Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung:	**Dienstag, 21.02.2017, 11:00 Uhr**
Raum, Ort:	**Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Ablauf der Beratungen für die Haushaltssatzung 2017	**17-03768**
3.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 06.12.2016	
4.	Mitteilungen	
5.	Anträge	
5.1.	Konzept zur Verbesserung der Grünpflege Antrag der CDU-Fraktion	**16-02902**
5.1.1.	Änderungsantrag zur Vorlage 16-02902: Verbesserung der Grünpflege in der Innenstadt und den Ortsteilen Änderungsantrag der SPD-Fraktion	**16-02975**
5.1.2.	Änderungsantrag zu Vorlagen 16-02902 und 16-02975: Verbesserung der Grünpflege in der Innenstadt und den Ortsteilen Änderungsantrag der FDP-Fraktion	**16-03473**
5.1.3.	Konzept zur Verbesserung der Grünpflege Änderungsantrag zum Antrag 16-02902 Änderungsantrag der CDU-Fraktion	**16-03479**
5.2.	Überprüfung der gewerblichen Genehmigung zur Konditionierung von radioaktiven Abfällen in Braunschweig-Thune Antrag der BIBS-Fraktion	**17-03807**
5.3.	Realisierung einer Wegevernetzung zwischen Ringgleis und Postgleis Antrag der SPD-Fraktion	**17-03808**
5.3.1.	Änderungsantrag zu 17-03808: Realisierung einer Wegevernetzung zwischen Ringgleis und Postgleis Änderungsantrag der BIBS-Fraktion	**17-03856**
5.4.	E-Busse in Braunschweig Antrag der BIBS-Fraktion	**17-03809**
5.5.	Ausbau der Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen	**17-03813**
5.6.	Gebühren für Kindergartenplätze Antrag der AfD-Fraktion	**17-03827**
5.7.	Kindergarten Lehndorf - kurze Wege für kurze Beine Antrag der Fraktion Die Linke.	**17-03848**
5.8.	Bürgerbefragungen Antrag der AfD-Fraktion	**17-03852**
6.	Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten und öffentliche Ausschreibung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten, zugleich Leiterin des Referates 0150 Gleichstellungsreferat	**17-03686**
7.	Berufung eines Ortsbrandmeisters und eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis	**16-03481**

8.	Berufung eines 1. Stellvertretenden Stadtbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis	**17-03572**
9.	Änderung der Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig	**17-03825**
10.	Umbesetzung in Ausschüssen	**17-03837**
11.	Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	**17-03571**
12.	Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	**17-03766**
13.	17-03831-Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (wird nachversandt)	
14.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**16-03514**
15.	Haushaltsvollzug 2016 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**17-03574**
16.	17-03767-Haushaltssatzung 2017 der Stadt Braunschweig (wird nachversandt)	
17.	Normenkontrollverfahren Firma Eckert & Ziegler; Nichtzulassungsbeschwerde	**17-03849**
18.	Bebauungsplan "Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu", TH 24; Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune und südlich der Harxbütteler Straße Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre	**17-03863**
19.	ÖPNV in einer wachsenden Großstadt Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig	**17-03594**
19.1.	ÖPNV in einer wachsenden Großstadt Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig	**17-03594-01**
19.2.	Änderungsantrag zur Vorlage 17-03594-01 ÖPNV in einer wachsenden Großstadt Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig Änderungsantrag der CDU-Fraktion	**17-03857**
20.	130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig, "Stöckheim-Süd" Stadtgebiet zwischen Leiferdestraße, Leipziger Straße und der 110 kV Leitung Planbeschluss	**17-03656**
20.1.	130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig, "Stöckheim-Süd" Stadtgebiet zwischen Leiferdestraße, Leipziger Straße und der 110 kV Leitung Planbeschluss	**17-03656-01**
21.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Stöckheim-Süd", ST 83, Stadtgebiet zwischen Leiferdestr., Leipziger Str. und der 110 kV-Leitung (Geltungsb. A), Stadtgebiet Gemarkung Stöckheim, Flur 4, Flurstücke 94/2, 118/1 und 119 (Geltungsb. B), Stadtgebiet Gemarkung Leiferde, Flur 2, Flurstück 30 (Geltungsb. C), Stadtgebiet Gem. Rautheim, Flur 4, Flurstück 199/2 (Geltungsb. D), Stadtgebiet Gem. Rautheim, Flur 3, Flurstück 121 (Geltungsb. E) Behandl. Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**17-03642**
22.	Veränderungssperre "Erfurtplatz/Thüringenplatz, 2. Änderung", ME 68 Stadtgebiet zwischen Sachsendamm, A 395, Eisenachweg und Wittenbergstraße Satzungsbeschluss	**16-03471**
23.	Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung	**16-03076**
24.	Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen - Abschnittsbildung -	**16-02889**
25.	Einführung des Betreuungsangebotes SchuKiPlus	**16-03125**
25.1.	Einführung des Betreuungsangebotes SchuKiPlus	**16-03125-01**
25.2.	Einführung des Betreuungsangebotes SchuKiPlus -	**16-03482**

	Änderungsantrag zur Vorlage 16-03125-01 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
26.	Förderung der Kindertagesstätten Umstellung des Pauschalierten Aufwandsmodells (PAM) auf TVöD SuE	**16-03523**
27.	Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2017, in den Weihnachtsferien 2017/2018 sowie für die Familienfreizeit 2017	**17-03680**
28.	Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig	**16-03138**
29.	Anfragen	
29.1.	Aktueller Umsetzungsstand von Projekten gemeinschaftlichen Wohnens in Braunschweig Anfrage der SPD-Fraktion	**17-03851**
29.2.	Sicherheitskonzept für unseren Schoduvel Anfrage der CDU-Fraktion	**17-03864**
29.3.	Stallpflicht für Geflügel Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**17-03860**
29.4.	Kindergeld für Flüchtlinge Anfrage der AfD-Fraktion	**17-03861**
29.5.	Herbizidfreies Braunschweig? Anfrage der BIBS-Fraktion	**17-03859**
29.6.	Kinderarmut in Braunschweig Finanzplanung des Schulmittelfonds und wie weiter ohne "Armutsbeauftragten" Anfrage der Fraktion Die Linke.	**17-03858**
29.7.	Vision Zero auch in Braunschweig? Anfrage der SPD-Fraktion	**17-03804**
29.8.	Politisch links motivierte Straftaten in Braunschweig? Anfrage der AfD-Fraktion	**17-03865**
29.9.	Einrichtung von Rettungspunkten Anfrage der SPD-Fraktion	**17-03806**

Braunschweig, den 13. Februar 2017

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

17-03957
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Dringlichkeitsantrag: Verhandlungen mit dem Niedersächsischen Umweltministerium mit dem Ziel der Durchführung eines Stresstests am Standort Thune und der Senkung der Grenzwerte der Umgangsgenehmigung der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten,

1. die Gespräche mit dem Niedersächsischen Umweltministerium zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Umgangsgenehmigung der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH festgelegten Grenzwerte deutlich zu reduzieren, und

2. dazu beim Niedersächsischen Umweltministerium darauf hinzuwirken, dass zeitnah ein Stresstest unter Berücksichtigung der spezifischen Situation am Standort Thune durchgeführt wird.

Sachverhalt:
Das Urteil des OVG Lüneburg hat deutlich gemacht, dass der gemeinsame Versuch von Politik und Verwaltung, den Nutzungskonflikt zwischen den Gewerbebetrieben, die mit radioaktiven Materialien umgehen, auf der einen Seite und der Wohnbebauung in den angrenzenden Ortsteilen auf der anderen Seite zu reduzieren, gescheitert ist. Das OVG Lüneburg hat in seiner Urteilsbegründung genau die Frage unentschieden gelassen, ob seitens der Stadt Braunschweig der Versuch unternommen werden kann, über einen Bebauungsplan das unterhalb der Regelungsmechanismen der Strahlenschutzverodnung liegende "Restrisiko" weiter zu minimieren. Insofern kann fußend auf dem Urteil festgestellt werden, dass die Stadt Braunschweig keine Möglichkeit hat, über das Planungsrecht dem Ziel des besseren Schutzes der Bevölkerung und einer besseren Vereinbarkeit zwischen Gewerbenutzung und Wohnbebauung näher zu kommen. In der Diskussion ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass es Aufgabe des Niedersächsischen Umweltministeriums ist, zum einen die Genehmigungslage nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. Antrag Nr. 17-03807, der ebenfalls in dieser Ratssitzung zur Beschlussfassung vorliegt) und zum anderen zeitnah zu prüfen, in welchem Umfang eine Reduzierung der Umgangsgenehmigung erfolgen kann. Dazu soll nicht nur, wie im Moment in Vorbereitung, eine detaillierte Störfallanalyse am Standort Thune durchgeführt werden, sondern vielmehr ein Stresstest, der die explizit am Standort Thune vorhandene spezifische Situation des Nebeneinanders von Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, und einer Wohnsiedlung bewertet.

Anlagen: Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03768
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ablauf der Beratungen für die Haushaltssatzung 2017

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	06.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

„Für die Beratungen über die Haushaltssatzung 2017 wird das in der Vorlage beschriebene Verfahren festgelegt."

Sachverhalt:

1. Die Beschlussfassung des Rates über die Haushaltssatzung 2017 erfolgt in der Sitzung am 21. Februar 2017. Für den Ablauf der Beratungen wird die Verfahrensregelung der letzten Jahre vorgeschlagen:

1.1 Der Rat berät auf der Grundlage der Beratungsergebnisse des Finanz- und Personalausschusses entsprechend der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses in der Sitzung am 21. Februar 2017 die Haushaltssatzung 2017.

1.2 Zu Beginn der Beratungen unterrichtet Erster Stadtrat Geiger als Berichterstatter den Rat über die haushalts- und finanzwirtschaftliche Situation der Stadt auf der Grundlage der Beschlussempfehlungen des Finanz- und Personalausschusses und des Verwaltungsausschusses.

1.3 Die folgende Aussprache soll sich auf die Darstellung politischer Schwerpunkte beschränken. Auf eine Diskussion in der Reihenfolge der Teilhaushalte wird verzichtet.

1.4 Änderungsanträge zum Haushalt sollten in der Haushaltslesung des Rates nur noch dann gestellt werden, wenn sie entsprechende Deckungsvorschläge enthalten.

1.5 Nach Abschluss der Beratungen und einer evtl. kurzen Sitzungspause geben die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge

Die Fraktion P²,
FDP-Fraktion,
Fraktion DIE LINKE.,
Fraktion BIBS,
AfD-Fraktion,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
CDU-Fraktion und
SPD-Fraktion

ihre Abschlusserklärungen zur Haushaltssatzung 2017 ab.

Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 Geschäftsordnung stehen den Fraktionen und Gruppen für die Abschlusserklärungen im Rahmen der Haushaltsberatung im Rat bis einschl. 10 Mitgliedern 20 Minuten und darüber hinaus 30 Minuten zur Verfügung. Nach § 36 Abs. 6 Geschäftsordnung kann der Rat auf Empfehlung des Ältestenrates im Einzelfall von diesen Regelungen abweichen.

Anschließend folgt die Schlusserklärung des Vertreters der Verwaltung.

Danach erfolgt die endgültige Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017, über die finanzunwirksamen Anträge zum Haushalt 2017 sowie über ggf. weitere Punkte der Beschlussvorlage jeweils in der Fassung der Empfehlungen des Verwaltungsausschusses unter Berücksichtigung der während der Haushaltslesung angenommenen Anträge.

2. Nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Geschäftsordnung beschließt der Rat zu Beginn der jeweiligen Ratssitzung die übrigen Regelungen der Redezeit zum Haushalt. Hierzu wird für die Beratungen der Haushaltssatzung 2017 vorgeschlagen, die allgemeinen Regelungen über die Redezeit nach § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung anzuwenden.

Geiger

Anlage/n:
Keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

16-02902
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Konzept zur Verbesserung der Grünpflege

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	17.08.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	30.08.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten ein Konzept zur schrittweisen Verbesserung der Grünpflege in der Innenstadt und in den Ortsteilen zu erstellen.

In diesen Überlegungen sollen die einzelnen Maßnahmen jeweils mit der Angabe der benötigten finanziellen Mittel hinterlegt sein. Die Verwaltung wird gebeten, das Konzept rechtzeitig vor den Beratungen des Haushaltes für das Jahr 2017 vorzulegen, damit entsprechende Haushaltsanträge gestellt werden können.

In dem Konzept soll darüber hinaus enthalten sein, wie bestehende Verpflichtungen (bspw. der Anwohner von Straßen) besser bekannt gemacht werden können.

Sachverhalt:
Gerade in den warmen Sommermonaten gibt es in der Innenstadt und in den Ortsteilen einen starken Wildwuchs von Unkräutern, welcher regelmäßig nicht nur die lokale Presse, sondern vor allem die Braunschweigerinnen und Braunschweiger sowie Gäste unserer Stadt auf den Plan ruft. Der Tenor ist dabei klar: die verständliche Forderung nach einer Verbesserung der Grünpflege!

Um diese zu erreichen, soll die Verwaltung mit diesem Antrag gebeten werden, ein Konzept zur schrittweisen Verbesserung der derzeitigen Situation zu erarbeiten. Dieses soll die Grundlage für die Beratungen zum Haushalt 2017 bilden. Daher sollen alle Überlegungen seitens der Verwaltung dahingehend hinterlegt sein, dass jeweils die benötigten finanziellen Mittel angegeben sind.

Darüber hinaus ist aus vielen Gesprächen ersichtlich, dass oftmals die in der Straßenreinigungsverordnung bestehenden Verpflichtungen für die Anwohner (Pflicht zur Reinigung bis zur Bordsteinkante) nicht bei allen Betroffenen bekannt ist. In dem von uns beantragten Konzept soll deshalb auch enthalten sein, wie diese Aufgaben besser bekannt gemacht werden können - beispielsweise durch eine Öffentlichkeitskampagne.

Anlagen:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

16-02975
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zur Vorlage 16-02902: Verbesserung der Grünpflege in der Innenstadt und den Ortsteilen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	30.08.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	30.08.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen der Erstellung eines Konzeptes zur schrittweisen Verbesserung der Grünpflege in der Innenstadt und in den Stadtteilen folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Eine stärkere Einbeziehung der Stadtbezirksräte in die Planungen der Grünpflege im jeweiligen Stadtbezirk.

2. Erstellung einer Prioritätenliste durch die Stadtbezirksräte: Welche Grünpflegearbeiten müssen im jeweiligen Stadtbezirk dringend umgesetzt werden?

3. Prüfung einer Art Budgetlösung mit Entscheidungskompetenz des Stadtbezirksrates über die für den Stadtbezirk zur Grünpflege zur Verfügung stehenden Mittel.

Sachverhalt:
Der Zustand der Grünflächen ist wiederholt Ursache für Unmut und Beschwerden der Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger. Stets wird eine Verbesserung der Grünpflege gefordert. Dies ist angesichts der im Jahre 2002 beschlossenen Haushaltskonsolidierung und der seitdem zur Grünpflege eingeschränkt zur Verfügung stehenden Mittel auch nachzuvollziehen. Angesichts der Finanzlage der Stadt Braunschweig muss eine stärkere Einbindung der Stadtbezirksräte erfolgen, um die anstehenden Arbeiten unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten priorisieren zu können. Ein weiteres Problem ist die unterschiedliche Handhabung der Grünpflege in den Stadtteilen. Auch diese Problematik könnte durch die Bereitstellung eines Budgets zur Grünpflege für die einzelnen Stadtbezirke gelöst werden.

Anlagen:
Keine

Absender:
FDP-Fraktion im Rat der Stadt

16-03473
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Vorlagen 16-02902 und 16-02975: Verbesserung der Grünpflege in der Innenstadt und den Ortsteilen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	12.12.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	13.12.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
„Die Verwaltung wird gebeten, den Punkt „Effizienzsteigerung in der Grünpflege“ in ein Konzept zur schrittweisen Verbesserung der Grünpflege in der Innenstadt und in den Stadtteilen mit aufzunehmen. Darin sollen Potentiale aufgezeigt und bewertet werden, wie bei gleichbleibender Qualität die Kosten für die Grünpflege reduziert werden könnten (Stichworte: Auswahl pflegeleichter Pflanzen, intelligente Routenplanung, vorbeugende Pflege, Optimierung Pflegeintervalle etc.).“

Sachverhalt: Gerade der optimalen Auswahl der Pflanzen für den jeweiligen Standort kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein hoher Pflege- oder Reinigungsaufwand, etwa bei reich blühenden Bäumen, müssen schon bei der Planung mit bedacht werden. Verbesserungen bei der Logistik setzen sicher Potenziale für die Pflege frei.

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

16-03479
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Konzept zur Verbesserung der Grünpflege Änderungsantrag zum Antrag 16-02902

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	13.12.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	13.12.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
"Die Verwaltung wird gebeten ein Konzept zur schrittweisen Verbesserung der Grünpflege in der Innenstadt und in den Ortsteilen zu erstellen.

In diesen Überlegungen sollen die einzelnen Maßnahmen jeweils mit der Angabe der benötigten finanziellen Mittel hinterlegt sein. Darüber hinaus soll enthalten sein, wie bestehende Verpflichtungen (bspw. der Anwohner von Straßen) besser bekannt gemacht werden können.

Die Anwendung gleicher Standards in der Gesamtstadt und eine einheitliche Steuerung der Grünpflege müssen dabei erhalten bleiben."

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag:

Konzept zur Verbesserung der Grünpflege
(https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1003791&noCache=1)

Sachverhalt:
Gerade in den warmen Sommermonaten gibt es in der Innenstadt und in den Ortsteilen einen starken Wildwuchs von Unkräutern, welcher regelmäßig nicht nur die lokale Presse, sondern vor allem die Braunschweigerinnen und Braunschweiger sowie Gäste unserer Stadt auf den Plan ruft. Der Tenor ist dabei klar: die verständliche Forderung nach einer Verbesserung der Grünpflege!

Um diese zu erreichen, soll die Verwaltung mit diesem Antrag gebeten werden, ein Konzept zur schrittweisen Verbesserung der derzeitigen Situation zu erarbeiten. Dieses soll die Grundlage für spätere Haushaltsberatungen sein. Daher sollen alle Überlegungen seitens der Verwaltung dahingehend hinterlegt sein, dass jeweils die benötigten finanziellen Mittel angegeben sind.

Darüber hinaus ist aus vielen Gesprächen ersichtlich, dass oftmals die in der Straßenreinigungsverordnung bestehenden Verpflichtungen für die Anwohner (Pflicht zur Reinigung bis zur Bordsteinkante) nicht bei allen Betroffenen bekannt ist. In dem von uns beantragten Konzept soll deshalb auch enthalten sein, wie diese Aufgaben besser bekannt gemacht werden können - beispielsweise durch eine Öffentlichkeitskampagne.

Die Umsetzung eines solchen Konzeptes macht nur Sinn, wenn die vorhandenen bzw. neu festzulegenden Standards ihre Anwendung auch zentral gesteuert in der gesamten Stadt finden. Daher muss auch eine einheitliche Steuerung der Grünpflege, die sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt hat, bestehen bleiben.

Anlagen:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

17-03879
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Konzept zur Verbesserung der Grünpflege Änderungsantrag zum CDU-Antrag 16-03479

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	13.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
"Die Verwaltung wird gebeten ein Konzept zur schrittweisen Verbesserung der Grünpflege in der Innenstadt und in den Ortsteilen zu erstellen.

In diesen Überlegungen sollen die einzelnen Maßnahmen jeweils mit der Angabe der benötigten finanziellen Mittel hinterlegt sein. Darüber hinaus soll enthalten sein, wie bestehende Verpflichtungen (bspw. der Anwohner von Straßen) besser bekannt gemacht werden können.

Eine stärkere Einbindung der Stadtbezirksräte in die Planungen der Grünpflege im jeweiligen Stadtbezirk ist sicherzustellen, wobei eine einheitliche Steuerung der Grünpflege in der Gesamtstadt erhalten bleiben muss."

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag: Konzept zur Verbesserung der Grünpflege - Änderungsantrag zum Antrag 16-02902

https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1004579&noCache=1

Sachverhalt:
Gerade in den warmen Sommermonaten gibt es in der Innenstadt und in den Ortsteilen einen starken Wildwuchs von Unkräutern, welcher regelmäßig nicht nur die lokale Presse, sondern vor allem die Braunschweigerinnen und Braunschweiger sowie Gäste unserer Stadt auf den Plan ruft. Der Tenor ist dabei klar: die verständliche Forderung nach einer Verbesserung der Grünpflege!

Um diese zu erreichen, soll die Verwaltung mit diesem Antrag gebeten werden, ein Konzept zur schrittweisen Verbesserung der derzeitigen Situation zu erarbeiten. Dieses soll die Grundlage für spätere Haushaltsberatungen sein. Daher sollen alle Überlegungen seitens der Verwaltung dahingehend hinterlegt sein, dass jeweils die benötigten finanziellen Mittel angegeben sind.

Darüber hinaus ist aus vielen Gesprächen ersichtlich, dass oftmals die in der Straßenreinigungsverordnung bestehenden Verpflichtungen für die Anwohner (Pflicht zur Reinigung bis zur Bordsteinkante) nicht bei allen Betroffenen bekannt ist. In dem von uns beantragten Konzept soll deshalb auch enthalten sein, wie diese Aufgaben besser bekannt gemacht werden können - beispielsweise durch eine Öffentlichkeitskampagne.

Die Umsetzung eines solchen Konzeptes macht nur Sinn, wenn die Stadtbezirksräte zwar zukünftig noch stärker in die Planungen eingebunden werden, eine zentrale Regelung aber

gewährleistet ist. Daher muss die einheitliche Steuerung der Grünpflege, die sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt hat, bestehen bleiben.

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der StadtBuchholz, Astrid

17-03807
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Überprüfung der gewerblichen Genehmigung zur Konditionierung von radioaktiven Abfällen in Braunschweig-Thune

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.01.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

"Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu klären, ob für die industrielle Konditionierung von radioaktiven Abfällen am Standort Braunschweig-Thune durch die Firma Eckert & Ziegler Umweltdienste eine gültige und ausreichende gewerbliche Genehmigung vorliegt."

Begründung:

Laut Mitteilung der Verwaltung vom 11.8.2015 wird die Konditionierungsanlage für radioaktive Abfälle in Braunschweig Thune auf Basis einer Genehmigung nach Strahlenschutzverordnung von 1975 betrieben. Ausgestellt wurde diese für die Firma Amersham Buchler, die die „Rückläufer" der von ihnen vertriebenen medizinischen Präparate konditionierte. Mehrere Besitzerwechsel später konditioniert aktuell die Firma Eckert & Ziegler Umweltdienste nun auch radioaktive Abfälle Dritter, u.a. Konradcontainer für andere Bundesländer. Laut oben genannter Mitteilung „existiert [hierfür] keine separate Umgangsgenehmigung nach Strahlenschutzverordnung. Die vorliegende Umgangsgenehmigung umfasst den gesamten Betrieb […] und beinhaltet auch die Konditionierungsanlage."

Auch der niedersächsische Umweltminister Stefan Wenzel teilte per Schreiben vom 4.11.2015 zu diesem Thema mit, „dass sich die Befugnis zur Konditionierung von Abfällen am Standort aus der am 12.05.1975 von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt erteilten Genehmigung herleitet."

Es ist fraglich, ob eine „hergeleitete Befugnis" für eine Konditionierung im industriellen Maßstab ausreichend ist. Eine explizite Genehmigung konnte das Ministerium bis heute nicht vorweisen. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob die ursprüngliche Genehmigung von 1975 nicht längst durch das Verhalten der Firma Amersham Buchler verwirkt ist. Diese hatte kurz vor Schließung der ASSE dort noch illegal Fässer einlagern wollen, die mit Blei ausgekleidet waren, um die unzulässige Befüllung mit hochstrahlendem Material zu vertuschen (siehe Drucksache des Bundestages 17/310). Eine Genehmigung ist nach §9 Strahlenschutzverordnung aber immer auch an die Zuverlässigkeit des Antragstellers geknüpft, die hier offensichtlich nicht gegeben war.

Da die Verwaltung nach dem Urteil des OVG Lüneburg zum Bebauungsplan TH22 womöglich in naher Zukunft über den derzeit ruhenden Bauantrag der Firma Eckert & Ziegler Umweltdienste für eine neue Halle zur Konditionierung von radioaktiven Abfällen zu befinden hat, ist eine Klärung der Genehmigungslage nicht nur unerlässlich, sondern sie muss auch umgehend erfolgen.

Anlagen:

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

17-03967
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu TOP 5.2 (17-03807): Überprüfung der gewerblichen Genehmigung zur Konditionierung von radioaktiven Abfällen in Braunschweig-Thune

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Beschlussvorschlag der Vorlage 17-03807 wird um Folgendes ergänzt:

Die Verwaltung wird gebeten,

1. die Gespräche mit dem Niedersächsischen Umweltministerium zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Umgangsgenehmigung der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH festgelegten Grenzwerte deutlich zu reduzieren, und

2. dazu beim Niedersächsischen Umweltministerium darauf hinzuwirken, dass zeitnah ein Stresstest unter Berücksichtigung der spezifischen Situation am Standort Thune durchgeführt wird.

Sachverhalt:

Das Urteil des OVG Lüneburg hat deutlich gemacht, dass der gemeinsame Versuch von Politik und Verwaltung, den Nutzungskonflikt zwischen den Gewerbebetrieben, die mit radioaktiven Materialien umgehen, auf der einen Seite und der Wohnbebauung in den angrenzenden Ortsteilen auf der anderen Seite zu reduzieren, gescheitert ist. Das OVG Lüneburg hat in seiner Urteilsbegründung genau die Frage unentschieden gelassen, ob seitens der Stadt Braunschweig der Versuch unternommen werden kann, über einen Bebauungsplan das unterhalb der Regelungsmechanismen der Strahlenschutzverodnung liegende "Restrisiko" weiter zu minimieren. Insofern kann fußend auf dem Urteil festgestellt werden, dass die Stadt Braunschweig keine Möglichkeit hat, über das Planungsrecht dem Ziel des besseren Schutzes der Bevölkerung und einer besseren Vereinbarkeit zwischen Gewerbenutzung und Wohnbebauung näher zu kommen. In der Diskussion ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass es Aufgabe des Niedersächsischen Umweltministeriums ist, zum einen die Genehmigungslage nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. Antrag Nr. 17-03807, der ebenfalls in dieser Ratssitzung zur Beschlussfassung vorliegt) und zum anderen zeitnah zu prüfen, in welchem Umfang eine Reduzierung der Umgangsgenehmigung erfolgen kann. Dazu soll nicht nur, wie im Moment in Vorbereitung, eine detaillierte Störfallanalyse am Standort Thune durchgeführt werden, sondern vielmehr ein Stresstest, der die explizit am Standort Thune vorhandene spezifische Situation des Nebeneinanders von Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, und einer Wohnsiedlung bewertet.

Anlagen: Keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

17-03808
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Realisierung einer Wegevernetzung zwischen Ringgleis und Postgleis

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.01.2017

Beratungsfolge:	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat wird gebeten zu beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob unter weitgehender Nutzung der vorhandenen Postgleistrasse eine ergänzende Wegeverbindung zwischen dem Braunschweiger Hauptbahnhof und dem Bahnübergang Lünischteich geplant werden kann. Sollte dies möglich sein, bitten wir die Verwaltung, einen entsprechenden Abstimmungsprozess mit den Dienststellen der DB AG auf den Weg zu bringen. An den Planungen sind auch die zum Thema Ringgleis tätigen Vereine und Gruppen zu beteiligen.

Sachverhalt:

Das Postgleis wurde bereits früher als ergänzende Streckenführung des Ringgleis-Weges in Betracht gezogen, bisher aber noch nicht näher in die Ringgleis-Planung einbezogen. Durch die ergänzende Streckenführung auf dem Postgleis könnten Radlerinnen und Radler oder auch Fußgänger einfacher und bequemer in das östliche Ringgebiet, nach Riddagshausen oder in andere benachbarte Gebiete gelangen.

Anlagen:keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang

17-03856
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu 17-03808: Realisierung einer Wegevernetzung zwischen Ringgleis und Postgleis

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.02.2017

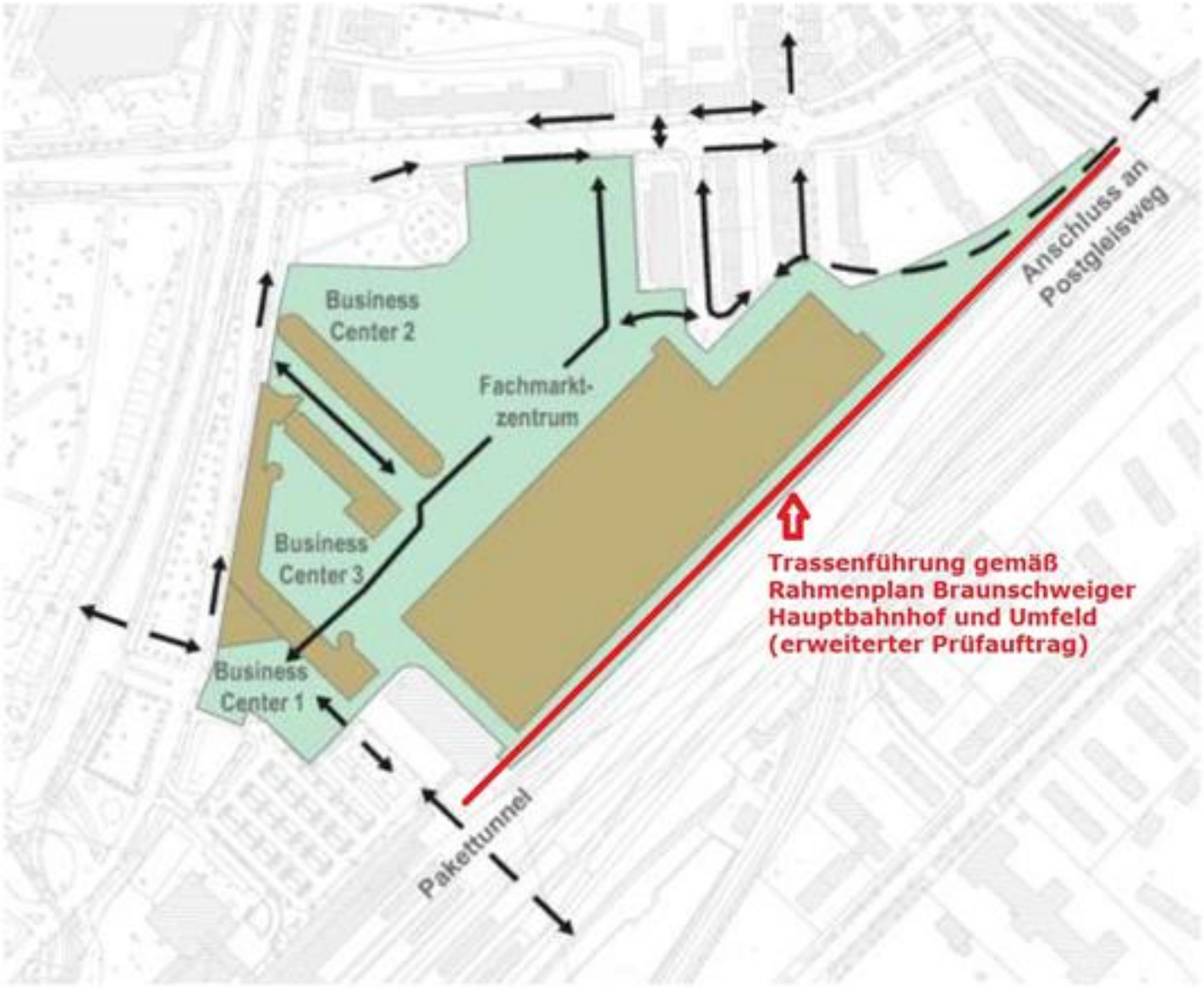
Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
„Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob unter weitgehender Nutzung der vorhandenen Postgleistrasse eine ergänzende Wegeverbindung zwischen dem Braunschweiger Hauptbahnhof und dem Bahnübergang Lünischteich geplant werden kann. **Es gibt bereits einen Ratsbeschluss (Ds. 2916/13 in geänderter Fassung, Rat vom 24.09.2013) mit Prüfauftrag zur Realisierbarkeit des Postgleisweges vom Brodweg bis zum Gelände des BraWo-Parks an der Rietschelstraße. Dieser Antrag wird um die Prüfung der Verbindung Hauptbahnhof – Rietschelstraße (siehe roter Verlauf in Karte der Anlage) über den BraWo-Park erweitert. Dafür muss neben den bereits in die Verhandlungen einbezogenen Dienststellen der DB AG auch die Volksbank BraWo mit in den Abstimmungsprozess einbezogen werden.** An den Planungen sind auch die zum Thema Ringgleis tätigen Vereine und Gruppen zu beteiligen.“

Sachverhalt:

Nachdem der Rat in seiner Sitzung vom 24.09.2013 den Prüfauftrag beschlossen hat, ist die Verwaltung in Gespräche mit der Deutschen Bahn eingetreten. Am 10.3.2015 teilte die Verwaltung mit: „Nach den bisher geführten Gesprächen mit der DB AG erscheint eine Verbindung zwischen dem südlichen Ringgleis und dem östlichen via Postgleis umsetzbar.“ Der Rahmenplan Braunschweiger Hauptbahnhof und Umfeld sah vor, bereits ab dem so genannten Pakettunnel eine quartiersübergreifende Netzergänzung für Fußgänger und Radfahrer zu realisieren. Die Realisierung war damals nicht möglich, weil die Volksbank BraWo im Planungsprozess des BraWo-Parks davon ausgegangen war, eine Wegeverbindung über das Gelände sei nur durch eine tiefgreifende Änderung (Verschiebung der Gebäude, Wegfall vieler Parkplätze etc.) zu erreichen. Deswegen nahm auch die Politik davon Abstand. Nun ist der BraWo-Park Ende 2015 eröffnet worden und augenscheinlich scheint weiterhin die Möglichkeit gegeben, dass der Postgleisweg mit leichten baulichen Zusätzen auf der Hinterseite des BraWo-Parks (siehe Karte) realisiert werden könnte. Bislang müssen Radfahrer über die Parkplätze fahren, eine Führung der Fußgänger und Radfahrer über das komplette Postgleis schon ab dem "Pakettunnel" wäre die bessere Lösung. Deshalb sollte die Verwaltung nochmals in Gespräche mit der Volksbank BraWo eintreten, um diese Möglichkeit erneut auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen.

Anlagen:


Business
Center 2
Fachmarkt-
zentrum
Business
Center 3
Business
Center 1
Anschluss an
Postgleisweg
Trassenführung gemäß
Rahmenplan Braunschweiger
Hauptbahnhof und Umfeld
(erweiterter Prüfauftrag)
Paketttunnel

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang

17-03809
Antrag (öffentlich)

Betreff:
E-Busse in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.01.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
„Die Verwaltung gibt eine Machbarkeitsstudie zur Umstellung der Braunschweiger Buslinien auf Elektrobusse bis 2030 in Auftrag und stellt die Ergebnisse den politischen Gremien vor."

Hintergrund:

Braunschweig gehört im Rahmen des Bundesprogramms „Schaufenster Elektromobilität" zu einer der vier Vorzeigeregionen in Deutschland. Hierdurch soll demonstriert werden, dass Elektromobilität auch in der Praxis funktioniert.

„Ein herausragendes Projekt hörte auf den Namen Emil. Diese Buchstaben stehen für »Elektrobusse mit induktiver Ladetechnik«. Es war eine Sensation, als vor zwei Jahren in Braunschweig der weltweit erste induktiv ladende Bus den Linienverkehr aufnahm und Fahrgäste im Linienbetrieb der M19 beförderte. Mit großem Erfolg, denn die Braunschweiger Verkehrs-GmbH wird weitere Gelenkbusse anschaffen, die die letzten Dieselbusse auf dieser Linie ersetzen" (Zitat: Elektromobilität in Braunschweig, S.4, Wirtschaftsdezernent Gerold Leppa).

Im Zusammenhang mit der Vorstellung des Stadtbahnausbaukonzeptes am 13. Januar 2017 bekräftigte Oberbürgermeister Ulrich Markurth „Es geht um die Frage, wie wir Mobilität in der wachsenden Großstadt gut gestalten." Dem Oberbürgermeister zufolge geht es insgesamt um ein Mobilitätskonzept und insbesondere um ein Konzept zur Fortentwicklung des ÖPNV in Braunschweig unter Einschluss aller Verkehrsträger.

In ein solches Gesamtkonzept muss nach unserer Auffassung natürlich auch der Elektrobus mit einbezogen werden, zumal in Braunschweig der Elektrobus erfolgreich eingeführt werden konnte und die Stadt zu einer der ausgewählten Forschungsregionen für Elektromobilität gehört. Elektrobusse bieten Umweltvorteile, es gibt Fördermittel und sie sind sehr flexibel einsetzbar, so dass man leicht (ohne erhebliche Investitionsverluste) auf verändertes Mobilitätsverhalten reagieren kann, das im Betrachtungszeitraum bis 2030 aufgrund der absehbaren rasanten technologischen Entwicklung (mehr Elektrofahrzeuge, selbstfahrende Einheiten) zu erwarten ist.
Die BIBS sieht es vor dem genannten Hintergrund gerade für Braunschweig als geboten an, Bemühungen um weitere Einsatzmöglichkeiten des Elektrobusses in mindestens gleicher Intensität voranzutreiben wie den Ausbau anderer ggf. ebenfalls elektromobiler Verkehrsträger und beantragt daher die Beauftragung der o.g. Machbarkeitsstudie.

Beispiel ist die Stadt Bonn, die das Fraunhofer-Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme mit einer entsprechenden Machbarkeitsstudie beauftragt hat, und die schon 2013 die Bestätigung erhalten hat, dass nach dem Stand der Technik das gesamte Bonner Busliniennetz für den Einsatz von Elektrobussen geeignet ist und eine Umstellung im

gesamten Liniennetz bis etwa 2030 technisch möglich wäre. Entsprechend haben die Verkehrsbetriebe Bonn die Umstellung des gesamten Dieselbusverkehrs auf Elektrobus bis 2030 vorgesehen. (siehe http://www.swb-busundbahn.de/unternehmen/projekte-der-swb-bus-und-bahn/elektromobilitaet-fuer-bonn.html)

Bonn ist nicht nur von der Einwohnerzahl mit Braunschweig vergleichbar. Bonn hat ebenso wie Braunschweig ein Stadtbahn- und Straßenbahnnetz (ca. 100 km innerhalb des Stadtgebietes), dessen Ausbau parallel vorangetrieben wird.

D.h. Stadtbahn und Bussystem sind als Einheit zu betrachten. Wie OB Markurth sagte:“…es geht auch nicht um die Frage: Wollen wir Busse oder Bahnen? Sondern: Wo ist der Bus die sinnvolle Lösung - und wo die Stadtbahn?“ Bei diesem Zitat müsste man vielleicht das Wort „Bus“ durch „Elektrobus“ ersetzen – aber unabhängig davon wird deutlich, dass eine Gesamtbetrachtung notwendig ist.

Daher brauchen wir eine Machbarkeitsstudie im Hinblick auf die weiteren Einsatzmöglichkeiten des Elektrobusses zum jetzigen (parallel zum Stadtbahnausbaukonzept) und nicht zu einem späteren Zeitpunkt.

Anlagen:

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang

17-03887
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu 17-03809: E-Busse in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	14.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
„Die Verwaltung beauftragt die Verkehrs GmbH, eine Machbarkeitsstudie zur Umstellung der Braunschweiger Buslinien auf Elektrobusse bis 2030 durchzuführen und die Ergebnisse den Gremien zeitnah vorzustellen."

Sachverhalt:
Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

17-03888
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Vorlage 17-03809: E-Busse in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	14.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH wird gebeten, ein Konzept zu entwickeln, das parallel zu den Planungen zum Stadtbahnkonzept Stadt-Bahn-Plus, die Umstellung des Busverkehrs auf Elektrobusse bis zum Jahr 2030 vorsieht bzw. aus dem ersichtlich wird, welche Streckenabschnitte für eine Umstellung auf Elektrobusse im Sinne einer erhöhten CO2-Einsparung in Frage kommen. Zielsetzung ist es, Buslinien als sinnvolle Zubringer- oder Ergänzungslinien zu konzipieren und auf diesen Linien Elektrobusse einzusetzen.

Sachverhalt: Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

17-03924
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Busse mit alternativen Antriebstechnologien

Änderungsantrag zum Antrag 17-03809

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	16.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, der Technischen Universität Braunschweig, dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt und anderen geeigneten Partnern zeitnah eine Ermittlung der möglichen Antriebssysteme für Busse im ÖPNV durchzuführen.

Dabei soll untersucht werden, welche Konzepte für alternative Antriebstechnologien in naher Zukunft umsetzbar sein werden (z. B. Brennstoffzellenantrieb, Wasserstoffantrieb, induktive Aufladung wie beim EMIL, Hybridantrieb u.a.).

Weiterhin ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Umsetzung eines alternativen Buskonzeptes für das Stadtbahn(ausbau)konzept mit sich bringt und inwieweit das Stadtbahnkonzept zusammen mit einem überarbeiteten Bus-Konzept in ein “Braunschweiger ÖPNV-Konzept” als ganzheitliches Modell einfließen kann.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag: E-Busse in Braunschweig

https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1004997&noCache=1

Sachverhalt:
Neben dem Einsatz von Elektrobussen werden in Feldversuchen derzeit vielerlei alternative Antriebstechnologien getestet, die alle das Potenzial entwickeln könnten, die derzeit mit fossilen Brennstoffen betriebenen Busse zu ersetzen. Im Moment ist jedoch noch nicht abzusehen, welche diese Technologien sich schlussendlich durchsetzt, so dass eine Vorfestlegung ausschließlich auf elektrisch betriebene Fahrzeuge fahrlässig wäre.

Darüber hinaus soll bei dem beantragten Konzept beleuchtet werden, ob die dann (vermutlich in frühestens zehn bis 15 Jahren) in Serienreife vorhandenen Fahrzeuge nicht nur ergänzende, sondern auch ersetzende Wirkung für das derzeitige Stadtbahnkonzept haben.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03951
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
E-Busse in Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	20.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:

Zum Thema „E-Busse in Braunschweig“ liegen insgesamt 4 Anträge zur Sitzung des Rates am 21.02.2017 vor:

DS 17-03809 vom 26.01.2017 (BIBS-Fraktion)
DS 17-03887 vom 14.02.2017 (BIBS-Fraktion, Änderungsantrag zu 17-03809)
DS 17-03888 vom 14.02.2017 (SPD-Fraktion, Änderungsantrag zu 17-03809)
DS 17-03924 vom 16.02.2017 (CDU-Fraktion, Änderungsantrag zu 17-03809)

Die Verwaltung teilt dazu Folgendes mit:

Die Prüfung der Einführung alternativer Antriebstechnologien für die Busse in Braunschweig wird aktuell zeitgleich mit dem Stadtbahnausbaukonzept öffentlich diskutiert. Die Verwaltung und die Verkehrs-GmbH haben deutlich gemacht, dass für die vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Stadtbahnausbaus nach der Methode der Standardisierten Bewertung und für die zum Beschluss vorgeschlagene Grundsatzentscheidung (DS 17-03594) die Antriebstechnologie der Busse nicht maßgeblich ist. Wie der Dieselbus ist auch der Elektrobus auf nachfragestarken Relationen aus Gründen der Kapazität kein Ersatz für ein gut ausgebautes, leistungsstarkes Stadtbahnsystem. Unabhängig von den Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept ist es aber richtig und sinnvoll, den Einsatz alternativer Antriebstechnologien für die Busse in Braunschweig zu prüfen.

Die Einführung eines umweltschonenden und leisen Elektrobussystems bzw. Bussystems mit anderen alternativen Antrieben ist für Braunschweig eine grundsätzlich sinnvolle Option. Die Verkehrs-GmbH macht dies unter anderem mit dem weltweit beachteten Forschungsprojekt EMIL deutlich. Die Mobilitätsregion Braunschweig bietet sehr gute Möglichkeiten, diese und andere Zukunftstechnologien in Kooperation mit den Forschungseinrichtungen zu entwickeln und im realen Betrieb zu testen.

Bei einer möglichen Umstellung auf alternative Antriebssysteme ist eine verbandsweite Gesamtstrategie im Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) erforderlich. Der Nahverkehrsplan sieht dies ausdrücklich vor: „Der ZGB wird mit den Verkehrsunternehmen in der Region unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Forschungsprojekt EMIL und anderer Verkehrsunternehmen prüfen, ob eine gemeinsame Elektromobilitätsstrategie sinnvoll und umsetzbar ist.“ (Nahverkehrsplan 2016, Kapitel E 5.3, Seite 346)

Eine Machbarkeitsstudie zu einem Elektrobussystem für Braunschweig mit systematischer Analyse der am Markt bzw. in Entwicklung befindlichen Antriebssysteme, um das für Braunschweig am besten geeignete System zu finden, kostet nach Einschätzung der

Verkehrs-GmbH ca. 90.000 €. Im Wirtschaftsplan der Verkehrs-GmbH und im Entwurf des Haushalts 2017 der Stadt Braunschweig sind für eine solche Untersuchung derzeit keine Mittel eingeplant.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

17-03813
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Ausbau der Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS)

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	27.01.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	09.02.2017	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	10.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
Ab dem Jahr 2019 werden pro Jahr mindestens zwei Grundschulen in Kooperative Ganztagsgrundschulen (KoGS) umgewandelt. Dazu werden bereits ab dem Jahr 2017 die planerischen und baulichen Voraussetzungen geschaffen.

Dieses bedeutet im Einzelnen:

1. Es wird eine Prioritätenliste erstellt, die klare und nachprüfbare Kriterien enthält. Das wichtigste Bewertungskriterium ist dabei die Steigerung der Betreuungsquote, also die Frage, wie groß der bislang nicht gedeckte Bedarf an Betreuungsplätzen im Einzugsbereich der Schule ist. Andere Bewertungskriterien können sein: bauliche Anforderungen, Ausbaunotwendigkeit durch wachsende Schülerzahlen (Neubaugebiete), Bereitschaft der Schule zur Umwandlung in eine KoGS etc.

2. Eine solche Prioritätenliste soll aus Gründen der Transparenz alle Braunschweiger Grundschulen umfassen, die noch nicht in eine OGS umgewandelt sind. Diese Liste wird jährlich aktualisiert und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Bis zur Ratssitzung am 22. August 2017 wird anhand dieser Prioritätenliste ein Umsetzungsplan für die ersten sechs Schulen erarbeitet und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf jeden Fall sind aufgrund bereits gefasster Beschlüsse die Grundschulen in Lamme und Lehndorf als vorrangig einzustufen.

4. Schulen, die nicht als prioritär eingestuft werden, können zusätzlich schon früher in eine KoGS umgewandelt werden, wenn z.B. der finanzielle Aufwand als gering eingestuft wird oder sich die Umwandlung in eine KoGS z.B. aufgrund anstehender Sanierungsmaßnahmen einfach umsetzen lässt.

5. Es werden räumliche Mindeststandards für eine KoGS erarbeitet und in 2017 beschlossen. Diese Mindeststandards enthalten zwei Stufen: Zum einen die Mindeststandards, nach denen eine OGS an den Start gehen kann (Minimum), und zum anderen die Mindeststandards für einen Dauerbetrieb als KoGS.

6. Für die prioritär ermittelten sechs Schulen wird die konkrete Planung unverzüglich aufgenommen und im Haushaltsplan, bzw. Investitionsplan 2018 abgebildet.

Verschiebungen innerhalb des Umsetzungsplans, Veränderungen innerhalb Prioritätenliste etc. werden den zuständigen Fachausschüssen unverzüglich mitgeteilt, sodass die Ratsgremien ggf. noch reagieren können.

Anlagen:

Absender:
Wirtz, Stefan
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

17-03827
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Gebühren für Kindergartenplätze

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt wird gebeten zu beschließen, ab dem 01.01.2018 auch für die beiden ersten Jahre im Kindergarten keine Gebühren mehr zu erheben.

Sachverhalt:
Sowohl die Landes-SPD ,als auch eine große Oppositionspartei planen die völlige Abschaffung der Kindergartengebühren zu Anfang nächsten Jahres. Somit dürfte der Vorschlag auf breites Einverständnis stoßen und einer weitreichenden politischen Ausrichtung entsprechen.

Anlagen:

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

17-03848
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Dringlichkeitsantrag
Kindergarten Lehndorf - kurze Wege für kurze Beine

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	09.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verlagerung des Betreuungsangebotes von der städtischen Kindertagesstätte Lehndorf zur städtischen Kindertagesstätte Madamenweg zum Kindergartenjahr 2017/2018 findet nicht statt. Stattdessen wird die Verwaltung gebeten, die Verlagerung der 25 Kita-Plätze innerhalb Lehndorfs darzustellen. Ist eine solche Darstellung nicht möglich, sollen die 25 Kita-Plätze mindestens zwei Jahre weiter vorgehalten werden.

Sachverhalt:

Ohne Beschlussvorschlag an Bezirksrat und JHA (lediglich eine „Mitteilung außerhalb von Sitzungen“ vom 31.01.2017 gibt es) beabsichtigt die Verwaltung die Verlagerung des Betreuungsangebotes von Lehndorf zum Madamenweg bereits zum nächsten Kindergartenjahr. Damit werden die Eltern vor vollendete Tatsachen gestellt, ihre wohnortnahe Betreuung wird ihnen genommen und wirkliche Alternativen nicht aufgezeigt.

Anlagen: keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt
Wirtz, Stefan

17-03852
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Bürgerbefragungen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
Die AfD-Fraktion beantragt, für die Stadt Braunschweig das NKomVG derart anzuwenden bzw. eine Durchführungssatzung zu beschließen, dass im Rahmen einer Einwohnerbefragung diejenigen Einwohner jeweils eines oder mehrerer Bezirke oder Stadtteile befragt werden können, die entsprechend der Vorschrift mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Kommune haben.
Laut § 35 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entscheidet der Rat der Stadt, w i e die Befragung der Einwohner durchgeführt wird. Dadurch sind nicht zwangsläufig die Einwohner der gesamten Stadt vorausgesetzt.

Begründung:

Es soll die Voraussetzung geschaffen werden, die Bürger e i n e s Stadtteils zu befragen. Das „Wie“ beinhaltet unserer Meinung nach auch die Möglichkeit, berechtigte Einwohner in einzelnen Bereichen zu befragen und ermöglicht damit eine echte basisdemokratische Beteiligung der Bürger, wenn der Rat es entsprechend beschließt.

Bürgerbegehren und Bürgerbefragung sind ein Instrument der direkten Demokratie in Deutschland auf kommunaler Ebene. Die momentane Ausgestaltung dieser Form der direkten Demokratie erfüllt eher eine Alibi-Funktion, als die wirklichen Interessen der Bürger ernsthaft zu berücksichtigen.

SPD und Grüne in Niedersachsen haben mehr Rechte für Bürger im Streit um Straßen, Schwimmbäder, Bauprojekte etc. versprochen.

Derzeit sind die Hürden für die Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene viel zu hoch. Selbst die Absenkung im Bürgerbegehren von 10 % auf 5 % erscheint angesichts der notwendigen Befragung aller teilnahmeberechtigten Einwohner der Stadt als ein KO-Kriterium und entsprechend realitätsfremd, da z.B. ein Weststadt-Bewohner vermutlich kein Interesse an den Belangen der Bürger Querums haben dürfte.

Obwohl solche Befragungen unverbindlich sind, taucht oft die Frage auf, wie mit dem Ergebnis umzugehen ist und ob das geplante Vorhaben – möglicherweise gegen die Interessen der Bürger – sinnvoll ist. Stadtteilbezogen hätte diese Befragung eine hohe Aussagekraft und wäre eine gute Basis für die Arbeit und die Entscheidungen des Rats.

Einwohnerbefragungen können nur aufgrund eines Ratsbeschlusses stattfinden. Sie unterliegen keinen weiteren Einschränkungen, außer der, dass es sich um eine Angelegenheit des Rates handeln muss. Daher macht die Schaffung der Voraussetzung stadteilbezogener Bürgerbefragungen – durch Ratsbeschluss und einer gesonderten Durchführungssatzung – Sinn.

Sachverhalt:

Anlagen:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03852-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Bürgerbefragungen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	13.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag der AfD-Fraktion wie folgt Stellung:

Ein entsprechender Beschluss wäre rechtswidrig. Gemäß § 35 Satz 1 NKomVG kann der Rat in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Kommune haben, beschließen. Einwohnerbefragungen richten sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner des Abstimmungsgebietes, für das der Rat zuständig ist. Eine Teilbefragung einzelner oder mehrerer Stadtbezirke oder Stadtteile durch den Rat ist danach unzulässig.

Die Zuständigkeit für die Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner einzelner Stadtbezirke ist vielmehr kommunalverfassungsrechtlich durch § 93 Abs. 3 NKomVG den Stadtbezirksräten zugewiesen. Diese ausschließliche Zuständigkeit kann der Rat nicht an sich ziehen. Auch auf dieser Ebene kommt eine Teilbefragung einzelner Stadtteile nicht in Betracht. Diese Rechtsauffassung ist auch vom zuständigen Referat im Nds. MI bestätigt worden.

Mit der Novellierung des NKomVG zum 1. November 2016 hat der Gesetzgeber die bisher geregelte Bürgerbefragung zu einer Einwohnerbefragung umgestaltet. Vor diesem Hintergrund bedarf die städtische Satzung für Bürgerbefragungen, im März 2003 in Kraft getreten, einer Überarbeitung. Es ist vorgesehen, dem Rat einen neuen Satzungsentwurf vorzulegen.

Je nach Ausgestaltung und Nutzwert einer Einwohnerbefragung können Befragungen erhebliche Sach- und Personalressourcen binden. Dieser Mitteleinsatz ist aus Sicht der Verwaltung nur sinnvoll, wenn auch eine aussagekräftige Abstimmungsbeteiligung erreicht wird.

In Braunschweig ist bisher eine Bürgerbefragung im Februar 2011 zum Thema Ausbau des Eintracht-Stadions durchgeführt worden. An der wahlähnlich durchgeführten Befragung (Abstimmungsvorstände und entsprechende Lokale, Benachrichtigung, Briefwahl u.ä.) beteiligten sich damals 32,9 % der Abstimmungsberechtigten. Eine gleichermaßen hohe Beteiligung ist auch künftig nur zu erwarten, wenn ähnliche Durchführungsstandards vorgegeben werden. Für die Bürgerbefragung im Jahre 2011 waren direkt der Abstimmungsorganisation zurechenbare Sachkosten in Höhe von etwa 140.000 € zu tragen. Auf der Grundlage von Durchschnittspersonalkosten betrugen die kalkulatorisch entstandenen Personalkosten zusätzlich etwa 325.000 €.

Befragungen nach NKomVG binden damit erhebliche Ressourcen. Wie bei allen Wahlen und

Abstimmungen im eigenen Wirkungskreis trägt die Stadt alle entstehenden Kosten allein.

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03686
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten und öffentliche Ausschreibung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten, zugleich Leiterin des Referates 0150 Gleichstellungsreferat

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	24.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.01.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

1. Die derzeitige Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Braunschweig, Frau Hugo, wird aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten abberufen. Die Abberufung wird mit dem Zeitpunkt der Berufung der künftigen Gleichstellungsbeauftragten wirksam.

2. Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Braunschweig, zugleich Leiterin des Referates 0150 Gleichstellungsreferat, wird kurzfristig öffentlich ausgeschrieben.

Sachverhalt:

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Braunschweig und Leiterin des Referates 0150 Gleichstellungsreferat, Frau Hugo, hat aus persönlichen Gründen eine anderweitige Verwendung innerhalb der Stadtverwaltung beantragt und den Wunsch geäußert, künftig im Sozialreferat eingesetzt zu werden.

Nach Abstimmung mit den Beteiligten besteht dort aufgrund der Aufgabenvielfalt und - komplexität Personalbedarf im Bereich Sozialplanung. Aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrer Fachkompetenz und ihrer Vernetzung kann Frau Hugo neue Impulse in die Sozialplanung einbringen und die zielgruppenspezifische Stadt- und Stadtteilentwicklung, die Berücksichtigung der Belange einzelner Bevölkerungsgruppen, die Entwicklung und Planung entsprechender Infrastrukturmaßnahmen und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in den einzelnen Sozialräumen intensivieren.

Die stellenplanmäßigen Voraussetzungen im Referat 0500 (Schaffung einer E 13 – Stelle) sind im Stellenplanentwurf 2017 vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Personalbedarfs im Sozialreferat und um dem Wunsch von Frau Hugo nach einer anderweitigen Verwendung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzukommen, beabsichtige ich, einer vorzeitigen Besetzung dieser Stelle durch Inanspruchnahme der Stellenreserve zuzustimmen.

Voraussetzung für eine anderweitige Verwendung von Frau Hugo ist, dass sie nach § 8 Abs. 2 NKomVG durch den Rat von ihrem Amt als Gleichstellungsbeauftragte abberufen wird.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts soll die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten

kurzfristig öffentlich ausgeschrieben werden. Die Abberufung der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten soll zeitlich an die Berufung der künftigen Gleichstellungsbeauftragten gekoppelt werden, um eine möglichst kontinuierliche Aufgabenerledigung sicher zu stellen.

Markurth

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03481
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung eines Ortsbrandmeisters und eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	15.12.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	19.01.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.01.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	**Ortsfeuerwehr**	**Funktion**	**Name, Vorname**
1	Rüningen	Ortsbrandmeister	Witt, Markus
2	Rüningen	Stellv. Ortsbrandmeister	Greßmann, Nico-Alexander

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat die oben genannten Herren als Ortsbrandmeister bzw. Stellv. Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03572
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung eines 1. Stellvertretenden Stadtbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	09.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.01.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Funktion	**Name, Vorname**
1. Stellvertretender Stadtbrandmeister	Kadereit, Stephan

Sachverhalt:

Die Ortsbrandmeisterinnen- und Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig hat vorgeschlagen, Herrn Kadereit für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als 1. Stellvertretender Stadtbrandmeister zu berufen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03825
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	06.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:
„Die Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig erhält in Nr. 2.1 folgende Fassung:

2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, **den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille** sowie das Jahr der Verleihung.“

Sachverhalt:
Die Medaille, die im Rahmen der Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig an die geehrten Bürgerinnen und Bürger übergeben wird, muss neu beschafft werden. In diesem Zusammenhang ist über eine Neugestaltung der seit 1988 unveränderten Medaille nachgedacht worden. Um die Medaille persönlicher zu gestalten und als besondere Anerkennung für die Empfängerin oder den Empfänger, soll zukünftig auch der Name eingraviert werden.

Damit der Name der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille auf der Medaille stehen kann, müssen die Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig geändert werden. In diesen Grundsätzen ist bisher festgelegt, dass auf der Rückseite der Medaille nur der Text „Bürgermedaille für besondere Verdienste“ und das Jahr der Verleihung stehen.

Ruppert

Anlage/n:
Verleihungsgrundsätze ab 2017

Anlage

Grundsätze

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

1. Stiftung

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

2. Form der Verleihung

2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.

2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.

2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

3. Personenkreis

3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.

3.2 Personen oder Personenvereinigungen, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

4 Verfahren

4.1 Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen geführt.

4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

5 Widerruf

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03837
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Umbesetzung in Ausschüssen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	10.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:
„1. Feuerwehrausschuss
Die bisherige Stellvertreterin im Feuerwehrausschuss Ratsfrau Astrid Buchholz wird stimmberechtigtes Ausschussmitglied. Ratsherr Henning Jenzen wird ihr Stellvertreter.

2. Bauausschuss
Anstelle von Herrn Wolfgang Liebe wird Herr Michael Gröger als Bürgermitglied in den Bauausschuss entsandt. “

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat die Besetzung der Fachausschüsse durch Beschluss festgestellt. Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen oder Gruppen die durch sie benannten Ausschussmitglieder abberufen und durch andere Ratsmitglieder ersetzen. Die Umbesetzung stellt der Rat ebenfalls fest.

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Auch die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird durch Beschluss festgestellt.

Die BIBS-Fraktion hat mit Schreiben vom 5. Januar 2017 mitgeteilt, dass Ratsfrau Buchholz stimmberechtigtes Ausschussmitglied und Ratsherr Jenzen Stellvertreter im Feuerwehrausschuss werden soll.

Das auf Vorschlag der AfD in den Bauausschuss entsandte Bürgermitglied Herr Liebe hatte mitgeteilt, dass er nicht im Bauausschuss tätig sein kann. Die AfD-Fraktion hat mit Schreiben vom 7. Februar 2017 Herrn Michael Gröger als neues Bürgermitglied für den Bauausschuss vorgeschlagen.

Die Umbesetzungen im Feuerwehrausschuss und im Bauausschuss werden durch diesen Beschluss festgestellt.

Markurth

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03571
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	16.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

Frau Leyla Simsek-Yilmaz wird als Vertreterin der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Ausschusses für Integrationsfragen beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Ihre Vertretung soll durch Frau Türkan Deniz-Roggenbuck wahrgenommen werden.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss u. a. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Ausschusses für Integrationsfragen der Stadt Braunschweig mit beratender Stimme an.

In der Sitzung am 13. Dezember 2016 hat der Ausschuss für Integrationsfragen Frau Leyla Simsek-Yilmaz als Vertreterin der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher vorgeschlagen. Weiterhin wurde als ihre Vertretung Frau Türkan Deniz-Roggenbuck vorgeschlagen. (siehe DS 16-03382).

Die o. g. Mitglieder werden gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt vom Rat der Stadt Braunschweig durch Beschluss bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Leyla Simsek-Yilmaz und ihre Vertretung, Frau Türkan Deniz-Roggenbuck als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu bestimmen.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03766
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	27.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:
Frau Susanne Schütz wird beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss als Nachfolgerin für Herrn Mathias Möller.

Herr Mathias Möller wird stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 hat die Fraktion der FDP im Rat der Stadt Braunschweig mitgeteilt, dass Herr Möller nicht mehr beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, sondern als stellvertretendes Mitglied zur Verfügung steht.

An seiner Stelle soll Frau Susanne Schütz, Erlenkamp 22, 38126 Braunschweig als neues beratendes Mitglied benannt werden.

Nach § 2 Abs. 1a der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehören dem Jugendhilfeausschuss u. a. 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, an. Jedes Mitglied hat gemäß § 2 Abs. 2 einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Hinsichtlich der Zuordnung dieses Ausschusssitzes zu den Fraktionen liegt das Vorschlagsrecht bei der FDP-Fraktion.

Der Rat wird gebeten, die Änderung in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes zu beschließen.

Dr. Hanke

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03831
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	13.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig wird entsandt:

Herr Andreas Krause ."
(Vorschlagsrecht der AfD-Fraktion)

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 1. November 2016 u. a. die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) beschlossen. Auf Vorschlag der AfD-Fraktion wurde Herr Wolfgang Liebe in den Aufsichtsrat der Niwo entsandt (siehe Drucksache 16-03130).

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Niwo beginnt die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder mit ihrer Entsendung und der Annahme des Amtes.

Herr Liebe hat der Niwo am 7. Dezember 2016 telefonisch mitgeteilt, dass er das Amt als Aufsichtsratsmitglied nicht annehmen wird. Entsprechend ist dieses Mandat im Aufsichtsrat der Niwo zurzeit unbesetzt. Für die Besetzung dieses Mandates steht das Vorschlagsrecht weiterhin der AfD-Fraktion zu. Die im Beschlussvorschlag genannte Person entspricht dem Vorschlag der AfD-Fraktion.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03514
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	11.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.01.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassen-verordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegations-möglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/ Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollten oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine sehr hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt. Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Zuwendungen Rat Februar 2017

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2016)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	200,00 €	Ortsfeuerwehr Rühme **Kettenzuwendung**
2	Öffentliche Versicherung Braunschweig	44.500,00 €	Förderung des Brandschutzes 2016: 3 Feuerwehrhäuser (Lamme, Leiferde, Querum) je 3.200,00 € = 9.600 € 5 "Hilfeleistungslöschfahrzeuge 20" je 4.000 € = 20.000 € 2 "Hilfeleistungslöschfahrzeuge 10" je 2.200 € = 4.400 € 4 Einsatzleitwagen je 1.000 € = 4.000 € 5 Hochdrucklüfter je 200 € = 1.000 € 5 Wärmebildkameras je 600 € = 3.000 € 10 Pressluftatmer je 100 € = 1.000 € 25 Hohlstrahlrohre je 60 € = 1500 €
3	Öffentliche Versicherung Braunschweig	1.300,00 €	Kameradschaftskasse Feuerwehr Braunschweig **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 800,02 €	Bücher und Hörbücher für die Schulbücherei an der Grundschule Bültenweg **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Dr. Walter Hagena	Sachspende 2.000,00 €	Städtische Musikschule Klavier der Marke Schimmel (Baujahr ca. 1985) **Kettenzuwendung**
2	Dr. Jürgen Steinmann	8.000,00 €	Zuschuss zum Erwerb des Kunstwerks "Die Solarkatze" von Michael Sailstorfer (Lichtparcours 2016)

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	1.000,00 €	Für das Kinder- und Jugendmedien-Projekt Mehrsprachigkeit **Kettenzuwendung**

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweiger Schützengesellschaft 1545, Damengruppe "Freya"	Sachspende 1.660,00 €	Sammlungsbereich Numismatik Schützenkette der Kleinen Königin mit Koffer **Kettenzuwendung**
2	Dieter Michaelsen	Sachspende 5.000,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Marionette "Bardame"
3	Erbengemeinschaft Schacht-Reindahl/Hanebeck	Sachspende 1.500,00 €	Sammlungsbereich Skulpturen Gipsskulptur von Theo Schmidt-Reindahl "Bergmann" **Kettenzuwendung**
4	Erbengemeinschaft Schacht-Reindahl/Hanebeck	Sachspende 1.500,00 €	Sammlungsbereich Skulpturen Gipsskulptur von Theo Schmidt-Reindahl "Till Eulenspiegel" **Kettenzuwendung**

Referat 0414

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Die Braunschweigische Stiftung	3.500,00 €	Druckkostenzuschuss Braunschweiger Werkstück 117 "Städtepartnerschaft Braunschweig-Magdeburg und die Stasi"

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Landessparkasse	150,00 €	Unterstützung von Ferienfreizeiten im Rahmen der Jugendförderung **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	100,00 €	Kindertagesstätte Gliesmarode, Projekt "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
3	Heinz und Heide Dürr Stiftung	4.350,00 €	Unterstützung des Projektes "Early Excellence" in Familienzentren und Kindertagesstätten (Gesamtsumme 58.000 €, weiterer Mittelabruf in 2017)
4	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	500,00 €	Unterstützung der Bewegungserziehung in der Kindertagesstätte Rühme **Kettenzuwendung**
5	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	5.000,00 €	Gartenhaus für die Kindertagesstätte Neue Knochenhauerstraße
6	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	800,00 €	Werkbank und Werkzeug in der Kindertagesstätte Lindenbergsiedlung **Kettenzuwendung**
7	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	2.100,00 €	Kuschelnest und Krippenwagen für die Kindertagesstätte Pfälzerstraße
8	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	7.000,00 €	Gerätehäuser für die Kindertagesstätten Frankfurter Straße und Volkskindergarten
9	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	2.500,00 €	Bewegungspodest in der Kindertagesstätte Querum
10	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	15.000,00 €	Spielgeräte für den Außenbereich des Kinder- und Jugendschutzhauses Ölper
11	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	5.300,00 €	Roller , Dreiräder und Laufräder für die Kindertagesstätten Fichtengrund, Gartenstadt, Hondelage und Riddagshausen

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2016)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der GS Bebelhof	4.000,00 €	Schülerinnen und Schüler und dazugehörige Geschwisterkinder der GS Bebelhof	Gebühr für die Teilnahme sowie Eintrittspreise für das Zirkusprojekt

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	24.664,15 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten und Schulen	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Jüdel-Stiftung	37.500,00 €	bedürftige Familien und Einzelpersonen	finanzielle Unterstützung zur Weihnachtszeit

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2017)

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	10.000,00 €	Städtische Musikschule Zur freien Verwendung
2	Rotary Club Richmond Braunschweig	21.000,00 €	Städtische Musikschule Unterstützung des Projekts "Wir machen die Musik" in den Jahren 2017-2019 mit jeweils 7.000 €

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Heinz und Heide Dürr Stiftung	53.650,00 €	Unterstützung des Projektes "Early Excellence" in Familienzentren und Kindertagesstätten
2	Richard Borek-Stiftung	55.000,00 €	Finanzierung der zweiten Praxisklasse in der Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße im Rahmen der Schulsozialarbeit

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03574
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2016

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	16.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.01.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NkomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Begründung:

Finanzhaushalt

Teilhaushalt Fachbereich Zentrale Dienste

Zeile 28	Erwerb von Finanzvermögen
Projekt	5E.100001 Aufstockung Pensionsfond
Sachkonto	785310 Anteil Beteiligungen sonst. Anteilsrechte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **254.236,67 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2016:	300.000,00 €
überplanmäßig beantragt:	**254.236,67 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	554.236,67 €

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der "Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig" in der vom Rat am 2. Juni 2015 beschlossenen Fassung sind Abfindungszahlungen für erworbene Versorgungsanwartschaften von der Stadt als aufnehmender und anspruchsberechtigter Dienstherr bei einem Dienstherrenwechsel dem Sondervermögen zuzuführen. Für das Haushaltsjahr 2016 waren hierfür - wie in den Vorjahren - 300.000 € eingeplant.

Die Stadt hat im laufenden Haushaltsjahr für dreizehn aufgenommene Beamtinnen und Beamte insgesamt 554.236,67 € als Abfindungsleistungen erhalten. Der den Ansatz nunmehr übersteigende Anteil ist dem Pensionsfonds überplanmäßig zuzuführen. Die Anzahl der aufgenommenen Beamtinnen und Beamten sowie die Höhe der Abfindungsleistungen (zwischen 1.149,27 € und 103.910,46 €) waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht absehbar.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Mehrerträge	1.11.1151.01.01 / 359130	Zentrale Aufgaben Personal / Versorgungslastenteilung	254.236,67 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03767
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltssatzung 2017 der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	13.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

„1. Die Haushaltssatzung 2017 (Anlage 1) mit

a) dem Haushaltsplan 2017 einschließlich Stellenplan und Investitionsprogramm 2016 – 2020

b) den Haushaltsplänen 2017 einschließlich Stellenübersichten und Investitionsprogramm 2016 – 2020 für

- die Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement
- die Sonderrechnung Stadtentwässerung und
- die Sonderrechnung Abfallwirtschaft

c) dem Haushaltsplan 2017 des Sondervermögens „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig"

wird entsprechend den Beschlussempfehlungen des Finanz- und Personalausschusses und den während der Sitzung gefassten Empfehlungen des Verwaltungsausschusses zusammen mit den während der Haushaltslesung angenommenen Anträgen beschlossen.

2. Die finanzunwirksamen Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte werden entsprechend den Beschlussempfehlungen des Finanz- und Personalausschusses und den während der Sitzung gefassten Empfehlungen des Verwaltungsausschusses zusammen mit den während der Haushaltslesung angenommenen Anträgen beschlossen.

3. Aus den 75 am besten bewerteten Einwohnervorschlägen zum Bürgerhaushalt werden aus dem Themenbereich Bürgerbeteiligung die im Abschnitt A1 der Anlage 2.6.1 aufgeführten Bürgervorschläge auf den Rängen 6 und 10 insoweit angenommen, als diesen mit der vorgesehenen Überführung des Bürgerhaushalts in ein ganzjähriges Vorschlagsverfahren als Teil eines städtischen Beteiligungsportals Rechnung getragen wird.

Für die bereits umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Vorschläge oder aus anderen Gründen für erledigt erklärten Vorschläge (Abschnitt C der Anlage 2.6.1) ist die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel nicht erforderlich.

Die unter Abschnitt B der Anlage 2.6.1 aufgeführten Vorschläge werden auf Grund des

Ergebnisses der Vorberatung in den Fachausschüssen abgelehnt.

Die Bürgervorschläge auf den Plätzen 8, 17, 19, 21, 27, 31 und 33 (siehe Abschnitt A2 der Anlage 2.6.1) werden nicht umgesetzt.

Für die übrigen Top 75-Vorschläge (Abschnitt A3 der Anlage 2.6.1) werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieser Vorschläge bei Bearbeitung der jeweiligen Themen unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen.

4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die sich aus den vorstehenden Beschlusspunkten und der Aufteilung der Personalaufwendungen ergebenden Veränderungen im Enddruck des Haushaltsplanes 2017 auf die Teilhaushalte einschließlich der Produktdarstellung zu übertragen."

Sachverhalt:

Ausschussempfehlungen zum Haushaltsplanentwurf 2017
Der Verwaltungsentwurf sowie die Anträge der Fraktionen des Rates und der Stadtbezirksräte zum Haushalt 2017 und zum Investitionsprogramm 2016 – 2020 und die Ansatzveränderungen der Verwaltung sind von den Ausschüssen beraten worden. Die Empfehlungen der Ausschüsse hierzu sowie die nach den Ausschussberatungen eingereichten Anträge der Fraktionen, die Ansatzveränderungen und haushaltsneutralen Umsetzungen sind dem Finanz- und Personalausschuss zu seiner Sitzung am 31. Januar 2017 vorgelegt worden.

Beschlussempfehlungen des Finanz- und Personalausschusses (FPA)
Der FPA hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2017 die Ansatzveränderungen, die haushaltsneutralen Umsetzungen, die finanzwirksamen Haushaltsanträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte, die Stellenplananträge, die finanzunwirksamen Anträge und die Vorschläge zum Bürgerhaushalt beraten. Die Beschlussempfehlungen sind in der Anlage 2 dieser Vorlage dargestellt. Die Antworten der Verwaltung zu den Anfragen der Fraktionen zum Haushalt 2017 sind ebenfalls in der Anlage 2 dargestellt.

Der FPA hat am Ende seiner Beratungen mit 11 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

„Zur Vorbereitung der Haushaltslesung des Rates am 21. Februar 2017 wird der Finanz- und Personalausschuss um folgende Beschlussempfehlung gebeten:

1. Der **Verwaltungsentwurf** der Haushaltssatzung 2017 nach dem derzeitigen Stand mit

   a) dem Haushaltsplan 2017 einschließlich Stellenplan und Investitionsprogramm 2016 – 2020

   b) den Haushaltsplänen 2017 einschließlich Stellenübersichten und Investitionsprogramm 2016 – 2020 für

      - die Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement
      - die Sonderrechnung Stadtentwässerung und
      - die Sonderrechnung Abfallwirtschaft

   c) dem Haushaltsplan 2017 des Sondervermögens „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig"

wird beschlossen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Beschlusspunkten eine andere Empfehlung ergibt.

2. Die finanzunwirksamen Anträge der **Fraktionen** einschließlich der Anträge der **Stadtbezirksräte** werden entsprechend den Empfehlungen der Fachausschüsse oder nach Maßgabe der Einzelabstimmung beschlossen (Anlage 2).

3. Die Änderungsvorschläge der **Verwaltung** zu Wesentlichen Produkten und Maßnahmen in einzelnen Teilhaushalten werden nach Maßgabe der Einzelabstimmungen beschlossen (Anlage 3).

4. Die finanzwirksamen Anträge der **Fraktionen** einschließlich der Anträge der **Stadtbezirksräte** werden entsprechend den Empfehlungen der Fachausschüsse oder nach Maßgabe der Einzelabstimmung beschlossen (Anlagen 4.1 und 5.1).

5. Die Ansatzveränderungen der **Verwaltung** werden entsprechend den Verwaltungsempfehlungen oder nach Maßgabe der Einzelabstimmung beschlossen (Anlagen 4.2 und 5.2).

6. Die haushaltsneutralen Umsetzungen und die Haushaltsvermerke der **Verwaltung** werden entsprechend den Verwaltungsempfehlungen oder nach Maßgabe der Einzelabstimmung beschlossen (Anlagen 4.3 und 5.3).

7. Aus den **75 am besten bewerteten Einwohnervorschlägen zum Bürgerhaushalt** werden aus dem Themenbereich Bürgerbeteiligung die im Abschnitt A1 der Anlage 6.1 aufgeführten Bürgervorschläge auf den Rängen 6 und 10 insoweit angenommen, als diesen mit der vorgesehenen Überführung des Bürgerhaushalts in ein ganzjähriges Vorschlagsverfahren als Teil eines städtischen Beteiligungsportals (siehe hierzu auch Drucksache Nr. 17-03606) Rechnung getragen wird.

   Für die bereits umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Vorschläge oder aus anderen Gründen für erledigt erklärten Vorschläge (Abschnitt C der Anlage 6.1) ist die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel nicht erforderlich.

   Die unter Abschnitt B der Anlage 6.1 aufgeführten Vorschläge werden auf Grund des Ergebnisses der Vorberatung in den Fachausschüssen abgelehnt.

   Die Bürgervorschläge auf den Plätzen 8, 17, 19, 21, 27, 31 und 33 (siehe Abschnitt A2 der Anlage 6.1) werden nicht umgesetzt.

   Für die übrigen Top 75-Vorschläge (Abschnitt A3 der Anlage 6.1) werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieser Vorschläge bei Bearbeitung der jeweiligen Themen unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen.

8. Die Verwaltung wird ermächtigt, die sich aus den vorstehenden Beschlusspunkten und der Aufteilung der Personalaufwendungen ergebenden Veränderungen im Enddruck des Haushaltsplanes 2017 auf die Teilhaushalte einschließlich der Produktdarstellung zu übertragen.“

Nach den Beratungen im FPA stellt sich der Haushaltsplan 2017 wie folgt dar:

1. Finanzierung von Haushaltsresten

In die Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2020 ist der vorgesehene Abbau der Haushaltsreste folgendermaßen aufgenommen worden:

Ergebnishaushalt

In Mio. €	2017	2018	2019	2020
	4,8	1,9	3,4	1,3

Finanzhaushalt

In Mio. €	2017	2018	2019	2020
	11,5	4,3	5,4	1,4

Wie im Haushaltsplan 2016 wird unverändert davon ausgegangen, dass die Haushaltsreste im Planungszeitraum 2017 bis 2020 nur teilweise abgebaut werden können.

In den folgenden Ausführungen wird bei den Darstellungen zum Ergebnis- und zum Finanzhaushalt der dargestellte Abbau der Haushaltsreste berücksichtigt.

2. Ergebnis der Haushaltsberatungen in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 31. Januar 2017

Hinweis:
Bei den nachfolgenden Berechnungen unter Ziffer 3 sind die Ansatzveränderungen der Verwaltung und die Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte mit der Beschlussfassung des Finanz- und Personalausschusses berücksichtigt worden.

2.1 Ergebnishaushalt

Der Entwurf des Ergebnishaushaltes 2017 wies für das Planjahr 2017 bei Versand an die Ratsmitglieder (Stand: Oktober 2016) einen Fehlbetrag inkl. Haushaltsresten in Höhe von rd. 33,1 Mio. € aus.

Nach der Beratung des Entwurfs und der dazu ergangenen Ansatzveränderungen und Anträge im Finanz- und Personalausschuss am 31. Januar 2017 ergibt sich nunmehr ein **Verlust von 31,4 Mio. €.**

Die **wesentlichen Veränderungen**, die gegenüber dem im Oktober 2016 versandten Haushaltsplanentwurf zur Veränderung des Ergebnisses führen, werden nachstehend näher erläutert.

2.1.1 Der Haushaltsplanentwurf 2017 enthält **Gewerbesteuererträge** in Höhe von 145,0 Mio. €. Basis für diese Einschätzung war vor allem die voraussichtliche Entwicklung bei den regionalen Steuerzahlern, wobei davon ausgegangen wurde, dass insbesondere die Vorauszahlungen auf das Jahr 2017 nicht das Niveau steuerstarker Jahre erreichen werden. Nach aktuellen Erkenntnissen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass insbesondere die Nachzahlungen für vergangene Jahre mindestens die erwartete Höhe erreichen und dass sich die Vorauszahlungen positiver entwickeln werden als zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplan-entwurfes angenommen wurde. Für das Jahr 2017 ergeben sich hieraus Mehrerträge

von rd. 5,0 Mio. €, so dass die Veranschlagung 150,0 Mio. € beträgt. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage, die hierdurch um rd. 0,8 Mio. € steigen würde, ergäbe sich eine Haushaltsverbesserung um rd. 4,2 Mio. €. Diese voraussichtliche positive Entwicklung im Jahr 2017 wird nach derzeitigen Erkenntnissen **nicht** zu höheren Erträgen bei der Gewerbesteuer in den Folgejahren führen.

Beim **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** waren im Haushaltsplanentwurf 2017 Erträge von 123,0 Mio. € veranschlagt. Nach den regionalisierten Daten der November-Steuerschätzung wird sich jedoch im Jahr 2017 und auch in den Finanzplanungsjahren eine etwas geringere Steigerung als ursprünglich prognostiziert ergeben. Für das Jahr 2017 entstehen daraus Mindererträge von rd. 0,9 Mio. €, so dass der Ansatz 122,1 Mio. € beträgt. In den Jahren 2018 bis 2020 wachsen die Mindererträge auf 1,4 Mio. €, 1,7 Mio. € bzw. 2,0 Mio. € an.

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** hat sich im vergangenen Jahr etwas schwächer entwickelt als erwartet. Auf der Grundlage dieser geringeren Basis ergeben sich bei fast gleichbleibenden Steigerungen in den Jahren 2017 und 2018 Mindererträge von jeweils rd. 0,3 Mio. €, so dass die im Haushaltsplanentwurf 2017 veranschlagten Erträge in Höhe von 25,1 Mio. € auf 24,8 Mio. € abzusenken sind. Im Jahr 2018 wird jedoch unabhängig davon nach den gesetzlichen Regelungen zur Ausgestaltung der bundesweiten 5 Mrd. €-Entlastung der Kommunen einmalig eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um 1,4 Mio. € über die aktuelle Veranschlagung im Haushaltsplanentwurf erwartet, so dass die Veranschlagung für 2018 um 1,1 Mio. € erhöht werden kann. Im Jahr 2019 bleibt das Aufkommen beim gemeindlichen Umsatzsteueranteil unverändert, für 2020 werden Mehrerträge von 0,3 Mio. € angenommen.

Im Haushaltsplanentwurf 2017 ist noch von **Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich** in Höhe von 111,0 Mio. € ausgegangen worden. Nach den Berechnungen des Landes werden die Zuweisungen für die Stadt Braunschweig jedoch um rd. 9,0 Mio. € höher ausfallen und somit rd. 120,0 Mio. € betragen. Grund ist eine weiter steigende Verteilungsmasse aufgrund höherer Landessteuereinnahmen sowie eine ebenfalls positive Entwicklung der kommunalen Steuerkraft in Niedersachsen, so dass die Zuweisungen an die Stadt Braunschweig trotz steigender Steuerkraft nicht gegenüber dem Vorjahr sinken. Für die Finanzplanungsjahre 2018 bis 2020 würden sich hieraus nach derzeitiger Einschätzung Schlüsselzuweisungen von 113,5 Mio. €, 126,0 Mio. €, bzw. 122,0 Mio. € ergeben.

Die **Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG)** ist ab dem 1. Oktober 2015 im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr des Teilnetzes 40 (Braunschweig – Stadtbahn und Stadtbus) durch den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) und die Stadt Braunschweig (sog. „Gruppe von Behörden“) als interner Betreiber beauftragt worden. Die Direktvergabe hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2028. Im Rahmen des öDA ist die Implementierung eines Anreizsystems nach Nr. 7 des Anhangs der o. g. VO zwingend vorgeschrieben. Da die EU-VO selbst hierzu keine Vorgaben macht, wurden die Rahmenbedingungen im Verhältnis zwischen dem ZGB, der Stadt und der BSVG auf Basis eines von der Rechts- und Steuerkanzlei bbt, Hannover ausgearbeiteten Vorschlags für eine Anreizregelung festgelegt. Das Budget für den im Rahmen der Anreizregelung zu gewährenden Bonus beträgt 300 T€ pro Jahr. Zur Finanzierung ist neben einer erforderlichen Ergebnisverbesserung der BSVG ein städtischer Anteil von jährlich 180.000 € ab dem Jahr 2017 für die übrigen Kriterien erforderlich.

Mit Beschluss vom 2. Februar 2016 hat der Rat die Verwaltung gebeten, ein Konzept für die **Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung** und die Durchführung von

Rotlichtüberwachungen zu erstellen. Es ist vorgesehen, das von der Verwaltung erarbeitete Konzept nach Vorberatung im Bauausschuss am 7. Februar 2017 und im Verwaltungsausschuss am 14. Februar 2017 in der Ratssitzung am 21. Februar 2017 abschließend behandeln zu lassen. Im Vorgriff darauf sind die sich aus dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ergebenden finanziellen Auswirkungen in den Ansatzveränderungen bereits berücksichtigt.

Im Teilhaushalt **Kultur und Wissenschaft** entstehen gegenüber dem Haushaltsentwurf Mehraufwendungen aufgrund eines Anstiegs der städtischen Zahlungsverpflichtung aus dem Staatstheatervertrag. Im Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Mehraufwand von 440 T€ in den Folgejahren von jeweils 427 T€.

Gravierende Veränderungen ergeben sich im Bereich der **Sozialhilfe.** Bei der Flüchtlingsthematik war zum Haushaltsentwurf 2017 noch davon ausgegangen worden, dass zwar ab 2017 lediglich 500 Personen neu zugewiesen werden, zum Jahresende 2016 aber 1.000 Personen zu betreuen sein würden. Nach der zwischenzeitlich deutlicher erkennbar gewordenen Entwicklung waren zum Jahresende 2016 nicht mehr als 500 Zuweisungen erwartet worden (tatsächlich wurden 434 Personen zugewiesen.). Deshalb werden auch für 2017 nur noch 500 und nicht 750 durchschnittlich zu betreuende Personen erwartet. Demzufolge ist auch die geplante Zahl der Asylbewerber, die nach Abschluss ihrer Verfahren Leistungen nach dem SGB II erhalten werden, verringert worden.

Nach den bei der Betreuung der Flüchtlinge 2016 gewonnenen Erfahrungen reichen die bisher in der Planung berücksichtigten Aufwendungen von 15.000 € jährlich pro Person nicht aus. Es sind nunmehr 18.000 € in der Planung berücksichtigt.

Die vorgenannten Veränderungen führen zu folgenden Aufwandsanpassungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf:

2017	2018	2019	2020	Insg.
- 3,4 Mio. €	- 1,5 Mio. €	- 1,2 Mio. €	- 0,9 Mio. €	- 7,0 Mio. €

Auf die Erträge haben neben der Fallzahlenentwicklung folgende weiteren Sachverhalte Auswirkungen:

Das niedersächsische Innenministerium hat Ende 2016 einen Erlass aus 2015 wieder aufgehoben, nach dem die Landeserstattungen für die Flüchtlingsbetreuung im Jahr der Aufnahme zu veranschlagen waren, unabhängig davon, dass das Land die Erstattungen erst später leistet. Durch die Aufhebung des Erlasses verschiebt sich die ergebniswirksame Veranschlagung um jeweils ein Jahr nach hinten. Dies führt insbesondere in 2017 zu Mindererträgen.

Der Bund hatte im Juni 2016 zugesagt, die Wohnkosten von Flüchtlingen im SGB II-Bezug bis Ende 2018 vollständig übernehmen zu wollen. Auf der Grundlage erster Verlautbarungen war eine Entlastung im Haushaltsentwurf berücksichtigt worden. Nach den hierzu inzwischen verabschiedeten Gesetzen des Bundes und des Landes musste diese Entlastung mit den Ansatzveränderungen verringert werden.

Die mit der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung in Aussicht gestellte Entlastung der Kommunen um bundesweit jährlich 5 Mrd. € sollte ursprünglich im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte umgesetzt werden. Nach mehrfach geänderten Ankündigungen war die Entlastung zum Teil im Bereich der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft der SGB II-Bezieher im Haushaltsentwurf veranschlagt worden. Aufgrund der Konkretisierung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens musste mit den Ansatzveränderungen eine Verringerung der ab 2018 zu berücksichtigenden Ertragserwartung an dieser Stelle erfolgen.

Eine im vergangenen Jahr drastisch um 945.000 € reduzierte Ausgleichsleistung des Landes im Zusammenhang mit der Einführung des SGB II wird für 2017 um 751.800 € jährlich wieder angehoben.

Die genannten Sachverhalte führen gegenüber dem Haushaltsentwurf zu folgenden Änderungen bei den Sozialhilfeerträgen:

2017	2018	2019	2020	Insg.
- 6,1 Mio. €	- 5,1 Mio. €	- 0,2 Mio. €	- 1,1 Mio. €	- 12,5 Mio. €

Saldiert ändert sich die Sozialhilfebelastung wie folgt:

2017	2018	2019	2020	Insg.
+ 2,7 Mio. €	+ 3,6 Mio. €	- 1,0 Mio. €	+ 0,2 Mio. €	+ 5,5 Mio. €

Es besteht ein Ratsauftrag zur Erstellung eines **kommunalen Handlungskonzepts für bezahlbares Wohnen** in Braunschweig (Drucksache Nr. 16-03017). Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Für erste Maßnahmen wird mit den Ansatzveränderungen vorgeschlagen, im Haushaltsjahr 2017 Aufwendungen im Investitionsmanagement i. H. v. 450.000 € einzuplanen zzgl. eines für das Jahr 2017 anteilig zu berücksichtigenden Personalaufwands (68.000 €), s. auch Ziffer 2.1.2. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aktuell mit dem Abschluss städtebaulicher Verträge der Bau von 222 Wohneinheiten mit Belegungsbindungen verbindlich vereinbart wurde. Weitere 35 Wohneinheiten sind Gegenstand der derzeitigen Verhandlungen mit den Investoren. Für die Projekte, bei denen bereits städtebauliche Verträge abgeschlossen bzw. verhandelt wurden, würde ein Förderprogramm nicht rückwirkend angewandt. Dadurch sind keine Mittel im Umfang von ca. 2 Mio. € für 2017 aufzuwenden, wie es in politischen Anträgen zu dieser Thematik (vgl. Ziffer 3) vorgesehen ist.

Für die Ausweitung des **Probewohnens** durch die Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe werden außerdem jährlich zusätzlich 263.500 € vorgesehen.

Im Rahmen der geplanten Neuordnung des **Unterhaltsvorschussgesetzes** wurde von einer Verdreifachung der Fallzahlen ausgegangen. Dies führt zu einer in den Ansatzveränderungen berücksichtigten Haushaltsbelastung i. H. v. rund 1,2 Mio. €, resultierend aus einer Erhöhung der Landeszuweisungen um rund 3,6 Mio. € und einer Aufwandserhöhung um etwa 4,8 Mio. €. Zwar zeichnet sich nach den im Januar 2017 im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens geführten Gesprächen eine veränderte Entwicklung ab. Das Gesetzgebungsverfahren wird jedoch erst im Frühjahr 2017 abgeschlossen werden, sodass eine Veränderung der Ansatzveränderungen nicht mehr beabsichtigt ist.

2.1.2 Investitionsmanagement

Allgemeines:

Im Finanz- und Personalausschuss wurden die Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte zu den Schulsanierungen und zu den Einrichtungen von Ganztagsbetrieben an Grundschulen als erledigt erklärt. Die Verwaltung hat mit Hinweis auf die Mitteilung außerhalb von Sitzungen „Prioritätensetzung Schulbauten und -sanierung (DS 17-03794)“ erläutert, dass inkl. der vorgesehenen Ansatzveränderungen der Verwaltung (z.B. Planungsmittel für Schulbauvorhaben) ausreichend Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2017 / im Investitionsprogramm 2016 - 2020 eingeplant sind, um Maßnahmen zu den Schulsanierungen und zu den Einrichtungen zu den Ganztagsbetrieben in die Wege leiten zu können.

Änderungen für das Haushaltsjahr 2017:

Das **Investitionsmanagement** beinhaltet auch Aufwandsmaßnahmen (z. B. Festwertbeschaffungen, Vorplanungen, Instandhaltungsmaßnahmen), die sich nicht nur auf den Finanzhaushalt, sondern auch auf den Ergebnishaushalt auswirken. Für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich aufgrund der Ansatzveränderung der Verwaltung eine zusätzliche Ergebnisbelastung in Höhe von rd. **1,7 Mio. €.**

Allein durch die erstmalige Einstellung von Haushaltsmitteln für die Ertüchtigung von Unterdecken insbesondere in Sporthallen hat sich eine zusätzliche Ergebnisbelastung in Höhe von jährlich mindestens 1,8 Mio. € ergeben. Der Bedarf ist darauf zurückzuführen, dass in Nordrhein-Westfalen Probleme mit unsachgemäß befestigten Unterdecken in 40 bis 50 Jahre alten Sporthallen entstanden sind. Daraufhin wurden private und öffentliche Gebäudeeigentümer von der jeweils örtlich zuständigen Bauordnung aufgefordert, ihre Hallen umgehend statisch untersuchen und ggf. instand setzen zu lassen.

Für die Sanierung der Stadthalle sind erhöhte Planungskosten für 2017 in Höhe von 0,5 Mio. € eingeplant worden, damit die nächsten Phasen der Stadthallensanierung ab 2017 durchgeführt werden können. Derzeit erfolgt die Bestandsanalyse, die den notwendigen Sanierungsumfang ermittelt. Es ist geplant, noch in diesem Jahr einen Entscheidungsvorschlag über die Realisierungsvariante vorzulegen.

Um erste Schritte für das kommunale Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen in die Wege leiten zu können, wurden 450.000 € für erste Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehen (siehe auch Ziffer 2.1.1). Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Schaffung preiswerten Wohnraums und zum Ankauf von Wohnungsbindungsrechten (Nr. 116 und Nr. 117) sowie der Antrag der SPD-Fraktion zum Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen (Nr. 124) wurden im Finanz- und Personalausschuss mit Hinweis auf die genannten Ansatzveränderungen der Verwaltung als erledigt erklärt.

Zusätzliche Aufwandsmittel wurden auch für die Vergabe von Planungen zur Vorbereitung diverser Schulbauprojekte in Höhe von rd. 0,7 Mio. € und für die Mehrkosten bei der Mängelbeseitigung an der Sicherheitsbeleuchtung des Städtischen Stadions in Höhe von rd. 0,2 Mio. € vorgesehen.

Dagegen konnten die Brandschutzmaßnahmen, die bisher vollständig als ergebniswirksam eingestuft worden sind, nach einer näheren Untersuchung in Höhe von rd. 2,2 Mio. € als investiv behandelt werden (z. B. Einbau eines zusätzlichen 2. Rettungsweges).

2.1.3 Zusammenfassung

Die **Beschlussempfehlungen des Finanz- und Personalausschusses** führen nach dem gegenwärtigen Beratungsstand im Entwurf des Ergebnishaushaltes 2017 saldiert zu folgenden Veränderungen:

Veränderungen durch die Entscheidungen über:	**Erträge - € -**	**Aufwand - € -**	**Saldo - € -**
a) die Ansatzveränderungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt	+ 10.401.600	+ 6.944.300	+ 3.457.300
b) die Ansatzveränderungen der Verwaltung zum Investitionsmanagement, die ergebniswirksam sind	- 30.000	+ 1.688.600	- 1.718.600
c) die Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Ergebnishaushalt	- 11.800	+ 661.000	- 672.800
d) Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte im Investitionsmanagement, die ergebniswirksam sind	0	+ 104.000	- 104.000
e) Kompensation durch Antrag FU 041	0	- 772.800	+ 772.800
Veränderung Ergebnishaushalt	**+ 10.371.600**	**+ 8.636.900**	**+ 1.734.700**

In der Zeile e) der obigen Darstellung ist die Kompensation der Anträge der Fraktionen (Zeile c) und d)) durch die Beschlussfassung des Finanz- und Personalausschusses zum Antrag „Politische Schwerpunktsetzung bei vorsorgeorientierter Haushaltspolitik“ aufgeführt. Für weitere Erläuterungen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Antrag FU 041 in der Anlage 2.2 verwiesen.

2.2 Finanzhaushalt

Im Entwurf des Finanzhaushaltes 2017 (Stand: Oktober 2016) waren Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 66,9 Mio. € vorgesehen. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit beliefen sich auf rd. 21,9 Mio. €, so dass sich ein **Finanzierungsbedarf aus der Investitionstätigkeit** in Höhe von rd. **45,1 Mio. €** ergeben hat.

Unter Berücksichtigung des Überschusses aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** in Höhe von rd. **18,1 Mio. €**, des Saldos aus der **Finanzierungstätigkeit** in Höhe von rd. **0 Mio. €** sowie des geplanten **Resteabbaus** von **16,3 Mio. €** ergab sich somit ein **Fehlbedarf im Gesamtfinanzhaushalt** in Höhe von rd. **43,3 Mio. €**.

Nach dem gegenwärtigen Stand ist zu erwarten, dass der **Fehlbedarf im Gesamtfinanzhaushalt** für 2017 rd. **47,3 Mio. €** betragen wird.

Die **wesentlichen Veränderungen**, die gegenüber dem im Oktober 2016 versandten Haushaltsplanentwurf zu Veränderungen im Finanzhaushalt führen, werden nachstehend näher erläutert.

2.2.1 Investitionstätigkeit

Allgemeines:

Wie bereits unter Ziffer 2.1.2 dargestellt, wurden im Finanz- und Personalausschuss die Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte zu den Schulsanierungen und zu den Einrichtungen von Ganztagsbetrieben an Grundschulen als erledigt erklärt. Die Verwaltung hat mit Hinweis auf die Mitteilung außerhalb von Sitzungen „Prioritätensetzung Schulbauten und -sanierung (DS 17-03794)“ erläutert, dass inkl. der vorgesehenen Ansatzveränderungen der Verwaltung (z. B. Planungsmittel für Schulbauvorhaben) ausreichend Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2017 / im Investitionsprogramm 2016 - 2020 eingeplant sind, um Maßnahmen zu den Schulsanierungen und zu den Einrichtungen zu den Ganztagsbetrieben in die Wege leiten zu können.

Änderungen für das Haushaltsjahr 2017:

Insgesamt ergeben sich durch die Beschlussempfehlungen des Finanz- und Personalausschusses zusätzliche Finanzhaushaltsbelastungen in Höhe von rd. **5,7 Mio. €**.

Wie bereits unter Punkt 2.1.2 dargestellt, konnten Teile der bisher als ergebniswirksam eingestuften Brandschutzmaßnahmen nunmehr als investive Maßnahmen eingeplant werden. Dies hat zu zusätzlichen Belastungen im Investitionsbereich in Höhe von rd. 2,2 Mio. € geführt.

Anstatt des Umbaus des Nordbades zu einer Gymnastikhalle soll der MTV einen Zuschuss zur Erweiterung des Sportzentrums (inkl. Gymnastikhalle) in 2017 erhalten. Hierfür sind rd. 1,3 Mio. € zusätzliche Investitionsmittel für 2017 eingeplant worden. Die im Entwurf enthaltenen Mittel für das Nordbad für das Jahr 2018 konnten dagegen entfallen.

Ein zusätzlicher Investitionsbedarf hat sich für 2017 auch durch das Vorziehen der Finanzrate in Höhe von 0,3 Mio. € für die Erweiterung des Sportfunktionsgebäudes auf der Sportanlage Lamme ergeben. Der Finanz- und Personalausschuss hat aus diesem Grunde den gleichlautenden Antrag des Stadtbezirksrates 321 für erledigt angesehen.

Zu zusätzlichen Auszahlungen führen auch die Folgemaßnahmen der Stadtbahn (rd. 0,5 Mio. €) sowie der zusätzlich vorgesehene Zuschuss für das Stadtbahn-ausbaukonzept an die Verkehrs-GmbH in Höhe von rd. 0,1 Mio. €.

Um die Überwachung des fließenden Verkehrs im Stadtgebiet ausweiten zu können (siehe Erläuterung in Ziffer 2.1.1) sind neben Mitteln für den lfd. Betrieb auch zusätzliche Investitionskosten in Höhe von rd. 0,1 Mio. € für 2017 erforderlich, Die notwendigen Finanzmittel sind in den Haushalt 2017 aufgenommen worden.

Weitere zusätzliche Belastungen ergeben sich aus dem Fraktionsantrag Nr. 87 NEU zu den Verbesserungen am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB). Der ursprüngliche Antrag der CDU-Fraktion auf Neubau eines Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) mit einem Volumen von rd. 2 Mio. € wurde durch die Beschlussfassung im Finanz- und Personalausschuss auf ein Kostenvolumen von 0,3 Mio. € reduziert. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Mitteilung der Verwaltung außerhalb von Sitzungen „Fernbusbahnhof, verbesserte Ausstattung (DS-17-03778)“ verwiesen, in der dargestellt wird, welche Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von 0,3 Mio. € möglich sind.

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** verringert sich durch die Ansatzveränderungen gegenüber dem Verwaltungsentwurf von bisher 73.320.100 € auf 72.866.100 €.

Die **Beschlussempfehlungen des Finanz- und Personalausschusses** für die **Investitionen** führen in 2017 saldiert zu folgenden Veränderungen:

	Einzahlungen - € -	**Auszahlungen - € -**	**Saldo - € -**
a) Entscheidungen zu den Ansatz-veränderungen der Verwaltung	0	+5.311.300	-5.311.300
b) Veränderungen durch die Anträge der Fraktionen /Stadtbezirksräte	0	+ 410.000	- 410.000
Ergebnis Investitionen	0	+ 5.721.300	- 5.721.300

Die Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte sind in der **Anlage 2.5.1** dargestellt. Zu den Ansatzveränderungen der Verwaltung und den haushaltsneutralen Umsetzungen sowie den Haushaltsvermerken des Investitionsmanagements sind die **Anlagen 2.5.2 und 2.5.3 (2.5.3.1 - 2.5.3.2) beigefügt.**

2.2.2 Finanzierungstätigkeit

Gegenüber den bereits im Haushaltsplanentwurf veranschlagten Kreditaufnahmen haben sich keine Veränderungen ergeben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Kreditaufnahmen und der ordentlichen Tilgung:

Jahr	**Kredit-aufnahmen**	**ordentliche Tilgung**
2017	5,6 Mio. €	5,6 Mio. €
2018	21,5 Mio. €	6,5 Mio. €
2019	26,1 Mio. €	6,1 Mio. €
2020	6,0 Mio. €	6,0 Mio. €

2.3 Investitionsprogramm 2018 - 2020

Das Investitionsprogramm würde sich gegenüber dem Verwaltungsentwurf unter Berücksichtigung der Beschlussfassung des Finanz- und Personalausschusses in den **Jahren 2018 bis 2020** um folgende Beträge ausweiten (zu den Veränderungen 2017 s. Ziffer 2.2.1):

	Planungsjahr - € -		
	2018	**2019**	**2020**
1. Veränderungen im Investitionsprogramm durch die Entscheidungen zu den Ansatzveränderungen	+ 2.201.100	-1.740.600	- 5.320.500
davon ergebniswirksam	+ 1.343.300	+ 844.600	- 1.425.300
davon werterhöhend	+ 857.800	- 2.585.200	- 3.895.200
2. Veränderungen im Investitionsprogramm durch die Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte	0	0	0
davon ergebniswirksam	0	0	0
davon werterhöhend	0	0	0
3. Gesamt	**+ 2.201.100**	**-1.740.600**	**- 5.320.500**

Hier wirken sich folgende entlastende und belastende Effekte aus:

Die Belastungen für das Jahr 2018 sind wie bereits im Jahre 2017 insbesondere auf die zusätzlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung der Unterdecken in den Sporthallen als auch auf die zusätzlichen Planungskosten für die Sanierung der Stadthalle zurückzuführen.

Entlastend für 2018 konnten dagegen geringere Finanzraten für die Umgestaltung der Helmstedter Straße eingeplant werden, da die erforderlichen Haushaltsmittel bereits 2016 überplanmäßig bereitgestellt worden sind.

In den Jahren 2019 und 2020 haben sich Entlastungen ergeben, die auf den Wegfall der Finanzraten für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme der Stadthalle (siehe auch Erläuterung in Ziffer 2.1.2) sowie die Verschiebung der Finanzraten für die Sanierung des Rathaus-Neubaus zurückzuführen sind.

Anpassungen der Finanzraten sind in den Jahren 2018 - 2020 auch für die Altlastensanierung Breite Straße / Gördelinger Straße und für die Altlastensanierung Voigtländer Areal durchgeführt worden. Die Notwendigkeit ergab sich aufgrund aktueller Vertragsverhandlungen

Die Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte sind in der **Anlage 2.5.1** dargestellt. Zu den Ansatzveränderungen der Verwaltung und den haushaltsneutralen Umsetzungen sowie den Haushaltsvermerken des Investitionsmanagements sind die **Anlagen 2.5.2 und 2.5.3 (2.5.3.1 - 2.5.3.2) beigefügt.**

2.4 Gesamtergebnisse

2.4.1 Ergebnishaushalt

Die Beschlussfassung des Finanz- und Personalausschusses führt zu folgenden Jahresergebnissen:

	2017	2018	2019	2020
Jahresergebnis in Mio. €	**-31,4**	**-21,7**	**-6,4**	**4,6**
Überschussrücklage in Mio. €	**169,3**	**147,6**	**141,2**	**145,7**

In der Darstellung der Jahresergebnisse ist die Kompensation der Anträge der Fraktionen durch den Antrag „Politische Schwerpunktsetzung bei vorsorgeorientierter Haushaltspolitik“ eingerechnet. **Für weitere Erläuterungen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Antrag FU 041 in der Anlage 2.2 verwiesen.**

Gemäß dem vorgelegten Stand der Planung und unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse werden sich die Überschussrücklagen zum Ende des Jahres 2020 auf rd. 145,7 Mio. € reduzieren.

2.4.2 Finanzhaushalt

Die Beschlussfassung des Finanz- und Personalausschusses führt zu folgenden Ergebnissen des Finanzhaushalts:

	2017	2018	2019	2020
Finanzmittelveränderung in Mio. €	**-47,3**	**-14,4**	**9,4**	**7,3**
Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (rund) in Mio. €	**22,7**	**8,3**	**17,6**	**25,0**

Gemäß dem vorgelegten Stand der Planung und unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse beträgt der Bestand an Zahlungsmitteln Ende 2020 rd. 25 Mio. €.

Aufgrund der dargestellten Entwicklung der **Liquidität** im Planungszeitraum ist bereits zum Haushaltsplanentwurf im Oktober 2016 in § 4 der Haushaltssatzung eine Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 122 NKomVG in Höhe von 50 Mio. € aufgenommen worden. Bevor eine Aufnahme von Liquiditätskrediten am Kreditmarkt erfolgt, sollen die Möglichkeiten zur Liquiditätssteuerung innerhalb des Konzerns Stadt (z. B. Cashpool) möglichst optimal eingesetzt werden.

3. Bürgerhaushalt

Die Anlage 2.6 dient der Beratung der 75 am besten bewerteten gesamtstädtischen Einwohnervorschläge aus dem Bürgerhaushalt. Sie enthält zur Erleichterung neben einer Gesamtdarstellung einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung und der bisherigen Beratungsergebnisse (Anlage 2.6.2) eine Auflistung gegliedert nach der Beschlussempfehlung des FPA (Anlage 2.6.1). Innerhalb dieser Gliederungsblöcke sind die Vorschläge nach thematischer Verwandtschaft geordnet.

Der Abschnitt A ist noch einmal unterteilt in die Unterabschnitte
- A1 mit Vorschlägen, die zur Annahme empfohlen werden,
- A2 mit Vorschlägen, deren Umsetzung nicht vorgeschlagen wird und

- A3 mit Vorschlägen; die - ohne Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel - nach Möglichkeit in das Verwaltungshandeln einfließen sollen.

Mehrere der zum Haushalt 2017 ergangenen Bürgervorschläge befassen sich mit der Bürgerbeteiligung, u. a. mit dem Bürgerhaushalt selbst.

Zu dieser Thematik wird im Rahmen des Beschlusstextes vorgeschlagen, die Bürgervorschläge auf den Bewertungsrängen 6 und 10 (Unterabschnitt A1) insoweit anzunehmen, wie es der Überführung des Bürgerhaushalts in ein ganzjähriges Vorschlagsverfahren als Teil eines städtischen Beteiligungsportals (siehe hierzu auch Drucksache Nr. 17-03606 vom 20. Januar 2017) entspricht. Hierzu hatte der Rat im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Haushalt 2016 der Verwaltung den Auftrag erteilt, ein Konzept zur Umstellung des Bürgerhaushalts auf ein vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängiges Verfahren zu entwickeln. Die genannte Vorlage wird seit dem 2. Februar 2017 beraten und dem FPA am 16. März 2017 vorgelegt. Die Beschlussfassung durch den Rat ist für den 28. März 2017 vorgesehen.

Bezüglich des ebenfalls zum Themenblock Bürgerbeteiligung gehörenden Vorschlags auf Platz 33 wird keine Annahme empfohlen, insbesondere weil im Falle seiner Umsetzung die gesetzlich normierten Entscheidungsbefugnisse des Rates eingeschränkt würden. Dieser Vorschlag ist im Abschnitt A2 aufgelistet zusammen mit weiteren Vorschlägen, die insbesondere aus Kostengründen nicht angenommen werden sollten, wie z. B. der im Bauausschuss angenommene Vorschlag auf Rang 17 zur Errichtung eines 2. Fahrradparkhauses am Hauptbahnhof.

Die Verwaltung hatte die Vorschläge zur kostenfreien Bereitstellung von Schülermonatstickets für die Schüler bis zur 12. bzw. 13. Schuljahrgangsstufe (Plätze 36 bzw. 42) ursprünglich ebenfalls in diese Kategorie eingeordnet. Der Finanz- und Personalausschuss hat jedoch beschlossen, die beiden genannten Vorschläge in den Abschnitt A3 zu verschieben. Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend angepasst.

4. Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Dies ist für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 nicht der Fall. Allerdings gilt diese Verpflichtung gem. § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann. Damit wird der Haushaltsausgleich durch einen Rückgriff auf die in vergangenen Jahresabschlüssen gebildeten Überschussrücklagen erreicht.

Weiterhin sind gemäß § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist im Finanzplanungszeitraum eine Kreditaufnahme vorgesehen. Um darüber hinaus eine rechtzeitige Leistung aller Auszahlungen sicherzustellen, ist beabsichtigt, in der Haushaltssatzung einen Höchstbetrag von Liquiditätskrediten in Höhe von 50 Mio. € festzusetzen.

5. Schulden

Wie bereits unter Ziff. 2.2.2 dargestellt, ist eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die geplante Entwicklung der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Stand der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:

	2017	2018	2019	2020
Stand Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Mio. € am Ende des Haushaltsjahres	**61,7**	**76,7**	**96,7**	**96,7**
Stand Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Mio. € am Ende des Haushaltsjahres	**83,6**	**80,3**	**76,9**	**73,4**

6. Stellenplan 2017

Im Verwaltungsentwurf zum Stellenplan 2017 aus dem Oktober 2016 waren in der Gesamtverwaltung rd. 63 Stellenschaffungen und rd. 7 Stellenwegfälle vorgesehen. Zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 31. Januar 2017 wurden von der Verwaltung aufgrund von weiterem Veränderungsbedarf insgesamt rd. 101 Stellenschaffungen, davon rd. 3,5 Stellenschaffungen im Bereich Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement und rd. 102 Stellenwegfälle vorschlagen.

Nach der Beratung der Verwaltungsvorlage sowie der Fraktionsanträge zum Stellenplan 2017 und der daraus resultierenden Beschlussempfehlung aus dem Finanz- und Personalausschuss sind zusätzlich 5 Stellenschaffungen im Bereich der Stellenreserve aufgenommen worden.

Im Saldo der aktiven Planstellen verringert sich die Anzahl der Planstellen um rd. 1 gegenüber dem Vorjahr. Die vorgeschlagenen Stellenschaffungen und -wegfälle teilen sich wie folgt auf:

Zum Stellenplan 2017 sind im Bereich der Kernverwaltung (ohne Sonderrechnungen) aufgrund vielfältiger Aufgabenveränderungen rd. 97,5 Stellenschaffungen vorgesehen.

Den Stellenschaffungen stehen im Bereich der Kernverwaltung rd. 101,5 Stellenwegfälle durch Aufgabenveränderungen gegenüber.

Im Bereich der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement sind insgesamt rd. 3,5 Stellenschaffungen sowie rd. 0,5 Stellenwegfälle vorgesehen.

Insgesamt werden von der Verwaltung zum Stellenplan 2017 rd. 101 Stellenschaffungen und rd. 102 Stellenwegfälle vorgeschlagen.

Die Personalkostenveränderungen berücksichtigen das Ergebnis der aktuellen Personalkostenhochrechnung, die Veränderungen in den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, die vom Land Niedersachsen am 20. Dezember 2016 beschlossene Besoldungsanpassung für Beamte (2,5 % ab 1. Juni 2017) sowie die für 2017 vorgesehenen Stellenplanveränderungen.

Die Personalaufwendungen für den Haushalt 2017 – ohne Zuführungen zu den

Personalrückstellungen - betragen insgesamt rd. 184,5 Mio. €.

Die Stellenplanveränderungen in den einzelnen Organisationseinheiten sowie der förmliche Stellenplan sind als Anlage 5 beigefügt.

7. Änderung der Teilhaushalte und der Produktdarstellungen

Die Beschlussempfehlungen des Finanz- und Personalausschusses, die vorliegenden Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte, die von der Verwaltung dargelegten Ansatzveränderungen und später die endgültigen Beschlüsse des Rates zum Haushaltsentwurf 2017 haben auch (redaktionelle) Auswirkungen auf die Teilhaushalte und auf die Produkte. Sie führen in den Teilhaushalten zu einer Änderung der dargestellten Haushaltsansätze und somit auch zu anderen Ergebnissen der Teilhaushalte im Vergleich zum Haushaltsplan-entwurf (Stand: Oktober 2016). Sie haben ferner Änderungen der Produkterträge und Produktaufwendungen zur Folge. Aus technischen Gründen sind diese Auswirkungen auf die Teilhaushalte sowie auf die Produkterträge und Produktaufwendungen erst nach der Beschlussfassung durch den Rat darstellbar. Die endgültige Darstellung der Teilhaushalte sowie der Produktplanbeträge kann daher erst im Enddruck des Haushaltsplanes abgebildet werden.

Dies gilt entsprechend für die Aufteilung des Personalaufwandes auf die Teilhaushalte bzw. zwischen den Teilhaushalten. Hierdurch ergeben sich u. a. durch die Auflösung der Personalkostendeckungsreserve noch Verschiebungen, die erst im Enddruck des Haushaltsplanes abgebildet werden können. Durch diese Verschiebungen ergeben sich aber keine Auswirkungen auf die Höhe der Personalaufwendungen im Gesamtergebnishaushalt.

8. Sonstige Änderungen

Die Verwaltung schlägt die in der Anlage 2.3 dargestellte Änderung an einem Wesentlichen Produkt vor.

Das Ideen- und Beschwerde-Management der Stadt wurde organisatorisch vom Fachbereich 01 - Zentrale Steuerung -, bei dem es ein Wesentliches Produkt darstellte, in den Fachbereich 10 - Zentrale Dienste - verlegt. Bezüglich der Haushaltsansätze ist dies in den Ansatzveränderungen berücksichtigt. Die Aufgabe ist im Teilhaushalt des Fachbereichs 10 in das Wesentliche Produkt 1.11.1145.01 - Allg. Service- / Steuerungsunterstützung - integriert worden. Dabei wurden die Kennzahlen angepasst.

Der Finanz- und Personalausschuss ist dem Vorschlag gefolgt.

9. Haushaltspläne für Sonderrechnungen

Die Haushaltsplanentwürfe der Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft sind dem Rat mit dem Entwurf des Haushaltsplans übersandt worden (Schreiben vom 21. Oktober 2016). Diese sind am 20. Dezember 2016 im Bauausschuss behandelt worden.

Der Entwurf des Haushaltsplans der Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement wurde ebenfalls am 20. Dezember 2016 im Bauausschuss und am 31. Januar 2017 im Finanz- und Personalausschuss behandelt.

10. Pensionsfonds

Durch Beschluss des Rates vom 5. Oktober 1999 wurde der rechtlich unselbständige „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ mit Wirkung vom 1. Januar 2000 errichtet. Es handelt sich hierbei um ein Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 des NKomVG, für das ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt werden kann. Gemäß § 6 der am gleichen Tage vom Rat beschlossenen Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds ist für jedes Jahr ein Haushaltsplan aufzustellen.

Der in Abschnitt XIII. des Haushaltsplanentwurfs 2017 dargestellte Haushaltsplan 2017 für das Sondervermögen „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ ist gemäß § 130 Abs. 4 NKomVG anstelle einer Haushaltssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem zur Beschlussfassung vorgelegten Haushaltsplan lediglich um die rechtliche Ausformung des Sondervermögens handelt. Die aus dem städtischen Haushalt bereitzustellenden Mittel sind bereits im Finanzhaushalt und dem Investitionsprogramm des Haushaltsplanentwurfs 2017 enthalten.

11. Beteiligungsbericht

Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 10 GemHKVO ist der „Bericht der Gemeinde über die Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten (Beteiligungsbericht)“ eine Anlage zum Haushaltsplan. Der Beteiligungsbericht 2017 für die städtischen Gesellschaften ist als Anlage 7 beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1	Entwurf der Haushaltssatzung 2017
Anlage 2.1	Beantwortung von Anfragen
Anlage 2.2	Finanzunwirksame Anträge
Anlage 2.3	Wesentliche Produkte und Maßnahmen
Anlage 2.4	Änderungslisten zum Haushaltsplanentwurf 2017 - Ergebnishaushalt
Anlage 2.5	Änderungslisten zum Haushaltsplanentwurf 2017 - Finanzhaushalt (inkl. IP)
Anlage 2.6	Bürgerhaushalt
Anlage 3	Gesamtergebnishaushalt 2017
Anlage 4	Gesamtfinanzhaushalt 2017
Anlage 5	Stellenplan 2017
Anlage 6	Haushaltsplan Sonderrechnung FB 65
Anlage 7	Beteiligungsbericht
Anlage Z	Nachversand Anfragen/ Anträge der Fraktionen

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	787.233.539 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	813.903.657 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	503.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	503.900 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	775.913.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	756.124.417 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.852.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.626.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.083.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.083.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

− der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	803.849.500 Euro
− der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	834.834.817 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	73.654.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	75.654.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.654.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.487.300,00 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	180.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

− der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	73.654.300,00 Euro
− der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	75.667.300,00 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	65.817.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	65.897.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	505.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.078.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.945.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.024.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

− der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	52.078.100 Euro
− der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	60.969.600 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	42.324.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	42.660.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.992.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.385.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	601.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

− der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.992.300 Euro
− der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	44.037.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.604.000 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

72.866.100 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2.	Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro **nicht** übersteigen. Davon abweichend sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 21. Februar 2017

Der Oberbürgermeister

Siegel

_____

Markurth

Anlage 2.1

Anfragen/Anregungen zum Haushalt 2017

und
Stellungnahmen zu
finanzwirksamen Anträgen

Stand: 8. Februar 2017

Dezernat VII
Fachbereich 20

9. Dezember 2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. 001 der BIBS-Fraktion

Text:

„Wie setzen sich die Einnahmen aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2015 und 2016 zusammen (Bitte um Auflistung nach Summen pro Unternehmen)"

Antwort:

Eine solche Auskunft darf nicht erteilt werden. Gem. § 30 Abgabenordnung unterliegen alle Daten aus Steuerangelegenheiten dem Steuergeheimnis. Mit der Bekanntgabe relevanter Daten zur Besteuerung von Personen bzw. Unternehmen würde das Steuergeheimnis verletzt. Allein die namentliche Nennung von Steuerpflichtigen, auch ohne Angabe der Steuerhöhe, verstößt bereits gegen das Steuergeheimnis.

Geiger

FB 10

12.01.2017
SB: Frau Schmidt
Tel.: 3610

Stellungnahme zur Anfrage zum Haushalt 2017 Nr. A 002 der Fraktion DIE LINKE

Text:

Warum sinken beim Gleichstellungsreferat die Aufwendungen für Personal von 216.260 € (2016) auf 178.400 € (2017) und das Gesamtergebnis um 43.784 €?

Stellungnahme:

Grundlage der Personalkostenkalkulation 2017 ist der tatsächliche Personalaufwand im 1. Quartal 2016. Veränderungen müssen anschließend eingearbeitet werden.

Zum Zeitpunkt der Personalkostenplanung 2017 waren im Gleichstellungsreferat Stellenanteile im Umfang von nahezu einer Stelle nicht besetzt, so dass die tatsächlichen Personalkosten als Kalkulationsbasis entsprechend geringer ausgefallen sind. Die Aufstockung, auf den zur Finanzierung der Stellen erforderlichen Betrag, ist versehentlich unterblieben.

Eine Reduzierung der Stellenausstattung des Referates ist nicht vorgesehen, so dass die Personalkostenplanung 2017 angepasst wird.

Gez.

Sack

Dez. VII 20.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 003 der Fraktion DIE LINKE

Text:

Welche Grundstücke und Gebäude sollen in 2017 für 2.882.000 € verkauft werden?

Antwort:

Der genannte Betrag in Höhe von 2.882.000 € setzt sich zusammen aus:

1. 100.000 € aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken (Restflächen) in städtischen Gewerbegebieten
2. 282.000 € aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken Waller See, 1. BA
3. 1,5 Mio. € aus dem Verkauf von sonstigen Grundstücken
4. 1 Mio. € Einzahlung der Brandkasse für die durch einen Brand zerstörte Sporthalle in Lehndorf

Die Einplanung der Verkaufserlöse beruht auf Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren. Bei der Einplanung der Mittel ist in der Regel nicht bekannt, welche Grundstücke zu welchen Konditionen tatsächlich verkauft werden können.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich die Stadt in den vergangenen Jahren bereits von einer Vielzahl der nicht mehr für städtische Zwecke benötigten Grundstücke getrennt hat und die Vermarktung von neuen Wohnbau- sowie Gewerbeflächen grundsätzlich auf die städtische Grundstücksgesellschaft übertragen wurden, sodass die Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken voraussichtlich rückläufig sein werden.

Geiger

Fachbereich 20 19. Januar 2017
0200.12

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 004 der Fraktion DIE LINKE.

Text:

1. Welchen Betrag zahlt BS Energy pro Kilowattstunde Strom als Konzessionsabgabe an die Stadt Braunschweig?

2. Wie viele Kilowattstunden Strom werden zu Grunde gelegt?

3. Welchen Betrag zahlt BS Energy pro Kilowattstunde Gas als Konzessionsabgabe an die Stadt Braunschweig?

4. Wie viele Kilowattstunden Gas werden zu Grund gelegt?

5. Für welche sonstigen Tariflieferungen gemäß Konzessionsabgabenverordnung werden Konzessionsabgaben gezahlt?

6. Wie ist hier der Preis pro Kilowattstunde und die Menge?

7. Wie erfolgt die Berechnung? Verlangt die Stadt Braunschweig regelmäßig von BS Energy die Auskünfte und Belege um die korrekte Auszahlung zu überwachen?

Antwort:

Durch Vertrag vom 17. April 2001 in der Fassung der Ergänzung vom 17. Juni 2002 hat die Stadt Braunschweig der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BS|Energy) das Recht übertragen, für das Stadtgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser sowie mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu betreiben (Konzessionsvertrag). BS|Energy zahlt gemäß § 6 des Konzessionsvertrages die gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992, BGBl. I S. 12, 407, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006, BGBl. I S. 2477) maximal zulässigen Beträge.

Zu 1.

Die o. g. höchstzulässigen Beträge für Strom betragen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 KAV:

- Strom im Schwachlasttarif: 0,61 Cent/kWh
- Strom an sonstige Tarifkunden: 1,99 Cent/kWh
- Strom an Sondervertragskunden: 0,11 Cent/kWh

Ausnahme nach § 2 Abs. 4 KAV: Bei Strom dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt.

Zu 2.

In den letzten Jahren betrug die konzessionspflichtige Menge Strom ca. 1,1 Mrd. Kilowattstunden jährlich.

Zu 3.

Die o. g. höchstzulässigen Beträge für Gas betragen gem. § 2 Abs.2 und Abs. 3 KAV:

- Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser: 0,77 Cent/kWh
- Gas an sonstige Tarifkunden: 0,33 Cent/kWh
- Gas an Sondervertragskunden: 0,03 Cent/kWh

Ausnahme nach § 2 Abs. 5 KAV: Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen oder deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 1,5 Cent je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis nach vorgeschriebenen Regeln zu verändern ist.

Zu 4.

In den letzten Jahren betrug die konzessionspflichtige Menge Gas ca. 1,4 Mrd. Kilowattstunden jährlich.

Zu 5. und 6.

Sonstige Tariflieferungen regelt die KAV nicht. Nach dem Konzessionsvertrag ist darüber hinaus die Zahlung von Konzessionsabgaben für Trinkwasser vereinbart.

Hierfür sind seitens BS|Energy zu zahlen:

- Lieferung von Wasser an Tarifkunden: 15,0 % der Roheinnahmen
- Lieferung von Wasser an Sondervertragskunden: 1,5 % der Roheinnahmen.

In den letzten Jahren betrug die konzessionspflichtige Menge Wasser ca. 13,5 Mio. m^3 jährlich.

Zu 7.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Konzessionsvertrages wird das Konzessionsentgelt durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum Quartalsende an die Stadt überwiesen. Die Schlussabrechnung für das Konzessionsentgelt erfolgt zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

Nach § 6 Abs. 5 des Konzessionsvertrages ist die Stadt berechtigt, jederzeit das Konzessionsentgelt zu prüfen und zu diesem Zwecke Feststellungen bei der Gesellschaft zu treffen, wobei Bücher und Schriften zur Einsicht vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen sind.

BS|Energy lässt durch ihren Wirtschaftsprüfer einen testierten Bericht über die jährliche Ermittlung der Konzessionsabgabe erstellen, der der Stadt übermittelt wird.

Gez.

Geiger

Fachbereich 20 1. Februar 2017
0200.12

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 004 der Fraktion DIE LINKE.
Ergänzung zu der Frage von Herrn Ratsherr Sommerfeld in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 31. Januar 2017

Ergänzend teile ich mit:

BS|Energy zahlt gemäß § 6 des Konzessionsvertrages die gemäß der Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Beträge.

Je nach der im Stadtgebiet tatsächlich veräußerten Strom-, Gas- und Wassermenge (abhängig von der Konjunktur- und Wetterlage etc.) und unter Berücksichtigung der genannten Besonderheiten des § 2 Abs. 4 und 5 KAV ergaben sich in den letzten Jahren durchschnittlich folgende von BS|Energy zu zahlende Konzessionsabgaben:

Strom:	rd. 9,2 Mio. €
Gas:	rd. 0,6 Mio. €
Wasser:	rd. 3,1 Mio. €

gez.
Geiger

FB 20
0200.12

16. Januar 2017

Beantwortung der Anfrage zum Haushalt 2017 Nr. A 005 der Fraktion DIE LINKE sowie der per E-Mail vom 1. Dezember 2016 eingereichten Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anfrage der Fraktion Die Linke zum Haushalt:

Für die Neuvergabe der Energienetz-Konzessionen sind Personalaufwendungen von 100.000 Euro und Sachaufwendungen für 1.760.000 € geplant.

1. Für was genau sind die Sachaufwendungen vorgesehen?

2. Welche externen Berater sollen beauftragt werden?

3. Welcher zeitliche Ablauf ist geplant?

E-Mail der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 1. Dezember 2016

Auf Seite 397 des Haushaltsplanentwurfs für 2017 ist das wesentliche Produkt des Beteiligungsmanagements „Neuvergabe der Energienetz-Konzessionen“ dargestellt. Leider ist den dort aufgeführten Beträgen für Personal und Sachleistungen nicht detailliert zu entnehmen, was unter diesem Produkt konkret eingeplant wird und in welcher Form die Verwaltung dieses Thema erfolgreich abwickeln will. Nach einheitlicher Einschätzung von Fachleuten erfordert die Maßnahme einen langen Vorlauf, so dass wir davon ausgehen, dass es in der Verwaltung bereits konkrete Überlegungen und Pläne dazu geben wird. Unsere Fraktion wüsste dazu gerne möglichst konkret den aktuellen Sachstand.

Antwort:

Bei den dargestellten Kosten der Maßnahme „Neuvergabe der Energienetz-Konzessionen“ handelt es sich neben den Personalaufwendungen in Höhe von 100.000 € für Mitarbeiter von Ref. 0200 und Ref. 0300 um Beratungskosten in Höhe von 1.760.000 €. Hierzu und zu den weiteren o. a. Fragestellungen verweise ich auf meine Vorlage Drucksache 17-03619 zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 31. Januar 2017.

Gez.

Geiger

FB 20
0200.12

16. Januar 2017

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 006 der Fraktion DIE LINKE.

Text:

In Bezug auf jede Gesellschaft (inclusive ihrer Töchter), an der die Stadt Braunschweig mehrheitlich oder ganz beteiligt ist, wird die Verwaltung gefragt:

1. Nach welchen Tarifmodell werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezahlt?

2. Welche konkreten Bestandteile hat das jeweilige Tarifmodell hinsichtlich der Entgelte, der Tätigkeitsbeschreibungen, der Koppelung von Entgelten an bestimmte Tätigkeiten und Aufstiegsmöglichkeiten?

3. Für die Gesellschaften, in denen nicht nach TVÖD bezahlt wird: Welche konkreten Unterschiede beinhaltet das jeweilige Tarifmodell im Vergleich zum TVÖD?

Antwort:

Bezüglich Ihrer o. g. Anfrage wurden die städtischen Eigen- und Mehrheitsgesellschaften um Auskunft gebeten.

Zusammenfassend stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Zu. 1.und 2.

Für folgende Gesellschaften gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD):

- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH,
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH,
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH,
- Braunschweig Zukunft GmbH,
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH,
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH.

Entgelte und Aufstiegsmöglichkeiten richten sich nach der Entgeltordnung. Die Zuordnung zur jeweiligen Entgeltgruppe erfolgt aufgrund der ausgeübten Tätigkeit und unter Berücksichtigung der geforderten Ausbildung, der Tätigkeitsbeschreibungen und der Koppelung an bestimmte Tätigkeiten.

Bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und der Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH gilt ebenfalls der TVöD sowie ergänzend der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA).

Für die Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH und die Bistro Klinikum Braunschweig GmbH gibt es eine Betriebsvereinbarung zur Anwendung der Tarifverträge im Gebäudereinigerhandwerk. Die Eingruppierung ist an die Tätigkeit geknüpft.

In der Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH wurde ein Haustarifvertrag mit der ‚DHV-Die Berufsgewerkschaft' abgeschlossen. Die Eingruppierung ist ebenfalls an die Tätigkeit und die Ausbildung geknüpft.

Bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH erfolgt die Bezahlung nach den Tarifverträgen für die Beschäftigten in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft. Im Mantel- und im Vergütungstarifvertrag für die Beschäftigten in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft wird u. a. die Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen geregelt.

Die Entlohnung der Mitarbeiter der Braunschweiger Verkehrs-GmbH richtet sich nach dem mit der Gewerkschaft ver.di abgeschlossenen Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Niedersachsen (TV-N Nds.). Hier sind Entgelte, Eingruppierungsregelungen etc. vollumfänglich geregelt.

Bei der Kraftverkehr Mundstock GmbH gilt ein Haustarifvertrag, der ebenfalls mit ver.di abgeschlossen wurde. Auch hier sind Entgelte, Eingruppierungsregelungen etc. vollständig geregelt.

Für die Beschäftigten der Volkshochschule Braunschweig GmbH und ihre Töchter Haus der Familie GmbH und VHS Arbeit und Beruf GmbH wurde mit den Gewerkschaften ver.di und GEW ein Haustarifvertrag abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde eine Kategorie von Tätigkeitsbeschreibungen gemäß den Gehaltsgruppen des Tarifvertrages erarbeitet.

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH beschäftigt rd. 86 % ihrer Mitarbeiter nach TVöD. Für die Fluglotsen gelten die Regelungen des mit der Gewerkschaft der Flugsicherung abgeschlossenen Tarifvertrages und den hier geltenden speziellen Regelungen zur Bezahlung, Eingruppierung etc.

Bei der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH sind zur Zeit zwei Mitarbeiter beschäftigt, die sich zum Zwecke der Dienstleistung bei der Gesellschaft aus ihrem Beamtenverhältnis bei der Stadt Braunschweig haben beurlauben lassen. Die Mitarbeiter erhalten ein Entgelt in Höhe der Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 12. Auch im weiteren gelten vor allem die üblichen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH beschäftigt kein eigenes Personal; der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit nebenamtlich aus.

Zu 3.

Ich bitte um Verständnis, dass eine detailgenaue Unterschiedsbetrachtung der umfangreichen Verträge und Vereinbarungen auch im Hinblick auf die Komplexität nicht leistbar ist.

Gez.

Geiger

Dez. VII 20.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 007 der Fraktion AfD

Text:

Es sollen im Haushaltsjahr 2017 Grundstücke und Gebäude im Wert von 2.883.600,00 € erworben werden.

Welche Grundstücke und Gebäude sind dies konkret, welches sind die sachlichen Gründe, wie hoch ist der jeweils einzelne geplante Erwerbswert?

Antwort:

Der Ansatz „Global – Ankauf von Grundstücken" beläuft sich für 2017 auf 2.283.600 €.

Er setzt sich zusammen aus:

1) 264.000 € für zu zahlende Erschließungsbeiträge bzw. Kostenerstattungsbeträge für städtische Grundstücke, im Einzelnen:

Hermann-Schlichting-Str.	57.300,00 €
Volkmarode Nord	16.700,00 €
Sportplatz Inhoffenstr.	190.000,00 €

2) 2.019.600 € für den Ankauf von Grundstücken.

   Auf dem Ansatz werden grundsätzlich „Globalmittel" für den Ankauf von Grundstücken eingeplant. Neben den Kaufpreisen sind aus dem Ansatz Vertragsnebenkosten und 5% Grunderwerbsteuer zu zahlen, im Einzelfall auch Entschädigungen, Vermessungskosten sowie sonstige im Zusammenhang mit einem Ankauf anfallende Kosten.

   Bei der Einplanung der Mittel sind in der Regel die Kaufpreise und die Ankaufskonditionen für die Grundstücke noch nicht konkret bekannt. Es müssen zudem nicht einzelfallspezifische, globale Mittel eingeplant werden, damit die Verwaltung handlungsfähig ist, um z. B. Flächen für den Flächenpool (in der Regel landwirtschaftliche Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in neuen Baugebieten benötigt werden) oder um Flächen im Rahmen der Vorkaufsrechtsausübung erwerben zu können. Diese Ankaufsfälle sind nicht vorhersehbar.

Für 2017 sind dementsprechend Mittel eingeplant für den Ankauf von überörtlichen Bedarfsflächen im „nördlichen Ringgebiet“, zur Realisierung der dort geplanten/in Planung befindlichen Wohnbauflächen; von Flächen für die Weiterführung des Ringgleisweges; den Ausbau der „Stadtstraße Nord“, den Flächenpool sowie für sonstige Ankäufe.

Über die konkret ausgehandelten Ankaufskonditionen entscheidet abschließend das jeweils zuständige Organ der Stadt (hinsichtlich des Kaufpreises in nicht öffentlicher Sitzung).

Geiger

Dez. VII 20.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 008 der Fraktion AfD

Text:

Es sollen im Haushaltsjahr 2017 Grundstücke und Gebäude im Wert von 2.882.600 € veräußert werden.

Welche Grundstücke und Gebäude sind dies konkret, welches sind die sachlichen Gründe, wie hoch ist der jeweils einzelne geplante Veräußerungswert?

Antwort:

Der tatsächlich im Haushaltsentwurf 2017 veranschlagte Betrag in Höhe von 2.882.000 € setzt sich zusammen aus:

1. 100.000 € aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken (Restflächen) in städtischen Gewerbegebieten
2. 282.000 € aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken Waller See, 1. BA
3. 1,5 Mio. € aus dem Verkauf von sonstigen Grundstücken
4. 1 Mio. € Einzahlung der Brandkasse für die durch einen Brand zerstörte Sporthalle in Lehndorf

Die Einplanung der Verkaufserlöse beruht auf Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren. Bei der Einplanung der Mittel ist in der Regel nicht bekannt, welche Grundstücke zu welchen Konditionen tatsächlich verkauft werden können.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich die Stadt in den vergangenen Jahren bereits von einer Vielzahl der nicht mehr für städtische Zwecke benötigten Grundstücke getrennt hat und die Vermarktung von neuen Wohnbau- sowie Gewerbeflächen grundsätzlich auf die städtische Grundstücksgesellschaft übertragen wurden, sodass die Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken voraussichtlich rückläufig sein werden.

Geiger

FB 40 9. Dezember 2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 009 der Fraktion DIE LINKE

Text:

1. Warum wird wieder eine Bezuschussung des Arbeitskreises politische Jugend, bestehend aus Grüner Jugend, Junge Liberale, Junge Union und Jusos, in Höhe von 7.900 Euro vorgeschlagen?

2. Besteht der Sperrvermerk für das Haushaltsjahr 2016 weiter?

3. Aus welchem Grund ist in 2015 keine Bezuschussung des ApJ erfolgt?

Begründung:

erfolgt mündlich

Antwort:

Zu 1.
Da es bisher keinen anders lautenden Gremienbeschluss gibt, erfolgt die Veranschlagung des Zuschusses wie in den Vorjahren.

Zu 2.
Ja. Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2016 beschlossen, dass der Sperrvermerk bestehen bleibt. Wenn der APJ seine Satzung geändert hat und diese dem Schulausschuss zur Kenntnis vorgelegt worden ist, wird der Schulausschuss entscheiden, ob der Sperrvermerk aufgehoben wird. Der Sperrvermerk ist auf Seite 498 des Entwurfs des Haushaltsplans 2017 ausgewiesen.

Zu 3.
Der APJ hat im Jahr 2015 keinen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gestellt. Die vorhandenen Haushaltsmittel sind daher nicht ausgezahlt worden.

Dr. Hanke

FB 40 13. Dezember 2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 010 der Fraktion DIE LINKE

Text:

Am 12.11.2013 hat der Rat die Verwaltung mit der Erstellung eines Schulentwicklungsplanes beauftragt. Bereits zum Haushalt 2015 hatte die Linksfraktion gefragt, warum die Kosten für die Erstellung nicht bekannt sind. Darauf antwortete die Verwaltung, dass nicht geplant sei einen kostenverursachenden Auftrag an Dritte zu vergeben, Sachkosten durch das Partizipationsverfahren entstehen könnten, ihre Höhe aber noch nicht ermittelt sei (10.12.2014) und zu Personalkosten wurden gar keine Angaben gemacht.

Nun liegt der Entwurf für das Jahr 2017 vor. In diesem Jahr soll die Schulentwicklungsplanung abgeschlossen werden und die Beträge sind der Verwaltung immer noch nicht bekannt.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Ist die Verwaltung der Ansicht, dass die Schulentwicklungsplanung ohne jegliche Personal- und Sachkosten abgeschlossen werden kann?

2. Wenn nein, stellt es eine Überforderung der Verwaltung dar, innerhalb von drei Jahren eine grundsätzliche Kostenannahme für dieses Vorhaben zu entwickeln?

3. Welche Arbeiten an der Schulentwicklungsplanung wurden bislang (ohne Personal- und Sachkosten) durchgeführt?

Begründung:

erfolgt mündlich

Antwort:

Zu 1.
Nein.

Zu 2.
Nein. Die Personalkosten für den gesamten Maßnahmenzeitraum von 2012 bis 2017 belaufen sich auf 345.000 €. Dieser Betrag wird im endgültigen Haushaltsplan 2017 bei der Maßnahme „Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen“ im Teilhaushalt 40 ausgewiesen.

Hierfür wurden die folgenden Annahmen getroffen: Die Stelle des Schulentwicklungsplaners wurde im Zeitraum April 2012 bis Juni 2016 zu 100% berücksichtigt. Zudem ist die neu geschaffene Stelle eines Verwaltungsdienstpostens im Bildungsbüro des Fachbereichs Schule ab dem 1. November 2016 zu 50% eingerechnet worden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Tätigkeiten des Schulentwicklungsplaners nicht ausschließlich auf die Erstellung des Schulentwicklungsplans bezogen haben. Da jedoch andere (Dezernentin, Fachbereichsleitung Schule, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Schule usw.) ebenfalls temporär in unterschiedlichem Maße ihre Arbeitszeit eingebracht haben, die Stellenanteile hierfür aber nur schwierig auszuweisen sind, hat die

Verwaltung eine Zuordnung von 100% der Kosten der Stelle des Schulentwicklungsplaners zur Maßnahme vorgenommen.

Angefallene Kosten wie z. B. die Kosten für Workshops 2013 und 2016 und die Durchführung der Elternbefragung in 2016 werden wegen ihrer fehlenden Periodizität, der Geringfügigkeit und aus Vereinfachungsgründen nicht explizit der Maßnahme zugeordnet.

Zu 3.
Ohne Personal- und Sachkosten: keine. Die unter Einsatz von Personal- und Sachkosten erzielten Arbeitsergebnisse wurden dem Schulausschuss regelmäßig mitgeteilt.

Dr. Hanke

Dezernat IV 9.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 011 der Fraktion Die Linke

Text:
1. Warum soll beim Produkt 1.25.2811.10 (Frauenkulturprojekte) der Zuschuss auf 0 € sinken?

Begründung:
erfolgt mündlich

Antwort:

Der Fördertopf für kulturelle Projekte wird, bis auf eine anderweitige Zuordnung der Mittel für die Pflege des Magnifriedhofs, in konstanter Höhe fortgeschrieben.

Aufgrund der geringen Anträge für „Frauenkulturprojekte“ wird empfohlen, die spezielle Ausweisung zukünftig aufzuheben. In den vergangenen drei Jahren (2014-2016) gab es insgesamt lediglich einen Antrag, der diesem Bereich zugeordnet werden konnte.

Die Mittel stehen jedoch weiterhin unter Produkt 1.25.2811.10 (hier: Förderung kultureller Projekte) zur Verfügung, sodass ggf. auch weiterhin spezielle Frauenprojekte gefördert werden können.

gez.

Dr. Hesse

Dezernat IV 9.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 012 der Fraktion Die Linke

Text:
Für das Jahr 2017 ist eine Veranstaltung "Reformationsjubiläum 2017" mit Kosten von 139.100 € geplant. Diese Veranstaltung wird auch bereits vom Stadtmarketing beworben. Dazu wird die Verwaltung gefragt: 1. Was ist geplant? 2. Wie setzen sich die Kosten zusammen?

Begründung:
erfolgt mündlich

Antwort:

Aus Anlass des Jubiläums der Thesenveröffentlichung Luthers im Jahre 1517 plant das Kulturdezernat in Kooperation mit der evangelischen Landeskirche Braunschweig und der Propstei Braunschweig für 2017 ein Veranstaltungsprogramm, das die Ausstellungen und weiteren Vorhaben der Kirche sowie anderer Partner ergänzen und abrunden soll. Das facettenreiche Begleitprogramm zielt darüber hinaus darauf ab, das Thema Reformation durch unterschiedliche Annäherungsformen und -formate breitenwirksam in der Stadt zu präsentieren und damit einen Diskurs über „Reformation“ zu initiieren.

1. Das städtische Veranstaltungsprogram besteht im Wesentlichen aus:

a. Ausstellung in der Stadtbibliothek zwischen April und Juli

Die Ausstellung zeigt Originalillustrationen zum Buch „Von Martin Luthers Wittenberger Thesen“ aus dem Kindermann-Verlag. Das Ausstellungsvorhaben wird ergänzt durch zwei Autorenlesungen im Mai mit Asta Scheib sowie mit Maja Nielsen. Darüber hinaus ist zwischen März und Juli eine Buchausstellung „Glaube – Frömmigkeit – Ordnung: Bibeln, Gesangbücher und Schriften zur Reformation aus der Stadtbibliothek“ geplant.

b. Ausstellung zu Reformationsjubiläen in der Stadtbibliothek und im Stadtarchiv Braunschweig zwischen August bis November bzw. bis August 2018

Die zweigeteilte Ausstellung thematisiert Reformationsfeiern in Braunschweig (1617, 1717, 1817, 1917). Diese Feiern sind von großer Bedeutung für die Rezeptionsgeschichte der Reformation. In den Beständen von Archiv und Bibliothek befinden sich zahlreiche aussagekräftige Objekte zu diesem Thema.

c. Paramentenausstellung im Städt. Museum zwischen Oktober und Dezember

Das Museum besitzt eine Reihe von Paramenten aus Kirchen und Konventen der Stadt Braunschweig, darunter mehrere mittelalterliche Bildteppiche. Die kostbaren Paramente werden zurzeit mit Hilfe von Stiftungsmitteln restauriert und sollen dann in der Sonderausstellung der Öffentlichkeit präsentiert werden. Begleitveranstaltungen hierzu sind in Planung.
Das Städtische Museum Braunschweig beteiligt sich darüber hinaus als Leihgeber an der Ausstellung „Im Aufbruch. Reformation 1517 – 1617“ des Braunschweigischen Landesmuseums.

d. Literaturprogramm zwischen Mai und November, darunter:

- Musikalisches Theaterstück für Schulen „Play Luther“,
- Literarische Spaziergänge an Reformationsorte,
- Lesung „Das ewige Pfarrhaus“ von und mit Kort Aschenbrenner,
- Reden über Reformation - Peter Schanz lädt einen Gast ein,
- Literarisches Quintett mit einem Thema aus dem Umfeld Reformation,
- ggfs. auch Autorenlesungen und Poetry Slam zum Reformationsjubiläum.

e. Begehbare „Tetzel-Kiste“ zwischen Juni und Oktober

Die Ablasstruhe von Johann Tetzel ist ein markantes Symbol im Kontext der Reformation. Die „Tetzel-Kiste“ aus dem Bestand des Städtischen Museums dient als Vorlage für ein großes begehbares Objekt, das im Jubiläumsjahr wechselnd an verschiedenen Standorten im Stadtraum der Öffentlichkeit präsentiert werden soll.
Die „Tetzel-Kiste“ soll von außen als historische Kiste, von innen jedoch als moderner Informations- und Kommunikationsort erkennbar sein und genutzt werden.
Die Tetzel-Kiste wird durch das Kulturnetzwerk „Die Stadtfinder“ bespielt. Absicht ist es, das die Stadtfinder mit Passanten ins Gespräch kommen und einen Diskurs zur Aktualität der Reformation initiieren.

f. Künstlerische Intervention auf dem Schlossplatz im September

Auf dem Schlossplatz ist eine künstlerische Intervention geplant. Grundidee ist es, 96 bewegliche Stelen auf dem Schlossplatz zu arrangieren. 95 Stelen zeigen das Abbild von Luther. Auf jeder Stele ist eine der Thesen Luthers in deutscher und lateinischer Sprache aufgebracht. Die 96. Stele zeigt das Abbild Bugenhagens, dem Reformator und Weggefährten Luthers, der durch seine Kirchenordnung die Reformation im Braunschweig einführte. Alle Stelen sind auffällig (vergleichbar Popart) gestaltet. In der Gesamtschau entsteht so ein begehbares und erlebbares Stelenfeld, das auf das besondere Jubiläum hinweist und aufmerksam macht.
Ein Teil der Stelen wird zusätzlich mit QR-Codes versehen, die auf Hintergrundinformationen zum Jubiläumsprogramm und zu den Orten im Stadtraum mit Reformationsbezügen verlinken.

g. Vortragsveranstaltung in der Dornse am 5. September

Für den 5. September, dem Jahrestag der Übergabe der neuen Kirchenordnung an Rat und Gemeinde, sind seitens der Kirche Veranstaltungen geplant. Um auch aus städtischer Sicht an diesem Tag einen Akzent zu setzen, ist für den Abend eine Vortragsveranstaltung in der Dornse mit dem ausgewiesenen Reformationsexperten Prof. Dr. Mörke, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, geplant. Die Präsentation wichtiger Exponate mit Reformationsbezug in der Dornse sowie die Erläuterung wesentlicher Gemälde ergänzt die Veranstaltung und rundet sie zugleich ab.

Dieser Veranstaltungsbeitrag wird eng abgestimmt mit der ev.- luth. Propstei Braunschweig, die für diesen Tag einen ökumenischen Gottesdienst sowie eine Verlesung der Kirchenordnung vom Balkon der Dornse aus plant.

h. wissenschaftliches Kolloquium zwischen dem 10. und 25. November 2017

Arbeitstitel: „Bild. Macht. Reformation. Die Reformation als Medienrevolution“ Inhaltlicher Ausgangspunkt ist die gesellschaftsrelevante Rolle des Bildes in der Zeit der Reformation. Durch die massenhafte Verbreitung von mit Holzschnitten und Bildmotiven versehenen Flugblättern erhielt eine breite Öffentlichkeit Zugang zu reformatorischen Ideen.
Das Kolloquium beginnt mit einem Auftakt im Lichthof des Städt. Museums mit Prof. Dr. Eberle, Direktor der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha. Es folgen mehrere Abendvorträge zu Einzelthemen sowie ein Rundgang mit Prof. Dr. Luckhardt, Direktor des Herzog Anton Ulrich-Museums Braunschweig, im HAUM.
Weitere bereits ausgewählte Referenten sind: Prof. Dr. Martin H. Jung, Institut für Evangelische Theologie/Historische Theologie der Universität Osnabrück, Prof. Dr. Regina Töpfer, Institut für Germanistik der TU Braunschweig, Dr. Jochen Meiners, Direktor des Bomann-Museums Celle sowie Prof. Dr. Dr. Andreas Tacke, Lehrstuhlinhaber für Kunstgeschichte an der Universität Trier.

i. Kommunikation

Die Kommunikationsmaßnahmen umfassen, wie für Projekte dieser Größenordnung üblich, Werbemaßnahmen im öffentlichen Raum (Plakate, Großflächen), Flyer und Handzettel, regelmäßige Pressemitteilungen sowie Onlineangebote über die städtische Homepage, den Veranstaltungskalender der BSM und die sozialen Medien. Zudem ist für alle städtischen Jubiläumsveranstaltungen ein einheitliches Layout geplant, um als Adressat die Stadt Braunschweig wahrzunehmen. Als gemeinsame Klammer für alle Angebote von Stadt, Kirche und Dritten ist angedacht, eine einheitliche Publikation in Form eines Programmheftes zu veröffentlichen. Diesbezüglich ist eine enge Kooperation mit der BSM angestrebt.

2. Die Sachaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Einzelprojekt	**Kosten**
Paramentenausstellung	über Ref. 0413
Ausstellung Kinderbuch-Illustrationen	über Ref. 0412
Ausstellung zu Reformationsjubiläen in der Stadtbibliothek und im Stadtarchiv Braunschweig	5.000 €
wissenschaftliches Kolloquium Bild. Macht. Reformation. Die Reformation als Medienrevolution	20.000 €
Künstl. Intervention auf dem Schlossplatz	35.000 €
Projekt „Tetzel-Kiste“	60.000 €
Play Luther	8.000 €
Literaturprogramm	5.000 €
Gesamtaufwendungen Veranstaltungsprojekte	**138.000 €**
Zentrale Kommunikations- u. Werbekosten (Plakatierung, Programmheft, Flyer, Online):	27.000 €
Sachaufwendungen gesamt	**160.000 €**
Geplante Erträge	**50.000 €**
Personalaufwand	**29.100 €**
Finanzaufwand gesamt	**139.100 €**

gez.

Dr. Hesse

Dezernat IV 8.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 013 der Fraktion Die Linke

Text:
Beim Projekt 5S.410015, Global-Sachanl., Städtisches Museum, steigt der Betrag im Vergleich zum Vorjahr von 163.624 €, auf 759.199 €. Als Begründung wird die Beschaffung von "höherwertigen Vermögensgegenständen" angeführt. Dazu wird die Verwaltung gefragt: Welche konkreten Anschaffungen sind geplant?

Begründung:
erfolgt mündlich

Antwort:

Mit der Erhöhung des Ansatzes 5S.410015, Global-Sachanl., Städtisches Museum, auf insgesamt 759.199 € sollen in den Jahren 2017 bis 2020 die vom Städtische Museum genutzten Depoträume in der Petzvalstraße 50b sowie zwei Magazinräume im Galeriegebäude, Steintorwall 14, im Gesamtvolumen von 574 T€ ertüchtigt werden.

In der Petzvalstraße 50b ist in den Jahren 2017 bis 2019 geplant, die aus den 1980er Jahren stammende Technik zu erneuern und mehr Lagerfläche durch entsprechende Lagersysteme zu schaffen. Das bedeutet, dass Luftbefeuchter und Luftentfeuchter zusammen mit einem geeigneten Messsystem anzuschaffen sind, die Fenster mit Licht- und Sonnenschutz ausgestattet werden müssen sowie ein geeignetes Schrank- und Regalsystem erworben werden muss.

.

Im Planungszeitraum 2020 sollen konservatorische Mindestvoraussetzungen in zwei Magazinräumen im Galeriegebäude geschaffen werden. Hier fehlen bisher alle technischen und konservatorischen Voraussetzungen. Es müssen Regal- und Schranksysteme, Luftbefeuchter, Luftentfeuchter und eine zeitgemäße Klimamesstechnik angeschafft werden.

Jahr	Gebäude	Klimamess-technik	Anzahl	Befeuchter Kosten gesamt	Anzahl	Entfeuchter, Kosten gesamt	Sonnen schutz	Depotschränke/ Regalsystem
2017	Petzvalstr. 50b		2	8.000 €	2	6.000 €		36.000 €
2018	Petzvalstr. 50b		4	16.000 €	2	6.000 €	15.000 €	33.000 €
2019	Petzvalstr. 50b	50.000,00 € (für alle Räume)	2	8.000 €	2	6.000 €	15.000 €	96.000 €
2020	Galerie-gebäude	50.000 € (für alle Räume)	8	24.000 €	6	18.000 €		187.000 €

gez.

Dr. Hesse

Dezernat IV 9.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 014 der AfD-Fraktion

Text:

Sachverhalt:
Die Verwaltung möge diejenigen Kriterien genau darstellen, nach denen festgesetzt wurde, welche Zuschußbeträge an die unten genannten Institutionen jeweils als wirtschaftlich vertretbar angesehen werden.

Wir bitten um Aufgliederung nach Anteil der jeweiligen Zuschüsse an den jeweiligen Gesamtkosten der Institutionen, und Nennung der Zeitintervalle von erneuten Prüfungen auf Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei den als dauerhaft eingestuften Zuschußbedarfen.

1.25.2511.09 Arbeitskreis Andere Geschichte e.V.
1.25.2511.09 Gedenkstätte für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, BS-Friedhöfe
1.25.2522.09 Kunstverein Braunschweig
1.25.2522.09 Bund Bildender Künstler 1.25.2522.09 Jugendkunstschule buntich
1.25.2522.09 Allgemeiner Konsumverein 1.25.2522.09 Internationales Filmfest Braunschweig
1.25.2733.09 Brunsviga
Friedenszentrum
DRK-Kaufbar

1.25.2811.10 Projekt- und Konzeptionsförderung sonstige kult. Projekte

Begründung:

Keine.

Antwort:

Kulturpolitisches Selbstverständnis der Stadt Braunschweig:
Die Stadt Braunschweig bekennt sich zu einer kommunalen Kulturpolitik, die auf den Prinzipien der Rechtmäßigkeit der öffentlichen Investition in Kultur, auf der Grundlage der Prinzipien von Transparenz und Verantwortung und mit dem Ziel der Gewährleistung von Vielfalt, allgemeiner Teilhabe und Demokratie beruht. Der kommunale Kulturauftrag liegt im gesell-

schaftlichen Bedarf. Kunst und Kultur nehmen bei der Lösung der sukzessiven Veränderung des städtischen Gemeinwesens eine Schlüsselstellung ein und sind daher maßgeblicher Teil zukünftiger kommunaler Handlungsmaximen. Sie tragen darüber hinaus generell zur Lebensqualität bei.
Die Stadt Braunschweig ist bestrebt den kulturellen Pluralismus im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel zu erhalten und zu stärken. Der hohe Aufmerksamkeitsfaktor, den Fragen der kulturellen Teilhabe und Angebotsvielfalt im Rahmen des laufenden, vor kurzem mit einem Bundespreis bedachten Projektes „ISEK – Denk deine Stadt (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) zukommt, unterstreicht, dass die Stadt Braunschweig mit ihrer kulturpolitischen Grundhaltung eine auch von den Bürgerinnen und Bürgern gewünschte Zielsetzung verfolgt.

<u>Kultur- und Kunstförderung als ein Aspekt der kommunalen Kultur- und Wirtschaftspolitik:</u>
Die Stadt Braunschweig

- versteht die Förderung von Kunst und Kultur als investive, nicht als konsumtive Aufgabe.
- erkennt in den im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen und Künstlern, kulturellen Vereinigungen und Initiativen wesentliche Träger des kulturellen Lebens.
- ist bestrebt, die Vielfalt und Individualität und die selbstbestimmte Teilhabe von Künstlerinnen und Künstlern etc. zu wahren und Stabilität und Nachhaltigkeit zuzusichern.
- trägt unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips Sorge für einen ausgewogenen Anteil innovativer, experimenteller und Impuls gebender künstlerischer und kultureller Angebote.
- strebt die stärkere Sicherung kreativer Arbeit bei gleichzeitiger Vergrößerung des Freiraums für Neuerungen und junge Kunst- und Kulturschaffende sowie die besondere Förderung experimenteller Vorhaben an.
- bezieht Förderung auf alle kulturellen Sparten wie Musik, Frauenkulturarbeit, interkulturelle Aktivitäten, Darstellende Kunst, Heimatpflege, Bildende Kunst und Film, Literatur und Theater.
- versteht die Qualität der kulturellen Arbeit als maßgebliches Auswahlkriterium
- berücksichtigt im Rahmen der Förderung die bereits vorhandenen stabilen Strukturen innerhalb der Braunschweiger Kulturlandschaft.
- achtet darauf, dass die unterstützten kulturellen Angebote der Oberzentrenfunktion dienen.
- versteht Kultur- und Kreativwirtschaft als Entwicklungs- und Produktionsfaktoren für die moderne Stadt und damit auch als Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Imagefaktoren.
- betrachtet die Förderung von Kunst und Kultur als einen wesentlicher Faktor zum Erhalt der Innovationsfähigkeit des Gemeinwesens.
- schreibt Kultur- und Kreativwirtschaft einen wirtschaftlichen Beitrag durch die sog. Umwegrentabilität zu.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Teilfrage 1: Kriterien für die wirtschaftliche Verwendung von Kontinuitätsförderung:

Durch die am 29. August 2007 durch den Rat der Stadt Braunschweig beschlossene „Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig für den Fachbereich Kultur“ wurden die bisherigen Förderrichtlinien, darunter auch die Institutionelle Förderung, weiterentwickelt, um Künstlern und Kulturschaffenden größtmögliche Sicherheit für ihre Arbeit zu bieten, aber zugleich den Kreis der Geförderten durchlässig und offen zu gestalten. Durch diese Sicherheit sollen die Einrichtungen in die Lage versetzt werden, zum Erhalt des künstlerischen und kulturellen Angebots in der Stadt, seiner hohen Qualität und zur Erzielung nachhaltiger Wirkung im vorangestellten Sinne beizutragen.

Eine der weiterentwickelten Förderarten ist die Kontinuitätsförderung. Unter diese Förderart fallen die in der Anfrage genannten Institutionen. Diese Kontinuitätsförderung sieht eine optionale Zusage der Stadt für eine Förderung über eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren vor. Nunmehr kann die Stadt für das zweite Jahr eines Förderzeitraums verbindlich eine Förderung der Institution in gleicher Höhe wie im ersten Jahr zusagen. Für das dritte bis fünfte Jahr können pro Jahr bis zu 80% des für das erste Jahr bewilligten Betrags bereits am Anfang des Förderzeitraums verbindlich zugesagt werden. Dies schließt nicht aus, dass bei einer positiven Entwicklung der Haushaltslage auch die weiteren 20% der Fördersumme zur Auszahlung kommen. Durch diese Regelung wurde ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Institutionen nach Planungssicherheit und dem Bedürfnis der Stadt nach dem Verbleib eines ausreichenden Handlungsspielraums im Fall einer unvorhergesehenen Verschlechterung der Haushaltslage gefunden.

Rahmenparameter der Kontinuitätsförderung sind zusammengefasst:

- Die Kontinuitätsförderung dient zur teilweisen Deckung der förderungsfähigen Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers mit einer Laufzeit von ein bis fünf Jahren.
- Der Anteil der kommunalen Förderung soll maximal 50 % betragen.
- Die genannten Einrichtungen leisten durch Ihre Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Kunst- und Kulturszene. Durch die Kontinuitätsförderung der Stadt werden diese bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützt.
- Der Beitrag zur Kunst- und Kulturszene aller Einrichtungen beinhaltet auch die Vermittlungsarbeit von Kenntnissen und Fähigkeiten im künstlerischen Bereich. Dieser Teil der Arbeit kann nicht aus einer rein wirtschaftlichen Sichtweise betrachtet werden, da sie nicht quantifizierbar ist, sondern die Qualität der geleisteten Arbeit im Vordergrund steht.

Begründung der dauerhaften Förderung im Einzelnen:

Die in der folgenden Tabelle genannten Institutionen sind aus Sicht der Verwaltung qualitativ und quantitativ für ihre jeweiligen Angebotsspektren unverzichtbar, um die Kommunikation, Vermittlung und Präsentation in den künstlerischen, kreativen und soziokulturellen Bereichen zu gewährleisten resp. zu vervollständigen.

	Name	Redaktionelle Begründung der dauerhaften Förderung
1.	Arbeitskreis Andere Geschichte e.V.	Der Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. ist von der Stadt Braunschweig mit der Betreuung der zentralen Gedenkstätte Schillstraße beauftragt worden. Vertragliche Regelungen zwischen Stadt und dem Verein mit jeweils abgestimmten Jahresplanungen bilden die Grundlage für die Gedenkstättenarbeit an dieser Stelle.
2.	Gedenkstätte für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, BS-Friedhöfe	Die Gedenkstätte leistet einen wichtigen Beitrag um der Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft zu gedenken. Sie wird von der Stadt als wichtige Stelle für außerschulische Bildungsarbeit angesehen. Die durch den Verein unterhaltene Friedenskapelle ist Ort für Vorträge, Lesungen und Zeitzeugengespräche.
3.	Kunstverein Braunschweig	Der Kunstverein Braunschweig gehört zu den renommiertesten Kunstvereinen Deutschlands. Als wichtige Aufgabe wird die Förderung junger Positionen im Diskurs zeitgenössischer Kunst sowie die Vermittlung des Potenzials zeitgenössischer Kunstproduktion unter besonderer Berücksichtigung von Nachwuchskünstlerinnen und Künstler gesehen.
4.	Bund Bildender Künstler	Der BBK Braunschweig ist mit seinen 120 Mitgliedern im Dachverband des mit rund 14.000 Künstlerinnen und Künstlern größten Bundesverband für bildende Künstler in Europa organisiert. Neben dem Forum zeitgenössischer Kunst und dem Betrieb einer Galerie, bietet der BBK einen Treffpunkt für Kulturschaffende, Kunstförderer und Kulturinteressierte in der Region.
5.	Jugendkunstschule buntich	Die Jugendkunstschule buntich leistet einen wichtigen Beitrag zur Kunstvermittlung bei Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Schulen in sozialen Brennpunkt-Quartieren.
6.	Allgemeiner Konsumverein	Die künstlerische Vermittlung stellt den direkten Diskurs zwischen Künstlern und Rezipienten in den Mittelpunkt der Ausstellungs- und Projektarbeit. Damit wird das Angebot speziell im Galeriebereich deutlich gestärkt.
7.	Internationales Filmfest Braunschweig	Das Filmfest hat sich bundesweit als konzeptionell herausragendes Festival etabliert. Seine Vermittlungsleistung von unterschiedlichen Ansätzen des Films als Kunstform mit Blick auf das historische Genre als auch auf die neuen Entwicklungstendenzen des internationalen Films heben es aus den gängigen Formaten heraus.
8.	LOT-Theater	Das LOT-Theater zeichnet sich durch sein spartenübergreifendes Konzept, seine innovativen künstlerischen Darstellungs- und Auseinandersetzungsformen überregional aus.
9.	Brunsviga	Die Brunsviga leistet als Soziokulturelles Zentrum mit integrierter Beratungsstelle der LAGS und durch das regelmäßig stattfindende Veranstaltungsprogramm einen unverzichtbaren Beitrag für den Kulturstandort Braunschweig.
10.	Friedenszentrum	Die Maßnahmen der Friedens- und Erinnerungsarbeit des Vereins tragen maßgeblich zur Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Thematik Gedenkarbeit bei.
11.	DRK-Kaufbar	Die DRK-Kaufbar ist ein wichtiger Treffpunkt unterschiedlicher Gruppierungen und ein Auftrittsort für lokale Künstlerinnen und Künstler verschiedenster kultureller Genres. Insbesondere ihre Vermittlungsarbeit in die wachsende Gruppe Geflüchteter hinein ist ein wichtiger Beitrag zur Integrationsarbeit in Braunschweig.
12.	Projekt- und Konzeptionsförderung sonstige kult. Projekte	Das Produkt 1.25.2811.10 Projekt- und Konzeptionsförderung sonstige kult. Projekte ist nicht mit den vorangegangenen kontinuitätsgeförderten Einrichtungen zu vergleichen. Bei der genannten Haushaltsstelle handelt es sich um einen Förderansatz für Projektförderungen, der jährlich für die Veranstaltung „Kultur im Zelt“ eingesetzt wird. Die Zuwendung dient zur Finanzierung der Schaffung der erforderlichen Infrastruktur für das Festival am Spielort Bürgerpark/ Theodor-Heuss-Straße. Über die Vergabe einer entsprechenden Projektförderung entscheidet der Aus-

		schuss für Kultur und Wissenschaft im Rahmen der Projektförderungen über 5.000 € jährlich neu.

Teilfrage 2: Aufgliederung der Zuschüsse

	Name	Fördersumme (2016)	geplante Fördersumme (2017)	Förderung seit wann	Förderung für…	Zuschuss durch Kostenfreistellung des städtischen Objekts (verdeckte Zuschüsse)	Gesamtkosten (2016)	Prozentualer Anteil Fördersumme an Gesamtkosten*	Landesmittel	Drittmittel
1	Arbeitskreis Andere Geschichte e.V.	91.850,00 €	91.850,00 €	mind. 1992	Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit (Hinweis: Der Verein wurde vertraglich gem. Entscheidung des Rates zur Betreuung der kommunalen Einrichtung beauftragt)		128.600,00 €	**71,42%**		7.600,00 €
2	Gedenkstätte für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, BS-Friedhöfe	4.610,00 €	4.610,00 €	2013 (4.500 €)	Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit		10.950,22 €	42,10%		0,00 €
3	Kunstverein Braunschweig	170.310,00 €	170.310,00 €	mind. 1992	Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit	97.900,00 €	537.951,44 €	31,66%		25.900,00 €
4	Bund Bildender Künstler	56.480,00 €	56.480,00 €	mind. 1992	Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit	5.400,00 €	90.950,00 €	**62,10%**		10.500,00 €
5	Jugendkunstschule buntich	156.380,00 €	156.380,00 €	mind. 1992	Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit		245.500,00 €	**63,70%**	8.000,00 €	1.500,00 €
6	Allgemeiner Konsumverein	36.855,00 €	36.855,00 €	2012 (36.000 €)	Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit		59.729,00 €	**61,70%**	8.000,00 €	8.000,00 €
7	Internationales Filmfest Braunschweig	82.020,00 €	82.020,00 €	mind. 1992	Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit		694.500,00 €	11,81%	189.500,00 €	78.000,00 €
8	LOT-Theater	115.285,00 €	115.285,00 €	mind. 1992	Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit		435.653,66 €	26,46%	40.000,00 €	105.000,00 €
9	Brunsviga	302.400,00 €	302.400,00 €	mind. 1992	Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit	116.100,00 €	1.016.300,00 €	29,75%		23.000,00 €
10	Friedenszentrum	9.245,00 €	9.245,00 €	2012 (9.000 €)	Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit	400,00 €	24.388,00 €	37,91%		0,00 €
11	DRK-Kaufbar	50.000,00 €	50.000,00 €	2015	Finanzierung des soziokulturellen Angebots der "DRK KaufBar Braunschweig - Soziokulturelles Zentrum im Bahnhofsviertel"		166.878,37	29,96%		0,00 €
12	Projekt- und Konzeptionsförderung sonstige kult. Projekte	20.000,00 €	20.000,00 €		Verweis auf Tabelle zu Frage 1.		1.197.760,00 €	1,67%		
									245.500,00 €	**259.500,00 €**

*Gemäß der Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig (§ 8 Abs. 6) für den Fachbereich Kultur soll eine kommunale Förderung maximal bis zu einer Höhe von 50 % der Gesamtkosten erfolgen. Es handelt sich rechtstechnisch um eine so genannte "Soll-Vorschrift". "Soll-Vorschriften" sind im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend und sie verpflichten, so zu verfahren, wie es in der Vorschrift bestimmt ist. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als in der Vorschrift vorgesehen. Die Regelung in § 8 Abs. 6 der Förderrichtlinie stellt somit die Grundregel dar, eröffnet aber Ausnahmemöglichkeiten, die entsprechend zu begründen sind.
Die gekennzeichneten Einrichtungen stellen aus Sicht der Verwaltung atypische Fälle in diesem Sinne dar, denn sie sind aus kulturpolitischer Sicht unverzichtbar, da sie aufgrund ihrer besonderen Qualität einzigartig in ihrem entsprechenden Segment sind. Zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit ist daher ein Abweichen von der 50%-Regel aus Sicht der Verwaltung sachlich akzeptabel. Diese Einschätzung der Verwaltung deckt sich mit den jeweiligen politischen Beschlüssen.

Teilfrage 3: Zeitintervalle für Prüfungen auf Wirtschaftlichkeit:

Nach den Vorgaben der Förderrichtlinie hat eine Prüfung der Kontinuitätsgeförderten einmal im Jahr anhand von Verwendungsnachweisen zu erfolgen (§ 16 der Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig für den Fachbereich Kultur i. V. m. § 6 und 7 der Anlage Nr. 1 zur Förderrichtlinie). Diese Prüfung erfolgt zusammengefasst wie folgt:

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist der benannte Verwendungsnachweis bei der Verwaltung einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis, durch den die Bestätigung für eine wirtschaftliche Verfahrensweise erfolgt.
Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Einrichtungen sind verpflichtet die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Auf Grundlage des eingereichten Verwendungsnachweises prüft die Verwaltung, ob die Zuwendung den Angaben nach zweckentsprechend eingesetzt wurde und der mit der Zuwendung beabsichtigte (kulturelle) Zweck erreicht worden ist.

Im Rhythmus von ein bis fünf Jahren ist zudem jeweils ein neuer Antrag durch die geförderten Einrichtungen bei der Verwaltung einzureichen. Zu diesen durch die Richtlinie festgeschriebenen Kontrollen verpflichten sich alle Antragsteller.

gez.

Dr. Hesse

Anlage zu 16-03435

Beantwortung der Anfrage Nr. A015 zum Haushalt 2017 der Fraktion DIE LINKE 1.31.3119.10 schlüssigen Konzepts zur Angemessenheit der KdU

Text:
1. Wird mit der Erstellung eines „schlüssigen Konzepts zur Angemessenheit der KdU“ das Ziel verfolgt, die Angemessenheitsgrenzen abzusenken?
2. Wenn ja, in welcher Größenordnung?
3. Wie ist der Sachstand der geplanten Konzepterstellung

Begründung:
Im Vorbericht wird mitgeteilt, dass sich die Angemessenheitsgrenze für Städte ohne schlüssiges Konzept -wie es in BS derzeit der Fall ist- erhöht habe. Daher die Anfrage.

Antwort:
Zu 1.
Mit der Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII wird generell das Ziel verfolgt im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Angemessenheitsgrenze unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnungsmarktangebote für Wohnraum einfacher Ausstattung festzulegen. Das Absenken der zurzeit bestehenden Kappungsgrenze der Angemessenheit ist dabei nicht Ziel eines schlüssigen Konzepts.

Zu 2.
Siehe Beantwortung zu 1.

Zu 3.
Die Konzepterstellung wird zurzeit nicht aktiv verfolgt, weil weiterhin Akzeptanzprobleme der Sozialgerichte bestehen und damit keine Rechtssicherheit einer schlüssigen Konzeption gegeben ist. Die Kappungsgrenze der Angemessenheit Kosten der Unterkunft ist auf der Grundlage des § 12 Abs. 1, Mietenstufe 4 WoGG in der derzeit geltenden Fassung, zuzüglich 10% Sicherheitszuschlag für den Bereich der Stadt Braunschweig in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII festgelegt.

Beantwortung der Anfrage zum Haushalt 2017 Nr. A016 der Fraktion DIE LINKE 1.31.3151.20 Nachbarschaftshilfe "In den Rosenäckern"

Text:

Warum wird im Vorbericht die Nachbarschaftshilfe "In den Rosenäckern" einzeln dargestellt und nicht unter Nachbarschaftshilfe aufgeführt?

Antwort:

Bedingt durch unterschiedliche vertragliche Vereinbarungen wird die Nachbarschaftshilfe „In den Rosenäckern“ nicht in der Summe der übrigen Nachbarschaftshilfen aufgenommen, sondern getrennt dargestellt.

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A017 der Fraktion AfD 1.31.3151.20 Integrationsgarten für Senioren

Text:

Fortlaufende jährliche Förderung in Höhe von € 17.500,-

Die Bezeichnung Integrationsgarten für Senioren vermittelt den Eindruck, dass sich die Aktivitäten hauptsächlich an Senioren richten.

Welche Aktivitäten finden neben dem wöchentlichen Senioren-Frühstück noch statt, wer wird integriert, und mit welchen Maßnahmen?

Antwort:

Es handelt sich um ein Projekt der Altenhilfeplanung mit dem Ziel, einen Ort der Begegnung für Senioren mit Migrationshintergrund und deutsche Senioren zu haben.

Es wird ein monatlich wechselndes Programm angeboten mit z.B. Fachvorträgen, interkulturellem Kochen und Projekten, wie aktuell der gemeinsame Bau von Hochbeeten.

Beantwortung der Anfrage zum Haushalt 2017 Nr. A018 der Fraktion DIE LINKE 1.31.3517.10 Beratungsstelle für mobile Beschäftigte

Text:

Warum soll beim Produkt 1.31.3517.10 (Beratungsstelle für mobile Beschäftigte) der Zuschuss auf 0 € sinken?

Begründung:

Erfolgt mündlich

Antwort:

In den Jahren 2015 und 2016 wurden für die Förderung der Beratungsstelle für mobile Beschäftigte seitens der Stadt Braunschweig jeweils 20.000 € bereitgestellt. Für die Fortsetzung der Förderung ab 2017 ist bisher kein Antrag bei der Stadt eingegangen. Sofern die Beratungsstelle ihre Arbeit fortsetzt und ein entsprechender Antrag bei der Stadt eingeht, sollen die Mittel aus dem Budget zur Verfügung gestellt werden.

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A019 der Fraktion AfD 1.31. 3517.10 Wohnberatungen der Diakonie und des DRK

Text:

Fortlaufende jährliche Förderung in Höhe von € 101.600,- in Summe für zwei Wohnberatungen

Die Verwaltung der Stadt möge die Wirtschaftlichkeit der Zuschüsse beider existierender Wohnberatungseinrichtungen darstellen.

Antwort:

Der Stadtteilladen West im Madamenhof der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH und die Wohnberatung des DRK Kreisverbandes Braunschweig-Salzgitter haben unterschiedliche Aufgaben und unterschiedliche Zielgruppen. Doppelstrukturen gibt es nicht.

Der Madamenhof ist ein gemeinsames Projekt der Braunschweiger Diakonie zur Förderung der Integration sozial benachteiligter Menschen im Stadtteil. In enger Kooperation bieten hier der Stadtteilladen West und der Diakonietreff des Diakonischen Werkes in Niedersachsen ein integriertes Angebot der Beratung und sozialen Stadtteilarbeit. Dazu gehören ein täglicher Mittagstisch, regelmäßige Gruppenangebote und kulturelle Veranstaltungen.

Die Wohnberatung des DRK gibt Informationen über das Wohnen im Alter und individuelle Beratung zu Fragen des Wohnens und der Wohnungsanpassung und betreibt eine Musterwohnung im Stadtteil Heidberg. Die Wohnberatung hilft älteren Menschen, den Wunsch, so lange wie möglich in ihrer vertrauten Wohnung und Umgebung oder in ihrem Haus zu leben, umzusetzen durch Beseitigung oder Abbau von Stolperfallen wie Stufen und Schwellen, Beratung zu Hilfsmitteln, Umbaumaßnahmen etc.

Beantwortung der Anfrage zum Haushalt 2017 Nr. A020 der Fraktion AfD
1.31.3517.10 Wohlfahrtsverbände

Text:

Die Verwaltung wird gebeten zu erläutern, wann die unten aufgeführten dauerhaften Zuschüsse zum letzten Mal auf ihre wirtschaftliche Vertretbarkeit hin überprüft wurden, und wann die nächste Prüfung ansteht.

- **Die Arbeiterwohlfahrt bekommt einen Zuschuss von € 62.300,- pro Jahr.**

- **Der Caritasverband bekommt einen Zuschuss von € 62.300,- pro Jahr.**

- **Das Diakonische Werk bekommt einen Zuschuss von € 30.400,-**

- **Das DRK bekommt einen Zuschuss von € 31.900,-**

Begründung:

(optional, wenn nicht zu lang)

Antwort:

Die Wohlfahrtsverbände erhalten jährlich eine Zuwendung zur Durchführung der allg. Sozialberatung im Rahmen einer institutionellen Förderung. Die Allgemeine Sozialberatung unterbreitet Menschen ein sehr einfach zugängliches Angebot der Beratung und Begleitung, Hilfe und Unterstützung.

Die Zuwendungen sind jeweils jährlich schriftl. zu beantragen und werden bereits bei der Antragstellung auf Plausibilität überprüft. Nach Inkrafttreten des Haushaltes werden sie beschieden und nach Rechtskraft des Bescheides ausgezahlt. Die Verwendung des Zuschusses ist jährlich in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen, der umfassend von der Verwaltung geprüft wird. Die Prüfung umfasst die dem Zuwendungszweck entsprechende wirtschaftliche und sparsame Verwendung unter Beachtung des Besserstellungsverbotes und Nachweis des jeweiligen Eigenanteils einschl. der durchgeführten Beratungen etc. sowie einem Bericht gem. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14.07.1998 und den allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

Diese Prüfungen finden jährlich statt und sind letztmalig im Sommer für die Verwendungsnachweise 2015 erfolgt. Die nächste Prüfung der Verwendungsnachweise 2016 steht wieder 2017 an.

Dezernat V / Fachbereich 50
50.21

Datum: 01.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. 16-03351 der Fraktion AfD 1.31.3517.20 Förderung der Integration

Text: **Förderung der Integration**

Sachverhalt: Fortlaufende jährliche Förderung in Höhe von € 54.000,-

Was wird damit gefördert?
Wer erhält zu welchen Bedingungen diesen Betrag und wer bildet die wirtschaftliche Kontrolle ab?

Begründung:

Antwort:

- Gefördert werden die Mieten der Begegnungsstätten (Begegnungsstätte der Griechen e.V., - der Portugiesen/Spanier e.V., Gökkusagi Kulturverein e.V.) in Höhe von jährlich 25.437,56 €.
  Die verbleibenden Mittel stehen auf Antrag Migrantenorganisationen, Initiativen und Institutionen, die in der Integrationsarbeit tätig sind für Veranstaltungen, Angebote und Maßnahmen zur Verfügung.

- Die zuständige Verwaltung prüft zunächst die Bedingungen für die Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
  Die Haushaltsführung obliegt in regelmäßigen Abständen einer Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt.

Unterschrift (Dez./FBL)

Dezernat V /Fachbereich 50
50.21

01.12.2016

Beantwortung der Anfrage zum Haushalt 2017 Nr. 16-03352 der Fraktion AFD
1.31.3517.20 Förderung der Integration

Text:

das Projekt "Demokratie leben" erhält jährliche Zuschüsse von € 30.000,-.

In der Leitlinie wird beschrieben, dass im Bereich junger Muslime religiös begründete Demokratiedistanz, Demokratieablehnung, die Gewaltbefürwortung und die Abwertung Andersgläubiger so oft anzutreffen sind, dass extra ein Programm zur Bekämpfung aufgelegt werden musste.

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig möge prüfen, inwieweit die Förderung mittels dauerhaftem Zuschuss wirtschaftlich vertretbar ist, und Auskunft geben

- welche Projekte gefördert werden

- welche Träger die dafür "hohe thematische und methodische Expertise" (Vorgabe der Bundesrichtlinien) nachgewiesen haben?

- ob auch Parteien, die sich gegen demokratiegefährdende Entwicklungen stellen und Demokratie stärken, gefördert werden

Begründung:

Antwort:
Der in dieser Anfrage genannte Auszug ist nicht Bestandteil der Leitlinie des Bundesprogramms Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit, bezogen auf die Partnerschaft für Demokratie in Braunschweig (Leitlinie siehe: https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/ba_151221_Leitlinie-A_Partnerschaften_fuer_Demokratie_aktualisiert.pdf).

Das Programm widmet sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt und richtet sich vor allem gegen Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus. Zu den Fragen im Einzelnen:

Dezernat V /FB 50 22.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. 23 der Fraktion AfD

Text:

Womit wird ein Anstieg der Sozialausgaben in Höhe von rund 4,2 % begründet?

Begründung:

Sachverhalt: Die Aufwendungen des Sozialhilfeetats steigen 2017 - geplant - von 163,3 Mio. € im Jahre 2016 auf 170,1 Mio. €.

Die allgemeine - offizielle - Arbeitslosigkeit sinkt seit Jahren. Die Flüchtlingszahlen gehen zurück.

Antwort:

Die im Haushaltsplanentwurf 2017 vorgesehene Steigerung der Aufwendungen gegenüber 2016 liegt im Bereich des SGB XII mit rd. 2,5 Mio. Euro bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, rd. 0,2 Mio. Euro bei der Hilfe zur Pflege und rd. 0,1 Mio. Euro bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgrund des aktuellen Aufwendungsverlaufs. Des Weiteren sind im Bereich des SGB II im Vergleich zu 2016 rd. 0,2 Mio. Euro mehr für Zweckausgaben des Bildungs-und Teilhabepakets nach der aktuellen Aufwendungsentwicklung veranschlagt. Weitere rd. 3,8 Mio. Euro mehr wurden im Haushaltsplanentwurf 2017 bei den Kosten der Unterkunft SGB II vorgesehen, die sich aus Reduzierungen aufgrund des aktuellen Aufwendungsverlaufs aber auch Einplanungen für nach Abschluss der Asylverfahren zunächst auf SGB II-Leistungen angewiesene Asylberechtigte zusammensetzen. Zur Haushaltslesung ist aufgrund der weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen die Reduzierung der Aufwendungen für Kosten der Unterkunft SGB II um rd. 1,1 Mio. Euro und der Aufwendungen AsylbLG und Unterbringung um 2, 25 Mio. Euro vorgeschlagen (s. Liste Verwaltungsanträge Haushaltslesung 2017), so dass die Summe der Aufwendungen 2017 166,7 Mio. Euro und die Steigerung zum Vorjahr 2% betragen wird.

gez. Dr. Hanke

Unterschrift (Dez./FBL)

FB 51
51.04

01. Dezember 2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 024 der BIBS-Fraktion

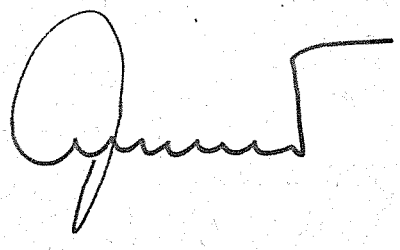
Text:
Die Verwaltung teilte mit, dass durch die Wiedereinführung von Kindergartenentgelten für 2017 unter der Berücksichtigung der Übergangsregelung i. H. v. 0,93 Mio. Euro vorsorglich als Ausgabeansätze berücksichtigt wurden. Wir bitten um nähere Beschreibung und konkrete Darlegung / Auflistung der geplanten personellen und baulichen Qualitätsverbesserung durch die Mehreinnahmen.

Begründung:

(optional, wenn nicht zu lang)

Antwort:

Konkrete Angaben zu den geplanten personellen und baulichen Qualitätsverbesserungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Die Benennung konkreter Maßnahmen hängt von der tatsächlichen Höhe der Mehreinnahmen ab. Diese lässt sich aufgrund der vereinbarten Übergangsregelung bei Wiedereinführung der Kindergartenentgelte noch nicht abschließend berechnen.



Unterschrift (Dez./FBL)

FB 51
51.04

02. Dezember 2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 025 der BIBS-Fraktion

Text:
Wir bitten die Verwaltung um Mitteilung, wieviel eine Erhöhung des zu zahlenden Betrages für die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege von derzeit 4,10 Euro auf 4,60 Euro kosten würde.

Begründung:

Letztmalig erfolge eine Anhebung der Stundensätze in der Kindertagespflege 2009. Bereits e Ende 2007 hatte der Jugendhilfeausschuss mehrheitlich gefordert, die Sätze stufenweise zu erhöhen. Dis ist bis heute nicht erfolgt.

Antwort:

Bei Beibehaltung der jetzigen Systematik (Aufrundung der Stunden / einheitliche Fördersätze unabhängig von der Qualifikation) wäre bei einer Erhöhung des Fördersatzes mit einem Mehraufwand von rd. 815.000 € jährlich zu rechnen.

Unterschrift (Dez./FBL)

FB 51
51.4

5. Dezember 2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A026 der Fraktion Die Linke

Text:
Beim Produkt 1.36.3630.04.03 (Aussiedlerbetreuung) soll der Zuschuss um 15.000 Euro angehoben werden. Dazu wird gefragt:
1. Welche Maßnahmen und Tätigkeiten werden bezuschusst?
2. Was ist der Grund für die Steigerungen?

Begründung:

Antwort:

Zu 1.)
Sprachkurse bei freien Trägern, Vereinen und Initiativen

zu 2).
Durch den Aufenthalt junger Flüchtlinge ist der Bedarf an Sprachkursen gestiegen. Diesem wird durch die Zuschussanhebung im Sachgebiet „Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund", dem das Produkt zugeordnet ist, entsprochen.

Unterschrift (Dez./FBL)

FB 51
51.01

07.Dezember 2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 027 der AfD Fraktion

Text:
Die Verwaltung möge darlegen, aus welchen Gründen der Dauerzuschuß für DEB und BEJ jeweils wirtschaftlich vertretbar ist, bzw. wann zum letzten Mal diese Wirtschaftlichkeit überprüft wurde und wann die nächsten Überprüfungen stattfinden.

Begründung:

(optional: Vermerk zur Frage)

Antwort:

Zuschuss für den Dachverband der Elterninitiativen (DEB)

Der DEB e.V. hat lt. Jahresbericht 2015 22 Mitglieder mit 51 Gruppen. 17 Trägervereine mit 43 Gruppen haben mit dem DEB einen Beratungsvertrag abgeschlossen.

U. a. übernimmt der DEB e.V. folgende Aufgaben für die angeschlossenen Elterninitiativen:

- Gründungsberatung
- Informationstransfer
- Fachberatung nach dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz KiTaG
- Organisation von Fortbildungen und Arbeitskreisen
- Geschäftsführungsbegleitung

Die Mittelverwendung wird jährlich im Rahmen eines Verwendungsnachweisverfahrens, zu dem auch Geschäfts-/Jahresberichte einzureichen sind, geprüft.

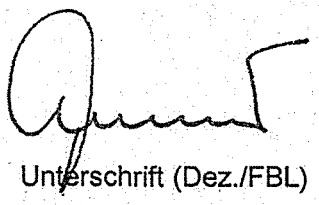
Zuschuss für den Verein -Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e.V. (BEJ)

Der BEJ nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Erziehungsberatung nach § 28 Sozialgesetzbuch Acht – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Jugendberatung
- Eltern-/Kleinkindberatung
- Stadtteilorientierte Beratung auf Veranlassung des Allgemeinen Sozialdienstes

Bei vielen Aufgaben handelt es sich um Pflichtaufgaben einer Kommune nach dem SGB VIII, die ansonsten von der Stadt Braunschweig geleistet werden müssten.

Die Mittelverwendung wird jährlich im Rahmen eines Verwendungsnachweisverfahrens, zu dem auch Geschäfts-/Jahresberichte einzureichen sind, geprüft. Zudem meldet der BEJ quartalsweise gemeinsam mit dem FB 51 ausgewählte Kennzahlen, die sich an den Aufgaben nach SGB VIII orientieren.



Unterschrift (Dez./FBL)

FB 51
51.04

01. Dezember 2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 028 der AfD-Fraktion

Text:
Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz. Kann dieser nicht erfüllt werden, drohen Schadenersatzforderungen.

Wie hoch ist die zahlenmäßige Nachfrage (gegliedert nach Bezirken) nach Kita-Plätzen und wie hoch ist jeweils das entsprechende Angebot?

Begründung:

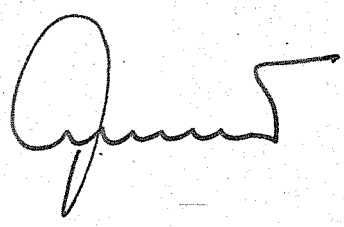
(optional, wenn nicht zu lang)

Antwort:

Eine zahlenmäßige Nachfrage gegliedert nach Bezirken wird von hier nicht ermittelt. Die Zielvorgabe des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie orientiert sich grundsätzlich an dem Rechtsanspruch für die Betreuung von 1-6 jährigen Kindern.

In der jährlichen Planungskonferenz zur Planung von Tagesbetreuungsplätzen wird der Bedarf für das gesamte Stadtgebiet festgestellt. Die gesamtstädtisch ermittelten Versorgungsquoten für das Kita-Jahr 2016/2017 betragen für 3-6 jährige Kinder 102,8% und für 1-3 jährige Kinder 61,9%.

Näheres zu den Quoten in den einzelnen Stadtbezirken kann der aktuellen „KITA-KOMPASS-Angebotsübersicht" entnommen werden.



Unterschrift (Dez./FBL)

Dezernat III / FB61 Datum: 08. Dezember 2016

Beantwortung der Anfrage/~~Anregung~~ zum Haushalt 2017

Nr. A29 der Fraktion DIE LINKE

Text:

Mit welchen konkreten Maßnahmen soll die Benutzbarkeit des Ringgleises für Inliner, Skateboarder und Radfahrer deutlich verbessert werden?

Antwort:

Beim Projekt Ringgleis liegt wegen der herausragenden gesamtstädtischen Bedeutung der Fokus auf dem stadtumlaufenden Ringschluss, der durch gezielten Ressourceneinsatz zügig erreicht werden soll. Eine qualitative Ausgestaltung der Flächen, wie sie vorgeschlagen wird, ist denkbar, sollte jedoch erst mittelfristig angestrebt werden.

FBL 61

Dezernat III/FB 66 14. Dez. 2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. 30 der Fraktion DIE LINKE

Text:
Warum sinkt das Saldo beim Produkt 1.12.1223.02 (Überwachung des fließenden Verkehrs) von 362.395 (2015), 249.024 (2016), auf 169.310 in 2017?

Begründung:
Erfolgt mündlich

Antwort:
Die Verringerung des Saldos ist im Wesentlichen auf sinkende Aufwendungen für das Personal zurück zu führen. Bis 2016 waren im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung überplanmäßig ein zusätzlicher Mitarbeiter und damit drei Mitarbeiter im Fachbereich Tiefbau und Verkehr eingesetzt. In der Planung 2017 sind dem Produkt 1.12.1223.02 diesem Produkt nur noch zwei Mitarbeiter direkt zugeordnet.
Der hohe Saldo in 2015 erklärt sich durch irrtümliche Zuordnung neuer Mitarbeiter, die für den Bereich Verkehrsrechtliche Genehmigungen (Produkt 1.12.1223.03) tätig sind, aber in 2015 irrtümlich dem Produkt 1.12.1223.02 (Überwachung des fließenden Verkehrs) zugeordnet wurden. Die korrekte Zuordnung ist für 2016 erfolgt.

Benscheidt

Dezernat III/FB 66 14. Dez. 2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 031 der Fraktion DIE LINKE

Text:
Warum steigt der Betrag beim Produkt 1.54.5400.11 (Beseitigung illegale Graffitti) von 90.000 €, auf 130.000 €?

Begründung:
Erfolgt mündlich

Antwort:
Der Rat der Stadt Braunschweig hat im Juni 2012 mit Wirkung zum 01.01.2013 beschlossen, den Beschäftigungsbetrieb aufzulösen und die Maßnahmen der Beschäftigungsförderung durch die Volkshochschule (VHS) durchführen zu lassen. Seitdem existiert zwischen der VHS und der Stadt eine Kooperationsvereinbarung über die Leistungserbringung für die Graffitibeseitigung. Die Koordination dieser Aufgaben liegt bei der Stadt. Die nicht abgerufenen, überschüssigen Mittel aus den Vorjahren wurden 2013 zurückgestellt und in den Folgejahren aufgelöst. Dadurch konnte der Fehlbetrag gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz ausgeglichen werden. Dieser Rückstellungsbetrag ist mit Jahresende 2016 aufgezehrt. Daher wurde nun der reguläre Haushaltsansatz aufgestockt.

Benscheidt

FB 67 08.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 032 „67 1.55.5510.12 Zuschuss zum Landesverband Brg. der Gartenfreunde e.V.“ der AfD-Fraktion

Text:

Die Verwaltung wird gebeten zu erläutern, wann und nach welchen Kriterien die wirtschaftliche Vertretbarkeit von dauerhaften Zuschüssen an diesen Verein beurteilt wurde, und wann die nächste entsprechende Prüfung ansteht.

Begründung:

(optional, wenn nicht zu lang)

Antwort:

Dem Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. wird gemäß den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14. Juli 1998“ ein Zuschuss in Form einer Projektförderung für den Lehr- und Versuchsgarten gewährt. Das Projekt wird durch den Zuschussempfänger jährlich beantragt und nach Prüfung durch die Verwaltung ebenso jährlich gemäß der o. g. Richtlinien beschieden.

Bei der Prüfung werden u. a. der zu berücksichtigende Eigenanteil und alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen des Zuschussempfängers als Deckungsmittel für das Projekt („Subsidiaritätsprinzip“) sowie die Eigeninteressen und die Haushaltslage der Stadt Braunschweig berücksichtigt.

08. Dez. 2016

Geiger

Dezernat VII 10.01.2017
0200.11

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 033 der AfD-Fraktion

Text:

Ausweisung verdeckter Zuschüsse

Laut Seite 119 des Haushaltsentwurfs werden verdeckte Zuschüsse nicht bilanziell erfasst.

Aus welchem sachlichen Grund bzw. auf welcher Rechtsgrundlage (gem. NKomVG oder anderen) werden diese Kosten nur textlich erwähnt?

Antwort:

Um einen verdeckten Zuschuss handelt es sich regelmäßig dann, wenn einem Dritten ein Mietobjekt oder ein Grundstück unentgeltlich oder vergünstigt zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird und somit ganz oder teilweise auf erzielbare Miete oder Erbbauzins verzichtet wird.

Die für die Nutzung von Räumlichkeiten entstehenden Aufwendungen, insbesondere Abschreibungen oder Mietzahlungen an andere Gebäudeeigentümer, sind im Haushaltsplan der Stadt berücksichtigt.

Nicht enthalten sind die grundsätzlich erzielbaren (Miet-)Erträge aus Zahlungen der Nutzer, auf deren Erhebung verzichtet wird. Im Regelfall handelt es sich bei den Nutzern um Zuschussempfänger. Um diesen die Zahlung eines Nutzungsentgelts zu ermöglichen, müsste ihnen i. d. R. ein entsprechend erhöhter Zuschuss gewährt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird hierauf verzichtet, so dass entsprechende Erträge und Aufwendungen nicht entstehen. Auch hätten die andernfalls darzustellenden gleichhohen Erträge und Aufwendungen keine Auswirkungen auf das Ergebnis des städtischen Haushalts.

Dabei wird in Kauf genommen, dass in den Produktergebnissen in den Teilhaushalten diese Positionen nicht enthalten sind. Um dies zu ändern kämen grundsätzlich folgende Möglichkeiten in Betracht.

Zum einen wäre die o. g. bezuschusste Miet- oder Erbbauzinszahlung möglich. Diese Erträge könnten jedoch unter Umständen aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes zukünftig der Steuerpflicht unterliegen, so dass im Ergebnis eine höhere Haushaltsbelastung möglich wäre.

Zum anderen könnten die aus den verdeckten Zuschüssen resultierenden Aufwendungen mittels interner Leistungsverrechnung (ILV) den Teilhaushalten in Rechnung gestellt werden, die die Gebäudenutzer fachlich betreuen. Die ILV ist jedoch nicht budgetwirksam, so dass bei einer Abwicklung der verdeckten Zuschüsse hierüber keine Einspareffekte zu erwarten wären. Aus diesem Grund war im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) auf eine entsprechende Verrechnung verzichtet worden.

Da die jetzige textliche Darstellung der verdeckten Zuschüsse im Vorbericht die zugrunde liegenden Sachverhalte transparent macht, soll diese Darstellung beibehalten werden.

Gez.

Geiger

Dezernat VII 16. Januar 2017

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 034 der Fraktion DIE LINKE.

Text:

Wie hoch war der jährliche Gesamtbestand an Haushaltsresten in den Jahren 2000 - 2015?

Wie hoch wird der jährliche Gesamtbestand an Haushaltsresten in den Jahren 2016 - 2020 nach jetzigen Erkenntnissen sein?

Begründung:

Im Vorbericht wird nur noch der geplante Abbau der Haushaltsreste (diese Planung darf aufgrund der Ergebnisse der letzten Jahre durchaus angezweifelt werden) dargestellt. Wünschenswert wäre zukünftig auch eine Darstellung des Gesamtbestandes.

Antwort:

Der Gesamtbestand an Haushaltsresten in den Jahren 2000 - 2015 betrug jeweils zum Jahresende

Jahr	Betrag in Mio. €
2000	15,0
2001	26,9
2002	30,0
2003	28,1
2004	27,4
2005	40,2
2006	40,7
2007	37,4
2008	30,0
2009	64,2
2010	57,0
2011	52,8
2012	66,2
2013	58,6
2014	60,2
2015	85,6

Auf Grund des im Entwurf des Haushaltsplanes 2017 eingeplanten Resteabbaus ergeben sich folgende Annahmen zum Gesamtbestand der Haushaltsreste zu den jeweiligen Jahresenden.

Jahr	Betrag in Mio. €
2016	93,8
2017	77,5
2018	71,3
2019	62,4
2020	59,7

In den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2016 ist das Thema Haushaltsreste in den jeweiligen Fachausschüssen thematisiert worden. Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Darstellung bewährt und soll ab den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2018 als Standard eingeführt werden.

Gez.

Geiger

Dezernat VII 11.01.2017
0200.11

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 035 der Fraktion DIE LINKE.

Text:

Die Verwaltung schlägt vor, im Jahr 2017 eine Einsparung von 1 Mio. Euro nach dem Rasenmäherprinzip vorzunehmen. Diese Einsparung soll im Planungszeitraum auf 4 Mio. pro Jahr anwachsen.

Weiter heißt es dazu, dass eine "verstärkte Diskussion zur Aufgabenkritik und zu Standards der Aufgabenerledigung" stattfinden soll. Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Welche konkreten Einsparungen sind geplant? (Bitte einzeln darstellen)
2. Welche Aufgaben sollen nicht oder nicht mehr im bisherigen Umfang erfüllt werden?
3. Welche Standards sollen abgesenkt werden?

Begründung:

Einsparungen in der genannten Höhe erscheinen bei einem 800 Mio. Haushalt verkraftbar. Da aber große Teile des Haushaltes nicht veränderbar sind, kann es in einzelnen Fällen zu erheblichen Härten kommen. Daher ist eine Kenntnis über die konkreten Einsparungen für den Rat unbedingt notwendig.

Gleiches gilt, wenn die Aufgabenerledigung und Standards abgesenkt werden sollen.

Antwort:

Wie in meinem Schreiben zum Versand des Haushaltsplanentwurfs 2017 vom 21. Oktober 2016 dargestellt, ist als erster Schritt zum Abbau des strukturellen Defizits zunächst eine Einsparung von 1,0 Mio. € nach dem „Rasenmäherprinzip“ über sämtliche Teilhaushalte eingeplant. Die Verteilung des Einsparbetrages erfolgte anteilig nach dem Zuschussbedarf der jeweiligen Fachbereiche und Referate am Zuschussbedarf aller Teilhaushalte (siehe Anlage). Die Einsparung erfolgt durch eine Reduzierung der jeweiligen Aufwandsbudgets. Aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der dazugehörigen Ansätze kann jeder Fachbereich und jedes Referat in der Bewirtschaftung durch entsprechende Umschichtungen flexibel auf tatsächliche Gegebenheiten und Erfordernisse reagieren.

Die verstärkte Diskussion zur Aufgabenkritik und zu Standards der Aufgabenerledigung ist als kontinuierlicher Prozess zu verstehen, der umfangreiche Vorbereitungen ebenso erfordert wie Abstimmungen zwischen den verschiedenen Beteiligten. Insofern ist zu erwarten, dass entsprechende Ergebnisse erst im Hinblick auf kommende Haushaltsjahre

vorliegen. Aus diesem Grund können konkrete Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Der vorgesehene Anstieg der Einsparung auf insgesamt 4 Mio. Euro p. a. bis zum Jahr 2020 ist daher zunächst im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft als globaler Minderaufwand bei den sonstigen Sachaufwendungen veranschlagt worden.

Gez.

Geiger

Abbau des strukturellen Defizits
Einsparung von 1 Mio. Euro nach dem "Rasenmäherprinzip" zum Haushalt 2017

	Einsparbetrag (in Euro)
Dezernat I	**-17.400,00**
Politische Gremien	-4.600,00
Verwaltungsführung	-3.500,00
Ref. 0150	-500,00
FB 01	-8.800,00
Dezernat II	**-115.300,00**
Personalvertretung	-2.200,00
Ref. 0140	-2.800,00
FB 10	-44.700,00
FB 32	-16.000,00
FB 37	-49.600,00
Dezernat III	**-108.000,00**
Ref. 0120	-4.400,00
Ref. 0600	-1.800,00
Ref. 0610	-1.200,00
FB 60	-3.700,00
FB 61	-35.600,00
FB 66	-61.300,00
Dezernat IV	**-58.900,00**
K&W	-58.900,00
Dezernat V	**-561.200,00**
FB 40	-124.800,00
Ref. 0500	-1.000,00
FB 50	-183.100,00
FB 51	-252.300,00
Dezernat VI	**-2.000,00**
Stst. 0800	-2.000,00
Dezernat VII (ohne allg. Finanzw.)	**-137.200,00**
FB 20	-89.200,00
FB 67	-48.000,00
Summe	**-1.000.000,00**

FB 65

15.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 089 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Text:

Wie erklärt die Verwaltung die Verschiebung der Sanierung des Hauptgebäudes des Gymnasiums Martino-Katharineum (2. Bauabschnitt) auf die Zeit nach 2020?

Begründung:

Im Investitionsprogramm 2016 bis 2020 ist der zweite Bauabschnitt der Sanierung des Hauptgebäudes des MK auf die Zeit nach 2020 verschoben worden. Tatsächlich weist das Gebäude jedoch nach wie vor dringenden Sanierungsbedarf auf, so dass die Verschiebung ohne Begründung nicht nachvollziehbar ist. Außerdem widerspricht die Verschiebung der Absicht der Bündelung aller erforderlichen Maßnahmen in einen Bauablauf.

Antwort:

Die Erfahrungen bei der Sanierung der IGS Franzsches Feld haben gezeigt, dass eine umfangreiche und bauteilzerstörende Bestandserkundung am Gy Martino-Katharineum erforderlich sein wird, um den Sanierungsbedarf belastbar ermitteln zu können. Insofern wurde aufgrund des erwarteten Umfanges eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen vorgenommen.

Dazu wurde im Haushalt 2017 eine Ansatzveränderung vorgesehen. Für die weiteren Haushaltsjahre werden die Mittel beantragt, die durch die Bestandsuntersuchung und Aufstellung des Sanierungskonzeptes in 2017 ermittelt werden.

Im Anschluss wird voraussichtlich die Sanierung von 2018 bis 2020 erfolgen.

15. Dez. 2016
Unterschrift (Dez./FBL)

FB 65

15.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 090 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Text:

Wie sind die Verschiebungen der Finanzmittel im Investitionsprogramm
für
a) den Erweiterungsbau an der Kastanienallee und
b) für die Sanierung der BBS V und der Technikakademie
zu erklären?

Begründung:

Im Investitionsprogramm 2016 bis 2020 werden die Mittel für den Erweiterungsbau der BBS V als Ersatz für die abgängigen Pavillons an der Böcklinstraße für 2017 um ca. 2 Mio abgesenkt und auf 2018 und 2019 verteilt. Als Erläuterung steht im IP die „Anpassung an den tatsächlichen Finanzbedarf". Anscheinend verzögert sich die Maßnahme gegenüber der noch vor einem Jahr beabsichtigten Planung. Dafür gibt es Erläuterungsbedarf.

Zugleich werden die Mittel für die Sanierung der BBS V und der Technikakademie gegenüber dem Investitionsprogramm des Haushaltsplans 2016 um zwei Jahre nach hinten geschoben. Als Begründung wird die Vorrangigkeit des Erweiterungsbaus angegeben. Auch hier gibt es Erläuterungsbedarf, inwieweit es sich um eine rein finanzpolitische Entscheidung oder um technische Zwänge, die eine Gleichzeitigkeit von Erweiterungsbau und Sanierung ausschließen, handelt.

Antwort:

Die Sanierung der BBS V wurde aufgrund des Erweiterungsbaues, dessen Baubeginn derzeit für 2017 vorbereitet wird, auf 2019 verschoben. Beide Maßnahmen können aus organisatorischen Gründen, wie Baustelleneinrichtung und Gewährleistung des Brandschutzes während der Bauphase, nicht gleichzeitig laufen. Interimslösungen, wie Stellung von Klassenraumcontainern auf dem vorhandenen Grundstück, sind aufgrund der räumlichen Enge des Schulgrundstücks nicht möglich.

Durch den bereits erfolgten Abriss der einsturzgefährdeten Remise, die auch eine Fernwärmestation beherbergte, musste bereits eine Umverlegung von Fernwärmeleitungen erfolgen. Diese Maßnahme hat eine Wiederherstellung des Schulhofes zur Folge.

15. Dez. 2016

Unterschrift (Dez./FBL)

FB 65
FBL 65

14. Dezember 2016

ANFRAGE/ANREGUNGEN ZUM HAUSHALT 2017
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -A 091-
zur Beantwortung im SchA am 16.12.16 und im BA am 20.12.16

1. **Wie ist der Sachstand der „effizienten Schulsanierung"?**

   In der Neukonzeption der effektiven Schulsanierung in Anlehnung an das PPP-Projekt werden 6 Schulen seit 2013 im Paket 1 saniert:

   - Gymnasium Martino-Katharineum (1. BA - Außensanierung)
   - Gymnasium Hoffmann-von-Fallersleben-Schule
   - GS/HS Rüningen
   - HS Sophienstraße
   - RS John-F.-Kennedy-Platz (1. BA)
   - IGS Franzsches Feld

2. **Kann die in der ersten Welle der Sanierungswalze vorgesehene Sanierung der eingeschlossenen Schulen abgeschlossen werden?**

   Die Sanierungen des ersten Paketes werden weitgehend in 2017 beendet sein. Ausnahmen sind:

   - IGS Franzsches Feld, hier wird sich die Sanierung aufgrund der mangelhaften Ausführung der Decken (s. DS 16-01433) und der im Anschluss an die Gebäudesanierung geplante Sanierung der Außenanlagen mindestsens bis zum Jahre 2021 hinziehen.

   - GY Martino-Katharineum, aufgrund der Vorerfahrungen an dem Gebäude der IGS Franzsches Feld ist die Sanierung im Inneren nach intensiver Voruntersuchung als 2. Bauabschnitt für die Jahre 2017 - 2019 geplant

   - An der Realschule J.-F.- Kennedy-Platz wurde der Focus der Sanierung auf den Brandschutz abgestellt. Die nicht betriebsbeeinträchtigende Fenster- und Fassadensanierung soll voraussichtlich ab 2019 erfolgen.

3. **Welche Schulen sind in den nächsten Jahren prioritär vorgesehen?**

   Für den Haushalt 2017 sind folgende 8 Schulen für das Sanierungspaket 2 (zzgl. 3 Schulen über die zwingenden Ansatzveränderungen als Antrag der Verwaltung aufgrund massiver baulicher Mängel) vorgesehen, die mit einer umfassenden Bestandserkundung und Grundlagenermittlung beginnen. Die bauliche Umsetzung der Maßnahmen soll ab 2018 erfolgen:

   - GS Volkmarode, Sanierung
   - GS Melverode/Heinrich-Kielhorn-Schule, Sanierung
   - GS Waggum, Sanierung

- GS Bültenweg, Sanierung
- GS Völkenrode, Sanierung
- GS Stöckheim, Sanierung
- GY MK Abt. Echternstraße, Sanierung
- GY Wilhelm-Gymnasium, Sanierung
- Helene-Engelbrecht-Schule
- Johannes-Selenka-Schule
- GS Comeniusstraße

Für das Paket 3 sind im IP von 2019 bis 2021 folgende weitere Schulen vorgesehen:

- GS Rühme, Sanierung
- GS Querum, Sanierung
- GY Kleine Burg, Sanierung
- BBS V/Technikakademie, Sanierung
- BBS V, Abt. Leonhardstraße, Sanierung

Neu entstehende bauliche bzw. schulische Bedarfe können wie im Fall der BBS I Johannes-Selenka-Schule und der BBS VI Helene-Engelbrecht-Schule dazu führen, dass die Reihenfolge der Schulen ggf. verändert werden muss.

gez.

Springhorn

FB 67 09.12.2016

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2017 Nr. A 092 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Text:

Trifft es zu, dass in Braunschweig Ersatzpflanzungen für abgängige Bäume nicht vollzogen werden, weil hierfür keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen?

An welcher Stelle ist so verfahren worden?

Falls ja, welcher Betrag ist erforderlich, um alle Nachpflanzungen sicherzustellen?.

Begründung:

In verschiedenen Bezirksratssitzungen soll seitens der Verwaltung über notwendige Fällungen von Bäumen informiert worden sein. In dem Zusammenhang sei erklärt worden, dass Nachpflanzungen nicht erfolgen, weil die notwendigen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, müssten die Mittel für 2017 selbstverständlich entsprechend aufgestockt werden.

Die Nachpflanzung von der Stadt gefällter Bäume wird zu Recht von den Bürgerinnen und Bürgern erwartet und muss immer möglich sein. Ggf. behalten wir uns einen entsprechenden Antrag zum Haushaltsplan 2017 vor.

Antwort:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2002 wurde vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, dass in 22 Ortsteilen (Bevenrode, Bienrode, Dibbesdorf, Geitelde, Harxbüttel,, Hondelage, Lamme, Leiferde, Mascherode, Rautheim, Rüningen, Schapen, Stiddien, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Veltenhof, Völkenrode, Volkmarode, Waggum, Watenbüttel und Wenden) und in 4 Gewerbegebieten (Hansestraße Nordwest und Südwest, Sudetenstraße und Hafen) die Pflege des vorhandenen öffentlichen Grünbestandes weitestgehend eingestellt wird.

Gemäß diesem Beschluss werden in den o. g. Bereichen nur noch Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren sowie zur Gewährleistung einer eingeschränkten Verkehrssicherheit (z.B. Rückschnitt von Pflanzungen in Sichtdreiecken von Straßen) durchgeführt. Weiterhin beinhaltet der Beschluss, dass Ersatzpflanzungen nach der Fällung von Bäumen nicht mehr durchgeführt werden.

Somit stehen seit dieser Zeit die erforderlichen Haushaltsmittel, u. a. für die Nachpflanzung von Bäumen, nicht mehr zur Verfügung.

In den o. g. Ortsteilen und Gewerbegebieten sind seither ca. 480 Bäume ausgefallen, gefällt und nicht ersetzt worden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Straßenbäume. Für den Ersatz eines Straßenbaumes einschließlich einer 3-jährigen Entwicklungspflege sind Kosten von ca. 2.250,00 € anzusetzen. Um alle betroffenen Baumstandorte neu zu begrünen werden Haushaltsmittel in Höhe von 1.080.000,00 € benötigt.

Hierfür wäre ein erneuter Ratsbeschluss über die teilweise Aufhebung der Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Geiger

Dezernat VII 14. Dezember 2016

Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017 Nr. 043 der Fraktion DIE LINKE.

Text:

Kulturförderabgabe einführen
Es soll eine Kulturförderabgabe nach dem Vorbild der Stadt Köln - örtliche Aufwandssteuer bei entgeltlicher Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb in Höhe von 5% des vom Gast aufgewendeten Betrages - erhoben werden.

Stellungnahme:

Im Antrag ist ein Betrag von 467.500 € pro Jahr angegeben. Nach gängiger Rechtsprechung darf eine solche Steuer nicht auf beruflich bedingte, sondern nur auf touristische Übernachtungen erhoben werden. Im Jahr 2017 rechnet das Stadtmarketing mit rd. 124.000 touristisch motivierten Übernachtungen. Der durchschnittliche Zimmerpreis lag im Jahr 2015 bei 72,80 € pro Nacht. Bei einer 5%igen Besteuerung wären ca. 450.000 € Erträge pro Jahr zu erwarten.

Der Antrag hat auch Auswirkungen auf den Stellenplan. Für die Erhebung der Steuer in Braunschweig wäre zur Einführung ein Personalbedarf von zwei Dienstkräften erforderlich. Die laufende Erhebung der Steuer könnte durch eine Dienstkraft der Besoldungsgruppe A 9 m. D., analog der Erhebung der Vergnügungssteuer, erfolgen. Für die Einführungsphase müsste zusätzlich für ein Jahr eine Dienstkraft der Besoldungsgruppe A 10 eingesetzt werden. Die durchschnittlichen Personalkosten einschließlich eines Büroarbeitsplatzes mit IT-Ausstattung für einen Dienstposten A 10 betragen rd. 83.367 € und für A 9 LG 1, 2. Einstiegsamt. rd. 79.095 €. Für die Erweiterung der Software zur Erhebung der Steuer wären rund 6.000,- € einzuplanen. Die Einführung einer Bettensteuer würde in 2017 zu einem Aufwand von rund 87.231,- € führen. Für 2018 wäre ein Aufwand von rd. 123.000 € und in den Folgejahren wäre mit jährlichen Kosten in Höhe von rd. 79.095,- € für den neu zu schaffenden Dienstposten der Besoldungsgruppe A9 LG 1, 2. Einstiegsamt zu rechnen. Diese Kosten sind in der listenmäßigen Zusammenstellung bereits abgezogen.

Für 2017 ist nur eine anteilige Verbesserung für 3 Monate enthalten, da die Einführung der Steuer eine gewisse Vorbereitungszeit erfordert. Die Personalkosten würden voraussichtlich zur Mitte des Jahres entstehen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass eine Kulturförderabgabe aus fachlichen Gründen vom Stadtmarketing nicht befürwortet wird. Sie belastet einseitig die Hotels und deren Gäste, wohingegen andere Institutionen und Unternehmen, die an der Wertschöpfung des Tages- und Übernachtungstourismus partizipieren, davon ausgenommen werden. Dies ist nicht sachdienlich. Wenn eine Abgabe erhoben werden sollte, dann eine Tourismusabgabe.

Mit der Tourismusabgabe können anerkannte Tourismusgemeinden einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erheben. Zur Verwaltung zählen auch Marketing

und Werbung. Erhoben wird die Abgabe in einem durch Satzung festgelegten Gebiet von allen Gewerbetreibenden, vom Handwerk, über Einzelhandel und Gastronomie, bis zu Dienstleistern, wie Rechtsanwälten, Ärzten, u.a., die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren.

Gez.

Geiger

FB 20
0200.12

10. Januar 2017

Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017 Nr. FWE 045 der Fraktion Die Linke.

Text:

Defizitausgleich Flughafen beenden

Stellungnahme:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2016 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15. März 2016 folgenden Beschluss gefasst:

> *Die Verwaltung erarbeitet in Abstimmung mit der Flughafengesellschaft die Vorlage eines Maßnahmenkonzeptes, wie der Flughafen BS-WOB eine mittelfristige Defizitreduzierung auf 0 erreichen und dann ab 2024 ohne Beihilfen auskommen kann.*

Unter Beachtung des Ratsbeschlusses hat die Stadt Braunschweig (in Abstimmung mit der Mitgesellschafterin Stadt Wolfsburg) ein flughafenspezifisches Beratungsunternehmen („amd.sigma GmbH“, Berlin) beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung eine grundlegende Strukturuntersuchung der Gesellschaft vorzunehmen. Ziel ist die Entwicklung eines ganzheitlichen Unternehmenskonzeptes unter Berücksichtigung aller relevanten technisch-operativen, betriebswirtschaftlichen, gesellschafts-, steuer- und insbesondere beihilfe- und kommunalrechtlichen Fragen und Problembereiche. Hierbei ist der o. a. Beschluss des Rates ein integraler Bestandteil des Untersuchungsauftrages.

Eine sofortige und vollständige Reduzierung der Betriebsmittelzuschüsse für die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH würde dem o. a. Ratsbeschluss und dem damit einhergehenden Untersuchungsauftrag widersprechen und die Existenz der Gesellschaft sowie der dortigen Arbeitsplätze bedrohen. Die Konsequenzen für den Forschungs-, Wissenschafts- und Wirtschaftscluster Forschungsflughafen sowie die weiteren Anrainer und Nutzer des Flughafens wären tiefgreifend und sind deshalb angemessen zu berücksichtigen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass sich bei Schließung des Flughafens Rückforderungsansprüche des Landes Niedersachsens (NBank) aus der Förderung des Flughafenausbaus (rd. 14 Mio. €) ergeben könnten.

Gez.

Geiger

Dezernat V/ FB 50
50.34

23. Dezember 2016

Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017 Nr. 57 – 59 und 100 der Fraktionen BIBS, Die Linke, p² und Bündnis 90/Die Grünen

Text: Anhebung Zuschuss Tagestreff für Obdachlose IGLU

Der Tagestreff für Obdachlose leistet sog. „niederschwellige“ Hilfen unter Einbeziehung der Methodenansätze von Straßensozialarbeit sowie eines geschützten Treffpunktangebotes für Frauen in besonderen Armuts- und Notlagen. Der Tagestreff ist nach wie vor weit über das erforderliche Maß von 25 Wochenstunden geöffnet. Die Mehrleistung erbringt der Tagestreff durch den Einsatz der Mitarbeiter in gesplitteter Arbeitszeit und durch den Einsatz von Ehrenamtlichen. Aus diesen Gründen soll nun der städtische Förderbetrag angehoben werden.

Stellungnahme:

Die Zuschüsse für den Tagestreff IGLU werden aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahr 2008 gezahlt. Die Vereinbarung besteht zwischen dem Land Niedersachsen (als überörtlicher Träger), dem Leistungsanbieter Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH und der Stadt Braunschweig (als örtlicher Träger). Die Vereinbarung hatte Gültigkeit bis einschließlich 2016.

Im Jahr 2013 hat der Tagestreff neue Räumlichkeiten in der Wilhelmstraße 85 angemietet, da der Standort im Theaterwall 12 nicht mehr den Erfordernissen entsprach. Es bestand ein Sanierungsstau (veraltete Leitungen und keine Barrierefreiheit) im alten Tagestreff und der Vermieter war nicht bereit zu investieren. Die neuen Räume in der Wilhelmstraße 85 sind barrierefrei und auch besser geeignet die wachsenden Besucherzahlen (2011=602, 2015=765, Kontakte 2015 insgesamt 13.103) zu bewerkstelligen.

Aufgrund des Umzuges sind die Kosten gestiegen. Für die Finanzierung des Tagestreffs gilt für Land und Stadt eine Quote von jeweils 47,5 % der Gesamtkosten und der Träger (Diakonie) ist zu einem Eigenanteil von 5 % verpflichtet.

Die Verhandlungen über die neue Vereinbarung laufen zurzeit und die Zustimmung des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie steht noch aus.

Bei Zustimmung des Landes würde sich für die Stadt Braunschweig die Fördersumme von jährlich 71.896,00 € auf 85.773,60 € erhöhen und die Steigerung würde somit bei insgesamt 13.877,60 € liegen.

gez. Dr. Hanke

Unterschrift (Dez./FBL)

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
55	1.31.3157.10	Förderung von Frauenprojekten	BIBS	**Erhöhung Zuschuss Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.** Die Frauen- und Mädchenberatung gerät mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen zunehmend in Not. Daher werden dringend mehr Personal- und Raumkapazitäten, um dem deutlich gestiegenen Bedarf in mehreren Arbeitsbereichen gerecht zu werden.	125.400			+ 113.920		+ 113.920		+ 113.920		+ 113.920	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche = 239.320
56	1.31.3157.10	Förderung von Frauenprojekten	DIE LINKE.	**Anhebung Zuschuss Frauen- und Mädchenberatung**	125400			+ 114.000		+ 114.000		+ 114.000		+ 114.000	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche = 239.400
99	1.31.3157.10	Förderung von Frauenprojekten	SPD	**Frauen- und Mädchenberatung** Durch den Anstieg der Anzahl von Frauen und Mädchen, die in den letzten Jahren, insbesondere in den Jahren 2015 und 2016, nach Braunschweig und in die Region gekommen sind, ist ein erheblicher Mehrbedarf an Angeboten zur Beratung und Unterstützung entstanden. Sowohl eine aufsuchende Arbeit in den Unterkünften als auch in der Folge konkrete Einzelfallhilfe ist erforderlich geworden.In Folge der Ereignisse in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln fassen insgesamt mehr Mädchen und Frauen den Mut, sich Hilfe zu holen. Die Gesetzesinitiative „Nein heißt Nein" ermutigt ebenfalls Frauen und Mädchen, Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe öffentlich zu machen und sich Beratungseinrichtungen anzuvertrauen.o'Im Sinne der Prävention sind zudem eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sowie eine Fortbildung von Erzieherinnen etc. nachhaltig sinnvoll.	125400			+ 114.000		+ 114.000		+ 114.000		0	für 3 Jahre	431810 Zuschuss an übrige Bereiche = 239.400
57	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	BIBS	**Erhöhung Zuschuss Tagestreff IGLU** Der Tagestreff für Obdachlose leistet sog. "niedrigschwellige" Hilfen unter Einbeziehung der Methodenansätze von Straßensozialarbeit sowie eines geschützten Treffpunktangebotes für Frauen in besonderen Armuts- und Notlagen. Der Tagestreff ist nach wie vor weit über das erforderliche Maß von 25 Wochenstunden geöffnet. Die Mehrleistung erbringt der Tagestreff durch den Einsatz der Mitarbeiter in gesplitteter Arbeitszeit und durch den Einsatz von Ehrenamtlichen. Aus diesen Gründen soll nun der städtische Förderbetrag angehoben werden.	16.75500 71900			+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
58	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	DIE LINKE.	**Anhebung Zuschuss Tagestreff für Obdachlose IGLU**	71900			+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
59	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	P²	**Anhebung Zuschuss: Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH, Tagestreff IGLU Obdachlose** Der Tagestreff ist ein wichtiger Anlaufpunkt für Obdachlose und Frauen in besonderen Armuts- und Notlagen. Er leistet einen erheblichen Beitrag zur niedrigschwelligen Hilfe. Mit steigenden Besucherzahlen steigt auch der finanzielle Bedarf. Daher beantragen wir die Erhöhung des eingeplanten Zuschusses um 13.900 EUR.	71900			+ 13.900		0		0		0	einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
100	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	**Tagestreff für Obdachlose IGLU** Der Tagestreff IGLU ist eine bewährte Einrichtung für Obdachlose in der Braunschweiger Innenstadt. Seit September 2013 befindet er sich in der Wilhelmstraße 85 (früher Theaterwall 12). Der Tagestreff leistet niedrigschwellige Hilfen für Menschen beiderlei Geschlechts in besonderen Armuts- und Notlagen. In ihrem Zuschussantrag für das Haushaltsjahr 2017 hat die Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH (DWB) nachvollziehbar dargelegt, dass der Zuschussbedarf für diese wichtige Einrichtung leicht angestiegen ist. Für die Stadt Braunschweig ergibt sich damit ein neuer Finanzierungsanteil von rund 85.800 €, eingeplant sind bislang aber nur 71.900 €.	71900			+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.

Dezernat III /FB 61

09. Januar 2017

Ergänzte Stellungnahme auf Grund der erfolgten Haushaltsberatungen des Planungs- und Umweltausschusses vom 14.12.2016 zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017 - Nr. FWE 072 der Fraktion BIBS

Text:
Herausgabe eines „Klimasparbuches" für die Stadt Braunschweig

Stellungnahme:

Der oekom-Verein aus München ist Herausgeber des „Klimasparbuches". Es handelt sich hierbei um ein kommunal publiziertes Heft mit Klimatipps sowie Gutscheinen für klimafreundliche Produkte. Nach hiesiger Kenntnis entstehen je nach Auflagenhöhe Kosten von mindestens 30.000 EUR. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit durch kostenpflichtige Inserate Dritter die Kosten zu reduzieren. Die Verwaltung machte jüngst leider die Erfahrung, dass die Inserat-Bereitschaft Braunschweiger Firmen bei derartigen Projekten äußerst begrenzt ist.

Kommunen, die über ein Klimasparbuch verfügen, nutzen das Produkt als Information und Werbung für den Klimaschutz oder als Geschenk. Die freie Nachfrage und der Verkauf spielen dagegen meist eine untergeordnete Rolle.

Des Weiteren ist der Verwaltung bekannt, dass die regionale Energie- und Klimaschutzagentur (reka) erwägt, ein eigenes und vom oekom-Verein unabhängiges Klimasparbuch herauszubringen.

Nachfolgend wird die o. a. Stellungnahme der Verwaltung vom 08. Dezember 2016 um Informationen zur Idee der Regionalen Energie- und Klimaschutzagentur e.V. (reka) ergänzt. Die reka plant als Alternative zum Klimasparbuch des oekom-Verlages eine eigene kleinere Variante mit den folgenden Rahmenbedingungen:

- Das Klimasparbuch der reka (bis zu 64 Seiten) gleicht inhaltlich dem des oekom-Verlages. Den Kern des Heftes bilden verschiedene Gutscheine und Inserate rund um die Themen klimafreundlicher Konsum und Klimaschutz. Ziel ist es, das lokale Angebot zu stärken und einen möglichst hohen Anteil der Wertschöpfung aus gewerblichen und privaten Investitionen vor Ort zu behalten. Zudem könnte das Klimasparbuch auch Informationen über Klimaschutzprojekte von Stadt, reka und weiteren nichtgewerblichen Akteuren enthalten. Die finale Ausgestaltung des Klimasparbuches würde die reka eng mit der Umweltschutzverwaltung abstimmen.
- Die Akquise für die Inserate und Gutscheine im Klimasparbuch übernimmt die reka.
- Für eine gemeinsame Umsetzung eines Klimasparbuches würde die reka der Verwaltung die Grundkosten von ca. 7.000 EUR in Rechnung stellen. Diese entsprächen einer Auflage von ca. 3.000 Stück und können bei erfolgreicher Akquise von kostenpflichtigen Inseraten sinken.
- Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und personeller Kapazitäten bei der reka, könnte eine gemeinsame Erarbeitung mit der Umweltschutzverwaltung in 2017 beginnen.

FBL 61

Dezernat VI – Wirtschaftsdezernat 12. Dezember 2016

Stellungnahme zu den finanzwirksamen Anträgen FWE 076 – 078 zum Ergebnishaushalt 2017 auf Bezuschussung des Vereins „Fair in Braunschweig e. V."

Text:

- **Antrag FWE 076 - BIBS-Fraktion: dauerhaft + 41.000 €**
  Für die Weiterentwicklung seiner Tätigkeiten in Braunschweig beantragt der Verein "Fair in Braunschweig" finanzielle Unterstützung. Der Verein unterstützt die Fairtrade-Bewegung in der Stadt und Region Braunschweig. Er arbeitet mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der Wirtschaft zusammen, die Fairness im Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen und soziale Gerechtigkeit aktiv befördern. Die Stadt ist seit Anfang 2014 "Fairtrade-Stadt" und hat sich damit der lokalen Verbreitung von Fairtrade-Produkten verschrieben. Deswegen sollte die Stadt mit gutem Beispiel vorangehen und sich auch finanziell an der Umsetzung der Ziele beteiligen.

- **Antrag FWE 077 - Fraktion DIE LINKE: dauerhaft + 41.000 €**
  Begründung erfolgt mündlich

- **Antrag FWE 078 - Fraktion P²: einmalig + 23.500 €**
  Um dem aus Bürgerengagement gegründeten Verein den Ausbau des regionalen Labels „Fair in Braunschweig" zu ermöglichen -und damit auch einen Beitrag zu leisten, um die Stadt Braunschweig als „Fairtrade-Stadt" weiterzuentwickeln (Stabsst. 0800 - Wirtschaftsdezernat Strategische Ziele Band 1 S. 932) - halten wir die Investition für sinnvoll.

Stellungnahme:

Die konstruktive und fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Verein sowie das bürgerschaftliche Engagement der Vereinsmitglieder schätzt die Verwaltung sehr. Die Stadt selbst bekennt sich zum fairen Handel und setzt z. B. bei der Bewirtung nur noch Fairtrade-Produkte ein. Zudem unterstützt die Stadt den Dialog mit den lokalen Akteuren.

Im Haushaltsjahr 2016 standen erstmalig 1.000 € zur Verfügung, mit denen die Fairtrade-Aktivitäten des Vereins unterstützt werden konnten. Der Wunsch nach einem stärkeren finanziellen Engagement der Stadt kann nachvollzogen werden. Jedoch sind die Spielräume im Haushalt nach wie vor so gering, dass nach sorgfältiger Abwägung, insbesondere auch der berechtigten Interessen anderer gesellschaftspolitisch Engagierter, für Budgetänderungen zugunsten einer direkten finanziellen Förderung des Vereins nicht gesehen werden.

Die Stadt ist weiterhin jederzeit gern bereit, das sehr lobenswerte ehrenamtliche Engagement des Vereins bei Kommunikationsmaßnahmen oder der Einwerbung von Fördermitteln zu unterstützen. Zudem empfiehlt die Verwaltung zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins die Einrichtung eines Fördervereins wie bei anderen Institutionen auch.

gez.
Leppa

Dezernat III / FB61 06. Dezember 2016

Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017

Nr. FWI 084 der Fraktion Die LINKE

Text:

Abschaffung Zuschüsse private Denkmäler global und Borek-Stiftung

Stellungnahme:

Das Projekt 4S.000016 Zuschüsse für private Denkmäler sieht für die Haushaltsplanung 2017 ff. folgende Planungsansätze vor:

Kostenart		Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
314810	Zuschuss von übrigen Bereich	-33.300,00	-33.300,00	-33.300,00	-33.300,00	-33.300,00
431810	Zuschuss an übrige Bereiche	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
	Gesamtausgaben	**100.000,00**	**100.000,00**	**100.000,00**	**100.000,00**	**100.000,00**
	Zuschussbedarf	**66.700,00**	**66.700,00**	**66.700,00**	**66.700,00**	**66.700,00**

Somit ist der im Antrag angegebene Veränderungsbetrag i.H.v -133.000 € nicht korrekt.

Die im Haushalt bisher zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verteilen sich in einem Jahr auf ca. 20 verschiedene private Denkmalsanierungen. Gefördert werden nur denkmalbedingte Mehrkosten. Den Fördersummen - in der Regel Beträge von 3.000 - 5.000 € - stehen in allen Fällen größere private Investitionssummen gegenüber. Der Förderbetrag ist somit nur ein Anreiz, der für die meisten Bauherren aber hohe Bedeutung hat, erfahren sie doch eine öffentliche Anerkennung für ihre Sanierungsleistung. Als Richtwert kann man von einem Verhältnis 1:10 (Fördersumme: private Investition) ausgehen. D.h. der relativ kleine Förderbetrag führt zu erheblich höheren privaten Investitionskosten, die zumeist dem örtlichen Baugewerbe zu Gute kommt. Der Förderbedarf hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Sollte die Fördersumme entfallen, hat Ref. 0610 als untere Denkmalbehörde keine Möglichkeiten Baumaßnahmen an Denkmalen eigenständig zu fördern und verlöre damit ein wichtiges Motivationsinstrument.

Bei Kürzung der Zuschüsse für private Denkmäler müssen auch die damit zusammenhängenden Erträge gekürzt werden.

Dez.III Referatsleitung 0610

Dezernat III / FB61 12. Dezember 2016

Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017

Nr. FWI 086 der CDU - Fraktion

Text:

Planungskosten Kleine-Dörfer-Weg

Es wird beantragt, Planungskosten für den Kleine-Dörfer-Weg in den Haushalt 2017 aufzunehmen. Als Basis dienen die Vorplanungen, die in der entsprechenden fachlichen Arbeitsgruppe erstellt wurden. Die so entstandenen Planungen sollen Grundlage für eine spätere Umsetzung sein.

Stellungnahme:

Der bisherige Planungsstand beruht auf der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen. Zur Realisierung des Projektes wird die Bereitstellung von Budgetmitteln als denkbar erachtet, damit ein Planungsbüro mit der Ausführungsplanung beauftragt werden kann.

Seitens der Verwaltung kann die Planung derzeit nur zurückhaltend begleitet werden, da das Projekt Ringgleis mit seiner herausragenden gesamtstädtischen Bedeutung eine höhere Priorität hat und personelle Ressourcen bindet.

FBL 61

Dezernat III / FB61

08. Dezember 2016

Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017

Nr. FWE 107 der SPD - Fraktion

Text:

Dem Verein Regionale Energie- und Klimaschutzagentur e. V. (reka) wird einmalig ein Mietzuschuss in Höhe von Höhe von 12.000 € für 2017 gewählt.

Stellungnahme:

Die reka führt auf ehrenamtlicher Basis Klimaschutzprojekte in der Region Braunschweig durch und möchte damit bestehende Angebote unterstützen sowie bedarfsgerecht ergänzen. In diesem Zusammenhang hat sich die reka auch für die Stadtverwaltung stets als kompetenter Partner erwiesen. Eigene Projekte der reka, wie verschiedene Veranstaltungsformate, der Marktplatz energie//effizienz oder das Bürger BeratungsZentrum (BüBZ), stellen sinnvolle Beiträge dar, um das Thema Klimaschutz im Sinne des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig insgesamt zu befördern. Zwischen der reka und der Verwaltung besteht hierzu ein produktiver fachlicher Austausch.

Besonders hervorzuheben ist die durch die reka ehrenamtlich geleistete personelle Unterstützung (2 Energieberater für 2 Öffnungstage/Woche) der städtischen Energieberatungsstelle. Unter anderem konnte dank dieses Engagements die Energieberatungsstelle ihre Arbeit in dem vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen zeitlichen Rahmen pünktlich aufnehmen.

Nach der Ratsrichtlinie zur Förderung von Umweltorganisationen ist die Bewilligung einer institutionellen Förderung erst dann zulässig, wenn der Zuschussnehmer mindestens seit drei Jahren im Vereinsregister eingetragen ist. Diese Voraussetzung wird von der reka ab August 2017 erfüllt. Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der sehr positiv zu beurteilenden Vereinsziele, Projekte und Unterstützungen bei der Klimaschutzarbeit dem Verein einen Mietzuschuss zur Deckung dessen Finanzdefizites zu gewähren.

FBL 61

Dezernat III / FB61 08. Dezember 2016

Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017

Nr. FWE 108 der Fraktion B90/ Die GRÜNEN

Text:

Für die Auszeichnung vorbildlicher Klimaschutzprojekte wird im Haushaltsjahr 2017 eine Summe von 20.000 € bereitgestellt.

Stellungnahme:

Im Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig wird u. a. auch das Thema" Wettbewerbe" als zielgruppenorientierte Maßnahmen zum Klimaschutz mit der damit verbundenen öffentlichen Wahrnehmung benannt. Beispielhaft sind Stromsparwettbewerbe für Haushalte (Maßnahme A 17), Energiesparwettbewerbe für Schulen (A 18) oder Verkehrsmittelwettbewerbe (Die fahrradfreundlichsten Arbeitgeber V23) im Klimaschutzkonzept aufgeführt.

Durch interessante Wettbewerbe zu verschiedenen Themenbereichen rund um den Klimaschutz besteht die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für den Klimaschutz zu gewinnen und bestimmte klimaschutzförderliche Projekte zur Nachahmung zu empfehlen - ganz nach dem Motto „Tu Gutes und berichte darüber".
Unabhängig von den zweifelsohne bestehenden Vorteilen privates, umweltbewusstes Handeln aufzuzeigen und besonders vorbildliches Verhalten öffentlichkeitswirksam darzustellen und zu prämieren, darf nicht verkannt werden, welcher Arbeitsaufwand dahinter steckt: Eine gute Wettbewerbsidee bindet für die Vorbereitung und die Erarbeitung der Auslobungsbedingungen, die Etablierung und Abstimmung einer Jury und letztlich durch die Prüfung und Bewertung der eingegangenen Wettbewerbsbeiträge und das Auswählen der Preisträger einen nicht unerheblichen Anteil an Arbeitszeit. Dieser hierfür benötigte Arbeitsaufwand konkurriert mit den anderen Aufgaben und Umsetzungszielen im Bereich des Klimaschutzes.

Die Verwaltung bewertet diese Wettbewerbsidee daher grundsätzlich positiv, weist jedoch darauf hin, dass hiermit ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand einhergeht, der nicht zusätzlich, sondern nur substituierend wahrgenommen werden kann.

FBL 61

Dezernat III / FB 65 09.01.2017

Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017 Nr. FWI 112 aufgrund einer Anfrage des Jugendhilfeausschusses

Text:

Im Jugendhilfeausschuss am 15.12.2016 wurde folgender Haushaltsantrag der FRAKTION BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Nr. 112) behandelt:

Die Fraktion beantragt zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 240.000 € für die Beschaffung und Aufstellung eines Betreuungspavillons für die Schulkindbetreuung an der GS Edith Stein.

Im Jugendhilfeausschuss wurde der Antrag ergänzt. Alternativ soll von der Verwaltung eine bauliche Lösung bis zum FPA vorgelegt werden.

Antwort:

Von den zwei Schulkindbetreuungsgruppen der GS Edith Stein ist zurzeit eine im sog. Fachwerkbau auf dem Schulgelände untergebracht. Die zweite Gruppe ist aufgrund brandschutzbedingter Sperrungen und Umnutzungen zwischenzeitlich in Räumen des Trägers am Altewiekring untergebracht worden. Im Zuge des Anbaus einer zusätzlichen Fluchttreppe am Hauptgebäude der Schule sollen 2017/18 Unterrichtsräume angebaut werden, so dass anschließend im Fachwerkbau ein Raum für die zweite Schulkindbetreuungsgruppe bereitgestellt werden kann. Der Träger Till Eulenspiegel trägt diese Lösung mit und ist bereit, die derzeitige Übergangslösung bis zur Fertigstellung des Anbaus fortzuführen. Hierzu ist noch die Zustimmung des Landesjugendamtes einzuholen, die bisher der Interimslösung bereits zugestimmt haben.

I.A.

gez. Eckermann

Dezernat III / FB 65 09.01.2017

Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017 Nr. FWI 112 aufgrund einer Anfrage des Schulausschusses

Text:

Im Schulausschuss am 16.12.2016 wurde folgender Haushaltsantrag der FRAKTION BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Nr. 112) behandelt:

Die Fraktion beantragt zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 240.000 € für die Beschaffung und Aufstellung eines Betreuungspavillons für die Schulkindbetreuung an der GS Edith Stein.

Zum FPA soll die Verwaltung darstellen, ob es der Aufstellung eines Raumcontainers an der GS Edith Stein bedarf oder ob es eine andere alternative Lösungsmöglichkeit gibt.

Antwort:

Es wird hier auf die Beantwortung der Anfrage des Jugendhilfeausschusses vom 15.12.2016 verwiesen:

Von den zwei Schulkindbetreuungsgruppen der GS Edith Stein ist zurzeit eine im sog. Fachwerkbau auf dem Schulgelände untergebracht. Die zweite Gruppe ist aufgrund brandschutzbedingter Sperrungen und Umnutzungen zwischenzeitlich in Räumen des Trägers am Altewiekring untergebracht worden. Im Zuge des Anbaus einer zusätzlichen Fluchttreppe am Hauptgebäude der Schule sollen 2017/18 Unterrichtsräume angebaut werden, so dass anschließend im Fachwerkbau ein Raum für die zweite Schulkindbetreuungsgruppe bereitgestellt werden kann. Der Träger Till Eulenspiegel trägt diese Lösung mit und ist bereit, die derzeitige Übergangslösung bis zur Fertigstellung des Anbaus fortzuführen. Hierzu ist noch die Zustimmung des Landesjugendamtes einzuholen, die bisher der Interimslösung bereits zugestimmt haben.

I.A.

gez. Eckermann

Dez. IV Datum: 23. Januar 2017

Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017 Nr. 127 der Fraktion CDU

Text:

Das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. wurde 1925 gegründet und ist damit nach eigenem Bekunden die zweitälteste Theatereinrichtung unserer Stadt. Spielstätte ist inzwischen der Rote Saal im wiederaufgebauten Residenz-Schloss, hier werden in der Regel drei neue Inszenierungen pro Jahr aufgeführt. Neben einem festen Stamm von weit mehr als 200 Abonnenten sind die Aufführungen des Niederdeutschen Theaters Braunschweig e. V. Anziehungspunkt für viele Gäste aus Nah und Fern.
Das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. trägt mit seinen Inszenierungen entscheidend dazu bei, dass die niederdeutsche Sprache nicht in Vergessenheit gerät, obwohl die Sprachkenntnisse in der breiten Bevölkerung immer weiter zurückgehen.
Neben einzelnen Projektförderungen durch die Stadt Braunschweig in den vergangenen Jahren hat das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. keine kontinuierliche finanzielle Unterstützung (neben den bereits in der Mitteilung 16-03156 aus dem AfKW vom 18.11.2016 genannten Hilfen durch die Verwaltung) erhalten. Für die seitens des Vereins angestrebte Aufnahme in das Bundesprogramm "360°" ist eine Anschubfinanzierung durch die Stadt Braunschweig von Nöten. Diese soll über die Bereitstellung der im Antrag genannten 6.000 Euro für die Jahre 2017 und 2018 erfolgen.
Durch dieses Bundesprogramm bietet sich die Chance, dass nach Auskunft des Niederdeutschen Theaters Braunschweig e. V. Fördermittel mit einer Gesamthöhe von 340.000 Euro eingeworben werden können.

Stellungnahme:

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschuss für Kultur und Wissenschaft am 16.12.2016 wurden die Anträge der CDU-Fraktion (FWE 127 neu) und der BIBS-Fraktion (FWE 048) passieren gelassen und um ergänzende Informationen für den Finanz- und Personalausschuss gebeten.

Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

1) Anträge auf Kontinuitätsförderung

a) Mit Schreiben vom 1. Mai 2016 stellte das Niederdeutsche Theater Braunschweig einen Antrag auf Kontinuitätsförderung i. H. v. jährlich 15.000 € ab dem Jahr 2017. Dieser wurde durch die Verwaltung mit der Begründung abgelehnt, dass die aktuelle Haushaltslage eine Ausweitung der Kontinuitätsförderung für weitere Einrichtungen nicht zulasse.

Bis 1999 wurde das Niederdeutsche Theater von der Stadt Braunschweig institutionell i. H. v. 11.000 DM gefördert. Die Förderung für 1999 musste jedoch widerrufen und im Jahr 2000 eingestellt werden, da im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises deutlich wurde, dass das Theater eine Rücklage gebildet hatte, die in diesem Umfang den Kriterien der Kulturförderrichtlinie widersprach.

b) Die BIBS-Fraktion hat am 1. Dezember zum Haushalt 2017 den Antrag (FWE 048) gestellt, dass das Niederdeutsche Theater ab dem Jahr 2017 eine jährliche Kontinuitätsförderung i. H. v. 15.000 € erhält. Die CDU-Fraktion hat am 16. Dezember einen Antrag (FWE 127 neu) mit dem Ziel gestellt, dass das Niederdeutsche Theater eine auf zwei Jahre befristete Kontinuitätsförderung i. H. v. jährlich 6.000 € erhält.
Auf Nachfrage vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsberatungen sowie der gestellten Anträge der Fraktionen BIBS und CDU teilte der Leiter des Niederdeutschen Theaters, Herr Dr. Börger, am 23. Dezember mit, dass die Rücklage in den vergangenen Jahren aufgebraucht wurde und aktuell bei 457,56 € liege.

2) <u>CDU-Antrag (FWE 127 neu): Einstellen einer Kontinuitätsförderung für die Antragstellung beim 360° Programms der Kulturstiftung des Bundes in den Haushalt 2017</u>

Das Niederdeutsche Theater beantragte im Mai 2016 eine grundsätzlich unbefristete und ungebundene Kontinuitätsförderung. Der aktuelle Antrag der CDU-Fraktion zielt indes auf eine Kontinuitätsförderung i. H. v. 6.000 € für die kommenden zwei Jahre ab.
Diese befristete Förderung soll, so der Antrag der CDU, als Anschubfinanzierung dienen und dem Verein die Aufnahme in das Bundesprogramm „360°“ ermöglichen, durch welches der Verein potenzielle Fördermittel in einer Gesamthöhe von 340.000 € einwerben könne.

<u>Hintergrund des „360°“-Programms:</u>
- Setzen von Impulsen, um sich Fragen und Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaft zu stellen
- Nutzen der Chancen einer migrantisch geprägten Stadtgesellschaft und Schaffung der dazu notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen
- Möglichkeiten erarbeiten, um neues Publikum und neue Partner aus migrantischen Communities zu gewinnen

<u>Bewertung der Verwaltung:</u>
Die vom Niederdeutschen Theater beabsichtigte Antragstellung bedürfte der Erfüllung dieser oben genannten Kriterien.
Dabei müsste über die oben genannten Parameter des „360°“-Programms hinaus, insbesondere die inhaltliche Stoßrichtung „Migration“, als grundsätzliche Genehmigungsvoraussetzung des Programms erfüllt werden. Hierzu heißt es in den Fördergrundsätzen der Kulturstiftung des Bundes:

„360° – Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft
Migration hat die Gesellschaft in Deutschland in der Vergangenheit verändert und wird sie auch in Zukunft verändern. Deutschland ist ein Einwanderungsland und besonders Städte sind geprägt durch die gesellschaftliche Vielfalt von Migranten und Migrantinnen und nachfolgenden Generationen. Viele Institutionen haben begonnen, die neue Stadtgesellschaft mitzugestalten, jedoch spiegelt sich die kulturelle Diversität der Städte in den Programmangeboten, im Personal und im Publikum von Kultureinrichtungen noch nicht wider. Weder in Entscheidungspositionen noch im Publikum entspricht der Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte ihrem Anteil an der Bevölkerung.
Mit 360°- Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft unterstützt die Kulturstiftung des Bundes Institutionen aus den Sparten Kunst, Musik, Darstellende Künste und Literatur, die gesamte Gesellschaft in den Blick zu nehmen: Einwanderung und kulturelle Vielfalt sollen als ebenso chancenreiches wie kontroverses Zukunftsthema aktiv in das eigene Haus und in die

städtischen Diskussionen getragen werden. Der Fonds soll eine große Bandbreite von Ansatzpunkten, Strategien und Methoden fördern, die in exemplarischer Weise aufzeigen, wie Institutionen - thematisch und personell - ihr Potenzial zur Mitgestaltung der neuen Stadtgesellschaft wirksam entfalten können. […]

Gegenstand der Förderung ist mit Blick auf Einwanderung die diversitätsorientierte Öffnung von Kultureinrichtungen in den Bereichen Programmangebot, Publikum und Personal. Hierfür stellt die Kulturstiftung des Bundes im Rahmen des 360° - Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft Mittel für eine Personalstelle in der Kultureinrichtung (den/die sogenannte/n Agenten/in) sowie zusätzlich Projektmittel für unterstützende Aktivitäten und Formate bereit. Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die ausschließlich auf die Vermittlung von bestehenden Themen und Inhalten der Kulturinstitution abzielen. […] Die Agenten/Agentinnen sind Personen mit Diversitätskompetenz, Erfahrung im Zusammenwirken von Kultureinrichtungen mit Akteuren und Akteurinnen aus Einwandererfamilien und relevanten Sprachkenntnissen. Aufgabe des/der Agenten/Agentin ist, gemeinsam mit der Leitung und unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses, den diversitätsorientierten Veränderungsprozess der Kultureinrichtung zu konzipieren und zu steuern.“

Der Verwaltung liegt bislang nur der Antrag der CDU-Fraktion (FWE 127 neu) vor, aus dem sich die Antragsintention einer Anschubfinanzierung des Niederdeutschen Theaters ergibt. Es ist nicht erkennbar, dass das Niederdeutsche Theater einen Richtungswechsel oder aber eine solche Veränderung anstrebt, die den von der Bundesstiftung erlassenen Kriterien für das Programm entspräche.
Da darüber hinaus Grundlage für eine Förderung durch die Bundesstiftung eine Kontinuitätsförderung ist, wird der CDU-Antrag nicht dazu beitragen können, dass das „360°“-Programm vom Niederdeutschen Theater in Anspruch genommen werden könne.

3) <u>Vorschlag der Verwaltung:</u>
Die Verwaltung empfiehlt keine Ausweitung der Kontinuitätsförderung für das Niederdeutsche Theater, da das Ziel einer Anschubfinanzierung, wie im Antrag der CDU-Fraktion vorgesehen, nicht erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund und dem Ziel den Haushalt nicht auszudehnen kann weder der Antrag der CDU-Fraktion (FWE 127 neu) noch der Antrag der BIBS-Fraktion (FWE 048) aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden.

gez.
Dr. Hesse

Dezernat III / FB 66 09.01.2017

Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2017 des SBR 114 aufgrund einer Anfrage des Schulausschusses

Text:

Im Schulausschuss am 16.12.2016 wurde folgender Haushaltsantrag des Stadtbezirksrates 114 behandelt:

Der Stadtbezirksrat 114 beantragt zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von ca. 15.000 € für 2017 für die Planung des Umbaus der Bushaltestelle an der IGS Volkmarode (inkl. der Zu- und Abfahrten an der IGS Volkmarode).

Zum FPA soll die Verwaltung klären, wie hoch die Ausführungskosten sein könnten und ab wann die Maßnahme realisiert werden könnte.

Antwort:

Planungen und Kostenermittlungen für den Umbau der Bushaltestelle an der IGS Volkmarode liegen nicht vor. Die Kosten für den Umbau einer solchen Bushaltestelle liegen grob geschätzt in der Größenordnung von 100.000 €. Der Zeitbedarf für Planung, Beschlussfassung und Fördermittelbewilligung beträgt ca. zwei Jahre. Die tägliche kurzzeitige Verkehrssituation im Bereich der Wendeschleife zum Unterrichtsende würde durch den Umbau der Bushaltestelle nicht grundlegend verändert. Im Falle der Verlängerung der Stadtbahn nach Volkmarode Nord wäre trotz verbleibender Buslinien eine Entlastung der Verkehrssituation vor der IGS Volkmarode zu erwarten.

gez. Leuer

Anlage 2.2

Finanzunwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Haushalt 2017

Der FPA hat über alle Anträge, die nicht einzeln aufgerufen wurden, insgesamt abgestimmt.

Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an.

Abstimmungsergebnis: 11 / 0 / 2

Stand: 7. Februar 2017

Antrag der CDU-Fraktion - Nr. 036

Teilhaushalt: FB 20
Produkt: 1.11.1165.21

Neues PPP-Projekt zur Sanierung unserer Schulen

„Die Verwaltung wird gebeten, die Voraussetzungen für ein neues PPP-Projekt zu schaffen, um auf diese Weise etwa zehn zusätzliche Schulen sanieren zu können. Diese Anzahl sollte nicht unterschritten werden, damit das vorgesehene Paket eine nach allgemeinen Erfahrungen für PPP-Projekte sinnvolle Größe hat.
Dementsprechend sollte die Verwaltung zeitnah prüfen, ob durch die verstärkte Nutzung von PPP-Modellen die Sanierung städtischer Schulen und Kitas mit den in der Hochbauverwaltung vorhandenen Ressourcen beschleunigt werden kann."

Begründung:

Im Rat besteht Einvernehmen darüber, dass es nach wie vor einen großen Sanierungsstau bei unseren Schulen gibt. In den letzten Jahren sind zwar mehr als 250 Millionen Euro investiert worden, dennoch ist der Bedarf nach zusätzlichen Sanierungen - auch aufgrund sich stetig verschärfender rechtlicher Bestimmungen - weiterhin groß.

Es bedarf also einer alternativen Möglichkeit zur fachgerechten Sanierung unserer Schulen und hierbei bieten sich auch Realisierungen über PPP-Projekte an. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass besonders die Termintreue sowie die nach Auskunft aller Beteiligten inhaltlich gute Arbeit in dem bereits laufenden PPP-Projekt dazu beigetragen haben, dass es zum Erfolg wurde.

Da das im Jahr 2011 beschlossene erste Braunschweiger PPP-Projekt ausweislich der Zufriedenheit der Schulen (Lehrer, Schüler und Eltern), des örtlichen Handwerks und der Ratsgremien als Erfolg gewertet werden kann, sollte dieser Weg der Aufgabenerledigung stets in die Aufgabenbetrachtung mit einfließen.

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
BA am 20.12.2016	6	3	0	**X**	
FPA am 31.01.2017	7	5	1	**X**	

Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Nr. 037

Teilhaushalt: FB 20
Produkt: 1.53.5350.01

Maßnahme 1 (S.397) anders formulieren

„neu Maßnahme: Neuvergabe der Energienetz-Konzessionen ab 01.01.2021

Wirkung: Die Stadt hat die Energienetz-Konzessionen neu zu vergeben. Die Auswahl des Netzbetreibers hat in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu erfolgen, bei der Auswahl ist die Stadt den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet ist. Dabei ist der Schwerpunkt auf eine Vergabe der Konzessionen entweder an ein städtisches Unternehmen oder an ein zu gründendes Unternehmen kommunaler Gebietskörperschaften der Braunschweiger Region zu legen. Dazu wird die Verwaltung gebeten, in 2017 ein entsprechendes Konzept zu erstellen. Dieses Konzept ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens ist juristische, betriebswirtschaftliche und technische Beratung erforderlich.

Zielerreichung: Neuvergabe der Netzkonzessionen im Sinne der in § 1 EnWG genannten bestmöglichen Weise mit der klaren Zielrichtung des Einstieges in eine Rekommunalisierung des Energiesektors.

alt Maßnahme: Neuvergabe der Energienetz-Konzessionen ab 01.01.2021

Wirkung: Die Stadt hat die Energienetz-Konzessionen neu zu vergeben. Die Auswahl des Netzbetreibers hat in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu erfolgen, bei der Auswahl ist die Stadt den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet ist. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens ist juristische, betriebswirtschaftliche und technische Beratung erforderlich.

Zielerreichung: Neuvergabe der Netzkonzessionen im Sinne der in § 1 EnWG genannten bestmöglichen Weise“

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
FPA am 31.01.2017	2	9	2		**X**

Stellungnahme der Verwaltung:

Hierzu verweise ich auf die Vorlage Drucksache 17-03619 zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 31. Januar 2017.

Ein Grundsatzbeschluss soll im November 2017 erfolgen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Nr. 038

Teilhaushalt: FB 50
Produkt: 1.31.3470.10

BuT Anträge immer beilegen

„Die Verwaltung wird gebeten:

1. Bei sämtlichen Formularen und Bescheiden nach SGB, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld und/oder Kindergeldzuschlag, immer einen Antrag auf BuT-Leistungen mit einer entsprechenden Erläuterung, hinzuzufügen.

2. In die Trägerversammlung des Jobcenters Braunschweig einen entsprechenden Vorschlag einzubringen.

3. Falls nötig, zusätzliches Personal für diese Aufgabe einzustellen.“

Begründung:

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) soll für Leistungsberechtigte und Geringverdiener die Teilhabe am öffentlichen Leben verbessert werden. In der Praxis findet dies in zu geringem Umfang statt. Dies u.a. deshalb, weil Unkenntnis über den Leistungsanspruch besteht und die Antragstellung in der derzeitigen Form eine große bürokratische Hürde darstellt.

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
AfSG am 14.12.2016	10	0	1	**X**	
FPA am 31.01.2017				**X**	

Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Nr. 039

Teilhaushalt: FB 50
Produkt: diverse

Strategische Ziele FB 50 verändern

„neu:
1. Beibehaltung und Ausweitung der Aktivitäten für alle Langzeitarbeitslosen, insbesondere für junge Menschen sowie eine angemessene Bereitstellung von kommunalen Eingliederungsleistungen, z. B. psychosoziale Betreuung

2. wie im Entwurf

3. Schaffung einer bedarfsgerechten Wohnsituation für benachteiligte Personengruppen, Verhinderung von Wohnungslosigkeit und Erreichung einer kurzen Verweildauer in den Wohnungslosenunterkünften; dezentrale Unterbringung aller Wohnungslosen bis Ende 2017

4. Verbesserung der Teilhabe am öffentlichen Leben durch die weitere Ausstattung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden sowie die Ausstattung der Begegnungsstätten

5. wie im Entwurf

alt:
1. Beibehaltung der Aktivitäten für alle Langzeitarbeitslosen, insbesondere für junge Menschen sowie eine angemessene Bereitstellung von kommunalen Eingliederungsleistungen, z. B. psychosoziale Betreuung

2. siehe Entwurf

3. Schaffung einer bedarfsgerechten Wohnsituation für benachteiligte Personengruppen, Verhinderung von Wohnungslosigkeit und Erreichung einer kurzen Verweildauer in den Wohnungslosenunterkünften; möglichst dezentrale Unterbringung

4. Verbesserung der Teilhabe am öffentlichen Leben durch die weitere Einrichtung behindertengerechter Zugänge und Personenaufzüge in öffentlichen Gebäuden sowie die Ausstattung der Begegnungsstätten

5. siehe Entwurf“

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
AfSG am 14.12.2016					
zu Ziffer 1	7	4	0	**X**	
zu Ziffer 3	2	8	1		**X**
zu Ziffer 4	7	4	0	**X**	
FPA am 31.01.2017					
zu Ziffer 1				**X**	
zu Ziffer 3					**X**
zu Ziffer 4				**X**	

Antrag der BIBS-Fraktion - Nr. 040

Teilhaushalt: FB 66

Prüfauftrag "autofreie Innenstadt"

„Die Verwaltung prüft die Einrichtung einer autofreien Zone innerhalb des Ringes in Braunschweig unter folgenden Gesichtspunkten: Einrichtung von Park and Ride Stationen an den Hauptverkehrswegen (u.a. Hamburger Straße, B1 Richtung Celler Straße, B1 Richtung Hauptfriedhof, Berliner Straße), Bereitstellung von Leihfahrrädern, Verbote bzw. Ausnahmeregelungen für Autos und LKW."

Begründung:

Die erhöhten Feinstaubwerte in großen Städten wie Braunschweig sowie das hohe Verkehrsaufkommen und die angespannte Parkplatzsituation zu Stoßzeiten sollen zum Wohle der Bürger sowie der Besucher der Stadt verbessert werden. Auf diese Weise könnte die Braunschweiger Innenstadt weiter an Attraktivität gewinnen. Vor allem die Gastronomie würde von der ruhigeren Atmosphäre profitieren, da die Menschen auch zum entspannten Ausklingen eines Einkaufsbummels länger verweilen würden. Autofreie Zonen gibt es bereits in bekannten und viel besuchten Städten wie Freiburg im Breisgau und Wien. Umfragen zufolge ist die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger dort seit Einführung der Autofreien Viertel gestiegen.

Selbstverständlich muss die bequeme Erreichbarkeit der Innenstadt und auch für Besucher aus der Region und von Außerhalb weiterhin gegeben sein. Durch das Einrichten weiterer Park and Ride Stationen kann dies erreicht werden. Hierbei ist es wichtig, dass die Frequenz der Shuttle Busse hoch ist (je nach Uhrzeit alle 5-15 Minuten) und die Gebühr für das Parken sowie das Nutzen der Busse gering ist. Das zusätzliche Bereitstellen von Leihfahrräder, wie es in vielen Niederländischen Städten, aber auch in deutschen Großstädten wie Hamburg bereits praktiziert wird, wäre je nach Stadtnähe der Park and Ride Station eine sinnvolle Ergänzung.

Ausnahmen von dem Autofahrverbot innerhalb des Ringes für Anwohner, Zulieferer sowie ggf. auch für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen sollten eingerichtet werden. Es ist zu überlegen, ob auch Taxen eine Sondergenehmigung zum Befahren der Innenstadt erhalten sollten. Nach einer angemessenen Übergangsfrist könnten Sondergenehmigungen für diese Gruppen längerfristig an die Nutzung eines Elektrofahrzeuges gekoppelt werden.

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
BA am 20.12.2016	5	4	0	**X**	
FPA am 31.01.2017	5	8	0		**X**

Antrag der CDU-Fraktion - Nr. 041

Teilhaushalt: alle
Produkt: diverse

Politische Schwerpunktsetzung bei vorsorgeorientierter Haushaltspolitik

„Als Kompensation für ergebniswirksame Haushaltsanträge werden für jeden Euro, der zusätzlich durch Anträge der Ratsfraktionen in den Ergebnishaushalt eingestellt wird, zwei Euro aus den ergebniswirksamen Haushaltsansätzen gestrichen."

Begründung:

Nach einer mehrmonatigen Debatte, welche im Frühjahr mit den Haushaltsberatungen ihren Ausgang nahm, wurde im Juni mit breiter Mehrheit ein Ratsbeschluss gefasst, welcher den stufenweisen Abbau des strukturellen Defizits im städtischen Haushalt vorsieht. Dies wurde seitens der Verwaltung mit rund 15 Millionen Euro beziffert, im aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes geht man für das kommende Jahr sogar von einem Defizit von rund 30 Millionen Euro aus.

Es bedarf also einer erheblichen Anstrengung, um die strukturelle Lücke im Ergebnishaushalt der Stadt zu schließen. Die Verwaltung hat dabei einen zurückhaltenden, wenn auch respektablen Vorschlag gemacht: im Finanzplanungszeitraum bis 2020 soll jedes Jahr eine zusätzliche Million strukturelle Verbesserung erwirtschaftet werden. Übergangsweise soll in 2017 mit der sogenannten Rasenmäher-Methode gearbeitet werden. Ab dem Haushalt 2018 soll auf den Ergebnissen einer systematischen Überprüfung der Aufgaben und Standards aufgesetzt werden, welche weitere Einsparpotenziale aufzeigen soll.

Es besteht jedoch trotz des strukturellen Defizits die Notwendigkeit, gezielt politische Schwerpunkte setzen zu können. Die CDU-Fraktion hält es für sinnvoll und möglich, auf die vorgeschlagene Weise den Spagat zwischen Ausgabendisziplin und politischen Prioritätensetzungen zu schaffen.

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
AfSG am 14.12.2016	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**				
AfKW am 16.12.2016	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**				

Der Antrag wurde vor den Beratungen im FPA von der CDU-Fraktion angepasst:

„Als Kompensation für ergebniswirksame Haushaltsanträge wird für jeden Euro, der zusätzlich durch Anträge der Ratsfraktionen in den Ergebnishaushalt eingestellt wird, ein Euro aus den ergebniswirksamen Haushaltsansätzen gestrichen.

Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21. Februar 2017 darzulegen, wie die Einsparungen erreicht werden sollen."

FPA am 31.01.2017	8	5	0	**X**	

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach den Haushaltsberatungen im Finanz- und Personalausschuss ergibt sich für die zur Annahme empfohlenen ergebniswirksamen Anträge der Ratsfraktionen folgendes Bild:

	2017	2018	2019	2020
Aktuelle Ergebnisbelastung (nach FPA)	772.800 €	569.800 €	534.800 €	389.800 €

Diese Beträge wären somit gemäß dem CDU-Antrag zu kompensieren.

In der Begründung zu dem Antrag wird auf die von der Verwaltung verwendete Rasenmäher-Methode zur Einsparung von 1 Mio. Euro für das Jahr 2017 im Haushaltsplanentwurf Bezug genommen. Insofern wird aus Sicht der Verwaltung vorgeschlagen, nach demselben Prinzip zu verfahren (vgl. Schreiben zum Versand des Haushaltsplanentwurfs 2017 vom 21. Oktober 2016, Beantwortung der Anfrage Nr. A 035 zum Haushalt 2017).

Die Verteilung der Einsparbeträge in den verschiedenen Planjahren erfolgt anteilig nach dem Zuschussbedarf der jeweiligen Fachbereiche und Referate im Haushalt 2016. Die Einsparung wird dabei durch eine Reduzierung der Aufwandsbudgets vorgenommen. Aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dieser Ansätze kann jeder Fachbereich und jedes Referat - unter Berücksichtigung tatsächlicher Gegebenheiten und Erfordernisse - in der Bewirtschaftung flexibel entscheiden, an welcher Stelle die Einsparung letztlich erbracht wird.

Die folgende Übersicht zeigt die nach dem oben geschilderten Verfahren ermittelten Beträge je Teilhaushalt bzw. Dezernat.

	Zuschuss-bedarf in EUR (Ansatz 2016)	Einsparbetrag in EUR			
		2017	2018	2019	2020
Dezernat I	**7.942.259,68**	**-13.400**	**-9.900**	**-9.300**	**-6.800**
Politische Gremien	2.072.760,00	-3.500	-2.600	-2.400	-1.800
Verwaltungsführung	1.612.280,00	-2.700	-2.000	-1.900	-1.400
Ref. 0150	246.885,04	-400	-300	-300	-200
FB 01	4.010.334,64	-6.800	-5.000	-4.700	-3.400
Dezernat II	**52.372.893,87**	**-89.200**	**-65.600**	**-61.700**	**-44.800**
Personalvertretung	980.399,00	-1.700	-1.200	-1.200	-800
Ref. 0140	1.279.377,84	-2.200	-1.600	-1.500	-1.100
FB 10	20.326.331,38	-34.600	-25.500	-23.900	-17.400
FB 32	7.270.611,40	-12.400	-9.100	-8.600	-6.200
FB 37	22.516.174,25	-38.300	-28.200	-26.500	-19.300

	Zuschuss-bedarf in EUR (Ansatz 2016)	Einsparbetrag in EUR			
		2017	2018	2019	2020
Dezernat III	**49.065.602,48**	**-83.500**	**-61.500**	**-57.800**	**-42.100**
Ref. 0120	1.980.533,20	-3.400	-2.500	-2.300	-1.700
Ref. 0600	818.298,08	-1.400	-1.000	-1.000	-700
Ref. 0610	525.693,28	-900	-700	-600	-500
FB 60	1.686.965,98	-2.900	-2.100	-2.000	-1.400
FB 61	16.197.173,97	-27.500	-20.300	-19.100	-13.900
FB 66	27.856.937,97	-47.400	-34.900	-32.800	-23.900
Dezernat IV	**26.783.373,88**	**-45.600**	**-33.600**	**-31.500**	**-23.000**
Kultur und Wissenschaft	26.783.373,88	-45.600	-33.600	-31.500	-23.000
Dezernat V	**254.995.002,05**	**-433.600**	**-319.900**	**-300.000**	**-218.800**
FB 40	56.718.805,64	-96.500	-71.100	-66.800	-48.700
Ref. 0500	989.085,00	-1.700	-1.200	-1.200	-800
FB 50	82.674.752,75	-140.600	-103.800	-97.200	-70.900
FB 51	114.612.358,66	-194.800	-143.800	-134.800	-98.400
Dezernat VI	**894.448,00**	**-1.500**	**-1.100**	**-1.100**	**-800**
Stst. 0800	894.448,00	-1.500	-1.100	-1.100	-800
Dezernat VII (o. allg. FinW)	**62.339.346,79**	**-106.000**	**-78.200**	**-73.400**	**-53.500**
FB 20	40.521.052,00	-68.900	-50.800	-47.700	-34.800
FB 67	21.818.294,79	-37.100	-27.400	-25.700	-18.700
Summe	**454.392.926,75**	**-772.800**	**-569.800**	**-534.800**	**-389.800**

Antrag der Gruppe DIE FRAKTION P² - Nr. 042

Teilhaushalt: alle
Produkt: diverse

Kennzahlenangabe mit 3 Ist-Werten

„Die Angabe von Kennzahlen wird ab dem Haushalt 2018 mit drei Ist-Werten erfolgen -sofern diese vorhanden sind."

Begründung:

Anderenfalls lassen sich Trends nicht sinnvoll erkennen.

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
AfSG am 14.12.2016	6	4	1	**X**	
AfKW am 16.12.2016	5	0	6	**X**	

Der Antrag wurde im FPA umformuliert und wie folgt abgestimmt:

„Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob die Angabe von Kennzahlen ab dem Haushalt 2018 mit drei Ist-Werten erfolgen kann."

FPA am 31.01.2017	12	1	0	**X**	

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Nr. 093

Teilhaushalt: FB 20
Produkt: diverse

Beschleunigung der Gebäudesanierung

„Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, inwieweit die verstärkte Vergabe von Aufträgen an Generalunternehmen im Bereich der Gebäudesanierung zur schnelleren Erledigung der notwendigen Bauaufgaben führt.

Die Verwaltung wird gebeten, in 2017 beispielhaft zwei große Sanierungsprojekte als GU-Projekte auszuschreiben."

Begründung:

Die Sanierung der städtischen Gebäude in Braunschweig ist eine sehr große und umfangreiche Aufgabe. Das gilt insbesondere für die Schulgebäude. Viele Gebäude sind in einem Zustand, der für Schüler/innen und Lehrer/innen nicht mehr zumutbar ist. In etlichen Gebäuden drohen von den bestehenden Baumängeln sogar echte Gefahren (s. GS Comeniusstraße). Wenn die Sanierung der Gebäude nicht schneller abgewickelt wird als bisher, werden manche Gebäude in einigen Jahren gar nicht mehr mit einem vertretbaren Aufwand zu sanieren sein, sondern schlicht abgerissen und neu gebaut werden müssen. Deshalb muss die Stadt alles tun, um die Abwicklung der erforderlichen Baumaßnahmen zu beschleunigen.

Eine Möglichkeit dazu kann die Vergabe an Generalunternehmer sein, die mit größerer Flexibilität, besseren Möglichkeiten zu Baukoordination und weniger bürokratischen Zwängen arbeiten können als die Bauverwaltung der Stadt. Angesichts der immer noch steigenden Haushaltsreste liegt das Problem offensichtlich nicht in der Bereitstellung von Finanzmitteln, sondern in den begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs 65 Hochbau. Es ist davon auszugehen, dass der Fachbereich durch die Vergabe an Generalunternehmen gegenüber der derzeitigen Praxis der Vergabe mehrerer kleinerer Gewerke an Einzelunternehmen entlastet werden kann. Dies soll probeweise an zwei großen Sanierungsprojekten durchgeführt werden.

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
BA am 20.12.2016	9	0	0	**X**	
FPA am 31.01.2017				**X**	

Antrag der BIBS-Fraktion - Nr. 119

Teilhaushalt: Politische Gremien

Aktualisierung der Budgets für Stadtbezirksräte

„Die Verwaltung wird gebeten, eine Aktualisierung der Stadtbezirksrats-Budgets auf der Grundlage der neuesten vorliegenden Daten vorzunehmen und den Gremien im Anschluss einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten."

Begründung:

Die im Haushalt aufgeführten Bezirksmittel für alle Stadtbezirke sind auf eine nicht mehr vorhandene, alte Berechnung zurückzuführen. In diesem Zeitraum von mindestens 20 Jahren haben sich alle anfallenden Kosten erhöht.

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
FPA am 31.01.2017	1	9	3		**X**

Antrag der BIBS-Fraktion - Nr. 120

Teilhaushalt: Kultur und Wissenschaft

Denkmal "Grauer Bus"

„Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zur Umsetzung der von den Künstlern des "Grauen Busses" eingereichten Vorschläge zur Errichtung eines dauerhaften Denkmals in Erinnerung an die so genannten "Euthanasie"-Opfer im Dritten Reich und legt es den Gremien zur Beschlussfassung vor.“

Begründung:

2015 gastierte das mobile Denkmal für die "Euthanasie"-Opfer des Nationalsozialismus auf dem Vorplatz des ECE-Einkaufszentrums (vor dem Eingang zum Kulturinstitut). Im Anschluss an die Gedenkfeierlichkeiten regten die Künstler an, ein dauerhaftes Denkmal auch in Braunschweig zu errichten und präsentierten der Verwaltung mehrere mögliche Realisierungsvarianten. Diese Vorschläge sollen nun aufgearbeitet, geprüft und eine Variante den Gremien zum Beschluss vorgelegt werden.

Ausschussempfehlung:

Vor der Abstimmung in der Sitzung des AfKW am 16.12.2016 wurde der Beschlussvorschlag wie folgt geändert:

„Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zur Errichtung einer dauerhaften Form der Erinnerung an die so genannten „Euthanasie“-Opfer im Dritten Reich und legt es den Gremien zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vor.“

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
AfKW am 16.12.2016	7	1	3	**X**	
FPA am 31.01.2017				**X**	

Antrag der BIBS-Fraktion - Nr. 126 neu

Teilhaushalt: FB 61

Biodiversitäts-Strategie für Braunschweig

„Die Verwaltung erarbeitet im Jahresverlauf 2017 eine Biodiversitätsstrategie und legt sie den Gremien zu Beschlussfassung vor."

Begründung:

Durch die Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen" vom 22. Mai 2010 ist ein bundesweiter Prozess in Gang gesetzt worden, in dem die europäischen und nationalen Bestrebungen, die heimische Biodiversität zu erhalten bzw. zu fördern, auf die wichtigste und wirksamste Handlungsebene - nämlich den kommunalen Entscheidungsraum - bezogen werden. Der Rat der Stadt Braunschweig hat sich dieser Deklaration im Februar 2012 angeschlossen (z.Z. von mehr als 250 Kommunen unterzeichnet). Dem nationalen Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt" hat sich die Stadt Braunschweig in 2013 angeschlossen (z.Z. 115 Kommunen als Mitglieder). Einige Kommunen sind nun den nächsten, folgerichtigen Schritt gegangen, und haben die allgemeine Zielsetzung in ein mittel- und langfristiges Handlungskonzept überführt ("Biodiversitätsstrategie" oder ähnlich genannt; Handlungszeitraum 5-20 Jahre). Zu diesen zehn Kommunen gehören Berlin und Hannover, aber auch Gütersloh und Ingolstadt. [www.kommbio.de/themen/biodiversitaetsstrategien/kommunen/]

Für die Aufstellung einer solchen Biodiversitätsstrategie gibt es keine festen Richtlinien, jedoch einen informativen Werkstattbericht, für den auch das BfN (Bundesamt für Naturschutz) als Herausgeber zeichnet. Die Erarbeitungen der Stadtverwaltungen Gütersloh und Hannover haben einen Umfang von 50-70 Seiten. Sie gehen - und das ist hierbei die Absicht - durch ihre Vernetzung verschiedener Handlungsbereiche weit über die bisherigen Detailpläne, wie etwa einzelne Artenschutzkonzepte o.ä., hinaus. Vorgeschlagen wird für Braunschweig, dass unter Federführung der Abteilung Umwelt verschiedene weitere relevante Abteilungen bzw. Fachbereiche mit ihrer Praxis und Sachkenntnis beigezogen werden. Zu nennen wären dabei vor allem der FB Stadtgrün, ferner insbesondere die Abteilungen für Stadtplanung, für Hoch- und Tiefbau und Verkehr und das Liegenschaftsamt (Verfügung über städtische Besitzflächen).

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
PlUA am 14.12.2016	**Erledigt**				
FPA am 31.01.2017					

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist derzeit schon mit den Vorarbeiten zur Erstellung einer Biodiversitätsstrategie für Braunschweig befasst. Im Rahmen des am 21.06.2016 einstimmig vom Rat beschlossenen Zukunftsbildes für Braunschweig (ISEK-Prozess) ist bereits der Handlungsauftrag ergangen, die Biodiversität zu stärken.

Antrag des Stadtbezirksrates 211 – Stöckheim-Leiferde

Teilhaushalte: FB 10, FB 20

Gemeinschaftshaus Stöckheim

„Es wird beantragt, dass in Stöckheim wieder ein Gemeinschaftshaus bzw. Räumlichkeiten als Treffpunkt und Begegnungsstätte zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung soll prüfen, ob vorhandene Räumlichkeiten zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden können."

Begründung:

Derzeit gibt es kein öffentlich zugängliches Gemeinschaftshaus bzw. Räumlichkeiten, so dass es schwierig ist, Räumlichkeiten für ehrenamtliche Aktivitäten zu finden bzw. diese kostenpflichtig angemietet werden müssen. Damit ehrenamtliche Arbeit für Jung und Alt in unserem Stadtbezirk weiterbestehen und ausgebaut werden kann, auch zur Integration geflüchteter Menschen, sind entsprechende Räumlichkeiten dringend notwendig.

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
FPA am 31.01.2017	2	9	2		**X**

Antrag des Stadtbezirksrates 120 – Östliches Ringgebiet

Teilhaushalt: FB 67

Fitness-Parcours

„Die Verwaltung legt dem Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet bis Mitte 2017 die Planung für einen Fitness-Parcours im Prinzenpark/ am Nußberg vor (Vorbilder könnten die Fitnessgeräte im Westpark sein)."

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
FPA am 31.01.2017	**Erledigt durch Annahme des CDU-Antrags FWI 088 (10 / 0 / 2)**				

Antrag des Stadtbezirksrates 211 – Stöckheim-Leiferde

Teilhaushalt: FB 67

Wilhelm-Hauff-Weg

„Es wird beantragt, dass die Verwaltung Vorschläge macht, wie der Wilhelm-Hauff-Weg winterfest gemacht werden kann. Die Verwaltung wird auch aufgefordert, Möglichkeiten zu prüfen, diesen Weg nicht weiter als Überfahrtweg durch eigene Fahrzeuge zu nutzen."

Begründung:

Durch den derzeitigen Zustand des Wilhelm-Hauff-Weges ist ein sicheres Begehen bei Eis und Schnee nicht möglich.

Ausschussempfehlung:

	Abstimmungsergebnis			Antrag somit	
	dafür	dagegen	Enth.	angenommen	abgelehnt
FPA am 31.01.2017	0	9	3		**X**

Anlage 2.3

Wesentliche Produkte und Maßnahmen

Abstimmungsergebnis des FPA: 12 / 0 / 1

Stand: 7. Februar 2017

Wesentliches Produkt

1.11.1145.01 - Allg. Service- / Steuerungsunterstützung

Produktbeschreibung:

- Zentrale Wahrnehmung von Dienstleistungen durch die Poststelle, das Ideen- und Beschwerdemanagement/Bürgertelefon und die Fahrzentrale
- Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung des Stadtwappens, der Bereitstellung von Flaggen sowie der Vorbereitung und Durchführung von Ehrungen und Kranzniederlegungen
- Zentrale Vergabe aller Anzeigen der Stadt
- Abschluss und Verwaltung von Versicherungen der Stadt (außer Gebäudeversicherung)
- Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen der Stadt gegenüber Dritten
- Regulierung von begründeten bzw. Abwehr von unbegründeten Schadenersatzansprüchen gegenüber der Stadt
- Bearbeitung aller Strafanträge und von schwierigen Strafanzeigen
- Zentrale Beschaffung (VOL) und Festlegung von internen Regelungen grundsätzlicher Art zum Einkaufs- und Vergabewesen

Produktziele:

- Wirtschaftlichkeit bei allen zentralen Aufgaben
- Entlastung der Organisationseinheiten von Verwaltungs- und Querschnittsaufgaben
- Zufriedenheit der Fachbereiche (intern) sowie der Bürgerinnen und Bürger (extern)
- Zügige, einheitliche und umfassende Regulierung von begründeten Schadenersatzansprüchen der bzw. gegen die Stadt
- Wahrnehmung aller Rechte des Strafrechts bei Schäden am Eigentum der Stadt oder bei Straftaten gegenüber städt. Bediensteten

*Zum Produkt gehörende **Leistungen**:*

1.11.1145.01.01	Postservice und -versand
1.11.1145.01.03	Fahrservice
1.11.1145.01.04	Ideen-u. Beschwerdemanagem./Bürgertel.
1.11.1145.01.05	Externe Serviceleistungen
1.11.1145.01.07	Zentrale Anzeigenvergabe
1.11.1145.01.08	Gebäudekoordination Rathaus
1.11.1145.01.10	Schäden und Versicherungen
1.11.1145.01.15	Strafanträge und Strafanzeigen
1.11.1145.01.17	Zentrale Beschaffungen
1.11.1145.01.20	Mitarbeiterzeitung

Produktkennzahl(en):

	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
Beim Bürgertelefon eingegangene Anrufe	156.069	158.000	158.000
Bürgerkontakte beim Ideen- u. Beschwerdemanagement	5.704	5.800	5.800
Umsetzungsquote Verbesserungsvorschläge	24,8%	22,5%	22,5%
Abhilfequote Beschwerden	27,1%	33,9%	32,1%

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015 -Euro-	Ansatz 2016 -Euro-	**Ansatz 2017** *) **-Euro-**
Ordentliche Erträge				
	Entgelte	9.764	8.500	**9.000**
	Übrige ordentliche Erträge	224.176	258.600	**244.700**
12	**Summe ordentliche Erträge**	**233.941**	**267.100**	**253.700**
Ordentliche Aufwendungen				
13	Aufw. für aktives Personal	1.853.586	1.919.749	**2.021.333**
14	Aufw. für Versorgung		In Zeile 13 enthalten	
15	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	332.545	127.165	**126.353**
16	Abschreibungen	17.350	16.055	**16.613**
17	Zinsen und ähnliche Aufw.	0	0	**0**
18	Transferaufw.	22.800	30.811	**30.336**
19	Sonstige ordentliche Aufw.	1.543.642	1.536.397	**1.491.035**
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**3.769.922**	**3.630.177**	**3.685.671**
21	**Ordentl. Ergebnis**	**-3.535.982**	**-3.363.077**	**-3.431.971**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen				
22	Außerordentliche Erträge	2.029	0	**0**
23	Außerordentliche Aufw.	0	0	**0**
24	**Außerordentl. Ergebnis**	**2.029**	**0**	**0**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**-3.533.952**	**-3.363.077**	**-3.431.971**
Erträge u. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
26	Erträge aus int. Leistungsbezieh.	1.921.707	1.940.500	**1.975.000**
27	Aufw. aus int. Leistungsbezieh.	175.808	131.229	**156.090**
28	Saldo aus int. Leistungsbezieh.	1.745.899	1.809.271	**1.818.910**
29	**Ergebnis** unter Berücksichtigung interner Leistungsbeziehungen (Zeilen 25 + 28) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**-1.788.054**	**-1.553.805**	**-1.613.061**

***)** Die angegebenen Ansätze 2017 geben den Stand zum Entwurf wieder, ohne das Ideen- und Beschwerdemanagement. Die Anpassungen werden zum Enddruck des Haushaltsplans vorgenommen.

Anlage 2.4
Ergebnishaushalt

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft															
	1	**Steuern und ähnliche Abgaben**		**349.505.000**											
043	1.61.6110.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen	DIE LINKE.	**Kulturförderabgabe einführen** Es soll eine Kulturförderabgabe nach dem Vorbild der Stadt Köln - örtliche Aufwandssteuer bei entgeltlicher Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb in Höhe von 5% des vom Gast aufgewendeten Betrages - erhoben werden.		+ 380.200		+ 344.500		+ 388.400		+ 388.400		dauerh.	303910 Sonstige örtliche Steuern **Anmerkung der Verwaltung:** Siehe Stellungnahme der Verwaltung am Ende der Anlage zur Beantwortung der Anfragen.
			FPA												**abgelehnt 2 / 10 / 1**
Teilhaushalt Politische Gremien															
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**		**2.110.300**											
SBR	000-2114	Stadtbezirk 114	SBR 114	**Erhöhung des Bezirksratsbudgets um 50%** Der Stadtbezirksrat 114 beantragt, das ihm zur Verfügung stehende Bezirksratsbudget in Höhe von 15.400,00 € um 50 % zu erhöhen, d. h. in Summe auf 23.100,00 €. Die im Haushalt aufgeführten Bezirksmittel für alle Stadtbezirke sind auf eine nicht mehr vorhandene, alte Berechnung zurückzuführen. In diesem Zeitraum von mindestens 20 Jahren haben sich alle anfallenden Kosten erhöht.			+ 7.700		+ 7.700		+ 7.700		+ 7.700	dauerh.	449140 Aufwendungen Stadtbezirksräte
			FPA												**abgelehnt 0 / 10 / 3**
Teilhaushalt FB 10 - Zentrale Dienste															
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**		**4.033.700**											
SBR	1.11.1153.03	Städtische Veröffentlichungen	SBR 310	**Wiederauflage des Handbuchs und Fernsprechverzeichnisses** Zur Wiederauflage des Handbuchs und Fernsprechverzeichnisses der Stadtverwaltung Braunschweig 2017 sind Kosten i. H. v. 5.000 € in den Haushalt einzuplanen.			+ 5.000		0		0		0	einmalig	427180 Veröffentlichungen **Anmerkung der Verwaltung:** Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2013 wurde beschlossen, das Handbuch und Fernsprechverzeichnis (HuF) wieder in gedruckter Form herauszugeben, nachdem es zuvor für einen Zeitraum von zwei Jahren nur für den internen Gebrauch elektronisch bereitgestellt wurde. Nach vorhergehender beschränkter Ausschreibung, wurde im September 2013 ein entsprechender Auftrag an die Firma hm medien vergeben. Seither wurden bereits drei Ausgaben des HuF in gedruckter Form herausgegeben. Die aktuelle Version befindet sich in der Endphase der Redaktion und wird voraussichtlich Ende Januar 2017 erscheinen.
			FPA												**erledigt**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
	18	**Transferaufwendungen**		**216.900**											
128 neu	1.11.1145.01	Allg. Service- / Steuerungsunterstützung	BIBS	**Zuschuss für die Freiwilligenagentur Braunschweig** Die Freiwilligenagentur Braunschweig benötigt einen Ausgleich der zusätzlichen Kosten, die der Agentur für die integrative Geflüchtetenhilfe entsteht.										3 Jahre	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 14.000		+ 14.000		+ 14.000		0		
			FPA												**abgelehnt 3 / 9 / 1**

Teilhaushalt FB 20 - Finanzen

	6	**Privatrechtliche Entgelte**		**7.334.500**											
044	1.11.1165.21	Verw. städt. Grundvermögen, Fremdanmietung	AfD	**Verdeckter Zuschuss Brunsviga** Der Rat der Stadt möge beschließen, die nachfolgend genannten Institutionen im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr mit verdeckten Zuschüssen in Höhe von € 116.100,- zu subventionieren. Es wird der Antrag gestellt, diesen dauerhaften verdeckten Zuschuss entsprechend der Wirtschaftlichkeitsbedingungen um mindestens 10% zu senken. Das Gemeinschaftshaus Brunsviga erhält - geplant - einen verdeckten Zuschuss (Verzicht oder Teilverzicht auf erzielbaren Erbbauzins) in Höhe von 116.100,- € p.a. zusätzlich zu den geplanten € 303.800,- pro Jahr.										dauerh.	341110 Mieten und Pachten
						+ 11.600		+ 11.600		+ 11.600		+ 11.600			
			AfKW												**abgelehnt 1 / 9 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**
073	1.11.1165.21	Verw. städt. Grundvermögen, Fremdanmietung	AfD	**Verdeckter Zuschuss BTHC e.V.** Der Rat der Stadt möge beschließen, die verdeckten Zuschüsse für nachfolgend genannte Institution BTHC e.V. im kommenden Haushaltsjahr entsprechend der Haushaltslage der Stadt Braunschweig anzupassen.										dauerh.	341110 Mieten und Pachten
						*)		*)		*)		*)			
			SpA												**abgelehnt 1 / 10 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**
094	1.11.1165.21	Verw. städt. Grundvermögen, Fremdanmietung	SPD	**Radio Okerwelle - Mieterlass** Radio Okerwelle wird damit dem Bürgerfernsehen TV 38, das für den TV-Bereich ebenfalls eine Lizenz nach dem NLM besitzt, gleichgestellt.										dauerh.	341110 Mieten und Pachten
						- 11.800		- 11.800		- 11.800		- 11.800			
			AfKW			- 11.800		- 11.800		- 11.800		- 11.800			**angenommen 5 / 0 / 6**
			FPA			**- 11.800**		**- 11.800**		**- 11.800**		**- 11.800**			**angenommen **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
	18	**Transferaufwendungen**		**33.305.000**											
095	1.11.1167.01	Gebäudemanagement	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	**Instandsetzung von Gebäuden** Die im Haushaltsplan 2017 eingestellten Mittel für die Instandsetzung der Gebäude werden um 1 Mio. € erhöht. In der mittelfristigen Finanzplanung sind diese Summen auch für die Folgejahre vorzusehen. Der Zustand zahlreicher städtischer Gebäude ist unbefriedigend. Augenscheinlich ist es zurzeit vielfach nicht möglich, kleinere Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen schnell durchzuführen. Das Unterlassen der notwendigen Instandsetzung führt jedoch unweigerlich zu weiterem Sanierungsbedarf an den Gebäuden, der wiederum mehr Kosten erzeugt als die kurzfristige Instandsetzung. Deshalb soll der Ansatz für diese Maßnahmen erhöht werden.			+ 1.000.000		+ 1.000.000		+ 1.000.000		+ 1.000.000	dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen **Der Antrag wurde zurückgezogen.**
106	1.11.1167.01	Gebäudemanagement	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	**Verwendung der Kita-Entgelte zur Qualitätsverbesserung** Die Mehreinnahmen durch die Wiedereinführung der Kindertagesstätten-Entgelte zum August 2016 werden ausschließlich zur inhaltlichen Qualitätsverbesserung bei der Kinderbetreuung verwendet, also nicht für bauliche Maßnahmen wie Kita-Sanierungen, -Neubauten oder Erweiterungsbauten. Bis zum 3. Quartal 2017 wird mit der AG 78 des Jugendhilfeausschusses ein Umsetzungsplan für die Verwendung etwaiger Überschüsse in 2017 und für die erwarteten Gelder in 2018 erarbeitet. Im Vorbericht des Haushaltsplan-Entwurfs (s. S. 131 / 132) ist zu lesen, dass die Verwaltung aufgrund der von der Politik beschlossenen Übergangsregelung für 2017 lediglich mit Mehreinnahmen von 0,93 Mio. € aus den wieder eingeführten Kita-Entgelten rechnet. Ein Drittel dieser Summe will die Verwaltung nun für „bauliche Qualitätsverbesserungen“ verwenden. Wir gehen davon aus, dass diese Aufteilung nach Auffassung der Verwaltung auch in den Folgejahren greifen soll. In der kontroversen Debatte um die Kita-Entgelte wurde aber der Ratsbeschluss, die Mehreinnahmen aus den Kita-Entgelten ausschließlich für pädagogische Qualitätsverbesserungen zu verwenden, von allen Beteiligten als Verbesserung der inhaltlichen Betreuungsqualität verstanden. Dazu gehören ein verbesserter Betreuungsschlüssel, verbesserte Ausstattung und zusätzliche Räumlichkeiten. Dazu gehören nicht Sanierungen und An- oder Neubauten zur quantitativen Ausweitung von Betreuungsplätzen. Wir fühlen uns diesem Ratsbeschluss verpflichtet. Dieser Verpflichtung wollen wir mit unserem Haushaltsantrag entsprechen und nachkommen.			- 310.000		- 833.300		- 833.300		- 833.300	dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen **Anmerkung der Verwaltung:** Bisher war ein zweckgebundener Verlustausgleich an den FB 65 zugunsten der baulichen Qualitätsverbesserung der Kitas vorgesehen. Die Reduzierung der Aufwendungen aus dem Verlustausgleich steht im Zusammenhang mit den im Antrag Nr. 106 dargestellten Erhöhungen im Bereich der Qualitätsverbesserung bei der Kinderbetreuung (s. auch Teilhaushalt FB 51 zu Antrag Nr. 106). Der Antrag ist somit haushaltsneutral. Bei Annahme des Antrags stehen keine Mittel für eine erweiterte Kita-Sanierung zur Verfügung.
			JHA				- 310.000		- 833.300		- 833.300		- 833.300		**angenommen 11 / 3 / 1**
			BA				- 310.000		- 833.300		- 833.300		- 833.300		**angenommen 5 / 3 / 2**
			FPA				**- 310.000**		**- 833.300**		**- 833.300**		**- 833.300**		**Ergänzung der Anmerkung der Verwaltung:** Bei Annahme des Antrags würde voraussichtlich keine entsprechend erweiterte Kita-Sanierung durchgeführt werden. Ohne Annahme des Antrags stünden für Kita-Sanierungen zusätzlich 310.000 € im Jahr 2017 sowie 833.000 € in den Jahren 2018 ff. zur Verfügung. **angenommen **)**
045	1.54.5480.01	Sonstiger Personen- und Güterverkehr	DIE LINKE.	**Defizitausgleich Flughafen beenden** Die kommunale Aufgabe besteht in der Organisation der Daseinsvorsorge. Die Finanzierung eines defizitären Flughafens gehört nicht zur Daseinsvorsorge. Außerdem sind auch nach EU-Recht alle Zuschüsse bis spätestens 2024 vollständig zu beenden.			- 1.332.700		- 1.332.700		- 1.332.700		- 1.332.700	dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen
			FPA												**abgelehnt 2 / 10 / 0**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
046	1.57.5712.01	Wirtschaftsförderung-Gesellschaften	CDU	**Tourismusförderung intensivieren** Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im vergangenen Jahr musste die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) ihre Marketingbudgets im Bereich der touristischen Anlässe und für das Standortmarketing fast gänzlich streichen. Eine professionelle Begleitung von überregional wahrgenommenen Veranstaltungen, welches eigentlich Hauptaufgabe der BSM ist, ist mit der vorhandenen finanziellen Ausstattung nicht im erforderlichen Maße möglich. Gerade im Hinblick auf die zahlreichen touristischen und kulturellen Veranstaltungen im Reformationsjahr 2017 (u.a. Ausstellung im Braunschweigischen Landesmuseum) und im Sinne eines angemessenen Standortmarketings soll ab 2017 daher der Zuschuss an die BSM um 50.000 Euro jährlich erhöht werden. Mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln kann die BSM dann eine zeitgemäße Tourismusförderung durchführen und u.a. die Vermarktung der weiter steigenden Bettenkapazitäten in der Stadt Braunschweig verbessern.										dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen
							+ 50.000		+ 50.000		+ 50.000		+ 50.000		
			FPA				**+ 50.000**		**+ 50.000**		**+ 50.000**		**+ 50.000**		**angenommen 10 / 2 / 1**
109	1.57.5712.01	Wirtschaftsförderung-Gesellschaften	SPD	**Magnifest** Die Kosten für Sicherheitsauflagen für das Magnifest sind in der Vergangenheit so gestiegen, dass eine Fortsetzung dieser Veranstaltung für die Folgejahre nicht mehr sichergestellt werden kann. Da das Magnifest nicht nur als Stadtteilfest zu begreifen ist, sondern jedes Jahr zehntausende Besucherinnen und Besucher aus ganz Braunschweig und der Region anzieht, ist es ein bedeutender Werbeträger unserer Stadt. Mit der beantragten Fördersumme kann nach Aussage der Bürgerschaft und der Werbegemeinschaft das Fest erhalten bleiben.										dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen **Anmerkung der Verwaltung:** Der Antrag ist nach den Ausführungen von Frau Bürgermeisterin Ihbe dahingehend zu verstehen, dass der bezifferte Aufwandsbetrag i. H. v. 30.000 € nicht der Bürgerschaft/Werbegemeinschaft direkt zugeleitet werden soll. Vielmehr sollen die Mittel dem Etat 2017 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH zugewiesen werden, damit von dort u. a. mit dem vorhandenen Know-how, den Kommunikationskanälen und weiteren Unterstützungsleistungen (z. B. Sponsoring-Vereinbarung) eine Fortsetzung des Magnifestes ermöglicht werden kann.
							+ 30.000		+ 30.000		+ 30.000		+ 30.000		
			WA				+ 30.000		+ 30.000		+ 30.000		+ 30.000		**angenommen 6 / 0 / 4**
			FPA				**+ 30.000**		**+ 30.000**		**+ 30.000**		**+ 30.000**		**angenommen **)**

Teilhaushalt FB 37 - Feuerwehr

	18	**Transferaufwendungen**		**23.600**											
047	1.12.1260.21	Freiwillige Feuerwehr	CDU	**Anhebung der Zuschüsse für die Freiwillige Feuerwehr** Unsere 30 Freiwilligen Feuerwehren erhalten derzeit pro Mitglied in der Einsatzabteilung einmalig rund 16 € pro Jahr, für jedes Mitglied in der Jugendfeuerwehr knapp 9 € pro Jahr. Ein Zuschuss für die Kinderfeuerwehren gibt es derzeit nicht. Mit dem erhöhten Betrag sollen die Zuschüsse für jedes aktive Mitglied auf 25 € pro Jahr und für jedes Mitglied in der Jugendfeuerwehr auf 15 € pro Jahr erhöht werden. Für jedes Mitglied in der Kinderfeuerwehr sollen zukünftig 10 € pro Jahr an die jeweilige Freiwillige Feuerwehr fließen.Die Zuschüsse an die Freiwillige Feuerwehr wurden seit mehreren Jahren nicht mehr erhöht, dienen aber als Wertschätzung für die unbezahlbare ehrenamtliche Arbeit zum Wohle aller Braunschweigerinnen und Braunschweiger. Dieser Antrag ist insofern konsequent, als zum einen die Sicherheit in unserer Stadt bereits vom Sparpaket 2002 ausgenommen war und zum anderen in den vergangenen Jahren enorm viel in die Feuerwehr investiert wurde. Zunächst in Fahrzeuge, Bekleidung und Ausrüstung. Und unlängst - auf Antrag der CDU-Ratsfraktion - durch den Neubau von Feuerwehrhäusern.										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 16.000		+ 16.000		+ 16.000		+ 16.000		
			FwA				+ 16.000		+ 16.000		+ 16.000		+ 16.000		**angenommen 8 / 0 / 3**
			FPA				**+ 16.000**		**+ 16.000**		**+ 16.000**		**+ 16.000**		**angenommen **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
		Teilhaushalt Kultur- und Wissenschaft													
	18	**Transferaufwendungen**		**11.729.900**											
048	1.25.2610.09	Kontinuitätsförderung Theater	BIBS	**Zuschuss Niederdeutsches Theater e.V.** Nach eigenen Angaben ist das Niederdeutsche Theater die zweitälteste Theatereinrichtung in Braunschweig, hat ca. 250 Abonnenten und führt normalerweise pro Spielzeit drei Poduktionen auf. Um dem Theaterverein eine langfristige finanzielle Planungssicherheit zu garantieren, sollen nun die beantragten Fördermittel gewährt werden. Im Rahmen der städtischen Kontinuitätsförderung werden seit Jahren auch andere Theatereinrichtungen gefördert.					+ 15.000		+ 15.000		+ 15.000		+ 15.000	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
			AfKW				+ 15.000		+ 15.000		+ 15.000		+ 15.000		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA												**abgelehnt 1 / 9 / 3**
127 neu	1.25.2610.09	Kontinuitätsförderung Theater	CDU	**Zuschuss Niederdeutsches Theater Braunschweig e. V.** Das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. wurde 1925 gegründet und ist damit nach eigenem Bekunden die zweitälteste Theatereinrichtung unserer Stadt. Spielstätte ist inzwischen der Rote Saal im wiederaufgebauten Residenz-Schloss, hier werden in der Regel drei neue Inszenierungen pro Jahr aufgeführt. Neben einem festen Stamm von weit mehr als 200 Abonnenten sind die Aufführungen des Niederdeutschen Theaters Braunschweig e. V. Anziehungspunkt für viele Gäste aus Nah und Fern. Das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. trägt mit seinen Inszenierungen entscheidend dazu bei, dass die niederdeutsche Sprache nicht in Vergessenheit gerät, obwohl die Sprachkenntnisse in der breiten Bevölkerung immer weiter zurückgehen. Neben einzelnen Projektförderungen durch die Stadt Braunschweig in den vergangenen Jahren hat das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. keine kontinuierliche finanzielle Unterstützung (neben den bereits in der Mitteilung 16-03156 aus dem AfKW vom 18.11.2016 genannten Hilfen durch die Verwaltung) erhalten. Für die seitens des Vereins angestrebte Aufnahme in das Bundesprogramm "360°" ist eine Anschubfinanzierung durch die Stadt Braunschweig von Nöten. Diese soll über die Bereitstellung der im Antrag genannten 6.000 Euro für die Jahre 2017 und 2018 erfolgen. Durch dieses Bundesprogramm bietet sich die Chance, dass nach Auskunft des Niederdeutschen Theaters Braunschweig e. V. Fördermittel mit einer Gesamthöhe von 340.000 Euro eingeworben werden können.					+ 6.000		+ 6.000		0		0	für 2 Jahre	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
			AfKW				**+ 6.000**		**+ 6.000**		**0**		**0**		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
	1.25.2610.10	Projekt- u. Konzept.-Förderung Theater	CDU	**Zuschuss Niederdeutsches Theater Braunschweig e. V.** Das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. wurde 1925 gegründet und ist damit nach eigenem Bekunden die zweitälteste Theatereinrichtung unserer Stadt. Spielstätte ist inzwischen der Rote Saal im wiederaufgebauten Residenz-Schloss, hier werden in der Regel drei neue Inszenierungen pro Jahr aufgeführt. Neben einem festen Stamm von deutlich mehr als 200 Abonnenten sind die Aufführungen des Niederdeutschen Theaters Braunschweig e. V. Anziehungspunkt für viele Gäste aus Nah und Fern. Das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. trägt mit seinen Inszenierungen entscheidend dazu bei, dass die niederdeutsche Sprache nicht in Vergessenheit gerät, obwohl die Sprachkenntnisse in der breiten Bevölkerung immer weiter zurückgehen. Neben einzelnen Projektförderungen durch die Stadt Braunschweig in den vergangenen Jahren hat das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. keine kontinuierliche finanzielle Unterstützung (neben den bereits in der Mitteilung 16-03156 aus dem AfKW vom 18.11.2016 genannten Hilfen durch die Verwaltung) erhalten. Durch die Erhöhung des Haushaltsansatzes für Theaterprojekte soll die Gewährung einer Konzeptionsförderung für das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. in den Jahren 2017 und 2018 ermöglicht werden. Mit der beantragten Konzeptionsförderung sollen die Stellung des Niederdeutschen Theaters Braunschweig als wichtigem Träger der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaters, das als immaterielles UNESCO-Weltkultuererbe anerkannt ist, in Braunschweig gestärkt werden.					+ 6.000		+ 6.000		0		0		**Anmerkung der Verwaltung:** Der Antrag wurde nach der Beschlussfassung im AfKW geändert.
			FPA	Vor der Beschlussfassung im Finanz- und Personalausschuss wurde der Antrag zeitlich angepasst.										für 3 Jahre	
							+ 6.000		**+ 6.000**		**+ 6.000**		**0**		**angenommen 10 / 1 / 2**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
049	1.25.2610.09	Kontinuitätsförderung Theater	DIE LINKE.	**Zuschuss Theaterpädagogisches Zentrum (TPZ)**										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 4.500		+ 4.500		+ 4.500		+ 4.500		
			AfKW	Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft hat über die Anträge 049, 096, 097 und 121 gemeinsam abgestimmt.											
							+ 4.500		+ 4.500		+ 4.500		+ 4.500		**angenommen 7 / 2 / 2**
			FPA				**+ 4.500**		**+ 4.500**		**+ 4.500**		**+ 4.500**		**angenommen **)**
096	1.25.2610.09	Kontinuitätsförderung Theater	SPD	**Theaterpädagogisches Zentrum (TPZ)** Das TPZ wurde 2013 gegründet und wird aktuell von 2014 bis 2016 mit 15.500 € gefördert. In den drei Jahren wurden über 100 Projekte durchgeführt mit dem Ziel, benachteiligte Kinder und Jugendliche zu unterstützen. Die Kontinuitätsförderung soll ab 2017 fortgesetzt werden. Der um 4.500 € erhöhte Förderbedarf erklärt sich aus der zeitlichen Begrenzung der Landesmittel und den unerwarteten Mehrkosten durch den Umzug in neue Räumlichkeiten.											dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 4.500		+ 4.500		+ 4.500		+ 4.500		
			AfKW	Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft hat über die Anträge 049, 096, 097 und 121 gemeinsam abgestimmt. Ergebnis siehe Antrag Nr. 049.											
097	1.25.2610.09	Kontinuitätsförderung Theater	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	**Theaterpädagogisches Zentrum (TPZ)** Mit dieser leichten Erhöhung soll dem Antrag auf Kontinuitätsförderung des Vereins „Spielraum TPZ. Theaterpädagogisches Zentrum für Braunschweig und die Region“ entsprochen werden. In den Jahren 2014 bis 2016 bekam der Verein eine Konzeptionsförderung in Höhe von rund 15.000 € (2016 = 15.500 €), die aber mittlerweile u. a. wegen erhöhter Raumkosten nicht mehr auskömmlich ist. Das Theaterpädagogische Zentrum (TPZ) ist eine höchst sinnvolle Einrichtung, die Projekte für benachteiligte Kinder und Jugendliche durchführt und damit einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildung leistet. Mit dem LOT-Theater e. V. verfügt das TPZ zudem über einen etablierten und professionellen Partner im Kulturbereich.											dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 4.500		+ 4.500		+ 4.500		+ 4.500		
			AfKW	Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft hat über die Anträge 049, 096, 097 und 121 gemeinsam abgestimmt. Ergebnis siehe Antrag Nr. 049.											
121	1.25.2610.09	Kontinuitätsförderung Theater	BIBS	**Erhöhung Zuschuss Theaterpädagogisches Zentrum (TPZ)** Da die strukturelle Förderung der LAGS zeitlich begrenzt war unddas TPZ zudem unerwarteterweise gezwungen war, in andere Räumlichkeiten zu ziehen undsomit erhöhte Raumkosten anfallen, soll Konzeptionsförderung auf 20.000,00 € erhöht werden..											dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 4.500		+ 4.500		+ 4.500		+ 4.500		
			AfKW	Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft hat über die Anträge 049, 096, 097 und 121 gemeinsam abgestimmt. Ergebnis siehe Antrag Nr. 049.											

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
050	1.25.2811.09	Kontinuitätsförderung sonst. Kulturpfl.	BIBS				+ 40.000		+ 40.000		+ 40.000		+ 40.000	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
				Zuschuss Radio Okerwelle e.V. Seit nunmehr 19 Jahren besteht Radio Okerwelle als nichtkommerzielles Bürgerradio für die Stadt und Region Braunschweig. Die Berichterstattung ist ein wichtiger Bestandteil des Miteinanders in der Stadt. Zur Sicherstellung des Sendebetriebs und ihres satzungsgemäßen Auftrages benötigt Radio Okerwelle eine dauerhafte städtische Förderung.												
			AfKW	Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft hat über die Anträge 050, 051 und 098 gemeinsam abgestimmt. Zuvor wurde der Antrag Nr. 050 betraglich an den Antrag Nr. 098 angepasst. Ergebnis siehe Antrag Nr. 098.											
051	1.25.2811.09	Kontinuitätsförderung sonst. Kulturpfl.	DIE LINKE.				+ 40.000		+ 40.000		+ 40.000		+ 40.000	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
				Zuschuss für Radio Okerwellle											
			AfKW	Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft hat über die Anträge 050, 051 und 098 gemeinsam abgestimmt. Zuvor wurde der Antrag Nr. 051 betraglich an den Antrag Nr. 098 angepasst. Ergebnis siehe Antrag Nr. 098.											
098	1.25.2811.09	Kontinuitätsförderung sonst. Kulturpfl.	SPD				+ 25.000		+ 25.000		+ 25.000		+ 25.000	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
				Radio Okerwelle Für den Trägerverein von Radio Okerwelle wird im Haushaltsplan dauerhaft ein jährlicher Förderbetrag in Höhe von 25.000 € eingestellt (Kontinuitätsförderung). In Niedersachsen gibt es 15 gemeinnützige und nichtkommerzielle Bürgersender (Hörfunk und/oder TV). In Braunschweig. Nach dem Niedersächsischen Mediengesetz (NLM) müssen die Bürgersender drei zentrale Aufgaben erfüllen: Sie müssen 1. die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot ergänzen, 2. allen Bürgerinnen und Bürgern, die Interesse haben, die aktive Mitarbeit am Programm ermöglichen und 3. Medienkompetenz vermitteln. Im Interesse lokaler publizistischer Ergänzung und programmlicher Kontinuität muss jeder Bürgersender also sowohl ein gestaltetes Programm mit lokaler Information erbringen als auch interessierten Bürgern die Möglichkeiten bieten, selbst produzierte Beiträge und Sendungen eigenverantwortlich zu verbreiten. Damit verbindet sich auch die Aufgabe, medienpädagogische Angebote vorzuhalten.In Braunschweig hat Radio Okerwelle seit 1996 eine Lizenz nach dem NLM. Seit 2002 sendet es im Regelbetrieb. Bisher hat Radio Okerwelle von der Stadt Braunschweig regelmäßig Projektfördermittel erhalten. Diese Projektförderung soll auf eine Kontinuitätsförderung umgestellt werden.											
			AfKW	Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft hat über die Anträge 050, 051 und 098 gemeinsam abgestimmt.											
							+ 25.000		+ 25.000		+ 25.000		+ 25.000		**angenommen 8 / 0 / 3**
			FPA				**+ 25.000**		**+ 25.000**		**+ 25.000**		**+ 25.000**		**angenommen **)**
129 neu	1.25.2811.10	Projekt- u. Konz.-Förd. sonst. Kulturpf.	BIBS				+ 3.000		0		0		0	einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
				Zuschuss für das Kurzfilmfestival "durchgedreht 24" Bereits seit 14 Jahren findet jährlich das "durchgedreht 24 Selbstfilmfest" in Braunschweig statt. Teilnehmer aus ganz Deutschland haben die Möglichkeit, selbst einmal eine Kamera in die Hand zu nehmen und ihren eigenen Film innerhalb von 24 Stunden Wirklichkeit werden zu lassen. Eine professionelle Jury aus der Medienbranche urteilt anschließend darüber.											
			FPA				**+ 3.000**		**0**		**0**		**0**		**angenommen 4 / 3 / 6**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
052	Diverse		AfD	**Aufhebung von Zuschüssen** Der Rat der Stadt möge beschließen, die nachfolgend genannten Institutionen im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr mit Zuschüssen zu versorgen, und die entsprechenden Haushaltseinträge auf Null zu setzen. Die städtischen Zuschußbeträge erreichen im nächsten Jahr ein Gesamtvolumen von über 72 Millionen Euro. Zur Zeit ist nicht zu erkennen, ob und in welchem Maße diese Zuschüsse im Einzelnen wirtschaftlich vertretbar sind. Der Nachweis dieser Vertretbarkeit ist vor allem bei den hier aufgelisteten Zuschußbeziehern notwendig: 1.25.2511.09 Arbeitskreis Andere Geschichte e.V. 1.25.2511.09 Gedenkstätte für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, BS-Friedhöfe 1.25.2522.09 Kunstverein Braunschweig 1.25.2522.09 Bund Bildender Künstler 1.25.2522.09 Jugendkunstschule buntich 1.25.2522.09 Allgemeiner Konsumverein 1.25.2522.09 Internationales Filmfest Braunschweig 1.25.2610.09 LOT-Theater 1.25.2733.09 Brunsviga Friedenszentrum DRK-Kaufbar 1.25.2811.10 Projekt- und Konzeptionsförderung sonstige kult. Projekte			- 1.099.700		- 1.099.700		- 1.099.700		- 1.099.700	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
			AfKW												**abgelehnt 1 / 9 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**

Teilhaushalt Ref. 0500 - Sozialreferat

	18	**Transferaufwendungen**		**0**											
053	1.31.3119.40	Leistungen des Sozialreferates	BIBS	**Kinderarmut wirksam bekämpfen** Zur Umsetzung des "Kommunalen Handlungskonzepts Kinderarmut" werden 250.000 Euro in den städtischen Haushalt 2017 eingestellt. Der Rat hat am 18.12.2012 einstimmig das "kommunale Handlungskonzept Kinderarmut" beschlossen, das von der Verwaltung schrittweise umgesetzt werden soll. Finanzielle Auswirkung ergaben sich bislang daraus nicht. Um Kinderarmut wirksam bekämpfen zu können, muss Geld in die Hand genommen werden.			+ 250.000		+ 250.000		+ 250.000		+ 250.000	dauerh.	Diverse
			AfSG												**abgelehnt 2 / 9 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt FB 50 - Soziales und Gesundheit															
	18	**Transferaufwendungen**		**119.804.700**											
SBR	1.31.3151.40	Altenhilfeplanung	SBR 120	**Stadtplan für ältere Menschen** Der Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet beantragt, Mittel für die Erstellung eines Stadtplans für ältere Menschen in Höhe von 5.000 € in den Haushalt 2017 einzustellen.										einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 5.000		0		0		0		
			AfSG				**+ 5.000**		**0**		**0**		**0**		**angenommen 7 / 4 / 0**
			FPA												**abgelehnt 3 / 9 / 1**
SBR	1.31.3151.40	Altenhilfeplanung	SBR 321	**Forum Älter werden im Stadtbezirk** Die Verwaltung wird gebeten, die notwendigen Haushaltsmittel zur Begleitung des Forums "Älter werden im Stadtbezirk Lehndorf-Watenbüttel" weiterhin in die Haushalte der Folgejahre einzustellen.										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							*)		*)		*)		*)		
			AfSG				0		0		0		0		**angenommen 10 / 0 / 1** **Anmerkung der Verwaltung:** Im Rahmen der Umsetzung der Altenhilfeplanung stehen Mittel zur Verfügung, um das Forum Älter werden im Stadtbezirk Lehndorf-Watenbüttel zu begleiten, die bisher ausreichend waren. Gesonderte Mittel für die Bezuschussung von Projekten des Forums stehen nicht zur Verfügung und wären jeweils im Einzelfall zu beantragen.
			FPA												**Der Antrag wird mit Verweis auf die Anmerkung der Verwaltung für erledigt erklärt.**
054	1.31.3153.10	Soz. Einr. f. Menschen mit Behind.	AfD	**Zuschuss Ev.-luth. Kirchenverband** Der Rat der Stadt möge beschließen, die oben genannte Institution im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr mit Zuschüssen zu versorgen, und die entsprechenden Haushaltseinträge auf Null zu setzen. Die Stadt Braunschweig bezuschusst den Ev.-lutherischen Kirchenverband dauerhaft mit 10.200,- € pro Jahr.										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							- 10.200		- 10.200		- 10.200		- 10.200		
			AfSG												**abgelehnt 0 / 11 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
055	1.31.3157.10	Förderung von Frauenprojekten	BIBS	**Erhöhung Zuschuss Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.** Die Frauen- und Mädchenberatung gerät mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen zunehmend in Not. Daher werden dringend mehr Personal- und Raumkapazitäten, um dem deutlich gestiegenen Bedarf in mehreren Arbeitsbereichen gerecht zu werden.										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 113.920		+ 113.920		+ 113.920		+ 113.920		
			AfSG												**abgelehnt 2 / 9 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**
056	1.31.3157.10	Förderung von Frauenprojekten	DIE LINKE.	**Anhebung Zuschuss Frauen- und Mädchenberatung**										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 114.000		+ 114.000		+ 114.000		+ 114.000		
			AfSG												**abgelehnt 2 / 9 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**
099	1.31.3157.10	Förderung von Frauenprojekten	SPD	**Frauen- und Mädchenberatung** Durch den Anstieg der Anzahl von Frauen und Mädchen, die in den letzten Jahren, insbesondere in den Jahren 2015 und 2016, nach Braunschweig und in die Region gekommen sind, ist ein erheblicher Mehrbedarf an Angeboten zur Beratung und Unterstützung entstanden. Sowohl eine aufsuchende Arbeit in den Unterkünften als auch in der Folge konkrete Einzelfallhilfe ist erforderlich geworden.In Folge der Ereignisse in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln fassen insgesamt mehr Mädchen und Frauen den Mut, sich Hilfe zu holen. Die Gesetzesinitiative „Nein heißt Nein“ ermutigt ebenfalls Frauen und Mädchen, Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe öffentlich zu machen und sich Beratungseinrichtungen anzuvertrauen. Im Sinne der Prävention sind zudem eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sowie eine Fortbildung von Erzieherinnen etc. nachhaltig sinnvoll.										für 3 Jahre	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 114.000		+ 114.000		+ 114.000		0		
			AfSG				+ 114.000		+ 114.000		+ 114.000		0		**angenommen 7 / 1 / 3**
			FPA				**+ 114.000**		**+ 114.000**		**+ 114.000**		**0**		**angenommen **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
057	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	BIBS											dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
				Erhöhung Zuschuss Tagestreff IGLU Der Tagestreff für Obdachlose leistet sog. "niedrigschwellige" Hilfen unter Einbeziehung der Methodenansätze von Straßensozialarbeit sowie eines geschützten Treffpunktangebotes für Frauen in besonderen Armuts- und Notlagen. Der Tagestreff ist nach wie vor weit über das erforderliche Maß von 25 Wochenstunden geöffnet. Die Mehrleistung erbringt der Tagestreff durch den Einsatz der Mitarbeiter in gesplitteter Arbeitszeit und durch den Einsatz von Ehrenamtlichen. Aus diesen Gründen soll nun der städtische Förderbetrag angehoben werden.												
							+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900		
			AfSG	Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat über die Anträge 057, 058 und 100 gemeinsam abgestimmt.											
							+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900		**angenommen 7 / 4 / 0**
			FPA				**+ 13.900**		**+ 13.900**		**+ 13.900**		**+ 13.900**		**angenommen **)**
058	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	DIE LINKE.	**Anhebung Zuschuss Tagestreff für Obdachlose IGLU**										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900		
			AfSG	Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat über die Anträge 057, 058 und 100 gemeinsam abgestimmt. Ergebnis siehe Antrag Nr. 057.											
059	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	P[2]	**Anhebung Zuschuss: Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH, Tagestreff IGLU Obdachlose** Der Tagestreff ist ein wichtiger Anlaufpunkt für Obdachlose und Frauen in besonderen Armuts- und Notlagen. Er leistet einen erheblichen Beitrag zur niedrigschwelligen Hilfe. Mit steigenden Besucherzahlen steigt auch der finanzielle Bedarf. Daher beantragen wir die Erhöhung des eingeplanten Zuschusses um 13.900 EUR.											einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 13.900		0		0		0		
			AfSG												**Erledigt durch Beschlussfassung über die Anträge 057, 058 und 100.**
100	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	**Tagestreff für Obdachlose IGLU** Der Tagestreff IGLU ist eine bewährte Einrichtung für Obdachlose in der Braunschweiger Innenstadt. Seit September 2013 befindet er sich in der Wilhelmstraße 85 (früher Theaterwall 12). Der Tagestreff leistet niedrigschwellige Hilfen für Menschen beiderlei Geschlechts in besonderen Armuts- und Notlagen. In ihrem Zuschussantrag für das Haushaltsjahr 2017 hat die Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH (DWB) nachvollziehbar dargelegt, dass der Zuschussbedarf für diese wichtige Einrichtung leicht angestiegen ist. Für die Stadt Braunschweig ergibt sich damit ein neuer Finanzierungsanteil von rund 85.800 €, eingeplant sind bislang aber nur 71.900 €.											dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900		+ 13.900		
			AfSG	Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat über die Anträge 057, 058 und 100 gemeinsam abgestimmt. Ergebnis siehe Antrag Nr. 057.											

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
060	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	BIBS	**Zuschuss Netzwerk Nächstenliebe e.V.** Bisher gewährte Fördermittel stehen dem Verein nicht mehr zur Verfügung, was den Fortbestand der Arbeit des Vereins auf dem Gebiet offener, sozialer Schuldnerberatung gefährdet.										einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 21.000		0		0		0		
			AfSG												**abgelehnt 1 / 10 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**
061	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	DIE LINKE.	**Anhebung Zuschuss Mütterzentrum**										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 40.000		+ 40.000		+ 40.000		+ 40.000		
			AfSG												**abgelehnt 2 / 8 / 1**
			FPA												**abgelehnt **)**
101	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	SPD	**Mütterzentrum e. V./ Mehrgenerationenhaus Braunschweig e. V.** Das Mütterzentrum leistet u. a. seit vielen Jahren sehr erfolgreich Quartiersarbeit in einem Stadtteil mit einer sehr unterschiedlichen Bewohnerstruktur. Die dort lebenden Menschen bedürfen in der Regel einer stetigen sehr persönlichen Ansprache, um sie dauerhaft an die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten heranzuführen. Hier hat es sich bewährt, feste Ansprechpartner an das Haus zu binden, die durch ihre eigene Lebensbiographie beispielhaft sein können. Um zu erproben, ob sich die Unterstützung durch die Kraft in der Küche, im Café und als Hausmeisterin dauerhaft bewährt, soll ein Zuschuss zunächst für 3 Jahre gewährt werden										für 3 Jahre	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 25.000		+ 25.000		+ 25.000		0		
			AfSG				+ 25.000		+ 25.000		+ 25.000		0		**angenommen 7 / 1 / 3**
			FPA				**+ 25.000**		**+ 25.000**		**+ 25.000**		**0**		**angenommen **)**
102	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	**Förderung der freien Wohlfahrtspflege** Im Südwestlichen Ringgebiet / Sanierungsgebiet „Soziale Stadt“ ist das Mütterzentrum / Mehrgenerationenhaus eine unverzichtbare Institution. Gefördert wird diese Einrichtung einerseits durch den Fachbereich 51 Kinder, Jugend und Familie, andererseits durch den Fachbereich 50 Soziales und Gesundheit. Der Zuschuss durch den Fachbereich 50 sollte u. E. von 90.000 auf 103.000 € angehoben werden, um dem vom Trägerverein angemeldeten erhöhten Zuschussbedarf zumindest teilweise zu entsprechen, insbesondere bezüglich der geringfügigen Stundenaufstockung für die Geschäftsführung und für die pädagogische Leitung.										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 13.000		+ 13.000		+ 13.000		+ 13.000		
			AfSG												**Erledigt durch Beschlussfassung über Antrag 101.**
SBR	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	SBR 310	**Zuschuss Mütterzentrum** Der Zuschuss zum Mütterzentrum ist um 40.000 € anzuheben. Der Mehrbedarf wird gesplittet in Dynamisierung (4.000 €), tarifliche Sonderzahlung (2015 nicht gezahlt) und allgemeine Kostensteigerung (6.000 €), bereits für 2016 beantragte Stelle für eine Kraft in der Küche, im Café und als Hausmeister/in (25.000 €) und für je zwei Stunden mehr Bezahlung für die Geschäftsführung und pädagogische Leitung (5.000 €).										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 40.000		+ 40.000		+ 40.000		+ 40.000		
			AfSG												**abgelehnt 2 / 8 / 1**
			FPA												**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
062	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	DIE LINKE.	**Anhebung Zuschuss Stadtteilladen Neustadtring**										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 1.400		+ 1.400		+ 1.400		+ 1.400		
			AfSG	Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat über die Anträge 062, 103, 104 und SBR 310 gemeinsam abgestimmt.											
							+ 1.400		+ 1.400		+ 1.400		+ 1.400		**angenommen 7 / 1 / 3**
			FPA				**+ 1.400**		**+ 1.400**		**+ 1.400**		**+ 1.400**		**angenommen **)**
103	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	SPD	**Förderverein Westliches Ringgebiet Nord e. V. - Stadtteilladen Neustadtring** Der Förderverein leistet seit dreizehn Jahren ehrenamtlich wertvolle Arbeit und ist für viele Stadtteilbewohner ein kompetenter Ansprechpartner vor Ort. Er betreibt mit Unterstützung der Stadt Braunschweig (Mietzuschuss) ehrenamtlich den Stadtteilladen am Neustadtring 16 A als erste Anlaufstelle. Dort bietet er u. a. Hausaufgabenhilfe an, gibt Hilfestellung bei Arbeitslosigkeit, organisiert Ferienangebote für Kinder und den Ringgleisflohmarkt. Damit das Angebot weiterhin bestehen kann, muss es verstetigt werden.											dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 1.400		+ 1.400		+ 1.400		+ 1.400		
			AfSG	Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat über die Anträge 062, 103, 104 und SBR 310 gemeinsam abgestimmt. Ergebnis siehe Antrag Nr. 062.											
104	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	**Stadtteilladen Neustadtring** Der Stadtteilladen Neustadtring 16 a stellt eine wichtige Einrichtung im Nordwestlichen Ringgebiet / Eichtal dar. Seine finanzielle Unterstützung durch die Stadt Braunschweig ist zumindest eine kleine Kompensation für die bedauerliche Nichtaufnahme des Nordwestlichen Ringgebietes / Eichtals in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt". Der Förderverein Westliches Ringgebiet Nord leistet mit seinen Angeboten seit 14 Jahren wertvolle Quartiersarbeit für die dortigen Bewohnerinnen und Bewohner. Laut dem Zuschussantrag des Fördervereins reicht der bisherige Mietzuschuss nicht mehr aus. Er hat daher für das Haushaltsjahr 2017 eine geringe Erhöhung beantragt (von 5.400 auf 6.800 €).											dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 1.400		+ 1.400		+ 1.400		+ 1.400		
				Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat über die Anträge 062, 103, 104 und SBR 310 gemeinsam abgestimmt. Ergebnis siehe Antrag Nr. 062.											
SBR	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	SBR 310	**Förderverein Westliches Ringgebiet Nord e. V.** Der Zuschuss für den Förderverein Westliches Ringgebiet Nord e. V. soll von 5.400 auf 6.800 € steigen, um die Existenz des Stadtteilladens am Neustadtring zu gewährleisten.										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 1.400		+ 1.400		+ 1.400		+ 1.400		
			AfSG	Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat über die Anträge 062, 103, 104 und SBR 310 gemeinsam abgestimmt. Ergebnis siehe Antrag Nr. 062.											

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
063	1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	AfD	**Zuschüsse für Wohlfahrtsverbände** Der Rat der Stadt wird gebeten zu beschließen, die Zuschüsse für die unten aufgeführten Institutionen zu streichen und die entsprechenden Haushaltspositionen auf Null zu setzen. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit von dauerhaften Zuschüssen für diese Verbände wird angezweifelt: - Die Arbeiterwohlfahrt bekommt einen Zuschuss von € 62.300,- pro Jahr. - Der Caritasverband bekommt einen Zuschuss von € 62.300,- pro Jahr. - Das Diakonische Werk bekommt einen Zuschuss von € 30.400,- - Das DRK bekommt einen Zuschuss von € 31.900,-									dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							- 186.900		- 186.900		- 186.900		- 186.900		
			AfSG												**abgelehnt 0 / 10 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**
064	1.31.3517.20	Leistungen d. Büros für Migrationsfragen	AfD	**Projekt "Demokratie leben!"** Der Rat der Stadt wird gebeten zu beschließen, die Zuschußförderung für das im Betreff genannte Projekt zu streichen und im Haushaltsplan auf Null zu setzen. Die Zuschußberechtigung der bisher bekannten Projekte ist sehr zweifelhaft, eine Bezuschussung damit wirtschaftlich nicht vertretbar.										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							- 30.000		- 30.000		- 30.000		- 30.000		
			AfSG												**abgelehnt 1 / 10 / 0**
			AfI				- 30.000		- 30.000		- 30.000		- 30.000		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA												**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
123 neu	1.31.3517.20	Leistungen d. Büros für Migrationsfragen	BIBS				**Zuschuss für die Begegnungsstätte Welcome House ART-Kurve** Der Verein "Toleranz, Respekt und interkulturelle Vielfalt TRIVT e.V." beantragt Fördermittel, damit sich die Begegnungsstätte Welcome House ART-Kurve zu einem Bürgerzentrum / Stadtteilladen für die Anwohner Kralenriedes entwickeln kann. Das Vorläuferprojekt am Steinriedendamm 14 läuft zum 31.12.2016 aus, und die Begegnungsstätte läuft somit Gefahr, seine wertvolle Arbeit im Bereich der Sozialarbeit in 2017 nicht fortsetzen zu können.							dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 37.164		+ 37.164		+ 37.164		+ 37.164		
			AfSG				+ 37.164		+ 37.164		+ 37.164		+ 37.164		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			Afl												**abgelehnt 5 / 5 / 0**
						Im Ausschuss für Integrationsfragen wurde der Antrag zeitlich angepasst.									
							+ 37.164		0		0		0		**abgelehnt 2 / 4 / 4**
			BIBS				**Zuschuss für die Begegnungsstätte Welcome House ART-Kurve** Der Verein "Toleranz, Respekt und Interkulturelle Vielfalt" (TRIVT e.V.) hat mitgeteilt, dass die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen die Arbeit der Aktiven der Initiative "Aktiv für Respekt und Toleranz" (ART) (Trägerverein TRIVT e.V.) in der Begegnungsstätte mit Fahrradwerkstatt (Steinriedendamm/Bienroder Weg) mit einer halben Stelle einer SozialarbeiterIn unterstützen möchte. Die vorrangige Aufgabe der SozialarbeiterIn wird es sein, die Geflüchteten im Quartier Kralenriede zu betreuen, den Kontakt mit den Anwohnern zu pflegen und die verlässliche Öffnungszeiten der Begegnungsstätte sicher zu stellen. Der Verein TRIVT e.V. hat von der LAB mit Schreiben vom 21.12.2016 bereits eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erhalten. Die endgültige Entscheidung über den Antrag (und ein Zuweisungsbescheid) ist nach Angaben der LAB Friedland nicht vor März zu erwarten. Durch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginn und die voraussichtliche Förderung einer Personalstelle wird deutlich, welche Bedeutung das Land den Aktivitäten der Initiative ART und der Arbeit der Begegnungsstätte beimisst. Die in der Begegnungsstätte mit Fahrradwerkstatt Aktiven der Initiative ART unterstützen nicht nur LAB-Bewohner, sondern auch Geflüchtete, die von der Stadt Braunschweig untergebracht werden müssen sowie bedürftige Bürgerinnen und Bürger. Beispielweise wurden in Zusammenarbeit mit dem DRK und der Freiwilligenagentur Fahrräder für die in Braunschweiger Turnhallen untergebrachten Geflüchteten hergerichtet und Orientierungs- bzw. Übungsfahrten mit vorbereitet. Ebenso erfolgte eine intensive Kooperation mit dem Interkulturellen Garten in Rühme. Dem Schreiben der LAB ist zu entnehmen, dass das Land gemäß Nr. 4.2 der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen von Maßnahmen zur sozialen Betreuung..." nur Personalkosten (85%), aber keinerlei Sachkosten fördert. Es könnte somit der Fall auftreten, dass die Initiative ART zwar die (halbe) Stelle für eine SozialarbeiterIn genehmigt bekommt, aber keine Mittel für den Betrieb des Welcome Houses ART-Kurve (inkl. Fahrradwerkstatt) hat (Miete, Heizung, Wasser, Strom, Versicherung, Verbrauchsmaterialien), wo letztendlich die Sozialarbeiterin sitzen soll. Das Welcome House ART Kurve bzw. der Verein TRIVT e.V. ist daher auf die Übernahme der Sachkosten (und der verbleibenden Personalkosten) durch die Stadt essentiell angewiesen. Um den Fortbestand des Welcome Houses ART Kurve und der Fahrradwerkstatt zu sichern, ändern wir daher unseren Antrag dahingehend, dass wir die halbe Stelle für eine SozialarbeiterIn aus der von TRIVT e.V. beantragten Summe herausnehmen und beantragen die zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmitel auf die beantragten Sachmittel und auf den Personalmittelüberhang zu begrenzen und somit auf insgesamt 18.000.- Euro reduzieren. Die Bewilligung könnte vorbehaltlich der tatsächlichen Förderung (Zuweisungsbescheid) der SozialarbeiterInnenstelle durch das Land erfolgen.							einmalig	**Anmerkung der Verwaltung:** Der Antrag wurde nach der Beschlussfassung in den Fachausschüssen geändert.
							+ 18.000		0		0		0		
			FPA			Der Zuschuss für die Begegnungsstätte wird mit einem Sperrvermerk versehen. Die Freigabe der Mittel erfolgt, sobald die endgültige Bewilligung einer Landesförderung vorgelegt wird.										
							+ 18.000		**0**		**0**		**0**		**angenommen 8 / 4 / 1**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
065	1.41.4140.50	Gesundheitsförderung	BIBS	**Erhöhung Zuschuss Braunschweiger AIDS-Hilfe e.V.** Die Braunschweiger AIDS - Hilfe e.V. benötigt eine einmalige Erhöhung der städtischen Mittel, um die erfolgreiche Arbeit in der AIDS-Prävention, der Beratung und Unterstützung der Betroffenen und die Förderung von Selbsthilfeaktivitäten sicher zu stellen.										einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 7.000		0		0		0		
			AfSG												**abgelehnt 3 / 8 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**
066	1.41.4140.50	Gesundheitsförderung	DIE LINKE.	**Anhebung Zuschuss Aids-Hilfe**										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 7.000		+ 7.000		+ 7.000		+ 7.000		
			AfSG												**abgelehnt 2 / 8 / 1**
			FPA												**abgelehnt **)**
067	1.41.4140.50	Gesundheitsförderung	P²	**Anhebung Zuschuss: Braunschweiger AIDS-Hilfe e.V.** Die Braunschweiger AIDS-Hilfe leistet seit vielen Jahren äußerst wichtige Präventions- und Aufklärungsarbeit. Gerade bei der Arbeit gegen Diskriminierung und Ausgrenzung sind verstärkte Aktivitäten notwendig. Um diese Arbeit im nächsten Jahr sicher zu stellen, wird eine Erhöhung der Förderung um 7.000 EUR beantragt.										einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 7.000		0		0		0		
			AfSG												**abgelehnt 3 / 8 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
068	1.41.4140.50	Gesundheitsförderung	BIBS	**Erhöhung Zuschuss Pro Familia "Teens plus Babies"** Seit einigen Jahren bietet die pro familia Beratungsstelle das Angebot "Teens plus babies - eine Gruppe für junge Schwangere und Mütter bis 21 Jahre" an. Um dieses sehr erfolgreiche Angebot erhalten zu können und Planungssicherheit zu erhalten, soll das Projekt eine leicht erhöhte, dauerhafte städtische Förderung erhalten.										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 200		+ 200		+ 200		+ 200		
			AfSG				+ 200		+ 200		+ 200		+ 200		**angenommen 6 / 4 / 1**
			FPA				**+ 200**		**+ 200**		**+ 200**		**+ 200**		**angenommen **)**
069	1.41.4140.50	Gesundheitsförderung	P²	**Anhebung Zuschuss: Verein f. sexuelle Emanzipation** Der VSE ist die Interessenvertretung für Schwule, Lesben, Bisexuelle, Trans, Intersexuelle und queere Menschen in Braunschweig und ist Dach für verschiedene Gruppen und Aktivitäten sowie Träger des queeren Zentrums "Onkel Emma". Nun erhöht sich der Bedarf für weitere wichtige Betätigungsfelder (queere Geflüchtete), in denen der Verein bisher nicht ausreichend aktiv ist. Daher beantragen wir die Erhöhung des eingeplanten Zuschusses um 39.900 EUR										einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 39.900		0		0		0		
			AfSG												**abgelehnt 3 / 8 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**
105	1.41.4140.50	Gesundheitsförderung	SPD	**Verein für sexuelle Emanzipation e. V.** Der Verein ist vermehrt Adressat von Anfragen zur Coming-out-Beratung, Unterstützung von Eltern, Anfragen von Schulen und der Presse. Im queeren Zentrum „Onkel Emma“ finden aufgrund erhöhter Anfrage immer mehr Veranstaltungen und Treffen statt. Zudem veranstaltet der Verein jedes Jahr das Sommerlochfestival, welches inzwischen über die Region hinaus bekannt ist. Es trägt zu einem weltoffenen und toleranten Klima der Stadt bei und bietet den Bürgerinnen und Bürgern in ungezwungener Atmosphäre den Kontakt und die Austauschmöglichkeit mit den Teilnehmern des Festival. Insbesondere das Projekt SCHLAU, welches von Ehrenamtlichen getragen wird und sehr erfolgreich Schülerinnen und Schüler zum Thema informiert, bedarf einer professionellen Koordination der zahlreichen Anfragen der Schulen.										für 2 Jahre	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 35.000		+ 35.000		0		0		
			AfSG				+ 35.000		+ 35.000		0		0		**angenommen 7 / 1 / 3**
			FPA				**+ 35.000**		**+ 35.000**		**0**		**0**		**angenommen **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt FB 51 - Kinder, Jugend und Familie															
	18	**Transferaufwendungen**		**109.592.100**											
070	Diverse		AfD	**Zuschüsse für den Dachverband der Elterninitiativen e.V. sowie BEJ e.V.** Der Rat der Stadt wird gebeten zu beschließen, die Zuschüsse für die oben genannten Vereine zu streichen und die entsprechenden Haushaltsansätze auf Null zu stellen. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit dieser dauerhaften Zuschüsse ist sehr zweifelhaft.			- 1.735.000		- 1.735.000		- 1.735.000		- 1.735.000	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche **Anmerkung der Verwaltung:** Eine Umsetzung des Antrags würde die Situation der Eltern-Kind-Gruppen elementar schwächen und die Wahrnehmung gesetzlicher Pflichtaufgaben im Beratungsbereich gefährden.
			JHA												**abgelehnt 1 / 12 / 1**
			FPA												**abgelehnt **)**
071	1.36.3660.02	Einrichtungen d. Kinder- u. Jugendarbeit	P²	**0,5-Stelle Medienkoordination AWO Kinder- und Jugendzentrum Schiene, Broitzem** Die medienpädagogische Arbeit ist seit Jahren verbesserungsfähig. Mit einer 0,5 Stelle wird der AWO als freier Träger mit qualifiziertem Personal ermöglicht, zu einer Verbesserung beizutragen.			+ 37.125		+ 37.125		+ 37.125		+ 37.125	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche **Anmerkung der Verwaltung:** Die angegebenen Personal- und Sachkosten für eine 1/2 Stelle sind richtig berechnet. Lt. dem Konzept des FB 51 ist eine ganze Stelle für Medienkoordination vorgesehen. Jeweils eine 1/2 Stelle sollte bei der AWO und bei der Stadt Braunschweig eingerichtet werden. An Sachkosten waren pro 1/2 Stelle ca. 4.500/ 5.000 € eingeplant.
			JHA												**abgelehnt 3 / 5 / 5**
			FPA												**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
106	Diverse		BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	**Verwendung der Kita-Entgelte zur Qualitätsverbesserung** Die Mehreinnahmen durch die Wiedereinführung der Kindertagesstätten-Entgelte zum August 2016 werden ausschließlich zur inhaltlichen Qualitätsverbesserung bei der Kinderbetreuung verwendet, also nicht für bauliche Maßnahmen wie Kita-Sanierungen, -Neubauten oder Erweiterungsbauten. Bis zum 3. Quartal 2017 wird mit der AG 78 des Jugendhilfeausschusses ein Umsetzungsplan für die Verwendung etwaiger Überschüsse in 2017 und für die erwarteten Gelder in 2018 erarbeitet. Im Vorbericht des Haushaltsplan-Entwurfs (s. S. 131 / 132) ist zu lesen, dass die Verwaltung aufgrund der von der Politik beschlossenen Übergangsregelung für 2017 lediglich mit Mehreinnahmen von 0,93 Mio. € aus den wieder eingeführten Kita-Entgelten rechnet. Ein Drittel dieser Summe will die Verwaltung nun für „bauliche Qualitätsverbesserungen“ verwenden. Wir gehen davon aus, dass diese Aufteilung nach Auffassung der Verwaltung auch in den Folgejahren greifen soll. In der kontroversen Debatte um die Kita-Entgelte wurde aber der Ratsbeschluss, die Mehreinnahmen aus den Kita-Entgelten ausschließlich für pädagogische Qualitätsverbesserungen zu verwenden, von allen Beteiligten als Verbesserung der inhaltlichen Betreuungsqualität verstanden. Dazu gehören ein verbesserter Betreuungsschlüssel, verbesserte Ausstattung und zusätzliche Räumlichkeiten. Dazu gehören nicht Sanierungen und An- oder Neubauten zur quantitativen Ausweitung von Betreuungsplätzen. Wir fühlen uns diesem Ratsbeschluss verpflichtet. Dieser Verpflichtung wollen wir mit unserem Haushaltsantrag entsprechen und nachkommen.			+ 310.000		+ 833.300		+ 833.300		+ 833.300	dauerh.	Diverse **Anmerkung der Verwaltung:** Bisher war ein zweckgebundener Verlustausgleich an den FB 65 zugunsten der baulichen Qualitätsverbesserung der Kitas vorgesehen. Diese Aufwendungen werden im Gegenzug zu der nebenstehenden Ansatzerhöung reduziert (s. auch Teilhaushalt FB 20 zu Antrag Nr. 106). Der Antrag ist somit haushaltsneutral. Bei Annahme des Antrags stehen keine Mittel für eine erweiterte Kita-Sanierung zur Verfügung.
			JHA				+ 310.000		+ 833.300		+ 833.300		+ 833.300		**angenommen 11 / 3 / 1** **Ergänzung der Anmerkung der Verwaltung:** Bei Annahme des Antrags würde voraussichtlich keine entsprechend erweiterte Kita-Sanierung durchgeführt werden. Ohne Annahme des Antrags stünden für Kita-Sanierungen zusätzlich 310.000 € im Jahr 2017 sowie 833.000 € in den Jahren 2018 ff. zur Verfügung.
			FPA				**+ 310.000**		**+ 833.300**		**+ 833.300**		**+ 833.300**		**angenommen **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt Fachberich 61 - Stadtplanung und Umweltschutz															
	Diverse														
072	1.56.5610.15	Klimaschutz	BIBS	**Herausgabe eines "Klimasparbuches" für die Stadt Braunschweig** Die Stadt Braunschweig erarbeitet mit dem Oekom-Verlag die Herausgabe eines „Klimasparbuches“. Die Verwaltung gibt die für die Realisierung des Klimasparbuch erforderlichen Haushaltsmittel an. Dabei wird auch die Möglichkeit der Einbeziehung von Sponsoren berücksichtigt Das sog. „Klimasparbuch“ wird vom Oekom-Verlag in Zusammenarbeit mit Regionen / Kommunen herausgegeben. Klimasparbücher gibt es schon deutschlandweit für ca. 30 Kommunen bzw. Regionen. In Kürze wird ein solches Klimasparbuch für Salzgitter erscheinen. Die redaktionelle Erstellung (Bestaltung, Texte) übernimmt grundsätzlich der o.g. Verlag, Eigenbeiträge aus dem Bereich der jeweiligen Kommune sind aber möglich. Das „Klimasparbuch" ist ein handlicher, praxisorientierter Ratgeber und Stadtführer für den Klimaschutz vor Ort. Überzeugend daran ist, dass nicht nur die übliche Energiesparschiene bedient wird, sondern auch weitergehende klimarelevante Aspekte wie klimabewusste Ernährung sowie biotische Ansätze des Klimaschutzes (z.B. Vegetation => Urban gardening, Fassaden- und Dachbegrünung, Bodenschutz etc.) berücksichtigt werden. Das „Klimasparbuch“ nimmt die LeserInnen an die Hand und führt sie in ihrer Stadt, ihrem Landkreis oder ihrer Region dorthin, wo sie klimafreundlich einkaufen, essen und entspannen können und informiert über nachhaltige Initiativen und Beteiligungsmöglichkeiten. Neben praktischen Tipps zu Klimaschutz im Alltag enthält das Klimasparbuch auch verbrauchernahe Anreize: regional zugeschnittene, attraktive Gutscheine und Rabattangebote für umweltfreundliche Produkte aus allen Lebensbereichen – von öko-fairer Kleidung und Bio-Nahrungsmitteln bis hin zum Car-Sharing. Durchschnittlich enthält jedes „Klimasparbuch“ 30 bis 40 Gutscheine. Sein Einsatz wird durch Informationsveranstaltungen für Verbraucher und regionale Öffentlichkeitsarbeit rund um die Klimaschutzbemühungen der beteiligen Partner flankiert. https://www.facebook.com/klimasparbuch http://www.klimasparbuch.net/home.html http://www.oekom.de/buecher/buchreihen/klimasparbuch.htm										einmalig	Diverse Sachkonten **Anmerkung der Verwaltung:** Siehe Stellungnahme der Verwaltung am Ende der Anlage zur Beantwortung der Anfragen.
							*)		0		0		0		
			PlUA				+ 30.000		0		0		0		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA												**abgelehnt 3 / 10 / 0**
	18	**Transferaufwendungen**		**4.012.900**											
107	1.56.5610.15	Klimaschutz	SPD	**Regionale Energie- und Klimaschutzagentur e. V. (reka)** Dem Verein Regionale Energie- und Klimaschutzagentur e. V. (reka) wird einmalig ein Mietzuschuss in Höhe von 12.000 € für 2017 gewährt. Der Verein Regionale Energie- und Klimaschutzagentur (reka) nimmt als Partner der Stadt Braunschweig wichtige Aufgaben im Bereich der Umweltbildung, der Beratung und der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig wahr. Drei Viertel der Mietkosten für den angemieteten Bürobereich in der Frankfurter Straße werden von den dem Verein angehörenden Mitgliedsunternehmen aufgebracht. Um die wichtige Arbeit des Vereins zu unterstützen und das vorhandene Finanzierungsdefizit bei den Mietkosten auszugleichen, soll die Stadt Braunschweig den Verein 2017 mit einem Mietkostenzuschuss von 1.000 € pro Monat unterstützen.										einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche **Anmerkung der Verwaltung:** Siehe Stellungnahme der Verwaltung am Ende der Anlage zur Beantwortung der Anfragen.
							+ 12.000		0		0		0		
			PlUA				+ 12.000		0		0		0		**angenommen 9 / 1 / 3**
			FPA				**+ 12.000**		**0**		**0**		**0**		**angenommen **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
108	1.56.5610.15	Klimaschutz	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	**Förderpreis Klimaschutz** Für die Auszeichnung vorbildlicher Klimaschutzprojekte wird im Haushaltsplan 2017 eine Summe von 20.000 € bereitgestellt. Es gibt in Braunschweig einige Projekte, bei denen sich Bürgerinnen und Bürger in vorbildlicher Weise für den Klimaschutz engagiert haben. Bisher gibt es für derartige Projekte nur eine städtische Förderung, wenn regenerative Energie genutzt wird, nicht jedoch, wenn der bisherige Ausstoß von CO^2 auf andere Weise vermindert wird. Um jedoch weitere Anreize zu setzen, den Klimaschutz auch in Braunschweig voranzutreiben und wirksame Schritte zur Senkung des CO^2-Ausstoßes zu belohnen, soll diese Auszeichnung öffentlichkeitswirksam vorgenommen werden. Es sollen sowohl investive wie auch nichtinvestive Maßnahmen ausgezeichnet werden können. Die zur Verfügung stehende Summe kann auf mehrere Projekte aufgeteilt werden. Die Verwaltung wird gebeten, einen Vorschlag für ein Auswahlverfahren zu machen.									einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche **Anmerkung der Verwaltung:** Siehe Stellungnahme der Verwaltung am Ende der Anlage zur Beantwortung der Anfragen.
							+ 20.000		0		0		0		
			PlUA				+ 20.000		0		0		0		**angenommen 8 / 4 / 1**
			FPA				**+ 20.000**		**0**		**0**		**0**		**angenommen **)**

Teilhaushalt FB 67 - Stadtgrün und Sport

	18	**Transferaufwendungen**		**1.983.600**											
074	1.42.4210.01.01	Sportbetrieb	CDU	**Anhebung der Übungsleiterpauschale** Beantragt wird die Anhebung der Übungsleiterpauschale für die Sportvereine, da diese seit rund 20 Jahren nicht mehr angehoben wurde. Die Anzahl und die Qualität der Übungsleiter in unseren Braunschweiger Sportvereinen ist Dreh- und Angelpunkt, um den Sport in unserer Stadt attraktiv zu halten. Gleichzeitig ist die Höhe der Übungsleiterpauschale eine angemessene Form der Wertschätzung. Verbunden ist sie mit der Hoffnung, dass weitere Übungsleiter gefunden werden.											dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 57.000		+ 57.000		+ 57.000		+ 57.000		
			SpA				+ 57.000		+ 57.000		+ 57.000		+ 57.000		**angenommen 11 / 0 / 0**
			FPA				**+ 57.000**		**+ 57.000**		**+ 57.000**		**+ 57.000**		**angenommen **)**
075	1.55.5510.12.01	Sanierung/Unterhaltung von Kleingartenanlangen	AfD	**67 1.55.5510.12 Zuschuss zum Landesverband Brg. der Gartenfreunde e. V.** Der Rat der Stadt wird gebeten zu beschließen, den oben genannten Zuschuß für das Haushaltsjahr 2017 zu streichen und die entsprechende Position auf Null zu setzen. Der erwähnte Verein bezieht scheinbar regelmäßig ca. 25.000,- EUR jährlichen Zuschuß. Dessen wirtschaftliche Vertretbarkeit ist äußerst zweifelhaft.											dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							- 25.800		- 25.800		- 25.800		- 25.800		
			GA												**abgelehnt 1 / 10 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
		Teilhaushalt Stabsstelle 0800 - Wirtschaftsdezernat													
	18	**Transferaufwendungen**		**399.000**											
076	1.57.5711.01	Steuerungsunterst. Wifö. und Stadtmark.	BIBS	**Zuschuss Fair in Braunschweig e.V.** Für die Weiterentwicklung seiner Tätigkeiten in Braunschweig beantragt der Verein "Fair in Braunschweig" finanzielle Unterstützung. Der Verein unterstützt die Fairtrade-Bewegung in der Stadt und Region Braunschweig. Er arbeitet mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der Wirtschaft zusammen, die Fairness im Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen und soziale Gerechtigkeit aktiv befördern. Die Stadt ist seit Anfang 2014 "Fairtrade-Stadt" und hat sich damit der lokalen Verbreitung von Fairtrade-Produkten verschrieben. Deswegen sollte die Stadt mit gutem Beispiel vorangehen und sich auch finanziell an der Umsetzung der Ziele beteiligen.										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche **Anmerkung der Verwaltung:** Siehe Stellungnahme der Verwaltung am Ende der Anlage zur Beantwortung der Anfragen.
							+ 41.000		+ 41.000		+ 41.000		+ 41.000		**Der Antrag wurde zurückgezogen.**
077	1.57.5711.01	Steuerungsunterst. Wifö. und Stadtmark.	DIE LINKE.	**Zuschuss für Verein "Fair in Braunschweig"**										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche **Anmerkung der Verwaltung:**
							+ 41.000		+ 41.000		+ 41.000		+ 41.000		Siehe Stellungnahme der Verwaltung am Ende der Anlage zur Beantwortung der Anfragen.
			WA												**abgelehnt 1 / 9 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**
078	1.57.5711.01	Steuerungsunterst. Wifö. und Stadtmark.	P²	**„Fair in Braunschweig e. V."** Um dem aus Bürgerengagement gegründeten Verein den Ausbau des regionalen Labels „Fair in Braunschweig" zu ermöglichen -und damit auch einen Beitrag zu leisten, um die Stadt Braunschweig als „Fairtrade-Stadt" weiterzuentwickeln (Stabsst. 0800 - Wirtschaftsdezernat Strategische Ziele Band 1 S. 932) - halten wir die Investition für sinnvoll.										einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche **Anmerkung der Verwaltung:**
							+ 23.500		0		0		0		Siehe Stellungnahme der Verwaltung am Ende der Anlage zur Beantwortung der Anfragen.
			WA												**abgelehnt 1 / 9 / 0**
			FPA												**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
079	1.57.5711.01	Steuerungsunterst. Wifö. und Stadtmark.	CDU	**Ausbau des kostenlosen WLAN beschleunigen** Für Projekte im Rahmen des von der CDU-Fraktion initiierten Ausbau Braunschweigs zur Smart-City sind im Haushalt 2017 von der Verwaltung bisher 50.000 Euro vorgesehen. Mit der nun vorgesehenen Verdoppelung soll der Ausbau des ebenfalls von der CDU-Fraktion angestoßenen kostenlosen WLAN in der Innenstadt beschleunigt werden. Mit den dann zur Verfügung stehenden Mitteln soll der Grundstein gelegt werden, um schnellstmöglich eine flächendeckende Versorgung mit kostenlosem Internet zu erreichen.									einmalig	431810 Zuschuss an übrige Bereiche **Anmerkung der Verwaltung:** In der Vorlage „Ausbau des öffentlichen WLAN Netzes“, Nr. 16-03066, aus dem Dezember 2016 schlägt die Verwaltung vor, auch die für 2016 vorgesehenen Mittel bis zu einer Höhe von 45.000 Euro u. a. zur Förderung der Errichtung weiterer Hotspots zu verwenden. Um einen möglichst flächendeckenden Ausbau in der Innenstadt zu erreichen, ist die Errichtung und Inbetriebnahme einer Vielzahl weiterer Hotspots nötig. Nach Einschätzung der Verwaltung ist daher auch in den Folgejahren mit weiteren Kosten in diesem Zusammenhang zu rechnen.
							+ 50.000		0		0		0		
			WA				+ 50.000		0		0		0		**angenommen 8 / 0 / 2**
			FPA				**+ 50.000**		**0**		**0**		**0**		**angenommen **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Diverse Teilhaushalte															
	18	**Transferaufwendungen**													
080	Diverse		BIBS	**Keine weitere Aussetzung der "Zuschussdynamisierung"** Die so genannte "Dynamisierung" im Bereich der Kontinuitätsförderung wird wieder wie vom Rat für den Haushalt 2015 beschlossen, fortgesetzt. Die erforderlichen Mittel werden in den Haushalt 2017 eingestellt.			+ 183.000		+ 366.000		+ 457.500		+ 457.500	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
			AfSG	Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat über die Anträge 080, 081, 110 gemeinsam abgestimmt.											
							+ 183.000		+ 366.000		+ 457.500		+ 457.500		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			JHA				+ 183.000		+ 366.000		+ 457.500		+ 457.500		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			AfKW				+ 183.000		+ 366.000		+ 457.500		+ 457.500		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA												**abgelehnt 3 / 10 / 0**
081	Diverse		DIE LINKE.	**Erhöhung von Zuschüssen** 1. Die Zuschüsse im Sozial-, Kultur- und Jugendhilfebereich werden um 3,14% angehoben. ~~2. Die Zuschüsse für lizensierte Übungsleiter im Sport werden um 4,1% angehobe~~n. 3. Zum Haushalt 2019 berichtet die Verwaltung anhand der Belgegung der Zuschüsse, ob die Erhöhung auch zu Entgeltverbesserungen für alle Beschäftigten im Sozial-, Kultur- und Jugendhilfebereich geführt hat. Am 19.09.2016 hat die gemeinsame Kommision der LAG der Freien Wohlfahrtspflege, des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste, der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und des Landes Niedersachen beschlossen, dass die Vergütungen wie folgt angepasst werden sollen: Personalkosten: + 4,1%, Sachkosten: -0,7%, Fahrtkosten: - 3,4% Weiter wurde beschlossen, dass die Vergütungspauschale nach § 41 SGB IX um 3,27% angehoben wird. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Personalkosten bei den Zuschüssen durchschnittlich 80% ausmachen, der Sachkostenanteil ca. 20% beträgt und die Fahrtkosten zu vernachlässigen sind, ergibt sich auf Grundlage dieses Beschlusses die Notwendigkeit, dass die Zuschüsse für die freie Wohlfahrtspflege und den Kulturbereich um 3,14% anzuheben sind. Ansonsten werden entweder Leistungen reduziert oder die Entgelte der Beschäftigten reduziert. Beides muss unbedingt vermieden werden. Auf Grundlage von ermittelten Beträgen aus früheren Jahren ist von Kostensteigerungen in 2017 von ca. 200.000 € und in den Folgejahren von ca. 400.000 € auszugehen. Diese Mehrkosten sind durch die Einführung einer Kulturförderabgabe gedeckt. Weiter muss betont werden, dass beim Thema "Dynamisierung der Zuschüsse" der Sport bislang sträflich vernachlässigt wurde. Das muss sich ändern. Die Mehrkosten betragen ca. 3.700 Euro und sind ebenfalls durch die Kulturförderabgabe gedeckt.			+ 203.700		+ 407.400		+ 407.400		+ 407.400	dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche **Anmerkung der Verwaltung:** Nach dem bisherigen Dynamisierungsbeschluss wurde von einer jährlich fortschreitenden Erhöhung der Zuschüsse ausgegangen. Mit der vorgeschlagenen Kulturförderabgabe wäre eine Deckung der Zuschusserhöhungen voraussichtlich nur für 2 Jahre möglich.
			AfSG	Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat über die Anträge 080, 081, 101 gemeinsam abgestimmt. Ergebnis siehe Antrag Nr. 080.											
			SpA												**Die Nr. 2. des Antrags wurde im Sportauschuss aufgrund des Beschlusses über den Antrag Nr. 74 zurückgezogen.**
			JHA				+ 200.000		+ 400.000		+ 400.000		+ 400.000		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			AfKW				+ 200.000		+ 400.000		+ 400.000		+ 400.000		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA												**abgelehnt 3 / 10 / 0**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
110	Diverse		BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	**Zuschüsse für institutionell geförderte Einrichtungen im Sozial-, Jugend- und Kulturbereich / Wiedereinsetzung der Dynamisierung** 1. Die 2014 beschlossene und 2016 ausgesetzte Dynamisierung der Zuschüsse für institutionell geförderte Einrichtungen im Sozial-, Jugend- und Kulturbereich (Erhöhung zur Abdeckung der allgemeinen Kostensteigerungen im Personal- und Sachkostenbereich) wird 2017 wieder eingesetzt. 2. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden die entsprechenden Zuschüsse im Jahr 2017 pauschal um 3 % erhöht. 3. Für die Folgejahre wird im Verlauf des Jahres 2017 gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden und exemplarischen Vertretern ein neues Berechnungsverfahren erarbeitet, das von einer einheitlichen Pauschalierung für alle betroffenen Zuschussempfänger oder zumindest einzelne Fallgruppen ausgeht. Im Haushaltsjahr 2014 konnte die langjährige Diskussion um eine regelmäßige bedarfsgerechte Anpassung von Zuschüssen für institutionell geförderte Einrichtungen im Sozial-, Jugend- und Kulturbereich endlich positiv beendet werden. Auf Beschluss des Rates erhielten die Freien Träger in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 durch die sogenannte Dynamisierung der Zuschüsse eine größere Planungssicherheit. Im Haushaltsjahr 2016 wurde diese Errungenschaft vorübergehend ausgesetzt – zunächst nur für ein Jahr. Die Verwaltung hat nun vorgeschlagen, die Dynamisierung in den nächsten drei Haushaltsjahren weiter auszusetzen - 2017 und 2018 vollständig, 2019 in halber Höhe. Im Sinne der geförderten Einrichtungen, die zum Teil sogar kommunale Pflichtaufgaben im Auftrag der Stadt erfüllen, sollte diesem Verwaltungsvorschlag nicht gefolgt werden. Stattdessen sollte die Dynamisierung 2017 wieder vollständig eingesetzt und zusätzlich vereinfacht werden. Das bisherige Verfahren mit Einzelfallberechnung für jeden Zuschussempfänger ist zu aufwendig und führt zu keiner größeren Gerechtigkeit als ein pauschaliertes Verfahren, da bei fast keinem Zuschussempfänger 100 % seines Gesamthaushaltes finanziert werden. Es ist deshalb sinnvoll, ein vereinfachtes Verfahren zu entwickeln, wobei immer noch die Werte der gemeinsamen Landeskommission als Basis zugrunde gelegt werden sollten.										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 180.000		+ 360.000		+ 450.000		+ 450.000		
			AfSG	Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat über die Anträge 080, 081, 110 gemeinsam abgestimmt. Ergebnis siehe Antrag Nr. 080.											
			JHA				+ 180.000		+ 360.000		+ 450.000		+ 450.000		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			AfKW				+ 180.000		+ 360.000		+ 450.000		+ 450.000		**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA												**abgelehnt 4 / 8 / 1**
131 neu	Diverse		SPD	**Zuschüsse für institutionell geförderte Einrichtungen im Sozial-, Jugend- und Kulturbereich / Wiedereinsetzung der Dynamisierung** 1. Die 2014 beschlossene und 2016 ausgesetzte Dynamisierung der Zuschüsse für institutionell geförderte Einrichtungen im Sozial-, Jugend- und Kulturbereich (Erhöhung zur Abdeckung der allgemeinen Kostensteigerungen im Personal- und Sachkostenbereich) wird **für** 2017 wieder eingesetzt. 2. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden die entsprechenden Zuschüsse im Jahr 2017 pauschal um 3 % erhöht. 3. Für **mögliche** Folgejahre wird im Verlauf des Jahres 2017 gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden und exemplarischen Vertretern ein neues Berechnungsverfahren erarbeitet, das von einer einheitlichen Pauschalierung für alle betroffenen Zuschussempfänger oder zumindest einzelne Fallgruppen ausgeht. *Begründung siehe Ursprungsantrag (FWE 110)*										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche **Anmerkung der Verwaltung:** Der nebenstehende Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag Nr. 110 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde im Rahmen der Beratungen im Finanz- und Personalausschuss gestellt.
							+ 180.000		+ 180.000		+ 180.000		+ 180.000		
			FPA				**+ 180.000**		**+ 180.000**		**+ 180.000**		**+ 180.000**		**angenommen 9 / 4 / 0**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
130 neu	Diverse		FDP	**Globale Minderung** Der Rat möge beschließen: Die globale Minderung der Haushaltsansätze wird gegenüber dem Vorschlag der Verwaltung von 1 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro erhöht. Das Dezernat III wird davon ausgenommen. Der Haushalt 2017 weist bereits mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Ansätzen ein strukturelles Defizit von rund 30 Mio. Euro auf. Eine solide Haushaltspolitik gebietet einen verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und muss ihren Blick auch auf die zukünftige Haushaltsentwicklung richten. Ungedeckte Mehrausgaben von 30 Mio. Euro sind deshalb bei einem Haushaltsvolumen von rund 800 Mio. Euro nicht hinnehmbar. Denn diese Belastung stellt auch eine Belastung für die Folgejahre dar, zumal sie zu den in diesen Jahren ebenfalls prognostizierten Defiziten noch hinzukäme. Eine vollständige Einsparung von 30 Mio. Euro ist angesichts der mit diesen Ausgaben verbundenen Maßnahmen nicht auf einmal möglich. Es muss jedoch wenigstens versucht werden, durch eine anteilige, generelle Kürzung der Verwaltungsansätze das strukturelle Defizit mittelfristig zu beseitigen. Indem die betroffenen Dezernate selbst darüber entscheiden, wie sie die Minderung bei sich umsetzen, eröffnet die globale Minderung die Chance zur strukturellen Überarbeitung der Ansätze. Ein Kürzungsanteil von 1 Mio. Euro ist allerdings zu wenig, da dies lediglich 0,125 % des Gesamthaushalts sind. Mit einer Größenordnung von 3 Mio. Euro wird der Druck zu einer durchgreifenden Strukturveränderung erhöht. Indem das Dezernat III von der globalen Minderung ausgenommen wird, soll erreicht werden, dass die wichtigen Maßnahmen, die u. a. die Verbesserung bei Kitas und Schulen, den Bau von Flüchtlingsunterkünften sowie den Wohnungsbau betreffen, uneingeschränkt weiter vorangetrieben werden können.			- 2.000.000		0		0		0	einmalig	diverse
			FPA												**abgelehnt 1 / 12 / 0**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Anträge zum Stellenplan															
	Diverse														
Teilhaushalt Fachberich 61 - Stadtplanung und Umweltschutz															
122	610-4000	Umweltschutz	BIBS	**Monitoring von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** Im Umweltbereich wird eine Stelle eines Biologen geschaffen, der mit Umsetzung / Begleitung / Monitoring von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von städtischen Bebauungsplänen betraut wird.			*)		*)		*)		*)	dauerh.	
			PlUA												**abgelehnt 4 / 7 / 2**
			FPA												**abgelehnt **)**
Sonderrechnung FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement															
118	Diverse		BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	**Beschleunigung der Gebäudesanierung** Für den Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement sind im Stellenplan 2017 fünf zusätzliche Stellen für Ingenieure / Ingenieurinnen zur Bauplanung und –Ausführung aufzunehmen. Die Verwaltung hat in den vergangenen Jahren immer wieder auf Kapazitätsgrenzen im Bereich Hochbau hingewiesen, mit denen die zu langsame Ausführung von Hochbauaufgaben, insbesondere im Bereich der Schulsanierung begründet wurde. Die Verzögerungen bei der Durchführung der Gebäudesanierungen führen sowohl zu Kostensteigerungen wie auch zu verstärkten Schäden an Gebäuden. Der Zustand vieler Schulgebäude ist schon lange nicht mehr zumutbar und muss schneller als bisher verbessert werden. Dafür ist offensichtlich mehr Fachpersonal im Fachbereich 65 erforderlich. Als dafür geeignet erachten wir die Schaffung zusätzlicher Stellen für Ingenieure / Ingenieurinnen. Bereits vor mehr als einem Jahr hat die Verwaltung erklärt, über eine Organisationsuntersuchung der Abläufe zu klären, welche organisatorischen Verbesserungen und welche Stellenausstattung notwendig sind, um zu einer schnelleren Umsetzung der vom Rat beschlossenen Baumaßnahmen zu kommen. Bisher ist diese Untersuchung nicht einmal in Auftrag gegeben worden und es ist auch nicht absehbar, wann dies geschieht, geschweige denn, wann ein Ergebnis vorliegen wird. Deshalb muss jetzt im Vorgriff auf ein mögliches Ergebnis bereits die Stellenausstattung verbessert werden.			*)		*)		*)		*)	dauerh.	
			BA	Der Antrag wurde im Bauausschuss mündlich durch die SPD-Fraktion geändert und lautet wie folgt: "Die beantragten fünf Stellen sind in die Stellenreserve aufzunehmen; die Stellenreserve ist um die beantragten fünf Stellen aufzustocken."										**angenommen 6 / 1 / 3**
			FPA				*)		*)		*)		*)		**angenommen **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 3

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft															
	1	**Steuern und ähnliche Abgaben**		**349.505.000**		**3.800.000**	**0**	**- 300.000**	**0**	**- 1.700.000**	**0**	**- 1.700.000**	**0**		
1	1.61.6110.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen		**Anpassung des Gewerbesteuer** an aktuelle Einschätzungen											301310 Gewerbesteuer
NEU						+ 5.000.000		0		0		0			
2	1.61.6110.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen		**Anpassung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** an aktuelle Einschätzungen unter Berücksichtigung der November-Steuerschätzung										dauerh.	302110 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
						- 900.000		- 1.400.000		- 1.700.000		- 2.000.000			
3	1.61.6110.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen		**Anpassung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer** an aktuelle Einschätzungen unter Berücksichtigung der November-Steuerschätzung sowie an Erkennnisse aus der Gesetzgebung zur Bundesentlastung										dauerh.	302210 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
						- 300.000		+ 1.100.000				+ 300.000			
	2	**Zuwendungen und allgemein Umlagen**		**123.760.000**		**9.158.000**	**0**	**5.258.000**	**0**	**8.658.000**	**0**	**1.658.000**	**0**		
4	1.61.6110.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen		Veränderungen bei den **Schlüsselzuweisungen vom Land (FAG)** aufgrund der vorläufigen Berechnungsgrundlagen des Landesamtes für Statistik für 2017										dauerh.	311110 Schlüsselzuweisungen vom Land
						+ 9.000.000		+ 5.100.000		+ 8.500.000		+ 1.500.000			
5	1.61.6110.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen		Veränderungen bei der allgemeinen **Zuweisung vom Land für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises** aufgrund der vorläufigen Berechnungsgrundlagen des Landesamtes für Statistik für 2017										dauerh.	313110 Allgemeine Zuweisungen vom Land
						+ 158.000		+ 158.000		+ 158.000		+ 158.000			
	18	**Transferaufwendungen**		**23.320.000**		**0**	**750.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
6	1.61.6110.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen		Einplanung der **Gewerbesteuerumlage** entsprechend der Anpassung der Gewerbesteuer											434110 Gewerbesteuerumlage
NEU							+ 750.000								

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in € 2017		2018		2019		2020		Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt Politische Gremien															
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**		**2.110.300**		**0**	**152.500**	**0**	**152.500**	**0**	**152.500**	**0**	**152.500**		
7	1.11.1110.01	Politische Gremien		Durch zusätzliche Fraktionen und Bürgermitglieder entsteht Mehraufwand bei den **Aufwandsentschädigungen der Ratsmitglieder und den Sitzungsgeldern der Bürgermitglieder**										dauerh.	442110 Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit
							+ 12.500		+ 12.500		+ 12.500		+ 12.500		
8	1.11.1110.01	Politische Gremien		Mehraufwand für **Fraktionspersonal** durch zwei zusätzliche Fraktionen (unter Berücksichtigung des neuen Ratsbeschlusses zur Staffelung der Personalkostenerstattung für Fraktionspersonal)										dauerh.	445810 Erstattung an übrige Bereiche
							+ 140.000		+ 140.000		+ 140.000		+ 140.000		
Teilhaushalt Fachbereich 20 - Finanzen															
	8	**Zinsen und ähnliche Finanzerträge**		**184.100**		**- 99.700**	**0**	**- 99.700**	**0**	**- 99.700**	**0**	**- 99.700**	**0**		
9	1.55.5520.01	Öffentliche Gewässer / Wasserbau		**Entfall der Dividende von der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH** aufgrund der Übertragung eines 94,9 %-Anteils an der Gesellschaft von der Stadt Braunschweig auf die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (vgl. DS 16-03244) (Ausschüttung erfolgt an SBBG)										dauerh.	365110 Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen
						- 99.700		- 99.700		- 99.700		- 99.700			
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**		**24.251.300**		**0**	**2.500**	**0**	**12.500**	**0**	**12.500**	**0**	**12.500**		
10	200-4300	Vollstreckung		Aufwendungen für Büromaterial, etc. im Zusammenhang mit der **Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung**										dauerh.	443150 Büromaterial und sonstige Bürobedarfskosten
NEU							+ 2.500		+ 12.500		+ 12.500		+ 12.500		
	17	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**		**3.111.000**		**0**	**56.000**	**0**	**56.000**	**0**	**56.000**	**0**	**56.000**		
11	1.11.1165.21	Verwaltung städt. Grundvermögen, Fremd-anmietung		Umsetzung von Mietaufwendungen aus den Teilhaushalten FB 40 Schule und Kultur und Wissenschaft zur Deckung von Zinsaufwendungen und Investitionsabtrag für die **Erstausstattung der IGS Wilhelm-Bracke Gesamtschule** (siehe auch Nrn. 24 und 26 sowie Liste IP 2016 - 2020 - Ansatzveränderungen der Verwaltung)										dauerh.	451510 Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
NEU							+ 56.000		+ 56.000		+ 56.000		+ 56.000		

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
	18	**Transferaufwendungen**		**33.305.000**		**0**	**3.181.000**	**0**	**9.295.500**	**0**	**- 196.300**	**0**	**- 12.977.800**		
12	1.11.1167.01	Gebäudemanagement		Zuschuss an die **Sonderrechnung Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement**, um den ausgewiesenen Verlust in Höhe von 2.000.000,00 € anteilig in Höhe von 1.592.900 € aus Mitteln des städtischen Haushalts zu decken. Einen Betrag in Höhe von 407.100,00 € deckt die Sonderrechnung durch Entnahmen aus der eigenen Rücklage.										dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen **Anmerkung der Verwaltung:** s. Anlage 4.1 (Antrags.- Nr. 106)
							+ 1.592.900		0		0		0		
			BA				**+ 1.592.900**		**0**		**0**		**0**		**angenommen 8 / 0 / 1**
13	1.25.2710.01	Volkshochschulen		Anpassung an den Wirtschaftsplan der **Volkshochschule Braunschweig GmbH**										dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen
							- 59.700		+ 59.700		0		0		
14	1.42.4242.01	Stadion		Anpassung an den Wirtschaftsplan der **Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH** (Anteil für das **Stadion**)										dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen
							- 6.600		- 6.500		- 4.900		- 3.900		
15	1.42.4242.02	Stadtbad Braunschweig GmbH		Anpassung an den Wirtschaftsplan der **Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH**										dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen
							- 22.200		- 11.400		- 3.100		+ 2.700		
16	1.57.5712.01	Wirtschaftsförderung - Gesellschaften		Anpassung an den Wirtschaftsplan der **Braunschweig Stadtmarketing GmbH**										dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen
							0		0		0		+ 20.000		

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in € 2017		2018		2019		2020		Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
17	1.57.5731.05	Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft		Anpassung an den Wirtschaftsplan der **Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH**										dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen
							+ 6.600		+ 6.700		+ 4.700		+ 10.400		
18	1.57.5731.08	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen		Anpassung an den Wirtschaftsplan der **Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH**										dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen
							+ 1.490.000		+ 9.067.000		- 373.000		- 13.187.000		
19	1.54.5470.01	ÖPNV		**Braunschweiger Verkehrs-GmbH - Finanzierung des Anreizbudgets** Zur Finanzierung ist neben einer erforderlichen Ergebnisverbesserung der BSVG ein städtischer Anteil von jährlich 180.000 € ab dem Jahr 2017 für die übrigen Kriterien erforderlich.										dauerh.	431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen
NEU							+ 180.000		+ 180.000		+ 180.000		+ 180.000		

Teilhaushalt Fachbereich 32 - Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

	11	**Sonstige ordentliche Erträge**		**4.102.100**		**95.200**	**0**	**1.429.000**	**0**	**1.429.000**	**0**	**1.429.000**	**0**		
20	1.12.1221.22	Ordnungswidrigkeiten fließender Verkehr		Erträge im Zusammenhang mit der **Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung**										dauerh.	356110 Bußgelder
NEU						+ 73.300		+ 1.100.000		+ 1.100.000		+ 1.100.000			
21	1.12.1221.22	Ordnungswidrigkeiten fließender Verkehr		Erträge im Zusammenhang mit der **Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung**										dauerh.	356130 Verwarngelder
NEU						+ 21.900		+ 329.000		+ 329.000		+ 329.000			
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**		**1.017.900**		**0**	**12.400**	**0**	**91.000**	**0**	**91.000**	**0**	**91.000**		
22	320-2200	Fließender Verkehr		Aufwendungen für Büromaterial, etc. im Zusammenhang mit der **Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung**										dauerh.	443150 Büromaterial und sonstige Bürobedarfskosten
NEU							+ 12.400		+ 91.000		+ 91.000		+ 91.000		

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in € 2017		2018		2019		2020		Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt Fachbereich 40 - Schule															
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**		**3.969.000**		**0**	**52.000**	**0**	**52.000**	**0**	**52.000**	**0**	**52.000**		
23	400-1099	Sammelkostenstelle für alle Schulen		Damit die PCs der Schulen in den pädagogischen Netzwerken weiterhin mit den notwendigen Windows-Betriebssystemen betrieben werden können, war zunächst der Erwerb von Lizenzen vorgesehen. Entsprechende Mittel sind bislang als Investition auf dem Projekt 5S.400031 veranschlagt. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass eine Anschaffung von jährlichen Mietlizenzen über einen FWU-Rahmenvertrag (Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH) günstiger ist. Mit diesem Vertrag ist sichergestellt, dass alle aktuellen Windows-Versionen nutzbar sind und mit Sicherheits-Updates versorgt werden können. Im Fall der Mietlizenzen findet kein Vermögenserwerb statt, so dass die Finanzierung aus dem Aufwand erfolgen muss. Es soll daher eine entsprechende Umsetzung erfolgen. (**Anmerkung FB 20:** Eine tatsächliche Deckung erfolgt hierdurch nicht, da durch die Verbuchung im Ergebnishaushalt zusätzlich zu dem Abfluss von liquiden Mitteln eine Ergebnisausweitung erfolgt.)										427145 EDV-Kosten
							+ 52.000		+ 52.000		+ 52.000		+ 52.000		
			SchA				**+ 52.000**		**+ 52.000**		**+ 52.000**		**+ 52.000**		**angenommen 18 / 0 / 0**
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**		**48.872.800**		**0**	**- 111.600**	**0**	**- 111.600**	**0**	**- 111.600**	**0**	**- 111.600**		
24	1.21.2180.10	Schule		Umsetzung von Mietaufwendungen aus den Teilhaushalten FB 40 Schule und Kultur und Wissenschaft zur Deckung von Zinsaufwendungen und Investitionsabtrag für die **Erstausstattung der IGS Wilhelm-Bracke Gesamtschule** (siehe auch Nrn. 11 und 26 sowie Liste IP 2016 - 2020 - Ansatzveränderungen der Verwaltung)										dauerh.	445512 Erstattung an Gebäudemanagement - Miete
NEU							- 111.600		- 111.600		- 111.600		- 111.600		
Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft															
	18	**Transferaufwendungen**		**9.889.000**		**0**	**440.000**	**0**	**427.000**	**0**	**427.000**	**0**	**427.000**		
25	1.25.2610.08	Staatstheater		**Zahlungsverpflichtung aus dem Staatstheatervertrag** Die Höhe des Betrages ergibt sich aus einer Nachzahlungsverpflichtung für das Jahr 2015 (197.000 €) sowie höheren Erstattungen für die Jahre 2017 (193.000 €) und 2018 (399.000 €), die sich aus dem Haushaltsplanentwurf des Landes für diese Jahre ergeben.										dauerh.	431110 Zuweisung an das Land
							+ 390.000		+ 399.000		+ 399.000		+ 399.000		
			AfKW				**+ 390.000**		**+ 399.000**		**+ 399.000**		**+ 399.000**		**angenommen 10 / 0 / 1**
				Mit Schreiben vom 05.01.2017 hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die endgültigen Abschlagszahlungen für das Jahr 2017 und den für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Anteil der Stadt Braunschweig an den Kosten des Staatstheaters mitgeteilt. Danach ergibt sich eine weitere Erhöhung um 50.000 € für das Jahr 2017 und um 28.000 € p. a. für die Folgejahre.											
NEU							+ 440.000		+ 427.000		+ 427.000		+ 427.000		

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**		**4.283.600**		**0**	**- 1.200**	**0**	**- 1.200**	**0**	**- 1.200**	**0**	**- 1.200**		
26	410-2224	Zweigstelle Weststadt		Umsetzung von Mietaufwendungen aus den Teilhaushalten FB 40 Schule und Kultur und Wissenschaft zur Deckung von Zinsaufwendungen und Investitionsabtrag für die **Erstausstattung der IGS Wilhelm-Bracke Gesamtschule** (siehe auch Nrn. 11 und 24 sowie Liste IP 2016 - 2020 - Ansatzveränderungen der Verwaltung)								dauerh.	445512 Erstattung an Gebäudemanagement - Miete
NEU							- 1.200		- 1.200		- 1.200		- 1.200		

Teilhaushalt FB 50 - Soziales und Gesundheit

	diverse					**0**	**34.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
27	diverse			**Wohnraumförderungskonzept** Schaffung einer Planstelle der BesGr. A 11 zum Stellenplan 2017 (Besetzung voraussichtlich ab Juli 2017) (zusätzlich auch Schaffung einer weiteren Stelle im Referat 0600 sowie Einplanung von Sachmitteln i. H. v. 450.000 €, vgl. Liste IP 2016 - 2020 - Ansatzveränderungen der Verwaltung)											diverse
NEU							+ 34.000		0		0		0		
	1	**Steuern und ähnliche Abgaben**		**4.917.300**		**751.800**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
28	1.31.3121.10	Leistungen für Unterkunft und Heizung		**Änderung des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des SGB II** In den am 23. Dez. 2016 veröffentlichten Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB II wurde u. a. geregelt, dass das Land seine Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit der Einführung des SGB II anhebt. In Folge dessen sind die bisherigen Erträge um 751.800 € zu erhöhen.										einmalig	305210 Ausgleichsleistungen des Landes /Grundsicherung
NEU						+ 751.800		0		0		0			
	2	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**		**23.872.200**		**- 1.893.700**	**0**	**- 5.119.100**	**0**	**- 213.300**	**0**	**- 1.144.600**	**0**		
29	1.31.3121.10	Leistungen für Unterkunft und Heizung		Anpassung der **Flüchtlingszahlen** an die aktuelle Entwicklung. Anders als in der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes vermutet, wurden nach der zwischenzeitlich deutlicher erkennbar gewordenen Entwicklung auch zum Jahresende 2016 nicht mehr als 500 Zuweisungen erwartet (s. auch Aufwand). Zudem wird erwartet, dass nach Abschluss des Asylverfahrens ein größerer Teil der Flüchtlinge Leistungen nach dem SGB II erhält. Auch dieser Personenkreis wird sich verringern. Dies bedeutet eine Reduzierung der Erstattungen der Kosten der Unterkunft für diesen Personenkreis durch den Bund. Darüber hinaus wurde inzwischen die Erstattungsmethodik gesetzlich geregelt. Sie weicht von den im Haushaltsplanentwurf berücksichtigten Annahmen ab.										dauerh.	319110 Leistungsbet. für Unterk.+Heiz. Arb.su. **Anmerkung der Verwaltung:** Tatsächlich wurden 434 Personen zugewiesen.
						- 827.400		- 3.034.200		+ 692.500		- 249.000			
			AfSG			**- 827.400**		**- 3.034.200**		**+ 692.500**		**- 249.000**			**angenommen 11 / 0 / 0**

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in € 2017		2018		2019		2020		Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
30	1.31.3121.10	Leistungen für Unterkunft und Heizung		Nach dem verabschiedeten Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen wird die Entlastung der Kommunen über Anpassungen bei der **Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft** (KdU) der SGB II-Bezieher, beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und beim Länderanteil an der Umsatzsteuer mit Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich erfolgen. Hieraus ergeben sich u. a. im Bereich der KdU-Erstattungen Veränderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf der Stadt.								dauerh.	319110 Leistungsbet. für Unterk.+Heiz. Arb.su.
						- 71.300		- 2.084.900		- 905.800		- 895.600			
			AfSG			**- 71.300**		**- 2.084.900**		**- 905.800**		**- 895.600**			**angenommen 11 / 0 / 0**
31	1.31.3121.10	Leistungen für Unterkunft und Heizung		**Änderung des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des SGB II** Mit den für die Fachausschussberatungen vorgeschlagenen Ansatzveränderungen war die „vollständige Übernahme" der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft nach dem SGB II berücksichtigt, soweit sie aus dem betreffenden Bundesgesetz hergeleitet werden konnte. Durch die am 23. Dez. 2016 veröffentlichten Änderungen des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des SGB II wurde die Umsetzung in Niedersachsen konkretisiert. Daraus ergibt sich für 2017 eine Ertragsminderung gegenüber der bisherigen Veranschlagung um 995.000 €.								einmalig	319110 Leistungsbet. für Unterk.+Heiz. Arb.su.
NEU						- 995.000		0		0		0			
	7	**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**		**97.754.200**		**- 5.000.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
32	1.31.3130.10	Leist. n. d. Asylbewerberleist.gesetz		Anpassung der **Flüchtlingszahlen** an die aktuelle Entwicklung. Anders als bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes vermutet, wurden nach der zwischenzeitlich deutlicher erkennbar gewordenen Entwicklung auch zum Jahresende 2016 nicht mehr als 500 Zuweisungen erwartet. Dies führt zu einem geringeren Aufwand (s. u.) und zu Mindererträgen von 2,5 Mio. €. Außerdem hat das nds. Innenministerium einen Erlass vom 3.12.2015 aufgehoben, nach dem die Erstattungen in dem Jahr der Flüchtlingszuweisung als Ertrag zu veranschlagen waren, unabhängig von der tatsächlich späteren Zahlung. Hieraus ergibt sich ein weiterer Minderertrag in Höhe von 2,5 Mio. €.								einmalig	348110 Erstattung Land **Anmerkung der Verwaltung:** Tatsächlich wurden 434 Personen zugewiesen.
						- 5.000.000		0		0		0			
			AfSG			**- 5.000.000**		**0**		**0**		**0**			**angenommen 11 / 0 / 0**
	18	**Transferaufwendungen**		**119.804.700**		**0**	**- 2.250.000**	**0**	**1.500.000**	**0**	**1.500.000**	**0**	**1.500.000**		
33	1.31.3130.10	Leist. n. d. Asylbewerberleist.gesetz		Anpassung der **Flüchtlingszahlen** an die aktuelle Entwicklung. Anders als in der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes vermutet, wurden nach der zwischenzeitlich deutlicher erkennbar gewordenen Entwicklung auch zum Jahresende 2016 nicht mehr als 500 Zuweisungen erwartet (s. auch Erträge). Außerdem werden die Kosten je Flüchtling nach neu gewonnenen Erkenntnissen nunmehr mit 18.000 € pro Jahr angenommen.								dauerh.	433940 Sonstige soziale Leistungen AG **Anmerkung der Verwaltung:** Tatsächlich wurden 434 Personen zugewiesen.
							- 2.250.000		+ 1.500.000		+ 1.500.000		+ 1.500.000		
			AfSG				**- 2.250.000**		**+ 1.500.000**		**+ 1.500.000**		**+ 1.500.000**		**angenommen 11 / 0 / 0**

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
	19	**sonstige ordentliche Aufwendungen**		**72.000.300**		**0**	**- 1.106.000**	**0**	**- 2.975.000**	**0**	**- 2.679.000**	**0**	**- 2.423.000**		
34	1.31.3121.10	Leistungen für Unterkunft und Heizung		Anpassung der **Flüchtlingszahlen** an die aktuelle Entwicklung. Anders als in der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes vermutet, wurden nach der zwischenzeitlich deutlicher erkennbar gewordenen Entwicklung zum Jahresende 2016 nicht mehr als 500 Zuweisungen erwartet (s. auch Erträge). Dies hat auch Einfluss auf die Zahl der Asylbewerber, die nach Abschluss ihrer Verfahren Leistungen nach dem SGB II erhalten.										dauerh.	446110 Leistungsbet. f. Unterk.+Heiz. Arbeitss. **Anmerkung der Verwaltung:** Tatsächlich wurden 434 Personen zugewiesen.
							- 1.106.000		- 2.975.000		- 2.679.000		- 2.423.000		
			AfSG				**- 1.106.000**		**- 2.975.000**		**- 2.679.000**		**- 2.423.000**		**angenommen 11 / 0 / 0**
		Diverse				**0**	**263.500**	**0**	**263.500**	**0**	**263.500**	**0**	**263.500**		
35	1.52.5221.01	Wohnungswirtschaft		Gemäß eines Vorschlages, den das Bündnis für Wohnen in seinem Abschlussbericht unterbreitet hat, wurden mit Ratsbeschluss vom 15. März 2016 für die Schaffung einer **Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW)** Finanzmittel in den Haushalt 2016 ff. aufgenommen. In der ZSW werden alle Aufgaben der Wohnraumvermittlung gebündelt, mit denen gerade Menschen mit einem erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt aktiv unterstützt werden können (z. B. das sog. Probewohnen). Hierfür wurden in 2016 anteilig 100.000 € und für die Folgejahre 200.000 € in den Haushalt eingeplant. Für das **Probewohnen** sollen künftig zunächst 30 Probewohnmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die für die Ausweitung erforderlichen Mittel waren im Haushaltsentwurf 2017 nicht eingeplant.										dauerh.	diverse
							*)		*)		*)		*)		
			AfSG	*) Zur Sitzung des Auschusses für Soziales und Gesundheit waren die Beträge noch nicht bekannt.											**angenommen 11 / 0 / 0**
							+ 263.500		**+ 263.500**		**+ 263.500**		**+ 263.500**		**Anmerkung der Verwaltung** Der Personalkostenanteil liegt bei 83.500 €. Der verbleibende Betrag in Höhe von 180.000 € ist somit im Bereich der Sachkosten einzuplanen.

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt Fachbereich 51 - Kinder, Jugend und Familie															
	7	**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**		**26.431.900**		**3.640.000**	**0**	**3.640.000**	**0**	**3.640.000**	**0**	**3.640.000**	**0**		
36	1.31.3410.01.01	Unterhaltsvorschuss		Im Rahmen der geplanten Neuordnung des **Unterhaltsvorschussgesetzes** wird von einer Verdreifachung der Fälle ausgegangen. Dies hat auch eine Erhöhung der Landeszuweisungen zur Folge (s. auch Aufwandserhöhung) - Nettobelastung rd. 1,2 Mio. €. In die Erläuterungen des Haushaltsplanes wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Erträge nur zweckgebunden verwendet werden können.										dauerh.	348110 Erstattung Land
						+ 3.640.000		+ 3.640.000		+ 3.640.000		+ 3.640.000			
			JHA			**+ 3.640.000**		**+ 3.640.000**		**+ 3.640.000**		**+ 3.640.000**			**angenommen 13 / 0 / 1**
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**		**3.293.250**		**0**	**20.000**	**0**	**20.000**	**0**	**20.000**	**0**	**20.000**		
37	510-3100	städt. Kindertagesstätten		Im Rahmen der immer deutlicher werdenden Problematik in der Personalgewinnung bedarf es in Absprache mit den Trägern einer koordinierten Fachkräfteakquise. Im Bereich der Beschäftigung von päd. Dienstkräften sowohl in den städtischen Kitas als auch in den Einrichtungen der freien Träger sind die Auswirkungen eines seit geraumer Zeit bereits diskutierten Fachkräftemangels in vollem Umfang zu spüren. Aktuell konnte eine Zweitkraftstelle in einer städtischen Kita auch nach drei erfolgten Vorstellungsgesprächen nicht besetzt werden. Teilweise bleiben Stellenausschreibungen völlig ohne Resonanz.										dauerh.	427190 sonstige Sachaufwendungen
							+ 20.000		+ 20.000		+ 20.000		+ 20.000		
			JHA				**+ 20.000**		**+ 20.000**		**+ 20.000**		**+ 20.000**		**angenommen 13 / 0 / 1**

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
	18	**Transferaufwendungen**		**109.592.100**		**0**	**19.200**	**0**	**19.200**	**0**	**19.200**	**0**	**19.200**		
38	1.36.3650.01.06	Kindertagespflege		Das TPP (Tagespflegepersonal in der Kindertagespflege) soll bei der Beschaffung und Herrichtung geeigneter Betreuungsräume unterstützt werden, da die Kindertagespflege im Rahmen des U3-Ausbaus die für die Stadt Braunschweig günstigere Option war. Im Rahmen der Überprüfungen werden Renovierungspauschalen gewährt. Da die Betreuung und Bildung junger Menschen in der eigenen Wohnung jedoch die Abnutzung erhöht und zu vermehrten Renovierungsbedarfen führt, wird eine Renovierungspauschale in Höhe von 100 € je Betreuungsplatz im Zeitraum von 5 Jahren gewährt. In 2017 ist die Zahlung der Renovierungspauschale für 192 Betreuungsplätze vorgesehen.										dauerh.	431810 Zuschuss an übrige Bereiche
							+ 19.200		+ 19.200		+ 19.200		+ 19.200		
			JHA				**+ 19.200**		**+ 19.200**		**+ 19.200**		**+ 19.200**		**angenommen 13 / 0 / 1**
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**		**9.289.200**		**0**	**4.827.600**	**0**	**4.827.600**	**0**	**4.827.600**	**0**	**4.827.600**		
39	510-0010	Service		Aus der geplanten Neuordnung des **Unterhaltsvorschussgesetzes** (UVG) mit einer Verdreifachung der Fälle resultiert auch ein Mehrbedarf an Personal zur Umsetzung. Die damit verbundene Einrichtung der Arbeitsplätze (mit Akten, Büromaterial und Gesetzestexten) verursacht einen dauerhaften Mehrbedarf an Büromaterial.										dauerh.	443150 Büromaterial u. sonst. Bürobedarfskosten
							+ 600		+ 600		+ 600		+ 600		
			JHA				**+ 600**		**+ 600**		**+ 600**		**+ 600**		**angenommen 13 / 0 / 1**
40	510-9827	Liegenschaft Packhof		Für die angemieteten **Büroräume Packhof** wurde bisher mit einer jährlichen Miete von 22.000 € geplant. Nach dem vorliegenden Mietvertrag beträgt sie jedoch rund 49.000 €.										dauerh.	445512 Erstattung an Gebäudemanagement - Miete
							+ 27.000		+ 27.000		+ 27.000		+ 27.000		
			JHA				**+ 27.000**		**+ 27.000**		**+ 27.000**		**+ 27.000**		**angenommen 13 / 0 / 1**
41	1.31.3410.01.01	Unterhaltsvorschuss		Im Rahmen der geplanten Neuordnung des **Unterhaltsvorschussgesetzes** (UVG) wird von einer Verdreifachung der Fälle ausgegangen (s. auch Ertragserhöhung) - Nettobelastung rd. 1,2 Mio. €. Daraus ergibt sich nach ersten Berechnungen ein Aufwand von 7,8 Mio. € (bereits im Haushaltsplan enthalten 3,0 Mio. €). In die Erläuterungen des Haushaltsplanes wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Aufwendungen nur zweckgebunden verwendet werden können.										dauerh.	433980 sonstige soziale Leistungen UVG
							+ 4.800.000		+ 4.800.000		+ 4.800.000		+ 4.800.000		
			JHA				**+ 4.800.000**		**+ 4.800.000**		**+ 4.800.000**		**+ 4.800.000**		**angenommen 13 / 0 / 1**

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt Referat 0600 - Baureferat															
	diverse					**0**	**34.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
42	diverse			**Wohnraumförderungskonzept** Schaffung einer Planstelle der BesGr. A 11 zum Stellenplan 2017 (Besetzung voraussichtlich ab Juli 2017) (zusätzlich auch Schaffung einer weiteren Stelle im Fachbereich 50 sowie Einplanung von Sachmitteln i. H. v. 450.000 €, vgl. Liste IP 2016 - 2020 - Ansatzveränderungen der Verwaltung)											diverse
NEU							+ 34.000		0		0		0		
Teilhaushalt Fachbereich 60 - Bauordnung und Brandschutz															
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**		**507.100**		**0**	**55.000**	**0**	**55.000**	**0**	**55.000**	**0**	**55.000**		
43	600-9833	Gebäude Langer Hof 8		**Mieterhöhung** Anpassung des Mietzinses in Zusammenhang mit der vorzeitigen Verlängerung des Mietvertrags für die Räumlichkeiten Langer Hof 6-8										dauerh.	445512 Erstattung an Gebäudemanagement-Miete
							+ 55.000		+ 55.000		+ 55.000		+ 55.000		
			PIUA				**+ 55.000**		**+ 55.000**		**+ 55.000**		**+ 55.000**		**angenommen 13 / 0 / 0**

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt Fachbereich 61 - Stadtplanung und Umweltschutz															
	7	**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**		**818.200**		**- 50.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
44	1.51.5117.01	Grundlagen der Stadtentwicklung / Infrastrukturelle Planung		**Machbarkeitsstudie für das interkommunale Gewerbegebiet Braunschweig/Salzgitter** Im Haushaltsentwurf 2017 sind für die Machbarkeitsstudie Aufwendungen i. H. v. 300.000 € eingeplant. Es wurde zunächst von einer hälftigen Beteiligung der Stadt Salzgitter ausgegangen, sodass Erträge i. H. v. 150.000 € eingeplant wurden. Nach Einigung mit der Stadt Salzgitter wird deren Beteiligung nunmehr bei 100.000 € liegen. Daher sind die eingeplanten Erträge um 50.000 € zu senken.										dauerh.	348210 Erstattungen von Gemeinden
NEU						- 50.000		0		0		0			
	18	**Transferaufwendungen**		**4.012.900**		**0**	**300.000**	**0**	**300.000**	**0**	**300.000**	**0**	**300.000**		
45	1.51.5117.04	Mitgliedschaften Vereine und Verbände		**Anpassung der Zweckverbandsumlage** Für das Jahr 2017 hat der ZGB in seinem Haushalt 2016 die Verbandsumlage i. H. v. 7,96 Mio. EUR eingeplant. Durch ein geführtes Telefonat mit dem ZGB am 02.11.2016 wurde bekannt, dass der ZGB mit einer höheren Umlage rechnet, als bisher. Diese Erhöhung der Umlage beruht auf dem erhöhten Planungsaufwand des ZGB im Bereich der Neuaufstellungen des regionalen Nahverkehrs und den damit verbundenen höheren Personalkosten. Eine genaue Bezifferung des Anteils der Stadt Braunschweig an der Verbandsumlage des ZGB kann erst nach Vorlage des Haushaltsplanes des ZGB erfolgen. Vorsorglich wird daher mit grob rd. 8,5 Mio. EUR anstatt mit 7,96 Mio. EUR gerechnet. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der wachsenden Einwohnerzahl Braunschweigs und der zum Teil schrumpfenden Bevölkerungszahlen anderer Verbandsmitglieder mit einer prozentualen Erhöhung des Anteils der Stadt Braunschweig an der gesamten ZGB-Umlage gerechnet werden muss. Vorsorglich sollte daher der prozentuale Anteil auf 25 % angehoben werden. Dies bedeutet, dass bei einem auf die Stadt Braunschweig entfallenden Umlageanteil i. H. v. 25% zusätzlich rd. 300.000 EUR zu veranschlagen sind.										dauerh.	431310 Zuweisung an Zweckverbände
							+ 300.000		+ 300.000		+ 300.000		+ 300.000		
			PIUA				**+ 300.000**		**+ 300.000**		**+ 300.000**		**+ 300.000**		**angenommen 12 / 0 / 1**
Teilhaushalt Fachbereich 66 - Tiefbau und Verkehr															
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**		**4.801.900**		**0**	**20.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
46	1.12.1223.02	Überwachung des fließenden Verkehrs		Aufwendungen für Geräteschulungen im Zusammenhang mit der **Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung**										einmalig	426120 Aufw. für Aus- und Fortbildung, Umschulung
NEU							+ 20.000		0		0		0		
	Diverse					**0**	**19.800**	**0**	**97.700**	**0**	**97.700**	**0**	**97.700**		
47	1.12.1223.02	Überwachung des fließenden Verkehrs		Aufwendungen für den Betrieb von Mess- und Transportfahrzeugen, stationären Geschwindigkeitsmessgeräten, für Arbeitsplatzkosten, Miete, Büromaterial, etc. im Zusammenhang mit der **Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung**										dauerh.	Diverse Sachkonten
NEU							+ 19.800		+ 97.700		+ 97.700		+ 97.700		

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
						2017		2018		2019		2020			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt FB 67 - Stadtgrün und Sport															
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**		**4.844.400**		**0**	**18.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
48	1.42.4210.03.01	Örtliche Großveranstaltungen		Cycle-Tour Braunschweig / Magdeburg 2017										einmalig	427140 Veranstaltungen
							+ 10.000		0		0		0		
			SpA				**+ 10.000**		**0**		**0**		**0**		**angenommen 10 / 0 / 1**
49	1.55.5510.15.01	Grünflächeninformations-system		Für 2017 wird ein Firmenwechsel im GrünInfo angestrebt, da mit dem derzeitigen Dienstleister die gewünschten Ziele hinsichtlich eines funktionsfähigen **Grünflächeninformationssystems** nicht erreichbar sind. Um in diesem Zusammenhang den Projektverlauf nicht zu gefährden, wird ein schnellstmöglicher Wechsel zu einem neuen Dienstleister angestrebt. Für diesen Wechsel werden im Jahr 2017 zusätzliche Haushaltmittel in Höhe von 32.000 € anfallen. (Hier: Anteilige Mittel für Schulungen, s. a. Ansatzveränderungen zum IP 2016 - 2020)									einmalig	426120 Aufwand für Aus- und Fortbildung, Umschulung
							+ 8.000		0		0		0		
			GA				**+ 8.000**		**0**		**0**		**0**		**angenommen 11 / 0 / 0**

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 12 / 0 / 1

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung	Ausschuss	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in € 2017		2018		2019		2020		Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**		**2.851.900**		**0**	**155.600**	**0**	**155.600**	**0**	**155.600**	**0**	**155.600**		
50	670-2100	Bezirksinspektion		**Preissteigerung ab dem 01.10.2016 für Altholz und Abfälle zur Verwertung (hier: gemischte Bau- und Abbruchabfälle)** um 30,50 € und 30,00 € pro Tonne. Auf der Grundlage der durchschnittlichen Ist-Mengen der Jahre 2014 und 2015 ergibt sich somit ein Mehrbedarf von 9.900 Euro.										dauerh.	445713 Erstattatung an private Unternehmen - Deponien und offene Mulden
							+ 9.900		+ 9.900		+ 9.900		+ 9.900		
			GA				**+ 9.900**		**+ 9.900**		**+ 9.900**		**+ 9.900**		**angenommen 11 / 0 / 0**
51	1.55.5530.08.06	Entleerung von Abfallbehältern		**Preissteigerung ab dem 01.10.2016 für Abfall zur Verwertung (hier: 240 Liter Behälter) und Abfälle zur Verwertung (hier: gemischte Bau- und Abbruchabfälle)** um 1 € pro Behälter und Leerung und 30,00 € pro Tonne. Auf der Grundlage der durchschnittlichen Ist-Mengen der Jahre 2014 und 2015 ergibt sich somit ein Mehrbedarf von 5.700 Euro.										dauerh.	445713 Erstattatung an private Unternehmen - Deponien und offene Mulden
							+ 5.700		+ 5.700		+ 5.700		+ 5.700		
			GA				**+ 5.700**		**+ 5.700**		**+ 5.700**		**+ 5.700**		**angenommen 11 / 0 / 0**
52	1.42.4241.03.01	Sporthallen		**Reinigung Sporthallen / Sportfunktionsgebäude** Der FB 67 hat mit der Sporthalle Alte Waage über die Sporthalle Beethovenstraße hinaus eine Sporthalle in der Sonderreinigung für Haftmittelentfernung, die in der Planung des vergangenen Jahres nicht berücksichtigt war. Die Reinigungskosten für die vergangene Saison der 1. Herren des MTV in der Handball- Oberliga betrug im reinen Wettkampfbetrieb gut 15.000 €, diese sind auch aktuell einzuplanen. Weiterhin wird auf den im Jahr 2016 bzw. bereits davor von der Stadt übernommenen Sportanlagen Westpark, Rote Wiese und Madamenweg nunmehr die Unterhaltsreinigung in den Sportfunktionsgebäuden durchgeführt. Im Westpark kostet die Reinigung monatlich zwischen 2.100 und 2.300 €, sprich ca. 25.000 bis 27.500 € im Jahr. Für die anderen beiden Sportanlagen liegen noch keine Rechnungen vor. Auf der Roten Wiese dürfte der Aufwand ggf. etwas höher sein, am Madamenweg geringer. Zusätzlich kommt zukünftig noch die Reinigung des Schützenhauses Heidberg sowie der Sportanlage von Tura am Bienroder Weg 51 dazu, die derzeit noch nicht durchgeführt wird, aber im nächsten Jahr einzuplanen ist. Ausgehend von jew. 25.000 € pro Gebäude müssen für die Unterhaltsreinigungen zusätzlich 125.000 € sowie für die Sonderreinigungen Haftmittel 15.000 €, insgesamt 140.000 € zusätzlich eingeplant werden.										dauerh.	445531 Erstattungen an Gebäudemanangement - außerschulische Leistungen
							+ 140.000		+ 140.000		+ 140.000		+ 140.000		
			SpA				**+ 140.000**		**+ 140.000**		**+ 140.000**		**+ 140.000**		**angenommen 11 / 0 / 0**

*) Der Betrag wird derzeit ermittelt.

Der FPA hat über die Listen "Haushaltsneutrale Umsetzungen" und "Haushaltsneutrale Umsetzungen (IM)" insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 13 / 0 / 0

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatzbezeichnung Produktbezeichnung	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
					2017		2018		2019		2020			
			bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt Ref. 0150 - Gleichstellungsreferat														
	Diverse				**0**	**40.000**	**0**	**40.600**	**0**	**41.209**	**0**	**41.827**		
	015-0000	Gleichstellungsreferat	Korrektur der Personalaufwendungen des Ref. 0150 durch Umsetzung aus der Deckungsreserve (vgl. Beantwortung der Anfrage A002)			+ 40.000		+ 40.600		+ 41.209		+ 41.827	dauerh.	Diverse Sachkonten
Teilhaushalt FB 01 - Zentrale Steuerung														
	Diverse				**0**	**- 179.648**	**0**	**- 179.163**	**0**	**- 183.485**	**0**	**- 185.344**		
	010-3000	Beschwerdemanagement	Umsetzung von Personalaufwendungen aufgrund der Verlagerung des Ideen- und Beschwerdemanagements in den FB 10			- 179.648		- 179.163		- 183.485		- 185.344	dauerh.	Diverse Sachkonten
Teilhaushalt Fachbereich 10 - Zentrale Dienste														
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**	**4.033.700**		**0**	**41.000**	**0**	**41.000**	**0**	**41.000**	**0**	**41.000**		
	1.11.1150.03	Personalbetreuung, Geldleistung und Ausbildung	Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (Deckung aus der Deckungsreserve für Personalaufwand, s. Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft)			+ 41.000		+ 41.000		+ 41.000		+ 41.000	dauerh.	426120 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung
	Diverse				**0**	**179.648**	**0**	**179.163**	**0**	**183.485**	**0**	**185.344**		
	100-0400	Bürgertelefon	Umsetzung von Personalaufwendungen aufgrund der Verlagerung des Ideen- und Beschwerdemanagements in den FB 10			+ 179.648		+ 179.163		+ 183.485		+ 185.344	dauerh.	Diverse Sachkonten

Der FPA hat über die Listen "Haushaltsneutrale Umsetzungen" und "Haushaltsneutrale Umsetzungen (IM)" insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 13 / 0 / 0

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatzbezeichnung Produktbezeichnung	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
					2017		2018		2019		2020			
			bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
		Teilhaushalt Fachbereich 20 - Finanzen												
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**	**24.251.300**		**0**	**- 1.500**	**0**	**- 1.500**	**0**	**- 1.500**	**0**	**- 1.500**		
	1.11.1160.43	Vollstreckung	Für die Leasingfashrzeuge der Vollstreckungsstelle wurden neue Einstellplätze über Fachbereich 65 angemietet. Die Miete wird daher nicht mehr direkt an den Vermieter gezahlt sondern an Fachbereich 65 erstattet. Die auf Sachkonto 423110 veranschlagten Mittel sind daher auf Sachkonto 445512 umzusetzen.			- 1.500		- 1.500		- 1.500		- 1.500	dauerh.	423110 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**	**8.786.900**		**0**	**1.500**	**0**	**1.500**	**0**	**1.500**	**0**	**1.500**		
	1.11.1160.43	Vollstreckung	Für die Leasingfashrzeuge der Vollstreckungsstelle wurden neue Einstellplätze über Fachbereich 65 angemietet. Die Miete wird daher nicht mehr direkt an den Vermieter gezahlt sondern an Fachbereich 65 erstattet. Die auf Sachkonto 423110 veranschlagten Mittel sind daher auf Sachkonto 445512 umzusetzen.			+ 1.500		+ 1.500		+ 1.500		+ 1.500	dauerh.	445512 Erstatt. an Gebäudemanagement - Miete
		Teilhaushalt Referat 0500 - Sozialreferat												
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**	**75.000**		**0**	**- 40.200**	**0**	**- 40.200**	**0**	**- 40.200**	**0**	**- 40.200**		
	1.31.3119.40	Leistungen des Sozialreferates	Umsetzung der Ansätze zu FB 50.21 für das Dienstgebäude Auguststraße			- 26.900		- 26.900		- 26.900		- 26.900	dauerh.	445512 Erstatt. an Gebäudemanagement - Miete
	1.31.3119.40	Leistungen des Sozialreferates	Umsetzung der Ansätze zu FB 50.21 für das Dienstgebäude Auguststraße			- 4.300		- 4.300		- 4.300		- 4.300	dauerh.	445517 Erstatt. an Gebäudeman.-Betriebsko. Warm
	1.31.3119.40	Leistungen des Sozialreferates	Umsetzung der Ansätze zu FB 50.21 für das Dienstgebäude Auguststraße			- 8.200		- 8.200		- 8.200		- 8.200	dauerh.	445518 Erstatt. an Gebäudeman.-Betriebsko. Kalt
	1.31.3119.40	Leistungen des Sozialreferates	Umsetzung der Ansätze zu FB 50.21 für das Dienstgebäude Auguststraße			- 800		- 800		- 800		- 800	dauerh.	445528 Erst.an Gebäudeman. - Verwalterpauschale

Der FPA hat über die Listen "Haushaltsneutrale Umsetzungen" und "Haushaltsneutrale Umsetzungen (IM)" insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 13 / 0 / 0

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatzbezeichnung Produktbezeichnung	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in €								Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
					2017		2018		2019		2020			
			bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
Teilhaushalt Fachbereich 50 - Soziales und Gesundheit														
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**	**72.000.300**		**0**	**40.200**	**0**	**40.200**	**0**	**40.200**	**0**	**40.200**		
	1.31.3517.20	Leistungen d. Büros für Migrationsfragen	Umsetzung der Ansätze vom Referat 0500 für das Dienstgebäude Auguststraße			+ 26.900		+ 26.900		+ 26.900		+ 26.900	dauerh.	445512 Erstatt. an Gebäudemanagement - Miete
	1.31.3517.20	Leistungen d. Büros für Migrationsfragen	Umsetzung der Ansätze vom Referat 0500 für das Dienstgebäude Auguststraße			+ 4.300		+ 4.300		+ 4.300		+ 4.300	dauerh.	445517 Erstatt. an Gebäudeman.-Betriebsko. Warm
	1.31.3517.20	Leistungen d. Büros für Migrationsfragen	Umsetzung der Ansätze vom Referat 0500 für das Dienstgebäude Auguststraße			+ 8.200		+ 8.200		+ 8.200		+ 8.200	dauerh.	445518 Erstatt. an Gebäudeman.-Betriebsko. Kalt
	1.31.3517.20	Leistungen d. Büros für Migrationsfragen	Umsetzung der Ansätze vom Referat 0500 für das Dienstgebäude Auguststraße			+ 800		+ 800		+ 800		+ 800	dauerh.	445528 Erst.an Gebäudeman. - Verwalterpauschale
Teilhaushalt Referat 0600 - Baureferat														
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**	**147.800**		**0**	**- 60.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
	1.52.5225.01	Wohungsbauwirtschaft	Umsetzung zu FB 61, da die inhaltliche Arbeit dort vorgenommen wird.			- 60.000							einmalig	427190 Sonstige Sachaufwendungen
Teilhaushalt Referat 0610 - Stadtbild und Denkmalpflege														
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**	**66.500**		**0**	**- 100**	**0**	**- 100**	**0**	**- 100**	**0**	**- 100**		
	061-0000	Stadtbild und Denkmalpflege	Deckungsmittel für Zuschüsse, die im Vorbericht ausgewiesen werden (s. Zeile 18)			- 100		- 100		- 100		- 100	dauerh.	427190 Sonstige Sachaufwendungen
	18	**Transferaufwendungen**	**103.200**		**0**	**100**	**0**	**100**	**0**	**100**	**0**	**100**		
	1.52.5231.02	Denkmalpflege	Im Rahmen der Konsolidierung zum Haushalt 2016 wurde das Budget pauschal gekürzt. Die Kürzung soll jedoch nicht aus Zuschüssen erbracht werden (Deckung s. Zeile 15)			+ 100		+ 100		+ 100		+ 100	dauerh.	431810 Zuschüsse an übrige Bereiche

Der FPA hat über die Listen "Haushaltsneutrale Umsetzungen" und "Haushaltsneutrale Umsetzungen (IM)" insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 13 / 0 / 0

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatzbezeichnung Produktbezeichnung	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in € 2017		2018		2019		2020		Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
			bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
		Teilhaushalt Fachbereich 61 - Stadtplanung und Umweltschutz												
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**	**4.478.700**		**0**	**59.000**	**0**	**- 1.000**	**0**	**- 1.000**	**0**	**- 1.000**		
	1.51.5111.05	Grundstückswertermittlung	Umsetzung von Ref. 0600 , da die inhaltliche Arbeit von FB 61 vorgenommen wird.			+ 60.000							einmalig	427190 Sonstige Sachaufwendungen
	610-4000	Umweltschutz	Deckungsmittel für Zuschüsse, die im Vorbericht ausgewiesen werden (s. Zeile 18)			- 1.000		- 1.000		- 1.000		- 1.000	dauerh.	429110 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen
	18	**Transferaufwendungen**	**4.012.900**		**0**	**1.000**	**0**	**1.000**	**0**	**1.000**	**0**	**1.000**		
	1.56.5610.12	Förderung von Umweltorganisationen	Im Rahmen der Konsolidierung zum Haushalt 2016 wurde das Budget pauschal gekürzt. Die Kürzung soll jedoch nicht aus Zuschüssen erbracht werden (Deckung s. Zeile 15)			+ 1.000		+ 1.000		+ 1.000		+ 1.000	dauerh.	431810 Zuschüsse an übrige Bereiche
		Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft												
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**	**694.717**		**0**	**- 81.000**	**0**	**- 81.600**	**0**	**- 82.209**	**0**	**- 82.827**		
	004-1003	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Deckung für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (s. Teilhaushalt Fachbereich 10)			- 41.000		- 41.000		- 41.000		- 41.000	dauerh.	462110 Deckungsreserven Personalaufwendungen
	004-1003	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Korrektur der Personalaufwendungen des Ref. 0150 durch Umsetzung aus der Deckungsreserve (vgl. Beantwortung der Anfrage A002)			- 40.000		- 40.600		- 41.209		- 41.827	dauerh.	462110 Deckungsreserven Personalaufwendungen
	Gesamt	(+) mehr/(-) weniger			**0**	**0**	**0**	**+ 0**	**0**	**+ 0**	**0**	**0**		
	(-) Entlastung/(+) Belastung					0		+ 0		+ 0		0		

Der FPA hat über die Listen "Haushaltsneutrale Umsetzungen" und "Haushaltsneutrale Umsetzungen (IM)" insgesamt abgestimmt. Gesamtergebnis: 13 / 0 / 0

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatzbezeichnung Produktbezeichnung	Planansatz 2017 in €		Veränderungen in € 2017		2018		2019		2020		Dauer	Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen
			bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen		
	Teilhaushalt Fachbereich 40 - Schule													
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
	4S.400016	Instandh. Gegenstände Schulen	Nach dem Kauf verschiedener Druckmaschinen müssen Haushaltsmittel für die Wartung und mögliche Reparaturen der Geräte vorgehalten werden. Die Wartung war vorher durch die verschiedenen Mietverträge abgedeckt. Zur realistischen Finanzplanung soll das Budget des IM-Projektes für Instandhaltung um 10.000 € aufgestockt werden. Die Deckung erfolgt aus Aufwandsmitteln des Teilhaushaltes.				+ 10.000		+ 10.000		+ 10.000		+ 10.000	dauerh.	422110 Leasing
	400-1099	Sammelkostenstelle für alle Schulen	Nach dem Kauf verschiedener Druckmaschinen müssen Haushaltsmittel für die Wartung und mögliche Reparaturen der Geräte vorgehalten werden. Die Wartung war vorher durch die verschiedenen Mietverträge abgedeckt. Zur realistischen Finanzplanung soll das Budget des IM-Projektes für Instandhaltung um 10.000 € aufgestockt werden. Die Deckung erfolgt aus Aufwandsmitteln des Teilhaushaltes.			- 10.000		- 10.000		- 10.000		- 10.000	dauerh.	427110 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
	Teilhaushalt Fachbereich 66 - Tiefbau und Verkehr													
	15	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**			**0**	**- 64.300**	**0**	**- 64.300**	**0**	**- 64.300**	**0**	**- 64.300**		
	4S.660006.00.505	Betrieb und Unterhaltung Gemeindestraßen	Die Kürzung zum Abbau des strukturellen Defizits soll aus diesem Projekt erfolgen. Zur Entwurfserstellung war eine Umsetzung der Kürzung im Investitionsprogramm nicht mehr möglich. (Deckung s. Zeile 19)			- 64.300		- 64.300		- 64.300		- 64.300	dauerh.	421210 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
	19	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**			**0**	**64.300**	**0**	**64.300**	**0**	**64.300**	**0**	**64.300**		
	1.54.5400.02	Bereitstellung v. Straßen/Wegen/Plätzen	Die Kürzung zum Abbau des strukturellen Defizits soll aus dem o. a. Projekt erfolgen und nicht aus diesem Produkt. Zur Entwurfserstellung war eine Umsetzung der Kürzung im Investitionsprogramm nicht mehr möglich.			+ 64.300		+ 64.300		+ 64.300		+ 64.300	dauerh.	445710 Erstattung an private Unternehmen
	Gesamt	(+) mehr/(-) weniger			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
	(-) Entlastung/(+) Belastung					0		0		0		0		

Anlage 2.5
Finanzhaushalt (inkl. IP)

Haushaltslesung 2017 - Investitionsprogramm 2016 - 2020 - Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Anlage 2.5.1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Teilhaushalt 20 - Finanzen										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	3E.21 NEU	Sporthalle GS Hondelage /Planung Anbau	SB 113								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Planung eines zusätzlichen Raumes an die Turnhalle der Grundschule Hondelage (10.000 €)
			neu	10.000	0	10.000	0	0	0	0	
			Veränderung	10.000		10.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** siehe auch **Zeile 17 des TH 20 (Umsetzung durch FB 65)** - 4E.21NEU - Sanierung und Überdachung der Sporthalle Hondelage
			SchA								**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			BA								**abgelehnt 4/6/0**
			FPA								**abgelehnt **)**
	3E.21 NEU	Jugendzentrum im Osten / Planung	SB 114								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Evaluation und Planung eines Jugendzentrums im Osten Braunschweigs (15.000 €); es sollen insbesondere die Aspekte Bedarfsermittlung, Trägerschaft und Räumlichkeiten berücksichtigt werden
			neu	15.000	0	15.000	0	0	0	0	
			Veränderung	15.000		15.000	0	0	0	0	
			JHA								**abgelehnt 0/8/4**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	29	**Aktivierbare Zuwendungen** (Veränderungen)		**35.000**		**35.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	5S.21 NEU	Sommerbad Waggum / Zusch. Einr. Kleinkinder Wasserspielbereich	SB 112								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € für die Zahlung eines Zuschusses an die Stadtbad GmbH zur Einrichtung eines Kleinkinder Wasserspielbereiches im Sommerbad Waggum; zur weiteren Finanzierung sollen Sponsoren geworben werden **Anmerkung der Verwaltung:** Derzeit existieren keine Planungen zum Wasserspielareal (Splash Pad); gemäß Stadtbad GmbH ist es möglich, einen Splash Pad zum Preis von 50 TEUR zu bauen. Der Preis hängt natürlich mit z.B. der Größe und /oder der Anzahl an Attraktionen zusammen. **Es liegt ein ähnlicher Antrag der SPD (Nr. 115) vor.**
			neu	50.000	0	50.000	0	0	0	0	
			Veränderung	50.000		50.000	0	0	0	0	
			FPA								**abgelehnt 2/9/2**
115	5S.20 NEU	Freibad Waggum /Errichtung Wasserspritzlandschaft	SPD								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 35.000 € für die Zahlung eines Zuschusses zur Errichtung einer Wasserspritzlandschaft im Freibad Waggum; zur weiteren Finanzierung sollen Sponsoren geworben werden **Anmerkung der Verwaltung:** Derzeit existieren keine Planungen zum Wasserspielareal (Splash Pad); gemäß Stadtbad GmbH ist es möglich, einen Splash Pad zum Preis von 50 TEUR zu bauen. Der Preis hängt natürlich mit z.B. der Größe und /oder der Anzahl an Attraktionen zusammen. **Es liegt ein ähnlicher Antrag des SB 112 vor.**
			neu	35.000	0	35.000	0	0	0	0	
			Veränderung	35.000		35.000	0	0	0	0	
			FPA	**35.000**	**0**	**35.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 13/0/0**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
		Projekte die durch den FB 65 umgesetzt werden **Teilhaushalt 20 - Finanzen** **Sanierung GS Stöckheim**									
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4E.210150	GS Stöckheim / Sanierung	SB 211								
			bisher	780.000	0	60.000	280.000	320.000	120.000	0	Vorziehen der Finanzraten für die Sanierung der Grundschule Stöckheim **auf**
			neu	780.000	0	780.000	0	0	0	0	**das Jahr 2017**
			Veränderung	0		720.000	-280.000	-320.000	-120.000	0	
			SchA	0		720.000	-280.000	-320.000	-120.000	0	**angenommen 15/0/1**
			BA								**abgelehnt 3/6/1**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4E.210150	GS Stöckheim / Sanierung	SB 211								
			bisher	3.120.000	0	240.000	1.120.000	1.280.000	480.000	0	Vorziehen der Finanzraten für die Sanierung der Grundschule Stöckheim **auf**
			neu	3.120.000	0	3.120.000	0	0	0	0	**das Jahr 2017**
			Veränderung	0		2.880.000	-1.120.000	-1.280.000	-480.000	0	
				VE 2018:	1.120.000	VE 2018 neu:	0	VE 2018 Veränderung:		-1.120.000	
				VE 2019:	1.280.000	VE 2019 neu:	0	VE 2019 Veränderung:		-1.280.000	
			SchA	0		2.880.000	-1.120.000	-1.280.000	-480.000	0	**angenommen 15/0/1**
			BA								**abgelehnt 3/6/1**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Einrichtung Ganztagsbetrieb GS Lamme										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
111	4E.210154	GS Lamme / Einr. Ganztagsbetrieb	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN								
			bisher	592.600	311.900	20.000	20.000	240.700	0	0	Vorziehen der Finanzraten für die Einrichtung des Ganztagsbetriebs der
			neu	592.600	311.900	280.700	0	0	0	0	Grundschule Lamme **auf das Jahr 2017**
			Veränderung	0		260.700	-20.000	-240.700	0	0	
			SchA	0		260.700	-20.000	-240.700	0	0	**angenommen 12/0/4**
			JHA	0		260.700	-20.000	-240.700	0	0	**angenommen 12/1/2**
			BA	0		260.700	-20.000	-240.700	0	0	**angenommen 6/4/0**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
111	4E.210154	GS Lamme / Einr. Ganztagsbetrieb	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN								
			bisher	1.945.400	822.600	80.000	80.000	962.800	0	0	Vorziehen der Finanzraten für die Einrichtung des Ganztagsbetriebs der
			neu	1.945.400	822.600	1.122.800	0	0	0	0	Grundschule Lamme **auf das Jahr 2017**
			Veränderung	0		1.042.800	-80.000	-962.800	0	0	
			SchA	0		1.042.800	-80.000	-962.800	0	0	**angenommen 12/0/4**
			JHA	0		1.042.800	-80.000	-962.800	0	0	**angenommen 12/1/2**
			BA	0		1.042.800	-80.000	-962.800	0	0	**angenommen 6/4/0**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Ausbau der GS Stöckheim zur OGS etc.										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4E.21 NEU	GS Stöckheim / Einr. GTB und Erw.	SB 211								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel zum Ausbau der GS Stöckheim zu einer OGS sowie um die Kapazitäten der GS zu erweitern; zur Zeit entstehen die Baugebiete Rapskamp in Leiferde sowie Stöckheim Süd und ein weiteres Gebiet Trakehnenstraße **Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung der Verwaltung: 3,4 Mio. € (davon 20 % für Mobiliar - Festwertaufwand)
			neu	680.000	0	680.000	0	0	0	0	
			Veränderung	680.000		680.000	0	0	0	0	
			SchA	680.000		680.000	0	0	0	0	**angenommen 16/0/0**
			JHA								**keine Abstimmung; Behandlung erfolgt im Schulausschuss**
			BA	680.000		680.000	0	0	0	0	**angenommen 6/4/0**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4E.21 NEU	GS Stöckheim / Einr. GTB und Erw.	SB 211								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel zum Ausbau der GS Stöckheim zu einer OGS sowie um die Kapazitäten der GS zu erweitern; zur Zeit entstehen die Baugebiete Rapskamp in Leiferde sowie Stöckheim Süd und ein weiteres Gebiet Trakehnenstraße **Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung der Verwaltung: 3,4 Mio. € (davon 20 % für Mobiliar - Festwertaufwand)
			neu	2.720.000	0	2.720.000	0	0	0	0	
			Veränderung	2.720.000		2.720.000	0	0	0	0	
			SchA	2.720.000		2.720.000	0	0	0	0	**angenommen 16/0/0**
			JHA								**keine Abstimmung; Behandlung erfolgt im Schulausschuss**
			BA	2.720.000		2.720.000	0	0	0	0	**angenommen 6/4/0**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Einrichtung GTB an der GS Lehndorf										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4E.21 NEU	GS Lehndorf /Einrichtung Ganztagsbetrieb	SB 321								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Errichtung und den Betrieb des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Lehndorf ab 2017 ff
			neu	480.000	0	200.000	280.000	0	0	0	
			Veränderung	480.000		200.000	280.000	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Bei einem Umbau im Bestand ist mit Kosten zwischen 0,2 Mio. € und 1,5 Mio. € zu rechnen; bei einem Erweiterungsbau liegen die Kosten je nach Raumprogramm zwischen 1,5 Mio. € und 2,4 Mio. € **Es liegt ein vergleichbarer Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vor.**
			SchA	480.000		200.000	280.000	0	0	0	**angenommen 13/3/0**
			JHA	480.000	0	200.000	280.000	0	0	0	**Die Abstimmung erfolgt mit dem Antrag des Stadtelternrates 16-03440 und dem Antrag 16-03482.**
			BA								**abgelehnt 2/7/1**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**
113	4E.21 NEU	GS Lehndorf /Einrichtung Ganztagsbetrieb	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Errichtung eines Ganztagsbetriebs an der Grundschule Lehndorf, die Fertigstellung der Maßnahmen soll bis zum Schuljahresbeginn 2019 erfolgen.
			neu	480.000	0	200.000	280.000	0	0	0	
			Veränderung	480.000		200.000	280.000	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Bei einem Umbau im Bestand ist mit Kosten zwischen 0,2 Mio. € und 1,5 Mio. € zu rechnen; bei einem Erweiterungsbau liegen die Kosten je nach Raumprogramm zwischen 1,5 Mio. € und 2,4 Mio. € **Es liegt ein vergleichbarer Antrag des SB 321 vor.**
			SchA	480.000		200.000	280.000	0	0	0	**angenommen 13/3/0**
			JHA	480.000	0	200.000	280.000	0	0	0	**Die Abstimmung erfolgt mit dem Antrag des Stadtelternrates 16-03440 und dem Antrag 16-03482.**
			BA	480.000		200.000	280.000	0	0	0	**angenommen 5/4/1**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4E.21 NEU	GS Lehndorf /Einrichtung Ganztagsbetrieb	SB 321								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Errichtung und den Betrieb des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Lehndorf ab 2017 ff
			neu	1.920.000	0	800.000	1.120.000	0	0	0	
			Veränderung	1.920.000		800.000	1.120.000	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Bei einem Umbau im Bestand ist mit Kosten zwischen 0,2 Mio. € und 1,5 Mio. € zu rechnen; bei einem Erweiterungsbau liegen die Kosten je nach Raumprogramm zwischen 1,5 Mio. € und 2,4 Mio. €
											Es liegt ein vergleichbarer Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vor.
				VE 2018:	0	VE 2018 neu:	1.120.000	VE 2018 Veränderung:		1.120.000	
			SchA	1.920.000	0	800.000	1.120.000	0	0	0	**angenommen 13/3/0**
			JHA	1.920.000	0	800.000	1.120.000	0	0	0	**Die Abstimmung erfolgt mit dem Antrag des Stadtelternrates 16-03440 und dem Antrag 16-03482.**
			BA								**abgelehnt 2/7/1**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**
113	4E.21 NEU	GS Lehndorf /Einrichtung Ganztagsbetrieb	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Errichtung eines Ganztagsbetriebs an der Grundschule Lehndorf, die Fertigstellung der Maßnahmen soll bis zum Schuljahresbeginn 2019 erfolgen.
			neu	1.920.000	0	800.000	1.120.000	0	0	0	
			Veränderung	1.920.000		800.000	1.120.000	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Bei einem Umbau im Bestand ist mit Kosten zwischen 0,2 Mio. € und 1,5 Mio. € zu rechnen; bei einem Erweiterungsbau liegen die Kosten je nach Raumprogramm zwischen 1,5 Mio. € und 2,4 Mio. €
											Es liegt ein vergleichbarer Antrag des SB 321 vor.
				VE 2018:	0	VE 2018 neu:	1.120.000	VE 2018 Veränderung:		1.120.000	
			SchA	1.920.000		800.000	1.120.000	0	0	0	**angenommen 13/3/0**
			JHA	1.920.000	0	800.000	1.120.000	0	0	0	**Die Abstimmung erfolgt mit dem Antrag des Stadtelternrates 16-03440 und dem Antrag 16-03482.**
			BA	1.920.000		800.000	1.120.000	0	0	0	**angenommen 5/4/1**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
		Einrichtung weiterer Ganztagsgrundschulen									
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
114	4S.210086	Grundschulen/Einr. Ganztagsb.	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN								
			bisher	2.400.000	0	0	400.000	400.000	400.000	1.200.000	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Einrichtung von mindestens zwei zusätzlichen Ganztagsgrundschulen pro Jahr ab 2018
			neu	2.400.000	0	0	400.000	400.000	400.000	1.200.000	
			Veränderung	0		0	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Die im IP-Entwurf für 2018 ff. jährlich eingeplanten Haushaltsmittel - gesamt 12 Mio. € - reichen aus, um die Finanzierung der im Jahr 2017 zu planenden Baumaßnahmen sicherzustellen. Bei Bedarf können die Haushaltsmittel im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2018 vorgezogen werden, wenn die Standorte und die Baukosten im Einzelnen feststehen.
			SchA								**Für die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wird der Antrag von Frau Naber zurückgezogen.**
			JHA	0		0	0	0	0	0	**angenommen 10/1/3**
			BA								**abgelehnt 2/7/1**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
114	4S.210086	Grundschulen/Einr. Ganztagsb.	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN								
			bisher	9.600.000	0	0	1.600.000	1.600.000	1.600.000	4.800.000	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Einrichtung von mindestens zwei zusätzlichen Ganztagsgrundschulen pro Jahr ab 2018
			neu	9.600.000	0	0	1.600.000	1.600.000	1.600.000	4.800.000	
			Veränderung	0		0	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Die im IP-Entwurf für 2018 ff. jährlich eingeplanten Haushaltsmittel - gesamt 12 Mio. € - reichen aus, um die Finanzierung der im Jahr 2017 zu planenden Baumaßnahmen sicherzustellen. Bei Bedarf können die Haushaltsmittel im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2018 vorgezogen werden, wenn die Standorte und die Baukosten im Einzelnen feststehen.
			SchA								**Für die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wird der Antrag von Frau Naber zurückgezogen.**
			JHA	0		0	0	0	0	0	**angenommen 10/1/3**
			BA								**abgelehnt 2/7/1**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Prioritätenliste der Verwaltung für Hochbaumaßnahmen **(DS 17-03794) für erledigt erklärt: 11/1/1**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
		Beschaffung Container für die GS Edith Stein (Schulkindbetreuung)									
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
112	4E.21 NEU	GS Edith Stein / Beschaffung Container	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 240.000 € für die Beschaffung und Aufstellung eines Betreuungspavillon für die Schulkindbetreuung **(hier: Anteil Mobiliarkäufe)**
			neu	48.000	0	48.000	0	0	0	0	
			Veränderung	48.000		48.000	0	0	0	0	
			SchA	48.000		48.000	0	0	0	0	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen** Zum FPA soll die Verwaltung darstellen, ob es der Aufstellung eines Raumcontainers an der GS Edith Stein bedarf oder ob es eine andere alternative Lösungsmöglichkeit gibt.
			JHA	48.000		48.000	0	0	0	0	**angenommen 12/0/3** Der Antrag wurde im JHA ergänzt. Alternativ soll von der Verwaltung eine bauliche Lösung bis zum FPA vorgelegt werden.
			BA	48.000		48.000	0	0	0	0	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA								**Der Antrag wird von der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zurückgezogen.**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
112	4E.21 NEU	GS Edith Stein / Beschaffung Container	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 240.000 € für die Beschaffung und Aufstellung eines Betreuungspavillon für die Schulkindbetreuung **(hier: Anteil Anschaffungskosten Container)**
			neu	192.000	0	192.000	0	0	0	0	
			Veränderung	192.000		192.000	0	0	0	0	
			SchA	192.000		192.000	0	0	0	0	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen** Zum FPA soll die Verwaltung darstellen, ob es der Aufstellung eines Raumcontainers an der GS Edith Stein bedarf oder ob es eine andere alternative Lösungsmöglichkeit gibt.
			JHA	192.000		192.000	0	0	0	0	**angenommen 12/0/3** Der Antrag wurde im JHA ergänzt. Alternativ soll von der Verwaltung eine bauliche Lösung bis zum FPA vorgelegt werden.
			BA	192.000		192.000	0	0	0	0	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA								**Der Antrag wird von der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zurückgezogen.**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Ergänzung d. sanitären Anlagen Sinti-Platz Madamenweg										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4S.210034	FB 20:Global Instand. Allgem. Grundverm.	SB 221								
			bisher	4.531.300	3.451.300	270.000	270.000	270.000	270.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Ergänzung der sanitären Einrichtungen "Am Sinti-Platz (Madamenweg)" um mindestens eine Frischwasserzuleitung sowie eine dementsprechend ausreichend dimensionierte Abwasserleitung nebst geeigneter Zapfstellen und Winterfestmachung am Ort **Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung der Verwaltung: 42.000 € - es liegt hierzu auch ein gleichlautender Antrag der Fraktion "BIBS" vor
			neu	4.573.300	3.451.300	312.000	270.000	270.000	270.000	0	
			Veränderung	42.000		42.000	0	0	0	0	
			AfSG	42.000		42.000	0	0	0	0	**Behandlung wird auf die nächste Sitzung verschoben**
			BA	42.000		42.000	0	0	0	0	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA								Die Verwaltung wird beauftragt, den Sachverhalt zu prüfen. **Beschluss zum Prüfauftrag: 13/0/0**
82	4S.210034	FB 20:Global Instand. Allgem. Grundverm.	BIBS								
			bisher	4.531.300	3.451.300	270.000	270.000	270.000	270.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Legung von Frisch- und Abwasserleitungen in ausreichender Anzahl und adäquater Ausstattung (winterfest) "Am Sinti-Platz (Madamenweg 94)" - Ergänzung und Sanierung der vorhandenen sanitären Anlagen **Anmerkung der Verwaltung:** Die BIBS hat einen finanzunwirksamen Antrag gestellt, der aufgrund der Kostenschätzung der Verwaltung als finanzwirksam angesehen wurde Kostenschätzung der Verwaltung: 42.000 € **Über den Antrag muss nicht abgestimmt werden, da bereits ein gleichlautender Antrag des SB 221 vorliegt.**
			neu	4.573.300	3.451.300	312.000	270.000	270.000	270.000	0	
			Veränderung	42.000		42.000	0	0	0	0	
			AfSG	42.000		42.000	0	0	0	0	**Behandlung wird auf die nächste Sitzung verschoben**
			BA	42.000		42.000	0	0	0	0	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA								Die Verwaltung wird beauftragt, den Sachverhalt zu prüfen. **Beschluss zum Prüfauftrag: 13/0/0**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
		Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe im Stadtbezirk 132 Zusätzliche Haushaltsmittel für die Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe oder zumindest einer kleinen Kindergartengruppe im Stadtbezirk 132 **Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung der Verwaltung für einen Anbau / Neubau: 650.000 €; zusätzlich entstehen jährliche Kosten zur Förderung von Kindertagesstätten; es ist aber nicht bekannt, welche Kita für eine Erweiterung in Frage kommt, daher sind ggf. auch Grundstücksfragen zu klären und ggf. Grundstückskosten zu finanzieren Die unterdurchschnittliche Vesorgungsquote im Kindergartenbereich im Stadtbezirk 132 ist hinlänglich bekannt. Unabhängig von der Betrachtung einzelner Stadtbezirke ergibt sich mit Blilck auf die gesamtstädtische Versorgungssituation kein Handlungsbedarf, da in den lfd. Kindergartenjahren freie Plätze zur Verfügung standen und stehen. Aktuell werden im Rahmen der jährlichen Angebotsanpassungen keine neuen Plätze geschaffen. Lediglich die sich aus den Neubaugebieten ergebenden Bedarfe werden durch zusätzliche Betreuungsplätze bedient.								
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	5E.21 NEU	Stadtbezirk 132 / Einr. zusätzliche Kindergartengruppe	SB 132								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe oder zumindest einer kleinen Kindergartengruppe im Stadtbezirk 132
			neu	130.000	0	130.000	0	0	0	0	
			Veränderung	130.000		130.000	0	0	0	0	
			JHA								**abgelehnt 0/10/4**
			BA								**abgelehnt 2/6/2**
			FPA								**abgelehnt **)**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	5E.21 NEU	Stadtbezirk 132 / Einr. zusätzliche Kindergartengruppe	SB 132								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe oder zumindest einer kleinen Kindergartengruppe im Stadtbezirk 132
			neu	520.000	0	520.000	0	0	0	0	
			Veränderung	520.000		520.000	0	0	0	0	
			JHA								**abgelehnt 0/10/4**
			BA								**abgelehnt 2/6/2**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Neu- und Umbau Feuerwehrhaus Stöckheim										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4E.21 NEU	Feuerwehrhaus Stöckheim/ Neu- und Umbau	SB 211								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für eine neue Fahrzeughalle der Feuerwehr Stöckheim sowie zusätzliche Haushaltsmittel für den bedarfsgerechten Umbau des alten Feuerwehrgebäudes; für beide Maßnahmen sind 600.000 € in den Haushalt 2017 einzustellen (Grundlage: Bericht der Feuerwehr-Unfallkasse von 2012) **Anmerkung der Verwaltung** Die einzustellenden Haushaltsmittel würden mit 200.000 € für den Umbau des alten Feuerwehrgebäudes und mit 400.000 € für den Neubau des Feuerwehrgebäudes vorgesehen werden. Die beantragten Haushaltsmittel sind noch hinsichtlich ihrer Auskömmlichkeit nach einer Planung zu überprüfen. Daher konnte die Aufteilung der beantragten Mittel in Neu- und Umbaukosten nur überschlägig erfolgen. **ohne Beschlussempfehlung passieren lassen** **abgelehnt 2/7/1** **abgelehnt **)**
			neu	200.000	0	200.000	0	0	0	0	
			Veränderung	200.000		200.000	0	0	0	0	
			FwA								
			BA								
			FPA								
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4E.21 NEU	Feuerwehrhaus Stöckheim/ Neu- und Umbau	SB 211								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für eine neue Fahrzeughalle der Feuerwehr Stöckheim sowie zusätzliche Haushaltsmittel für den bedarfsgerechten Umbau des alten Feuerwehrgebäudes; für beide Maßnahmen sind 600.000 € in den Haushalt 2017 einzustellen (Grundlage: Bericht der Feuerwehr-Unfallkasse von 2012) **Anmerkung der Verwaltung** Die einzustellenden Haushaltsmittel würden mit 200.000 € für den Umbau des alten Feuerwehrgebäudes und mit 400.000 € für den Neubau des Feuerwehrgebäudes vorgesehen werden. Die beantragten Haushaltsmittel sind noch hinsichtlich ihrer Auskömmlichkeit nach einer Planung zu überprüfen. Daher konnte die Aufteilung der beantragten Mittel in Neu- und Umbaukosten nur überschlägig erfolgen. **ohne Beschlussempfehlung passieren lassen** **abgelehnt 2/7/1** **abgelehnt **)**
			neu	400.000	0	400.000	0	0	0	0	
			Veränderung	400.000		400.000	0	0	0	0	
			FwA								
			BA								
			FPA								

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	sonstige Maßnahmen										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4E.21 NEU	Sporthalle GS Hondelage /San. und Überdachung	SB 113								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Sanierung der Turnhalle der Grundschule Hondelage sowie für die Schaffung einer Überdachung
			neu	750.000	0	750.000	0	0	0	0	
			Veränderung	750.000		750.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Einschließlich der gewünschten Überdachung einer der Nebeneingänge für eine Nutzung als "Verkaufsstand" bei Sportveranstaltungen werden grobe Kosten zwischen 500 TEUR und 750 TEUR für eine Sanierung der Schulsporthalle GS Hondelage geschätzt. Genauere Kosten können erst nach einer Planung genannt werden. siehe auch **Zeile 17 des TH 20** - 3E.21 NEU (Planung des Anbaus eines zusätzlichen Raumes)
			SchA								**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			BA								**abgelehnt 4/6/0 (der Antrag wird für erledigt erklärt, da bereits der Teilantrag auf Planung des Anbaus an die Turnhalle - siehe Seite 1 - abgelehnt wurde)**
			FPA								**abgelehnt **)**
	4E.21 NEU	Gemeinschaftshaus Geitelde /Sanierung	SB 222								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € für die Sanierung des Gemeinschaftshauses Geitelde für das Haushaltsjahr 2017; es sollen insbesondere die alten Fenster ersetzt und das Dach neu gedeckt werden
			neu	300.000	0	300.000	0	0	0	0	
			Veränderung	300.000		300.000	0	0	0	0	
			BA								**abgelehnt 1/8/1**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.

**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	4S.210034	FB 20:Global Instand. Allgem. Grundverm.	SB 211								
			bisher	4.531.300	3.451.300	270.000	270.000	270.000	270.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € für 2017 für das alte Feuerwehrhaus in Leiferde für infrastrukturelle Maßnahmen der Nahversorgung - Post, Bäcker, Bank, Wäschedienst etc.; medizinischer Versorgung sowie für soziale Begegnungen und Beratung im Ortsteil Leiferde (u.a. auch Altenhilfe)
			neu	4.631.300	3.451.300	370.000	270.000	270.000	270.000	0	
			Veränderung	100.000		100.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Im Jahre 2015 gab es mehrere Bestrebungen aus den Reihen des Stadtbezirksrates 211, das alte Feuerwehrhaus für infrastrukturelle Maßnahmen des Stadtteils Leiferde nach zu nutzen. Ein Nutzungskonzept für das Gebäude liegt nicht vor; konkrete Interessenten, die das Gebäude für infrastrukturellel Maßnahmen der Nahversorgung nutzen wollen, sind nicht bekannt.
			AfSG								**abgelehnt 0/8/3**
			BA								**abgelehnt 2/8/0**
			FPA								**abgelehnt **)**
	4S.210034	FB 20:Global Instand. Allgem. Grundverm.	SB 323								
			bisher	4.531.300	3.451.300	270.000	270.000	270.000	270.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die besondere Sicherung der Zwischentür zur Bezirksgeschäftsstelle Wenden vom Warteraum aus, um die Rampe am hinteren Gebäude dauerhaft für den Zugang zur Poststelle offen halten zu können sowie zusätzliche Haushaltsmittel, um auch der Post eine Öffnung der Pforte an der Rampe von deren Geschäftsräumen aus zu ermöglichen
			neu	4.538.300	3.451.300	277.000	270.000	270.000	270.000	0	
			Veränderung	7.000		7.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung der Verwaltung: 7.000 €
			BA								**abgelehnt 1/6/3**
			FPA								**abgelehnt **)**
	4S.210036	FB 20:Programm Instand. Städt.Kitas/San.	SB 323								
			bisher	7.687.468	5.107.468	645.000	645.000	645.000	645.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 4.000 € für die Sanierung des alten Fußbodens in der Bewegungshalle der Kita Schunterarche
			neu	7.691.468	5.107.468	649.000	645.000	645.000	645.000	0	
			Veränderung	4.000		4.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** aktuelle Kostenschätzung der Verwaltung: 4.600 €
			JHA								**Der Antrag wird für erledigt erklärt,** da vorhandene Globalmittel verwendet werden sollen.
			BA								**abgelehnt 2/6/2**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	4S.210036	FB 20:Programm Instand. Städt.Kitas/San.	SB 323								
			bisher	7.687.468	5.107.468	645.000	645.000	645.000	645.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Sanierung der Kita Wenden (Erneuerung des Daches; Erneuerung der Fenster in den Waschräumen der Kinder, im Personaltrakt: Küche, WC, Personalraum, Büro und den beiden Abstellräumen; Einbau einer Rampe an der Eingangstür, Einbau eines zusätzlichen Fensters in der Hasengruppe) **Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung der Verwaltung für Fensterersatz, Dachsanierung und Rampenbau: 504.000 €; 450 TEUR für das Dach sind bereits im HH-Jahr 2020 beim Projekt 4E.210187 veranschlagt.
			neu	8.191.468	5.107.468	1.149.000	645.000	645.000	645.000	0	
			Veränderung	504.000		504.000	0	0	0	0	
			JHA								**abgelehnt 0/9/5**
			BA								**abgelehnt 2/6/2**
			FPA								**abgelehnt **)**
	4S.210051	FB 20: Brandschutzmaßnahmen	SB 211								
			bisher	15.464.900	4.200.900	2.264.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000		Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 50.000 € für Brandschutzmaßnahmen am Rokoko-Pavillon in Stöckheim (z.B. für die Errichtung eines zweiten Rettungsweges über eine abnehmbare Rutsche)
			neu	15.514.900	4.200.900	2.314.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000		
			Veränderung	50.000	0	50.000	0	0	0	0	
			BA								**abgelehnt 1/7/2**
			FPA								**abgelehnt **)**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	5E.210144	Feuerwehrhaus Timmerlah/ Neubau	SB 222								
			bisher	700.000	0	0	0	0	500.000	200.000	Vorziehen der Finanzraten für den Neubau des Feuerwehrhauses Timmerlah von 2020/2021 auf die Jahre 2018/2019 sowie Erhöhung der Haushaltsmittel um 200.000 €; für die Jahre 2018 und 2019 sind jeweils 450.000 € einzustellen
			neu	900.000	0	0	450.000	450.000	0	0	
			Veränderung	200.000		0	450.000	450.000	-500.000	-200.000	
			FwA	200.000		0	450.000	450.000	-500.000	-200.000	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			BA	200.000		0	450.000	450.000	-500.000	-200.000	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA								**abgelehnt 0/9/4**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	5E.210145	Sportgeb. Lamme / Erweiterung Umkleidek.	SB 321								
			bisher	300.000	0	0	300.000	0	0	0	Vorziehen der Finanzrate für die Erweiterung des Funktionsgebäudes
	NEU 5E.67 NEU		neu	300.000	0	300.000	0	0	0		Sportanlage Lamme von 2018 auf das Jahr 2017
			Veränderung	0		300.000	-300.000	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Hierzu gibt es eine gleichlautende Ansatzveränderung der Verwaltung.
			SpA	0		300.000	-300.000	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
			BA	**0**		300.000	-300.000	0	0	0	**angenommen 10/0/0**
											Anmerkung der Verwaltung Die finanzielle Auswirkung des Antrages wird hier nicht eingerechnet, da sie bereits in der Liste der Ansatzveränderung der Verwaltung berücksichtigt wurde.
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Ansatzveränderungen der Verwaltung **für erledigt erklärt. Beschluss: 13/0/0**
	5E.21 NEU	IGS Franzsches Feld /Vorplatzgestaltung	SB 120/132								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 für die Vorplatzgestaltung IGS
			neu	160.000	0	160.000	0	0	0	0	Franzsches Feld in enger Absprache mit der Schule
			Veränderung	160.000		160.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Der Vorplatz und die übrigen Außenanlagen können erst nach der Sanierung der Schulgebäude etwa ab 2019 für andere Baumaßnahmen genutzt werden. Bis dahin müssen die Bau- und Monteurfahrzeuge das Grundstück befahren können. Ein vorher sanierter Vorplatz müsste mit hohem Aufwand geschützt werden. **Im Übrigen sind die Mittel für die Außenanlagen bereits im Investitionsprogramm ab 2019 im Projekt 4E.210144 (Sanierung IGS Franzsches Feld) eingeplant.**
			SchA								**abgelehnt 0/16/0**
			BA								**abgelehnt 0/8/2**
			FPA								**abgelehnt **)**
	5E.21 NEU	Jugendzentrum "Okeraue" in Watenbüttel / Neubau	SB 321								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für das Jahr 2017 für die Planung und
			neu	0	0	*)	*)	*)	*)	*)	Realisierung eines Jugendzentrums in Watenbüttel, auf der dafür
			Veränderung	0		*)	*)	*)	*)	*)	vorgesehenen Vorbehaltsfläche im Baugebiet "Okeraue" **Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung der Verwaltung steht noch aus
			JHA								**abgelehnt 0/9/5**
			BA								**abgelehnt 1/6/3**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	5E.21 NEU	IGS Querum / Ersatz der alten Sporthalle	SB 112								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für den Ersatz der vorhandenen 1-Feld-Sporthalle der IGS Querum mindestens durch eine 2-Feld-Sporthalle, der Ersatzbau soll auf dem Gelände der IGS oder in der Nähe, z. B. Dibbesdorfer Str. stattfinden; der Stadtbezirksrat bittet zu prüfen, zu welchem Termin eine der Schule entsprechende Sporthalle gebaut werden kann. **Anmerkung der Verwaltung:** Planungskosten: 250.000 €; Die Gesamtbaukosten können erst nach Grundlagenermittlung und Kostenberechnung genannt werden; derzeit wird in Lehndorf eine Zweifeld-Sporthalle für rd. 4,9 Mio. € errichtet
			neu	0	0	*)	*)	*)	*)	*)	
			Veränderung	0		*)	*)	*)	*)	*)	
			SchA								**abgelehnt 0/7/9**
			BA								**abgelehnt 2/7/1**
			FPA								**abgelehnt **)**
83	5E.21 NEU	6. IGS /Einrichtung	DIE LINKE.								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Einrichtung einer weiteren integrierten Gesamtschule gemäß dem niedersächsischen Schulgesetz bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2018/2019 **Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung der Verwaltung steht noch aus
			neu	0	0	*)	*)	*)	*)	*)	
			Veränderung	0		*)	*)	*)	*)	*)	
			SchA								**abgelehnt 3/10/2**
			BA								**abgelehnt 1/7/2**
			FPA								**abgelehnt **)**
	5S.210031	FB 20: Global-Baumaßnahmen Kinder Jugend	SB 323								
			bisher	117.000	52.200	16.200	16.200	16.200	16.200	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 6.000 € für die Erstellung eines Holzgartenhauses für die Kita Schunterarche zur Unterbringung und Nutzung der Werkbank; die Nutzung der bisherigen Räumlichkeiten in der Liegenschaft Thunstraße 15 wurde gekündigt **Anmerkung der Verwaltung:** aktuelle Kostenschätzung der Verwaltung: 6.800 €
			neu	123.000	52.200	22.200	16.200	16.200	16.200	0	
			Veränderung	6.000		6.000	0	0	0	0	
			JHA								**abgelehnt 0/10/4**
			BA								**abgelehnt 1/7/2**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Teilhaushalt 51 Kinder, Jugend und Familie										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4S.510005	FB 51: Instandhaltung Betriebstr Kitas	SB 323								
			bisher	712.400	504.800	51.900	51.900	51.900	51.900	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 4.000 € für das Instandsetzen und Streichen der Schrankwandtüren in der Halle der Kita Schunterarche
			neu	716.400	504.800	55.900	51.900	51.900	51.900	0	
			Veränderung	4.000		4.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** aktuelle Kostenschätzung der Verwaltung: 4.600 €
			JHA								**abgelehnt 0/11/3**
			FPA								**abgelehnt **)**
	5S.510008	FB 51: GVG Einricht. Betriebstr. Kita FW	SB 323								
			bisher	75.400	50.200	6.300	6.300	6.300	6.300	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 610 € für die Anschaffung und Montage einer Malwand aus Edelstahlblech mit Abtropfrinne und Papierrollenhalter in einer Krippengruppe der Kita Schunterarche
			neu	76.100	50.200	7.000	6.300	6.300	6.300	0	
			Veränderung	700		700	0	0	0	0	
			JHA								**abgelehnt 0/11/3**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
		Teilhaushalt 0600 - Baureferat									
		Wohnraum / Schaffung preiswerten Wohnraums									
		Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 2 Mio. € für die Jahre 2017-2019 zur Schaffung von preiswertem Wohnraum; zur Schaffung zusätzlichen preiswerten Wohnraums soll die Stadt Braunschweig ein eigenes kommunales Wohnraumförderprogramm erstellen;									
		Falls an Braunschweig fließende Förderprogramme von Bund und Land die Grenze von 3 Mio. € pro Jahr überschreiten, sollen die kommunalen Mittel entsprechend reduziert werden. Damit sollte bei entsprechender Bundes- und Landesförderung das Wohnbauförderprogramm für preiswerten Wohnraum in Braunschweig 5 Mio. € erreichen.									
		Anmerkung der Verwaltung: Ein Konzept wird derzeitig von der Verwaltung erarbeitet, so dass eine Aufteilung der Haushaltsmittel auf investive Maßnahmen bzw. Aufwandsmaßnahmen und die Jahre 2017 - 2019 derzeit nicht möglich ist. Die Verwaltung hat für 2017 eine Ansatzveränderung der Verwaltung für Sachkosten in Höhe von 450.000 € und für Personalkosten in Höhe von 68.000 € vorgesehen. Mit diesen Geldern können in 2017 die weiteren Schritte zur Schaffung preiswerten Wohnraums eingeleitet werden.									
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
116	4S.00 NEU	Wohnraum / Schaffung preiswerten Wohnraums	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	
			neu	0	0	0	0	0	0	0	
			Veränderung	0		*)	*)	*)	*)	*)	
			AfSG	0		*)	*)	*)	*)	*)	**ohne Beschlussfassung passieren lassen**
			PlUA	0		*)	*)	*)	*)	*)	**ohne Beschlussfassung passieren lassen**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Ansatzveränderungen der Verwaltung **für erledigt erklärt. Beschluss: 13/0/0**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	27	**Erwerb von beweglichem Sachvermögen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
116	4S.00 NEU	Wohnraum / Schaffung preiswerten Wohnraums	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	
			neu	0	0	0	0	0	0	0	
			Veränderung	0		*)	*)	*)	*)	*)	
			AfSG	0		*)	*)	*)	*)	*)	**ohne Beschlussfassung passieren lassen**
			PlUA	0		*)	*)	*)	*)	*)	**ohne Beschlussfassung passieren lassen**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Ansatzveränderungen der Verwaltung **für erledigt erklärt. Beschluss: 13/0/0**
	Wohnraum / Ankauf von Wohnungsbindungsrechten										
	27	**Erwerb von beweglichem Sachvermögen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
117	5S.00 NEU	Wohnraum / Ankauf von Wohnungsbindungsrechten	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für den Ankauf von Bindungsrechten aus dem derzeitigen Wohnungsbestand für mindestens 500 Wohneinheiten bis 2020
			neu	0	0	0	0	0	0	0	
			Veränderung	0		*)	*)	*)	*)	*)	**Anmerkung der Verwaltung:** Ein Konzept wird derzeitig von der Verwaltung erarbeitet, so dass eine Aufteilung der Haushaltsmittel auf investive Maßnahmen bzw. Aufwandsmaßnahmen und die Jahre 2017 - 2019 derzeit nicht möglich ist. Die Verwaltung hat für 2017 eine Ansatzveränderung der Verwaltung für Sachkosten in Höhe von 450.000 € und für Personalkosten in Höhe von 68.000 € vorgesehen. Mit diesen Geldern können in 2017 die weiteren Schritte zur Schaffung preiswerten Wohnraums eingeleitet werden.
			AfSG	0		*)	*)	*)	*)	*)	**ohne Beschlussfassung passieren lassen**
			PlUA	0		*)	*)	*)	*)	*)	**ohne Beschlussfassung passieren lassen**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Ansatzveränderungen der Verwaltung **für erledigt erklärt. Beschluss: 13/0/0**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
		Mittelbereitstellung für das "Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen in Braunschweig" Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 ff für ein ergänzendes kommunales Förderprogramm sowie für den Ankauf und die mögliche Reaktivierung von Mietpreis- und Belegungsbindungen; Im Rahmen des Handlungskonzeptes für bezahlbares Wohnen soll die Verwaltung die Größenordnung an Wohnungen abschätzen, für die die Wohnungsbaugesellschaften und weitere Investoren im Jahr 2017 und in den Folgejahren Anträge für das Wohnbauförderprogramm von Bund und Land, insbesondere für das vom Bund angekündigte zusätzliche Bundesprogramm, stellen werden und in welchem Umfang Mittel abgerufen werden können. **Anmerkung der Verwaltung:** Ein Konzept wird derzeitig von der Verwaltung erarbeitet, so dass eine Aufteilung der Haushaltsmittel auf investive Maßnahmen bzw. Aufwandsmaßnahmen und die Jahre 2017 ff derzeit nicht möglich ist. Die Verwaltung hat für 2017 eine Ansatzveränderung der Verwaltung für Sachkosten in Höhe von 450.000 € und für Personalkosten in Höhe von 68.000 € vorgesehen. Mit diesen Geldern können in 2017 die weiteren Schritte zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums eingeleitet werden.								
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
124 Neu	5S.00 NEU	bezahlbares Wohnen / Ankauf und Reaktivierung von Mietpreis- und Belegungsbindungen	SPD bisher neu Veränderung	0 0 0	0 0	0 0 *)	0 0 *)	0 0 *)	0 0 *)	0 0 *)	
			AfSG **PlUA** **FPA**	0 0		*) *)	*) *)	*) *)	*) *)	*) *)	**nicht im AfSG behandelt** **angenommen 10/0/3** Der Antrag wird mit Hinweis auf die Ansatzveränderungen der Verwaltung **für erledigt erklärt. Beschluss: 13/0/0**
	27	**Erwerb von beweglichem Sachvermögen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
124 Neu	5S.00 NEU	bezahlbares Wohnen / Ankauf und Reaktivierung von Mietpreis- und Belegungsbindungen	SPD bisher neu Veränderung	0 0 0	0 0	0 0 *)	0 0 *)	0 0 *)	0 0 *)	0 0 *)	
			AfSG **PlUA** **FPA**	0 0		*) *)	*) *)	*) *)	*) *)	*) *)	**nicht im AfSG behandelt** **angenommen 10/0/3** Der Antrag wird mit Hinweis auf die Ansatzveränderungen der Verwaltung **für erledigt erklärt. Beschluss: 13/0/0**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
		Teilhaushalt 0610 - Stadtbild und Denkmalpflege									
		Abschaffung Zuschüsse private Denkmäler und Borek-Stiftung									
		Anmerkung der Verwaltung: Die im Haushalt bisher zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verteilen sich in einem Jahr auf ca. 20 verschiedene private Denkmalsanierungen. Gefördert werden nur denkmalbedingte Mehrkosten. Den Fördersummen - in der Regel Beträge von 3.000 bis 5.000 € - stehen in allen Fällen größere private Investitionssummen gegenüber. Der Förderbetrag ist somit nur ein Anreiz, der für die meisten Bauherren aber hohe Bedeutung hat, erfahren sie doch eine öffentliche Anerkennung für ihre Sanierungsleistung. Als Richtwert kann man von einem Verhältnis 1:10 (Fördersumme : private Investition) ausgehen. D.h. der relativ kleine Förderbetrag führt zu erheblich höheren privaten Investitionskosten, die zumeist dem örtlichen Baugewerbe zu Gute kommt. Der Förderbedarf hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Sollte die Fördersumme entfallen, hat Ref. 0610 als untere Denkmalbehörde keine Möglichkeiten Baumaßnahmen an Denkmalen eigenständig zu fördern und verlöre damit ein wichtiges Motivationsinstrument. Bei Kürzung der Zuschüsse für private Denkmäler müssen auch die damit zusammenhängenden Erträge gekürzt werden.								
	10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
84	4S.000016	Ref.0610:Global Zusch. private Denkmäler	DIE LINKE.								
			bisher	217.500	84.300	33.300	33.300	33.300	33.300		Wegfall des Projektes "Zuschüsse für private Denkmäler" (Gesamteinnahmen jährlich: 33.300 €; Gesamtausgaben jährlich 100.000 €)
			neu	84.300	84.300	0	0	0	0		
			Veränderung	-133.200		-33.300	-33.300	-33.300	-33.300	0	
			PlUA								**abgelehnt 1/10/2**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
84	4S.000016	Ref.0610:Global Zusch. private Denkmäler	DIE LINKE.								
			bisher	653.000	253.000	100.000	100.000	100.000	100.000		Wegfall des Projektes "Zuschüsse für private Denkmäler" (Gesamteinnahmen jährlich: 33.300 €; Gesamtausgaben jährlich 100.000 €)
			neu	253.000	253.000	0	0	0	0		
			Veränderung	-400.000		-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	0	
			PlUA								**abgelehnt 1/10/2**
			FPA								**abgelehnt **)**
	Teilhaushalt 61 - Stadtplanung und Umweltschutz										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**		**50.000**		**50.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	3E.61 NEU	Marktplatz Volkmarode-Nord /Planung d. Gestaltung	SB 114								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Planungsmittel in Höhe von 15.000 € für die Einsetzung eines Projektentwicklers Marktplatz im Gebiet Volkmarode-Nord; auch unter Einbeziehung eines möglichen Baus einer Flüchtlingsunterkunft soll Ziel des Auftrags die Gestaltung des Marktplatzbereichs, die Verkehrsanbindung (Parkplatzsituation) und die Ansiedlung von Nahversorgern für die wachsende Einwohnerzahl in Volkmarode sein
			neu	15.000	0	15.000	0	0	0	0	
			Veränderung	15.000		15.000	0	0	0	0	
											Anmerkung der Verwaltung: Die Verwaltung geht von einem Betrag von 30.000 € für Planungskosten für die Auftragung eines Ingenieursbüros aus.
			PlUA								**abgelehnt 2/11/0**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
86	3E.61 NEU	Kleine-Dörfer-Weg / Planung	CDU								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 50.000 € für die Planung des Kleine-Dörfer-Weges; als Basis dienen die Vorplanungen, die in der entsprechenden fachlichen Arbeitsgruppe erstellt wurden; die so entstandenen Planungen sollen Grundlage für eine spätere Umsetzung sein
			neu	50.000	0	50.000	0	0	0	0	
			Veränderung	50.000		50.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Der bisherige Planungsstand beruht auf der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen. Mit der Ausführungsplanung müsste ein Planungsbüro beauftragt werden. Seitens der Verwaltung kann die Planung derzeit nur zurückhaltend begleitet werden, da dem Projekt Ringgleis mit seiner herausragenden gesamtstädtischen Bedeutung eine höhere Priorität zugeordnet wird und personelle Ressourcen bindet.
			PlUA	50.000	0	50.000	0	0	0	0	**angenommen 12/0/1**
			FPA	**50.000**	**0**	**50.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen **)**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	5E.61 NEU	Spielplatz Biberweg /Planung und Errichtung	SB 321								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 für die Planung und Errichtung eines Spielplatzes am Biberweg (auf dem ehemaligen Schulgrundstück) im Bereich zwischen der geplanten Flüchtlingsunterkunft und der vorhandenen Wohnbebauung
			neu	100.000	0	100.000	0	0	0	0	
			Veränderung	100.000		100.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** geschätzter Finanzmittelbedarf in Höhe von 100.000 € (inkl. Bodenanalyse und Kampfmittelüberwachung); dabei sind etwaig anfallende Entsorgungskosten belasteter Materialien jedoch noch nicht berücksichtigt; die örtlichen Gegebenheiten lassen allerdings eine Belastung des erkennbaren Asphaltbelags erwarten
			PlUA	100.000	0	100.000	0	0	0	0	**ohne Beschlussfassung passieren lassen**
			FPA								**abgelehnt 1/9/3**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.

**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Teilhaushalt 66 - Tiefbau und Verkehr										
	Umgestaltung Thiedestraße										
	19	**Zuwendungen für Investitionstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	5E.660099	Thiedestraße / Umgestaltung	SB 224								
			bisher	1.000.000	0	0	0	0	0	1.000.000	Vorziehen der Haushaltsmittel für die Umgestaltung "Thiedestraße" vom Jahr 2021 auf das Jahr 2019
			neu	1.000.000	0	0	0	1.000.000	0	0	
			Veränderung	0		0	0	1.000.000	0	-1.000.000	**Anmerkung der Verwaltung:** Die Dringlichkeit des straßenausbaubeitragspflichtigen vollständigen Umbaus der Thiedestraße ist aktuell nicht gegeben. Die dem Antrag zugrunde liegende Intention der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse kann in Teilen durch punktuelle Maßnahmen (z.B. Querungshilfen) erreicht werden.
			BA								**abgelehnt 4/4/2**
			FPA								**abgelehnt **)**
	20	**Beiträge** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	5E.660099	Thiedestraße / Umgestaltung	SB 224								
			bisher	3.000.000	0	0	0	0	0	3.000.000	Vorziehen der Haushaltsmittel für die Umgestaltung "Thiedestraße" vom Jahr 2021 auf das Jahr 2019
			neu	3.000.000	0	0	0	3.000.000	0	0	
			Veränderung	0		0	0	3.000.000	0	-3.000.000	**Anmerkung der Verwaltung:** Die Dringlichkeit des straßenausbaubeitragspflichtigen vollständigen Umbaus der Thiedestraße ist aktuell nicht gegeben. Die dem Antrag zugrunde liegende Intention der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse kann in Teilen durch punktuelle Maßnahmen (z.B. Querungshilfen) erreicht werden.
			BA								**abgelehnt 4/4/2**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	5E.660099	Thiedestraße / Umgestaltung	SB 224								
			bisher	7.500.000	0	0	0	0	0	7.500.000	Vorziehen der Haushaltsmittel für die Umgestaltung "Thiedestraße" vom Jahr 2021 auf das Jahr 2019
			neu	7.500.000	0	0	0	7.500.000	0	0	
			Veränderung	0		0	0	7.500.000	0	-7.500.000	**Anmerkung der Verwaltung:** Die Dringlichkeit des straßenausbaubeitragspflichtigen vollständigen Umbaus der Thiedestraße ist aktuell nicht gegeben. Die dem Antrag zugrunde liegende Intention der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse kann in Teilen durch punktuelle Maßnahmen (z.B. Querungshilfen) erreicht werden.
			BA								**abgelehnt 4/4/2**
			FPA								**abgelehnt **)**

Straßenmaßnahmen "Im Ganderhals"

	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	3E.66 NEU	Straße "Im Ganderhals" /Planung d. Umgestaltung	SB 221								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Planungsmittel für 2017 in Höhe von 50.000 € für die Umgestaltung des Ganderhalses
			neu	50.000	0	50.000	0	0	0	0	
			Veränderung	50.000		50.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Es liegt ein inhaltlich identischer Antrag des SB 310 vor.
			BA	50.000	0	50.000	0	0	0	0	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA								Der Antrag wird mit Hinweis auf die Beratung im Planungs- und Umweltausschuss (siehe auch Vorlage 16-01405 - Anbindung der IGS Weststadt an Lamme - Im Ganderhals) als **erledigt erklärt. Beschluss: 12/0/1**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	3E.66 NEU	Straße "Im Ganderhals" /Planung Verkehrssicherheit	SB 310								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Planungsmittel für 2017 in Höhe von 50.000 € für die Schaffung der "Verkehrssicherheit/Verkehrsberuhigung" auf der Straße Im Ganderhals
			neu	50.000	0	50.000	0	0	0	0	
			Veränderung	50.000		50.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Es liegt ein inhaltlich identischer Antrag des SB 221 vor.
			BA	50.000	0	50.000	0	0	0	0	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen** Der Antrag wird mit Hinweis auf die Beratung im Planungs- und Umweltausschuss (siehe auch Vorlage 16-01405 - Anbindung der IGS Weststadt an Lamme - Im Ganderhals) als **erledigt erklärt. Beschluss: 12/0/1**
			FPA								
	sonstige Maßnahmen des TH 66										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**50.000**		**50.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	3E.66 NEU	Bushaltestelle IGS Volkmarode / Planung Umbau	SB 114								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von ca. 15.000 € für 2017 für die Planung des Umbaus der Bushaltestelle an der IGS Volkmarode (inkl. Der Zu-und Abfahrten an der IGS Volkmarode)
			neu	15.000	0	15.000	0	0	0	0	
			Veränderung	15.000		15.000	0	0	0	0	
			SchA								**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
				15.000	0	15.000	0	0	0	0	Zum FPA soll die Verwaltung klären, wie hoch die Ausführungskosten sein könnten und ab wann die Maßnahme realisiert werden könnte.
			BA	15.000	0	15.000	0	0	0	0	**angenommen 6/3/1**
			FPA								**abgelehnt 4/7/1**
	4S.660006	FB 66: Instandhaltungen Gemeindestraßen	SB 120								
			bisher	17.749.400	12.540.000	1.222.100	1.329.100	1.329.100	1.329.100	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 20.000 € für Maßnahmen der Schulwegsicherung im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet
			neu	17.769.400	12.540.000	1.242.100	1.329.100	1.329.100	1.329.100	0	
			Veränderung	20.000		20.000	0	0	0	0	
			BA								**abgelehnt 2/7/1**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	4S.660006	FB 66: Instandhaltungen Gemeindestraßen	SB 213								
			bisher	17.749.400	12.540.000	1.222.100	1.329.100	1.329.100	1.329.100	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 für die Sanierung des Fuß/Radweges am Möncheweg zwischen Alte Kirchstraße und Engelsstraße in 2017
			neu	17.959.400	12.540.000	1.432.100	1.329.100	1.329.100	1.329.100	0	
			Veränderung	210.000		210.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** **alte Anmerkung:** Die Ermittlung der Kosten für die Sanierung des Radweges entlang des Möncheweges (zwischen Alte Kirchstraße und Engelsstraße) bedarf grundsätzlich einer Planung und diverser Voruntersuchungen (Baugrunderkundung, Ermittlung der Schadensursache, Feststellung der Leitungslagen, Klärung der Eigentumsverhältnisse, abfalltechnische Untersuchungen, etc.). Nur in Kenntnis aller relevanten Daten ist eine qualifizierte Kostenauskunft und die Aussage, ob sich das gewünschte Bauvorhaben realisieren lässt (Erhaltung der straßenbegleitenden Bäume), möglich. Derzeit liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Dies vorangestellt, schätzt die Verwaltung die Kosten einer grundhaften Sanierung des Radweges auf 210.000 €, wobei größere Abweichungen möglich sind. **neue Anmerkung:** Eine Sanierung des Radweges ist aus fachlicher Sicht nur im Bereich Mascherode erforderlich. Die Sanierung dieses Abschnitts erfolgt in 2017 aus Radverkehrsmitteln. Für die Kalkulation der weitergehenden Sanierung liegen keine Grundlagen vor. Die Kosten werden grob auf 150.000 € geschätzt.
			BA								**abgelehnt 1/7/2**
			FPA								**abgelehnt **)**
85	4S.660006	FB 66: Instandhaltungen Gemeindestraßen	CDU								
			bisher	17.749.400	12.540.000	1.222.100	1.329.100	1.329.100	1.329.100	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 50.000 € für die Beschaffung von 20 zusätzlichen Bänken, die in der Innenstadt aufgestellt werden sollen
			neu	17.799.400	12.540.000	1.272.100	1.329.100	1.329.100	1.329.100	0	
			Veränderung	50.000		50.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Grundsätzlich ist das Aufstellen von zusätzlichen Bänken in der Innenstadt möglich. Die Kosten betragen je Bank ca. 2.500 €.
			BA	50.000	0	50.000	0	0	0	0	**angenommen 8/0/2**
			FPA	**50.000**	**0**	**50.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.

**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
125 NEU	4S.660012	FB 66- Programm Radwege/Neubau	BIBS								
			bisher	1.469.816	1.069.816	100.000	100.000	100.000	100.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 500.000 € zur Umsetzung des Strategischen Ziels "Verbesserung der Verkehrsanbindung Braunschweigs mit der Region und der Erreichbarkeit der Wohn- und Gewerbegebiete bzw. der Innenstadt sowie Optimierung der Verkehrsabläufe zur Sicherstellung bestmöglicher Mobilität mit geringst möglicher Umweltbelastung durch Verbesserung des ÖPNV sowie der Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr" (Radverkehr stärken) Die Verwaltung soll dieszüglich Vorschläge unterbreiten, wo und in welcher Reihenfolge die ihrer Meinung nach dringlichsten Verbesserungen vorzunehmen sind und legt diese in einer Beschlussvorlage dem Rat zur Entscheidung vor.
			neu	1.969.816	1.069.816	600.000	100.000	100.000	100.000	0	
			Veränderung	500.000		500.000	0	0	0	0	
			BA								**abgelehnt 3/6/0**
			FPA								**abgelehnt **)**
	4S.660020	FB 66: Global Umbauten Straßen etc.	SB 112								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 für die Planung und Umsetzung des Baus von Fahrradständern für die Haltestellen Lönsweg und Hermann-Blenk-Straße des ÖPNV **Anmerkung der Verwaltung:** Die Verwaltung erachtet den Einbau von Fahrradständern an den stadteinwärtigen Haltestellen für zweckmäßig. Unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse stehen Flächen für jeweils 3-Stück Fahrradständer an den Haltestellen Lönsweg Nordwest- und Westseite sowie an der Haltestelle Hermann-Blenk-Straße südlich des Kreisels zur Verfügung. Die Kosten pro Fahrradständer inkl. Einbau betragen ca. 200 €. Die Fahrradständer werden aus vorhandenen Haushaltsmitteln finanziert.
			neu	0	0	*)	0	0	0	0	
			Veränderung	0		*)	0	0	0	0	
			BA								**abgelehnt 1/6/3**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	4S.660020	FB 66: Global Umbauten Straßen etc.	SB 112								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 für die Anbringung eines Zebrastreifens am Querumer Kreisel Richtung Forststraße
			neu	40.000	0	40.000	0	0	0	0	
			Veränderung	40.000		40.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Die Kosten für die Ausstattung des Kreisverkehrs mit Zebrastreifen (außer nördlicher Ast) einschließlich Beleuchtung betragen ca. 40.000 €
			BA								**abgelehnt 4/5/1**
			FPA								**abgelehnt **)**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**300.000**		**300.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	5E.660021	Okerbrücke Leiferde/Neubau	SB 211								
			bisher	2.050.000	250.000	0	0	1.800.000	0	0	Vorziehen der Finanzrate 2019 für den Neubau der Okerbrücke Leiferde auf das Jahr 2017; der Neubau der Okerbrücke in Leiferde soll an der gleichen Stelle (+- 50 m) errichtet werden
			neu	2.050.000	250.000	1.800.000	0	0	0	0	
			Veränderung	0		1.800.000	0	-1.800.000	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Beantragt hat der SB 211 dies unter 5E.660111, allerdings handelt es sich dabei um die Okerbrücke Grund
			BA								**abgelehnt 0/7/3**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.

**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	5E.66 NEU	Radweg zwischen Hondelage und Waggum /Neubau	SB 112								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 zur Realisierung eines Radweges zwischen Hondelage und Waggum
			neu	0	0	*)	0	0	0	0	
			Veränderung	0		*)	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Die Kostenschätzung der Verwaltung steht noch aus; im Radwegekonzept 2016 für Landesstraßen hat das Land im vordringlichen Bedarf den Bau eines 3,1 km langen Radweges zwischen Hondelage und Flughafen entlang der L635 eingeplant. Ein Zeitplan zur Realisierung liegt noch nicht vor.
			BA								**abgelehnt 1/7/2**
			FPA								**abgelehnt **)**
	5E.66 NEU	Kreuzung Schapenstraße/Hordorfer Straße/ Errichtung Kreisverkehr	SB 114								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € zur Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Schapenstraße / Hordorfer Straße in Schapen
			neu	500.000	0	500.000	0	0	0	0	
			Veränderung	500.000		500.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Es ist kein Planungsrecht vorhanden. Die verfügbaren öffentlichen Flächen reichen nicht aus.
			BA								**abgelehnt 0/8/2**
			FPA								**abgelehnt **)**
	5E.66 NEU	Obergstraße / Sanierung	SB 132								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel zur Sanierung der Obergstraße (incl. Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen in diesem Bereich)
			neu	265.000	0	265.000	0	0	0	0	
			Veränderung	265.000		265.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Eine beitragspflichtitge Sanierung würde rund 265.000 € kosten.
			BA								**abgelehnt 0/8/2**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.

**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Haushaltslesung 2017 - Investitionsprogramm 2016 - 2020 - Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Anlage 2.5.1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	5E.66 NEU	Mascheroder Weg/Senefelderstr. / Errichtung eines Kreisels	SB 211								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 350.000 € für die Errichtung eines Kreisels an der Kreuzung Senefelderstr./Mascheroder Weg als Minimallösung ohne den Zukauf von Grundstücken; es soll eine möglichst kostengünstige Variante erarbeitet werden
			neu	350.000	0	350.000	0	0	0	0	
			Veränderung	350.000		350.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Eine Machbarkeitsstudie für die Minimallösung (Minikreisverkehr oder LSA) würde ca. 10.000 € kosten.
			BA								**abgelehnt 1/7/2**
			FPA								**abgelehnt **)**
	5E.66 NEU	Radweg Celler Heerstraße nach Veltenhof /Neubau	SB 321								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel zur Realisierung eines Radweges von der Celler Heerstraße nach Veltenhof
			neu	1.000.000	0	1.000.000	0	0	0	0	
			Veränderung	1.000.000		1.000.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Ein 2-Richtungs-Radweg muss mindestens 2,50 m breit sein. Damit würden die Kosten für den Radweg einschließlich der zwei notwendigen Brücken bei ca. 1 Mio. € liegen.
			BA	1.000.000	0	1.000.000	0	0	0	0	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA								**abgelehnt 0/10/3**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	5E.66 NEU	Radwege Lehndorf/Watenbüttel und Lehndorf/Lamme /Neubauten	SB 321								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 für die Planung und Realisierung von Radwegen zwischen Lehndorf und Watenbüttel (durch das Kanzlerfeld) und zwischen Lehndorf und Lamme (Eichenweg) **Anmerkung der Verwaltung:** Die Ermittlung der Kosten bedarf grundsätzlich einer Planung und verschiedener Voruntersuchungen und Klärungen (Baugrunderkundung, abfalltechnische Untersuchung, Leitungsauskünfte, Eigentumsverhältnisse, etc.). Nur in Kenntnis aller kostenrelevanten Daten ist eine qualifizierte Kostenauskunft und die Aussage, ob sich das Bauvorhaben überhaupt realisieren lässt, möglich. Derzeit liegen diese Voraussetzungen nicht vor. - Dies vorausgestellt, schätzt die Verwaltung die Kosten für den Neubau eines Radweges zwischen Lehndorf und Lamme auf 700.000 €. - Die Kosten für einen 2 m breiten Radweg entlang der Straße Wiesental wurden bereits 2009 auf 665.000 € geschätzt. Mittlerweile muss ein 2-RIchtungs-Radweg mindestens 2,50 m breit sein, damit liegen die Kosten für den Radweg einschließlich der zwei notwendigen Brücken bei ca. 1.000.000 € - Kosten für eine Radwegverbindung zwischen Lehndorf und Watenbüttel (durch das Kanzlerfeld) können nicht genannt werden, einer dortige Verbindung wurde nie untersucht, eine konkrete Trassenführung ist nicht bekannt.
			neu	0	0	*)	*)	*)	*)	*)	
			Veränderung	0		*)	*)	*)	*)	*)	
			BA								**abgelehnt 0/7/3**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.

**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
87 neu	5E.66 NEU	Zentraler Omnibusbahnhof / Neubau	CDU								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 2 Mio. € für den Ausbau bzw. Neubau des Zentralen Omnibusbahnhofes am Braunschweiger Hauptbahnhof (2017: 100.000 €; 2018: 1.900.000 €)
			neu	2.000.000	0	100.000	1.900.000	0	0	0	
			Veränderung	2.000.000		100.000	1.900.000	0	0	0	
			BA	2.000.000	0	100.000	1.900.000	0	0	0	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
											Die CDU hat einen aktualisierten Antrag (FWI 087 neu) mit einem Kostenvolumen von 300.000 € für 2017 eingereicht (siehe hierzu auch Mitteilung der Verwaltung DS 17-03778)
			FPA	**300.000**	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 11/1/1 in der Form - FWI 087 neu -**
	5S.660050	FB 66:Global-Neue Invest.(Bellis)	SB 112								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 für den Bau einer Ampelanlage an der Bevenroder Str. - Ecke Holzmoor; die Vorrichtungen im Boden für eine Ampelanlage sind bereits vorhanden
			neu	200.000	0	200.000	0	0	0	0	
			Veränderung	200.000		200.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Die Kosten zur Errichtung einer LSA am Knoten Bevenroder Straße / Im Holzmoor werden auf ca. 200.000 € geschätzt.
			BA								**abgelehnt 0/9/0**
			FPA								**abgelehnt **)**
	Teilhaushalt 67 - Stadtgrün und Sport										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**4.000**		**4.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4E.67 NEU	Jugendplatz Biberweg /Sanierung und Aufwertung	SB 321								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 für die Sanierung und Aufwertung des Jugendplatzes am Biberweg in Ölper
			neu	20.000	0	20.000	0	0	0	0	
			Veränderung	20.000		20.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Um den Jugendplatz aufzuwerten, könnten folgende Maßnahmen umgesetzt werden: Wetterschutz (6.500 €), Rasenregeneration (3.500 €), 3 Sitzgelegenheiten (1.700 €), Zaun zum Biberweg (2.600 €), Zufahrtspoller (700 €), Erweiterung der Skatebordanlage (5.000 €)
			GA	20.000		20.000	0	0	0	0	**ohne Beschlussempfehlung passieren lassen**
			FPA								**abgelehnt 1/8/3**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	4S.670007	FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen	SB 321								
			bisher	15.304.400	9.294.800	1.352.400	1.452.400	1.552.400	1.652.400	0	Zusätzliche Haushaltsmittel, die benötigt werden, um eine auskömmliche Grünpflege im gesamten Stadtbezirk 321 sicherzustellen
			neu	15.304.400	9.294.800	1.352.400	1.452.400	1.552.400	1.652.400	0	
			Veränderung	0		*)	*)	*)	*)	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung der Verwaltung steht noch aus; die Thematik sollte aus Sicht der Verwaltung gesamtstädtisch betrachtet werden.
			GA								**abgelehnt 1/7/1**
			FPA								**abgelehnt **)**
	4S.670007	FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen	SB 321								
			bisher	15.304.400	9.294.800	1.352.400	1.452.400	1.552.400	1.652.400	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 zur Aufstellung von zwei Hundetoiletten mit integriertem Tütenspender als Standmodell auf dem Fußweg am Feldrand südlich von der Harnack Straße, Julius Leber Straße und dem von hier abgehenden Spazierweg Richtung Rodedamm sowie 2 weitere im Bereich Mutter-Kind-Spielplatz und Spielplatz an der Stauffenbergstraße Die Aufstellung sollte entweder in Höhe der aufgestellten Bänke oder von diesen versetzt auf jeweils halber Strecke entlang des Fußweges erfolgen. Im Anschluss an die Aufstellung könnte überprüft werden, ob sich mit den Hundetoiletten letztlich die Personalkosten für die städtische Hundekotbeseitigung senken lassen. Die Kosten könten vielleicht aus den Hundesteuereinnahmen gegenfinanziert werden. **Anmerkung der Verwaltung:** Gemäß der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig sind Hundehalter verpflichtet, die durch die von ihnen geführten Hunde verursachten Verunreinigungnen durch Hundekot unverzüglich zu beseitigen. Zusätzlich wird im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten durch die VHS Arbeit und Beruf Hundekot in Anlagen entfernt, die nicht den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung bzw. -verordnung unterliegen und das regelmäßige Reinigen der Wege nicht auf die direkten Anlieger übertragen ist. Für einen Einsatz auf diesen gewidmeten Flächen stehen keine Recourcen zur Verfügung. Städtisches Personal für die Beseitigung von Hundekot ist daher nicht vorhanden. Insofern lassen sich Personalkosten durch das Aufstellen sogenannter "Hundestationen" nicht senken. Die einmaligen Anschaffungskosten für 4 Stationen betragen 4.000 €; die jährlichen Unterhaltungskosten liegen bei 4.800 €.
			neu	15.327.600	9.294.800	1.361.200	1.457.200	1.557.200	1.657.200		
			Veränderung	23.200	0	8.800	4.800	4.800	4.800	0	
			GA								**abgelehnt 0/9/0**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	4S.670015	FB 67: Global-Instandhaltung Bestattungswesen	SB 211								
			bisher	1.018.619	678.619	100.000	80.000	80.000	80.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 50.000 € für die Sanierung der Kapelle am Leiferder Friedhof (z.B. Wände neu streichen); es soll eine Ortsbegehung mit dem Fachbereich Stadtgrün stattfinden
			neu	1.068.619	678.619	150.000	80.000	80.000	80.000	0	
			Veränderung	50.000		50.000	0	0	0	0	
			GA								**abgelehnt 0/9/0**
			FPA								**abgelehnt **)**
	4S.670021	FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen	SB 321								
			bisher	10.061.800	9.294.800	200.000	189.000	189.000	189.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 für die Ertüchtigung des Bolzplatzes Breitscheidstraße im Tiergarten
			neu	10.065.800	9.294.800	204.000	189.000	189.000	189.000	0	
			Veränderung	4.000		4.000	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung des FB 67: 4.000 € für die Erneuerung der Rasenfläche
			GA	4.000		4.000	0	0	0	0	**angenommen 9/0/0**
			FPA	**4.000**	**0**	**4.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen **)**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**75.000**		**75.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	5E.67 NEU	Friedhof Bevenrode /Planung und Umsetzung WC-Anlage	SB 112								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 bzw. für die Folgejahre für die Planung und die Umsetzung einer WC-Anlage auf dem städt. Friedhof Bevenrode
			neu	0	0	*)	*)	*)	*)	0	
			Veränderung	0		*)	*)	*)	*)	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Eine qualifizierte Kostenschätzung war auf Grund aufwändiger Recherchen innerhalb der kurzen Bearbeitungszeit nicht möglich. Der FB 67 liefert bis zur Ratssitzung die Kostenschätzung nach.
			GA								**abgelehnt 0/10/0**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	5E.67 NEU	Friedhof Bienrode /Planung und Umsetzung WC-Anlage	SB 112								
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 bzw. für die Folgejahre für die Planung und Umsetzung einer WC-Anlage auf dem städt. Friedhof Bienrode
			neu	0	0	*)	*)	*)	*)	0	
			Veränderung	0		*)	*)	*)	*)	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Der Stadtbezirksrat 112 Wabe-Schunter-Beberbach hat im Jahr 2014 beschlossen, mit den für Hochbaumaßnahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Toilette auf dem Friedhof in Bienrode zu sanieren. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (neue Sanitärobjekte, Teilverfliesung der Wände) sind beauftragt und werden voraussichtlich im 1. Quartal 2017 abgeschlossen. Weitergehende Maßnahmen sind aus Sicht der Verwaltung zurzeit nicht sinnvoll und sollten ggf. nach der abgeschlossenen Fortschreibung des Friedhofsrahmenplanes erörtert werden.
			GA								**abgelehnt 0/10/0**
			FPA								**abgelehnt **)**
	5S.670032	FB 67: Global-Bau. Kitas-Betriebsträger	SB 323								
			bisher	379.000	199.000	45.000	45.000	45.000	45.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Beschaffung und den Einbau einer Hangrutsche mit seitlichem Aufgang am Hang der "Marienkäfergruppe" der Kita Schunterarche
			neu	389.500	199.000	55.500	45.000	45.000	45.000	0	
			Veränderung	10.500		10.500	0	0	0	0	**Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung der Verwaltung: 10.500 €
			JHA								**abgelehnt 0/11/3**
			GA								**abgelehnt 1/5/4**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	5S.670032	FB 67: Global-Bau. Kitas-Betriebsträger	SB 323								
			bisher	379.000	199.000	45.000	45.000	45.000	45.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 8.000 € für weitere Sonnensegel für die Terrassen sowie für ein Sonnensegel zur Beschattung der Sandspielbereiches der Krippenkinder der Kita Schunterarche
			neu	387.000	199.000	53.000	45.000	45.000	45.000	0	
			Veränderung	8.000		8.000	0	0	0	0	
			JHA								**abgelehnt 0/11/3**
			GA								**abgelehnt 1/5/4**
			FPA								**abgelehnt **)**
	5S.670032	FB 67: Global-Bau. Kitas-Betriebsträger	SB 323								
			bisher	379.000	199.000	45.000	45.000	45.000	45.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Beschaffung einer Kletter-Rutschen-Kombination für die Kita Schunterarche (z.B. Kosten von 4.500 € zzgl. Frachtkosten und Montage, Fallschutz) **Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung des Stadtbezirkes basiert auf einem Spielgerätehersteller für Indoor-Spielgeräte. Da es sich hier um ein Outdoor-Spielgerät handelt, beträgt die Kostenschäzung der Verwaltung : 20.000 €
			neu	399.000	199.000	65.000	45.000	45.000	45.000	0	
			Veränderung	20.000		20.000	0	0	0	0	
			JHA								**abgelehnt 0/11/3**
			GA								**abgelehnt 1/5/4**
			FPA								**abgelehnt **)**
	5S.670032	FB 67: Global-Bau. Kitas-Betriebsträger	SB 323								
			bisher	379.000	199.000	45.000	45.000	45.000	45.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Erweiterung des vorhandenen Außenspielgerätes an der Kita Schunterarche (Krippe Schunterzwerge) - z. B. kleine Kletterwand **Anmerkung der Verwaltung:** Kostenschätzung der Verwaltung: 12.500 €
			neu	391.500	199.000	57.500	45.000	45.000	45.000	0	
			Veränderung	12.500		12.500	0	0	0	0	
			JHA								**abgelehnt 0/11/3**
			GA								**abgelehnt 1/5/4**
			FPA								**abgelehnt **)**

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Haushaltslesung 2017 - Investitionsprogramm 2016 - 2020 - Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Anlage 2.5.1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
88	5S.670048	FB 67: Global-Baum.Grünflächen-Abt.67.2	CDU								
			bisher	2.190.400	1.308.400	225.000	207.000	225.000	225.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für 2017 in Höhe von 75.000 € für die Schaffung
			neu	2.265.400	1.308.400	300.000	207.000	225.000	225.000	0	eines weiteren Fitnessparcours im Prinz-Albrecht-Park / am Nußberg
			Veränderung	75.000		75.000	0	0	0	0	
			GA	75.000		75.000	0	0	0	0	**angenommen 4/1/5**
			FPA	**75.000**	**0**	**75.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen **)**

Veränderungen Erträge	(Zeile 10)	0	0	0	0	0
Veränderungen Aufwendungen	(Zeile 17)	104.000	0	0	0	0
Ergebnisveränderung: (+) Belastung / (-) Entlastung		**104.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Verändungen Investitionseinzahlungen	(Zeilen 19 - 23)	0	0	0	0	0
Veränderungen Investitionsauszahlungen	(Zeilen 25-30)	410.000	0	0	0	0
Investitionsveränderung: (+) Belastung / (-) Entlastung		**410.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Gesamtveränderung: (+) Belastung / (-) Entlastung		**514.000**	**0**	**0**	**0**	**0**

nachrichtlich:

Verpflichtungsermächtigungen:	**2018**	0
	2019	0
	2020	0

*) Der Antrag enthält keinen Betrag. Ein Betrag konnte noch nicht ermittelt werden.
**) Der Antrag wurde en bloc abgestimmt. Beschluss: Der Finanz- und Personalausschuss schließt sich der Ausschussempfehlung an. Abstimmungsergebnis: 10 / 1 / 1

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
Umsetzung von Hochbauprojekten vom Teilhaushalt 20 (Umsetzung FB 65) zum Teilhaushalt 67 **Teilhaushalt 20 - Finanzen**											
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**-400.000**		**-200.000**	**-200.000**	**0**	**0**	**0**	
1 a	3E.210006	SpA Rote Wiese Gebäude/Vorplan. San.	bisher	400.000	0	200.000	200.000	0	0	0	Bei den eingeplanten Mitteln handelt es sich um keine Vorplanungen, sondern um Sanierungsarbeiten
			neu	0	0	0	0	0	0	0	
			Veränderung	-400.000		-200.000	-200.000	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67 Umsetzung zu FB 67 - 4E.67 NEU
			SpA	-400.000		-200.000	-200.000	0	0	0	**angenommen 11/0/0** **Anmerkung der Verwaltung** Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 67 abgestimmt.
			BA	**-400.000**		**-200.000**	**-200.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**-3.975.000**		**-1.525.000**	**-1.725.000**	**0**	**0**	**-725.000**	
2 a	5E.210150	Sportanlage Waggum/Neubau Funktionsgebäude	bisher	550.000	0	250.000	300.000	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	0	0	0	0	0	0	0	Umsetzung zu FB 67 - 5E.670043
			Veränderung	-550.000		-250.000	-300.000	0	0	0	
				VE 2018:	300.000	VE 2018 neu:	0	**VE 2018 Veränderung:**		**-300.000**	
			SpA	-550.000		-250.000	-300.000	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 67 abgestimmt.
			BA	**-550.000**		**-250.000**	**-300.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
3 a	5E.210145	Sportgeb. Lamme / Erweiterung Umkleidek.	bisher	300.000	0	0	300.000	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	0	0	0	0	0	0	0	Umsetzung zu FB 67 - 5E.670059
			Veränderung	-300.000		0	-300.000	0	0	0	
			SpA	-300.000		0	-300.000	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 67 abgestimmt.
			BA	**-300.000**		**0**	**-300.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
4 a	5S.210004	Global-Baumaßnahmen Lagerräume / Geschäftsstelle	bisher	1.460.800	1.304.800	31.000	0	0	0	125.000	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	1.335.800	1.304.800	31.000	0	0	0	0	Umsetzung zu FB 67 - 5E.670060
			Veränderung	-125.000		0	0	0	0	-125.000	
			SpA	-125.000		0	0	0	0	-125.000	**angenommen 11/0/0**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 67 abgestimmt.
			BA	**-125.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-125.000**	**angenommen 7/0/2**
5 a	5E.210152	Sportgebäude Rote Wiese / Sanierung	bisher	600.000	0	0	0	0	0	600.000	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	0	0	0	0	0	0	0	Umsetzung zu FB 67 - 4E.67 Neu
			Veränderung	-600.000		0	0	0	0	-600.000	
			SpA	-600.000		0	0	0	0	-600.000	**angenommen 11/0/0**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 67 abgestimmt.
			BA	**-600.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-600.000**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
6 a	4E.210190	Sporthalle Illerstraße / Sanierung	bisher	175.000	0	175.000	0	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	0	0	0	0	0	0	0	Umsetzung zu FB 67 - 5E.670062
			Veränderung	-175.000		-175.000	0	0	0	0	
			SpA	-175.000		-175.000	0	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 67 abgestimmt.
			BA	**-175.000**		**-175.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
7 a	4E.210191	Vereinsh.Bienroder Weg / Sanierung	bisher	150.000	0	150.000	0	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	0	0	0	0	0	0	0	Umsetzung zu FB 67 - 5E.670063
			Veränderung	-150.000		-150.000	0	0	0	0	
			SpA	-150.000		-150.000	0	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 67 abgestimmt.
			BA	**-150.000**		**-150.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
8 a	5E.210153	Familienfr. Sportzentrum/Einr.	bisher	825.000	0	400.000	425.000	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	0	0	0	0	0	0	0	Umsetzung zu FB 67 - 5E. 67 NEU
			Veränderung	-825.000		-400.000	-425.000	0	0	0	
				VE 2018:	425.000	VE 2018 neu:	0	**VE 2018 Veränderung:**		**-425.000**	
			SpA	-825.000		-400.000	-425.000	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 67 abgestimmt.
			BA	**-825.000**		**-400.000**	**-425.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
9 a	5E.210154	Sportanl. Fried.-Seele-Str / Modernis.	bisher	1.250.000	0	550.000	700.000	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	0	0	0	0	0	0	0	Umsetzung zu FB 67 - 5E.67 NEU
			Veränderung	-1.250.000		-550.000	-700.000	0	0	0	
				VE 2018:	700.000	VE 2018 neu:	0	**VE 2018 Veränderung:**		**-700.000**	
			SpA	-1.250.000		-550.000	-700.000	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 67 abgestimmt.
			BA	**-1.250.000**		**-550.000**	**-700.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Teilhaushalt 67 - Stadtgrün und Sport										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**400.000**		**200.000**	**200.000**	**0**	**0**	**0**	
1 b	4E.67 NEU	SPA Rote Wiese / Sanierung	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Bei den eingeplanten Mitteln handelt es sich um keine Vorplanungen, sondern um Sanierungsarbeiten
			neu	400.000	0	200.000	200.000	0	0	0	
			Veränderung	400.000		200.000	200.000	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67 Umsetzung von FB 20 - 3E.210006
			SpA	400.000		200.000	200.000	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
			BA	**400.000**		**200.000**	**200.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 20 abgestimmt.
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**4.150.000**		**2.000.000**	**1.425.000**	**0**	**0**	**725.000**	
2 b	5E.670043	Sportanlage Waggum/Neubau Funktionsgebäude	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67 Umsetzung von FB 20 - 5E.210150
			neu	550.000	0	250.000	300.000	0	0	0	
			Veränderung	550.000		250.000	300.000	0	0	0	
				VE 2018:	0	VE 2018 neu:	300.000	**VE 2018 Veränderung:**		**300.000**	
			SpA	550.000		250.000	300.000	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
			BA	**550.000**		**250.000**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 20 abgestimmt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
3 b	5E.67 NEU	Sportanlage Lamme / Erweiterung Sportfunktionsgebäude	bisher	0	0	0	0	0	0	0	1. Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67 Umsetzung von FB 20 - 5E.210145
			neu	300.000	0	300.000	0	0	0	0	
			Veränderung	300.000		300.000	0	0	0	0	2. Vorziehen der Finanzrate 2018 in Höhe von 300.000 € auf das Jahr 2017 für die Erweiterung der Umkleidekabinen des Sportgebäudes Lamme
			SpA	300.000		300.000	0	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
			BA	**300.000**	**0**	**300.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 20 abgestimmt.
4 b	5E.67 NEU	Sportanlage Lamme / Errichtung Lagerräume/Geschäftsstelle	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67 Umsetzung von FB 20 - 5**S**.210004
			neu	125.000	0	0	0	0	0	125.000	
			Veränderung	125.000		0	0	0	0	125.000	
			SpA	125.000		0	0	0	0	125.000	**angenommen 11/0/0**
			BA	**125.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**125.000**	**angenommen 7/0/2**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 20 abgestimmt.
5 b	4E.67 NEU	SPA Rote Wiese / Sanierung	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67 Umsetzung von FB 20 - 5E.210152
			neu	600.000	0	0	0	0	0	600.000	
			Veränderung	600.000		0	0	0	0	600.000	
			SpA	600.000		0	0	0	0	600.000	**angenommen 11/0/0**
			BA	**600.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**600.000**	**angenommen 7/0/2**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 20 abgestimmt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
6 b	4E.67 NEU	Sportanlage Illerstraße/Sanierung	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	175.000	0	175.000	0	0	0	0	Umsetzung von FB 20 - 4E.210190
			Veränderung	175.000		175.000	0	0	0	0	
			SpA	175.000		175.000	0	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
			BA	**175.000**	**0**	**175.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 20 abgestimmt.
7 b	4E.67 NEU	Vereinsh. Bienroder Weg/ Sanierung	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	150.000	0	150.000	0	0	0	0	Umsetzung von FB 20 - 4E.210191
			Veränderung	150.000		150.000	0	0	0	0	
			SpA	150.000		150.000	0	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
			BA	**150.000**	**0**	**150.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 20 abgestimmt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
8 b	5E 67 NEU	Familienfr. Sportzentrum/Einr.	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	825.000	0	400.000	425.000	0	0	0	Umsetzung von FB 20 - 5E.210153
			Veränderung	825.000		400.000	425.000	0	0	0	
				VE 2018:	0	VE 2018 neu:	425.000	**VE 2018 Veränderung:**		**425.000**	
			SpA	825.000		400.000	425.000	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
			BA	**825.000**		**400.000**	**425.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 20 abgestimmt.
9 b	5E 67 NEU	Sportanl. Fried.-Seele-St /Modernis.	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	1.250.000	0	550.000	700.000	0	0	0	Umsetzung von FB 20 - 5E. 210154
			Veränderung	1.250.000		550.000	700.000	0	0	0	
				VE 2018:	0	VE 2018 neu:	700.000	**VE 2018 Veränderung:**		**700.000**	
			SpA	1.250.000		550.000	700.000	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
			BA	**1.250.000**		**550.000**	**700.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
											Anmerkung der Verwaltung Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 20 abgestimmt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
10	4E.67 NEU	BSA Rüningen / Umbau Gaststätte	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Nachveranschlagung von Haushaltsmitteln für den Umbau der Gaststätte auf der BSA Rüningen in Höhe von 175 TEUR beim FB 67; die für 2016 veranschlagten Haushaltsmittel auf dem Projekt 4E.210167 sollen nicht als Haushaltsrest übertragen werden. Pilotweise Projektdurchführung durch den FB 67
			neu	175.000	0	175.000	0	0	0	0	
			Veränderung	175.000		175.000	0	0	0	0	
			SpA	**175.000**		**175.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 11/0/0**
		Umwidmung der Haushaltsmittel für den Umbau des Nordbades für einen Zuschuss an den MTV **Teilhaushalt 20 (Umsetzung FB 65) - Finanzen**									
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**-500.000**		**0**	**-500.000**	**0**	**0**	**0**	
11 a	5E.210142	Ehem. Nordbad/Umbau Gymnastikhalle	bisher	500.000	0	0	500.000	0	0	0	Umwidmung der Haushaltsmittel für den Umbau des ehem. Nordbades (5E.210142) in einen Zuschuss für den MTV für die Erweiterung des Sportzentrums (5E. 67 NEU) sowie Vorziehen der Rate auf das Jahr 2017
			neu	0	0	0	0	0	0	0	
			Veränderung	-500.000		0	-500.000	0	0	0	
				VE 2018:	500.000	VE 2018 neu:	0	**VE 2018 Veränderung:**		**-500.000**	
			SpA	**-500.000**		**0**	**-500.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 11/0/0** **Anmerkung der Verwaltung** Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte nur indirekt. Es wurde nur über die Ansatzveränderung der Umsetzung bei FB 67 abgestimmt.

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Teilhaushalt 67 - Stadtgrün und Sport										
	29	**Aktivierbare Zuwendungen** (Veränderungen)		**1.275.000**		**1.275.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
11 b	5E.67 NEU	Zuschuss MTV / Erweiterung Sportz.	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Umwidmung der Haushaltsmittel für den Umbau des ehem. Nordbades (5E.210142) in einen Zuschuss für den MTV für die Erweiterung des Sportzentrums (5E. 67 NEU) sowie Vorziehen der Rate auf das Jahr 2017
			neu	500.000	0	500.000	0	0	0	0	
			Veränderung	500.000		500.000	0	0	0	0	
			SpA	**500.000**		**500.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 11/0/0**
12	5E.67 NEU	Zuschuss MTV / Erweiterung Sportz.	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Nachveranschlagung der Haushaltsmittel 2016 in Höhe von 775 TEUR für den Umbau des Nordbades (5E.210142) für das Jahr 2017; die Haushaltsmittel sollen aber statt für den Umbau des Nordbades jetzt für einen Zuschuss an den MTV zur Erweiterung des Sportzentrums verwandt werden
			neu	775.000	0	775.000	0	0	0	0	
			Veränderung	775.000		775.000	0	0	0	0	
			SpA	**775.000**		**775.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 11/0/0**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Teilhaushalt 20 - Finanzen										
	Vorplanung von Schulsanierungen										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**700.000**		**700.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
13	3E.21 NEU	GS Comeniusstraße / Planungen	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Planungsmittel zur Weiterentwicklung der Schule
			neu	300.000	0	300.000	0	0	0	0	
			Veränderung	300.000		300.000	0	0	0	0	
			SchA	300.000		300.000	0	0	0	0	**angenommen 18/0/0**
			BA	**300.000**		**300.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
14	3E.21 NEU	BBS Helene Engelbrecht Schule. / Planung der San.	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Planungsmittel für die Schulsanierung der Helene Engelbrecht Schule
			neu	200.000	0	200.000	0	0	0	0	
			Veränderung	200.000		200.000	0	0	0	0	
			SchA	200.000		200.000	0	0	0	0	**angenommen 18/0/0**
			BA	**200.000**		**200.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
15	3E.21 NEU	BBS Johannes-Selenka Schule. / Planung der San.	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Planungsmittel für die Schulsanierung der Johannes Selenka Schule
			neu	200.000	0	200.000	0	0	0	0	
			Veränderung	200.000		200.000	0	0	0	0	
			SchA	200.000		200.000	0	0	0	0	**angenommen 18/0/0**
			BA	**200.000**		**200.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
		Investitionsabtrag Wilhelm-Bracke-Gesamtschule									
	27	**Erwerb von beweglichem Sachvermögen** (Veränderungen)		**227.200**		**56.800**	**56.800**	**56.800**	**56.800**	**0**	
16	5E.20 NEU	IGS Wilhelm-Bracke/ Investitionsabtrag	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Jährliche Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem Ergebnishaushalt der Teilhaushalte 40 und 41 (Mietzahlungen) zur Deckung des Investitionsabtrages für die Erstausstattung der IGS Wilhelm-Bracke Gesamtschule **(siehe auch Ansatzveränderungen des Ergebnishaushaltes Nr. 11, 24 und 26)**
NEU			neu	227.200	0	56.800	56.800	56.800	56.800		
			Veränderung	**227.200**		**56.800**	**56.800**	**56.800**	**56.800**	**0**	
		Projekte, die durch den FB 65 umgesetzt werden **Teilhaushalt 20 - Finanzen** **Umbau Petzvalstraße 50 b als Depoträume**									
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**31.000**		**31.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
17	4S.210042	Global-Instandhaltung Kulturinstitut	bisher	402.000	367.000	35.000	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 31.000 € für die Herrichtung der Räumlichkeiten "Petzvalstraße 50 b (OG, Raum 23.2)" als Depotflächen für das Städtische Museum; mit der Herrichtung der Räumlichkeiten könnten die Depotflächen um 200 qm erweitert werden; die Herrichtung der Räumlichkeiten beinhaltet die Abtrennung eines Raumes, die Erneuerung der Beleuchtung, Brandschutzmaßnahmen, die Einr. einer Einbruchmeldeanlage, etc
			neu	433.000	367.000	66.000	0	0	0	0	
			Veränderung	31.000		31.000	0	0	0	0	
			AfKW	31.000		31.000	0	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
			BA	**31.000**		**31.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Beleuchtung Gedenkstätte Schillstraße										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**55.000**		**55.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
18	4S.210042	Global-Instandhaltung Kulturinstitut	bisher	402.000	367.000	35.000	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 55.000 € für die Beleuchtung der Gedenkstätte Schillstraße aus Anlass der Schmierereien an der Gedenkstätte im Frühjahr 2016 (Anbringung einer Unterflur-Maueranstrahlung - auf städt. Grund und Boden)
			neu	457.000	367.000	90.000	0	0	0	0	
			Veränderung	55.000		55.000	0	0	0	0	
			AfKW	55.000		55.000	0	0	0	0	**angenommen 11/0/0**
			BA	**55.000**		**55.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	GS Comeniusstraße (Brandschutzmaßnahmen)										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**-500.000**		**-300.000**	**-200.000**	**0**	**0**	**0**	
19 a	4E.210175	GS Comeniusstraße / Brandschutzm.	bisher	2.311.122	412.322	1.198.800	700.000	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	1.811.122	412.322	898.800	500.000	0	0	0	
			Veränderung	-500.000		-300.000	-200.000	0	0	0	
			SchA	-500.000		-300.000	-200.000	0	0	0	**angenommen 18/0/0**
			BA	**-500.000**		**-300.000**	**-200.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**500.000**		**300.000**	**200.000**	**0**	**0**	**0**	
19 b	4E.210175	GS Comeniusstraße / Brandschutzm.	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	500.000	0	300.000	200.000	0	0	0	
			Veränderung	500.000		300.000	200.000	0	0	0	
			SchA	500.000		300.000	200.000	0	0	0	**angenommen 18/0/0**
			BA	**500.000**		**300.000**	**200.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
		GS Hohstieg (Brandschutzmaßnahmen)									
		1. Einplanung investiver Maßnahmenanteile									
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**-700.000**		**-500.000**	**-200.000**	**0**	**0**	**0**	
20 a	4E.210177	GS Hohestieg / Brandschutzm.	bisher	2.263.008	424.908	1.338.100	500.000	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	1.563.008	424.908	838.100	300.000	0	0	0	
			Veränderung	-700.000		-500.000	-200.000	0	0	0	
			SchA	-700.000		-500.000	-200.000	0	0	0	**angenommen 18/0/0**
			BA	**-700.000**		**-500.000**	**-200.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**700.000**		**500.000**	**200.000**	**0**	**0**	**0**	
20 b	4E.210177	GS Hohestieg / Brandschutzm.	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	700.000	0	500.000	200.000	0	0	0	
			Veränderung	700.000		500.000	200.000	0	0	**0**	
			SchA	700.000		500.000	200.000	0	0	0	**angenommen 18/0/0**
			BA	**700.000**		**500.000**	**200.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	2. Mehrkosten GS Hohestieg (Brandschutzmaßnahmen)										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
21 a	4E.210177	GS Hohestieg / Brandschutzm.	bisher	2.263.008	424.908	1.338.100	500.000	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
NEU			neu	2.359.008	424.908	1.434.100	500.000	0	0	0	
			Veränderung	**96.000**		**96.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
21 b	4S.210051	Brandschutzmaßnahmen	bisher	15.464.900	4.200.900	2.264.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
NEU			neu	15.368.900	4.200.900	2.168.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	0	
			Veränderung	**-96.000**		**-96.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Kita Karlstraße (Brandschutzmaßnahmen)										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**-750.000**		**-50.000**	**-700.000**	**0**	**0**	**0**	
22 a	4E.210179	Kita Karlstraße/Brandschutz-maßnahmen	bisher	1.671.086	171.086	300.000	1.200.000	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	921.086	171.086	250.000	500.000	0	0	0	
			Veränderung	-750.000		-50.000	-700.000	0	0	0	
			JHA	-750.000		-50.000	-700.000	0	0	0	**angenommen 13/0/1**
			BA	**-750.000**		**-50.000**	**-700.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**750.000**		**250.000**	**500.000**	**0**	**0**	**0**	
22 b	4E.210179	Kita Karlstraße/Brandschutz-maßnahmen	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	750.000	0	250.000	500.000	0	0	0	
			Veränderung	750.000		250.000	500.000	0	0	0	
				VE 2018:	0	VE 2018 neu:	500.000	**VE 2018 Veränderung:**		**500.000**	
			JHA	750.000		250.000	500.000	0	0	0	**angenommen 13/0/1**
			BA	**750.000**		**250.000**	**500.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Brandschutzmaßnahmen (allgemein)										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**-5.632.000**		**-1.132.000**	**-1.500.000**	**-1.500.000**	**-1.500.000**	**0**	
23 a	4S.210051	Brandschutzmaßnahmen	bisher	15.464.900	4.200.900	2.264.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	9.832.900	4.200.900	1.132.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	0	
			Veränderung	-5.632.000		-1.132.000	-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000	0	
			BA	**-5.632.000**		**-1.132.000**	**-1.500.000**	**-1.500.000**	**-1.500.000**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**5.632.000**		**1.132.000**	**1.500.000**	**1.500.000**	**1.500.000**	**0**	
23 b	4S.210051	Brandschutzmaßnahmen	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	5.632.000	0	1.132.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	0	
			Veränderung	5.632.000		1.132.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	0	
			BA	**5.632.000**		**1.132.000**	**1.500.000**	**1.500.000**	**1.500.000**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	Sanierung GY Martino-Katharineum (Pr 2)										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**50.000**	**0**	**0**	**0**	**-50.000**	
24 a	4E.210140	GY Martino-Katharineum/ Sanierung	bisher	1.680.500	950.800	0	0	0	0	729.700	Vorziehen des 2. BA auf das Jahr 2017 (Fortführung des VOF-Verfahrens)
			neu	1.680.500	950.800	50.000	0	0	0	679.700	
			Veränderung	0		50.000	0	0	0	-50.000	
			SchA	0		50.000	0	0	0	-50.000	**angenommen 18/0/0**
			BA	**0**		**50.000**	**0**	**0**	**0**	**-50.000**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**250.000**	**0**	**0**	**0**	**-250.000**	
24 b	4E.210140	GY Martino-Katharineum/ Sanierung	bisher	7.308.000	4.389.000	0	0	0	0	2.919.000	Vorziehen des 2. BA auf das Jahr 2017 (Fortführung des VOF-Verfahrens)
			neu	7.308.000	4.389.000	250.000	0	0	0	2.669.000	
			Veränderung	0		250.000	0	0	0	-250.000	
			SchA	0		250.000	0	0	0	-250.000	**angenommen 18/0/0**
			BA	**0**		**250.000**	**0**	**0**	**0**	**-250.000**	**angenommen 7/0/2**
	Sanierung Stadthalle										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**-7.750.000**		**500.000**	**550.000**	**0**	**-2.000.000**	**-6.800.000**	
25	3E.210007	Stadthalle / Vorplanung Sanierung	bisher	200.000	0	200.000	0	0	0	0	Zusätzlicher Finanzbedarf für Planungen und Beratungen im Rahmen der Sanierung der Stadthalle
			neu	1.250.000	0	700.000	550.000				
			Veränderung	1.050.000		500.000	550.000	0	0	0	
			BA	**1.050.000**		**500.000**	**550.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
26 a	4E.210170	Stadthalle / Sanierung	bisher	8.800.000	0	0	0	0	2.000.000	6.800.000	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf; es liegt noch keine Entscheidung über das Umsetzungsmodell vor
			neu	0	0	0	0	0	0	0	
			Veränderung	-8.800.000		0	0	0	-2.000.000	-6.800.000	
			BA	**-8.800.000**		**0**	**0**	**0**	**-2.000.000**	**-6.800.000**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**-7.300.000**		**0**	**0**	**-4.000.000**	**-3.300.000**	**0**	
26 b	4E.210170	Stadthalle / Sanierung	bisher	7.300.000	0	0	0	4.000.000	3.300.000	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf; es liegt noch keine Entscheidung über das Umsetzungsmodell vor
			neu	0	0	0	0	0	0	0	
			Veränderung	-7.300.000		0	0	-4.000.000	-3.300.000	0	
			BA	**-7.300.000**		**0**	**0**	**-4.000.000**	**-3.300.000**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	Ertüchtigung von Unterdecken in Sporthallen										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**9.370.000**		**1.800.000**	**1.800.000**	**2.520.000**	**2.500.000**	**750.000**	
27	4S.210084	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn.	bisher	2.000.000	0	500.000	500.000	500.000	500.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für Ertüchtigung der Unterdecken in Sporthallen (incl. Akustikmaßnahmen)
			neu	11.370.000	0	2.300.000	2.300.000	3.020.000	3.000.000	750.000	
			Veränderung	9.370.000		1.800.000	1.800.000	2.520.000	2.500.000	750.000	
			BA	**9.370.000**		**1.800.000**	**1.800.000**	**2.520.000**	**2.500.000**	**750.000**	**angenommen 7/0/2**
	Sanierung Rathaus-Neubau										
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**-2.000.000**	**2.000.000**	
28	5E.210116	Rathausneubau / Sanierung	bisher	14.603.000	555.000	0	0	0	2.000.000	12.048.000	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Finanzbedarf
			neu	14.603.000	555.000	0	0	0	0	14.048.000	
			Veränderung	0		0	0	0	-2.000.000	2.000.000	
			BA	**0**		**0**	**0**	**0**	**-2.000.000**	**2.000.000**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Stadion / Brandschutz										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**189.000**		**189.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
29	4S.210081	Städtisches Stadion / Brandschutzm.	bisher	275.000	211.000	0	64.000	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 189.000 € für Mehrkosten bei der Sicherheitsbeleuchtung Ost und Süd des Eintrachtstadions
			neu	464.000	211.000	189.000	64.000	0	0	0	
			Veränderung	189.000		189.000	0	0	0	0	
			BA	**189.000**		**189.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	Teilhaushalt 40 - Schule										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**120.000**	**-120.000**	**0**	**0**	**0**	
30	5E.400014	Technikakademie/Lehrmittel Elektronikl.	bisher	170.000	50.000	0	120.000	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Finanzbedarf
			neu	170.000	50.000	120.000	0	0	0	0	
			Veränderung	0		120.000	-120.000	0	0	0	
			SchA	**0**		**120.000**	**-120.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 18/0/0**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	27	**Erwerb von beweglichem Sachvermögen** (Veränderungen)		**-18.000**		**138.000**	**-52.000**	**-52.000**	**-52.000**	**0**	
31	5E.400016	BBS I / Erneuerung Drucktechnik	bisher	858.000	648.000	0	210.000	0	0	0	Zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 210.000 € zu Lasten 2018 zur Fortsetzung der Erneuerung der Drucktechnik der Johannes-Selenka-Schule
			neu	858.000	648.000	0	210.000	0	0	0	
			Veränderung	0		0	0	0	0	0	
				VE 2018:	0	VE 2018 neu:	210.000	**VE 2018 Veränderung:**		**210.000**	
			SchA	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 18/0/0**
32	5E.40 NEU	BBS I / Beschaff. CNC Oberfräsmaschine	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Ersatzbeschaffung einer CNC-Oberfräsmaschine für die BBS I (Ergebnis einer Ortsbegehung mit der BS GUV)
			neu	190.000	0	190.000	0	0	0	0	
			Veränderung	190.000		190.000	0	0	0	0	
			SchA	**190.000**		**190.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 18/0/0**
33	5S.400031	FB 40: Ersatz-GVG-GegenSt MEP Schulen	bisher	5.094.886	2.654.886	630.000	550.000	630.000	630.000	0	Geringere Haushaltsmittel von jährlich 52.000 € für die Anschaffung von Hardware (incl. Betriebssystem-Lizenzen) im Rahmen des Medienentwicklungsplanes (MEP); anstatt des Ankaufs von Windows-Betriebssystem-Lizenzen sollen zukünftig Lizenzen gemietet werden **(siehe auch Budgeterhöhungsantrag im Ergebnishaushalt)** **Anmerkung FB 20:** Eine tatsächliche Deckung erfolgt hierdurch nicht, da durch die Verbuchung im Ergebnishaushalt zusätzlich zu dem Abfluss von liquiden Mitteln eine Ergebnisausweitung erfolgt.
			neu	4.886.886	2.654.886	578.000	498.000	578.000	578.000	0	
			Veränderung	-208.000		-52.000	-52.000	-52.000	-52.000	0	
			SchA	**-208.000**		**-52.000**	**-52.000**	**-52.000**	**-52.000**	**0**	**angenommen 18/0/0**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Teilhaushalt 41 - Kultur										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**41.000**		**41.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
34	4S.41 NEU	Global-Instandhaltungen FB 41	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Klimatisierung des Weißen Saals in Höhe von 41 TEUR
NEU			neu	41.000	0	41.000	0	0	0	0	
			Veränderung	**41.000**		**41.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	27	**Erwerb von beweglichem Sachvermögen** (Veränderungen)		**20.000**		**20.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
35	5S.410013	Global Sachanlagen FB 41 intern	bisher	171.500	79.500	41.000	5.000	41.000	5.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 8.000 € für Holzunterstände für "BS-International" (Abt. Literatur und Musik); vier der alten Präsentationsstände aus der Erstausstattung von 2006 sind abgängig und sollen ausgetauscht werden
			neu	179.500	79.500	49.000	5.000	41.000	5.000	0	
			Veränderung	8.000		8.000	0	0	0	0	
			AfKW	**8.000**		**8.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 11/0/0**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
36	5S.410013	Global Sachanlagen FB 41 intern	bisher	171.500	79.500	41.000	5.000	41.000	5.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für die Bühnenbeleuchtung Roter Saal in Höhe von 12.000 €; Umstellung der alten Beleuchtungstechnik aus dem Jahre 2001 auf LED-Technik (Gründe: Energieeinsparung und längere Lebensdauer). Für die Maßnahme können Mittel beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beantragt werden, das seit 2008 Projekte fördert, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausemissionnen leisten. Für derartige Umrüstungen können Zuschüsse von bis zu 30% gewährt werden.
			neu	183.500	79.500	53.000	5.000	41.000	5.000	0	
			Veränderung	12.000		12.000	0	0	0	0	
			AfKW	**12.000**		**12.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 11/0/0**
	Teilhaushalt 50 - Soziales und Gesundheit										
	27	**Erwerb von beweglichem Sachvermögen** (Veränderungen)		**25.000**		**25.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
37	5S.500022	FB 50:Global-Sachanl. 50.4	bisher	23.000	15.800	1.800	1.800	1.800	1.800		Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € für die Ersatzbeschaffung eines PKW's (Altfahrzeug aus 2009) für das Gesundheitsamt
			neu	48.000	15.800	26.800	1.800	1.800	1.800		
			Veränderung	25.000	0	25.000	0	0	0	0	
			AfSG	**25.000**		**25.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 11/0/0**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Teilhaushalt 51 - Kinder, Jugend und Familie										
	Mehrkosten Sanierung und Umbau Jugendschutzhaus Ölper										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
38 a	4E.510001	Jugendschutzhaus Ölper / San.+Umbau	bisher	614.000	614.000	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel wegen Mehrkosten bei dem Projekt "Sanierung und Umbau Jugendschutzhaus Ölper"
NEU			neu	689.600	614.000	75.600	0	0	0	0	
			Veränderung	**75.600**		**75.600**	**0**	**0**	**0**	**0**	
38 b	4S.210051	FB 20: Brandschutzmaßnahmen	bisher	15.464.900	4.200.900	2.264.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	0	Geringere Haushaltsmittel beim Projekt "Brandschutzmaßnahmen" zur Deckung der Mehrkosten der Sanierung und des Umbaus des Jugendschutzhauses Ölper
NEU			neu	15.389.300	4.200.900	2.188.400	3.000.000	3.000.000	3.000.000	0	
			Veränderung	**-75.600**		**-75.600**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	sonstige Maßnahmen des TH 51										
	27	**Erwerb von beweglichem Sachvermögen** (Veränderungen)		**7.500**		**7.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	
39	5S.510001	FB 51: GVG Sammelprojekt - Verwaltung	bisher	143.200	85.600	14.400	14.400	14.400	14.400		Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 7.500 € für die Einrichtung der neuen Stellen für die Umsetzung der Neuordnung des Unterhaltsvorschussgesetzes
			neu	150.700	85.600	21.900	14.400	14.400	14.400		
			Veränderung	7.500		7.500	0	0	0	0	
			JHA	**7.500**		**7.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 13/0/1**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
EU-Strukturfördermaßnahmen - Umsetzung von Mitteln zum TH 41											
	10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
40 a	4S.000021	Ref. 0120: Strukturförderung/EU-Maßn.	bisher	1.250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000		Umschichtung von Strukturfördermitteln vom Ref. 0120 und zum FB 41; die Bewirtschaftung soll vom zuküonftigen Wissenschaftsreferenten erfolgen
NEU			neu	850.000	250.000	150.000	150.000	150.000	150.000		
			Veränderung	**-400.000**		**-100.000**	**-100.000**	**-100.000**	**-100.000**		
40 b	4S.41 NEU	FB 41 - Fördermaßnahmen EU etc.	bisher	0	0	0	0	0	0		Umschichtung von Strukturfördermitteln vom Ref. 0120 und zum FB 41; die Bewirtschaftung soll vom zuküonftigen Wissenschaftsreferenten erfolgen
NEU			neu	400.000	0	100.000	100.000	100.000	100.000		
			Veränderung	**400.000**		**100.000**	**100.000**	**100.000**	**100.000**		
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
40 c	4S.000021	Ref. 0120: Strukturförderung/EU-Maßn.	bisher	2.500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000		Umschichtung von Strukturfördermitteln von Ref. 0120 zu FB 41; die Bewirtschaftung soll vom zukünftigen Wissenschaftsreferenten erfolgen
NEU			neu	1.700.000	500.000	300.000	300.000	300.000	300.000		
			Veränderung	**-800.000**		**-200.000**	**-200.000**	**-200.000**	**-200.000**		

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
40 d	4S.41 NEU	FB 41 - Fördermaßnahmen EU etc.	bisher	0	0	0	0	0	0		Umschichtung von Strukturfördermitteln vom Ref. 0120 und zum FB 41; die Bewirtschaftung soll vom zuküonftigen Wissenschaftsreferenten erfolgen
NEU			neu	800.000	0	200.000	200.000	200.000	200.000		
			Veränderung	**800.000**		**200.000**	**200.000**	**200.000**	**200.000**		
	Referat 0600 - Baureferat										
	Mittelbereitstellung Wohnraumförderungskonzept										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**450.000**		**450.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
41	4S.00 NEU	Wohnraumförderungs-konzept / Umsetzung	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel für das Wohnraumförderungskonzept in Braunschweig in Höhe von 450.000 €; darüber hinaus sollen auch zusätzliche Personalressourcen bereitgestellt werden (Haushaltsmittel in Höhe von 68.000 €) - siehe auch Liste **des "Ergebnishaushaltes"**
NEU			neu	450.000	0	450.000	0	0	0		
			Veränderung	**450.000**		**450.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	sonstige Maßnahmen										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**120.000**		**30.000**	**30.000**	**30.000**	**30.000**	**0**	
42	4S.000011	Instandhaltung Brunnen und Denkmäler	bisher	1.688.400	1.148.400	135.000	135.000	135.000	135.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € jährlich für die Erfüllung der gesetztlichen Vorgabe zum Einbau von Dosieranlagen in Brunnen sowie deren Wartung Deckungsmittel können nicht angeboten werden.
			neu	1.808.400	1.148.400	165.000	165.000	165.000	165.000		
			Veränderung	120.000		30.000	30.000	30.000	30.000	0	
			PlUA	**120.000**		**30.000**	**30.000**	**30.000**	**30.000**	**0**	**angenommen 13/0/0**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Teilhaushalt 61 - Stadtplanung und Umweltschutz										
	Altlastsanierung Breite Straße / Gördelinger Straße										
	10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**-120.000**		**-80.000**	**-40.000**	**0**	**0**	**0**	
43 a	4E.610009	Altlastsanierung Breite Straße / Gördelinger Straße	bisher	160.000	40.000	80.000	40.000	0	0	0	Wegfall der Erträge für die Altlastensanierung Breite Straße / Gördelinger Str. in Höhe von 120 TEUR, da die geplanten Erträge 2017 und 2018 bereits in 2016 eingegangen sind
			neu	40.000	40.000	0	0	0	0	0	
			Veränderung	-120.000		-80.000	-40.000	0	0	0	
			PlUA	**-120.000**		**-80.000**	**-40.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 12/0/1**
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**143.000**		**-500.000**	**360.000**	**-350.000**	**-20.000**	**653.000**	
43 b	4E.610009	Altlastsanierung Breite Straße / Gördelinger Straße	bisher	2.000.000	350.000	800.000	200.000	500.000	150.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel wegen der Nachveranschlagung von Haushaltsmitteln für die Altlastensanierung "Breite Str. / Gördelinger Str. sowie Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	2.143.000	350.000	300.000	560.000	150.000	130.000	653.000	
			Veränderung	143.000		-500.000	360.000	-350.000	-20.000	653.000	
			PlUA	**143.000**		**-500.000**	**360.000**	**-350.000**	**-20.000**	**653.000**	**angenommen 12/0/1**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Altlastsanierung Voigtländer Areal										
	10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**-290.000**		**0**	**0**	**0**	**-290.000**	**0**	
44 a	4E.610010	FB 61: Voigtländer Areal / Sanierung	bisher	290.000	0	0	0	0	290.000	0	Wegfall der Erträge für die Altlastensanierung "Voigtländer Areal" ; die Sanierungsmaßnahmen sollen in Gänze in Eigenregie des Vertragspartners durchgeführt werden, so dass der Stadt keine Einnahmen zufließen werden
			neu	0	0	0	0	0	0	0	
			Veränderung	-290.000		0	0	0	-290.000	**0**	
			PlUA	**-290.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-290.000**	**0**	**angenommen 12/0/1**
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**1.810.000**		**71.000**	**1.290.000**	**150.000**	**-720.000**	**1.019.000**	
44 b	4E.610010	FB 61: Voigtländer Areal / Sanierung	bisher	2.650.000	1.800.000	0	0	0	850.000		Zusätzliche Haushaltsmittel wegen der Nachveranschlagung der in 2016 nicht angewendeten Haushaltsmittel für die Altlastensanierung "Voigländer Areal" (Grund: verzögernde Vertragsverhandlungen) in Höhe von 1,8 Mio. € sowie durch Mehrkosten in Höhe von 155 TEUR
			neu	4.460.000	1.800.000	71.000	1.290.000	150.000	130.000	1.019.000	
			Veränderung	1.810.000		71.000	1.290.000	150.000	-720.000	1.019.000	
			PlUA	**1.810.000**		**71.000**	**1.290.000**	**150.000**	**-720.000**	**1.019.000**	**angenommen 12/0/1**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Teilhaushalt 66 - Tiefbau und Verkehr										
	Ersatzvornahmen										
	10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**80.000**		**20.000**	**20.000**	**20.000**	**20.000**	**0**	
45 a	4S.660005	FB 66: Instandhaltung Schadensfälle	bisher	180.000	80.000	25.000	25.000	25.000	25.000	0	Zusätzliche Erträge und Aufwendungen aufgrund von durchgeführten Ersatzvornahmen (jährliche Erträge: 20.000 €; jährliche Aufwendungen: 20.000 €)
			neu	260.000	80.000	45.000	45.000	45.000	45.000	0	
			Veränderung	80.000		20.000	20.000	20.000	20.000	0	
			BA	**80.000**		**20.000**	**20.000**	**20.000**	**20.000**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**80.000**		**20.000**	**20.000**	**20.000**	**20.000**	**0**	
45 b	4S.660005	FB 66: Instandhaltung Schadensfälle	bisher	940.000	580.000	90.000	90.000	90.000	90.000	0	Zusätzliche Erträge und Aufwendungen aufgrund von durchgeführten Ersatzvornahmen (jährliche Erträge: 20.000 €; jährliche Aufwendungen: 20.000 €)
			neu	1.020.000	580.000	110.000	110.000	110.000	110.000	0	
			Veränderung	80.000		20.000	20.000	20.000	20.000	0	
			BA	**80.000**		**20.000**	**20.000**	**20.000**	**20.000**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Instandhaltungen Straßen, etc.										
	10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**120.000**		**30.000**	**30.000**	**30.000**	**30.000**	**0**	
46	4S.660006	FB 66: Instandhaltungen Gemeindestraßen	bisher	940.000	580.000	90.000	90.000	90.000	90.000		Zusätzliche Erträge aufgrund im Rahmen der Instandhaltung von Gemeindestraßen (jährliche zusätzliche Erträge: 30.000 €)
			neu	1.060.000	580.000	120.000	120.000	120.000	120.000		
			Veränderung	120.000		30.000	30.000	30.000	30.000	0	
			BA	**120.000**		**30.000**	**30.000**	**30.000**	**30.000**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**79.200**		**20.100**	**18.800**	**20.100**	**20.200**	**0**	
47	3S.660001	Boden- und Asphaltuntersuchungen	bisher	1.414.245	978.545	100.000	111.900	111.900	111.900	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	1.378.545	978.545	100.000	100.000	100.000	100.000	0	
			Veränderung	-35.700		0	-11.900	-11.900	-11.900	0	
			BA	**-35.700**		**0**	**-11.900**	**-11.900**	**-11.900**	**0**	**angenommen 7/0/2**
48	4S.660001	FB 66: Instandhaltungen	bisher	1.035.500	654.200	90.000	97.100	97.100	97.100		Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	1.038.100	654.200	90.000	97.100	98.400	98.400		
			Veränderung	2.600		0	0	1.300	1.300	0	
			BA	**2.600**		**0**	**0**	**1.300**	**1.300**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
49	4S.660006	FB 66: Instandhaltungen Gemeindestraßen	bisher	17.749.400	12.540.000	1.222.100	1.329.100	1.329.100	1.329.100	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	17.740.000	12.540.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000		
			Veränderung	-9.400		77.900	-29.100	-29.100	-29.100	0	
			BA	**-9.400**		**77.900**	**-29.100**	**-29.100**	**-29.100**	**0**	**angenommen 7/0/2**
50	4S.660009	FB 66: Instandhaltungen Landesstraßen	bisher	1.007.100	666.000	78.900	87.400	87.400	87.400	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	1.014.900	666.000	78.900	90.000	90.000	90.000	0	
			Veränderung	7.800		0	2.600	2.600	2.600	0	
			BA	**7.800**		**0**	**2.600**	**2.600**	**2.600**	**0**	**angenommen 7/0/2**
51	4S.660020	FB 66: Global Umbauten Straßen etc.	bisher	615.000	100.000	215.000	100.000	100.000	100.000	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	500.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	0	
			Veränderung	-115.000		-115.000	0	0	0	0	
			BA	**-115.000**		**-115.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
52	4S.660023	FB 66: Instandh. Deckenschichtern. Fahrb	bisher	1.771.100	0	442.800	442.800	442.800	442.700		Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	2.000.000	0	500.000	500.000	500.000	500.000		
			Veränderung	228.900		57.200	57.200	57.200	57.300	0	
			BA	**228.900**		**57.200**	**57.200**	**57.200**	**57.300**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Pauschale Einnahmen - Städtebauliche Verträge										
	20	**Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit** (Veränderungen)		**100.000**		**0**	**0**	**0**	**100.000**	**0**	
53	5S.660042	FB 66: Pauschale Beiträge (Städtebauliche Verträge)	bisher	1.811.354	1.511.354	100.000	100.000	100.000	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	1.911.354	1.511.354	100.000	100.000	100.000	100.000	0	
			Veränderung	100.000		0	0	0	100.000	0	
			BA	**100.000**		**0**	**0**	**0**	**100.000**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Programm 8 - Straßenerneuerung mit Kanal										
	Straßenerneuerung Siegfriedviertel										
	20	**Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit** (Veränderungen)		**-100.000**		**0**	**-100.000**	**0**	**0**	**0**	
54 a	5S.660011	Siegfriedviertel/Straßenerneuerung	bisher	1.419.312	894.312	0	225.000	150.000	150.000	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	1.319.312	894.312	0	125.000	150.000	150.000	0	
			Veränderung	-100.000		0	-100.000	0	0	0	
			BA	**-100.000**		**0**	**-100.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**-200.000**		**0**	**-200.000**	**0**	**0**	**0**	
54 b	5S.660011	Siegfriedviertel/Straßenerneuerung	bisher	2.546.710	1.496.710	0	450.000	300.000	300.000	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	2.346.710	1.496.710	0	250.000	300.000	300.000	0	
			Veränderung	-200.000		0	-200.000	0	0	0	
				VE 2018:	450.000	VE 2018 neu:	250.000	**VE 2018 Veränderung:**		**-200.000**	
			BA	**-200.000**		**0**	**-200.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Straßenerneuerung Östliches Ringgebiet										
	20	**Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit** (Veränderungen)		**292.500**		**0**	**292.500**	**0**	**0**	**0**	
55 a	5S.660015	Östliches Ringgebiet/Straßenerneuerung	bisher	4.979.579	4.107.079	87.500	135.000	150.000	500.000	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	5.272.079	4.107.079	87.500	427.500	150.000	500.000	0	
			Veränderung	292.500		0	292.500	0	0	0	
			BA	**292.500**		**0**	**292.500**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**585.000**		**0**	**585.000**	**0**	**0**	**0**	
55 b	5S.660015	Östliches Ringgebiet/Straßenerneuerung	bisher	10.658.180	8.913.180	175.000	270.000	300.000	1.000.000	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	11.243.180	8.913.180	175.000	855.000	300.000	1.000.000	0	
			Veränderung	585.000		0	585.000	0	0	0	
				VE 2018:	270.000	VE 2018 neu:	855.000	**VE 2018 Veränderung:**		**585.000**	
			BA	**585.000**		**0**	**585.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Straßenerneuerung Petritor										
	20	**Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit** (Veränderungen)		**-115.000**		**0**	**-115.000**	**0**	**0**	**0**	
56 a	5S.660016	Petritor/Straßenerneuerung	bisher	2.258.320	1.843.320	0	115.000	150.000	150.000	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	2.143.320	1.843.320	0	0	150.000	150.000	0	
			Veränderung	-115.000		0	-115.000	0	0	0	
			BA	**-115.000**		**0**	**-115.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**-230.000**		**0**	**-230.000**	**0**	**0**	**0**	
56 b	5S.660016	Petritor/Straßenerneuerung	bisher	4.376.997	3.546.997	0	230.000	300.000	300.000	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	4.146.997	3.546.997	0	0	300.000	300.000	0	
			Veränderung	-230.000		0	-230.000	0	0	0	
				VE 2018:	230.000	VE 2018 neu:	0	**VE 2018 Veränderung:**		**-230.000**	
			BA	**-230.000**		**0**	**-230.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Straßenerneuerung Nordstadt										
	20	**Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit** (Veränderungen)		**-115.000**		**0**	**-115.000**	**0**	**0**	**0**	
57 a	5S.660018	Nordstadt / Straßenerneuerung	bisher	2.357.159	2.230.159	12.000	115.000	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	2.242.159	2.230.159	12.000	0	0	0	0	
			Veränderung	-115.000		0	-115.000	0	0	0	
			BA	**-115.000**		**0**	**-115.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**-230.000**		**0**	**-230.000**	**0**	**0**	**0**	
57 b	5S.660018	Nordstadt / Straßenerneuerung	bisher	4.483.775	4.253.775	0	230.000	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	4.253.775	4.253.775	0	0	0	0	0	
			Veränderung	-230.000		0	-230.000	0	0	0	
				VE 2018:	230.000	VE 2018 neu:	0	**VE 2018 Veränderung:**		**-230.000**	
			BA	**-230.000**		**0**	**-230.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Straßenerneuerung Wilhelmitor										
	20	**Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit** (Veränderungen)		**215.000**		**0**	**215.000**	**0**	**0**	**0**	
58 a	5S.660062	Wilhelmitor/ Straßenerneuerung	bisher	850.385	850.385	0	0	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	1.065.385	850.385	0	215.000	0	0	0	
			Veränderung	215.000		0	215.000	0	0	0	
			BA	**215.000**		**0**	**215.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**430.000**		**0**	**430.000**	**0**	**0**	**0**	
58 b	5S.660062	Wilhelmitor/ Straßenerneuerung	bisher	1.717.671	1.717.671	0	0	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	2.147.671	1.717.671	0	430.000	0	0	0	
			Veränderung	430.000		0	430.000	0	0	0	
				VE 2018:	0	VE 2018 neu:	430.000	**VE 2018 Veränderung:**		**430.000**	
			BA	**430.000**		**0**	**430.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Straßenerneuerung Watenbüttel-Völkenrode										
	20	**Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit** (Veränderungen)		**-172.500**		**0**	**-172.500**	**0**	**0**	**0**	
59 a	5S.660071	Watenbüttel-Völkenrode/Straßenern.	bisher	400.000	0	227.500	172.500	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	227.500	0	227.500	0				
			Veränderung	-172.500		0	-172.500	0	0	0	
			BA	**-172.500**		**0**	**-172.500**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**-345.000**		**0**	**-345.000**	**0**	**0**	**0**	
59 b	5S.660071	Watenbüttel-Völkenrode/Straßenern.	bisher	800.000	0	455.000	345.000	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	455.000	0	455.000	0				
			Veränderung	-345.000		0	-345.000	0	0	0	
				VE 2018:	345.000	VE 2018 neu:	0	**VE 2018 Veränderung:**		**-345.000**	
			BA	**-345.000**		**0**	**-345.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Straßenerneuerung Lamme										
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
60	5S.660073	Lamme / Straßenerneuerung	bisher	325.000	0	0	325.000	0	0	0	Zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 325.000 € zu Lasten 2018 für die Straßenerneuerung Lamme
			neu	325.000	0	0	325.000	0	0	0	
			Veränderung	0		0	0	0	0	0	
				VE 2018:	0	VE 2018 neu:	325.000	**VE 2018 Veränderung:**		**325.000**	
			BA	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Straßenerneuerung Veltenhof-Rühme										
	20	**Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit** (Veränderungen)		**-5.000**		**0**	**-5.000**	**0**	**0**	**0**	
61 a	5S.660074	Veltenhof Rühme / Straßenerneuerung	bisher	225.000	0	0	225.000	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	220.000	0	0	220.000	0	0	0	
			Veränderung	-5.000		0	-5.000	0	0	0	
			BA	**-5.000**		**0**	**-5.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**-10.000**		**0**	**-10.000**	**0**	**0**	**0**	
61 b	5S.660074	Veltenhof Rühme / Straßenerneuerung	bisher	450.000	0	0	450.000	0	0	0	Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Bedarf
			neu	440.000	0	0	440.000	0	0	0	
			Veränderung	-10.000		0	-10.000	0	0	0	
				VE 2018:	0	VE 2018 neu:	440.000	**VE 2018 Veränderung:**		**440.000**	
			BA	**-10.000**		**0**	**-10.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Umgestaltung Messeweg										
	20	**Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit** (Veränderungen)		**90.000**		**0**	**0**	**90.000**	**0**	**0**	
62	5E.660023	Messeweg/Erneuerung u. Umgestaltung	bisher	770.000	700.000	0	70.000	0	0	0	Zusätzliche Einzahlungen für die Umgestaltung des Messeweges für das Jahr 2019 in Höhe von 90.000 € (Gesamtkosten: 2.662.719,43 €; Gesamteinnahmen neu:1.960.000 €)
			neu	860.000	700.000	0	70.000	90.000	0	0	
			Veränderung	90.000		0	0	90.000	0	0	
			BA	**90.000**		**0**	**0**	**90.000**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	Mehrkosten Umgestaltung Helmstedter Straße - Rückgabe der Deckungsmittel der überplanmäßigen Auszahlung aus 2016 (Vorlage: 16-03103-01)										
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**-1.108.000**		**0**	**-1.108.000**	**0**	**0**	**0**	
63 a	5E.660002	Völkenrode-Nord/Erschließung	bisher	955.278	697.278	258.000	0	0	0	0	Rückgabe Deckungsmittel (siehe 16-03103-01)
			neu	1.065.278	697.278	368.000	0	0	0	0	
			Veränderung	110.000		110.000	0	0	0	0	
			BA	**110.000**		**110.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
63 b	5E.660022	Geh- und Radwegnetz ABD BS-Süd-West	bisher	1.633.100	1.633.100	0	0	0	0	0	Rückgabe Deckungsmittel (siehe 16-03103-01)
			neu	1.845.100	1.633.100	212.000	0	0	0	0	
			Veränderung	212.000		212.000	0	0	0	0	
			BA	**212.000**		**212.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
63 c	5E.660033	Schunterflutbrücke Bevenroder/Gesamtinst	bisher	386.748	386.748	0	0	0	0	0	Rückgabe Deckungsmittel (siehe 16-03103-01)
			neu	738.248	386.748	0	351.500	0	0	0	
			Veränderung	351.500	0	0	351.500	0	0	0	
			BA	**351.500**		**0**	**351.500**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
63 d	5E.660074	Helmstedter Straße/ Umgestaltung	bisher	4.800.000		1.550.000	3.000.000	250.000	0	0	Rückgabe Deckungsmittel (siehe 16-03103-01)
			neu	1.450.000		0	1.200.000	250.000	0	0	
			Veränderung	-3.350.000		-1.550.000	-1.800.000	0	0	0	
				VE 2018:	3.000.000	VE 2018 neu:	1.200.000	**VE 2018 Veränderung:**		**-1.800.000**	
			BA	**-3.350.000**		**-1.550.000**	**-1.800.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
63 e	5E.660097	Gewerbegebiet Waller See / Erschließung	bisher	4.295.656	1.219.656	1.000.000	2.076.000	0	0	0	Rückgabe Deckungsmittel (siehe 16-03103-01)
			neu	4.645.656	1.219.656	1.350.000	2.076.000	0	0	0	
			Veränderung	350.000		350.000	0	0	0	0	
			BA	**350.000**		**350.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
63 f	5E.660101	Stadtstr. Hamb. Str-Bienroder W. /Neubau	bisher	11.180.000	630.000	400.000	3.000.000	3.000.000	3.650.000	500.000	Rückgabe Deckungsmittel (siehe 16-03103-01)
			neu	11.330.000	630.000	550.000	3.000.000	3.000.000	3.650.000	500.000	
			Veränderung	150.000		150.000	0	0	0	0	
			BA	**150.000**		**150.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
63 g	5E.660105	Taubenstr./Erschließung									
			bisher	1.242.000	160.000	0	220.000	608.000	254.000	0	Rückgabe Deckungsmittel (siehe 16-03103-01)
			neu	1.392.000	160.000	0	370.000	608.000	254.000	0	
			Veränderung	150.000		0	150.000	0	0	0	
			BA	**150.000**		**0**	**150.000**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
63 h	5E.660106	Baugebiet Feldstr AP 23/Erschließung									
			bisher	2.870.000	520.000	0	1.350.000	0	0	1.000.000	Rückgabe Deckungsmittel (siehe 16-03103-01)
			neu	3.620.000	520.000	559.500	1.540.500	0	0	1.000.000	
			Veränderung	750.000		559.500	190.500	0	0	0	
			BA	**750.000**		**559.500**	**190.500**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
63 i	5S.660021	Brückenerneuerungen									
			bisher	4.235.183	3.945.183	290.000	0	0	0	0	Rückgabe Deckungsmittel (siehe 16-03103-01)
			neu	4.403.683	3.945.183	458.500	0	0	0	0	
			Veränderung	168.500		168.500	0	0	0	0	
			BA	**168.500**		**168.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Mehrkosten Stadtbahnbau / Zuschüsse										
	29	**Aktivierbare Zuwendungen** (Veränderungen)		**100.000**		**100.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
64 a	4S.660019	Stadtbahnausbaukonzept / Zuschuss	bisher	475.000	275.000	50.000	50.000	50.000	50.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € für Zuschüsse an die Verkehrs- GmbH für das Stadtbahnausbaukonzept
			neu	575.000	275.000	150.000	50.000	50.000	50.000	0	
			Veränderung	100.000		100.000	0	0	0	0	
			BA	**100.000**		**100.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**
	Mehrkosten Stadtbahnbau / Folgemaßnahmen										
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**500.000**		**500.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
64 b	5S.660017	Stadtbahnbau / Folgemaßnahmen	bisher	2.130.957	1.430.957	250.000	150.000	150.000	150.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € für die Folgemaßnahmen "Stadtbahnbau"
			neu	2.630.957	1.430.957	750.000	150.000	150.000	150.000	0	
			Veränderung	500.000		500.000	0	0	0	0	
			BA	**500.000**		**500.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 7/0/2**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	Ausweitung der Überwachung des fließenden Verkehrs im Stadtgebiet										
	27	**Erwerb von beweglichem Sachvermögen** (Veränderungen)		**463.000**		**102.000**	**361.000**	**0**	**0**	**0**	
65	5E.66 NEU	Fließender Verkehr / Ausweitung der Überwachung	bisher	0	0	0		0	0	0	Zusätzliche investive Haushaltsmittel für die Ausweitung der Überwachung des fließenden Verkehrs im Stadtgebiet (siehe auch Liste des "Ergebnishaushaltes")
NEU			neu	463.000	0	102.000	361.000	0	0	0	
			Veränderung	**463.000**		**102.000**	**361.000**	**0**	**0**	**0**	
				VE 2018:	0	VE 2018 neu:	361.000	**VE 2018 Veränderung:**		**361.000**	
	Teilhaushalt 67 - Stadtgrün und Sport										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**107.000**		**93.500**	**4.500**	**4.500**	**4.500**	**0**	
66	4S.670001	FB 67:Instandh.FB 67 allgem. (ohne 67.3)	bisher	5.402.500	3.586.700	474.200	465.200	438.200	438.200	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 24.000 € für den Firmenwechel des Grünflächeninformationssystems (einmalig im Jahr 2017); die Kosten fallen für Datenübernahmen sowie Service und Support an; mit der Einführung der neuen Software erhöhen sich die jährlichen Wartungsgebühren um 3.000 €; Zusätzlich fallen einmalig Schulungskosten in Höhe von 8.000 € an (siehe Antrag Ergebnishaushalt)
			neu	5.438.500	3.586.700	501.200	468.200	441.200	441.200	0	
			Veränderung	36.000		27.000	3.000	3.000	3.000	0	
			GA	**36.000**		**27.000**	**3.000**	**3.000**	**3.000**	**0**	**angenommen 10/0/0**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
67	4S.670009	FB 67: Instandh. Kleingartenwesen	bisher	277.900	223.100	13.700	13.700	13.700	13.700	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 1.500 € für die Grünpflege im Kleingartenwesen (Grund für die nicht auskömmlichen Mittel sind die Preissteigerungen der Firma ALBA seit 2015 für die Container- und Deponieleistungen für Grünabfälle)
			neu	283.900	223.100	15.200	15.200	15.200	15.200	0	
			Veränderung	6.000		1.500	1.500	1.500	1.500	0	
			GA	**6.000**		**1.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**	**0**	**angenommen 10/0/0**
68	4S.670009	FB 67: Instandh. Kleingartenwesen	bisher	277.900	223.100	13.700	13.700	13.700	13.700	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € für den Abriss eines Behelfswohnheims auf dem Kleingartengelände des KGV Lindenberg II (seit Ende 2015 nicht mehr bewohnt); das Gebäude ist einsturzgefährdet
			neu	327.900	223.100	63.700	13.700	13.700	13.700		
			Veränderung	50.000		50.000	0	0	0	0	
			GA	**50.000**		**50.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 10/0/0**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
69	4S.670010	FB 67: Instandh. Bestattungsw. (ohne Krema)	bisher	1.084.200	750.600	83.400	83.400	83.400	83.400	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € für die Sanierung der Bänke auf den verwalteten Friedhöfen
			neu	1.099.200	750.600	98.400	83.400	83.400	83.400		
			Veränderung	15.000		15.000	0	0	0	0	
			GA	**15.000**		**15.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 10/0/0**
	26	**Baumaßnahmen** (Veränderungen)		**180.000**		**180.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	
70	5S.670048	FB 67: Global-Baum. Grünflächen-Abt.67.2	bisher	2.190.400	1.308.400	225.000	207.000	225.000	225.000	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 80.000 € für die Neuinstallation des historischen Metallgitterzaunes im Eingangsbereich des als Kulturdenkmal ausgewiesenen Museumsparks
			neu	2.270.400	1.308.400	305.000	207.000	225.000	225.000	0	
			Veränderung	80.000		80.000	0	0	0	0	
			GA	**80.000**	**0**	**80.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 10/0/0**
71	5S.670055	Sportanl. Bocksbartfeld / Erw.	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € für die Erweiterung der Trainingsbeleuchtungsanlage für das Rasentrainingsgroßspielfeld R 2 auf der Sportanlage Bocksbartfeld (Grund: gestiegener Nutzungsbedarf)
			neu	50.000	0	50.000	0	0	0	0	
			Veränderung	50.000		50.000	0	0	0	0	
			SpA	**50.000**		**50.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 11/0/0**

Der FPA hat über die Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 10 / 0 / 1

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
72	5S.67 NEU	Schulaußenanlagen / Sanierung	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € für 2017 für die Sanierung und Modernisierung von Pausenhofbereichen an Schulen, z.B. für 1. Einrichtung „Grünes Klassenzimmer“ 2. Beschaffung und Einbau von Freiraummobiliar (Sitzgruppen, Einzelbänke, Tische, Abfallbehälter) 3. Finanzierung und Durchführung von projektbezogenen, seitens der Schulen gewünschten) Maßnahmen (Tierpflegeobjekt FÖS- z.B. Einrichten von Meerschweinchen-Gehege, Schaffung von „Erlebnisgärten“ für Tasten-Fühlen, Riechen in Förderschulen, Hochbeete zur eigenen Bepflanzung) 4. Einrichtung von barrierefreien-/barrierearmen Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Thema „Inklusion im öffentlichen Bereich“ (Rampen, Geländer, taktile Bodenleitsysteme, Stützpunkte-Orientierungspunkte)
			neu	50.000	0	50.000	0	0	0	0	
			Veränderung	50.000		50.000	0	0	0	0	
			GA	**50.000**		**50.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**angenommen 9/0/1**

Veränderungen Erträge (Zeile 10)	-30.000	10.000	50.000	-240.000	0
Veränderungen Aufwendungen (Zeile 17)	1.688.600	1.353.300	894.600	-1.665.300	-4.428.000
Ergebnisveränderung: (+) Belastung / (-) Entlastung	**1.718.600**	**1.343.300**	**844.600**	**-1.425.300**	**-4.428.000**
Verändungen Investitionseinzahl (Zeilen 19 - 23)	0	0	90.000	100.000	0
Veränderungen Investitionsauszı (Zeilen 25-30)	5.311.300	857.800	-2.495.200	-3.795.200	1.750.000
Investitionsveränderung: (+) Belastung / (-) Entlastung	**5.311.300**	**857.800**	**-2.585.200**	**-3.895.200**	**1.750.000**
Gesamtveränderung: (+) Belastung / (-) Entlastung	**7.029.900**	**2.201.100**	**-1.740.600**	**-5.320.500**	**-2.678.000**

nachrichtlich:

Verpflichtungsermächtigungen:	2018:	-454.000
	2019:	0
	2020:	0

Der FPA hat über die haushaltsneutralen Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 11 / 0 / 0

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	FB 20 - Finanzen										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4S.210005	Unterhaltung von Kirchenbauwerken	bisher	72.100	61.300	2.700	2.700	2.700	2.700	0	Zusätzlicher Mittelbedarf für Wartungen der Kirchturmuhren für 2017 in Höhe von 1.300 €; es ist eine zusätzliche Reparatur an der Kirchturmuhr Leiferde durchzuführen Der Mehrbedarf wird durch entsprechende Minderaufwendungen im Projekt 4S.210013 gedeckt.
			neu	73.400	61.300	4.000	2.700	2.700	2.700	0	
			Veränderung	**1.300**		**1.300**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4S.210013	FB 20: Instandhaltungen Grundvermögen	bisher	8.890.400	6.196.000	673.600	673.600	673.600	673.600	0	Zusätzlicher Mittelbedarf für Wartungen der Kirchturmuhren für 2017 in Höhe von 1.300 €; es ist eine zusätzliche Reparatur an der Kirchturmuhr Leiferde durchzuführen Der Mehrbedarf wird durch entsprechende Minderaufwendungen im Projekt 4S.210013 gedeckt.
			neu	8.889.100	6.196.000	672.300	673.600	673.600	673.600	0	
			Veränderung	**-1.300**		**-1.300**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Der FPA hat über die haushaltsneutralen Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 11 / 0 / 0

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
	FB 60 - Bauordnung und Brandschutz										
	17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Veränderungen)		**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	4S.000014	Ref. 0630: Instandhaltung	bisher	292.200	0	66.800	91.800	66.800	66.800	0	Durch die Neuschaffung des Fachbereiches 60 Bauordnung und Brandschutz sind diverse Planansätze des Ref. 0630 umzusetzen
			neu	0		0	0	0	0	0	
			Veränderung	**-292.200**		**-66.800**	**-91.800**	**-66.800**	**-66.800**	**0**	
	4S.60NEU	FB 60: Instandhaltung	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Durch die Neuschaffung des Fachbereiches 60 Bauordnung und Brandschutz sind diverse Planansätze des Ref. 0630 umzusetzen
			neu	292.200	0	66.800	91.800	66.800	66.800	0	
			Veränderung	**292.200**		**66.800**	**91.800**	**66.800**	**66.800**	**0**	
	27	**Erwerb von beweglichem Sachvermögen** (Veränderungen)		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
	5S.000022	Ref. 0630: GVG Sammelprojekt	bisher	23.600	0	5.900	5.900	5.900	5.900	0	Durch die Neuschaffung des Fachbereiches 60 Bauordnung und Brandschutz sind diverse Planansätze des Ref. 0630 umzusetzen
			neu	0	0	0	0	0	0	0	
			Veränderung	**-23.600**		**-5.900**	**-5.900**	**-5.900**	**-5.900**	**0**	
	5S.60NEU	FB 60: GVG Sammelprojekt	bisher	0	0	0	0	0	0	0	Durch die Neuschaffung des Fachbereiches 60 Bauordnung und Brandschutz sind diverse Planansätze des Ref. 0630 umzusetzen
			neu	23.600	0	5.900	5.900	5.900	5.900	0	
			Veränderung	**23.600**		**5.900**	**5.900**	**5.900**	**5.900**	**0**	

Der FPA hat über die haushaltsneutralen Ansatzveränderungen der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 11 / 0 / 0

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €	2020 in €	Restbedarf ab 2021 in €	Bemerkungen
		Veränderungen Erträge (Zeile 10)				0	0	0	0	0	
		Veränderungen Aufwendungen (Zeile 17)				0	0	0	0	0	
		Ergebnisveränderung: (+) Belastung / (-) Entlastung				0	0	0	0	0	
		Veränderungen Investitionseinzah (Zeilen 19 - 23)				0	0	0	0	0	
		Veränderungen Investitionsausz (Zeilen 25-30)				0	0	0	0	0	
		Investitionsveränderung: (+) Belastung / (-) Entlastung				0	0	0	0	0	
		Gesamtveränderung: (+) Belastung / (-) Entlastung				0	0	0	0	0	

Haushaltslesung 2017 - Anbringung von Haushaltsvermerken -

Der FPA hat über die Änderungen der Haushaltsvermerke der Verwaltung insgesamt abgestimmt. - Gesamtergebnis: 11 / 0 / 0

Art des Vermerkes	Text des Vermerkes	Bemerkung
Deckungsvermerk Finanzhaushalt TH 20	Gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht innerhalb **eines** Programms zwischen den Projekten mit der Budgetzuordnung: -Pr 2 - Schulsanierung -Pr 17 - Brandschutzmaßnahmen nach den rechtlichen Möglichkeiten.	Der bisherige Deckungsvermerk wird aufgrund der verstärkten Aufnahme von Einzelprojekten des Programms "Brandschutzmaßnahmen (Pr 17) angepasst, so dass auch im Rahmen des Pr 17 eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Projekten besteht.
Deckungsvermerk Ergebnishaushalt TH 41	Die Projekte 5S.410005 (FB 41: GVG-Sammelproj. Musikschule (FW)) und 5S.410006 (FB 41: Global-Sammelproj. Musiksch. (FW)) sind gegenseitig deckungsfähig. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Aufwand aus dem Erwerb von Vermögensgegenständen der Musikschule (Festwert) handelt.	

Anlage 2.6
Bürgerhaushalt

2.6.1 Übersicht der Top 75-Vorschläge nach Status und Themenbereichen
2.6.2 Einzelauflistung der Top 75-Vorschläge nach Bewertung

BHH 2016/2017: Top 75-Vorschläge nach Status und Themenbereich

Platz	Nr.	Titel	Beratungs-ergebnisse	Status (nach FPA)	Cluster
A) In den Fachausschüssen angenommen bzw. keine FA-Zuständigkeit					
A1) Vorschläge, deren Umsetzung die Verwaltung empfiehlt (ggf. unter den in der Beschlussvorlage genannten Einschränkungen)					
6	3587	Bürgerhaushalt beibehalten	FPA (11 / 1 / 1)	eingeschr. Umsetzung empfohlen	Bürgerbeteiligung
10	3557	Ein transparentes Ideen- und Beschwerdemanagement einführen!	FPA (12 / 1 / 0)	eingeschr. Umsetzung empfohlen	Bürgerbeteiligung
A2) Vorschläge, deren Umsetzung die Verwaltung nicht empfiehlt					
33	3262	Bürgerbeteiligung stärken!	FPA (2 / 9 / 2)	Ablehnung empfohlen	Bürgerbeteiligung
17	3242	2. Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof errichten	SB 132 (+), BA (+), FPA (2 / 9 / 2)	Ablehnung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Abstellmöglichkeiten)
31	3149	Durchgängiges Fahrradnetz in der Innenstadt schaffen	BA (+), FPA (2 / 9 / 2)	Ablehnung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Ausbau, Sanierung)
19	3374	50 km/h im Stadtgebiet durch grüne Welle unterstützen	BA (+), FPA (2 / 9 / 2)	Ablehnung empfohlen	Kraftverkehr
27	3421	Mehr Öffentliche Toiletten anbieten	BA (+), FPA (2 / 9 / 2)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sonstiges)
8	3544	Braunschweiger Wasser für Harxbüttel einführen (anstatt aus Gifhorn)	SB 323 (-), FPA (1 / 12 / 0)	Ablehnung empfohlen	Sonstiges
21	3531	Abhängigkeit von VW reduzieren: Kleine Unternehmen fördern, neue Unternehmen anlocken	FPA (1 / 12 / 0)	Ablehnung empfohlen	Sonstiges

Platz	Nr.	Titel	Beratungs-ergebnisse	Status (nach FPA)	Cluster

A3) Vorschläge, deren Würdigung die Verwaltung unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten und Budgets empfiehlt
(Abstimmungsergebnis FPA: 13 / 0 / 0)

5	3521	Mehr Fahrradständer aufstellen	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Abstellmöglichkeiten)
7	3117	Mehr Fahrradständer um die Innenstadt und am Bahnhof schaffen	SB 132 (+), BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Abstellmöglichkeiten)
43	3559	Radfahren und Autoverkehr besser trennen. Mehr Markierungen für Radverkehr aufbringen	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Ausbau, Sanierung)
45	3248	Okerwanderweg weiter entwickeln	PlUA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Ausbau, Sanierung)
20	3409	Zugeparkte Radwege stärker kontrollieren und Verstöße ahnden	FPA (+)	Würdigung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Sicherheit)
57	3343	Verkehrssicherheit an KiTas, Schulen und Senioreneinrichtungen verbessern	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Sicherheit)
66	3109	Zebrastreifen vor Abenteuerspielplatz auf der Leipziger Straße in Melverode errichten	SB 212 (-), BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Sicherheit)
69	3567	Beleuchtung der Gehwege zwischen Hauptbahnhof und Innenstadt verbessern	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Sonstiges)
1	3373	Baustellen im Stadtgebiet besser koordinieren	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen	Kraftverkehr
37	3347	Provisorische Absperrung in der Friedrich-Wilhelm-Straße durch dauerhafte Lösung ersetzen	SB 131 (+), BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen	Kraftverkehr
22	3574	Entspannungsort mit Sitzplätzen in der Innenstadt schaffen	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen	Öffentlicher Raum (Begrünung, Sitzbänke)
73	3344	Bewusstsein für Mülleimer verbessern	FPA (+)	Würdigung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sauberkeit)
68	3352	Werbeautos, Werbeanhänger und Werbefahrräder aus dem Stadtgebiet verbannen	FPA (+)	Würdigung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sonstiges)
36	3115	Schüler-Fahrkarten bis Klasse 12 bezahlen	SchA (oB), FPA (+)	Würdigung empfohlen	ÖPNV
42	3540	Schülermonatstickets des öffentlichen Nahverkehrs bis Klasse 13 bezahlen	SchA (oB), FPA (+)	Würdigung empfohlen	ÖPNV
59	3379	Freibäder als echte Dienstleistung anbieten	FPA (+)	Würdigung empfohlen	Sonstiges

Platz	Nr.	Titel	Beratungs-ergebnisse	Status (nach FPA)	Cluster
B) In den Fachausschüssen abgelehnt (Abstimmungsergebnis FPA: 11 / 1 / 1)					
44	3351	Radfahrerfurt am Ruhfäutchenplatz einrichten	SB 131 (+), BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Ausbau, Sanierung)
60	3410	Radverbindung vom Rathaus nach Norden verbessern	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Ausbau, Sanierung)
71	3310	Fahrradweg durch die Innenstadt schaffen	SB 131 (-), BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Ausbau, Sanierung)
75	3359	Durchfahrt Fuß- und Radweg Eisenbütteler Straße ausbessern	SB 310 (oB), BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Ausbau, Sanierung)
25	3186	Radwege im Winter räumen	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Fuß- und Radverkehr (Sicherheit)
4	3370	Ampeln auf kleinen Kreuzungen nachts ausschalten	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Kraftverkehr
16	3150	Stromverschwendung vermeiden - Ampelanlage Mascheroder Weg Ecke Leipziger Straße nachts abschalten	SB 211 (-), BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Kraftverkehr
35	3537	"Bewegtes Licht": Intelligente Straßenbeleuchtung einführen	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Kraftverkehr
46	3451	Straßenbeleuchtung hinsichtlich Lichtstärke optimieren	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Kraftverkehr
9	3123	Innenstadt an Plätzen mehr begrünen und Bänke aufstellen	SB 131 (+), PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Begrünung, Sitzbänke)
12	3118	Mehr Grün in der Innenstadt schaffen	PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Begrünung)
38	3219	Schlossplatz begrünen!	SB 131 (-), PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Begrünung)
50	3586	Margeriten, Mohn und Kornblumen aussähen	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Begrünung)
15	3173	Müllbehälter in Parkanlagen mit Deckeln versehen	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sauberkeit)
23	3194	Mehr Abfallbehälter im Sommer in Parkanlagen aufstellen	SB 132 (+), GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sauberkeit)
24	3153	Müllprobleme in der gesamten Stadt beseitigen!	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sauberkeit)
29	3145	Hundekot: Mülleimer und Kotstation am Prinzenpark aufstellen	SB 120 (oB), GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sauberkeit)
49	3315	Mülltonnen mit Deckeln in der Nähe von Imbissbuden nutzen	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sauberkeit)
51	3454	Mehr Papierkörbe für Hundekotbeutel aufstellen oder Standorte optimieren	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sauberkeit)

Platz	Nr.	Titel	Beratungs-ergebnisse	Status (nach FPA)	Cluster
70	3564	Sperrmüll gemeinnützig verwerten	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sauberkeit)
26	3422	Mehr Sitzgelegenheiten (Öffentliche Bänke) vor dem Schloß aufstellen	SB 131 (+). BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sitzbänke)
62	3141	Verweilen an Wasserläufen der Wabe und Mittelriede durch Bänke aufwerten	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sitzbänke)
14	3180	Öffentliche Toiletten in den Parkanlagen schaffen	SB 132 (+). GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sonstiges)
74	3249	"Nette Toilette" einführen	WA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Öffentlicher Raum (Sonstiges)
11	3441	Umsteigezeiten im öffentlichen Nahverkehr und Regionalverkehr verbessern	PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	ÖPNV
28	3577	Ticketverkauf in Bussen und Bahnen (ÖPNV) vereinfachen	PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	ÖPNV
40	3367	Räder und Rollis in Straßenbahnen mitnehmen können	PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	ÖPNV
53	3486	Aufenthaltsqualität an ÖPNV-Haltestellen am Bohlweg, Rathaus verbessern	PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	ÖPNV
30	3266	Park and Ride attraktiver und publik machen	WA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Sonstiges
56	3439	Öffentlichen Wege und Plätze in städtischen Kleingartenanlagen sanieren	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Sonstiges
61	3413	Glyphosatfreies Braunschweig - Stadt verzichtet auf Unkrautvernichtungsmittel	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen	Sonstiges

Platz	Nr.	Titel	Beratungs-ergebnisse	Status (nach FPA)	Cluster

C) Erledigt wegen (vorgesehener) Umsetzung durch die Verwaltung oder anderer Gründe (Abstimmungsergebnis FPA: 13 / 0 / 0)

18	3317	Kapazität vom Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof optimieren	SB 132 (+), AfSG (erl.)	Erledigt	Fuß- und Radverkehr (Abstellmöglichkeiten)
58	3542	Videoüberwachung beim Fahrradparkplatz am Bahnhof einführen		Erledigt	Fuß- und Radverkehr (Abstellmöglichkeiten)
55	3281	Okerbrücke am Ölpersee sanieren	SB 321 (+), BA (erl.)	Erledigt	Fuß- und Radverkehr (Ausbau, Sanierung)
64	3426	"Fahrradschnellweg" von Braunschweig nach Wolfsburg ausbauen	BA (erl.)	Erledigt	Fuß- und Radverkehr (Ausbau, Sanierung)
2	3425	Fahradweg Ringgleis vervollständigen	PlUA (erl.)	Erledigt	Fuß- und Radverkehr (Ringgleis)
3	3294	Ringgleis wie geplant weiterbauen	PlUA (erl.)	Erledigt	Fuß- und Radverkehr (Ringgleis)
52	3142	Ringgleis hinter dem Hauptbahnhof auf dem vorhandenen Weg zur Lindenbergsiedlung fortführen	SB 132 (-), SB 213 (oB), PlUA (erl.)	Erledigt	Fuß- und Radverkehr (Ringgleis)
67	3349	Wegeverbindung westliches Okerufer Höhe Ringgleis ausbauen	PlUA (erl.)	Erledigt	Fuß- und Radverkehr (Ringgleis)
32	3124	Schaltungen der Fahrradampeln überprüfen	BA (erl.)	Erledigt	Kraftverkehr
34	3178	Grünphasen der Ampeln für Fußgänger optimieren	BA (erl.)	Erledigt	Kraftverkehr
54	3169	Durch vernünftige Planungen im Straßenbau Nachbesserungen einsparen	BA (erl.)	Erledigt	Kraftverkehr
63	3503	Hinweisschild "Zentrum" an der Autobahn A2 anbringen	BA (erl.)	Erledigt	Kraftverkehr
72	3458	Auto- und Radverkehr mit Augenmaß und sinnvoll entzerren	BA (erl.)	Erledigt	Kraftverkehr
47	3481	Wöchentliche Leerung der Grünen Tonne auf 1. Mai vorverlegen	BA (erl.)	Erledigt	Öffentlicher Raum (Sauberkeit)
65	3496	Bus-Abfahrtstafeln am Rudolfsplatz anbringen	PlUA (erl.)	Erledigt	ÖPNV
13	3384	Dringendst sozialen Wohnraum schaffen	AfSG (erl.), PlUA (erl.)	Erledigt	Wohnraum
48	3530	Festes Kontingent für den sozialen Wohnungsbau in den Neubaugebieten einführen	PlUA (erl.)	Erledigt	Wohnraum
39	3467	Ausschüttungen der Braunschweigischen Landessparkasse an die Stadt Braunschweig erhöhen		Erledigt	Sonstiges
41	3126	Synergien nutzen in der Verwaltung: Ähnliche Aufgaben zwischen Ämtern delegieren		Erledigt	Sonstiges

Braunschweig Die Löwenstadt

Anlage 2.6.2

Bürgerhaushalt 2016 zum Haushaltsplan 2017

Top 75-Vorschläge 2016/2017



BHH 2016/2017: Top 75-Vorschläge nach Platzierung

Platz	Nr.	Titel	Beratungs-ergebnisse	Status (nach FPA)
1	3373	Baustellen im Stadtgebiet besser koordinieren	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen
2	3425	Fahradweg Ringgleis vervollständigen	PlUA (erl.)	Erledigt
3	3294	Ringgleis wie geplant weiterbauen	PlUA (erl.)	Erledigt
4	3370	Ampeln auf kleinen Kreuzungen nachts ausschalten	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
5	3521	Mehr Fahrradständer aufstellen	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen
6	3587	Bürgerhaushalt beibehalten	FPA (11 / 1 / 1)	eingeschr. Umsetzung empfohlen
7	3117	Mehr Fahrradständer um die Innenstadt und am Bahnhof schaffen	SB 132 (+), BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen
8	3544	Braunschweiger Wasser für Harxbüttel einführen (anstatt aus Gifhorn)	SB 323 (-), FPA (1 / 12 / 0)	Ablehnung empfohlen
9	3123	Innenstadt an Plätzen mehr begrünen und Bänke aufstellen	SB 131 (+), PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
10	3557	Ein transparentes Ideen- und Beschwerdemanagement einführen!	FPA (12 / 1 / 0)	eingeschr. Umsetzung empfohlen
11	3441	Umsteigezeiten im öffentlichen Nahverkehr und Regionalverkehr verbessern	PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
12	3118	Mehr Grün in der Innenstadt schaffen	PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
13	3384	Dringendst sozialen Wohnraum schaffen	AfSG (erl.), PlUA (erl.)	Erledigt
14	3180	Öffentliche Toiletten in den Parkanlagen schaffen	SB 132 (+). GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
15	3173	Müllbehälter in Parkanlagen mit Deckeln versehen	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
16	3150	Stromverschwendung vermeiden - Ampelanlage Mascheroder Weg Ecke Leipziger Straße nachts abschalten	SB 211 (-), BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
17	3242	2. Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof errichten	SB 132 (+), BA (+), FPA (2 / 9 / 2)	Ablehnung empfohlen
18	3317	Kapazität vom Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof optimieren	SB 132 (+), AfSG (erl.)	Erledigt
19	3374	50 km/h im Stadtgebiet durch grüne Welle unterstützen	BA (+), FPA (2 / 9 / 2)	Ablehnung empfohlen
20	3409	Zugeparkte Radwege stärker kontrollieren und Verstöße ahnden	FPA (+)	Würdigung empfohlen
21	3531	Abhängigkeit von VW reduzieren: Kleine Unternehmen fördern, neue Unternehmen anlocken	FPA (1 / 12 / 0)	Ablehnung empfohlen
22	3574	Entspannungsort mit Sitzplätzen in der Innenstadt schaffen	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen
23	3194	Mehr Abfallbehälter im Sommer in Parkanlagen aufstellen	SB 132 (+), GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
24	3153	Müllprobleme in der gesamten Stadt beseitigen!	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
25	3186	Radwege im Winter räumen	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
26	3422	Mehr Sitzgelegenheiten (Öffentliche Bänke) vor dem Schloß aufstellen	SB 131 (+). BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
27	3421	Mehr Öffentliche Toiletten anbieten	BA (+), FPA (2 / 9 / 2)	Ablehnung empfohlen
28	3577	Ticketverkauf in Bussen und Bahnen (ÖPNV) vereinfachen	PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
29	3145	Hundekot: Mülleimer und Kotstation am Prinzenpark aufstellen	SB 120 (oB), GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
30	3266	Park and Ride attraktiver und publik machen	WA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
31	3149	Durchgängiges Fahrradnetz in der Innenstadt schaffen	BA (+), FPA (2 / 9 / 2)	Ablehnung empfohlen

Platz	Nr.	Titel	Beratungs-ergebnisse	Status (nach FPA)
32	3124	Schaltungen der Fahrradampeln überprüfen	BA (erl.)	Erledigt
33	3262	Bürgerbeteiligung stärken!	FPA (2 / 9 / 2)	Ablehnung empfohlen
34	3178	Grünphasen der Ampeln für Fußgänger optimieren	BA (erl.)	Erledigt
35	3537	"Bewegtes Licht": Intelligente Straßenbeleuchtung einführen	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
36	3115	Schüler-Fahrkarten bis Klasse 12 bezahlen	SchA (oB), FPA (+)	Würdigung empfohlen
37	3347	Provisorische Absperrung in der Friedrich-Wilhelm-Straße durch dauerhafte Lösung ersetzen	SB 131 (+), BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen
38	3219	Schlossplatz begrünen!	SB 131 (-), PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
39	3467	Ausschüttungen der Braunschweigischen Landessparkasse an die Stadt Braunschweig erhöhen		Erledigt
40	3367	Räder und Rollis in Straßenbahnen mitnehmen können	PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
41	3126	Synergien nutzen in der Verwaltung: Ähnliche Aufgaben zwischen Ämtern delegieren		Erledigt
42	3540	Schülermonatstickets des öffentlichen Nahverkehrs bis Klasse 13 bezahlen	SchA (oB), FPA (+)	Würdigung empfohlen
43	3559	Radfahren und Autoverkehr besser trennen. Mehr Markierungen für Radverkehr aufbringen	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen
44	3351	Radfahrerfurt am Ruhfäutchenplatz einrichten	SB 131 (+), BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
45	3248	Okerwanderweg weiter entwickeln	PlUA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen
46	3451	Straßenbeleuchtung hinsichtlich Lichtstärke optimieren	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
47	3481	Wöchentliche Leerung der Grünen Tonne auf 1. Mai vorverlegen	BA (erl.)	Erledigt
48	3530	Festes Kontingent für den sozialen Wohnungsbau in den Neubaugebieten einführen	PlUA (erl.)	Erledigt
49	3315	Mülltonnen mit Deckeln in der Nähe von Imbissbuden nutzen	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
50	3586	Margeriten, Mohn und Kornblumen aussähen	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
51	3454	Mehr Papierkörbe für Hundekotbeutel aufstellen oder Standorte optimieren	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
52	3142	Ringgleis hinter dem Hauptbahnhof auf dem vorhandenen Weg zur Lindenbergsiedlung fortführen	SB 132 (-), SB 213 (oB), PlUA (erl.)	Erledigt
53	3486	Aufenthaltsqualität an ÖPNV-Haltestellen am Bohlweg, Rathaus verbessern	PlUA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
54	3169	Durch vernünftige Planungen im Straßenbau Nachbesserungen einsparen	BA (erl.)	Erledigt
55	3281	Okerbrücke am Ölpersee sanieren	SB 321 (+), BA (erl.)	Erledigt
56	3439	Öffentlichen Wege und Plätze in städtischen Kleingartenanlagen sanieren	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
57	3343	Verkehrssicherheit an KiTas, Schulen und Senioreneinrichtungen verbessern	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen
58	3542	Videoüberwachung beim Fahrradparkplatz am Bahnhof einführen		Erledigt
59	3379	Freibäder als echte Dienstleistung anbieten	FPA (+)	Würdigung empfohlen
60	3410	Radverbindung vom Rathaus nach Norden verbessern	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
61	3413	Glyphosatfreies Braunschweig - Stadt verzichtet auf Unkrautvernichtungsmittel	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
62	3141	Verweilen an Wasserläufen der Wabe und Mittelriede durch Bänke aufwerten	GA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
63	3503	Hinweisschild "Zentrum" an der Autobahn A2 anbringen	BA (erl.)	Erledigt

Platz	Nr.	Titel	Beratungs-ergebnisse	Status (nach FPA)
64	3426	"Fahrradschnellweg" von Braunschweig nach Wolfsburg ausbauen	BA (erl.)	Erledigt
65	3496	Bus-Abfahrtstafeln am Rudolfsplatz anbringen	PlUA (erl.)	Erledigt
66	3109	Zebrastreifen vor Abenteuerspielplatz auf der Leipziger Straße in Melverode errichten	SB 212 (-), BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen
67	3349	Wegeverbindung westliches Okerufer Höhe Ringgleis ausbauen	PlUA (erl.)	Erledigt
68	3352	Werbeautos, Werbeanhänger und Werbefahrräder aus dem Stadtgebiet verbannen	FPA (+)	Würdigung empfohlen
69	3567	Beleuchtung der Gehwege zwischen Hauptbahnhof und Innenstadt verbessern	BA (+), FPA (+)	Würdigung empfohlen
70	3564	Sperrmüll gemeinnützig verwerten	BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
71	3310	Fahrradweg durch die Innenstadt schaffen	SB 131 (-), BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
72	3458	Auto- und Radverkehr mit Augenmaß und sinnvoll entzerren	BA (erl.)	Erledigt
73	3344	Bewusstsein für Mülleimer verbessern	FPA (+)	Würdigung empfohlen
74	3249	"Nette Toilette" einführen	WA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen
75	3359	Durchfahrt Fuß- und Radweg Eisenbütteler Straße ausbessern	SB 310 (oB), BA (-), FPA (-)	Ablehnung empfohlen

Platz: 1: Baustellen im Stadtgebiet besser koordinieren				
Vorschlags-Nr.: 3373	Bewertung: 1,034	Wirkung: kostenneutral	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Dieser Vorschlag zur besseren Koordinierung der Baustellen im Stadtgebiet wurde im letzten Jahr mit großer Zustimmung in die Top 75 gewählt: https://www.bs-mitgestalten.de/node/2225 - Vielen Dank dafür!

Hat sich denn in diesem Jahr nun etwas verbessert? Derzeit gibt es über Monate beispielsweise folgende Baumaßnahmen im Stadtgebiet: Stadtbahn Stobenstraße, Bushaltestelle Jasperallee. Für diese beiden Baumaßnahmen könnte man eine Umleitung über die Museumsstraße fahren. Aber dort wird natürlich auch gebaut. Und schon steht man gnadenlos im Stau!

Dabei gibt es ein einfaches Prinzip, nach dem man die Baustellen koordinieren könnte:
- Bei jeder Baustelle muss es eine parallele Umleitungsstrecke geben.
- Auf der Umleitungsstrecke darf selber nicht gebaut werden.
- Jede Umleitungsstrecke darf nur für eine (!) Baustelle die Umleitungsstrecke sein.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0600

Unstrittig ist, dass Straßenbaumaßnahmen den Verkehrsfluss behindern und Verkehrsteilnehmer wie auch Anlieger stören.
Jährlich gibt es in Braunschweig ca. 120 Straßenbaumaßnahmen, die ein funktionierendes Verkehrssystem gewährleisten und für Qualität in den Straßenräumen sorgen sollen.

An diesen Maßnahmen sind jeweils bis zu 15 unterschiedliche Leitungsträger beteiligt. Die städtische Baukoordinierung stimmt sämtliche Maßnahmen mit den Leitungs- bzw. Vorhabenträgern ab mit dem Ziel die verkehrlichen Beeinträchtigungen auf ein für alle Beteiligten erträgliches Maß zu reduzieren, Bauzeiten und Sperrungen möglichst kurz zu halten sowie eine zeitgleiche Ausführung von Baustellen auf parallel verlaufenden Ausweichstrecken zu vermeiden.

Im Jahr 2016 wurden verschiedene Maßnahmen erstmals installiert, um die städtische Baukoordinierung zu optimieren:
- Abstimmungsgespräche mit dem Leitungsträgern wurden qualitativ und quantitativ intensiviert
- Die Baukoordinierung wurde personell aufgestockt, um sich aktiver als bisher in die Planungen und Abstimmungsprozesse einzubringen.
- Die Öffentlichkeit wurde zu Beginn des Jahres über die Medien zur Baustellensituation informiert, Umleitungen wurden bekanntgegeben und eine Stadtkarte mit den Baumaßnahmen ergänzend veröffentlicht.
- Darüber hinaus ist die Einführung einer internetbasierten Koordinierung geplant, deren Umsetzung zurzeit geprüft wird.

Auch weiterhin nicht zu vermeiden sind unvorhersehbare bzw. unvermeidbare Notmaßnahmen, die grds. einen Einfluss auf das städtische Verkehrsgeschehen haben.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		6	0	3	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 2: Fahradweg Ringgleis vervollständigen				
Vorschlags-Nr.: 3425	Bewertung: 0,955	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Das gesamte "Ringgleis" mit den Fahrradwegen verbinden und dadurch zum "Ring" schliessen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 61

Auf Basis des im Jahr 2011 beschlossenen 'Masterplans Ringgleis' wird zurzeit an mehreren Abschnitten gleichzeitig geplant, um schnellstmöglich einen Ringgleisschluss realisieren zu können. In dem Moment, wo sich die erforderlichen Grundstücke im städtischen Besitz befinden, kann die eigentliche Ausbauplanung der entsprechenden Abschnitte beginnen. Erst zu diesem Zeitpunkt sind dann auch wirklich belastbare Kostenberechnungen für die jeweils betrachteten Abschnitte zu erwarten. Bezogen auf das gesamte Ringgleis wird sich dieser fortlaufende Prozess auch noch über die nächsten Jahre erstrecken. In der weiteren Ausbauplanung befinden sich derzeit der südliche Abschnitt im Bereich A 391 bis Kennelweg/Okerbrücke, der Bereich der jüngst erstellten Okerbrücke bis Hamburger Straße (hier sind jedoch noch Grundstücksfragen abschließend zu klären), der Bereich Hamburger Straße bis Mittelweg sowie Beethovenstraße/Abtstraße - gleichzeitig laufen bereits kontinuierlich weitere Abstimmungsprozesse in den übrigen Bereichen.

Finanzielle Wirkung: Es stehen im laufenden Investitionsplanungszeitraum 2016 - 2019 insgesamt rd. 3,5 Mio. € zur Verfügung (In untenstehender Tabelle nicht enthalten: Plan 2016: 500.000 €). Um das Projekt, dem Bürgerwillen und den politischen Willensbekundungen entsprechend umsetzen zu können, werden für das Jahr 2020 weitere 500.000 € benötigt, so dass ein Gesamtbedarf i.H.v rd. 4,0 Mio. € erforderlich ist. Die laufenden Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden, da die zuvor genannten Rahmenbedingungen je Abschnitt inkl. Trassenführung des Weges sukzessive zu klären sind und daher eine seriöse Kostenschätzung nur mit einer differenzierten und detaillierten ingenieurtechnischen Ausbauplanung möglich ist.

Auf Vorschläge Nr. 3294 (Platz 3), Nr. 3142 (Platz 52) und Nr. 3349 (Platz 67) wird hingewiesen.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €	500.000 €		3.500.000 €
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Planungs- und Umweltausschuss	Der Vorschlag wurde im Planungs- und Umweltausschuss für erledigt erklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt, da der weitere Ausbau des Ringgleises bereits geplant ist.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 3: Ringgleis wie geplant weiterbauen				
Vorschlags-Nr.: 3294	Bewertung: 0,951	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Zügiger Weiterbau des Ringgleisweges bis zum Kennelweg, wie bisher vorgesehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 61

Der südliche Ringgleisabschnitt bis Kennelweg befindet sich in der Detailplanung, die Realisierung ist für Ende 2016/Anfang 2017 projektiert - vgl. Nr. 3425.

Finanzielle Wirkung: Es stehen im laufenden Investitionsplanungszeitraum 2016 - 2019 insgesamt rd. 3,5 Mio. € zur Verfügung (In untenstehender Tabelle nicht enthalten: Plan 2016: 500.000 €). Um das Projekt, dem Bürgerwillen und den politischen Willensbekundungen entsprechend umsetzten zu können, werden für das Jahr 2020 weitere 500.000 € benötigt, so dass ein Gesamtbedarf i.H.v rd. 4,0 Mio. € erforderlich ist. Die laufenden Kosten[i] können zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden, da die zuvor genannten Rahmenbedingungen je Abschnitt inkl. Trassenführung des Weges sukzessive zu klären sind und daher eine seriöse Kostenschätzung ohne eine differenzierte und detaillierte ingenieurtechnische Ausbauplanung nicht möglich ist.

Auf Vorschläge Nr. 3425 (Platz 2), Nr. 3142 (Platz 52) und Nr. 3349 (Platz 67) wird hingewiesen.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €	500.000 €		3.500.000 €
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Planungs- und Umweltausschuss	Der Vorschlag wurde im Planungs- und Umweltausschuss für erledigt erklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt, da der weitere Ausbau des Ringgleises bereits geplant ist.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 4: Ampeln auf kleinen Kreuzungen nachts ausschalten				
Vorschlags-Nr.: 3370	Bewertung: 0,943	Wirkung: Sparidee	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Auf kleinen Kreuzungen außerhalb der Innenstadt können nachts die Ampeln ausgeschaltet werden um Strom sparen zu können.

Beispiele: Watenbüttel, Celler Heerstraße Ecke Hans-Jürgen-Straße.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Die Abschaltung bzw. die Betriebszeiten der Ampeln werden in Abstimmung mit der Polizei und der Verkehrsbehörde nach den verkehrlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen festgelegt. Die Lichtsignalanlage (LSA) an der Kreuzung Celler Heerstraße/Hans-Jürgen-Straße wurde vor drei Jahren aus Gründen der Verkehrsberuhigung in der Ortsdurchfahrt nachts wieder in Betrieb genommen. Die Gründe für den 24-Stundenbetrieb liegen weiterhin vor. Eine Nachtabschaltung ist fachlich nicht zu empfehlen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		2	5	2	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 5: Mehr Fahrradständer aufstellen				
Vorschlags-Nr.: 3521	Bewertung: 0,937	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

In der Stadt gibt es kaum noch Möglichkeiten sein Fahrrad sicher abzustellen, es werden dringend mehr und auch vernünftige Fahrradständer benötigt. Es ist nicht verwunderlich, dass jede freie Stelle, Laternen und Ähnliches zum Anschließen benutzt werden, da es ansonsten kaum eine Möglichkeit gibt, sein Rad sicher abzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

In der Innenstadt gibt es mittlerweile über 3.000 moderne Fahrradständer, die die Möglichkeit bieten, ein Laufrad und den Fahrradrahmen sicher anzuschließen. Der Bestand und der Bedarf werden ständig beobachtet. Besonders in der Innenstadt wird an geeigneten Standorten die Anzahl der Fahrradständer regelmäßig erhöht. Die Kosten für rund 100 zusätzliche Ständer betragen mit Einbau ca. 20.000 €.

Auf Vorschlag Nr. 3117 (Platz 7) wird hingewiesen.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Bauausschuss		8	0	1	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 6: Bürgerhaushalt beibehalten				
Vorschlags-Nr.: 3587	Bewertung: 0,931	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Der Bürgerhaushalt stärkt die Bereitschaft in der Bevölkerung, für das eigene Gemeinwohl die Initiative zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen. Alles, was eine Demokratisierung der Gesellschaft fördert, ist meines Erachtens positiv und wirkt der Haltung entgegen nach dem Motto "Die da oben machen ja sowieso, was sie wollen".

Der Bürgerhaushalt ist ein kleiner Beitrag zur Bürgerbeteiligung. Er hat allerdings die gewünschte Wirkung nur, wenn er ernst genommen wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0200

Ende 2013 hat der Rat der Stadt Braunschweig die Einführung eines Bürgerhaushalts beschlossen. Dieser Beschluss wurde 2014 für das Haushaltsjahr 2015 umgesetzt. Beim Bürgerhaushalt handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt. Am 15. März 2016 hat der Rat den Haushalt für das Jahr 2016 einschließlich eines Konsolidierungspakets beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, dass der Bürgerhaushalt nicht - wie von der Verwaltung vorgeschlagen - ausgesetzt, sondern auch 2016 für das Haushaltsjahr 2017 durchgeführt und anschließend ausgewertet wird. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, wie der Bürgerhaushalt auf ein vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängiges Verfahren umgestellt werden kann.

Die Auswertung des aktuellen Bürgerhaushaltsverfahrens wird den politischen Gremien voraussichtlich Ende 2016 (im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2017) vorgelegt.

Da die **finanziellen Mittel** für die Fortführung des Bürgerhaushaltes in der mittelfristigen Finanzplanung bereits enthalten sind, ergeben sich unmittelbar aus diesem Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen. Über etwaige über die Bürger-Budgets der Stadtbezirksräte (rd. 125.000 € jährlich) hinausgehende Mittel zur Umsetzung von Vorschlägen wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	Der Vorschlag wird insoweit angenommen, als diesem mit der vorgesehenen Überführung des Bürgerhaushalts in ein ganzjähriges Vorschlagsverfahren als Teil eines städtischen Beteiligungsportals Rechnung getragen wird (siehe hierzu auch https://ratsinfo.braunschweig.de, Drucksache Nr. 17-03606).	11	1	1	Angenommen
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 7: Mehr Fahrradständer um die Innenstadt und am Bahnhof schaffen				
Vorschlags-Nr.: 3117	Bewertung: 0,928	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)
Es sollen mehr Fahrradständer rund um die Innenstadt und am Bahnhof geschaffen werden.				
Stellungnahme der Verwaltung				
Org.-Einheit(en): FB 66				
Regelmäßig wird die Anzahl der Fahrradständer in der Innenstadt erhöht. Die Kosten ℹ für rund 100 zusätzliche Ständer betragen mit Einbau ca. 20.000 €. Am Bahnhof wird die Situation aktuell mithilfe eines Büros überprüft und überplant mit dem Ziel, geeignete zusätzliche Flächen für Abstellanlagen zu finden. Kosten hierfür sind noch nicht absehbar. Auf Vorschlag Nr. 3521 (Platz 5) wird hingewiesen.				

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Viewegsgarten-Bebelhof		14	0	0	Angenommen
Bauausschuss		8	0	1	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 8: Braunschweiger Wasser für Harxbüttel einführen (anstatt aus Gifhorn)				
Vorschlags-Nr.: 3544	Bewertung: 0,873	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Wenden-Thune-Harxbüttel

Harxbüttel ist leider immernoch ans Gifhorner Frischwassersystem angeschlossen, was sehr hart und kalkhaltig ist! Veolia gibt hierzu Auskunft, dass das Wasser einen mittleren Härtegrad von 10,3*dH hätte - jede Messung von der ich unterrichtet bin und selbst durchgeführt ergibt >15*dH.

Es wäre sehr schön, wenn Harxbüttel an das Braunschweiger Frischwassersystem angeschlossen würde (nicht mal 1 Kilometer entfernt wird mit Braunschweiger Wasser versorgt). Dies würde die Lebens-und Wohnqualität im Ort sehr aufwerten. Hier wurde viel investiert und nun geht hier alles kaputt oder es werden Mengen von Salz in Entkalkungsanlagen verbraucht - vom vielen Putzmittel nicht zu reden - ist Braunschweig nicht auch auf dem Wege "Umweltstadt" werden zu wollen?! Das wäre ein Schritt in eine gute Richtung!

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0200

BS|Energy teilt als örtlicher Trinkwasserversorger in Harxbüttel hierzu Folgendes mit:

Vor der Gemeindegebietsreform (1974) wurde der Ortsteil Harxbüttel, damals Mitglied im Wasserverband Gifhorn, von diesem mit Trinkwasser versorgt. Nach der Gemeindegebietsreform übernahm die Braunschweiger Versorgungs-AG die Trinkwasserversorgung des Ortsteils Harxbüttel und ein entsprechender Wasserliefervertrag wurde mit dem Wasserverband Gifhorn geschlossen. Das Trinkwasser wird in den Wasserwerken des Wasserverbandes Gifhorn aus Grundwasser aufbereitet und ist härter als im übrigen Braunschweig, das mit weicherem Trinkwasser aus dem Harz beliefert wird.

Die Verteilung findet derzeit aus technischen und ökonomischen Gründen über das Netz des Wasserverbandes Gifhorn statt.

Bedingung wäre die Kündigung des derzeitig laufenden Wasserliefervertrages mit dem Wasserverband Gifhorn sowie der Bau einer Verbindungsleitung zwischen dem Braunschweiger Wassernetz und Harxbüttel.

Derzeit werden alle möglichen Optionen rechtlich und technisch geprüft.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Wenden-Thune-Harxbüttel		0	2	6	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	12	0	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 9: Innenstadt an Plätzen mehr begrünen und Bänke aufstellen				
Vorschlags-Nr.: 3123	Bewertung: 0,864	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Innenstadt

Die Innenstadt an den Plätzen, zum Beispiel am Schlossplatz begrünen und mit Bänken ausstatten. Damit man dort zum Beispiel mit einem Eis oder Kaffee Ruhezonen in der City hat.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0610

Die zentralen innerstädtischen Platzräume Burgplatz, Schlossplatz, Platz der Deutschen Einheit , aber auch Kohlmarkt, Altstadtmarkt, Bankplatz und viele andere sind Aushängeschilder der Innenstadt von Braunschweig. Die meisten dieser Plätze werden an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Jahreszeiten sehr verschieden genutzt und müssen einer Vielfalt von Veranstaltungen mit zum Teil sehr hohem Platzbedarf oder sehr hohem Publikumsandrang gerecht werden. Die Verwaltung unternimmt seit vielen Jahren große Anstrengungen hinsichtlich der Aufwertung dieser öffentlichen Räume. Die vermehrte Nutzung der Plätze als Veranstaltungs- und Aufenthaltsräume kann als Beleg für den Erfolg dieser Maßnahmen gewertet werden. Die Gestaltung und die verwendeten Materialien sind hochwertig. Bäume und Pflanzbeete sind zwar durch die Nutzungsvielfalt nur begrenzt einsetzbar, werden aber, wo es möglich ist mit berücksichtigt. Das Gleiche gilt für erforderliche Einbauten wie Sitzgelegenheiten, die an allen Plätzen in unterschiedlicher Form vorhanden sind. Als Beispiele von Plätzen mit deutlichem Grünanteil sei auf den (im Aufwuchs befindlichen) Bankplatz, den Hagenmarkt und den Magnikirchplatz hingewiesen. Weitere Plätze in diesem Sinne zu gestalten wird aus den genannten Gründen für funktional nicht gerechtfertigt gehalten.

Finanzielle Wirkungen: Ein konkreter Mittelbedarf für die Umsetzung dieses Bürgervorschlags kann nicht benannt werden, da die Verwaltung keine geeignete Möglichkeit sieht, den Vorschlag umzusetzen ohne grundlegende Planungsgrundsätze der Stadt aufzugeben.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Innenstadt		5	4	6	Angenommen
Planungs- und Umweltausschuss		5	8	0	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 10: Ein transparentes Ideen- und Beschwerdemanagement einführen!				
Vorschlags-Nr.: 3557	Bewertung: 0,863	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Die Stadt Braunschweig hat ein Ideen- und Beschwerdemanagement, das jedoch zum einen kaum bekannt ist, zum anderen passiert auch nur selten etwas, wenn eine Beschwerde gemeldet wird.

Wie es besser geht, zeigt die Stadt Worms:
www.anliegen-worms.de

Jede Idee oder Beschwerde von Bürgerinnen und Bürgern wird auf der Homepage angezeigt und von der Verwaltung kommentiert.

Die viele Beschwerden über verkehrliche Hindernisse eine Gefahr für Bürger darstellen, ist ein solches transparentes Verfahren hilfreich, um solche Gefahren schnellstmöglich bekannt zu machen und die Sicherheit wieder herzustellen.

Auch wären viele verkehrliche Vorschläge des Bürgerhaushalts in einem solchen Verfahren besser aufgehoben, denn bei realen Gefahren sollte nicht darüber abgestimmt werden müssen, ob die Stadt sich lieber um die gefährliche Ampel vorm Kindergarten oder um den gefährlichen Fahrradweg vor einer Hochschule kümmern soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 10

Die Stadtverwaltung Braunschweig bietet bereits jetzt umfangreiche Möglichkeiten, mit der Verwaltung niedrigschwellig in Kontakt zu treten. Sie hat ein gut aufgestelltes Ideen- und Beschwerdemanagement, dessen Kommunikationsmöglichkeiten in der Vergangenheit kontinuierlich erweitert und angepasst wurden. Die Entwicklung der Bürgerkontakte mit einem deutlichen Anstieg seit 2005 belegt, dass die Einrichtung den Bürgerinnen und Bürgern bekannt ist und sich die Serviceeinrichtung etabliert hat.

Im kommunalen Bereich ist jedoch zunehmend ein Trend zu elektronischen Lösungen für eine Kontaktaufnahme mit der Verwaltung festzustellen. Die Verwaltung beabsichtigt daher, die Konzeption und Umsetzung eines Bürgerbeteiligungsportals voranzutreiben. Ziel ist es, die in Braunschweig bereits bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten auf einer einheitlichen Plattform zusammenzuführen. Zunächst soll ein Mängelmelder eingeführt werden, der den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, auch mit mobilen Endgeräten über eine App, Meldungen über Mängel und Schäden zu posten. Die Meldungen einschließlich des Bearbeitungsstandes sollen auf einer Stadtkarte dargestellt werden. Es ist beabsichtigt, durch organisatorische Änderungen eine einheitliche Ansprechfunktion für Bürgerbegehren zu schaffen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	Der Vorschlag wird insoweit angenommen, als diesem mit der vorgesehenen Überführung des Bürgerhaushalts in ein ganzjähriges Vorschlagsverfahren als Teil eines städtischen Beteiligungsportals Rechnung getragen wird (siehe hierzu auch https://ratsinfo.braunschweig.de, Drucksache Nr. 17-03606).	12	1	0	Angenommen
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 11: Umsteigezeiten im öffentlichen Nahverkehr und Regionalverkehr verbessern				
Vorschlags-Nr.: 3441	Bewertung: 0,860	Wirkung: kostenneutral	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Wer aus dem Siegfriedviertel und auch aus vielen anderen Stadtteilen kommt, hat lange Umsteigezeiten, so dass ein Wechsel auf öffentliche Verkehrsmittel im Berufspendelverkehr nicht wirklich attraktiv ist. Eine reine Fahrzeit von etwa 35 Minuten von der Haltestelle Siegfriedstraße bis zum Bahnhof Wolfsburg darf sich nicht durch Wartezeiten an Haltestellen verdoppeln. Wenn man dann (spät) abends über den Ringbus in die 416 steigen will, ist diese einem gerade vor der Nase weg gefahren.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0600

Die Abstimmung der städtischen Bus- und Stadtbahnverkehre auf die Fahrzeiten des Regionalverkehrs am Hauptbahnhof ist ein bedeutender Aspekt der Planung. Aufgrund der Vielzahl von innerstädtisch verkehrenden Linien, in Kombination mit den zu unterschiedlichen Zeiten ankommenden Regionalzügen, ergeben sich nicht immer optimale Umsteigebeziehungen. Die Verkehrs-GmbH wird sich hier gemeinsam mit dem für den Regionalverkehr zuständigen Aufgabenträger (ZGB) nochmals bemühen, ideale Fahrzeitlagen für die innerstädtischen Verkehre zu erreichen. Diese lassen sich jedoch nicht für alle Fahrtrelationen in gleicher Qualität realisieren.

Die im konkreten Beispiel genannte, schlechte Abstimmung am Abend zwischen Ringbus (419) und der Linie 416 Richtung Siegfriedstraße ist jedoch nicht nachvollziehbar. An der Gliesmaroder Straße besteht Umstieg mit 8 Minuten Übergangszeit zwischen den beiden Bussen, so dass ein einwandfreier Übergang sichergestellt ist.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Planungs- und Umweltausschuss		5	8	0	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 12: Mehr Grün in der Innenstadt schaffen				
Vorschlags-Nr.: 3118	Bewertung: 0,822	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Kleine gestaltete Beete in der Innenstadt als Wohlfühloasen schaffen.

Es gibt viel zu wenig Grün in der Innenstadt, wie zum Beispiel rund um das Schloß.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0610

Die Innenstadt Braunschweigs wird vom Wallring umschlossen, der mit seinen Parkanlagen und begrünten Promenaden entlang der Okerumflut diese Stadt auszeichnet und gegenüber vielen anderen vergleichbaren Städten auch im Hinblick "Grün in der inneren Stadt" sehr heraushebt. Zu der Möglichkeit von Pflanzbeeten auf städtischen Plätzen sei auf die Stellungnahme zu Vorschlag Nr. 3123 (Platz 9) verwiesen.

Finanzielle Wirkungen: Ein konkreter Mittelbedarf für die Umsetzung dieses Bürgervorschlags kann nicht benannt werden, da die Verwaltung keine geeignete Möglichkeit sieht, den Vorschlag umzusetzen ohne grundlegende Planungsgrundsätze der Stadt aufzugeben.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Planungs- und Umweltausschuss		5	8	0	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 13: Dringendst sozialen Wohnraum schaffen				
Vorschlags-Nr.: 3384	Bewertung: 0,813	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Endlich günstigen Wohnraum schaffen! Überall in der Stadt wird der Wohnraum zugunsten hochpreisiger Neubauten "nachverdichtet", was durch Wegfall von Grünflächen, Baulärm und Verschlechterung des Stadtklimas als Belastung für die ansässige Bevölkerung angesehen werden muss.

Trotz staatlicher Zuschüsse werden deren Interessen immer noch nicht berücksichtigt! Es ist ein Trauerspiel, dass sich auch mit dieser Ratskonstellation nichts gebessert hat (bringt ja auch nix fürs Stadtsäckel!). Aber was ist mit den tausenden Braunschweigern, die stillschweigend seit Jahren leiden und nicht umziehen können?

Nutzer/in Retseim Kommentar ergänzt im Kommentar:
Bei allen Neubauplanungen sollen mindestens 20 % dem sozialen Wohnraum vorbehalten bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 61

Braunschweig wächst und hat inzwischen über 252.000 Einwohner (Stand 31.12.2015). Junge Familien ebenso wie ältere Bürgerinnen und Bürger, die vermehrt zurück in die Stadt wollen und auch Menschen mit geringerem Einkommen, sollen attraktive Wohnraumangebote in Braunschweig finden können.

Ziel der Baulandpolitik in Braunschweig ist es daher, auch in Zukunft ein breites Spektrum an Baugebieten anzubieten. Mit dem Ziel „5.000 neue Wohneinheiten von 2013 bis 2020“ verfolgt Braunschweig dabei ein Wohnungsbauprogramm, das die Bautätigkeit früherer Jahre weit übersteigt. Als gewachsene, historische Stadt setzt Braunschweig dabei zum einen auf die Entwicklung von Flächen in integrierten städtischen Lagen (zum Beispiel „Nördliches Ringgebiet“, "Langer Kamp" und viele weitere mehr) und die Nutzung von Baulücken in vorhandenen Wohnquartieren. Die Weiterentwicklung der bestehenden Quartiere und die Stadt der kurzen Wege werden damit gefördert und das lebendige, vielschichtige Stadtbild erhalten.

Zum anderen wird die Innenentwicklung durch neue Siedlungsbereiche im äußeren Stadtgebiet, die verkehrlich - idealerweise mit Stadtbahnanschluss - gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, ergänzt. Durch diese große Bautätigkeit werden neue Angebote auf dem Markt für vielfältige Nutzergruppen geschaffen. Als Beispiele für solche Projekte sind "Stöckheim-Süd", "Okeraue" in Watenbüttel oder "Heinrich der Löwe Kaserne" zu nennen. Bei aller Neubautätigkeit werden, wie im Zukunftsbild für Braunschweig festgehalten, stets die hohen Freiraumqualitäten Braunschweigs und die Lebensqualität alter wie neuer Bewohnerinnen und Bewohner eines Quartiers im Blick behalten.

Im „Bündnis für Wohnen“ wurden zudem interdisziplinär auf Basis der Handlungsempfehlungen des Bündnisses mit der Wohnungswirtschaft, den Sozialverbänden, der Politik und der Verwaltung weitere Lösungsvorschläge zur bedarfsgerechten Steuerung der Wohnraumsituation in Braunschweig diskutiert. Die Verwaltung wird die Vorschläge des Bündnisses für Wohnen zur Schaffung und Erhaltung preiswerten Wohnraums berücksichtigen. Insgesamt müssen dabei alle möglichen Instrumente und Handlungsoptionen zur Sicherung und Schaffung von preiswertem Wohnraum wie zum Beispiel mittelbare Belegung, Ankauf und Aktivierung von Belegungsbindungen, eine aktive Bodenvorratspolitik, kommunale Förderung preiswerten Wohnraums in Verbindung mit Verpflichtungen für Investoren bei Neubauprojekten und andere Instrumente untersucht werden. Die Diskussion dauert noch an, eine abschließende Empfehlung liegt noch nicht vor.

Finanzielle Wirkungen: Für die Umsetzung des Aktionsplanes können in Zukunft zusätzliche Mittel erforderlich sein, deren Höhe aber derzeit noch nicht benannt werden kann. Zudem fallen keine zusätzliche Kosten für die Fortführung des Bündnis für Wohnen an.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Planungs- und Umweltausschuss	Der Vorschlag wurde im Planungs- und Umweltausschuss für erledigt erklärt.				
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Der Vorschlag wurde im Ausschuss für Soziales und Gesundheit mit Verweis auf den Ratsbeschluss vom 13.09.2016 für erledigt erklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt aufgrund der derzeitigen Konzepterstellung durch die Verwaltung.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 14: Öffentliche Toiletten in den Parkanlagen schaffen				
Vorschlags-Nr.: 3180	Bewertung: 0,801	Wirkung: kostenneutral	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Braunschweig hat wunderbare Parkanlagen und Spielplätze, wo man gerne den ganzen Tag verweilen könnte (wenn das Wetter es zulässt ;-)). Doch leider kommen nach Kaffee, Wasser und einen Eis auch Bedürfnisse bei Frauen hoch, die sie nicht wie die männlichen Artgenossen mal eben an einem Baum los werden. Und da gerade tagsüber Frauen, sprich Mütter mit ihren Kindern die Parkanlagen aufsuchen, bin ich für das Aufstellen von Toilettenhäuschen im Prinzenpark, Bürgerpark, am Inselwall, Theater und Museumspark.

Auch wenn es am Heidbergsee oder am Prinzenpark öffentliche Toiletten gibt, bringen die einem gar nichts, wenn man sich am Inselwall oder im Theaterpark befindet.

Warum gibt es in der Stadt für die Männer "Pinkelhäuschen", für die Frauen aber nicht? Ist das gerecht? Selbst wenn diese aus historischen Gründen wieder errichtet worden sind, ist es nicht fair Frauen gegenüber. Zudem Männer auch bei vorhandenen Gegebenheiten lieber einen Baum aufsuchen, als in ein solches Häuschen zu huschen.

Zudem sollte gerade bei dem vorherrschenden viel diskutiertem demographischen Wandel auch an die ältere Generation gedacht werden, die auch deutliche häufiger eine Toilette aufsuchen müssen.
Für Sauberkeit, Gerechtigkeit und die Möglichkeit den ganzen Tag an der frischen Luft verbringen können, bin ich für mehr Toilettenhäuschen in den Parkanlagen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 67

Da sich im Prinz-Albrecht-Park sowie in der unmittelbaren Umgebung von Theater- und Museumpark ausreichend Toilettenanlagen befinden, besteht hier aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit zur Errichtung weiterer öffentlicher WC-Anlagen.

Um die Aufenthaltsqualitäten in den historischen Parkanlagen Bürgerpark und Inselwallpark zu steigern, wäre daher lediglich in diesen beiden Anlagen sowie ggf. im Westpark das Herrichten von öffentlichen Toilettenanlagen sinnvoll und ersten Untersuchungen zufolge umsetzbar.

Für den Bau eines Toilettenkubus ist von einem groben Kostenrahmen von bis zu 200.000 € inklusive Nebenkosten auszugehen. Unberücksichtigt sind hierbei die Erschließungsaufwendungen, die standortbedingt erheblich differieren können. Dies gilt insbesondere für Parkanlagen, die in der Regel nicht erschlossen sind.

Für die Unterhaltung ist im Standardfall von 10.000 bis 20.000 € pro Jahr auszugehen. Diese Kosten hängen stark vom Standort, der technische Ausstattung und vom Nutzerverhalten ab.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Viewegsgarten-Bebelhof		10	0	4	Angenommen
Grünflächenausschuss		1	10	0	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 15: Müllbehälter in Parkanlagen mit Deckeln versehen

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)
3173	0,786	kostenneutral	10.000	

Krähen, Elstern und andere Vögel leeren jede Nacht die Müllbehälter in den Parkanlagen auf der Suche nach Nahrungsmitteln. Das führt dazu, dass Müll rund um die Müllbehälter liegt.

Ein Deckel würde Abhilfe schaffen und Kosten bei der Reinigung (Fachbereich Stadtgrün) sparen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 67

Die Abfallbehälter in den innerstädtischen Grün- und Parkanlagen wurden bis auf wenige Ausnahmen bereits im Lauf des Jahres 2014 vollständig durch krähensichere Behälter ersetzt. Das nunmehr bereits seit vielen Jahren verwendete Modell hat sich bewährt. Es ist widerstandsfähig gegen Vandalismus, optisch ansprechend und fügt sich daher relativ harmonisch in die Parkanlagen ein, so dass für die nächsten Jahre im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine sukzessive Umstellung aller älteren Abfallbehälter eingeplant ist. Von den insgesamt über 1600 Behältern in den Grün- und Parkanlagen, Spiel- Jugend- und Bolzplätzen in Braunschweig wurden bereits 566 Behälter ersetzt.

Der kleinere Einwurf der nun verwendeten Variante des Modells verhindert ein illegales Entsorgen größerer Mengen von Haus- und Sperrmüll und bietet einen erhöhten Schutz gegen Krähen. Ein Ausräumen der Abfallbehälter ist insoweit nur möglich, wenn die Abfallbehälter überfüllt sind und der Abfall sich dadurch für die Krähen in einer erreichbaren Höhe befindet. Trotz einer Leerung an bis zu sechs Tagen wöchentlich in den Parkanlagen kann eine Überfüllung der Behälter in Spitzenzeiten nicht immer vermieden werden, so dass auch bei Verwendung eines Modells mit Deckel der Abfall in diesen Fällen für Krähen erreichbar wäre.

Da die Parkanlagen nicht mit schweren Spezialmaschinen befahren werden können und die Leerung der Behälter daher händisch durch die Mitarbeiter des städtischen Reinigungsprojektes erfolgt, ist hier auch der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter zu bedenken. Das verwendete Modell bietet ein System zur Leerung, welches die Mitarbeiter vergleichsweise zu alternativen Modellen mit Deckel wenig körperlich belastet.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Grünflächenausschuss		0	11	0	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 16: Stromverschwendung vermeiden - Ampelanlage Mascheroder Weg Ecke Leipziger Straße nachts abschalten				
Vorschlags-Nr.: 3150	Bewertung: 0,786	Wirkung: Sparidee	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Stöckheim-Leiferde

Nachts die Ampelanlage Mascheroder Weg Ecke Leipziger Straße abschalten. Es müssen keine 26 Lampen am Stöckheimer Markt die ganze Nacht brennen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Die Abschaltung bzw. die Betriebszeiten der Ampeln werden in Abstimmung mit der Polizei und der Verkehrsbehörde nach den verkehrlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen festgelegt. Eine Nachtabschaltung der Ampelanlage am Stöckheimer Markt ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich. Der Stromverbrauch verringert sich nur um den der LED–Signalgeber, da das Steuergerät im „Schlafmodus“ immer mit Strom versorgt werden muss. Eine spürbare Energieeinsparung wird durch die Abschaltung nicht bewirkt.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Stadtbezirksrat Stöckheim-Leiferde		0	11	0	Abgelehnt
Bauausschuss		2	5	2	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 17: 2. Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof errichten

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)
3242	0,779	Investition		

Trotz der AWO-Fahrradtiefgarage gibt es ganz offensichtlich noch zu wenige vernünftige Stellplätze vor und neben dem Hauptbahnhof. Platz ist jedoch genug vorhanden, um ein eventuell auch mehrstöckiges Fahrradparkhaus dort zu errichten.

In Münster ist das aus meiner Sicht ganz gut gelöst worden:
https://www.radstation.de/de/bilder/4_5.html

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Am Bahnhof wird die Situation mithilfe eines Büros überprüft und überplant mit dem Ziel, geeignete Flächen für zusätzliche Abstellanlagen zu finden. Die Kosten eines Fahrradparkhauses lägen mindestens im sechsstelligen Bereich. Für den laufenden Betrieb würden weitere Kosten entstehen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Viewegsgarten-Bebelhof		14	0	0	Angenommen
Bauausschuss		7	0	2	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss		2	9	2	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 18: Kapazität vom Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof optimieren				
Vorschlags-Nr.: 3317	Bewertung: 0,747	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten: 1.000	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Seit diesem Frühjahr ist das Fahrradparkhaus der AWO am Hauptbahnhof morgens so voll, dass man Schwierigkeiten hat, einen Abstellplatz zu finden. Lediglich die oberen Stellplätze sind dann noch frei. Diese lassen sich aber mit vielen Fahrrädern nicht nutzen (zu hohes Gewicht, zu breite Reifen,...). Von den acht Reihen im Parkhaus sind drei Reihen für Reparatur- und Leihfahrräder reserviert. Dieser Bereich wird i.d.R. nicht vollständig genutzt. Man sollte daher diesen Bereich anteilig (z. B. erstmal eine Reihe) für die Abstellung von Fahrrädern öffnen.

Für den Betrieb vom Fahrradparkhaus ist die AWO zuständig. Sofern dieser Vorschlag angenommen wird, soll sich die Stadtverwaltung mit der AWO in Verbindung setzen und sich stellvertretend für die vielen Nutzer vom Fahrradparkhaus für eine Erhöhung der Abstellkapazitäten einsetzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 50

Nach Rückfrage der Stadtverwaltung bei der AWO ist dieser Vorschlag zum Bürgerhaushalt dort gut nachvollziehbar. In den Sommermonaten hat die Radstation nach dortiger Mitteilung eine Belegungsquote von über 120 %, was nur noch aufgrund von Teilzeitnutzungen händelbar ist. Entsprechend sind dann zur gleichen Zeit verstärkt Reparaturen und Fahrradausleihe nachgefragt. So werden auch für diese Bereiche verstärkt Stellplätze gebraucht. Die AWO hat aber zugesagt, noch einmal zu prüfen, ob der Zwischenstellbereich für nicht abgeholte Reparaturräder verkleinert werden kann. Spätestens ab Anfang Oktober wird nach dortiger Einschätzung der Bedarf an Stellplätzen sinken, so dass dann wieder genug Plätze im unteren Bereich vorhanden sind. Die AWO will ihre Kunden über einen Aushang ergänzend darauf aufmerksam machen, dass die Mitarbeiter gern bei der Nutzung der oberen Stellplätze helfen werden. Aus Sicht der Verwaltung könnte mit den von der AWO avisierten Maßnahmen die gewünschte und notwendige Entspannung im Fahrradparkhaus eintreten.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Viewegsgarten-Bebelhof		14	0	0	Angenommen
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Der Vorschlag wird als erledigt betrachtet.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt aufgrund der von der AWO avisierten Maßnahmen.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 19: 50 km/h im Stadtgebiet durch grüne Welle unterstützen

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.:
3374	0,744	Ausgabe	5.000	Braunschweig (gesamt)

Natürlich ist die Einrichtung einer grünen Welle absolut wünschenswert, aber leider aus vielen Gründen ist dieses nicht immer realisierbar. Auch wenn es einem oft nicht so vor kommt, gibt es im Stadtgebiet Streckenabschnitte, auf denen man gut auf der grünen Welle voran kommen kann.

Zur Tagesrandzeit (tagsüber ist dort zu viel los) kann man auf der grünen Welle von der A392 Abfahrt Celler Straße über die Celler Straße bis zum Hagenmarkt durchfahren. Das schafft man allerdings nur, wenn man sportlich, dynamisch mit ca. 70km/h unterwegs ist. Ansonsten bleibt man an jeder zweiten Ampel kleben. - Ich bleibe natürlich immer kleben!

Diese "grüne Welle" verleitet zum Rasen, was auch von vielen deshalb gemacht wird. Daher sollte diese grüne Welle so geändert werden, dass man diese mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nutzen kann und man stattdessen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von der nächsten Ampel wieder eingebremst wird.

Alle Ampelschaltungen im Stadtgebiet sollten darauf hin untersucht werden, ob sie Raserei durch grüne Welle belohnen und dann zur Erhöhung der Verkehrssicherheit entsprechend abgeändert werden. Auf regelmäßig vorhandene grüne Wellen im Stadtgebiet könnte durch das im Bild dargestellt Schild hingewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Die Ampeln der Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet sind strecken- und netzartig koordiniert (in einer Grünen Welle geschaltet). Eine darüber hinausgehende Überprüfung sämtlicher Ampeln (ca. 230 Stück) hinsichtlich eines weiteren Verbesserungspotentials der Grünen Wellen würde mindestens 200.000 € kosten. Die Umsetzung von Änderungen nochmals grob geschätzt 200.000 €.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		4	2	3	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss		2	9	2	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 20: Zugeparkte Radwege stärker kontrollieren und Verstöße ahnden				
Vorschlags-Nr.: 3409	Bewertung: 0,741	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

An mehreren Stellen werden Radwege als Parkplätze für Autos missbraucht, zum Beispiel in der Ackerstraße auf Höhe des Autohauses oder in der Leonhardstraße vor der CJD Grundschule.

An den betreffenden Stellen soll das Parken zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch bauliche Maßnahmen, zum Beispiel Poller verhindert werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 32

Der Vorschlags-Titel und der Text beinhalten zwei verschiedene Vorschläge. Eine flächendeckende zeitlich umfassende Kontrolle des Stadtgebiets auf Parkverstöße ist nicht möglich, dies gilt auch für Radwege. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten werden im gesamten Stadtgebiet Parkverstöße geahndet, dies betrifft selbstverständlich auch auf Rad- und Gehwegen parkende Fahrzeuge. Eine gezielte Überwachung aller Radwege ist nicht möglich, es besteht aber für alle Betroffenen die Möglichkeit, Parkverstöße selbst unter www.braunschweig.de/privatanzeige anzuzeigen. Bauliche Maßnahmen könnten die Zahl der Parkverstöße reduzieren, diese müssen allerdings in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden. In der Ackerstraße wird vor dem Autohaus im Bereich der Grundstückszufahrt geparkt. Poller können in diesem Bereich nicht gesetzt werden, ohne dass die Zufahrtsmöglichkeit zur Tankstelle/Waschstraße eingeschränkt bzw. entfallen würde. In der Leonhardstraße verläuft direkt neben der Fahrbahn der Radweg, dahinter befinden sich der Parkstreifen, die Bord-/Gossenanlage und der Gehweg. Poller können hier (zwischen Radweg und Parkstreifen) nicht gesetzt werden. In beiden Fällen ist das Setzen von Pollern nicht möglich.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 21: Abhängigkeit von VW reduzieren: Kleine Unternehmen fördern, neue Unternehmen anlocken				
Vorschlags-Nr.: 3531	Bewertung: 0,738	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Auch wenn VW ein guter und wichtiger Arbeitgeber für die Region ist: Wenn VW hustet, kränkelt die ganze Region. Dieser Zustand ist für die Region sehr gefährlich und daher nicht tragbar.

Die Wirtschaftsförderung muss sich noch stärker um die Diversifizierung der regionalen Wirtschaft kümmern. Dies kann durch die folgenden Ideen geschehen:

1) Verstärkung der Vernetzung der Universitäten mit der hiesigen Wirtschaft.
2) Unterstützung von regionalen Start-Ups, die beispielsweise von Studenten gegründet wurden
3) Gewerbesteuerhebesatz so moderat wie möglich halten
4) Erhöhung der Mittel für die Wirtschaftsförderung

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): StS 0800

Die Wirtschaftsregion Braunschweig verdankt auch Volkswagen ihren Wohlstand und zahlreiche Investitionen in den vergangenen Jahren. Andererseits ist eine Diversifizierung mit weiteren Branchenschwerpunkten erstrebenswert für eine stabile Entwicklung der Unternehmen und der Stadt Braunschweig. Dies wird auch seitens der Wirtschaftsförderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Gründerförderung und Ansiedlung seit Jahren unterstützt.

Mit den Hochschulen in Braunschweig und der Region ist die Braunschweig Zukunft-GmbH bereits sehr eng vernetzt. Insbesondere mit der Technischen Universität Braunschweig (TU) erfolgt die Zusammenarbeit intensiv auf den Gebieten Technologietransfer und Existenzgründung bzw. Entrepreneurship. So werden viele Ausgründungen/Spin-Offs aus der TU in vielfältiger Weise unterstützt, z. B. durch Beratung, Bereitstellung von günstigen Räumlichkeiten im Technologiepark am Rebenring (seit 30 Jahren) sowie Zuschüsse aus dem städtischen Fonds für Existenzgründer. Bei den Technologietransferabenden werden Innovationen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen für Unternehmen präsentiert und der Austausch gefördert.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung ist der Gewerbesteuerhebesatz kein offensichtliches Hemmnis für die Entwicklung der Bestandunternehmen, Start-Ups oder der Neuansiedlungen in Braunschweig. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen und -immobilien ist ungebrochen.

Die der Wirtschaftsförderung derzeit zur Verfügung stehenden Mittel sind vor dem Hintergrund der Sparzwänge im Haushalt begrenzt, werden aber für die Umsetzung der momentanen Aufgaben für ausreichend erachtet.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Finanz- und Personalausschuss		1	12	0	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 22: Entspannungsort mit Sitzplätzen in der Innenstadt schaffen				
Vorschlags-Nr.: 3574	Bewertung: 0,737	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten: 25.000	Entsch.-Zust.: Innenstadt

In der Innenstadt gibt es bisher wenig Sitzmöglichkeiten und besonders im Sommer sind die existenten komplett ausgelastet. Dies lässt sich mit Parkkonzepten oder von Künstlern gestaltete Sitzmöglichkeiten verbinden. Dabei könnten auch Informationen über die Historie und Auszeichnungen der Stadt und Partnerstädten an den Entspannungsorten visualisiert werden

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 61

Die Aufstellung zusätzlicher Sitzmöglichkeiten in der Innenstadt konkurriert regelmäßig mit den anderen vielfältigen Ansprüchen an den öffentlichen Raum, seien es der Fuß- und Radverkehr, Werbeauslagen von Geschäften, private Nutzungen oder Flächen für Pkw. Soweit in Platzbereichen die Aufstellung von Bänken unter diesen Gesichtspunkten vertretbar ist, wird die Stadt die Aufstellung weiterer Bänke prüfen. Die "Sitzdichte" wird dabei in jedem Fall variieren; so besteht z.B. auf dem Bankplatz mit der geschlängelten Bank ein großes Angebot an Sitzmöglichkeiten. Mit der Aufstellung von künstlerisch gestalteten Sitzmöglichkeiten, wie zuletzt am Bankplatz hat die Stadt eine dem Gebiet (Szeneviertel) adäquate Sitzmöglichkeit geschaffen. Andere entsprechende Sitzangebote sind jeweils auf die konkrete Situation vor Ort abzustimmen. Die Verknüpfung solcher Sitzmöglichkeiten mit weitergehenden, z.B. historischen Informationen wird in diesem Zusammenhang geprüft. Solche Informationen sollen nicht durch eine beliebige Platzierung im Stadtgebiet ihren Wertgehalt verlieren und werden daher situationsbedingt entschieden.

Finanzielle Wirkungen: Da der Vorschlag sehr allgemein gehalten ist, kann ein konkreter Mittelbedarf für die Umsetzung nicht benannt werden.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		8	0	1	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 23: Mehr Abfallbehälter im Sommer in Parkanlagen aufstellen

Vorschlags-Nr.: 3194	Bewertung: 0,720	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Da sich vor allem im Sommer sehr viele Menschen in Parkanlagen aufhalten und viel Müll produzieren, wäre es schön, wenn man Mülleimer auf den Grünflächen platzieren könnte, da die Parkanlagen zu schade sind, um diese verdrecken zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 67

Während der Sommermonate werden in den stark frequentierten Bereichen des Bürgerparks, des Ölper Sees und des Prinz-Albrecht-Parks bereits zusätzliche Abfallbehälter aufgestellt.

Insgesamt befinden sich in der Stadt Braunschweig über 3000 öffentliche Abfallbehälter, davon über 1600 Behälter in den Grün- und Parkanlagen, die in den innerstädtischen Bereichen an bis zu sechs Tagen in der Woche geleert werden, so dass in der Regel jeder Nutzer der Parkanlagen die Möglichkeit hat, seinen Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Das Aufstellen weiterer Abfallbehälter sowie eine Erweiterung der Entsorgungsintervalle sind mit dem vorhandenen Budget für das städtische Reinigungsprojekt nicht möglich.

Zur Umsetzung des Vorschlags wäre dem Fachbereich Stadtgrün und Sport zusätzliches Personal in Größenordnung von ein bis zwei zusätzlichen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Dies würde Personalkosten in Höhe von 33.595,52 € jährlich für jeden der nach Lohngruppe E 1 angestellten Mitarbeiter des Reinigungsprojektes auslösen.

Weiterhin wären 750 € für das Beschaffen und Aufstellen je Abfallbehälter in den Haushalt einzustellen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Viewegsgarten-Bebelhof		12	0	2	Angenommen
Grünflächenausschuss		1	10	0	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 24: Müllprobleme in der gesamten Stadt beseitigen!				
Vorschlags-Nr.: 3153	Bewertung: 0,717	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Ich bin seit Jahren vom Braunschweiger Innenstadt Müllproblem schockiert und auch genervt.

Gerade wieder am Samstag gegen 19 Uhr durch die Stadt mit meiner Freundin und weiteren Freunden gegangen und wir konnten es nicht fassen, wie die Stadt im Müll versinkt. Egal ob vorm Schloss auf dem Bohlweg oder bei C&A. Alles voller Müll.

Die viel zu kleinen Mülleimer sind total überfüllt schon nach 1 bis 2 Stunden der Leerung.Des weiteren werden diese nie abgewischt. Die Betreiber der ganzen Imbissbuden auf dem Bohlweg dürfen oder können nicht sauber machen vor Ihren Geschäften weil sonst die Steine angegriffen werden.

Ganz zu schweigen von den katastrophalen Zuständen in der Leopoldstraße und am Dönnerdreieck. Nur kaputte Glasflaschen, Dönnertaschen, Gemüse, Hundekot und anderer Müll.

Tickets für Falschparker werden hier fleißig verteilt, aber von Sauberkeit gar keine Spur. Von der Partymeile brauchen wir gar nicht erst anfangen.

Ich bitte dringend um Hilfe!!!

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es in Braunschweig im Vergleich zu anderen Städte sehr sauber ist. Die Sauberkeit wird auch in Studien des Deutschen Institutes für Urbanistik bestätigt. In den angesprochenen Bereichen findet bereits täglich eine Reinigung statt, sodass die Verschmutzungen nur kurzfristig vorhanden sind. Die Abfallbehälter werden mehrfach täglich geleert. Ergänzend wird in Zusammenarbeit mit der Stadtmarketing Braunschweig GmbH, der ALBA Braunschweig GmbH und der Stadtbildgestaltung geprüft, ob das Volumen erhöht (Unterflurbehälter, selbstpressende Behälter) und die Standorte der Abfallbehälter optimiert werden können. Dabei wird auch die Kostenübernahme geprüft. Beide genannten alternativen Behältersysteme kosten mehrere tausend Euro je Behälter. Insgesamt ist hier aber auch an das Konsumverhalten der Passanten zu appellieren und an die Verantwortung der Geschäftsleute in Sachen Wegwerfverpackungen. Das Thema Abfallvermeidung ist in dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept der Stadt eines der Schwerpunktthemen der nächsten Jahre.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		3	5	1	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 25: Radwege im Winter räumen

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)
3186	0,701	Ausgabe		

Insbesondere in der Innenstadt sollten die Radwege im Winter geräumt und gestreut werden. Entweder durch die Stadt oder wo dies in die Aufgabe von Grundstücksbesitzern fällt, sollte diese Aufgabe von der Stadt durchgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Es gibt bereits ein auch mit dem ADFC abgestimmtes Konzept für den zusätzlichen Winterdienst auf Radwegen mit einem Kostenvolumen von rd. 120.000 Euro, welches den regulären Radwegwinterdienst ergänzt. Es soll dabei insbesondere die Erreichbarkeit der Innenstadt von außerhalb gewährleistet werden. Innerhalb der Innenstadt werden die meisten Radwege mit der höchsten Priorität geräumt. Eine Erweiterung des Umfangs erscheint daher entbehrlich. Es findet auf Grund eines Ratsbeschlusses in Bezug auf das Konzept keine Streuung der Radwege statt, da es in der Vergangenheit zu Schädigungen der Straßenbäume durch Salz bzw. der Fahrradreifen durch Splitt gekommen ist. Die Grundstücksbesitzer sind grundsätzlich nicht für den Winterdienst auf Radwegen zuständig.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		1	7	1	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 26: Mehr Sitzgelegenheiten (Öffentliche Bänke) vor dem Schloß aufstellen				
Vorschlags-Nr.: 3422	Bewertung: 0,695	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Innenstadt

Vor dem Schloß werden die Stufen als Sitzgelegenheiten benutzt. So ist oft zu bestimmten Zeiten kein Durchkommen möglich.

Es sollten deshalb mehr öffentliche Bänke oder andere Sitzgelegenheiten (auch gerne moderne), aufgestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0610

Insbesondere der Schlossplatz wird für eine Vielfalt sehr unterschiedlicher Nutzungen beansprucht, so dass Sitzgelegenheiten nur punktuell und in Randbereichen sinnvoll sind. Darüber hinaus wird auf Antwort 3123 verwiesen.

Finanzielle Wirkungen: Ein konkreter Mittelbedarf für die Umsetzung dieses Bürgervorschlags kann nicht benannt werden, da die Verwaltung keine geeignete Möglichkeit sieht, den Vorschlag umzusetzen ohne grundlegende Planungsgrundsätze der Stadt aufzugeben.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Innenstadt		9	2	4	Angenommen
Bauausschuss		4	5	0	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 27: Mehr Öffentliche Toiletten anbieten				
Vorschlags-Nr.: 3421	Bewertung: 0,691	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Es gibt in Braunschweig zu wenig Öffentliche Toiletten.
Es ist nicht immer von Lokal- oder Geschäftsbetreiberinnen und -betreibern gewünscht, diese Toiletten zu benutzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 65

Im Stadtgebiet Braunschweig sind 19 öffentliche Toiletten vorhanden. Der Neubau einer öffentlichen Toilettenanlage kostet je nach Größe und Ausstattung, Standort, Zuschnitt des Baugrundstücks und den Erschließungsmöglichkeiten mit Wasser, Abwasser und Strom zwischen 90.000 € und 200.000 €. Die laufenden Kosten für Instandhaltung, Wartung und insbes. tägliche Reinigung bewegen sich je nach Größe und Ausstattung zwischen 10.000 € und 20.000 € pro Jahr. In der ehem. öffentliche WC-Anlage am John-F-Kennedy-Platz/Augusttorwall sind technische Anlagen in Betrieb. Daher kann dieses Gebäude nicht ohne weiteres einem neuen Toilettengebäude weichen.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten	90.000 €-200.000 €					90.000 € - 200.000 €
Laufende Kosten	10.000 € - 20.000 €	10.000 € - 20.000 €	10.000 € - 20.000 €	10.000 € - 20.000 €	XXXX	40.000 € - 80.000 €

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Bauausschuss		5	3	1	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss		2	9	2	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 28: Ticketverkauf in Bussen und Bahnen (ÖPNV) vereinfachen				
Vorschlags-Nr.: 3577	Bewertung: 0,691	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

In vielen Städten im Ausland gibt es Ticketsysteme für den ÖPNV bei dem Chipkarten aufgeladen werden können. Diese werden beim Betreten und Verlassen des Verkehrsmittels an einen Sensor in Türnähe gehalten. So wird das Ein- und Aussteigen registriert und die Auslastung der einzelnen Strecken kann besser analysiert werden, um den Einsatz der Bahnen und Busse zukünftig besser planen zu können.

Die Karten sollten an Automaten (mit mehrsprachigen Menüs) sowie besetzten Schaltern gekauft und aufgeladen werden können. Diese Chips könnten auch in elektronischen Schüler- und Studentenausweisen hinterlegt werden, wodurch besonders bei den Schulbusfahrern das zeitaufwendige Kontrollieren der Fahrkarten zu Stoßzeiten vereinfacht wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0600

Auch in Deutschland sind sogenannte eTicket-Systeme, bei denen Chipkarten mit den gewünschten Fahrkarten aufgeladen werden können bei einigen größeren Verkehrsverbünden im Einsatz, zumeist verbunden mit sogenannten Check-In und Check-Out Systemen für die Ein- und Ausstiegskontrolle in den Fahrzeugen. Solche Systeme können den Fahrgästen einen bequemen Weg des Fahrscheinkaufs bieten, sind aber mit außerordentlich hohen Investitions- und Betriebskosten verbunden. Ohne Frage ist auch für die Region Braunschweig ein einheitliches digitales Vertriebssystem erstrebenswert. Die Verkehrs-GmbH beschäftigt sich seit einiger Zeit mit diesem Thema und hat für die Tarifzone 40/ Stadt Braunschweig im vergangenen Sommer ein Handyticketsystem eingeführt, das den Braunschweiger Fahrgästen ermöglicht, die Fahrscheine im Stadttarif Braunschweig zum günstigen Vorverkaufspreis über die App Verkehr-BS oder den Onlineticketshop zu kaufen.

Ein digitales Chipkartensystem mit Check-in-Check-Out-Funktion ist für die Verkehrs-GmbH zum jetzigen Zeitpunkt als einzelnes städtisches Verkehrsunternehmen jedoch wirtschaftlich nicht darstellbar. Unter Beobachtung der aktuellen Entwicklung der digitalen Vertriebswege scheint es dem Unternehmen auch sinnvoller, nicht auf Chipkarten zu setzen, die der Kunde erst noch erwerben muss, sondern auf Smartphones, die sich immer weiter durchsetzen und die kontaktloses Zahlen sowie Ein- und Auschecken an Terminals in den Fahrzeugen möglich machen werden. Die Verkehrs-GmbH bringt dieses Thema in den neu zu gründenden Verkehrsverbund Region Braunschweig ein, um hier eine verbundweite Lösung anzustreben, die mittelfristig umgesetzt werden sollte.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Planungs- und Umweltausschuss		0	12	1	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 29: Hundekot: Mülleimer und Kotstation am Prinzenpark aufstellen				
Vorschlags-Nr.: 3145	Bewertung: 0,686	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten: 2.000	Entsch.-Zust.: Östliches Ringgebiet

Ich beantrage, entlang der Herzogin-Elisabeth Straße mindestens zwei Mülleimer aufzustellen – zur Not könnten hier Mülleimer von der Rollschuhbahn „umgesiedelt“ werden – hier stehen sicherlich 20 Eimer.
Darüber hinaus schlage ich vor, an der Herzogin-Elisabeth Straße im Bereich Marienstraße / Comeniusstraße eine Kotbeutelstation aufzustellen.

Hundekot ist immer ein Thema bei Mitbürgern mit und ohne Hund. Die meisten der Hundebesitzer entsorgen die Hinterlassenschaft Ihres Hundes damit sie nicht zu einer Tretmine wird – auch Hundebesitzer hassen es, in einen Kothaufen zu treten.

Um diese Bereitschaft zu unterstützen, ist es sinnvoll, wenn genügend Mülleimer zur Entsorgung vorhanden sind. Am westlichen Rand des Prinzenparks, entlang der Herzogin-Elisabeth Straße, ist das problematisch. Zum einen betreten viele Hundebesitzer des östlichen Ringgebiets hier den Park (aus Marien-, Comenius- und Nussbergstraße) deren Hunde hier koten. Zum anderen gibt es zwischen Matthäus Kirche und Ebert Allee (und auch an dem parallel dazu verlaufenden Weg innerhalb des Parks) keinen einzigen Mülleimer.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 67

Die Aufstellung von Hundestationen ist keine Pflichtaufgabe der Stadt Braunschweig, da die Hundehalter zur Entfernung des Hundekots selbst verpflichtet sind. Die bisher knapp 50 aufgestellten Stationen wurden als besonderer Service in stark frequentierten Bereichen aufgestellt.

Im direkten Umfeld des im Vorschlag genannten Bereiches befinden sich 6 Hundestationen (Jasperallee / Eingang Stadtpark, Herzogin-Elisabeth-Straße / Ecke St. Matthäuskirche, Herzogin-Elisabeth-Straße / Ecke Georg-Westermann-Allee, im Prinz-Albrecht-Park vor der Bezirkssportanlage Franzsches Feld, Marienstraße / Ecke Rosenstraße, Stresemannstraße / Ecke Georg-Westermann-Allee)

Weiterhin befinden sich im Bereich Prinz-Albrecht-Park und Nußberg insgesamt rund 100 Abfallbehälter, die wöchentlich 2- bis 4-mal geleert werden.

Für das Beschaffen und Aufstellen von zwei weiteren Abfallbehältern an der Herzogin-Elisabeth-Straße wären Haushaltsmittel in einer Größenordnung von 1.500 € sowie jährliche Unterhaltungskosten von rund 150 € notwendig.

Eine weitere Hundestation würde Kosten von 1.000 € für das Errichten und 850 € jährlich für die Beschaffung der Hundekotbeutel, Befüllung der Stationen und Leerung der Behälter verursachen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Östliches Ringgebiet	Der Stadtbezirksrat lässt den Vorschlag ohne Beschlussfassung passieren.				
Grünflächenausschuss		0	10	1	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 30: Park and Ride attraktiver und publik machen				
Vorschlags-Nr.: 3266	Bewertung: 0,671	Wirkung: kostenneutral	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Damit insgesamt der Verkehr im Stadtbereich minimiert wird, bin ich dafür das Park and Ride Angebot attraktiver zu gestalten und in der Medien mehr zu kommunizieren. Die Stadt benötigt keine weiteren Parkhäuser in der Stadt, wenn mehr Menschen das Angebot nutzen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren und damit das hohe Verkehrsaufkommen in der Stadt reduzieren, Stress wird vermieden und das Unfallrisiko minimiert. Für jeden sind gute Punkte dabei, über die Situation nachzudenken.

Ich bin für eine konsequente Abschottung für Autos im Stadtbereich. Umweltzonen bringen offensichtlich nicht viel, es sollten mehr Anwohnerzonen errichtet werden, damit nicht zu viele "Parkplatzsucher" die Stadt mit Abgasen verdunsten um schließlich doch auswärts zu parken oder agressiv werden und andere Verkehrsteilnehmer gefährden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): StS 0800

Braunschweig bietet ein attraktives Wohnumfeld, großzügige Plätze, anziehende Parkanlagen, ein breites Freizeitangebot und eine Vielzahl städtischer Räume mit hoher Aufenthaltsqualität und ist zudem bedeutender Wirtschaftsstandort. Die kompakte und lebendige Innenstadt mit ihren kurzen Wegen verfügt über attraktive Fußgängerzonen und Plätze und bietet dabei eine exzellente und vielfältige Versorgung mit Handel, Gastronomie, Hotellerie und touristischen sowie kulturellen Angeboten und Veranstaltungen. Die Innenstadt als attraktives und überregional bedeutsames Oberzentrum sowie alle in Braunschweig ansässigen Unternehmen, Institutionen, Praxen, Dienstleister, Kultureinrichtungen etc. sind auf die Erreichbarkeit durch ihre Kunden und Mitarbeiter durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Individualverkehr angewiesen.
Hierbei setzt die Stadt auf den Ansatz der offenen Verkehrsmittelwahl. Durch die Bereitstellung von Parkplätzen und Fahrradabstellanlagen in prominenten Lagen, die Anbindung an ein sehr gut ausgebautes ÖPNV-Netz, die Bereitstellung von Ladesäulen für Elektroautos usw. wird den Kunden und Bewohnern eine Vielzahl an möglichen Mobilitätsarten geboten. Diese Services werden stetig erweitert und zielgerichtet in ausgewählten Medien kommuniziert. Zudem wird das Mobilitätsverhalten der Personen beobachtet, um alternative und gefragte Mobilitätsangebote vorhalten bzw. fördern zu können, wie z. B. Park & Bike oder Car-Sharing.
Die Stadt Braunschweig verfügt zudem über mehrere ganzjährig zur Verfügung stehende Park & Ride (P&R) -Plätze. Fahrzeuge können dort kostenlos abgestellt werden. Die Plätze sind an das ÖPNV-Netz über die Tarife der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) angebunden. Aufgrund der hohen Nachfrage in der Weihnachtszeit wird von Ende November bis Ende Dezember ein zusätzlicher Service vom Messegelände angeboten, der die Nutzer für einen attraktiven Pauschalpreis direkt in die Innenstadt und zurück bringt.
Die ständigen P&R-Plätze werden auf den Internetseiten der BSVG und der Stadt Braunschweig beworben. Die Braunschweig Stadtmarketing-GmbH (BSM) kommuniziert das Angebot zudem im Rahmen der von ihr durchgeführten Veranstaltungen wie den verkaufsoffenen Sonntagen in Online- sowie Printmedien. Der in der Weihnachtszeit angebotene P&R-Service vom Messegelände wird zudem verstärkt durch Pressearbeit, im Magazin CityZeit und zusätzlich durch Dritte (z. B. die Schloss-Arkaden) unterstützt und kommuniziert. Stadtverwaltung und BSM werden an der kontinuierlichen Kommunikation der P&R-Plätze und des P&R-Service sowie einer möglichen Erweiterung festhalten.

Auch wenn die Stadtverwaltung eine verstärkte Nutzung des attraktiven ÖPNV-Angebotes sowie des nicht-motorisierten Individualverkehrs begrüßt, wird auch mit Blick auf die unterschiedlichen Möglichkeiten, Bedarfe und regionalen Herkunftsorte der Besucher am beschriebenen Konzept der freien Verkehrsmittelwahl festgehalten. Die Entscheidung, welchen Verkehrsträger die Braunschweigerinnen und Braunschweiger schließlich nutzen, obliegt ihnen selbst. Aufgrund der geringen Nachfrage nach dem bestehenden P&R-Angebot ist derzeit keine Ausweitung des Services vorgesehen. Seit Jahren aber wird das Radwegenetz verbessert und ausgebaut, auch der ÖPNV erfährt eine stetige Attraktivitätssteigerung, sodass durch die immer besseren Angebote sicher weitere Besucher zur Nutzung dieser Verkehrsmittel animiert werden. Eine „Abschottung“ der Innenstadt hingegen wird nicht als der richtige Weg erachtet.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Wirtschaftsausschuss		0	10	0	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 31: Durchgängiges Fahrradnetz in der Innenstadt schaffen				
Vorschlags-Nr.: 3149	Bewertung: 0,666	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Ein durchgängiges Fahrradnetz in der Innenstadt planen und Zug um Zug umsetzen. Alle Straßen in beiden Richtungen befahrbar machen. Ausgenommen werden solle die Fußgängerzonen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

In der Gesamtstadt gibt es ein flächendeckendes Radverkehrsnetz. In der Innenstadt gibt es ein sehr verdichtetes Radverkehrsnetz einschließlich zahlreicher Fahrradstraßen. Fast alle Einbahnstraßen sind in Gegenrichtung mit dem Fahrrad befahrbar. Ein zusätzlicher Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Bauausschuss		5	3	1	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss		2	9	2	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 32: Schaltungen der Fahrradampeln überprüfen				
Vorschlags-Nr.: 3124	Bewertung: 0,655	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Die Schaltungen der Radampeln prüfen, denn oft sind die Schaltungen für die Radfahrer deutlich kürzer, als für die Fußgänger geschaltet und oft auch genau gleich, dann benötigt man auch keine extra Ampeln...

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Die Länge der Grünphasen der Radfahrersignale ist abhängig von dem zurückzulegenden Weg und der gefahrenen Geschwindigkeit gegenüber den querenden Verkehrsströmen. Die Grünphasen sind in den meisten Fällen maximal ausgeschöpft. Die Radfahrersignale sind gesetzlich vorgeschrieben und erhöhen die Sicherheit und Qualität des Radverkehrs.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Bauausschuss	Der Vorschlag wird zuständigkeitshalber an die BELLIS GmbH weitergegeben und ist damit erledigt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt aufgrund der Weiterleitung an die Bellis GmbH.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 33: Bürgerbeteiligung stärken!				
Vorschlags-Nr.: 3262	Bewertung: 0,654	Wirkung: Sparidee	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

"Frage nicht, was dein Land für dich tun kann, sondern was du für dein Land tun kannst!" (John F. Kennedy)
"Frage nicht, was du für deine Bürger tun kannst, sondern wie du ihnen helfen kannst, ihre Stadt selbst zu gestalten." (Lordi)

In den letzten 20 Jahren gab es in Braunschweig einen starken Trend: Während Investoren aus der Wirtschaft von der Politik nahezu "hofiert" wurden, hatten es Projekte von Bürgerinnen und Bürgern schwer und mussten sich oft mühsam gegen die Politik und Verwaltung durchsetzen. Beispiele dafür sind das Freibad Waggum, das Gliesmaroder Bad oder auch das neue Kulturzentrum im Westlichen Ringgebiet.
Diese Entwicklung ist schade, weil das große Potential, das in der Beteiligung von Bürgern liegt, nahezu brach liegt und somit fast ausschließlich Projekte mit wirtschaftlichen Interessen durchgesetzt werden. Um einen blöden Vergleich zu bemühen: Wenn die Politik/Verwaltung der Kopf der Stadt ist, die Wirtschaft die eine Hand und die Bürger die andere, dann hat sich die Politik aus unerfindlichen Gründen die Hand der Bürgerbeteiligung selbst abgesäbelt. Oder einfach gesagt: Die Politik sieht die Stadt vor lauter Bürgern nicht!
Dies führt zu einer Politikverdrossenheit, denn es entsteht das Gefühl, dass egal wer gewählt wird, anschließend wird nur umgesetzt, was die Wirtschaft möchte. Hinzu kommt ein weiteres Problem: Die Stadtkassen sind nahezu leer, und ohne massive Bürgerbeteiligung wird die Politik auch in näherer Zukunft keine Projekte durchführen können.

Daher fordere ich ein fröhliches Umdenken in der Politik/Verwaltung:
Bei allen zukünftigen Ideen soll Bürgerbeteiligung in vielfältiger Form mit eingeplant werden. Dies kann zum Beispiel in Form von finanzieller Beteiligung via Crowdfunding geschehen oder auch in der Beteiligung von ehrenamtlichen Kräften bei der Konzeption und Durchführung von Aktionen, Stadtgestaltungen und Veranstaltungen.

Um ein Beispiel zu zeigen: Das folgende LipDub-Video zum 75. Geburtstag der Stadt Wolfsburg (!) mit mehr als 2000 Beteiligten (!) wäre so in Braunschweig nicht möglich gewesen, weil unserer Politik/Verwaltung die personellen Ressourcen, die Kreativität und der Glaube an ihre Bürger fehlt:
www.youtube.com/watch?v=mgFZ0L6T3to

Wie lässt sich dieser Vorschlag umsetzen?Dazu fünf essenzielle Punkte:

a) Die Politik/Verwaltung denkt um und fühlt sich weniger als "Herrscher" über die Bürgerinnen und Bürger, sondern als "Moderator" zwischen Bürgern und Wirtschaft, deren unterstützende Aufgabe es ist, die Stadt liebens- und lebenswerter zu gestalten.
b) Es werden zukünftig weniger Verwaltungsmitarbeiter eingestellt, sondern vermehrt Projektmanager, die Bürgern bei der Umsetzung ihrer Ideen helfen.
c) Bei allen städtischen Projekten (auch die des Stadtmarketings!) wird Bürgerbeteiligung von vornherein mit eingeplant. Hierbei werden unterschiedliche Gruppen beteiligt wie Migranten, Senioren, Studenten, Behindertenverbände und Kulturschaffende, um die Projekte möglichst "inklusiv" zu gestalten.
d) Es wird eine transparente Schnittstelle zwischen Politik/Verwaltung und Bürgern geschaffen. Das heutige "Ideenmanagement" erfüllt leider nur eine Alibifunktion und wird praktisch nur für verkehrliche Vorschläge genutzt.
e) Die Stadt bietet regelmäßig Schulungen für Mitarbeiter und Bürger an, in denen die Grundlagen des Projektmanagements, von Vereingründungen, Pressearbeit, etc. vermittelt werden.

Eine Umsetzung dieses Vorschlags ist letzten Endes eine konsequente Weiterentwicklung der demokratischen Beteiligung beim Bürgerhaushalt mit einer Erweiterung: Beim Bürgerhaushalt können Vorschläge eingereicht und bewertet werden. In einer Beteiligungsstadt sind Bürgerinnen und Bürger auch an ihrer Umsetzung beteiligt!

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 10

Die Stadt Braunschweig ist als Kommune bei der Erledigung ihrer Aufgaben an die Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gebunden. Dieses Gesetz garantiert den Gemeinden in Niedersachsen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Gleichzeitig werden durch das NKomVG bei den Entscheidungsbefugnissen jedoch auch enge Grenzen gesetzt. Oberstes Beschlussorgan der Stadt Braunschweig ist demnach der Rat. Dieser setzt sich aus den demokratisch gewählten Vertretern der gesamten Bürgerschaft zusammen. Das NKomVG sieht jedoch auch bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung in Form von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren vor. Die Entscheidung über die grundlegenden Ziele der Stadt Braunschweig und somit die Kompetenz zur strategischen Entwicklung der Kommune obliegt jedoch ausschließlich dem Rat.

Die Stadt Braunschweig ermöglicht ihren Bürgerinnen und Bürgern bereits seit mehreren Jahren, sich in vielfältiger Form an politischen Entscheidungen zu beteiligen. Im Jahr 2011 fanden beispielsweise Einwohnerversammlungen zur Einführung der gelben Wertstofftonne sowie zum Stadionausbau statt. Im selben Jahr wurde eine Bürgerbefragung zum Ausbau des Eintracht-Stadions durchgeführt. Zu den Auswirkungen der Flüchtlingssituation erfolgte im Jahr 2015 ebenfalls eine Einwohnerversammlung. Die Bauverwaltung lädt die Öffentlichkeit regelmäßig zu Bürgerinformationsveranstaltungen über bedeutsame Vorhaben im Straßen- und Brückenbau ein. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, sich in den Einwohnerfragestunden jeweils im Rahmen der öffentlichen Rats-, Fachausschuss- sowie Stadtbezirksratssitzungen mit der Verwaltung und den politischen Vertreterinnen und Vertretern auszutauschen. Darüber hinaus werden in den einzelnen Stadtbezirken regelmäßige Bürgersprechstunden angeboten. Hierbei tritt die Stadtverwaltung zu Fragen und Themen rund um den Stadtbezirk mit der Bevölkerung in den Dialog. Zusätzlich vertreten diverse Beiräte die unterschiedlichen Belange von einzelnen Bevölkerungsgruppen in den politischen Gremien. Hierzu zählen u. a. der Behindertenbeirat, der Beirat Kinderarmut sowie der Sanierungsbeirat. Zuletzt war die Braunschweiger Öffentlichkeit aufgerufen sich im Zusammenhang mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) innerhalb des Projektes „Denk Deine Stadt“ an der Gestaltung des Zukunftsbildes der Stadt zu beteiligen.

Die vorgenannten Beispiele machen deutlich, dass die Stadt Braunschweig dem Thema Bürgerbeteiligung bereits einen hohen Stellenwert beimisst. Letztendlich dürfen jedoch die gesetzlich normierten Entscheidungsbefugnisse des Rates nicht eingeschränkt werden.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Finanz- und Personalausschuss		2	9	2	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 34: Grünphasen der Ampeln für Fußgänger optimieren

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)
3178	0,641	kostenneutral		

Viele Fußgängerampeln haben deutlich zu kurze Grünphasen in denen man es als normal-schneller Fußgänger kaum über einen Straßenabschnitt schafft, ohne das die Ampel auf rot schaltet. Dieses könnte optimiert werden.

Ebenso wie das Schalten der Phasen auf den Straßenseiten, an einigen Ampeln schaltet die eine Straßenseite auf grün während die Fußgänger auf der anderen Seite noch warten müssen und erst losgehen dürfen, wenn die anderen die Straße bereits überquert haben.

Für mich macht das keinen Sinn und gerade für Kinder ist das unverständlich, denn sie sehen eine rote Ampel und verstehen nicht, warum die andere Straßenseite bereits losgeht. Aber auch Autofahrer beim Abbiegen sehen oft nur das gegenüberliegende Signal (rot) und missachten die Fußgänger die bei grün gehen.

Um Missverständnisse zu vermeiden und mehr Sicherheit in den Straßenverkehr zu bringen, wäre es meiner Ansicht sinnvoll dies zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Der Hintergrund der unterschiedlichen Grünphasen für Fußgänger ist die Überquerung mehrerer Furten ohne Zwischenhalt. Dazu müssen die Fußgängersignale in Laufrichtung nacheinander geschaltet werden. Maßgebend für Fußgänger ist das einsehbare Signal auf der gegenüberliegenden Aufstellfläche. Um einen Zwischenhalt zu vermeiden, muss das Startsignal früher auf rot geschaltet werden, obwohl das in Gegenrichtung zeigende Fußgängersignal noch grün hat. Die Länge der Grünzeiten wird sukzessive überprüft und ggf. verlängert. Eine zusätzliche Prüfung ist fachlich nicht erforderlich.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss	Der Vorschlag wird zuständigkeitshalber an die BELLIS GmbH weitergegeben und ist damit erledigt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt aufgrund der Weiterleitung an die Bellis GmbH.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 35: "Bewegtes Licht": Intelligente Straßenbeleuchtung einführen

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)
3537	0,641	Sparidee		

Die Stadt Augsburg spart rund 250.000 € jährlich an Stromkosten durch ein intelligentes Lichtkonzept. Dies wäre auch für Braunschweig sinnvoll.

Zu einem intelligenten Lichtkonzept gehören drei Punkte:
a) die generelle Einführung von sparsamen LEDs
b) Straßenlaternen mit Bewegungsmeldern in weniger frequentierten Bereichen
c) die generelle Überarbeitung des Lichtkonzeptes. Was muss beleuchtet werden? Wo wird Licht/Energie verschwendet?

Einen kurzen Artikel über Straßenlaternen mit Bewegungsmeldern findet man hier:
www.presse-augsburg.de/presse/pilotprojekt-bewegtes-licht-intelligente-s...

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

a) Bei der Errichtung von Neuanlagen und im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen werden bereits seit mehreren Jahren LED-Leuchten installiert.
b) Sensorgesteuerte öffentliche Beleuchtungsanlagen werden im Stadtgebiet Braunschweig nicht installiert. Diese besonderen technischen Lichtpunkte verursachen bei der Beschaffung erheblich höhere Kosten. Äußere Einflüsse, wie: die Empfindlichkeit bei der Bewegung von Büschen und Bäumen; die Schaltsicherheit bei höheren Geschwindigkeiten; die bedingte Eignung in der Nähe von Straßen mit Durchgangsverkehren; Häufig wechselnde Schaltzustände von Lampen können ebenfalls zu einer erheblich verkürzten Betriebszeit führen. Die höhere Störanfälligkeit führt zu stark verkürzten Wartungsintervallen und damit erhöhten Wartungskosten.
c) Im Stadtgebiet Braunschweig wird bereits seit mehreren Jahrzehnten der Einsatz moderner und innovativer Leuchtmittel berücksichtigt. Dies führt zu einer energieeffizienten und modernen öffentlichen Beleuchtung.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		0	8	1	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 36: Schüler-Fahrkarten bis Klasse 12 bezahlen				
Vorschlags-Nr.: 3115	Bewertung: 0,633	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Laut Gesetz dauert die Schlupflicht 12 Jahre. Warum kriegen wir Schüler dann ab Klasse 11 die Fahrkarten nicht mehr bezahlt?

Ab Klasse 11 muss die Schülerinnen und Schüler ihre Fahrkarten selbst bezahlen. Das ist unfair gegenüber den anderen in den unteren Klassen, die ihre Fahrkarte von der Stadt gestellt bekommen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 20, FB 40

Rechtliche Bewertung

Gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz ist die Stadt Braunschweig als Träger der Schülerbeförderung dazu verpflichtet, die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler
1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
3. der Berufseinstiegsschule und
4. der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss – besuchen,
unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Sachliche / faktische Umsetzungsmöglichkeiten

Der Rat der Stadt Braunschweig müsste die Übernahme der Schülerbeförderungskosten für die Schuljahrgänge ab 11 durch eine Änderung der Schülerbeförderungssatzung als freiwillige Leistung beschließen. Die darin bereits festgelegte Mindestentfernung von 2 km Schulweg wäre aus Sicht der Verwaltung auch für diese Jahrgänge anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Nach aktuellem Stand wären durch die Stadt für die allgemein bildenden Schulen bis zum 13. Jahrgang zusätzliche Beförderungsentgelte in Form von Sammelschülerzeitkarten in Höhe von schätzungsweise 900.000 € pro Schuljahr für rd. 1.800 Schüler an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) zu zahlen. Es wurde angenommen, dass etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgänge derzeit als Selbstzahler den ÖPNV nutzt. Die BSVG würde zwar die 900.000 € für die Sammelschülerzeitkarten zusätzlich erhalten. Gleichzeitig würden aber die von den bisherigen Selbstzahlern erzielten Einnahmen von rund 500.000 € wegfallen. Zudem würden bei der BSVG durch die etwa 900 neu hinzukommenden Personen nach einer überschlägigen Kalkulation für zusätzlich erforderliche Fahrzeugeinsätze Mehrkosten in Höhe von ca. 75.000 € pro Jahr entstehen. Saldiert würde die BSVG zwar eine Ergebnisverbesserung um 325.000 € pro Jahr erzielen, die im Gegenzug zu einem entsprechend verminderten Verlustausgleich aus dem städtischen Haushalt führen würde. Im Haushalt käme aber der erhöhte Aufwand für die Sammelschülerzeitkarten von 900.000 € hinzu, sodass saldiert bei Umsetzung des Vorschlags eine Haushaltsbelastung von rund 575.000 € pro Jahr entstünde.

Berufsbildende Schulen wurden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt.

Auf Vorschlag Nr. 3540 (Platz 42) wird hingewiesen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Schulausschuss	Der Schulausschuss lässt den Vorschlag ohne Beschlussfassung passieren.				
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 37: Provisorische Absperrung in der Friedrich-Wilhelm-Straße durch dauerhafte Lösung ersetzen

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.:
3347	0,624	Investition	5.000	Braunschweig (gesamt)

Seit November 2014 verhindern Baustellenbarken in der Friedrich-Wilhelm-Straße die unerwünschten Auto-Fahrten von der Leopoldstraße in die Münzstraße. Diese Barken haben sich bewährt, denn der Schleichverkehr ist dort deutlich zurück gegangen.

Nun kann diese "Baustellenoptik" seit fast zwei Jahren aber kein Dauerzustand sein! Es sollte daher eine städtebaulich vertretbare Lösung gefunden werden. Diese könnte z. B. darin bestehen, dass die Barken durch feste Poller ersetzt werden. Alternativ könnte man auch über eine Erhöhung des Bordsteins nachdenken, der sich dann nicht mehr so einfach überfahren ließe.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Eine städtebaulich vertretbare Lösung ist derzeit in Arbeit und soll noch in 2016 umgesetzt werden.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Innenstadt		8	5	2	Angenommen
Bauausschuss		9	0	0	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 38: Schlossplatz begrünen!				
Vorschlags-Nr.: 3219	Bewertung: 0,611	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Der Schlossplatz gehört zu den unwirtlichsten Plätzen von Braunschweig. Wo heute eine Betonwüste zum schnellen Durchmarsch animiert, war früher mit dem Schlosspark die grüne Lunge Braunschweig. Eine grüne Wiese mit Bäumen, Sitzbänken und einem Spielplatz würde die Optik des Platzes schnell verbessern. Die Wege zu den Eingängen der Schloss-Arkaden, zum Museum, Kulturinstitut und zur Bibliothek bleiben selbstverständlich erhalten. Der Platz gewinnt so eine neue Attraktivität, die zum Verweilen einlädt. Durch die schönere Anbindung gewinnt der Bohlweg insgesamt an Reiz, was auch den Geschäften zu gute kommt.

Für eine freundliche Gestaltung des Platzes finden sich vermutlich auch Sponsoren wie zum Beispiel die ansässigen Geschäfte.

Dieser Vorschlag entspricht auch dem neuen Zukunftsbild der Stadt Braunschweig, insbesondere dem Leitziel 4: "Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt entwickeln": www.denkdeinestadt.de/wp-content/uploads/160415_Entwurf_Zukunftsbild.pdf

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0610

Der Schlossplatz wird für eine Vielfalt sehr unterschiedlicher Nutzungen mit hohem Flächenbedarf und großen Publikumsmengen beansprucht. Seine hohe Nutzungsfrequenz auch für spontane Aktionen und als Treffpunkt zeigt seine Beliebtheit. Die Rückverwandlung des Platzes zu einer parkähnlichen Fläche mit Wiese und Spielplatz wird nicht als sinnvoll erachtet. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zum Vorschlag 3123 (Platz 9) verwiesen.

Finanzielle Wirkungen: Ein konkreter Mittelbedarf für die Umsetzung dieses Bürgervorschlags kann nicht benannt werden, da die Verwaltung keine geeignete Möglichkeit sieht, den Vorschlag umzusetzen ohne grundlegende Planungsgrundsätze der Stadt aufzugeben.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Innenstadt		3	12	0	Abgelehnt
Planungs- und Umweltausschuss		5	8	0	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 39: Ausschüttungen der Braunschweigischen Landessparkasse an die Stadt Braunschweig erhöhen

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)
3467	0,609	Einnahme		

Die Braunschweigische Landessparkasse hat 2014 laut Jahresbericht 371.767 Euro an die Stadt Braunschweig abgeführt. Für das gesamte Braunschweiger Land wurden 1.073.005 Euro Gewinne abgeführt. Bezogen auf den in 2014 erzielten Gewinn der Landessparkasse in Höhe von 23,7 Millionen Euro (einschließlich Berücksichtigung der Rücklagen oder der Risikovorsorge, sonst wären es sogar 55,0 Millionen Euro) entspricht dies einer Ausschüttungsquote von lediglich 4,52 %.

Sparkassen üben ihre Geschäftstätigkeit auf der Grundlage eines öffentlichen Auftrags und des Gemeinnützigkeitsprinzips aus. Ein erzielter Gewinn sollte, soweit er nicht durch die Erhöhung der Sicherheitsrücklage bei der Sparkasse verbleibt, direkt an den Träger ausgeschüttet werden. Dies findet bei der Braunschweigischen Landessparkasse aktuell nur in unzureichendem Maße statt.

Die Stadt Braunschweig stellt drei Mitglieder im Verwaltungsrat der Sparkasse, darunter auch den Vorsitzenden. Dieses Kontrollgremium beschließt, was mit den Gewinnen der Bank passieren soll. Es sollte im Rahmen der künftigen Haushaltsberatungen darauf gedrängt werden, dass die Verwaltungsratsmitglieder ihren Einfluss deutlicher als bisher dazu nutzen, dass die Ausschüttungen an die an der Braunschweigischen Landessparkassen beteiligten Kommunen erheblich höher ausfallen als bisher. Der niedersächsische Landesrechnungshof stellte 2015 fest, dass nach einer Untersuchung eine ganze Reihe von Kommunen "die Höhe der möglichen Abführungen nicht kannten".

Der Rechnungshof machte deutlich: "Abführungen von Sparkassen an ihre Träger entlasten kommunale Haushalte." So sollte es auch in Braunschweig sein.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0200

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der Zahlung der Braunschweigischen Landessparkasse (BLSK) an die Stadt Braunschweig nicht um eine Gewinnausschüttung handelt. Eine solche ist auch gar nicht möglich, da derzeit weder die Stadt Braunschweig noch eine andere kommunale Gebietskörperschaft an der BLSK beteiligt ist.

Bei der Zahlung handelt es sich um den sogenannten Abführungsbetrag nach § 13 Abs. 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank -Girozentrale- (Nord/LB). Danach zahlt die Nord/LB an die Landkreise und kreisfreien Städte im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse jährlich bis zum 30. Juni für jeden Einwohner im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse den Betrag, den die Träger niedersächsischer Sparkassen im vorangegangenen Geschäftsjahr durchschnittlich je Einwohner an Überschüssen erhalten haben. In der Praxis erfolgt diese Zahlung durch die BLSK.

Eine Erhöhung des Betrages wäre nur dann möglich, wenn entweder der entsprechende Paragraph des Staatsvertrages geändert wird oder die Ausschüttungsbeträge der niedersächsischen Sparkassen an ihre jeweiligen Träger deutlich steigen. Allerdings können beide Varianten von der Stadt Braunschweig nicht unmittelbar beeinflusst werden.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt, weil eine Umsetzung aufgrund rechtlicher Gegebenheiten nicht möglich ist.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 40: Räder und Rollis in Straßenbahnen mitnehmen können				
Vorschlags-Nr.: 3367	Bewertung: 0,599	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Neben dringend benötigten Abschließmöglichkeiten für Fahrräder (an Haltestellen) könnten Alternativen zur Mitnahme von Rädern, Rollatoren und Rollstühlen in separaten Wagons an den Straßenbahnen überlegt werden, um somit auch die Randlagen in das Stadtzentrum besser einzubinden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0600

Die niederflurigen Straßenbahnfahrzeuge verfügen sowohl über einen Rollstuhlplatz wie auch über multifunktionale Bereiche, in denen beispielsweise ein Fahrrad transportiert werden kann. Richtig ist, dass dieser Transport, insbesondere in der Hauptverkehrszeit nicht immer gewährleistet werden kann.

Mit der Ausmusterung der nach vollständiger Traminoinbetriebnahme verbleibenden 7 Hochflurfahrzeuge bis 2019 werden alle Straßenbahnfahrzeuge der Verkehrs-GmbH niederflurig sein. Für die aktuell zu beschaffenden Fahrzeuge werden die beschriebenen Mehrzweckbereiche auf das technisch maximale Maß ausgeweitet.

Anhänger, wie vorgeschlagen, für den ausschließlichen Transport von Fahrrädern und Rollstühlen sind einerseits aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Die vergleichsweise geringe Nachfrage rechtfertigt in keinem Fall die Aufwendungen zusätzlicher Fahrzeuge. Darüber hinaus sind die Bahnsteiglängen nicht für Niederflurfahrzeuge der Länge eines Tramino mit zusätzlichem Anhänger ausgelegt.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Planungs- und Umweltausschuss		0	9	4	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 41: Synergien nutzen in der Verwaltung: Ähnliche Aufgaben zwischen Ämtern delegieren				
Vorschlags-Nr.: 3126	Bewertung: 0,598	Wirkung: Sparidee	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Es ist zu beobachten, dass ähnliche Aufgaben von unterschiedlichen Abteilungen organisiert und vergeben werden. Beispiele: Grünpflege (Spielplatz und Umgebungsgrün), Leerung von öffentlichen Mülleimern. Dabei werden oft die gleichen Wege abgefahren.

Würde man die Aufgaben nach örtlichen Bereichen verteilen, könnten die doppelten Fahrtwege und Fahrtzeiten (Arbeitszeiten) wegfallen. Dies würde Geld sparen.

Die Umstrukturierung könnte durch eine Aufwandsentschädigung der jeweiligen Abteilung ermöglicht werden, die eine Aufgabe abgibt. Die Verantwortung bliebe in der jeweiligen Abteilungen, die Aufgaben würden delegiert.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 10

Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben gibt es unterschiedliche fachliche Zuständigkeiten. Es gilt der Grundsatz, ähnliche bzw. artverwandte Aufgaben jeweils einem Fachbereich/Referat bzw. einer städtischen Gesellschaft zuzuordnen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass es in Einzelfällen „Überschneidungen“ in der Aufgabenerledigung gibt. Wo dieses augenfällig ist, werden Doppelzuständigkeiten aufgelöst bzw. Abläufe optimiert (z. B. Festlegung der konkreten Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung des Winterdienstes zwischen verschiedenen städtischen Fachbereichen und ALBA).

Auch innerhalb eines Fachbereichs/Referates sind die Aufgaben nach fachlichen Schwerpunkten den entsprechenden Abteilungen/Stellen zugeordnet. Sie sind fachbereichs-/referatsintern wirtschaftlich zu organisieren. Nicht immer lassen sich auf den ersten Blick artverwandte Aufgaben nach örtlichen Bereichen verteilt erledigen, weil hierfür z. B. unterschiedliche Qualifikationen des Personals, unterschiedliches technisches Gerät oder auch unterschiedliche Arbeitsintervalle erforderlich sind (z. B. für die Spielplatzpflege Spielplatzwarte und Betriebshandwerker, für die Grünpflege Gärtner und Gartenarbeiter).

Im angesprochenen Fall liegt die Aufgabenwahrnehmung der Kontrolle, Wartung und Reparatur von Spielgeräten, der gärtnerischen Pflege von Strauch- und Zierpflanzungen, das Mähen von Grünflächen als auch die Leerung der Abfallbehälter in öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie auf Spielplätzen inklusive Flächenreinigung innerhalb einer Abteilung des Fachbereichs Stadtgrün und Sport. Um eine Optimierung der gesamten komplexen Arbeitsprozesse zu erreichen, bedarf es insbesondere einer wirtschaftlichen Personaleinsatzplanung und effizienten Personalauslastung.

So werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der rund 320 Spielanlagen (Feststellung des sicherheitstechnisch einwandfreien Zustandes und der damit verbundenen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten) Mitarbeiter mit Spezialqualifikation z. B. bauhandwerklicher Ausbildung benötigt. Zur Pflege und zum Erhalt der weitgehend hochwertig und artenreich gestalteten Grünflächen und für eine nachhaltige ökologische Grünflächenpflege sind fundierte Arten- und Sortenkenntnisse zwingend notwendig. Hierfür sind sach- und fachkundige Gärtner aus dem Bereich Garten- und Landschaftsbau oder versierte Gartenarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung und Kenntnissen z. B. zum sicheren Führen von Spezialmaschinen erforderlich.

Im Rahmen einer wirtschaftlichen Arbeitsorganisation sowie im Zuge einer kontinuierlichen Optimierung der betrieblichen Strukturen und Prozesse wurde bereits im Jahr 2002 innerhalb der Abteilung die gesamte Reinigung der Grünflächen sowie Leerung der Abfallbehälter in Grünanlagen auf kleine, flexible Teams innerhalb des städtischen Reinigungsprojektes übertragen. Das entwickelte Konzept ermöglicht, die Fachkräfte stattdessen auf gärtnerische Tätigkeiten zu konzentrieren.

Aufgrund der bereits umgesetzten effizienten Einsatzplanung und Arbeitsorganisation mit dem Ziel so wirtschaftlich und effektiv wie möglich Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erbringen, werden keine weiteren Einsparpotentiale gesehen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt (siehe Stellungnahme der Verwaltung)				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 42: Schülermonatstickets des öffentlichen Nahverkehrs bis Klasse 13 bezahlen				
Vorschlags-Nr.: 3540	Bewertung: 0,597	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Schülermonatstickets sollten nicht nur bis Klasse 10 sondern bis Klasse 13 kostenfrei sein.
Dies entlastet Familien in großem Umfang.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 20, FB 40

Rechtliche Bewertung

Gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz ist die Stadt Braunschweig als Träger der Schülerbeförderung dazu verpflichtet, die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler
1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
3. der Berufseinstiegsschule und
4. der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss – besuchen,
unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Sachliche / faktische Umsetzungsmöglichkeiten

Der Rat der Stadt Braunschweig müsste die Übernahme der Schülerbeförderungskosten für die Schuljahrgänge ab 11 durch eine Änderung der Schülerbeförderungssatzung als freiwillige Leistung beschließen. Die darin bereits festgelegte Mindestentfernung von 2 km Schulweg wäre aus Sicht der Verwaltung auch für diese Jahrgänge anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Nach aktuellem Stand wären durch die Stadt für die allgemein bildenden Schulen bis zum 13. Jahrgang zusätzliche Beförderungsentgelte in Form von Sammelschülerzeitkarten in Höhe von schätzungsweise 900.000 € pro Schuljahr für rd. 1.800 Schüler an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) zu zahlen. Es wurde angenommen, dass etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgänge derzeit als Selbstzahler den ÖPNV nutzt. Die BSVG würde zwar die 900.000 € für die Sammelschülerzeitkarten zusätzlich erhalten. Gleichzeitig würden aber die von den bisherigen Selbstzahlern erzielten Einnahmen von rund 500.000 € wegfallen. Zudem würden bei der BSVG durch die etwa 900 neu hinzukommenden Personen nach einer überschlägigen Kalkulation für zusätzlich erforderliche Fahrzeugeinsätze Mehrkosten in Höhe von ca. 75.000 € pro Jahr entstehen. Saldiert würde die BSVG zwar eine Ergebnisverbesserung um 325.000 € pro Jahr erzielen, die im Gegenzug zu einem entsprechend verminderten Verlustausgleich aus dem städtischen Haushalt führen würde. Im Haushalt käme aber der erhöhte Aufwand für die Sammelschülerzeitkarten von 900.000 € hinzu, sodass saldiert bei Umsetzung des Vorschlags eine Haushaltsbelastung von rund 575.000 € pro Jahr entstünde.

Berufsbildende Schulen wurden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt.

Auf Vorschlag Nr. 3115 (Platz 36) wird hingewiesen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Schulausschuss	Der Schulausschuss lässt den Vorschlag ohne Beschlussfassung passieren.				
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 43: Radfahren und Autoverkehr besser trennen. Mehr Markierungen für Radverkehr aufbringen

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.:
3559	0,594	Investition		Braunschweig (gesamt)

Durch die Verlagerung des Fahrradverkehrs auf die Straße wird der Fahrradfahrer zwischen parkenden Autos und den zu eng überholenden Autos quasi eingeklemmt. Ein relativ sicheres Fahrradfahren wie auf Fahrradwegen ist nicht mehr möglich. Insbesondere an Ampeln, bei denen der Fahrradweg auf die Straße geführt wird, wird man oft von rechts abbiegenden gefährlich geschnitten, wenn man geradeaus fahren will.

Es fehlt an Markierungen, die dem Autofahrer signalisieren, dass hier der Fahrradfahrer geradeaus weiterfahren kann und zu beachten ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Das Thema 'Radverkehr auf der Fahrbahn' lässt sich nicht pauschalisieren. Für jede Planung wird im Einzelfall entschieden, wie der Radverkehr geführt werden soll (Radweg, Fahrbahn mit/ohne Markierungen). Hierbei werden die Straßenverkehrsordnung und die einschlägigen Richtlinien zugrunde gelegt.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		6	3	0	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 44: Radfahrerfurt am Ruhfäutchenplatz einrichten

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.:
3351	0,589	Investition	5.000	Innenstadt

Radfahrer dürfen am Ruhfäutchenplatz geradeaus von der Münzstraße in die Casparistraße fahren. Dazu muss man heute den Bordstein im schrägen Winkel zwischen den eng stehenden Pollern hoch fahren, ein paar Meter durch die Fußgängerzone und dann wieder auf die Straße auffahren.

Eine Radfahrerfurt würde die Situation deutlich verbessern. Hierzu müsste man den Bordstein auf 0 cm Ansicht abesenken und die Furt auf dem Pflaster markieren. Die Poller müssten so umgesetzt werden, dass sie in einer Linie senkrecht zur Fahrtrichtung stehen, und damit eine maximale Durchfahrbreite für geradeaus fahrende Radfahrer bieten würden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Eine bauliche zweiradgerechte Anpassung (Höhengleichheit), einschließlich Radwegmarkierung des Radweges, sowie eine zusätzliche Setzung von historischen Absperrpfosten würden ca. 4.000 € kosten ℹ. Neben verkehrlichen wären in dieser städtebaulich besonderen Lage auch besondere gestalterische Aspekte zu beachten.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Innenstadt		6	5	4	Angenommen
Bauausschuss		3	4	2	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 45: Okerwanderweg weiter entwickeln				
Vorschlags-Nr.: 3248	Bewertung: 0,587	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Im Interesse des Umweltschutzes und Klimaschutzes sollte die Fortentwicklung des Okerwanderwegs als Beispiel vorbildlicher schadstoffreier Nahmobilität mit hoher Priorität verfolgt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 61

Die Verwaltung nutzt jede Gelegenheit die Fortführung des Okerwanderwegs aufzugreifen und sukzessive einer Baurealisierung zuzuführen. Allerdings gilt es vorab zunächst die generelle Flächenverfügbarkeit sicherzustellen. Aktuell plant die Stadt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 'Erweiterung Georg-Eckert-Institut' die potentielle Wegetrasse zu erwerben, um für 2018 den weiteren Ausbau in diesem Abschnitt realisieren zu können. Darüber hinaus wird seitens der Stadt versucht, sich in dem südlich angrenzenden Bereich bis zur Sidonienstraße den weiteren Trassenverlauf zu sichern, um die Wegeführung nach Süden fortzusetzen.

Finanzielle Wirkungen: Es stehen im laufenden Investitionsplanungszeitraum insgesamt 72.000 € im Jahr 2020 zur Verfügung. Um das Projekt, wie es in diesem Vorschlag beschrieben ist, realisieren zu können, werden für das Jahr 2018 weitere 30.000 € benötigt. Die laufenden Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht kalkuliert werden.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten		30.000 €		72.000 €		
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Planungs- und Umweltausschuss		12	0	1	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 46: Straßenbeleuchtung hinsichtlich Lichtstärke optimieren				
Vorschlags-Nr.: 3451	Bewertung: 0,579	Wirkung: Sparidee	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Die Lichtstärke der Straßenbeleuchtung nach Einsatzort optimieren:
Dort, wo es der Verkehr oder die Sicherheitslage erfordert, stärkere Leuchtmittel verwenden.

In reinen Wohngebieten "Lichtsmog" durch reduzierte Lichtstärken minimieren. Das spart Energie und ist auch für den gesunden Schlaf der Anwohner besser.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Die öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden im Stadtgebiet Braunschweig auf der Grundlage der gültigen DIN-Vorschriften geplant und errichtet. Je nach vorgesehener Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen werden notwendige Beleuchtungsstärken berücksichtigt.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		0	7	2	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 47: Wöchentliche Leerung der Grünen Tonne auf 1. Mai vorverlegen

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)
3481	0,573	kostenneutral		

Es ist seit Jahren ein Ärgernis, dass die grünen Biotonnen erst ab 24. Juni (Sommeranfang) wöchentlich geleert werden. Vorschlag: die wöchentliche Leerung sollte ab 1. Mai beginnen.

Begründung: Die wichtigsten Gartenarbeiten zur Rasen- und Pflanzenpflege sowie Neuanpflanzungen finden spätestens ab Mitte April statt. Entsprechend umfangreich ist dann bereits auch der Gartenabfall. Die zusätzlichen Gebühren würden sich dadurch um etwa ein Zehntel der jetzigen Jahresgebühren erhöhen, oder anders ausgedrückt: es sind 3 bis höchstens 4 Biotonnen-Entleerungen im Jahr zusätzlich erforderlich.

Mit diesem Vorschlag wird gleichzeitig erreicht, dass sogenannte wilder Gartenmüll an Wegen, Wiesen und Wäldern verringert werden könnte. Die mögliche (?) Alternative, zusätzliche Plastik-Müllsäcke von ALBA zu verwenden, wäre kostenaufwändiger und in der Ausführung wesentlich lästiger für den Gartenfreund.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Die Leerung der grünen Tonne wird aus Gebühren finanziert. Die Bioaabfallbehälter werden aus hygienischen Gründen in den Sommermonaten (kalendarischer Sommer) wöchentlich geleert. Sofern saisonal ein höherer Bedarf an Volumen für die Bioabfallerfassung besteht, können die Bioabfälle direkt an den Wertstoffhöfen angeliefert werden (ab 01.01.2017 für 15 € bis 3 m³) oder es können für 5 € zusätzlich Papiersäcke mit 100 Liter Fassungsvermögen erworben werden. Die Stadtverwaltung prüft derzeit die Kosten für zusätzliche Leerungen vor und nach dem kalendarischen Sommer und die Auswirkungen auf die Gebühren. Es muss dabei von einer Gebührenerhöhung infolge der zusätzlichen Leerungen ausgegangen werden. Wenn diese Erhöhung eine vertretbare Größenordnung nicht überschreitet, wird die Verwaltung dem Rat der Stadt eine Ausweitung des Sommerleerungsrhythmus vorschlagen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss	Der Vorschlag wurde im Bauausschuss für erledigt geklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt, weil die Verwaltung die Umsetzung des Vorschlags bereits prüft.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 48: Festes Kontingent für den sozialen Wohnungsbau in den Neubaugebieten einführen				
Vorschlags-Nr.: 3530	Bewertung: 0,568	Wirkung: kostenneutral	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

In der Stadt sind rund 21 Prozent der Einwohner über 65, etwa 8,5 Prozent leben in Bedarfsgemeinschaften und etwa 8 Prozent sind Studenten.

Im Rahmen der Stadtplanung (zum Beispiel: Nördliches Ringgebiet, Neubaugebiete in Stöckheim) sollten daher diese Bevölkerungsgruppen zwingend in der Stadtplanung berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 61

Braunschweig wächst und hat inzwischen über 252.000 Einwohner (Stand 31.12.2015). Junge Familien ebenso wie ältere Bürgerinnen und Bürger, die vermehrt zurück in die Stadt wollen, und auch Menschen mit geringerem Einkommen, sollen attraktive Wohnraumangebote in Braunschweig finden können.

Ziel der Baulandpolitik in Braunschweig ist es daher, auch in Zukunft ein breites Spektrum an Baugebieten anzubieten. Mit dem Ziel „5.000 neue Wohneinheiten von 2013 bis 2020“ verfolgt Braunschweig dabei ein Wohnungsbauprogramm, das die Bautätigkeit früherer Jahre weit übersteigt. Durch diese große Bautätigkeit werden neue Angebote auf dem Markt für vielfältige Nutzergruppen geschaffen.

Im „Bündnis für Wohnen“ wurden zudem interdisziplinär auf Basis der Handlungsempfehlungen des Bündnisses mit der Wohnungswirtschaft, den Sozialverbänden, der Politik und der Verwaltung weitere Lösungsvorschläge zur bedarfsgerechten Steuerung der Wohnraumsituation in Braunschweig diskutiert. Die Verwaltung wird die Vorschläge des Bündnisses für Wohnen zur Schaffung und Erhaltung preiswerten Wohnraums prüfen. Die Diskussion dauert noch an, eine abschließende Empfehlung liegt noch nicht vor.

Finanzielle Wirkungen: Für die Umsetzung des Aktionsplanes können in Zukunft zusätzliche Mittel erforderlich sein, deren Höhe aber derzeit noch nicht benannt werden kann. Zudem fallen keine zusätzliche Kosten für die Fortführung des Bündnis für Wohnen an.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Planungs- und Umweltausschuss	Der Vorschlag wurde im Planungs- und Umweltausschuss für erledigt erklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt aufgrund der derzeitigen Konzepterstellung durch die Verwaltung.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 49: Mülltonnen mit Deckeln in der Nähe von Imbissbuden nutzen

Vorschlags-Nr.: 3315	Bewertung: 0,559	Wirkung: Sparidee	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Innenstadt

Am Bohlweg oder generell in der Nähe von Imbissbuden (situationsbedingt meine ich Dönerläden) wären Mülltonnen wünschenswert, welche es den Vögeln nicht ermöglichen den Abfall herauszubekommen. Morgens am Bohlweg sieht es durch die herumliegenden Essensreste sowie Alufolie fürchterlich aus.

Mittelfristig würde die Stadtreinigung dadurch auch entlastet und somit die Ausgabe amortisiert.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

In den angesprochenen Bereichen findet bereits täglich eine Reinigung statt, sodass die Verschmutzungen nur kurzfristig vorhanden sind. Die Abfallbehälter im öffentlichen Straßenraum werden mehrfach täglich geleert und haben bereits möglichst kleine Behälteröffnungen. In Zusammenarbeit mit der Stadtmarketing Braunschweig GmbH, der ALBA Braunschweig GmbH und der Stadtbildgestaltung wird geprüft, ob das Volumen erhöht (Unterflurbehälter, selbstpressende Behälter) und die Standorte der Abfallbehälter optimiert werden können. Dabei wird auch die Kostenübernahme geprüft. Beide genannten alternativen Behältersysteme kosten mehrere tausend Euro je Behälter. Insgesamt ist hier aber auch an das Konsumverhalten der Passanten zu appellieren und an die Verantwortung der Geschäftsleute in Sachen Wegwerfverpackungen. Das Thema Abfallvermeidung ist in dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept der Stadt eines der Schwerpunktthemen der nächsten Jahre. Geschlossene Behälter, z. B. mit Schwingdeckel oder Griff zum Öffnen einer Klappe, werden erfahrungsgemäß von der Bevölkerung nicht gut angenommen, da die Entsorgung von Abfällen nicht berührungslos möglich ist.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		4	4	1	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 50: Margeriten, Mohn und Kornblumen aussähen				
Vorschlags-Nr.: 3586	Bewertung: 0,557	Wirkung: kostenneutral	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Mehr Margeriten, Mohn und Kornblumen auf öffentlichen Grünflächen aussähen. Das war in einem Jahr in Melverode sehr schön anzusehen. Das ist naturnah und wichtig: wenig bis keine Insektizide nutzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 67

In den vergangenen Jahren wurden durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport an stadtgestalterisch exponierten Standorten, insbesondere im Bereich stärker frequentierter Straßen, Blühstreifen aus mehrheitlich einjährigen, züchterisch beeinflussten Arten angelegt. Die vielfältigen Blühaspekte dieser Anlagen beleben das Stadtbild, sorgen für ein gesteigertes Interesse der Bürger am öffentlichen Grün und erhielten viel Lob und Zuspruch aus der Braunschweiger Bevölkerung.

Aufgrund dieser positiven Erfahrungen wurden auch im Jahr 2016 die Ansaaten weitestgehend erneuert bzw. auf alternativen Flächen hergestellt. Zusätzlich zu den bunten einjährigen Blumenmischungen wurden im Frühjahr 2016 Flächen mit ausdauernden gebietsheimischen Arten angelegt. Gebietsheimische Arten bieten im Gegensatz zu gebietsfremden bzw. exotischen Arten einen vielfach gesteigerten ökologischen Wert für die heimische Fauna, da sie insbesondere den auf bestimmte Arten spezialisierten Insekten und Vögeln als Nahrungs- und Lebensraum dienen.

Insgesamt sind auf rund 6 800 Quadratmetern Blühstreifenflächen entstanden. Im Vergleich zum Jahr 2015 konnten die Flächen nochmals um rund 800 Quadratmeter erweitert werden.

Um die hiermit verbundene Förderung elementarer ökosystemarer Prozesse weiter zu gewährleisten, ist die Anlage von Blühstreifen mit mehrjährigen heimischen Arten als sinnvoll einzustufen.

Die Kosten[i] für diese Art der Anlage belaufen sich auf rund 3,50 € je Quadratmeter einschließlich Einkauf des Saatgutes und Ausbringung durch geschultes Fachpersonal des Fachbereichs Stadtgrün und Sport.

Für die Pflege der ein- und mehrjährigen Blühstreifen ist es zwingend notwendig, bei Trockenheit durch ein spezielles Bewässerungsverfahren die Vegetationsflächen zu befeuchten sowie einmal jährlich die Pflanzung zu mähen und das Mähgut von der Fläche zu entfernen.

Auf den Einsatz von Insektiziden durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport wird weitestgehend verzichtet. Hier wäre zukünftig lediglich ein Einsatz zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Zusammenhang mit Inkrafttreten des Maßnahmenplanes bei jährlich wiederholtem Auftreten in sensiblen, stark frequentierten Bereichen vorstellbar.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Grünflächenausschuss		3	7	0	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 51: Mehr Papierkörbe für Hundekotbeutel aufstellen oder Standorte optimieren				
Vorschlags-Nr.: 3454	Bewertung: 0,556	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Ich schlage vor, mehr Papierkörbe in oder an öffentlichen Grünanlagen zu installieren oder die Standorte vorhandener Papierkörbe zu überdenken, um den Hundebesitzern, die den Kot ihrer Hunde ordnungsgemäß entsorgen wollen, dies auch zu ermöglichen.

Beispiel: Park zwischen Eisenbüttler Straße und Konrad-Adenauer-Straße. Am Anfang bei der Eisenbüttler Straße befindet sich weit und breit kein Papierkorb, ab Höhe Okercabana habe ich etwa alle 50 bis 75 Meter einen Papierkorb. Den Beutel mit dem Hundekot habe ich mehrere 100 Meter mit mir rumgeschleppt. Warum befindet sich am Ende oder Anfang von Grünflächen nicht auch nochmals ein Papierkorb?

Beispiel: Broitzem Steinberg, Rundwanderweg zwischen alter und neuer Bebauung: alle 100 Meter steht eine Bank samt Papierkorb. Gehe ich aber die Steinbergstraße Richtung Stiddienstraße habe ich nicht einen Papierkorb, gehe ich in die andere Richtung, habe ich auch keinen Papierkorb, aber 6 direkt auf dem Jugendplatz.

Beispiel Osterbergstraße: Eine Grünfläche ohne Papierkorb. Warum?

Den Kotbeutel kann ich problemlos mitbringen, aber gefüllt nur unter erschwerten Bedingungen wieder loswerden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 67

Im Bereich zwischen Eisenbütteler Straße und Konrad-Adenauer-Straße befinden sich in regelmäßigen Abständen auf einer Wegstrecke von rund 1000 Metern insgesamt 12 Abfallbehälter, die in den Sommermonaten durch weitere mobile Abfallbehälter ergänzt werden.

Entlang der Osterbergstraße in Rühme befinden sich auf einer Straßenstrecke von rund 1300 Metern insgesamt 4 öffentliche Abfallbehälter im Straßengrün sowie auf dem öffentlichen Spielplatz Osterbergstraße Ecke Steiermarkstraße weitere 2 Abfallbehälter.

Für das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter wären dem Fachbereich Stadtgrün und Sport 750 € je Behälter und rund 70 € jährlich für Leerung dauerhaft in den Haushalt einzustellen.

In den öffentlichen Straßenbereichen Steinbergstraße Richtung Stiddienstraße sowie Richtung Geitelde stehen keine geeigneten Grünflächen zur Platzierung von Abfallbehältern zur Verfügung.
Hinsichtlich der Entsorgung von Hundekot wird auf die Stellungnahme zum Vorschlag 3145 (Platz Nr. 29) hingewiesen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Grünflächenausschuss		0	9	1	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 52: Ringgleis hinter dem Hauptbahnhof auf dem vorhandenen Weg zur Lindenbergsiedlung fortführen

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Viewegs Garten-Bebelhof
3142	0,555	Sparidee		

Ich schlage vor, das Ringgleis in Fortführung hinter der Borsigstraße auf dem bereits vorhandenen Weg zur Lindenbergsiedlung fortzuführen.

Hier wären lediglich Ausbesserungsarbeiten, gegebenenfalls eine Verbreiterung des Weges nötig, statt einen parallelen Weg oben auf dem alten Gleisbett neu anzufertigen. Das spart Geld und Zeit.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 61

Die Verwaltung prüft unter Abwägung aller erkennbaren Vor- und Nachteile die künftige Trassenführung des Ringgleisweges in dem angesprochenen Bereich. Dabei sind etliche Teilaspekte mit zu berücksichtigen: Alleinstellungsmerkmal bei Trassenführung auf dem ehemaligen Ringgleis mit entsprechenden Förderungsmöglichkeiten im Abgleich zu sich ergebenden Umwegsituationen, tatsächliche Grundstücksverfügbarkeiten in dem gesamten Bereich, Sicherheitsaspekte bei Nutzung von Alternativen auch im Zusammenhang mit potentiellen Querungen und nicht zuletzt Berücksichtigung der Verhandlungsergebnisse mit der DB bzw. der DB-Netz hinsichtlich partieller oder zusammenhängender Flächenverkäufe und sich daraus wiederum ergebender Synergieeffekte für die Stadt in angrenzenden Bereichen (derzeit scheint bspw. ein Flächenerwerb weiterer, städtebaulich interessanter Flächen zwischen Ringgleistrasse und Hauptbahnhof nur möglich zu sein, wenn auch die gesamte Ringgleistrasse von der Stadt erworben wird) .

Finanzielle Wirkung: Es stehen im laufenden Investitionsplanungszeitraum 2016 - 2019 insgesamt rd. 3,5 Mio. € zur Verfügung (In untenstehender Tabelle nicht enthalten: Plan 2016: 500.000 €). Um das Projekt, dem Bürgerwillen und den politischen Willensbekundungen entsprechend umsetzten zu können, werden für das Jahr 2020 weitere 500.000 € benötigt, so dass ein Gesamtbedarf i.H.v rd. 4,0 Mio. € erforderlich ist. Die laufenden Kosten[i] können zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden, da die zuvor genannten Rahmenbedingungen je Abschnitt inkl. Trassenführung des Weges sukzessive zu klären sind und daher eine seriöse Kostenschätzung ohne eine differenzierte und detaillierte ingenieurtechnische Ausbauplanung nicht möglich ist.

Auf Vorschläge Nr. 3425 (Platz 2), Nr. 3294 (Platz 3) und Nr. 3349 (Platz 67) wird hingewiesen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €	500.000 €		3.500.000 €
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Viewegs Garten-Bebelhof		0	9	5	Abgelehnt
Stadtbezirksrat Südtstadt-Rautheim-Mascherode	Der Stadtbezirksrat lässt den Vorschlag ohne Beschlussfassung passieren.				
Planungs- und Umweltausschuss	Der Vorschlag wurde im Planungs- und Umweltausschuss für erledigt erklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt, da der weitere Ausbau des Ringgleises bereits geplant ist.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 53: Aufenthaltsqualität an ÖPNV-Haltestellen am Bohlweg, Rathaus verbessern				
Vorschlags-Nr.: 3486	Bewertung: 0,553	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Die Straßenbahnhaltestelle am Rathaus ist mittlerweile zu einem stark frequentierten Aufenthaltsort für unterschiedliche Szeneangehörige geworden. Täglich werden die dort installierten Bänke auf der Westseite insbesondere von jüngeren Menschen längerfristig besetzt, die eher nicht auf die nächste Tram warten. Die Wartebereiche sind ständig verschmutzt, dort Sitzen ist unmöglich. Die dort Campierenden veranstalten Lärm und pöbeln teilweise auch die Passanten an. Dieser Eindruck setzt sich beim Blick über den Bohlweg unter den Rathaus-Arkaden fort.

Das ist weder eine passable Visitenkarte für Braunschweig an einem stark frequentierten Verkehrsknotenpunkt noch eine ausgesprochene Freude für die Menschen, die auf den Zustieg an dieser Haltestelle angewiesen sind. Die Verkehrs AG sollte - auch - im Interesse ihrer Fahrgäste prüfen, ob bauliche Änderungen hier etwas bewirken könnten. Die Kosten dafür können jedoch nicht prognostiziert werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0600

Als Maßnahmen vor Ort kommen im gegebenen Fall neben der Einleitung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren die Erteilung von Platzverweisen durch Polizei oder Zentralen Ordnungsdienst (ZOD) in Betracht. ZOD und Polizei sind deshalb im Rahmen des Möglichen im Bereich der Bohlweg-Arkaden bereits tätig. Der ZOD beabsichtigt hierbei künftig auch verstärkte Kontrollen in Zivilkleidung durchzuführen, um ordnungswidriges Verhalten rechtzeitiger und nachhaltiger unterbinden zu können.

Zur Lösung der Probleme in dem Bereich wurde auch mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH Kontakt aufgenommen. Diese setzt im Rahmen ihres Hausrechts an den Haltestellen am Bohlweg Verkehrsmeister ein, um Belästigungen der Fahrgäste durch Freilufttrinker auch dort entgegenzuwirken.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Planungs- und Umweltausschuss		1	8	4	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 54: Durch vernünftige Planungen im Straßenbau Nachbesserungen einsparen				
Vorschlags-Nr.: 3169	Bewertung: 0,544	Wirkung: Sparidee	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Immer wieder werden im Zuge von Straßenreparaturen unsinnige, teure Änderungen zu Lasten des Straßenverkehrs durchgeführt. Diese werden darüber hinaus noch teuer nachgebessert, oft wirkungslos.

Beispiel: Änderungen Brodweg/ Helmstedter Straße.
- die Kreuzung wurde so eng gestaltet, daß Sattelzüge die enge Kurve nicht schaffen können. Als "vermeintliche Lösung" wurden zusätzliche Bäume und Findlinge gesetzt, statt die überflüssigen grünen Verkehrsinseln wieder zu entfernen.

Die neuen ausgewiesenen Parkplätze auf dem Brodweg sind zu viele und die Abstände sind zu gering. Diese wurden teilweise schon ummarkiert. (wer zahlt das!). Trotzdem würde, wenn alle Parkplätze belegt wären, der Verkehr zum Erliegen kommen. Wer plant und entscheidet so einen Unsinn? Die Kosten können eingespart werden!

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Die sehr verallgemeinerte Aussage ist so nicht nachvollziehbar. Vermutlich wird der Begriff „Straßenverkehr“ mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) gleichgesetzt. Die städtischen Planungen berücksichtigen jedoch nicht nur den MIV, sondern auch die Bedürfnisse von Fußgängern, Fahrradfahrern und dem ÖPNV. Nachbesserungen sind in den seltensten Fällen erforderlich. Das Beispiel Helmstedter Straße/Brodweg zeigt, dass nach Freigabe von Straßen zunächst eine Eingewöhnung der Verkehrsteilnehmer stattfindet. Nach dieser Eingewöhnungsphase zeigt sich auch an der Helmstedter Straße, dass die Planung des Einmündungsbereiches Brodweg/Helmstedter Straße den Verkehrsverhältnissen entspricht. Die in der Eingewöhnungphase entstandenen Schäden an Borden und Grünflächen sind deutlich auf bewusstes Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern zurückzuführen. Die Grünflächen, die das vor dem Umbau deutlich zu beobachtende aggressive Fahrverhalten von Verkehrsteilnehmern verhindern, sind an dieser Stelle Helmstedter Straße sinnvoll und für die Erhöhung der Verkehrssicherheit erforderlich.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss	Der Vorschlag wurde im Bauausschuss für erledigt geklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt (siehe Stellungnahme der Verwaltung)				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 55: Okerbrücke am Ölpersee sanieren				
Vorschlags-Nr.: 3281	Bewertung: 0,543	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Die Okerbrücke am Ölpersee, Uferstraße muss dringend saniert werden. Das derzeitige Provisorium mit Holzverstrebungen, welche die Brücke stark einengen, wirkt peinlich. Es führt außerdem zu Staus an der Brücke, da kaum Platz ist, um sein Fahrrad über die Brücke zu schieben.

Der Ölper zählt zu den schönsten Erholungsorten der Stadt. Eine Sanierung der Brücke würde die Gegend aufwerten.

Vielleicht findet sich auch ein Sponsor. Meines Wissens hat die Brücke noch keinen Namen, so dass sie nach dem Sponsor benannt werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Das vorhandene Brückenbauwerk ist wirtschaftlich nicht mehr instand zu setzen. Daher muss ein Neubau errichtet werden. Die Verwaltung hat bereits Geld für den Neubau im Investitionsprogramm des Haushaltsplans veranschlagt. Dieser soll im Jahr 2018 realisiert werden.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Stadtbezirksrat Lehndorf-Watenbüttel		15	0	0	Angenommen
Bauausschuss	Der Vorschlag wurde im Bauausschuss für erledigt geklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt aufgrund vorgesehener Umsetzung durch die Verwaltung.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 56: Öffentlichen Wege und Plätze in städtischen Kleingartenanlagen sanieren				
Vorschlags-Nr.: 3439	Bewertung: 0,539	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Da die Wege der Kleingartenanlagen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die Vereine selber nicht über genügend Eigenkapital verfügen, brauchen wir diese Unterstützung!

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 67

Da die Kleingartenanlagen, welche sich auf städtischem Grund befinden, auch der Öffentlichkeit zugänglich sind und der Naherholung dienen, ist der bauliche Zustand von Wegen und Plätze innerhalb der Anlagen von Bedeutung. Daher sind die kontinuierliche Instandhaltung und die bedarfsweise Sanierung von Wegen und Plätzen in städtischen Kleingartenanlagen sinnvoll und aus fachlicher Sicht auch wünschenswert.

Kleinere Instandhaltungsmaßnahmen am Wegesystem der städtischen Kleingartenanlagen werden von den jeweiligen Kleingärtnervereinen, die Pächter der Anlagen sind, dankenswerter Weise in der Regel selber durchgeführt.

Größere Instandhaltungsarbeiten und Sanierungsmaßnahmen werden von der Verwaltung durchgeführt. In Abstimmung mit dem Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. hat der Fachbereich Stadtgrün und Sport vor einigen Jahren ein Instandhaltungs- und Sanierungsprogramm entwickelt, das kontinuierlich umgesetzt wird, sofern hierfür Mittel zur Verfügung stehen. Um ein solches Programm auch in Zukunft weiterführen zu können, wäre eine jährliche Haushaltsmittelbereitstellung in Höhe von ca. 50.000 bis 60.000 € erforderlich.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Grünflächenausschuss		2	8	1	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 57: Verkehrssicherheit an KiTas, Schulen und Senioreneinrichtungen verbessern				
Vorschlags-Nr.: 3343	Bewertung: 0,531	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Ich schlage vor an KiTas, Schulen und Senioreneinrichtungen vermehrt Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen, um die Verkehrsteilnehmer für die durch zu hohe Geschwindigkeit entstehenden Gefahren zu sensibilisieren gegebenenfalls in Verbindung mit Aktionstagen unter Einbeziehung der Polizei und Verkehrswacht.

Mir persönlich ist in Braunschweig nicht eine 30er Zone bekannt, in der sich auch nur Einer an diese Begrenzung hält (von den 50 er Zonen mal ganz abgesehen).

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Die Verwaltung führt Überwachungen des fließenden Verkehrs in Tempo-30-Zonen und auf Straßen mit streckenbezogener Geschwindigkeit von 30 Km/h durch. Hierfür stehen ein Messfahrzeug, zwei Geschwindigkeitsmessdisplays und zwei Seitenstrahlradargeräte zur Verfügung. Einsatz und Betrieb dieser mobilen Messgeräte erfolgen durch zwei Mitarbeiter. Der Schwerpunkt der Überwachung liegt dabei auf Messungen vor Schulen und Kindergärten oder an Stellen, an denen durch Geschwindigkeitsüberschreitungen ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht. Derzeit bestehen ca. 240 Messstellen im Stadtgebiet. Die überwiegende Zahl der Verkehrsteilnehmer hält die zulässigen Geschwindigkeiten ein. Aktuell werden im Rahmen eines Prüfauftrags des Rates zur Verkehrsüberwachung in Braunschweig Vorschläge über mögliche Standorte zur Errichtung von Verkehrsüberwachungsanlagen erarbeitet und im Einzelfall betrachtet und geprüft. Nach den Richtlinien für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs durch die Straßenverkehrsbehörden bilden die Ergebnisse der Unfallauswertung, insbesondere die örtliche Unfallanalyse, die Grundlage für die Durchführung der Verkehrsüberwachung. Vor diesem Hintergrund erfolgen die Einbindung der Polizei und die Prüfung der Örtlichkeiten.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		9	0	0	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 58: Videoüberwachung beim Fahrradparkplatz am Bahnhof einführen

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)
3542	0,528	Ausgabe		

Am Hauptbahnhof werden viele Fahrräder geklaut, auch ein gutes Schloss bietet keinen Schutz. Die Aufklärungsquote liegt nahe bei Null. Die AWO-Fahrradstation ist manchmal aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten keine Alternative.

Daher schlage ich vor, dass zunächst in einem deutlich gekennzeichneter Bereich abgestellte Fahrräder per Video überwacht werden, um Diebe abzuschrecken und eine bessere Chance zur Aufklärung zu haben.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 32

Eine Umsetzung des Vorschlags ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videokameras durch die Polizei ist § 32 Abs. 3 Nds. SOG. Danach besteht das Recht, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildüberwachung offen zu beobachten, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Polizei kann die übertragenen Bilder darüber hinaus an Kriminalitätsschwerpunkten sowie an besonders gefährdeten Objekten auch aufzeichnen. Voraussetzung ist allerdings, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten von erheblicher Bedeutung (z. B. Mord, Vergewaltigung, Brandstiftung) oder Straftaten nach § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung) begangen werden; Fahrraddiebstähle gehören nicht hierzu. Im Übrigen finden im gesamten Bereich des Hauptbahnhofs nur zwei bis drei Prozent aller Fahrraddiebstähle statt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass rund um den Bahnhof eine Vielzahl von Abstellmöglichkeiten besteht, wäre eine teilweise Überwachung auch nur von geringer Wirkung.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	Erledig, weil eine Umsetzung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 59: Freibäder als echte Dienstleistung anbieten				
Vorschlags-Nr.: 3379	Bewertung: 0,526	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Die Freibäder in Braunschweig sollten in der warmen Jahreszeit:
1. durchgehend geöffnet sein
2. für Familien mit Kindern preiswerte Tarife anbieten
3. an heißen Tagen längere Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr anbieten

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0200

Die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH teilt hierzu Folgendes mit:

zu 1.: Eine durchgehende Öffnungszeit auch zu Schwachlastzeiten würde nach einer Hochrechnung 45.000,00 € mehr Personalaufwand mit sich bringen. Dieses sieht der Wirtschaftsplan nicht vor.

zu 2.: Die Tarife sind schon jetzt im Durchschnitt günstig zu bewerten. Mittels Bonus-Card oder auch des Abendtarifes lassen sich die Preise weiter senken.

zu 3.: Die bereits ausgedehnten Öffnungszeiten werden 2016 erstmalig bei guter Wetterlage nochmals verlängert.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 60: Radverbindung vom Rathaus nach Norden verbessern				
Vorschlags-Nr.: 3410	Bewertung: 0,525	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Radfahrer werden nicht gut vom Bohlweg Richtung Norden geleitet. Bei Verzicht auf eine Fahrspur in der Wendenstraße und auf dem nördlichen Bohlweg-Abschnitt könnte ein breiter 2-Richtungsradweg am Rathaus und der NordLB vorbei in die Wendenstraße bis zum Werder geführt werden. Damit könnten auch ausreichende Aufstellflächen für die von Norden kommenden Radfahrer am Hagenmarkt geschaffen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Der Radverkehr wird über die Münzstraße/Casparistraße bzw. über die Wilhelmstraße geleitet. Die entsprechende Wegweisung für den Radverkehr ist vorhanden. Die Herstellung zusätzlicher linker Radwege auf dem Bohlweg ist nicht vorgesehen. Bei Reduktion des nördlichen Bohlwegs auf eine Spur würde jede Störung (Müllabfuhr, Panne, Lieferverkehr) den Verkehr zum erliegen bringen.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	**Anmerkungen**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Ergebnis**
Bauausschuss		0	6	3	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 61: Glyphosatfreies Braunschweig - Stadt verzichtet auf Unkrautvernichtungsmittel				
Vorschlags-Nr.: 3413	Bewertung: 0,511	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Ich schlage vor, dass die Stadt Braunschweig auf den Einsatz von Glyphosat und sonstigen giftigen Unkrautvernichtungsmittel verzichtet!

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 67

Die Stadt Braunschweig setzt unter anderem Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat ein, die für den deutschen Markt zugelassen sind. Der Einsatz erfolgt durch sach- und fachkundiges Personal entsprechend den Vorgaben des Produktsicherheitsdatenblattes und der Gebrauchsanleitung.

§ 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz gibt vor, dass Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen eingesetzt werden dürfen, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

Im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgt das Ausbringen der glyphosathaltigen Herbizide vorwiegend in gärtnerisch genutzten Anlagen im Straßengrün in deren Randbereichen zur Wahrung von Verkehrsübersichten. Ein Verzicht auf Herbizide ohne personelle Kompensation würde zu einem stark erhöhten Wildkrautbesatz in diesen Grünflächen führen. Dieser Wildkrautbesatz führt zusätzlich zu einem unästhetischen Gesamteindruck, beeinträchtigt das Stadtbild, wird mehrheitlich von den Bürgern dieser Stadt als störend wahrgenommen und erzeugt ein vermehrtes Beschwerdeaufkommen.

Weiterhin führt ein solcher Verzicht auf Herbizide bei gärtnerischen Flächen ohne personelle Kompensation zu einer verkürzten Lebensdauer der gärtnerischen Anlagen. Wird das Wildkraut nicht aus den Strauch- und Bodendeckerpflanzungen entfernt, werden die vorhandenen Pflanzen durch konkurrenzstärkere Wildkräuter überwachsen und verdrängt. Dieses führt mittel- bis langfristig zu einem erheblichen Wertverlust für die Stadt Braunschweig.

Ein Verzicht auf glyphosathaltige Mittel, verbunden mit einer herkömmlichen mechanisch-manuellen Wildkrautbeseitigung durch Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport ist im Grundsatz möglich. Diese Methode ist zeit- und personalintensiv. Personelle Ressourcen stehen im Fachbereich aber nicht zur Verfügung.

Zur Kompensation wäre für den Fachbereich Stadtgrün und Sport zusätzliches Personal in Höhe von mindestens 2 Gärtnern aus dem Bereich Garten- und Landschaftsbau sowie 3 Gartenarbeitern dauerhaft in den Stellenplan aufzunehmen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten	216.000 €	216.000 €	216.000 €	216.000 €	XXXX	864.000 €

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Grünflächenausschuss		1	8	2	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 62: Verweilen an Wasserläufen der Wabe und Mittelriede durch Bänke aufwerten				
Vorschlags-Nr.: 3141	Bewertung: 0,508	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Wabe-Schunter-Beberbach

Entlang der Wabe und Mittelriede auf dem Karl-Hintze-Weg und Tafelmakerweg wäre es schön, wenn zusätzlich ein paar Bänke aufgestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 67

Am Tafelmakerweg sind insgesamt 6 Bänke entlang der Mittelriede vorhanden, so dass aus Sicht der Verwaltung hier ausreichend Verweilmöglichkeiten gegeben sind.

Am Karl Hintze Weg befinden sich entlang der Wabe ebenfalls bereits 6 Bänke. Hier wäre das Aufstellen von zwei zusätzlichen Bänken als sinnvoll zu betrachten.

Für das Beschaffen und Aufstellen einer Hartholzbank aus Eiche wären Haushaltsmittel in Höhe von 800 € je Bank einzuplanen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Grünflächenausschuss		2	4	5	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 63: Hinweisschild "Zentrum" an der Autobahn A2 anbringen				
Vorschlags-Nr.: 3503	Bewertung: 0,508	Wirkung: kostenneutral	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Es ist für ortsunkundige Besucher unserer immerhin zweitgrößten Stadt in Niedersachsen auf der Autobahn A2 immer noch nicht ersichtlich, welche der zahlreichen Abfahrten direkt und schnell ins Zentrum der Stadt führen! Die richtige Verkehrslenkung verkürzt die Fahrzeit und hilft so Abgasbelastungen zu reduzieren.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Die Wegweisung an Bundesautobahn-Streckenabschnitten erfolgt durch die zuständige Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, nicht durch die Stadt Braunschweig. Die Verwaltung steht zu diesem Thema in Kontakt mit dem Land.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss	Der Vorschlag wurde im Bauausschuss für erledigt erklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt (siehe Stellungnahme der Verwaltung)				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 64: "Fahrradschnellweg" von Braunschweig nach Wolfsburg ausbauen				
Vorschlags-Nr.: 3426	Bewertung: 0,503	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Einen "Fahrradschnellweg" von Braunschweig nach Wolfsburg ausbauen.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Grundsätze und Trassenvarianten werden derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch ein Büro untersucht. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt, vom Zweckverband Großraum Braunschweig und einem privaten Partnerunternehmen, für die Region, mit Unterstützung durch die Städte Braunschweig und Wolfsburg. Realisierung und voraussichtliche Kosten sind derzeit noch nicht absehbar.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss	Der Vorschlag wurde im Bauausschuss für erledigt erklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt aufgrund der derzeit laufenden Machbarkeitsstudie.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 65: Bus-Abfahrtstafeln am Rudolfsplatz anbringen				
Vorschlags-Nr.: 3496	Bewertung: 0,503	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Am Rudolfplatz gibt es sechs Bushaltestelle für die Busse der unterschiedlichen Richtungen (Linien 411, 419, 422, 429, 4,33, 450, 461, 560). Hier würden die bekannten Abfahrtstafeln für deutlich mehr Übersicht sorgen, wo und wann welcher Bus abfährt.

Der Rudolfplatz ist ein zentraler Umsteigeknoten für die Anbindung in und aus Richtung Lehndorf, Kanzlerfeld, Lamme.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): Ref. 0600

Im Rahmen des Förderprojekts "Echtzeit" ist unter anderem die Ausstattung der Bushaltestellen am Rudolfplatz mit Dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern vorgesehen. Die Projektplanung sieht eine Umsetzung bis spätestens 2019 vor. Für dieses Projekt wurden Fördermittel beim Land beantragt. Da noch kein Förderbescheid vorliegt, ist die Finanzierung derzeit noch nicht abschließend gesichert.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Planungs- und Umweltausschuss	Der Vorschlag wurde im Planungs- und Umweltausschuss für erledigt erklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt aufgrund vorgesehener Umsetzung durch die Verwaltung.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 66: Zebrastreifen vor Abenteuerspielplatz auf der Leipziger Straße in Melverode errichten				
Vorschlags-Nr.: 3109	Bewertung: 0,502	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten: 2.000	Entsch.-Zust.: Heidberg-Melverode

Auf der Leipziger Straße in Melverode auf Höhe des Eingangs zum Abenteuerspielplatz und HEH Klinikum sollte dringend ein Zebrastreifen aufgemalt und ein entsprechendes Schild angebracht werden, um den Kindern ein sicheres Überqueren der Straße zu ermöglichen.

Die Fußgängerinsel ist nicht ausreichend.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Ein Zebrastreifen kann eingerichtet werden, wenn die nach der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) vorgeschriebene Anzahl von querenden Fußgängern im Verhältnis zur Zahl der vorbei fahrenden Kraftfahrzeuge erreicht wird. Dies ist nach erster Einschätzung hier voraussichtlich nicht der Fall, kann aber überprüft werden. Die Überprüfung kostet ca. 250 €. Ein Zebrastreifen mit der notwendigen Beleuchtung, Bordabsenkungen etc. kostet ca. 10.000 € bis 15.000 €.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Heidberg-Melverode		0	8	6	Abgelehnt
Bauausschuss		4	3	2	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 67: Wegeverbindung westliches Okerufer Höhe Ringgleis ausbauen				
Vorschlags-Nr.: 3349	Bewertung: 0,500	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten: 10.000	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Das westliche Okerufer zwischen Neustadtring und Ölpersee ist derzeit auf Höhe der Fernwärmetrasse parallel zum Ringgleis nicht durchgängig zugänglich. Radfahrer, Kinderwagen, Rollifahrer und so weiter haben keine Chance die Fernwärmetrasse in Nähe zur Oker zu queren. Lediglich "flexible" Fußgänger können sich an der Trasse vorbei quetschen. Alle anderen müssen den wenig schönen Umweg durch das Gewerbegebiet Varrentrapstraße nehmen.

Zur Steigerung der Attraktivität dieses westlichen Okerwegs soll daher im Bereich der dort geplanten Okerbrücke eine Möglichkeit zur Querung der Fernwärmeleitung geschaffen werden. Hierzu könnte entweder eine Rampe über die Trasse angelegt werden (Ringgleis ist eh schon recht hoch), ein Düker parallel zum Okerufer (analog zur Okerbrücke Konrad-Adenauer-Straße) oder der Dehnungsbogen der Fernwärmeleitung hochkant gestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 61

Die Verwaltung hat bereits prüfen lassen, inwieweit eine Querung der Fernwärmeleitung in diesem Bereich möglich ist. Aus technischen und finanziellen Gründen ist eine Querung unmittelbar am westlichen Okerufer jedoch nicht möglich. Dies vorausgeschickt, ist seitens der Verwaltung ein finanzierbarer Alternativvorschlag erarbeitet worden, der das Ringgleis über die ehemalige Kleingartenanlage mit dem Juteweg (unmittelbar nördlich der Fernwärmeleitung) verbindet. Das Vorhaben ist für 2017 projektiert.

Finanzielle Wirkung: Es stehen im laufenden Investitionsplanungszeitraum 2016 - 2019 insgesamt rd. 3,5 Mio. € zur Verfügung (In untenstehender Tabelle nicht enthalten: Plan 2016: 500.000 €). Um das Projekt, dem Bürgerwillen und den politischen Willensbekundungen entsprechend umsetzten zu können, werden für das Jahr 2020 weitere 500.000 € benötigt, so dass ein Gesamtbedarf i.H.v rd. 4,0 Mio. € erforderlich ist. Die laufenden Kosten[i] können zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden, da die zuvor genannten Rahmenbedingungen je Abschnitt inkl. Trassenführung des Weges sukzessive zu klären sind und daher eine seriöse Kostenschätzung ohne eine differenzierte und detaillierte ingenieurtechnische Ausbauplanung nicht möglich ist. Die Umgehung der Fernwärmeleitung ist für 2017 projektiert. Die geschätzten Kosten in Höhe von 55.000 € werden im Rahmen des Gesamtbedarfs finanziert.

Auf Vorschläge Nr. 3425 (Platz 2), Nr. 3294 (Platz 3) und Nr. 3142 (Platz 52) wird hingewiesen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten	1.500.000 €	500.000 €	1.000.000 €	500.000 €		3.500.000 €
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Planungs- und Umweltausschuss	Der Vorschlag wurde im Planungs- und Umweltausschuss für erledigt erklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt aufgrund der vorgesehenen Umsetzung durch die Verwaltung.				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 68: Werbeautos, Werbeanhänger und Werbefahrräder aus dem Stadtgebiet verbannen				
Vorschlags-Nr.: 3352	Bewertung: 0,493	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten: 1.000	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

An vielen stark frequentierten Stellen im Stadtgebiet stehen zunehmend mehr Autos, Anhänger und Fahrräder aus reinen Werbezwecken. Insbesondere Apotheken mit langen Öffnungszeiten, Schachschule und Restaurants gehen hier sehr aggressiv vor. Die dort abgestellten Fahrzeuge werden kaum zum Fahren benutzt sondern dienen hauptsächlich der Werbung. Dadurch werden zahlreiche knappe Parkplätze und teuer neu gebaute Fahrradständer unnötig blockiert. Das Stadtbild wird verschandelt.

Die mit diesen Mitteln werbenden Unternehmen verhalten sich grob unfair gegenüber den Bürgern und den nicht in dieser Form werbenden Unternehmen in dieser Stadt!

Die Stadt soll daher gegen die Nutzung von Parkplätzen und Fahrradständern als Werbeflächen vorgehen. Es sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden um diesen Missbrauch von öffentlichen Flächen im Stadtgebiet zu Werbezwecken in dieser Form zukünftig zu unterbinden.

Folgende Maßnahmen könnten ergriffen werden:
1. Dokumentation der missbräuchlichen Nutzung durch den zentralen Ordnungsdienst.
2. Die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Entfernung der Werbeträger ausnutzen.
3. Rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen:
- Satzung für Bewohnerparkausweise dahingehend ändern, dass diese nur für Fahrzeuge ohne erkennbare Werbung gelten, maximal ein Parkausweis pro Bewohner ausgestellt wird oder eine jährliche Mindestfahrleistung nachgewiesen werden muss.
- Den werbenden Unternehmen die Zusammenarbeit aufkündigen (z. B. Nutzung von Außenflächen für Gastronomie nicht mehr gestatten, Ausschluss von öffentlichen Vergaben,...)
- Abstellung von Fahrräder auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet nur für Fahrräder ohne gewerbliche Kennzeichnung erlauben bzw. diese zeitlich begrenzen.
- Parkverbot für allein stehende Anhänger an den Hauptstraßen einführen bzw. auf maximal wenige Stunden beschränken.
- Langfristig abstellte Fahrzeuge durch die Einrichtung provisorischer Halteverbote, Behindertenparkplätze, Kurzzeitparkplätze oder Parkscheibenzwang zum Umparken zwingen.

Jeder der hier positiv abstimmt kann als Sofortmaßnahme die Gewerbe boykottieren, die sich nicht an diese Spielregeln halten!

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 32

In Anbetracht des knappen Parkraums ist der berechtigte Ärger über die offenkundig als Werbeflächen genutzten Fahrzeuge verständlich. Das Abstellen von Fahrrädern, Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Werbung im öffentlichen Straßenraum ist aber grundsätzlich zulässig. Dient ein Fahrrad oder Kraftfahrzeug in erster Linie der Fortbewegung bzw. ein Anhänger in erster Linie Transportzwecken, ist das Abstellen auch mit Werbeaufdrucken zulässig; bei Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugmaschine nicht länger als zwei Wochen. Allein der Umstand, dass das Fahrzeug auch zu Werbezwecken genutzt wird, erlaubt keine andere Behandlung. Erst wenn das Fahrzeug wegen des Umfangs der Werbung oder aus anderen Gründen tatsächlich nicht mehr zu Verkehrszwecken genutzt werden kann, ist ein Einschreiten der Verwaltung möglich. Ist dies der Fall oder handelt es sich offenkundig um eine überwiegende oder ausschließliche Nutzung als Werbeträger, liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor. Die Dokumentation des jeweiligen Einzelfalls ist in der Praxis allerdings sehr zeit- und personalintensiv. Daher kann gegen diese unerlaubten Sondernutzungen nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten und mit verhältnismäßigen Mitteln vorgegangen werden.
Die aktuell gültige Dienstanweisung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen sieht bereits vor, dass pro Anwohner nur ein Ausweis ausgestellt werden darf. Ein Ausschluss von Fahrzeugen, die einen Werbeaufdruck haben, ist nicht rechtskonform umzusetzen, gleiches gilt für eine zu fordernde Mindestfahrleistung. Ein Parkverbot für allein stehende Anhänger ist bereits in § 12 Absatz 3 b der Straßenverkehrsordnung geregelt. Danach darf mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Eine weitergehende kommunale Regelung ist daher nicht zulässig. Der Ausschluss von vermeintlichen Falschparkern von öffentlichen Aufträgen und Vergaben wäre genauso rechtswidrig wie die Einrichtung willkürlicher Parkbeschränkungen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 69: Beleuchtung der Gehwege zwischen Hauptbahnhof und Innenstadt verbessern				
Vorschlags-Nr.: 3567	Bewertung: 0,493	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Auch Fußgänger müssen die Möglichkeit haben, bei Dunkelheit sicher vom Bahnhof Richtung Innenstadt oder den Ring entlang zu gelangen. In der Kurt-Schumacher-Straße ist nur die Fahrbahn gut beleuchtet.

Fußgänger und Radfahrer müssen sich mehrere 100 Meter durch eine verlassene, düstere Gegend zwischen den Außenmauern des Atrium-Bummel-Centers und dem Park bewegen. Eine gute Beleuchtung der Gehwege würde das Sicherheitsgefühl wesentlich verbessern.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zur öffentlichen Beleuchtung wird auch auf der Kurt-Schumacher-Straße jede zweite Leuchte abgeschaltet. Für eine mögliche Wiedereinschaltung wäre die Abweichung von dem beschlossenen Sparziel erforderlich. Hierfür sind einmalige Kosten von ca. 500 € und jährliche Kosten von ca. 2.900 € zu veranschlagen.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		5	3	1	Angenommen
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 70: Sperrmüll gemeinnützig verwerten

Vorschlags-Nr.:	Bewertung:	Wirkung:	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.:
3564	0,492	Einnahme		Braunschweig (gesamt)

Früher gab es an öffentlich bekannt gemachten Straßen Sperrmüll. Da haben sich Menschen rausgenommen, was sie gebrauchen konnten. Heute wird nur nach Anmeldung und Hausweise abgeholt und direkt in den Müllwagen gepackt.

Es gibt häufig Gegenstände (Möbel, Fahrräder), die noch benutzbar oder reparierbar sind. Statt alles auf den Müll zu werfen, sollte man die in Frage kommenden Sachen gemeinnützig weiter verwerten oder aufwerten und kostenlos abgeben oder kostengünstig wieder verkaufen. Das ist nachhaltig und spart Kosten und Ressourcen.

Dies wäre auch eine sinnvolle Arbeit für Arbeitslose und ein kleiner Schritt in Richtung einer Postwachstumsökonomie:
www.youtube.com/watch?v=yYcpnR-iGzs

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Die Stadt Braunschweig und die ALBA Braunschweig GmbH stellen im Internet den Tausch- und Verschenkmarkt "Braunschweig MehrWert" bereit, um Gegenstände wie Möbel und Fahrräder im Sinne der Abfallvermeidung weiter zu verwenden. Braunschweigerinnen und Braunschweiger können darüberhinaus ihre gebrauchten und nicht mehr benötigten Alltagsgegenstände u. a. an das Sozialkaufhaus "Fairkauf" der Lebenshilfe geben. Diese Möglichkeiten können genutzt werden, bevor Gegenstände zum Sperrmüll angemeldet werden.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss		0	5	4	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 71: Fahrradweg durch die Innenstadt schaffen				
Vorschlags-Nr.: 3310	Bewertung: 0,478	Wirkung: Investition	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Die Fußgängerzone bietet immer wieder Anlass zum Streit zwischen Fußgängern und regelwidrig fahrenden Fahrradfahrern. Dieses Problem kann einfach beseitigt werden, in dem in der Fußgängerzone Fahrradstreifen ausgewiesen werden – einer in Nord-Süd-Achse und einer in Ost-West-Achse. Dies würde auch die Attraktivität der Fußgängerzone für Fahrradfahrer erhöhen.

Im übrigen gibt es Untersuchungen, die festgestellt haben, dass Radfahrer sehr gute Konsumenten sind, da sie schnell mal absteigen und direkt vor den Geschäften anhalten können. Also müsste auch der Einzelhandel in der Stadt ein Interesse haben das Radfahren in der Innenstadt (natürlich ohne Gefährdung der Fußgänger) zu vereinfachen.

Um die Besonderheit dieser Fußgänger-Fahrradfahrer-Zone zu betonen, wird sie offiziell mit "Fufazo" abgekürzt. Das klingt italienisch und verleiht der Braunschweiger Innenstadt mediterranen Flair.

Um mögliche Konflikte mit Rennradfahrern zu vermeiden, kann die zulässige Geschwindigkeit der Fahrradfahrer auf 15 km/h begrenzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Eine 'Fahrradachse' durch die Fußgängerzone ist nicht geplant. Weite Teile der Braunschweiger Fußgängerzone sind grundsätzlich für den Radverkehr offen, andere Teile sind lediglich zeitlich befristet während der Haupteinkaufszeiten gesperrt. Die Umfahrung der für Radfahrer gesperrten Bereiche der Fußgängerzone verursacht kaum Umwege im engmaschigen Radverkehrsnetz der Innenstadt (Freigabe fast aller Einbahnstraßen, teilweise mit Radfahrstreifen oder Schutzstreifen). Radfahrern mit Ziel Innenstadt stehen in allen Zugangsbereichen zur Fußgängerzone zentrale Abstellanlagen zur Verfügung.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Innenstadt		1	12	2	Abgelehnt
Bauausschuss		0	5	4	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 72: Auto- und Radverkehr mit Augenmaß und sinnvoll entzerren				
Vorschlags-Nr.: 3458	Bewertung: 0,466	Wirkung: kostenneutral	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Dem Fahrradverkehr wird eine zunehmend höhere Priorität eingeräumt - und dies ist auch gut und richtig so. In dieser Wandlungsphase wurden nun vielfach bestehende Radwege aufgelöst und auf die Straße verlagert, zum Teil mit "Schutzstreifen" auf der Fahrbahn. In der Konsequenz ist die Verkehrssituation für alle Beteiligten unübersichtlicher und gefährlicher als vorher geworden. Beispiele hierfür sind die Lichtenberger Straße, die Kastanienallee nach der Nachbesserung oder die Situation auf dem Bohlweg.

Das oftmals als Killerkriterium vorgebrachte Argument, dass der Radweg "zu schmal" sei, entfaltet kaum Wirkung, da diese oftmals bereits über Jahrzehnte Bestand hatten und die Frequentierung durch gleichzeitigen Fuß- und Radverkehr in den meisten Fällen problemlos eine Doppelnutzung bei gegenseitiger Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer hergeben würde. Vielmehr sollte sich an den Geschwindigkeitsunterschieden des fließenden Verkehrs (jeder Art) orientiert werden.

Anstatt "halbe, gut gemeinte" Lösungen umzusetzen, wäre eine klare Trennung in Bereiche wünschenswert, welche bevorzugt und deutlich erkennbar dem Autoverkehr oder dem Radverkehr vorbehalten sind. Hierzu zählen Bereiche wie die neu geschaffenen Fahrradstraßen (als klar dem Radverkehr als Hauptnutzer "gehörend"), aber auch die Beibehaltung von Radwegen, dort wo es möglich und sinnvoll ist.

* starke Radverkehrsachsen und Wege ausbilden, konsequenter Ausbau von Radwegen wo möglich
* keine pauschalen "Mischlösungen" auf Straßen als Politikum, keine häufig wechselnden "Bahnen" für verschiedene Verkehrsmittel, besser ein schmaler Radweg als keiner
* Transparenz und damit klare Verhältnisse und Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer schaffen

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 66

Die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Verkehrssicherheit sind für die Stadt Braunschweig bindend. Radwege, die zu schmal sind, dürfen nur dann als benutzungspflichtige Radwege gekennzeichnet werden, wenn eine besondere Gefahrenlage dies erfordert. Ansonsten ist die Radwegebenutzungspflicht aufzuheben. Mit Radfahrstreifen oder Schutzstreifen auf der Fahrbahn kann die Sicherheit erhöht werden, wenn der Radverkehr auf der Fahrbahn stattfindet. Das Argument "besser ein schmaler Radweg, als keiner" ist pauschal so nicht vertretbar. Grundsätzlich handelt die Verwaltung im Sinne der höchst möglichen Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Bauausschuss	Der Vorschlag wurde im Bauausschuss für erledigt erklärt.				
Finanz- und Personalausschuss	Erledigt (siehe Stellungnahme der Verwaltung)				Erledigt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 73: Bewusstsein für Mülleimer verbessern				
Vorschlags-Nr.: 3344	Bewertung: 0,465	Wirkung: Einnahme	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Das Bewusstsein der Braunschweiger für Mülleimer lässt du wünschen übrig. Woher ich das weiß? Ich habe ein Kleinkind, dem in der Kita begebracht wird, dass Müll in einen Mülleimer gehört. Im laufe der Jahre scheiner Erwachsene das zu vergessen. Woher ich das weiß? Wenn ich mit meiner Tochter durch die Stadt laufe, muss ich sie ständig davon abhalten Scherben, Kippen und Sonstiges aufzuheben, um es in einen Mülleimer zu werfen.

Daher bitte ich die Stadt, intensiv Ordnungshüter einzusetzen um Bußgelder einzuziehen. Dabei kann die Stadt das Bußgeld gleich erhöhen. Ich habe das Gefühl, anders lernen die Leute es nicht. An mangelnden Mülleimern kann es nicht liegen. Die gibt es in der Innenstadt an jeder Ecke. Es ist nicht zu viel verlangt, den Müll bis zum Mülleimer zu tragen.

Am Ende freut sich die Stadt über ein kleines Extra in der Haushaltskasse und die Erwachsenen werden die zahlreichen Mülleimer bewusst und sie werden nicht von ihren Kindern genervt. Das nenne ich eine klare Win-Win-Situation.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 32

Der Zentrale Ordnungsdienst und auch die Politessen überwachen bereits jetzt im Rahmen ihrer Streifentätigkeit die Einhaltung der Sauberkeit im Stadtgebiet. Werden Verstöße wie unerlaubte Abfallbeseitigung oder das Wegwerfen von Zigarettenkippen festgestellt und können die Verursacher ermittelt werden, werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Um Verstöße eher festzustellen, werden teilweise auch Kräfte in Zivil eingesetzt. Eine weitere Intensivierung der Überwachung wäre ohne zusätzlichen Personaleinsatz nicht möglich.
Wenn ein Täter ermittelt werden kann, erfolgt die Bußgeldbemessung nach pflichtgemäßem Ermessen und berücksichtigt die Schwere des Verstoßes. Das Wegwerfen einer Kippe oder einer Pizzaschachtel ist als geringer Verstoß anzusehen. Solche Fälle werden zurzeit mit 25 € belegt, was auch so auf den Plakaten „Unser sauberes Braunschweig“ propagiert wird. Größere Müllablagerungen, z. B. an Wertstoffcontainern, werden mit ca. 300 € bestraft. Eine Erhöhung der Bußgelder mit dem Ziel der Einnahmeverbesserung wäre im Übrigen ermessensfehlerhaft.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	Die Verwaltung wird gebeten, die Inhalte dieses Vorschlags bei Bearbeitung der Thematik unter Berücksichtigung bestehender Prioritäten zu würdigen und in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. (Ergebnis: 13 / 0 / 0)				
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 74: "Nette Toilette" einführen				
Vorschlags-Nr.: 3249	Bewertung: 0,464	Wirkung: Sparidee	Geschätzte Kosten:	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Eine Vielzahl öffentlicher Toiletten könnte nach dem Konzept "Nette Toilette" entstehen. In über 200 deutschen Städten wurde es schon realisiert.

(Alle, die schon mal bei 'Erna und Käthe' auf der Kastanienallee eine Kanne Tee getrunken haben und dann in höchste Not gerieten, weil sie feststellen mussten, dass dieser Betrieb über keine Gästetoiletten verfügt, werden meinen Vorschlag sicherlich begrüßen.)

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): StS 0800

Der Vorschlag zielt darauf ab, Unternehmen und andere Partner zu überzeugen, ihre Toiletten weiteren Besuchern über den Kreis der eigenen Gäste und Kunden hinaus zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung bat deshalb die Braunschweig Stadtmarketing-GmbH um eine Stellungnahme in Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Innenstadt Braunschweig e. V. Der AAI ist die Vereinigung der Innenstadtbetriebe, die auch Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Servicequalität für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt initiiert und umsetzt. Der Vorstand des AAI begrüßt den aus dem aktuellen sowie vorangegangenen (2015) Bürgerhaushalt hervorgehenden Vorschlag, den Gästen der Innenstadt ausreichend Toiletten zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht des AAI können Besucher und Kunden während der Ladenöffnungszeiten bereits auf ein ausreichendes Netz an Toiletten der (innerstädtischen) Händler und Gastronomen zurückgreifen. Die Optimierung durch die Umsetzung des markenrechtlich geschützten Konzeptes „Nette Toilette“ durch lokale Gewerbetreibende und Gastronomen wird deshalb als nicht zielführend erachtet.

Wichtig ist aber die Gewährleitung des Zuganges zu öffentlichen Toiletten außerhalb der Ladenöffnungszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen. Die lebendige Innenstadt wird aufgrund ihrer Attraktivität und Vielseitigkeit von Bewohnern und Gästen gleichermaßen stark besucht. Sie ist nicht nur Handelsplatz, sondern wird von vielen Menschen auch zu anderen Anlässen angesteuert. Deshalb sollte nach Auffassung des AAI das Ziel sein, die Anzahl, die räumliche Verteilung sowie die Öffnungszeiten der öffentlichen Toiletten dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen: Das Konzept „Nette Toilette“ sieht eine Bezuschussung pro Monat und Teilnehmer zwischen 50 und 100 € durch die Kommune vor. Hinzu kommen die Kosten für die Ansprache und Koordination der potentiellen Teilnehmer sowie die Kommunikation des neuen Angebotes, die auf mindestens 5 T€ geschätzt werden. Die Verwaltung teilt die Auffassung des AAI zu den Kapazitäten während der Ladenöffnungszeiten und sieht keinen Bedarf für das Konzept. Es sollte im Interesse jedes Betriebes liegen, seinen eigenen Kunden und bei Bedarf auch anderen Gästen eine Toilette anzubieten. Dafür städtische Mittel aufzuwenden, machte nur Sinn, wenn dadurch öffentliche Toiletten entfallen. Dies ist in Braunschweig nicht geplant. Gerade im genannten Beispielfall kann das mangelnde Angebot eines Anbieters nicht durch die öffentliche Hand kompensiert werden.

Finanzielle Wirkung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021ff.**	**Summe**
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Wirtschaftsausschuss		0	9	1	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Platz: 75: Durchfahrt Fuß- und Radweg Eisenbütteler Straße ausbessern				
Vorschlags-Nr.: 3359	Bewertung: 0,463	Wirkung: Ausgabe	Geschätzte Kosten: 500	Entsch.-Zust.: Braunschweig (gesamt)

Seit dem der Zaun zur Sicherung des Messegeländes aufgestellt wurde, müssen Fußgänger und Radfahrer durch dies Enge, die so schmal ist, das Begegnungen nicht immer möglich sind.

Wenn es regnet, müssen die Nutzer derzeit auch noch zwangsweise durch Pfützen gehen oder fahren. - Der Durchlass sollte deshalb um etwa einen halben Meter verbreitert und asphaltiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Org.-Einheit(en): FB 20

Die vorgeschriebene Mindestbreite laut Straßenverkehrsordnung (StVO) -Verwaltungsvorschrift- bei gemeinsamen Geh- und Radwegen wurde eingehalten. Das städtische Messegelände wurde vor einigen Jahren eingezäunt, um ein widerrechtliches Befahren des Messegeländes durch PKW auszuschließen.

Die Fußgänger- und Radfahrerfrequenz im zeitgleichen Gegenverkehr ist hier keinesfalls derart stark, dass eine Verbreiterung des Einlasses gerechtfertigt wäre.

Finanzielle Wirkung	2017	2018	2019	2020	2021ff.	Summe
Einmalige Kosten						
Laufende Kosten					XXXX	

Gremienlauf	Anmerkungen	Ja	Nein	Enth.	Ergebnis
Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet	Der Stadtbezirksrat lässt den Vorschlag ohne Beschlussfassung passieren.				
Bauausschuss		3	3	3	Abgelehnt
Finanz- und Personalausschuss		1	11	1	Abgelehnt
Verwaltungsausschuss					
Rat					

Anlage 3

Gesamtergebnishaushalt 2017

Stand: 7. Februar 2017

Haushaltsplan 2017

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015 - Euro -	Ansatz 2016 - Euro -	Ansatz 2017 **- Euro -**	Planung 2018 - Euro -	Planung 2019 - Euro -	Planung 2020 - Euro -
Ordentliche Erträge							
1	Steuern und ähnliche Abgaben	328.000.779,62	332.629.300	**358.974.100**	377.422.300	385.822.300	396.122.300
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	135.785.895,42	162.606.600	**168.550.900**	165.625.774	179.606.850	176.239.541
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	14.999.690,55	15.172.838	**15.072.050**	15.457.588	15.542.488	15.633.988
4	Sonstige Transfererträge	10.313.768,32	9.060.500	**9.349.500**	9.386.548	9.424.337	9.462.882
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	37.703.780,33	42.101.750	**43.772.800**	44.209.177	44.649.919	45.095.069
6	Privatrechtliche Entgelte	9.166.597,29	9.317.000	**9.752.800**	9.850.946	9.950.074	10.050.193
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	128.364.068,10	157.322.900	**158.992.400**	162.242.141	163.605.279	164.409.268
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.410.019,17	7.449.500	**2.094.900**	3.094.900	3.094.900	3.094.900
9	Aktivierte Eigenleistungen	1.539.877,65	2.063.160	**1.397.289**	1.359.100	1.082.300	990.800
10	Bestandsveränderungen						
11	Sonstige ordentliche Erträge	22.128.324,75	21.047.900	**19.276.800**	20.064.189	20.056.194	20.098.620
12	**Summe ordentliche Erträge**	**690.412.801,20**	**758.771.448**	**787.233.539**	**808.712.663**	**832.834.641**	**841.197.561**
Ordentliche Aufwendungen							
13	Aufwendungen für aktives Personal	150.610.148,99	164.611.145	**178.281.798**	179.175.746	182.778.572	185.020.404
14	Aufwendungen für Versorgung	18.752.474,76	20.122.900	**20.477.000**	20.784.160	21.095.924	21.412.362
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62.444.416,76	53.688.850	**59.744.650**	57.526.344	52.450.973	53.625.077
16	Abschreibungen	34.188.302,92	35.893.950	**38.996.292**	45.888.772	47.886.872	49.996.872
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.550.871,90	10.280.800	**7.747.800**	8.472.144	8.420.588	8.406.533
18	Transferaufwendungen	261.439.326,82	302.759.500	**312.005.900**	314.893.721	316.827.954	306.098.187
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	180.223.830,47	185.258.000	**196.650.217**	201.818.304	206.396.895	210.788.678
20	Überschuss gemäß § 15 Abs. 5 GemHKVO						5.849.448
21	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**716.209.372,62**	**772.615.145**	**813.903.657**	**828.559.190**	**835.857.778**	**841.197.561**
22	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 21 + 20)**	**-25.796.571,42**	**-13.843.697**	**-26.670.118**	**-19.846.527**	**-3.023.137**	**5.849.448**

Haushaltsplan 2017

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015 - Euro -	Ansatz 2016 - Euro -	Ansatz 2017 **- Euro -**	Planung 2018 - Euro -	Planung 2019 - Euro -	Planung 2020 - Euro -
23	Außerordentliche Erträge	7.207.204,75	755.000	**503.900**	503.900	503.900	503.900
24	Außerordentliche Aufwendungen	3.948.130,64	447.000	**467.000**	467.000	467.000	467.000
25	Überschuss gemäß § 15 Abs. 6 GemHKVO	3.259.074,11	308.000	**36.900**	36.900	36.900	36.900
26	**Summe aus Zeile 24 + 25**	**7.207.204,75**	**755.000**	**503.900**	**503.900**	**503.900**	**503.900**
27	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	**3.259.074,11**	**308.000**	**36.900**	**36.900**	**36.900**	**36.900**
28	**Jahresergebnis (Zeilen 22 + 27) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)**	**-22.537.497,31**	**-13.535.697**	**-26.633.218**	**-19.809.627**	**-2.986.237**	**5.886.348**
29	Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahr gem. § 2 Abs. 6 GemHKVO						

Zusätzlich zu den lt. Muster vorgesehenen Zeilen folgt eine Darstellung der Überschussrücklagen.

	Voraussichtlicher Bestand der Überschussrücklagen am Ende des Haushaltsjahres	**185.712.254,65**	**172.176.557**	**145.543.339**	**125.733.712**	**122.747.475**	**128.633.823**

Erläuterungen

Für das Haushaltsjahr 2017 wird beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 26.670.118 Euro und beim außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 36.900 Euro ausgewiesen. Insgesamt ergibt sich damit ein Jahresfehlbetrag von 26.633.218 Euro.

Der Haushalt ist gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Dies ist für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 nicht der Fall. Allerdings gilt diese Verpflichtung gem. § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann. Damit wird der Haushaltsausgleich durch einen Rückgriff auf die in vergangenen Jahresabschlüssen gebildeten Überschussrücklagen erreicht.

Haushaltsplan 2017

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015 - Euro -	Ansatz 2016 - Euro -	Ansatz 2017 **- Euro -**	Planung 2018 - Euro -	Planung 2019 - Euro -	Planung 2020 - Euro -
In den folgenden Darstellungen werden der Abbau der Haushaltsreste und die sich dadurch ergebenden Jahresergebnisse sowie die Bestände der Überschussrücklagen aufgezeigt. Hierin ist bereits eine Prognose des Jahresergebnisses für 2016 enthalten.						
Abbau der Haushaltsreste 2015			**-4.779.351**	**-1.911.003**	**-3.418.817**	**-1.314.537**
Jahresergebnis inkl. Resteabbau Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) (mit vorläufigem Jahresergebnis 2015 und Prognose des Jahresergebnisses 2016)	**-22.537.497,31**	**15.000.000**	**-31.412.569**	**-21.720.630**	**-6.405.054**	**4.571.811**
Voraussichtlicher Bestand der Überschussrücklagen am Ende des Haushaltsjahres (mit vorläufigem Jahresergebnis 2015 und Prognose des Jahresergebnisses 2016)	**185.712.254,65**	**200.712.255**	**169.299.686**	**147.579.056**	**141.174.002**	**145.745.812**

Anlage 4

Gesamtfinanzhaushalt 2017

Stand: 9. Februar 2017

Haushaltsplan 2017

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2015 - Euro -	Ansatz 2016 - Euro -	Ansatz 2017 **- Euro -**	Planung 2018 - Euro -	Planung 2019 - Euro -	Planung 2020 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1	Steuern und ähnliche Abgaben	328.684.607,20	332.629.300	**358.974.100**	377.422.300	385.822.300	396.122.300
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	135.566.523,71	162.606.600	**168.550.900**	165.625.774	179.606.850	176.239.541
3	Sonstige Transfereinzahlungen	9.467.567,59	9.060.500	**9.349.500**	9.386.548	9.424.337	9.462.882
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	37.388.058,51	42.101.750	**43.772.800**	44.209.177	44.649.919	45.095.069
5	Privatrechtliche Entgelte	9.782.797,74	9.439.200	**9.895.000**	9.993.146	10.092.274	10.192.393
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	127.634.350,44	152.572.900	**162.942.400**	165.367.141	162.980.279	164.409.268
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	3.470.205,08	7.449.500	**2.094.900**	3.094.900	3.094.900	3.094.900
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände						
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	25.874.314,45	22.632.000	**20.334.100**	22.121.489	23.113.494	24.155.920
10	**= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**677.868.424,72**	**738.491.750**	**775.913.700**	**797.220.475**	**818.784.353**	**828.772.273**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11	Auszahlungen für aktives Personal	145.146.793,76	154.562.500	**157.036.250**	159.391.813	161.782.694	164.209.438
12	Auszahlungen für Versorgung	18.774.846,25	20.122.900	**20.477.000**	20.784.160	21.095.924	21.412.362
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	44.586.762,31	54.888.850	**60.944.650**	59.726.344	55.650.973	57.825.077
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	8.771.216,04	10.280.800	**7.747.800**	8.472.144	8.420.588	8.406.533
15	Transferauszahlungen	262.748.027,62	302.759.500	**312.005.900**	314.893.721	316.827.954	306.098.187
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	183.231.293,82	186.756.250	**197.912.817**	203.080.904	207.659.495	212.051.278
17	**= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**663.258.939,80**	**729.370.800**	**756.124.417**	**766.349.085**	**771.437.628**	**770.002.875**
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	**14.609.484,92**	**9.120.950**	**19.789.283**	**30.871.390**	**47.346.725**	**58.769.397**

Haushaltsplan 2017

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2015 - Euro -	Ansatz 2016 - Euro -	Ansatz 2017 **- Euro -**	Planung 2018 - Euro -	Planung 2019 - Euro -	Planung 2020 - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	5.615.927,35	2.876.000	**11.198.600**	8.099.800	5.058.400	1.908.400
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	5.529.343,94	6.344.900	**6.884.800**	9.959.500	5.811.900	2.823.000
21	Veräußerung von Sachvermögen	4.076.698,56	2.988.900	**3.133.000**	4.331.000	1.741.000	1.736.000
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	89.000,00	300.000	**300.000**	900.000	900.000	900.000
23	Sonstige Investitionstätigkeit	735.584,48	3.302.300	**335.600**	338.000	342.000	2.605.800
24	**= Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit**	**16.046.554,33**	**15.812.100**	**21.852.000**	**23.628.300**	**13.853.300**	**9.973.200**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	611.666,99	4.893.200	**2.283.600**	2.422.600	1.752.400	1.811.000
26	Baumaßnahmen	42.386.435,01	68.012.700	**50.633.000**	52.229.300	43.247.700	38.798.700
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	6.969.216,05	7.792.000	**6.535.800**	6.835.600	5.912.000	5.796.200
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	5.877.928,31	6.016.300	**6.238.800**	9.037.000	6.537.000	6.537.000
29	Aktivierbare Zuwendungen	5.806.461,80	5.411.900	**6.541.400**	6.796.500	5.174.500	5.307.500
30	Sonstige Investitionstätigkeit	393.920,04	394.000	**394.000**	394.000	394.000	394.000
31	**= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit**	**62.045.628,20**	**92.520.100**	**72.626.600**	**77.715.000**	**63.017.600**	**58.644.400**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	**-45.999.073,87**	**-76.708.000**	**-50.774.600**	**-54.086.700**	**-49.164.300**	**-48.671.200**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	**-31.389.588,95**	**-67.587.050**	**-30.985.317**	**-23.215.310**	**-1.817.575**	**10.098.197**

Haushaltsplan 2017

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2015 - Euro -	Ansatz 2016 - Euro -	Ansatz 2017 **- Euro -**	Planung 2018 - Euro -	Planung 2019 - Euro -	Planung 2020 - Euro -
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	17.076.139,11	41.238.700	**6.083.800**	21.470.000	26.108.700	6.036.100
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	25.434.568,76	16.863.700	**6.083.800**	6.470.000	6.108.700	6.036.100
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	**-8.358.429,65**	**24.375.000**	**0**	**15.000.000**	**20.000.000**	**0**
37	**Summe der Salden aus Zeile 33 und 36 (= Ergebnis Finanzhaushalt)**	**-39.748.018,60**	**-43.212.050**	**-30.985.317**	**-8.215.310**	**18.182.425**	**10.098.197**
38	**Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres**	**118.074.771,22**	**78.326.753**	**35.114.703**	**4.129.386**	**-4.085.925**	**14.096.501**
39	**Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeile 37 und 38)**	**78.326.752,62**	**35.114.703**	**4.129.386**	**-4.085.925**	**14.096.501**	**24.194.698**
	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	**-1.135.728,89**					
39/1	**Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres einschl. haushaltsunwirksamer Vorgänge**	**77.191.023,73**	**33.978.974**	**2.993.657**	**-5.221.653**	**12.960.772**	**23.058.969**

Haushaltsplan 2017

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2015 - Euro -	Ansatz 2016 - Euro -	Ansatz 2017 **- Euro -**	Planung 2018 - Euro -	Planung 2019 - Euro -	Planung 2020 - Euro -
	In den folgenden Darstellungen werden der teilweise Abbau der Haushaltsreste und die sich dadurch ergebenden Bestände an Zahlungsmitteln zum Ende der Haushaltsjahre aufgezeigt. Für 2016 ist die Prognose des Bestandes an Zahlungsmitteln zum 31.12.2016 aufgeführt.						
	Abbau der Haushaltsreste			**-16.284.854**	**-6.220.091**	**-8.832.225**	**-2.757.910**
39/2	**Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres inkl. Resteabbau und der Prognose des Bestandes an Zahlungsmitteln zum 31.12.2016**	**77.191.023,73**	**70.000.000**	**22.729.829**	**8.294.428**	**17.644.628**	**24.984.915**

Stellenplan 2017

Inhaltsverzeichnis

Anlage 5.1 Übersicht Neue Stellen

Anlage 5.2 Übersicht Wegfallende Stellen

Anlage 5.3 Übersicht über die Stellenplanveränderungen in den einzelnen Verwaltungen

Anlage 5.4 Veränderungen in den einzelnen Organisationseinheiten gegenüber dem Vorjahr – mit Begründungen

Anlage 5.5 Abkürzungsverzeichnis

Anlage 5.6 Förmlicher Stellenplan

Neue Stellen – Stand: Vorlage vom 11. Oktober 2016 zum Stellenplan 2017

Fachbereich/ Referat	**befürwortete** Stellen	Kurzbegründung
Dez. V	1,00	1,00 Stellenschaffungen zur Steuerungsunterstützung in der Dezernatskoordinierung.
0414	0,50	0,50 Stellenschaffung entsprechend der Aufgabenentwicklung. Die rasche Entwicklung der Informationstechnologie und ihr verstärkter Einsatz in der Verwaltung haben zur Folge, dass archivwürdige Unterlagen in schnell wachsendem Maß vorliegen. Der weitere Umgang mit diesen Daten muss ebenfalls in digitaler Form erfolgen, um die Handlungsfähigkeit für die Zukunft zu sichern. Die erheblichen Anstrengungen des Archivs (z. B. Richtlinien im Umgang mit digitalen Daten, Architektur und Konzept zur Langzeitarchivierung) reichen angesichts der Datenmengen nicht aus, um die dem vorhandenen Personal eine fachgerechte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, zumal auch in anderen Aufgabengebieten der Arbeitsumfang gestiegen ist.
0600	0,06	0,06 Stellenschaffungen im Bereich der allgemeinen Verwaltungsaufgaben aufgrund der tatsächlichen Besetzung und Aufgabenwahrnehmung.
0800	0,25	0,25 Stellenschaffungen aufgrund von Aufgabensteigerungen in den Bereichen Einheitlicher Ansprechpartner, Hanseaktivitäten, regionales Fachkräftebündnis und Fairtradestadt.
10	2,25	0,25 Stellenschaffungen im Bereich Personalwirtschaft entsprechend der Aufgabenentwicklung. So hat sich u.a. die Anzahl von Stellenausschreibungen (intern und extern) zwischen 2010 (125) und 2015 (249) verdoppelt. 1,00 Stellenschaffungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Dokumenten-Management-Systems (DMS). 1,00 Stellenschaffungen für die Betreuung mobiler Endgeräte. Es ist vorgesehen, in 2017 zusätzliche Geräte (Smartphones und Tablets) zu beschaffen. Hieraus resultiert ein höherer Betreuungsaufwand im Vergleich zu den bisher genutzten Handys.
20	0,77	0,77 Stellenschaffungen aufgrund der erheblichen Steigerung von Vollstreckungsersuchen des NDR in Bezug auf die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen. Den Personalkosten stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.
32	4,00	0,75 Befristete Stellenschaffungen im Bereich Sonstige Ordnungswidrigkeiten aufgrund der vorliegenden Fallzahlen (2014: 2.465, 2015: 2.569, Prognose 2016: 3.100).. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich der Servicestelle für Studierende und Wissenschaftler aufgrund der Fallzahlenentwicklung. 0,25 Stellenschaffungen im Bereich Veterinärwesen entsprechend der Aufgabenentwicklung der tierärztlichen Betreuung. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Verbraucherschutz zur Einrichtung einer weiteren Stelle Lebensmittelkontrolle aufgrund des gestiegenen Arbeitsaufwandes durch höhere Sollvorgaben bei der risikoorientierten Routinekontrolle sowie eine Änderung im Gaststättengesetz. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich des Standesamtes aufgrund der Aufgabensteigerung durch die steigende Anzahl von Personenstandsfällen mit ausländischem Recht.
37	14,37	1,00 Stellenschaffungen zur Einrichtung einer weiteren Abteilungsleitung. Der Stellenmehrbedarf resultiert daraus, dass die Führungsstruktur des Fachbereiches 37 lediglich zwei feuerwehrtechnischen Abteilungen umfasst, denen in der Abteilung 37.1 fünf und in der Abteilung 37. 2 drei organisatorische Stellen mit dem breiten Spektrum wahrzunehmenden Aufgaben zugeordnet sind. Um eine ordnungsgemäße, zukunftsorientierte Aufgabenerledigung sicherzustellen, ist die Abteilungsleitungsstelle erforderlich. 2,00 befristete Stellenschaffungen zur Betreuung des Projektes „Intelligente Ampelschaltung“. Im Rahmen dieses geförderten Projektes soll eine Vorrangschaltung für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr realisiert werden. Deckung aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Die Stellen werden nur besetzt, wenn eine Förderung erfolgt. 0,50 Stellenschaffungen im Verwaltungsbereich aufgrund von Aufgabenzuwächsen in der Bearbeitung von Personalangelegenheiten. 0,37 Stellenschaffungen im Bereich Rettungsdienstabrechnung aufgrund gestiegener Fallzahlen. Deckung aus Erstattungen der Kostenträger Rettungsdienst. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Katastrophenschutz zum Aufbau einer Strategieplanung Bevölkerungsschutz unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem feuerwehrtechnischen Dienst. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Rettungsdienst zur Qualitätsüberwachung, Planung und Organisation der Leistungserbringung sowie der Beschwerdebearbeitung aller am Rettungsdienstbeteiligten Organisationen. Deckung aus Erstattungen der Kostenträger Rettungsdienst. 2,00 Stellenschaffungen im Bereich Rettungsdienst aufgrund von Aufgabenzuwächsen in der Planung, Organisation und der Beschwerdesachbearbeitung sowie dem Aufbau eines Hygienemanagements. Deckung aus Erstattungen der Kostenträger Rettungsdienst. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Rettungsdienst zur Sicherstellung einer Dozententätigkeit an einer Rettungsschule. Hiermit soll die im Rahmen des Notfallsanitätergesetzes vorgeschriebene Rettungsdienstausbildung sichergestellt werden. Kostenerstattung über Sachmitteleinsparungen. 3,00 Stellenschaffungen im Bereich Ausbildung aufgrund gestiegener Anforderungen aus der APVO-Feu und der Notfallsanitäterausbildung. 2,00 Stellenschaffungen zur technischen Betreuung des Einsatzleitsystems bzw. des –rechners. 0,50 Stellenschaffungen zur verstärkten Betreuung der Brandmeldeanlagen.
Zwischensumme:	**23,20**	

Fachbereich/ Referat	**befürwortete** Stellen	Kurzbegründung
Übertrag:	**23,20**	
40	0,50	0,50 Stellenschaffungen im Bereich Haushalt aufgrund des erheblich gestiegenen Aufkommens an Spenden, Schenkungen und Zuwendungen
41	0,40	0,40 Stellenschaffungen im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten für die Städtische Musikschule.
50	4,83	0,50 Stellenschaffungen zur Bearbeitung von Zuwendungsangelegenheiten für das Büro für Migrationsfragen nach Organisationsänderung. 0,50 Stellenschaffungen für eine Sachbearb. für Bürokommunikation im Zusammenhang mit der Einrichtung der neuen Abteilung Migration und Integration. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Unterbringung zur dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Eingliederungshilfe in Anlehnung an ein geplantes Bundesteilhabegesetz. 0,15 Stellenschaffungen im Bereich Gutachten- und Beratungsdienst zur Einführung einer Teilhabeplanung für Kinder und Jugendliche. 0,75 Stellenschaffungen im Bereich des Sozialpsychiatrischen Dienstes zur verbesserten Durchführung der psychosozialen Betreuung für Klienten des Jobcenter Braunschweig gem. § 16 a SGB II. 0,29 Stellenschaffungen im Bereich des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes in Anpassung an die Aufgabenentwicklung. 0,64 Stellenschaffungen im Bereich des zahnärztlichen Dienstes zur Durchführung einer Ernährungsberatung für Kinder und Jugendliche. Kostenerstattung durch die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen.
51	7,14	0,50 Stellenschaffungen im Bereich Steuerung wegen Fallzahlsteigerungen durch die Auswahl und Akquise geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten. 0,50 befristete Stellenschaffungen im Bereich Steuerung wegen Fallzahlsteigerungen im Verwaltungsbereich (erhöhte Buchungstätigkeit) durch umF. 1,00 Stellenschaffungen für eine Vorzimmerkraft aufgrund der Neuorganisation des FB 51 im Zusammenhang mit umF. 0,77 Stellenschaffungen zur Einrichtung einer weiteren Leitungsstelle im Bereich Kindertagesstätten aufgrund gestiegener Anforderungen bei der Umsetzung von pädagogischen Konzepten, der damit verbundenen Qualitätsentwicklung sowie der steigenden Ausfallzeiten der Fachkräfte. 1,69 Stellenschaffungen im Bereich Kindertagesstätten für Drittkräfte in Krippengruppen aufgrund der Ausweitung des Förderprogramms 0,51 Stellenschaffungen im Bereich der Kindertagesstätten nach Neuberechnung der Ausfallreserve. 0,50 Stellenschaffungen im Bereich Kindertagesstätten zum Ausbau von KiTa`s zu Familienzentren. Deckung aus Sachmitteln. 0,27 Stellenschaffungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit aufgrund eines Mehrbedarfs durch Kinder von Flüchtlingsfamilien. Die Anzahl von Sprachförderprojekten sowie von Einzelfallhilfen wird steigen. 1,40 Stellenschaffungen im Bereich Schulkindbetreuung gem. Ratsbeschluss vom 27. Mai 2014. Deckung aus Sachmitteln.
60	1,00	1,00 Stellenschaffungen aufgrund der gestiegenen Nachfrage im Bereich der Beratungsstelle und die dadurch entstandenen längeren Wartezeiten und Rückstände.
61	3,00	1,00 Befristete Stellenschaffungen im Bereich Abfallrecht aufgrund des Aufgabenzuwachses im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Immissionsschutz aufgrund der Planung neuer Wohnbaulandflächen auf Grundlage des Wohnraumversorgungskonzeptes. 1,00 Stellenschaffungen zur Sicherstellung der termingerechten, kontinuierlichen und rechtssicheren Planung und Umsetzung (Stadtgrün-Planung und Bau) weiterer städtischer Erschließungsmaßnahmen in Wohn- und Gewerbegebieten zur Siedlungsentwicklung.
Zwischen-summe	**40,07**	

Fachbereich/ Referat	**befürwortete** Stellen	Kurzbegründung
Übertrag:	**40,07**	
65	3,26	2,00 Stellenschaffungen im Bereich Planung und Bauausführung für die Betreuung von Großprojekten mit hohem TGA-Anteil (TGA = technische Gebäudeausrüstung, z. B. Heizungs-, Klima-, Elektrotechnik), die stetig komplexer und zeitintensiver werden wie aktuell die Sanierung der Stadthalle. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Elektro- und Regeltechnik aus personalwirtschaftlichen Gründen. 0,26 befristete Stellenschaffungen für die Dauer des Projekts „Sanierung der Stadthalle“ zur Begleitung des Verfahrens aus baufachlicher Sicht.
66	5,00	1,00 Stellenschaffungen im Bereich der Gesamtverkehrsplanung aufgrund der stark gestiegenen Bedeutung der ÖPNV-Themen. Zum Stellenplan 2016 wurde für denselben Bereich bereits eine neue Stelle geschaffen. Auf der sollen schwerpunktmäßig die Weiterentwicklung und Umsetzung des Stadtbahnausbaukonzeptes und die Erarbeitung und kontinuierliche Fortschreibung eines Verkehrsentwicklungsplanes liegen. Auf der neu beantragten Stelle sollen wahrgenommen werden: Steuerung der ÖPNV-Themen, Erarbeitung von Konzepten zur Weiterentwicklung des ÖPNV in Stadt und Region, Öffentlichkeitsarbeit, fachliche Unterstützung städtischer Mandatsträger gegenüber dem Zweckverband Großraum Braunschweig und der Brg. Verkehrs GmbH. 1,00 Stellenschaffungen für den sich dynamisch entwickelnden Aufgabenbereich Mobilität und Verkehr im Zusammenhang mit „Smart City“. Dies betrifft u. a. mobile Bezahlsysteme beim Parken und im ÖPNV, automatisiertes und vernetztes Fahren sowie E-Mobilität und Ladeinfrastruktur. 1,00 Stellenschaffungen für den Aufgabenbereich Signaltechnik. Der Bestand an städtischen Lichtsignalanlagen (LSA) hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich erhöht. Die Zahl der Bebauungspläne, bei denen LSA betroffen sind, ist gestiegen. Diese Tendenz wird in den nächsten Jahren durch die Ziele „Mehr Wohnraum“ und „Neue Gewerbegebiete“ anhalten, darüber hinaus werden zahlreiche weitere Fahrradampeln hinzukommen. Des Weiteren entsteht Mehraufwand durch die Überprüfung und Anpassungen von Signalzeitenplänen im Rahmen der „Grünen Welle“ sowie im Zusammenhang mit den sogenannten Feuerwehr-Ampelschaltungen. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Straßenbau zur Durchführung von Straßenkontrollen zur Wahrung der Verkehrssicherheit auf den fiskalischen Flächen. 1,00 Stellenschaffungen für den Bereich der verkehrsbehördlichen Maßnahmen aufgrund der stark gestiegenen Fallzahlen. Durch die Stellenschaffung kann eine angemessene Bearbeitungsdauer von Anträgen sowie eine zeitgerechte Beantwortung von Anfragen und Anregungen aus den Stadtbezirksräten sowie von Bürgerinnen und Bürgern sichergestellt werden.
67	12,56	1,00 Stellenschaffungen im Bereich Sportstättenpflege und –verwaltung zur Umsetzung des „Masterplan Sport 2030“. 3,00 Stellenschaffungen im Bereich Sportplatzpflege nach Rückgabe von Sportanlagen an die Stadt Braunschweig durch Sportvereine. 0,23 Stellenschaffungen im Bereich Sportstättenpflege im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung von Schulen und städtischen Sportanlagen. 0,25 Stellenschaffungen im Bereich Sportstättenpflege zur Abdeckung des Mehraufwandes bei der Pflege der Naturrasensportfläche des Eintracht-Stadions. Deckung durch erhöhte Einnahmen. 1,00 Stellenschaffungen zur Entlastung der Technischen Sachbearbeitung Pflegeleistung. 0,08 Stellenschaffungen im Bereich Bezirkssportanlagen bei Saisonkräften, um den regelmäßigen Mehraufwand bei der Pflege der Naturrasensportfläche des Eintracht-Stadions zu bewältigen. Deckung durch erhöhte Einnahmen. 3,00 Stellenschaffungen in den Pflegebezirken entsprechend des Mehraufwandes nach Flächenzuwächsen und durch den Verzicht auf Herbizide. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Techn. Unterhaltung u. Hauptschulgarten aufgrund der zeitintensiven Handarbeit – auch bei Wechselbepflanzungen. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Spielplatzpflege und Arbeitssicherheit zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Baumpflege aufgrund der gestiegenen Anzahl zu pflegender Bäume. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Bestattungswesen zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Friedhofsrahmenplanung,
94	1,63	1,63 Stellenschaffungen entsprechend der Freistellungen nach der Personalratswahl im April 2016.
Summe	**62,52**	

Neue Stellen – Stand: Vorlage vom 19. Januar 2017 zum Stellenplan 2017

Fachbereich/ Referat	**befürwortete** Stellen	Kurzbegründung
Übertrag:	**62,52**	
0500	1,00	1,00 Stellenschaffungen zur Intensivierung der zielgruppenspezifischen Stadt- und Stadtteilentwicklung, der Entwicklung und Planung von Infrastrukturmaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange einzelner Bevölkerungsgruppen und der Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen in den einzelnen Sozialräumen
0600	1,00	1,00 Stellenschaffungen zur Umsetzung des kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbares Wohnen in Braunschweig.
0800	1,00	1,00 Stellenschaffungen für den sich dynamisch entwickelnden Aufgabenbereich Mobilität und Verkehr im Zusammenhang mit „Smart City". Dies betrifft u. a. die Anwendungsplattform Intelligente Mobilität, mobile Bezahlsysteme, ÖPNV-Projekte, automatisiertes und vernetztes Fahren sowie E-Mobilität und Lade-infrastruktur.
10	1,00	1,00 Stellenschaffungen für den sich dynamisch entwickelnden Aufgabenbereich Mobilität und Verkehr im Zusammenhang mit „Smart City". Dies betrifft u. a. die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen und die Schaffung der technischen Infrastruktur.
20	2,00	2,00 Stellenschaffungen im Bereich Vollstreckung im Zusammenhang mit dem Verwaltungskonzept zur Ausweitung der Überwachung des fließenden Verkehrs im Stadtgebiet. Anbringung eines Sperrvermerkes an 1,20 Stellenschaffungen, da das Konzept einen stufenweisen Ausbau der Überwachung vorsieht.
32	14,00	1,00 Stellenschaffungen aufgrund neuer Aufgaben nach dem Prostitutionsschutzgesetz. 9,00 Stellenschaffungen in der Bußgeldabteilung im Zusammenhang mit dem Verwaltungskonzept zur Ausweitung der Überwachung des fließenden Verkehrs im Stadtgebiet. Anbringung von Sperrvermerken an 7,00 Stellenschaffungen, da das Konzept einen stufenweisen Ausbau der Überwachung vorsieht. 1,50 Stellenschaffungen in der Straßenverkehrsabteilung entsprechend der Aufgabenentwicklung und zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung, u.a. durch Veränderung der Öffnungszeiten. 2,50 Stellenschaffungen in der Abteilung Bürgerangelegenheiten aufgrund des Bundesmeldegesetzes, das zu erheblichem zeitlichen Mehraufwand bei den einzelnen Fällen geführt hat.
50	4,36	1,00 Stellenschaffungen zur Umsetzung des kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbares Wohnen in Braunschweig. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Wohnungswirtschaft zur Durchführung von Probewohnmaßnahmen (0,5 Sozialarb., 0,5 Verwaltung mit Sperrvermerk). 1,00 Stellenschaffungen zur organisatorischen Betreuung des Kooperativen Stadtteilmanagements für die Soziale Stadt – Donauviertel. 0,36 Stellenschaffungen im Bereich des Gesundheitsamtes entsprechend der Aufgabenentwicklung. Das Projekt „Interkulturelle Service-Anlaufstelle für Gesundheitsfragen", das bis 30. Juni 2017 gefördert wird, dient dazu, Migrantinnen und Migranten einen besseren Zugang zur Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. Dieses Projekt soll auch nach Auslaufen der Förderung weitergeführt werden. Zusätzlich ist eine Ausweitung der Maßnahmen geplant, sodass eine Stundenaufstockung erforderlich ist. 1,00 Stellenschaffungen aufgrund der Aufgabenübertragung zur gesundheitlichen Beratung nach dem Prostituiertenschutzgesetz, welches zum 1. Juli 2017 in Kraft tritt.
51	7,61	4,00 Stellenschaffungen im Bereich Wirtschaftliche Leistungen entsprechend der geplanten Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Nach bisherigen Erkenntnissen soll u. a. die bisher eingeschränkte Bezugsdauer aufgehoben und die Altersbeschränkung von 12 auf 18 Jahre erhöht werden. Nach aktuellem Sachstand steht noch nicht fest, ob die Gesetzesänderung tatsächlich zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Die Stellen werden deshalb mit einem Sperrvermerk versehen. 0,50 Stellenschaffungen im Bereich Planung zur Aufstockung der Teilnahme an dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist". Teilweise Deckung aus Bundesmitteln. 1,00 Stellenschaffungen im Bereich Allgemeine Erziehungshilfe zur Unterstützung der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen im IT-Bereich. 1,01 Stellenschaffungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzhauses Ölper zur Abdeckung von bisherigen Bereitschaftsdienstzeiten. 0,50 Stellenschaffungen im Bereich Kindertagesstätten zum Ausbau von KiTa`s zu Familienzentren. Deckung aus Sachmitteln. 0,50 Stellenschaffungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit zur Durchführung des kriminalpräventiven Projektes „Communities That Care" (CTC). Deckung aus Fördermitteln des Landespräventionsrates. 0,10 Stellenschaffungen im Bereich Schulkindbetreuung zur Abdeckung einer Randzeitenbetreuung, Deckung durch Landesmittel.
60	0,45	0,45 Stellenschaffungen im Bereich Brandschutz und Wiederkehrende Prüfungen aufgrund der gestiegenen Fallzahlen im Widerspruchsverfahren.
66	6,50	6,50 Stellenschaffungen im Bereich Straßenverkehr im Zusammenhang mit dem Verwaltungskonzept zur Ausweitung der Überwachung des fließenden Verkehrs im Stadtgebiet. Anbringung von Sperrvermerken an 2,10 Stellenschaffungen, da das Konzept einen stufenweisen Ausbau der Überwachung vorsieht.
Summe	**101,44**	

Wegfallende Stellen – Stand: Vorlage vom 11. Oktober 2016 zum Stellenplan 2017

Fachbereich / Referat	Anzahl der wegfallenden Stellen	Kurzbegründung
50	3,43	0,17 Stellenwegfälle nach Organisationsänderung im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Zuwendungsbearbeitung. Dient als Kompensation für eine Stellenschaffung im Gesundheitsamt. 1,53 Stellenwegfälle im Bereich Wohngeld in Anpassung an die Aufgabenentwicklung. 0,50 Stellenwegfälle im Bereich des BuT entsprechend der Aufgabenentwicklung. 0,13 Stellenwegfälle im Bereich „Besondere Einzelfallhilfen“ für Bestattungen nach Realisierung des kw-Vermerks. 1,00 Stellenwegfälle im Bereich des Gesundheitsamtes nach Realisierung des kw-Vermerkes. 0,10 Stellenwegfälle im Bereich Gutachten- und Beratungsdienst nach Wegfall der Förderung zum Aufbau einer Gesundheitsregion.
51	1,73	0,23 Stellenwegfälle im Verwaltungsbereich im Zusammenhang mit einer verbesserten Einrichtung und Betreuung der Büroarbeitsplätze für die Dienstkräfte sowie im Bereich der Personalbetreuung. 1,50 Stellenwegfälle im Bereich Jugendsozialarbeit nach Wegfall der Landesfördermittel für das Projekt „Profilierung Hauptschulen“..
61	0,50	0,50 Stellenwegfälle im Bereich Bodenordnung, Grundstückswertermittlung nach Realisierung eines kw-Vermerkes.
65	0,36	0,36 Stellenwegfälle im Bereich Schulhausmeister entsprechend den Festlegungen in den Projektgruppen „Leistungsstandards Schulhausmeister“ und „Arbeitszeit Schulhausmeister“.
67	0,49	0,24 Stellenwegfälle im Bereich der Bezirksinspektionen zur Deckung einer entsprechenden Stellenschaffung. 0,25 Stellenwegfälle im Bereich Bestattungswesen zur Deckung einer entsprechenden Stellenschaffung.
Summe	**6,51**	**davon entfallen:**
		0,00 Stellenwegfälle auf die Realisierung eines kw 8)-Vermerkes (Haushaltskonsolidierung) **6,51 Stellenwegfälle auf organisatorische Maßnahmen bzw. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenentwicklung.**

Hinweis: Stellenbruchteile sind unter Nutzung des verbesserten Technikeinsatzes mit Dezimalwerten dargestellt. Dies ermöglicht eine genaue kostenmäßige Zuordnung.

Wegfallende Stellen – Stand: Vorlage vom 19. Januar 2017 zum Stellenplan 2017

Fachbereich / Referat	Anzahl der wegfallenden Stellen	Kurzbegründung
Übertrag:	**6,51**	
50	24,25	1,25 Stellenwegfälle im Bereich Wohngeld in Anpassung an die Aufgabenentwicklung. 23,00 Stellenwegfälle im Bereich Flüchtlingsangelegenheiten. Die Stellen wurden zum Stellenplan 2016 unter der Voraussetzung eingerichtet, dass rd. 1.000 Flüchtlinge in Notunterkünften untergebracht und betreut werden müssen. Nach derzeitigen Prognosen werden bis zu 500 Flüchtlinge untergebracht und betreut. Der tatsächliche Planstellenbedarf wird daher entsprechend angepasst.
51	71,43	2,00 Stellenwegfälle im Bereich Amtsvormundschaften nach Überprüfung der Fallzahlen und Abgleich mit den zu erwartenden Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF). 69,43 Stellenwegfälle in der Abteilung 51.2 Jugendhilfe- und Inobhutnahme-Dienste im Zusammenhang mit der Erstellung eines Betreuungskonzeptes für umF unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlen.
66	0,06	0,06 Stellenwegfälle im Bereich Verwaltung nach Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung.
94	0,09	0,09 Stellenwegfälle entsprechend der Freistellung der Personalratsmitglieder.
Summe	**102,34**	**davon entfallen:**
		0,00 Stellenwegfälle auf die Realisierung eines kw 8)-Vermerkes (Haushaltskonsolidierung) **102,34 Stellenwegfälle auf organisatorische Maßnahmen bzw. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenentwicklung.**

Hinweis: Stellenbruchteile sind unter Nutzung des verbesserten Technikeinsatzes mit Dezimalwerten dargestellt. Dies ermöglicht eine genaue kostenmäßige Zuordnung.

Übersicht über die Stellenplanveränderungen in den einzelnen Verwaltungen

	Stellenplan 2016			Veränderungen			Stellenplan 2017		
	Beamte	Beschäftigte	Gesamt	Beamte	Beschäftigte	Gesamt	Beamte	Beschäftigte	Gesamt
1 - Allgemeine Verwaltung	150,38	92,28	242,66	0,50	2,77	3,27	150,88	95,05	245,93
2 - Finanzverwaltung *)	92,88	29,91	122,79	-1,00	3,77	2,77	91,88	33,68	125,56
3 - Rechts-, Sicherheits-, und Ordnungsverwaltung	516,65	94,19	610,84	20,01	12,35	32,36	536,66	106,54	643,20
4 - Schul- und Kulturverwaltung	55,23	209,34	264,57	0,90	0,50	1,40	56,13	209,84	265,97
5 - Sozial- und Gesundheits-verwaltung	250,58	952,45	1203,03	-3,08	-72,04	-75,12	247,50	880,41	1127,91
6 - Bauverwaltung **)	139,75	445,81	585,56	5,71	23,80	29,51	145,46	469,61	615,07
8 - Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr	2,50	1,00	3,50	0,25	1,00	1,25	2,75	2,00	4,75
Personalvertretung	3,38	12,37	15,75	1,00	0,54	1,54	4,38	12,91	17,29
Städtische Dienstkräfte des Jobcenters Braunschweig	61,80	38,53	100,33	-10,00	10,00		51,80	48,53	100,33
Summe 1	1.273,15	1.875,88	3.149,03	14,29	-17,31	-3,02	1.287,44	1.858,57	3.146,01
Nachrichtlich Stellenübersicht Fachbereich 65 (Beamtenstellen s. EV 6 Bauverwaltung)		269,38	269,38		1,90	1,90		271,28	271,28
Summe 2		269,38	269,38		1,90	1,90		271,28	271,28
Nachrichtlich Stellenübersicht SR Abfallwirtschaft (Beamtenstellen s. EV 2 Finanzen und EV 6 Bauverwaltung)		3,00	3,00					3,00	3,00
Summe 3		3,00	3,00					3,00	3,00
Nachrichtlich: Stellenübersicht SR Stadtentwässerung (Beamtenstellen s. EV 2 Finanzen und EV 6 Bauverwaltung)		4,50	4,50					4,50	4,50
Summe 4		4,50	4,50					4,50	4,50
Summe 5 (Summe 1 bis 4, aktive Stellen)	**1.273,15**	**2.152,76**	**3.425,91**	**14,29**	**-15,41**	**-1,12**	**1.287,44**	**2.137,35**	**3.424,79**
Nachrichtlich: Stellenreserve		107,00	107,00		5,00	5,00		112,00	112,00
Leer- und Ausbildungsstellen	138,00	112,00	250,00	-0,50	-5,00	-5,50	137,50	107,00	244,50
Altersteilzeit	5,00	20,00	25,00	-2,00	-3,00	-5,00	3,00	17,00	20,00
zugewiesene Dienstkräfte	5,00	9,01	14,01				5,00	9,01	14,01
Summe 6	148,00	248,01	396,01	-2,50	-3,00	-5,50	145,50	245,01	390,51
Summe 5 und 6	1.421,15	2.400,77	3.821,92	11,79	-18,41	-6,62	1.432,94	2.382,36	3.815,30

*) einschließlich Beamte der Sonderrechnungen Abfallwirtschaft und Stadtentwässerung
**) einschließlich Beamte der Sonderrechnungen des FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement, Abfallwirtschaft und Stadtentwässerung

Veränderungen innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten mit Begründungen

Inhaltsverzeichnis

Organisationseinheit	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (Seite/n)
Dez. V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat	2 – 3
0120 Stadtentwicklung und Statistik	4 – 5
0140 Rechnungsprüfungsamt	6 - 7
0150 Gleichstellungsreferat	8 - 9
0414 Wissenschaft und Stadtarchiv	10 – 11
0500 Sozialreferat	12 - 13
0600 Baureferat	14 – 15
0610 Stadtbild und Denkmalpflege	16 - 17
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	18 – 19
01 Zentrale Steuerung	20 – 21
10 Zentrale Dienste	22 – 23
20 Finanzen	24 – 27
32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	28 – 33
37 Feuerwehr	34 – 37
40 Schule	38 – 39
41 Kultur	40 – 41
50 Soziales und Gesundheit	42 – 51
51 Kinder, Jugend und Familie	52 – 69
60 Bauordnung und Brandschutz	70 – 71
61 Stadtplanung und Umweltschutz	72 – 75
65 Hochbau und Gebäudemanagement	76 – 79
66 Tiefbau und Verkehr	80 – 83
67 Stadtgrün und Sport	84 – 87
91 Stellenreserve für die Gesamtverwaltung	88 - 89
92 Leerstellen	90 – 91
94 Freigestellte Mitglieder der Personalvertretung	92 - 93
96 Städtische Dienstkräfte des Jobcenters Braunschweig	94 - 95
98 Stellen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit	96 - 97

Fachbereich 10
1022 118 3

Dezernat V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Dezernat V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat						
Neu	001-5000	Sachbearbeiter/in Dezernatskoordinierung		+ 1 A 12				

Dezernat V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat

Nr. neu	Stellenschaffung zur Steuerungsunterstützung in der Dezernatskoordinierung.

Fachbereich 10
1022 118 3

0120 Stadtentwicklung und Statistik

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		0120 Stadtentwicklung und Statistik						
		0120.20 Wahlen						
		0120.20/1 AG 1 Wahl- und Abstimmungsorganisation						
00130	012-2000	Sachbearbeiter/in Wahlrechtsprüfungen, Wahllokale und -inventar	1 E 6	1 A 7				

0120 Stadtentwicklung und Statistik

0120.20 Wahlen

0120.20/1 AG 1 Wahl- und Abstimmungsorganisation

Nr. 00130	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.

Fachbereich 10
1022 118 3

0140 Rechnungsprüfungsamt
Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		0140 Rechnungsprüfungsamt						
		0140.30 Prüfbereich Technik						
01687	014-0000	Stellenleiter/in Grundsatzangelegenheiten Techn. Prüfung, Sonderaufgaben, Grundsatzangelegenheiten Vergaberecht (VOB)	1 A 13 gD			1 E 13		

0140 Rechnungsprüfungsamt

0140.30 Prüfbereich Technik

Nr. 01687	Wertgleiche Stellenwertumwandlung entsprechend der tatsächlichen Besetzung.

Fachbereich 10
1022 118 3

0150 Gleichstellungsreferat

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		0150 Gleichstellungsreferat						
05685	015-0000	Sachbearbeiter/in für Bürokommunikation	1 E 5 T 19,5 kw 2017			1 E 5 T 19,5 kw 2020		

0150 Gleichstellungsreferat

Nr. 05685 Verlängerung des kw-Vermerkes entsprechend der Aufgabenentwicklung.

Fachbereich 10
1022 118 3

0414 Wissenschaft und Stadtarchiv

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		0414 Wissenschaft und Stadtarchiv						
01325	410-4000	Sachbearbeiter/in Grundsatzangelegenheiten Hochschulen, Forschungs- und andere wissenschaftliche Einrichtungen 0414.20 Digitale Archivierung, IT, Digitalisierung	1 A 11	1 E 13				
01307	410-4100	Sachbearbeiter/in Öffentlichkeitsarbeit, Erschließung von Beständen, digitale Archivierung	1 E 9 T 19,5	1 E 9				

0414 Wissenschaft und Stadtarchiv

Nr. 01325	Stellenumwandlung und Stellenhebung entsprechend der voraussichtlichen Bewertung.
0414.20 Digitale Archivierung, IT, Digitalisierung	
Nr. 01307	Stundenaufstockung entsprechend der Aufgabenentwicklung. Die rasche Entwicklung der Informationstechnologie und ihr verstärkter Einsatz in der Verwaltung haben zur Folge, dass archivwürdige Unterlagen in schnell wachsendem Maß vorliegen. Der weitere Umgang mit diesen Daten muss ebenfalls in digitaler Form erfolgen, um die Handlungsfähigkeit für die Zukunft zu sichern. Die erheblichen Anstrengungen des Archivs (z. B. Richtlinien im Umgang mit digitalen Daten, Architektur und Konzept zur Langzeitarchivierung) reichen angesichts der Datenmengen nicht aus, um die dem vorhandenen Personal eine fachgerechte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, zumal auch in anderen Aufgabengebieten der Arbeitsumfang gestiegen ist.

Fachbereich 10
1022 118 3

0500 Sozialreferat

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		0500 Sozialreferat						
Neu	050-3000	Wiss. Sachbearbeiter/in Sozialplanung				+ 1 E 13		

0500 Sozialreferat

Nr. neu	Stellenschaffung zur Intensivierung der zielgruppenspezifischen Stadt- und Stadtteilentwicklung, der Entwicklung und Planung von Infrastrukturmaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange einzelner Bevölkerungsgruppen und der Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen in den einzelnen Sozialräumen.

Fachbereich 10
1022 118 3

0600 Baureferat

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		0600 Baureferat						
05730	060-0000	Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltungsaufgaben	1 E 6 T 19,50	1 E 6 üT T 22				
02825	060-0000	Sachbearbeiter/in Verfahrensmanagement, Gremienbetreuung, Planungs- und Umweltausschuss			- 1 E 5			
03945	060-0000	Sachbearbeiter/in Vorkaufsangelegenheiten	1 A 8 T 20			1 E 8	+ 1 A 8 T 20	
03944	060-0000	Sachbearbeiter/in Vorkaufsangelegenheiten					- 1 A 8 T 20	
Neu	060-0000	Sachbearbeiter/in Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen in Braunschweig Städtebauförderung				+ 1 A 11		

0600 Baureferat

Nr. 05730	Stundenaufstockung aufgrund der tatsächlichen Besetzung und Aufgabenwahrnehmung.
Nr. 02825	Stellenverlegung zum FB 61 entsprechend der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Aufgabe des Verfahrensmanagements zur Schaffung neuen Planungsrechtes soll wieder zentral im FB 61 wahrgenommen werden (s.a. Begründung zu FB 61).
Nrn. 03945 und 03944	Zusammenlegung von Stellenanteilen und wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.
Nr. neu	Stellenschaffung zur Umsetzung des kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbares Wohnen in Braunschweig im Zusammenhang mit einem Programm zur Städtebauförderung. Bewertung offen.

Fachbereich 10
1022 118 3

0610 Stadtbild und Denkmalpflege

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		0610 Stadtbild und Denkmal-pflege						
03575	061-1000	Sachbearbeiter/in Denkmal-schutz (Zuwendungen), Regist-ratur, Archiv	1 E 5 T 19,50			1 E 6 üT T 19,50		

0610 Stadtbild und Denkmalpflege

Nr. 03575 Stellenausweisung entsprechend der tatsächlichen Aufgabenübertragung.

Fachbereich 10
1022 118 3

0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat
Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		0800 Stabsstelle Wirtschafts-dezernat						
05044	080-0000	Sachbearbeiter/in	1 A 11 T 20	1 A 11 T 30				
neu	080-0000	Sachbearbeiter/in Smart City - Projekte				+ 1 E 11		

0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Nr. 05044	Stundenaufstockung aufgrund von Aufgabenzuwächsen in den Bereichen Einheitlicher Ansprechpartner, Fairtradestadt und regionales Fachkräftebündnis. Hinzu kommt die Entfaltung von Hanseaktivitäten gemäß Ratsbeschluss vom 20. Juni 2014.
Nr. neu	Stellenschaffung für den sich dynamisch entwickelnden Aufgabenbereich Mobilität und Verkehr im Zusammenhang mit „Smart City“. Dies betrifft u. a. die Anwendungsplattform Intelligente Mobilität, mobile Bezahlsysteme, ÖPNV-Projekte, automatisiertes und vernetztes Fahren sowie E-Mobilität und Ladeinfrastruktur.

Fachbereich 10
1022 118 3

01 Zentrale Steuerung

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		01 Zentrale Steuerung						
		0110 Stabsstelle Ideen- und Beschwerdemanagement						
00006	010-3000	Stabsstellenleiter/in			- 1 A 12			
00007	010-3000	Sachbearbeiter/in			- 1 A 10			
		0130 Pressestelle						
00138	013-0000	Sachbearbeiter/in Presseangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit	1 E 12			1 E 13		

01 Zentrale Steuerung

0110 Ideen- und Beschwerdemanage-
ment

Nrn. 00006 und 00007	Stellenverlegung zu Stelle 10.02 Bürgertelefon nach Neuorganisation.

0130 Pressestelle

Nr. 00138	Stellenhebung entsprechend der Bewertung-

Fachbereich 10
1022 118 3

10 Zentrale Dienste
Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		10 Zentrale Dienste						
		10.0 Verwaltung						
		10.02 Bürgertelefon						
00006	010-3000	Stabsstellenleiter/in Ideen- und Beschwerdemanagement			+ 1 A 12			
00007	010-3000	Sachbearbeiter/in Ideen- und Beschwerdemanagement			+ 1 A 10			
04835	100-0400	Sachbearbeiter/in Bürgertelefon	1 A 7			1 E 6		
		10.2 Personalwirtschaft, - entwicklung und Organisation						
		10.21 Personalwirtschaft						
02383	100-2115	Sachbearbeiter/in Personalwirtschaft	1 A 10 T 20	1 A 10 T 30				
		10.22 Organisation Verw. 1, 2, 3, 5, Gesamtstellenplan						
05735	100-2120	Sachbearbeiter/in	1 A 11 Sp*)			1 A 11		
neu	100-4010	Sachbearbeiter/in Dokumentenmanagement-system		+ 1 A 11				
		10.3 Bezirksgeschäftsstellen						
		10.35 Bezirksgeschäftsstelle Mitte						
01973	100-3500	Sachbearbeiter/in Bezirksgeschäftsstelle, Aufgaben im Rahmen der Abt. 10.3	1 A 8 T 30			1 E 8 T 30		
		10.4 Informations- und Kommunikationstechnologie						
neu	100-4000	Wiss. Sachbearbeiter/in Smart City - Projekte				+ 1 E 13		
		10.44 IuK-Anwenderbetreuung						
neu	100-4400	Sachbearbeiter/in Betreuung Mobile Endgeräte		+ 1 A 11				

10 Zentrale Dienste

10.0 Verwaltung

10.02 Bürgertelefon

Nrn. 00006 und 00007	Stellenverlegung von 0110 Ideen- und Beschwerdemanagement nach Neuorganisation. In diesem Bereich ist der Aufbau eines Bürgerbeteiligungsportals geplant, in dem die bisherigen Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zur Kontaktaufnahme mit der Stadt wie z. B. Bürgertelefon, D 115 und das Ideen- und Beschwerdemanagement gebündelt werden sollen, um künftig eine zentrale einheitliche Ansprechpartnerfunktion anbieten zu können.
Nr. 04835	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.

10.2 Personalwirtschaft, - entwicklung und Organisation

10.21 Personalwirtschaft

Nr. 02383	Stundenaufstockung aufgrund der Aufgabenentwicklung. So hat sich u. a. die Anzahl von Stellenausschreibungen (intern und extern) zwischen 2010 (125) und 2015 (249) verdoppelt.

10.22 Organisation Verw. 1, 2, 3, 5, Gesamtstellenplan

Nr. 05735	Wegfall des Sperrvermerkes. Die Planstelle wurde 2016 zur Umsetzung der Entgeltordnung eingerichtet, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.
Nr. neu	Stellenschaffung im Zusammenhang mit der Einführung eines Dokumenten-Management-Systems (DMS).

10.3 Bezirksgeschäftsstellen

10.35 Bezirksgeschäftsstelle Mitte

Nr. 01973	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der tatsächlichen Besetzung.

10.4 Informations- und Kommunikations-technologie

Nr. neu	Stellenschaffung für den sich dynamisch entwickelnden Aufgabenbereich Mobilität und Verkehr im Zusammenhang mit „Smart City“. Dies betrifft u. a. die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen und die Schaffung der technischen Infrastruktur.

10.44 IuK-Anwenderbetreuung

Nr. neu	Stellenschaffung für die Betreuung mobiler Endgeräte. Es ist vorgesehen, in 2017 zusätzliche Geräte (Smartphones und Tablets) zu beschaffen. Hieraus resultiert ein höherer Betreuungsaufwand im Vergleich zu den bisher genutzten Handys.

Fachbereich 10
1022 118 3

20 Finanzen
Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	 Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	 Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		20 Finanzen						
		0200 Haushalt, Controlling und Beteiligungen						
		0200.11 Haushalt und Controlling						
		0200.11.1 SG 1 Planungskoordination, Bewirtschaftung, Controlling						
03869	200-1110	Sachbearbeiter/in stellv. Geschäftsführung FPA, Berichtswesen	1 A 9 mD			1 A 10		
		0200.13 Sonderrechnungen, Gebühren						
02047		Sachbearbeiter/in Rechnungswesen, Betriebsabrechnung - Bereich Stadtentwässerung	1 A 10 T 20 kw 2016	1 A 10 T 20				
02056		Sachbearbeiter/in Buchhaltung	1 E 8	1 E 8 T 19,5 1 E 8 T 19,5 kw 2020				
		20.3 Steuern						
		20.31 Gewerbesteuer/ Vergnügungssteuer						
neu	200-3100	Sachbearbeiter/in Gewerbesteuerveranlagungen, Vergnügungssteuerveranlagungen			+ 1 A 8 T 20			
		20.32 Grundbesitzabgaben/ Hundesteuer						
01714	200-3200	Sachbearbeiter/in Grundbesitzabgaben Clematisweg - Heisterbusch, Hundesteuer S, T	1 A 8	1 A 8 T 20	- 1 A 8 T 20			
01711	200-3100	Sachbearbeiter/in Gewerbesteuerveranlagungen C, I – N, W – Z; Vergnügungssteuer-veranlagungen I - N	1 A 8			1 E 8		
		20.4 Stadtkasse						
		20.41 Buchhaltung						
		20.41.2 SG 2 Kreditoren						
03905	200-4200	Kontenführer/in Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, unklare GE, AVISE	1 A 8 ku 1) A 7	1 E 5				

20 Finanzen

0200 Haushalt, Controlling und Beteiligungen

0200.11 Haushalt und Controlling

0200.11.1 SG 1 Planungskoordination, Bewirtschaftung, Controlling

Nr. 03869	Stellenhebung entsprechend der Aufgabenwahrnehmung und Bewertung.

0200.13 Sonderrechnungen, Gebühren

Nrn. 02047 und 02056	Verlegung und Verlängerung des kw-Vermerkes aufgrund der Aufgabenentwicklung in der Sonderrechnung Stadtentwässerung.

20.3 Steuern

20.31 Gewerbesteuer/Vergnügungssteuer

Nr. neu	Verlegung einer halben Stelle von Stelle 20.32 aufgrund der Aufgabenentwicklung.

20.32 Grundbesitzabgaben/Hundesteuer

Nr. 01714	Verlegung einer halben Stelle zu Stelle 20.31 aufgrund der Aufgabenentwicklung.

20.4 Stadtkasse

20.41 Buchhaltung

20.41.2 SG 2 Kreditoren

Nr. 03905	Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung und Bewertung nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Fachbereich 10
1022 118 3

20 Finanzen
Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		20.43 Vollstreckung						
neu	200-4300	Sachbearbeiter/in Vollstreckung in das bewegliche Vermögen - Innendienst -		+ 1 E 8 T 30 kw 2017				
03940	200-4300	Vollstreckungsbeamter/beamtin Vollstreckung in Sachen - Außendienst -	1 A 8	1 E 8				
neu	200-4300	Vollstreckungsbeamter/beamtin				+ 1 A 8 T 32		
neu	200-4300	Vollstreckungsbeamter/beamtin Sp *) Freigabe durch die Verwaltung in Abhängigkeit von der Aufgabenentwicklung				+ 1 A 8 T 48 Sp *)		

20.43 Vollstreckung

Nr. neu	Befristete Stellenschaffung aufgrund der erheblichen Steigerung von Vollstreckungsersuchen des NDR in Bezug auf die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen. Den Personalkosten stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.
Nr. 03940	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der tatsächlichen Besetzung.
Nrn. neu	Stellenschaffungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungskonzept zur Ausweitung der Überwachung des fließenden Verkehrs im Stadtgebiet. Anbringung eines Sperrvermerkes, da das Konzept einen stufenweisen Ausbau der Überwachung vorsieht.

Fachbereich 10
1022 118 3

32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	 Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	 Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit						
		32.1 Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten						
		32.11 Ordnungsangelegenheiten						
		32.11.1 SG 1 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten/ Gefahrenabwehr						
05194	320-1012	Vollzugsbeamter/-beamtin Ermittlungs- und Vollzugsdienst	1 A 8			1 E 8		
05380	320-1012	Vollzugsbeamter/-beamtin Ermittlungs- und Vollzugsdienst	1 A 8	1 E 5				
		32.11.2 SG 2 Versammlungsrecht, Waffen- und Sprengstoffrecht						
05521	320-1060	Sachbearbeiter/in Waffenrecht	1 A 8 kw 2016	1 A 8				
05522	320-1060	Sachbearbeiter/in Waffenrecht	1 A 8 kw 2016	1 A 8 kw 2017				
		32.12 Gewerbeangelegenheiten						
		32.12.1 SG 1 Allgemeine Gewerbeangelegenheiten						
neu	320-1020	Sachbearbeiter/in Prostitutionsschutzgesetz				+ 1 A 10		
		32.2 Bußgeldabteilung						
		32.2/1 AG 1 Sonstige Ordnungswidrigkeiten						
05383	320-2300	Sachbearbeiter/in Sonstige Bußgelder	1 A 10 kw 2016	1 A 10				
neu	320-2300	Sachbearbeiter/in Sonstige Bußgelder		+ 1 A 7 T 30 kw 2018				
		32.20 Verwaltung						
05689	320-2000	Sachbearbeiter/in Vollstreckung von Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten G-H	1 E 5 T 19,5 kw 2016	1 E 5 T 19,5				
neu	320-2000	Sachbearbeiter/in Vollstreckung von Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten Sp *) Freigabe durch die Verwaltung in Abhängigkeit von der Aufgabenentwicklung				+ 1 E 5 T 58,5 Sp *)		
neu	320-2000	Sachbearbeiter/in Verwaltungsangelegenheiten, Posteingang, Registratur				+ 1 E 3 T 19,5 Sp *)		

32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

32.11 Ordnungsangelegenheiten

32.11.1 SG 1 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten/ Gefahrenabwehr

Nr. 05194	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.
Nr. 05380	Stellenumwandlung nach Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers entsprechend der künftigen Aufgabenwahrnehmung (Mobiler Umweltdienst).

32.11.2 SG 2 Versammlungsrecht, Waffen- und Sprengstoffrecht

Nrn. 05521 und 05522	Streichung bzw. Verlängerung eines kw-Vermerks. Beide Stellen sind zum Stellenplan 2012 befristet geschaffen worden. Gründe waren die Arbeiten zur Einführung eines Nationalen Waffenregisters (inzwischen abgeschlossen) und die Aufgabenentwicklung. Aufgrund der Aufgabenentwicklung seitdem ist mindestens eine dieser beiden Stellen auf Dauer erforderlich, um vorgeschriebene Waffenkontrollen in der erforderlichen Intensität durchführen zu können. Daher erfolgt hier die Streichung des kw-Vermerkes. Hinsichtlich eines Dauerbedarfs für die zweite Stelle soll die weitere Aufgabenentwicklung abgewartet werden. Daher erfolgt hier die Verlängerung des kw-Vermerkes.

32.12 Gewerbeangelegenheiten

32.12.1 SG 1 Allgemeine Gewerbeangelegenheiten

Nr. neu	Stellenschaffung aufgrund neuer Aufgaben nach dem Prostitutionsschutzgesetz durch Anmeldeverpflichtungen ab 1. Juli 2017.

32.2 Bußgeldabteilung

32.2/1 AG 1 Sonstige Ordnungswidrigkeiten

Nr. 05383	Wegfall des kw-Vermerkes entsprechend des Aufgabenumfangs.
Nr. neu	Stellenschaffung aufgrund der Fallzahlentwicklung. Nach 2.465 Fällen in 2014 und 2.569 Fällen in 2015 ist für 2016 nach Stand Juli zum Jahresende mit ca. 3.100 Fällen zu rechnen. Daneben sind steigende rechtliche Anforderungen in der Fallbearbeitung zu berücksichtigen. Anbringung eines kw-Vermerkes, um die Aufgabenentwicklung abwarten zu können.

32.20 Verwaltung

Nr. 05689	Wegfall des kw-Vermerkes entsprechend des Aufgabenumfangs.
Nrn. neu	Stellenschaffungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungskonzept zur Ausweitung der Überwachung des fließenden Verkehrs im Stadtgebiet. Anbringung von Sperrvermerken, da das Konzept einen stufenweisen Ausbau der Überwachung vorsieht.

Fachbereich 10
1022 118 3

32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		32.22 Verwarnungen, Bußgelder fließender Verkehr						
neu	320-2200	Sachbearbeiter/in Überwachung des fließenden Verkehrs Sp *) Freigabe durch die Verwaltung in Abhängigkeit von der Aufgabenentwicklung				+ 1 A 11 Sp *)		
neu	320-2200	Sachbearbeiter/in Überwachung des fließenden Verkehrs				+ 2 A 8		
neu	320-2200	Sachbearbeiter/in Überwachung des fließenden Verkehrs Sp *) Freigabe durch die Verwaltung in Abhängigkeit von der Aufgabenentwicklung				+ 1 A 8 Sp *)		
neu	320-2200	Sachbearbeiter/in Überwachung des fließenden Verkehrs Sp *) Freigabe durch die Verwaltung in Abhängigkeit von der Aufgabenentwicklung				+ 3 E 8 Sp *)		
		32.3 Straßenverkehrsabteilung						
		32.32 Allgemeine Zulassungen						
neu	320-3200	Sachbearbeiter/in Zulassungen				+ 1 A 7 T 60		
04841	320-3200	Sachbearbeiter/in Zulassungen	1 A 7			1 E 6		
		32.33 Händlerzulassungen, Abnahme						
05742	320-3200	Sachbearbeiter/in Zulassungen	1 A 7	1 A 6				
		32.4 Abteilung Bürgerangelegenheiten						
		32.41 Allgemeine Bürgerangelegenheiten						
		32.41.1 SG 1 Bürgerangelegenheiten						
02356	320-4120	Sachbearbeiter/in Bürgerberatungsstelle Rathaus	1 A 8 T 30	1 A 8 T 20	- 1 A 8 T 10			
neu	320-4110	Sachbearbeiter/in Schalterssachbearbeitung				+ 1 A 7 T 100		
		32.41.2 SG 2 Bürgerangelegenheiten						
01941	320-4110	Sachbearbeiter/in Schalterssachbearbeitung	1 A 7 T 20	1 A 7 T 30	+ 1 A 8 T 10			

32.22 Verwarnungen, Bußgelder fließender Verkehr

Nrn. neu	Stellenschaffungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungskonzept zur Ausweitung der Überwachung des fließenden Verkehrs im Stadtgebiet. Anbringung von Sperrvermerken, da das Konzept einen stufenweisen Ausbau der Überwachung vorsieht.

32.3 Straßenverkehrsabteilung

32.32 Allgemeine Zulassungen

Nr. neu	Stellenschaffungen entsprechend der Aufgabenentwicklung und zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung, u.a. durch Veränderung der Öffnungszeiten.
Nr. 04841	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.

32.33 Händlerzulassungen, Abnahme

Nr. 05742	Stellenwertausweisung entsprechend der Bewertung.

32.4 Abteilung Bürgerangelegenheiten

32.41 Allgemeine Bürgerangelegenheiten

32.41.1 SG 1 Bürgerangelegenheiten

Nr. 02356	Verlegung von Stundenanteilen zu 32.41.2/01941 entsprechend der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung.
Nr. neu	Stellenschaffungen aufgrund des Bundesmeldegesetzes, das zu erheblichem zeitlichen Mehraufwand bei den einzelnen Fällen geführt hat.

32.41.2 SG 2 Bürgerangelegenheiten

Nr. 01941	Verlegung von Stundenanteilen von 32.41.1/02356 entsprechend der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung.

Fachbereich 10
1022 118 3

32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	 Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	 Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		32.41.3 SG 3 Verwaltung						
02412	320-4110	Sachbearbeiter/in Zentralaufgaben	1 A 7 T 29,5	1 A 7	+ 1 E 5 T 10,5			
02413	320-4110	Sachbearbeiter/in Zentraltelefon, Versand, Fertigung vorläufiger Pässe und Personalausweise	1 E 5	1 E 5 T 19,5	- 1 E 5 T 10,5 - 1 E 5 T 9			
04211	320-4110	Sachbearbeiter/in Versand, Fertigung vorläufiger Pässe und Personalausweise	1 E 5 T 19,5	1 E 5 T 28,5	+ 1 E 5 T 9			
		32.42 Ausländerangelegenheiten						
		32.42.2 SG 2 Einbürgerung, Servicestelle für Studierende und Wissenschaftler						
05748	320-4200	Sachbearbeiter/in Ausländerangelegenheiten	1 A 7	1 A 8				
neu	320-4200	Sachbearbeiter/in Ausländerangelegenheiten		+ 1 A 8				
		32.5 Veterinärwesen, Verbraucherschutz						
		32.5.1 SG 1 Veterinärwesen						
02702	320-5010	Amtl Tierarzt/-ärztin	1 E 13 T 29,25	1 E 13				
		32.5.2 SG 2 Verbraucherschutz						
neu	320-5020	Sachbearbeiter/in Lebensmittelüberwachung		+ 1 A 9 mD				
		32.6 Standesamt						
		32.6.1 SG 1 Anmeldungen Eheschließungen/Lebenspartnerschaften						
neu	320-6100	Sachbearbeiter/in Internationale Anmeldungen, Standesbeamter/-beamtin, Nachbeurkundungen		+ 1 A 10				
02726	320-6100	Sachbearbeiter/in Kirchenaustritte, Standesbeamter/-beamtin	1 E 5	1 A 7				

32.41.3 SG 3 Verwaltung

Nrn. 02412, 02413 u. 04211	Verlegung von Stundenanteilen innerhalb des Sachgebietes entsprechend der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung.

32.42 Ausländerangelegenheiten

32.42.2 SG 2 Einbürgerung, Servicestelle für Studierende und Wissenschaftler

Nr. 05748	Stellenhebung entsprechend der Bewertung.
Nr. neu	Stellenschaffung im Bereich der Servicestelle für Studierende und Wissenschaftler entsprechend der Aufgabenentwicklung. Die weiterhin steigenden Bewerberzahlen der internationalen Studierenden im Bereich der TU Braunschweig haben zu weiteren Steigerungen der Fallzahlen für die Servicestelle geführt. So waren nach 1.912 Fällen (Juli 2015) im April 2016 bereits 2.150 Fälle bei steigender Tendenz zu verzeichnen.

32.5 Veterinärwesen, Verbraucherschutz

32.5.1 SG 1 Veterinärwesen

Nr. 02702	Stundenaufstockung entsprechend der Aufgabenentwicklung bei der tierärztlichen Betreuung. Neben neuen Aufgaben wie die veterinärrechtliche Überwachung von Imkern sind gestiegene Fallzahlen zu verzeichnen. So ist z.B. allein die Anzahl der tierschutzrechtlichen Kontrollen von 110 in 2013 auf 150 Kontrollen in 2015 gestiegen.

32.5.2 SG 2 Verbraucherschutz

Nr. neu	Stellenschaffung aufgrund eines erheblich gestiegenen Arbeitsaufwands im Bereich der Lebensmittelkontrolle. Dieser ergibt sich u.a. durch höhere Sollvorgaben hinsichtlich der Durchführung risikoorientierter Routinekontrollen. So gab das Land für 2015 vor, bei diesen Kontrollen eine Quote von 48 vH zu erreichen. Bei der Stadt Braunschweig konnte lediglich eine Quote von 28 vH erreicht werden. Hinzu kommt eine zunehmende Beratungstätigkeit im Bereich der Gastronomie nach einer Änderung des Gaststättengesetzes (Wegfall der Genehmigungspflicht).

32.6 Standesamt

32.6.1 SG 1 Anmeldungen Eheschließungen/Lebens-partnerschaften

Nr. neu	Stellenschaffung entsprechend der Aufgabenentwicklung. Neben erhöhten Fallzahlen (plus 13 vH seit 2013) ist aufgrund der zunehmenden Auslandsbeteiligung bei Eheschließungen ein z.T. erheblich gestiegener Zeitaufwand in der Sachbearbeitung zu verzeichnen.
Nr. 02726	Stellenumwandlung entsprechend der tatsächlichen Besetzung und Bewertung.

Fachbereich 10
1022 118 3

37 Feuerwehr

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		37 Feuerwehr						
neu	370-1100	Abteilungsleiter/in		+ 1 A 14				
neu	370-1100	Wiss. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 13 kw 2019				
neu	370-1100	Techn. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 11 kw 2019				
		37.0 Verwaltung und Katastrophenschutz						
		37.01 Allgemeine Verwaltung						
neu	370-1000	Sachbearbeiter/in Verwaltungsangelegenheiten		+ 1 E 5 T 19,5				
		37.02 Rettungsdienst, Betriebswirtschaft						
00159	370-1200	Sachbearbeiter/in Rettungsdienstabrechnung	1 E 5 T 24,5	1 E 5				
		37.03 Katastrophenschutz						
neu	370-0300	Sachbearbeiter/in Strategieplanung Bevölkerungsschutz		+ 1 A 12				
		37.1 Gefahrenabwehr und Rettungsdienst						
		37.11 Einsatz						
00291, 00292, 00293, 00298, 00299	370-1100	Bisher: Brandmeister Wachabteilung Künftig: Hauptbrandmeister/in Wachabteilung	5 A 7	5 A 9 mD				
04985, 04986, 00304	370-1100	Bisher: Brandmeister Wachabteilung Künftig: Gruppenführer/in	3 A 7	3 A 9Z				
		37.12 Rettungsdienst						
00365	370-1200	B-Dienst Stellenleiter/in Rettungsdienst	1 A 12	1 A 13 gD				
neu	370-1200	Sachbearbeiter/in Qualitätsmanagement		+ 1 A 11				
neu	370-1200	C-Dienst Rettungsdienst Braunschweig		+ 1 A 11				
neu	370-1200	Hauptbrandmeister/in Hygienebeauftragte/r		+ 1 A 9 mD				
neu	370-1020	Hauptbrandmeister/in Rettungsschule		+ 1 A 9 mD				

37 Feuerwehr

Nr. neu	Stellenschaffungen zur Einrichtung einer weiteren Abteilungsleitung. Der Stellenmehrbedarf resultiert daraus, dass die Führungsstruktur des Fachbereiches 37 lediglich zwei feuerwehrtechnischen Abteilungen umfasst, denen in der Abteilung 37.1 fünf und in der Abteilung 37. 2 drei organisatorische Stellen mit dem breiten Spektrum wahrzunehmenden Aufgaben zugeordnet sind. Um eine ordnungsgemäße, zukunftsorientierte Aufgabenerledigung sicherzustellen, ist die Abteilungsleitungsstelle erforderlich.
Nrn. neu	Befristete Stellenschaffungen zur Durchführung eines Forschungsprojektes mit dem Ziel, eine dynamische Verkehrszeichenbeeinflussung (Feuerwehrfahrgassenschaltung) aufzubauen und einzuführen. Deckung aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Die Stellen werden nur besetzt, wenn eine Förderung erfolgt.

37.0 Verwaltung und Katastrophenschutz

37.01 Allgemeine Verwaltung

Nr. neu	Stellenschaffung zur Unterstützung der Wachvorsteher in Personalangelegenheiten. Dem bisherigen Stellenumfang liegen Personalkapazitäten von rd. 200 Einsatzkräften zugrunde. Diese Personalkapazitäten sind in den vergangenen Jahren auf rd. 350 angestiegen. Ein weiterer Anstieg ist nicht auszuschließen.

37.02 Rettungsdienst, Betriebswirtschaft

Nr. 00159	Stundenaufstockung im Bereich Rettungsdienstabrechnung aufgrund gestiegener Fallzahlen (2012: rd. 60.000, 2015: rd. 72.000). Deckung aus Erstattungen der Kostenträger Rettungsdienst.

37.03 Katastrophenschutz

Nr. neu	Stellenschaffung zum Aufbau einer Strategieplanung Bevölkerungsschutz aus feuerwehrtechnischer Sicht. Die Verschärfung der Sicherheitslage in den bevölkerungsschutzrelevanten Bereichen wie Naturkatastrophen, Pandemien, technischen Unglückfällen, Schutz kritischer Infrastrukturen sowie Terrorismus machen es für die Stadt Braunschweig erforderlich, sich präventiv verstärkt mit Großschadenslagen aus den Bereichen Zivil- und Katastrophenschutz tiefer und dauerhaft zu befassen. Um den Bevölkerungsschutz der Stadt Braunschweig hinreichend und zukunftsfähig für die zukünftigen Herausforderungen zu stärken ist die Schaffung einer Planstelle Strategieplanung Bevölkerungsschutz erforderlich.

37.1 Gefahrenabwehr und Rettungsdienst

37.11 Einsatz

Nrn. 00291, 00292,00293, 00298 und 00299	Stellenhebungen entsprechend der Bewertung.
Nrn. 04985, 04986, 00304	Stellenhebungen entsprechend der Bewertung.

37.12 Rettungsdienst

Nr. 00365	Stellenhebung entsprechend der Bewertung.
Nrn. neu	Die Stelle 37.12 ist für die Organisatorischen Trägeraufgaben des Rettungsdienstes Braunschweig mit fünf Leistungserbringern und einem Krankentransportunternehmen nach § 19 NRettDG zuständig. Neben Aufgabenstellungen als öffentlicher Rettungsdienst- und Krankentransportdienstleister sind wesentliche Elemente in der Qualitätsüberwachung, der Planung und Organisation der Leistungserbringung und Beschwerdebearbeitung aller beteiligten Organisationen zu erbringen. Die Sicherstellung dieser geforderten Qualität im Rettungsdienst ist eine Grundlage für die Finanzierung der Kosten des Rettungsdienstes durch die Krankenkassen. Durch kontinuierlich steigende Einsatzaufkommen und erhebliche Anforderungen zur Patientensicherheit nimmt der Arbeits- und Dokumentationsaufwand stetig zu. Eine Aufstockung der vorhandenen Kapazitäten ist daher erforderlich. Die Deckung der Personalkosten erfolgt über die Kostenträger des Rettungsdienstes.
Nr. neu	Stellenschaffung zur Abdeckung einer Dozententätigkeit an einer Rettungsschule im Zusammenhang mit Ausbildungserfordernissen nach dem Notfallsanitätergesetz. Die Deckung der Personalkosten erfolgt über Sachmitteleinsparungen.

Fachbereich 10
1022 118 3

37 Feuerwehr

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		37.13 Ausbildung						
00414	370-1020	B-Dienst Stellenleiter/in Ausbildung	1 A 12	1 A 13 gD				
00450	370-1020	Lagedienstführer/in Aus- und Fortbildung LG 1	1 A 11	1 A 12				
neu	370-1020	C-Dienst Wachausbildung		+ 1 A 11				
neu	370-1020	Hauptbrandmeister/in Koordination Wachausbildung HW und SW		+ 2 A 9 mD				
		37.15 Leitstelle						
neu	370-1010	Techn. Sachbearbeiter/in Einsatzleitsystem/-rechner		+ 2 E 10				
		37.2 Gefahrenvorbeugung und Technik						
		37.21 Vorbeugender Brandschutz						
00483	370-2100	Lagedienstführer/in Vorbeugender Brandschutz	1 A 11	1 A 12				
00484	370-2100	Lagedienstführer/in Vorbeugender Brandschutz Nord	1 A 11	1 A 12				
neu	370-2100	Sachbearbeiter/in Brandmeldeanlagen		+ 1 E 6 T 19,5				

37.13 Ausbildung

Nr. 00414	Stellenhebung entsprechend der Bewertung.
Nr. 00450	Stellenhebung entsprechend der Bewertung.
Nrn. neu	Stellenschaffungen im Bereich der Wachausbildung aufgrund der geänderten Ausbildungssituation. Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Anzahl der Dienstkräfte (Einführung der 48-Stunden-Woche), der Verlängerung der Ausbildungszeit von 18 auf 24 Monate sowie der geänderten Gesetzeslage im Rettungsdienst (Notfallsanitätergesetz) sind die Anforderungen im Ausbildungsbereich stark gestiegen. Um diese Aufgabensteigerungen abzudecken und damit die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sicherzustellen sind diese Stellenschaffungen erforderlich.

37.15 Leitstelle

Nr. neu	Stellenschaffungen zur technischen Betreuung des Einsatzleitsystems bzw. des –rechners. Es kommt immer wieder zu Ausfällen bzw. Beeinträchtigungen im Einsatzleitsystem auch außerhalb der Tagesdienstzeiten. Daneben stehen kurz- bis mittelfristig größere Projekte an wie beispielsweise ein Update des Einsatzleitsystems „Cobra“. Um die Einsatzdienste von Feuerwehr und Rettungsdienst im gesamten Einsatzbereich der Leitstelle sicherzustellen sind weitere Stellenschaffungen erforderlich.

37.2 Gefahrenvorbeugung und Technik

37.21 Vorbeugender Brandschutz

Nrn. 00483 und 00484	Stellenhebungen entsprechend der Bewertung.
Nr. neu	Stellenschaffung zur verstärkten Betreuung der in den letzten Jahren stark gestiegenen Anzahl der Brandmeldeanlagen. In den letzten zwei Jahren sind 70 Anlagen neu hinzugekommen. Weitere 50 Anlagen befinden sich in der Planungs- bzw. Einrichtungsphase. Diese Steigerung belastet die bisher eingesetzten Einsatzdienstfunktionen. Zur Entlastung und zur Sicherstellung einer besseren Erreichbarkeit für externe Ansprechpartner ist die Schaffung einer Planstelle im Verwaltungsdienst erforderlich.

Fachbereich 10
1022 118 3

40 Schule

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		40 Schule						
		40.0 Verwaltung						
		40.0/1 AG 1 Personal und Innerer Dienst						
00231	400-0100	Sachbearbeiter/in Personalangelegenheiten	1 A 7	1 A 7 T 30	-1 A 7 T 10			
		40.0/2 AG 2 Haushalt						
neu	400-0020	Sachbearbeiter/in Haushaltsangelegenheiten		1 A 7 T 30	+ 1 A 7 T 10			

40 Schule

40.0 Verwaltung

40.0/1 AG 1 Personal und Innerer Dienst

Nr. 00231	Stellenausweisung entsprechend der Aufgabenentwicklung. Bisher werden aus personalwirtschaftlichen Gründen auf der Stelle 00231 die Bearbeitung von Personalangelegenheiten sowie Haushaltssachbearbeitung zu jeweils 50 % zusammengefasst. Im Rahmen der Fluktuation ist es nunmehr möglich, die Arbeitsgebiete zu trennen und in den jeweils zuständigen Arbeitsgruppen auszuweisen. Die gleichzeitige Stundenaufstockung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit den gestiegenen Anforderungen bei der Personalsachbearbeitung für die Schulsekretärinnen. Die Einführung von regelmäßigen Dienstbesprechungen bindet für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der Veranstaltungen zusätzliche Personalkapazität. Außerdem besteht seitens der Schulsekretärinnen ein zunehmend höherer Gesprächs- und Unterstützungsbedarf insbesondere aufgrund der nicht immer gegebenen Trennschärfe der Aufgaben (Landesaufgaben/kommunale Aufgaben). Darüber hinaus ist nach § 5 des Gesetztes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit für jede Schulliegenschaft (73 Schulen mit 78 Standorten) eine einzelfallbezogenen Überprüfung mit Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Daraus resultierende Maßnahmen sind zu identifizieren, zu veranlassen und zu begleiten. Bisher wurde für diese Aufgaben keine Personalkapazität bereitgestellt.

40.0/2 AG 2 Haushalt

Nr. neu	Stellenausweisung entsprechend der Aufgabenentwicklung. Auf der Stelle 00231 werden bisher aus personalwirtschaftlichen Gründen die Bearbeitung von Personalangelegenheiten sowie Haushaltssachbearbeitung zu jeweils 50 % zusammengefasst. Im Rahmen der Fluktuation ist es nunmehr möglich, die Arbeitsgebiete zu trennen und in den jeweils zuständigen Arbeitsgruppen auszuweisen. Die gleichzeitige Stundenaufstockung erfolgt vor allem aufgrund des erheblich gestiegenen Aufkommens an Spenden, Schenkungen und Zuwendungen. In den Jahren 2014 und 2015 waren rund 400 Fälle mit teilweise erhöhtem Recherche- und Abstimmungsaufwand mit anderen Fachbereichen und innerhalb des FB 40 zu bearbeiten. Die Bearbeitung erfolgt hinsichtlich der bestehenden Melde- und Dokumentationspflicht in einem durch FB 20 festgelegten Verfahren. Bisher wurde für diese Aufgabe keine Personalkapazität berücksichtigt.

Fachbereich 10
1022 118 3

41 Kultur

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		41 Kultur						
		41.0 Kulturinstitut						
		41.0/1Service, Steuerung, Großprojekte, Schlossangelegenheiten						
01252	410-0110	Sachbearbeiter/in Gremienbetreuung, Vergabewesen, Satzungsangelegenheiten, Steuerungsunterstützung für AbtL	1 A 10 T 24	1 A 10 T 20	- 1 A 10 T 4			
00389	410-0110	Sachbearbeiter/in Personalangelegenheiten Städtische Musikschule	1 A 10 T 20	1 A 10	+ 1 A 10 T 4			
		41.0/2 Bildende Kunst, Veranstaltungen, Roter Saal						
05760	410-0120	Sachbearbeiter/in Ausstellungshalle	1 E 9	1 A 10				
		41.2 Städtische Musikschule						
05088	410-5100	Musikschullehrer /in Projekt „Musikschule für alle“	1 E 9 T 13,5 kw 2016 Sp*)	1 E 9 T 13,5 kw 2022 Sp*)				
05198	410-5100	Musikschullehrer/in Projekt „Hochbegabtenförderung“	1 E 9 T 6 kw 4) Sp*)	1 E 9 T 2 kw 4) Sp*)	- 1 E 9 T 4 kw 4) Sp*			
05391	410-5100	Musikschullehrer/in Projekt „Hochbegabtenförderung“	1 E 9 T 4,5 kw 4)	1 E 9 T 8,5 kw 4)	+ 1 E 9 T 4 kw 4) Sp*			
05346	410-5100	Musikschullehrer /in Projekt „Musikkindertagesstätte	1 E 9 T 16 kw 2016 Sp*)	1 E 9 T 16 kw 2022 Sp*)				

41 Kultur

41.0 Kulturinstitut

41.0/1Service, Steuerung, Großprojekte, Schlossangelegenheiten

Nr. 01252	Verlegung von vakanten Stundenanteilen zur teilweisen Kompensation für die Aufstockung der Stelle 00389.
Nr. 00389	Stundenaufstockung aufgrund der umfangreichen personalwirtschaftlichen Betreuung der ca. 60 Musikschullehrer sowie zur organisatorischen Betreuung der Musikschule im Hinblick auf eigene und an Dritte vermittelte Veranstaltungen. Unterstützungsleistungen sind insbesondere hinsichtlich der Vertragsangelegenheiten (z. B. Sponsorenverträge, Kooperationsverträge) oder bei Auftragsvergaben in den Bereichen Technik, und Equipment, Werbung, Logistik, Catering etc. zu erbringen. Teilweise Kompensation durch 4 vakante Stunden der Stelle 01252.

41.0/2 Bildende Kunst, Veranstaltungen, Roter Saal

Nr. 05760	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.

41.2 Städtische Musikschule

Nr. 05088	Verlängerung des kw-Vermerkes. Die Förderung durch das Land ist für 2017 gesichert und soll für weitere 5 Jahre fortgeführt werden.
Nrn. 05198 und 05391	Stundenverlegung im Umfang von 4 Stunden nach Freigabe durch die Verwaltung. Die vollständige Kostendeckung erfolgt im Wesentlichen durch Fördermittel des Landes sowie durch Gebühreneinnahmen und Drittmittel.
Nr. 05346	Verlängerung des kw-Vermerks. Es ist zu erwarten, dass die Förderung über das Jahr 2016 hinaus fortgesetzt wird.

Fachbereich 10
1022 118 3

50 Soziales und Gesundheit

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		50 Soziales und Gesundheit						
		50.0 Verwaltung						
		50.01 Allgemeine Verwaltungsaufgaben						
04190	500-0010	Sachbearbeiter/in Geschäftsführung für den Ausschuss Soziales und Gesundheit, Zuwendungsangelegenheiten, Braunschweig-Pass	1 A 10 T 30	1 A 10 T 35	+ 1 A 10 T 5			
Neu	500-0010	Sachbearbeiter/in Zuwendungsangelegenheiten		+ 1 A 10 T 20				
		50.1 Wohnen und Senioren						
03891	500-1000	Sachbearbeiter/in bisher: Pflegesatz- und Investitionskostenverein-barungen künftig: Pflegesatz- und Investitionskostenverein-barungen, Förderung nach dem NPflegeG	1 A 11 T 20	1 A 11 T 28	+ 1 A 10 T 8			
03991	500-1000	Sachbearbeiter/in Zuwendungen, Zuschüsse, Förderung nach dem NPflegeG	1 A 10 T 20	- 1 A 10 T 7	- 1 A 10 T 5 - 1 A 10 T 8			
		50.11 Wohngeld, Wohnungswirtschaft, Unterbringung und Bildungs- und Teilhabepaket						
		50.11/1 AG 1 Wohnungswirtschaft						
Neu	500-1102	Sachbearbeiter/in Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen in Braunschweig Belegungsbindung				+ 1 A 11		
05763	500-1102	Sachbearbeiter/in Wohnungswirtschaft/ Wohnraumhilfe	1 A 10			1 E 9		
Neu	500-1102	Sachbearbeiter/in Probewohnen Sp*) Freigabe durch die Verwaltung in Abhängigkeit von der Aufgabenentwicklung				+ 1 A 10 T 20 Sp*)		
Neu	500-1102	Sozialarb./-päd. Probewohnen				+ 1 S 11b T 19,5		
Neu	500-1102	Sachbearbeiter/in Wohnungswirtschaft				+ 1 A 10		

50 Soziales und Gesundheit

50.0 Verwaltung

50.01 Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Nr. 04190	Verlegung von Stellenanteilen von 50.1/03991 im Rahmen der Zentralisierung der Zuwendungssachbearbeitung.
Nr. Neu	Stellenschaffung zur Bearbeitung von Zuwendungsangelegenheiten für 50.21 Büro für Migrationsfragen nach Organisationsänderung im Zusammenhang mit der Einrichtung der neuen Abteilung 50.2.

50.1 Wohnen und Senioren

Nr. 03891	Verlegung von Stellenanteilen von 50.1/03991 nach Neuverteilung der Aufgaben. Ausweisung entsprechend der Besetzung.
Nr. 03991	Wegfall bzw. Verlegung von Stellenanteilen in Anpassung an die Aufgabenentwicklung und Neuverteilung der Aufgaben zu 50.01/04190 (Zentralisierung der Zuwendungssachbearbeitung) und 50.1/03891 (Aufgabenwahrnehmung zur Förderung nach dem NPflegeG). Kompensation für eine Stundenaufstockung bei 50.41/05017.

50.11 Wohngeld, Wohnungswirtschaft, Unterbringung und Bildungs- und Teilhabepaket

50.11/1 AG 1 Wohnungswirtschaft

Nr. Neu	Stellenschaffung zur Umsetzung des kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbares Wohnen in Braunschweig im Zusammenhang mit dem Ankauf von Belegungsbindungen. Bewertung offen.
Nr. 05763	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung. Bewertung offen.
Nrn. Neu	Stellenschaffungen zur Einrichtung und Durchführung von Probewohnmaßnahmen. Nach dem Maßnahmenkatalog für eine „Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW)“ ist der Ausbau der Probewohnmaßnahmen um zunächst 15 vorgesehen. Die Freigabe der Verwaltungsstelle erfolgt durch die Verwaltung in Anpassung an die Aufgabenentwicklung.
Nr. Neu	Stellenschaffung zur organisatorischen Betreuung des Kooperativen Stadtteilmanagements für die Soziale Stadt – Donauviertel. Bewertung offen.

Fachbereich 10
1022 118 3

50 Soziales und Gesundheit

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		50.11.1 SG 1 Wohngeld						
04030	500-1101	Sachbearbeiter/in	1 A 8			1 A 8 T 20		
05764	500-1101	Sachbearbeiter/in		- 1 A 8 kw 2017				
04032	500-1101	Sachbearbeiter/in		- 1 A 8 T 21				
04035	500-1101	Sachbearbeiter/in				- 1 E 8 T 29,25		
		50.11.3 SG 3 Bildungs- und Teilhabepaket						
05536	500-1104	Sachgebietsleiter/in Koordination Bildungs- und Teilhabepaket	1 A 11	1 A 11 T 20				
		50.13 Seniorenbüro						
03992	500-1300	Sachbearbeiter/in Renten- und Unfallversicherungsangelegenheiten	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		
		50.2 Migrationsfragen und Integration						
Neu	500-7000	Sachbearbeiter/in Bürokommunikation		+ 1 E 5 T 19,5				
		50.22 Flüchtlingsangelegenheiten						
		50.22.1 SG 1 Unterbringung						
Neu	500-7110	Sachbearbeiter/in Dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen		+ 1 A 10				
05941, 05944, 05945, 05946, 05947	500-7110	Unterkunftswart/in				- 5 E 3		

50.11.1 SG 1 Wohngeld	
Nrn. 04030, 05764, 04032 und 04035	Stellenwegfälle entsprechend der Aufgabenentwicklung. Aufgrund der Wohngeldnovelle wurden bisher weniger Anträge als erwartet gestellt (rd. 9.000 werden im 1. Jahr erwartet).
50.11.3 SG 3 Bildungs- und Teilhabepaket	
Nr. 05536	Wegfall von Stellenanteilen entsprechend der Aufgabenentwicklung.
50.13 Seniorenbüro	
Nr. 03992	Stellenausweisung entsprechend der Bewertung.
50.2 Migrationsfragen und Integration	
Nr. Neu	Stellenschaffung in Anpassung an die Aufgabenentwicklung im Zusammenhang mit der Einrichtung der neuen Abteilung 50.2.
50.22 Flüchtlingsangelegenheiten	
50.22.1 SG 1 Unterbringung	
Nr. Neu	Stellenschaffung zur dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen. Drei Wohnbaugesellschaften wollen Wohnungen für den Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge zur Verfügung stellen. Aktuell sind 32 Wohnungen von der NiWo und privaten Anbietern durch die Stadt Braunschweig angemietet worden; bis zum Jahresende sollen 50 Wohnungen zur Verfügung stehen. Bewertung offen.
Nrn. 05941, 05944, 05945, 05946 und 05947	Stellenwegfälle im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf. Die Stellen wurden zum Stellenplan 2016 unter der Voraussetzung eingerichtet, dass rd. 1.000 Flüchtlinge in Notunterkünften untergebracht und betreut werden müssen. Nach derzeitigen Prognosen werden bis zu 500 Flüchtlinge untergebracht und betreut. Der tatsächliche Planstellenbedarf wird daher entsprechend angepasst.

Fachbereich 10
1022 118 3

50 Soziales und Gesundheit

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		50.22.2 SG 2 Unterbringung						
05935	500-7110	Sachgebietsleiter/in				- 1 A 11		
05782, 05783,	500-7110	Sozialarb./-päd. Betreuung von Flüchtlingen				- 2 S 11b		
05773, 05774	500-7110	Sachbearbeiter/in Unterbringungsmaßnahmen				- 2 A 7		
05948, 05949, 05950, 05951, 05952, 05953, 05954, 05955, 05956, 05957, 05958		Unterkunftswart/in				- 11 E 3		
		50.22.3 SG 3 Leistungsgewährung						
05934	500-7900	Sachgebietsleiter/in AsylbLG, Sonderaufgaben	1 A 12	1 A 11				
05790, 05791	500-7900	Sachbearbeiter/in AsylbLG				- 2 A 10		
		50.3 Soziale Sicherung, Behindertenhilfe, Rechtsangelegenheiten						
		50.31 Eingliederungshilfe						
Neu	500-3100	Sachbearbeiter/in Bundesteilhabegesetz		+ 1 A 10 Sp*)				
		Sp*) Freigabe durch die Verwaltung in Abhängigkeit der Aufgabenentwicklung						
04855	500-3100	Sachbearbeiter/in amb./teilstat. Eingliederungshilfe	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		
		50.32 Hilfe zur Pflege						
03987	500-3200	Sachbearbeiter/in Hilfe in Heimen	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		
		50.33 Soziale Sicherung						
		50.33.1 SG 1 Information und Erstberatung						
05532	500-3300	Sachbearbeiter/in Infothek, BS-Pass	1 A 8 T 20	1 A 8 T 30	+ 1 A 10 T 10			
03598	500-3300	Sachbearbeiter/in Erstanträge HLU/Grusi	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		

50.22.2 SG 2 Unterbringung	
Nrn. 05935, 05782, 05783, 05773, 05774, 05948, 05949, 05950, 05951, 05952, 05953, 05954, 05955, 05956, 05957 und 05958	Stellenwegfälle im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf. Die Stellen wurden zum Stellenplan 2016 unter der Voraussetzung eingerichtet, dass rd. 1.000 Flüchtlinge in Notunterkünften untergebracht und betreut werden müssen. Nach derzeitigen Prognosen werden bis zu 500 Flüchtlinge untergebracht und betreut. Der tatsächliche Planstellenbedarf wird daher entsprechend angepasst.
50.22.3 SG 3 Leistungsgewährung	
Nr. 05934	Stellenausweisung nach Veränderung des Aufgabenzuschnitts. Bewertung offen.
Nrn. 05790 und 05791	Stellenwegfälle im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf. Die Stellen wurden zum Stellenplan 2016 unter der Voraussetzung eingerichtet, dass rd. 1.000 Flüchtlinge in Notunterkünften untergebracht und betreut werden müssen. Nach derzeitigen Prognosen werden bis zu 500 Flüchtlinge untergebracht und betreut. Der tatsächliche Planstellenbedarf wird daher entsprechend angepasst.
50.3 Soziale Sicherung, Behindertenhilfe, Rechtsangelegenheiten	
50.31 Eingliederungshilfe	
Nr. Neu	Stellenschaffung im Hinblick auf die Aufgabenentwicklung durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Jan. 2017. Durch das BTHG werden u. a. Fallzahlsteigerungen durch eine Ausweitung des berechtigten Personenkreises und der Leistungen erwartet. Die Freigabe der Stelle erfolgt durch die Verwaltung in Abhängigkeit der tatsächlichen Aufgabenentwicklung nach Inkrafttreten des Gesetzes.
Nr. 04855	Stellenausweisung entsprechend der Bewertung.
50.32 Hilfe zur Pflege	
Nr. 03987	Stellenausweisung entsprechend der Bewertung.
50.33 Soziale Sicherung	
50.33.1 SG 1 Information und Erstberatung	
Nr. 05532	Verlegung von Stellenanteilen von 50.33.2/05547 in Anpassung an die Aufgabenentwicklung der Infothek. Stellenausweisung entsprechend der Bewertung.
Nr. 03598	Stellenausweisung entsprechend der Bewertung.

Fachbereich 10
1022 118 3

50 Soziales und Gesundheit

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		50.33.2 SG 2 Laufende Hilfen						
04101	500-3300	Sachbearbeiter/in HLU/Grusi	1 A 10 T 30	1 A 10 T 35	+ 1 A 10 T 5			
05547	500-3300	Sachbearbeiter/in HLU/Grusi	1 A 10 T 20		- 1 A 10 T 10 - 1 A 10 T 5 - 1 A 10 T 5			
04425	500-3300	Sachbearbeiter/in HLU/Grusi	1 A 10			1 E 9		
05212	500-3300	Sachbearbeiter/in HLU/Grusi	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		
03815	500-3300	Sachbearbeiter/in HLU/Grusi	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		
03857	500-3300	Sachbearbeiter/in HLU/Grusi	1 A 9Z T 30			1 A 9Z T 30 ku 1) A 10 T 30		
03854	500-3300	Sachbearbeiter/in HLU/Grusi	1 A 9Z T 20	1 A 9Z T 25	+ 1 A 10 T 5	1 A 9Z T 25 ku 1) A 10 T 25		
		50.34 Besondere Einzelfallhilfen						
05698	500-3400	Sachbearbeiter/in Bestattungen		- 1 A 10 T 5 kw 1)				
		50.4 Gesundheitsamt						
05010	500-4000	Sozialarb./-päd. Sonderaufgaben		- 1 S 11 b kw 2016				
05792	500-4000	Sozialarb./-päd. Interkulturelle Service-Anlaufstelle für Gesundheitsfragen	1 S 12 T 25,00 kw 4)			1 S 12		
		50.40 Verwaltung, Ordnungsbehördliche Aufgaben, Heimaufsicht						
04268	500-4300	Sachbearbeiter/in Ordnungsbehördliche Aufgaben, Ermittlungs- und Vollzugsdienst	1 E 8 T 29,25 ku 1) E 5 T 29,25	1 E 5 T 29,25				
		50.41 Gutachten- und Beratungsdienst						
05017	500-4110	Psychologe/Psychologin Hilfeplanung	1 E 13 T 19,5	1 E 13 T 25,5				
05700	500-4110	Gesundheitspädagoge/-pädagogin Aufbau einer Gesundheitsregion		- 1 E 12 T 4 kw 4)				
Neu	500-4110	Sozialarb./-päd. Gesundheitliche Beratung				+ 1 S 12		

50.33.2 SG 2 Laufende Hilfen	
Nr. 04101	Verlegung von Stellenanteilen von 05547 entsprechend der Besetzung.
Nr. 05547	Verlegung von Stellenanteilen zu 50.33.1/05532 in Anpassung an die Aufgabenentwicklung und zu 04101 und 03854 entsprechend der Besetzung.
Nr. 04425	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.
Nrn. 05212, 03815 und 03857	Stellenausweisungen entsprechend der Bewertung.
Nr. 03854	Verlegung von Stellenanteilen von 05547 und wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung. Ergänzung: Stellenausweisung entsprechend der Bewertung.
50.34 Besondere Einzelfallhilfen	
Nr. 05698	Realisierung des kw-Vermerks.
50.4 Gesundheitsamt	
Nr. 05010	Realisierung des kw-Vermerks.
Nr. 05792	Wegfall des kw-Vermerkes und Stundenaufstockung entsprechend der Aufgabenentwicklung. Das Projekt, das bis 30. Juni 2017 gefördert wird, dient dazu, Migrantinnen und Migranten einen besseren Zugang zur Gesundheitsversorgung zu ermöglichen Dieses Projekt soll auch nach Auslaufen der Förderung weitergeführt werden. Zusätzlich ist eine Ausweitung der Maßnahmen geplant, sodass eine Stundenaufstockung erforderlich ist.
50.40 Verwaltung, Ordnungsbehördliche Aufgaben, Heimaufsicht	
Nr. 04268	Realisierung des ku-Vermerks.
50.41 Gutachten und Beratungsdienst	
Nr. 05017	Stundenaufstockung zur Durchführung des Teilhabeplanverfahrens für Kinder und Jugendliche, u. a. aufgrund der gestiegenen Anzahl der Schulhelferanträge 2009: 40, 2013: 61, 2014: 74, 2015: 79 - hiervon 50 mit komplexer Fallkonstellation. Kompensation durch Wegfall von Stellenanteilen bei 50.1/03991.
Nr. 05700	Realisierung des kw-Vermerks.
Nr. Neu	Stellenschaffung aufgrund der Aufgabenübertragung zur gesundheitlichen Beratung nach dem Prostituiertenschutzgesetz, welchen zum 1. Juli 2017 in Kraft tritt. Bewertung offen.

Fachbereich 10
1022 118 3

50 Soziales und Gesundheit

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		50.41.1 SG 1 Sozialpsychiatrischer Dienst						
03563	500-4120	Sozialarb./-päd. bisher: Kinder- und Jugendpsychiatrie künftig: Sozialpsychiatrischer Dienst, Psychosoziale Betreuung von Migranten	1 S 11b T 19,5	1 S 14 T 19,5				
Neu	500-4120	Sozialarb./-päd. Psychosoziale Betreuung gem. § 16 a SGB II		+ 1 S 11b T 29,25				
		50.42 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst						
04233	500-4200	Stadtarzt/-ärztin Jugendärztliche Untersuchungen	1 E 15 T 19,5	1 E 15 T 31				
		50.42.1 SG 1 Zahnärztlicher Dienst						
Neu	500-4200	Sachbearbeiter/in Ernährungsberatung Zahnprophylaxe		+ 1 E 9 T 25 kw 4)				

50.41.1 SG 1 Sozialpsychiatrischer Dienst

Nr. 03563	Stellenausweisung in Anpassung an die Aufgabenentwicklung im Sozialpsychiatrischen Dienst (Aufgabenschwerpunkt Migranten) und entsprechend der Bewertung.
Nr. Neu	Stellenschaffung in Anpassung an den steigenden Bedarf aufgrund der umfangreichen Problemlagen bei den Klienten des Jobcenters Braunschweig an psychosozialer Betreuung.

50.42 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Nr. 04233	Stundenaufstockung in Anpassung an die Aufgabenentwicklung in quantitativer und qualitativer Sicht im Bereich der Schuleingangs- und Kindergartenuntersuchungen sowie bei den Frühfördergutachten.

50.42.1 SG 1 Zahnärztlicher Dienst

Nr. Neu	Stellenschaffung zur Durchführung einer Ernährungsberatung für Kinder und Jugendliche primär mit Migrationshintergrund, u. a. in Krippe, Kita und Schule. Die Stellenschaffung steht unter dem Vorbehalt einer Kostenerstattung durch die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen gem. § 21 SGB V.

Fachbereich 10
1022 118 3

51 Kinder, Jugend und Familie

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		51 Kinder, Jugend und Familie						
02359	510-0000	Fachbereichsleiter/in	1 A 16	1 aT				
		51.0 Verwaltung						
02361	510-0001	Abteilungsleiter/in und stellv. Fachbereichsleiter/in	1 A 14	1 A 15				
		51.01 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Finanzen						
neu	510-0101	Sozialarb./-päd. Prozess- und Qualitätsmanagement		+ 1 S 11b T 19,5				
neu	510-0020	Sachbearbeiter/in		+ 1 A 7 T 20 kw 2018				
		51.01.1 SG 1 Administration, Service						
neu	510-0030	Sachbearbeiter/in für Bürokommunikation		+ 1 E 6 üT				
02464	510-0010	Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltungsaufgaben	1 A 10 T 20	1 A 10 T 30	+ 1 E 3 T 10			
02395	510-0010	Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltungsaufgaben	1 E 3 T 34	- 1 E 3 T 4	- 1 E 3 T 20 - 1 E 3 T 10			
05402	510-0010	Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltungsaufgaben		- 1 E 3 T 5 kw 1)				
neu	510-0010	Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltungsaufgaben		1 A 7 T 20	+ 1 E 3 T 20			
		51.02 Wirtschaftliche Leistungen						
		51.02.2 Unterhaltsvorschuss, Elterngeld						
neu	510-0204	Sachbearbeiter/in Leistungen nach dem Unterhaltvorschussgesetz				+ 1 A 10 T160 Sp*)		
		51.03 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften						
05807	510-0310	**Bisher:** Amtsvormund und Urkundsperson umF	1 A 10					
		Künftig: Sachbearbeiter/in				1 A 8		
05808, 05809	510-0310	Amtsvormund und Urkundsperson umF				- 2 A 10		

51 Kinder, Jugend und Familie

Nr. 02359	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.
51.0 Verwaltung	
Nr. 02361	Stellenhebung entsprechend der Bewertung.
51.01 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Finanzen	
Nr. neu	Stellenschaffung wegen Mehraufwand bei der Auswahl und Akquise geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten bei freien Trägern der Jugendhilfe sowie der angestiegenen Aufwände bei schwierigen Fällen (sog. Systemsprenger), für die wiederholt nach alternativen Hilfen zur Erziehung bundesweit gesucht werden muss.
Nr. Neu	Befristete Stellenschaffung aufgrund höherer Buchungstätigkeiten, insbesondere durch die Unterbringung von umF in städtischen Unterkünften. Wegen ungewisser Prognosen zu zukünftigen Fallzahlen im Bereich umF ist der Bedarf nach 2 Jahren zu prüfen.
51.01.1 SG 1 Administration, Service	
Nr. Neu	Stellenschaffung für eine Vorzimmerkraft aufgrund der Neuorganisation des FB 51 im Zusammenhang mit umF
Nrn. 02464, 02395, 05402 und neu	Stellenveränderungen im Zusammenhang mit einer verbesserten Einrichtung und Betreuung der Büroarbeitsplätze für die Dienstkräfte sowie im Bereich der Personalbetreuung.
51.02 Wirtschaftliche Leistungen	
51.02.2 Unterhaltsvorschuss, Elterngeld	
Nr. Neu	Stellenschaffungen aufgrund der geplanten Gesetzesänderungen im Unterhaltsvorschussgesetz. Nach bisherigen Erkenntnissen soll u. a. die bisher eingeschränkte Bezugsdauer aufgehoben und die Altersbeschränkung von 12 auf 18 Jahre erhöht werden. Dies führt zu einer erheblichen Fallzahlensteigerung. Die Planstellen sind mit einem Sperrvermerk versehen und werden durch die Verwaltung erst freigegeben, wenn das In-Kraft-Treten der Änderungen fest steht.
51.03 Amtsvormundschaften. Amtspflegschaften, Beistandschaften	
Nr. 05807	Stellenumwandlung entsprechend der voraussichtlichen Bewertung.
Nrn. 05808 und 05809	Stellenwegfälle nach Überprüfung der Fallzahlen und Abgleich mit den zu erwartenden Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF).

Fachbereich 10
1022 118 3

51 Kinder, Jugend und Familie

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		51.04 Planung						
05811	510-0420	Sozialarb./-päd. Bundesprogramm "Sprach-Kitas"	1 S 17 T 19,5 kw 4)			1 S 17 kw 4)		
02578	510-0420	Sachbearbeiter/in Kundenservice, Beratung, Platzvermittlung	1 A 7			1 E 6		
		51.1 Allgemeine Erziehungshilfe						
05970	510-1000	**Bisher.** Sozialarb./-päd. Allgemeiner Sozialdienst **Künftig:** Sachgebietsleiter/in umF	1 S 17			1 S 16 kw4)		
		51.10 Kinder- und Jugendschutz/Frühe Hilfen						
02473	510-1030	Sozialarb./-päd. IT-/Haushaltsangelegenheiten	1 S 11b			1 S 11b kw 2018		
neu	510-1030	Sachbearbeiter/in Unterstützung IT-Aufgaben				+ 1 E 9		
		51.2 Jugendhilfe- und Inobhutnahme-Dienst						
05968	510-2000	Abteilungsleiter/in	1 A 13 gD	1 E 14				
		51.21 Jugendhilfe- und Inobhutnahme-Einrichtungen						
05990	510-2200	Sozialarb./-päd. umF Personalreserve	1 S 12 T 1630 kw 4)			1 S 12 T 156 kw 4)	- 1 S 12 T 175,68 kw 4) -1 S 12 kw 4)	
05991	510-2200	Erzieher/in umF Personalreserve				- 1 S 8b T 1170,00 kw 4)		
05992	510-2200	Hauswirt. Kraft umF Personalreserve	1 E 1 T 117 kw 4)			1 E 1 T 14 kw 4)		
		51.21.1 Kinder- und Jugendschutzhaus Ölper						
02552	510-2203	Erzieher/in Kinder- und Jugendschutzhaus Ölper	1 S 8b T 24,82			1 S 8b T 44,57		
02554	510-2203	Erzieher/in Kinder- und Jugendschutzhaus Ölper	1 S 8b			1 S 8b T 48,75		
02558	510-2203	Beschäftigte i. d. Tätigkeit eines/-r Erziehers/-in	1 S 4 T 26,34			1 S 4 T 36,09		
02533	510-2203	Sozialarb./-päd.	1 S 12 T 19,32			1 S 12 T 195	+ 1 S 12 T 175,68 kw 4)	
neu	510-2203	Sozialarb./-päd.				1 S 15	+ 1 S 12 kw 4)	

51.04 Planung	
Nr. 05811	Stundenaufstockung zur Teilnahme an dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Teilweise Deckung aus Bundesmitteln.
Nr. 02578	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.
51.1 Allgemeine Erziehungshilfe	
Nr. 05970	Stellenumwandlung entsprechend der voraussichtlichen Bewertung.
51.10 Kinder- und Jugendschutz/Frühe Hilfen	
Nrn. 02473 und Neu	Anbringung eines kw-Vermerkes aufgrund des befristeten Bedarfs im Zusammenhang mit Bearbeitung und Abrechnung der umF-Daten. Stellenschaffung für die IT-Administration des Fachverfahrens OK.JuG zur Sicherstellung und Unterstützung der Systembetreuung und zum Erhalt von Erfahrungswissen.
51.2 Jugendhilfe- und Inobhutnahme-Dienst	
Nr. 05968	Stellenhebung entsprechend der voraussichtlichen Bewertung.
51.21 Jugendhilfe- und Inobhutnahme-Einrichtungen	
Nrn. 05990, 05991 und 05992	Stellenwegfälle und Stellenverlegungen nach Überprüfung der Fallzahlen und Abgleich mit den zu erwartenden Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF).
51.21.1 Kinder- und Jugendschutzhaus Ölper	
Nrn.: 02552, 02554 und 02558	Stundenaufstockung aufgrund von notwendigen Veränderungen in der Dienstplangestaltung.
Nrn. 02533 und Neu	Stellenverlegung aufgrund der Notwendigkeit, den Umfang des Fachpersonals an die fachlich erforderlichen Gegebenheiten anzupassen.

Fachbereich 10
1022 118 3

51 Kinder, Jugend und Familie

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		51.21.2 Neue Knochenhauer-straße						
05988	510-2207	Sachgebietsleiter/in	1 S 15 kw4)			1 S 16 kw4)		
05994	510-2207	Sozialarb./-päd. umF	1 S 12 kw4)			1 S 15 kw4)		
		51.21.3 Pippelweg						
05989	510-2210	Sachgebietsleiter/in	1 S 15 kw 4)			1 S 16 kw 4)		
06016	510-2210	Sozialarb./-päd. umF	1 S 12 kw 4)			1 S 15 kw 4)		
		51.22 Sozialdienst für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Ausländer						
05979, 05980, 05982, 05983	510-2400	Sozialarb./-päd. umF				- 4 S 14		
05984	510-2400	Sozialarb./-päd. umF				- 1 S 14 T 19,5		
		51.3 Kindertagesstätten						
neu	510-3100	Stellenleiter/in		+ 1 S 17 T 30				
		51.30 Innendienst Kindertages-stätten						
05706	510-3000	Sozialassistent/-in Drittkraft Kinderkrippe	1 S 3 T 333,46 kw 4)	1 S 3 T 377,92 kw 4)				
05707	510-3000	Sozialassistent/-in Drittkraft Kinderkrippe	1 S 4 T 161,54 kw 4)	1 S 4 T 183,08 kw 4)				
		51.31 Kindertagesstätten						
		51.3101 Fichtengrund						
02652	510-3105	Erzieher/in	1 S 8a T 93,88	1 S 8a T 95,76				
02653	510-3105	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 143,50	1 S 3 T 145,12				
		51.3103 Frankfurter Straße						
02661	510-3106	Erzieher/in	1 S 8b T 159,26	1 S 8b T 161,88				
02663	510-3106	Kinderpfleger/in	1 S 4 T 168,43	1 S 4 T 170,33				
		51.3105 Gartenstadt						
02673	510-3107	Erzieher/in	1 S 8b T 139,31	1 S 8b T 141,71				
02675	510-3107	Kinderpfleger/in	1 S 4 T 202,79	1 S 4 T 205,07				

51.21.2 Neue Knochenhauerstraße	
Nrn. 05988 und 05994	Stellenhebung entsprechend der voraussichtlichen Bewertung.
51.21.3 Pippelweg	
Nrn. 05989 und 06016	Stellenhebung entsprechend der voraussichtlichen Bewertung.
51.22 Sozialdienst für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Ausländer	
Nrn. 05979, 05980, 05982, 05983 und 05984	Stellenwegfälle nach Überprüfung der Fallzahlen und Abgleich mit den zu erwartenden Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF).
51.3 Kindertagesstätten	
Nr. neu	Schaffung einer zusätzlichen Leitungsstelle wegen gestiegener Anforderungen bei der Umsetzung von pädagogischen Konzepten, der damit verbundenen Qualitätsentwicklung sowie der steigenden Ausfallzeiten der Fachkräfte.
51.30 Innendienst Kindertagesstätten	
Nrn. 05706 und 05707	Stundenaufstockung zur Einrichtung einer dritten Betreuungskraft in Krippengruppen. Das Land Niedersachsen will in einem Stufenplan den Personalschlüssel der frühkindlichen Bildung in Kinderkrippen verbessern. Geplant ist, ab 1. August 2017 eine weitere Betreuungszeit von zusätzlichen 3 Stunden (seit 01.August 2016 bereits 23 Stunden), besetzt mit einer Sozialassistentin bzw. einem Sozialassistenten, je Krippengruppe zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren.
51.31 Kindertagesstätten	
51.3101 Fichtengrund	
Nr. 02652 und 02653	
51.3103 Frankfurter Straße	
Nrn. 02661 und 02663	Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.
51.3105 Gartenstadt	
Nrn. 02673 und 02675	

Fachbereich 10
1022 118 3

51 Kinder, Jugend und Familie

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		51.3107 Gliesmarode						
02741	510-3108	Erzieher/in	1 S 8a T 221,31	1 S 8a T 224,63				
02746	510-3108	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 129,10	1 S 3 T 130,55				
		51.3109 Hondelage						
02761	510-3118	Leiter/in	1 S 15	S 16				
02762	510-3118	Stellv. Leiter/in	1 S 13	S 15				
02763	510-3110	Erzieher/in	1 S 8a T 258,99	1 S 8a T 262,74				
02765	510-3110	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 173,98	1 S 3 T 175,93				
		51.3111 Kasernenstraße						
02783	510-3112	Erzieher/in	1 S 8a T 247,14	1 S 8a T 290,19				
02787	510-3112	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 175,64	1 S 3 T 177,61				
		51.3113 Lamme						
02797	510-3113	Erzieher/in	1 S 8a T 73,93	1 S 8a T 75,59				
02798	510-3113	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 123,56	1 S 3 T 124,94				
		51.3115 Lehndorf						
02832	510-3114	Erzieher/in	1 S 8a T 61,74	1 S 8a T 63,27				
02833	510-3114	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 111,37	1 S 3 T 112,62				
		51.3117 Leibnitzplatz						
02841	510-3115	Erzieher/in	1 S 8b T 93,88	1 S 8b T 95,76				
02842	510-3115	Kinderpfleger/in	1 S 4 T 143,50	1 S 4 T 145,12				
		51.3119 Leiferde						
02848	510-3116	Leiter/in	1 S 15	1 S 13				
02849	510-3116	Stellv. Leiter/in	1 S 13	1 S 9				
02850	510-3116	Erzieher/in	1 S 8a T 127,12	1 S 8a T 129,38				
02853	510-3116	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 54,30	1 S 3 T 54,91				

51.3107 Gliesmarode	
Nrn. 02741 und 027446	Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.
51.3109 Hondelage	
Nrn. 02761 und 02762	Stellenwertänderung entsprechend der voraussichtlichen Bewertung.
Nrn. 02763 und 02765	Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.
51.3111 Kasernenstraße	
Nrn. 02783 und 02787	
51.3113 Lamme	
Nrn. 02797 und 02798	
51.3115 Lehndorf	
Nrn. 02832 und 02833	
51.3117 Leibnitzplatz	
Nrn. 02841 und 02842	
51.3119 Leiferde	
Nrn. 02848 und 02849	Stellenwertänderung entsprechend der voraussichtlichen Bewertung.
Nrn. 02850 und 02853	Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.

Fachbereich 10
1022 118 3

51 Kinder, Jugend und Familie

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		51.3121 Lindenberg						
02860	510-3117	Erzieher/in	1 S 8a T 202,47	1 S 8a T 205,58				
02864	510-3117	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 136,30	1 S 3 T 137,83				
		51.3123 Peterskamp						
02904	510-3121	Erzieher/in	1 S 8a T 111,37	1 S 8a T 46,66				
		51.3125 Rautheim						
02953	510-3125	Erzieher/in	1 S 8a T 184,25	1 S 8a T 143,37				
02945	510-3125	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 87,54	1 S 3 T 98,61				
		51.3127 Recknitzstraße						
03049	510-3126	Erzieher/in	1 S 8b T 145,96	1 S 8b T 148,43				
03054	510-3126	Kinderpfleger/in	1 S 4 T 165,11	1 S 4 T 145,68				
		51.3129 Riddagshausen						
04567	510-3127	Erzieher/in	1 S 8a T 75,89	1 S 8a T 77,47				
03072	510-3127	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 38,78	1 S 3 T 39,22				
		51.3131 Schölkestraße und Außengruppe Ölper						
03113	510-3129	Leiter/in	1 S 15	1 S 13				
03114	510-3129	Stellv. Leiter/in	1 S 13	1 S 9				
05554	510-3129	Erzieher/in Schölkestraße	1 S 8b T 62,85	1 S 8b T 64,39				
03115	510-3129	Erzieher/in Ölper	1 S 8a T 115,24	1 S 8a T 116,54				
05555	510-3129	Kinderpfleger/in Schölkestraße	1 S 4 T 54,30	1 S 4 T 54,91				
		51.3133 Siegmundstraße						
03158	510-3132	Erzieher/in	1 S 8b T 152,05	1 S 8b T 154,59				
03160	510-3132	Kinderpfleger/in	1 S 4 T 168,43	1 S 4 T 170,33				

51.3121 Lindenberg

Nrn. 02860 und02864

51.3123 Peterskamp

Nrn. 02904

51.3125 Rautheim

Nr. 02953 und 02945

51.3127 Recknitzstraße

Nrn. 03049 und 03054

51.3129 Riddagshausen

Nrn. 04567 und 03072

Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.

51.3131 Schölkestraße und Außengruppe Ölper

Nrn. 03113 und 03114

Stellenwertänderung entsprechend der voraussichtlichen Bewertung.

Nrn. 03115, 05554 und 05555

51.3133 Siegmundstraße

Nrn. 03158 und 03160

Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.

Fachbereich 10
1022 118 3

51 Kinder, Jugend und Familie

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		51.32 Kindertagesstätten						
		51.3201 Alsterplatz						
02595	5103101	Erzieher/in	1 S 8b T 149,28	1 S 8b T 151,79				
02597	510-3101	Kinderpfleger/in	1 S 4 T 179,52	1 S 4 T 181,53				
		51.3203 Böcklinstraße						
neu	510-3102	Erzieher/in Familienzentrum		+ 1 S 8b T 19,5				
02607	510-3102	Erzieher/in	1 S 8a T 152,05	1 S 8a T 154,59				
02613	510-3102	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 179,52	1 S 3 T 181,53				
		51.3205 Christian-Friedrich-Krull-Straße						
02630	510-3103	Erzieher/in	1 S 8b T 320,27	1 S 8b T 325,14				
02636	510-3103	Kinderpfleger/in	1 S 4 T 241,57	1 S 4 T 244,29				
		51.3207 Dorothea-Erxleben-Straße						
02647	510-3104	Erzieher/in	1 S 8a T 36,84	1 S 8a T 37,89				
02646	510-3104	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 77,57	1 S 3 T 78,44				
		51.3217 Grünewaldstraße						
02758	510-3109	Erzieher/in	1 S 8a T 39,58	1 S 8a T 40,86				
02757	510-3109	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 82,00	1 S 3 T 82,92				
		51.3221 Karlstraße						
02774	510-3111	Erzieher/in	1 S 8a T 93,88	1 S 8a T 95,76				
02775	510-3111	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 143,50	1 S 3 T 145,12				
		51.3235 Madamenweg						
02872	510-3118	Leiter/in	1 S 13	S 15				
02873	510-3118	Stellv. Leiter/in	1 S 9	S 13				
02874	510-3118	Erzieher/in	1 S 8b T 147,90	1 S 8b T 150,39				
02876	510-3118	Kinderpfleger/in	1 S 4 T 143,50	1 S 4 T 145,12				

51.32 Kindertagesstätten

51.3201 Alsterplatz

Nrn. 02595 und 02597	Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.

51.3203 Böcklinstraße

Nr. neu	Stellenschaffung aufgrund des weiteren Ausbaus von Kitas zu Familienzentren gem. Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016.

Nrn. 02607 und 02613	
51.3205 Christian-Friedrich-Krull-Straße	
Nrn. 02630 und 02636	
51.3207 Dorothea-Erxleben-Straße	
Nrn. 02646 und 02647	Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.
51.3217 Grünewaldstraße	
Nrn. 02758 und 02757	
51.3221 Karlstraße	
Nrn. 02774 und 02775	

51.3235 Madamenweg

Nrn. 02872 und 02873	Stellenwertänderung entsprechend der voraussichtlichen Bewertung.
Nrn. 02874 und 02876	Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.

51.3237 Magnitorwall

Nrn. 02886 und 02884

Fachbereich 10
1022 118 3

51 Kinder, Jugend und Familie

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		51.3237 Magnitorwall						
02886	510-3119	Erzieher/in	1 S 8a T 39,58	1 S 8a T 40,86				
02884	510-3119	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 87,54	1 S 3 T 88,53				
		51.3239 Neue Knochenhauer Straße						
02891	510-3120	Erzieher/in	1 S 8a T 83,90	1 S 8a T 85,68				
02894	510-3120	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 133,53	1 S 3 T 135,03				
Neu	510-3120	Erzieher/in Familienzentrum				+ 1 S 8b T 19,50		
		51.3243 Pfälzer Straße						
02908	510-3122	Erzieher/in	1 S 8a T 145,13	1 S 8a T 147,59				
02909	510-3122	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 166,77	1 S 3 T 168,65				
		51.3245 Prinzenpark und Außengruppe Kastanienallee						
02917	510-3123	Erzieher/in	1 S 8a T 243,47	1 S 8a T 247,05				
02920	510-3123	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 189,49	1 S 3 T 191,62				
		51.3247 Querum						
02929	510-3124	Erzieher/in	1 S 8a T 285,09	1 S 8a T 289,04				
02934	510-3124	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 225,50	1 S 3 T 228,04				
		51.3255 Rühme						
03085	510-3128	Erzieher/in	1 S 8a T 145,13	1 S 8a T 147,59				
03088	510-3128	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 133,53	1 S 3 T 135,03				
		51.3259 Schuntersiedlung						
03126	510-3130	Erzieher/in	1 S 8a T 223,93	1 S 8a T 228,15				
03131	510-3130	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 192,81	1 S 3 T 194,98				

51.3237 Magnitorwall	
Nrn. 02886 und 02884	Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.
51.3139 Neue Knochenhauerstraße	
Nrn. 02891 und 02894	
Nr. Neu	Stellenschaffung aufgrund des weiteren Ausbaus von Kitas zu Familienzentren gem. Ratsbeschluss vom 06. Dezember 2016.
51.3243 Pfälzer Straße	Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.
Nrn. 02908 und 02909	
51.3245 Prinzenpark und Außengruppe Kastanienallee	
Nrn. 02917 und 02920	
51.3247 Querum	
Nrn. 02929 und 02934	
51.3255 Rühme	
Nrn. 03085 und 03088	
51.3259 Schuntersiedlung	
Nrn. 03126 und 03131	

Fachbereich 10
1022 118 3

51 Kinder, Jugend und Familie

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		51.3261 Schwedenheim						
03143	510-3131	Erzieher/in	1 S 8b T 210,84	1 S 8b T 213,96				
03149	510-3131	Kinderpfleger/in	1 S 4 T 143,50	1 S 4 T 145,12				
		51.3265 Südstadt						
03170	5103133	Erzieher/in	1 S 8a T 223,87	1 S 8a T 227,65				
03172	510-3133	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 238,80	1 S 3 T 241,49				
		51.3267 Volkskindergarten						
03183	510-3134	Leiter/in	1 S 13	S 15				
03185	510-3134	Stellv. Leiter/in	1 S 9	S 13				
03185	510-3134	Erzieher/in	1 S 8a T 93,88	1 S 8a T 95,76				
03188	510-3134	Kinderpfleger/in	1 S 3 T 143,50	1 S 3 T 145,12				
		51.4 Jugendförderung						
		51.41 Kinder- und Jugendarbeit						
03220	510-4101	Sozialarb./-päd. Bildungsmaßnahmen und Arbeit mit ausländischen Kinder, Jugendlichen und Aussiedlern	1 S 12	1 S 12 T 49,5				
neu	510-4101	Sozialarb./-päd. Jugendschutz				+ 1 S 11 b T 19,5 kw 4)		
		51.43 Offene Ganztagsgrundschulen (OGS)/Schulkindbetreuung						
05118	510-4304	Erzieher/in Schulkindbetreuung im KJZ Selam	1 S 8a T 55			1 S 8a T 59		
05223	510-4304	Erzieher/in Schulkindbetreuung Spielstube Hebbelstraße	1 S 8a T 83	1 S 8a T 88				
05224	510-4304	Zweitkraft im Gruppendienst Schulkindbetreuung Spielstube Hebbelstraße	1 S 2 T 68	1 S 2 T 73				
05676	510-4304	Erzieher/in Schulkindbetreuung GS Lehndorf im KJZ Turm	1 S 8a T 49,85	1 S 8a T 74,35				
05677	510-4304	Zweitkraft Schulkindbetreuung GS Lehndorf im KJZ Turm	1 S 2 T 40,00	1 S 2 T 60,00				

51.3261 Schwedenheim	
Nr. 03143 und 03149	Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.
51.3265 Südstadt	
Nr. 03170 und 03172	
51.3267 Volkskindergarten	
Nrn. 03183 und 03184	Stellenwertänderung entsprechend der voraussichtlichen Bewertung.
Nr. 03185 und 03188	Stellenveränderungen im Zuge der jährlich vorzunehmenden Anpassung der Angebote im Kita-Bereich gem. Ratsbeschluss vom 03. Mai 2016 und aufgrund der Anpassung der Ausfallreserve durch Berücksichtigung der aktuellen Krankheitsquote.
51.4 Jugendförderung	
51.41 Kinder- und Jugendarbeit	
Nr. 03220	Stundenaufstockung im Rahmen von Integrationsaufgaben für zusätzliche Sprachförderprojekte.
Nr. neu	Stellenschaffung zur Durchführung des kriminalpräventiven Projektes „Communities That Care“ (CTC). Deckung aus Fördermitteln des Landespräventionsrates.
51.43 Offene Ganztagsgrundschulen (OGS)/Schulkindbetreuung	
Nr. 05118	Stundenaufstockung für die Dauer der Übernahme der Randstundenbetreuung im Rahmen der VGS an der GS Isoldestraße. Die Finanzierung erfolgt durch Landesmittel für die Vergütung von Randstundenbetreuung.
Nr. 05223, 05224, 05676 und 05677	Stellenveränderung im Zuge des Stufenplanes zur Umsetzung des Ratsbeschlusses „Schulkindbetreuung und Ganztagsschule“ (DS 16802/14) vom 27. Mai 2014.

Fachbereich 10
1022 118 3

51 Kinder, Jugend und Familie

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		51.44 Jugendsozialarbeit						
03229	510-4403	Sozialarb./-päd. Präventions- und Integrations-projekte, Profilierung Haupt-schulen	1 S 11b kw 3)	1 S 11b T 19,5				
03232	510-4403	Sozialarb./-päd. Präventions- und Integrations-projekte, Profilierung Haupt-schulen	1 S 11b kw 3)	1 S 11b T 19,5				
03233	510-4403	Sozialarb./-päd. Präventions- und Integrations-projekte, Profilierung Haupt-schulen	1 S 11b kw 3)	1 S 11b T 19,5				

51.44
Jugendsozialarbeit

Nrn. 03229, 03232 und 03233	Stellenreduzierung im Umfang der wegfallenden Finanzierung der Förderung durch das Land.

Fachbereich 10
1022 118 3

60 Bauordnung und Brandschutz

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		60 Bauordnung und Brandschutz						
02813		Sachbearbeiter/in für Bürokommunikation Vorzimmer			+ 1 E 6 üT			
		0620 Brandschutz und Wiederkehrende Prüfungen						
neu	063-1100	Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltungsaufgaben		1 A 10 T 22	+ 1 E 5 T 22	1 A 10		
05962	063-1100	Techn. Sachbearbeiter/in Regelmäßige und Wiederkehrende Prüfungen	1 E 11	1 A 11				
		0630 Bauordnung						
02808	063-1100	Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltungsaufgaben			+ 1 E 5			
02809	063-1100	Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltungsaufgaben		1 E 6 üT T 19,50	+ 1 E 5 T 15,20 + 1 E 5 T 4,3			
02817	063-1100	Sachbearbeiter/in für Bürokommunikation Verwaltung		1 E 6 üT T 19,50	+ 1 E 5 T 19,50			
		0630.13 Beratungsstelle Planen, Bauen, Umwelt						
neu	063-3000	Techn. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 11				

60 Bauordnung und Brandschutz

Nr. 02813	Stellenverlegung vom FB 61 aufgrund der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung im neu gebildeten FB 60 (s.a. Begründung zu FB 61).
0620 Brandschutz und Wiederkehrende Prüfungen	
Nr. neu	Stellenverlegung vom FB 61 und Stellenumwandlung aufgrund der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung (s.a. Begründung zu FB 61). **Ergänzung:** Stundenaufstockung aufgrund der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung.
Nr. 05962	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der tatsächlichen Besetzung.
0630 Bauordnung	
Nrn. 02808, 02809, 02817	Stellenverlegungen vom FB 61 und teilweise Stellenwertänderungen aufgrund der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung im neu gebildeten FB 60 (s.a. Begründung zu FB 61).
0630.13 Beratungsstelle Planen, Bauen, Umwelt	
Nr. neu	Stellenschaffung aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Beratungsleistungen und in der Folge entstandenen längeren Wartezeiten und Rückstände.

Fachbereich 10
1022 118 3

61 Stadtplanung und Umweltschutz

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		61 Stadtplanung und Umweltschutz						
		61.0 Verwaltung						
		61.0/1 AG 1 Haushalt, Controlling, Verfahrensrecht						
02825	610-0020	Sachbearbeiter/in Verfahrensmanagement, Gremienbetreuung, Planungs- und Umweltausschuss			+ 1 E 5			
		61.01 Allgem. Verwaltung, Personal, Organisation						
05817	610-0010	Stellenleiter/in	1 A 12	1 A 11				
02804	610-0010	Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltungsaufgaben, innerer Dienstbetrieb	1 E 5 T 30,39		- 1 E 5 T 22 - 1 E 5 T 4,39 - 1 E 5 T 4			
02808	610-0010	Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltungsaufgaben			- 1 E 5			
02809	610-0010	Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltungsaufgaben			- 1 E 5 T 15,20			
02813	610-0010	Sachbearbeiter/in für Bürokommunikation Vorzimmer			- 1 E 6 üT			
02817	610-0010	Sachbearbeiter/in für Bürokommunikation Verwaltung			- 1 E 5 T 19,50			
02818	610-0010	Sachbearbeiter/in für Bürokommunikation Verwaltung	1 E 5 T 19,5	1 E 5 T 23,5	+ 1 E 5 T 4			
		61.1 Stadtplanung						
		61.13 Stadterneuerung						
		61.13/2 Sanierungsdurchführung						
05818	610-1300	Koordinator/in	1 A 13G	1 E 12				
		61.14 Bodenordnung, Grundstückswertermittlung						
5819	610-1400	Techn. Sachbearbeiter/in		- 1 E 11 T 19,5 kw 2016				

61 Stadtplanung und Umweltschutz

61.0 Verwaltung

61.0/1 AG 1 Haushalt, Controlling, Verfahrensrecht

Nr. 02825	Stellenverlegung vom Ref. 0600 entsprechend der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Aufgabe des Verfahrensmanagements zur Schaffung neuen Planrechtes soll wieder zentral im FB 61 wahrgenommen werden (s.a. Begründung zu Ref. 0600).

61.01 Allgem. Verwaltung, Personal, Organisation

Nr. 05817	Stellenwertänderung entsprechend der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung.
Nrn. 02804, 02808, 02809, 02813, 02817 und 02818	Stellenverlegungen entsprechend der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Neubildung des FB 60 (s.a. Begründung zu FB 60).

61.1 Stadtplanung

61.13 Stadterneuerung

61.13/2 Sanierungsdurchführung

Nr. 05818	Stellenausweisung entsprechend der voraussichtlichen Besetzung.

61.14 Bodenordnung, Grundstückswertermittlung

Nr. 5819	Realisierung des kw-Vermerkes.

Fachbereich 10
1022 118 3

61 Stadtplanung und Umweltschutz

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		61.4 Umweltschutz, Umwelt-planung						
		61.41 Abfallrecht, Immissions-schutz, Naturschutz						
		61.41.2 Abfallrecht, Immissi-onsschutz						
neu	610-4110	Techn. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 10 kw 2019				
neu	610-4120	Techn. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 11				
		61.7 Stadtgrün-Planung und Bau						
01518	610-7100	Techn. Sachbearbeiter/in Grünordnungs- und Freiraum-entwicklungsplanung	1 E11 kw 2017	1 E 11 kw 2022				
		61.71 Objektplanung und Bau-durchführung						
neu	610-7200	Techn. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 11				
01523	610-7200	Techn. Sachbearbeiter/in Neu-bauleitung	1 E 11	1 E 11 kw 1)				

61.4 Umweltschutz, Umweltplanung

61.41 Abfallrecht, Immissionsschutz, Naturschutz

61.41.2 Abfallrecht, Immissionsschutz

Nr. neu	Befristete Stellenschaffung aufgrund des Aufgabenzuwachses im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Untere Abfallbehörde hat nunmehr in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang zur vorbeugenden Gefahrenabwehr Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen zu überprüfen.
Nr. neu	Stellenschaffung aufgrund der Planung neuer Wohnbaulandflächen auf Grundlage des Wohnraumversorgungskonzeptes sowie auch der Begleitung von Baugenehmigungsverfahren bzw. Variantenüberlegungen für die Planungen von Freizeit-, Jugend- und Sportplätzen, Gewerbeansiedlungen sowie der Planung und Realisierung von Flüchtlingsunterkünften. In diesem Zusammenhang sind umfangreiche Berechnungen zu den zu erwartenden Lärmimmissionen vorzunehmen.

61.7 Stadtgrün-Planung und Bau

Nr. 01518	Verlängerung des kw-Vermerkes aufgrund der Vorgabe zur Fortführung und zeitnahen Umsetzung des Ringgleisprojektes.

61.71 Objektplanung und Baudurchführung

Nr. neu	Stellenschaffung zur Sicherstellung der termingerechten, kontinuierlichen und rechtssicheren Planung und Umsetzung weiterer städtischer Erschließungsmaßnahmen in Wohn- und Gewerbegebieten zur Siedlungsentwicklung sowie zur Realisierung von Städtebaufördermaßnahmen, wie dem neuen Stadtumbaugebiet Donauviertel als Teil des Programms Soziale Stadt. Die Anbringung eines kw-Vermerkes erfolgt ersatzweise an der Stelle Nr. 01523.
Nr. 01523	Ersatzweise Anbringung eines kw 1)-Vermerkes (s.a. Begründung zu Stelle Nr. neu).

Fachbereich 10
1022 118 3

65 Hochbau und Gebäudemanagement

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		65 Hochbau und Gebäude-management						
		65.0 Kaufmännisches Gebäu-demanagement						
		65.03 Vertrags- und Kunden-management						
04648		Sachbearbeiter/in Vertrags- und Kundenma-nagement	1 E 8	1 A 9mD				
		65.04 Rechnungswesen						
01761		Sachbearbeiter/in Rechnungswesen	1 E 6	1 E 8				
		65.1 Bauausführung Hochbau						
		65.13 Instandhaltungs-management						
05637		**Bisher:** Techn. Sachbearbeiter/in Bauausführung	1 E 11					
		Künftig: Techniker/in Ausführungsplanung		1 E 8				
		65.2 Planung und Projektent-wicklung						
		65.22 Planung Ost						
05825		Techn. Sachbearbeiter/in Pla-nung	1 E 11	1 E 11 T 30	- 1 E 11 T 9			
02962		**Bisher:** Hochbautechniker/in Ausführungsplanung, Kataster städt. Hochbauten	1 E 8 T 30,39					
		Künftig: Techn. Sachbearbeiter/in Planung		1 E 11	+ 1 E 11 T 9			
		65.3 Planung und Bauausfüh-rung Technische Gebäudeaus-rüstung						
05720		Techniker/in Energieleitstelle	1 E 8 kw 2017	1 E 8				
		65.31 Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Maschinentechnik						
Neu		Techn. Sachbearbeiter/in Planung und Bauausführung		+ 1 E 11				

65 Hochbau und Gebäudemanagement

65.0 Kaufmännisches Gebäudemanagement	
65.03 Vertrags- und Kundenmanagement	
Nr. 04648	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Bewertung und der geplanten Besetzung.
65.04 Rechnungswesen	
Nr. 01761	Stellenhebung entsprechend der Bewertung.
65.1 Bauausführung Hochbau	
65.13 Instandhaltungsmanagement	
Nr. 05637	Stellensenkung entsprechend der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung.
65.2 Planung und Projektentwicklung	
65.22 Planung Ost	
Nr. 05825	Stundenverlegung zu StVPl.-Nr. 02962 entsprechend der Aufgabenwahrnehmung.
Nr. 02962	Stundenverlegung von StVPl.-Nr. 05825 und Stellenhebung entsprechend der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung.
65.3 Planung und Bauausführung Technische Gebäudeausrüstung	
Nr. 05720	Wegfall des kw Vermerks, da die Personalkosten durch die jährlichen Energiekosteneinsparungen kompensiert werden.
65.31 Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Maschinentechnik	
Nr. Neu	Stellenschaffung für die Betreuung von Großprojekten mit hohem TGA-Anteil (TGA = technische Gebäudeausrüstung, z. B. Heizungs-, Klima-, Elektrotechnik), die stetig komplexer und zeitintensiver werden wie aktuell die Sanierung der Stadthalle.

Fachbereich 10
1022 118 3

65 Hochbau und Gebäudemanagement

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		65.32 Elektro- und Regeltechnik						
03020		Techn. Sachbearbeiter/in Planung und Bauausführung - allgem. Elektrotechnik	1 E 11	1 E 11 kw 1)				
Neu		Techn. Sachbearbeiter/in Planung und Bauausführung - allgem. Elektrotechnik		+ 1 E 11				
Neu		Techn. Sachbearbeiter/in Planung und Bauausführung		+ 1 E 11				
		65.4 Infrastrukturelles Gebäudemanagement						
Neu		Techn. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 11 T 10 kw 2020				
		65.41 Haus-, Reinigungsdienste und Services						
00421		Sachbearbeiter/in Personalangelegenheiten	1 A 8 T 30	1 A 8	+ 1 A 7 T 10			
00232		Sachbearbeiter/in Personalangelegenheiten	1 A 7 T 20	1 A 7 T 10	- 1 A 7 T 10			
00565		**Bisher:** Schulhausmeister/in, GS Hinter der Masch **Künftig:** Schulhauswart/in, GS Hinter der Masch	1 E 2	1 E 3 T 29				
00458		**Bisher:** Schulhausmeister/in, GS Lamme **Künftig:** Schulhauswart/in, GS Lamme	1 E 2	1 E 3 T 35				

65.32 Elektro- und Regeltechnik	
Nr. 03020	Anbringung eines kw 1) - Vermerkes aus personalwirtschaftlichen Gründen.
Nr. Neu	Stellenschaffung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung. Zur Kompensation dient die Anbringung des kw 1) - Vermerkes an der StVPl.-Nr. 03020.
Nr. Neu	Stellenschaffung für die Betreuung von Großprojekten mit hohem TGA-Anteil (TGA = technische Gebäudeausrüstung, z. B. Heizungs-, Klima-, Elektrotechnik), die stetig komplexer und zeitintensiver werden wie aktuell die Sanierung der Stadthalle.
65.4 Infrastrukturelles Gebäudemanagement	
Nr. Neu	Befristete Stellenschaffung für die Dauer des Projekts „Sanierung der Stadthalle“ zur Begleitung des Verfahrens aus baufachlicher Sicht.
65.41 Haus-, Reinigungsdienste und Services	
Nr. 00421	Stundenverlegung von StVPl.-Nr. 00232 entsprechend der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung.
Nr. 00232	Stundenverlegung zu StVPl.-Nr. 00421 entsprechend der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung.
Nrn. 00565 und 00458	Stellenumwandlungen entsprechend der in den Projektgruppen „Leistungsstandards Schulhausmeister“ und „Arbeitszeit Schulhausmeister“ getroffenen Festlegungen, an geeigneten Schulanlagen die hausmeisterliche Betreuung durch Schulhauswartinnen oder Schulhauswarte in Teilzeit sicherzustellen.

Fachbereich 10
1022 118 3

66 Tiefbau und Verkehr

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		66 Tiefbau und Verkehr						
		66.0 Verwaltung						
02033	660-0100	Sachbearbeiter/in Personal, Organisation	1 A 11 T 20			1 A 11 T 23	+ 1 E 6 T 3	
		66.0/1 AG 1 Finanzen und Controlling						
01645	660-0020	Sachbearbeiter/in Dezentrales Controlling	1 A 11			1 E 10		
01658	660-0020	Sachbearbeiter/in Haushalts- und Rechnungswesen	1 E 6 T 30			1 A 7 T 25	-1 E 6 T 3	
		66.03 Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht						
05568	660-0103	Sachbearbeiter/in Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge, Ratsinformationssystem	1 A 10 kw 5)	1 A 10				
		66.1 Verkehrsplanung und Verkehrsmanagement						
05645	660-1010	Techn. Sachbearbeiter/in Radverkehrsbeauftragte/r	1 E 11	1 E 12				
		66.11 Gesamtverkehrsplanung						
03099	660-1100	Stellenleiter/in	1 A 15 ku 1) A 14	1 E 14				
Neu	660-1100	Wiss. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 13				
		66.13 Verkehrsmanagement, öffentliche Beleuchtung, Lichtsignalanlagen						
Neu	660-1300	Wiss. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 13				
Neu	660-1300	Techn. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 12				
		66.2 Straßenplanung und Brücken						
		66.21 Straßenplanung						
03123	660-2100	Stellenleiter/in	1 A 14 ku 1) A 13	1 A 13				
		66.3 Straßenbau und -erhaltung						
		66.33 Baubezirk Süd						
Neu	660-3300	Straßenbauer/in		+ 1 E 6				

66 Tiefbau und Verkehr

66.0 Verwaltung

Nr. 02033	Stundenverlegung von StVPl.-Nr. 01685 entsprechend der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung.

66.0/1 AG 1 Finanzen und Controlling

Nr. 01645	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.
Nr. 01658	Stundenreduzierung und teilweise Stundenverlegung zu StVPl.-Nr. 02033 entsprechend der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung und wertgleiche Umwandlung entsprechend der geplanten Besetzung.

66.03 Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Nr. 05568	Wegfall des kw 5) Vermerks aufgrund des nachgewiesenen dauerhaft vorhandenen Bedarfs. Aufgrund der vorhandenen und der geplanten Baugebiete ist ein Rückgang der Fallzahlen im Bereich des Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge nicht zu erwarten.

66.1 Verkehrsplanung und Verkehrsmanagement

Nr. 05645	Stellenhebung entsprechend der Bewertung.

66.11 Gesamtverkehrsplanung

Nr. 03099	Realisierung des ku-Vermerks und wertgleiche Umwandlung entsprechend der Besetzung.
Nr. Neu	Stellenschaffung für den Aufgabenbereich ÖPNV aufgrund der stark gestiegenen Bedeutung der ÖPNV-Themen. Zum Stellenplan 2016 wurde für denselben Bereich bereits eine zusätzliche Stelle geschaffen. Auf dieser sollen schwerpunktmäßig die Weiterentwicklung und Umsetzung des Stadtbahnausbaukonzeptes sowie die Erarbeitung und kontinuierliche Fortschreibung eines Verkehrsentwicklungsplanes erfolgen. Auf der zweiten neuen Stelle sollen die Steuerung der ÖPNV-Themen, die Erarbeitung von Konzepten zur Weiterentwicklung des ÖPNV in Stadt und Region, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die fachliche Unterstützung städtischer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gegenüber dem Zweckverband Großraum Braunschweig und der Braunschweiger Verkehrs GmbH wahrgenommen werden:

66.13 Verkehrsmanagement, öffentliche Beleuchtung, Lichtsignalanlagen

Nr. Neu	Stellenschaffung für den sich dynamisch entwickelnden Aufgabenbereich Mobilität und Verkehr im Zusammenhang mit „Smart City“. Dies betrifft u. a. mobile Bezahlsysteme beim Parken und im ÖPNV, automatisiertes und vernetztes Fahren sowie E-Mobilität und Ladeinfrastruktur.
Nr. Neu	Stellenschaffung für den Aufgabenbereich Signaltechnik. Der Bestand an städtischen Lichtsignalanlagen (LSA) hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich erhöht. Die Zahl der Bebauungspläne, bei denen LSA betroffen sind, ist gestiegen. Diese Tendenz wird in den nächsten Jahren durch die Ziele „Mehr Wohnraum“ und „Neue Gewerbegebiete“ anhalten, darüber hinaus werden zahlreiche weitere Fahrradampeln hinzukommen. Des Weiteren entsteht Mehraufwand durch die Überprüfung und Anpassungen von Signalzeitenplänen im Rahmen der „Grünen Welle“ sowie im Zusammenhang mit den sogenannten Feuerwehr-Ampelschaltungen.

66.2 Straßenplanung und Brücken

66.21 Straßenplanung

Nr. 03123	Realisierung des ku-Vermerks.

66.3 Straßenbau und -erhaltung

66.33 Baubezirk Süd

Nr. Neu	Stellenschaffung zur Durchführung von Straßenkontrollen zur Wahrung der Verkehrssicherheit auf den fiskalischen Flächen.

Fachbereich 10
1022 118 3

66 Tiefbau und Verkehr

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		66.4 Straßenverkehr						
		66.41 Verkehrsbehördliche Maßnahmen, Sondernutzung						
Neu	660-4000	Sachbearbeiter/in Verkehrsbehördliche Anordnungen		+ 1 A 10				
		66.42 Baustellenmanagement, Schwertransporte, Geschwindigkeitsüberwachung						
Neu	660-4000	Sachbearbeiter/in Überwachung des fließenden Verkehrs				+ 1 A 11 T 16		
Neu	660-4000	Sachbearbeiter/in Überwachung des fließenden Verkehrs Sp*) Freigabe durch die Verwaltung in Abhängigkeit von der Aufgabenentwicklung				+ 1 A 11 T 4 Sp*)		
Neu	660-4000	Sachbearbeiter/in Überwachung des fließenden Verkehrs				+ 1 A 8		
Neu	660-4000	Sachbearbeiter/in Überwachung des fließenden Verkehrs				+ 2 A 7		
Neu	660-4000	Sachbearbeiter/in Überwachung des fließenden Verkehrs Sp*) Freigabe durch die Verwaltung in Abhängigkeit von der Aufgabenentwicklung				+ 1 A 7 T 20 Sp*)		
Neu	660-4000	Sachbearbeiter/in Überwachung des fließenden Verkehrs				+ 1 E 6		
Neu	660-4000	Sachbearbeiter/in Überwachung des fließenden Verkehrs Sp*) Freigabe durch die Verwaltung in Abhängigkeit von der Aufgabenentwicklung				+ 1 E 6 T 58,5 Sp*)		

66.4 Straßenverkehr

66.41 Verkehrsbehördliche Maßnahmen, Sondernutzung

Nr. Neu	Stellenschaffung für den Bereich der verkehrsbehördlichen Maßnahmen aufgrund der stark gestiegenen Fallzahlen. Durch die Stellenschaffung kann eine angemessene Bearbeitungsdauer von Anträgen sowie eine zeitgerechte Beantwortung von Anfragen und Anregungen aus den Stadtbezirksräten sowie von Bürgerinnen und Bürgern sichergestellt werden.

66.42 Baustellenmanagement, Schwertransporte, Geschwindigkeitsüberwachung

Nrn. neu	Stellenschaffungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungskonzept zur Ausweitung der Überwachung des fließenden Verkehrs im Stadtgebiet. Anbringung von Sperrvermerken, da das Konzept einen stufenweisen Ausbau der Überwachung vorsieht.

Fachbereich 10
1022 118 3

67 Stadtgrün und Sport

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		67 Stadtgrün und Sport						
01490	670-0000	Fachbereichsleiter/in	1 E 15Ü	1 aT				
		0670 Sportreferat						
		0670.10 Sportstättenpflege- und -modernisierung						
neu	670-4702	Techn. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 11				
neu	670-4701	Schlepperfahrer/in Sportplatz-pflege		+ 1 E 5				
neu	670-4701	Platzwart/in		+ 2 E 4				
01171	670-4701	Platzwart/in Bezirkssportanlage Jahnplatz	1 E 4	1 E 4 Z 12				
05129	670-4701	Techn. Sachbearbeiter/in	1 E 8 T 30	1 E 8				
03753	670-4701	Gartenarbeiter/in	1 E 3 T 19,5	1 E 3 T 29,25				
05838	670-4701	Gärtner/in, Saison Glyphosat-freie Pflege der Sportanlagen	1 E 5 T 26 kw 2017	1 E 5 T 26 kw 2018				
05839	670-4701	Gartenarbeiter/in, Saison Gly-phosatfreie Pflege der Sportan-lagen	1 E 3 T 104 kw 2017	1 E 3 T 104 kw 2018				
		67.2 Grün- und Parkanlagen-management						
		67.21 Bezirksinspektionen						
neu	670-2170	Techn. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 8				
03739	670-2170	Techn. Sachbearbeiter/in	1 E 10	1 E 10 T 29,5				
03546	670-diverse	Gärtner/in Saison			- 1 E 5 T 142,87			
03680	670-diverse	Gartenarbeiter/in Saison	1 E 3 T 104,00	1 E 3 T 250,12	+ 1 E 5 T 142,87			
		67.21.1 Bezirk I/ Mähermanagement						
neu	670-2110	Gärtner/in		+ 1 E 5				
		67.21.2 SG 2 Bezirk II						
neu	670-2120	Gartenarbeiter/in		+ 1 E 3				
		67.21.4 SG 4 Bezirk IV						
neu	670-2140	Gartenarbeiter/in		+ 1 E 3				
		67.21.6 Kfz-Beschaffung und Fuhrparkmanagement						
05411	670-2160	Techn. Sachbearbeiter/in	1 E 10	1 E 9				

67 Stadtgrün und Sport

Nr. 01490	Wertgleiche Stellenveränderung nach Neubesetzung des Dienstpostens (der Wert E 15Ü wurde im Rahmen der Überleitung nach Einführung des TVöD eingetragen. Nach Neubesetzung des Dienstpostens kann nur noch der Wert aT ausgewiesen werden).
0670 Sportreferat	
0670.10 Sportstättenpflege- und -modernisierung	
Nr. neu	Zur Umsetzung des „Masterplan Sport 2030“ wird zwingend ein Diplom-Ingenieur benötigt, der sich mit den planerischen und bautechnischen Teilaspekten der Umsetzung der Sportentwicklungsplanung befasst. Aufgrund des langfristigen Masterplans ist davon auszugehen, dass diese Stelle dauerhaft benötigt wird.
Nrn. neu	Stellenschaffungen zur Betreuung von Sportanlagen. Nach Rückgabe durch Sportvereine an die Stadt Braunschweig, wie z. B. Rote Wiese, Ölper, Kennel, Madamenweg, Bienrode und Waggum (und demnächst zusätzlich TuRa) sind zusätzliche Aufgaben in der Sportplatzkolonne zu bewältigen, die mit dem vorhandenen Personal nicht mehr leistbar sind, (Mehrarbeitskonten, möglicher essentieller Substanzverlust am Anlagevermögen).
Nr. 01171	Anbringung eines Vermerkes für eine Vorarbeiterzulage.
Nr. 05129	Stundenaufstockung aufgrund des inzwischen festgestellten hohen Instandhaltungsstaus auf Schulaußenanlagen. Allein in den Jahren 2014 und 2015 hat es im Bereich der Schulen 254 Beschwerden gegeben. Diese Beschwerden mussten alle aufgrund der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zeitnah behoben bzw. per Auftragsvergabe abgearbeitet werden (einschl. Überprüfungen und Abrechnungen, Ortstermine und Gespräche mit Schulleitungen). Da die Gesamtaufgaben der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung von Schulen und städtischen Sportanlagen dienen, ist eine Erhöhung der Stundenanzahl unumgänglich.
Nr. 03753	Regelmäßiger Mehraufwand bei der Pflege der Naturrasensportfläche des Eintracht-Stadions durch die Nutzung der 1. Mannschaft des BTSV Eintracht Braunschweig in der 2. Bundesliga. Um diesen auftretenden Mehraufwand bewältigen zu können, wird -wie es die vorangegangenen Jahre zeigen, in denen dies jeweils unterjährig beantragt und bewilligt wurde- die Stundenaufstockung dauerhaft benötigt. Deckung durch Mehreinnahmen.
Nrn. 05838, 05839	Verlängerung des kw-Vermerkes nach verzögerter Besetzung der Planstellen. Die Verlängerung dient zur Einhaltung der mit Ratsbeschluss vorgegebenen Erprobungszeit von 2 Jahren.
67.2 Grün- und Parkanlagenmanagement	
67.21 Bezirksinspektionen	
Nr. neu	Stellenschaffung zur Entlastung der Technischen Sachbearbeitung Pflegeleistung. Die bislang nur vorübergehende Entlastung hat sich bewährt. Daher sollen die Aufgaben Steuerung, Kontrolle und Abrechnung der vergebenen Pflegeleistungen und die Bearbeitung der in diesen Bereichen auftretenden Bürgerbeschwerden dauerhaft auf einer Gärtnermeisterstelle wahrgenommen werden.
Nrn. 03739, 03546 und 03680	Stellenveränderungen zur Kompensation der Stellenschaffung Pflegeleistung.
67.21.1 Bezirk I Mähermanagement	
Nr. neu	Stellenschaffungen zur Abdeckung der Pflege nach Flächenzuwächsen von ca. 1,1 Mio. m². Da die Verwendung von Herbiziden zunehmend schwieriger wird, ist ein höherer manueller Aufwand zu leisten.
67.21.2 SG 2 Bezirk II	
Nr. neu	
67.21.2 SG 4 Bezirk IV	
Nr. neu	
67.21.6 Kfz-Beschaffung und Fuhrparkmanagement	
Nr. 05411	Stellenwertänderung entsprechend der Bewertung.

Fachbereich 10
1022 118 3

67 Stadtgrün und Sport

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	 Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	 Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		67.22 Sonderbereiche						
		67.22.1 Techn. Unterhaltung u. Hauptschulgarten						
neu	670-2210	Gärtner/in		+ 1 E 6				
		67.22.2 Spielplatzpflege und Arbeitssicherheit						
neu	670-2251	Spielplatzwart/in		+ 1 E 4				
		67.22.3 Baumpflege						
neu	670-2220	Gärtner/in		+ 1 E 6				
		67.3 Bestattungswesen						
01554	670-3100	Abteilungsleiter/in	1 E 13	1 E 13 kw 1)				
neu	670-3100	Techn. Sachbearbeiter/in		+ 1 E 12				
		67.31 Verwaltung						
01569	670-3110	Sachbearbeiter Gebührenfest-setzung Feuerbestattungsanla-ge, Urnenversand		-1 E 8 T 9,75				
		67.32 Bau und Unterhaltung von Friedhöfen, Kleingartenwesen						
01663	670-3171	**Bisher:** Schlepperfahrer/in **Künftig:** Gartenarbeiter/in	 1 E 4	 1 E 3				

67.22 Sonderbereiche

67.22.1 Techn. Unterhaltung u. Hauptschulgarten

Nr. neu	Um die Wirkungen der in den letzten Jahren durchgeführten Sanierungsmaßnahmen im Schul- und Bürgergarten nicht zu gefährden, ist der durchzuführende Pflegeaufwand auszuweiten. Die Struktur bzw. Pflege der Anlage lässt fast ausschließlich Handarbeit zu. Ein Einsatz von Maschinen ist nicht möglich. Des Weiteren sind in jedem Jahr ca. 9.000 Pflanzen im Frühjahr und ca. 13.000 Pflanzen im Sommer im Bereich Wechselbepflanzung zu pflanzen. Dieses Arbeitsvolumen ist mit einer Arbeitsstärke von 3 Vollzeit- und 3 Halbtagskräften nicht mehr zu bewältigen.

67.22.2 Spielplatzpflege und Arbeitssicherheit

Nr. neu	Den gesetzlichen Forderungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit kann nicht mehr nachgekommen werden. Um in einem Organisationsverschulden begründete Schäden abzuwenden und Unfallgefahren auf Spielplätzen verbunden mit möglichen strafrechtlichen Folgen oder Regressforderungen zu verringern, ist die Personalaufstockung um eine Stelle Spielplatzwart/in zwingend erforderlich.

67.22.3 Baumpflege

Nr. neu	Die Erhöhung des städtischen Baumbestandes, die Anzahl der Bäume, die nach einer Kontrolle Pflegemaßnahmen nach sich ziehen und die Abarbeitung der Sturmschäden aus 2015 erfordern dringend personelle Anpassungen. Von den bisherigen 8 Mitarbeitern der Baumpflege sind zwei der Stellen reine Kraftfahrerstellen. Folglich stehen für die erforderliche Sägetätigkeit derzeit nur 6 Mitarbeiter zur Verfügung. Gemessen an der Anzahl von vier Baumkontrolleuren und Vergabemitteln von jährlich 65.000 € in der Kontrolle wird hier ein deutliches Missverhältnis ersichtlich.

67.3 Bestattungswesen

Nr. 01554	Anbringung eines kw 1) Vermerkes im Zusammenhang mit der Stellenschaffung eines Techn. Sachbearbeiters.
Nr. neu	Stellenschaffung zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung, zum Erhalt von Erfahrungswissen und zur Entwicklung von strategischen Ideen für eine vorausschauende Friedhofsrahmenplanung. Auf dieser Stelle wird nach Wegfall der StVPl- Nr. 01554 die Abteilungsleitung wahrgenommen.

67.31 Verwaltung

Nr. 01569	Stellenwegfall zur teilweisen Kompensation einer Stellenschaffung bei Abt. 67.3.

67.32 Bau- und Unterhaltung von Friedhöfen, Kleingartenwesen

Nr. 01663	Umwandlung einer Schlepperfahrerstelle in eine Gartenarbeiterstelle. Es ist weder der Schlepper noch die Notwendigkeit der Anschaffung eines solchen für die auszuübenden Tätigkeiten vorhanden. Die auszuübenden und aktuell ausgeübten Tätigkeiten entsprechend denen eines Gartenarbeiters.

Fachbereich 10
1022 118 3

91 Stellenreserve für die Gesamtverwaltung

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		<u>91 Stellenreserve für die Gesamtverwaltung</u>						
Neu		Techn. Sachbearbeiter/in FB 65						+ 5 E 11

91 Stellenreserve für die Gesamtverwaltung

Nr. neu	Stellenschaffungen im Vorgriff auf die Organisationsuntersuchung des FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement entsprechend der Empfehlung aus der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 31. Januar 2017.

Fachbereich 10
1022 118 3

92 Leerstellen

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		92 Leerstellen						
00722		Sachbearbeiter/in	1 A 10 kw 6)			1 A 11 kw 6)		
05647		Sachbearbeiter/in Otto-Bennemann-Schule				- 1 A 10 T 20 kw 6)		
05454		Techn. Sachbearbeiter/in	1 E 11 kw 6)			1 E 12 kw 6)		
05449, 05450, 05451, 05452 und 05453		Kinderpfleger/in				- 5 S 3 kw 6)		
		92.10 Leerstellen für Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH						
01256		Sachbearbeiter/in	1 A 11 kw 6)			1 A 12 kw 6)		
		92.11 Leerstellen für Stadtentwässerung Braunschweig GmbH						
02042		Sachbearbeiter/in	1 A 7 kw 6)			1 A 9 mD kw 6)		

92 Leerstellen

Nrn. 00722 bis 05453	Stellenveränderungen im Zusammenhang mit der Beurlaubung von Dienstkräften.
92.10 Leerstellen für Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	
Nr. 01256	Stellenveränderung im Zusammenhang mit der Beurlaubung von Dienstkräften.
92.11 Leerstellen für Stadtentwässerung Braunschweig GmbH	
Nr. 02042	Stellenveränderung im Zusammenhang mit der Beurlaubung von Dienstkräften.

Fachbereich 10
1022 118 3

94 Freigestellte Mitglieder der Personalvertretung

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		94 Freigestellte Mitglieder der Personalvertretung						
		94.1 Gesamtpersonalrat						
01024	002-0000	Stellvertreter/in	1 S 12 T 9 kw 2)	1 S 12 T 19,5 kw 2)				
01027	002-0000	Stellvertreter/in	1 E 5 kw 2)	1 A 9Z kw 2)				
		94.2 Örtl. Personalrat Bauverwaltung						
01029	002-0000	Vorsitzende/r	1 E 12 kw 2)	1 E 6 kw 2)				
01032	002-0000	Stellvertreter/in	1 E 6 kw 2)	1 E 12 kw 2)				
		94.3 Örtl. Personalrat Allgemeine Verwaltung						
01025	002-0000	Vorsitzende/r	1 A 9Z kw 2)	1 E 6 kw 2)				
01034	002-0000	Stellvertreter/in	1 E 6 kw 2)	1 E 10 kw 2)				
01036	002-0000	Stellvertreter/in	1 E 6 kw 2)			1 E 10 T 16 kw 2) 1 E 5 T 19,5 kw 2)		
		94.4 Örtl. Personalrat Soziales und Gesundheit						
01039	002-0000	Stellvertreter/in	1 A 10 T 20 kw 2)	1 A 9Z T 20 kw 2)				
		94.5 Örtl. Personalrat Feuerwehr						
01040	002-000	Vorsitzende/r	1 A 9 mD kw 2)	1 A 9Z kw 2)				
		94.6 Örtl. Personalrat Kinder, Jugend und Familie						
01042	002-0000	Stellevertreter/in	1 S 3 T 19,5 kw 2)	1 S 3 kw 2)				
01043	002-0000	Stellvertreter/in	1 S 3 T 19,5 kw 2)	1 S 16 kw 2)				
		94.7 Gesamtvertrauensvertretung der Schwerbehinderten						
01044	002-0000	Vorsitzende/r	1 E 3 T 24,82 kw 2)	1 A 12 kw 2)				

94 Freigestellte Mitglieder der Personalvertretung

94.1 Gesamtpersonalrat	
Nr. 01024 und 01027	Stellenausweisung entsprechend der Freistellung.
94.2 Örtl. Personalrat Bauverwaltung	
Nrn. 01029 und 01032	Stellenausweisung entsprechend der Freistellung.
94.3 Örtl. Personalrat Allgemeine Verwaltung	
Nrn. 01025, 01034 und 01036	Stellenausweisung entsprechend der Freistellung.
94.4 Örtl. Personalrat Soziales und Gesundheit	
Nr. 01039	Stellenausweisung entsprechend der Freistellung.
94.5 Örtl. Personalrat Feuerwehr	
Nr. 01040	Stellenausweisung entsprechend der Freistellung.
94.6 Örtl. Personalrat Kinder, Jugend und Familie	
Nrn. 01042 und 01043	Stellenausweisung entsprechend der Freistellung.
94.7 Gesamtvertrauensvertretung der Schwerbehinderten	
Nr. 01044	Stellenausweisung entsprechend der Freistellung.

Fachbereich 10
1022 118 3

96 Städtische Dienstkräfte des Jobcenters Braunschweig

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand:		Verw.-Vorschlag Ergänzung		Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
				Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verlegung (+/-)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		96 Städtische Dienstkräfte des Jobcenters Braun-schweig						
		96.10 Verwal-tung/Sonderbereiche						
05587	500-6000	Sachbearbeiter/in Infothek	1 A 10			1 E 9		
		96.20 Markt und Integration						
03851	500-6000	Sachbearbeiter/in Neukunden	1 A 10			1 E 9		
03560	500-6000	Sachbearbeiter/in Neukunden	1 A 10			1 E 9		
03849	500-6000	Sachbearbeiter/in Neukunden	1 A 10			1 E 9		
03596	500-6000	Sachbearbeiter/in Neukunden					- 1 A 10	
03577	500-6000	Sachbearbeiter/in Neukunden	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		
03545	500-6000	Sachbearbeiter/in	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		
03587	500-6000	Sachbearbeiter/in	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		
03601	500-6000	Sachbearbeiter/in	1 A 9Z T 30			1 A 9Z T 30 ku 1) A 10 T 30		
03576	500-6000	Sachbearbeiter/in	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		
		96.30 Leistungsgewährung						
03567	500-6000	Sachbearbeiter/in	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		
04039	500-6000	Sachbearbeiter/in	1 A 8			1 E 8		
03596	500-6000	Sachbearbeiter/in				1 E 8	+ 1 A 10	
03564	500-600	Sachbearbeiter/in	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		
04170	500-6000	Sachbearbeiter/in	1 A 8			1 E 8		
05593	500-6000	Sachbearbeiter/in	1 A 10			1 E 9		
05583	500-6000	Sachbearbeiter/in	1 A 10			1 E 9		
03562	500-6000	Sachbearbeiter/in	1 A 10			1 E 9		
03856	500-6000	Sachbearbeiter/in	1 A 9Z			1 A 9Z ku 1) A 10		

96 Städtische Dienstkräfte des Jobcenters Braunschweig

96.10 Verwaltung/Sonderbereiche

Nr. 05587	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.

96.20 Markt und Integration

Nrn. 03851, 03560 und 03849	Wertgleiche Stellenumwandlungen entsprechend der Besetzung.
Nr. 03596	Stellenverlegung zu 96.30 entsprechend der Inanspruchnahme der Stelle.
Nrn. 03577, 03545, 03587, 03601 und 03576	Stellenausweisungen entsprechend der Bewertung.

96.30 Leistungsgewährung

Nr. 03567	Stellenausweisung entsprechend der Bewertung.
Nr. 04039	Wertgleiche Stellenumwandlung entsprechend der Besetzung.
Nr. 03596	Stellenverlegung von 96.20 und Stellenausweisung entsprechend der Inanspruchnahme und Besetzung der Stelle.
Nr. 03564	Stellenausweisung entsprechend der Bewertung.
Nrn. 04170, 05593, 05583 und 03562	Wertgleiche Stellenumwandlungen entsprechend der Besetzung.
Nr. 03856	Stellenausweisung entsprechend der Bewertung.

Fachbereich 10
1022 118 3

98 Stellen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit

Stellenplan 2017

StPl.-Nr. 2016	Kosten-stelle	Organisationseinheit Funktionsbezeichnung Sachgebiet	Stellenplan 2016 (bisheriger Wert)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag StPl-Entwurf Stand: Verlegung (+/-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Wertänderung Neue St. (+) Wegfall (-)	Verw.-Vorschlag Ergänzung Verlegung (+/-)	Vom FPA am 2. Februar 2017 empfohlene Änderung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		98 Stellen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit						
04518		Sachbearbeiter/in				- 1A 12 kw 2016		
04911		Sachbearbeiter/in				- 1A 9Z kw 2016		
04680		Sachbearbeiter/in				- 1 E 12 kw 2016		
05316		Sachbearbeiter/in	1 E 9 kw 2016			1 E 11 kw 2018		
05172		Sachbearbeiter/in	1 E 8 kw 2020			1 E 8 kw 2018		
05182		Sachbearbeiter/in	1 E 6 kw 2020			1 S 17 kw 2018		
05601		Sachbearbeiter/in				- 1E 5 kw 2016		
05602		Sachbearbeiter/in				- 1E 5 kw 2016		
05603		Sachbearbeiter/in	1 E 5 kw 2018			1 E 5 kw 2017		
05178		Kinderpfleger/in	1 E 7 kw 2016			1 S 4 kw 2018		

98 Stellen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit

Nrn. 04518 bis 05178	Stellenveränderungen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit von Dienstkräften.

Abkürzungsverzeichnis

hD	höherer Dienst (neu: Laufbahngruppe 2, Einstiegsamt 2)
gD	gehobener Dienst (neu: Laufbahngruppe 2, Einstiegsamt 1)
mD	mittlerer Dienst (neu: Laufbahngruppe 1, Einstiegsamt 2)
B 6 - B 9	Stellen der Wahlbeamten
A 6 - A 16, B 2	Stellen der Laufbahnbeamten
E 1 - E 15	Entgeltgruppen der Beschäftigten
E 2 Ü	übertarifliches Entgelt gem. TVÜ
E 15 Ü	übertarifliches Entgelt gem. TVÜ
aT	außertarifliches Entgelt
S 2 - S 18	Entgeltgruppen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
H	Stellen der Halbtagskräfte
T	Stellen mit einer Abweichung von der tariflich vereinbarten Arbeitszeit
kw/ku [1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8)]	künftig wegfallende/umzuwandelnde Stellen
	[1)] bei Organisationsänderung/Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers
	[2)] bei Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen
	[3)] bei Fortfall von Zuschusszahlungen
	[4)] bei Fortfall der Kostenerstattung (Personalkosten zuzüglich Anteil an Sach- und Verwaltungskosten)
	[5)] bei Aufgabenminderung
	[6)] bei Ende der Beurlaubung des derzeitigen Stelleninhabers
	[7)] nach Abschluß der Ausbildungs- oder Einführungszeit längstens bis zur Verwendung auf einer freien Planstelle
	[8)] Haushaltskonsolidierung/bei anderweitigem Einsatz/Ausscheiden der Dienstkraft
kw (z. B.) 2017	künftig wegfallende Stelle zum Ende des angegebenen Jahres
Sp *)	Sperrung der Stelle mit besonderer Erläuterung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
BesL	Besondere Laufbahn (gemäß VO 1)
FuGr	Funktionsgruppe (gemäß VO 2)
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband Nds. e. V.
MI	Innenministerium
mAZ	mit Amtszulage
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
NKBesVO	Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung
NStOV-Kom	Nieders. Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO 1	Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz (alt)
VO 2	Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz (alt)
Z 12/Z 8	Vorarbeiterzulage 12 vH/8 vH

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesamtzusammenstellung zum Stellenplan und zu den Stellenübersichten 2016	2
Allgemeine Bestimmungen zum Stellenplan 2016	3 - 4
Stellenplan Teil A: Beamte	5 - 17
Stellenplan Teil B: Beschäftigte	18 - 22
Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit	23 - 24
Stellenübersichten Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung	25 - 48
Stellenübersichten Teil B: Sonderübersicht über die Planstellen von Beamten, die mit Beschäftigten besetzt sind	49 - 51
Stellenübersichten Sonderrechnung	
- Gebäudemanagement	52 - 55
- Abfallwirtschaft	56 - 59
- Stadtentwässerung	60 - 63

Abkürzungsverzeichnis

hD	höherer Dienst; Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 4 NBesG)
gD	gehobener Dienst; Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 3 NBesG)
mD	mittlerer Dienst; Laufbahngruppe 1 (§ 15 Abs. 2 NBesG)
B 5 - B 8	Stellen der Wahlbeamten
A 6 - A 16, B 2	Stellen der Laufbahnbeamten
E 1 - E 15	Entgeltgruppen der Beschäftigten
E 2 Ü	übertarifliches Entgelt gem. TVÜ
E 15 Ü	übertarifliches Entgelt gem. TVÜ
aT	außertarifliches Entgelt
S 2 - S 18	Entgeltgruppen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
H	Stellen der Halbtagskräfte
T	Stellen mit einer Abweichung von der tariflich vereinbarten Arbeitszeit
kw/ku [1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8)]	künftig wegfallende/umzuwandelnde Stellen
	[1)] bei Organisationsänderung/Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers
	[2)] bei Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen
	[3)] bei Fortfall von Zuschusszahlungen
	[4)] bei Fortfall der Kostenerstattung (Personalkosten zuzüglich Anteil an Sach- und Verwaltungskosten)
	[5)] bei Aufgabenminderung
	[6)] bei Ende der Beurlaubung des derzeitigen Stelleninhabers
	[7)] nach Abschluß der Ausbildungs- oder Einführungszeit längstens bis zur Verwendung auf einer freien Planstelle
	[8)] Haushaltskonsolidierung/bei anderweitigem Einsatz/Ausscheiden der Dienstkraft
kw (z. B.) 2017	künftig wegfallende Stelle zum Ende des angegebenen Jahres
Sp *)	Sperrung der Stelle mit besonderer Erläuterung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband Nds. e. V.
MI	Innenministerium
mAZ	mit Amtszulage
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
NKBesVO	Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung
NStOV-Kom	Nieders. Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Z 12/Z 8	Vorarbeiterzulage 12 vH/8 vH

Gesamtzusammenstellung

zum Stellenplan und zur Stellenübersicht 2017

	Stand 2016			Veränderung			Stand 2017		
	ohne Leer- und Ausbildungstellen, Stellenreserve, Altersteilzeit, zugewiesene Dienstkräfte	Leer- und Ausbildungstellen, Stellenreserve, Altersteilzeit, zugewiesene Dienstkräfte	Insgesamt (Sp. 2 a + 2 b)	ohne Leer- und Ausbildungstellen, Stellenreserve, Altersteilzeit, zugewiesene Dienstkräfte	Leer- und Ausbildungstellen, Stellenreserve, Altersteilzeit, zugewiesene Dienstkräfte	Insgesamt (Sp. 3 a + 3 b)	ohne Leer- und Ausbildungstellen, Stellenreserve, Altersteilzeit, zugewiesne Dienstkräfte	Leer- und Ausbildungstellen, Stellenreserve, Altersteilzeit, zugewiesene Dienstkräfte	Insgesamt (Sp. 4 a + 4 b)
1	2 a	2 b	2 c	3 a	3 b	3 c	4 a	4 b	4 c
1 **Stellenplan** (einschließlich Beamte der Sondervermögen)									
1.1 Beamtinnen/Beamte	1.273,15	148,00	1.421,15	14,29	-2,50	11,79	1.287,44	145,50	1.432,94
1.2 Arbeitnehmerinnen/-nehmer	1.875,88	248,01	2.123,89	-17,31	-3,00	-20,31	1.858,57	245,01	2.103,58
Summe 1	3.149,03	396,01	3.545,04	-3,02	-5,50	-8,52	3.146,01	390,51	3.536,52
2 **Stellenübersicht** (Hochbau und Gebäudemanagement)									
2.1 Beamtinnen/Beamte	23,50		23,50	1,00		1,00	24,50		24,50
2.2 Arbeitnehmerinnen/-nehmer	269,38		269,38	1,90		1,90	271,28		271,28
Summe 2 (ohne Beamte)	269,38		269,38	1,90		1,90	271,28		271,28
3 **Stellenübersicht** (Abfallwirtschaft)									
3.1 Beamtinnen/Beamte	4,63		4,63				4,63		4,63
3.2 Arbeitnehmerinnen/-nehmer	3,00		3,00				3,00		3,00
Summe 3 (ohne Beamte)	3,00		3,00				3,00		3,00
4 **Stellenübersicht** (Stadtentwässerung)									
4.1 Beamtinnen/Beamte	2,37		2,37				2,37		2,37
4.2 Arbeitnehmerinnen/-nehmer	4,50		4,50				4,50		4,50
Summe 4 (ohne Beamte)	4,50		4,50				4,50		4,50
Summe 1 bis 4	3.425,91	396,01	3.821,92	-1,12	-5,50	-6,62	3.424,79	390,51	3.815,30

Allgemeine Bestimmungen zum Stellenplan 2017

1 Der Stellenplan ist nach den Mustern der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung aufgestellt worden.

2 Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, über die Inanspruchnahme von Stellen mit entsprechendem Sperrvermerk zu beschließen.

3 Die Verwaltung wird ermächtigt

3.1 über die Inanspruchnahme der Stellenreserve zu entscheiden. Der Rat wird über die konkrete Inanspruchnahme unterrichtet.

3.2 Stellen, aus denen vorübergehend Dienstbezüge oder Entgelte nicht bezahlt werden (z. B. wegen längerer Erkrankung), und Stellen, deren Inhaberinnen während der Mutterschutzfristen nicht beschäftigt werden dürfen, im Bedarfsfall für nichtbeamtete Ersatzkräfte zu verwenden. (Bei den Stellen für Erzieherinnen oder Erzieher sowie Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger des FB Kinder, Jugend und Familie ist bei der Bemessung des Personalbedarfs der Personalausfall wegen Mutterschutz und Erziehungsurlaub nicht berücksichtigt worden; in diesem Bereich ist der Bedarf zu unterstellen.)

3.3 vakante Praktikantinnen- oder Praktikanten-Stellen für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers mit Kinderpflegerinnen oder Kinderpflegern zu besetzen. Kinderpflegerinnen- oder Kinderpflegerstellen im Kindertagesstättenbereich dürfen zur Gewährleistung des Betriebs vorübergehend mit Erzieherinnen oder Erziehern mit entsprechender Eingruppierung besetzt werden.

3.4 über die vorhandenen Stellen hinaus nichtbeamtete Dienstkräfte vorübergehend bis zu 9 Monaten zu beschäftigen, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt und Haushaltsmittel hierfür verfügbar sind.

3.5 über die vorhandenen Stellen hinaus nichtbeamtete Dienstkräfte zu beschäftigen, wenn eine volle Kostenerstattung für den Rest des Haushaltsjahres durch Dritte erfolgt.

3.6 Beschäftigte in Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) außerhalb des Stellenplans im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel befristet unter der Voraussetzung zu beschäftigten, dass im Einzelfall ein Zuschuss der Agentur für Arbeit bzw. eine Förderleistung nach dem SGB II oder SGB III gewährt wird.

4 Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

4.1 Künftige Stellenwegfälle im Zusammenhang mit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind mit dem Vermerk "kw 8)" gekennzeichnet, ggf. ergänzt um die Jahreszahl des angestrebten Wegfalls.

4.2 Eine Realisierung dieser Stellenwegfälle bei vergleichbaren anderen Stellen ist möglich bzw. erforderlich. Im Übrigen muss die Realisierung jeweils bei der frühestmöglichen Gelegenheit erfolgen. In die Prüfung der Realisierungsmöglichkeit ist nicht nur die mit dem kw 8)-Vermerk versehene Planstelle einzubeziehen. Zu berücksichtigen sind vielmehr alle Planstellen des Fachbereichs/Referates in dieser Laufbahngruppe mit gleichen bzw. vergleichbaren Stellenwerten.

Hinweis: Bei allen personalrechtlichen Maßnahmen sind die Zuständigkeiten gem. § 107 Abs. 4 NKomVG zu beachten.

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

I. Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
B e a m t e a u f Z e i t										
1	Oberbürgermeister	B 9	1,00		1,00		1,00			
		B 9		1,00		1,00				
2	Erster Stadtrat	B 7	1,00		1,00		1,00			
		B 7		1,00		1,00				
3	Stadtbaurat	B 6	1,00		1,00		1,00			
4	Stadtkämmerer	B 6								
5	Stadtrat	B 6	3,00 [1]		3,00		3,00			[1] dav. 1 kw 6)
		B 6		4,00		4,00				

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

I. Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beschäftigten	davon am 30.06. 2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 4 NBesG)										
6	Leitender Baudirektor	B 2	1,00		1,00		1,00			
7	Städt. Leitender Direktor	B 2	3,00		3,00		3,00			
		B 2		4,00		4,00				
8	Leitender Baudirektor	A 16	3,00 [1]		3,00		3,00			
9	Leitender Branddirektor	A 16	1,00		1,00		1,00			
10	Leitender Medizinaldirektor	A 16								[1] dav. 1 kw 6)
11	Leitender Museumsdirektor	A 16								
12	Städt. Leitender Direktor	A 16	7,00		8,00		8,00			
13	Leitender Vermessungsdirektor	A 16	1,00		1,00		1,00			
		A 16		12,00		13,00				
14	Archivdirektor	A 15	1,00		1,00		1,00			
15	Baudirektor	A 15	5,00 [2]		6,00		5,00	1,00		[2]
16	Bibliotheksdirektor	A 15	1,00		1,00		1,00			
17	Branddirektor	A 15	1,00		1,00		1,00			
18	Medizinaldirektor	A 15	1,00		1,00		1,00			
19	Museumsdirektor	A 15								
20	Städtischer Direktor	A 15	10,00 [3]		9,00		8,00		1,00	[3] dav. 1 kw 6)

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

I. Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
21	Vermessungsdirektor	A 15	1,00		1,00		1,00			
22	Veterinärdirektor	A 15	1,00		1,00		1,00			
		A 15		21,00		21,00				
23	Bauoberrat	A 14	6,00 [1]		7,00		6,60	0,14	0,26	[1]
24	Bibliotheksoberrat	A 14								
25	Brandoberrat	A 14	2,00		1,00		1,00			
26	Oberkustos	A 14								
27	Städtischer Oberrat	A 14	10,63 [2]		11,63		10,13		1,50	[2] dav. 1 kw 6), 1 T 25 kw 1),
28	Vermessungsoberrat	A 14	1,00		1,00		1,00			
29	Veterinäroberrat	A 14	1,00		1,00		0,88		0,12	[3]
		A 14		20,63		21,63				
30	Baurat	A 13	5,00 [4]		4,00		3,75	0,25		[4] 1 kw 2019
31	Kustos	A 13								
32	Städtischer Rat	A 13	1,00 [3]		1,00		1,00			
		A 13		6,00		5,00				

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

I. Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beschäftigten	davon am 30.06. 2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG)										
33	Stadtoberamtsrat mit Amtszulage	A 13 mAZ								
34	Bauoberamtsrat	A 13	4,00 [1]		6,00		3,00		3,00	[1] dav. 2 kw 6)
35	Brandoberamtsrat	A 13	7,00 [2]		5,00		5,00			[2] dav. 1 kw 1)
36	Sozialoberamtsrat	A 13								
37	Stadtoberamtsrat	A 13	40,00 [3]		41,00		31,88		9,12	[3] dav. 7 kw 6), 1 ku 1) A 11, 1 ku 1) A 12, 1 kw 7), 1 kw 1)
38	Vermessungsoberamtsrat	A 13								
		A 13		51,00		52,00				
39	Archivamtsrat	A 12	1,00		1,00		1,00			
40	Bauamtsrat	A 12	1,00		1,00		1,00			
41	Brandamtsrat	A 12	10,00 [7]		9,00		7,00		2,00	[7]
42	Sozialamtsrat	A 12								
43	Stadtamtsrat	A 12	75,50 [8]		75,50		71,75	1,00	2,75	[8] dav. 6 kw 6), 1 T 10, 1 kw 2019 1 kw 7), 1 T 30 kw 6), 1 T 20 kw 5)
44	Vermessungsamtsrat	A 12								
45	Gewerbeamtsrat	A 12	1,00		1,00		1,00			
				88,50		87,50				

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

I. Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
46	Bauamtmann	A 11	7,00 [1]		6,00		3,80	2,06	0,14	[1] dav. 2 T 20
47	Brandamtmann	A 11	14,00		14,00		10,00		4,00	
48	Archivamtmann	A 11	1,00		1,00		1,00			[2] dav. 1 T 4 kw 8), 1 T 10, 21 T 20, 1 T 25, 1 Sp*) 1 T 35 kw 2), 11 T 30, 1 T 36, 7 kw 6), 3 kw 1) 1 kw 2019 Sp*), 1 ku 1) A 10, 1 kw 2019, 1 T 28
49	Gewerbeamtmann	A 11								
50	Stadtamtmann	A 11	184,29 [2]		180,26		172,75		7,51	
51	Vermessungsamtmann	A 11	1,00		1,00		0,65		0,35	
		A 11		207,29		202,26				
52	Archivoberinspektor	A 10	1,00		1,00		0,85	0,15		
53	Bauoberinspektor	A 10								[3] dav. 23 kw 6), 1 T 10, 6 kw 1), 1 T 30 kw 1), 1 T 20 kw 1), 1 ku 1) A 8, 43 T 20, 5 T 25, 1 T 28, 10 T 30, 1 T 30 kw 6), 1 T 37 3 T 35, 1 T 20 kw 2017, 1 Sp*), 1 T 22
54	Bibliotheksoberinspektor	A 10	1,00		1,00		1,00			
55	Brandoberinspektor	A 10	11,00 [4]		11,00		9,00		2,00	
56	Sozialoberinspektor	A 10								
57	Stadtoberinspektor	A 10	248,96 [3]		250,93		204,30	10,84	35,79	[4] dav. 2 kw 7), 1 kw 1), 1 kw 4)
58	Vermessungsoberinspektor	A 10								
		A 10		261,96		263,93				

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

I. Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beschäftigten	davon am 30.06. 2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
59	Archivinspektor	A 9								
60	Sozialinspektor	A 9								
61	Stadtinspektor	A 9	26,00 [1]		26,00				26,00	[1] 1 kw 6), 25 kw 7)
		A 9		26,00		26,00				
Laufbahngruppe 1 (i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG)										
62	Hauptbrandmeister mit Amtszulage	A 9 mAZ	19,00 [2]		15,00		12,00		3,00	[2] dav. 1 kw 2)
63	Stadtamtsinspektor mit Amtszulage	A 9 mAZ	21,62 [3]		22,00		18,75	1,00	2,25	[3] dav. 1 T 20, 2 T 30, 1 T 20 kw 1), 1 kw 2), 1 T 25, 1 T 20 kw 2)
64	Lebensmittelkontroll-amtsinspektor mit Amtszulage	A 9 mAZ	1,00		1,00		1,00			
		A 9 mAZ		41,62		38,00				
65	Hauptbrandmeister	A 9	73,00 [4]		65,00		44,00		21,00	[4] dav. 9 kw 4)
66	Lebensmittelkontroll-amtsinspektor	A 9	6,00		5,00		4,00		1,00	
67	Stadtamtsinspektor	A 9	35,04 [5]		36,04		36,04			[5] dav. 3 kw 6), 1 ku 1) A 8, 1 T 20 ku 1) A 8 T 20, 2 T 20, 1 T 21,5, 2 T 30, 1 kw 2017
		A 9		114,04		106,04				

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

I. Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beschäftigten	davon am 30.06. 2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
68	Lebensmittelkontroll-hauptsekretär	A 8								
69	Oberbrandmeister	A 8	147,00 [1]		147,00		140,58		6,42	[1] dav. 16 kw 4), 4 kw 1)
70	Stadthauptsekretär	A 8	177,64 [2]		179,42		155,66	6,35	17,41	[2] dav. 1 T 7 kw 1), 1 T 10 kw 3), 1 T 15, 1 T 20 kw 6), 28 T 20, 3 T 25, 9 T 30, 1 T 33, 5 kw 7), 13 kw 6), 1 T 20 kw 2018 4 kw 1), 1 ku 1) A 6, 1 ku 1) A 10, 1 kw 2019, 1 T 35 4 kw 2017, 1 T 32 kw 2017,
		A 8		324,64		326,42				
71	Brandmeister	A 7	74,00 [3]		82,00		73,50		8,50	1 T 9,
72	Landesplanungsober-sekretär	A 7	[4]							[3] dav. 9 kw 4), 8 kw 7)
65	Lebensmittelkontroll ober-sekretär	A 7								[4] dav. 1 T 20 kw 8), 1 T 20
74	Stadtobersekretär	A 7	115,26 [5]		109,37		87,94	6,23	15,2	[5] dav. 2 T 10, 1 T 20 kw 6), 2 T 20 kw 3), 1 T 20 2 T 20 kw 1), 2 T 23, 2 T 25, 9 T 30, 3 kw 7), 12 kw 6), 1 kw 2017, 1 T 30 kw 2018), 1 T 20 kw 2018
		A 7		189,26		191,37				
75	Lebensmittelkontrollsekretär	A 6								
76	Stadtsekretär	A 6	27,50 [6]		26,50		8,00	1,95	16,55	[6] dav. 1 T 10 kw 5), 2 T 20, 1 T 30, 1 T 20 kw 6), 15 kw 7), 2 kw 6), 2 kw 2017
		A 6		27,50		26,50				
	insgesamt		1.401,44	1.401,44	1.390,65	1.390,65	1.172,81	30,97	186,87	

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung: Hochbau und Gebäudemanagement

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beschäftigten	davon am 30.06. 2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 4 NBesG)										
1	Leitender Baudirektor	A 16	1,00		1,00		1,00			
		A 16		1,00		1,00				
2	Baudirektor	A 15								
		A 15								
3	Bauoberrat	A 14								
4	Städt. Oberrat	A 14								
		A 14								
5	Baurat	A 13	1,00		1,00		0,75		0,25	
		A 13		1,00		1,00				
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG)										
6	Bauoberamtsrat	A 13								
7	Stadtoberamtsrat	A 13	1,00		1,00		1,00			
		A 13		1,00		1,00				
8	Bauamtsrat	A 12								
9	Stadtamtsrat	A 12	1,00		1,00		1,00			
		A 12		1,00		1,00				
10	Bauamtmann	A 11	0,50 [1)]		0,50		0,50			[1)] 1 T 20
		A 11								
11	Stadtamtmann	A 11	4,00		4,00		4,00			
		A 11		4,50		4,50				

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung: Hochbau und Gebäudemanagement

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beschäftigten	davon am 30.06. 2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
12	Bauoberinspektor	A 10	[3]							[3]
13	Stadtoberinspektor	A 10	1,75 [4]		1,75		0,75		1,00	
		A 10		1,75		1,75				[4] dav. 1 T 30
14	Stadtinspektor	A 9	[5]							[5]
		A 9								[6]
Laufbahngruppe 1 (i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG)										
15	Stadtamtsinspektor mit Amtszulage	A 9 mAZ	[6]							[7]
		A 9 mAZ								[8]
16	Stadtamtsinspektor	A 9	3,00 [7]		2,00		2,00			[9] dav. 3 T 20, 2 T 30, 1 T 10
		A 9		3,00		2,00				
17	Stadthauptsekretär	A 8	3,00 [8]		2,75		2,75			[10]
		A 8		3,00		2,75				
18	Stadtobersekretär	A 7	8,25 [9]		8,50		8,50			
		A 7		8,25		8,50				
19	Stadtsekretär	A 6	[10]							
		A 6								
	Hochbau insgesamt		24,50	24,50	23,50	23,50	22,25		1,25	

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung: Stadtentwässerung

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beschäftigten	davon am 30.06. 2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 4 NBesG)										
1	Leitender Baudirektor	A 16								
		A 16								
2	Bauoberrat	A 14								
		A 14								
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG)										
3	Bauoberamtsrat	A 13								
4	Stadtoberamtsrat	A 13	0,50 [1]		0,50		0,50			
		A 13		0,50		0,50				
3	Bauamtsrat	A 12								
4	Stadtamtsrat	A 12	[2]							[1] 1 T 20
		A 12								[2]
5	Stadtamtmann	A 11	0,37 [3]		0,37		0,37			[3] 1 T 15
		A 11		0,37		0,37				[4] dav. 1 T 20
6	Bauoberinspektor	A 10								
7	Stadtoberinspektor	A 10	1,50 [4]		1,50		1,50			
		A 10		1,50		1,50				
8	Stadtinspektor	A 9								
		A 9								

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung: Stadtentwässerung

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beschäftigten	davon am 30.06. 2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
Laufbahngruppe 1 (i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG)										
9	Stadtamtsinspektor mit Amtszulage	A 9 mAZ								
		A 9 m AZ								
10	Stadtamtsinspektor	A 9								
		A 9								
10	Stadthaupsekretär	A 8								
		A 8								
9	Stadtobersekretär	A 7								
		A 7								
10	Stadtsekretär	A 6								
		A 6								
	Stadtentwässerung insgesamt		2,37	2,37	2,37	2,37	2,37			

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung: Abfallwirtschaft

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beschäftigten	davon am 30.06. 2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 4 NBesG)										
1	Leitender Baudirektor	A 16								
		A 16								
2	Bauoberrat	A 14								
		A 14								
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG)										
3	Bauoberamtsrat	A 13								
4	Stadtoberamtsrat	A 13	0,50 [1]		0,50		0,50			
		A 13		0,50		0,50				
3	Bauamtsrat	A 12								
4	Stadtamtsrat	A 12	[2]							[1] 1 T 20
		A 12								[2]
5	Stadtamtmann	A 11	1,13 [3]		1,13		1,13			[3] dav. 1 T 25, 1 T 20
		A 11		1,13		1,13				
6	Bauoberinspektor	A 10								
7	Stadtoberinspektor	A 10	2,00		2,00		2,00			
		A 10		2,00		2,00				
8	Stadtinspektor	A 9								
		A 9								

S t e l l e n p l a n

Teil A: Beamtinnen und Beamte

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung: Abfallwirtschaft

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017 Summe je Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr Summe je Bes.-Gruppe	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beamten	davon am 30.06. 2016 tatsächlich besetzt mit Beschäftigten	davon am 30.06. 2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9
Laufbahngruppe 1 (i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG)										
9	Stadtamtsinspektor mit Amtszulage	A 9 mAZ								
		A 9 m AZ								
10	Stadtamtsinspektor	A 9	0,50 [1]		0,50		0,50			[1] 1 T 20
		A 9		0,50		0,50				[2] 1 T 20
10	Stadthaupsekretär	A 8	0,50 [2]		0,50		0,50			
		A 8		0,50		0,50				
9	Stadtobersekretär	A 7								
		A 7								
10	Stadtsekretär	A 6								
		A 6								
	Abfallwirtschaft insgesamt		4,63	4,63	4,63	4,63	4,63			
	Sondervermögen insgesamt		31,50	31,50	30,50	30,50	29,25		1,25	
	Beamte insgesamt		1.432,94	1.432,94	1.421,15	1.421,15	1.202,06	30,97	188,12	

S t e l l e n p l a n

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer						[1] [2] [3] dav. 1 T 10, 1 T 13,43 kw 4), 1 T 15,2 kw 4), 1 T 19,5, 2 T 19,5 kw 4), 1 kw 4) 3 T 29,25, 1 kw 2021, 1 T 24,5
1		aT	5,00 [1]	3,00	3,00	-	[4] dav.
2		15Ü	1,00 [2]	2,00	1,00	1,00	[5] dav. 1 T 9,75, 7 T 19,5, 1 kw 6), 1 T 30, 1 T 10 kw 2019, 1 kw 2019 Sp*), 2 kw 2018 2 kw 2017, 1 kw 2019, 1 T 25,5, 1 kw 1),
3		15	19,53 [3]	19,24	16,03	3,21	
4		14	21,00 [4]	19,00	16,50	2,50	[6] dav. 6 T 19,5, 1 T 35,46, 1 kw 2), 1 T 19,5 kw 4), 1 kw 2017, 1 kw 6)
5		13	40,66 [5]	32,26	22,83	9,43	[7] dav. 1 T 12,5, 1 T 16,72, 10 T 19,5, 1 T 29,38, 1 T 30,39, 3 kw 2018, 1 üT, 1 kw 4), 1 kw 2022, 2 kw 6), 3 kw 1), 1 kw 2020, 1 kw 2021, 1 kw 2019 1 kw 5), 1 ku 1) E 10
6		12	39,41 [6]	36,51	36,19	0,32	[8] dav. 5 T 19,5, 1 T 28,19, 1 T 29,25, 1 T 28,37, 1 kw 2019, 1 T 29,5, 1 kw 5), 2 kw 6), 1 kw 2017, 1 kw 2), 1 T 16 kw 2)
7		11	124,28 [7]	115,78	91,84	23,94	
8		10	49,41 [8]	45,24	29,46	15,78	[9] dav. 4 T 19,5, 1 T 24,57, 1 T 24,62, 2 T 25, 1 T 25,33, 1 T 27,92, 1 T 30,39, 1 T 34 1 T 28,19, 3 üT, 7 kw 6), 1 ku 1) A 8, 2 kw 2018, 1 kw 2020, 1 T 25 kw 4)
9		9	116,82 [9]	106,68	94,00	12,68	

S t e l l e n p l a n

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
10		8	127,29 [1]	117,27	108,24	9,03	[1] 10 T 19,5, 1 T 19,5 kw 1), 4 T 29,25, 1 T 29,38, 4 üT, 10 kw 6), 5 kw 4), 1 kw 2017, 3 kw 1), 3 ku 1) 6, 1 kw 2018, 1 T 30 kw 2017,
11		7	8,50 [2]	9,50	7,00	2,50	[2] dav. 4 Z 12, 1 T 19,5
12		6	184,75 [3]	176,96	155,96	21	[3] dav. 1 T 9,75 kw 4), 1 T 19,5 kw 2), 2 T 19,5 üT, 1 T 19,5 kw 1), 1 T 19,5 ku 1) A 6 T 20, 9 T 19,5, 1 T 22,04, 1 T 24,5 üT, 1 T 24,5, 1 T 25, 1 T 25,33, 1 T 25,33 üT, 1 T 22 üT, 1 T 29,38, 3 T 30, 1 T 34,33, 1 T 35,25, 17 Z 12, 33 üT, 12 kw 6), 1 kw 2018, 1 kw 2019,
13		5	268,28 [4]	270,15	264,67	5,48	2 kw 2), 2 kw 1), 3 ku 1) 5, 1 T 25 üT, 1 kw 4), 1 T 34,70 üT
14		4	42,00 [5]	40,00	38,95	1,05	[4] dav. 1 T 8,11 kw 8), 1 T 19,5 kw 1), 2 T 19,5 ku 1), 30 T 19,5, 1 T 25, 1 T 29,65 6 T 29,25, 1 T 29,63, 2 T 30, 1 T 30,39, 1 T 30,9, 1 T 31, 1 T 32,42, 1 T 32,67, 1 T 37,48,
15		3	128,34 [6]	138,49	119,49	19,00	1 Z 12, 14 kw 6), 1 kw 5), 1 kw 1), 1 T 19,5 kw 4), 1 T 28,5, 1 T 22, 1 T 8,39, 1 T 19,5 kw 2) 1 T 19,5 kw 3), 1 T 34,70, 1 T 22,75, 1 T 24,50, 2 kw 4), 1 T 26 kw 2018, 1 kw 2017,
16		2Ü	48,10 [7]	48,10	44,11	3,99	[5] dav. 1 kw 6), 1 kw 1), 1 ku 1) 3,
17		2	9,00 [8]	9,00	4,00	5,00	[6] dav. 38 T 19,5, 2 T 24,57, 1 T 24,82 kw 2), 1 T 25,33, 2 Z 8, 1 kw 4), 1 T 126,75 kw 4), 1 T 104 kw 2018, 1 T 29,25,
18		1	19,68 [9]	22,32	17,76	4,56	[7] dav. 1 T 16,25,
							[8] dav. 6 kw 6),
	Zwischensumme Beschäftigte		1.253,05	1.211,50	1.071,03	140,47	

S t e l l e n p l a n

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Anwendungsbereich des BT-K des TVöD						
19		Kr. 12 a					1)
20		Kr. 11 b					
21		Kr. 11 a					
22		Kr. 10 a					
23		Kr. 9 d					
24		Kr. 9 c					
25		Kr. 9 b					
26		Kr. 9 a					
27		Kr. 8 a					
28		Kr. 7 a	1)			-	
29		Kr. 4 a				-	
30		Kr. 3 a					
	Zwischensumme Beschäftigte Kr.						

S t e l l e n p l a n

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst							
31		S 18	1,00 [1)]	1,00	1,00	-	[2)] dav. 2 kw 6), 1 T 30, 1 kw 2), 1 kw 2018
32		S 17	27,77 [2)]	25,50	20,50	5,00	[4)] dav. 2 kw 3), 1 T 28, 1 T 19,5 kw 2018, [5)] dav. 4 T 19,5, 7 T 29,25, 1 T 35,2, 2 kw 6), 1 T 58,5, 1 T 253,5, 1 T 78, 1 T 68,25,
33		S 16	9,00 [3)]	5,00	4,14	0,86	[6)] dav. 1 kw 6), 1 kw 2019,
34		S 15	37,99 [4)]	36,99	27,88	9,11	[7)] dav. 1 T 10,5, 1 T 19,24, 6 T 19,5, 1 T 23,25, 1 T 23,3, 1 T 25, 1 T 27, 1 T 30, 1 T 30,39, 1 T 33,94, 2 kw 6), 1 kw 2), 1 T 25 kw 4), 1 T 49,5, 1 T 19,5 kw 2)
35		S 14	62,90 [5)]	66,90	48,43	18,47	[8)] dav. 1 T 5,33, 1 T 6, 1 T 19,32, 1 T 19,5 kw 8), 14 T 19,5, 1 T 25,33, 4 T 29,25, 1 T 30 kw 4), 4 T 30,39, 1 T 35, 4 kw 6), 2 kw 4), 1 kw 2021, 1 kw 2018, 1 kw 2020, 1 kw 2019
36		S 13	32,54 [6)]	33,54	25,24	8,30	[9)] dav. 3 T 30, 4 kw 6)
37		S 12	126,70 [7)]	160,09	70,34	89,75	
38		S 11b	79,48 [8)]	82,23	63,95	18,28	
39		S 11a				-	
38		S 11				-	
39		S 10	[9)]			-	
40		S 9	19,84 [10)]	18,82	18,07	0,75	

S t e l l e n p l a n

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
41		S 8b	137,48 [1)]	164,94	88,66	76,28	[1)] dav. 1 T 13,17, 1 T 19,5 kw 4) üT, 2 T 19,5, 2 T 24,82, 1 T 25, 1 T 25,33, 2 T 29,25, 1 T 30,39, 6 kw 6), 2 kw 4) üT, 2 ku 1) S 6, 1 kw 2020
42		S 8a	148,17 [3)]	149,19	124,44	24,75	[3)] dav. 1 T 19,5, 1 T 24,57, 1 T 27,37 kw 4), 1 T 31,41 kw 4), 1 T 32,93 kw 4), 2 T 34,71, 2 T 37,44, 1 T 37,79 kw 4), 18 kw 6)
43		S 8				-	[5)] dav. 1 kw 2018
44		S 7	[2)]			-	[6)] dav. 13 kw 6), 1 kw 1), 1 kw 2)
45		S 6				-	
46		S 5	[4)]			-	
47		S 4	48,34 [5)]	46,71	45,57	1,14	
48		S 3	108,09 [6)]	110,78	92,33	18,45	
49		S 2	11,23 [7)]	10,70	7,59	3,11	
	Zwischensumme Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst		850,53	912,39	425,04	274,25	
	Zwischensumme Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		1.253,05	1.211,50	1.071,03	140,47	
	Zwischensumme Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Kr.						
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insgesamt		2.103,58	2.123,89	1.496,07	414,72	

Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildung und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

II. Dienstkräfte in der Ausbildung und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen im Haushaltsjahr 2017	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2016	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Brandreferendare	Anwärterbezüge	1	1	
2	Stadtinspektor-Anwärter	Anwärterbezüge	65	55	
3	Stadtsekretär-Anwärter	Anwärterbezüge	35	24	
4	Lebensmittelkontrollsekretär-Anwärter	Anwärterbezüge	-	-	
5	Brandoberinspektor-Anwärter	Anwärterbezüge	5	4	
6	Brandmeister-Anwärter	Anwärterbezüge	39	32	
7	Fachoberschulpraktikanten einschließlich Vorpraktikanten	außertarifliche Entschädigung nach VKA-Richtlinien	-	-	
8	Dienstanfänger	Unterhaltsbeihilfe	20	14	
9	Bauinspektor-Anwärter	Anwärterbezüge	-	-	
10	Archivinspektor-Anwärter	Anwärterbezüge	-	-	
	Auszubildende für den Beruf				
11	Anlagenmechaniker/in für Heizung- Klima- und Sanitärtechnik	Ausbildungsvergütung	2	2	
12	Bauzeichner/in	Ausbildungsvergütung	1	1	
13	Buchbinder/in	Ausbildungsvergütung	1	-	
14	Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik	Ausbildungsvergütung	4	4	
15	Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste				
	a.) FR: Archiv	Ausbildungsvergütung	1	1	
	b.) FR: Bibliothek	Ausbildungsvergütung	9	9	
16	Fachinformatiker/-in	Ausbildungsvergütung	1	-	
17	Gärtner/in	Ausbildungsvergütung	-	-	
18	Hauswirtschafter/in	Ausbildungsvergütung	5	2	
19	Informatik dualer Studiengang	Ausbildungsvergütung	3	2	
20	IT-System-Elektroniker/-in	Ausbildungsvergütung	3	3	
21	Kaufleute für Büromanagement	Ausbildungsvergütung	23	20	
22	Kfz-Mechatroniker/in	Ausbildungsvergütung	2	2	
23	Maler/in und Lackierer/in	Ausbildungsvergütung	1	1	
24	Mechatroniker	Ausbildungsvergütung	4	3	
25	Notfallsanitäter/in	Ausbildungsvergütung	10	5	
26	Techn. Systemplaner/in	Ausbildungsvergütung	1	1	
27	Tischler/in	Ausbildungsvergütung	4	4	
28	Veranstaltungskauffrau/-mann	Ausbildungsvergütung	5	5	
29	Vermessungstechniker/in	Ausbildungsvergütung	1	1	

Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildung und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

II. Dienstkräfte in der Ausbildung und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen im Haushaltsjahr 2017	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2016	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
	Praktikant/in für den Beruf				
30	Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/-in	Entgelt gemäß TV	21	20	
31	Erzieher/in	Entgelt gemäß TV	-	-	
32	Arzt/Ärztin im Praktikum	außertarifl. Entschädigung	1	-	
33	Volontär/in	Vergütung gemäß Rd.Erl. d. MWK vom 02.04.1980	1	1	
34	Helfer/in im freiwilligen sozialen Jahr	Taschengeld gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz	28	28	
35	Helferin/Helfer im freiwilligen sozialen Jahr - Kultur	- " -	4	4	
36	Helfer im freiw. ökologischen Jahr	- " -	1	1	
37	Bundesfreiwilligendienst	Bundesfreiwilligendienstgesetz	31	13	
	Vorpraktikant/in für den Beruf				
38	Erzieher/in	außertarifl. Entschädigung	-	-	
39	Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/-in	außertarifl. Entschädigung	2	-	
40	Vorpraktikant/in im Baubereich	außertarifl. Entschädigung	2	-	
41	Vorpraktikant/in im Kulturbereich	außertarifl. Entschädigung	1	-	
42	Ausländische Praktikanten/innen	außertarifl. Entschädigung	2	-	Mehrfachbesetzung infolge Einsatzes für unterschiedliche Zeiträume
43	Schülerpraktikant/in	-	95	8	Mehrfachbesetzung infolge Einsatzes für unterschiedliche Zeiträume
44	sonstige Praktikanten/-innen z. B. Umschüler/innen, Pk. aus anderen Betrieben, Reha-Maßnahmen, Integrationsmaßnahmen	-	40	2	Mehrfachbesetzung infolge Einsatzes für unterschiedliche Zeiträume
	insgesamt		475	273	

Bei gegebener Notwendigkeit können die in der Aufstellung genannten Zahlen vorübergehend bis zur nächsten Änderung des Stellenplanes geringfügig überschritten werden.

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 4 NBesG)					Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 3 NBesG)						Laufbahngruppe 1 (§ 15 Abs. 2 NBesG)					insgesamt	Erläuterungen
		B 9	B 7	B 6	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13 mAZ	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 mAZ	A 9	A 8	A 7	A 6		
	Oberbürgermeister	1,00																			1,00	
01	Zentrale Steuerung				1,00	2,00	2,00	4,63			4,00		6,00	2,00							21,63	
0120	Ref. Stadtentwicklung und Statistik						1,00					1,00	1,00	3,00				1,00	1,00		8,00	
0140	Ref. Rechnungsprüfungsamt								1,00		1,00	1,00	6,00								9,00	
0150	Gleichstellungsreferat																					
	Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernent			1,00																	1,00	
10	Zentrale Dienste					1,00	2,00	2,00			6,00	20,00	33,50	17,00			8,00	15,00	5,75		110,25	
	Verwaltung 1 insgesamt	1,00		1,00	1,00	3,00	5,00	6,63	1,00		11,00	22,00	46,50	22,00			8,00	16,00	6,75		150,88	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 4 NBesG)					Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 3 NBesG)						Laufbahngruppe 1 (§ 15 Abs. 2 NBesG)					insgesamt	Erläuterungen
		B 9	B 7	B 6	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13 mAZ	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 mAZ	A 9	A 8	A 7	A 6		
	Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernent		1,00																		1,00	
20	Finanzen				1,00		1,00				6,00	6,75	25,50	14,50			3,00	26,00	4,13		87,88	
	Verwaltung 2 insgesamt		1,0		1,00		1,00				6,00	6,75	25,50	14,50			3,00	26,00	4,13		88,88	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 4 NBesG)					Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 3 NBesG)						Laufbahngruppe 1 (§ 15 Abs. 2 NBesG)					insgesamt	Erläuterungen
		B 9	B 7	B 6	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13 mAZ	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 mAZ	A 9	A 8	A 7	A 6		
32	Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit					1,00	1,00	1,00			3,00	3,00	16,00	24,13		4,00	18,79	58,75	45,24	5,00	180,91	
37	Feuerwehr					1,00	1,00	2,00			9,00	10,00	16,00	11,75		18,00	73,00	147,00	67,00		355,75	
	Verwaltung 3 insgesamt					2,00	2,00	3,00			12,00	13,00	32,00	35,88		22,00	91,79	205,75	112,24	5,00	536,66	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 4 NBesG)					Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 3 NBesG)						Laufbahngruppe 1 (§ 15 Abs. 2 NBesG)					insgesamt	Erläuterungen
		B 9	B 7	B 6	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13 mAZ	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 mAZ	A 9 mD	A 8	A 7	A 6		
	Kultur- und Wissenschaftsdezernent				1,00																1,00	
0412	Ref. Stadtbibliothek						1,00							1,00					1,50		3,50	
0413	Ref. Städtisches Museum												1,00			1,00		0,63			2,63	
0414	Ref. Wissenschaft und Stadtarchiv						1,00					1,00	1,00	1,00							4,00	
40	Schule					1,00					2,00	4,00	5,25	11,00					3,50	2,00	28,75	
41	Kultur						1,00					1,00	4,75	6,50					3,00		16,25	
	Verwaltung 4 insgesamt				1,00	1,00	3,00				2,00	6,00	12,00	19,50		1,00		0,63	8,00	2,00	56,13	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 4 NBesG)					Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 3 NBesG)						Laufbahngruppe 1 (§ 15 Abs. 2 NBesG)					insgesamt	Erläuterungen
		B 9	B 7	B 6	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13 mAZ	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 mAZ	A 9	A 8	A 7	A 6		
	Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernent			1,00																	1,00	
0500	Sozialreferat											1,00	0,50								1,50	
50	Soziales und Gesundheit					1,00	1,00	1,00			4,00	9,00	33,20	70,20		8,37	2,00	26,63	7,51		163,91	
51	Kinder, Jugend und Familie						1,00					6,00	7,63	32,58			4,25	15,63	13,00	1,00	81,09	
	Verwaltung 5 insgesamt			1,00		1,00	2,00	1,00			4,00	16,00	41,33	102,78		8,37	6,25	42,26	20,51	1,00	247,50	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 4 NBesG)					Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 3 NBesG)						Laufbahngruppe 1 (§ 15 Abs. 2 NBesG)					insgesamt	Erläuterungen
		B 9	B 7	B 6	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13 mAZ	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 mAZ	A 9	A 8	A 7	A 6		
	Bau- und Umweltschutzdezernent			1,00																	1,00	
0600	Baureferat						1,00	1,00					4,00								6,00	
0610	Stadtbild und Denkmalschutz													0,50							0,50	
0630	Baurecht																					
60	Bauordnung und Brandschutz						2,00				2,00		7,00	6,75				3,50			21,25	
61	Stadtplanung und Umweltschutz				1,00	2,00	3,00	7,00	3,00		3,00	1,00	9,75	4,00				2,00	1,00		36,75	
66	Tiefbau und Verkehr					1,00	1,00	1,00	2,00		1,00	2,00	6,58	11,75			1,00	1,00	9,88		38,21	
67	Stadtgrün und Sport											3,00	1,50	3,50				1,00	2,25	2,00	13,25	
	Verwaltung 6 insgesamt			1,00	1,00	3,00	7,00	9,00	5,00		6,00	6,00	28,83	26,50			1,00	7,50	13,13	2,00	116,96	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 4 NBesG)					Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 3 NBesG)						Laufbahngruppe 1 (§ 15 Abs. 2 NBesG)					insgesamt	Erläuterungen
		B 9	B 7	B 6	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13 mAZ	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 mAZ	A 9	A 8	A 7	A 6		
0800	Stabsstelle Wirtschaftsdezernat											1,00	1,75								2,75	
	Verwaltung 8 insgesamt											1,00	1,75								2,75	
	Personalvertretung											1,0	0,88			2,50					4,38	
	Städt. Dienstkräfte des Jobcenter Braunschweig					1,00					2,00	5,00	9,50	18,55		7,75		8,00			51,80	
	Leerstellen			1,00		1,00	1,00	1,00			7,00	7,75	7,00	19,25	1,00		4,00	13,50	11,50	2,50	77,50	
	Ausbildungsstellen										1,00	1,00		2,00	25,00			5,00	11,00	15,00	60,00	
	Leer- und Ausbildungsstellen insgesamt			1,00		1,00	1,00	1,00			8,00	8,75	7,00	21,25	26,00		4,00	18,50	22,50	17,50	137,50	
	Altersteilzeit											1,00					1,00		1,00		3,00	
	zugewiesene Dienstkräfte											3,00	1,00	1,00							5,00	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 4 NBesG)					Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 3 NBesG)						Laufbahngruppe 1 (§ 15 Abs. 2 NBesG)					insgesamt	Erläuterungen
		B 9	B 7	B 6	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13 mAZ	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 mAZ	A 9	A 8	A 7	A 6		
65	Hochbau und Gebäudemanagement					1,00			1,00		1,00	1,00	4,50	1,75			3,00	3,00	8,25		24,50	
	Stadtentwässerung										0,50		0,37	1,50							2,37	
	Abfallwirtschaft										0,50		1,13	2,00			0,50	0,50			4,63	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit			Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 4 NBesG)					Laufbahngruppe 2 (§ 15 Abs. 3 NBesG)						Laufbahngruppe 1 (§ 15 Abs. 2 NBesG)					insgesamt	Erläuterungen
		B 9	B 7	B 6	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13 mAZ	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 mAZ	A 9	A 8	A 7	A 6		
	Zusammenstellung																					
	Verwaltung 1	1,00		1,00	1,00	3,00	5,00	6,63	1,00		11,00	22,00	46,50	22,00			8,00	16,00	6,75		150,88	
	Verwaltung 2		1,00		1,00		1,00				6,00	6,75	25,50	14,50			3,00	26,00	4,13		88,88	
	Verwaltung 3					2,00	2,00	3,00			12,00	13,00	32,00	35,88		22,00	91,79	205,75	112,24	5,00	536,66	
	Verwaltung 4				1,00	1,00	3,00				2,00	6,00	12,00	19,50		1,00		0,63	8,00	2,00	56,13	
	Verwaltung 5			1,00		1,00	2,00	1,00			4,00	16,00	41,33	102,78		8,37	6,25	42,26	20,51	1,00	247,50	
	Verwaltung 6			1,00	1,00	3,00	7,00	9,00	5,00		6,00	6,00	28,83	26,50			1,00	7,50	13,13	2,00	116,96	
	Verwaltung 8											1,00	1,75								2,75	
	Personalvertretung											1,00	0,88			2,50					4,38	
	Städt. Dienstkräfte des Jobcenter Braunschweig					1,00					2,00	5,00	9,50	18,55		7,75		8,00			51,80	
	Leer- und Ausbildungsstellen			1,00		1,00	1,00	1,00			8,00	8,75	7,00	21,25	26,00		4,00	18,50	22,50	17,50	137,50	
	Altersteilzeit											1,00					1,00		1,00		3,00	
	zugew. Dienstkräfte											3,00	1,00	1,00							5,00	
	Verwaltung insgesamt	1,00	1,00	4,00	4,00	12,00	21,00	20,63	6,00		51,00	89,50	206,29	261,96	26,00	41,62	115,04	324,64	188,26	27,50	1.401,44	
	Hochbau und Gebäudemanagement					1,00			1,00		1,00	1,00	4,50	1,75			3,00	3,00	8,25		24,50	
	Abfallwirtschaft										0,50		1,13	2,00			0,50	0,50			4,63	
	Stadtentwässerung										0,50		0,37	1,50							2,37	
	insgesamt	1,00	1,00	4,00	4,00	13,00	21,00	20,63	7,00		53,00	90,50	212,29	267,21	26,00	41,62	118,54	328,14	196,51	27,50	1.432,94	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	a.T.					insgesamt	Bemerkungen
01	Zentrale Steuerung			2,00	2,00		2,00	0,50	2,00	1,00		2,00	4,00	1,00										16,50	
0120	Ref. Stadtentwicklung und Statistik			2,00	2,76				1,00			1,00												6,76	
0140	Ref. Rechnungsprüfungsamt		1,00	1,00	1,00	1,00	3,00	2,00				0,50												9,50	
0150	Gleichstellungsreferat				1,00			0,72	0,64				0,50											2,86	
10	Zentrale Dienste				1,00	2,50	10,00	5,00	3,64	11,77		12,77	4,25	3,00	3,50									57,43	
	Zwischensumme Verwaltung 1		1,00	5,00	7,76	3,50	15,00	8,22	7,28	12,77		16,27	8,75	4,00	3,50									93,05	
			S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 11	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 8	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2		
01	Zentrale Steuerung																								
0120	Ref. Stadtentwicklung und Statistik																								
0140	Ref. Rechnungsprüfungsamt																								
0150	Gleichstellungsrefrat																								
10	Zentrale Dienst								2,00															2,00	
	Zwischensumme Verwaltung 1 Sozial- und Erziehungsdienst								2,00															2,00	
	Verwaltung 1 insgesamt																							95,05	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	a.T.					insgesamt	Bemerkungen
20	Finanzen	1,00	1,00	1,00	2,50	2,00	1,00	1,00		10,77		9,91	2,50		1,00									33,68	
	Zwischensumme Verwaltung 2	1,00	1,00	1,00	2,50	2,00	1,00	1,00		10,77		9,91	2,50		1,00									33,68	
			S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 11	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 8	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2		
20	Finanzen																								
	Zwischensumme Verwaltung 2 Sozial- und Erziehungsdienst																								
	Verwaltung 2 insgesamt																							33,68	

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	a.T.					insgesamt	Bemerkungen
32	Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit				2,00			1,00	2,78	12,50		10,50	31,76		18,00									78,54	
37	Feuerwehr				1,00		2,00	4,50	1,00	7,00	3,50	2,50	4,50	1,00	1,00									28,00	
	Zwischensumme Verwaltung 3				3,00		2,00	5,50	3,78	19,50	3,50	13,00	36,26	1,00	19,00									106,54	
			S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 11	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 8	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2		
32	Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit																								
37	Feuerwehr																								
	Zwischensumme Verwaltung 3 Sozial- und Erziehungsdienst																								
	Verwaltung 3 insgesamt																							106,54	

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	a.T.					insgesamt	Bemerkungen
0412	Ref. Stadtbibliothek						1,00	2,00	14,48	1,00		7,00	19,06		7,78									52,32	
0413	Ref. Städtisches Museum			1,00	2,00			2,00	1,50	1,00		3,07	5,29		3,00				1,00					19,86	
0414	Ref. Wissenschaft und Stadtarchiv				1,00				2,00	0,50		1,14	3,00		1,50									9,14	
40	Schule				4,00		1,00		1,00	5,00		3,00	65,14		1,82									80,96	
41	Kultur		1,00		1,75		1,00	4,29	29,02	2,00		2,00	3,00		1,00		1,00							46,06	
	Zwischensumme Verwaltung 4		1,00	1,00	8,75		3,00	8,29	48,00	9,50		16,21	95,49		15,10		1,00		1,00					208,34	
			S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 11	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 8	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2		
0412	Ref. Stadtbibliothek																								
0413	Ref. Städtisches Museum																								
0414	Ref. Wissenschaft und Stadtarchiv																								
40	Schule																								
41	Kultur								1,00	0,50														1,50	
	Zwischensumme Verwaltung 4 Sozial- und Erziehungsdienst								1,00	0,50														1,50	
	Verwaltung 4 insgesamt																							209,84	

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	a.T.					insgesamt	Bemerkungen
0500	Sozialreferat			1,00	2,00					1,00		1,00												5,00	
50	Soziales und Gesundheit		11,53	1,00	0,65	0,50	2,00		7,51	7,50		8,00	19,68	1,00	28,41		2,00		1,00					90,78	
51	Kinder, Jugend und Familie			6,00	1,00		1,00		4,00	1,50		9,00	7,80	1,00	0,00	48,10		7,01	1,00					87,41	
	Zwischensumme Verwaltung 5		11,53	8,00	3,65	0,50	3,00		11,51	10,00		18,00	27,48	2,00	28,41	48,10	2,00	7,01	2,00					183,19	
						Kr. 12 a	Kr. 11 b	Kr. 11 a	Kr. 10 a			Kr. 9 d	Kr. 9 c	Kr. 9 b			Kr. 9 a	Kr. 8 a	Kr. 7 a	Kr. 4 a	Kr. 3 a				
50	Soziales und Gesundheit																								
			S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11	S 11	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 8	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2		
0500	Sozialreferat					0,77																		0,77	
50	Soziales und Gesundheit		1,00	3,00		3,72	9,15		8,10	24,20														49,17	
51	Kinder, Jugend und Familie			20,77	8,00	28,50	46,75	28,54	83,10	28,47				19,84	101,48	129,17					47,34	94,09	11,23	636,05	
	Zwischensumme Verwaltung 5 Sozial- und Erziehungsdienst		1,00	23,77	8,00	32,99	55,90	28,54	91,20	52,67				19,84	101,48	129,17					47,34	94,09	11,23	697,22	
	Verwaltung 5 insgesamt																							880,41	

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	a.T.					insgesamt	Bemerkungen
0600	Baureferat					2,00		1,00		2,00		0,56												5,56	
0610	Stadtbild und Denkmalschutz		1,00	1,00	1,00		1,00					0,50												4,50	
0630	Baurecht																								
60	Baordnung und Brandschutz				1,00	5,00	12,50	1,00				3,00	5,75											28,25	
61	Stadtplanung und Umweltschutz		1,00	1,00	6,00	10,41	41,00	4,50	4,50	15,75	1,00	13,90	8,11											107,17	
66	Tiefbau und Verkehr		1,00	2,00	3,00	11,00	17,28	1,00	8,00	10,00		18,40	7,27	5,00	8,00									91,95	
67	Stadtgrün und Sport		1,00		1,00	3,00	8,50	2,76	7,75	10,00	3,00	47,50	52,67	28,00	53,33			12,67	1,00					232,18	
	Zwischensumme Verwaltung 6		4,00	4,00	12,00	31,41	80,28	10,26	20,25	37,75	4,00	83,86	73,80	33,00	61,33			12,67	1,00					469,61	

			S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 11	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 8	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2		
0600	Baureferat																								
0610	Stadtbild und Denkmalschutz																								
0630	Baurecht																								
60	Baordnung und Brandschutz																								
61	Stadtplanung und Umweltschutz																								
66	Tiefbau und Verkehr																								
67	Stadtgrün und Sport																								
	Zwischensumme Verwaltung 6 Sozial- und Erziehungsdienst																								
	Verwaltung 6 insgesamt																							469,61	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	a.T.					insgesamt	Bemerkungen
Dez. VI	Wirtschaftsdezernat						1,0												1,00					2,00	
	Zwischensumme Verwaltung 8						1,0												1,00					2,00	
Dez. VI	Wirtschaftsdezernat		S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 11	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 8	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2		
	Zwischensumme Verwaltung 8 Sozial-Erziehungsdienst																								
	Verwaltung 8 insgesamt																							2,00	
		15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	a.T.						
94	Personalvertretung					1,00		1,41				3,50	3,50											9,41	
96	Städtische Dienstkräfte des Jobcenter Braunschweig							1,00	15,00	15,00		2,00	4,00	1,00										38,00	
			S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 11	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 8	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2		
94	Personalvertretung				1,00	1,00			0,50													1,00		3,50	
96	Städtische Dienstkräfte des Jobcenter Braunschweig									10,53														10,53	
	Summe Personalvertretung																							12,91	
	Summe Städtische Dienstkräfte des Jobcenter Braunschweig																							48,53	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	a.T.				insgesamt	Bemerkungen
91	Stellenreserve		1,00	1,00	1,00		15,00	11,00	2,00	1,00	1,00	6,00											39,00	
92	Leerstellen					1,00	2,00	2,00	7,00	10,00		12,00	14,00	1,00			6,00						55,00	
95	zugewiesene Dienstkräfte			1,00				0,73	1,00			2,00	1,50										6,23	
98	Altersteilzeit				2,00		2,00		1,00	1,00		2,00	1,00										9,00	
	Zwischensumme 92, 91 95 und 98																						70,23	
						Kr. 12 a	Kr. 11 b	Kr. 11 a	Kr. 10 a	Kr. 9 d	Kr. 9 c	Kr. 9 b	Kr. 9 a	Kr. 8 a	Kr. 7 a	Kr. 4 a	Kr. 3 a								
92	Leerstellen																							
			S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 11	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 8	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2	
91	Stellenreserve					2,00	5,00		30,00	6,00					30,00								73,00	
92	Leerstellen			2,00		1,00	2,00	4,00	2,00	4,00					6,00	18,00						13,00	52,00	
95	zugewiesene Dienstkräfte			1,00						1,78													2,78	
98	Altersteilzeit			1,00		1,00				4,00						1,00					1,00		8,00	
	Zwischensumme 92, 91, 95 und 98 Sozial- und Erziehungsdienst			4,00		4,00	7,00	4,00	32,00	15,78					36,00	19,00					1,00	13,00	135,78	
	Summe 92, 91, 95 und 98																						206,01	

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	15Ü	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	a.T.	Kr. insg.	insgesamt
	Zusammenstellung																				
	Verwaltung 1		1,00	5,00	7,76	3,50	15,00	8,22	7,28	12,77		16,27	8,75	4,00	3,50						93,05
	Verwaltung 2	1,00	1,00	1,00	2,50	2,00	1,00	1,00		10,77		9,91	2,50		1,00						33,68
	Verwaltung 3				3,00		2,00	5,50	3,78	19,50	3,50	13,00	36,26	1,00	19,00						106,54
	Verwaltung 4		1,00	1,00	8,75		3,00	8,29	48,00	9,50		16,21	95,49		15,10		1,00		1,00		208,34
	Verwaltung 5		11,53	8,00	3,65	0,50	3,00		11,51	10,00		18,00	27,48	2,00	28,41	48,10	2,00	7,01	2,00		183,19
	Verwaltung 6		4,00	4,00	12,00	31,41	80,28	10,26	20,25	37,75	4,00	83,86	73,80	33,00	61,33			12,67	1,00		469,61
	Verwaltung 8						1,00												1,00		2,00
	Personalvertretung					1,00		1,41				3,50	3,50								9,41
	Städt. Dienstkräfte des Jobcenters							1,00	15,00	15,00		2,00	4,00	1,00							38,00
	Leerstellen/Stellenreserve		1,00	1,00	1,00	1,00	17,00	13,00	9,00	11,00	1,00	18,00	14,00	1,00			6,00				94,00
	Altersteilzeit				2,00		2,00		1,00	1,00		2,00	1,00								9,00
	zugewiesene Dienstkräfte			1,00				0,73	1,00			2,00	1,50								6,23
	Zwischensumme	1,00	19,53	21,00	40,66	39,41	124,28	49,41	116,82	127,29	8,50	184,75	268,28	42,00	128,34	48,10	9,00	19,68	5,00		1.253,05

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst

Gliederungsnummer	Organisationseinheit		S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 11	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 8	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2		insgesamt
	Zwischensumme																								1253,05
	Verwaltung 1								2,00																2,00
	Verwaltung 2																								
	Verwaltung 3																								
	Verwaltung 4								1,00	0,50															1,50
	Verwaltung 5		1,00	23,77	8,00	32,99	55,90	28,54	91,20	52,67				19,84	101,48	129,17					47,34	94,09	11,23		697,22
	Verwaltung 6																								
	Verwaltung 8																								
	Personalvertretung				1,00	1,00			0,50													1,00			3,50
	Städt. Dienstkräfte des Jobcenters									10,53															10,53
	Leerstellen/Stellenreserve			2,00		3,00	7,00	4,00	32,00	10,00					36,00	18,00						13,00			125,00
	Altersteilzeit			1,00		1,00				4,00						1,00					1,00				8,00
	zugewiesene Dienstkräfte			1,00						1,78															2,78
	Zwischensumme Sozial- und Erziehungsdienst		1,00	27,77	9,00	37,99	62,90	32,54	126,70	79,48				19,84	137,48	148,17					48,34	108,09	11,23		850,53
	Gesamtsumme aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer																								**2.103,58**

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Erläuterungen zu den Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

FB/Ref.	ku	kw	H	T (außer H)	Sp / Sp *)	Sonstige Vermerke
1	2	3	4	5	6	7
0120			1 x 13			1 x 6 üT 1 E 13 T 10 kw 2019
0140		1 E 11 kw 2018				1 x 6 üT T 19,5
0150				1 x 10 T 28,19 1 x 9 T 25		
01		1 E 11 kw 2018	1 x 10 2 x 8 1 x 5			2 x 9 üT 2 x 6 üT 1 x 5 T 19,5 ku 1) 3 T 19,5
10	1 x 9 ku 1) A 8	1 x 11 kw 5)	1 x 12 1 x 5 1 x 3 1 x 9	1 x 5 T 29,25 1 x 9 T 25 1 x 6 T 30		3 x 6 üT
20			1 x 5 1 x 13 1 x 8	1 x 6 T 24,5 1 x 6 T 25,33		3 x 6 üT 1 x 8 T 30 kw 2017
32		1 x 5 kw 5)	9 x 5 25 x 3 1 x 8 1 x 6	1 x 9 T 30,39 1 x 5 T 29,65 1 x 5 T 30 1 x 5 T 28,5		1 x 6 üT 1 x E 5 kw 3)
37		6 x 8 kw 4) 1 x 6 kw 1) 1 x 8 kw 1) 1 x 4 kw 1) 1 x 13 kw 2019 1 x 11 kw 2019	2 x 5 1 x 10 1 x 7 1 x 6			1 x 5 T 19,5 kw 4)

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Erläuterungen zu den Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

FB/Ref.	ku	kw	H	T (außer H)	Sp / Sp *)	Sonstige Vermerke
1	2	3	4	5	6	7
0412	1 x 5 ku 1) 3			1 x 9 T 27,92		1 x 6 üT
0413			1 x 5	1 x 5 T 31		1 x 6 üT
0414						1 x 6 T 25 üT
40		2 E 13 kw 2018	5 x 5	1 x 5 T 25		1 x 6 üT 1 x 9 T 19,5 kw 3)
	Die Ausweisung von Teilzeitstellen bei **Schulsekretären/Schulsekretärinnen** ist dem Stellenverteilungsplan des Fachbereiches 40 zu entnehmen.					1 x 9 T 19,5 kw 1) 1 E 13 kw 2019 Sp*)
41		1 E 9 kw 2018 1 E 9 kw 2020	2 x 5	1 x 13 T 29,25 1 x 10 T 29,25		1 x S 11 T 19,5 kw 8) 1 x 10 T 29,25 kw 4)
	Die Ausweisung von Teilzeitstellen bei **Musikschullehren/Musikschullehrerinnen** ist dem Stellenverteilungsplan des Fachbereiches 41 zu entnehmen.					2 x 6 üT 1 x 8 üT
0500				1 x 15 T 30		1 x 6 üT
50	1 x 4 ku 1) 3	2 x 8 kw 1) 3 x 5 kw 4) 1 x 11 kw 4) 1 x S 11 kw 4) 2 x 6 kw 1) 1 x 3 kw 4) 1 x 15 kw 4) 1 x S 15 kw 3) 1 x 6 kw 4) 1 x 15 kw 2021	1 x 15 1 x 12 2 x 8 12 x 5 2 x 3 1 x S 14 2 x 6 1 x S 12	1 x 15 T 10 1 x S 14 T 29,25 3 x S 11 T 30,39 1 x S 14 T 35,2 1 x 5 T 30,39 1 x 3 T 24,57 1 x S 11 T 30 2 x 5 T 29,25 2 x 8 T 29,25 3 x S 11b T 29,25 3 x 15 T 29,25 1 x S 12 T 23,3 1 x 6 T 29,38 1 x 9 T 34 1 x S 15 T 28		1 x 15 T 13,43 kw 4) 1 x 15 T 15,20 kw 4) 2 x 15 T 19,5 kw 4) 1 x 6 T 19,5 ku 1) A 6 T 20 5 x 6 üT 1 x 5 T 19,5 kw 1) 1 x 8 T 9,75 kw 1) 1 x 3 T 21,53 kw 4) 1 x 3 T 25,33 kw 4) 1 x 6 T 9,75 kw 4) 1 x 3 T 30,39 kw 4) 1 x 3 T 21,27 kw 4) 1 x 8 T 19,5 kw 1) 1 x 9 T 15 kw 4)

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Erläuterungen zu den Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

FB/Ref.	ku	kw	H	T (außer H)	Sp / Sp *)	Sonstige Vermerke
1	2	3	4	5	6	7
noch 50				1 x 12 T 4 1 x 5 T 35,25 1 x S 11 T 25,33 1 x 13 T 25,5 1 x 15 T 24,5		1 x 5 T 19,5 ku 1) 3 T 19,5 2 x S 11 T 30 kw 4) 1 x 3 T 126,75 kw 4)
51			1 x S 4 1 x 6 6 x S 11b 4 x S 12 4 x 14 2 x 8	1 x S 11 T 25,33 1 x S 4 T 26,34 2 x S 11 T 29,25 1 x S 12 T 30,39 2 x S 8 T 24,82 1 x S 15 T 25 1 x 5 T 34,70 1 x 5 T 22,75 1 x 2Ü T 16,25 1 x S 11 T 30,39 1 x S 11 T 6 6 x S 14 T 29,25 1 x S 12 T 33,94 1 x S 12 T 25 1 x S 12 T 19,24 1 x 11 T 19,32 1 x S 12 T 23,25 1 x S 12 T 10,50 1 x S 14 T 58,5ß 1 x S 14 T 253,50 1 x S 14 T 78 1 x S 14 T 68,25 1 x S 17 T 30 1 x S 12 T 49,5		6 x 6 üT 2 x S 8 üT kw 4) 1 x 3 T 5 kw 1) 1 x S 8 T 19,5 kw 4) 1 x S 15 T 19,5 kw 2018
0600		1 x 12 kw 2017		1 x 6 T 22		

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Erläuterungen zu den Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

FB/Ref.	ku	kw	H	T (außer H)	Sp / Sp *)	Sonstige Vermerke
1	2	3	4	5	6	7
0610						1 x 6 T 19,5 üT
60	1 x 6 ku 1) 5	2 x 11 kw 1)	2 x 10 1 x 11	1 x 5 T 29,25		2 x 6 üT
61	1 x 6 ku 1) 5	1 x 11 kw 2022 1 x 8 kw 1) 1 x 10 kw 2017 1 x 13 kw 2017 3 x 11 kw 2020 1 x 10 kw 2019	2 x 5 3 x 8 1 x 6 1 x 9 8 x 11 2 x 12 2 x 13 1 x 10	1 x 6 T 29,25 3 x 8 T 29,25 1 x 12 T 35,46		3 x 6 üT 1 x 6 T 25,33 üT 1 x 7 Z 12 1 x 12 T 19,5 kw 4)
66	3 x 8 ku 1) 6		1 x 5 3 x 6	1 x 6 T 25 1 x 6 T 29,25 1 x 11 T 29,38 1 x 11 T 30,39 1 x 11 T 28,22 1 x 11 T 27,5 1 x 5 T 30 1 x 11 T 12,5 1 x 6 T 30		2 x 6 üT 2 x 3 Z 8
67		1 x 13 kw 1)	1 x 3 1 x 6	1 x 5 T 30,90 1 x 3 T 250,12 1 x 1 T 182 1 x 9 T 29,25 1 x 3 T 29,25 1 x 10 T 29,50		3 x 7 Z 12 1 x 6 üT 17 x 6 Z 12 1 x 5 Z 12 1 x 5 T 8,11 kw 8) 1 x 5 T 26 kw 2018 1 x 4 Z 12 1 x 3 T 104 kw 2018

Stellenübersichten

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Erläuterungen zu den Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

FB/Ref.	ku	kw	H	T (außer H)	Sp / Sp *)	Sonstige Vermerke
1	2	3	4	5	6	7
Per- sonal- vertret.		1 x 12 kw 2) 1 x 10 kw 2) 1 x S 15 kw 2) 3 x 6 kw 2) 1 x S 3 kw 2) 1 x S 16 kw 2)		1 x 5 T 10		1 x 5 T 19,5 kw 1) 1 x 6 T 19,5 kw 2) 1 x S 12 T 19,5 kw 2) 1 x 5 T 9,5 kw 1) 1 x 5 T 19,5 kw 2) 1 x 10 T 16 kw 2)

Stellenübersichten

Teil B: Sonderübersichten über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind

1. Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 4 NBesG)

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe	Bes.-Gruppe der Planstelle	Gliederungs-nummer nach Teil A Unterteil 1	FB/Ref./lfd. Nummer des Stellenverteilungs-planes des Vorjahres	auf der Stelle geführt seit	auf der Stelle geführt bis voraus-sichtlich	Bemerkungen
1	2	3	4	5	5a	6	7	8
1	Stellenleiter/in	E 14	A 15	15	66.11/03099	01.05.2016		Umwandlung 2017
2	Sachgebietsleiter/in	E 13	A 14	23	61.12.3/03051	16.07.2012	31.12.2018	AZ-Reduzierung
3	Koordinator/in	E 13	A 14	23	61./5/2/02988	01.10.2012	31.12.2018	AZ-Reduzierung

Stellenübersichten

Teil B: Sonderübersichten über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind

2. Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG)

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe	Bes.-Gruppe der Planstelle	Gliederungs-nummer nach Teil A Unterteil 1	FB/Ref./lfd. Nummer des Stellenverteilungs-planes des Vorjahres	auf der Stelle geführt seit	auf der Stelle geführt bis voraus-sichtlich	Bemerkungen
1	2	3	4	5	5a	6	7	8
1	Sachbearbeiter/in	E 13	A 11	50	0200.11.2/03874	01.10.2015	27.07.2017	AZ-Reduzierung
2	Techn. Sachbearbeiter/in	E 11	A 11	46	0630.11.2/03947	01.09.2013	16.01.2018	AZ-Reduzierung
3	Techn. Sachbearbeiter/in	E 11	A 11	46	0630.11.3/03956	01.02.2012	31.08.2017	AZ-Reduzierung
4	Sachbearbeiter/in	E 9	A 11	50	61.42/1/04867	01.01.2014	31.07.2017	AZ-Reduzierung
5	Sachbearbeiter/in	E 9	A 11	50	66.0/1/01645	15.06.2016		Umwandlung 2017
6	Sachbearbeiter/in	E 9	A 10	57	0414.20/01596	01.04.2016	31.12.2017	AZ-Reduzierung
7	Sachbearbeiter/in	E 9	A 10	57	10.12/02369	15.03.2016	11.03.2017	AZ-Reduzierung
8	Sachbearbeiter/in	E 9	A 10	57	51.03/02566	13.06.2016	28.02.2017	AZ-Reduzierung
9	Sachbearbeiter/in	E 9	A 10	57	96.20/03560	20.01.2016		Umwandlung 2017
10	Sachbearbeiter/in	E 9	A 10	57	96.30/03562	01.04.2016		Umwandlung 2017
11	Sachbearbeiter/in	E 9	A 10	57	96.30/04169	01.04.2016	30.09.2016	AZ-Reduzierung

Stellenübersichten

Teil B: Sonderübersichten über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind

3. Laufbahngruppe 1 (i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG)

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe	Bes.-Gruppe der Planstelle	Gliederungs-nummer nach Teil A Unterteil 1	FB/Ref./lfd. Nummer des Stellenverteilungs-planes des Vorjahres	auf der Stelle geführt seit	auf der Stelle geführt bis voraus-sichtlich	Bemerkungen
1	2	3	4	5	5a	6	7	8
1	Vorsitzende/r	E 6	A 9Z	63	94.3/01025	01.05.2016		Umwandlung 2017
2	Sachbearbeiter/in	E 8	A 8	70	0600/03944	01.03.2016		Umwandlung 2017
3	Sachbearbeiter/in	E 8	A 8	70	0600/03945	01.03.2016		Umwandlung 2017
4	Sachbearbeiter/in	E 8	A 8	70	10.35/01973	07.01.2016		Umwandlung 2017
5	Sachbearbeiter/in	E 8	A 8	70	20.31/01711	20.01.2016		Umwandlung 2017
6	Vollzugsbeamter/-beamtin	E 8	A 8	70	32.11.1/05194	01.12.2015		Umwandlung 2017
7	Sachbearbeiter/in	E 8	A 8	70	32.41.1/02356	01.12.2015	31.12.2017	AZ-Reduzierung
8	Sachbearbeiter/in	E 6	A 7	74	32.32/02330	01.04.2014	31.12.2017	AZ-Reduzierung
9	Sachbearbeiter/in	E 6	A 7	74	32.41.2/02374	01.01.2011		AZ-Reduzierung
10	Sachbearbeiter/in	E 6	A 7	74	32.41.2/02382	01.04.2011		AZ-Reduzierung
11	Sachbearbeiter/in	E 6	A 7	74	61.42/1/03723	01.01.2015		AZ-Reduzierung
12	Sachbearbeiter/in	E 6	A 7	74	32.32/04841	01.03.2016		Umwandlung 2017
13	Sachbearbeiter/in	E 6	A 7	74	51.04/02578	03.05.2016		Umwandlung 2017
14	Sachbearbeiter/in	E 5	A 6	76	32.33/05523	01.01.2015	31.12.2017	Befristete Stelle
15	Sachbearbeiter/in	E 5	A 6	76	32.33/05691	01.01.2015	31.12.2017	Befristete Stelle
insgesamt 29								

Haushaltsplan 2017

für den FB 65, Hochbau und Gebäudemanagement

C. Stellenübersicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
1		aT					1)
2		15Ü					2)
3		15	3,00 1)	3,00	3,00		3)
4		14	2,00 2)	2,00	1,00	1,00	4) dav. 1 T 19,5
5		13	2,00 3)	2,00	2,00		5) dav. 3 T 19,5, 1 kw 2017, 1 T 30, 1 kw 1), 1 T 10 kw 2020
6		12	10,50 4)	10,50	8,50	2,00	6)
7		11	50,54 5)	47,50	41,95	5,55	7) dav. 1 T 30,39, 1 ku 1) 8
8		10	1,00 6)	1,00	1,00		
9		9	5,78 7)	5,78	5,78		

Haushaltsplan 2017

für den FB 65, Hochbau und Gebäudemanagement

C. Stellenübersicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
							[8] dav. 1 kw 2017
10		8	17,22 [8]	17,00	14,82	2,18	
11		7	13,00 [9]	13,00	12,00	1,00	[9] dav. 1 Z 12
12		6	21,26 [10]	22,26	20,27	1,99	[10] dav. 1 T 19,5, 1 T 20, 1 T 29,25, 2 üT, 1 ku 1) 4
13		5	33,75 [11]	33,75	29,75	4,00	[11] dav. 1 T 29,25, 1 kw 1), 1 T 19,5, 1 T 19,5 kw 1)
14		4	11,51 [12]	11,51	8,00	3,51	[12] dav. 2 T 19,5, 1 T 19,76
15		3	36,85 [13]	35,21	29,33	5,88	[13]
16		2Ü	[14]				[14]
17		2	[15]	2,00	1,62	0,38	[15]
18		1	62,87	62,87	43,02	19,85	
	Die Ausweisung von Teilzeitstellen bzw. ku- oder kw-Vermerken im Bereich Schulhausmeister/-innen, Hausmeister/-innen und Raumpflege ist aus dem StVPl des FB 65 ersichtlich.						
	insgesamt Beschäftigte		271,28	269,38	222,04	47,34	

Haushaltsplan 2017
für den FB 65, Hochbau und Gebäudemanagement

C. Stellenübersicht
Nachrichtlich:

Beamtinnen und Beamte

Lfd. Nr.	Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	BesGr.	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 4 NBesG)							
1	Leitender Baudirektor	A 16	1,00	1,00	1,00		
2	Baudirektor	A 15					
3	Bauoberrat	A 14					
4	Städt. Oberrat	A 14					
4	Baurat	A 13	1,00	1,00	0,75	0,25	
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG)							
5	Bauoberamtsrat	A 13					
6	Stadtoberamtsrat	A 13	1,00	1,00	1,00		
7	Bauamtsrat	A 12					
8	Stadtamtsrat	A 12	1,00	1,00	1,00		
9	Bauamtmann	A 11	0,50 [1]	0,50	0,50		[1] 1 T 20
10	Stadtamtmann	A 11	4,00	4,00	4,00		
		A 11					
11	Bauoberinspektor	A 10	[3]				
12	Stadtoberinspektor	A 10	1,75 [4]	1,75	0,75	1,00	[4] dav. 1 T 30
		A 10					
13	Stadtinspektor	A 9	[5]				
		A 9					

Haushaltsplan 2017
für den FB 65, Hochbau und Gebäudemanagement

C. Stellenübersicht
Nachrichtlich:

Beamtinnen und Beamte

Lfd. Nr.	Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	BesGr.	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Laufbahngruppe 1 (i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG)							6)
14	Stadtamtsinspektor mit Amtszulage	A 9 m AZ	6)				7) 8)
15	Stadtamtsinspektor	A 9	3,00 7)	2,00	2,00		9) dav. 3 T 20, 2 T 30, 1 T 10
16	Stadthauptsekretär	A 8	3,00 8)	2,75	2,75		10)
17	Stadtobersekretär	A 7	8,25 9)	8,50	8,50		
18	Stadtsekretär	A 6	10)				
		insgesamt:	24,50	23,50	22,25	1,25	

Haushaltsplan 2017
für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft

C. Stellenübersicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer						
1		aT					[1] 1 T 19,5
2		15Ü					[2] 1 T 19,5
3		15	0,50 [1]	0,50	0,50		
4		14					[3]
5		13					[4]
6		12	0,50 [2]	0,50	0,50		
7		11	2,00 [3]	2,00	2,00		
8		10	[4]				[5]
9		9	[5]				

Haushaltsplan 2017
für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft

C. Stellenübersicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
10		8	[6]				[6]
11		7	[7]				[7]
12		6	[8]				[8]
13		5	[9]				[9]
14		4	[10]				[10]
15		3	[11]				[11]
16		2Ü					
17		2					
18		1					
	insgesamt Beschäftigte		3,00	3,00	3,00		

Haushaltsplan 2017
für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft

C. Stellenübersicht

Nachrichtlich:

Beamtinnen und Beamte

Lfd. Nr.	Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	BesGr.	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 4 NBesG)							
1	Leitender Baudirektor	A 16					
2	Bauoberrat	A 14					
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG)							
3	Bauoberamtsrat	A 13					
4	Stadtoberamtsrat	A 13	0,50 [1)]	0,50	0,50		
5	Bauamtsrat	A 12					[1)] 1 T 20
6	Stadtamtsrat	A 12	[2)]				[2)]
		A 12					[3)] dav. 1 T 25, 1 T 20
7	Stadtamtmann	A 11	1,13 [3)]	1,13	1,13		
		A 11					
8	Bauoberinspektor	A 10					
9	Stadtoberinspektor	A 10	2,00	2,00	2,00		
		A 10					
10	Stadtinspektor	A 9					
		A 9					

C. Stellenübersicht

Nachrichtlich:

Beamtinnen und Beamte

Lfd. Nr.	Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	BesGr.	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Laufbahngruppe 1 (i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG)							
11	Stadtamtsinspektor	A 9	0,50 [1)]	0,50	0,50		[1)] 1 T 20
12	Stadthauptsekretär	A 8	0,50 [2)]	0,50	0,50		[2)] 1 T 20
13	Stadtobersekretär	A 7					
		insgesamt:	4,63	4,63	4,63		

Haushaltsplan 2017
für die Sonderrechnung Stadtentwässerung

C. Stellenübersicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
1		aT					[1] 1 T 19,5
2		15Ü					[2]
3		15	0,50 [1]	0,50	0,50		
4		14					[3]
5		13	[1]				[4]
6		12	[2]				
7		11	1,00 [3]	1,00	1,00		
8		10	[4]				[5]
9		9	2,00 [5]	2,00	2,00		

Haushaltsplan 2017
für die Sonderrechnung Stadtentwässerung

C. Stellenübersicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
							[6] dav 1 T 19,5, 1 T 19,5 kw 2020
10		8	1,00 [6]	1,00	1,00		[7]
11		7	[7]				[8]
12		6	[8]				[9]
13		5	[9]				
14		4	[10]				[10]
15		3	[11]				
16		2Ü					[11]
17		2					
18		1					
	insgesamt Beschäftigte		4,50	4,50	4,50		

Haushaltsplan 2017
für die Sonderrechnung Stadtentwässerung

C. Stellenübersicht

Nachrichtlich:

Beamtinnen und Beamte

Lfd. Nr.	Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	BesGr.	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 4 NBesG)							
1	Leitender Baudirektor	A 16					
2	Bauoberrat	A 14					
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG)							
3	Bauoberamtsrat	A 13					
4	Stadtoberamtsrat	A 13	0,50 [1)]	0,50	0,50		
5	Bauamtsrat	A 12					[1)] 1 T 20
6	Stadtamtsrat	A 12	[2)]				[2)]
		A 12					[3)] 1 T 15
							[4)] dav. 1 T 20
7	Stadtamtmann	A 11	0,37 [3)]	0,37	0,37		
		A 11					
8	Bauoberinspektor	A 10					
9	Stadtoberinspektor	A 10	1,50 [4)]	1,50	1,50		
		A 10					
10	Stadtinspektor	A 9					
		A 9					

Haushaltsplan 2017
für die Sonderrechnung Stadtentwässerung

C. Stellenübersicht

Nachrichtlich:

Beamtinnen und Beamte

Lfd. Nr.	Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	BesGr.	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Laufbahngruppe 1 (i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG)							
11	Stadtamtsinspektor	A 9					
12	Stadthauptsekretär	A 8					
13	Stadtobersekretär	A 7					
		insgesamt:	2,37	2,37	2,37		

Haushaltsplan 2017

Sonderrechnung

Fachbereich 65
Hochbau und Gebäudemanagement

Vorbericht

Sonderrechnung

Fachbereich 65
Hochbau und Gebäudemanagement

Erläuterungen zum Haushaltsplan des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement

Einleitung

Der Haushaltsplan für die Sonderrechnung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement wird nach den Regeln des NKR aufgestellt. Der Ausweis der Plandaten und des Jahresergebnisses erfolgt getrennt vom Haushalt der Stadt. Gleichwohl sind der Haushaltsplan und das Jahresergebnis der Sonderrechnung Bestandteil des Haushalts der Stadt.

Der Aufbau des Haushaltsplanes der Sonderrechnung orientiert sich am Aufbau des Haushaltsplanes der Stadt. Der Haushaltsplan der Sonderrechnung enthält daher eine Planergebnisrechnung, eine Planfinanzrechnung, ein Investitionsprogramm und ggf. eine Darstellung wesentlicher Einzelinvestitionen. Zudem enthält er einen Vorbericht, der sich an dem Vorbericht zum Haushalt der Stadt orientiert und die für die Sonderrechnung relevanten Punkte enthält.

Der nachstehende Vorbericht ist wie folgt gegliedert:

		Seite
1.	Finanzlage der Sonderrechnung	1
1.1	Ergebnis- und Finanzhaushalt	1
1.2	Geldschulden	2
1.3	Kennzahlen	2
2.	Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen	3
2.1	Erträge	3
2.2	Aufwendungen	4
3.	Entwicklung der wichtigsten Ein und Auszahlungen	5
4.	Vermögensentwicklung	5
5.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden	6
6.	Liquiditätskredite	6
7.	Budget/Bewirtschaftungsregeln	6

1. Finanzlage der Sonderrechnung

1.1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Im **Ergebnishaushalt** der Sonderrechnung sollen die Aufwendungen grundsätzlich durch entsprechende Erträge abgedeckt sein. Für den Fall, dass dennoch Fehlbeträge entstehen, sind diese ggf. durch Entnahmen aus der Nettoposition bzw. aus der Rücklage auszugleichen. Überschüsse werden grds. in die Rücklage überführt.

Der Ergebnishaushalt der Sonderrechnung weist für 2017 ordentliche Erträge in Höhe von rd. 73,7 Mio. Euro und ordentliche Aufwendungen in Höhe von rd. 75,7 Mio. Euro aus und weist somit einen Fehlbetrag in Höhe von 2,0 Mio. Euro aus. Der Fehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 407.100 Euro im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 und durch einen Zuschuss der Stadt Braunschweig in Höhe von 1.592.900 Euro ausgeglichen.

Soweit es im Finanzhaushalt zu Fehlbeträgen kommt, werden aus den vorhandenen liquiden Mitteln abgedeckt. Der Finanzhaushalt gliedert sich in:

- Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Im Finanzhaushalt 2017 der Sonderrechnung ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Fehlbetrag in Höhe von 1,833 Mio. Euro. Diese Differenz ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Erträge bzw. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes im Finanzhaushalt zahlungswirksam sind (z.B. Rechnungsabgrenzungsposten, Abschreibungen und Zuführungen oder Auflösungen von Rückstellungen). Gleichzeitig sind einige Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht ergebniswirksam (z. B. Auszahlungen für Investitionen).

Im Finanzhaushalt 2017 sind Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 180 TEuro geplant. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind nicht geplant. Der Finanzierungsbedarf in Höhe von 180 TEuro wird aus liquiden Mitteln der Sonderrechnung gedeckt.

Grundsätzlich umfasst die Finanzierungstätigkeit Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionstätigkeiten. Kredite sind bei der Sonderrechnung nicht vorhanden und sind auch für 2017 nicht geplant.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nach § 9 GemHKVO umfasst einen Zeitraum von 5 Jahren mit den Ansätzen des Vorjahres (2016), den Ansätzen des Haushaltsjahres (2017) und den Ansätzen der drei dem Haushaltsjahr folgenden Jahre. Sie schließt das Investitionsprogramm mit ein.

Für die Planung 2017 – 2020 des Ergebnishaushaltes wurden die Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge auf der Grundlage des vorliegenden Ergebnis 2015 und dem bisherigen Jahresverlauf 2016 prognostiziert.

1.2 Geldschulden

Die Sonderrechnung hat in der Vergangenheit keine Kredite aufgenommen. Im Jahr 2017 sowie in den Folgejahren bis 2020 ist keine Aufnahme von Krediten vorgesehen.

1.3 Kennzahlen

Als Kennzahlen sind die ausgewählt, die auch vom Haushalt der Stadt verwendet werden. Nicht berücksichtigt wurde die Steuer- und Zuwendungsquote, da sie in der Sonderrechnung keine Rolle spielen.

Die Kennzahlen werden – wie im Haushalt der Stadt – in einem Zeitvergleich dargestellt, Für Vergleiche mit anderen Kommunen sind die Kennzahlen allerdings nur bedingt geeignet, da für Betriebsvergleiche die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen der Bundesländer sowie die jeweiligen Betriebsformen zu berücksichtigen wären.

Kennzahlen Ergebnishaushalt		Plan 2015 in T€	Ist 2015 in T€	Plan 2016 in T€	Plan 2017 in T€
A	Jahresergebnis	-998	-591	-470	-2.000
B	Ordentliche Erträge	70.379	70.960	71.420	73.654
C	Ordentliche Aufwendungen	71.377	72.262	71.890	75.654
C.1	Personalaufwandsquote	18,64%	17,27%	18,3%	17,63%
C.2	Zinslastquote	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Aufgrund des Neubaus von Flüchtlingsheimen steigen die Mieteinnahmen und die Erstattungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. Ebenso führen die Flüchtlingsunterkünfte im Aufwandsbereich aufgrund der Betriebskosten zu einer Steigerung. Aufgrund der höheren Aufwendungen sinkt somit die Personalanteilsquote, da die Personalkosten fast auf dem Planungsniveau des Vorjahres bleiben.

Kennzahlen Finanzhaushalt Ein- und Auszahlungen		Plan 2015 in T€	Ist 2015 in T€	Plan 2016 in T€	Plan 2017 in T€
D.1	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-866	542	-360	-1.833
D.2	für Investitionen	-348	-46	-344	-180
D.3	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
D.4	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	1.214	-337	704	2.013
D.5	Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0

Zu den Investitionen verweise ich auf das beiliegende Investitionsprogramm 2016 – 2020.

2. Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen

2.1. Erträge

Die Mieterträge sind Bestandteil der Position „Privatrechtliche Entgelte“ und resultieren aus den mit den Nutzern geschlossenen Mietverträgen. In der Position „Kostenerstattungen“ sind neben den Vorauszahlungen der Betriebskosten des Jahres, die Endabrechnungen des Vorjahres, der Anteil der Eigenreinigung, der Hausdienste sowie die Weiterberechnung der technischen Dienstleistungen der Sonderrechnung für andere Organisationeinheiten oder Gesellschaften der Stadt Braunschweig enthalten.

Die Betriebskosten steigen im Wesentlichen aufgrund des Neubaus von Flüchtlingsheimen.

Weiterhin führen zusätzliche Inspektions- und Wartungsaufwendungen, aufgrund der Ausweitung der Gebäudetechnik und aufgrund von Vorschriften zu einem Anstieg der Betriebskosten, die über die Betriebskostenvorauszahlungen von den Organisationseinheiten an den FB 65 zu erstatten sind.

	Ergebnis 2015 in T€	Ansatz 2016 in T€	Ansatz 2017 in T€	Ansatz 2018 in T€	Ansatz 2019 in T€	Ansatz 2020 in T€
Mieterträge	33.305	33.405	34.576	34.576	34.576	34.576
Betriebskosten-vorauszahlungen	29.526	29.900	30.722	31.106	31.262	31.492
Gesamt	62.831	63.305	65.298	65.682	65.838	66.068

Bei den PPP-Projekten wurden im Rahmen des Vertrages mit der Hochtief PPP Schulpartner Braunschweig GmbH (Hochtief) Medienverbräuche der Medien Wasser, Abwasser, Strom und Wärme garantiert. Überschreitungen der garantierten Medienverbräuche gehen komplett zu Lasten von Hochtief. Unterschreitungen sind zu 50 % der Unterschreitung an Hochtief zu erstatten. Für die Planungen 2017 wird davon ausgegangen, dass die mit Hochtief getroffene Festlegung eingehalten wird.

Weitere wesentliche Erträge sind:

- Technische Dienstleistung wie z. B. Architektenhonorare und Werkstatt Dienstleistungen (3.186 TEuro)
- Erstattung von Material- und Sachkosten für Einzelaufträge (3.804 TEuro)
- Vergütung Verwaltertätigkeit (867 TEuro)

Weitere, vom Umfang her weniger wesentliche Erträge sind:

- Übrige Dienstleistung für andere Konzerngesellschaften (125 TEuro)
- Erlöse für CAD/CAFM Pflege (150 TEuro)
- Sonstige Erlöse (224 TEuro)

2.2 Aufwendungen

Die größten Anteile der Aufwendungen entfallen auf die Betriebskosten (42%), die an die Stadt Braunschweig zu leistende Pachtzahlung (27%) und auf den Personalaufwand (18 %). Aufgrund der in 2017 fertigzustellenden Flüchtlingsunterkünfte, steigt die Pacht gegenüber 2016.

In den Personalaufwendungen sind die zur Wahrnehmung der Betreiberverantwortung notwendigen drei Stellen jeweils ab Mitte des Jahres 2016 berücksichtigt. Aufgrund des Gebäudezustandes der verwalteten Gebäude wurden die Mittel für Instandhaltung der eigenen Gebäude um 2. 0 Mio. Euro aufgestockt.

	Ergebnis 2015 in T€	Ansatz 2016 in T€	Ansatz 2017 in T€	Ansatz 2018 in T€	Ansatz 2019 in T€	Ansatz 2020 in T€
Betriebskosten	29.526	29.900	30.722	31.106	31.262	31.492
Pachtaufwand	20.835	20.152	20.612	20.612	20.612	20.612
Personalaufwand	12.486	13.258	13.368	13.680	14.006	14.408
Gesamt	62.847	63.310	64.702	65.398	65.880	66.512

Weitere wesentliche Aufwendungen sind:

- Instandhaltungskosten eigene Gebäude (3.881 TEuro)
- Anmietung Fremdgebäude (5.866 TEuro)
- Material und Sachkosten für Einzelbeauftragungen (3.715 TEuro)
- Personalvertretungskosten (1.615 TEuro)
- Serviceleistungen der Stadt Braunschweig (1.075 TEuro)

Weitere, vom Umfang her weniger wesentliche Aufwendungen sind:

- Fahrzeugkosten (163 TEuro)
- Abschreibungen (125 TEuro)
- Miete und Betriebskosten selbstgenutzter Gebäude (182 TEuro)
- EDV-Kosten (318 TEuro)
- Verwaltungsbedarf (114 TEuro)
- Sonstige Aufwendungen, Reinigungsmittel, Materialbedarf Werkstatt, Telekommunikation u. a. (434 TEuro)

3. Entwicklung der wichtigsten Ein- und Auszahlungen

Für die meisten wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung entsprechen die Ein- und Auszahlungen den Erträgen und Aufwendungen.
Weiterhin finden die Abschreibungen oder Verluste aus Anlagenabgängen und Rechnungsabgrenzungsposten keine Abbildung in der Finanzrechnung. Anstelle dessen werden die Auszahlungen für die geplanten Investitionen berücksichtigt.

4. Vermögensentwicklung

Zur Ergebnis- und Finanzrechnung gibt es jeweils eine Planung. Zur Bilanz ist dagegen nur der Rechnungsabschluss vorgesehen. Die Bilanz weist das Vermögen, die Schulden sowie die Rückstellung und die Nettoposition aus.

Das Vermögen besteht insbesondere aus dem Anlagevermögen, das im Rahmen der Bildung des Regiebetriebes übertragen wurde. Neben den Ersatzinvestitionen für Fahrzeuge und Maschinen des betriebshandwerklichen Dienstes, sind für 2017 Investitionen insgesamt in Höhe von ca. 180 TEuro (Installation von CAD und TGA-Software) geplant.

In der Nettoposition sind das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen und das Jahresergebnis enthalten. Aufgrund der in 2015 und 2016 geplanten Entnahmen aus der Rücklage (1,5 Mio. Euro) reduziert sich die Nettoposition.

5. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden

Der Stand der Schulden der Sonderrechnung nach dem Schuldenbegriff des § 54 Abs. 4 GemHKVO umfasst folgende Positionen:

	Art der Schulden	Stand am 01.01.2016	Stand am 01.01.2017
1.	Geldschulden aus	0,00	0,00
1.1	Anleihen	0,00	0,00
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00
1.3	Liquiditätskrediten	0,00	0,00
1.4	Sonstigen Geldschulden	0,00	0,00
2.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.461.803,50	*
4.	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	108.327,64	*
Schulden insgesamt		2.570.131,14	0,00

* Die Höhe dieser Schulden wird erst im Jahresabschluss 2016 ermittelt.

6. Liquiditätskredite

Eine Aufnahme von Liquiditätskrediten ist nicht erforderlich.

7. Budget/Bewirtschaftungsregeln

Für die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement wird aufgrund der § 4 Abs. 3 GemHKVO ein Budget mit den tatbestandlichen Voraussetzungen der unechten Deckungsfähigkeit nach § 18 und § 19 GemHKVO, der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 19 GemHKVO und der Übertragbarkeit nach § 20 GemHKVO gebildet. Der Budgetvermerk umfasst im Ergebnishaushalt sämtliche Erträge und Aufwendungen.

Im Finanzhaushalt erstreckt sich die Budgetierung auf die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Zudem erfolgt eine Budgetierung für die im Investitionsprogramm geplanten Investitionsmaßnahmen.

Ergebnishaushalt

Sonderrechnung

Fachbereich 65
Hochbau und Gebäudemanagement

Haushaltsplan 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnishaushalt Sonderrechnung Hochbau- und Gebäudemanagement

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015 - Euro -	Ansatz 2016 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -
Ordentliche Erträge							
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	0	0	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	**0**	0	0	0
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	**0**	0	0	0
4	Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	0	0	0
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	**0**	0	0	0
6	Privatrechtliche Entgelte	33.351.718,31	33.429.200,00	**34.600.000,00**	34.600.000,00	34.600.000,00	34.600.000,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	38.084.062,75	37.976.000,00	**39.039.300,00**	39.423.100,00	39.579.800,00	39.772.900,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	**0**	0	0	0
9	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	0	0	0
10	Bestandsveränderungen	-500.570,50	0	**0**	0	0	0
11	Sonstige ordentliche Erträge	25.145,16	15.000,00	**15.000,00**	15.000,00	15.000,00	15.000,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	70.960.355,72	71.420.200,00	**73.654.300,00**	74.038.100,00	74.194.800,00	74.387.900,00
Ordentliche Aufwendungen							
13	Aufwendungen für aktives Personal	12.486.395,53	13.258.200,00	**13.367.500,00**	13.679.700,00	14.005.800,00	14.408.000,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0	0	**0**	0	0	0
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58.416.025,17	57.334.800,00	**60.972.200,00**	59.048.800,00	58.904.400,00	58.695.300,00
16	Abschreibungen	87.713,77	121.500,00	**125.500,00**	125.500,00	125.500,00	125.500,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	**0**	0	0	0
18	Transferaufwendungen	0	0	**0**	0	0	0
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.271.911,80	1.175.400,00	**1.189.100,00**	1.184.100,00	1.159.100,00	1.159.100,00
20	Überschuss gemäß § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	**0**	0	0	0
21	Summe ordentliche Aufwendungen	72.262.046,27	71.889.900,00	**75.654.300,00**	74.038.100,00	74.194.800,00	74.387.900,00
22	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 21 + 20)**	-1.301.690,55	-469.700,00	**-2.000.000**	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge	720.757,85	0	**0**	0	0	0
24	Außerordentliche Aufwendungen	10.104,42	0	**0**	0	0	0
25	Überschuss gemäß § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	**0**	0	0	0
26	**Summe aus Zeile 24 + 25**	10.104,42	0	**0**	0	0	0
27	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	710.653,43	0	**0**	0	0	0
28	**Jahresergebnis (Zeilen 22 + 27) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	-591.037,12	-469.700,00	**-2.000.000**	0	0	0
29	Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahr gem. § 2 Abs. 6 GemHKVO						

Finanzhaushalt

Sonderrechnung

Fachbereich 65
Hochbau und Gebäudemanagement

Haushaltsplan 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzhaushalt Sonderrechnung Hochbau- und Gebäudemanagement

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2015 - Euro -	Ansatz 2016 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	0	0	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	**0**	0	0	0
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	**0**	0	0	0
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	**0**	0	0	0
5	Privatrechtliche Entgelte	32.658.339,93	33.429.200	**34.600.000,00**	34.600.000	34.600.000	34.600.000
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	37.764.086,59	37.976.000	**39.039.300,00**	39.423.100	39.579.800	39.772.900
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0	0	**0**	0	0	0
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0	0	**0**	0	0	0
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	142.557,94	15.000	**15.000,00**	15.000	15.000	15.000
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	70.564.984,46	71.420.200	**73.654.300,00**	74.038.100	74.194.800	74.387.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11	Auszahlungen für aktives Personal	12.316.713,28	13.258.200	**13.326.000,00**	13.679.700	14.005.800	14.408.000
12	Auszahlungen für Versorgung	0	0	**0**	0	0	0
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	57.706.416,87	58.522.200	**62.161.300,00**	**60.232.900**	**60.063.500**	**59.854.400**
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0	0	**0**	0	0	0
15	Transferaufwendungen	0	0	**0**	0	0	0
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0	0	**0**	0	0	0
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	70.023.130	71.780.400	**75.487.300**	73.912.600	74.069.300	74.262.400
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	541.854,31	-360.200	**-1.833.000**	125.500	125.500	125.500
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0	0	**0**	0	0	0
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0	0	**0**	0	0	0
21	Veräußerung von Sachvermögen	0	0	**0**	0	0	0
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0	0	**0**	0	0	0
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	**0**	0	0	0
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0	0	**0**	0	0	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	0	0	0
26	Baumaßnahmen	0	0	**0**	0	0	0
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	45.943,00	344.200	**180.000**	245.000	165.000	115.000

Haushaltsplan 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzhaushalt Sonderrechnung Hochbau- und Gebäudemanagement

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2015 - Euro -	Ansatz 2016 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0	0	**0**	0	0	0
29	Aktivierbare Zuwendungen	0	0	**0**	0	0	0
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	**0**	0	0	0
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**45.943,00**	344.200	**180.000**	245.000	165.000	115.000
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	**-45.943,00**	-344.200	**-180.000**	-245.000	-165.000	-115.000
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	495.911,31	-704.400	**-2.013.000**	-119.500	-39.500	10.500
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0	0	**0**	0	0	0
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0	0	**0**	0	0	0
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	0	0	**0**	0	0	0
37	**Summe der Salden aus Zeile 33 und 36 (= Ergebnis Finanzhaushalt)**	-337.476,83	-704.400	**-2.013.000**	-119.500	-39.500	10.500
38	**Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres**	200,00	200	**200**	200	200	200
39	**Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Zeile 37 und 38)**	-337.276,83	-704.200	**-2.012.800**	-119.300	-39.300	10.700
	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (lt. Jahresabschluss 2015)	337.476,83	704.400	**2.013.000**	119.500	39.500	-10.500
	Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres einschl. haushaltsunwirksamer Vorgänge	200,00	200	**200**	200	200	200

Investitionsprogramm 2016 - 2020

Sonderrechnung

Fachbereich 65
Hochbau und Gebäudemanagement

Haushaltsplan 2017
Stadt Braunschweig

Investitionsprogramm 2016 - 2020 Sonderrechnung Hochbau- und Gebäudemanagement

Projektdefinition	Gesamt	Plan und Ist Vorjahre	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Rest ab 2021
Immaterielles Vermögen			70.000	160.000	80.000	20.000	
bewegl. Sachen des Anlagevermögens							
Ersatzbeschaffung GWG			25.000	25.000	25.000	25.000	
Ersatzbeschaffung Maschinen Geräte			65.000	40.000	40.000	50.000	
Ersatzbeschaffung Fahrzeuge			20.000	20.000	20.000	20.000	
Summe			180.000	245.000	165.000	115.000	

Stellenübersicht

Sonderrechnung
Fachbereich 65
Hochbau und Gebäudemanagement

C. Stellenübersicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
1		aT					[1]
2		15Ü					[2]
3		15	3,00 [1]	3,00	3,00		[3]
4		14	2,00 [2]	2,00	1,00	1,00	[4] dav. 1 T 19,5
5		13	2,00 [3]	2,00	2,00		[5] dav. 3 T 19,5, 1 kw 2017, 1 T 30, 1 kw 1), 1 T 10 kw 2020
6		12	10,50 [4]	10,50	8,50	2,00	[6]
7		11	50,54 [5]	47,50	41,95	5,55	[7] dav. 1 T 30,39, 1 ku 1) 8
8		10	1,00 [6]	1,00	1,00		
9		9	5,78 [7]	5,78	5,78		

C. Stellenübersicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgelt-gruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
							[8] dav. 1 kw 2017
10		8	17,22 [8]	17,00	14,82	2,18	
11		7	13,00 [9]	13,00	12,00	1,00	[9] dav. 1 Z 12
12		6	21,26 [10]	22,26	20,27	1,99	[10] dav. 1 T 19,5, 1 T 20, 1 T 29,25, 2 üT, 1 ku 1) 4
13		5	33,75 [11]	33,75	29,75	4,00	[11] dav. 1 T 29,25, 1 kw 1), 1 T 19,5, 1 T 19,5 kw 1)
14		4	11,51 [12]	11,51	8,00	3,51	[12] dav. 2 T 19,5, 1 T 19,76
15		3	36,85 [13]	35,21	29,33	5,88	[13]
16		2Ü	[14]				[14]
17		2	[15]	2,00	1,62	0,38	[15]
18		1	62,87	62,87	43,02	19,85	
	Die Ausweisung von Teilzeitstellen bzw. ku- oder kw-Vermerken im Bereich Schulhausmeister/-innen, Hausmeister/-innen und Raumpflege ist aus dem StVPl des FB 65 ersichtlich.						
	insgesamt Beschäftigte		271,28	269,38	222,04	47,34	

C. Stellenübersicht

Nachrichtlich:

Beamtinnen und Beamte

Lfd. Nr.	Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	BesGr.	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 4 NBesG)							
1	Leitender Baudirektor	A 16	1,00	1,00	1,00		
2	Baudirektor	A 15					
3	Bauoberrat	A 14					
4	Städt. Oberrat	A 14					
4	Baurat	A 13	1,00	1,00	0,75	0,25	
Laufbahngruppe 2 (i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG)							
5	Bauoberamtsrat	A 13					
6	Stadtoberamtsrat	A 13	1,00	1,00	1,00		
7	Bauamtsrat	A 12					
8	Stadtamtsrat	A 12	1,00	1,00	1,00		
9	Bauamtmann	A 11	0,50 [1]	0,50	0,50		[1] 1 T 20
10	Stadtamtmann	A 11	4,00	4,00	4,00		
		A 11					
11	Bauoberinspektor	A 10	[3]				
12	Stadtoberinspektor	A 10	1,75 [4]	1,75	0,75	1,00	[4] dav. 1 T 30
		A 10					
13	Stadtinspektor	A 9	[5]				
		A 9					

C. Stellenübersicht

Nachrichtlich:

Beamtinnen und Beamte

Lfd. Nr.	Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	BesGr.	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2017	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2016 tatsächlich besetzt	davon am 30.06.2016 nicht besetzt	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Laufbahngruppe 1 (i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG)							[6]
14	Stadtamtsinspektor mit Amtszulage	A 9 m AZ	[6]				[7] [8]
15	Stadtamtsinspektor	A 9	3,00 [7]	2,00	2,00		[9] dav. 3 T 20, 2 T 30, 1 T 10
16	Stadthauptsekretär	A 8	3,00 [8]	2,75	2,75		[10]
17	Stadtobersekretär	A 7	8,25 [9]	8,50	8,50		
18	Stadtsekretär	A 6	[10]				
		insgesamt:	24,50	23,50	22,25	1,25	

XX. Beteiligungsbericht

Anlage zum Haushaltsplan 2017



XX. Beteiligungsbericht über die städtischen Gesellschaften

Beteiligungsbericht der Stadt Braunschweig gemäß § 151 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Dieser Beteiligungsbericht ist Anlage zum Haushaltsplan 2017 der Stadt Braunschweig (§ 1 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO).

Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung und Quellenangabe

Copyright Stadt Braunschweig Januar 2017

Redaktion

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzen
Referat Haushalt, Controlling und Beteiligungen
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 470-25 84
Telefax 0531 470-25 82
fbfinanzen@braunschweig.de

Vorwort

Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig nimmt einen Teil ihrer Aufgaben und Leistungen außerhalb der Kernverwaltung durch Unternehmen des privaten Rechts in Form von städtischen Eigengesellschaften und städtischen Beteiligungen wahr.

Mit diesem Beteiligungsbericht informiert die Stadt Braunschweig nunmehr zum 20. Mal in Folge über ihre Eigengesellschaften, Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen und stellt das umfangreiche Leistungsspektrum dieser Unternehmen des privaten Rechts dar.

Hierbei dient der Beteiligungsbericht insbesondere als Informationsinstrument über die wirtschaftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2015 – nicht nur für die Entscheidungsträger der Stadt Braunschweig, sondern auch für die interessierte Öffentlichkeit.

Zum Stichtag 31.12.2015 ist die Stadt Braunschweig Eigentümerin von sieben Eigengesellschaften und an 16 weiteren Unternehmen indirekt oder zu mindestens 25 % beteiligt. Diese Unternehmen stellen einen bedeutenden Wertschöpfungsfaktor für die Region Braunschweig dar.

Dieser Beteiligungsbericht enthält auch Aussagen zu weiteren Aufgabenträgern, die zum bilanziellen Konsolidierungskreis der Stadt Braunschweig gehören, um Ihnen damit einen verbesserten Überblick über den Konzern Stadt Braunschweig zu ermöglichen.

Über Ihr Interesse an diesem Beteiligungsbericht freue ich mich und wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Braunschweig, im Januar 2017

Christian A. Geiger

Erster Stadtrat und Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernent

XX. Beteiligungsbericht der Stadt Braunschweig

- Inhaltsübersicht -

	Seite
1. Einleitung	4
2. Gesellschaften und Beteiligungen der Stadt Braunschweig im Überblick	5
"Konzern" Stadt Braunschweig - grafische Darstellung -	6
3. Erläuterungen zu den Kennzahlen	8
4. Einzelübersichten zu den Gesellschaften	10
Eigengesellschaften	
• Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (Konzern)	
• Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	11
• Braunschweiger Verkehrs-GmbH	20
• Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH	26
• Kraftverkehr Mundstock GmbH	27
• Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	32
• Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	40
• BS|ENERGY	46
• Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	52
• Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	58
• Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	63
• Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	68
• Braunschweig Stadtmarketing GmbH	76
• Volkshochschule Braunschweig GmbH	81
Mehrheitsbeteiligungen	
• Braunschweig Zukunft GmbH	89
• Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	94
• Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	100
Minderheitsbeteiligungen und sonstige Beteiligungen	
• ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH	105
• Allianz für die Region GmbH	107
• Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	110
• Nordzucker Holding AG	113
• Nordzucker AG	113
Weitere Aufgabenträger	114
• Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement	115
• Sonderrechnung Abfallwirtschaft	117
• Sonderrechnung Stadtentwässerung	119
• Abwasserverband Braunschweig	121
• Wasserverband Weddel-Lehre	124
• Zweckverband Großraum Braunschweig	127
• Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	129

1. Einleitung

Die Stadt Braunschweig erbringt eine Vielzahl an Leistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Ein Teil dieser Aufgaben wird von städtischen Fachbereichen und Referaten erledigt, also von der sogenannten Kernverwaltung. Gleichzeitig ist die Stadt Braunschweig (wie andere Städte auch) dazu übergegangen, Unternehmen des privaten Rechts zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Diese Unternehmen leisten in den verschiedensten Bereichen wie Bildung, Medizin, Kultur, Stadtmarketing, Verkehr, Versorgung, Wirtschaftsförderung und Wohnungsbau einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Führung von Unternehmen und die Beteiligung der Stadt Braunschweig an Unternehmen des privaten Rechts nimmt am verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes teil und wird ferner durch die §§ 136 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) konkretisiert. So ermächtigt § 137 Abs. 1 NKomVG die Stadt Braunschweig Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu führen oder sich daran zu beteiligen. Hierbei muss allerdings insbesondere der öffentliche Zweck das Führen oder die Beteiligung an einem Unternehmen rechtfertigen und die Art und der Umfang des Unternehmens müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf stehen (§ 136 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 NKomVG).

Beteiligungsbericht

Das niedersächsische Kommunalrecht schreibt den Kommunen in Niedersachsen seit dem 1. November 1996 vor, zur Verbesserung der Transparenz einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und ihrer Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Seit dem 1. November 2011 regelt § 151 NKomVG die Anforderungen an den Beteiligungsbericht.

Mit dem Beteiligungsbericht stellt die Stadt Braunschweig nunmehr zum 20. Mal in Folge ein Informationsinstrument über die Unternehmen der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Der Beteiligungsbericht ist Anlage zum Haushaltsplan 2017. Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet.

Abgrenzung zum konsolidierten Gesamtabschluss

Die Stadt hat nicht von der Möglichkeit nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG Gebrauch gemacht, den Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss zu ersetzen, um nicht auf den hohen Nutzen des Beteiligungsberichtes als langjährig bewährte Informationsquelle zu verzichten. Neben dem konsolidierten Gesamtabschluss wird somit weiter der Beteiligungsbericht veröffentlicht, der – begründet u. a. durch die Tatsache, dass unterschiedliche Ausgliederungen in die jeweiligen Berichte aufgenommen werden müssen – in einzelnen Darstellungen abweichen kann. Da der Beteiligungsbericht den Konsolidierungsbericht des konsolidierten Gesamtabschlusses ergänzt, wurden ab Seite 114 weitere Aufgabenträger in den Beteiligungsbericht aufgenommen. Im Ergebnis liefert die Kombination des konsolidierten Gesamtabschlusses und des dort beigefügten Beteiligungsberichtes ein umfassendes Bild des Konzerns Stadt Braunschweig.

Beteiligungssteuerung

In der Stadt Braunschweig wird die Beteiligungssteuerung nach Maßgabe des § 150 NKomVG im Hinblick auf die Einhaltung des zu erfüllenden öffentlichen Zwecks durch den Fachbereich Finanzen wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wurde ein Berichtswesen implementiert. Zudem finden regelmäßige Gespräche zu Unternehmenszielen und -aufgaben statt. Das Ziel, zu überprüfen, ob die städtischen Unternehmen die von der Stadt verfolgten öffentlichen Zwecke erfüllen, wird regelmäßig durch Sichtung, Wertung und ggf. Steuerung und Regelung sowie durch Gespräche mit dem Unternehmen im Wirtschaftsplan- und Jahresabschlussverfahren der jeweiligen Gesellschaft erreicht. Ergänzend werden die Entscheidungsunterlagen der Gremien der Gesellschaften ebenfalls durch die Beteiligungssteuerung ausgewertet und Mitteilungen an die städtischen Mandatsträger verfasst, falls sich ein Steuerungsbedarf ergibt. Ein quartalsweises und zum Teil monatliches Berichtswesen der Gesellschaften an den Fachbereich Finanzen liefert weitere Daten zur Analyse der Unternehmen und ist Grundlage für Gespräche mit der jeweiligen Geschäftsführung. Weiterhin verwaltet die Beteiligungssteuerung die Geldanlagen eines Großteils der Gesellschaften im Rahmen des städtischen Cashpools. Schließlich erstellt die Beteiligungssteuerung den Beteiligungsbericht und bearbeitet die Entsendung von städtischen Vertretern in die Gremien der Gesellschaften.

2. Gesellschaften und Beteiligungen der Stadt Braunschweig im Überblick

Die Kapitalanteile der Stadt Braunschweig an privatrechtlichen Gesellschaften können der folgenden Übersicht entnommen werden. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass bei den zum SBBG-Konzern gehörenden Gesellschaften eine direkte und 100 %ige Beteiligung der Stadt Braunschweig nur an der Holdinggesellschaft Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) besteht. Die großen mittelbaren Beteiligungen sind 'eingerückt' und Töchter der über ihnen stehenden direkten Beteiligung. Sonstige Unterbeteiligungen werden bei der Darstellung der einzelnen Gesellschaften aufgeführt.

Stand: Januar 2017, Anteile in Nominalwerten, siehe auch die Fußnoten

Gesellschaft	Stamm-/ Grund-kapital	Anteil	Anteil Stamm-/Grund-kapital
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	32.724.000,00 €	100,00 %	32.724.000,00 €
Kraftverkehr Mundstock GmbH	312.000,00 €	100,00 %	312.000,00 €
Braunschweiger Verkehrs-GmbH ****	17.938.432,00 €	100,00 %	17.938.432,00 €
Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH	26.000,00 €	100,00 %	26.000,00 €
Stadtbad Braunschweig S + F GmbH (s. u.) *	1.022.600,00 €	* 94,90 %	970.400,00 €
Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH (s. u.) *	26.000,00 €	* 94,81 %	24.650,00 €
Hafenbetriebsgesellschaft Brg. mbH (s. u.) *	2.897.000,00 DM	* 94,90 %	2.749.253,00 DM
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Brg. (s. u.) **	7.670.000,00 €	** 44,10 %	3.382.500,00 €
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	61.440.000,00 €	25,10 %	15.421.440,00 €
Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG	1.600.000,00 €	25,10 %	401.600,00 €
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig **	7.670.000,00 €	** 45,90 %	3.520.500,00 €
Wohnstätten-GmbH	520.000,00 €	100,00 %	520.000,00 €
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	500.000,00 €	100,00 %	500.000,00 €
Braunschweig Zukunft GmbH	26.000,00 €	51,15 %	13.300,00 €
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Volkshochschule Braunschweig GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
VHS Arbeit und Beruf GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Haus der Familie GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	18.450.000,00 €	100,00 %	18.450.000,00 €
Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH	25.650,00 €	100,00 %	25.650,00 €
Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH	26.000,00 €	100,00 %	26.000,00 €
Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH	300.000,00 €	100,00 %	300.000,00 €
Bistro Klinikum Braunschweig GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	25.000,00 €	100,00 %	25.000,00 €
Haus der Wissenschaft GmbH	25.000,00 €	25,20 %	6.300,00 €
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ***	608.400,00 €	42,64 %	259.400,00 €
ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH *****	300.000,00 €	25,83 %	77.500,00 €
Allianz für die Region GmbH	27.600,00 €	13,41 %	3.700,00 €
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH *	26.000,00 €	* 5,19 %	1.350,00 €
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH *	1.022.600,00 €	* 5,10 %	52.200,00 €
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH *	2.897.000,00 DM	* 5,10 %	147.747,00 DM
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	25.000,00 €	5,20 %	1.300,00 €
Nordzucker AG	123.651.328,00 €		378,88 €
Nordzucker Holding AG (ehemals Zucker AG Uelzen-Braunschweig)	99.993.942,83 €		28.152,40 €

* An der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH halten die Stadt Braunschweig und die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH insgesamt jeweils 100 %. Mit Wirkung vom 14. Dezember 2016 wurden 94,9 % der Anteile an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH von der Stadt Braunschweig auf die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH übertragen.

** Die Anteile der Stadt Braunschweig und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH an der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig betragen zusammen 90 %. Die restlichen 10 % werden von der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig selbst gehalten („eigene Anteile").

*** Abzüglich der eigenen Anteile der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hält die Stadt Braunschweig rechnerisch 66,173 %.

**** Umwandlung der Braunschweiger Verkehrs-AG in eine GmbH mit Wirkung vom 28. Juli 2014

***** Übernahme eines Geschäftsanteils mit Wirkung zum 8. Juli 2016

‚Konzern' Stadt Braunschweig

Teil 1

Stadt-verwaltung (Kernverwaltung)

Regiebetriebe (‚Sonderrechnungen')

- **Sonderrechnung FB Hochbau und Gebäudemanagement**
- **Sonderrechnung Stadtentwässerung**
- **Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Städtische Eigengesellschaften

Direktbeteiligung der Stadt: 100 %

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

- 100 % **Kraftverkehr Mundstock GmbH**
  - 100 % Mundstock-Reisen GmbH
  - 50,96 % Magdeburg-Nutzfahrzeug-Service GmbH
  - 100 % Peiner Verkehrs-gesellschaft mbH
- 100 % **Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebs-gesellschaft mbH**
- 100 % **Braunschweiger Verkehrs-GmbH**
- 94,8 % **Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (5,2 % Stadt)**
- 94,9 % **Stadtbad Braunschweig Sport u. Freizeit GmbH (5,1 % Stadt)**
- 94,9 % **Hafenbetriebsgesell-schaft Braunschweig mbH (5,1 % Stadt)**
- **Nibelungen -Wohnbau - GmbH Braunschweig ***
  - 100 % Wohnstätten GmbH
- 25,1 % **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG**
  - 100 % Braunschweiger Netz GmbH
  - 100 % Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
  - 51 % Bellis GmbH
- 25,1% **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG**

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

- 100 % **Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH**
- 100 % **Med. Versorgungszentren am Städt. Klinikum Brg. GmbH**
- 100 % **Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH**
- 100 % **Bistro Klinikum Braunschweig GmbH**

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

- 25,2 % Haus der Wissenschaft GmbH

Volkshochschule Braunschweig GmbH

- 100 % Haus der Familie GmbH
- 100 % VHS Arbeit und Beruf GmbH

* Nibelungen-Wohnbau-GmbH:
45,9 % Anteile Stadt Braunschweig
44,1 % Anteile SBBG
10,0 % Eigene Anteile
Somit direkt und indirekt Eigengesellschaft der Stadt

Stand der Struktur: Dezember 2016

‚Konzern' Stadt Braunschweig
Teil 2

Städtische Mehrheitsbeteiligungen	*Städtische Minderheitsbeteiligungen* (über 25 %)	*Städtische Minderheitsbeteiligungen* (unter 25 %)	
Braunschweig Zukunft GmbH (51 %)	**Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig ***	**Allianz für die Region GmbH (13,4%)**	**Nordzucker Holding AG** Geringer Aktienbesitz (28.152,40 €)
	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH **	**Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (5,2 %)**	**Nordzucker AG** Geringer Aktienbesitz (378,88 €)
	ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (25,83 %)	**Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH** (5,2 % Stadt; 94,8 % SBBG)	**Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH** (5,1 % Stadt; 94,9 % SBBG)
		Hafenbetriebs-gesellschaft Braunschweig mbH (5,1 % Stadt; 94,9 % SBBG)	

* Nibelungen-Wohnbau-GmbH:
45,9 % Anteile Stadt Braunschweig
44,1 % Anteile SBBG
10,0 % Eigene Anteile
Somit direkt und indirekt Eigengesellschaft der Stadt

** Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH:
42,636 % Anteile Stadt Braunschweig
35,569 % Eigene Anteile
Somit rechnerisch Beteiligung der Stadt 66,173 %

Stand der Struktur: Dezember 2016

3. Erläuterungen zu den Kennzahlen

Im Folgenden werden die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Beteiligungsgesellschaften erläutert. In diesem Rahmen werden ebenfalls einige Begriffserklärungen zu den Besonderheiten bei den Bilanzdaten sowie den Daten der Gewinn- und Verlustrechnung gegeben, die von der üblichen Aufschlüsselung teilweise abweichen.

Begriffserläuterungen zu den Bilanzdaten der Einzelübersichten

Forderungen

Die Forderungen beinhalten die Rechnungsabgrenzung auf der Aktivseite.

Liquide Mittel

Der Begriff Liquide Mittel umfasst den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten

Dieser Posten enthält grundsätzlich die Summe aller Verbindlichkeiten, deren Laufzeit mehr als 1 Jahr beträgt.

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten umfassen alle Schuldbeträge, die innerhalb eines Jahres getilgt werden müssen. Zusätzlich wurden bei den nachfolgenden Übersichten die passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingerechnet.

Begriffserläuterungen zu den Daten der Gewinn- und Verlustrechnung der Einzelübersichten

Sonstige betriebliche Erträge

Grundsätzlich sind die sonstigen betrieblichen Erträge gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) gemeint. Zu beachten ist, dass in den Tabellen der Einzelübersichten dieser Posten schon um die Posten „Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 2 HGB) sowie „andere aktivierte Eigenleistungen“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 3 HGB) erweitert wurde, soweit diese vorkommen.

Betriebserträge

Dieser Posten beinhaltet die Umsatzerlöse (§ 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB) und die o. g. „sonstigen betrieblichen Erträge“ (§ 275 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 HGB).

Betriebsaufwand

Dieser Posten beinhaltet den Materialaufwand, den Personalaufwand, die Abschreibungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (§ 275 Abs. 2 Nrn. 5, 6, 7 und 8 HGB).

Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis ist der Saldo aus Betriebserträgen und Betriebsaufwand.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist die Zusammenrechnung der Posten „Erträge aus Beteiligungen“, „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“, „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“, „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ sowie “Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens” (§ 275 Abs. 2 Nrn. 9, 10, 11, 12 und 13 HGB).

Unternehmensergebnis

Das Finanzergebnis und das Betriebsergebnis ergeben das “Unternehmensergebnis” oder “Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit” (§ 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB).

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Unter Hinzuziehung des „außerordentlichen Ergebnisses“ sowie der Steuern ergibt sich das Jahresergebnis.

Besonderheiten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Bei der **Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH** ergeben sich aus der Anwendung der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und des Krankenhausgesetzes (KHG) in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung Sonderstrukturen.

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Die genannten Regelungen des HGB beziehen sich auf die Fassung vor dem 23. Juli 2015.

Am 23. Juli 2015 trat mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) eine neuerliche Reform des deutschen Bilanzrechts (Änderungen des HGB) in Kraft. Die Änderungen sind erstmalig auf das Geschäftsjahr 2016 anzuwenden. U. a. ergibt sich hieraus eine erweiterte Definition der Umsatzerlöse. Dies führt beispielsweise dazu, dass Positionen, die in der Vergangenheit unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht wurden, nunmehr als Umsatzerlöse zu verbuchen sind. Auswirkungen auf die Gesamtertragslagen der Gesellschaften ergeben sich hieraus jedoch nicht. Zudem entfallen zukünftig die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Weiterhin entfällt auch der Posten „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ in der Gewinn- und Verlustrechnung. Gleichzeitig wird ein neuer Posten „Ergebnis nach Steuern“ eingeführt. Weitergehende Erläuterungen zu den Änderungen und ihren Auswirkungen werden in den Beteiligungsbericht zum Geschäftsjahr 2016 aufgenommen.

4. Einzelübersichten zu den Gesellschaften

Im Folgenden wird ein Überblick über alle Eigengesellschaften und die bedeutendsten Beteiligungsunternehmen (Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen über 25%) gegeben.

Dargestellt werden jeweils die Ergebnisse und Daten der Jahresabschlüsse 2015 (Bilanzstichtag 31. Dezember 2015; das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr 2015), da dies im Moment der letzte festgestellte und offengelegte Jahresabschluss ist. Ferner wird auf die Planungen und Prognosen des Jahres 2016 hingewiesen.

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaften im Wirtschaftsjahr 2015 (und zum Vergleich im Vorjahr 2014). Entsprechend beziehen sich die jeweiligen Bilanzkennzahlen und die Gewinn- und Verlustrechnungen in den Einzelübersichten auf dieses Wirtschaftsjahr.

Zudem enthält der Bericht Informationen über die Beteiligungen, die Aufsichtsratsmandate und die sonstigen Daten und aktuellen Situationen.

Schließlich findet sich eine Kurzdarstellung der sonstigen kleineren städtischen Beteiligungen.

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 5. Dezember 2008 wurde die Stadtwerke Braunschweig GmbH in die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) umfirmiert. Die Eintragung der neuen Firma ins Handelsregister (und damit die nach außen rechtswirksame Umsetzung) erfolgte am 15. Januar 2009. Hintergrund der Umfirmierung ist die Anpassung des Gesellschaftsnamens an die von der Gesellschaft tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben.

Gegenstand des Unternehmens

Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand und zentrale Aufgabenschwerpunkt des Unternehmens ist das Halten, Verwalten und die Steuerung von Beteiligungsunternehmen, die insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind, sowie die Wahrnehmung von allen in diesem Zusammenhang relevanten Aufgaben (Beteiligungsmanagement). Unternehmensgegenstand ist außerdem die Steuerung von Bauvorhaben sowohl der Beteiligungsunternehmen als auch der Gesellschafterin Stadt Braunschweig. Weiterhin erbringt die Gesellschaft kaufmännische Dienstleistungen für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) und nimmt immobilienwirtschaftliche Aufgaben durch die Vermietung eigener Gewerbeimmobilien wahr.

Die Gesellschaft kann sich außerdem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere, auf ihren bisherigen Aktivitäten aufbauende Geschäftsfelder erschließen.

Daneben ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen und ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die Gesellschaft verwaltet und hält entsprechend dem Gegenstand des Unternehmens Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen (vgl. Übersicht Seite 13) im Bereich der Daseinsvorsorge und unterstützt die Gesellschafterin Stadt Braunschweig in ihren Zielen im Bereich der Daseinsvorsorge durch Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Holding. Die Gesellschaft handelt grundsätzlich im Interesse der Förderung des gemeinsamen Wohls der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr tatsächlich erfüllt wird.

Stammkapital

Mit Wirkung vom 16. Januar 2017 erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals um 1.000 € auf 32.724.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Volker Tanger	Arbeitnehmervertreter, stellv. Vorsitzender
Frank Graffstedt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Annegret Ihbe	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig
Thorsten Köster	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Helge Böttcher	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Mirco Hanker	Mandat der AfD-Fraktion
Andreas Heims	Arbeitnehmervertreter
Julia Retzlaff	Arbeitnehmervertreterin

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Neben den sechs vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten/benannten Mitgliedern sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes drei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten.

Geschäftsführung

Andreas Ruhe	Vorsitzender der Geschäftsführung (ab 01.07.2016)
Christian Alexander Geiger	Vorsitzender der Geschäftsführung (bis 30.06.2016)
Maren Sommer-Frohms	

Wichtige Verträge

Es bestehen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der BSVG, der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (BBBG) und der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM), die die Organgesellschaften verpflichten, ihren Gewinn in voller Höhe an die SBBG abzuführen. Für die SBBG besteht die Verpflichtung, Verluste der BSVG auszugleichen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 hat die SBBG einen bisher von der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig an der damaligen Braunschweiger Verkehrs-AG gehaltenen Anteil in Höhe von 1,3 % erworben und ist somit ab diesem Zeitpunkt alleinige Gesellschafterin der jetzigen BSVG.

Ferner besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der BSVG, nach dem die SBBG kaufmännische Dienstleistungen und Verwaltungsleistungen für die BSVG übernimmt (s. o.).

Seit 2004 bestehen mit der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthalle GmbH) und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) Vereinbarungen über die Ergebnisübernahme und die Liquiditätssicherung im Rahmen ihrer Beteiligungsanteile in Höhe von 94,8 % bzw. 94,9 %.

Ferner partizipiert die Gesellschaft an den Ergebnissen der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG) und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo).

Zwischen der SBBG, der Braunschweiger Versorgungs-AG, der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH und der Veolia Water Deutschland GmbH wurde ein Konsortialvertrag zur Regelung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Anteilseigner der BVAG geschlossen.

Am 7. März 2016 wurde zwischen der Niwo und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und SBBG eine Dividendenvereinbarung abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Zielsetzungen der Niwo (Sicherstellung der für ihre Aufgabenerledigung „Verwaltung des Wohnungsbestandes und Schaffung von Wohnraum“ erforderlichen Eigenkapitalausstattung) und der Gesellschafterinnen (Werthaltigkeit ihrer Anteile, angemessene Rendite zur Finanzierung des Anteilserwerbes und zum Haushaltsausgleich) erreicht sowie Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Mit Wirkung vom 14. Dezember 2016 hat die SBBG einen Anteil in Höhe von 94,9 % an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) von der Stadt Braunschweig übernommen. Zwischen der SBBG und der HBG wurde ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der mit Eintragung ins Handelsregister, voraussichtlich Anfang des Jahres 2017, wirksam wird.

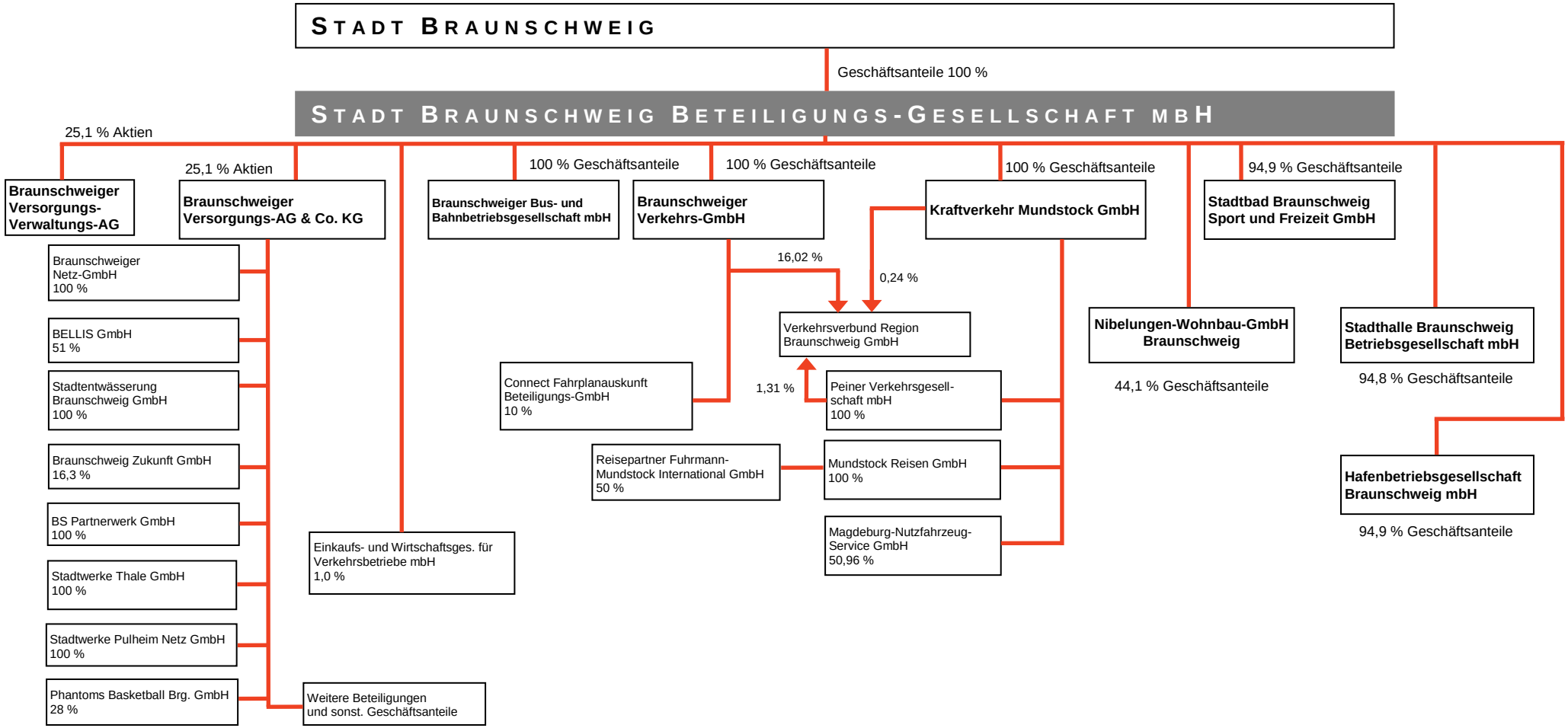
Betrauung

Im Juli 2012 wurden die SBBG sowie ihre Beteiligungsunternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Braunschweig seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Dies erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde. Die Betrauung erfolgte ab dem 1. Juli 2012 mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Eine Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2015 beschäftigte der ***Konzern SBBG*** 994 Mitarbeiter (Vorjahr: 987).
In der ***SBBG-GmbH*** lag die Zahl im Durchschnitt bei 11 Beschäftigten (Vorjahr: 11).

Konzernstruktur der SBBG
Übersicht über die Beteiligungen des Unternehmens



In der Grafik wird die Konzernstruktur der SBBG dargestellt. Die Prozentangabe bezieht sich auf die jeweiligen Geschäftsanteile. Stand: Dezember 2016

Geschäftsverlauf

Die SBBG wies im Wirtschaftsjahr 2015 unter Berücksichtigung von Erträgen aus Verlustübernahme der Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 25,49 Mio. € ein Jahresergebnis von 0,00 € aus. Der Bilanzgewinn betrug 0,00 €. Wie in den Vorjahren war das Ergebnis der SBBG stark durch die Entwicklung ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften geprägt. Siehe hierzu die Übersicht auf Seite 15 zum Beteiligungsergebnis.

Das Beteiligungsergebnis 2015 (- 23.869 T€) verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr (- 26.125 T€) um 2.256 T€. Ursächlich hierfür sind insbesondere – wie aus der Tabelle ersichtlich – die höhere Gewinnausschüttung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG) (+ 1.779 T€) sowie die geringeren Verlustausgleichszahlungen an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (+ 536 T€) und an die Stadthalle GmbH (+ 216 T€). Demgegenüber stehen eine geringere Gewinnausschüttung der Kraftverkehr Mundstock GmbH (- 16 T€) und eine höhere Verlustausgleichszahlung an die Stadtbad GmbH (- 260 T€).

Die Verluste der Stadtbad GmbH und der Stadthalle GmbH wurden zu 94,9 % bzw. 94,8 % im selben Geschäftsjahr übernommen. Am Ergebnis der BVAG ist die SBBG mit 25,1 % beteiligt.

Zur Ergebnisentwicklung der einzelnen Beteiligungsgesellschaften wird auf die Ausführungen zur jeweiligen Gesellschaft verwiesen.

Neben dem Jahresabschluss der SBBG ist auch ein **Konzernabschluss** aufzustellen. Hierbei werden in einer Konzernbilanz, einer Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und einem Konzern-Anlagespiegel alle entsprechenden Daten der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften zusammengefasst. Zusätzlich werden die Leistungsbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften eliminiert. Im Geschäftsjahr 2015 wurden neben der SBBG die BSVG, die KVM mit ihren Tochtergesellschaften Mundstock Reisen GmbH und Peiner Verkehrsgesellschaft mbH, die BBBG, die Stadthalle GmbH und die Stadtbad GmbH als **vollkonsolidierte Unternehmen** in den **Konzernabschluss** einbezogen. Als assoziierte Unternehmen wurden die BVAG und die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig im Konzernabschluss 2015 berücksichtigt.

Für das Jahr 2015 ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Stadt Braunschweig erhaltenen Erträge aus Verlustübernahme in Höhe von 25,49 Mio. € ein **Konzernjahresüberschuss** in Höhe von 1,44 Mio. €. Aufgrund des bestehenden Verlustvortrages (-6,95 Mio. €), der Entnahmen aus der Kapitalrücklage (0,13 Mio. €) und des auf andere Gesellschafter – insbesondere der Stadt Braunschweig für die gehaltenen Gesellschaftsanteile an der Stadthalle GmbH und der Stadtbad GmbH – entfallenden Verlustanteils in Höhe von 0,66 Mio. € ergibt sich ein **Konzernbilanzverlust** von 4,71 Mio. €.

Beteiligungsergebnis

Die Zahlen in nachfolgender Übersicht beziehen sich auf die jeweilige Verlustübernahme der SBBG (-), bzw. die Gewinnzuführung an die SBBG (+).

SBBG (**GmbH**-GuV-Rechnung)	Ergebnis 2015 in T€	Veränderung in T€	Ergebnis 2014 in T€
Betriebsergebnis SBBG	-451	-736	285
Erträge aus Beteiligungen/ Aufwendungen aus Verlustübernahmen:			
Brg. Versorgungs-AG&Co.KG (BS|ENERGY)	**7.100**	1.779	**5.321**
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	**-19.148**	536	**-19.684**
Kraftverkehr Mundstock GmbH	**159**	-16	**175**
Kraftverkehrsgesellschaft mbH BS *	**0**	0	**0**
Brg. Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH	**1**	1	**0**
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig **	**0**	0	**0**
Stadtbad BS Sport und Freizeit GmbH	**-7.974**	-260	**-7.714**
Stadthalle BS Betriebsgesellschaft mbH	**-4.007**	216	**-4.223**
Beteiligungsergebnis	**-23.869**	2.256	**-26.125**
Zins/Finanzergebnis	**-1.195**	73	**-1.268**
Außerordentliches Ergebnis	-67	0	-67
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-125	221	-346
Steuern	220	280	-60
Jahresergebnis vor Verlustübernahme	**-25.487**	2.094	**-27.581**
Erträge aus Verlustübernahme	**25.487**	4.295	21.192
Jahresergebnis	**0**	6.389	**-6.389**
Gewinnvortrag	**0**	-6.389	**6.389**
Bilanzgewinn	**0**	0	**0**

* Ausgleichszahlung
** Ausschüttungen erfolgen um ein Jahr zeitversetzt, da kein Ergebnisabführungsvertrag besteht

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Auch in Zukunft wird das Ergebnis der SBBG hauptsächlich durch die Entwicklung ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften geprägt. Mit dem Aufbrauchen des restlichen Gewinnvortrags im Jahr 2014 wird voraussichtlich ein dauerhafter Verlustausgleich des Konzernverlusts durch die Stadt Braunschweig erforderlich.

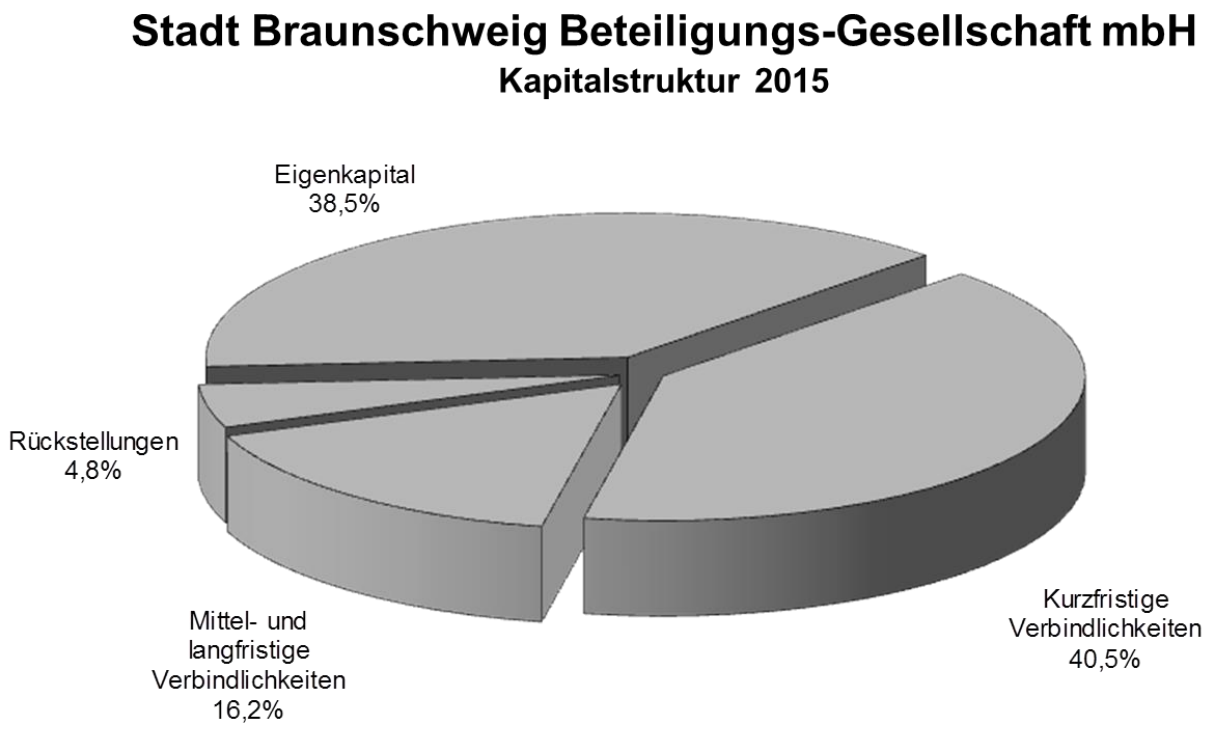
Der von der Gesellschafterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan 2016 der SBBG sieht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ein Jahresergebnis von -24.709 T€ vor.

Bilanzdaten der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	3	0,0	7	0,0	6	0,0
Sachanlagen	2.352	2,5	2.927	2,9	4.674	4,7
Finanzanlagen	83.650	87,2	85.263	85,6	86.847	86,9
Langfristig gebundenes Vermögen	**86.005**	**89,7**	**88.197**	**88,5**	**91.527**	**91,6**
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen	9.734	10,1	11.230	11,3	8.148	8,1
Liquide Mittel	151	0,2	187	0,2	257	0,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**9.885**	**10,3**	**11.417**	**11,5**	**8.405**	**8,4**
Bilanzsumme	**95.890**	**100,0**	**99.614**	**100,0**	**99.932**	**100,0**

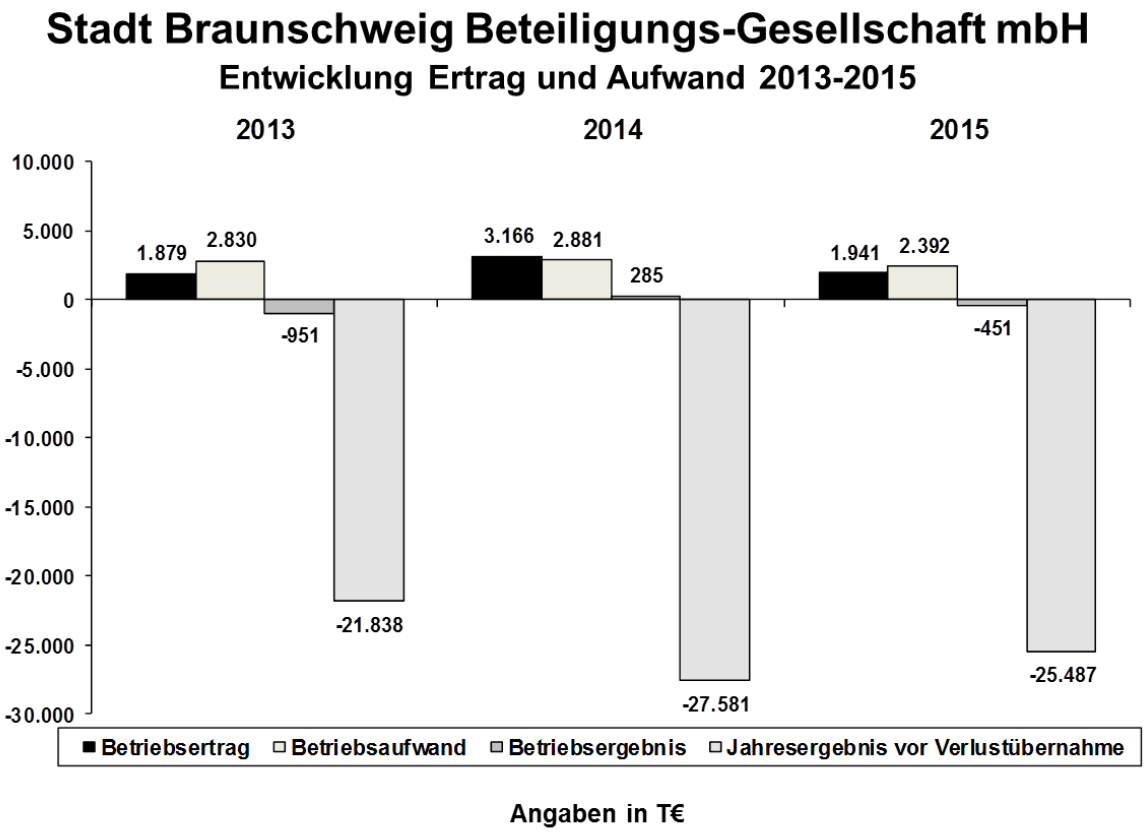
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	36.937	38,5	36.937	37,1	43.326	43,4
Rückstellungen	4.638	4,8	4.410	4,4	3.995	4,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	15.460	16,2	21.015	21,1	26.683	26,7
Kurzfristige Verbindlichkeiten	38.855	40,5	37.252	37,4	25.928	25,9
Bilanzsumme	**95.890**	**100,0**	**99.614**	**100,0**	**99.932**	**100,0**



GuV-Daten der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	1.838	22	1.816	1.576
Sonstige betriebliche Erträge	103	-1.247	1350	303
Betriebserträge	**1.941**	**-1.225**	**3.166**	**1.879**
Materialaufwand	342	-89	431	493
Personalaufwand	867	-9	876	887
Abschreibungen	572	0	572	557
Sonstige betriebliche Aufwendungen	611	-391	1.002	893
Betriebsaufwand	**2.392**	**-489**	**2.881**	**2.830**
Betriebsergebnis	**-451**	**-736**	**285**	**-951**
Beteiligungsergebnis (inkl. Finanzergebnis)	-25.064	2.329	-27.393	-20.776
Unternehmensergebnis	**-25.515**	**1.593**	**-27.108**	**-21.727**
Außerordentliches Ergebnis	-67	0	-67	-67
Steuern vom Einkommen und Ertrag	125	-221	346	-17
Sonstige Steuern	-220	-280	60	61
Jahresergebnis vor Verlustübernahme	**-25.487**	**2.094**	**-27.581**	**-21.838**
Erträge aus Verlustübernahme	25.487	4.295	21192	0
Jahresüberschuss (+)-fehlbetrag (-)	**0**	**6.389**	**-6.389**	**-21.838**
Gewinn-(+),Verlustvortrag(-)	0	-6.389	6.389	28.227
Bilanzgewinn (+), -verlust (-)	**0**	**0**	**0**	**6.389**



Angaben in T€

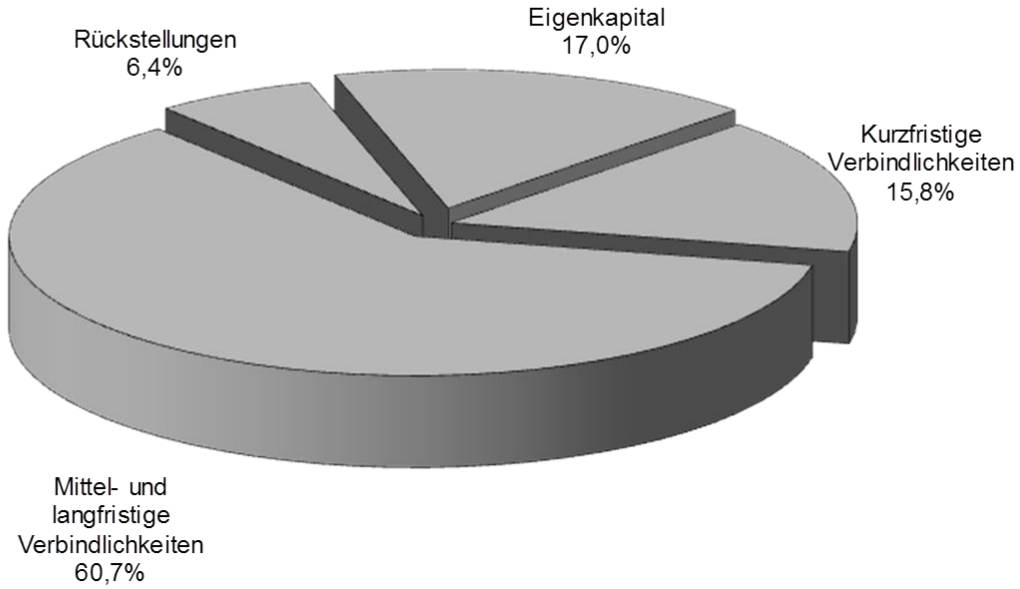
Konzern-Bilanzdaten der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH - KONZERN

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	241	0,1	298	0,1	233	0,1
Sachanlagen	190.144	70,2	188.466	70,2	160.950	67,0
Finanzanlagen	59.930	22,1	58.013	21,6	58.341	24,3
Langfristig gebundenes Vermögen	**250.315**	**92,4**	**246.777**	**91,9**	**219.524**	**91,4**
Vorräte	2.159	0,8	2.331	0,9	2.366	1,0
Forderungen	14.809	5,5	15.983	6,0	15.373	6,4
Liquide Mittel	3.664	1,3	3.323	1,2	2.950	1,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**20.632**	**7,6**	**21.637**	**8,1**	**20.689**	**8,6**
Bilanzsumme	**270.947**	**100,0**	**268.414**	**100,0**	**240.213**	**100,0**

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	46.076	17,0	43.966	16,4	48.833	20,3
Sonderposten für Zuwendungen	67	0,0	172	0,1	340	0,1
Rückstellungen	17.376	6,4	16.555	6,2	15.960	6,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	164.550	60,7	143.185	53,3	134.237	55,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten	42.878	15,8	64.536	24,0	40.843	17,0
Bilanzsumme	**270.947**	**100,0**	**268.414**	**100,0**	**240.213**	**100,0**

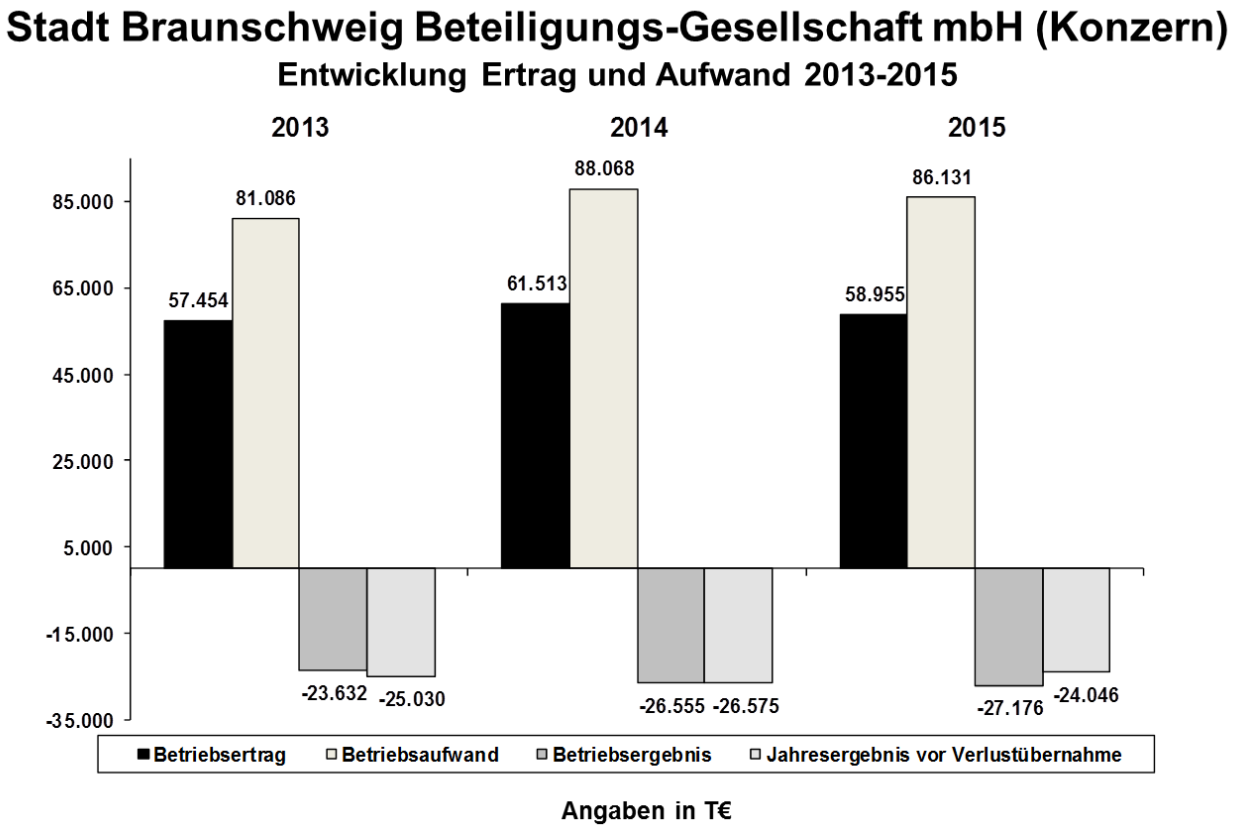
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (Konzern)
Kapitalstruktur 2015



Konzern-GuV-Daten der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung - KONZERN

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	55.671	-697	56.368	53.801
Sonstige betriebliche Erträge	3.284	-1.861	5.145	3.653
Betriebserträge	**58.955**	**-2.558**	**61.513**	**57.454**
Materialaufwand	16.405	-3.847	20.252	17.283
Personalaufwand	45.442	893	44.549	41.604
Abschreibungen	15.205	1.795	13.410	11.874
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.079	-778	9.857	10.325
Betriebsaufwand	**86.131**	**-1.937**	**88.068**	**81.086**
Betriebsergebnis	**-27.176**	**-621**	**-26.555**	**-23.632**
Finanzergebnis	3.385	2.048	1.337	-1.005
Unternehmensergebnis	**-23.791**	**1.427**	**-25.218**	**-24.637**
Außerordentliches Ergebnis	-85	0	-85	-85
Steuern vom Einkommen und Ertrag	120	-241	361	-17
Sonstige Steuern	50	-861	911	325
Jahresergebnis vor Verlustübernahme	**-24.046**	**2.529**	**-26.575**	**-25.030**
Erträge aus Verlustübernahme	25.487	4.295	21192	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag(-)	**1.441**	**6.824**	**-5.383**	**-25.030**
Konzerngewinnvortrag aus Vorjahr bzw. Konzernverlustvortrag aus Vorjahr (-)	-6.950	-4.848	-2.102	22.421
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	131	131	0	0
Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	664	129	535	507
Bilanzgewinn (+), -verlust (-)	**-4.714**	**2.236**	**-6.950**	**-2.102**



Angaben in T€

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Die bisherige Braunschweiger Verkehrs-AG wurde mit Wirkung vom 28. Juli 2014 durch Formwechsel in die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) umfirmiert. Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) hält 100 % der Gesellschaftsanteile der BSVG.

Gegenstand des Unternehmens ist der öffentliche Personennahverkehr im Stadtgebiet sowie teilweise im Großraum Braunschweig zusammen mit anderen Verkehrsunternehmen innerhalb des Verbundtarifs Region Braunschweig (VRB). Zu diesem Zweck unterhält die BSVG insgesamt 35 Bus- sowie 5 Straßenbahnlinien. Die Beförderungsleistungen werden durch die Gesellschaft im Wesentlichen selbst übernommen. Darüber hinaus beauftragt sie 2 Busunternehmen als Subunternehmer. Zur Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Infrastruktur unterhält die Gesellschaft zurzeit 2 Betriebshöfe. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.

Die Beförderungsentgelte beruhen auf dem VRB. Darüber hinaus hat die Gesellschaft in 2009 ein vom Verbundtarif unabhängigen Braunschweiger Stadttarif eingeführt, der inzwischen für das gesamte Ticketsortiment angeboten wird. Die Feststellung der Beförderungsentgelte und die Änderung der Tarifbestimmungen unterliegen einem behördlichen Zustimmungserfordernis.

Die Gesellschaft erhält zudem Ausgleichszahlungen des Landes Niedersachsen für die rabattierte Beförderung von Schülern sowie Erstattungen nach § 148 SGB IX für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter.

Durch den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Obergesellschaft Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) ist der Ausgleich des strukturell bedingten jährlichen Fehlbetrages und dadurch die Erhaltung des Eigenkapitals der BSVG gesichert.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.). Im Rahmen der Daseinsvorsorge obliegt der BSVG die Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr des Teilnetzes 40 (Braunschweig Stadtbus und Stadtbahn) gemäß dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan auf Basis der hierzu erteilten Liniengenehmigungen. Auf dieser Basis ist sie zur Erbringung der Beförderungsleistungen einschließlich der Fahrzeugvorhaltung und des Netzmanagements (Fahrplanung, Marketing und Vertrieb) sowie zur Vorhaltung der ortsfesten Schieneninfrastruktur verpflichtet. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr tatsächlich eingehalten wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 17.938.432 €

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Organe der Gesellschaft

Nach dem Formwechsel sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung Organe der Gesellschaft.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Volker Tanger	Arbeitnehmervertreter, erster stellv. Vorsitzender
Holger Herlitschke	Externes Mitglied, zweiter stellv. Vorsitzender
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig
Nicole Palm	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Claas Merfort	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Kurt Schrader	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Dr. Rainer Mühlnickel	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Anneke vom Hofe	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Bernd Knipping	Arbeitnehmervertreter
Dirk Riemenschneider	Arbeitnehmervertreter
Norbert Reinhold	Arbeitnehmervertreter

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Neben dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig benannten Beschäftigten der Stadt und den sieben weiteren vom Rat der Stadt Braunschweig zu benennenden Mitgliedern (davon eine erfahrene Persönlichkeit aus Wirtschaft, Bankwesen oder freien Berufen, die nicht dem Rat der Stadt Braunschweig angehört) sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes auch vier Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten.

Geschäftsführung

Jörg Reincke

Wichtige Verträge

Es besteht ein gewerbe- und körperschaftsteuerliches Organschaftsverhältnis zur Obergesellschaft SBBG.

Mit der SBBG wurden ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, nach dem die SBBG diverse Verwaltungsleistungen für die BSVG übernimmt. Ferner besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, nach dem letztere die Dienstleistung Zentrale Informationsverarbeitung (bis 31. Dezember 2018) für die BSVG erbringt.

Die bisherige Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH, an der die BSVG 23,17 % der Anteile gehalten hat, wurde zu einem Verkehrsverbund weiterentwickelt. Hierbei verschieben sich die Anteile zugunsten des Zweckverbands Großraum Braunschweig (ZGB), der als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr im Verbandsgebiet künftig 51 % der Gesellschaftsanteile an der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH halten wird. Ziel ist, hierdurch den Einfluss der kommunalen Seite zu stärken. Die BSVG wird künftig rd. 16,02 % der Gesellschaftsanteile halten. Die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsunternehmen und dem ZGB ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören u. a. auch Entscheidungen zum Verbundtarif sowie zur Neuregelung der Einnahmenaufteilung, die bisher im Rahmen des bestehenden Einnahmenaufteilungs- und Ausgleichsvertrages zwischen den Vertragspartnern erfolgte.

Zudem besteht die Vereinbarung zur Anwendung des Spartentarifvertrages für Nahverkehrsbetriebe in Niedersachsen.

Betrauung/Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Die Linien-Verkehrsgenehmigungen sind befristet. Die für die Stadtbahn bestehenden Linienkonzessionen laufen bis 2028, die Liniengenehmigungen für den Stadtbus wurden von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH als zuständiger Genehmigungsbehörde insgesamt bis zum sog. „Harmonisierungszeitpunkt“ 30. September 2015 verlängert. Bei der zum 1. Oktober 2015 erforderlich werdenden Neuerteilung und Finanzierung der Verkehrsleistungen waren die Anforderungen der EU-VO 1370/2007 sowie das zum 1. Januar 2013 novellierte Personenbeförderungsgesetz zu beachten.

Ab 1. Oktober 2015 haben der Zweckverband Großraum Braunschweig als hier zuständiger Aufgabenträger für den ÖPNV und die Stadt Braunschweig als mittelbare Gesellschafterin die BSVG zusammen als Gruppe von Behörden nach Art. 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 im Wege der Direktvergabe auf Basis eines öffentli-

chen Dienstleistungsauftrages (öDA) mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr (Stadtbahn und Stadtbus in Braunschweig) als interner Betreiber beauftragt. Der öDA ersetzt die bisherige Betrauung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH und hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2028.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2015 waren bei der BSVG durchschnittlich 588 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 587). Ferner wurden am 31. Dezember 2015 15 Auszubildende beschäftigt.

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2015 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 19,15 Mio. € ausgewiesen, der gemäß dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag von der Obergesellschaft SBBG ausgeglichen wurde. Dieser Jahresfehlbetrag unterschreitet das geplante Jahresergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von -19,41 Mio. € um 0,26 Mio. €.

Die Fahrgastzahlen im Geschäftsjahr 2015 konnten im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4,9 % auf rd. 40,3 Mio. Fahrgäste gesteigert werden, obgleich die Winter 2014/2015 und 2015/2016 deutlich zu warm und zu trocken waren. Die zunehmend steigende Kundenachfrage ist u. a. in umfangreichen Qualitätssteigerungen durch Investitionen und erweiterte Serviceangebote begründet. Weiter wirkt der zusätzlich zum Verbundregeltarif eingeführte Vorverkaufstarif positiv auf die Nachfrage. Hier wird zunehmend das preislich vorteilhafte Ticket im Vorverkauf genutzt und führt damit auch zur Reduzierung der zeitraubenden Verkaufsvorgänge im Fahrzeug. Damit wurde auch eine Stabilisierung des Betriebsablaufes erreicht.

Am 28. November 2014 erfolgte – zunächst probeweise für ein Jahr – die Einführung eines durchgehenden Nachtverkehrs in alle Stadtteile an den Wochenenden. Der Rat der Stadt hat am 17. November 2015 der Weiterführung der Nachtlinien mit einzelnen Angebotsanpassungen zugestimmt. So wurde u. a. der bisherige 60-Minuten-Takt auf einen 70-Minuten-Takt auf allen Linien erhöht. Nach Anpassung entsteht hierfür ein Finanzierungsbedarf von 0,3 Mio. € pro Jahr.

Im Jahr 2015 erfolgte die Zulassung und Inbetriebnahme neuer Stadtbahnfahrzeuge des Typs „Tramino“. Von den insgesamt 18 erworbenen Traminos, mit denen eine Komfort- und Qualitätssteigerung im Braunschweiger ÖPNV verbunden ist, befanden sich 2015 bereits 13 Fahrzeuge im Fahrbetrieb. Die abschließende Inbetriebnahme aller Fahrzeuge konnte in 2016 erfolgen.

Weiterhin wurde das Geschäftsjahr 2015 durch umfangreiche Gleissanierungsarbeiten und eine Teilerneuerung der Bahnstromversorgung im Stadtgebiet im Umfang von insgesamt rd. 7,3 Mio. € geprägt, die in Teilen aus dem niedersächsischen Konjunkturprogramm sowie aus dem Gesetz über Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (NGVFG) gefördert wurden. Hierzu zählen insbesondere der Neubau der Gleisanlagen Leonhardplatz (2,4 Mio. €), Sanierungen im Norden des Stadtgebietes (2,3 Mio. €), die Gleis- und Weichensanierung am Hagenmarkt (1,3 Mio. €), die Sanierungsmaßnahme Berliner Platz (0,5 Mio. €) und die Erneuerung des Gleichrichterunterwerkes Elbestraße (0,5 Mio. €).

Besondere Kennzahlen

Verluste

Jahr	Verlust in €
2004	23.457.699
2005	20.916.109
2006	19.836.001
2007	19.574.963
2008	17.932.876
2009	18.800.343
2010	16.211.051
2011	17.586.026
2012	18.729.719
2013	17.799.102
2014	19.684.041
2015	**19.148.356**

Fahrzeuge und Liniennetz

	2015		2014	
	Stadtbahn	Bus	Stadtbahn	Bus
Zahl der Linien	**5**	**35**	**5**	**35**
Länge des Liniennetzes in km	**51,1**	**434,38**	**51,1**	**434,38**
Angebotene Leistung in Nutz-km	**2.593.224**	**7.418.905**	**2.485.414**	**7.485.430**
Betriebsmittel Anzahl:				
Triebwagen/Bus	**53**	**148**	**50**	**148**
Beiwagen	**15**	**0**	**26**	**0**
Sonderfahrzeuge	**10**	**1**	**11**	**1**
Gesamtanzahl	**78**	**149**	**87**	**149**
Erlöse aus Personenbeförderung* (T€)	**36.090**		**35.480**	

* Tarifeinnahmen aus Linien- und Gelegenheitsverkehr (Fahrgastbeförderung) nach Verbundausgleich sowie übrige Einnahmen inkl. Ausgleichszahlungen und Erstattungen (z. B. für Schwerbehinderte, Schüler)

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Für das Geschäftsjahr 2016 wird ein Ergebnis in Höhe von -18,85 Mio. € erwartet, welches aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages von der SBBG ausgeglichen wird. Die BSVG ist grundsätzlich nach jahrelanger Ergebnisverbesserung durch Rationalisierung, Restrukturierung und nachfragebezogener Angebotsüberprüfung nunmehr an einem Produktionskostenlimit angelangt. Kostensteigerungen sowie zusätzliche Anforderungen Dritter oder gesetzliche Änderungen sind nicht mehr zu kompensieren. Dennoch wurden aufgrund der durch den Abgasskandal bei Volkwagen und der Flüchtlingskrise angespannten Haushaltslage der Stadt Braunschweig Konsolidierungsvorschläge durch die BSVG erarbeitet und im Wirtschaftsplan 2016 berücksichtigt.

Im Bereich der Prognose von Umsatz und Fahrgastzahlen erwartet die Verkehrs-GmbH kontinuierlich weiter leicht ansteigende Werte.

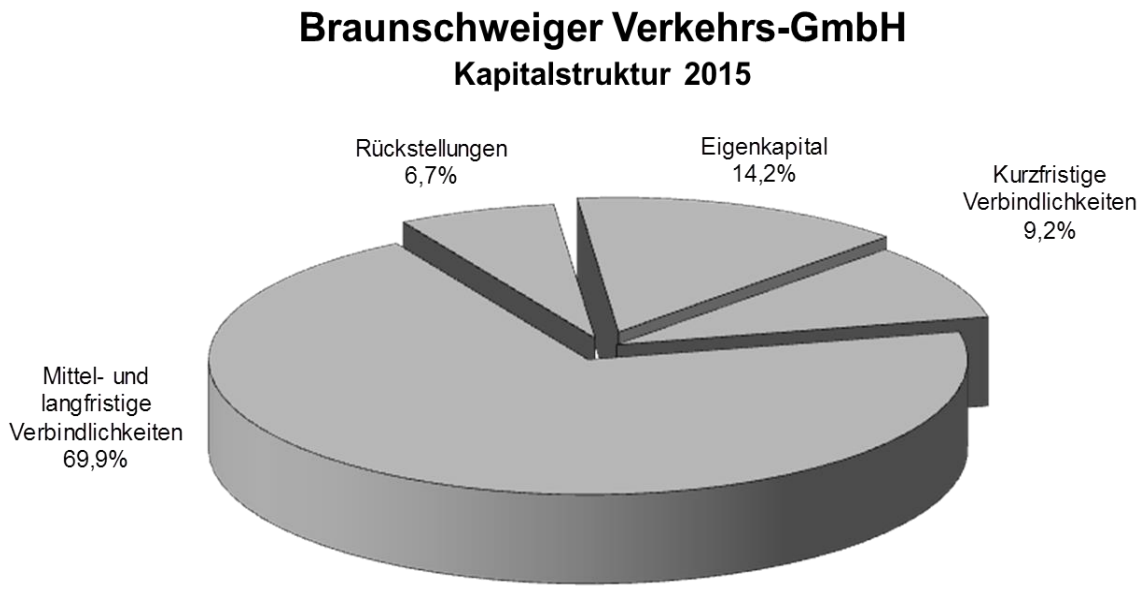
Als Investitionsschwerpunkte 2016 sind vor allem Stadtbahnbeschaffungen (5,46 Mio. €) und Omnibusbeschaffungen (2,35 Mio. €), das Gleisbauprojekt Stobenstraße (2,53 Mio. €), die Sanierung der Stromversorgung (0,66 Mio. €) und die Beschaffung von Fahrausweisautomaten (0,52 Mio. €) zu nennen.

Bilanzdaten der Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	95	0,1	142	0,1	152	0,1
Sachanlagen	118.452	86,2	113.006	92,7	107.470	89,5
Finanzanlagen	46	0,0	54	0,0	80	0,1
Langfristig gebundenes Vermögen	**118.593**	**86,3**	**113.202**	**92,8**	**107.702**	**89,7**
Vorräte	1.904	1,4	2.080	1,7	2.126	1,8
Forderungen	15.651	11,4	5.084	4,2	9.507	7,9
Liquide Mittel	1.325	0,9	1.640	1,3	789	0,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**18.880**	**13,7**	**8.804**	**7,2**	**12.422**	**10,3**
Bilanzsumme	**137.473**	**100,0**	**122.006**	**100,0**	**120.124**	**100,0**

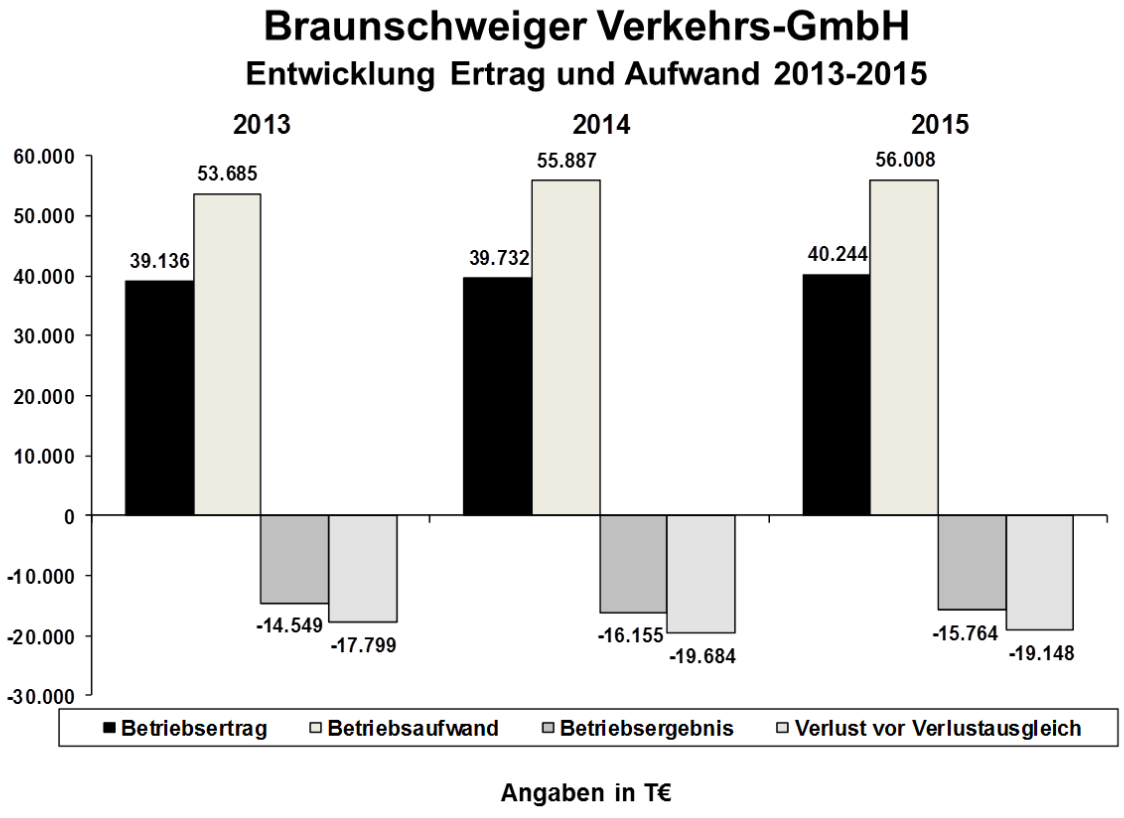
BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	19.578	14,2	19.578	16,0	19.578	16,3
Rückstellungen	9.210	6,7	8.478	7,0	9.896	8,3
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	96.062	69,9	82.223	67,4	81.239	67,6
Kurzfristige Verbindlichkeiten	12.623	9,2	11.727	9,6	9.411	7,8
Bilanzsumme	**137.473**	**100,0**	**122.006**	**100,0**	**120.124**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	38.616	1.584	37.032	37.166
Sonstige betriebliche Erträge	1.628	-1.072	2.700	1.970
Betriebserträge	**40.244**	512	**39.732**	**39.136**
Materialaufwand	14.728	-1.462	16.190	16.271
Personalaufwand	28.564	481	28.083	26.515
Abschreibungen	9.495	1.019	8.476	8.144
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.221	83	3.138	2.755
Betriebsaufwand	**56.008**	121	**55.887**	**53.685**
Betriebsergebnis	**-15.764**	391	**-16.155**	**-14.549**
Finanzergebnis	-3.281	25	-3.306	-3.177
Unternehmensergebnis	**-19.045**	416	**-19.461**	**-17.726**
Außerordentliches Ergebnis	**-18**	1	**-19**	**-18**
Steuern vom Einkommen und Ertrag	**0**	0	**0**	**0**
Sonstige Steuern	**85**	-119	**204**	**55**
Erträge aus Verlustübernahme (entspricht der Höhe des Jahresverlustes)	**19.148**	-536	**19.684**	**17.799**
Jahresergebnis nach Verlustübernahme	**0**	0	**0**	**0**



Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Verkehrsleistungen mit Bussen und Bahnen, Planung und Bau von Bahn- und Betriebsanlagen sowie die Erbringung von Werkstattleistungen.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert 26.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Ein Aufsichtsrat ist nicht konstituiert.

Geschäftsführung

Andreas Ruhe

Wichtige Verträge

Mit der SBBG als Obergesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Geschäftsverlauf

Die Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (BBBG) wies für 2015 einen Jahresüberschuss in Höhe von 681,24 € aus, der entsprechend dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in voller Höhe an die SBBG abgeführt wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Auch in Zukunft wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

Die Gesellschaft hat zurzeit ihre aktive Geschäftstätigkeit eingestellt und beschäftigt kein eigenes Personal.

Kraftverkehr Mundstock GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Die wesentliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens besteht in der Durchführung von Auftragsverkehren auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs mit Omnibussen. Dazu stellt die Gesellschaft auf vertraglicher Grundlage insbesondere der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) Fahrer und Fahrzeuge, die im Linienverkehr eingesetzt werden, sowie Werkstattleistungen zur Verfügung.

Neben diesen Auftragsverkehren betreibt die Gesellschaft eigene Linien im Braunschweiger Umland.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der Öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Der Betrieb und die Bereitstellung von Ressourcen für den öffentlichen Personennahverkehr fördern diesen und dienen damit dem gemeinsamen Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 312.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Kai-Uwe Bratschke	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Nicole Palm	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Dr. Rainer Mühlnickel	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Falko Büttner	Mandat der AfD-Fraktion
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Jörg Reincke	
Frank Brandt	weiterer Geschäftsführer seit 1. Juli 2016

Wichtige Verträge

Es besteht ein gewerbe- und körperschaftsteuerliches Organschaftsverhältnis zur Obergesellschaft SBBG. Zwischen der SBBG als Obergesellschaft und der KVM besteht außerdem ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Daneben besteht ein Ergebnis- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KVM als Obergesellschaft und der Mundstock Reisen GmbH. Die Ausschüttung der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH erfolgt erst nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und somit um ein Jahr zeitversetzt.

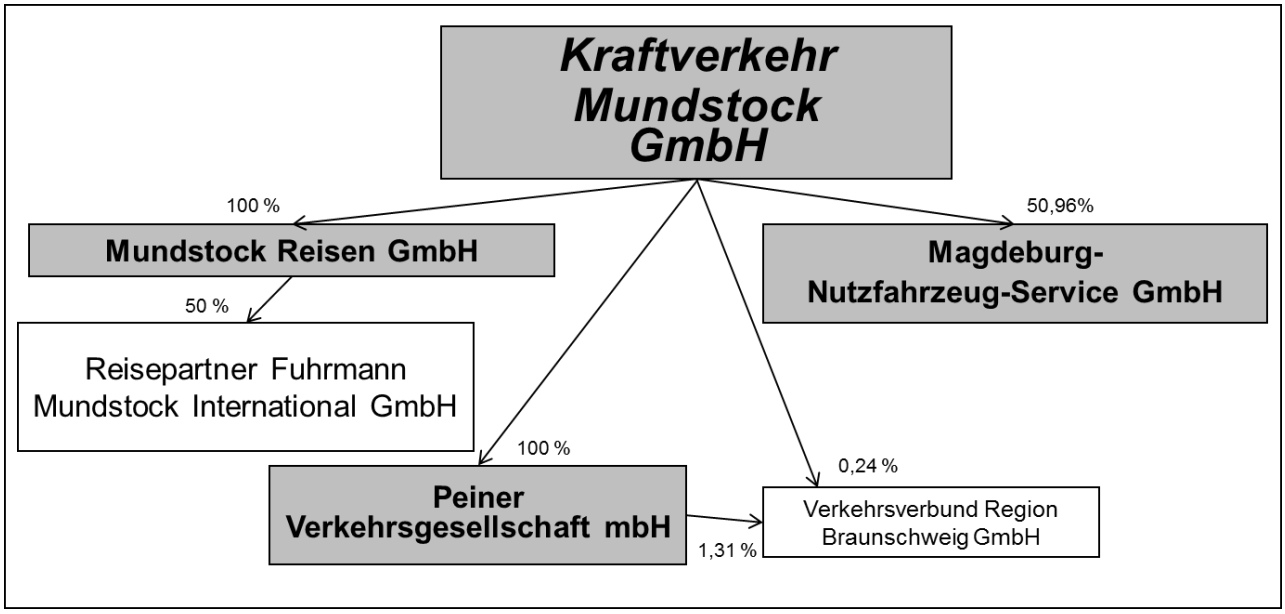
Die bisherige Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH, an der die KVM 0,5 % der Anteile gehalten hat, wurde zu einem Verkehrsverbund weiterentwickelt. Hierbei verschieben sich die Anteile zugunsten des Zweckverbands Großraum Braunschweig (ZGB), der als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennah-

verkehr im Verbandsgebiet künftig 51 % der Gesellschaftsanteile an der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH halten wird. Ziel ist, hierdurch den Einfluss der kommunalen Seite deutlich zu stärken. Die KVM wird künftig rd. 0,24 % der Gesellschaftsanteile halten. Die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsunternehmen und dem ZGB ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Zudem hat die Gesellschaft mit der BSVG einen Vertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage der BSVG Fahrer und Fahrzeuge für den Linienverkehr zur Verfügung gestellt werden (s. o.).

Struktur der Unternehmensgruppe Mundstock (Stand: Dezember 2016)

Die Kraftverkehr Mundstock GmbH hält 100 % der Anteile an der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH und der Mundstock Reisen GmbH und ist mit 50,96 % der Anteile an der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH beteiligt.



Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte 2015 durchschnittlich 132 Mitarbeiter (Vorjahr: 126). In der Unternehmensgruppe Mundstock (also einschließlich der Tochtergesellschaften, s. o.) hatte die Gesellschaft in 2015 im Durchschnitt 223 Mitarbeiter (Vorjahr: 219).

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die KVM einen Jahresüberschuss in Höhe von 159 T€, der gemäß dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an die SBBG als Obergesellschaft abgeführt wurde. Im Ergebnis 2015 sind ein Ertrag aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Mundstock Reisen GmbH in Höhe von 109 T€ und eine Gewinnausschüttung aus der Beteiligung an der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH in Höhe von 72 T€ (Basis: Jahresabschluss 2014) enthalten. Ohne die Ergebnisabführungen der Tochtergesellschaften weist die KVM im eigenen Ergebnis einen Verlust in Höhe von 22 T€ aus.

Die Finanzierung der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH, mit der kein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist dem Grunde nach über die sog. „Allgemeine Vorschrift“ gemäß der EU-VO 1370/2007 durch Zahlungen des Zweckverbands Großraum Braunschweig (ZGB) sichergestellt. Der zwischen dem ZGB und dem Landkreis Peine bestehende Refinanzierungsvertrag wurde bis zum 31.12.2019 verlängert. Im Jahr 2015 erzielte die PVG einen Jahresüberschuss in Höhe von 272 T€.

Die KVM ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit, da sie selbst und ihre Töchter in den Konzernabschluss der Obergesellschaft SBBG einbezogen sind (§ 291 HGB).

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der Gesellschaft wird überwiegend durch den Umfang der Leistungen für die BSVG sowie die bei der Abrechnung der Leistungen vereinbarten Modalitäten bestimmt. Des Weiteren bestehen Risiken durch schwer zu kalkulierende Energiekosten, rückläufige Schülerzahlen und einem Rückgang der Fahrgastbeförderungen, zudem im Reisebereich aufgrund der Abhängigkeit vom Reise- und Großveranstaltungsmarkt.

Bei weiterhin unveränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Beibehaltung eines straffen Kostenmanagements wird für 2016 ein Jahresüberschuss (ohne Tochtergesellschaften) in Höhe von rd. 66 T€ geplant. Unter Berücksichtigung einer erwarteten Ergebnisabführung der Tochtergesellschaften ergibt sich ein Überschuss von rd. 176 T€.

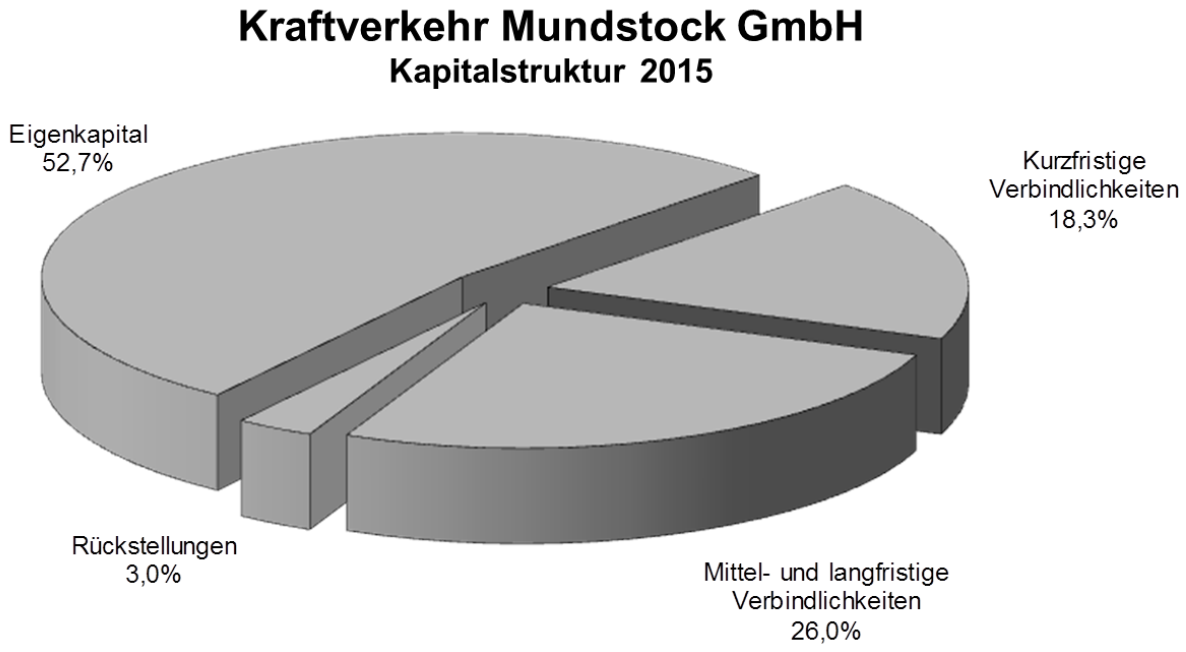
Bilanzdaten der Kraftverkehr Mundstock GmbH

Dargestellt wird nur der Jahresabschluss der Kraftverkehr Mundstock GmbH, ein Konzernabschluss wird nicht aufgestellt (s. o.).

Kraftverkehr Mundstock GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	2	0,0	5	0,1	7	0,1
Sachanlagen	2.752	37,4	3.101	39,8	3.206	42,1
Finanzanlagen	2.894	39,4	2.894	37,1	2.894	38,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**5.648**	**76,8**	**6.000**	**77,0**	**6.107**	**80,2**
Vorräte	111	1,5	121	1,5	139	1,8
Forderungen	1.002	13,6	1.224	15,7	1.158	15,2
Liquide Mittel	593	8,1	450	5,8	212	2,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.706**	**23,2**	**1.795**	**23,0**	**1.509**	**19,8**
Bilanzsumme	**7.354**	**100,0**	**7.795**	**100,0**	**7.616**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	3.872	52,7	3.873	49,7	3.872	50,8
Rückstellungen	220	3,0	192	2,5	198	2,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.915	26,0	1.294	16,6	1.438	18,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.347	18,3	2.436	31,2	2.108	27,7
Bilanzsumme	**7.354**	**100,0**	**7.795**	**100,0**	**7.616**	**100,0**

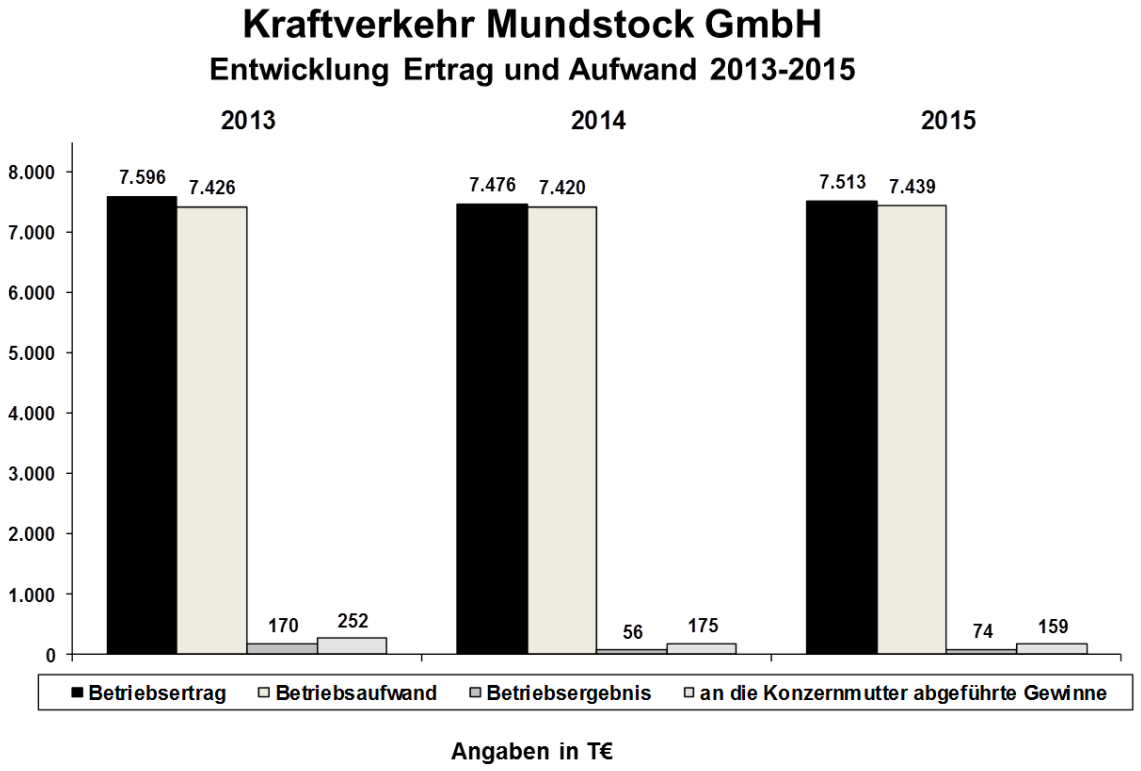


GuV-Daten der Kraftverkehr Mundstock GmbH

Dargestellt wird nur der Jahresabschluss der Kraftverkehr Mundstock GmbH, ein Konzernabschluss wird nicht aufgestellt (s. o.).

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	6.933	-26	6.959	7.010
Sonstige betriebliche Erträge	580	63	517	586
Betriebserträge	**7.513**	37	**7.476**	**7.596**
Materialaufwand	1.718	-141	1.859	2.048
Personalaufwand	4.852	196	4.656	4.522
Abschreibungen	371	-3	374	349
Sonstige betriebliche Aufwendungen	498	-33	531	507
Betriebsaufwand	**7.439**	19	**7.420**	**7.426**
Betriebsergebnis	**74**	18	**56**	**170**
Finanzergebnis	**102**	-34	**136**	**105**
Unternehmensergebnis	**176**	-16	**192**	**275**
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	17	0	17	23
Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	159	-16	175	252
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	**0**	0	**0**	**0**



Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung der Stadthalle Braunschweig und der im September 2000 eröffneten Volkswagen-Halle sowie seit 2006 auch des Eintracht-Stadions.

Beide Hallen werden von der Gesellschaft an Dritte für Veranstaltungen, Kongresse und Ähnliches vermietet. Der Abschluss von Mietverträgen kommt durch Initiative der Gesellschaft und durch Veranstaltungsagenturen zustande. Zudem erfolgt eine Kooperation mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH.

Auch das Eintracht-Stadion wird seitens der Gesellschaft an Dritte für Veranstaltungen, vor allem Sportveranstaltungen, vermietet.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die Erfüllung des öffentlichen Versorgungsauftrages im Rahmen der Daseinsvorsorge durch Vorhaltung und Betrieb von insbesondere der Kultur, dem Sport und der Fortbildung dienender öffentlicher Veranstaltungsorte innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich eingehalten wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	1.350	5,1923
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	24.650	94,8077
	26.000	100

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Klaus Wendroth	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Christoph Bratmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Frank Graffstedt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Tanja Pantazis	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Reinhard Manlik	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Thorsten Köster	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Lisa-Marie Jalyschko	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Frank Weber	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Peter Rosenbaum	Mandat der BIBS-Fraktion
Anke Schneider	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf vom Rat der Stadt entsandten Mitgliedern, darunter der Oberbürgermeister oder ein vom ihm vorgeschlagener Beschäftigter der Stadt. Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Stephan Lemke

Wichtige Verträge

Betriebsteil Stadthalle

Zum 1. Januar 2008 wurde zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft ein Pachtvertrag über Grundstück und Gebäude der Stadthalle abgeschlossen. Hiernach hat die Gesellschaft einen jährlichen Pachtzins zzgl. Umsatzsteuer an die Stadt zu entrichten.

Daneben besteht ein Pachtvertrag für die Stadthallen-Gastronomie.

Zum 1. Januar 2013 wurde zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft ein Pachtvertrag über die Straße „An der Stadthalle“ und das Parkdeck an der Stadthalle im Hinblick auf die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes abgeschlossen.

Betriebsteil VW-Halle

Auf Basis des Ratsbeschlusses vom 17. Dezember 2013 wurde das Erbbaurecht der Volkswagen Halle von der bisherigen Eigentümerin, der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig, mit Wirkung vom 30. Juni 2014 auf die Gesellschaft übertragen. Der Erbbaurechtsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2112.

Mit einer Gastronomiegesellschaft besteht ein Pachtvertrag bezüglich der Gastronomie in der VW-Halle.

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Zwischen der Gesellschaft und der Stadt Braunschweig als Eigentümerin des Stadions besteht ein Vertrag zur Regelung der Nutzung und Bewirtschaftung des Stadions. Daneben bestehen Nutzungsverträge, vor allem mit dem Hauptnutzer, der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA. Dieser Vertrag wurde in 2011 vor dem Hintergrund des Stadionausbaus mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2022 neu geschlossen.

Zudem haben die Stadt Braunschweig und die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH einen Vertrag zur Übertragung der Namensrechte für das „Stadion an der Hamburger Straße“ auf die Stadthallen GmbH geschlossen. Dieser wurde über den 30. Juni 2015 hinaus für drei weitere Jahre bis zum 30. Juni 2018 verlängert. Mittels eines Sponsorenvertrages zur Vermarktung der Namensrechte wurde das Benennungsrecht an die Volkswagen Financial Services AG veräußert. Parallel hierzu hat die Stadthallen GmbH mit der Eintracht Braunschweig GmbH und Co. KGaA einen Nutzungsvertrag über die Teilnutzung der Rechte am Namen „Eintracht“ geschlossen. Auf Wunsch des Sponsors wird der Name „Eintracht-Stadion“ für die Dauer der Vertragslaufzeit beibehalten.

Das Eintracht-Stadion verfügt über ein Fußballspielfeld mit einer Größe von 105 m x 68 m, eine achtbahnige Laufbahn und Leichtathletikeinrichtungen sowie zwei Video-Matrixtafeln. Nach erfolgtem Ausbau der Nordkurve und der Westtribüne bietet das Eintracht-Stadion Platz für rd. 24.400 Zuschauer und stellt insbesondere dem Profisport von Eintracht Braunschweig und den New Yorker Lions, aber auch für Leichtathletikwettkämpfe auf nationaler und internationaler Ebene optimale Rahmenbedingungen zur Verfügung. Zudem wird das Stadion von Schulen und der Technischen Universität Braunschweig genutzt und dient u. a. auch als Veranstaltungsort.

Betrauung

Zum 1. August 2012 wurde die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH seitens der Stadt Braunschweig mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Braunschweig mit einer Laufzeit von 10 Jahren öffentlich-rechtlich betraut. Die Betrauung erfolgte durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Eine Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Geschäftsverlauf

Im Mittelpunkt des Jahres 2015 stand das Jubiläum „50 Jahre Stadthalle“. Ganzjährige kleinere und größere Aktionen sowie drei Veranstaltungen am Wochenende vom 4. bis 6. September 2015 wurden als Eigenveranstaltungen organisiert und durchgeführt.

Mit weit über 500 Veranstaltungen und rd. 950.000 Besuchern war das Geschäftsjahr 2015 ein durchschnittliches Jahr. Zwar konnten die Umsatzerlöse nicht das Niveau des Vorjahres erreichen, bei Einhaltung der strengen Kostenansätze konnte jedoch der im Wirtschaftsplan 2015 prognostizierte Jahresverlust in Höhe von 4.231 T€ leicht um 5 T€ unterschritten werden.

Betriebsteil Stadthalle

Die Zahl der Veranstaltungen in der Stadthalle liegt mit 361 Veranstaltungen (Vorjahr: 386) unter dem Ergebnis des Vorjahres, die Besucherzahlen konnten mit 204.636 (Vorjahr: 205.284) das Vorjahresergebnis so gut wie erreichen.

Im Veranstaltungssegment Tagungen und Kongresse haben in den Hauptsälen zwar weniger Veranstaltungen stattgefunden, die Teilnehmerzahlen liegen dabei aber über denen des Vorjahres. Eine positive Entwicklung ist bei den gesellschaftlichen Veranstaltungen zu verzeichnen; sowohl die Anzahl der Veranstaltungen als auch die Besucherzahl ist steigend.

Der Betriebsteil Stadthalle wies für das Geschäftsjahr 2015 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.115 T€ aus, der anteilig von den Gesellschaftern entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis getragen wurde.

Betriebsteil VW-Halle

Insgesamt wurden im Jahr 2015 107 (Vorjahr: 112) Veranstaltungen mit rd. 273.912 (Vorjahr: 244.382) Besuchern durchgeführt. Die Steigerung der Besucherzahlen gegenüber dem Vorjahr ist auf die Veranstaltung „Klasse wir singen“ mit 10 Vorstellungen und rd. 76.000 Besuchern zurückzuführen. Ohne diese Veranstaltung ist im Bereich kulturelle Veranstaltungen ein merklicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Im Betriebsteil Volkswagen Halle ergab sich insgesamt ein Verlust von 1.439 T€, der von den Gesellschaftern ausgeglichen wurde.

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Im Jahr 2015 wurden im Eintracht-Stadion 74 Veranstaltungen (Vorjahr: 47) mit 469.595 Besuchern (Vorjahr: 488.510) durchgeführt. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Heimspiele des BTSV Eintracht Braunschweig sowie der New Yorker Lions (American Football). Die gestiegene Zahl der Veranstaltungen ist auf die Vermarktung der Westtribüne zurückzuführen.

Für den Betriebsteil Eintracht-Stadion wurde im Wirtschaftsjahr 2015 ein von den Gesellschaftern übernommener Fehlbetrag von 672 T€ ausgewiesen.

Gesamtergebnis

Der Jahresfehlbetrag 2015 der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH für die drei Betriebsteile beträgt 4.534 T€ (Vorjahr: 4.833 T€). Hiervon wurden 308 T€ (Vorjahr: 379 T€) durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage für die erfolgten Sanierungen im Rahmen des „Projekts 2009“ ausgeglichen. Der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.226 T€ (Vorjahr: 4.454 T€) wurde von den Gesellschaftern ausgeglichen.

Besondere Kennzahlen

Betriebsteil Stadthalle - Großer Saal und Congress Saal

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015				2014			
	Veranstaltungen		Besucher		Veranstaltungen		Besucher	
	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal
Kulturelle Veranstaltungen	78	21	92.410	6.979	88	25	103.700	5.935
Gesellschaftl. Veranstaltungen	36	10	36.641	2.241	31	7	29.731	2.070
Tagungen, Kongresse	34	44	27.158	10.153	42	63	22.959	10.795
Ausstellungen	5	8	18.019	6.829	7	10	18.440	7.124
Sonstiges	31	11	0	35	32	3	3	7
	184	**94**	**174.228**	**26.237**	**200**	**108**	**174.833**	**25.931**
Gesamt	**278**		**200.465**		**308**		**200.764**	

Betriebsteil Stadthalle - Vortragssaal und Konferenzräume

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015				2014			
	Veranstaltungen		Besucher		Veranstaltungen		Besucher	
	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume
Kulturelle Veranstaltungen	8	0	601	0	5	0	343	0
Gesellschaftl. Veranstaltungen	3	0	219	0	2	2	191	140
Tagungen, Kongresse	60	11	2.921	330	58	10	3.357	438
Ausstellungen	1	0	100	0	1	0	61	0
Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0
	72	**11**	**3.841**	**330**	**66**	**12**	**3.952**	**578**
Gesamt	**83**		**4.171**		**78**		**4.530**	

Betriebsteil Stadthalle - Gesamt

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015		2014	
	Veranstaltungen	Besucher	Veranstaltungen	Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	107	99.990	118	109.978
Gesellschaftl. Veranstaltungen	49	39.101	42	32.132
Tagungen, Kongresse	149	40.562	173	37.539
Ausstellungen	14	24.948	18	25.625
Sonstiges	42	35	35	10
Gesamt	**361**	**204.636**	**386**	**205.284**

Betriebsteil Volkswagen-Halle – “Arena”

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015 Veranstaltungen	2015 Besucher	2014 Veranstaltungen	2014 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	25	141.845	21	93.025
Gesellschaftliche Veranstaltungen	2	5.950	4	1.705
Tagungen, Kongresse	12	9.717	4	6.440
Sportliche Veranstaltungen	34	103.779	37	121.857
Ausstellungen	6	9.160	9	12.200
Summe	**79**	**270.451**	**75**	**235.227**
Sonstiges (Training, Proben etc.)	88	4.533	77	0
Gesamt	**167**	**274.984**	**152**	**235.227**

Betriebsteil Volkswagen-Halle – Foyer/Restaurant

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015 Veranstaltungen	2015 Besucher	2014 Veranstaltungen	2014 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	1	0	0	0
Gesellschaftliche Veranstaltungen	5	1.020	6	1.373
Tagungen, Kongresse	20	2.041	28	3.650
Sportliche Veranstaltungen	1	200	0	0
Ausstellungen	1	200	3	4.132
Summe	**28**	**3.461**	**37**	**9.155**
Sonstiges (Training, Proben etc.)	0	0	0	0
Gesamt	**28**	**3.461**	**37**	**9.155**

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2015 Veranstaltungen	2015 Besucher	2014 Veranstaltungen	2014 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	1	23.000	1	70
Sportliche Veranstaltungen	35	434.498	35	477.977
Sonstige Veranstaltungen	33	12.097	11	10.463
Summe	**69**	**469.595**	**47**	**488.510**
Sonstiges (Training, Proben etc.)	5	0	0	0
Gesamt	**74**	**469.595**	**47**	**488.510**

Anzahl der Arbeitnehmer

In 2015 waren bei der Gesellschaft durchschnittlich 46 Mitarbeiter (davon 5 Halbtagsstellen) beschäftigt (Vorjahr: 44 bzw. 4). Drei Mitarbeiter werden zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik und ein Mitarbeiter zum Veranstaltungskaufmann ausgebildet.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Buchungslage der Stadthalle für das Jahr 2016 war sehr positiv. In naher Zukunft sind am Stadthallengebäude umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die die Qualität und den Komfort der Stadthalle optimieren werden. Dabei ist der Betrieb für mehrere Monate zu unterbrechen. In 2017 soll hierfür entsprechend Planungssicherheit erzielt werden.

Die Buchungen für das Jahr 2016 in der Volkswagen-Halle im Konzert- und Showbereich waren ebenfalls positiv. Im Bereich der Firmenveranstaltungen zeigt die VW-Krise – genau wie bei der Stadthalle – ihre Auswirkungen.

Die Auslastung des Eintracht-Stadions im Sportbereich ist stabil. Nach Optimierung der Ausstattung und Veranstaltungstechnik wird in der Auslastung der Westtribüne von einer Steigerung ausgegangen.

Mit dem Deutschen Leichtathletik-Verband werden ständig Gespräche über zukünftige gemeinsame Veranstaltungen geführt. Konkrete Planungen liegen jedoch noch nicht vor.

Die Geschäftsführung wurde mit der Durchführung der Projektplanung für die Realisierung eines Hotels am Standort Leonhardplatz beauftragt, um in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Stadthalle das bestehende Hotelangebot sinnvoll zu ergänzen. Ziel ist die Ansiedlung eines Kongresshotels der 3-Sterne oder 3-Sterne Superior Kategorie mit 170 Zimmern. Das europaweite Ausschreibungsverfahren hat die Nibelungen-Wohnbau GmbH aufgrund ihrer Kenntnisse der Baubranche für die Stadthalle 2013 erfolgreich durchgeführt. Mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 21. Juli 2015 wurde dem Verkauf eines Grundstückes zur Errichtung des Hotels an eine von der Volksbank BraWo Projekt GmbH noch zu gründende Projektgesellschaft zugestimmt. Das bestehende Parkdeck soll dabei abgerissen werden und ein entsprechender Neubau einer Parkpalette erfolgen.

Die Realisierung des Hotelprojekts wird sich jedoch verschieben, da nach Auskunft des Investors die geplante Sanierung der Stadthalle und die Errichtung des Kongresshotels aufeinander abgestimmt werden müssen. Eine vorherige Errichtung des Kongresshotels und eine spätere längere Schließung der Stadthalle zur Sanierung sei aus Sicht eines Hotelbetreibers nicht möglich. Derzeit wird der notwendige Sanierungsumfang der Stadthalle ermittelt und im Anschluss daran der zeitliche Rahmen für eine Sanierung abgesteckt. Daran anknüpfend kann dann zusammen mit dem Investor ein möglicher Zeitraum für die Realisierung des Hotelprojektes festgelegt werden.

Der Kooperationsvertrag mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH zur Stärkung des Tagungs- und Kongressstandortes Braunschweig und Entwicklung eines sogenannten Convention Bureaus Braunschweig (CBBS) wurde im September 2015 zunächst nicht verlängert. Dies ist der derzeit schwierigen Haushaltslage der Stadt Braunschweig geschuldet. Die beiden Gesellschaften werden jedoch weiterhin eng zusammenarbeiten und Maßnahmen abstimmen.

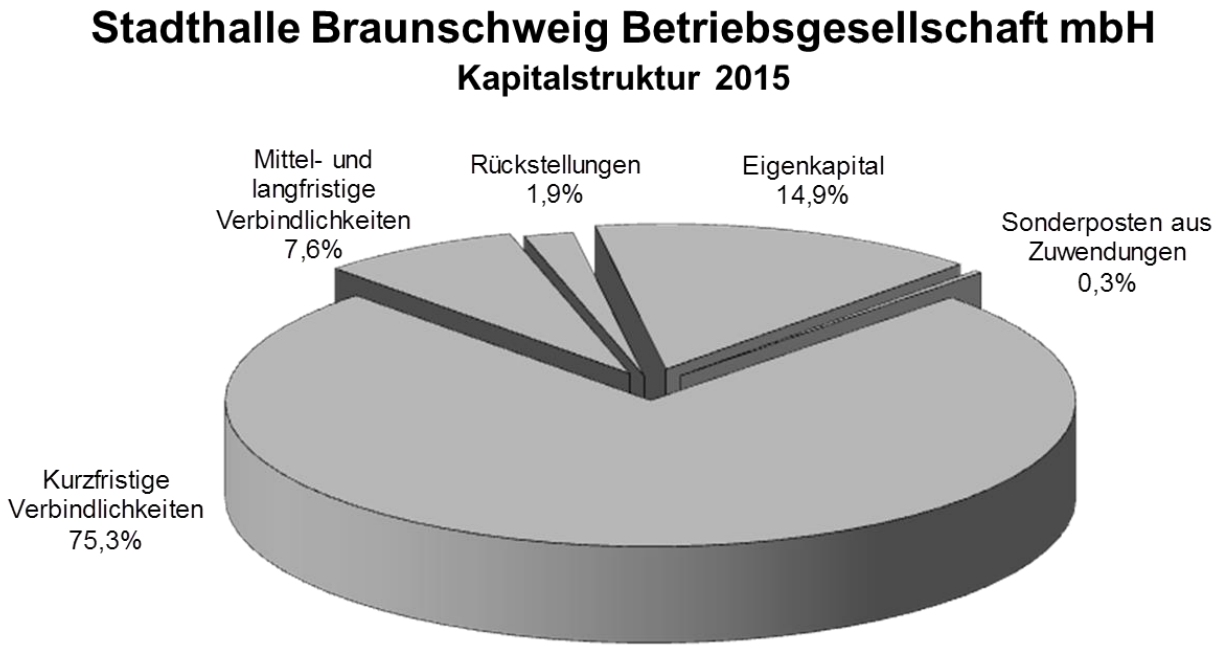
Für 2016 wird ein Jahresverlust in Höhe von 4.095 T€ erwartet.

Bilanzdaten der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	45	0,2	51	0,2	32	0,3
Sach- und Finanzanlagen	19.587	90,5	20.165	92,1	8.320	82,3
Langfristig gebundenes Vermögen	**19.632**	**90,7**	**20.216**	**92,3**	**8.352**	**82,6**
Forderungen	1.416	6,5	1.630	7,5	868	8,6
Liquide Mittel	597	2,8	71	0,3	886	8,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.013**	**9,3**	**1.701**	**7,8**	**1.754**	**17,4**
Bilanzsumme	**21.645**	**100,0**	**21.917**	**100,0**	**10.106**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	3.217	14,9	3.484	15,9	3.905	38,6
Sonderposten aus Zuwendungen	67	0,3	172	0,8	340	3,4
Rückstellungen	408	1,9	443	2,0	385	3,8
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.651	7,6	12.463	56,9	935	9,3
Kurzfristige Verbindlichkeiten	16.302	75,3	5.355	24,4	4.541	44,9
Bilanzsumme	**21.645**	**100,0**	**21.917**	**100,0**	**10.106**	**100,0**



GuV-Daten der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

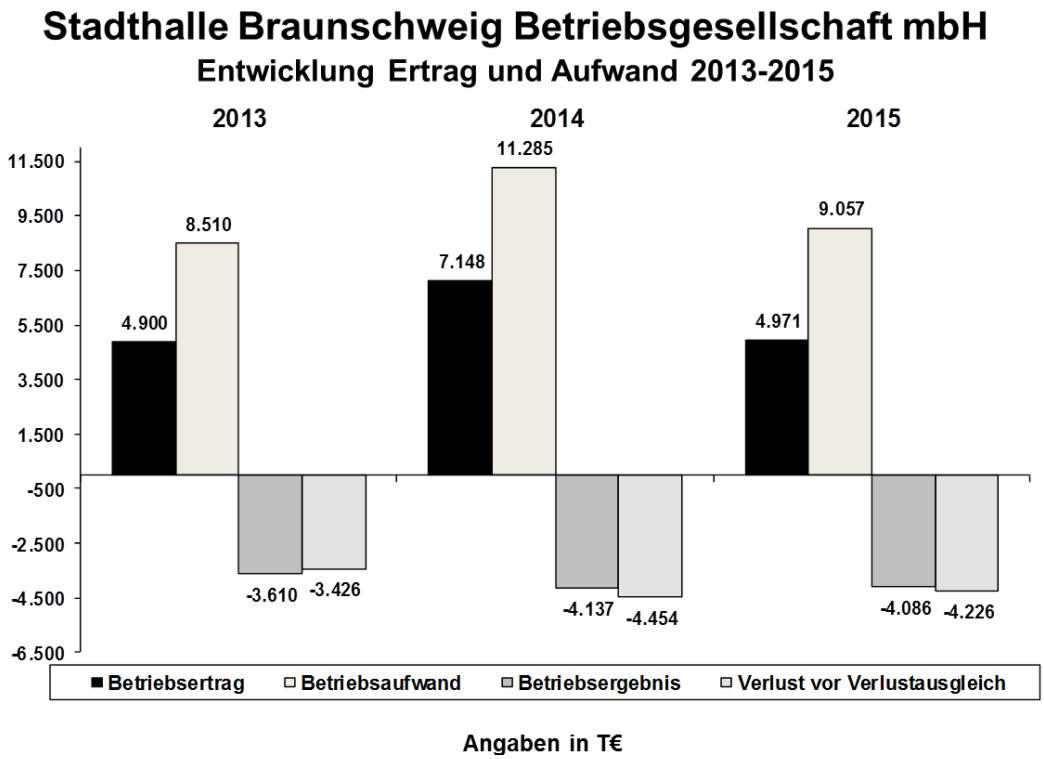
	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse ****	4.535	-2.189	6.724	4.235
Sonstige betriebliche Erträge	436	12	424	665
Betriebserträge	**4.971**	-2.177	**7.148**	**4.900**
Materialaufwand ***	1.454	-1.865	3.319	0
Personalaufwand	2.317	58	2.259	2.033
Abschreibungen	1.882	147	1.735	1.474
Sonstige betriebliche Aufwendungen ***	3.404	-568	3.972	5.003
Betriebsaufwand	**9.057**	-2.228	**11.285**	**8.510**
Betriebsergebnis	**-4.086**	51	**-4.137**	**-3.610**
Finanzergebnis	-296	-33	**-263**	**-77**
Unternehmensergebnis	**-4.382**	18	**-4.400**	**-3.687**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	152	-281	433	153
Entnahme aus der Kapitalrücklage **	308	-71	379	414
Jahresergebnis*	**-4.226**	**228**	**-4.454**	**-3.426**

* In den Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft für die Jahre 2013 und 2015 wird die Verlustübernahme der Stadt Braunschweig und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in Höhe des Jahresfehlbetrages als „Ertrag aus Verlustübernahme" gebucht, sodass der Bilanzgewinn „0,00 €" beträgt. Für das Jahr 2014 verbleibt nach Buchung eines Ertrags aus Verlustübernahme in Höhe von 4.412 T€ ein Bilanzverlust in Höhe von 42 T€, der in das Geschäftsjahr 2015 vorgetragen und von der Stadt Braunschweig in 2015 ausgeglichen sowie mit dem Verlustvortrag verrechnet wurde.

** Im Geschäftsjahr 2015 ohne Entnahme aus der Kapitalrücklage, die aus der Zuführung der Stadt in Höhe des verbleibenden Verlustes des Vorjahres (42 T€) resultiert.

*** Ab dem Jahr 2014 werden unter der Position „Materialaufwand" u. a. Aufwendungen für Eigenveranstaltungen, Werbungs- und Veranstaltungskosten ausgewiesen, die in den vergangenen Jahresabschlüssen unter den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen" ausgewiesen worden sind. Zudem sind im Geschäftsjahr 2014 hierin die Aufwendungen für die Durchführung der EATCH in Höhe von rd. 1.986 T€ enthalten.

**** In der Position „Umsatzerlöse" sind im Geschäftsjahr 2014 Erträge aus der Durchführung der EATCH in Höhe von rd. 1.606 T€ enthalten.



Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Erstellung und der Betrieb von öffentlichen Schwimmbädern und medizinischen Bädern und anderer dem Sport, der Erholung oder der Volksgesundheit dienender Anlagen sowie der damit verbundenen Einrichtungen. In dieser Eigenschaft betreibt die Gesellschaft Hallen- und Freibäder in Braunschweig.

Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Der Betrieb und die Bereitstellung von Hallen- und Freibädern dienen dem öffentlichen Gesundheitswesen und fördern den Sport. Hierdurch wird das gemeinsame Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig gefördert. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.022.600 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	52.200	5,1046
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	970.400	94,8954
	1.022.600	100

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Björn Hinrichs	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Frank Graffstedt	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Nils Bader	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Susanne Hahn	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Dennis Scholze	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Heidemarie Mundlos	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Thorsten Wendt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Dr. Elke Flake	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Anneke vom Hofe	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Oliver Büttner	Mandat der BIBS-Fraktion
Udo Sommerfeld	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig
Bodo Witt *	Vertreter des Stadtsportbundes
Bernd Volker *	Arbeitnehmervertreter

* ohne Stimmrecht

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern. Daneben sind ein Betriebsratsmitglied sowie ein Mitglied des Stadtsportbundes berechtigt, als Gast bzw. Sachverständiger ohne Stimmrecht an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

Geschäftsführung

Christoph Schlupkothen	Geschäftsführer (ab 01.09.2015)
Jürgen Scharna	Geschäftsführer (bis 31.12.2015)

Wichtige Verträge

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter, Jahresverluste der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) bis zur Höhe von 4 Mio. € abzudecken. Ferner besteht mit der SBBG eine Vereinbarung über die Ergebnisübernahme und die Liquiditätssicherung im Rahmen ihres Beteiligungsanteils.

Für die Schwimmbadgrundstücke, die nicht im Eigentum der Gesellschaft stehen, bestehen verschiedene Überlassungsverträge mit der Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin.

In 1999 wurde die „Unterstützungskasse der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH e.V." gegründet. Die Gesellschaft zahlt hier für alle nach dem 1. Januar 1997 in die Gesellschaft eingetretenen Mitarbeiter in entsprechende Rückdeckungsversicherungsverträge ein, aus denen zukünftig für diese Mitarbeiter im Falle der Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, bei Sterbefällen und im Altersruhestand die zugesagte finanzielle Unterstützung geleistet wird. Zudem besteht zur Absicherung betrieblicher Rentenansprüche eine Mitgliedschaft der Gesellschaft beim Pensions-Sicherungs-Verein aG.

Die in den einzelnen Bädern vorhandenen Cafés und Gaststätten hat die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH verpachtet. Die Gastronomie im Freizeitbad „Wasserwelt" wurde zunächst von der Gesellschaft selbst betrieben. Seit Ende Mai 2016 ist jedoch auch diese Gastronomie verpachtet. Ferner hat sie im Hallenbad Bürgerpark Räumlichkeiten an einen Friseursalon und ein ambulantes Rehabilitationszentrum vermietet. Mit der Fitnesswelt Braunschweig GmbH besteht ein Pachtvertrag über die im Obergeschoss gelegenen Flächen der „Wasserwelt" zum Betrieb eines Fitness-Studios.

Betrauung

Die Tätigkeiten der Stadtbad GmbH sind durch die „Betrauung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH sowie ihrer Beteiligungsunternehmen mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen" erfasst. Die Betrauung erfolgte am 1. Juli 2012 für die Dauer von zehn Jahren.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahr 2015 waren bei der Stadtbad Sport und Freizeit GmbH durchschnittlich 144 Mitarbeiter (Vorjahr: 138) beschäftigt. Zusätzlich beschäftigte die Gesellschaft in 2015 durchschnittlich 14 Auszubildende (Vorjahr: 14).

Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft betreibt die Hallenbäder BürgerBadePark, Sportbad Heidberg und Wasserwelt sowie die Sommerbäder Bürgerpark, Raffteich und Waggum. Dabei gibt es auch medizinische Abteilungen, Dampf- und Saunabäder sowie Gymnastik- und Krafträume. Weiterhin wird ein umfangreiches Kursprogramm angeboten.

Neben dem Betrieb der Bestandsbäder bildeten die weitere Optimierung des neuen Freizeit- und Erlebnisbades „Wasserwelt" mit Bade-, Sauna-, Wellness- und Sportbereichen einen Aufgabenschwerpunkt bei der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH im Geschäftsjahr 2015. Die Eröffnung des Bades erfolgte am 14. Juli 2014. Ende August 2015 wurde der Saunaanlage der „Wasserwelt" die Auszeichnung „Premium-Sauna" – das höchste Gütesiegel des Deutschen Sauna-Bundes – verliehen.

Im gesamten Geschäftsjahr konnte die Gesellschaft rd. 824.000 Besucher verzeichnen; die Besucherzahl liegt somit um 8,9 % höher als im Vorjahr.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 der Stadtbad-GmbH wies vor Verlustübernahme durch die Gesellschafterinnen einen Jahresfehlbetrag von 8.403 T€ aus. Das im Wirtschaftsplan 2015 vorgesehene Budget von -6.250 T€ wurde damit um rd. 2.153 T€ überschritten. Wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis hatte die wirtschaftliche Entwicklung der Wasserwelt Braunschweig. Zur Kundengewinnung und zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit wurde neben zielgerichteten Werbemaßnahmen im Rahmen eines Marketingkonzeptes ab Mitte März 2015 auch die bestehende Tarifstruktur der Wasserwelt verändert sowie auf die Erhebung von Parkentgelten für Sauna- und Badegäste verzichtet. Ziel hierbei war, die Ergebnisauswirkungen aufgrund von

Tarifänderungen durch höhere Besucherzahlen ausgleichen zu können.

Ausgehend von 510.000 erwarteten Besuchern der Wasserwelt im Jahr 2015 lag die tatsächliche Zahl mit rd. 383.000 Besuchern deutlich unter diesen Erwartungen, sodass die geplanten Umsatzerlöse nicht erreicht werden konnten und rd. 2.697 T€ unter dem Planwert liegen. Im Aufwandsbereich waren zur Kompensation der Einnahmeausfälle keine Einsparungen in dieser Größenordnung erzielbar, da der Badbetrieb ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden sollte.

Von dem Jahresfehlbetrag wurden von den Gesellschafterinnen 4 Mio. € aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelung (s. o.) ausgeglichen, der verbleibende Fehlbetrag wurde – bis auf den restlichen städtischen Anteil am höheren Verlust von rd. 110 T€ – im Rahmen des Jahresabschlusses ausgeglichen. Demzufolge weist die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 der Stadtbad-GmbH einen Jahresfehlbetrag von rd. 110 T€ aus, der im Jahr 2016 von der Stadt Braunschweig ausgeglichen wurde.

Besondere Kennzahlen

Umsatzerlöse und Besucherstatistik	2015		2014	
	in T€	Nutzer	in T€	Nutzer
Hallenbäder	1.659	539.813	1.620	542.441
Sommerbäder	268	117.949	209	93.539
Sauna und Wellness *	665	115.826	576	74.972
Sonstige Umsätze **	352	50.777	361	45.715
Gastronomie und Shop	438	-	219	-
Umsatzerlöse, Gesamtfrequentierung	**3.382**	**824.365**	**2.985**	**756.667**

* Medizinische Abteilung, Dampf- und Saunabäder
** Gymnastik- und Krafträume, Besucher der Schwimm- und Fitnesskurse

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Stadtbad-GmbH wurde im Jahre 1932 im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau des Hallenbades im Bürgerpark gegründet. Während des Bestehens der Gesellschaft wurde das Angebot an Dienstleistungen ständig vergrößert und verbessert; u. a. durch den Bau bzw. Umbau der Bezirkshallenbäder (Nordbad und Heidbergbad), des Badezentrums Gliesmarode, des Sportbades Heidberg, der Sauna im Sportbad Heidberg, des BürgerBadeParks und zuletzt des Freizeit- und Erlebnisbades „Wasserwelt Braunschweig“.

Zu Beginn des Jahres 1996 hat der Rat der Stadt Braunschweig die „Bestandsanalyse und Konzeption für den künftigen Bau und Betrieb der Braunschweiger Bäder“ (Bäderkonzeption) verabschiedet. Bei der Aufstellung der Bäderkonzeption war zu berücksichtigen, dass die Stadtbad-GmbH in den Folgejahren Beiträge zur Haushaltskonsolidierung erwirtschaften sollte.

Die Bäderkonzeption wurde im Zusammenhang mit den Vorgaben der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bis 2005 dahingehend modifiziert, dass der Bau eines neuen Freizeit- und Erlebnisbad bei gleichzeitiger Schließung von alten Standorten erfolgen soll. Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 29. September 2004 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst.

Am 27. Februar 2007 hat der Rat der Stadt Braunschweig mit großer Mehrheit beschlossen, an der Hamburger Straße nördlich des Schützenplatzes ein neues Freizeit-und Erlebnisbad zu bauen. Mit dem Bau des Freizeit- und Erlebnisbades wurde Ende August 2011 begonnen, eine Inbetriebnahme ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Die „Wasserwelt Braunschweig“ steht den Besuchern seitdem als Bad u. a. mit attraktiver Saunalandschaft zur Verfügung. Das Projektbudget der Wasserwelt betrug rd. 32 Mio. € (ohne mögliche Regressforderungen) zuzüglich rd. 3,7 Mio. € für den Grunderwerb. Die zur Umsetzung des 3-Bäder-Konzepts erforderliche Schließung der Bäderstandorte Wenden, Nordbad und Badezentrum Gliesmarode ist zwischenzeitlich erfolgt.

Das Badezentrum Gliesmarode wird inzwischen ohne städtische Zuschüsse durch einen privaten Betreiber weitergeführt. Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2014 die Ausgabe eines Erbbaurechtes an die durch den privaten Betreiber gegründete Badezentrum Gliesmarode Betriebsgesellschaft mbH beschlossen. Mit Beurkundung des Erbbaurechtsvertrages am 11. November 2014 sind Besitz und Nutzung des Erbbaugrundstücks auf die Badezentrum Gliesmarode Betriebsgesellschaft mbH überge-

gangen. Diese hat das geschlossene Badezentrum Gliesmarode saniert und am 23. Juni 2016 wiedereröffnet. Zudem wurde vom Rat der Stadt Braunschweig am 19. Februar 2012 die Fortführung des Sommerbades Waggum nach erfolgter Sanierung beschlossen. Die Wiedereröffnung erfolgte mit Beginn der Freibadsaison 2015.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 geht die Gesellschaft in ihrem Wirtschaftsplan von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 8.837 T€ aus.

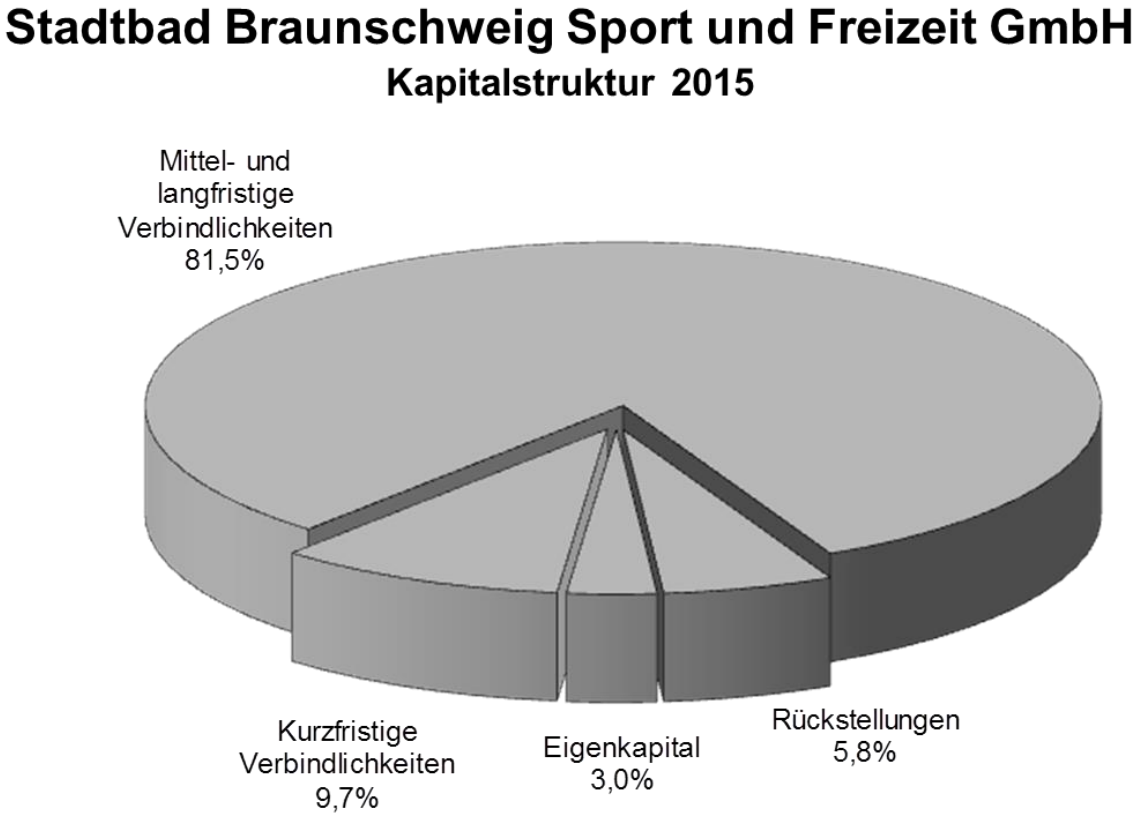
Schwerpunkt des Investitionsumfangs im Jahr 2016 (gesamt: 855 T€) sind – neben verschiedenen Investitionen in die Bestandsbäder (360 T€) – Investitionen in den Bad- und Saunabereich der Wasserwelt (495 T€) zur Steigerung der Attraktivität des Angebotes und somit zur Steigerung der Besucherzahlen.

Bilanzdaten der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	66	0,1	93	0,2	36	0,1
Sachanlagen	43.886	93,8	45.836	94,3	36.433	96,1
Langfristig gebundenes Vermögen	**43.952**	**93,9**	**45.929**	**94,5**	**36.469**	**96,2**
Vorräte	86	0,2	84	0,2	38	0,1
Forderungen	2.189	4,7	2.043	4,2	998	2,7
Liquide Mittel	587	1,2	555	1,1	385	1,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.862**	**6,1**	**2.682**	**5,5**	**1.421**	**3,8**
Bilanzsumme	**46.814**	**100,0**	**48.611**	**100,0**	**37.890**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	1.414	3,0	1.435	2,9	1.524	4,0
Rückstellungen	2.703	5,8	2.810	5,8	1.274	3,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	38.133	81,5	30.901	63,6	30.264	79,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten	4.564	9,7	13.465	27,7	4.828	12,7
Bilanzsumme	**46.814**	**100,0**	**48.611**	**100,0**	**37.890**	**100,0**

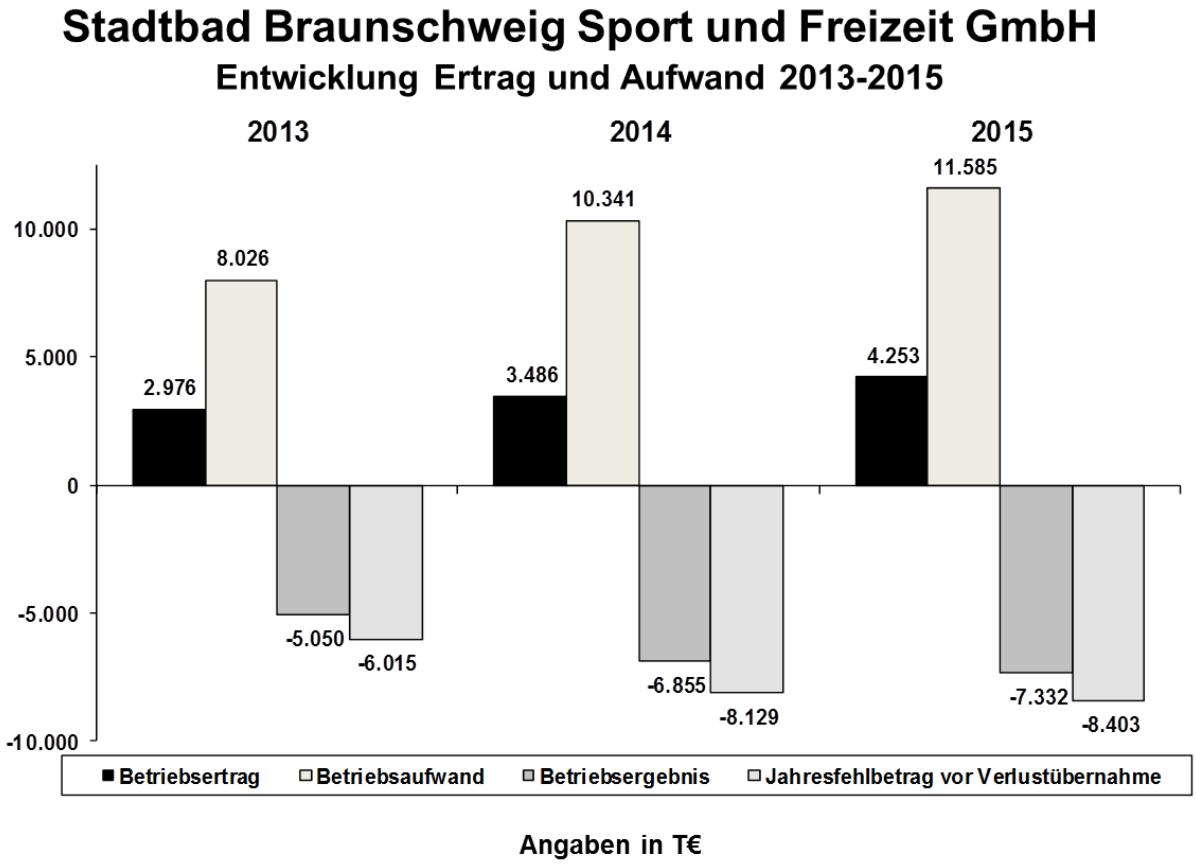


GuV-Daten der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	3.382	397	2.985	2.667
Sonstige betriebliche Erträge	871	370	501	309
Betriebserträge	**4.253**	767	**3.486**	**2.976**
Materialaufwand	1.905	193	1.712	1.480
Personalaufwand	5.909	292	5.617	4.567
Abschreibungen	2.237	668	1.569	641
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.534	91	1.443	1.338
Betriebsaufwand	**11.585**	1.244	**10.341**	**8.026**
Betriebsergebnis	**-7.332**	-477	**-6.855**	**-5.050**
Finanzergebnis	-1.070	27	-1.097	-961
Unternehmensergebnis	**-8.402**	-450	**-7.952**	**-6.011**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	1	-176	177	4
Jahresergebnis*	**-8.403**	-274	**-8.129**	**-6.015**

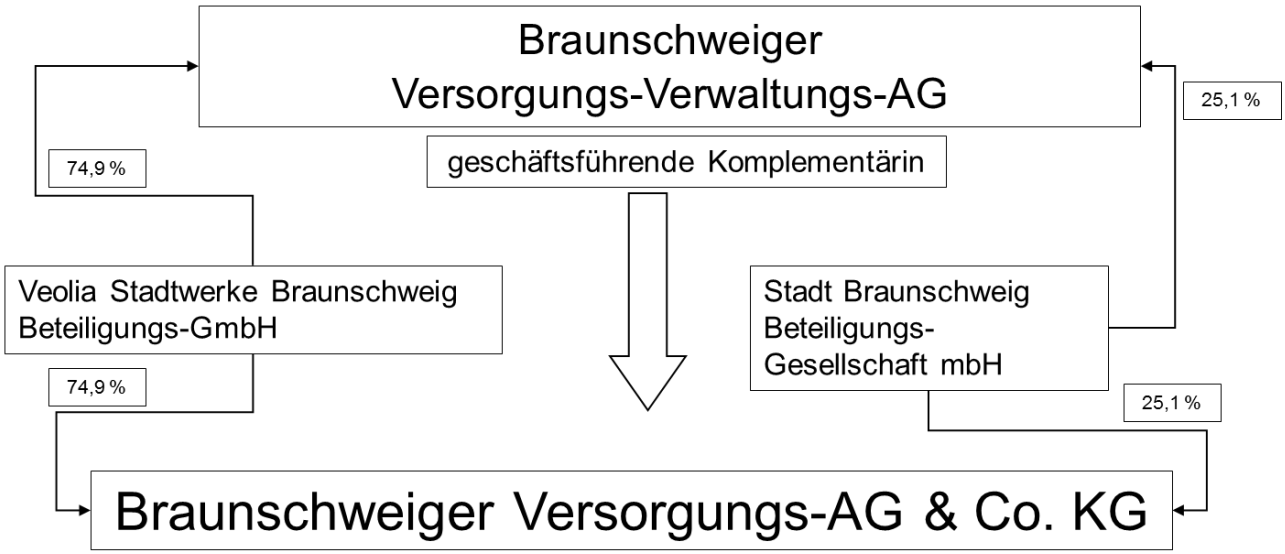
*In der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das Jahr 2013 wird die Verlustübernahme der Stadt Braunschweig und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in Höhe des Jahresfehlbetrages als „Ertrag aus Verlustübernahme" gebucht, sodass das formelle Ergebnis „0,00 €" beträgt. Für das Jahr 2014 verbleibt nach Buchung eines Ertrags aus Verlustübernahme in Höhe von 8.040 T€ ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 89 T€, der von der Stadt Braunschweig in 2015 ausgeglichen wurde. Für das Jahr 2015 verbleibt nach Buchung eines Ertrags aus Verlustübernahme in Höhe von 8.293 T€ ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 110 T€, der von der Stadt Braunschweig in 2016 ausgeglichen wurde.



BS|ENERGY

„BS|ENERGY“ fungiert als Markt- und Dachmarke („Corporate Design“) für die „**Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG**“ sowie die „**Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG**“.

Struktur



Die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG ist die geschäftsführende, persönlich haftende Gesellschafterin der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** ist die Erzeugung, der Vertrieb und die Verteilung von sowie der Handel mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie Tätigkeiten im Bereich der Telekommunikation. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftsgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten und Unternehmensverträge als herrschendes Unternehmen schließen.

Gegenstand des Unternehmens der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich jeweils aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung vornehmlich der Stadt Braunschweig mit Energie und Wasser dient der Daseinsvorsorge und dem gemeinsamen Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung). Darüber hinaus kommt der BS|ENERGY als Arbeit- und Auftraggeber im Bereich der Stadt Braunschweig eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Grundkapital

Das Grundkapital der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** beträgt 61.440.000 €.

Das Grundkapital der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** beträgt 1.600.000 €.

Gesellschafter

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Gesellschafter	Euro	%
Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG	Komplementärin; keine nominellen Anteile	
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	15.421.440	25,1
Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH	46.018.560	74,9
	61.440.000	100,0

Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	401.600	25,1
Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH	1.198.400	74,9
	1.600.000	100,0

Organe der Gesellschaft

Organe der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** sind die Gesellschafterversammlung und die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG als Geschäftsführung (s. o.)

Organe der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Etienne Petit	Veolia, 1. stellv. Vorsitzender
Jens Runge	Arbeitnehmervertreter, 2. stellv. Vorsitzender
Christoph Bratmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Klaus Wendroth	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Michel Cunnac	Veolia
Patrick Labat	Veolia
Emmanuelle Menning	Veolia
Hildegard Eckhardt	Veolia
Petra Heesch	Arbeitnehmervertreterin
Abdulkadir Ayan	Arbeitnehmervertreter
Milko Günther	Arbeitnehmervertreter

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.

Vorstand der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Stand: Dezember 2016

Kai Uwe Krauel	Vorsitzender
Paul Anfang	stellv. Vorsitzender
Julien Mounier	

Wichtige Verträge

Zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft besteht ein Konzessionsvertrag vom 29. März/ 17. April 2001 einschließlich einer Ergänzung vom 17. Juni 2002. Der Vertrag trat am 1. Januar 2001 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Danach ist für Strom, Wasser und Gas eine Konzessionsabgabe zu zahlen, die sich auf Cent-Beträge je Kilowattstunde bzw. beim Wasser auf Prozentbeträge der Roheinnahmen beläuft. Der Konzessionsvertrag räumt als Gegenleistung der Gesellschaft das Recht ein, im Gebiet der Stadt die öffentlichen Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zu benutzen.

Daneben bestehen diverse Liefer- und Bezugsverträge für Steinkohle, Gas, Strom und Wasser.

Im Herbst 2005 erhielt das Konsortium aus Braunschweiger Versorgungs-AG und Siemens AG den Zuschlag für den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung und Ampelanlagen in der Stadt Braunschweig. Hierfür gründete das Konsortium eine gemeinsame Gesellschaft, die BELLIS GmbH, an der die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG mit 51 % beteiligt ist. Der Vertrag wurde zunächst für eine Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Die hoheitlichen Befugnisse verbleiben bei der Stadt.

Am 1. Januar 2006 trat der zwischen der Veolia Wasser GmbH und der Stadt Braunschweig geschlossene Vertrag über die Stadtentwässerung Braunschweig in Kraft. Auf Wunsch der Stadt Braunschweig hat die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG von der Veolia Wasser GmbH die Verantwortung für die Abwasserentsorgung übernommen. Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG ist somit 100%-ige Gesellschafterin der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, die im Bereich der Stadt Braunschweig für die umweltgerechte Entsorgung der Abwässer verantwortlich ist. Der Vertrag wurde über eine Laufzeit von 30 Jahren geschlossen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ist es der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG per Lizenzvertrag gestattet, die Bezeichnung "Stadtwerke Braunschweig" zu nutzen.

Zum 1. Januar 2010 wurde die Verschmelzung der 100%igen Tochter der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, der BS Energy Netz GmbH, auf die Energienetze Braunschweig GmbH (EN|BS, ebenfalls 100%ige Tochter der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG) vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde die Abteilung ‚Technisches Management und Anlagenwirtschaft' der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG auf die EN|BS übertragen. Mit der Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz wurden auch die gesamten Verträge der BS Energy Netz GmbH einschließlich des Pachtvertrages im Wege der sogenannten Gesamtrechtsnachfolge auf die EN|BS übergeleitet. Im Anschluss wurde die EN|BS in die Braunschweiger Netz GmbH (BS|Netz) umfirmiert.

Zu den weiteren Tochtergesellschaften siehe Seite 13 dieses Berichtes (Beteiligungsdiagramm der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH).

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2015 wurden bei der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** 655 Arbeitnehmer (Vorjahr: 635) beschäftigt.

Darüber hinaus beschäftigte die Gesellschaft in 2015 durchschnittlich 76 Auszubildende (Vorjahr: 78).

In der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** wird kein weiteres Personal eingesetzt.

Geschäftsverlauf

Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG) erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von 28.288 T€. Es wurde ein Umsatz von 699,1 Mio. € erreicht. Dieser liegt um rd. 87,0 Mio. € unter dem Vorjahreswert. Der Rückgang ist insbesondere auf gesunkene Umsatzerlöse aus dem Stromverkauf (-63,5 Mio. €) und aus dem Verkauf von Gas (-16,6 Mio. €) zurückzuführen. Im Strombereich sind die wesentlichen Ursachen für den Rückgang geringere Mengen für Stromkunden außerhalb Braunschweigs sowie Preisanpassungen. Die gesunkenen Gaserlöse resultieren zum einen aus Preisanpassungen der Produktkunden und zum anderen aus geringeren Verkäufen am Markt. Zudem reduzierten sich die Erlöse aus dem Kohleverkauf um 9,0 Mio. € durch geringere Bedarfe des Kraftwerks Mehrum.

Im Geschäftsjahr 2015 investierte die Gesellschaft rd. 24,0 Mio. €. Hiervon entfielen allein rd. 14,0 Mio. € auf die Erneuerung und Erweiterung der Leitungsnetze und des Zählerbestandes. Daneben wurden in immateriel-

le Wirtschaftsgüter sowie in Betriebs- und Geschäftsausstattung insgesamt 3,2 Mio. €, in Erzeugungsanlagen 1,3 Mio. € sowie in Umspannungs- und Speicherungsanlagen 2,1 Mio. € investiert. Für geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden 3,4 Mio. € ausgewiesen.

Die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG, die lediglich als geschäftsführende Komplementärin auftritt (s. o.), wies für das Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von 16,9 T€ und einen Bilanzgewinn von 269,4 T€ aus. Investitionen wurden durch die Gesellschaft nicht getätigt.

Konzessionsabgabe an die Stadt Braunschweig

	2015* T€	Veränderung T€	2014* T€
Konzessionsabgabe, die an die Stadt abgeführt wurde	**12.837**	78	12.759

* Die Jahreszahl bezieht sich auf das Geschäftsjahr, die Zahlungsströme selbst laufen mittels Abschlagszahlungen.

Die an die Stadt zu zahlende Konzessionsabgabe der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG richtet sich nach den Umsatzerlösen bzw. nach den abgesetzten Mengen an Strom, Gas und Wasser und ist der Sache nach ein finanzieller Ausgleich für die ‚Erlaubnis' der Stadt, Durchleitungen (Wasserrohre, Stromleitungen etc.) auf dem Gebiet der Stadt zu errichten.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Für das Wirtschaftsjahr 2016 geht die Gesellschaft in der Wirtschaftsplanung von einem Jahresüberschuss von rd. 30,1 Mio. € aus, wovon 25,1 % an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) aufgrund ihres Beteiligungsanteils abgeführt werden. Die Ergebniserwartung stellt einen Anstieg gegenüber dem Jahr 2015 dar.

Für das Jahr 2016 wurde bei temperaturabhängigen Absatzmengen ein Normaltemperaturjahr zugrunde gelegt, so dass die Margen der Wärme und Gassparte im Vergleich zum Jahr 2015 voraussichtlich gesteigert werden können. Weiterhin wird ein Rückgang des Stromabsatzes außerhalb von Braunschweig gegenüber dem Vorjahr, bedingt durch Kundenverluste, erwartet.

Allgemein können sich Absatzrisiken für Strom, Gas und Wärme durch ungewöhnlich warme Wetterperioden in den Herbst- und Wintermonaten ergeben, allerdings auch Chancen durch ungewöhnlich kalte Wetterperioden.

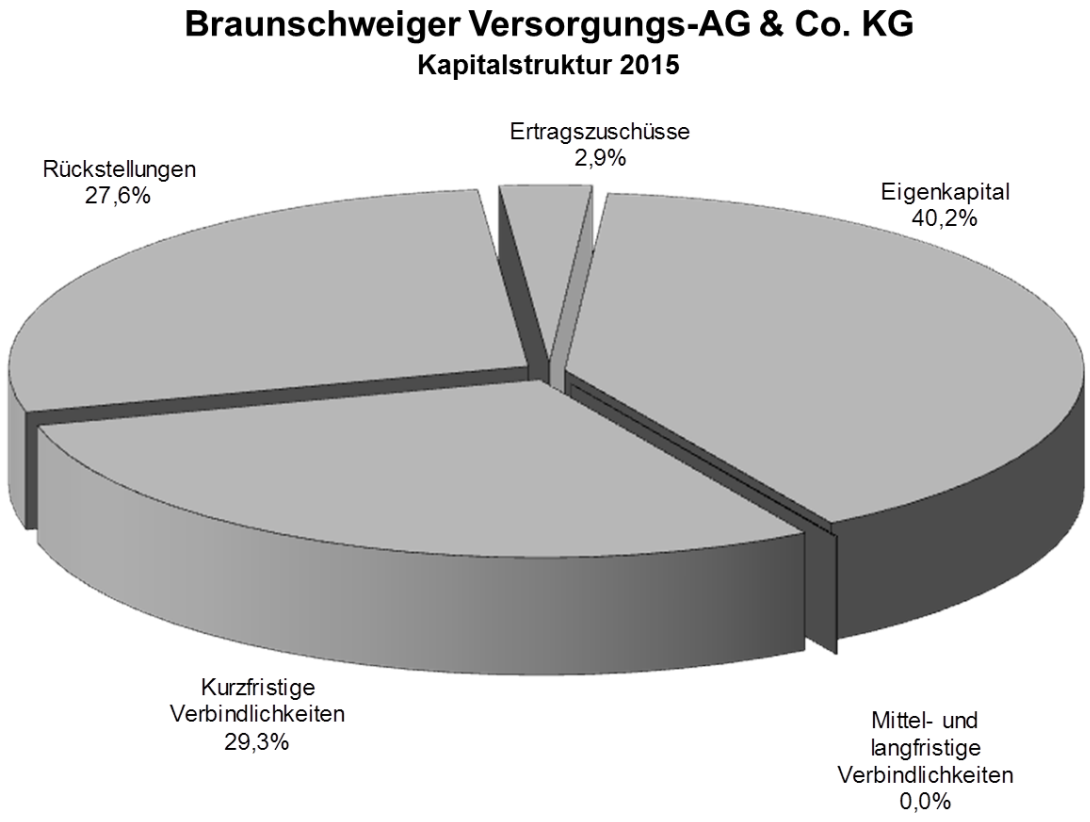
In allen Vertriebsbereichen soll die Strategie zur Gewinnung von Neukunden außerhalb des Grundversorgungsgebietes fortgesetzt werden.

Bilanzdaten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	5.485	1,4	6.047	1,4	5.055	1,2
Sachanlagen	264.006	68,0	258.556	61,2	256.920	57,9
Finanzanlagen	49.105	12,6	49.357	11,7	46.719	10,5
Langfristig gebundenes Vermögen	**318.596**	**82,0**	**313.960**	**74,3**	**308.694**	**69,6**
Vorräte	12.590	3,2	23.638	5,6	21.769	4,9
Forderungen	56.622	14,6	83.220	19,7	110.895	25,0
Wertpapiere	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Liquide Mittel	594	0,2	1.647	0,4	2.161	0,5
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	32	0,0	104	0,0	208	0,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**69.838**	**18,0**	**108.609**	**25,7**	**135.033**	**30,4**
Bilanzsumme	**388.434**	**100,0**	**422.569**	**100,0**	**443.727**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	155.832	40,2	155.832	36,9	155.832	35,1
Empfangene Ertragszuschüsse	11.163	2,9	11.884	2,8	12.605	2,8
Rückstellungen	107.263	27,6	113.851	26,9	126.029	28,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	179	0,0	348	0,1	406	0,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	113.997	29,3	140.654	33,3	148.855	33,6
Bilanzsumme	**388.434**	**100,0**	**422.569**	**100,0**	**443.727**	**100,0**

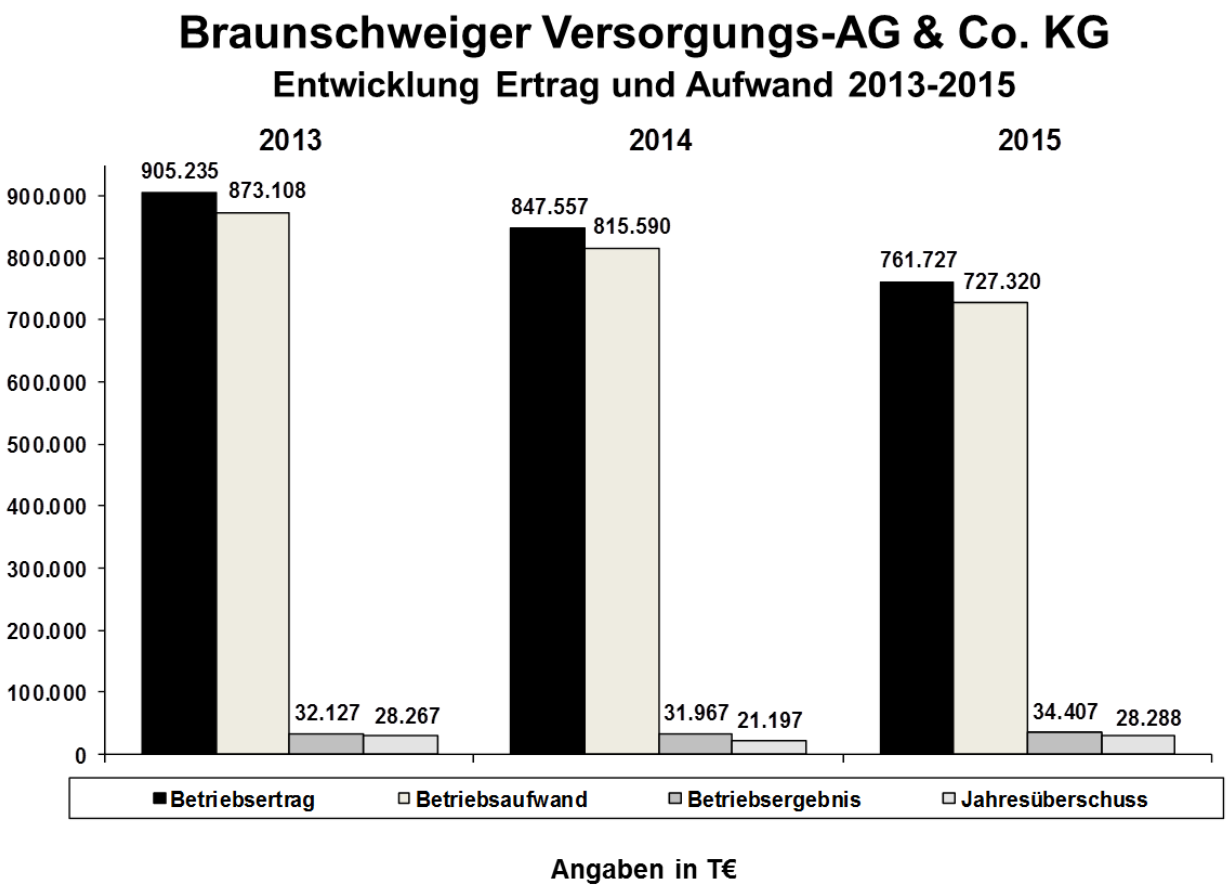


GuV-Daten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse *	699.151	-86.973	786.124	846.073
Sonstige betriebliche Erträge	62.576	1.143	61.433	59.162
Betriebserträge	**761.727**	-85.830	**847.557**	**905.235**
Materialaufwand	624.069	-88.630	712.699	766.075
Personalaufwand	48.962	2.420	46.542	45.412
Abschreibungen	19.257	-538	19.795	19.387
Sonstige betriebliche Aufwendungen	35.032	-1.522	36.554	42.234
Betriebsaufwand	**727.320**	-88.270	**815.590**	**873.108**
Betriebsergebnis	**34.407**	2.440	**31.967**	**32.127**
Finanzergebnis	-488	6.144	-6.632	2.856
Unternehmensergebnis	**33.919**	8.584	**25.335**	**34.983**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	5.631	1.493	4.138	6.716
Jahresergebnis	**28.288**	7.091	**21.197**	**28.267**

* abzgl. Strom- und Gassteuer



Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Hafens und der Hafenbahn der Stadt Braunschweig, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die Errichtung von Lagerhäusern und sonstigen für den Hafenbetrieb erforderlichen Gebäuden und Anlagen, die Erbringung von logistischen Dienstleistungen für Dritte, sowie alle mit vorstehenden Geschäftszweigen zusammenhängende Geschäfte jeder Art.

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH betreibt und verwaltet den öffentlichen Binnenhafen und die Hafen- und Industriebahn der Stadt Braunschweig. Die Hafenanlagen bestehen aus einem Hafenbecken von 550 m x 70 m (3,5 m tief), zwei Parallelhäfen von 500 m x 20 m und 100 m x 20 m mit zusammen 1.700 m senkrechtem Ufer (4 m tief), sieben Krananlagen (bis 35 t), einer Bandanlage (bis 100t/Std.), einer Mineralölumschlagstelle, einer 60 t Straßenfahrzeugwaage und einer trimodalen Containerumschlaganlage. Die Hafen- und Industriebahn mit einer Gleislänge von 15 km hat einen Anschluss an die Deutsche Bahn AG und wird mit zwei Diesellokomotiven betrieben. Ferner steht eine 100 t-Gleiswaage zur Verfügung. Dem LKW-Verkehr stehen 2.000 m hafeneigene öffentliche Straßen und 1.000 m Ladestraßen zur Verfügung. Ferner verfügt die Gesellschaft über ein Gelände von 62,6 ha, welches zum Teil an Umschlaggesellschaften oder an hafengebundene Industriebetriebe verpachtet ist.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft bietet den Unternehmen insbesondere im Bereich der Stadt Braunschweig eine gute Infrastruktur in Form des Betriebs und der Bereitstellung von Hafenkapazitäten und der dazugehörigen Transportleistungen. Hierdurch wird als öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Braunschweig gefördert. Neben der Wirtschaftsförderung, die dem Gemeinwohl dient, ergibt sich ein umweltschützender Aspekt, da der Transport von Gütern auf dem umweltfreundlichen Schiffs- und Bahnweg als Alternative zum LKW-Güterverkehr ermöglicht wird. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.897.000,00 DM (1.481.212,58 €).

Gesellschafter

Gesellschafter	DM	%
Stadt Braunschweig	147.747	5,1046
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	2.749.253	94,8954
	2.897.000	100

Mit Wirkung vom 14. Dezember 2016 wurden 94,9 % der Anteile an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH von der Stadt Braunschweig auf die Stadt Braunschweig-Beteiligungs-Gesellschaft mbH übertragen.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Gerold Leppa	Wirtschaftsdezernent der Stadt Braunschweig
Annegret Ihbe	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig
Detlef Kühn	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Claas Merfort	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Oliver Schatta	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Lisa-Marie Jalyschko	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Falko Büttner	Mandat der AfD-Fraktion

Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Jens Hohls

Wichtige Verträge

Mit den im Hafengebiet ansässigen Firmen sind Miet- oder Pachtverträge über die Nutzung der Geländeflächen geschlossen. Über den Anschluss des Hafens an den Mittellandkanal und die Nutzung über die am Kanal liegenden Umschlag- und Liegestellen wurden Verträge mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vereinbart. Außerdem ist ein Vertrag über den Anschluss an die Gleisanlage mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossen.

Mit der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH als neuer Gesellschafterin wurde ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der mit Eintragung ins Handelsregister voraussichtlich Anfang des Jahres 2017 wirksam wird.

Betrauung

Zum 1. Februar 2014 wurde die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH seitens der Stadt Braunschweig mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb einer öffentlichen Infrastruktureinrichtung für das Gebiet der Stadt Braunschweig und ihres räumlichen Verflechtungsbereiches mit einer Laufzeit von 10 Jahren öffentlich-rechtlich betraut. Die Betrauung erfolgte durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Die Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr 2015 waren inkl. Geschäftsführer und Auszubildende durchschnittlich 37 Mitarbeiter (Vorjahr: 35) bei der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH beschäftigt.

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2015	2014	Veränderungen
Gewerbliche Mitarbeiter	18	16	2
Angestellte	12	13	-1
Teilzeitbeschäftigte	3	3	0
Auszubildende	3	2	1
Geschäftsführer	1	1	0
Gesamt	**37**	**35**	**2**

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2015 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Jahresüberschuss von rd. 295,3 T€. In Höhe von 118,5 T€ erfolgte eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin Stadt Braunschweig und in Höhe von 176,8 T€ wurde der Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 35,8 T€ verbessert.

Die Gesamtumschlagsleistung im Hafen Braunschweig ist im Vergleich zum Vorjahr gering gestiegen. Dabei ist zu beobachten, dass die Verlagerung von Bahn- auf Schiffsverkehr auch in 2015 angehalten hat. Rückgänge im Bahnverkehr wurden durch Steigerungen im Schiffsumschlag mehr als kompensiert. Ursachen hierfür sind die ganzjährige Schiffbarkeit der norddeutschen Kanäle sowie langanhaltende Streiks der DB-Lokführer. Im Winter 2014/2015 hat es keine witterungsbedingten Sperrungen gegeben.

Bezogen auf die Güterarten konnten insbesondere Steigerungen bei festen Brennstoffen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen verzeichnet werden. Demgegenüber stehen Rückgänge im Umschlag von Fertigprodukten und Schrott.

Anfängliche Steigerungen im Containerverkehr wurden durch ein schwaches viertes Quartal ausgeglichen.

Logistische Dienstleistungen tragen zu dem guten Ergebnis bei. Value-Add-Services, wie Containerbe- und -entladung, Lagerung sowie damit verbundene Tätigkeiten haben zusätzliche Verkehrsströme über den Hafen Braunschweig gezogen.

Besondere Kennzahlen

Der Gesamtgüterumschlag (**‚Massegut'**) ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,2 % gestiegen und hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Hafenbahn in t	Schiff in t	Gesamtumschlag in t	Veränderung zum Vorjahr in t	Veränderung zum Vorjahr in %
2006	111.059	740.925	851.984	119.165	+16,3
2007	158.436	852.607	1.011.043	159.059	+15,7
2008	211.014	723.159	934.173	-76.870	-8,2
2009	175.378	660.693	836.071	-98.102	-11,7
2010	140.682	623.029	763.711	-72.360	-9,5
2011	167.267	612.064	779.331	15.620	+2,0
2012	164.236	647.938	812.174	32.843	+4,0
2013	127.864	695.635	823.499	11.325	+1,4
2014	99.925	730.040	829.965	6.466	+0,8
2015	**82.997**	**766.023**	**849.020**	19.055	+2,2

Dabei stellen sich der Empfang und der Versand der umgeschlagenen Güter wie folgt dar:

		2015	Veränderung	2014
Schiffsgüter in t	Empfang	**420.710**	-8.252	428.962
	Versand	**345.313**	44.235	301.078
	Gesamt	**766.023**	35.983	730.040
Bahngüter in t	Empfang	**39.945**	-944	40.889
	Versand	**43.052**	-15.984	59.036
	Gesamt	**82.997**	-16.928	99.925

Beim **Containerumschlag** ist folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Containerumschlag	TEU (twenty-foot-equivalent unit)	Veränderung zum Vorjahr in TEU	Veränderung zum Vorjahr in %
2006	54.774	119	+0,2
2007	59.556	4.782	+8,0
2008	64.180	4.624	+7,2
2009	57.787	-6.393	-11,1
2010	56.844	-943	-1,7
2011	62.436	5.592	+9,0
2012	58.954	-3.482	-5,9
2013	60.543	1.589	+2,6
2014	60.278	-265	-0,4
2015	**59.728**	-550	-0,9

Für den Umschlag der Güter und für die Lagerplatzbedienung finden sich am Hafen Braunschweig neben der Containerbrücke Krananlagen (auch Schwergutkrane), eine Pumpanlage, Verladerohre sowie eine Flüssigdüngeranlage.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Das Umschlagsgeschäft der Gesellschaft unterliegt den üblichen saisonalen Schwankungen und Einflüssen. Durch eine Ausweitung des Dienstleistungsangebots über den reinen Umschlag und Transport von Containern hinaus versucht die Gesellschaft, die Ladungsmengen weiter zu steigern.

Auf Basis von Kundenabfragen wird für 2016 ein leicht steigendes Umschlagsvolumen im Vergleich zum Vorjahr erwartet.

Mit Übernahme des Gleisanschlusses zum Heizkraftwerk Mitte wird der Bereich Hafenbahn weiter ausgebaut.

Der Wirtschaftsplan 2016 sieht einen Jahresüberschuss in Höhe von 274,2 T€ vor.

Der Hafen Braunschweig kann von seiner strategischen Lage im Ost-West-Korridor als Standort für logistische Aufgaben (Konsolidierungs-, Bündelungs- und Distributionsfunktionen) profitieren. Dabei wird auch durch die modal-split Ziele des Seehafens Hamburg und die Steigerung im Seegüterumschlag eine Erhöhung der Umschlagsvolumina im Hafen Braunschweig erwartet.

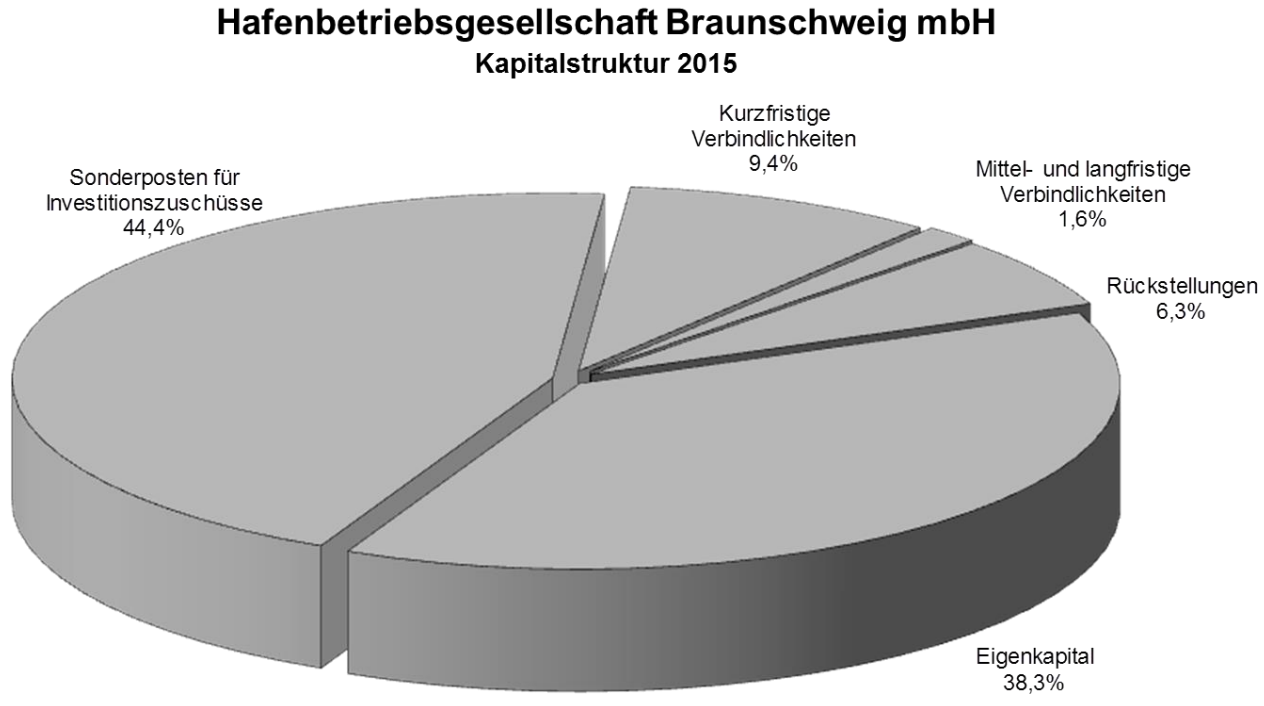
Nach der im Mai 2014 veröffentlichten Seeverkehrsprognose 2030 wird das Güteraufkommen im deutschlandrelevanten Seehafenhinterlandverkehr bis 2030 um 52 % steigen. Der Containerumschlag in deutschen Seehäfen soll demnach um jährlich 4,3 % steigen. Auch an diesem Wachstum wird der Hafen Braunschweig partizipieren.

Durch witterungsbedingte Sperrungen der Verkehrswege und Behinderungen durch Baumaßnahmen sind Risiken für die Gesellschaft erkennbar. Insbesondere die Grundinstandsetzung des Osttroges des Schiffshebewerks Scharnebeck ab dem zweiten Halbjahr 2017 wird die Binnenschifffahrt von und nach Hamburg bis Ende 2019 behindern. Dabei könnten sich sowohl der Wegfall von Umschlagsvolumina, als auch Aufwendungen zur Erfüllung von Transportverpflichtungen im Containerverkehr negativ auswirken.

Bilanzdaten der Hafenbetriebsgesellschaft mbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	35	0,3	6	0,1	13	0,1
Sach- und Finanzanlagen	8.309	75,6	8.305	75,5	8.193	78,2
Langfristig gebundenes Vermögen	**8.344**	**75,9**	**8.311**	**75,6**	**8.206**	**78,3**
Vorräte	179	1,6	161	1,5	118	1,1
Forderungen	2.046	18,6	2.444	22,2	1.857	17,8
Liquide Mittel	431	3,9	78	0,7	294	2,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.656**	**24,1**	**2.683**	**24,4**	**2.269**	**21,7**
Bilanzsumme	**11.000**	**100,0**	**10.994**	**100,0**	**10.475**	**100,0**

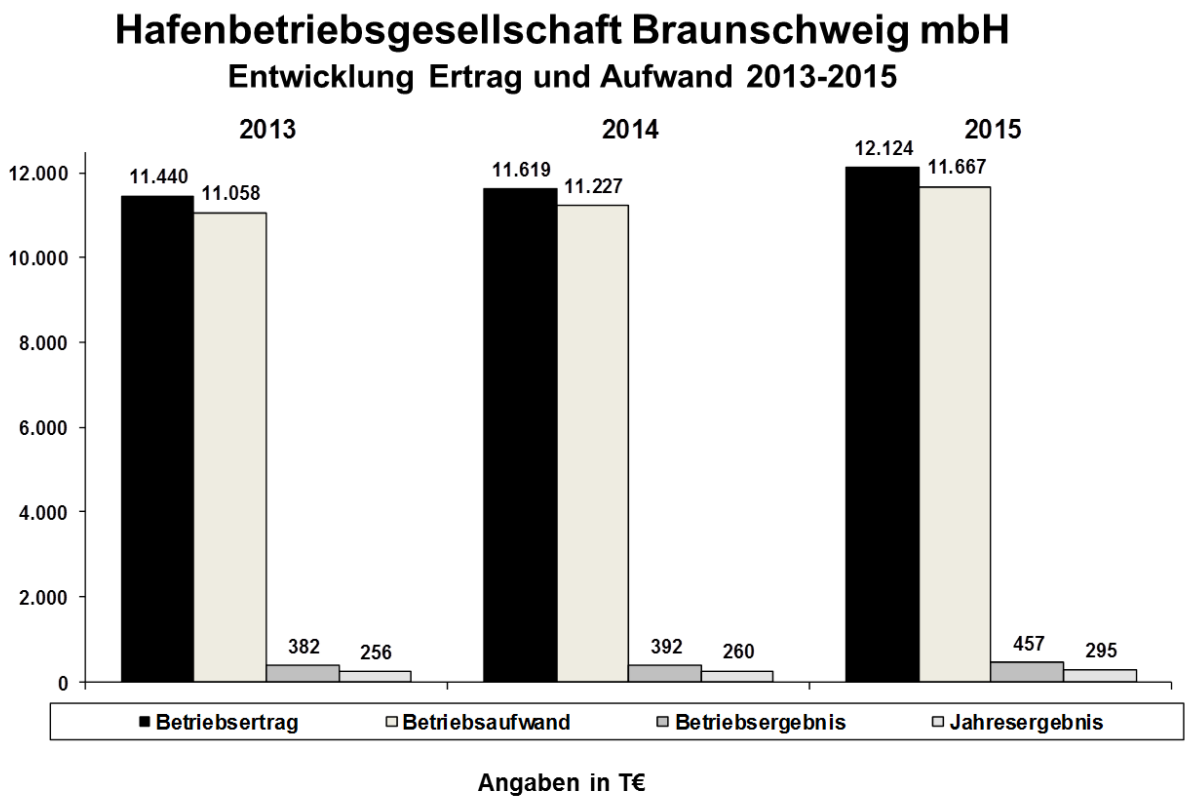
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	4.211	38,3	4.035	36,7	3.775	36,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.895	44,4	4.833	44,0	4.933	47,1
Rückstellungen	688	6,3	1.069	9,7	583	5,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	177	1,6	213	1,9	258	2,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.029	9,4	844	7,7	926	8,8
Bilanzsumme	**11.000**	**100,0**	**10.994**	**100,0**	**10.475**	**100,0**



GuV-Daten der Hafenbetriebsgesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	11.110	424	10.686	10.682
Sonstige betriebliche Erträge	1014	81	933	758
Betriebserträge	**12.124**	505	**11.619**	**11.440**
Materialaufwand	8.056	804	7.252	7.564
Personalaufwand	1.623	32	1.591	1.463
Abschreibungen	594	55	539	513
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.394	-451	1.845	1.518
Betriebsaufwand	**11.667**	440	**11.227**	**11.058**
Betriebsergebnis	**457**	65	**392**	**382**
Finanzergebnis	-15	-13	-2	-3
Unternehmensergebnis	**442**	52	**390**	**379**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	147	17	130	123
Jahresergebnis	**295**	35	**260**	**256**



Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) ist die Initiierung, Durchführung und Abwicklung von Projekten der Forschung, Entwicklung und Produktion und die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen hierfür. Gegenstand des Unternehmens sind auch Vorhaben zur Sicherung, zur Entwicklung und zum Ausbau der regionalen Forschungs- und Wirtschaftsinfrastruktur sowie damit im Zusammenhang stehende Geschäfte.

Zweck der Gesellschaft ist auch die Förderung von Unternehmensgründungen zur gewerblichen Nutzung technologisch anspruchsvoller Neuentwicklungen auf dem Sektor der Biotechnologie sowie die Errichtung von Laborgebäuden, die für Existenzgründer geeignet sind, biotechnologierelevante Tätigkeiten aufzunehmen.

Die Gesellschaft ist bzw. war Maßnahmenträgerin des Förderprojektes „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“. Dieses Förderprojekt ist eines der wichtigsten Infrastrukturvorhaben in Niedersachsen und für die Stadt Braunschweig und das Land Niedersachsen von besonderer Bedeutung. Hierbei handelt es sich um die Erschließung dreier Gewerbe- bzw. Sondergebiete in unmittelbarer Nähe des Forschungsflughafens zur Ansiedlung weiterer Betriebe und Forschungseinrichtungen (insbesondere im luftfahrtaffinen und avioniknahen Bereich) nebst baulicher Ertüchtigung der Hermann-Blenk-Straße sowie um den Ausbau des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg (Verlängerung der Start- und Landebahn auf 2.300 m und Verbreiterung auf 45 m). Die Erschließung der Gewerbegebiete erfolgte in Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig (Bauverwaltung und Beteiligungsverwaltung). Mit der Durchführung des Teilprojekts „Ausbau des Flughafens“ war die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH betraut (s. u.). Das Land Niedersachsen (Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank -) hat hierfür mit Bewilligungsbescheid vom 28. November 2012 bei Gesamtkosten lt. Bewilligungsbescheid von ca. 47,5 Mio. € Fördermittel von rd. 18 Mio. € bewilligt (hiervon 14,20 Mio. € für den Flughafenausbau). Das Projekt wurde termingerecht zum Ablauf des Förderzeitraumes am 31.12.2013 abgeschlossen. Von der Gesellschaft sind jedoch noch restliche Abwicklungsarbeiten durchzuführen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Sicherung und Entwicklung der regionalen Forschung und Wirtschaft wird die Leistungsfähigkeit der Stadt Braunschweig gefördert. Die Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung dient dem Gemeinwohl, da insbesondere auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Der positive Einfluss auf die Stadt Braunschweig wird insbesondere durch die Wissens- und Wertschöpfung des Avionik-Clusters am Forschungsflughafen deutlich. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Matthias Disterheft	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Antje Keller	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Dr. Helmut Blöcker	Ratsherr der Stadt Braunschweig

Geschäftsführung

Dr. Bernhard Niehoff

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Geschäftsführer Herr Dr. Niehoff ist Beschäftigter der Stadt Braunschweig und nimmt die Geschäftsführung nebenamtlich wahr.

Wichtige Verträge

Im Rahmen der Veräußerung des Bio-Tec-Gründerzentrums im Jahre 2004 wurde mit der Käuferin, der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH (GBF), jetzt Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung GmbH (HZI), ein Betreibervertrag geschlossen, nachdem die Vermarktung und Vermietung von Räumlichkeiten für Gründerunternehmen im Bereich der Biotechnologie der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) obliegen.

Aufgrund einer mit der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH geschlossenen Vereinbarung wurde die Vermarktung der Gründerflächen auf diese Gesellschaft übertragen. Das Bio-Tec-Gründerzentrum ist gedacht als erste Möglichkeit der Betriebsansiedlung für junge Unternehmer im Bereich der Biotechnologie und soll langfristig mithelfen, den Forschungsstandort Braunschweig weiter auszubauen.

Die SFB hat am 6. Januar 2010 mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH einen Vertrag über die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg einschließlich Anlagen der technischen Ausrüstung und Neubau der östlichen Umfahrung sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen geschlossen.

Darüber hinaus existiert ein städtebaulicher Vertrag vom 14. Mai 2010 nebst Änderungs- und Ergänzungsverträgen zwischen der Gesellschaft, der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS), in dem die öffentliche Erschließung diverser Gebiete des „Avionik-Cluster“ am Forschungsflughafen Braunschweig auf die Gesellschaft übertragen wurde.

Mit der Stadt Braunschweig hat die SFB ferner am 10. bzw. 14. Januar 2011 eine Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung abgeschlossen, mittels der die „Kofinanzierung“ (d. h. Restfinanzierung der Maßnahme abzgl. der erhaltenen Fördermittel) der im Rahmen des Ausbaus des Avionik-Cluster zu erschließenden Gewerbegebiete gesichert wird.

Die drei letztgenannten Verträge stehen im Zusammenhang mit o. g. Förderprojekt „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“.

Betrauung

Im April 2016 wurde die SFB mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Umsetzung lokaler Infrastrukturvorhaben und Maßnahmen zur allgemeinen Wirtschaftsförderung für das Gebiet der Stadt Braunschweig und ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs ab 1. Mai 2016 mit einer Laufzeit von 10 Jahren seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Die Betrauung erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde.

Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss 2015 der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) wird ein Fehlbetrag in Höhe von 24.854,98 € ausgewiesen (Vorjahr: -24.810,34 €), der von der Gesellschafterin Stadt Braunschweig ausgeglichen wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Nach Abschluss des Projektes „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“ sind seitens der SFB noch Abwicklungsarbeiten buchhalterischer und förderrechtlicher Art durchzuführen.

Im Rahmen der städtebaulichen Infrastrukturentwicklung am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nimmt die SFB zukünftig eine Schlüsselrolle ein. Die Gesellschaft erwarb in 2016 ein Flächenareal am Forschungsflughafen, um dort zukünftig städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen in Angriff zu nehmen, die nachhaltig die gesamte Situation im Umfeld des Flughafens und indirekt die Steuerkraft der Stadt verbessern sowie die Entstehung weiterer Arbeitsplätze begünstigen werden. In diesem Zusammenhang beteiligt sich die SFB mit zunächst 25 % an der noch zu gründenden ‚Braunschweiger Parken GmbH‘, die zu einer Verbesserung und Neustrukturierung der Parkraumbewirtschaftung am Forschungsflughafen beitragen wird.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2016 der SFB geht von einem Jahresfehlbetrag von 48,1 T€ aus, der von der Gesellschafterin Stadt Braunschweig ausgeglichen wird.

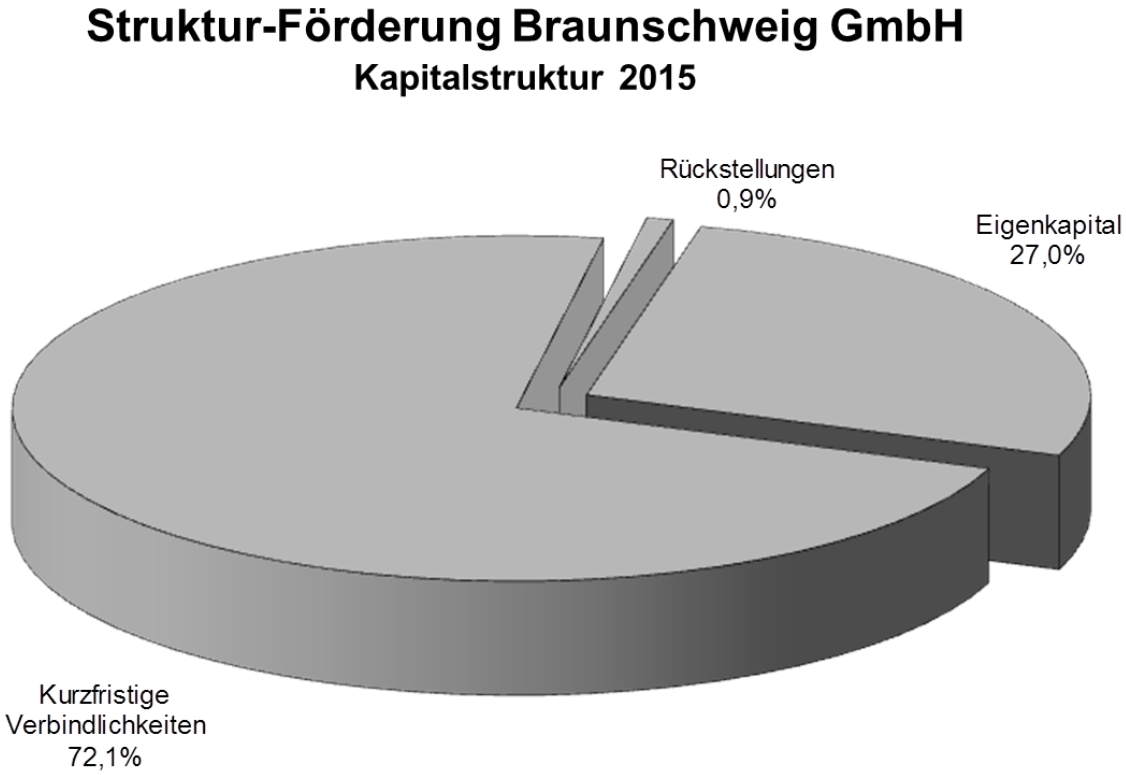
Zum Ausbau des Avionik-Clusters und zum Flughafenausbau siehe auch die diesbezüglichen Anmerkungen bei der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH und der Braunschweig Zukunft GmbH.

Bilanzdaten der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Struktur-Förderung-Braunschweig GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	0	0,0	1	0,1	2	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**0**	**0,0**	**1**	**0,1**	**2**	**0,0**
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen	1.960	99,3	808	82,7	4.164	97,0
Liquide Mittel	13	0,7	168	17,2	130	3,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.973**	**100,0**	**976**	**99,9**	**4.294**	**100,0**
Bilanzsumme	**1.973**	**100,0**	**977**	**100,0**	**4.296**	**100,0**

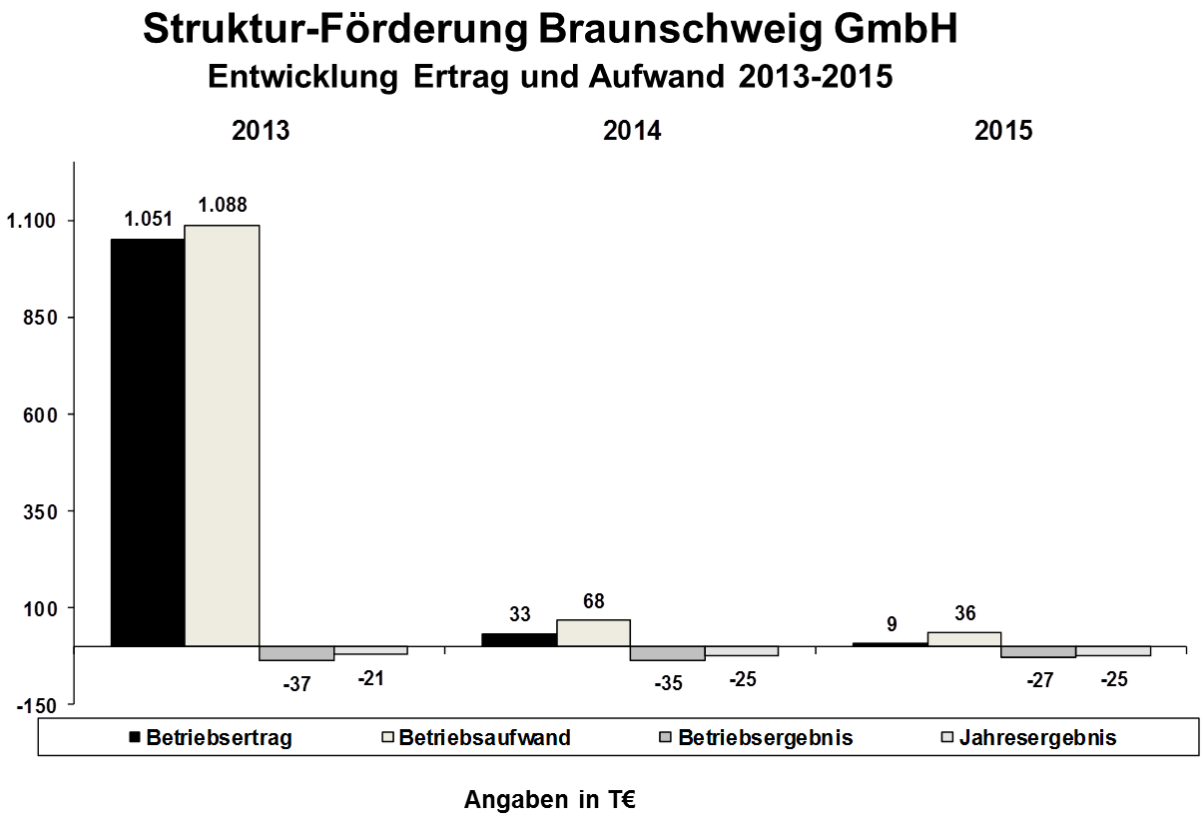
BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	534	27,0	534	54,7	537	12,5
Rückstellungen	17	0,9	14	1,4	7	0,2
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.422	72,1	429	43,9	3.752	87,3
Bilanzsumme	**1.973**	**100,0**	**977**	**100,0**	**4.296**	**100,0**



GuV-Daten der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	0	-32	32	5.222
Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	-4.172
Sonstige betriebliche Erträge	9	8	1	1
Betriebserträge	**9**	-24	**33**	**1.051**
Materialaufwand	0	-24	24	1.023
Personalaufwand	0	0	0	0
Abschreibungen	1	0	1	1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	35	-8	43	64
Betriebsaufwand	**36**	-32	**68**	**1.088**
Betriebsergebnis	**-27**	8	**-35**	**-37**
Finanzergebnis	2	-8	10	16
Unternehmensergebnis	**-25**	0	**-25**	**-21**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	0	0	0	0
Jahresergebnis	**-25**	0	**-25**	**-21**



Angaben in T€

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Tausch und der Verkauf sowie die Verwaltung und die Bewirtschaftung von unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Braunschweig mit dem Ziel der Deckung eines konkreten Flächenbedarfs oder der vorausschauenden Flächenvorsorge für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, Kultur, Forschung/Lehre und Gewerbe/Industrie im Stadtgebiet Braunschweig. Außerdem gehört zum Gegenstand des Unternehmens die Erschließung der im Stadtgebiet Braunschweig und in interkommunalen Baugebieten gelegenen Unternehmensgrundstücke, die für eine Bebauung vorgesehen sind, sowie das Anbieten der Baugrundstücke mit geeigneten Werbemaßnahmen auf dem Grundstücksmarkt und deren Verkauf.

Um den Verkauf von Baugrundstücken und die Verwirklichung der damit verknüpften Zielsetzungen zu fördern, ist das Unternehmen berechtigt, materielle Anreize zu setzen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Dazu gehört auch die Aufnahme von Darlehen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens und den folgenden, ebenfalls im Gesellschaftsvertrag verankerten Zielsetzungen der Gesellschaft:

> Beim Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Wohnbebauung steht die Bereitstellung von erschwinglichem Bauland zur Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung und zur Förderung des kinder- und familienfreundlichen Wohnstandortes Braunschweig im Vordergrund. Daneben sollen durch ein vielseitiges Angebot hinsichtlich räumlicher Verteilung, Standortqualität und Eignung für unterschiedliche Bauweisen möglichst viele Nachfragewünsche erfüllt und so Abwanderungsabsichten ins Umland entgegengewirkt werden.
>
> Der Verkauf von Baugrundstücken zum Zwecke der Bebauung für gewerbliche, industrielle, wissenschaftliche oder kulturelle Nutzungen soll der Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs-, Technologie- und Kulturstandortes Braunschweig dienen. Im Vordergrund stehen dabei grundsätzlich die nachhaltige Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze in Unternehmen, in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und in der Kreativwirtschaft. Hierzu bedarf es nicht nur eines ausreichenden und differenzierten Flächenangebotes für Neuansiedlungen, sondern gerade auch der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für Expansion und ggf. Verlagerung ansässiger Unternehmen.

Zusammengefasst hat die Gesellschaft die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Bauland zu erfüllen. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Reinhard Manlik	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Detlef Kühn	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Beate Gries	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

Geschäftsführung

Dr. Bernhard Niehoff
Matthias Heilmann

Wichtige Verträge

In einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadt Braunschweig sind die entgeltliche Bereitstellung des Personals, der Büroräume und deren Ausstattung sowie verschiedener Dienstleistungen (z. B. Postversand, Telefon oder EDV) geregelt.

Daneben hat die Stadt Braunschweig mit der Gesellschaft einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erschließung von Baugebieten und einen Vertrag über die Übernahme der Kosten für die Entwicklung von Bauleitplänen geschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 1. Dezember 2010 entschieden, dass der Abschluss von Erschließungsverträgen gemäß § 124 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen einer Kommune und ihrer Eigengesellschaft nicht zulässig ist. Aus diesem Grund hat die Stadt Braunschweig zwischenzeitlich Baugebiete der Gesellschaft selbst erschlossen und hierfür Erschließungsbeiträge sowie Kostenerstattungsbeiträge von der Gesellschaft erhoben. Nach einer Änderung des BauGB kann nun wieder die Gesellschaft bei der Realisierung zukünftiger Baugebiete als Erschließungsträgerin auftreten.

Betrauung

Im Dezember 2011 hat die Stadt Braunschweig die Gesellschaft mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bereitstellung von Bauland in der Stadt Braunschweig mit Wirkung ab 1. Januar 2012 für einen Zeitraum von 10 Jahren öffentlich-rechtlich betraut, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Die Betrauung erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde.

Anzahl der Beschäftigten

Wie im Vorjahr sind bei der Gesellschaft zwei Mitarbeiter tätig. Die beiden Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus.

Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft wies in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung 2015 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.088,0 T€ aus. Die Ergebnisprognose des Wirtschaftsplanes 2015 in Höhe von 0,00 € wurde entsprechend um 1.088,0 T€ verbessert.

Das positive Jahresergebnis resultiert im Wesentlichen aus dem Überschuss aus der Vermarktung von Bauplätzen, aus der Zuschreibung eines Teiles der in Vorjahren erfolgten Wertberichtigungen/Abschreibungen auf Gewerbebauflächen, die wegen der Verbesserung der Marktpreise für einen Teil dieser Flächen möglich war, sowie aus dem Ertrag aus der Auflösung der Rückstellungen für Erschließungskosten (Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen zur Erschließung bereits verkaufter Baugrundstücke), die wegen verminderter Kostenerwartungen möglich war.

Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 1.088,0 T€ ist bei der Gesellschaft verblieben und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Für das Geschäftsjahr 2016 hat die Gesellschaft einen Wirtschaftsplan mit einem Jahresverlust von rd. 1.280,0 T€ vorgelegt.

Die Gesellschaft verfolgt die Zielsetzung, kontinuierlich preisgünstige Wohnbauplätze und/oder Wohnbauplätze mit lagebedingten Vorteilen auf dem Grundstücksmarkt anzubieten. Grundsätzlich sollten die neuen Wohnbaugebiete oder Erschließungsabschnitte zwar vergleichsweise klein gehalten werden, um die Attraktivität der Wohnbauplätze zu steigern, das Vermarktungsrisiko zu reduzieren und zusätzliche Infrastrukturlasten (Schule, Kindertagesstätte usw.) möglichst zu vermeiden. Allerdings ließen sich derzeit aufgrund der andauernden überdurchschnittlich hohen Nachfrage nach Wohnbauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser in allen Preislagen auch Wohnbaugebiete mit mehr als 100 Bauplätzen ohne nennenswerte Risiken vermarkten.

Im Geschäftsjahr 2016 hat die Gesellschaft die Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für das neue Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“ fachlich begleitet. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan soll im Laufe des ersten Quartals 2017 gefasst werden. Der Erschließungsbeginn ist für Herbst 2017 geplant. Die Vermarktung der Flächen soll parallel zur Erschließung ab Ende 2017 oder Anfang 2018 erfolgen. Nach aktuellen Planungen sollen in dem Baugebiet etwa 130 Wohneinheiten in freistehenden Einfamilienhäusern oder Reihenhäusern sowie etwa 170 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau entstehen.

Außerdem wurde der Endausbau der Verkehrsflächen im Wohnbaugebiet „Im großen Raffkampe“ durch die Stadt Braunschweig fachlich begleitet.

Weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit werden auch zukünftig die Flächenvorsorge für neue potenzielle Wohngebietsstandorte und die fachliche Begleitung der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Wohngebietsstandorte sein.

Wegen der beständigen Nachfrage nach Gewerbebauflächen im Stadtgebiet Braunschweig und weil die Gesellschaft in der Lage sein muss, die Nachfrage von Unternehmen nach Flächen für eine Neuansiedlung, Expansion oder Verlagerung unabhängig von der nachgefragten Größe der Baufläche kurzfristig zu decken, muss die Gesellschaft kontinuierlich Gewerbebauflächen in größerem Umfang zur Vermarktung bereithalten.

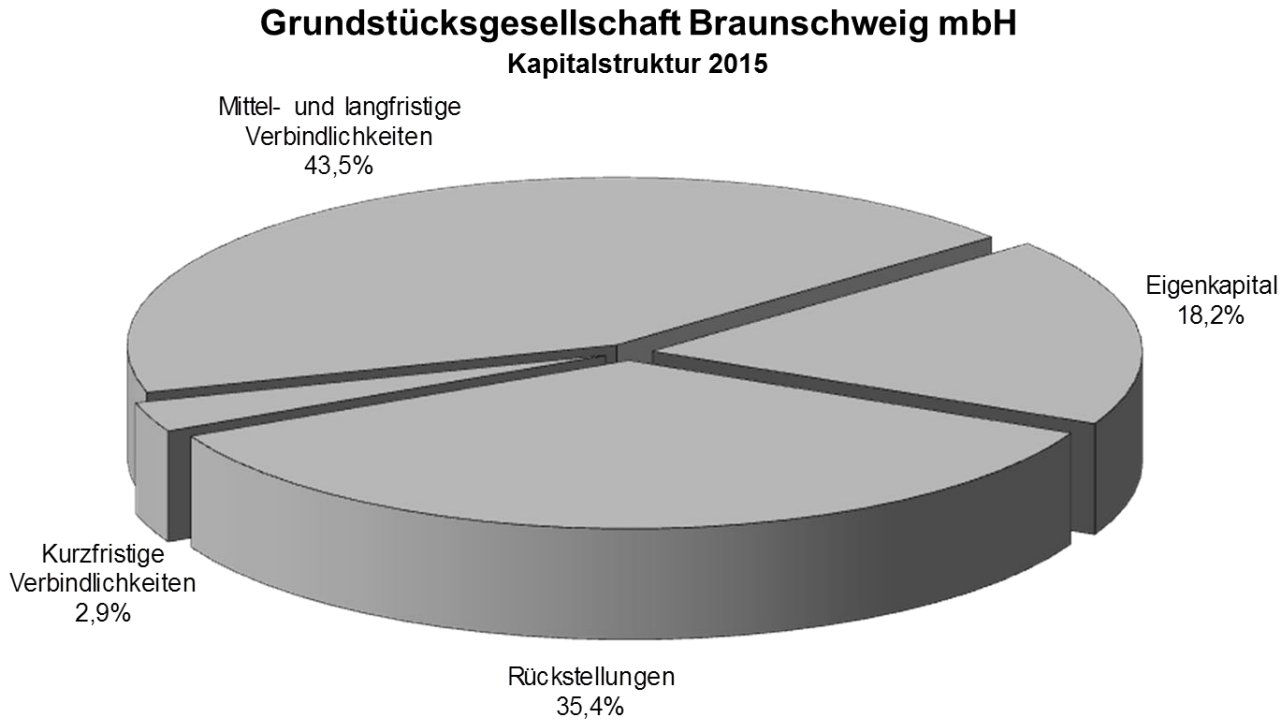
Im Geschäftsjahr 2016 hat die Gesellschaft die Vermarktung der verfügbaren Gewerbebauflächen fortgesetzt und die Umlegungsverfahren „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“, „Forschungsflughafen-West“ und „Forschungsflughafen-Nordwest“ sowie die Vorbereitung von Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“ durch die Stadt Braunschweig fachlich begleitet. Diese Tätigkeiten wird sie im Geschäftsjahr 2017 fortsetzen. Weiterer Schwerpunkt wird die Flächenvorsorge für neue potenzielle Gewerbegebietsstandorte sein.

Bilanzdaten der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Sachanlagen	2	0,0	3	0,0	3	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**2**	**0,0**	**3**	**0,0**	**3**	**0,0**
Vorräte	11.981	42,5	15.968	57,0	14.703	58,4
Forderungen	15.879	56,3	11.634	41,6	10.269	40,8
Liquide Mittel	329	1,2	399	1,4	200	0,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**28.189**	**100,0**	**28.001**	**100,0**	**25.172**	**100,0**
Bilanzsumme	**28.191**	**100,0**	**28.004**	**100,0**	**25.175**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	5.134	18,2	4.046	14,5	2.970	11,8
Rückstellungen	9.995	35,4	10.729	38,3	8.830	35,1
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	12.251	43,5	12.386	44,2	12.522	49,7
Kurzfristige Verbindlichkeiten	811	2,9	843	3,0	853	3,4
Bilanzsumme	**28.191**	**100,0**	**28.004**	**100,0**	**25.175**	**100,0**

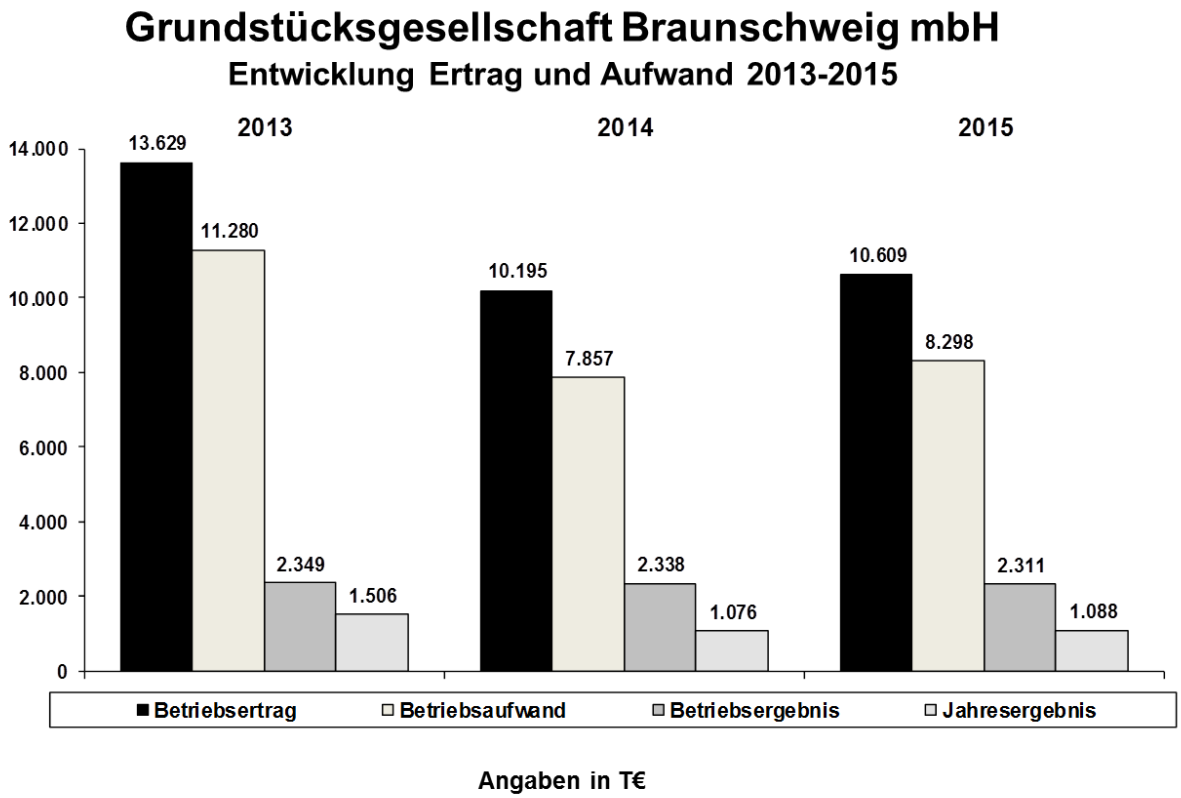


GuV-Daten der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	9.613	191	9.422	12.501
Sonstige betriebliche Erträge	996	223	773	1.128
Betriebserträge	**10.609**	414	**10.195**	**13.629**
Materialaufwand	7.798	1.186	6.612	10.836
Personalaufwand	153	5	148	146
Abschreibungen	0	-501	501	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen*	347	-249	596	298
Betriebsaufwand	**8.298**	441	**7.857**	**11.280**
Betriebsergebnis	**2.311**	-27	**2.338**	**2.349**
Finanzergebnis	-664	59	-723	-707
Unternehmensergebnis	**1.647**	32	**1.615**	**1.642**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	559	20	539	136
Erträge aus Verlustübernahme	0	0	0	0
Jahresergebnis	**1.088**	**12**	**1.076**	**1.506**

* In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind auch die sonstigen Grundstücksaufwendungen enthalten.



Angaben in T€

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig als Krankenhaus der Maximalversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe. Zweck der Gesellschaft ist der ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betrieb dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses der Medizinischen Hochschule Hannover. Zweck der Gesellschaft ist weiter die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte verwirklicht.

Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft stellt mit ihren Kliniken medizinische Infrastruktur der Maximalversorgung zur Verfügung. Damit wird dem Gemeinwohl im Rahmen der Daseinsvorsorge durch eine ausgeprägte Gesundheitsversorgung gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung). Darüber hinaus kommt dem Klinikum Braunschweig mit seinen rd. 4.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Arbeitgeber im Bereich der Stadt Braunschweig eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Ziff. 1 Mitbestimmungsgesetz. Erzielte Gewinne verbleiben zur Optimierung der Patientenversorgung in der Gesellschaft und werden nicht ausgeschüttet.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 18.450.000 €

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Anke Kaphammel	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzende
Annette Schütze	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Ursula Derwein	Mandat der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Uwe R. Hoffmann *	Betriebswirt
Prof. Dr. Dirk Heinz *	Wissenschaftlicher Geschäftsführer HZI
Martina Lüer **	Arbeitnehmervertreterin
Norbert Kohlmeyer **	Arbeitnehmervertreter

* Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Stadt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters zwei im Krankenhausbereich erfahrene Persönlichkeiten, die nicht dem Rat der Stadt angehören, in den Aufsichtsrat.

****** Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden vom Betriebsrat entsandt.

Geschäftsführung

Helmut Schüttig	Geschäftsführer (bis 31.12.2015)
Dr. med. Andreas Goepfert	Geschäftsführer (ab 01.01.2016)

Anzahl der Arbeitnehmer

Bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wurden im Jahresdurchschnitt 2015 2.853 Vollkräfte beschäftigt (Vorjahr: 2.806), dies bedeutet insgesamt 3.597 aktive Mitarbeiter (Vorjahr: 3.561).

Im Konzern (städtisches Klinikum plus Tochtergesellschaften siehe Organigramm unten) wurden im Jahresdurchschnitt 2015 3.565 Vollkräfte beschäftigt (Vorjahr: 3.462), dies entspricht einer aktiven Mitarbeiterzahl von 4.278 (Vorjahr: 4.184).

Klinikum GmbH, Stellen - "Vollkräfte"	2015	2014
Ärztlicher Dienst	477	471
Funktionsdienst, medizinisch-technischer Dienst	797	792
Pflegedienst und klinisches Hauspersonal	1.130	1.112
Wirtschafts-, Versorgungs-, Verwaltungsdienst u. techn. Dienst	295	292
Sonderdienst, Personal der Ausbildungsstätten	82	78
Sonstiges Personal	72	61
Gesamt	**2.853**	**2.806**

Klinikum GmbH, Konzern, Stellen - "Vollkräfte"	2015	2014
Gesamt	**3.565**	**3.462**

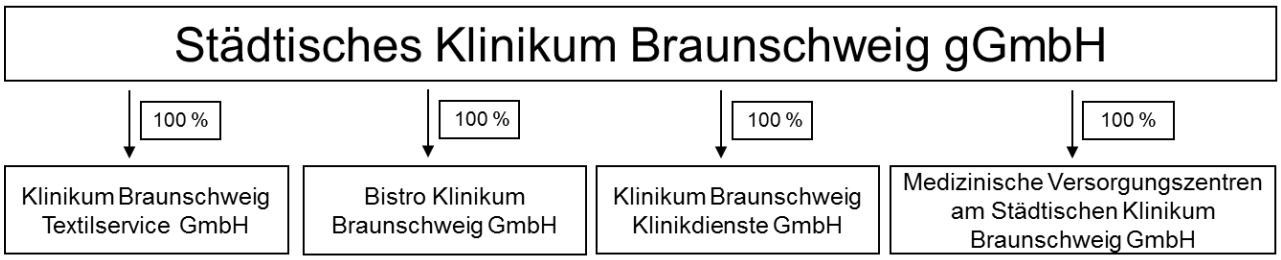
Sowohl bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH als auch im Konzern liegen die Mitarbeiterzahlen („Kopfzahl“) aufgrund einer hohen Teilzeitbeschäftigungsquote weit über der Anzahl der Stellen bzw. Vollkräfte.

Klinikum GmbH, "Mitarbeiterzahl"	2015	2014
„Kopfzahl“ (aktive Mitarbeiter)	**3.597**	**3.561**

Klinikum GmbH, Konzern - "Mitarbeiterzahl"	2015	2014
„Kopfzahl“ (aktive Mitarbeiter)	**4.278**	**4.184**

Konzernstruktur der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat vier Tochtergesellschaften:



Unternehmensgegenstand der Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH ist die Erbringung von Wäscherei- und Berufsbekleidungsdiensten, insbesondere die Reinigung von Berufsbekleidung und Wäsche für Krankenhäuser.

Gegenstand der Bistro Klinikum Braunschweig GmbH ist der Betrieb von Gastronomie-Einheiten und Kioskbetriebe in den Klinik-Standorten des Städtischen Klinikums Braunschweig und in anderen kommunalen Einrichtungen in Braunschweig, Speisenbelieferung sowie Catering-Service insgesamt und alle damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgabe der Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH ist die Reinigung von Kliniken und Gebäuden jeder Art, der Gebäudeservice sowie Transportleistungen und Dienstleistungen ähnlicher Art.

Die Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH betreibt medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V zur Erbringung ambulanter ärztlicher Leistungen.

Besondere Kennzahlen

Die Gesamtbettenzahl des Klinikums beläuft sich auf 1.404 vollstationäre und 24 teilstationäre Planbetten. Das Klinikum ist seit dem 1. Januar 2015 mit dieser Gesamtbettenzahl lt. Bescheid des Landes Niedersachsen in den niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen.

Bettenkapazität	2015	2014
Vollstationär	1.404	1.404
Teilstationär	24	24
Gesamt	**1.428**	**1.428**

Leistungszahlen Stationär	2015	2014
vollstationäre Fallzahl (ohne interne Verlegungen)	59.023	57.662
voll- und teilstationäre Pflegetage	457.243	456.427
Stationäre Verweildauer (vollstationär in Tagen)	7,36	7,53
Nutzungsgrad in % (vollstationär aufgestellte Betten)	83,97	84,4

Das Klinikum verteilt sich derzeit auf 3 Standorte in Braunschweig (Holwedestraße, Salzdahlumer Straße, Celler Straße) und setzt sich zusammen aus 16 hauptamtlichen Abteilungen (Augen, Allgemeine Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, HNO, Herzchirurgie, Innere Medizin, Kinderchirurgie, Kinderheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Plastische Chirurgie, Strahlentherapie, Urologie, Allgemeine Psychiatrie) und zwei teilstationären Abteilungen (Kinderheilkunde sowie Tages- und Nachtklinik Psychiatrie).

Geschäftsverlauf

Im Wirtschaftsplan 2015 der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH war ein Ergebnis von 1.000 T€ prognostiziert worden. Tatsächlich schließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 mit einem Überschuss in Höhe von 1.225,5 T€ ab. Das Vorjahresergebnis konnte geringfügig um 45,5 T€ verbessert werden.

Die Bilanzsumme des Klinikums ist in 2015 um rd. 1,2 Mio. € auf 284.330.517,75 € gesunken.

In den Konzernabschluss des Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wurden im Geschäftsjahr 2015 vier Tochtergesellschaften einbezogen.

Die Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH (Klinikdienste GmbH) erwirtschaftete in 2015 einen Jahresüberschuss von 109,3 T€, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Die Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH (Textilservice GmbH) schloss das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss von 7,2 T€ ab, der ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Die Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH (MVZ GmbH) verzeichnete einen Jahresüberschuss von rd. 81,9 T€, der der zweckgebundenen Gewinnrücklage für die Beschaffung eines Linearbeschleunigers zugeführt wurde.

Die Bistro Klinikum Braunschweig GmbH erwirtschaftete in 2015 einen Überschuss in Höhe von rd. 58,2 T€, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Der Konzernabschluss ist aufgrund der Größenverhältnisse der Tochtergesellschaften entscheidend von der Muttergesellschaft geprägt. Die Gesellschaft hat einen Konzernabschluss vorgelegt, der die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit ihren Tochtergesellschaften konsolidiert. Hier wird ein Konzerngewinn von 1.475,5 T€ (Vorjahr: 1.640,7 T€) ausgewiesen. Die Konzernbilanzsumme des Klinikums ist in 2015 um rd. 954,6 T€ auf 275.472.983,07 € gesunken.

Da die Gesellschaft gemeinnützig ist, sind Ausschüttungen an die Gesellschafterin Stadt Braunschweig nicht möglich.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Gesellschaft konnte bislang seit Gründung der GmbH 2003 durchweg Jahresabschlüsse mit positiven Ergebnissen vorlegen.

Der Wirtschaftsplan 2016 der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sieht einen Überschuss von 1,0 Mio. € vor.

Investitionen sind im Wesentlichen für das Zwei-Standorte-Konzept geplant. Damit wird das Ziel verfolgt, die Standorte des Klinikums von ehemals vier auf die zwei in der Celler Straße und der Salzdahlumer Straße zu reduzieren. Der Standort Gliesmaroder Straße ist bereits geschlossen. Der Standort Holwedestraße soll mit Fortsetzung des Projektes entfallen.

Für den 1. Bauabschnitt wurden Mittel in Höhe von 76,2 Mio. € eingeplant. Der 2. Bauabschnitt wurde mit einem Volumen von pauschal 115,0 Mio. € in das Investitionsprogramm aufgenommen. Die Planungen berücksichtigen Fördermittel des Landes sowie den Bedarf an Eigenmitteln. Die Fertigstellung des 1. Bauabschnittes ist im Jahr 2016 erfolgt. Mit den Baumaßnahmen für den 2. Bauabschnitt wurde im Dezember 2014 begonnen. Seit Herbst 2016 ist ein Baustopp verhängt worden, um die ursprünglichen Planungen dem aktuellen medizinischen Stand anzupassen. Die Bautätigkeit soll im Jahr 2017 wieder aufgenommen werden.

Der konsolidierte Wirtschaftsplan 2016 sieht einen Überschuss in Höhe von rd. 1,3 Mio. € vor.

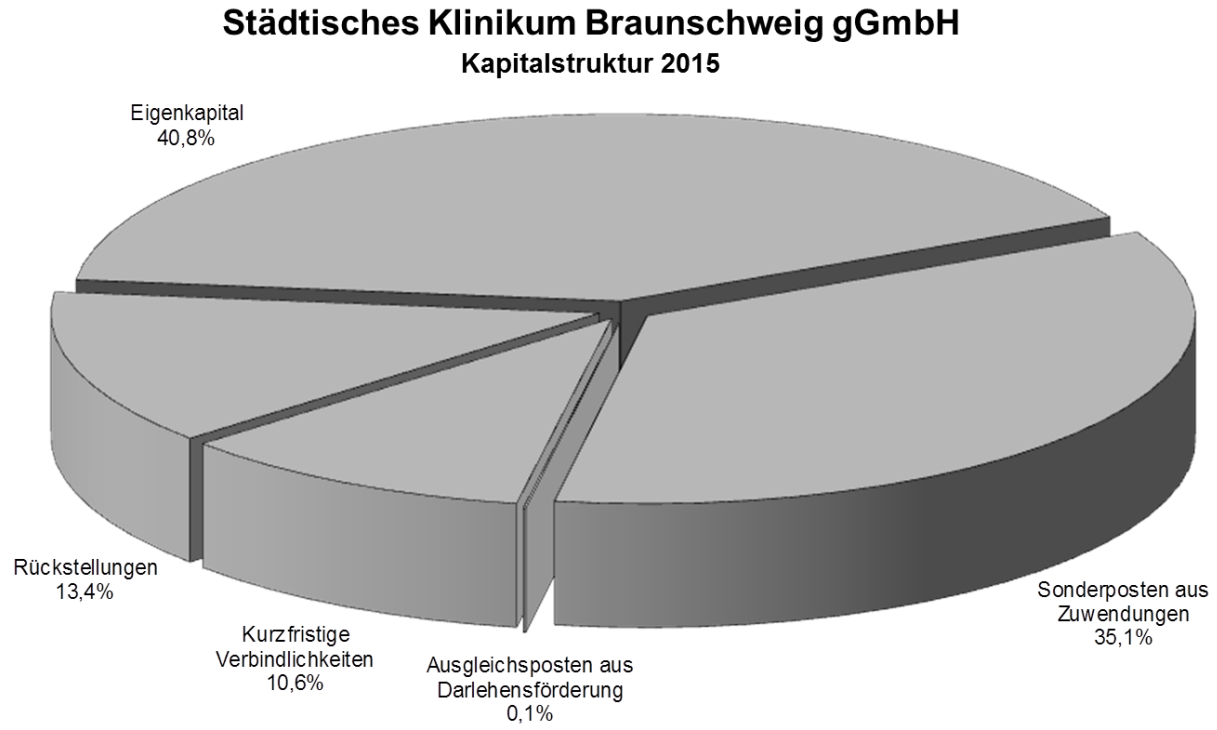
Bilanzdaten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	970	0,3	862	0,3	1.020	0,4
Sachanlagen	159.150	56,0	146.409	51,3	147.946	52,3
Finanzanlagen	647	0,2	623	0,2	599	0,2
Langfristig gebundenes Vermögen	**160.767**	**56,5**	**147.894**	**51,8**	**149.565**	**52,9**
Vorräte	7.641	2,7	7.853	2,8	7.331	2,6
Forderungen	99.769	35,1	111.923	39,2	109.982	38,9
Liquide Mittel	4.339	1,5	6.068	2,1	3.925	1,4
Ausgleichsposten nach KHG *	11.815	4,2	11.808	4,1	11.799	4,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**123.564**	**43,5**	**137.652**	**48,2**	**133.037**	**47,1**
Bilanzsumme	**284.331**	**100,0**	**285.546**	**100,0**	**282.602**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	115.930	40,8	114.704	40,2	113.524	40,2
Sonderposten aus Zuwendungen	99.836	35,1	86.878	30,4	88.465	31,3
Rückstellungen	38.198	13,4	34.964	12,2	33.962	12,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	30.163	10,6	48.761	17,1	46.376	16,4
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	204	0,1	239	0,1	275	0,1
Bilanzsumme	**284.331**	**100,0**	**285.546**	**100,0**	**282.602**	**100,0**

* Krankenhausgesetz



GuV-Daten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

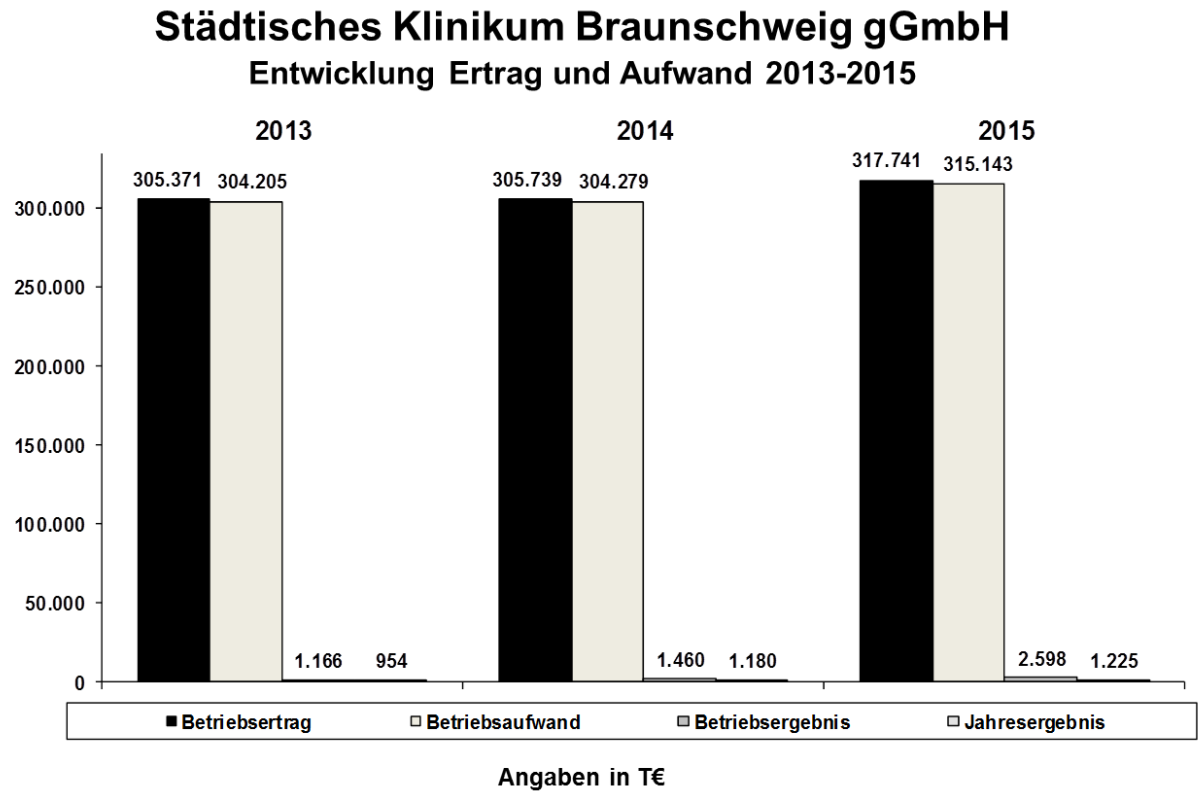
	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse *	286.845	9.030	277.815	262.278
Sonstige betriebliche Erträge **	30.896	2.972	27.924	43.093
Betriebserträge	**317.741**	12.002	**305.739**	**305.371**
Materialaufwand	78.703	2.050	76.653	72.032
Personalaufwand	188.018	7.736	180.282	170.406
Abschreibungen	10.673	-379	11.052	11.865
Sonstige betriebliche Aufwendungen ***	37.749	1.457	36.292	49.902
Betriebsaufwand	**315.143**	10.864	**304.279**	**304.205**
Betriebsergebnis	**2.598**	1.138	**1.460**	**1.166**
Finanzergebnis	-805	-216	-589	-479
Unternehmensergebnis	**1.793**	922	**871**	**687**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	468
Steuern	568	877	-309	201
Jahresergebnis	**1.225**	**45**	**1.180**	**954**

Gesonderte Struktur der GuV nach Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV):

* Krankenhauserlöse (Krankenhausleistungen, Wahlleistungen, ambulante Leistungen), Nutzungsentgelte der Ärzte, Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen, andere aktivierte Eigenleistungen, öffentliche Zuweisungen und Zuschüsse

** Sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Zuwendungen für Investitionen, Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens, Erträge aus der Auflösung des Ausgleichsposten für Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung

*** Sonstiger betrieblicher Aufwand, Aufwand aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach KHG und aufgrund sonstiger Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens, Aufwand für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen

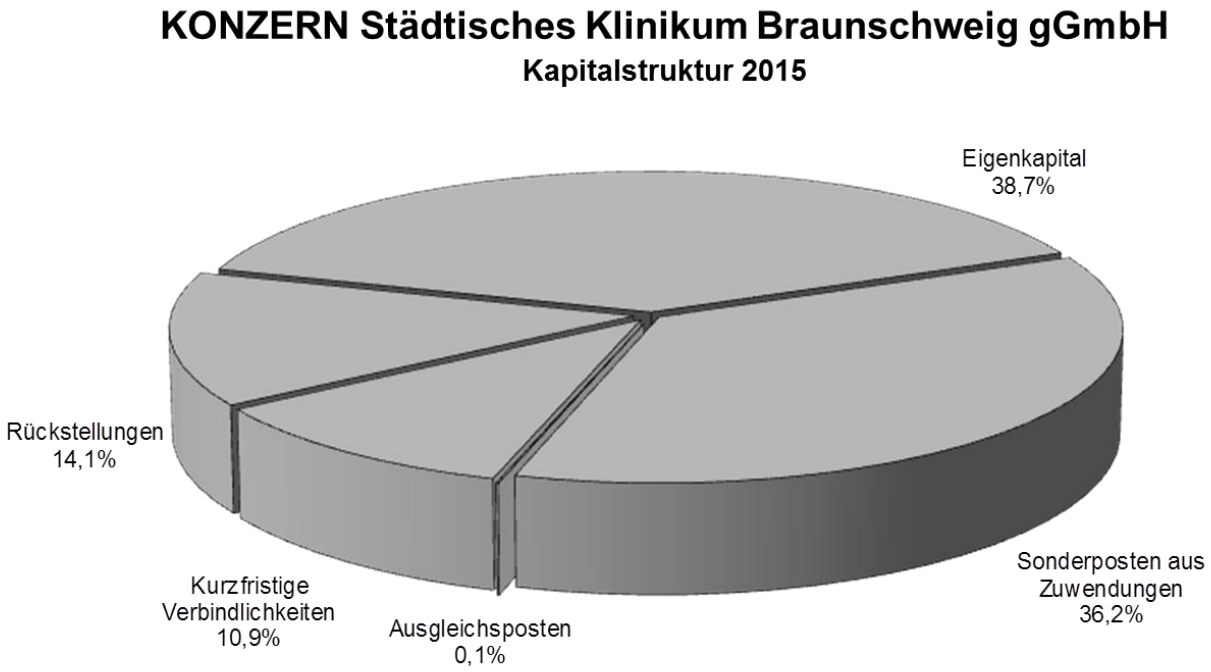


Bilanzdaten des KONZERNS Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Konzern Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.466	0,6	1.358	0,5	1.477	0,6
Sachanlagen	161.497	58,6	148.726	53,8	148.278	54,6
Finanzanlagen	102	0,0	78	0,0	81	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**163.065**	**59,2**	**150.162**	**54,3**	**149.836**	**55,2**
Vorräte	7.702	2,8	7.916	2,9	7.392	2,7
Forderungen	100.057	36,3	112.029	40,5	110.344	40,6
Liquide Mittel	4.649	1,7	6.320	2,3	4.103	1,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**112.408**	**40,8**	**126.265**	**45,7**	**121.839**	**44,8**
Bilanzsumme	**275.473**	**100,0**	**276.427**	**100,0**	**271.675**	**100,0**

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	106.698	38,7	105.222	38,1	103.582	38,1
Sonderposten aus Zuwendungen	99.836	36,2	86.878	31,4	88.465	32,6
Rückstellungen	38.841	14,1	35.419	12,8	34.386	12,7
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	29.894	10,9	48.669	17,6	44.967	16,5
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	204	0,1	239	0,1	275	0,1
Bilanzsumme	**275.473**	**100,0**	**276.427**	**100,0**	**271.675**	**100,0**



GuV-Daten des KONZERNS Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

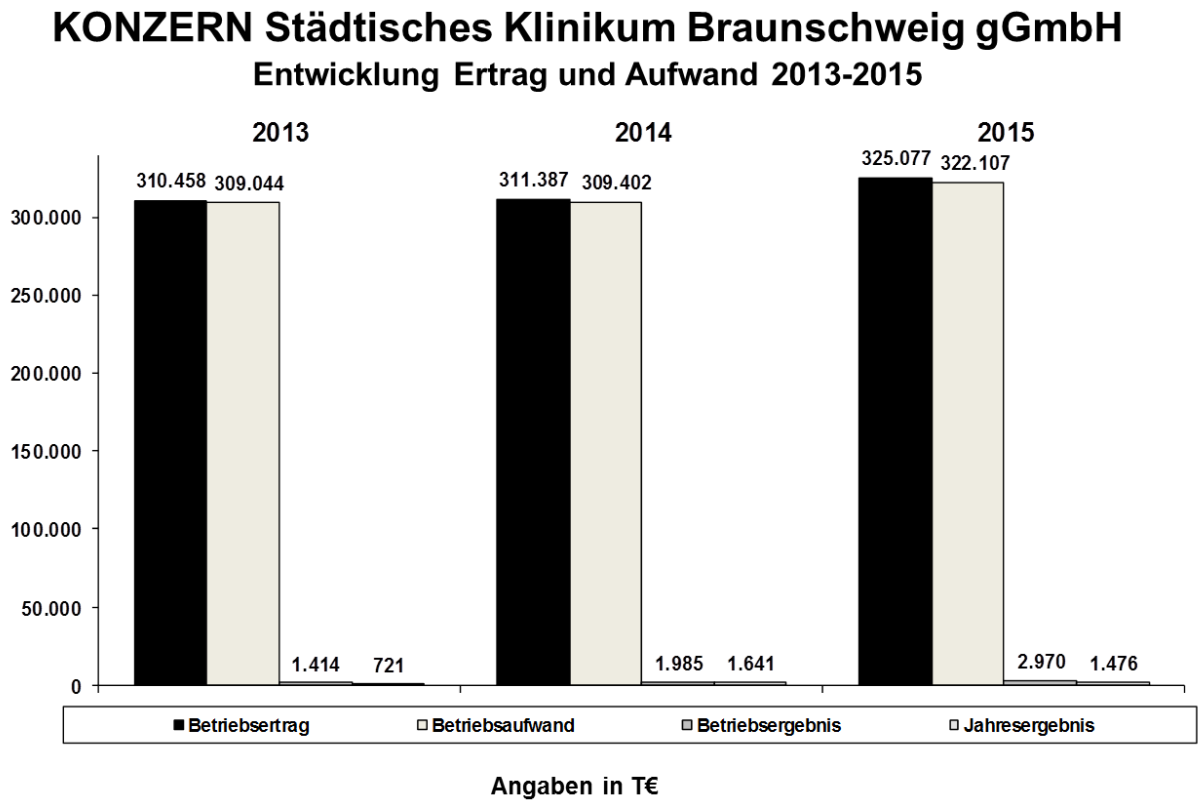
	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse*	291.996	9.251	282.745	266.766
Sonstige betriebliche Erträge **	33.081	4.439	28.642	43.692
Betriebserträge	**325.077**	13.690	**311.387**	**310.458**
Materialaufwand	68.745	1.990	66.755	62.510
Personalaufwand	204.138	9.586	194.552	184.086
Abschreibungen	11.014	-271	11.285	11.951
Sonstige betriebliche Aufwendungen ***	38.210	1.400	36.810	50.497
Betriebsaufwand	**322.107**	12.705	**309.402**	**309.044**
Betriebsergebnis	**2.970**	985	**1.985**	**1.414**
Finanzergebnis	-827	-236	-591	-472
Unternehmensergebnis	**2.143**	749	**1.394**	**942**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	667	914	-247	221
Konzern-Jahresergebnis	**1.476**	**-165**	**1.641**	**721**

Gesonderte Struktur der GuV nach Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV):

* Krankenhauserlöse (Krankenhausleistungen, Wahlleistungen, ambulante Leistungen), Nutzungsentgelte der Ärzte, Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen, andere aktivierte Eigenleistungen, öffentliche Zuweisungen und Zuschüsse

** Sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Zuwendungen für Investitionen, Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens

*** Sonstiger betrieblicher Aufwand, Aufwand aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach KHG, Aufwand für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen



Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt Braunschweig, u. a. als Teilraum der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Die Aktivitäten umfassen sowohl alle städtisch relevanten Funktionen, insbesondere wirtschaftlicher, kultureller und stadtmarketingbezogener Art, als auch die inhaltliche und personelle Unterstützung der Ziele der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.

Daneben ist die Gesellschaft berechtigt, die ihr zur Förderung des Unternehmenszweckes zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht gesellschaftseigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger weiterzuleiten.

Die Gesellschaft kann außerdem sonstige von der Gesellschafterin bzw. von Dritten erteilte Aufträge im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes ausführen. Dieses Geschäftsfeld umfasst insbesondere die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Förderung, die Betreuung und das Betreiben von Einrichtungen und Veranstaltungen im Bereich des Fremdenverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere die Verbesserung des touristischen Angebots, die Besucher- und Gästebetreuung, Zimmervermittlungen sowie die Durchführung von Stadtführungen, der Betrieb eines Informationsbüros sowie der Vertrieb von touristischen Produkten und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie kann sich unter dieser Einschränkung auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen, solche erwerben oder veräußern.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft zwecks Konzentration der Aufgaben die Aufgaben und das Personal sowie Aktiva und Passiva des Braunschweiger ‚Städtischen Verkehrsvereins eV' (SVV) übernommen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Sämtliche Aufgaben der Gesellschaft im Rahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere Marketingmaßnahmen, touristische Produkte und Conventions liegen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft Aufgaben der Daseinsvorsorge, wie z. B. die Durchführung des Weihnachtsmarktes und die Beteiligung am Haus der Wissenschaft wahr. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Dr. Sebastian Vollbrecht	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Cornelia Seiffert	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Helge Böttcher	Ratsherr der Stadt Braunschweig

Geschäftsführung

Gerold Leppa

Wichtige Verträge

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig vom 16. Oktober 2007 hat sich die Braunschweig Stadtmarketing GmbH mit 25,2 % nominalem Stammkapitalanteil an der „Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH“ beteiligt. Die Gesellschaft wurde am 24. Oktober 2007 gegründet. Weitere Gesellschafter sind:

- Innovationsgesellschaft Technische Universität mbH (25,2 %)
- Arbeitgeberverband Region Braunschweig e. V. (25,2 %)
- ForschungRegion Braunschweig e. V. (19,6 %)
- UNION Kaufmännischer Verein von 1818 e. V. (4,8 %)

Das gesamte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

http://www.hausderwissenschaft.org

Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung einer Plattform für den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, welche die Idee „Stadt der Wissenschaft 2007“ weiterträgt. Neben der Kommunikation wissenschaftlicher Inhalte soll vor allem die Vernetzung der Wissenschaft mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen gefördert werden. Zu den wichtigsten Zielen gehören weiterhin die Nachwuchsförderung und -werbung, die Imagebildung für Stadt und Region sowie der Wissens- und Technologietransfer.

Im Haus der Wissenschaft finden vielfältige Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und sonstiger kultureller Art statt, die sich sowohl einem breiten Publikum zuwenden, als auch den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Dialog fördern.

Gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Braunschweig vom 25. September 2007 und 21. Juni 2016 ist die Braunschweig Stadtmarketing GmbH ermächtigt, zur Unterstützung der „Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH“ jährlich 150.000 € zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsführerin der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH ist Frau Dr. Karen Minna Oltersdorf.

Am 29./30. Januar 2012 wurde mit der Stadt Braunschweig ein Vertrag bezüglich der Nutzung von Werberechten auf öffentlichem Grund (Außenwerbung auf städtischen Grundstücken) abgeschlossen. Am 19. Juli 2012 hat die Gesellschaft mit der DSM – Ströer Deutsche Städte Medien GmbH – einen Vertrag über die Überlassung der Nutzung dieser Werbeflächen geschlossen. Der Vertrag begann am 1. Juli 2012 und wurde für die Dauer von 12 Jahren geschlossen.

Betrauung

Zum 1. Januar 2013 wurde die Braunschweig Stadtmarketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der Wirtschaftsförderung sowie in Form der Erledigung bestimmter Aufgaben der Daseinsvorsorge in der Stadt Braunschweig seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Dies erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde. Die Betrauung erfolgte mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Eine Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Anzahl der Beschäftigten

Im Geschäftsjahr 2015 waren in der Braunschweig Stadtmarketing GmbH durchschnittlich 36 Mitarbeiter (Vorjahr: 36) beschäftigt.

Die Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH beschäftigte 2015 durchschnittlich 4 Mitarbeiter (Vorjahr: 4).

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2015 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH wurde mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 1.312,8 T€ abgeschlossen.

Der Anstieg des Jahresfehlbetrages um 306,4 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert aus umfangreichen Marketingmaßnahmen für die Wiedereröffnung des Herzog Anton Ulrich-Museums und verstärkten Maßnahmen für das Kultur- und Forschungs- sowie Fach- und Führungskräftemarketing.

Bei der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2015 ein Jahresfehlbetrag von 170,6 T€ ausgewiesen. Dieser wurde durch die Kapitalrücklage, in die die Braunschweig Stadtmarketing GmbH und andere Gesellschafter jährlich einzahlen, ausgeglichen.

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH versteht Stadtmarketing als Gemeinschaftsaufgabe, die nur unter Einbeziehung möglichst vieler Akteure in Braunschweig ausreichende Wirkung entfalten kann. Die Gesellschaft dient in diesem Prozess als Initiatorin und Konzeptlieferantin, als gemeinsame Plattform zum Austausch der Akteure sowie schließlich als Dienstleister und Träger der Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen. Aufgrund dieser Aufgabenstellung sind die Indikatoren für die Wirtschaftlichkeit und den Unternehmenserfolg nicht allein in einer positiven Entwicklung von Absatzzahlen, Umsätzen und Jahresergebnis zu finden. Vielmehr sind die Schaffung, Stabilisierung und der Ausbau ausgeprägter Kooperationsnetzwerke und die darauf aufbauende Umsetzung schlagkräftiger Stadtmarketingmaßnahmen maßgebliche Tragsäulen mittel- und langfristigen Erfolgs der Gesellschaft.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Aufgabenstellung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erfordert die laufende Zuführung von Finanzmitteln für den laufenden Geschäftsbetrieb durch die Gesellschafterin Stadt Braunschweig. Hierzu stehen der Gesellschaft gemäß Regelung des Gesellschaftsvertrages Einlagen der Stadt Braunschweig in monatlichen Teilbeträgen sowie eine variable Einlage bei Bedarf auf Anforderung zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens schränken die Erzielung von Erlösen zur vollständigen Deckung der anstehenden Aufwendungen ein.

Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten im Wesentlichen über Einlagen der Stadt Braunschweig, Sponsorenleistungen und Erträge aus sonstigen Dienstleistungen im Bereich des Marketings sowie aus der Vermarktung von touristischen Produkten, Sondernutzungsflächen und Überlassung der Werbeflächen.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2016 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.401,5 T€ aus, der sich durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 65,0 T€ auf 1.336,5 T€ reduziert.

Die Gesellschaft wird Braunschweiger Marketingthemen insbesondere im Standortmarketing durch die Entwicklung und Umsetzung einer neuen Kampagne zur Unterstützung der Wirtschaftsunternehmen zur Anwerbung von Fach- und Führungskräften vorantreiben.

Ziel ist weiterhin die Stärkung der zukünftigen Position Braunschweigs als Kongress- und Tagungsort und die weitere Professionalisierung des Convention Bureau Braunschweig (CBBS). Die Bündelung der Kräfte Braunschweigs in diesem Bereich wurde durch die Einbindung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, der Braunschweig Zukunft GmbH und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH erreicht. Der Kooperationsvertrag mit der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH zur Stärkung des Tagungs- und Kongressstandortes Braunschweig und Entwicklung des CBBS wurde im September 2015 zunächst jedoch nicht verlängert. Dies ist der derzeit schwierigen Haushaltslage der Stadt Braunschweig geschuldet. Der Betrieb des CBBS wird nun mit eigenen Ressourcen der Gesellschaft vorangetrieben.

Die Zusammenarbeit mit dem Handel in der Innenstadt, der Hotellerie, der Gastronomie und anderen touristischen Leistungsträgern hat sich in 2015 durch die Einbindung im Beirat und den Ausschüssen Tourismus und

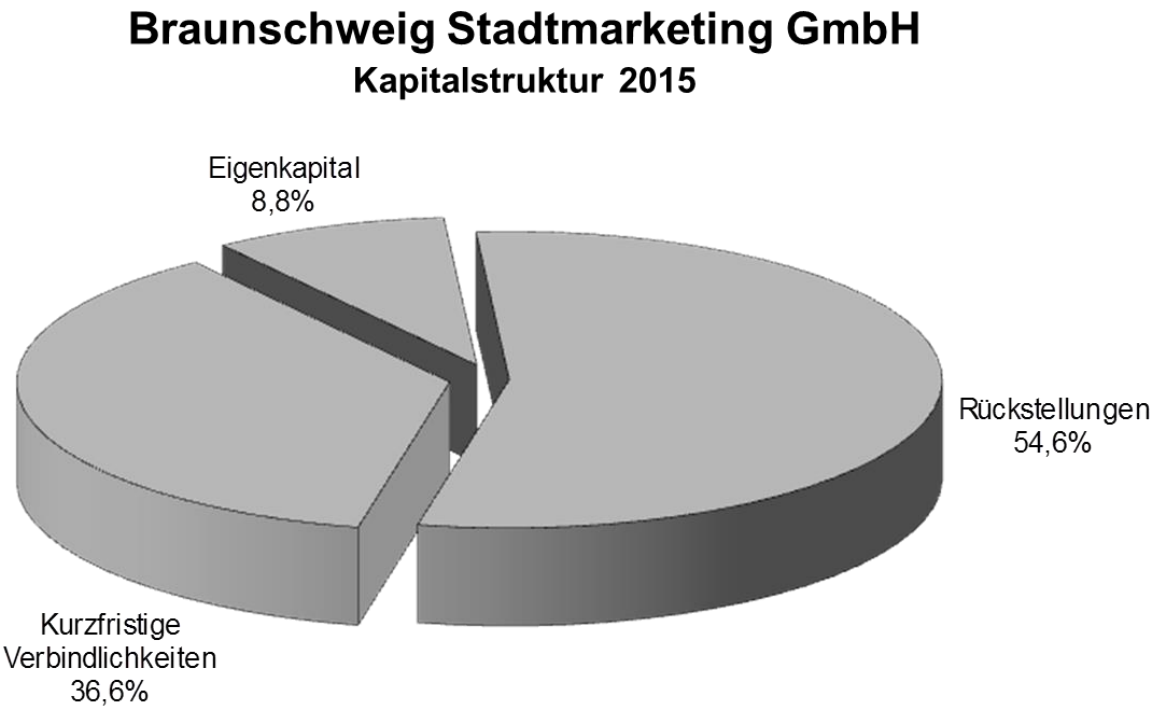
Innenstadt weiter bewährt. Die Vertiefung der Partnerschaften mit Unternehmen und Institutionen als Projektsponsoren, die damit verbundene Ausweitung und Stärkung der Stadtmarketingmaßnahmen sowie die weitere Steigerung der Umsätze und Deckungsbeiträge sind weiterhin zentrale Ziele der Gesellschaft.

Bilanzdaten der Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,1	2	0,2	3	0,3
Sachanlagen	193	17,3	229	26,0	160	18,1
Finanzanlagen	6	0,5	6	0,7	6	0,7
Langfristig gebundenes Vermögen	**200**	**17,9**	**237**	**26,9**	**169**	**19,1**
Vorräte	132	11,8	99	11,2	73	8,2
Forderungen	555	49,7	450	51,0	438	49,4
Liquide Mittel	230	20,6	96	10,9	207	23,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**917**	**82,1**	**645**	**73,1**	**718**	**80,9**
Bilanzsumme	**1.117**	**100,0**	**882**	**100,0**	**887**	**100,0**

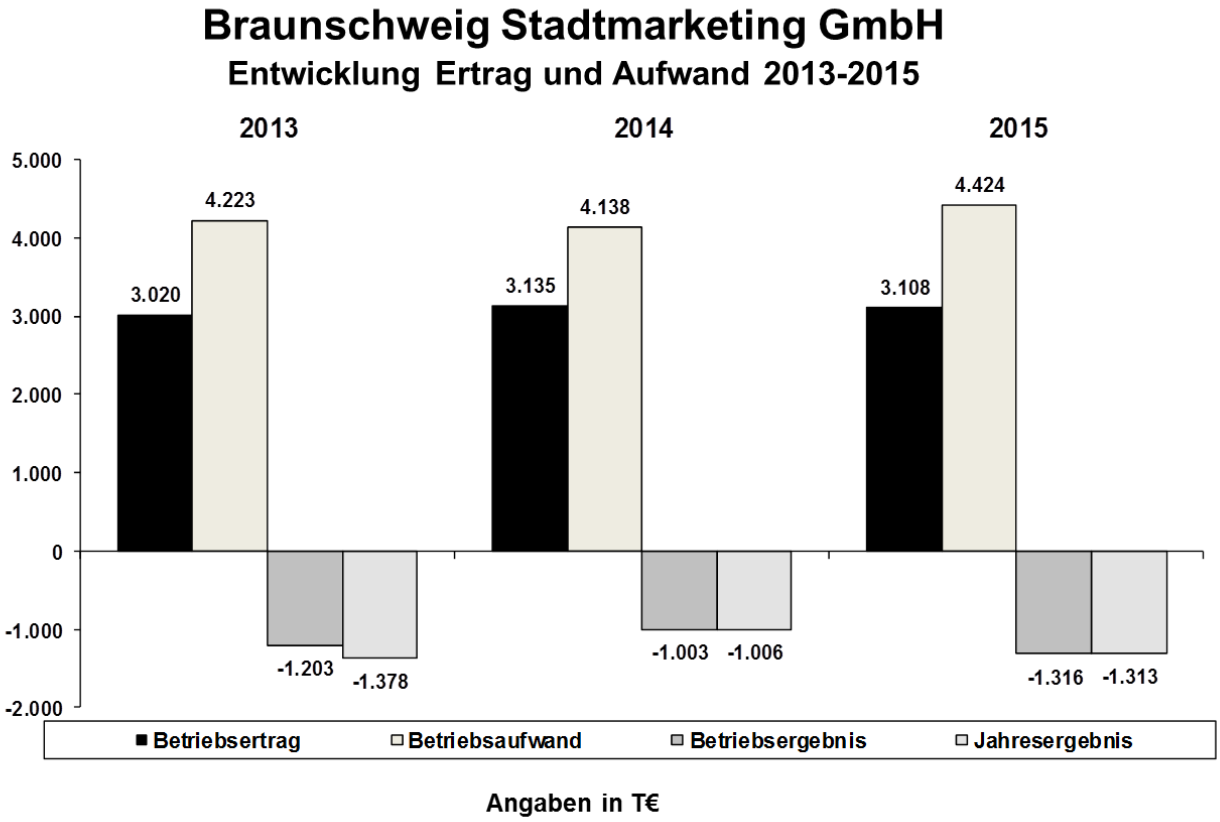
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	98	8,8	93	10,6	78	8,8
Rückstellungen	610	54,6	377	42,7	517	58,3
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	409	36,6	412	46,7	292	32,9
Bilanzsumme	**1.117**	**100,0**	**882**	**100,0**	**887**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	3.023	35	2.988	2.941
Sonstige betriebliche Erträge	85	-62	147	79
Betriebserträge	**3.108**	-27	**3.135**	**3.020**
Materialaufwand	2.145	136	2.009	2.227
Personalaufwand	1.621	101	1.520	1.461
Abschreibungen	37	-6	43	32
Sonstige betriebliche Aufwendungen	621	55	566	503
Betriebsaufwand	**4.424**	286	**4.138**	**4.223**
Betriebsergebnis	**-1.316**	-313	**-1.003**	**-1.203**
Finanzergebnis	1	-1	2	-17
Unternehmensergebnis	**-1.315**	-314	**-1.001**	**-1.220**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	-2	-7	5	158
Jahresergebnis	**-1.313**	**-307**	**-1.006**	**-1.378**



Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Braunschweiger Volkshochschule. Sie dient der Allgemeinbildung, Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Berufsvorbereitung von Erwachsenen und Jugendlichen und bietet zusätzlich Bildungsberatung und andere bildungsnahe Dienstleistungen an. Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Die Gesellschaft ist zur Durchführung aller den Gesellschaftszwecken dienenden Tätigkeiten befugt, insbesondere zur Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Vorlesungen, Einzelvorträgen und Studienfahrten, Auftragsmaßnahmen und Projekten mit dem Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.

Der Zugang zu den Veranstaltungen der Gesellschaft ist jedermann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, gesellschaftliche oder berufliche Stellung sowie politische und weltanschauliche Zugehörigkeit offen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Bereitstellung von unabhängiger Bildung aus den Bereichen Allgemeinbildung, Politik, Kultur, Gesundheit und Beruf gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, erforderliche Kenntnisse zu erwerben und zu erweitern. Hierdurch wird eine freie Persönlichkeitsentwicklung gefördert und dem Allgemeinwohl gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und der Bildungsbeirat.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Dr. Andrea Hanke	Stadträtin der Stadt Braunschweig, Vorsitzende
Uwe Jordan	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Antje Keller	Ratsfrau der Stadt Braunschweig

Daneben nehmen der Vorsitzende des Bildungsbeirates und ein vom Betriebsrat der Gesellschaft zu benennender Belegschaftsvertreter an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.

Geschäftsführung

Hans-Peter Lorenzen

Bildungsbeirat

Der Bildungsbeirat der Gesellschaft besteht aus 9 stimmberechtigten Personen:

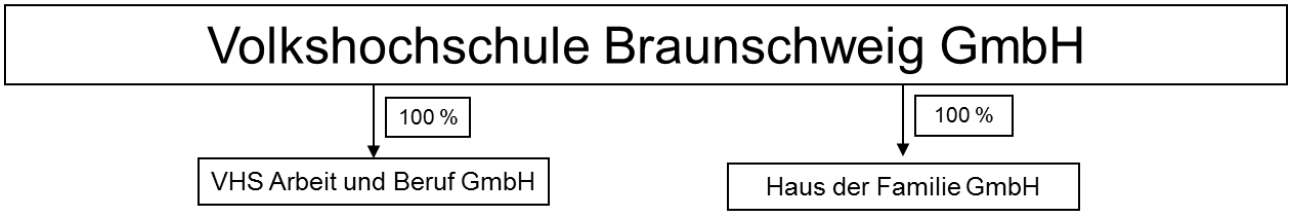
1 Vertreter/in der Kursleiter/innen
1 Vertreter/in der Teilnehmer/innen
2 Vertreter/innen aus dem für die Erwachsenenbildung zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Braunschweig
1 Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes
1 Vertreter/in des Arbeitgeberverbandes Region Braunschweig
1 Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Braunschweig
1 Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Braunschweig
1 Vertreter/in der Technischen Universität Braunschweig

Weitere Personen können vom Bildungsbeirat beratend hinzugezogen werden.

Dem Bildungsbeirat obliegt die Beschlussfassung über das Semesterprogramm, er schlägt dem Aufsichtsrat Gebühren und Honorare vor. Ferner soll der Bildungsbeirat als Mittlerorgan zwischen Gesellschafterin, Teilnehmerschaft und Kursleiterschaft fungieren.

Struktur der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH hat zwei 100 %ige Tochtergesellschaften. Dabei handelt es sich um die VHS Arbeit und Beruf GmbH sowie die Haus der Familie GmbH (s. u.).



Tochtergesellschaften	Stammkapital gesamt in Euro	Anteil der Volkshochschule Brg. GmbH in Euro	in Prozent
VHS Arbeit und Beruf GmbH	25.000	25.000	100%
Haus der Familie GmbH	25.000	25.000	100%

Wichtige Verträge

Mit der Stadt Braunschweig bestehen Mietverträge für die städtischen Objekte Heydenstr. 2 und Alte Waage 15.

Mit notariellem Vertrag vom 11. Juni 2004 und Eintragung ins Handelsregister am 22. September 2004 wurde die VHS Arbeit und Beruf GmbH gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung und beruflichen Weiterbildung. Ergänzt wurde der Gegenstand der Gesellschaft um die Schulessensversorgung und die „Kommunale Beschäftigungsförderung". Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wurde die Aufgabe „Kommunale Beschäftigungsförderung" vom städtischen Beschäftigungsbetrieb auf die VHS Arbeit und Beruf GmbH übertragen. In diesem Zusammenhang war eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die entsprechende Eintragung ins Handelsregister ist am 12. Dezember 2012 erfolgt.

Mit notariellem Vertrag vom 8. März 2005 und Eintragung ins Handelsregister am 27. April 2005 wurde die Haus der Familie GmbH gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist vor allem der Betrieb der Familienbildungsstätte „Haus der Familie" in Braunschweig.

Betrauung

Auf Basis des geänderten Gesellschaftsvertrages wurde die VHS Arbeit und Beruf GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - in Form kommunaler Beschäftigungsförderung gem. den derzeit in § 16 SGB II genannten Bereichen sowie in Form der Förderung der Bildung und Erziehung von Schülerinnen/Schülern und Jugendlichen einschließlich der Schulessensversorgung - in der Stadt Braunschweig ab dem 12. Dezember 2012 (Eintragung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages) mit einer Laufzeit von 10 Jahren seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Die Betrauung war notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Sie erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird.

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH und die Haus der Familie GmbH sind seitens der Stadt Braunschweig nicht betraut worden.

Anzahl der Beschäftigten

Im Jahr 2015 waren durchschnittlich 168 (Vorjahr: 173) Mitarbeiter im Unterricht, in der pädagogischen Organisation und im Kundenservice (inkl. Hausorganisation und Reinigung) beschäftigt.

Darüber hinaus waren 706 (Vorjahr: 652) freie Kursleiterinnen und Kursleiter auf Honorarbasis bei der VHS tätig.

Diese Zahlen beinhalten sowohl die Beschäftigten der Volkshochschule Braunschweig GmbH als auch die Beschäftigten der beiden Tochtergesellschaften.

Geschäftsverlauf

In 2015 führte die VHS (inkl. der Tochtergesellschaften) 1.878 Veranstaltungen mit insgesamt 69.052 Unterrichtsstunden, die 21.263 Teilnehmer besuchten, durch. Daneben fanden 84 Sonderveranstaltungen statt.

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH schloss das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 784,3 T€ ab (Vorjahr: rd. -737,0 T€). Dieser Fehlbetrag wurde von der Stadt Braunschweig ausgeglichen.

Das Land Niedersachsen überwies in 2015 Zuschüsse in Höhe von rd. 666,0 T€ (Vorjahr: rd. 652 T€). Diese Leistungen sind im Abschluss schon als Ertrag gebucht.

Mit der VHS ist zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung ein Anreizsystem verabredet worden. Sie soll in voller Höhe an erzielten Verbesserungen des Jahresergebnisses im Vergleich zum jeweiligen Wirtschaftsplan partizipieren. In 2015 wurde ein um rd. 51,7 T€ besseres Ergebnis im Vergleich zum Wirtschaftsplan erzielt. Entsprechend soll dieser Betrag der Kapitalrücklage zugeführt werden. Die Zuführung erfolgt aus haushaltstechnischen Gründen erst im Jahr 2017.

Die VHS Arbeit und Beruf GmbH erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2015 einen Überschuss in Höhe von rd. 18,4 T€ (Vorjahr: rd. 31,3 T€), der auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Für den Bereich „Kommunale Beschäftigungsförderung“ hat die Stadt Braunschweig Zuschüsse in Höhe von 1.786,5 T€ gezahlt.

Die Haus der Familie GmbH schloss 2015 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von rd. 19,8 T€ ab (Vorjahr: rd. 6,7 T€). Der Gewinn wurde ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen. Die Stadt Braunschweig leistete in 2015 reguläre Betriebsmittelzuschüsse in Höhe von rd. 160,6 T€ (Vorjahr: rd. 153,0 T€). Das Land Niedersachsen zahlte Zuschüsse in Höhe von rd. 51,0 T€ (Vorjahr: rd. 52,0 T€). Diese Leistungen sind im Abschluss ebenfalls schon als Ertrag gebucht.

Besondere Kennzahlen (Volkshochschule Braunschweig GmbH inkl. Tochtergesellschaften)

Jahr	Anzahl Veranstaltungen	Unterrichtsstunden	Belegungen Teilnehmer	Sonderveranst./ Ausstellungen
2006	2.143	71.046	24.369	57
2007	2.154	78.254	22.176	42
2008	2.520	80.192	25.683	63
2009	2.338	81.756	27.255	56
2010	2.566	79.308	27.197	63
2011	2.158	75.414	24.601	33
2012	1.956	67.663	21.859	37
2013	1.966	76.391	21.979	49
2014	1.904	66.470	20.846	76
2015	**1.878**	**69.052**	**21.263**	**84**

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Neben ihrer nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz geregelten Zuständigkeit für die allgemeinen Felder der Jugend- und Erwachsenenbildung hat die Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS) in den letzten Jahren mehr und mehr zentrale Steuerungsaufgaben für die gesamte Unternehmensgruppe übernommen, insbesondere in den Bereichen Marketing, Strategie, Administration, Konzeptentwicklung, IT sowie in der allgemeinen Verwaltung.

Der überwiegende Teil der Einnahmen wird in der Abteilung vhs international (bestehend aus den großen Programmbereichen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Berufsbezogenes Deutsch“ sowie etwa 20 Fremdsprachen) erwirtschaftet. In anderen klassischen Programmbereichen sind – mit Ausnahme der Gesundheitsbildung – leichte Stagnationen zu verzeichnen.

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation in Braunschweig und der Region ist davon auszugehen, dass die VHS – ebenso wie ihre Tochtergesellschaften – mit ihren Angeboten in den kommenden Jahren zunehmend nachgefragt sein wird. Insbesondere für die Bereiche „Deutsch als Fremdsprache“ und „Berufsbezogenes Deutsch“ sind bis zu 30 % mehr an Kursangeboten zu erwarten. Dazu kommen Maßnahmen in der beruflichen Bildung, der Beschäftigungsförderung, aber auch in der frühkindlichen und schulbegleitenden Förderung, sodass in vielen „Zuständigkeiten“ der Unternehmensgruppe mit einer durchweg positiven Geschäftsentwicklung zu rechnen ist.

Ziel der VHS ist es, die relative Konstanz der Anmeldequoten in allen klassischen Programmbereichen zu wahren und dort, wo es möglich ist, noch zu steigern. Auch die Qualität der Lehre soll stetig verbessert werden. Dazu gehören einerseits Maßnahmen zur Kundenbindung (Rabattsysteme, verbesserte Ausstattung, Service und Information), aber auch die Anpassung der Honorarsätze für die vielen freiberuflich Tätigen.

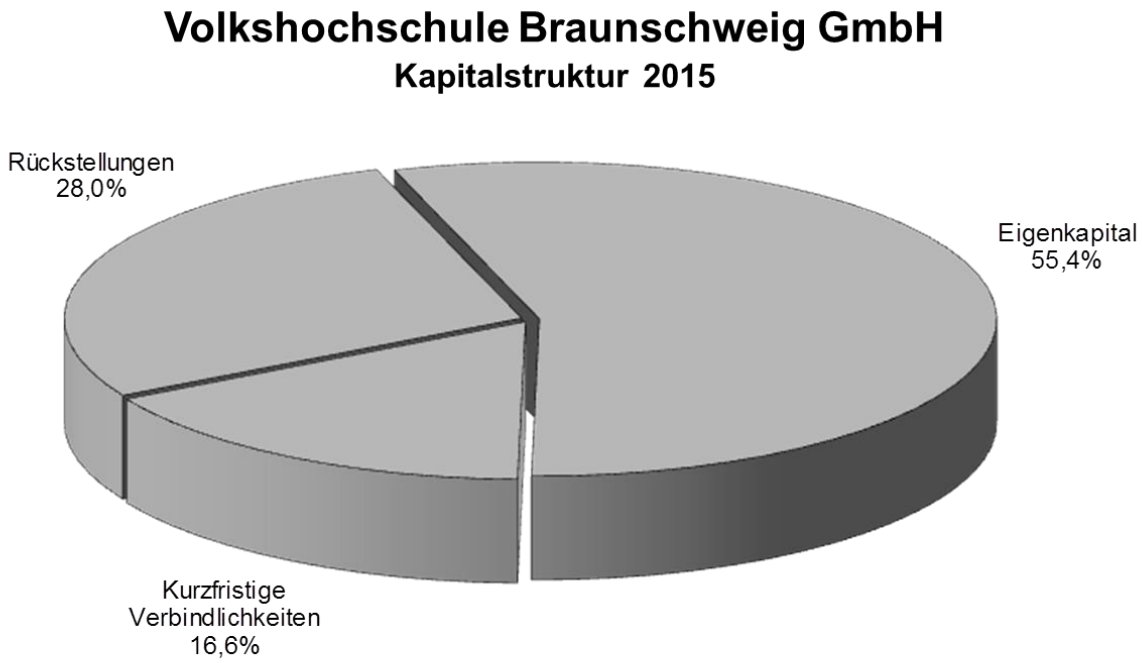
Seit Anfang 2015 wurde die Zuständigkeit der VHS im Bereich „Berufsbezogenes Deutsch“ für Braunschweig und die Region mit zusätzlichen Stellenfinanzierungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erweitert. Für die weitere Geschäftsentwicklung besteht eine große Chance darin, diesen zukunftsweisenden Programmbereich zu nutzen und im Verbund mit den Partnereinrichtungen auf regionaler Ebene weiter auszubauen, indem Drittmittel eingeworben werden. Der Fachkräftebedarf ist in vielen Branchen spürbar und das Interesse der Unternehmen an internationalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wächst.

In 2015 wurde ein einheitlicher Haustarif eingeführt. Diese neue Tarifstruktur bietet viele Chancen für die Personalentwicklung - insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Gleichzeitig bedeutet sie jedoch auch eine wirtschaftliche Herausforderung für die Gesellschaft, da mit Einführung der neuen Entgelttabelle die Personalkosten in den kommenden Jahren steigen werden.

Bilanzdaten der Volkshochschule Braunschweig GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	6	0,5	7	0,4	7	0,3
Sachanlagen	151	11,2	165	9,4	145	6,6
Finanzanlagen	50	3,7	50	2,9	50	2,3
Langfristig gebundenes Vermögen	**207**	**15,4**	**222**	**12,7**	**202**	**9,2**
Vorräte	1	0,1	1	0,1	1	0,0
Forderungen	859	63,7	1.285	73,6	1.486	67,6
Liquide Mittel	281	20,8	238	13,6	509	23,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.141**	**84,6**	**1.524**	**87,3**	**1.996**	**90,8**
Bilanzsumme	**1.348**	**100,0**	**1.746**	**100,0**	**2.198**	**100,0**

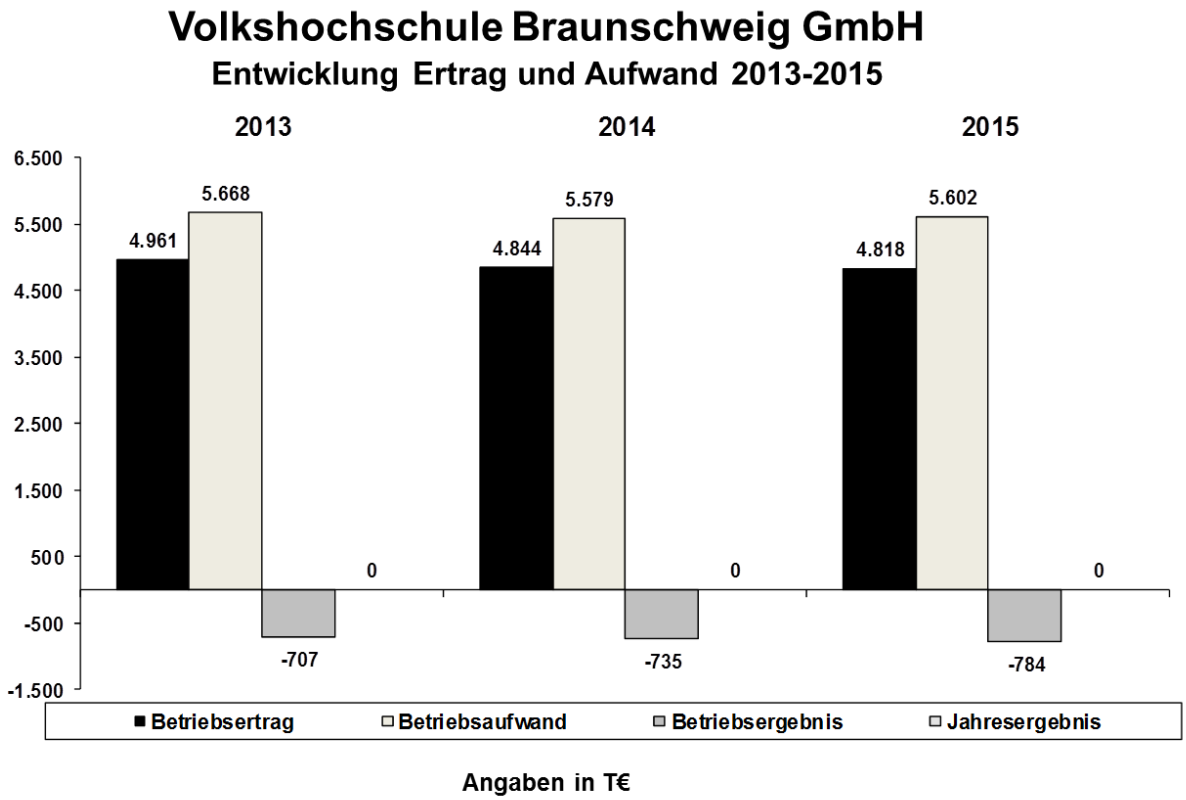
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	747	55,4	747	42,8	747	34,0
Rückstellungen	378	28,0	776	44,4	961	43,7
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	16	0,9	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	223	16,6	207	11,9	490	22,3
Bilanzsumme	**1.348**	**100,0**	**1.746**	**100,0**	**2.198**	**100,0**



GuV-Daten der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	2.962	29	2.933	3.485
Sonstige betriebliche Erträge	1.856	-55	1.911	1.476
Betriebserträge	**4.818**	-26	**4.844**	**4.961**
Materialaufwand	1.839	-51	1.890	2.247
Personalaufwand	2.456	16	2.440	2.340
Abschreibungen	97	-10	107	122
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.210	68	1.142	959
Betriebsaufwand	**5.602**	23	**5.579**	**5.668**
Betriebsergebnis	**-784**	-49	**-735**	**-707**
Finanzergebnis	0	2	-2	0
Unternehmensergebnis	**-784**	-47	**-737**	**-707**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	0	0	0	0
Erträge aus Verlustübernahme	784	47	737	707
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**



Angaben in T€

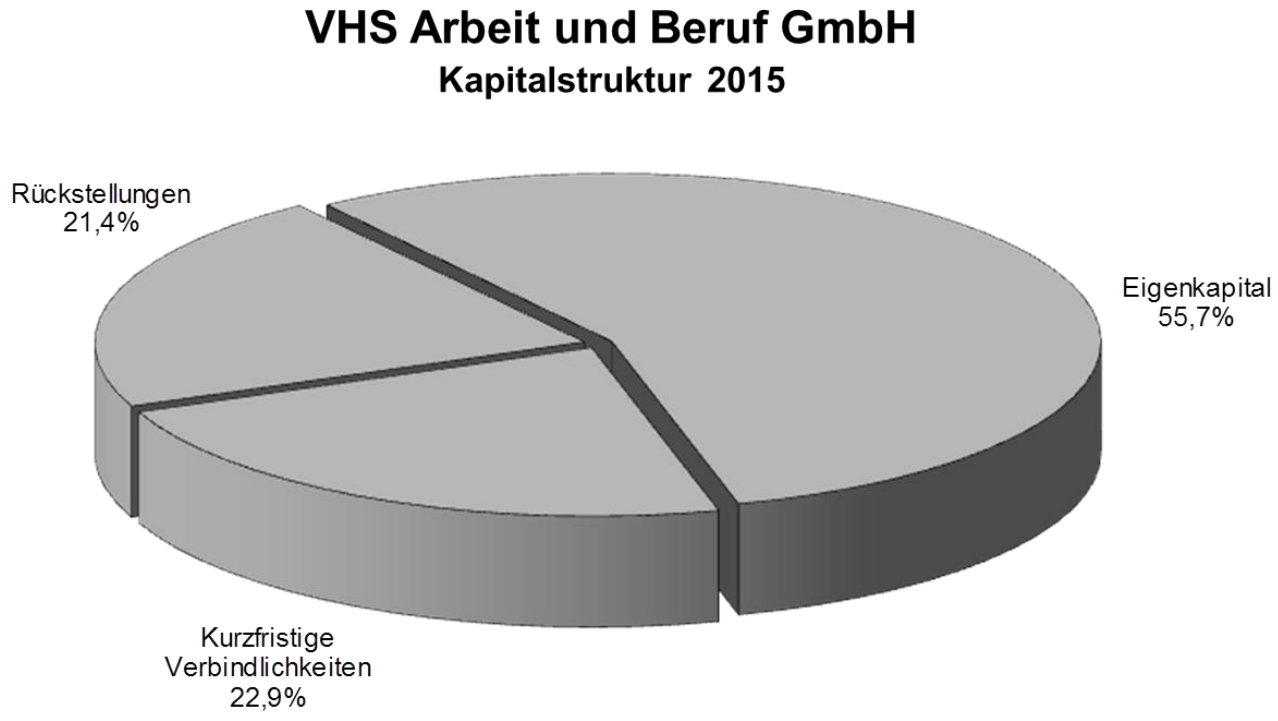
Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 erfolgt die Aufnahme der Bilanz- und GuV-Daten der VHS Arbeit und Beruf GmbH in den Beteiligungsbericht, da seit dem 1. Januar 2013 durch die Gesellschaft die Aufgabe „Kommunale Beschäftigungsförderung“ wahrgenommen wird und dadurch erstmalig ab 2013 Verlustausgleichzahlungen durch die Stadt erfolgen.

Bilanzdaten der VHS Arbeit und Beruf GmbH

VHS Arbeit und Beruf GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%		
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,1	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	69	9,1	86	9,8	30	3,3
Finanzanlagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**70**	**9,2**	**86**	**9,8**	**30**	**3,3**
Vorräte	18	2,4	21	2,4	27	3,0
Forderungen	181	23,8	265	30,1	477	52,1
Liquide Mittel	490	64,6	507	57,7	381	41,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**689**	**90,8**	**793**	**90,2**	**885**	**96,7**
Bilanzsumme	**759**	**100,0**	**879**	**100,0**	**915**	**100,0**

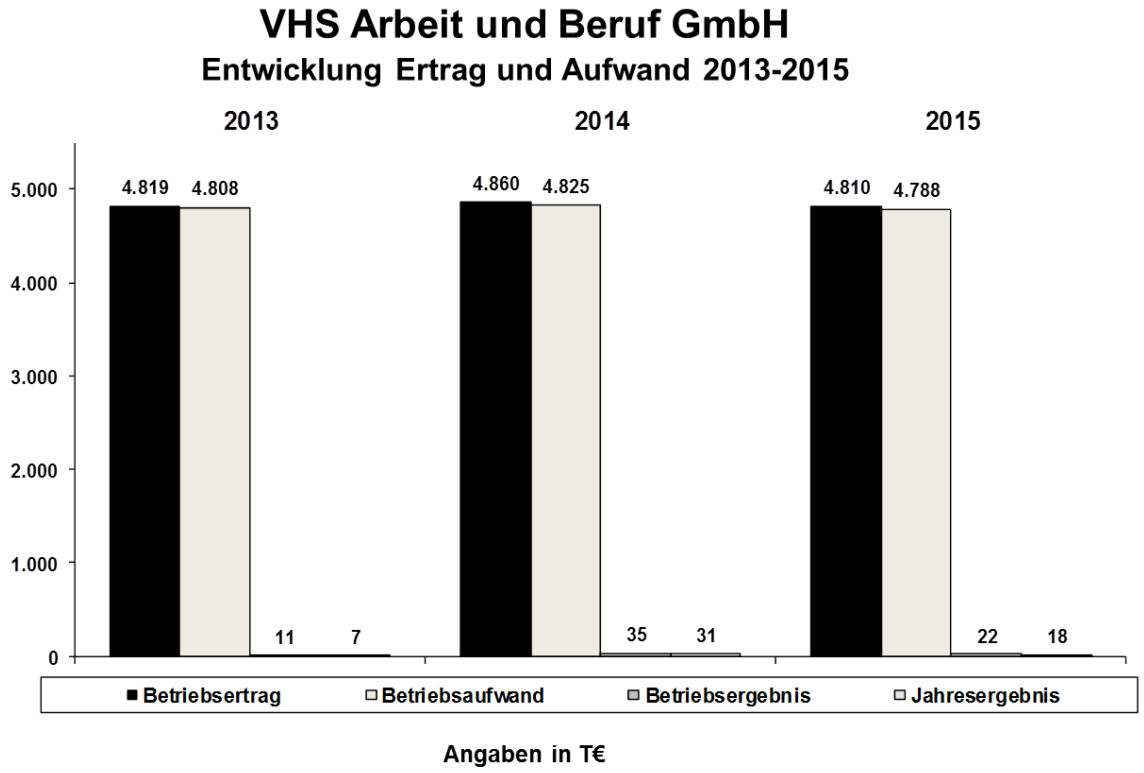
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	423	55,7	404	46,0	373	40,8
Rückstellungen	162	21,4	110	12,5	152	16,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	174	22,9	365	41,5	390	42,6
Bilanzsumme	**759**	**100,0**	**879**	**100,0**	**915**	**100,0**



GuV-Daten der VHS Arbeit und Beruf GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013
Umsatzerlöse	2.882	-91	2.973	3.042
Zuschuss der Stadt Braunschweig "Kommunale Beschäftigungsförderung"	1.787	28	1.759	1.633
Sonstige betriebliche Erträge	141	13	128	144
Betriebserträge	**4.810**	-50	**4.860**	**4.819**
Materialaufwand	1.608	-78	1.686	1.489
Personalaufwand	2.196	120	2.076	2.322
Abschreibungen	25	-17	42	30
Sonstige betriebliche Aufwendungen	959	-62	1.021	967
Betriebsaufwand	**4.788**	-37	**4.825**	**4.808**
Betriebsergebnis	**22**	-13	**35**	**11**
Finanzergebnis	0	0	0	0
Unternehmensergebnis	**22**	-13	**35**	**11**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	4	0	4	4
Jahresergebnis	**18**	**0**	**31**	**7**



Braunschweig Zukunft GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Weiterentwicklung und die Sicherung des Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandortes Braunschweig, insbesondere durch die Betriebsführung entsprechender Einrichtungen wie beispielsweise des Technologieparks sowie durch Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandortes Braunschweig wird die Leistungsfähigkeit der Stadt Braunschweig gefördert. Die Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung dient dem Gemeinwohl, da insbesondere auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und gehalten werden. Der positive Einfluss auf die Stadt Braunschweig wird durch die Werbung für den Wirtschaftsstandort Braunschweig und der damit verbundenen Haltung und Anwerbung von Unternehmen im Stadtgebiet deutlich. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	13.300	51,154
Braunschweig GmbH (Nord/LB)	4.233	16,281
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	4.234	16,285
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg	4.233	16,281
	26.000	100

Mit Eintragung der erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Braunschweig Zukunft GmbH am 21. Oktober 2015 ins Handelsregister wurde die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg als zusätzliche Gesellschafterin aufgenommen. Zuvor waren die Stadt Braunschweig (13.300 €), die Braunschweig GmbH (6.350 €) und die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (6.350 €) Gesellschafter.

Wirtschaftsförderung Braunschweig

Die Braunschweig Zukunft GmbH versteht sich als Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Stadt. Sie agiert als "Clearing-Stelle" für unternehmerische Anfragen und Probleme. Dazu bietet sie allgemeine einzelbetriebliche Beratungen und Beratungen bei Finanzierungfragen an. Wichtige Instrumente der Wirtschaftsförderung sind der Gründerfonds und die kommunale Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Mit ihrer Arbeit trägt sie dazu bei, in Braunschweig ein wirtschaftsfreundliches Klima zu schaffen, und initiiert diesem Ziel dienende Projekte und Veranstaltungen. Dabei kommt dem Standortmarketing durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen große Bedeutung zu.

Wichtigste Zielgruppe der Wirtschaftsförderung sind die Braunschweiger Unternehmen. Die Pflege des Bestands an Unternehmen hat vorrangige Bedeutung. Anwerbung neuer Unternehmen und Existenzgründungsförderung sind darüber hinaus weitere Aufgabenschwerpunkte. Der umfassende Service der Gesellschaft als zentraler Ansprechpartner für die Wirtschaft reicht vom Genehmigungsmanagement bis zur Projektleitung bei großen Einzelvorhaben.

In einem ganzheitlichen Ansatz werden Anliegen und Probleme der Wirtschaft gemeinsam mit den Fachbereichen der Stadt Braunschweig und bei Bedarf mit anderen Behörden, Verbänden und Institutionen thematisiert

und nach Lösungen für Verbesserungen gesucht, die sich häufig auf stadtplanerische Aspekte beziehen, aber auch globale Themen wie den Fachkräftemangel betreffen können.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten steht die Positionierung Braunschweigs als eine der führenden europäischen Forschungsregionen. Durch seine in Europa herausragende Position und eine Vielzahl renommierter, international ausgerichteter Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen hat Braunschweig viele Kompetenzfelder, etwa auf den Gebieten der Mobilitäts-, der Gesundheits- oder der Finanzwirtschaft. In einem sich verschärfenden europäischen Wettbewerb misst die Braunschweig Zukunft GmbH daher der Vernetzung von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in der gesamten Region große Bedeutung bei. Sie nutzt daher ihre Förderinstrumente, um bestehende und sich bildende Netzwerke gezielt zu unterstützen und vermittelt geeignete Netzwerkpartner. Dabei spielt der Forschungsflughafen Braunschweig eine wichtige Rolle. Der Forschungsflughafen entwickelt sich zum herausragenden Kompetenzzentrum für Mobilitätsfragen in den Bereichen Aviation, Automotive und Schiene. Die Stadt hat durch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete im Umfang von 29 ha die Standortentwicklung weiter unterstützt. Wie Wirtschaftsunternehmen insgesamt steht sie den Anrainern des Forschungsflughafens als Schnittstelle zur Stadtverwaltung zur Seite und berät in Standortfragen bis zur Vermittlung von Gewerbeflächen.

Durch den Betrieb eines *Technologieparks* werden technisch innovativen Gründern optimale Startbedingungen geboten. Andere Gründer finden ähnlich gute Voraussetzungen im *Rollei Gründerzentrum* vor.

Ferner vermarktet die Braunschweig Zukunft GmbH das *BioTec Gründerzentrum.* Es verfolgt das Ziel, die Start- und Entwicklungschancen von jungen Unternehmen zu verbessern, die auf dem Gebiet der Biotechnologie forschend und entwickelnd tätig sind und aufgrund der langen Vorlaufzeit bis zur Fertigungsreife solcher Technologien ein hohes Risiko auf sich nehmen. Das Gründerzentrum ist eingebunden in die benachbarte Biotechnologie-, Forschungs- und Wirtschaftslandschaft. Es befindet sich in direkter Nähe zum Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung. Ein flexibles Raumkonzept ermöglicht jederzeit Anpassungen an den individuellen Raumbedarf.

Anzahl der Beschäftigten

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2015 neben dem Geschäftsführer 14 Mitarbeiter (Vorjahr: 12).

Die Geschäftsführung wird durch Herrn Leppa wahrgenommen, welcher gleichzeitig in Personalunion das Amt des Wirtschaftsdezernenten der Stadt Braunschweig innehat.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Paul Anfang*	Vorstandsmitglied der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, stellv. Vorsitzender
Manfred Borchardt**	Nord/LB / Braunschweigische Landessparkasse
Mark Uhde***	Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
Matthias Disterheft	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Annette Schütze	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Oliver Schatta	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Helge Böttcher	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Gunnar Scherf	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Helmut Streiff****	Streiff & Helmold GmbH
Freddy Pedersen*****	Stellv. Bezirksgeschäftsführer ver.di Bezirk Region Süd-Ost-Niedersachsen

* Vom Mitgesellschafter Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG entsandt.
** Vom Mitgesellschafter Braunschweig GmbH (Nord/LB) entsandt.
*** Vom Mitgesellschafter Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg entsandt.
**** Vorschlag des Oberbürgermeisters für zwei im Bereich Wirtschaft, Industrie und Handel erfahrene Personen

Geschäftsführung

Gerold Leppa

Wichtige Verträge

Nach dem Betriebsführungsvertrag, den die Gesellschaft (damals noch als Technologiepark Braunschweig GmbH) mit der Stadt Braunschweig abgeschlossen hat, überlässt die Stadt als Eigentümerin des Technologieparks Rebenring 33 diesen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie dem vorhandenen Inventar der Gesellschaft zur Betriebsführung.

Daneben übernimmt die Braunschweig Zukunft GmbH gemäß der am 9. März 2005 mit der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH geschlossenen Vereinbarung die Vermarktung der Gründerflächen des Bio-Tec Gründerzentrums.

Mit der Forschungsflughafen Braunschweig GmbH, der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH und dem Forschungsflughafen Braunschweig e. V. hat die Braunschweig Zukunft GmbH mit Datum vom 7. Juni 2010 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Kooperationsgegenstand ist das regionale Wachstumsprojekt „Forschungsflughafen Braunschweig“, das der Entwicklung eines Clusters dienen soll. Der Vertrag, beginnend rückwirkend zum 1. Januar 2010 hatte eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2013. Ferner wurde ein weiterer Vertrag mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH abgeschlossen, der dem Ausbau des Clustermanagements am Forschungsflughafen dienen soll.

Geschäftsverlauf

Die Braunschweig Zukunft GmbH schloss das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 1.408,2 T€ ab (Planergebnis 2015: -1.429,4 T€), der von der Stadt Braunschweig ausgeglichen wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Erfolg der Braunschweig Zukunft GmbH lässt sich nicht mit üblichen betriebswirtschaftlichen Kennziffern belegen, sondern zeigt sich in erfolgreichen Bemühungen, bestehende Unternehmen am Standort Braunschweig zu halten und neue anzusiedeln sowie Gründungsunternehmen am Standort zu einem erfolgreichen und auf Nachhaltigkeit ausgelegten Start zu verhelfen.

Aufgrund ihrer geschäftlichen Rahmenbedingungen stehen der Gesellschaft nur eingeschränkt Erlöse zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung. Wesentliche Ertragskomponenten sind Umsatzerlöse aus der Vermietung von Gründerflächen sowie Erträge aus öffentlichen Zuschussmitteln für beantragte Fördermaßnahmen zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung und Sponsoringmittel.

Braunschweig zählt erneut zu den deutschen Großstädten mit der größten Dynamik. Dies bestätigt der im Dezember 2015 veröffentlichte Standortvergleich von Wirtschaftswoche, IW Consult und Immobilenscout24. Unter 69 Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern belegte Braunschweig beim Dynamik-Ranking Platz 6. Die Position vom Vorjahr wurde somit exakt gehalten.

Im erstmals ermittelten „Zukunftsranking“, das einen Indikatorenmix aus Wissenschaft, Kreativwirtschaft und Industrie umfasst, erreichte Braunschweig auf Anhieb Platz 20 und liegt damit im oberen Drittel der deutschen Großstädte.

Für junge Unternehmen mit Sitz in Braunschweig hat die Stadt im Jahr 2007 einen Gründerfonds eingerichtet. Es werden Zuschüsse für die Gründung, den Erwerb oder die Erweiterung eines Kleinstunternehmens mit Sitz in Braunschweig als Einstieg in die Selbstständigkeit gewährt. Im Zeitraum von 2007 bis 2015 wurden hieraus insgesamt 101 Neugründungen bzw. Erweiterungen unterstützt. Dabei sind Mittel in Höhe von rd. 692 T€ bewilligt und 290 Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert worden.

Der Wirtschaftsplan 2016 der Gesellschaft geht von einem Zuschussbedarf durch die Stadt Braunschweig in Höhe von 1.331,6 T€ aus.

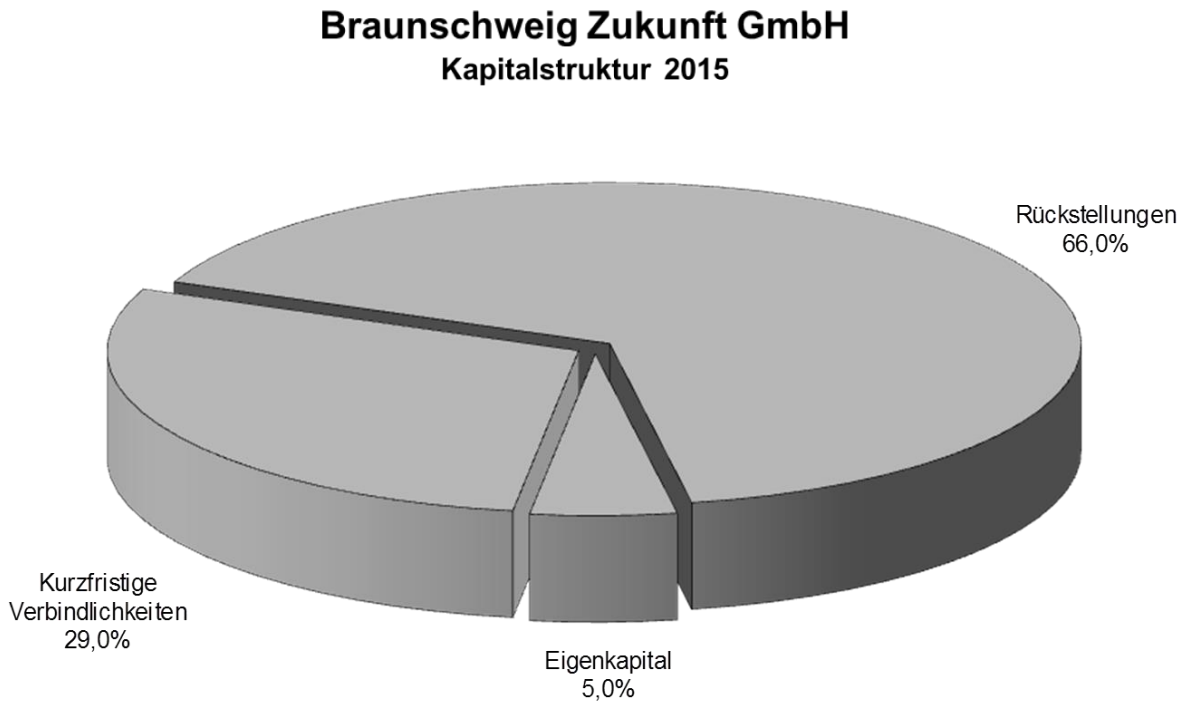
Aktuell ergibt sich für die Gesellschaft in 2017 die Chance innerhalb des Lilienthalhauses, welches zurzeit am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg errichtet wird (siehe auch Erläuterungen zu der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH), den „Innovationsflügel“ zu errichten. Angestrebt wird eine Einrichtung nach Muster des Technologieparks, aktuellen Erfordernissen angepasst mit einer neuen Form der Bereitstellung von Büro- und Laborflächen sowie Konferenzräumen.

Bilanzdaten der Braunschweig Zukunft GmbH

Braunschweig Zukunft GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	52	10,0	57	9,2	45	15,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**52**	**10,0**	**57**	**9,2**	**45**	**15,0**
Forderungen	331	63,7	412	66,4	239	79,4
Liquide Mittel	137	26,3	151	24,4	17	5,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**468**	**90,0**	**563**	**90,8**	**256**	**85,0**
Bilanzsumme	**520**	**100,0**	**620**	**100,0**	**301**	**100,0**

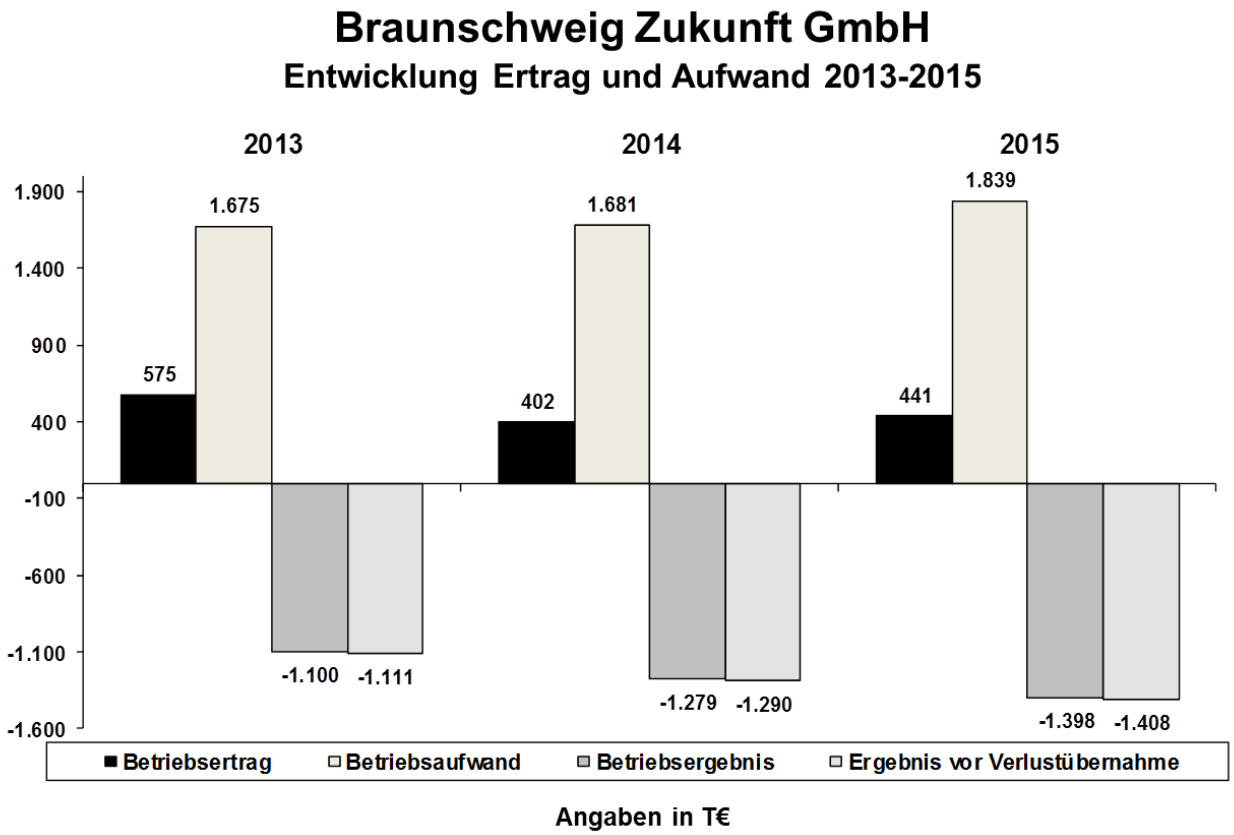
BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	26	5,0	26	4,2	26	8,6
Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Rückstellungen	343	66,0	273	44,0	152	50,5
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	151	29,0	321	51,8	123	40,9
Bilanzsumme	**520**	**100,0**	**620**	**100,0**	**301**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweig Zukunft GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	146	6	140	147
Sonstige betriebliche Erträge	295	33	262	428
Betriebserträge	**441**	39	**402**	**575**
Materialaufwand	38	-2	40	43
Personalaufwand	555	46	509	516
Abschreibungen	16	4	12	17
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.230	110	1.120	1.099
Betriebsaufwand	**1.839**	158	**1.681**	**1.675**
Betriebsergebnis	**-1.398**	-119	**-1.279**	**-1.100**
Finanzergebnis	0	0	0	0
Unternehmensergebnis	**-1.398**	-119	**-1.279**	**-1.100**
Steuern	10	-1	11	11
Erträge aus Verlustübernahme	1.408	118	1.290	1.111
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**



Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages). In diesem Sinne errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter auch Eigenheime und Eigentumswohnungen. Ferner betreibt die Gesellschaft sonstige Geschäfte, die diesem Gesellschaftszweck dienlich sind.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören weiterhin auch „Bau, Sanierung, Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, insbesondere Schulgebäude, nebst den erforderlichen Grundstücksgeschäften“. Die Gesellschaft kann „insbesondere Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben und erwerben“ (vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages).

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig stellt dem Braunschweiger Wohnungsmarkt entsprechende Wohnraumressourcen zur Verfügung. Hierdurch wird eine sozial verantwortbare Versorgung der Bevölkerung der Stadt Braunschweig mit Wohnraum gesichert. Die Gesellschaft stellt somit ein wesentliches Element der kommunalen Wohnungspolitik dar. Weiterhin errichtet, verpachtet und/oder vermietet die Gesellschaft Gebäude, die einem öffentlichen Zweck dienen (z. B. Schulen und Feuerwehrgebäude). Hierdurch wird ebenfalls ein öffentlicher Zweck selbst verfolgt und dem Gemeinwohl gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital beläuft sich auf 7.670.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Stammkapitalanteil in Euro	Stammkapitalanteil in %
Stadt Braunschweig	3.520.500	45,9
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	3.382.500	44,1
Eigene Anteile	767.000	10,0
	7.670.000	100

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) hält selbst 10 % der Anteile („Eigene Anteile“). Die Rechte und Pflichten aus den eigenen Anteilen, insbesondere das Stimmrecht, das Bezugsrecht und der Gewinnanteil ruhen. Unter Herausrechnung dieser Anteile besitzt die Stadt Braunschweig einen Anteil von 51 % und die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH einen Anteil von 49 %.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Christoph Bratmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Annette Johannes	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Nicole Palm	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Annette Schütze	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Peter Edelmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Kai-Uwe Bratschke	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Heidemarie Mundlos	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Annika Naber	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
unbesetzt	Mandat der AfD-Fraktion
Wolfgang Wiechers	Mandat der BIBS-Fraktion
Gisela Ohnesorge	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

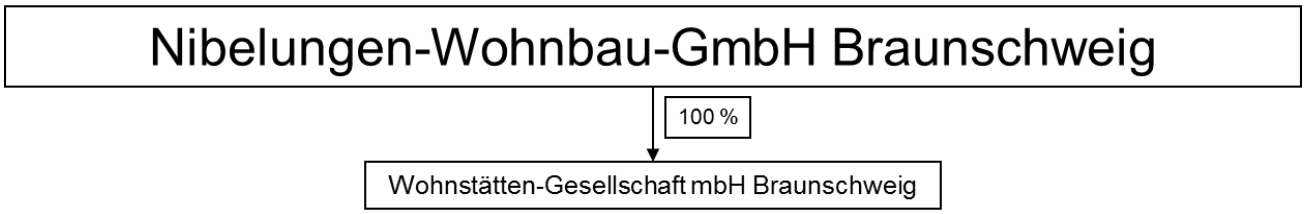
Daneben haben ein Betriebsratsmitglied sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Rüdiger Warnke	Vorsitzender der Geschäftsführung
Maren Sommer-Frohms	

Wichtige Verträge

Die Niwo hält 100 % an der Wohnstätten-Gesellschaft mbH Braunschweig. Weitere Tochtergesellschaften hat die Niwo nicht. Die Wohnstätten-GmbH besitzt 235 Wohnungen sowie 3 Garagen.



Durch den mit dieser Tochtergesellschaft abgeschlossenen Betreuungsvertrag übernimmt die Niwo sämtliche der Wohnstätten-GmbH nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben der Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Objekte. Eigene Mitarbeiter hat die Wohnstätten-GmbH somit nicht.

Am 29. Februar 2012 hat die Stadt Braunschweig mit der Gesellschaft einen Rahmenvertrag, genannt Baubetreuungsvertrag, abgeschlossen. Nach Maßgaben dieses Vertrags ist die Gesellschaft mit der Durchführung einschließlich Projektsteuerung, Projektleitung und Wahrnehmung definierter delegierbarer Bauherrenaufgaben für ausgewählte Investitionsprojekte beauftragt.

Am 16. Oktober 2012 wurde mit der Stadt Braunschweig ein Projektvertrag zur Errichtung und Bewirtschaftung eines Neubaus für die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule sowie Umbaus der Sporthalle abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2039. Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH errichtete vertragsgemäß für rd. 39 Millionen Euro die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, als dreigeschossigen Schulneubau für ca. 1.400 Schüler und saniert zurzeit die bestehende Sporthalle. Beide Objekte werden dann bis mindestens 2039 bewirtschaftet und unterhalten. Grundlage des Projekts ist neben dem Projektvertrag ein Erbbaurechtsvertrag, mit dem die Stadt Braunschweig der Niwo das Grundstück zum Neubau der Schule überlässt. Am Ende der Vertragslaufzeit im Jahr 2039 erhält die Stadt Braunschweig das Grundstück einschließlich der neuen Schule und der Sporthalle zurück und betreibt diese dann selbst weiter.

Am 7. März 2016 wurde zwischen der Niwo und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eine Dividendenvereinbarung abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Zielsetzungen der Niwo (Sicherstellung der für ihre Aufgabenerledigung „Verwaltung des Wohnungsbestandes und Schaffung von Wohnraum“ erforderlichen

Eigenkapitalausstattung) und der Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (Werthaltigkeit ihrer Anteile, angemessene Rendite zur Finanzierung des Anteilserwerbes und zum Haushaltsausgleich) erreicht sowie Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Betrauung

Für die Niwo und die Wohnstätten-GmbH besteht eine Betrauung, die die Finanzierung beider Unternehmen an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anpasst. Die Neufassung der Betrauung trat am 1. März 2012 mit einer Laufzeit von 10 Jahren in Kraft. Sie erfolgte wiederum durch einseitige Erklärung seitens der Stadt Braunschweig, die den hoheitlichen Charakter der Betrauung unterstreicht, aber keine Zahlungsverpflichtung begründet.

Anzahl der Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres 2015 beschäftigte die Niwo durchschnittlich 88 Mitarbeiter (Vorjahr: 88).

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2015	2014	Veränderungen
Kaufmännische Mitarbeiter	53	52	1
Technische Mitarbeiter	26	26	0
Mitarbeiter im Regiebetrieb, Hauswarte	9	10	-1
Gesamt	**88**	**88**	0

Daneben waren im Geschäftsjahr 2015 durchschnittlich 6 Auszubildende und 2 Mitarbeiter in geringfügigem Umfang beschäftigt.

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2015 erwirtschaftete die Niwo einen Jahresüberschuss von 4.420 T€. Abzüglich der Einstellung in die Bauerneuerungsrücklage in Höhe von 2.710 T€ ergab sich ein Bilanzgewinn von 1.710 T€, der aufgrund der o. g. Dividendenvereinbarung in voller Höhe an die Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ausgeschüttet wurde.

Im Geschäftsjahr 2015 belief sich das Gesamtvolumen für Instandhaltung und Modernisierung in den Bestand auf rd. 12,5 Mio. € (ohne Erstattungen in Höhe von rd. 0,7 Mio. €).

Die marktbedingte Leerstandsquote lag am 31. Dezember 2015 bei 0,6 % (Vorjahr: 1,2 %).

Die Tochtergesellschaft Wohnstätten-Gesellschaft mbH Braunschweig erwirtschaftete im Jahr 2015 einen Überschuss von rd. 271,6 T€ (Vorjahr: 234,4 T€). Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus den Vorjahren (1.548,2 T€) ergibt sich ein Bilanzgewinn von rd. 1.819,8 T€.

Besondere Kennzahlen

Überblick über die bewirtschafteten Einheiten

Bewirtschaftete Einheiten	2015	2014	Veränderungen
Eigene Objekte:			
Wohnungen	**7.173**	**7.177**	-4
Garagen und Einstellplätze	**1.015**	**990**	25
Sonst. Mieteinheiten/ Gewerbliche Objekte	**103**	**112**	-9
Summe	**8.291**	**8.279**	**12**
Wohn- und Nutzfläche der Grundstücke im eigenen Bestand	rd. 482.900 m²	rd. 467.100 m²	15.800
Betreute Objekte :			
Verwaltete Wohnungen und Garagen f. Dritte	**358**	**358**	0
Objekte der Wohnstätten-GmbH	**238**	**238**	0
Summe	**596**	**596**	**0**

Die Abteilung Gartenwesen der Gesellschaft betreute rd. 618.000 m² eigene Freiflächen sowie rd. 21.000 m² Freifläche der Wohnstätten-GmbH. Zudem wurden rd. 19.000 m² Freifläche im Rahmen von Dienstleistungsverträgen für die Eigentümer von in Vorjahren veräußerten Objekten bewirtschaftet.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Wirtschaftsplan 2016 geht von einem Jahresüberschuss von 2.485 T€ aus. Erneut erfolgen umfangreiche Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, um die Bestandsqualität kontinuierlich und nachhaltig zu verbessern und weiterhin den Geschäftserfolg zu sichern. In der Planung 2016 sind Gesamtinvestitionen von rd. 13,1 Mio. € in den vorhandenen Wohnungsbestand geplant, die voraussichtlich in Höhe von rd. 4,2 Mio. € Aktivierungen in das Sachanlagevermögen und in Höhe von 8,9 Mio. € Instandhaltungsaufwand darstellen werden. Schwerpunkte bilden die Stadtteile Weststadt, Bebelhof und Heidberg.

Die durch die Nibelungen-Wohnbau-GmbH für die Stadt Braunschweig zur Entlastung der stadteigenen Bauverwaltung seit dem Jahr 2012 betreuten Baumaßnahmen wurden im Geschäftsjahr 2015 fertiggestellt und abgerechnet. Derzeit gibt es keine Vereinbarungen über weitere Projekte im Rahmen der Baubetreuung.

Mit der Übernahme des Projektes „Wilhelm-Bracke-Gesamtschule“ hat sich das Geschäftsfeld der Gesellschaft erweitert. Der Neubau der Schule ist fertiggestellt und der Rückbau des bereits leer stehenden alten Schulgebäudes ist erfolgt. Am alten Schulstandort ist die Realisierung des Baugebietes „Alsterplatz“ durch die Niwo vorgesehen. Insgesamt sollen hier ca. 220 Wohneinheiten in den Größen von 2 bis 5 Zimmern entstehen. Zudem sollen zwei Arztpraxen sowie Gewerbemietflächen entstehen. Außerdem wird eine Fläche für eine zweizügige KiTa-Nutzung für die Dauer von 10 Jahren vorgehalten. Fertigstellung des Baugebietes ist für die 2. Hälfte 2019 geplant.

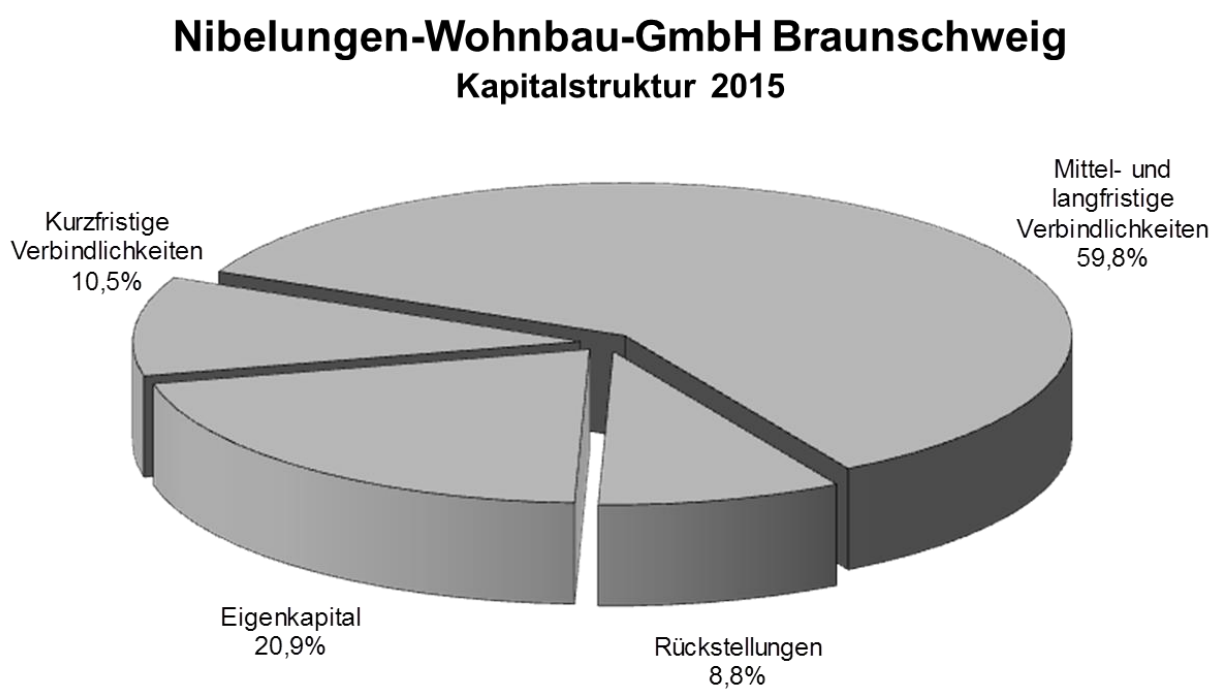
Für das Baugebiet „Nördliches Ringgebiet“ tritt die Niwo als Erschließungsträger auf. Es soll in drei Abschnitten ein neues eigenständiges Stadtquartier der neuen Nordstadt entstehen. Im ersten Bauabschnitt errichtet die Niwo rd. 205 Wohneinheiten im Bereich der Taubenstraße (Mischung aus Miet- und Eigentumswohnungen). Die Erschließungsarbeiten wurden im Dezember 2015 begonnen, der Beginn der Hochbauarbeiten erfolgte planmäßig zum Ende des Jahres 2016.

Bilanzdaten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	48	0,0	108	0,0	141	0,1
Sachanlagen	173.816	88,6	168.980	88,2	149.178	89,1
Finanzanlagen	2.651	1,4	566	0,3	566	0,3
Langfristig gebundenes Vermögen	**176.515**	**90,0**	**169.654**	**88,5**	**149.885**	**89,5**
Zum Verkauf best. Grundstücke, Vorräte	11.259	5,8	11.236	5,9	10.486	6,2
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	2.411	1,2	2.337	1,2	1.355	0,8
Wertpapiere	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Liquide Mittel	5.945	3,0	8.380	4,4	5.798	3,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**19.615**	**10,0**	**21.953**	**11,5**	**17.639**	**10,5**
Bilanzsumme	**196.130**	**100,0**	**191.607**	**100,0**	**167.524**	**100,0**

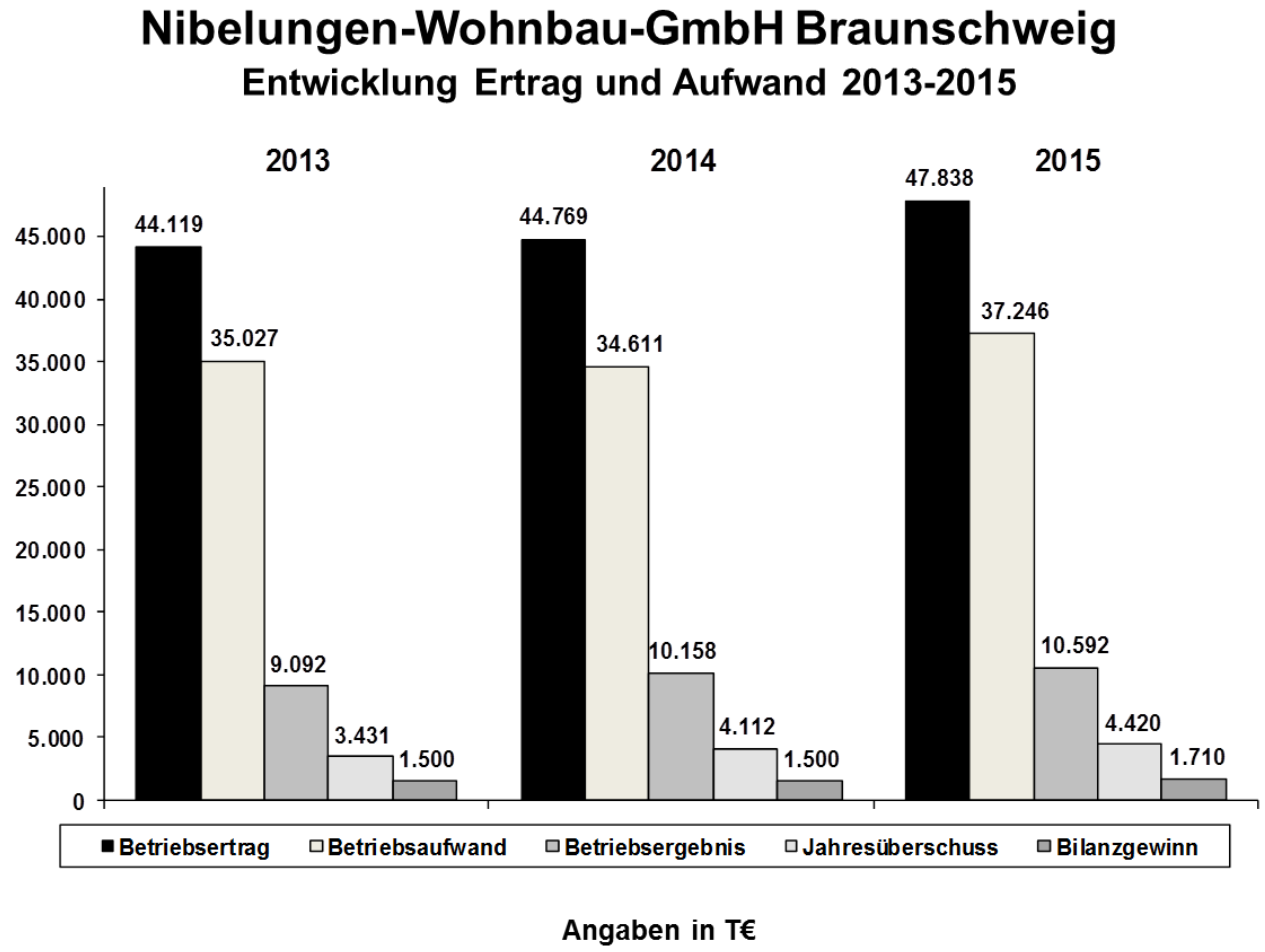
BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	40.900	20,9	36.480	19,0	32.369	19,3
davon Gewinnrücklagen	**28.367**	**14,5**	**24.158**	**12,6**	**20.046**	**12,0**
Rückstellungen	17.345	8,8	18.568	9,7	16.654	10,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	117.309	59,8	114.586	59,8	99.903	59,6
Kurzfristige Verbindlichkeiten	20.576	10,5	21.973	11,5	18.598	11,1
Bilanzsumme	**196.130**	**100,0**	**191.607**	**100,0**	**167.524**	**100,0**



GuV-Daten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	44.774	3.385	41.389	41.420
Sonstige betriebliche Erträge	3.064	-316	3.380	2.699
Betriebserträge	**47.838**	3.069	**44.769**	**44.119**
Materialaufwand	20.931	-483	21.414	21.994
Personalaufwand	6.887	728	6.159	6.119
Abschreibungen	7.414	2.061	5.353	5.039
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.014	329	1.685	1.875
Betriebsaufwand	**37.246**	2.635	**34.611**	**35.027**
Betriebsergebnis	**10.592**	434	**10.158**	**9.092**
Finanzergebnis	-4.746	-19	-4.727	-4.492
Unternehmensergebnis	**5.846**	415	**5.431**	**4.600**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	1.426	107	1.319	1.169
Jahresergebnis	**4.420**	**308**	**4.112**	**3.431**
Gewinnvortrag aus Vorjahren	0	0	0	0
Zuführung zu den Rücklagen	2.710	98	2.612	1.931
Bilanzgewinn	**1.710**	**210**	**1.500**	**1.500**



Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens mit Sitz in Braunschweig ist der Betrieb des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.). Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ergibt sich aus der entsprechenden Aufgabenerledigung der Gesellschaft. Der Betrieb und die Bereitstellung von Flughafenkapazitäten stellt eine Infrastruktur für Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung. Hierdurch wird als öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Braunschweig gefördert und ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor für die Stadt Braunschweig geschaffen. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überwacht, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich eingehalten wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 608.400 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	259.400	42,638
Stadt Wolfsburg	108.200	17,784
Landkreis Gifhorn	12.200	2,005
Landkreis Helmstedt	12.200	2,005
Eigene Anteile	216.400	35,568
	608.400	100

Unter Herausrechnung der „Eigenen Anteile“, die nicht stimmberechtigt sind, besitzt die Stadt Braunschweig einen Anteil von rd. 66,175 % am stimmberechtigten Kapital.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Matthias Disterheft	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Sabah Enversen	Ratsherr der Stadt Wolfsburg, stellv. Vorsitzender
Dr. Sebastian Vollbrecht	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Frank Gundel	Mandat der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Christian A. Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig
Thomas Muth	Stadtrat der Stadt Wolfsburg
Fredegar Henze	Kreistagsabgeordneter des Landkreises Gifhorn

Der Aufsichtsrat besteht aus *bis zu* 11 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder ist abhängig davon, inwiefern die Gesellschafter jeweils ihre folgenden Entsenderechte ausüben: vier Mitglieder werden von der Stadt Braunschweig, zwei Mitglieder von der Stadt Wolfsburg entsandt; ein weiteres Mitglied wird von den Gesellschaftern Landkreis Gifhorn und Landkreis Helmstedt einvernehmlich entsandt. Daneben *können* dem Aufsichtsrat bis zu vier Persönlichkeiten aus der regionalen Wirtschaft angehören. Dies ist im Moment nicht der Fall.

Geschäftsführung

Boris Gelfert

Wichtige Verträge

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat in 2007 mit der ‚Austro Control GmbH' (ACG) einen Vertrag zur Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen sowie mit der ‚BAN 2000 GmbH' einen Vertrag über die Erbringung von CNS-Dienstleistungen („Communication-Navigation-Surveillance"; Flugsicherungstechnik) geschlossen.

Mit dem Land Niedersachsen (Staatliches Baumanagement Braunschweig) wurde ein Vertrag zur Übernahme der baulichen Betreuung am Flughafen (Instandhaltung und Unterhaltung der vorhandenen Baulichkeiten und Außenanlagen einschließlich aller künftigen Um- und Neubauten nebst baufachlicher Beratung) abgeschlossen.

Mit der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) bestehen Verträge über die Nutzung von Radardaten und die Bereitstellung meteorologischer Daten.

Mit der Stadt Braunschweig wurde 1999 vereinbart, dass zusätzlich dauerhaft Personal der Berufsfeuerwehr der Stadt Braunschweig den Brandschutz des Flughafens ergänzt, um den gestiegenen Anforderungen an den Brandschutz gerecht zu werden.

Mit der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH hat die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH am 6. Januar 2010 einen Vertrag über die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg einschließlich Anlagen der technischen Ausrüstung und Neubau der östlichen Umfahrung sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen geschlossen.

Daneben wurden Kooperationsvereinbarungen mit der Braunschweig Zukunft GmbH und der Forschungsflughafen Braunschweig GmbH zum Wachstumsprojekt „Forschungsflughafen Braunschweig" abgeschlossen. Ferner wurde ein weiterer Vertrag mit der Braunschweig Zukunft GmbH geschlossen, der dem Ausbau des Clustermanagements am Forschungsflughafen dienen soll.

Darüber hinaus existieren diverse Erbbaurechts- und Grundstücksverträge.

Anzahl der Arbeitnehmer

Der durchschnittliche Personalbestand lag im Geschäftsjahr 2015 bei 47 Beschäftigten (Vorjahr: 47). Daneben wurden 13 Aushilfen beschäftigt (Vorjahr: 10).

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2015	2014	Veränderungen
Beschäftigte	47	47	0
davon Teilzeitbeschäftigte	3	3	0
Gesamt	**47**	**47**	**0**

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2015 erwirtschaftete die Gesellschaft unter Einbeziehung der Betriebsmittelzuschüsse der Gesellschafter der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH in Höhe von 2.780,0 T€ einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 467,1 T€. Dieser Fehlbetrag wurde mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet und der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von rd. 1.374,0 T€ wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Gegenüber dem Wirtschaftsplan ergibt sich damit eine Verbesserung um rd. 263,0 T€.

Die Umsatzerlöse fallen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 58,7 T€ höher aus. Erhöhend wirkte sich eine Entgelterhöhung um 2 % aus, der leicht rückläufige Flugbewegungen und Passagierzahlen gegenüberstehen. Erhöht haben sich vor allem die Landegebühren, Abfertigungsentgelte sowie Luftsicherheitsentgelte. Rückläufig waren dagegen Erträge aus Mieteinnahmen und Mietnebenkosten.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden Investitionen in Höhe von 1.619,1 T€ vorgenommen. Größte Maßnahmen waren u. a. Investitionen im Zusammenhang mit der Start- und Landebahnverlängerung i. H. v. 503,5 T€, die Fertigstellung des Neubaus der Winterdiensthalle i. H. v. 458,3 T€ sowie die Entwässerungsanlagen im Osten und Süden des Flughafens i. H. v. 234,2 T€. Die Finanzierung erfolgte über die eigene Liquidität der Gesellschaft; eine Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Besondere Kennzahlen

Aufkommen/Flugbewegungen	2015	2014
Ein- und mehrmotorige Flächenflugzeuge	**32.712**	**34.790**
Hubschrauber	**586**	**472**
UL-Luftfahrzeuge	**1.434**	**1.958**
Segelflugzeuge	**2.520**	**3.120**
Fallschirmsportsprünge	**5**	**168**
Fluggäste (kommerziell und nichtkommerziell)	**186.872**	**192.485**

Im Geschäftsjahr 2015 hat das DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. 436 Flüge (Vorjahr: 384) durchgeführt; das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) führte in 2015 mit dem eigenen Flugzeug keine Starts und Landungen durch (Vorjahr: 136).

Am Braunschweiger Flughafen sind 200 Luftfahrzeuge (Vorjahr: 220) beheimatet.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Beim Forschungsflughafen Braunschweig handelt es sich um einen Verkehrsflughafen mit einer besonderen Ausrichtung für Forschungszwecke und der Ansiedlung flughafenbezogener Betriebe und Forschungseinrichtungen (daher der Begriff „Forschungsflughafen“). Die kommunalen Gesellschafter profitieren insofern vom Steueraufkommen der am Flughafen ansässigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Inzwischen ist dort ein einzigartiges Netzwerk von namhaften Forschungsinstitutionen angesiedelt, die als Campus zusammenarbeiten. Gemeinsam mit hoch spezialisierten kleineren Unternehmen bilden sie ein außergewöhnliches Avionik-Cluster.

Der Forschungsflughafen sichert aktuell unmittelbar rund 2.700 hochqualifizierte Arbeitsplätze direkt vor Ort und mehr als 4.000 in der Umgebung. In den Jahren 2004 bis 2015 ist die Zahl der Beschäftigten am Forschungsflughafen von rund 1.600 auf rund 2.700 gestiegen. Die gute Entwicklung setzt sich fort.

Mit Inbetriebnahme der Verlängerung der Start- und Landebahn auf 2.300 m und der Verbreiterung der Bahn auf der ganzen Länge von 30 m auf 45 m am 18. Oktober 2012 kann die Flughafengesellschaft auch zukünftig eine angemessene Flughafeninfrastruktur zur Verfügung stellen und so die Weiterentwicklung des Forschungsflughafens sichern.

Das Bekenntnis zum Forschungsflughafen und seinem Ausbau ist eine Zukunftsinvestition für Braunschweig. Dieser ist eines der innovativsten Wirtschafts- und Wissenschaftscluster Europas. Mit seinem verkehrsträgerübergreifenden Portfolio entwickelt sich hier Europas führendes Kompetenzzentrum für Mobilitätsfragen; sowohl bei der Forschung und Entwicklung rund um die Luft- und Raumfahrt, die Mobilität mit Auto oder Bahn sowie künftig auch der Elektromobilität.

Um den Flughafen herum wurden und werden außerdem drei Gewerbegebiete durch die Stadt Braunschweig mit Hilfe von Fördermitteln des Landes Niedersachsen erschlossen, um luftfahrtaffinen Firmen und Instituten die Möglichkeit zu eröffnen, sich in das Netzwerk Forschungsflughafen Braunschweig einzuklinken. Zum Ausbau des Avionik-Clusters und zum Flughafenausbau siehe auch die diesbezüglichen Anmerkungen bei der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH und der Braunschweig Zukunft GmbH.

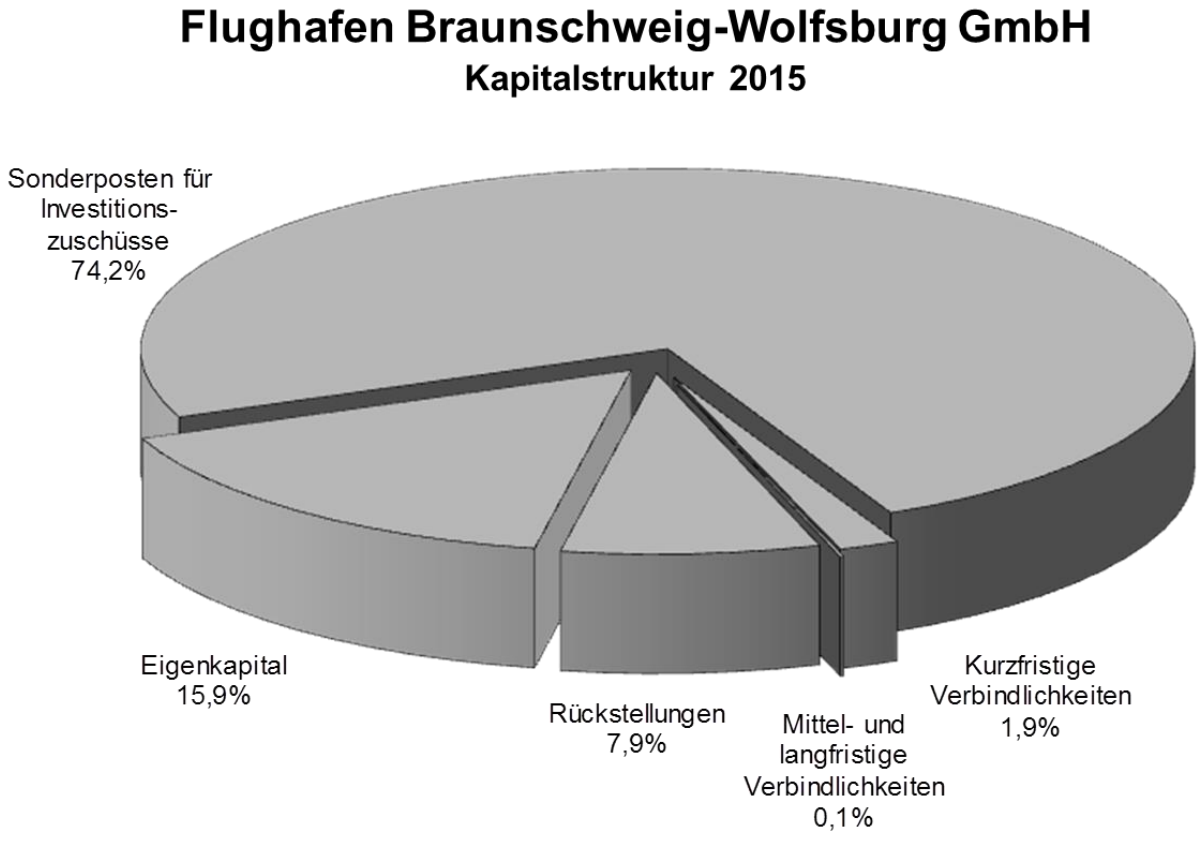
Zudem entsteht zurzeit das Lilienthalhaus durch die Volksbank BraWo Projekt GmbH mit Unterstützung der Forschungsflughafen Braunschweig GmbH. Die Grundsteinlegung erfolgte am 4. April 2016. Die Fertigstellung des Gebäudes ist für Frühjahr 2017 geplant. Dieses zentrale „Besucher- und Dienstleistungszentrum für Luft-, Raumfahrt und Mobilität“ bietet Dienstleistern, Ingenieurbüros und wissenschaftlichen Einrichtungen aus diesem Bereich die Möglichkeit, im Zentralbereich des Forschungs- und Technologiestandortes tätig zu werden. Dieses Projekt bestätigt ebenfalls die positive Zukunftsprognose des Forschungsflughafens.

Für das Geschäftsjahr 2016 hat die Gesellschaft einen Betriebsmittelzuschussbedarf in Höhe von 2.800 T€ (2.780 T€ im Vorjahr) veranschlagt. Unter Einbeziehung dieser Betriebsmittelzuschüsse erwartet die Gesellschaft einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 1.124 T€.

Bilanzdaten der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

BILANZ AKTIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	39	0,1	21	0,0	34	0,1
Sachanlagen	40.400	94,2	42.059	95,0	42.536	91,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**40.439**	**94,3**	**42.080**	**95,0**	**42.570**	**91,1**
Vorräte	70	0,2	105	0,2	94	0,2
Forderungen	1.023	2,4	793	1,8	879	1,9
Liquide Mittel	1.329	3,1	1.308	3,0	3.163	6,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.422**	**5,7**	**2.206**	**5,0**	**4.136**	**8,9**
Bilanzsumme	**42.861**	**100,0**	**44.286**	**100,0**	**46.706**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2015		2014		2013	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	6.826	15,9	7.293	16,5	6.834	14,6
Sonderposten für Investitionszuschüsse	31.809	74,2	32.579	73,6	34.879	74,7
Rückstellungen	3.389	7,9	3.465	7,8	3.089	6,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	48	0,1	57	0,1	66	0,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten	789	1,9	892	2,0	1.838	3,9
Bilanzsumme	**42.861**	**100,0**	**44.286**	**100,0**	**46.706**	**100,0**

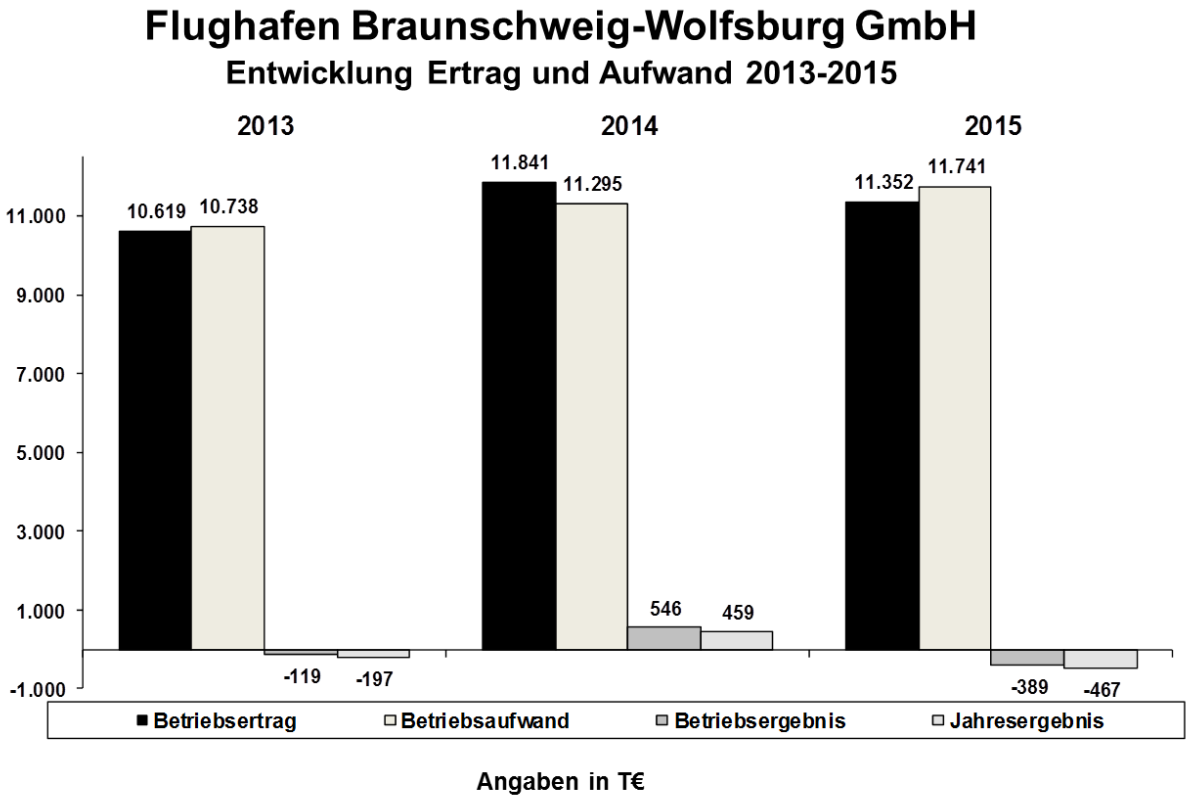


GuV-Daten der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015 T€	Veränderung T€	2014 T€	2013 T€
Umsatzerlöse	5.008	58	4.950	4.926
Betriebsmittelzuschüsse *	2.780	304	2.476	2.392
Sonstige betriebliche Erträge	3.564	-851	4.415	3.301
Betriebserträge	**11.352**	-489	**11.841**	**10.619**
Materialaufwand	4.021	-52	4.073	3.460
Personalaufwand	3.672	377	3.295	3.498
Abschreibungen	3.254	124	3.130	2.998
Sonstige betriebliche Aufwendungen	794	-3	797	782
Betriebsaufwand	**11.741**	446	**11.295**	**10.738**
Betriebsergebnis	**-389**	-935	**546**	**-119**
Finanzergebnis	-61	3	-64	-50
Unternehmensergebnis	**-450**	-932	**482**	**-169**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	17	-6	23	28
Jahresergebnis	**-467**	**-926**	**459**	**-197**

* Die notwendigen Betriebsmittelzuschüsse werden vorab als „Ertrag“ gebucht.



ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH

Die Stadt Braunschweig hat mit Wirkung vom 8. Juli 2016 einen Anteil in Höhe von rd. 25,83 % an der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH übernommen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von informationstechnischen Dienstleistungen gegenüber den Gesellschaftern, deren Mitgliedern sowie deren Betrieben und Einrichtungen, insbesondere Organisations- und IT-Strategieberatung, umfassende Beratung in der Realisierung von IT-Projekten, Verfahrenseinführung und deren Betreuung, Entwicklung und/oder Bereitstellung sowie Pflege und Wartung von DV-Anwendungssystemen, soweit dies den Unternehmenszielen entspricht, Betrieb von Anwendungssystemen, Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen, Entwicklung und Anpassung eines Technologiekonzeptes, das die Anforderungen und Bedürfnisse der Gesellschafter berücksichtigt, Aufbau und Unterhaltung eines flächendeckenden Kommunikationsnetzes zwischen den Gesellschaftern und den zukünftigen Kunden, Durchführung von Schulungs- und Seminarmaßnahmen im gesamten Bereich der Informationstechnologie.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschafterin Stadt Braunschweig nutzt die bestehenden Dienstleistungsangebote der ITEBO GmbH, um damit ihre Leistungsfähigkeit und ihr Serviceangebot für die Bürgerinnen und Bürger im IT-Bereich zu sichern und zu stärken.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	**77.500**	**25,83**
Stadt Osnabrück	50.000	16,67
Bistum Osnabrück	95.000	31,67
GbR der Kommunen der Landkreise Osnabrück, Emsland und Grafschaft Bentheim	77.500	25,83
Summe	**300.000**	**100**

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Claus Ruppert	Stadtrat der Stadt Braunschweig
Henning Sack	Städt. Ltd. Direktor, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht
Aloys Raming-Freesen	Bistum Osnabrück, Vorsitzender
Günter Oldekamp	Samtgemeinde Neuenhaus, stellv. Vorsitzender
Dr. Horst Baier	Samtgemeinde Bersenbrück, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht
Matthias Lühn	Samtgemeinde Lengerich, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht
Wolfgang Griesert	Stadt Osnabrück, Oberbürgermeister
Karin Detert	Stadt Osnabrück, stellv. Mitglied ohne Stimmrecht

Geschäftsführung

Bernd Landgraf

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahr 2015 waren durchschnittlich 148,75 Mitarbeiter bei der ITEBO GmbH beschäftigt.

Wichtige Verträge

Die ITEBO GmbH ist alleinige Gesellschafterin der ITEBS GmbH. Zudem hält sie neben der Mehrheitsgesellschafterin Klinikum Osnabrück 49 % der Anteile an der ITEBO HEALTHCARE SOLUTIONS GmbH sowie 25 % der Anteile an der GovConnect GmbH.

Geschäftsverlauf

Die ITEBO erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2015 einen Überschuss in Höhe von rd. 165 T€.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 beträgt 5.749 T€.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Wirtschaftsplan 2016 der Gesellschaft weist ein Ergebnis in Höhe von rd. 103 T€ aus.

Die ITEBO GmbH hat ihre Position als einer der größten öffentlichen IT-Dienstleister in Niedersachsen weiter gefestigt. Das Unternehmen ist zukunftssicher aufgestellt, um weiter erfolgreich am (kommunalen) IT-Markt agieren zu können. Die Integration der ITEBS GmbH ist vollzogen, die Sicherung des Standortes Braunschweig wurde durch Gewinnung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter nachhaltig gesichert. Mit der ITBEO HEALTHCARE SOLUTIONS GmbH ergibt sich eine weitere Steigerung des Umsatzes. Die interne Organisation in drei Geschäftsbereiche wird konsequent ausgebaut und im Detail weiter entwickelt. Das Unternehmen ist technisch und personell so aufgestellt, dass die Herausforderungen des Marktes offensiv angegangen werden können.

Bilanz- und GuV-Daten der ITEBO GmbH

Die Bilanz- und GuV-Daten der ITEBO GmbH werden aufgrund des Beginns der Beteiligung in 2016 aktuell noch nicht dargestellt.

Allianz für die Region GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region Braunschweig, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird.

Die Gesellschaft soll über Aktivitäten auf den regionalen Handlungsfeldern Energie, Bildung, Gesundheit, Verkehr und Freizeit auf eine Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums hinwirken, um hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.

Die Gesellschaft wurde am 9. Februar 2005 gegründet. Zum Jahreswechsel 2012/2013 erfolgte eine Neupositionierung und -ausrichtung der Gesellschaft. So erfolgte u. a. eine Umfirmierung von der „projekt REGION BRAUNSCHWEIG GMBH“ zur „**Allianz für die Region GmbH**“ und die Aufnahme einer neuen Gesellschafterin (Wolfsburg AG) durch Erhöhung des Stammkapitals um 2.600 €. Seit dem 1. Januar 2013 ist die Gesellschaft mit dem Namen Allianz für die Region GmbH tätig.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft sichert bestehende Arbeitsplätze, baut neue Beschäftigung auf und verbessert die Lebensqualität der Region nachhaltig. Damit wird dem Allgemeinwohl gedient.

Stammkapital

Bei Gründung der Gesellschaft betrug das Stammkapital 25.000 €. Seit Anfang 2013 beträgt das Stammkapital 27.600 €. Die Eintragung der Kapitalerhöhung von 2.600 € im Handelsregister erfolgte am 20. Februar 2013.

Gesellschafter

Die Gesellschafter waren bei Gründung der Gesellschaft zunächst zur Hälfte Städte und Landkreise der Region sowie der Zweckverband Großraum Braunschweig; die andere Hälfte der Anteile wurde von Unternehmen der Region sowie der IG Metall und dem Arbeitgeberverband der Region Braunschweig gehalten. Mit Beginn des Jahres 2013 wurde die Wolfsburg AG zusätzliche Gesellschafterin mit einem Stammkapitalanteil von 2.600 €. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13. Mai 2015 wurden auch die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg und die Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg in den Gesellschafterkreis aufgenommen. Mit Aufnahme der zwei neuen Gesellschafter haben sich teilweise die Stammeinlagen der anderen Gesellschafter verändert. Da die Anteile der Wolfsburg AG zu 50 % in der Hand der Stadt Wolfsburg und zu 50 % in der Hand der Volkswagen AG sind, bleibt es indirekt bei dem oben erwähnten Verhältnis von 50 : 50 zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen.

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	**3.700**	**13,41**
Stadt Salzgitter	1.100	3,99
Stadt Wolfsburg	1.100	3,99
Landkreis Gifhorn	1.100	3,99
Landkreis Goslar	1.100	3,99
Landkreis Helmstedt	1.100	3,99
Landkreis Peine	1.100	3,99
Landkreis Wolfenbüttel	1.100	3,99
Zweckverband Großraum Braunschweig	1.100	3,99
VW Financial Services AG	2.150	7,79
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg	2.150	7,79
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg	1.200	4,35
Salzgitter AG	1.200	4,35
Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	1.200	4,35
Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V.	1.200	4,35
IG Metall Deutschland	1.200	4,35
Avacon AG	2.150	7,79
Wolfsburg AG	2.650	9,60
Summe	**27.600**	**100,00**

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung und der Regionalbeirat.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Christiane Hesse	VW Financial Services AG, stellv. Vorsitzende
Jürgen Brinkmann	Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
Thomas Brych	Landkreis Goslar
Gerhard Döpkens	Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
Michael Doering	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig
Dr. Andreas Ebel	Landkreis Gifhorn
Franz Einhaus	Landkreis Peine
Michael Kieckbusch	Salzgitter AG
Gunnar Kilian	Volkswagen AG
Frank Klingebiel	Stadt Salzgitter
Klaus Mohrs	Stadt Wolfsburg
Wolfgang Niemsch	Lanico Maschinenbau Otto Niemsch GmbH
Bernd Osterloh	IG Metall | Volkswagen AG
Gerhard Radeck	Landkreis Helmstedt
Wolfgang Schneider	Zweckverband Großraum Braunschweig
Christiana Steinbrügge	Landkreis Wolfenbüttel
Wolfgang Räschke	IG Metall Salzgitter-Peine

Geschäftsführung

Oliver Syring
Julius von Ingelheim

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2015 wurden neben der Geschäftsführung 68 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 54).

Wichtige Verträge

Die Finanzierung durch Gesellschafter- und Sponsorenbeiträge ist durch Verträge fixiert.

Im Geschäftsjahr 2014 wurde ein unbefristeter Dienstleistungsrahmenvertrag mit der Wolfsburg AG abgeschlossen. Der Vertrag regelt, dass die Wolfsburg AG Dienstleistungen im administrativen Bereich erbringt, die in Untervereinbarungen näher geregelt und durch monatliche Pauschalen abgegolten werden. Zurzeit bestehen Untervereinbarungen für die Bereiche Personal, Bildung, Informationstechnik und Koordination regionaler Handlungsfelder.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2015 war durch die Weiterentwicklung der zusammen mit der Wolfsburg AG festgelegten regionalen sechs Handlungsfelder und der damit verbundenen Umsetzung von Projekten geprägt. Die Gesellschaft realisierte einen Jahresüberschuss in Höhe von 17 T€ (Vorjahr -159 T€). Durch die weiterhin erfolgreiche Einwerbung von Förder- und Drittmitteln in den Handlungsfeldern, den Start neuer Projekte und die Ausweitung der Berufsorientierungsprojekte in der Region konnte 2015 wieder eine Steigerung der Einnahmen gebucht werden.

Die sechs Handlungsfelder der Gesellschaft sind:

- Bildung
- Energie, Umwelt und Ressourcen
- Gesundheit
- Freizeit
- Wirtschaftsförderung und Ansiedlung
- Automobilwirtschaft & -forschung | Verkehr

Für ein Projekt beispielhaft ist das Projekt „BOBS“ (Berufsorientierung in Braunschweig) zu nennen, welches in 2011 begonnen wurde. Zur Durchführung von Betriebspraxistagen stellten mehr als 100 Betriebe Praktika zur Verfügung, sodass insgesamt rund 43.000 Betriebspraxistage absolviert werden konnten. Rund 7.200 Schüler/innen nahezu aller Braunschweiger Schulen haben bereits an diesem Projekt teilgenommen. Die Praxistage wurden vom BOBS-Team und sogenannten Arbeitsweltlotsen an den Schulen vor- und nachbereitet. Die BOBS-Programme werden in Zusammenarbeit mit Braunschweiger Weiterbildungsträgern durchgeführt. Dem BOBS-Projektkonsortium gehören neben der Allianz für die Region GmbH, die Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar, die Braunschweigische Landessparkasse und die Stadt Braunschweig an.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Mit der Umfirmierung von der „projekt REGION BRAUNSCHWEIG GMBH“ zur „**Allianz für die Region GmbH**“ und der Aufnahme der Wolfsburg AG als neue Gesellschafterin wurde die im Jahr 2009 beschlossene Zusammenführung der ‚Regionalen Aufgaben‘ beider Gesellschaften unter dem Dach der „**Allianz für die Region GmbH**“ abgeschlossen. Durch die gesellschaftsrechtliche Einbindung des bisherigen Kooperationspartners Wolfsburg AG wurden der „**Allianz für die Region GmbH**“ zusätzlich finanzielle Mittel und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Die Vereinigung dient insbesondere der Stärkung der Region in den sechs oben genannten Handlungsfeldern. So bietet sie erhebliche Chancen, die Region im Wettbewerb der Standorte um Kapital, Nachwuchs, Unternehmen etc. weiterhin gut zu positionieren. Ziel ist es, die Region in den sechs Schwerpunkten durch ausgewählte Best-Practice-Projekte bis zum Jahr 2020 im Spitzenfeld als „Referenzregion für Arbeit und Lebensqualität“ zu positionieren.

www.allianz-fuer-die-region.de

Für das Geschäftsjahr 2016 ist ein ausgeglichenes Ergebnis geplant. Aufgrund der Finanzierungszusagen werden die Gesellschafter- und Sponsorenbeiträge im Wirtschaftsjahr 2016 stabil bleiben.

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft zielt mit ihrer Tätigkeit auf eine Aufwertung der Metropolregion und ihrer Teilbereiche sowie der Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität. Hierdurch soll die Einbindung in europäische Entwicklungsstrategien erleichtert werden und die Kooperation von Kommunen, Hochschulen, Unternehmen in der Metropolregion sowie dem Land ausgebaut werden. Damit wird insgesamt dem Gemeinwohl an einer wirtschaftlich wettbewerbsfähigen Metropolregion gedient.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €. Hiervon hält die Stadt Braunschweig einen Anteil von 1.300 € (5,2 %).

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	**1.300**	**5,2**
Verein Kommunen *	6.400	25,6
Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen **	5.750	23,0
Verein Wirtschaft ***	5.750	23,0
Land Niedersachsen	1.900	7,6
Landeshauptstadt Hannover	1.300	5,2
Stadt Göttingen	1.300	5,2
Stadt Wolfsburg	1.300	5,2
Summe	**25.000**	**100**

* Dem Verein „Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.“ gehören insgesamt zurzeit 33 Städte, 15 Landkreise, 4 Gemeinden, die Region Hannover, der Zweckverband Großraum Braunschweig und zwei weitere kommunale Verbünde dieser Region an.

** Mitglieder des Vereins „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.“ sind diverse Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen der Region.

*** Der Verein „Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.“ wurde von Unternehmen und wirtschaftsnahen Verbänden der Region gegründet, um als Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH dessen Arbeit zu unterstützen.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung sowie der Parlamentarische Beirat (beratende Funktion).

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Im Vorsitz wechseln sich die Oberbürgermeister der Städte Hannover und Braunschweig alle zwei Jahre ab. Der Oberbürgermeister, der nicht den Vorsitz innehat, ist stellvertretender Vorsitzender. Der letzte Wechsel hat am 13. November 2015 stattgefunden. Derzeit ist turnusgemäß der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Herr Ulrich Markurth, Aufsichtsratsvorsitzender.

Stand: Dezember 2016

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Aufsichtsratsvorsitzender
Stefan Schostok	Oberbürgermeister der Stadt Hannover, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
Birgit Honé	Staatssekretärin Niedersächsische Staatskanzlei
Rolf-Georg Köhler	Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
Klaus Mohrs	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg
Dirk-Ulrich Mende	Oberbürgermeister der Stadt Celle
Hauke Jagau	Regionspräsident der Region Hannover
Dr. Ingo Meyer	Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim
Klaus Becker	Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz
Prof. Dr. Christopher Baum	Präsident der Medizinischen Hochschule Hannover
Prof. Dr. Ulrike Beisiegel	Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen
Prof. Dr. Thomas Hanschke	Präsident der Technischen Universität Clausthal
Dr. Christian Welzbacher	Institutsleiter des Heinz-Piest-Instituts für Handwerkstechnik
Julius von Ingelheim	Leiter Regionalentwicklung der Volkswagen-AG
Dr. Volker Müller	Hauptgeschäftsführer Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
Hartmut Meine	Bezirksleiter IG Metall Niedersachsen/Sachsen-Anhalt
Christoph Schulz	Vorstandsvorsitzender Braunschweigische Landessparkasse
Dr. Horst Schrage	Hauptgeschäftsführer IHK Hannover

Geschäftsführung

Raimund Nowak
Kai Florysiak

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2015 durchschnittlich 15 Mitarbeiter (Vorjahr: 21), davon im Durchschnitt 2 Aushilfen (Vorjahr: 9).

Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat besteht aus bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Der Parlamentarische Beirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im Benehmen mit den Vorsitzenden der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse des Niedersächsischen Landtages widerspiegeln.

Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein.

Wichtige Verträge

Der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH wird von den Gesellschaftern auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kapital bzw. Personal zur Verfügung gestellt.

Geschäftsverlauf

Die Metropolregion GmbH hat sich auch im Geschäftsjahr 2015 erfolgreich entwickelt und als Entwickler, Träger und Partner von Projekten unterschiedlicher Größenordnung etabliert. Die Arbeit der Gesellschaft war auch in 2015 stark von den Projekten im Rahmen des Schaufensters Elektromobilität geprägt. Das Wirtschaftsjahr 2015 hat die Gesellschaft mit einem ausgeglichenen Ergebnis in Höhe von 252,83 € abgeschlossen.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Wirkungskreis der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg umfasst eine Fläche von 19.000 km² mit rund vier Millionen Einwohnern, große, mittlere und kleine Städte, urbane und ländliche Räume, auch Gebirge. Das Gebiet reicht von Nienburg (Weser) im Norden bis zur hessischen Landesgrenze und den Harz. Es sind in erster Linie die wirtschaftliche Stärke, die exzellente Wissenschaftslandschaft und die Lage an bedeutenden europäischen Verkehrsachsen, die die Region um die Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zur Metropolregion von europäischer Bedeutung machen.

Als eines von vier *Schaufenstern für Elektromobilität* in Deutschland demonstriert die Gesellschaft seit Herbst 2012 in Demonstrations- und Pilotvorhaben die innovativsten Elemente der Elektromobilität an der Schnittstelle von Energiesystem, Fahrzeug und Verkehrssystem. Rund 120 Unternehmen, 30 wissenschaftliche Einrichtungen, das Land Niedersachsen und über 50 Kommunen beteiligen sich in dem Gebiet der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg an dem Schaufenster Elektromobilität "Unsere Pferdestärken werden elektrisch. E-Mobilität in Niedersachsen". In rund 30 Einzelprojekten wird in den Jahren 2012 bis 2016 ein Finanzvolumen von rund 120 Mio. € eingesetzt. Rund ein Drittel stammt aus einem mit 180 Mio. € ausgestatteten Fördertopf, der von der Bundesregierung für vier nationale Schaufenster bereitgestellt wurde und einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Elektromobilität in Deutschland leisten soll. Als ‚Schaufenster' sind groß angelegte Demonstrations- und Pilotvorhaben ausgewählt worden, in denen die innovativsten Elemente der Elektromobilität an der Schnittstelle von Energiesystem, Fahrzeug und Verkehrssystem gebündelt und sichtbar gemacht werden. Als Projektbeispiel in Braunschweig kann die Freigabe der ersten Station im öffentlichen Raum für induktive Ladung von Elektro-Linienbussen am 10. September 2013 genannt werden. Ein erster rein elektrisch betriebener Linienbus im ÖPNV verkehrt in Braunschweig seit dem 27. März 2014. Die Forschungs- und Entwicklungsinitiative der Bundesregierung endete am 30. Juni 2016. Verschiedene Vorhaben sind bereits zum Jahresende 2015 ausgelaufen.

Seit dem Jahr 2015 arbeitet die Metropolregion GmbH auf der Basis eines neuen Arbeitsprogrammes mit dem Titel „Zusammenwachsen“. Der Aufsichtsrat hat hierzu folgende Handlungsfelder mit korrespondierenden Querschnittsthemen beschlossen:

I. Handlungsfelder:
- Verkehr und Elektromobilität
- Energie und Ressourceneffizienz
- Gesundheitswirtschaft
- Kultur- und Kreativwirtschaft

II. Querschnittsthemen:
- Internationalisierung und Standortmarketing
- Wissensvernetzung
- Stadt-Land-Kooperation
- Fachkräfte

Auch in diesem neuen Arbeitsprogramm hat die Metropolregion das Ziel der Platzierung als eine der führenden Regionen Europas im Bereich der Elektromobilität genannt. In Verbindung mit der im Jahr 2011 von den Kommunen der Metropolregionen beschlossenen Zielsetzung, den Energiebedarf für Strom, Wärme und Mobilität bis zur Jahrhundertmitte vollständig aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, besteht eine gute inhaltliche Basis für ein Engagement der Metropolregion in diesem Handlungsfeld.

Im Haushalt der Stadt Braunschweig sind für 2016 und für die Folgejahre allgemeine Betriebsmittelzuschüsse in Höhe von 50 T€ p. a. eingeplant.

Die Gesellschaft plant für das Geschäftsjahr 2016 ein ausgeglichenes Ergebnis.

Nordzucker Holding AG

Die Beteiligung an der Nordzucker Holding AG, respektive der früheren Zucker AG Uelzen-Braunschweig, entspringt gewachsenen und historischen Strukturen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen, die

- Zucker, zuckerhaltige Erzeugnisse, Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für die Lebensmittelindustrie und Futtermittel herstellen,
- landwirtschaftliche Erzeugnisse verwerten,
- mit allen vorgenannten Erzeugnissen handeln.

Die Nordzucker Holding AG fungiert somit als reine Holdinggesellschaft, namentlich der unten genannten Nordzucker AG.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft liegt bei 99.993.942,83 €. Die Stadt Braunschweig hält einen nominellen Anteil in Höhe von 28.152,40 € (ca. 0,0282 %).

Die Stadt Braunschweig erhält auf die von ihr gehaltenen Aktienanteile geringe Dividendenausschüttungen, die dem Haushalt der Stadt Braunschweig zugutekommen.

Nordzucker AG

Gegenstand des Unternehmens ist

- die Herstellung von Zucker und zuckerhaltigen Erzeugnissen,
- die Herstellung von Lebens- und Genussmitteln und Erzeugnissen für die Lebensmittelindustrie,
- die Herstellung von Futtermitteln,
- die sonstige Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- der Handel mit allen vorgenannten Erzeugnissen sowie
- die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des vorbezeichneten Unternehmensgegenstandes.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 123.651.328,00 €. Die Stadt Braunschweig hat hieran einen geringen Anteil in Höhe von 378,88 € (ca. 0,0003 %).

Die Stadt Braunschweig erhält auf die von ihr gehaltenen Aktienanteile geringe Dividendenausschüttungen, die dem Haushalt der Stadt Braunschweig zugutekommen.

Weitere Aufgabenträger

Ergänzend zu den Aufgabenträgern des Beteiligungskreises gemäß § 151 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, die auf den vorausgehenden Seiten unter Einzelübersichten zu den Gesellschaften dargestellt werden, wird im Folgenden über Aufgabenträger berichtet, die gemäß § 58 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung in den Konsolidierungsbericht aufgenommen werden müssen. Da der Beteiligungsbericht den Konsolidierungsbericht ergänzt, werden auch die weiteren Aufgabenträger in den Beteiligungsbericht aufgenommen (s. Einleitung).

Sonderrechnung
Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Gegenstand der Sonderrechnung

Der Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

Gegenstand des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement ist seit dem 1. Januar 2005 die gesamte Gebäudebewirtschaftung der städtischen Immobilien. Ausgenommen sind die Immobilien, die aufgrund des PPP-Vertrages vom 27.11.2011 von Hochtief PPP Schulpartner Braunschweig GmbH bewirtschaftet werden. Die Gebäudebewirtschaftung umfasst neben der Verpachtung/Vermietung alle gebäudewirtschaftlichen Leistungen, die für die Einrichtung des Betriebszwecks der Gebäude notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere Bauinstandhaltungsmaßnahmen sowie Hausmeister- und Reinigungsleistungen.

Neben der Bewirtschaftung gehören die Sanierung sowie der Neu- und Umbau von öffentlichen Gebäuden der Stadt Braunschweig zu den Aufgaben des Hochbau und Gebäudemanagements.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebäudebewirtschaftung der Stadt Braunschweig stellt die für die Verwaltung der Stadt Braunschweig notwendigen Gebäuderessourcen zur Verfügung und unterstützt diese damit in ihrer Aufgabenerledigung. Hierdurch wird dem Allgemeinwohl gedient.

Beteiligungsverhältnisse

Der Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement ist ein Fachbereich der Stadt Braunschweig. Weitere Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement werden seit dem 1. Januar 2005 von dem Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement wahrgenommen.

Die Leitung des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement obliegt Frau Michaela Springhorn.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie das Hochbau und Gebäudemanagement betreffen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Am Bilanzstichtag 31.12.2015 waren für die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement 25 Beamte und 260 Beschäftigte tätig. Darüber hinaus wurden 15 Auszubildende beschäftigt.

Geschäftsverlauf*

Für das Haushaltsjahr 2015 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 591.037,12 € (Vorjahr: Überschuss in Höhe von 175.074,02 €). Der Fehlbetrag wird durch die Inanspruchnahme bestehender Rücklagen aus den Gewinnen der Vorjahre gedeckt.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

Der Ergebnishaushalt der Sonderrechnung weist in 2016 bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 71,42 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 71,89 Mio. € einen Jahresfehlbetrag von rd. 0,5 Mio. € aus. Insgesamt sollen lt. Investitionsprogramm der Stadt Braunschweig in 2016 Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in Höhe von rd. 60,9 Mio. € durch den FB 65 abgewickelt werden.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 die Auflösung der Sonderrechnung des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement und die Rückführung in den städtischen Haushalt beschlossen. Ziel war eine Umsetzung zum 1. Januar 2017. Aufgrund der nicht vollumfänglich vorhersehbaren hohen Aufwände, die die Zusammenführung der beiden SAP-Systeme des Fachbereichs 65 sowie der Kernverwaltung mit sich bringt, kann die ursprünglich Zeitplanung der Integration des Fachbereichs 65 in den Haushalt nicht eingehalten werden. Eine Rückführung erscheint frühestens zum 1. Januar 2019 möglich.

*****) eine detailliertere Aufschlüsselung ist in Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig unter Punkt „XII. Anlagen“ abgebildet.

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Gegenstand der Sonderrechnung

Die Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs.1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

Die operativen Aufgaben der Abfallwirtschaft sind zum 1. Januar 2001 weitestgehend der damaligen Stadtreinigung Braunschweig GmbH (SRB) übertragen worden, die sich zum 1. Januar 2005 in ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) umbenannt hat. Die Beziehungen zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS sind in den Leistungsverträgen, Klarstellungsvereinbarungen „Straßenreinigung“ und „Abfall“ und in den Ergänzungsvereinbarungen zu den Leistungsverträgen geregelt. Die Leistungen von ALBA-BS werden mit verschiedenen Leistungsentgelten abgegolten.

Die Entsorgung und Verwertung der Abfälle erfolgt ebenfalls durch beauftragte Dritte. Bei den Restabfällen erfolgt die thermische Behandlung seit dem 1. Februar 2007 bei der REMONDIS GmbH & Co. KG Region Nord. Der Bio- und Grünabfall wird bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) verwertet.

Des Weiteren werden Aufgaben der Deponiebewirtschaftung ab dem 1. Januar 2006 durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) ausgeführt (s. Sonderrechnung Stadtentwässerung). Zudem führt die SE|BS seit 2009 auch den Einlagerungsbetrieb auf Schüttfeld III durch. Die Sickerwasserkläranlage gehört dem Abwasserverband Braunschweig (AVB) und wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages und des Abwasserentsorgungsvertrages ebenfalls von der SE|BS betrieben.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abfallbeseitigung (Gebührenkalkulation und Satzungsvollzug) verblieben. Daneben ist dem Regiebetrieb der Deponiebetrieb und das Vertragscontrolling übertragen worden. Hinzu kommt die Durchführung des Projektes „Unser sauberes Braunschweig“.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebührenkalkulation und der Satzungsvollzug dienen als hoheitliche Aufgaben unmittelbar einem öffentlichen Zweck. Durch den Deponiebetrieb und das Vertragscontrolling behält die Stadt Braunschweig Einfluss auf den Bereich der Abfallwirtschaft und stellt damit sicher, dass die Abfallwirtschaft am Maßstab des Allgemeinwohls orientiert ist.

Beteiligungsverhältnisse

Die Sonderrechnung Abfallwirtschaft ist eine rechtlich unselbstständige Sonderrechnung der Stadt Braunschweig. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben des Regiebetriebes "Abfallwirtschaft" werden seit dem 1. Januar 2006 von den Fachbereichen 20 Finanzen und 66 Tiefbau und Verkehr wahrgenommen.

Die Leitung des Fachbereichs 20 Finanzen obliegt Herrn Markus Schlimme.
Die Leitung des Fachbereichs 66 Tiefbau und Verkehr obliegt Herrn Klaus Benscheidt.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Abfallwirtschaft betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abfallentsorgungssatzung, Abfallentsorgungsgebührensatzung, Straßenreinigungsverordnung, Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung).

Anzahl der Arbeitnehmer

2015 waren für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft 3 Beamte in Vollzeit, 3 Beamte in Teilzeit und 2 Beschäftigte in Vollzeit tätig.

Geschäftsverlauf*

Im Haushaltsjahr 2015 wurde ein Jahresergebnis in Höhe von 272.163,72 € (Vorjahr 504.550,37 €) erwirtschaftet.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gebührenbereiche der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird im Bereich Abfall sowohl hinsichtlich der Umsatzerlöse als auch hinsichtlich der Aufwendungen im Wesentlichen beeinflusst durch das für die Abfallsammlung zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen und durch die eingesammelte bzw. am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) angenommene Abfallmenge. Weiterhin beeinflussen insbesondere die Aufwendungen für die Deponie das wirtschaftliche Ergebnis. Im Bereich der Straßenreinigung ergeben sich nur geringe Mengenschwankungen.

Im Jahr 2015 wurde die turnusmäßig alle fünf Jahre stattfindende Angemessenheitsprüfung der an ALBA zu zahlenden Entgelte durchgeführt. Diese hat zu einer neuen Entgeltvereinbarung für die Zeit ab 2016 geführt.

Für 2016 ist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 41,2 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 41,6 Mio. € ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 331.600 € im Haushalt veranschlagt.

*****) eine detailliertere Aufschlüsselung ist in Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig unter Punkt „XII. Anlagen“ abgebildet.

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Gegenstand der Sonderrechnung

Die Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).

Hauptaufgabe im Bereich der Stadtentwässerung ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern bis hin zur landwirtschaftlichen Verwertung durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) einschließlich der Klärschlammbehandlung und -beseitigung. Daneben obliegen der Stadtentwässerung weitere Entsorgungsaufgaben:

Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheidern sind aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Für die Stadt werden zusätzlich die Aufgabenbereiche Sinkkastenreinigung, Tierkadaverannahmestelle, Gewässerdienst und wasserrechtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach Wasserhaushaltsgesetz und Nds. Wassergesetz gegen Kostenerstattung wahrgenommen.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend durch Dritte wahrgenommen:

1. Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
2. Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.
3. Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten.
4. Für einige Ortsteile wird das Schmutzwasserkanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
5. Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY, den WWL und die SE|BS durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung (Gebührenkalkulation, Satzungsvollzug sowie Teilaufgaben der Grundstücksentwässerung), die strategische Ausrichtung der Stadtentwässerung und das Vertragscontrolling verblieben.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebührenkalkulation, die Grundstücksentwässerung und der Satzungsvollzug der Abwasserbeseitigung dienen als hoheitliche Aufgaben unmittelbar einem öffentlichen Zweck. Durch ein Strategie- und Vertragscontrolling behält die Stadt Braunschweig Einfluss auf den Bereich der Abwasserbeseitigung und stellt damit sicher, dass die Abwasserbeseitigung am Maßstab des Allgemeinwohls orientiert ist.

Beteiligungsverhältnisse

Die Sonderrechnung Stadtentwässerung ist eine rechtlich unselbstständige Sonderrechnung der Stadt Braunschweig. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben der Stadtentwässerung sind zum 1. Januar 2006 mit den bei der Stadt verbliebenen Aufgaben auf die Fachbereiche 20 Finanzen und 66 Tiefbau und Verkehr aufgeteilt worden.

Die Leitung des Fachbereichs 20 Finanzen obliegt Herrn Markus Schlimme.
Die Leitung des Fachbereichs 66 Tiefbau und Verkehr obliegt Herrn Klaus Benscheidt.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Stadtentwässerung betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abwassersatzung, Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).

Anzahl der Arbeitnehmer

2015 waren für die Sonderrechnung Stadtentwässerung 1 Beamter in Vollzeit, 1 Beamtin in Teilzeit und 5 Beschäftigte in Vollzeit tätig.

Geschäftsverlauf*

Für das Haushaltsjahr 2015 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 1.899.695,43 € (Vorjahr: Überschuss in Höhe von 2.032.473,53 €).

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

Das operative Geschäft hinsichtlich der Abwasserableitung wird im Wesentlichen von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) durchgeführt. Hierfür werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages Betriebs- und Kapitalkostenentgelte gezahlt. Zu den Tätigkeiten der SE|BS gehört insbesondere die Erneuerung und Erweiterung des Kanalnetzes. Dazu gibt es detaillierte Vorgaben aus dem Abwasserentsorgungsvertrag (Einzelheiten hierzu siehe Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig).

Die Aufgaben der Abwasserreinigung werden durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) wahrgenommen. Die Stadt ist Mitglied im AVB und verfügt seit dem 9. April 2008 grundsätzlich über die Mehrheit der Stimmen im Vorstand und Verbandsausschuss des AVB. Für die Leistungen des AVB werden Mitgliedsbeiträge gezahlt, die auf Basis der Wirtschaftsplanung des AVB festgesetzt werden.

Die zu reinigende Abwassermenge für Braunschweig lag 2015 bei rd. 18,7 Mio. m³ (2014: 18,7 Mio. m³).

Die Betriebsführung des Klärwerkes obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat wiederum die SE|BS mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Aktuell erfolgt eine Überarbeitung des aus dem Jahr 1979 stammenden Vertrages.

Für 2016 ist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 63,3 Mio. €, ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 64,3 Mio. € sowie außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 1,1 Mio. € ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.159.800 € im Haushalt veranschlagt.

*****) eine detailliertere Aufschlüsselung ist in Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig unter Punkt „XII. Anlagen“ abgebildet.

Abwasserverband Braunschweig

Gegenstand des Verbands

Der Abwasserverband Braunschweig (AVB) ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung, Gasverwertung und Deponiesickerwasserreinigung, Gewässerausbau und -pflege und die dazugehörige Unterhaltung der Wirtschaftswege. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband Anlagen für die Abwassersammlung, -fortleitung, -behandlung, -verwertung bzw. -beseitigung übernehmen, halten, herstellen, betreiben und unterhalten. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere auch zur Betriebsführung, Dritter bedienen. Der Verband ist Eigentümer oder Inhaber eines Nutzungsrechts an den vorbezeichneten Anlagen.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Verbands (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung des Verbands im Geschäftsjahr erfüllt. Der Verband dient gemäß § 1 Abs. 3 seiner Satzung dem öffentlichen Wohl sowie dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

Verbandsmitglieder

Stand: Dezember 2016

Mitglieder
Stadt Braunschweig
Wasserverband Gifhorn mit der Samtgemeinde Papenteich, der Gemeinde Wendeburg und der Samtgemeinde Meinersen (Gemeinde Hillerse)
Landwirtschaftliche Mitglieder als die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen

Organe des Verbands

Der Verband hat einen Verbandsausschuss, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus landwirtschaftlichen Mitgliedern, Mitgliedern der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn. Jedes Ausschussmitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die zwei von der Stadt Braunschweig benannten Ausschussmitglieder haben zusammen jedoch eine Stimme mehr als alle übrigen Mitglieder.

Für jedes Mitglied im Verbandsausschuss ist zusätzlich ein Stellvertreter gewählt oder benannt. Die Stadt Braunschweig hat folgende Vertretungsregelungen vorgesehen:

Stellvertreterin für Frau Städt. Ltd. Direktorin Hilde Volk ist Frau Städt. Direktorin Kerstin Gebhardt. Herr Ratsherr Klaus Wendroth wird durch Herrn Ratsherrn Uwe Jordan vertreten.

Stand: Dezember 2016

Verbandsausschuss	
Olaf Genter	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Schwülper
Hans-Dieter Dralle	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Schwülper
Eckard Gliemann	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Andreas Feldmann	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Rolf Heine	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Eckbert Bösche	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Didderse
Heiko Bosse	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Didderse
Jochen Blickwede	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Götz Büttner	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Axel Busse	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Richard Hering	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Heinz-Robert Köhler jun.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Heiko Sonnenberg	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Henning Gödecke	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Herbert Munzel sen.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Hermann Lüer jun.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Ernst-August Bunkenburg	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Meinersen
Friedhelm Brand	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Meinersen
Ludwig Thiemann	Wasserverband Gifhorn
Ines Kielhorn	Wasserverband Gifhorn
Hilde Volk	Stadt Braunschweig
Klaus Wendroth	Stadt Braunschweig

Vorstand

Die Stadt Braunschweig stellt drei ordentliche und drei stellvertretende Vorstandsmitglieder.

Stand: Dezember 2016

Vorstand	
Wolfgang Sehrt	Verbandsvorsteher, Stadt Braunschweig
Dr. Günter Olfe	stellv. Verbandsvorsteher, Gemeinde Hillerse OT Volkse
Dirk Asche-Baumgarten	Gemeinde Hillerse
Christian Müller	Gemeinde Didderse
Theodor Eggers	Samtgemeinde Papenteich Gemeinde Meine
Helmut Holzapfel	Samtgemeindebürgermeister Papenteich
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

Als Stimmvertreter für Herrn Wolfgang Sehrt hat die Stadt Braunschweig Herrn Ratsherrn Kurt Schrader vorgeschlagen. Die Vertretung für Herrn Ratsherrn Frank Flake wird durch Herrn Ratsherr Detlef Kühn wahrgenommen. Vertreter für Herrn Stadtbaurat Leuer ist Herr Ltd. Baudirektor Klaus Benscheidt.

Geschäftsführung

Bernhard Teiser

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Verband beschäftigte am 31. Dezember 2015 79 Mitarbeiter (Vorjahr: 82).

Geschäftsverlauf

Der AVB hat für das Wirtschaftsjahr 2015 einen Beitrag in Höhe von 30,52 Mio. € von der Stadt Braunschweig erhalten. Dieser setzt sich zusammen aus einem Mitgliedsbeitrag für Abwasserreinigung in Höhe von 16,94 Mio. €, einem Mitgliedsbeitrag für das Kanalnutzungsrecht in Höhe von 12,71 Mio. € – beide aus der Sonderrechnung Stadtentwässerung – und 0,87 Mio. € von der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für Leistungen im Bereich der Sickerwasserreinigung.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2016 sind im Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung Mitgliedsbeiträge der Stadt Braunschweig an den AVB in Höhe von 18,67 Mio. € für die Abwasserreinigung und 12,52 Mio. € für die Nutzungsrechte des Kanalnetzes veranschlagt. Die Sonderrechnung Abfallwirtschaft hat für 2016 Beiträge in Höhe von 0,98 Mio. € für Leistungen im Bereich der Sickerwasserreinigung veranschlagt. Somit ergibt sich eine Beitragszahlung der Stadt Braunschweig in Höhe von voraussichtlich 32,17 Mio. € für das Wirtschaftsjahr 2016.

Wasserverband Weddel-Lehre

Gegenstand des Verbands

Der Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) hat zur Aufgabe Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und Schmutz- und Niederschlagswasser zu sammeln, abzuführen, zu verwerten oder zu reinigen. Der Verband hat die Geschäfts- und Betriebsführung für Verbandsmitglieder durchzuführen. Zur Durchführung seiner Aufgaben baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Der Verband bezieht Wasser von Wasserlieferanten, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Verbands (s. o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung des Verbands im Geschäftsjahr erfüllt. Der Verband dient gemäß § 1 Abs. 5 seiner Satzung dem öffentlichen Interesse. Er ist gemeinnützig. Gewinne werden nicht erzielt. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

Verbandsmitglieder

Stand: Dezember 2016

Mitglieder
Stadt Braunschweig
Gemeinde Cremlingen
Stadt Königslutter am Elm
Gemeinde Lehre
Samtgemeinde Nord-Elm
Stadt Wolfsburg
Samtgemeinde Sickte
Wasserverband Gifhorn
Wasserverband Elm

Organe des Verbands

Der Verband hat eine Verbandsversammlung, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung repräsentiert die Einwohner des Verbandsgebietes. Insgesamt betreut der WWL zurzeit rund 80.000 Einwohner, die durch 86 Stimmen in der Verbandsversammlung repräsentiert werden.

Bei der Stadt Braunschweig werden die Ortsteile Bevenrode, Dibbesdorf, Hondelage, Mascherode, Rautheim, Schapen, Stöckheim, Volkmarode und Waggum durch den WWL betreut. Die 30.288 Einwohner dieser Ortsteile werden durch fünf Delegierte, welche zusammen 31 Stimmen haben, vertreten. In den Ortsteilen Dibbesdorf, Hondelage, Schapen und Volkmarode übernimmt der WWL die Schmutzwasserentsorgung und Gebührenerhebung Schmutzwasser. In den übrigen oben genannten Ortsteilen wird nur die Gebührenerhebung für Schmutzwasser durch den WWL übernommen.

Stand: Dezember 2016

Verbandsversammlung		Stimmen
Manfred Bähre	Stadt Braunschweig	31
Thorsten Köster	Stadt Braunschweig	
Horst Dieter Steinert	Stadt Braunschweig	
Gerhard Stülten	Stadt Braunschweig	
Frank Täubert	Stadt Braunschweig	
Hans-Peter Albrecht	Gemeinde Cremlingen	14
Joachim Eichenlaub	Gemeinde Cremlingen	
Gudrun Hock	Gemeinde Cremlingen	
Hilmar Mittendorf	Gemeinde Cremlingen	
Burkhard Wittberg	Gemeinde Cremlingen	
Uwe Lagosky	Gemeinde Cremlingen	
Helmut Bauwe	Gemeinde Lehre	12
Michael Fitzke	Gemeinde Lehre	
Jens Hoppe	Gemeinde Lehre	
Andreas Busch	Gemeinde Lehre	
Bernd Krüger	Gemeinde Lehre	
Heinrich Köther	Gemeinde Lehre	
Detlef Gottschalt	Samtgemeinde Nord-Elm	6
Klaus-Dieter Groß	Samtgemeinde Nord-Elm	
Harald Schulze	Samtgemeinde Nord-Elm	
Sabine Siegmund	Samtgemeinde Nord-Elm	
Silvia Liebermann	Samtgemeinde Nord-Elm	
Erich Gröll	Samtgemeinde Nord-Elm	
Karlheinz Pfeiff	Samtgemeinde Sickte	11
Dieter Lorenz	Samtgemeinde Sickte	
Konrad Gramatte	Samtgemeinde Sickte	
Michael Fürer	Samtgemeinde Sickte	
Reinhard Deitmar	Samtgemeinde Sickte	
Christian Müller	Samtgemeinde Sickte	
Michael Ratzkowsky	Samtgemeinde Sickte	
Marco Kelb	Samtgemeinde Sickte	
Thorsten Thiedt	Samtgemeinde Sickte	
Friedrich Segger	Samtgemeinde Sickte	
Dr. Heike Rupp-Brunswig	Samtgemeinde Sickte	
Dr. Gerhard Meier	Stadt Wolfsburg	5
Regina Zimmermann	Stadt Wolfsburg	
Christian Seidenkranz	Stadt Königslutter am Elm	5
Andreas Schmidt	Wasserverband Gifhorn	1
Alexander Hoppe	Wasserverband Elm	1

Vorstand

Die Stadt Braunschweig hat das Vorschlagsrecht für drei Vorstandsmitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher.

Stand: Dezember 2016

Vorstand	
Uwe Jordan	Stadt Braunschweig, stellv. Verbandsvorsteher
Dr. Bernd Hoppe-Dominik	Stadt Braunschweig
Claas Merfort	Stadt Braunschweig
Günter Eichenlaub	Gemeinde Cremlingen, Verbandsvorsteher
Wolfgang Röper	Gemeinde Cremlingen
Detlef Kaatz	Gemeinde Cremlingen
Klaus Westphal	Gemeinde Lehre
Burkhard Beese	Gemeinde Lehre
Hans-Joachim Gottschlich	Gemeinde Lehre
Matthias Lorenz	Samtgemeinde Nord-Elm
Klaus Röhr	Samtgemeinde Nord-Elm
Hubert Friehe	Samtgemeinde Nord-Elm
Petra Eickmann-Riedel	Samtgemeinde Sickte
Uwe Schäfer	Samtgemeinde Sickte
Dunja Kreiser	Samtgemeinde Sickte
Dr. Gerhard Meier	Stadt Wolfsburg
Alexander Hoppe	Stadt Königslutter am Elm

Als Vertreter für Herrn Ratsherrn Uwe Jordan ist Herr Bezirksbürgermeister Jürgen Meeske gewählt. Die Vertretung für Herrn stellv. Bezirksbürgermeister Dr. Hoppe-Dominik wird durch Herrn Dr. Richard Goedeke wahrgenommen. Vertreter für Herrn Ratsherr Claas Merfort ist Herr Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer.

Geschäftsführung

Viktoria Wagner	ab 01.05.2015
Lutz Tietz	bis 30.04.2015

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Verband beschäftigte in 2015 durchschnittlich 70 Mitarbeiter (Vorjahr: 68).

Geschäftsverlauf und voraussichtliche Entwicklung

Im Jahr 2015 hat der WWL für die Leistungen im Bereich der Schmutzwasserentsorgung von der Sonderrechnung Stadtentwässerung einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,27 Mio. € erhalten.

Für 2016 sieht der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,31 Mio. € vor.

Zweckverband Großraum Braunschweig

Gegenstand des Zweckverbands

Der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) erfüllt im Verbandsbereich zwei wesentliche Aufgaben:

1. Nach dem niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung ist er der Träger der Regionalplanung und Untere Landesplanungsbehörde.

2. Nach dem niedersächsischen Nahverkehrsgesetz ist er Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene (SPNV) und Straße (ÖPNV).

Zudem soll der ZGB in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Landkreises Göttingen eine einheitliche Nahverkehrskonzeption für den Harz entwickeln und einen Tarifverbund “Harz” schaffen.

Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem ZGB weitere Aufgaben übertragen werden.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991.

Verbandsglieder

Stand: Dezember 2016

Verbandsglieder
Stadt Braunschweig
Stadt Salzgitter
Stadt Wolfsburg
Landkreis Gifhorn
Landkreis Goslar
Landkreis Helmstedt
Landkreis Peine
Landkreis Wolfenbüttel

Organe des Verbands

Der Verband hat eine Verbandsversammlung, einen Verbandsausschuss und einen Verbandsdirektor.

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat 59 ehrenamtlich tätige Mitglieder aus allen Teilen des Verbandsgebietes. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist Detlef Tanke (Landkreis Gifhorn), sein erster Vertreter Michael Kramer (Landkreis Peine) und seine zweite Vertreterin Elke Kentner (Landkreis Peine).

Stand: Dezember 2016

Vertreter der Stadt Braunschweig in der Verbandsversammlung
Christoph Bratmann
Matthias Disterheft
Dr. Christos Pantazis
Julia Retzlaff
Klaus-Peter Bachmann
Reinhard Manlik
Kurt Schrader
Thorsten Köster
Karl Grziwa
Carsten Müller
Holger Herlitschke
Dennis Egbers-Schoger
Anneke vom Hofe
Gunnar Scherf
Hans-Joachim Volkmann
Ingo Schramm

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss gibt Empfehlungen zu anstehenden Beschlüssen der Verbandsversammlung und kann auch eigenständig Beschlüsse fassen. Neben dem oder der Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern der Verbandsversammlung gehören ihm die Hauptverwaltungsbeamten der acht Verbandsglieder mit beratender Stimme an.

Zur fachlichen Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sind zwei Fachausschüsse eingerichtet worden, und zwar für Regionalplanung und für Regionalverkehr.

Verbandsdirektor

Hennig Brandes

Anzahl der Arbeitnehmer

Der ZGB beschäftigte in 2015 durchschnittlich 36 Mitarbeiter (Vorjahr: 37).

Geschäftsverlauf und voraussichtliche Entwicklung

Der Haushaltsplan 2015 der Stadt Braunschweig weist Transferaufwendungen an den ZGB in Höhe von 1.786.000 € aus. Der vorläufige Jahresabschluss geht von Transferaufwendungen in Höhe von 1.761.834,14 € aus.

Im Haushaltsplan 2016 der Stadt Braunschweig sind Transferaufwendungen in Höhe von 1.825.300 € veranschlagt.

Sondervermögen
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gegenstand des Sondervermögens und Öffentlicher Zweck

Beim Pensionsfonds der Stadt Braunschweig handelt sich um ein Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), für das ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Der Zweck der Einrichtung des Pensionsfonds ist die Sicherstellung der Finanzierung künftiger Versorgungsleistungen. Neben der Bildung einer Versorgungsrücklage ist es aufgrund des zu erwartenden starken Anstiegs der Versorgungsverpflichtungen zur Entlastung der städtischen Haushaltswirtschaft erforderlich, einen Fonds zur dauerhaften Finanzierung künftiger Versorgungslasten für ab dem 1. Januar 2000 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte zu bilden.

Beteiligungsverhältnisse

Der Pensionsfonds der Stadt Braunschweig ist ein Sondervermögen, welches durch den Fachbereich Zentrale Dienste verwaltet wird. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungsfunktion

Leiter des Pensionsfonds der Stadt Brauschweig ist der Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernent der Stadt Braunschweig, Herr Stadtrat Claus Ruppert.

Geschäftsverlauf*

Aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen wurden Prozentsätze der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ermittelt, deren jeweilige Höhe abhängig ist vom aktuellen Zinsniveau sowie von der Entwicklung der Besoldung. Für die Planung des Haushaltsjahres 2015 ergaben sich folgende Prozentsätze (in Klammern die Zusatzprämie zur Ausfinanzierung des Nachfinanzierungsbedarfs) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:

- Beamte des mittleren Dienstes 23 % (+ 0,5 %)
- Beamte des gehobenen Dienstes 25 % (+ 0,5 %)
- Beamte des höheren Dienstes 34 % (+ 0,5 %)
- Feuerwehrbeamte 33 % (+ 0,2 %)

Der sich hieraus insgesamt ergebende Betrag in Höhe von 4.480.000 € sollte zur zukünftigen Finanzierung der Beamtenversorgung dem Pensionsfonds aus dem städtischen Haushalt zugeführt werden. Die Mittel des Pensionsfonds werden eigenständig mündelsicher angelegt.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für Beamte zu berücksichtigen. Danach sind für erworbene Versorgungsanwartschaften beim Dienstherrenwechsel von abgebenden Dienstherren pauschale Abfindungen zu zahlen, die dem Pensionsfonds zugeführt bzw. entnommen werden. Diese Beträge sind nur schätzbar und werden jeweils bei Zuführung und Entnahme mit 300.000 € veranschlagt.

Für das Jahr 2015 weist der Haushaltsplan des Pensionsfonds im Ergebnis- und Finanzhaushalt einen Jahresüberschuss in Höhe von 4.729.900 € aus. Nach dem vorläufigen Jahresabschluss 2015 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 5.132.946,82 €. Der vorläufige Bestand an Zahlungsmitteln zum Jahresende 2015 nach der Finanzrechnung beträgt 35.786.504,84 €.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

Bei anhaltender Kapitalmarktsituation werden die Zinserträge aufgrund des aktuellen besonders niedrigen Zinsniveaus geringer als ursprünglich geplant ausfallen. Der Haushaltsplan 2016 des Pensionsfonds weist im Ergebnis- und Finanzhaushalt einen Überschuss in Höhe von 3.959.900 € aus. Da zu Beginn des Jahres 2016 ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 35.786.505 € vorhanden sein wird, beträgt der voraussichtliche Bestand an Zahlungsmitteln zum Jahresende 2016 39.746.405 €.

*****) eine detailliertere Darstellung ist in Band 2 unter Punkt „XIII. Haushaltsplan 2017 und Jahresabschluss 2015 für das Sondervermögen „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ “ des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig abgebildet.

Anlage Z

Nachversand von Anträgen

Stand: 7. Februar 2017

- FU 041 -

CDU-Fraktion
Antragsteller/in

wird von der Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit
alle
Produkt
diverse

FINANZUNWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2017

Überschrift
Politische Schwerpunktsetzung bei vorsorgeorientierter Haushaltspolitik

Beschlussvorschlag
Als Kompensation für ergebniswirksame Haushaltsanträge wird für jeden Euro, der zusätzlich durch Anträge der Ratsfraktionen in den Ergebnishaushalt eingestellt wird, ein Euro aus den ergebniswirksamen Haushaltsansätzen gestrichen. Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21. Februar 2017 darzulegen, wie die Einsparungen erreicht werden sollen.

Begründung
Nach einer mehrmonatigen Debatte, welche im Frühjahr mit den Haushaltsberatungen ihren Ausgang nahm, wurde im Juni mit breiter Mehrheit ein Ratsbeschluss gefasst, welcher den stufenweisen Abbau des strukturellen Defizits im städtischen Haushalt vorsieht. Dies wurde seitens der Verwaltung mit rund 15 Millionen Euro beziffert, im aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes geht man für das kommende Jahr sogar von einem Defizit von rund 30 Millionen Euro aus. Es bedarf also einer erheblichen Anstrengung, um die strukturelle Lücke im Ergebnishaushalt der Stadt zu schließen. Die Verwaltung hat dabei einen zurückhaltenden, wenn auch respektablen Vorschlag gemacht: im Finanzplanungszeitraum bis 2020 soll jedes Jahr eine zusätzliche Million strukturelle Verbesserung erwirtschaftet werden. Übergangsweise soll in 2017 mit der sogenannten Rasenmäher-Methode gearbeitet werden. Ab dem Haushalt 2018 soll auf den Ergebnissen einer systematischenen Überprüfung der Aufgaben und Standards aufgesetzt werden, welche weitere Einsparpotenziale aufzeigen soll. Es besteht jedoch trotz des strukturellen Defizits die Notwendigkeit, gezielt politische Schwerpunkte setzen zu können. Die CDU-Fraktion hält es für sinnvoll und möglich, auf die vorgeschlagene Weise den Spagat zwischen Ausgabendisziplin und politischen Prioritätensetzungen zu schaffen.

Unterschrift

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

- FWI 087 neu -

CDU-Fraktion
Antragsteller/in

wird von der Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit
66 FB 66
Projekt-Nr.
5E.66- neu

ANTRAG ZUM HAUSHALT 2017 / INVESTITIONSPROGRAMM 2016 - 2020

☒ Neues Projekt

☐ Bestehendes Projekt
Projekt-Nr.: _____ Seite des Investitionsprogramms: _____

Bezeichnung des Projektes: Neubau Zentraler Omnibusbahnhof

☒ Baukosten ☐ Beschaffungskosten ☐ Zuschuss an Dritte

1. Es wird folgende Veränderung zum Haushalt 2017 beantragt — mehr/weniger (+/-) **+ 300.000 €**

2. Es wird beantragt, im Haushalt 2016 eine Verpflichtungsermächtigung
   in Höhe von _____ €
   zulasten der Jahre
   2018 in Höhe von _____ €
   2019 in Höhe von _____ €
   2020 in Höhe von _____ €
   festzusetzen.

3. Die Gesamtkosten betragen _____ €

4. Es wird beantragt, in das Investitionsprogramm folgende Planungsraten aufzunehmen (in T€):

Gesamt-kosten	***Vorjahre***	***Planungsraten 2017***	***2018***	***2019***	***2020***	***Restbedarf ab 2021***
300 T. €	0 €	300 T€				

Begründung:

Seit mehreren Jahren wird - in der Regel angestoßen durch die CDU-Fraktion - über einen möglichen Aus- bzw. Neubau des Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) am Braunschweiger Hauptbahnhof diskutiert. Hintergrund sind die stetig steigende Nachfrage nach Fernbusfahrten und der schlechte bauliche Zustand. Inzwischen gibt es konkretere Planungen für einen angemessenen Neubau, dies begrüßen wir sehr. Da diese jedoch zeitlich noch nicht greifbar sind, soll eine Übergangslösung umgesetzt werden.

Nach vielen Jahren des Wartens hat also auch endlich die Verwaltung eingesehen, dass am ZOB mehr passieren muss, als das Aufstellen von ein paar Bänken (und auch diese haben

Jahre auf sich warten lassen). In der Mitteilung zu unserem ursprünglichen Antrag (DS.-Nr. 17-03778) wurde nun mitgeteilt, dass u.a. eine WC-Anlage und ein überdachter Wartebereich errichtet werden sollen. Der städtische Zuschuss für diese Übergangslösung beträgt rund 300.000 Euro, dementsprechend haben wir unseren Antrag angepasst.

Unterschrift

- FWE 123 neu -

BIBS-Fraktion

Antragsteller/in

wird von der Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit
50 FB 50
Produkt / Kostenart
1.31.3517.20/ 431810

ANTRAG ZUM ERGEBNISHAUSHALT 2017

Überschrift
Zuschuss für die Begegnungsstätte Welcome House ART-Kurve

Teilhaushalt: _____, Seite: ____

☐ Ertrag ☒ Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung: _____, Zeile: ____

Produktnummer: _____, Seite: ____

Produktbezeichnung: Begegnungsstätte Welcome House ART-Kurve

Der Antrag gilt: ☒ einmalig ☐ dauerhaft ☐ für ____ Jahre

Beantragter Veränderungsbetrag (+ / -) + 18.000 €

Es wird zugleich folgende **Deckung** vorgeschlagen:

Teilhaushalt: _____, Seite: ____

☐ Ertrag ☐ Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung: _____, Zeile: ____

Produktnummer: _____, Seite: ____

Produktbezeichnung: _____

Deckungsbetrag (+ / -) €

Begründung
Der Verein "Toleranz, Respekt und Interkulturelle Vielfalt" (TRIVT e.V.) hat mitgeteilt, dass die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen die Arbeit der Aktiven der Initiative "Aktiv für Respekt und Toleranz" (ART) (Trägerverein TRIVT e.V.) in der Begegnungsstätte mit Fahrradwerkstatt (Steinriedendamm/Bienroder Weg) mit einer halben Stelle einer SozialarbeiterIn unterstützen möchte. Die vorrangige Aufgabe der SozialarbeiterIn wird es sein, die Geflüchteten im Quartier Kralenriede zu betreuen, den Kontakt mit den Anwohnern zu pflegen und die verlässliche Öffnungszeiten der Begegnungsstätte sicher zu stellen. Der Verein TRIVT e.V. hat von der LAB mit Schreiben vom 21.12.2016 bereits eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erhalten. Die endgültige Entscheidung über den Antrag (und ein Zuweisungsbescheid) ist nach Angaben der LAB

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

Friedland nicht vor März zu erwarten.

Durch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginn und die voraussichtliche Förderung einer Personalstelle wird deutlich, welche Bedeutung das Land den Aktivitäten der Initiative ART und der Arbeit der Begegnungsstätte beimisst. Die in der Begegnungsstätte mit Fahrradwerkstatt Aktiven der Initiative ART unterstützen nicht nur LAB-Bewohner, sondern auch Geflüchtete, die von der Stadt Braunschweig untergebracht werden müssen sowie bedürftige Bürgerinnen und Bürger. Beispielweise wurden in Zusammenarbeit mit dem DRK und der Freiwilligenagentur Fahrräder für die in Braunschweiger Turnhallen untergebrachten Geflüchteten hergerichtet und Orientierungs- bzw. Übungsfahrten mit vorbereitet. Ebenso erfolgte eine intensive Kooperation mit dem Interkulturellen Garten in Rühme.

Dem Schreiben der LAB ist zu entnehmen, dass das Land gemäß Nr. 4.2 der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen von Maßnahmen zur sozialen Betreuung..." nur Personalkosten (85%), aber keinerlei Sachkosten fördert.

Es könnte somit der Fall auftreten, dass die Initiative ART zwar die (halbe) Stelle für eine SozialarbeiterIn genehmigt bekommt, aber keine Mittel für den Betrieb des Welcome Houses ART-Kurve (inkl. Fahrradwerkstatt) hat (Miete, Heizung, Wasser, Strom, Versicherung, Verbrauchsmaterialien), wo letztendlich die Sozialarbeiterin sitzen soll.

Das Welcome House ART Kurve bzw. der Verein TRIVT e.V. ist daher auf die Übernahme der Sachkosten (und der verbleibenden Personalkosten) durch die Stadt essentiell angewiesen.

Um den Fortbestand des Welcome Houses ART Kurve und der Fahrradwerkstatt zu sichern, ändern wir daher unseren Antrag dahingehend, dass wir die halbe Stelle für eine SozialarbeiterIn aus der von TRIVT e.V. beantragten Summe herausnehmen und beantragen die zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmitel auf die beantragten Sachmittel und auf den Personalmittelüberhang zu begrenzen und somit auf insgesamt 18.000.- Euro reduzieren.

Die Bewilligung könnte vorbehaltlich der tatsächlichen Förderung (Zuweisungsbescheid) der SozialarbeiterInnenstelle durch das Land erfolgen.

gez. Dr. Dr. Wolfgang Büchs

Unterschrift

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen · 37133 Friedland

TRIVT e.V.
Steinriedendamm 14

38108 Braunschweig

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Standort
Grenzdurchgangslager Friedland

Bearbeitet von: Herrn Mommsen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (0 55 04) 803-	Friedland
31.10.2016	I/2-47503.05/17	245	21.12.2016

Antrag auf Zuwendungen zu den Personalkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag auf eine Landeszuwendung für das Haushaltsjahr 2017 für das Projekt Anlaufstelle zur sozialen Betreuung und Beratung für Bewohner der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Braunschweig, in Verbindung mit einer Fahrradwerkstatt habe ich erhalten.

Ich genehmige hiermit gem.1.3 der VV zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns für dieses Projekt.

Durch diese Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird gewährleistet, dass Projekte ab Bekanntgabe dieser Zustimmung begonnen werden dürfen, so dass Aufträge erteilt und Ausgaben geleistet werden dürfen, ohne dass dieses bei einer noch endgültig zu treffenden Entscheidung über den Projektantrag als Ablehnungsgrund gilt.
Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass durch diese Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn noch keine abschließende Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung weder dem Grunde noch der Höhe nach getroffen wird. Es entsteht aus dieser Genehmigung kein Anspruch auf Förderung.
Bis zu einem verbindlichen Zuwendungsbescheid gehen Sie daher Rechtsverpflichtungen (insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen) ausschließlich auf Ihr eigenes Risiko ein.

Insbesondere bitte ich ausdrücklich zu beachten, dass gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, in der derzeit gültigen Fassung, nur Personalausgaben bezuschusst werden können. Sachausgaben sind hierin nicht enthalten.

Heimkehrerstraße 18
37133 Friedland

Telefon
(05504) 803-0
Telefax
(05504) 803 333

E-Mail
Poststelle-fr@lab.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE20 2505 0000 0106 0210 25 (Konto Nr. 106 021 025)
BIC: NOLADE2HXXX (BLZ 250 500 00)

Sobald eine endgültige Entscheidung über Ihren Antrag getroffen wird und mir für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erhalten Sie von mir weitere Nachricht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Günter Mommsen

- FWE 127 neu -

CDU-Fraktion

Antragsteller/in

wird von der Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit Kultur und Wissenschaft
Produkt / Kostenart 1.25.2610.10/ 431810

ANTRAG ZUM ERGEBNISHAUSHALT 2017

Überschrift
Zuschuss Niederdeutsches Theater Braunschweig e. V.

Teilhaushalt: Kultur und Wissenschaft, Seite: 547 ff.

☐ Ertrag ☒ Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung: Transferaufwendungen, Zeile: 18

Produktnummer: 1.25.2610.10, Seite: 561

Produktbezeichnung: Projekt- u. Konzept.-Förderung Theater

Der Antrag gilt: ☐ einmalig ☐ dauerhaft ☒ für 2 Jahre

Beantragter Veränderungsbetrag (+ / -) + 6.000 €

Es wird zugleich folgende **Deckung** vorgeschlagen:

Teilhaushalt: _____, Seite: _____

☐ Ertrag ☐ Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung: _____, Zeile: _____

Produktnummer: _____, Seite: _____

Produktbezeichnung: _____

Deckungsbetrag (+ / -) €

Begründung
Das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. wurde 1925 gegründet und ist damit nach eigenem Bekunden die zweitälteste Theatereinrichtung unserer Stadt. Spielstätte ist inzwischen der Rote Saal im wiederaufgebauten Residenz-Schloss, hier werden in der Regel drei neue Inszenierungen pro Jahr aufgeführt. Neben einem festen Stamm von deutlich mehr als 200 Abonnenten sind die Aufführungen des Niederdeutschen Theaters Braunschweig e. V. Anziehungspunkt für viele Gäste aus Nah und Fern. Das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. trägt mit seinen Inszenierungen entscheidend dazu bei, dass die niederdeutsche Sprache nicht in Vergessenheit gerät, obwohl die Sprachkenntnisse in der breiten Bevölkerung immer weiter zurückgehen. Neben einzelnen Projektförderungen durch die Stadt Braunschweig in den vergangenen

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

Jahren hat das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. keine kontinuierliche finanzielle Unterstützung (neben den bereits in der Mitteilung 16-03156 aus dem AfKW vom 18.11.2016 genannten Hilfen durch die Verwaltung) erhalten. Durch die Erhöhung des Haushaltsansatzes für Theaterprojekte soll die Gewährung einer Konzeptionsförderung für das Niederdeutsche Theater Braunschweig e. V. in den Jahren 2017 und 2018 ermöglicht werden.

Mit der beantragten Konzeptionsförderung sollen die Stellung des Niederdeutschen Theaters Braunschweig als wichtigem Träger der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaters, das als immaterielles UNESCO-Weltkultuererbe anerkannt ist, in Braunschweig gestärkt werden.

Unterschrift

- FWE 128 neu -

BIBS-Fraktion

Antragsteller/in

wird von der Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit
10 FB 10
Produkt / Kostenart
1.11.1145.01 / 431810

ANTRAG ZUM ERGEBNISHAUSHALT 2017

Überschrift
Zuschuss für die Freiwilligenagentur Braunschweig

Teilhaushalt: 10, Seite: ____

☐ Ertrag ☒ Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung: ____, Zeile: ____

Produktnummer: 1.11.1145.01, Seite: 106

Produktbezeichnung: Freiwilligen-Agentur

Der Antrag gilt: ☐ einmalig ☐ dauerhaft ☒ für 3 Jahre

Beantragter Veränderungsbetrag (+ / -) + 14.000 €

Es wird zugleich folgende **Deckung** vorgeschlagen:

Teilhaushalt: ____, Seite: ____

☐ Ertrag ☐ Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung: ____, Zeile: ____

Produktnummer: ____, Seite: ____

Produktbezeichnung: ____

Deckungsbetrag (+ / -) €

Begründung
Die Freiwilligenagentur Braunschweig benötigt einen Ausgleich der zusätzlichen Kosten, die der Agentur für die integrative Geflüchtetenhilfe entsteht.

gez. Henning Jenzen

Unterschrift

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

- FWE 129 neu -

BIBS-Fraktion

Antragsteller/in

wird von der Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit Kultur und Wissenschaft
Produkt / Kostenart 1.25.2811.10/ 431810

ANTRAG ZUM ERGEBNISHAUSHALT 2017

Überschrift
Zuschuss für das Kurzfilmfestival "durchgedreht 24"

Teilhaushalt: _____, Seite: ____

☐ Ertrag ☐ Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung: _____, Zeile: ____

Produktnummer: _____, Seite: ____

Produktbezeichnung: durchgedreht 24 Kurzfilmfestverein e.V.

Der Antrag gilt: ☒ einmalig ☐ dauerhaft ☐ für Jahre

Beantragter Veränderungsbetrag (+ / -) + 3.000 €

Es wird zugleich folgende **Deckung** vorgeschlagen:

Teilhaushalt: _____, Seite: ____

☐ Ertrag ☐ Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung: _____, Zeile: ____

Produktnummer: _____, Seite: ____

Produktbezeichnung: _____

Deckungsbetrag (+ / -) €

Begründung
Bereits seit 14 Jahren findet jährlich das "durchgedreht 24 Selbstfilmfest" in Braunschweig statt. Teilnehmer aus ganz Deutschland haben die Möglichkeit, selbst einmal eine Kamera in die Hand zu nehmen und ihren eigenen Film innerhalb von 24 Stunden Wirklichkeit werden zu lassen. Eine professionelle Jury aus der Medienbranche urteilt anschließend darüber.

gez. Henning Jenzen

Unterschrift

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

- FWE 130 neu -

FDP-Fraktion
Antragsteller/in

wird von der Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit
alle
Produkt
diverse

FINANZWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2017

Überschrift
Globale Minderung

Beschlussvorschlag
Der Rat möge beschließen: Die globale Minderung der Haushaltsansätze wird gegenüber dem Vorschlag der Verwaltung von 1 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro erhöht. Das Dezernat III wird davon ausgenommen.

Begründung
Der Haushalt 2017 weist bereits mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Ansätzen ein strukturelles Defizit von rund 30 Mio. Euro auf. Eine solide Haushaltspolitik gebietet einen verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und muss ihren Blick auch auf die zukünftige Haushaltsentwicklung richten. Ungedeckte Mehrausgaben von 30 Mio. Euro sind deshalb bei einem Haushaltsvolumen von rund 800 Mio. Euro nicht hinnehmbar. Denn diese Belastung stellt auch eine Belastung für die Folgejahre dar, zumal sie zu den in diesen Jahren ebenfalls prognostizierten Defiziten noch hinzukäme. Eine vollständige Einsparung von 30 Mio. Euro ist angesichts der mit diesen Ausgaben verbundenen Maßnahmen nicht auf einmal möglich. Es muss jedoch wenigstens versucht werden, durch eine anteilige, generelle Kürzung der Verwaltungsansätze das strukturelle Defizit mittelfristig zu beseitigen. Indem die betroffenen Dezernate selbst darüber entscheiden, wie sie die Minderung bei sich umsetzen, eröffnet die globale Minderung die Chance zur strukturellen Überarbeitung der Ansätze. Ein Kürzungsanteil von 1 Mio. Euro ist allerdings zu wenig, da dies lediglich 0,125 % des Gesamthaushalts sind. Mit einer Größenordnung von 3 Mio. Euro wird der Druck zu einer durchgreifenden Strukturveränderung erhöht. Indem das Dezernat III von der globalen Minderung ausgenommen wird, soll erreicht werden, dass die wichtigen Maßnahmen, die u. a. die Verbesserung bei Kitas und Schulen, den Bau von Flüchtlingsunterkünften sowie den Wohnungsbau betreffen, uneingeschränkt weiter vorangetrieben werden können.

Gez. Carsten Lehmann
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03849
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Normenkontrollverfahren Firma Eckert & Ziegler; Nichtzulassungsbeschwerde

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0300 Rechtsreferat	10.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	13.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des OVG Lüneburg vom 15.12.2016 im Normenkontrollverfahren 1 KN 185/15 wird keine Beschwerde eingelegt.

Sachverhalt:

Das OVG Lüneburg hat am 02.02.2017 die schriftliche Begründung des am 15.12.2016 verkündeten Urteils übersandt. Das Urteil wurde den Ratsmitgliedern mit Mitteilung vom 7. Febr. 2017 zur Kenntnis gegeben.

I. Inhalt des Urteils

Das OVG hat den Bebauungsplan TH 22 im Wesentlichen aus folgenden Gründen für unwirksam erklärt:

1. Das Ziel des Bebauungsplans sieht das OVG darin, eine Strahlenbelastung für das an die Betriebe angrenzende Wohngebiet auszuschließen, die unterhalb der durch die Strahlenschutzverordnung (StrSchVO) vorgesehenen Grenzwerte liegt. Ob dies im Hinblick auf die **Erforderlichkeit der Planung** ein Ziel ist, das durch einen Bebauungsplan verfolgt werden darf, lässt das OVG zwar ausdrücklich offen, führt aber unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG Folgendes aus:

   Die Gemeinden dürften zwar vorsorgenden Umweltschutz betreiben und Restrisiken bei ihrer Abwägung berücksichtigen; wenn jedoch die erforderliche Vorsorge bereits durch Grenzwerte konkretisiert sei, dürften die Gemeinden darüber nicht hinausgehen. Beachtlich sei, dass die StrSchVO in § 1 klarstellt, dass in ihr auch Vorsorgemaßnahmen geregelt werden. Dementsprechend seien Betreiber betreffender Anlagen gem. § 6 StrSchVO verpflichtet, die Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten. Es komme somit die Annahme in Betracht, der Gesetzgeber habe das, was die Stadt als „Restrisiko“ angesehen habe, in seine Regelungskompetenz übernommen (S. 14 – 16).

2. Ungeachtet dieser vom OVG offen gelassenen Frage hat das OVG ausgeführt, zwei der **Festsetzungen des Bebauungsplans** seien **zu unbestimmt**. Jede dieser Festsetzungen führe als wesentlicher Baustein des Regelungsgefüges zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans. Es handelt sich dabei zum einen um eine Festsetzung für Anpflanzungen, die den Zeitpunkt der Realisierung nicht eindeutig genug erkennen lasse und zum anderen – dies ist problematischer – um die Festsetzung, dass Änderungen und Erneuerungen der grundsätzlich unzulässigen Betriebe nach der StrSchVO ausnahmsweise zulässig sein sollen, wenn sie der Verbesserung des Immissionsschutzes, der Erhöhung der Sicherheit oder der Reduzierung der Strahlenexposition dienen und nicht mit einer Kapazitätserweiterung verbunden sind. Das OVG beanstandet, dass nicht eindeutig erkennbar sei, ob für diese Beurteilung ausschließlich auf die erteilten Baugenehmigung abzustellen sei. Ergebe sich aus der der Baugenehmigung zugrunde liegenden Betriebsbeschreibung nicht eindeutig, in welchem Umfang Genehmigungen nach der StrSchVO erteilt und ausgeschöpft sind, müsse auch auf die Strahlenschutzgenehmigung zurückgegriffen werden. Ist diese Genehmigung nicht ausgeschöpft, müsse berücksichtigt werden, woran für die Feststellung des „Ist-Zustands“ anzuknüpfen sei. Unklar sei ferner, worauf sich die in den textlichen Festsetzungen geforderte Beibringung eines Gutachtens bezieht und welchen Umfang dies haben soll (S. 17 – 19).

3. Daneben stützt das OVG die Nichtigkeit des Bebauungsplans auf eine in mehreren Punkten **fehlerhafte Abwägung**, wobei jeder Abwägungsfehler bereits für sich allein zu einer Nichtigkeit des Bebauungsplans führe (S. 31). Selbst wenn man davon ausgehe, die Stadt dürfe das Restrisiko zum Anlass für städtebauliche Regelungen nehmen, müsste dies gerecht abgewogen werden mit dem Interesse der vorhandenen Betriebe einschließlich ihrer Erweiterungsinteressen und ihrem Vertrauen auf den Erhalt der planerischen Lage. Das OVG hat die Abwägung der Stadt im Einzelnen wie folgt beanstandet:

   Die Stadt habe dem Schutz der Anwohner ein Gewicht beigemessen, das dasjenige der Interessen der vorhandenen Betriebe weit überrage. In dem Restrisikogutachten fehle jedoch eine **Gewichtung des Restrisikos** für die Anwohner. Das Gutachten enthalte keine Einzelheiten oder belastbare Fakten, zur Eintrittswahrscheinlichkeit und zum Ausmaß von Schäden. Die im Internet veröffentlichten Strahlungswerte der Betriebe lassen ein von der StrSchVO nicht erfasstes Gefährdungspotential nicht erkennen. Der von der Entsorgungskommission durchgeführte Stresstest enthalte keine Bewertungen (S. 22/23).

   Demgegenüber habe die Stadt die **betrieblichen Belange** der ansässigen Firmen verkannt bzw. nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt:
   Die **Beschränkung für betriebliche Veränderungen** in den textlichen Festsetzungen würde früher oder später dazu führen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe am vorhandenen Standort entfalle (S. 23). Auch die im Bebauungsplan geforderte Vorlage von **Gutachten** erschwere den Betrieben die Durchführung von Baumaßnahmen. Dies wiege umso schwerer als praktisch jeder einzelne bestehende Konflikt zu Lasten der Betriebe gelöst werde (S. 23/24). Das OVG hält ferner die **Erweiterungsflächen**, die den Betrieben zur Verfügung stehen sollen, für zu gering und rügt, dass die Stadt die darüber hinaus bestehenden Einschränkungen der Betriebe hins. der Grundstücksausnutzung nicht hinreichend gewürdigt habe (S. 25). Hinsichtlich der Beschränkung der Erweiterungsflächen hält das OVG die dafür herangezogenen städtebaulichen Gründe (Grünzug als Naherholungsgebiet, Schutz vor Verkehrslärm) für nicht überzeugend (S. 25 – 27). Das OVG sieht eine weitere wesentliche Einschränkung in dem Wegfall der **Erschließungsmöglichkeiten** über den Gieselweg (S. 27) und in der Umwandlung eines Mischgebiets in ein Gewerbegebiet mit dem Ausschluss von **Betriebsleiterwohnungen** (S. 28), desgleichen in den Vorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen (S. 28/29). Fehlerhaft sei es auch, dass die Stadt zu Lasten der Betriebe bei der Festlegung

der **Schallleistungspegel** dem angrenzenden Wohngebiet den Schutzanspruch eines reinen Wohngebiets zugemessen habe (S. 29/30). Das OVG hält schließlich die Festsetzung der **Eingrünung** für abwägungsfehlerhaft, da eine „visuelle Empfindlichkeit des Landschaftsraums“ nicht ohne Weiteres erkennbar sei (S. 30/31).

Im Ergebnis wirft das OVG der Stadt vor, sie habe die zahlreichen Teilregelungen zu Lasten der Firmen nicht ausreichend ins Verhältnis gesetzt zu den geringen Vorteilen, die sie damit erreiche. Die Stadt habe verkannt, dass der Bereich des städtebaulich allenfalls regelungsfähigen „Restrisikos“ in Anbetracht des Vorsorgeprinzips, welches die StrSchVO nachhaltig präge und auch unterhalb der darin genannten Grenzwerte behördliches Handeln erlaube, ausgesprochen schmal sei. Mit jeder Zusatzeinschränkung stelle sich damit das Rechtfertigungsproblem, ob diese Abwägung im Vergleich zu dem allein erzielbaren Erfolg überhaupt noch als ausgewogen angesehen werden könne (S. 31).

II. Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gegen das Urteil

Das OVG hat die Revision nicht zugelassen, da die fallentscheidenden bundesrechtlichen Fragen bereits geklärt seien (S. 32).

Hiergegen kann gem. § 133 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde eingelegt werden. Die Begründung der Beschwerde muss innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des Urteils erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

In der Beschwerde muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil in seinen tragenden Gründen von einer Entscheidung des BVerwG abweicht oder ein Verfahrensmangel vorliegt.

In Betracht kommt hier nur eine **grundsätzliche Bedeutung** der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtssache, wenn in dem angestrebten Revisionsverfahren die Klärung einer bisher höchstrichterlich ungeklärten, in ihrer Bedeutung über den der Beschwerde zu Grunde liegenden Einzelfall hinausgehenden, klärungsbedürftigen und entscheidungserheblichen Rechtsfrage des revisiblen Rechts (Bundesrecht) zu erwarten ist.

1. Zwar könnte die Frage, inwieweit durch einen **Bebauungsplan** im Hinblick auf Anlagen nach der StrSchVO eine **Strahlenschutz-Vorsorge** betrieben werden kann, von grundsätzlicher Bedeutung sein. Das OVG hat diese Frage jedoch ausdrücklich offen gelassen und seine Entscheidung darauf gestützt, dass - selbst wenn die Stadt eine entsprechende Berechtigung hätte – der Bebauungsplan wegen unbestimmter Festsetzungen und fehlerhafter Abwägung unwirksam sei. Die Frage ist somit nicht entscheidungserheblich, so dass insoweit eine grundsätzliche Bedeutung nicht gegeben ist.

2. Die Ausführungen des OVG zur **Unbestimmtheit** der Festsetzungen sind ebenfalls nicht von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie keine über den Einzelfall hinausgehende, klärungsbedürftige Rechtsfrage aufwerfen.

3. Auch die vom OVG vorgenommene Überprüfung der **Abwägung** zwischen den Belangen der Anlieger und der Betriebe bei bereits bestehenden Standorten eröffnet die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht, da das BVerwG die Grundsätze der Abwägung bereits geklärt hat und diese lediglich auf den vorliegenden Fall anzuwenden waren. Es handelt sich um eine Beurteilung im Einzelfall, die keine darüber hinausgehenden klärungsbedürftigen Rechtsfragen erwarten lässt.

Aus Sicht der Verwaltung ist im Ergebnis eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht erfolgversprechend.

Der die Stadt vertretende Rechtsanwalt Herr Dr. Schiller hat zum Urteil des OVG die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben. Er hält die Erfolgsaussichten einer Nichtzulassungsbeschwerde für gering, weil das Urteil keine klärungsbedürftigen und klärungsfähigen Rechtsfragen erkennen lasse. Herr Dr. Schiller führt aus, dass die Diktion der Urteilsbegründung insgesamt sehr deutlich darauf schließen lasse, dass das OVG die Planung für insgesamt verfehlt halte und dies Rückschlüsse auf einen etwaigen erneuten Versuch der Überplanung zulasse.

Die Frist für die Beschwerde endet am 02.03.2017.

Markurth

Anlage/n:

Stellungnahme Rechtsanwalt Dr. Schiller

Von: Gebhardt Kerstin 0300.2
An: Gebhardt Kerstin 0300.2
Betreff: WG: B-Plan TH 22, Eckert & Ziegler Umweltdienste u.a. ./. Stadt Braunschweig, OVG Lüneburg 1 KN 185/15
Datum: Freitag, 10. Februar 2017 14:22:19

Von: Weber, Deborah Luisa **Im Auftrag von** Schiller, Dr. Gernot
Gesendet: Freitag, 10. Februar 2017 14:14
An: 'kerstin.gebhardt@braunschweig.de' <kerstin.gebhardt@braunschweig.de>
Betreff: B-Plan TH 22, Eckert & Ziegler Umweltdienste u.a. ./. Stadt Braunschweig, OVG Lüneburg 1 KN 185/15

Sehr geehrte Frau Gebhardt,

nach Durchsicht des Urteils des OVG Lüneburg schätze ich die Erfolgsaussichten einer Nichtzulassungsbeschwerde beim BVerwG als gering ein. Im Einzelnen:

1. Das Urteil des OVG Lüneburg basiert – jeweils für sich – tragend auf folgenden Erwägungen:

- Die Festsetzung B I 5 sei zu unbestimmt, da der Ist-Zustand der vorhandenen Betriebe als Vergleichsmaßstab nicht eindeutig bestimmt sei (Baugenehmigung oder Strahlenschutzgenehmigung). Ferner bliebe unklar, ob die Gutachtenspflicht auch für Kapazitätserhöhungen und in Bagatellfällen gelte. Schließlich sei der Umfang des Gutachtens unklar.

- Die Festsetzung B V 2.1 sei zu unbestimmt, da Zeitpunkt und Umfang der Pflanzverpflichtung unklar seien.

- Eine Verletzung des Abwägungsgebots gem. § 1 Abs. 7 BauGB liege vor, da

  - die Stadt den Belang des Schutzes der Bevölkerung vor einer Strahlenexposition nicht hinreichend gewichtet habe (keine Bezüge zu den konkreten Betrieben, keine Heranziehung tatsächlicher Werte im „Restrisikogutachten“);

  - die Stadt den Erweiterungswünschen der vorhandenen Betriebe nur unzureichend Rechnung getragen habe (Wegfall der Wettbewerbsfähigkeit der vorhandenen Betriebe durch Verbot kapazitätsneutraler Veränderungen infolge textlicher Festsetzung B I 4 und 5; unverhältnismäßige Pflicht zur Gutachteneinholung)

  - die Summe der Einschränkungen einseitig zu Lasten der vorhandenen Betriebe gelöst worden sei:

    - Bedeutung der Aufhebung der unbebauten GI-Flächen verkannt aufgrund zusätzlicher Einschränkungen der überbaubaren Flächen; zudem Fehlen städtebaulicher Gründe (Grünzug Naherholungsgebiet; Schutz der Wohngebiete vor Verkehrslärm)

    - Bedeutung des Wegfalls der Entschließungsmöglichkeit Gieselweg verkannt

(Sammelerschließung nicht ausreichend; zusätzlich keine städtebaulichen Gründe)

- Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen widersprüchlich, da für Krisenfälle sinnvoll und aus Lärmschutzgründen nicht erforderlich

- Einschränkungen der Gestaltung von Werbeanlagen durch keine städtebaulichen Gründe gerechtfertigt

- IFSP-Kontingente zu gering, da einseitiger Ausgleich auf Kosten der vorhandenen Betriebe und WR-Gebietswerte für östliche Wohnbebauung unangemessen

- Pflanzstreifen städtebaulich nicht erforderlich (Nähe zum GE-Gebiet Waller See; kleiner Umfang des Gewerbegebiets)

2. Als Beschwerdegrund kommt nur die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gem. § 132 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Betracht. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist hierfür erforderlich, dass das angegriffene Urteil auf einer revisiblen Rechtsfrage beruht, die klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage insbesondere dann, wenn sie höchstrichterlich bereits entschieden ist oder aber sich die Antwort ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt. An der Klärungsfähigkeit fehlt es, wenn die Frage nicht entscheidungserheblich ist oder sie sich nicht in verallgemeinerungsfähiger Weise beantworten lässt, weil es ausschlaggebend auf die Würdigung konkreter Gegebenheiten des Einzelfalls ankommt.

3. Die vom OVG Lüneburg gerügten Unbestimmtheitsmängel lassen keine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage erkennen. Die tragenden Erwägungen des Gerichts beruhen auf der Annahme, dass es für den Normanwender nicht hinreichend klar sei, wann die Ausnahme der Festsetzung B I 5 eingreift und welche Anforderungen an das in der Festsetzung genannte Gutachten zu stellen sind. Allgemeingültige Fragen nach den Anforderungen an die Bestimmtheit von Festsetzungen im Bebauungsplan werden hierdurch nicht aufgerufen.

   Entsprechendes gilt auch für die Ausführungen zur Unbestimmtheit der textlichen Festsetzung B V 2.1. Auch hier mag die Würdigung des OVG Lüneburg angreifbar sein. Eine abstrakte Rechtsfrage wird hiermit aber nicht aufgeworfen, selbst wenn die Würdigung der Festsetzung durch das Gericht nicht zwingend war, d.h. also auch anders hätte ausfallen können.

4. Die von OVG Lüneburg gerügten Abwägungsfehler gem. § 1 Abs. 7 BauGB beruhen im Wesentlichen auf einer Einzelfallwürdigung. Sie sind nicht geeignet, abstrakte Rechtsfragen aufzurufen, die zu einer Klärung bzw. Fortentwicklung der Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB für die planerischen Festsetzungen beitragen. Die grundsätzliche Frage, ob der Schutz der Bevölkerung vor Strahlenexposition überhaupt ein städtebaulicher Belang ist, der von der Stadt in die Abwägung eingestellt werden konnte, lässt das OVG Lüneburg ausdrücklich offen. Sein Urteil basiert allein auf der Annahme, dass es bei unterstellter Eignung an einer hinreichenden Gewichtung fehlt. Dass städtebauliche Belange gewichtet werden müssen, um abgewogen werden zu können, ist in der Rechtsprechung geklärt. Die fehlende

Gewichtung begründet das OVG Lüneburg im Wesentlichen mit dem Inhalt des „Restrisikogutachtens“ und der Planbegründung und damit mit dem Einzelfall.

Ich könnte mir allenfalls vorstellen, dass die Frage, ob auch bei Feststellung eines Restrisikos eine Gewichtung anhand tatsächlicher Messwerte der vorhandenen Betriebe vorgenommen werden muss, von grundsätzlicher Bedeutung ist. Mir scheint die Argumentation des OVG Lüneburg sehr stark von der herkömmlichen Lärmproblematik geprägt zu sein, wo es in der Tat geklärt ist, dass ein Lärmschutzgutachten die örtliche Lärmsituation genau analysieren und zugrunde legen muss. Ob dies in gleichem Maße auch für eine Strahlenexposition unterhalb der Grenzwerte gilt, ist zumindest offen. Es könnte allerdings der Fall eintreten, dass das Bundesverwaltungsgericht die Frage für auf der Grundlage seiner Rechtsprechung ausreichend geklärt ansieht, indem es seine sonstige Rechtsprechung zu Immissionsbelastungen im Rahmen der Bauleitplanung heranzieht und auf die Strahlenexposition überträgt.

5. Das OVG Lüneburg hat bei den geltend gemachten Abwägungsfehlern nicht hinreichend zwischen Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis unterschieden. Die Frage einer hinreichenden Gewichtung der abgewogenen Belange betrifft zunächst die Frage des Abwägungsvorgangs. Solche Abwägungsmängel sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Da sich das OVG Lüneburg hierzu nicht äußert, muss man wohl unterstellen, dass es vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ausgeht bzw. das Abwägungsergebnis bereits als fehlerhaft ansieht. Dies kann vorliegend aber dahinstehen, da damit jedenfalls keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wäre. Ein Klärungsbedarf zu § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist nicht ersichtlich. Die Anforderungen an einen fehlerfreien Abwägungsvorgang und ein fehlerfreies Abwägungsergebnis sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Selbst wenn die Prämissen des OVG Lüneburg unzutreffend wären, wäre dies nur eine fehlerhafte Rechtsanwendung, was keinen Revisionsgrund bildet.

6. Zusammenfassend halte ich daher die Erfolgsaussichten einer Nichtzulassungsbeschwerde für gering. Überdies darf ich darauf hinweisen, dass die Diktion der Urteilsbegründung insgesamt sehr deutlich darauf schließen lässt, dass das OVG Lüneburg die Planung für insgesamt verfehlt hält und dies auch auf die Rücknahme der Gewerbeflächen durch die FNP-Änderung bezieht. Die Hinweise zu einer alternativen Erschließung über das GE-Gebiet Waller See sind sehr deutlich. Auch wenn eine „bessere Planung“ nicht Aufgabe des Normenkontrollgerichts ist, lassen die Ausführungen des Gerichts aber gewisse Rückschlüsse auf einen etwaigen erneuten Versuch der Überplanung des Gebiets zu.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gernot Schiller
(Rechtsanwalt)

_____

Dr. Gernot Schiller

Partner · Fachanwalt für Verwaltungsrecht

REDEKER SELLNER DAHS
Rechtsanwälte · Partnerschaftsgesellschaft mbB
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel.: +49 30 885665-185
Fax: +49 30 885665-99
schiller@redeker.de
www.redeker.de

REDEKER SELLNER DAHS
Partnerschaftsgesellschaft mbB Sitz Bonn · AG Essen PR 1947

***** DISCLAIMER *****
Diese Nachricht (inklusive aller Anhänge) ist vertraulich. Sie darf ausschließlich durch den vorgesehenen Empfänger und Adressaten gelesen, kopiert oder genutzt werden. Sollten Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, bitten wir, den Absender (durch Antwort-E-Mail) hiervon unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Jede unerlaubte Nutzung oder Weitergabe des Inhalts dieser Nachricht, sei es vollständig oder teilweise, ist unzulässig. E-Mail-Nachrichten können Computerviren oder andere Fehler enthalten und/oder auf anderen Systemen fehlerhaft wiedergegeben werden. Sie können ohne Wissen des Absenders oder des vorgesehenen Empfängers abgefangen, gelöscht oder verändert werden.
This message (including any attachments) is confidential and may contain sensitive and/or privileged material. It may be read, copied or used only by the designated recipient and addressee. If you have received this message in error, please advise the sender promptly (by email reply) and delete the message. Any unauthorised use or disclosure of the contents of this message in whole or in part is prohibited. Email messages may contain computer viruses or other defects and/or not be reproduced correctly on other systems. They may be intercepted, deleted or modified without the knowledge of the sender or designated recipient.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03923
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Normenkontrollverfahren Eckert & Ziegler; Nichtzulassungsbeschwerde; Bebauungsplan "Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu", TH 24 einschließlich Veränderungssperre

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	20.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:

Dem Rat liegen zu den im Betreff genannten Themenbereichen mit den Sitzungsdrucksachen 17-03849 und 17-03863 zwei Entscheidungsvorlagen zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Verwaltung hat zugesagt, die wesentlichen Themenbereiche der Vorlagen mit einer Mitteilung ergänzend zu erläutern.

1. Ansprüche der Firmen gegen die Stadt bzw. die Amtsträger

Entschädigungs- oder Amtshaftungsansprüche können aus verschiedenen, kumulativ wirkenden Tatbeständen gegeben sein.

1.1 Amtshaftungsansprüche bestehen bei einem rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten einer Behörde. Ein Verschulden besteht nicht, wenn die Rechtslage unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft geprüft wird und man sich danach aufgrund vernünftiger Überlegungen eine Rechtsmeinung bildet. Dies gilt auch, wenn die Rechtsauffassung vertretbar ist, aber in einem späteren Gerichtsverfahren nicht gebilligt wird. Ein weiterer „Versuch“ gleichen Inhalts trotz eines einschlägigen Urteils kann hingegen ein Verschulden begründen.

Ein Amtshaftungsanspruch kann bestehen, wenn die Stadt erneut mit dem Planungsziel „Ausschluss von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung“ plant. Wenn sich aus dem OVG-Urteil abzeichnet, dass eine solche neue Planungsentscheidung nicht vertretbar wäre, was Herr Dr. Schiller dem Urteil so entnimmt, wäre die Stadt im Bereich des möglichen Verschuldens und würde gegebenenfalls haften. Herr Dr. Schiller hat ein solches Risiko ausdrücklich bejaht.

Die Folge einer Amtshaftung wäre ein Schadensersatzanspruch, der das negative Interesse umfasst. Die Firma Eckert & Ziegler wäre so zu stellen, als hätte sich die Stadt pflichtgemäß verhalten. Bei pflichtgemäßem Verhalten würde sie die Baugenehmigung nach angemessener Bearbeitungszeit ab der Auswertung des OVG-Urteils erteilen. Vom Schadensersatz kann auch entgangener Gewinn umfasst sein. Der Schaden muss konkret von den betroffenen Firmen nachgewiesen werden und ist derzeit für die Stadt nicht bezifferbar.

1.2 Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff können begründet sein, wenn konkrete Bauabsichten bestehen und aufgrund einer unwirksamen Veränderungssperre oder auf der

Grundlage eines unwirksamen Bebauungsplans ein Vorhaben nicht realisiert werden kann. Auf ein Verschulden der Stadt kommt es dabei nicht an.

Bei der Höhe der Entschädigung ist entsprechend den enteignungsrechtlichen Grundsätzen auf eine „Bodenrente“ abzustellen, also den Betrag, den ein Bauwilliger ausgehend vom Bodenwert für die Erlaubnis zeitlicher baulicher Nutzung gezahlt haben würde.

Derartige Ansprüche sind bereits jetzt nicht auszuschließen, weil der Hallenneubau wegen der unwirksamen Veränderungssperre und des Bebauungsplans TH 22 ab Januar 2015 nicht realisiert werden konnte. Entsprechende Ansprüche wären auch für eine von der Buchler GmbH beantragte und auf gleicher Basis abgelehnte Parkplatzanlage nicht auszuschließen.

1.3 Nach dem **Planungsschadensrecht** gemäß §§ 39 ff BauGB können die Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung verlangen, wenn sie im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen haben, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, und der Bebauungsplan aufgehoben oder geändert wird. Hiervon umfasst sind Aufwendungen für Planungs- und Architektenleistungen hinsichtlich der beabsichtigten Halle, die in nicht unerheblicher Höhe bestehen dürften, wenn diese Leistungen nicht mehr verwendet werden können. Dies wäre der Fall, wenn ein neuer wirksamer Bebauungsplan den Hallenneubau oder die beantragte Parkplatzanlage verhindert.

Ferner kann in dem o. g. Fall für bereits bebaute Flächen eine Entschädigung für Eingriffe in ausgeübte Nutzungen verlangt werden, wenn ein neuer Bebauungsplan diese Eingriffe bewirkt.

2. Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG

Eine Nichtzulassungsbeschwerde hindert die Rechtskraft des OVG-Urteils. Der Bebauungsplan TH 22 wäre zunächst noch wirksam.

2.1 Auswirkungen einer Nichtzulassungsbeschwerde auf das beim VG anhängige Vollstreckungsverfahren

Die Firma Eckert & Ziegler hat beim Verwaltungsgericht die Vollstreckung aus dem Urteil des OVG vom 12. Mai 2015 beantragt. Hier fungiert das Verwaltungsgericht als Vollstreckungsbehörde für ein Urteil des OVG. In diesem Urteil hatte das OVG die Stadt verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts den Bauantrag neu zu bescheiden. Die Rechtsauffassung des Gerichts bestand darin, dass die Verlängerung der Veränderungssperre unwirksam war, diese somit dem Bauantrag nicht entgegengehalten werden konnte. Die Stadt hat eine Vollstreckungsabwehrklage erhoben mit der Begründung, eine Verpflichtung zur Erteilung der Baugenehmigung bestehe aktuell nicht, denn die Sachlage habe sich geändert, weil der neue Bebauungsplan TH 22 in Kraft getreten ist.

Das VG muss bei seiner jetzt anstehenden Entscheidung beurteilen, ob nach der derzeitigen Sachlage eine Verpflichtung der Stadt auf Bescheidung des Bauantrags besteht.

Das VG wird hierbei zunächst das Urteil des OVG zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans TH 22 beachten. Wird gegen das OVG-Urteil Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, wäre das Urteil nicht rechtskräftig. Das VG müsste es in dem Vollstreckungsverfahren nicht zwingend beachten. Dies schließt es jedoch nicht aus, dass das VG die Erfolgsaussichten der Nichtzulassungsbeschwerde prüft und ggf. zu der Auffassung gelangt, dem OVG-Urteil trotz der Nichtzulassungsbeschwerde zu folgen. In diesem Fall müsste das VG im Vollstreckungsverfahren prüfen, ob aktuell das Planungsrecht der Erteilung einer Baugenehmigung für die Halle entgegensteht. Steht Planungsrecht nicht entgegen, könnte das VG die Stadt mit Zwangsmitteln wie Zwangsgeld zur Entscheidung über die Baugenehmigung zwingen.

Besteht zum Zeitpunkt der VG-Entscheidung noch kein Aufstellungsbeschluss und keine Veränderungssperre, müsste das VG, wenn es dem OVG folgt, zu dem Ergebnis kommen, dass auf der Grundlage der nach Auffassung des OVG wieder geltenden alten Bebauungspläne TH 18 und WE 18 der Entscheidung über die Baugenehmigung nichts entgegensteht, denn die Halle wäre danach zulässig.

Besteht zum Zeitpunkt der VG-Entscheidung hingegen ein Aufstellungsbeschluss und eine Veränderungssperre, könnte die Stadt den Bauantrag ablehnen. Dies wird das VG bei seiner Entscheidung berücksichtigen müssen. Es würde prüfen, ob der Aufstellungsbeschluss auf eine wirksame Planung abzielt und ob die Veränderungssperre wirksam ist. Ist sie wirksam, würde das VG prüfen, ob die Firmen einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme haben.

Im Ergebnis eröffnet die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde also die Möglichkeit, dass das VG sich entscheidet, das OVG-Urteil zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans TH 22 nicht anzuwenden und eine Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde abzuwarten.

Nachteil einer Nichtzulassungsbeschwerde neben deren Kosten (überschlägig 17.500 € und für den Fall, dass diese vor einer Entscheidung des BVerwG zurückgenommen wird, 9.000 €) könnte es sein, dass das VG möglicherweise, wenn es die Nichtzulassungsbeschwerde als offensichtlich erfolglos ansehen würde, dazu neigen könnte, zeitnah zu entscheiden.

2.2. Risiko von Amtshaftungsansprüchen

Es besteht das Risiko, dass die Stadt amtspflichtwidrig handelt, wenn sie lediglich aus taktischen Gründen eine Nichtzulassungsbeschwerde erhebt, obwohl die Gründe für eine Zulassung der Berufung erkennbar nicht vorliegen und dadurch die Erteilung der Baugenehmigung für die Halle verzögert würde. Die Stadt ist verpflichtet, Bauanträge gewissenhaft, förderlich und sachdienlich zu behandeln und ohne Verzögerung innerhalb einer angemessenen Frist zu bescheiden und dabei jede vermeidbare Schädigung des Antragstellers zu unterlassen.

Inwieweit das Risiko von Amtshaftungsansprüchen besteht, hängt u. a. davon ab, wie sich die neue Planung gestaltet:

- Steht bei Einlegung der Beschwerde fest, dass Betriebe nach StrSchVO künftig zulässig sein sollen, könnte das Einlegen der Nichtzulassungsbeschwerde als eine schuldhafte Verzögerung der Baugenehmigungserteilung angesehen werden.

  Die Ansprüche würden für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt, zu dem das OVG-Urteil rechtskräftig geworden wäre, bis zur Zulässigkeit des Vorhabens bestehen. Zulässig wird das Vorhaben, wenn der neue Bebauungsplan in Kraft tritt; bis dahin ist der Bebauungsplan TH 22 aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde noch als wirksam anzusehen. Die Zulässigkeit kann sich auch früher ergeben, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen wird oder eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden könnte.

- Steht fest, dass Betriebe nach StrSchVO künftig nicht zulässig sein sollen, besteht unabhängig von der Nichtzulassungsbeschwerde das Risiko amtspflichtwidrigen schuldhaften Handelns (s. o.).

  Allerdings wäre der Zeitraum, für den Schadensersatzansprüche entstehen könnten, länger, wenn zunächst eine Entscheidung des BVerwG über die Zulassung bzw. Nichtzulassung der Revision ergeht und – da das BVerwG voraussichtlich die grundsätzliche Frage, ob die Stadt überhaupt städtebaulich Strahlenschutz regeln darf, nicht entscheiden würde - sich ein weiteres Normenkontrollverfahren zum neuen Bebauungsplan anschließen würde.

3. Wirksamkeit einer neuen Veränderungssperre

Eine neue Veränderungssperre wäre unwirksam, wenn sie ein unzulässiges Planungsziel sichern soll. Wird in dem Aufstellungsbeschluss die Planung dahingehend konkretisiert, dass trotz der Hinweise des OVG zur grundsätzlichen Unzulässigkeit eines Ausschlusses von Strahlenschutzbetrieben und trotz der Entscheidung des OVG zur fehlerhaften Abwägung erneut ein solcher Ausschluss erfolgen soll, bestünde ein hohes Risiko, dass die Veränderungssperre unwirksam oder auf ihrer Basis ergangene Versagungen von Baugenehmigungen rechtswidrig wären.

Wird der Aufstellungsbeschluss hingegen so gefasst, dass er auf eine Behebung der übrigen vom OVG beanstandeten Fehler des Bebauungsplans abzielt (Bauflächen, Lärmimmissionen, Begrünung, Erschließung usw.), wäre eine Unwirksamkeit nicht erkennbar.

4. Nachbesserung des Risikogutachtens

Eine Konkretisierung des Restrisikos durch ein ergänzendes Gutachten wird voraussichtlich nicht dazu führen, dass ein Ausschluss von Strahlenschutzbetrieben vom OVG anders als bisher beurteilt würde. Um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass der Ausschluss der Strahlenschutzbetriebe zulässig ist, müsste das OVG zunächst die grundsätzliche Frage bejahen, dass trotz der Zuständigkeit der Strahlenschutz-Behörde das Restrisiko einen städtebaulichen Grund für einen Ausschluss der Betriebe darstellt und zudem entscheiden, dass das Restrisiko in der Abwägung höher gewichtet werden darf als die Einschränkungen für die Betriebe. Es ist nicht erkennbar, dass diese Voraussetzungen vom OVG bejaht werden.

Die theoretisch denkbare Ausweitung des Gutachtens gelangt in Fragestellungen des Atom- bzw. Strahlenschutzrechts, also z.B. die statistische Ermittlung von Wahrscheinlichkeiten eines Unfalls und in Abhängigkeit von der Größe der erteilten Umgangsgenehmigungen des zu erwartenden Schadenspotenzials. Das bisherige Gutachten hat dies mit gutem Grund nicht vorgenommen, weil auf eine klare Datengrundlage hinsichtlich der erteilten Genehmigungen für die Firmen hätte zurückgegriffen werden müssen und weil letztlich genau darin die Gefahr einer Anmaßung des kommunalen Handelns in fremden Zuständigkeiten, nämlich dem Atom- bzw. Strahlenschutzrecht gesehen werden kann. Aus eben diesen Gründen hat sich das Gutachten auf die Vorsorgenotwendigkeit erstreckt.

5. Optimierung der Planungsziele

In der Beschlussvorlage zum Bebauungsplan (17-03863) wird auf Seite 2 unten erwähnt, dass die übrigen Planungsziele fortgelten. Die Planungsziele werden üblicherweise zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses in ihren Grundaussagen formuliert. Je konkreter die Planungsziele formuliert sind, desto enger ist ihr Auslegungsspielraum im Falle einer gerichtlichen Überprüfung. Allerdings müssen die Planungsziele – insbesondere im Hinblick auf eine sie sichernde Veränderungssperre – so hinreichend konkret sein, dass sie als Maßstab für möglicherweise entgegenstehende Vorhaben tauglich sind. Sie bilden damit auch eine Grundlage dafür, für zwischenzeitlich eingereichte Vorhaben über die Ausnahme von einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es ist jedoch nicht die Aufgabe des Aufstellungsbeschlusses, bereits konkrete Festsetzungen zu formulieren; dies bleibt Gegenstand des sich anschließenden Aufstellungsverfahrens. Insofern werden auch zu dem in den Erörterungen angesprochenen Zaun hier keine Aussagen getroffen.

Als weitere Planungsziele werden die Begrenzung der räumlichen Ausdehnung und die Zulässigkeit anderer störender Nutzungen hier wiederholt. Gemäß der Beschlussvorlage soll auf Bestimmungen zum Strahlenschutz verzichtet werden, deshalb ist von den „weiteren Planungszielen“ die Rede. Oberstes Ziel bleibt wie bei dem Bebauungsplan TH 22 die Sicherstellung eines verträglichen Nebeneinanders zwischen Gewerbe und Wohnen.

Der Stadtbezirksrat 323 hat als Protokollnotiz angegeben, den Fokus der Planungsziele stärker auf die Schutzinteressen der Wohnbevölkerung zu richten. Dieses Planungsziel ist bereits in den vorgenannten Planungszielen enthalten. Zwar bestünde die Möglichkeit, dies in eine Erweiterung der Planungsziele mit aufzunehmen. Allerdings besteht die Gefahr, dass darin bereits eine vorweggenommene unzulässige Gewichtung in Richtung des einen Belanges und damit zwangsläufig eine Zurückstellung eines anderen Belanges erkannt wird. Eine solche abschließende gerechte Abwägung hat am Ende des Planverfahrens in Kenntnis und Gewichtung aller abzuwägenden Belange stattzufinden. Daher sind die Planungsziele aus Sicht der Verwaltung für den Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses ausreichend formuliert.

6. Künftige Festsetzungen des Bebauungsplans

Mit den neu zu erarbeitenden Festsetzungen für einen Bebauungsplan TH 24 sollen die vom Gericht gerügten Mängel behoben werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine abschließende Umschreibung der zukünftigen Festsetzungen nicht möglich. Im Rahmen des Verfahrens sind die Fragestellungen zu prüfen. Die Modifizierungsmöglichkeiten richten sich hinsichtlich der einzelnen bemängelten Festsetzungen auf folgende Ziele:

Mischgebiet – im Aufstellungsverfahren wird geprüft, inwieweit an der Beibehaltung des ursprünglichen Mischgebietes festgehalten wird. Die zu berücksichtigende vorhandene Wohnnutzung sowie der planerische Ansatz eines Puffers zwischen der gewerblichen Nutzung und der Wohnnutzung bilden einen Ansatz für die Beibehaltung. Im Falle einer Beibehaltung ist die Größe eines solchen Pufferstreifens zu bestimmen.

Werbeanlagen – die ansässigen Betriebe haben ein Anrecht auf angemessene Werbemöglichkeiten. Gleichzeitig sind die Ansprüche an das Landschaftsbild zu bewerten, dass an dieser Übergangsstelle vom Siedlungsraum zum Freiraum auch weiterhin eine Sensibilität besitzt. In diesem Interessengeflecht ist der Umfang der Werbemöglichkeiten neu zu definieren.

Mögliche Bauhöhe – die in den alten Plänen ungeregelte Bauhöhe bedarf aus Sicht der Verwaltung weiterhin einer klaren Reglementierung. Im Aufstellungsverfahren wird eine für alle Seiten verträgliche Bauhöhenentwicklung gesucht.

Lärm – ein eventuell veränderter Flächenzuschnitt der zukünftigen Gewerbeflächen ist lärmtechnisch neu zu betrachten. Die festzusetzenden flächenbezogenen Schallleistungspegel werden aus den angesetzten Beurteilungspegeln in der Nachbarschaft zurückgerechnet. Bei der Bestimmung der zukünftigen Beurteilungspegel an den schutzwürdigen Immissionspunkten ist die Auffassung des OVG zu berücksichtigen, wonach die bisherigen Beurteilungspegel als zu gering angesehen werden.

Eingrünung – im Übergangsbereich vom Siedlungsbereich in den Freiraum wird auch zukünftig eine angemessene Eingrünung des Standortes für erforderlich gehalten. Der konkrete Umfang und die konkrete Lage ist im neuen Bebauungsplan zu bestimmen. Die vom OVG als zu unbestimmt angesehene Festsetzung im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang der konkreten Umsetzung soll genauer gefasst werden.

Erschließung - Die im Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan TH 24 genannten Prüfaufgaben hinsichtlich der Erschließung des Gieselwegs bzw. einer Anbindung an das Gewerbegebiet Waller See sind ausdrücklich Prüfaufträge, um den Vorgaben des OVG gerecht zu werden. Sie beinhalten keinerlei Vorwegnahme eines zukünftigen Ergebnisses. Im Aufstellungsverfahren werden Für und Wider verschiedener Erschließungsalternativen bewertet.

7. Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses

Mit Rechtskraft des OVG-Urteils lebt das alte Planungsrecht zunächst wieder auf. Es bietet mit festgesetzten Industrie- und Gewerbegebieten umfangreiche Erweiterungsmöglichkeiten. Die bereits bisher verfolgten Planungsziele sollen mit Ausnahme der Bestimmungen zum Strahlenschutz fortgelten, wären aber in dem alten Planungsrecht nicht abgesichert. Ein neuer Aufstellungsbeschluss mit Veränderungssperre sichert diese Ziele nach Rechtskraft des OVG-Urteils (unabhängig vom Einreichen einer Nichtzulassungsbeschwerde) übergangslos ab.

Die Entscheidungsvorlage für den Rat am 21.02.2017 begründet sich zudem daraus, dem Rat überhaupt die Entscheidungsmöglichkeit einräumen zu können, bevor es zu einer Rechtskraft des OVG-Urteils kommt. Eine spätere Vorlage würde der Entscheidungskompetenz des Rates nicht gerecht, weil zwischenzeitlich eine Entscheidung über eine Nichtzulassungsbeschwerde ergangen sein kann und damit dem Rat jede weitere Entscheidungsmöglichkeit genommen würde.
Aufnahme von Gesprächen

8. Aufnahme von Gesprächen

Am 17.02.2017 hat auf Anregung der Firma Eckert und Ziegler ein Gespräch im Rathaus zum weiteren Vorgehen hinsichtlich des neuen Bebauungsplans TH 24 stattgefunden. In diesem Gespräch hat die Firma ein Schreiben an den Oberbürgermeister übergeben.

Die Firma Eckert und Ziegler distanziert sich nochmals vom Mythos "Atommülldrehscheibe" in Braunschweig im Zusammenhang mit Asse und Konrad und der Entsorgung von Kernkraftwerken. Die Firma möchte zur politischen Lösung der aktuellen Situation beitragen und schlägt ein dreimonatiges Moratorium vor, in dessen Verlauf weder das laufende Vollstreckungsverfahren für die neue Halle betrieben noch andere die Erweiterungsfläche betreffende neue Anträge gestellt werden.

Die Verwaltung wird im Gegenzug gebeten, die derzeit anhängenden Bauanträge ordnungsgemäß abzuarbeiten. Außerdem werden Verhandlungen zur Dimension der neuen Halle geführt. Grundsätzlich sind Gespräche zu weiteren Erweiterungsabsichten der Firma und auch zu der Umgangsgenehmigung möglich. Die Frage zu einer Selbstbeschränkung der Firma ist zu klären. Ziel ist es die städtebaulichen Ziele und die Bedürfnisse der Menschen vor Ort und der Firmen abzugleichen.

Die Firma macht darauf aufmerksam,dass die erneute Veränderungssperre aus deren Sicht rechtlich keinen Bestand hätte, kurzfristig durch Rechtsmittel aufgehoben werden könnte und ggf. sogar Schadensersatzansprüche begründet.

Die Verwaltung beabsichtigt mit Eckert und Ziegler sowie auch mit den anderen vor Ort ansässigen Firmen und der Bürgerinitiative Gespräche zu führen. Sinnvoll ist es mindestens zum Punkt der Genehmigung gemäß Strahlenschutzverordnung auch das Niedersächsische Umweltministerium einzubinden. Über die Ergebnisse dieser Gespräche wird die Verwaltung berichten.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03863
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan "Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu", TH 24; Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune und südlich der Harxbütteler Straße Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	10.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	13.02.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	13.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:
"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße – neu“, TH 24 beschlossen.“

"Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 3.2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Der Rat hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses für die Aufstellung von Bebauungsplänen für den hier maßgeblichen Bereich an sich gezogen.

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Planungsziel und Planungsanlass

Der vom Rat am 21.07.2015 als Satzung beschlossene und am 23.11.2015 in Kraft getretene Bebauungsplan „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22, wurde vom niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) mit Urteil vom 15.12.2016 für unwirksam erklärt.

Die Verwaltung hat mit separater Vorlage 17-03849 die Inhalte des Urteils und die Erfolgsaussichten für eine Beschwerde gegen die nicht zugelassen Revision dargelegt.

Das OVG macht deutlich, dass Verfahrensfehler nicht geltend gemacht worden sind und auch nicht erkennbar seien. Auch mögliche Zweifel an der Erforderlichkeit der Planung greifen nach Ansicht des OVG letztendlich nicht durch.

Das OVG lässt die allerdings Frage offen, ob es überhaupt ein städtebaulich legitimes Ziel der Stadt Braunschweig ist, durch Bauleitplanung eine Strahlenexposition der Wohnbevölkerung unterhalb der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung weiter zu reduzieren. Es macht in der Begründung deutlich, dass der Bereich des städtebaulich allenfalls regelungsfähigen Restrisikos ausgesprochen schmal sei, da das Vorsorgeprinzip bereits die Strahlenschutzverordnung nachhaltig präge und auch unterhalb der darin genannten Grenzwerte ein behördliches Handeln erlaube. Aus den vom Land erhobenen Messwerten ließe sich ein Gefährdungspotenzial nicht feststellen.

Die Verwaltung hat daher den beauftragten Rechtsanwalt um eine Einschätzung gebeten, inwieweit eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Strahlenschutz aufrecht erhalten werden kann. Herr Dr. Schiller führt aus, dass das OVG mit seinem Urteil die Planungshoheit der Stadt deutlich einschränke. Selbst bei Vorliegen eines städtebaulichen Belanges dürfte dies in einem neuen Bebauungsplan, der erneut Betriebe nach der Strahlenschutzverordnung ausschließen würde, abwägungsfehlerfrei nur dann möglich sein, wenn sich die Beschränkungen im engen Rahmen halten. Die ansässigen Betriebe seien aber nach dem Duktus des Urteils von Beschränkungen auszunehmen. Der Rechtsanwalt kann daher ein Festhalten an dem Ausschluss von Strahlenschutzbetrieben nicht empfehlen. Die Stellungnahme des Rechtsanwaltes ist als Anlage 4 beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung sind damit die Möglichkeiten der kommunalen Planung in Bezug auf die Strahlenschutzbetriebe ausgeschöpft. Es wird empfohlen, der Stellungnahme des Rechtsanwaltes zu folgen und im neuen Bebauungsplan auf die Regelungen zum Strahlenschutz zu verzichten. Die auch auch vom Gericht genannten Möglichkeiten des behördlichen Handelns konzentrieren sich damit auf die Genehmigungsbehörde, um sowohl die Einhaltung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung als auch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips sicherzustellen.

Mit dem Verzicht auf Regelungen zum Strahlenschutz ist davon auszugehen, dass die von Eckert & Ziegler Nuklitec beantragte Halle zur Messung, Konditionierung und Verpackung von schwach radioaktivem Material zu genehmigen sein wird, da andere entgegenstehende Bestimmungen nicht erkennbar sind.

Das OVG hat darüber hinaus gerügt, dass einzelne Festsetzungen zu unbestimmt seien. Ungeachtet der Frage der Zulässigkeit von Regelungen zum Strahlenschutz läge eine fehlerhafte Abwägung vor. Bei den gerügten Belangen seien die zahlreichen Teilregelungen zu Lasten der ansässigen Unternehmen nicht ausreichend ins Verhältnis gesetzt zu den geringen Vorteilen, die die Stadt mit den Festsetzungen erreichen könne. Das Gericht weist darauf hin, dass im Rahmen der Überplanung von Gemengelagen in besonderem Maße auf die vorhandene Nutzung mit ihren Erweiterungsinteressen und ihrem Vertrauen auf den Erhalt der vorhandenen planerischen Lage einzugehen sei. Die einzelnen Belange sind in der Vorlage 17-03849 dargelegt.

Die Verwaltung hält es für gerechtfertigt, einen neuen Bebauungsplan für das Plangebiet aufzustellen. Die vom OVG vertretenen Auffassungen sollen dabei Berücksichtigung finden. Der aufzustellende Bebauungsplan wird eine an den bisherigen Bebauungsplan angelehnte Bezeichnung, aber eine neue Nummer tragen. Aufgrund der kritischen Position des OVG und der oben genannten Aussage des Rechtsanwaltes zum rechtlichen Risiko bei Beihaltung eines über die Strahlenschutzverordnung hinausgehenden Vorsorgeprinzips werden die Regelungen zum Strahlenschutz nicht weiter verfolgt.

Die übrigen bisherigen Planungsziele gelten fort. Mit dem Bebauungsplan soll ein verträglicheres Nebeneinander zwischen gewerblicher Nutzung und benachbarter Wohnbebauung sichergestellt werden. Dazu soll der Gewerbestandort in seiner Ausdehnung räumlich begrenzt und die Zulässigkeit anderer störender Nutzungen neu geregelt werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gute Chancen, die übrigen vom Gericht gerügten Mängel zu beheben. Im Planverfahren wird überprüft, inwieweit durch einen erweiterten

Flächenzuschnitt der Gewerbeflächen den Bedenken des OVG und der nur für Teilflächen genehmigten Änderung des Flächennutzungsplans entsprochen werden muss. Ebenso wird die Notwendigkeit einer öffentlichen Erschließung über den Gieselweg, wie sie noch im Bebauungsplan TH 18 vorgesehen ist, überprüft. Das neue Planverfahren wird zudem prüfen, inwieweit eine Anbindung des Standortes an das Gewerbegebiet Waller See möglich ist.

Die abschließende Abwägung zu einem neuen Bebauungsplan soll die vom OVG gerügten Mängel beheben.

Erlass einer Veränderungssperre

Mit Rechtskraft des Urteils des OVG leben für das Plangebiet die früheren Bebauungspläne „Gewerbegebiet Thune/Wenden“, TH 18, von 1978 und „Industriefläche am Kanal“, WE 18, von 1969 in ihrer ursprünglichen Größe zunächst wieder auf. Sie setzen in Teilen ein Industriegebiet fest und bieten breite Entwicklungsmöglichkeiten für den Standort, die die Verwaltung an dieser Stelle heute nach wie vor nicht mehr erkennt.

Um durch die zwischenzeitliche Realisierung von Bauvorhaben die Umsetzungen des jetzt neu aufzustellenden Bebauungsplans TH 24 nicht zu gefährden, ist daher der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden. Für die beantragte Halle ist eine Ausnahme zu erteilen.

Bereits das frühere Planaufstellungsverfahren wurde durch eine Veränderungssperre abgesichert. Das OVG hat mit seinem Urteil vom 12. Mai 2015 die seinerzeit erlassene Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für unwirksam erklärt, da die Voraussetzungen dazu nicht vorlägen. Die jetzt beabsichtigte Neuaufnahme des Bebauungsplanverfahrens mit dem Ziel, insbesondere die vom OVG gerügten Fehler zu beheben, kann durch eine neu erlassene Veränderungssperre abgesichert werden.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Unternehmen auch eine neue Veränderungssperre gerichtlich überprüfen lassen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße – neu“, TH 24 und die Veränderungssperre als Satzung zu beschließen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses
Anlage 3: Satzung einschl. Geltungsbereich der Veränderungssperre
Anlage 4: Stellungnahme des beauftragten Rechtsanwaltes

Leuer

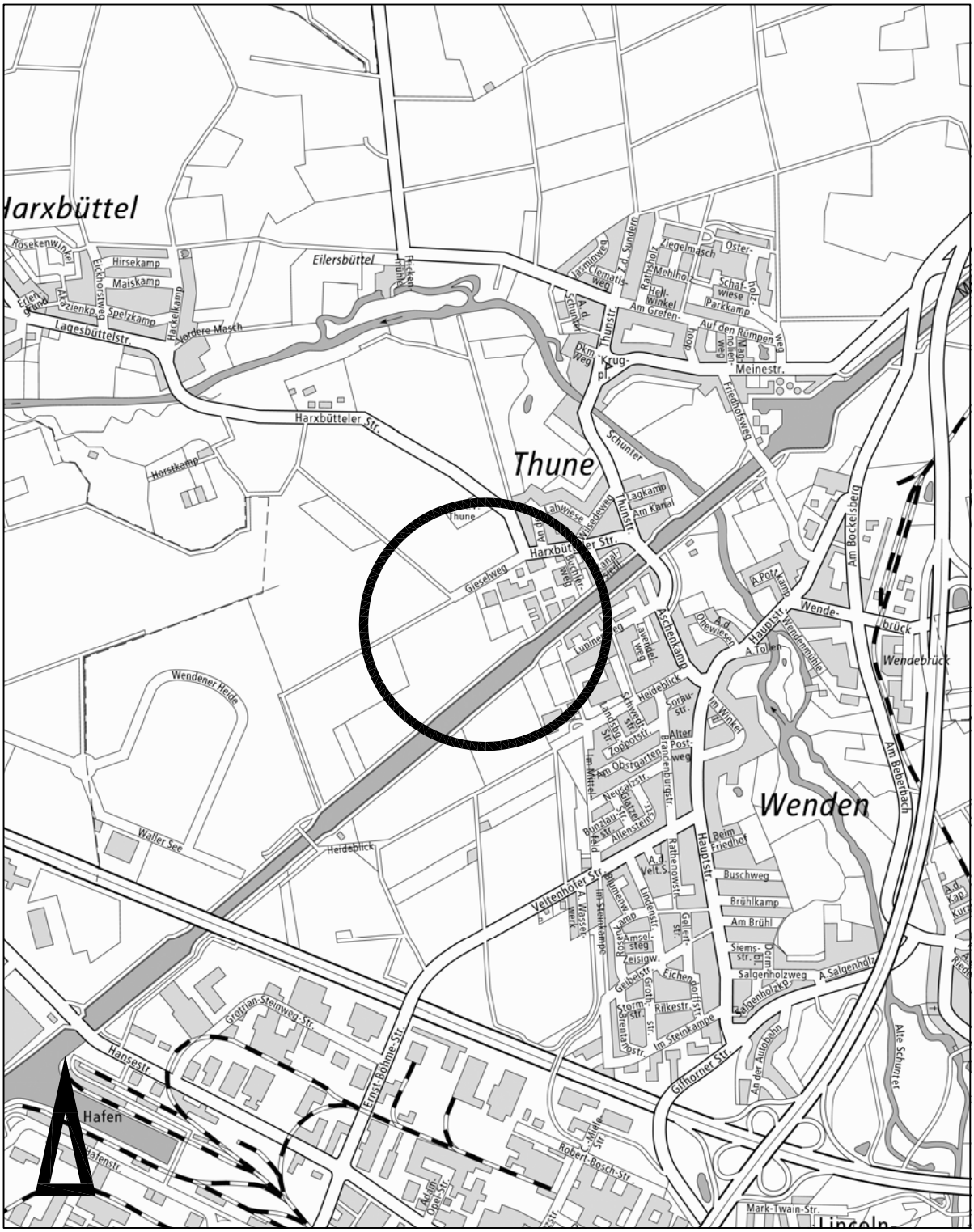
Anlage/n:

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan - Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre

Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu **TH 24**

Übersichtskarte



Maßstab 1:20000

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

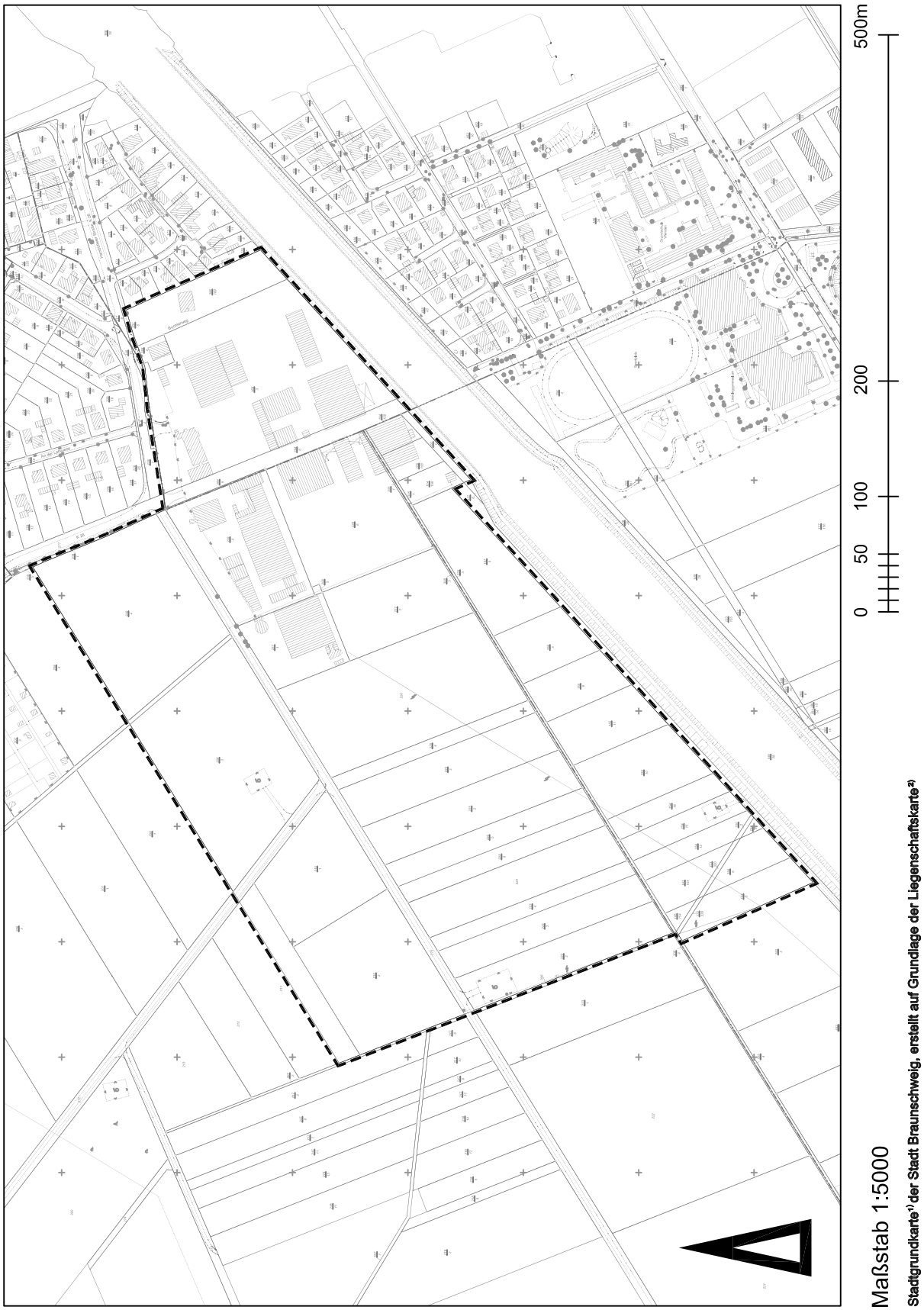
Anlage 2

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan

Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu **TH 24**

Geltungsbereich



Stadt Braunschweig

Anlage 3.1

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 21. Februar 2017
für den Bebauungsplan
Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu TH 24

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Februar 2017 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:
Stand Rechtsgrundlagen: 10. Januar 2017

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune und südlich der Harxbütteler Straße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

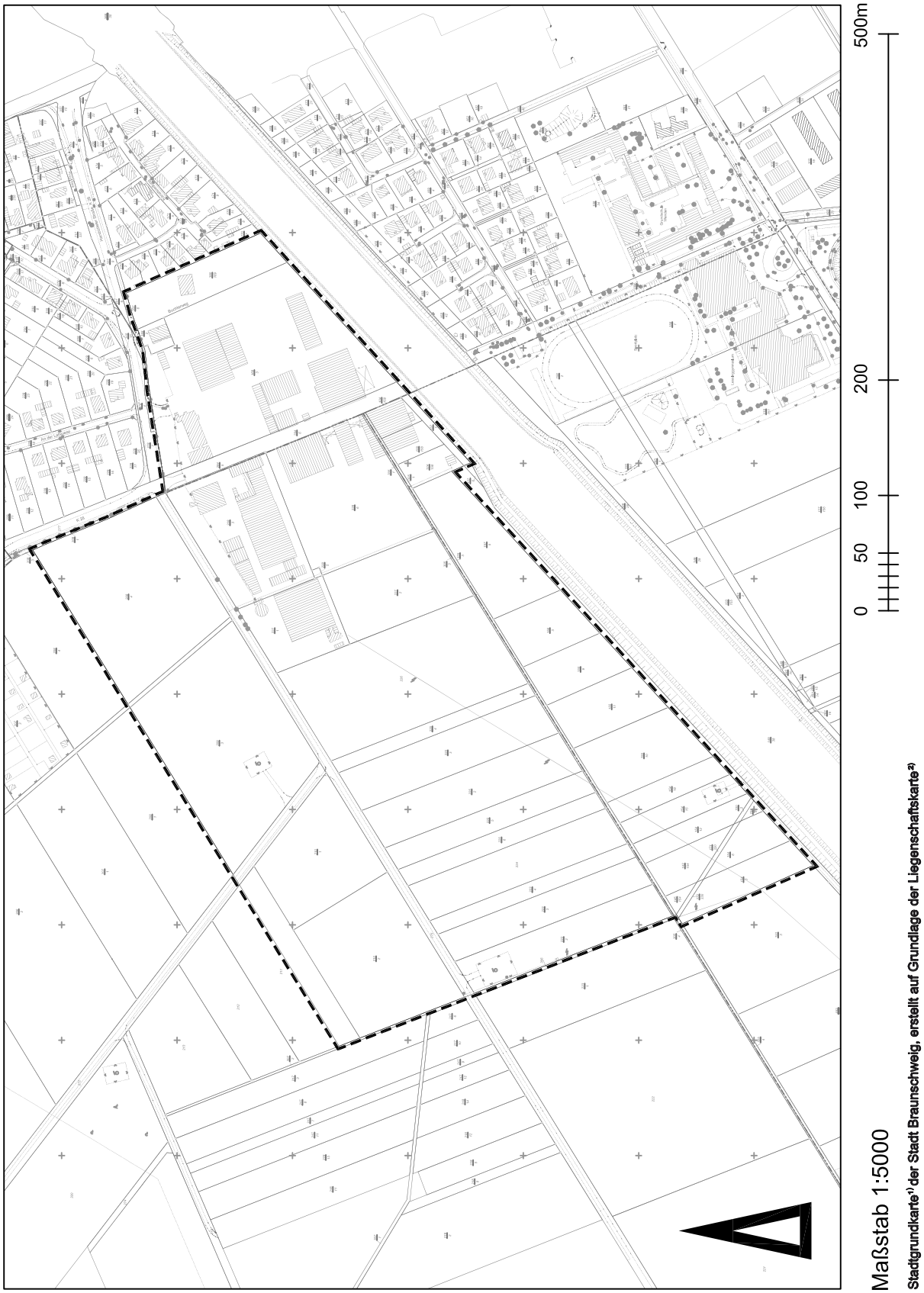
Anlage 3.2

Stadt Braunschweig

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 21. Februar 2017 für den Bebauungsplan

Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu **TH 24**

Geltungsbereich



REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | D-10117 Berlin

Stadt Braunschweig
Dezernat III - Bau- und Umweltschutzdezernat
Herrn Heinz-Georg Leuer
Postfach 3309
38023 Braunschweig

Rechtsanwalt Dr. Gernot Schiller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat Eva Rieck
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 185
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99
rieck@redeker.de

Berlin, den 8. Februar 2017 Reg.-Nr.: 85/00103-17 SHR/er/00005

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin
IBAN:
DE82 1007 0000 0155 0359 00
BIC: DEUTDEBBXXX

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU | England
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
D-80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

www.redeker.de

B-Plan TH 22, Normenkontrollverfahren Eckert & Ziegler Umweltdienste u.a. ./. Stadt Braunschweig, OVG Lüneburg 1 KN 185/15
hier: weiteres Vorgehen

Sehr geehrter Herr Leuer,

auf unser Telefonat am vergangenen Montag nehme ich Bezug. Zu den dort aufgeworfenen Fragen halte ich Folgendes fest:

1. Möglicher Amtshaftungsanspruch bei erneuter Überplanung des Plangebiets TH 22

Amtshaftungsansprüche gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG kommen vorliegend aufgrund der beiden abgelehnten Bauanträge der Firmen Eckert & Ziegler Umweltdienste sowie Buchler in Betracht. In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass die Ablehnung eines Bauantrags auf der Grundlage eines unwirksamen Bebauungsplans eine Amtspflichtverletzung darstellt (st. Rspr., s. BGH, NJW 1994, 3158). Fraglich ist dann das Vorliegen eines Verschuldens. Hierfür reicht Vorsatz und Fahrlässigkeit des Amtswalters aus. Nach der Rechtsprechung des BGH entfällt der Schuldvorwurf, wenn die letztlich als unzutreffend erkannte Rechtsmeinung nicht nur vertretbar, sondern auch aufgrund sorgfältiger rechtlicher und tatsäch-

licher Prüfung gewonnen worden ist (BGH, NJW 1994, 3158).

Durch das Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg ist - nach Eintritt der Rechtskraft - zunächst einmal festgestellt, dass die Abwägungen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans TH 22 zugrunde lagen, in mehrfacher Hinsicht abwägungsfehlerhaft waren. Dies bezieht sich auf die konkreten Festsetzungen des geprüften Bebauungsplans, bedeutet also nicht, dass eine erneute Überplanung mit geänderten Festsetzungen den Bebauungsplan von vornherein als unwirksam erscheinen lässt. Die Stadt Braunschweig kann daher grundsätzlich einen neuen Bebauungsplan aufstellen und ihn durch eine Veränderungssperre absichern. Die abgelehnten Baugesuche würden sich dann im Ergebnis als rechtmäßig erweisen, wenn die neue Veränderungssperre bzw. der neue Bebauungsplan wirksam wären.

Das Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg schränkt allerdings die Planungshoheit der Stadt Braunschweig für eine künftige Überplanung deutlich ein. Das Gericht hat zwar die streitige Frage, ob der Schutz der Bevölkerung vor Strahlenexposition überhaupt ein zulässiges Planungsziel und einen abwägungsrelevanten städtebaulichen Belang darstellt, auf den ein Bebauungsplan gestützt werden kann, offen gelassen. Es hat aber deutliche Zweifel daran geäußert, ob der Ansatz der Stadt Braunschweig, eine Strahlenvorsorge unterhalb der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung zu betreiben, nicht gegen das Minimierungsgebot des § 6 Abs. 2 StrlSchV verstoßen würde, das abschließend sein könnte (UA S. 14-16, 20). Das OVG hält auch die Heranziehung des Urteils des BVerwG zur Steuerung von Mobilfunkanlagen für fraglich, da ein noch nicht erforschtes Gesundheitsrisiko nach Aussage des "Restrisikogutachtens" nicht bestehe (UA S. 15). Insoweit besteht m.E. nur mit einer Nachbesserung des "Restrisikogutachtens" und einer eingehenden Argumentation in rechtlicher Hinsicht zur fehlenden abschließenden Wirkung des § 6 Abs. 2 StrlSchV noch Spielraum, der es als vertretbar erscheinen lässt, künftige Planfestsetzungen auf das Strahlenrisiko zu stützen. Ob solche Nachbesserungen möglich sind, vermag ich derzeit nicht abschließend zu beurteilen. Die vom OVG zitierten Nachweise aus der Rechtsprechung des BVerwG sind jedenfalls nach erster Bewertung nicht durchgängig belastbar bzw. die Frage ist in der Rechtsprechung des BVerwG - anders als das OVG suggeriert - nicht geklärt.

Allerdings hat das OVG Lüneburg auch ausgeführt, dass selbst bei Vorliegen eines städtebaulichen Belangs dieser einen relativ "schmalen Bereich" und damit ein geringes Gewicht habe, das es kaum rechtfertigen dürfte, größere Einschränkungen an den Ent-

wicklungsmöglichkeiten der ansässigen Betriebe vorzunehmen und so deren Wettbewerbsfähigkeit zu schmälern. Wörtlich führt das OVG aus, "mit jeder Zusatzeinschränkung stellt sich damit das Rechtfertigungsproblem, ob diese im Vergleich zu dem allein erzielbaren Erfolg überhaupt noch als im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB (Ergebnisebene) ausgewogen angesehen werden kann" (UA S. 31). Hieraus folgt: Selbst wenn man in einem neuen Bebauungsplan erneut Strahlenschutzbetriebe beschränken wollte, so dürfte dies abwägungsfehlerfrei nur dann möglich sein, wenn sich die Beschränkungen im engen Rahmen halten. Dies lässt sich aus meiner Sicht nur dahingehend interpretieren, dass die ansässigen Strahlenschutzbetriebe von Beschränkungen in einem künftigen Bebauungsplan weitgehend ausgeschlossen werden müssen. Ein Ausschluss von Strahlenschutzbetrieben ist daher nicht von vornherein ausgeschlossen, müsste aber die ansässigen Betriebe ausnehmen. Dies gilt inklusive von Erweiterungsabsichten der ansässigen Betriebe.

Im Ergebnis empfiehlt sich daher ein Festhalten an einem Ausschluss von Strahlenschutzbetrieben aus meiner Sicht nicht. Ein Festhalten könnte vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Lüneburg als unvertretbare Rechtsauffassung ausgelegt werden. Ein künftiger Bebauungsplan sollte sich daher darauf beschränken, die unbebauten Gewerbeflächen - ohne die im Eigentum der ansässigen Betriebe stehenden Grundstücke - zu überplanen und hier das Baurecht aufzuheben. Damit ist jedenfalls faktisch gewährleistet, dass sich keine neuen Strahlenschutzbetriebe ansiedeln. Die ansässigen Betriebe könnten sich auf ihren Grundstücken uneingeschränkt erweitern.

2. Prüfung einer erneuten Veränderungssperre durch das Verwaltungsgericht Braunschweig in den Vollstreckungsverfahren

Beim Verwaltungsgericht Braunschweig ist derzeit ein Vollstreckungsantrag von Eckert & Ziegler aus dem rechtskräftigen Urteil des OVG Lüneburg vom 12.05.2015 (betreffend den Bauantrag für die Halle) anhängig. Die Stadt Braunschweig hat im Gegenzug eine Vollstreckungsabwehrklage mit Antrag auf einstweiligen Rechtschutz aufgrund des Erlasses des Bebauungsplans TH 22 erhoben. Über beide Verfahren hat das VG Braunschweig noch nicht entschieden. Aufgrund der Unwirksamkeit des Bebauungsplans TH 22 wäre der Vollstreckungsantrag derzeit begründet und müsste vom Verwaltungsgericht stattgegeben werden. Hiergegen würde nur der Erlass einer erneuten Verände-

rungssperre zur Absicherung eines neuen Bebauungsplans helfen. Dadurch würde sich eine neue Rechtslage darstellen, sodass die Ablehnungsbescheide der Stadt Braunschweig hinsichtlich des Bauantrags rechtmäßig wären (maßgeblicher Zeitpunkt ist die letzte mdl. Verhandlung vor Gericht). In dem Vollstreckungsverfahren wird das Verwaltungsgericht daher die Wirksamkeit der neuen Veränderungssperre zu prüfen haben.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist eine Veränderungssperre dann unwirksam, wenn sie ein unzulässiges Planungsziel sichern soll oder schlechterdings an rechtlich nicht behebbaren Mängel leidet (s. etwa BVerwG, NVwZ 1994, 685). Maßgeblich ist demnach, ob bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre erkennbar ist, dass ein neuer Bebauungsplan an unheilbaren Rechtsfehlern leiden würde. Dies ist im Hinblick auf die Ausführung zu 1. nicht ausgeschlossen. Entnimmt man dem Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg die Auffassung, dass eine Beschränkung der ansässigen Strahlenschutzbetriebe in jedem Fall abwägungsfehlerhaft wäre, wäre auch die neue Veränderungssperre unwirksam. Es besteht demnach das Risiko, dass das Verwaltungsgericht bereits in dem Vollstreckungsverfahren inzident die Unwirksamkeit der Veränderungssperre feststellt und den Vollstreckungsanträgen stattgibt.

3. Zur Überplanung der im Eigentum ansässigen Betriebe stehenden Grundstücke

Aus dem Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg geht m.E. nicht zwingend hervor, dass die im Eigentum der ansässigen Betriebe stehenden unbebauten Grundstücke (Flurstücke 226 und 227/3) zwingend als Bauflächen ausgewiesen werden müssen. Das OVG Lüneburg hat zwar ausgeführt, dass die teilweise Aufhebung des Baurechts die Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Betriebe unverhältnismäßig einschränke. Es hat dies aber im Wesentlichen mit den gleichzeitigen Beschränkungen für die bebauten Flächen begründet (UA S. 25). Fallen diese Beschränkungen fort, ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, die unbebauten Grundstücke nicht als Bauflächen auszuweisen.

Allerdings hat das OVG Lüneburg seine Auffassung ergänzend damit begründet, dass die städtebaulichen Gründe für die Aufhebung des Baurechts (Grünzug als Naherholungsgebiet, Schutz vor zusätzlichem Verkehrslärm) nicht überzeugen würden (UA S. 25 ff.). Dies bedeutet, dass eine Aufhebung des Baurechts für die Grundstücke "gewichtigerer" städtebaulicher Gründe bedarf, als sie bislang von der Stadt vorgetragen

worden sind. Dies steht im engen Zusammenhang mit der vom OVG deutlich angesprochenen alternativen Erschließung des GE-Gebiets nach Westen über das GE-Gebiet Waller See (UA S. 26). Auch wenn das OVG nicht als Ersatzplangeber auftreten darf, müsste sich mit der Alternative in einem neuen Bebauungsplan intensiver auseinander gesetzt werden. Ob dies gelingt, halte ich für fraglich.

Die Ausführungen des OVG Lüneburg legen es nahe, die im Eigentum der ansässigen Betriebe stehenden Grundstücke als Baurecht zu belassen. Es erscheint aus dem Duktus des Urteils nicht ausgeschlossen, dass das OVG Lüneburg bei einem neuen Bebauungsplan eine Aufhebung des Baurechts dieser Flächen unabhängig von den sonstigen Festsetzungen für die Betriebsgrundstücke als abwägungsfehlerhaft einschätzen würde, weil für beide Grundstücke konkrete Erweiterungsabsichten bestehen. Ich halte die Gefahr für deutlich gegeben, auch wenn sich dies aus dem vorliegenden Urteil nicht zwingend ergibt.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Schiller)
Rechtsanwalt

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

17-03952
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Bebauungsplan "Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu", TH 24; Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune und südlich der Harxbütteler Straße Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre

Änderungsantrag zur Vorlage 17-03863

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	18.02.2017

Beratungsfolge:	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag:

"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu“, TH 24 beschlossen.“

"Der Rat der Stadt Braunschweig bekräftigt, dass im neu aufzustellenden Bebauungsplan TH 24 keine Regelungen zum Strahlenschutz erfolgen, da diese ausschließlich in der Verantwortung des Landes Niedersachsen liegen."

"Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 3.2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

"Die Verwaltung wird gebeten, unverzüglich in Gespräche mit den vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes betroffenen Unternehmen einzutreten, um eine tragfähige und möglichst einvernehmliche Lösung der Planung zu erreichen. Die Verwaltung prüft, ob dieses im Rahmen eines Mediationsverfahrens erfolgen kann."

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Bebauungsplan "Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu", TH 24; Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune und südlich der Harxbütteler Straße Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre

https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1005091&noCache=1

Sachverhalt:
Begründung erfolgt mündlich

Anlagen:
keine

17-03960
Antrag (öffentlich)

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt
Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

Betreff:
Antrag zu TOP 18 Bebauungsplan "Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu", TH 24; Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune und südlich der Harxbütteler Straße Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße – neu“, TH 24 beschlossen.“

"Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 3.2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Der Rat hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses für die Aufstellung von Bebauungsplänen für den hier maßgeblichen Bereich an sich gezogen.

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Planungsziel und Planungsanlass

Der vom Rat am 21.07.2015 als Satzung beschlossene und am 23.11.2015 in Kraft getretene Bebauungsplan „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22, wurde vom niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) mit Urteil vom 15.12.2016 für unwirksam erklärt.

Die Verwaltung hat mit separater Vorlage 17-03849 die Inhalte des Urteils und die Erfolgsaussichten für eine Beschwerde gegen die nicht zugelassen Revision dargelegt.

Das OVG macht deutlich, dass Verfahrensfehler nicht geltend gemacht worden sind und auch nicht erkennbar seien. Auch mögliche Zweifel an der Erforderlichkeit der Planung greifen nach Ansicht des OVG letztendlich nicht durch.

Das OVG lässt allerdings die Frage offen, ob es überhaupt ein städtebaulich legitimes Ziel der Stadt Braunschweig ist, durch Bauleitplanung eine Strahlenexposition der

Wohnbevölkerung unterhalb der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung weiter zu reduzieren. Es macht in der Begründung deutlich, dass der Bereich des städtebaulich allenfalls regelungsfähigen Restrisikos ausgesprochen schmal sei, da das Vorsorgeprinzip bereits die Strahlenschutzverordnung nachhaltig präge und auch unterhalb der darin genannten Grenzwerte ein behördliches Handeln erlaube. Aus den vom Land erhobenen Messwerten ließe sich ein Gefährdungspotenzial nicht feststellen.

Das OVG schreibt explizit, dass es angemessen sein kann, vorhandene Nutzungen auf ihren Bestand zu reduzieren. Dies setzt jedoch voraus, so das OVG, dass gewichtige Belange auf der anderen Seite dies zwingend erforderlich machen, da das Interesse an Erweiterung und Fortbestand des Betriebs sowie das Vertrauen auf den Erhalt der planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür ein hohes Gewicht in der Abwägung hat. Diesen Grundsätzen wird die Abwägung laut OVG nicht gerecht, da sich der TH22 allein auf das „Restrisikogutachten des Öko-Instituts Darmstadt stützt. Das Gutachten des Öko-Instituts zieht hierbei den „Stresstest der Entsorgungskommission des Bundes“ heran, da die Braunschweiger Konditionierungsanlage nach den generischen Berechnungen der ESK den Eingreifrichtwert für die Evakuierung der nächsten Wohnbebauung um den Faktor 6 überschreitet. Das OVG kritisiert an dieser Stelle, dass die konkreten Bezüge zu den hier vorhandenen Betrieben fehlen würden. Einen konkreten Stresstest fordert hierbei auch die ESK, da im ESK-Stresstest nur die Konditionierungseinrichtung für radioaktive Abfälle berücksichtigt wurde, aber am Standort auch in anderen Kontexten mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird und daher die „Möglichkeit des Zusammenwirkens von Freisetzungen radioaktiver Stoffe“ berücksichtigt werden sollte. Die Ergebnisse eines spezifischen Stresstests müssen daher einen zentralen Aspekt bei der Abwägung des neuen B-Plans darstellen.

Das OVG hat darüber hinaus gerügt, dass einzelne Festsetzungen zu unbestimmt seien. Ungeachtet der Frage der Zulässigkeit von Regelungen zum Strahlenschutz läge eine fehlerhafte Abwägung vor. Bei den gerügten Belangen seien die zahlreichen Teilregelungen zu Lasten der ansässigen Unternehmen nicht ausreichend ins Verhältnis gesetzt zu den geringen Vorteilen, die die Stadt mit den Festsetzungen erreichen könne. Das Gericht weist darauf hin, dass im Rahmen der Überplanung von Gemengelagen in besonderem Maße auf die vorhandene Nutzung mit ihren Erweiterungsinteressen und ihrem Vertrauen auf den Erhalt der vorhandenen planerischen Lage einzugehen sei. Die einzelnen Belange sind in der Vorlage 17-03849 dargelegt.

Der Rat hält es für gerechtfertigt, einen neuen Bebauungsplan für das Plangebiet aufzustellen. Das Urteil des OVG Lüneburg soll berücksichtigt werden. Der aufzustellende Bebauungsplan wird eine an den bisherigen Bebauungsplan angelehnte Bezeichnung, aber eine neue Nummer tragen.

Die übrigen bisherigen Planungsziele gelten fort. Mit dem Bebauungsplan soll ein verträglicheres Nebeneinander zwischen gewerblicher Nutzung und benachbarter Wohnbebauung sichergestellt werden. Dazu soll der Gewerbestandort in seiner Ausdehnung räumlich begrenzt und die Zulässigkeit anderer störender Nutzungen neu geregelt werden.

Die abschließende Abwägung zu einem neuen Bebauungsplan soll die vom OVG gerügten Mängel beheben.

Erlass einer Veränderungssperre

Mit Rechtskraft des Urteils des OVG leben für das Plangebiet die früheren Bebauungspläne „Gewerbegebiet Thune/Wenden“, TH 18, von 1978 und „Industriefläche am Kanal“, WE 18, von 1969 in ihrer ursprünglichen Größe zunächst wieder auf. Sie setzen in Teilen ein Industriegebiet fest und bieten breite Entwicklungsmöglichkeiten für den Standort, die die Verwaltung an dieser Stelle heute nach wie vor nicht mehr erkennt.

Um durch die zwischenzeitliche Realisierung von Bauvorhaben die Umsetzungen des jetzt neu aufzustellenden Bebauungsplans TH 24 nicht zu gefährden, ist daher der Erlass einer

Veränderungssperre erforderlich. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Bereits das frühere Planaufstellungsverfahren wurde durch eine Veränderungssperre abgesichert. Das OVG hat mit seinem Urteil vom 12. Mai 2015 die seinerzeit erlassene Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für unwirksam erklärt, da die Voraussetzungen dazu nicht vorlägen. Die jetzt beabsichtigte Neuaufnahme des Bebauungsplanverfahrens mit dem Ziel, insbesondere die vom OVG gerügten Fehler zu beheben, kann durch eine neu erlassene Veränderungssperre abgesichert werden.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Anlage 1:Übersichtskarte

Anlage 2:Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses

Anlage 3:Satzung einschl. Geltungsbereich der Veränderungssperre

Anlage 4:Stellungnahme des beauftragten Rechtsanwaltes

Anlagen:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03594
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
ÖPNV in einer wachsenden Großstadt
Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	13.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

1. Das Zielnetz Stadtbahn 2030 (Mitfall) einschließlich der dafür notwendigen Zwischenschritte wird beschlossen.

2. Zwischen der Verkehrs-GmbH und der Stadt wird eine Planungs- und Finanzierungsvereinbarung getroffen.

3. Die Verkehrs-GmbH wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Vorbereitung der baulichen Umsetzung des Zielnetzes Stadtbahn 2030 (Mitfall) durchzuführen. Die Planungen sind unmittelbar fortzuführen. Die Öffentlichkeit ist bei allen Planungen intensiv zu beteiligen.

4. Die Verwaltung und die Verkehrs GmbH ermitteln die konkreten Mittelbedarfe und bereiten die notwendigen Beschlüsse für die Finanzierung der weiteren Schritte vor.

5. Die bauliche und betriebliche Umsetzung des Zielnetzes Stadtbahn 2030 (Mitfall) wird vorbehaltlich der Förderung durch Bund und Land beschlossen. Die Stadt Braunschweig bemüht sich darüber hinaus um eine zusätzliche Förderung durch den ZGB.

6. Als Vorstufe zum Zielnetz Stadtbahn 2030 (Mitfall) wird das bestehende ÖPNV-Angebot weiterentwickelt. Dazu werden die unter dem Kapitel ÖPNV-Entwicklung bis 2030 (Ohnefall) genannten Maßnahmen zeitnah umgesetzt.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage zum Stadtbahnausbaukonzept um einen Beschluss über grundlegende Ziele der Entwicklung der Stadt Braunschweig, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Hintergrund:
Mit Ratsbeschluss vom 19.2.2013 (DS 15903/13) hat der Rat der Stadt Braunschweig die Verwaltung aufgefordert, ein Stadtbahnausbaukonzept zu erarbeiten. In einem weiteren

Beschluss vom 16.12.2014 (DS 17231/14) hat der Rat der Stadt Braunschweig eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der nachfolgenden Korridore

- Campusbahn (Nördliches Ringgebiet – Querum) und westliche Innenstadtstrecke
- Salzdahlumer Straße – Heidberg
- Helmstedter Straße – Lindenberg – Südstadt – Mascherode/Rautheim
- Radeklint – Rudolfplatz – Lehndorf – Kanzlerfeld/Lamme und
- Volkmarode-Nord

beschlossen. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, erste Gespräche zur Finanzierung des Stadtbahnausbaus mit relevanten Fördermittelgebern zu führen.

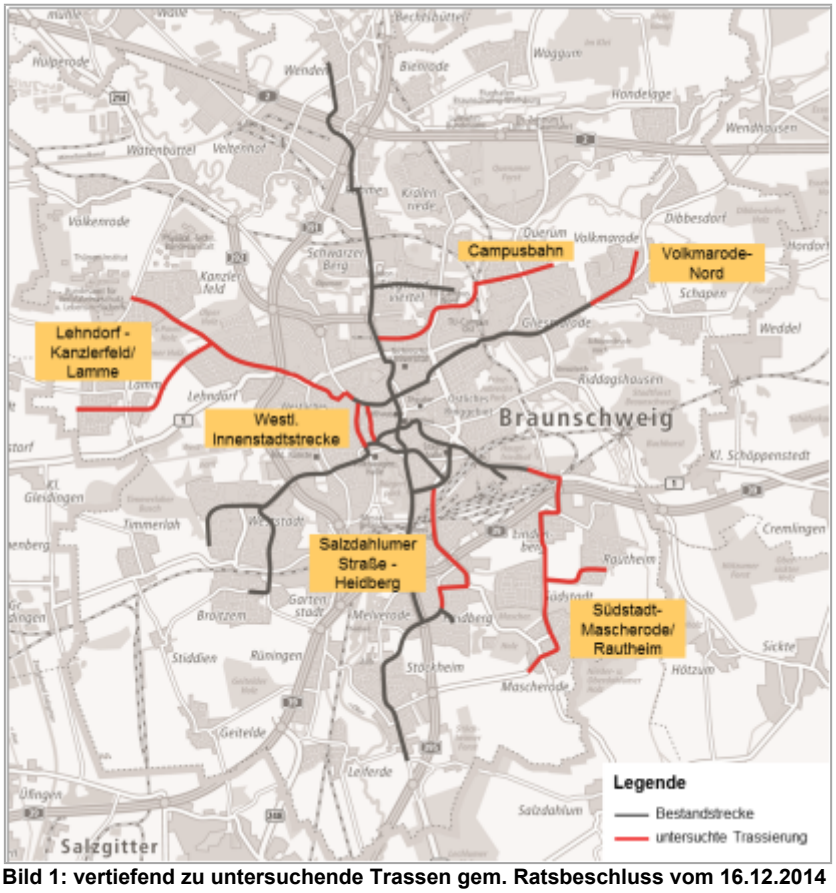


Bild 1: vertiefend zu untersuchende Trassen gem. Ratsbeschluss vom 16.12.2014

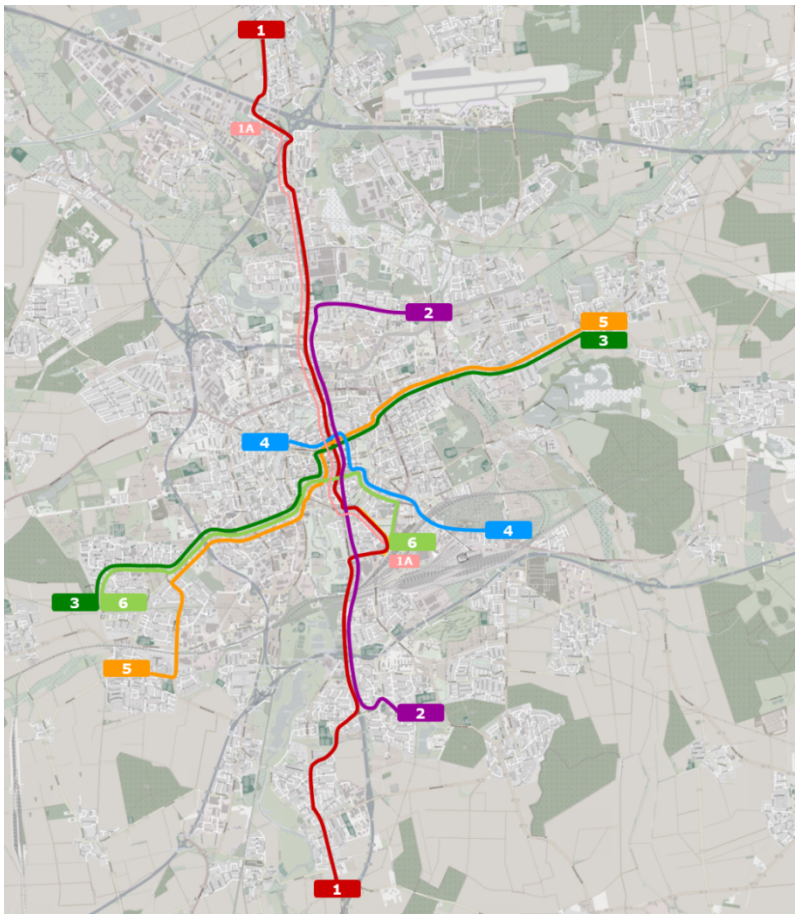
Das Stadtbahnausbaukonzept greift dabei mehrere Maßnahmenpläne und Konzepte auf, die entweder bereits beschlossen sind (z. B. Nahverkehrsplan, integriertes Klimaschutzkonzept, Luftreinhalte- und Aktionsplan) oder sich in bürgerschaftlich begleiteter Entwicklung befinden (Integriertes Stadtentwicklungskonzept - ISEK).

<u>Grundlagen:</u>
Grundlage für die Berechnungen der Wirtschaftlichkeit und damit Voraussetzung für eine Förderung des Gesamtvorhabens ist die bundeseinheitliche „Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs“. Dieses Verfahren dient dazu, unterschiedliche Projekte nach einheitlichen Maßstäben zu bewerten, um öffentliche Fördermittel effizient zu verteilen. Dabei werden nicht nur die betriebswirtschaftlichen Effekte einer Maßnahme, sondern auch die volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und umweltbezogenen Wirkungen wie z. B. Reisezeitgewinne im ÖPNV, eingesparte Pkw-Fahrleistungen, eingesparte CO_2-Emissionen, vermiedene Unfallkosten oder eingesparte Betriebskosten im ÖPNV berücksichtigt. Die für die Förderung maßgebende Größe ist das Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKI). Nur Projekte mit einem NKI-Wert größer als 1 (d. h. der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen ist größer als die volkswirtschaftlichen Kosten) erfüllen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und sind damit grundsätzlich förderfähig.

Wesentlicher Faktor, der die Standardisierte Bewertung beeinflusst, ist die räumliche Entwicklung der Stadt. Dazu gehören die Bevölkerungsentwicklung, Neuausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie neue Haltepunkte für die Regionalbahnen (BS-West, Bienrode, Leiferde). Darüber hinaus wirkt sich auch ein erweitertes Angebot im Regionalverkehr stark auf die Verkehrsnachfrage des lokalen ÖPNV aus.

Betrachtungshorizont für alle Berechnungen ist das Jahr 2030. Daher sind alle Eingangsgrößen wie z. B. die Bevölkerungsentwicklung und die Verkehrsnachfrage im motorisierten Verkehr, aber auch das Verkehrsangebot im ÖPNV ohne die beabsichtigten Stadtbahnprojekte auf das Jahr 2030 hochzurechnen. Letzteres ist der sogenannte Ohnefall.

ÖPNV-Entwicklung bis 2030 (Ohnefall):
Der Ohnefall stellt das Zielnetz im öffentlichen Nahverkehr für das Jahr 2030 ohne Stadtbahnausbau dar. Er stellt die Reaktion auf die sich ändernden Rahmenbedingungen wie Bevölkerungsentwicklung und daraus resultierend die Verkehrsnachfrage in Braunschweig dar.



Linie	Fahrweg
1	Wenden – Rühme – Rathaus – Hbf – Melverode – Stöckheim
1A*	Rühme – Rathaus – Hbf
2	Siegfriedviertel – Rathaus – Heidberg
3	Volkmarode – Rathaus – Fr.-Wilhelm-Pl. – Donauknoten – Weststadt (Weserstr.)
4	Radeklint – Rathaus – Leonhardplatz - Helmstedter Str.
5	Volkmarode – Rathaus – Fr.-Wilhelm-Pl. – Donauknoten – Broitzem
6	Hauptbahnhof – Leonhardplatz – Fr.-Wilhelm-Pl. – Donauknoten – Weststadt (Weserstr.)

* nur montags bis freitags 6h bis 18.30h

Bild 2: Stadtbahnnetz im Ohnefall 2030

Die wesentlichen Punkte des Ohnefalls gegenüber dem heutigen Ist-Zustand sind:

- Umstellung des Stadtbahn- und Busnetzes auf den „Stadttakt Braunschweig“
- Umverteilung von Leistung von nachfrageschwachen Linienabschnitten auf stark nachgefragte Abschnitte.
- Bearbeitung der in der Stellungnahme zum Nahverkehrsplan 2016 formulierten Prüfaufträge zur Optimierung des Busliniennetzes in ausgewählten Stadtteilen.
- Stärkere Orientierung der Leistungsverteilung an der Einwohnerzahl einzelner Stadtteile und weniger am historisch gewachsenen Liniennetz.

Der Ohnefall stellt einerseits „nur“ die rechnerische Vergleichsgröße für die Berechnungen nach der Standardisierten Bewertung (Vergleich Mitfall – Ohnefall) dar. Andererseits zeigt

der Ohnefall auch die sinnvollen und notwendigen Maßnahmen auf, um den ÖPNV zukunftsfähig zu halten. Der Ohnefall ist daher in jedem Fall, auch unabhängig vom Stadtbahnausbaukonzept, umzusetzen.

Zielnetz Stadtbahn 2030 (Mitfall):

Der sogenannte Mitfall stellt ein Zielnetz mit Stadtbahnausbau für das Jahr 2030 dar (vgl. Anlage mit den detaillierten Strecken bzw. Projekten). Planungsgrundlage sind wiederum alle Eingangsgrößen wie z. B. die Bevölkerungsentwicklung und die Verkehrsnachfrage im motorisierten Verkehr, in diesem Fall aber mit den beabsichtigten Stadtbahnstrecken. Das Zielnetz wurde aus den im Ratsauftrag formulierten Korridoren unter Bewertung der möglichen Varianten[1] ermittelt. Mit den neuen Abschnitten ist die Umstellung des gesamten Liniennetzes verbunden, um die neuen wie die alten Streckenäste sinnvoll miteinander zu verknüpfen, alle Linienwege zu bedienen, möglichst viele Ziele für die Fahrgäste zügig und umsteigefrei erreichen zu können und damit letztendlich den größtmöglichen Nutzen zu generieren. Parallel ist eine Neuordnung des Busnetzes erforderlich, da einerseits Busleistungen durch Stadtbahnen ersetzt werden, sich andererseits durch das neue Stadtbahnnetz auch neue Buslinienwege ergeben.

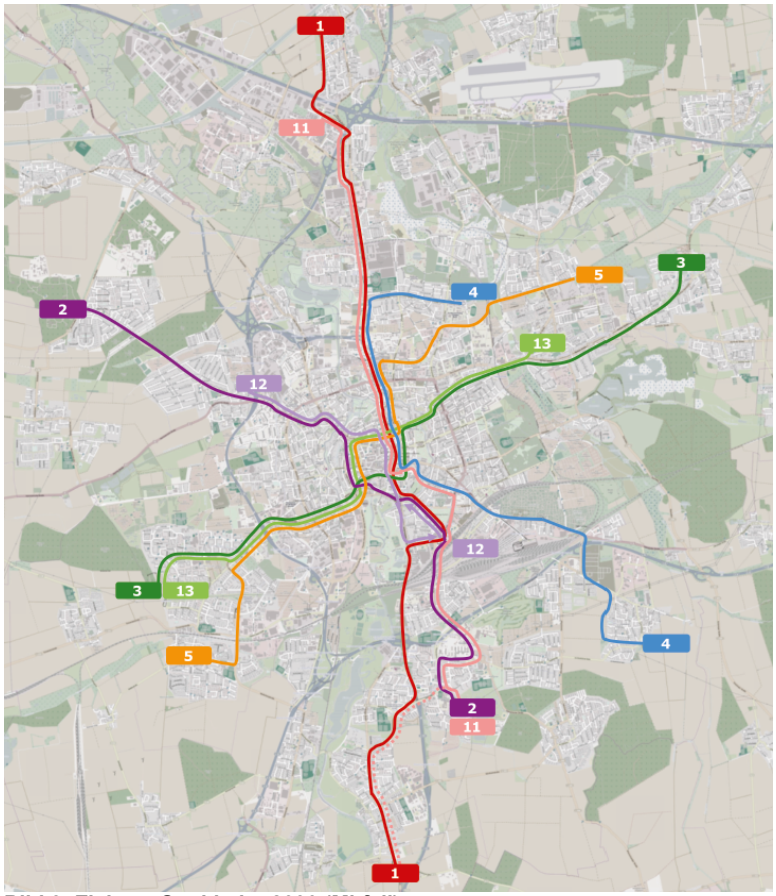


Bild 3: Zielnetz Stadtbahn 2030 (Mitfall)

Linie	Fahrweg
1	Wenden – Rühme – Hagenmarkt – John-F.-Kennedy-Platz – Hbf – Melverode – Stöckheim
2	Kanzlerfeld – Lehndorf – Radeklint – westliche Innenstadt – Hbf – Bebelhof – Heidberg
3	Volkmarode – Rathaus – Fr.-Wilhelm-Platz – Donauknoten – Weststadt (Weserstr.)
4	Siegfriedviertel – Hagenmarkt – Rathaus – Leonhardplatz – Helmstedter Str. – Rautheim
5	Querum – Nordstadt – Hagenmarkt – westliche Innenstadt – Donauknoten – Broitzem
11	Rühme – Hagenmarkt – Leonhardplatz – Hbf – Bebelhof – Heidberg (– Stöckheim*)
12	Lehndorf – Radeklint – Hagenmarkt – John-F.-Kennedy-Platz – Leisewitzstr. – Hbf
13	Gliesmarode – Hagenmarkt – westliche Innenstadt – Donauknoten – Weststadt (Weserstr.)

*im Berufsverkehr bis Stöckheim

Die Berechnung nach der Standardisierten Bewertung[2] hat danach ergeben, dass das Zielnetz 2030 in der dargestellten Form mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,3 wirtschaftlich ist.

[1] Danach war im Korridor Lehndorf – Kanzlerfeld/Lamme die Führung ins Kanzlerfeld wirtschaftlich, wohingegen die Führung nach Lamme (insbesondere aufgrund der auch heute schon guten Anbindung Lammes mit der Linie 418 über den Madamenweg) unwirtschaftlich war. In der Korridorbetrachtung Südstadt – Mascherode/Rautheim hat sich die Trasse nach Rautheim als wirtschaftlicher dargestellt, vorrangig aufgrund des besser abzubildenden ergänzenden Busnetzes.

[2] Im Rahmen der Trassenbewertungen wurde die vollständige Methodik der Standardisierten Bewertung angewendet, aber aus Effizienzgründen und um dem Bürgerdialog nicht vorzugreifen, wurde keine Entwurfsplanung mit Kostenberechnung durchgeführt, sondern lediglich eine Vorentwurfsplanung mit einer Kostenschätzung.

Da das Zielnetz 2030 nicht auf einmal gebaut werden kann, wird die nachfolgende stufenweise Vorgehensweise vorgeschlagen. Diese orientiert sich unter anderem am baulichen Zustand der bestehenden Infrastruktur. Dieses Vorgehen wurde vom Fördermittelgeber LNVG in einem ersten Gespräch grundsätzlich bestätigt.

Stufe 1:
- Bau der Verlängerung nach Volkmarode-Nord
- Bau der Verlängerung nach Rautheim

Stufe 2:
- Neubau der Campusbahn
- Neubau der Trasse Salzdahlumer Straße/Heidberg
- Neuordnung der Linienkonzeption (Zwischenzustand)

Stufe 3:
- Neubau der Trasse Lehndorf/Kanzlerfeld
- Neubau westliche Innenstadtstrecke
- Neuordnung der Linienkonzeption auf das Zielnetz 2030

Mit der Umsetzung des Zielnetzes 2030 vergrößert sich das Streckennetz der Stadtbahn von heute 39,6 km um ca. 18 km, mithin um rd. 45 %.

	Bestandsnetz 2016	**Ohnefall 2030**	**Mitfall 2030**
Netzlänge Stadtbahn [km]	39,6	39,3[3]	57
Leistung Stadtbahn [Service-km/Tag]	8.300	8.800	10.800
Leistung Bus [Service-km/Tag]	24.200	26.200	20.800
Verkehrsnachfrage Binnenfahrten Stadt BS [Personenfahrten/Tag]	87.800	96.700	106.700

Tabelle 1: Kenngrößenvergleich Bestand zum Ohnefall und dem Mitfall (Zielnetz 2030)

Stadttakt Braunschweig:
Für eine einheitliche Fahrplanstruktur wurden verschiedene Grundtakte, ein 10-Minutentakt sowie ein 15-Minutentakt auf allen Hauptlinien untersucht. Je nach Grundtakt können Verstärkerfahrten oder ergänzende Linien in verschiedenen Taktmöglichkeiten verkehren.

Im Ergebnis stellt ein einheitlicher 15-Minuten-Grundtakt, der auf nachfragestarken Abschnitten durch Verstärkerfahrten oder eine zusätzliche Linie verdichtet wird, einen größeren Nutzen für viele Fahrgäste und die Betriebsorganisation dar, als ein 10-Minuten-Grundtakt. Gründe dafür sind:

- mehr direkte, umsteigefreie Verbindungen
- konstante Abfahrtszeiten an allen gleichen Tageszeiten montags bis freitags und samstags, sowohl in Schulzeiten als auch in Schulferien (Verstärkerfahrten oder ergänzende Linien verkehren in dieser Zeit nicht – der Grundtakt der Hauptlinien bleibt unverändert)
- bessere Organisation der Umläufe
- optimale Auslastung des bestehenden Fuhrparks
- Umverteilung von Leistung von nachfrageschwachen Abschnitten auf nachfragestarke Abschnitte bei annähernd konstanter Gesamtleistung

[3] Für den Ohnefall 2030 ist es erforderlich, die Wendeschleife in Volkmarode (Moorhüttenweg) zu erneuern. Im Zuge dieses Neubaus würde die Wendeschleife um ca. 300 m vorgezogen, die Netzlänge reduziert sich somit gegenüber dem Bestandsnetz 2016 entsprechend.

Der „Stadttakt Braunschweig“ garantiert auf den heute bereits stark nachgefragten Stadtbahnabschnitten zwischen Donauknoten, Gesundheitsamt oder Hauptbahnhof und Innenstadt weiterhin ein dichtes Angebot im 5- bzw. 7- bis 8-Minutentakt. Gleiches gilt für die Bedienung des Ringes von Hauptbahnhof – Hagenring – Rebenring und Rudolfplatz zum Cyriaksring.

Linien	mo –fr 05.00h - 06.00h	mo – fr 06.00h – 20.30h	mo – fr[4] 20.30h – 00.00h
Stadtbahnlinien	15	15	30
Stadtbahn-Verstärkerlinien		15	
Bus Hauptlinien	15	15	30
Bus-Verstärkerlinien		15	
Bus Nebenlinien	30 / 60	30 / 60	30 / 60

Tabelle 2: Grundtakt zu ausgewählten Bedienzeiten

Auf den Außenästen des Stadtbahnnetzes (z. B. Wenden, Volkmarode, Stöckheim, Broitzem) führt der „Stadttakt Braunschweig“ dazu, dass das Angebot von derzeit 6 auf 4 Fahrten in der Stunde reduziert wird. In der Frühspitze wird mit gezielten Verstärkerfahrten dem erhöhten Verkehrsaufkommen Rechnung getragen. Auf stark nachgefragten Abschnitten (z. B. Rühme – Innenstadt, Hauptbahnhof – Innenstadt via John-F.-Kennedy-Platz) wird das Angebot durch den „Stadttakt Braunschweig“ von 6 auf 8 Fahrten in der Stunde erhöht.

Förderung:
Das Zielkonzept umfasst eine Investitionssumme für den Stadtbahnausbau von ca. 200 Mio. Euro – verteilt bis 2030 – und kann somit im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Bundesprogramm (GVFG-Bund) beantragt werden (hier werden nur Projekte ab 50 Mio. Euro Investitionssumme aufgenommen). Eine unverbindliche Anmeldung dazu hat der ZGB gegenüber dem Land Niedersachsen bereits veranlasst.

Das GVFG-Bundesprogramm gewährt eine Übernahme von bis zu 60 % der förderfähigen Kosten. Diese werden über das GVFG-Landesprogramm um bis zu weitere 15 % ergänzt. Mit der Revision des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) stehen dem ZGB mehr Regionalisierungsmittel, u. a. zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen, zur Verfügung. Die Stadt Braunschweig bemüht sich darum, dass mit diesen Mitteln auch Infrastrukturprojekte des ÖPNV der Landkreise, Städte und Gemeinden, zu denen auch der Stadtbahnausbau gehört, zusätzlich zur Bundes- und Landesförderung gefördert werden können.

In einigen Details unterscheiden sich die Richtlinien für die Förderung durch den Bund und das Land. Während der Bund ausschließlich Trassen auf besonderem Bahnkörper fördert, gewährt das Land Niedersachsen auch eine Förderung straßenbündiger Trassen mit bis zu 50 %. Das bedeutet, dass straßengebundene Abschnitte ausschließlich vom Land gefördert werden, besondere Bahnkörper gemeinsam von Bund und Land. Nach einer ersten Abschätzung sind von den geplanten 18 km Neubau mindestens 11 km (60 %) auf besonderem Bahnkörper realisierbar.

Für das Zielnetz sind Investitionen für sieben zusätzliche Stadtbahnfahrzeuge notwendig, wobei zugleich bis zu 20 Busse eingespart werden. Außerdem ist eine Erweiterung des Betriebshofes sowie der Stadtbahnwerkstatt notwendig. Auch hier ist eine Förderung durch die LNVG gemäß Förderrichtlinie des Landes möglich.

Erste Vorstellungen des Konzeptes sowohl bei der LNVG als auch beim Niedersächsischen Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Olaf Lies sind erfolgt. Es wurde jeweils die deutliche Bereitschaft signalisiert, das Projekt positiv zu begleiten.

[4] außerdem Nachtverkehr in den Nächten von freitags auf samstags sowie samstags auf sonn- und feiertags auf ausgewählten Linien.

Antragsteller beim Bund wird nach einer positiven Prüfung aller Unterlagen durch die LNVG das Land Niedersachsen sein. Da Niedersachsen neben dem 2-gleisigen Ausbau der Weddeler Schleife derzeit keine weiteren Projekte für das GVFG-Bundesprogramm vorgesehen hat, sind die Chancen gegeben, in die Förderung aufgenommen zu werden.

Finanzierung:

Das Gesamtprojekt (Zielnetz Stadtbahn 2030) soll mittels einer Planungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) in die Verantwortung der BSVG übergeben werden. Die Stadt ist bei den kombinierten Stadtbahn- und Straßenbauprojekten die Projektträgerin der Baumaßnahmen.

Die Investitionen in die Stadtbahn-Infrastruktur werden zwischen 25 bis 30 Jahre (Gleise) und 90 Jahre (Brücken) abgeschrieben. Die notwendige Kreditaufnahme erfolgt durch die BSVG und wird dort im Wirtschaftsplan abgebildet. Eine Erhöhung der Liquidität der Gesellschaft wird notwendig sein, jedoch bei weitem nicht in Höhe der Gesamtinvestitionssumme bzw. der Eigenanteile. Veränderungen der Jahresergebnisse der Verkehrs GmbH werden über die SBBG ausgeglichen.

Bei vielen der Bauprojekte handelt es sich um Streckenbauten auf Hauptverkehrsstraßen, die in den nächsten Jahren ohnehin in das Investitionsprogramm der Stadt aufgenommen werden müssen (z. B. Berliner Heerstraße, Salzdahlumer Straße, Rudolfplatz, Saarstraße). In den dargestellten Gesamtinvestitionen sind Straßenbaukosten für mögliche straßenbündige Trassen enthalten. Ergänzend zu diesen Baukosten entstehen Kosten für bauliche Anpassungen der weiteren Straßeninfrastruktur z. B. Straßensanierung neben einem besonderem Bahnköper, die im städtischen Haushalt abgebildet werden müssen. In wie weit und in welcher Höhe diese Kosten ihrerseits förderfähig sind, kann erst im Zuge der Detailplanung beziffert werden. Die Kosten (Investitions- und Planungskosten) für den ergänzenden Straßenbau sind im Haushalt der Stadt Braunschweig abzubilden. Die hierfür erforderlichen Beschlussvorlagen wird die Verwaltung zu gegebener Zeit vorlegen.

Im Jahr 2017 sind über den beschlossenen Wirtschaftsplan der BSVG bereits 145.000 Euro für den Beginn der weiteren Planungen abgedeckt. Im städtischen Haushalt 2017 sind Planungsmittel in Höhe von 600.000 € vorgesehen, um unmittelbar nach dem Ratsbeschluss die laufenden Planungen fortzuführen und zu konkretisieren. Dies ist Voraussetzung, um schnellstmöglich Fördermittel beantragen zu können. Der weitere Finanz- und Personalbedarf wird nach dem Grundsatzbeschluss ermittelt. Die BSVG und die Verwaltung werden anschließend die notwendigen Beschlüsse zum Wirtschaftsplan und zur mittelfristigen Vorschau (BSVGbH) bzw. zum Haushaltsplan (Verwaltung) vorbereiten.

Betriebsergebnis Verkehrs-GmbH:
Nach ersten Teil-Berechnungsergebnissen des Gutachters WVI wird die Leistungserhöhung vom IST-Zustand zum dargestellten Ohnefall mit rund 1,6 Mio. Euro Ergebnisbelastung/Jahr im Wirtschaftsplan darzustellen sein. Zugleich werden ca. 8.900 Fahrgäste mehr pro Werktag erwartet (siehe Tabelle 1, bereits im Ergebnis inkludiert).

Die Umsetzung des Zielnetzes Stadtbahn 2030 (Mitfall) wirkt sich gegenüber dem Ohnefall mit rund 1,4 Mio. Euro Ergebnisbelastung/Jahr aus. Die Fahrgastzahlen werden mit der Umsetzung des Zielnetzes um weitere 10.000 Fahrgäste pro Werktag steigen (bereits im Ergebnis inkludiert).

Aktuell werden rund 41 Mio. Fahrgäste bei einem Defizitausgleich durch die Stadt Braunschweig in Höhe von rund 19 Mio. Euro jährlich transportiert. Das entspricht einem Zuschussbedarf von 0,46 Euro pro Fahrt. Die Fahrgastzahlen sollen mit der Realisierung des

Zielnetzes Stadtbahn 2030 auf 50 Mio. Fahrgäste/Jahr steigen. Es ist absehbar, dass der Zuschussbedarf pro Fahrgast und Fahrt mit der Einführung des Zielnetzes Stadtbahn 2030 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einnahmen verringern wird. Nach dem Grundsatzbeschluss werden die Effekte auf das Betriebsergebnis durch WVI in Zusammenarbeit mit der Verkehrs-GmbH weiter präzisiert.

Beteiligungsverfahren:
Der mit der ersten Bewertungsstufe begonnene kontinuierliche Beteiligungsprozess wird fortgeführt. Dies geschieht aktuell z. B. durch die Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen, die im Zuge der Informations-Veranstaltungen am 13. und 16. Januar 2017, vorgebracht werden. Diese werden ausgewertet und im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zu dieser Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt.

Neben den in den weiteren Planverfahren gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsprozessen wird es deutlich über dieses Maß hinausgehende, weitere Beteiligungsmöglichkeiten geben. Dies werden z. B. Planungsworkshops im Zuge der Trassenfindung sowie Bürgerdialoge bei den konkreten Planungen vor Ort sein.

Zeitplan – nächste Schritte:
Die Projekte der Stufe 1 (Volkmarode-Nord und Rautheim) sollen unmittelbar in die Planung für die Gleistrassen, den begleitenden Straßenbau und den Brückenbau überführt und Planfeststellungsverfahren in 2018 (Rautheim 2019) eingeleitet werden. Ein Planfeststellungsbeschluss wäre somit ab 2019 (Rautheim 2020) denkbar, sodass nach der notwendigen Ausschreibung ein Baubeginn in Volkmarode in 2020 (Rautheim 2021) ambitioniert aber realistisch erscheint.

Um das zu erreichen wird nach dem Ratsbeschluss die Planungsvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und der BSVG getroffen. Anschließend wird unter intensiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die Planung für die Projekte der Stufe 1 beginnen. Aus den möglichen Trassenvarianten werden die Vorzugsvarianten ermittelt und dem Rat zum Beschluss vorgelegt. Danach erfolgt eine Fachplanung mit Kostenberechnung, die ihrerseits Grundlage für eine aktualisierte Standardisierte Bewertung[5] und damit dem Förderantrag ist.

Die Projekte Salzdahlumer Straße mit Campusbahn sowie Lehndorf/Kanzlerfeld mit westlicher Innenstadtstrecke werden zeitlich versetzt starten. Das Zielkonzept soll bis 2030 realisiert sein

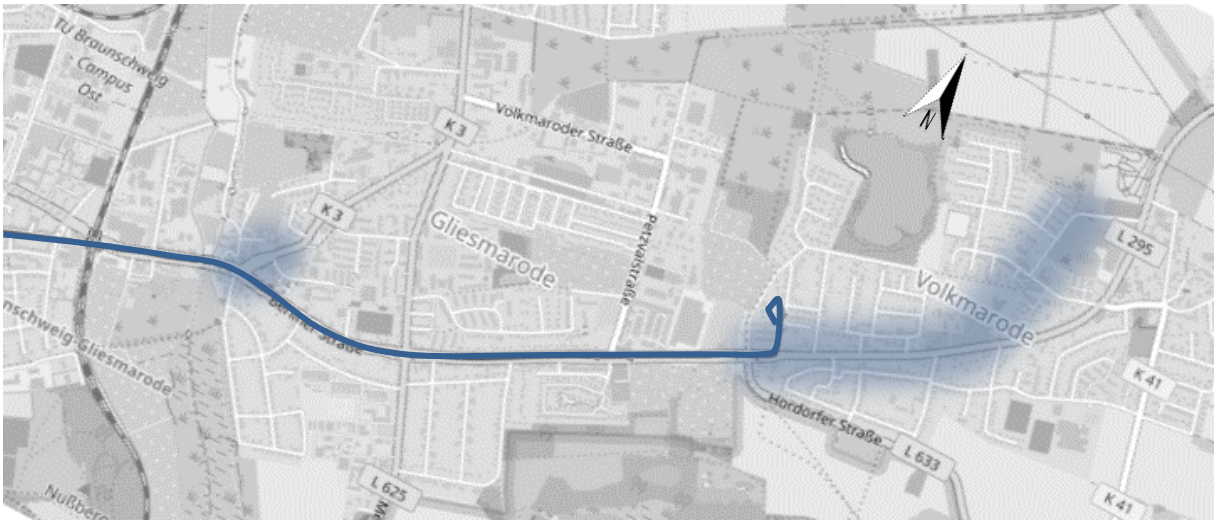
Leuer

Anlage/n:
Steckbriefe der einzelnen Stadtbahnprojekte

5 Das Verfahren wird derzeit von Bund und Ländern überarbeitet. Im Zuge der konkreten Antragsstellung ist davon auszugehen, dass die neue Version „Standardisierte Bewertung 2016/17“ Basis der Berechnungen sein wird. Entscheidende Änderungen im Ergebnis werden aber nicht erwartet.

Steckbrief Projekt 1 – Volkmarode-Nord

Bewertungsfaktor: 1,3 Länge: ca. 1,2 km Baukosten: ca. 17 Mio. €



Kurzbeschreibung: Die Verlängerung der heutigen Linie 3 beginnt an der Haltestelle Moorhüttenweg und führt über die Berliner Heerstraße. Östlich des Remenhofes verschwenkt die Trasse in Richtung Norden, in einer bereits frei gehaltenen eigenen Stadtbahntrasse, und wird ins Baugebiet Volkmarode-Nord geführt.
Die erneuerungsbedürftige Wendeschleife am Grenzweg wird zurück gebaut. Eine neue Zwischenwendeschleife im Kreuzungsbereich Berliner Straße/Querumer Straße wird gebaut, um einen verdichteten Takt von 7,5 Minuten bis zum Bahnhof Gliesmarode und den „Stadttakt Braunschweig“ bis Volkmarode-Nord zu realisieren.

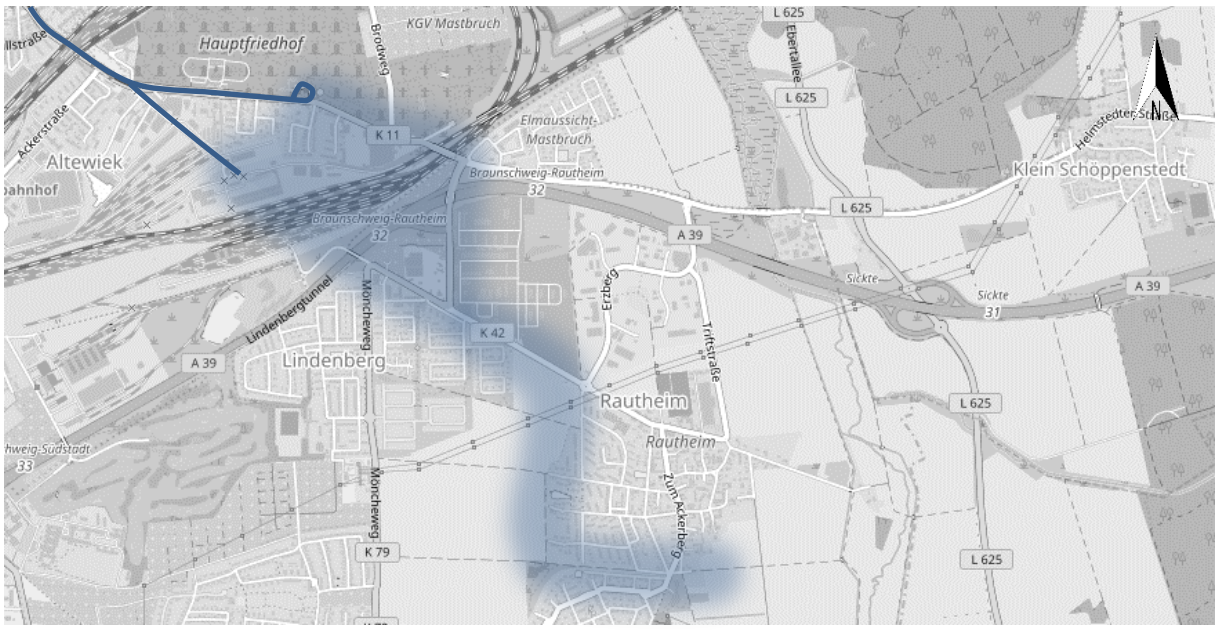
Kontext: Bereits 2012 wurde für die Verlängerung nach Volkmarode-Nord eine Standardisierte Bewertung durchgeführt, um die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Damals wurde die Wirtschaftlichkeit deutlich verfehlt. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen wie dem neuen Ohnefall 2030, einem angepassten Busnetz, einer Reduzierung der Streckenlänge sowie einer Reduzierung der Anzahl der Haltestellen ist die Wirtschaftlichkeit nunmehr gegeben.

Herausforderungen: In Bebauungsplänen aus den 1960er-Jahren sind in der Berliner Heerstraße zwar Verkehrsflächen auf Privatgrundstücken festgesetzt. Es sind aber planerisch Lösungen denkbar, die eine Realisierung der Stadtbahn in der Berliner Heerstraße unter weitgehendem Verzicht auf die Flächeninanspruchnahme von Privatgrundstücken ermöglicht.

Chancen: Die Berliner Heerstraße besitzt einen Straßenquerschnitt ohne zeitgemäße Geh- und Radwege, die Fahrbahn ist überbreit. Es ist sinnvoll, die grundhafte Erneuerung der Berliner Heerstraße mit dem Stadtbahnausbau zu kombinieren.
Erstmals würde der gesamte Siedlungsbereich von Volkmarode einschließlich der Integrierten Gesamtschule (IGS) erschlossen, die Stadtbahn endet nicht mehr vor dem Siedlungsschwerpunkt. Die Bürgerinnen und Bürger im Baugebiet Volkmarode-Nord erhalten die im Bebauungsplan bereits vorbereitete Stadtbahnanbindung.
Durch die Verkürzung der Stadtbahntrasse gegenüber der alten Planung um ca. 250 m ergeben sich neue Baulandflächen, die zugleich optimal an den ÖPNV angeschlossen sind.

Steckbrief Projekt 2 – Rautheim

Bewertungsfaktor: 1,4 Länge: ca. 3,4 km Baukosten: ca. 31,4 Mio. €



Kurzbeschreibung: Die Verlängerung der heutigen Linie 4 beginnt an der Endhaltestelle Helmstedter Straße, die erneuerungsbedürftige Wendeschleife entfällt. Die Strecke führt weiter über die Helmstedter Straße parallel zur Rautheimer Straße und Braunschweiger Straße. Alternative Trassenführungen zur Querung des Hauptgüterbahnhofes und der A 39 weiter westlich sind denkbar und werden im Zuge der weiteren Planungen geprüft. Im letzten Abschnitt wird die bereits für die Stadtbahn freigehaltene Trasse innerhalb Rautheims genutzt.

Kontext: Anfangs wurde für diesen Korridor eine Verlängerung nach Mascherode untersucht. Im Zuge der Alternativbetrachtungen stellte sich aber heraus, dass die Verlängerung nach Rautheim wirtschaftlicher ist.
Die im Bebauungsplan „Rautheim Südwest“ (RA 20) frei gehaltene Trasse kann ebenso genutzt werden wie die Trasse, die gerade im Zuge der Bebauungspläne „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ (AW100) und „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ (AW 113) gesichert wird.

Herausforderungen: Sowohl die Gleise zum Hauptgüterbahnhof als auch die A 39 müssen mit großen Brückenbauwerken gequert werden.

Chancen: Die Wendeschleife an der Helmstedter Straße ist in der heutigen Lage nicht zukunftsfähig. Die nicht barrierefreie Haltestelle liegt in einer engen Kurve und es gibt Kapazitätsengpässe bei den Wartepositionen der Busse. Zudem stellt die heutige Linie 4 mit ihrem sehr kurzen Linienweg und dem Ende vor den Siedlungsschwerpunkten im Südosten der Stadt eine der am schwächsten frequentierten Linien dar. Es ist sinnvoll, diese Linie über eine verlängerte Streckenführung an die eigentlichen Fahrgastpotenziale heranzuführen.
Die Verlängerung nach Rautheim ist weitgehend auf besonderem Bahnkörper möglich. Im Verlauf der Trasse sind bereits mehrere Abschnitte planerisch dafür gesichert.
Sowohl in jüngerer Vergangenheit realisierte Baugebiete als auch das noch in Planung befindliche Baugebiet Heinrich-der-Löwe würden optimal an den ÖPNV angeschlossen.
Die Chance, auf eine von vorne herein erhöhte Nutzung des ÖPNV ist somit gegeben.

Steckbrief Projekt 3 – Salzdahlumer Straße/Heidberg

Bewertungsfaktor: 1,6[1] Länge: ca. 3,4 km Baukosten: ca. 39 Mio. €



Kurzbeschreibung: Die Trasse führt vom Hauptbahnhof über die Salzdahlumer Straße und Hallestraße zum Sachsendamm. Im Heidberg bindet die Trasse an die vorhandene Wendeschleife an der Anklamstraße der Linie 2 an.

Kontext: Der Bebelhof ist ein dicht besiedelter Stadtteil mit hohem Fahrgastaufkommen. Das bestehende Busangebot kommt hier insbesondere in der Hauptverkehrszeit immer wieder an seine Leistungsgrenzen. Die Strecke bindet außerdem das größte Klinikum der Region an die Stadtbahn an.

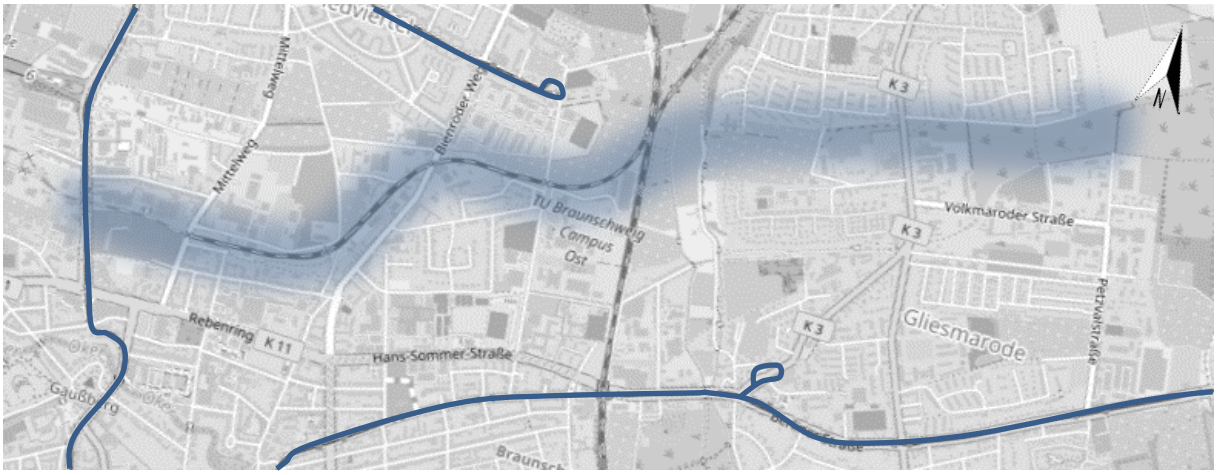
Herausforderungen: Die Salzdahlumer Straße ist mit derzeit bis zu 32.000 Kfz/Tag hoch belastet. Die Integration der Stadtbahn muss – im Netzzusammenhang – auch die Belange des motorisierten Verkehrs angemessen berücksichtigen.
Der Straßenraum unterhalb der Bahnbrücken im nördlichen Abschnitt der Salzdahlumer Straße ist aufgrund der räumlichen Zwänge sinnvoll neu aufzuteilen.
Es sollte Ziel der Planung sein, die Baumallee im Bebelhof zu erhalten.
Bei der Querung der Autobahn A 39 im Bereich der Anschlussstelle BS-Südstadt ist zu überprüfen, ob die Querung auf der vorhandenen Brücke erfolgen kann oder ob eine Erweiterung der Brücke erforderlich ist.

Chancen: Die Strecke Salzdahlumer Straße/Heidberg hat aufgrund der hohen Bewohnerdichte ein sehr großes Fahrgastpotenzial. Zudem bietet sie die Chance, den Straßenraum in der Salzdahlumer Straße neu zu gliedern und neben der Stadtbahn auch dem Rad- und Fußverkehr angemessenen Raum einzuräumen.
Im Verlauf des Sachsendamms kann die vierspurige Straße reduziert werden und für einen besonderen Bahnkörper genutzt werden. Ein Eingriff in die Grünanlagen ist dafür nicht erforderlich. Es ergeben sich vielmehr Möglichkeiten der städtebaulichen Nachverdichtung.
Betriebswirtschaftlich ist die Strecke positiv, weil eine Stadtbahnlinie von der Wolfenbüttler Straße auf die Salzdahlumer Straße verlagert wird. Damit wird Leistung auf eine hoch nachgefragte Strecke verlagert. Die Wolfenbüttler Straße bleibt ihrem Fahrgastaufkommen entsprechend angemessen bedient.

[1] In Verbindung mit dem Projekt Campusbahn

Steckbrief Projekt 4 – Campusbahn

Bewertungsfaktor: 1,6[2] Länge: ca. 4,0 km Baukosten: ca. 41,4 Mio. €



Kurzbeschreibung: Die Campusbahn zweigt von der Hamburger Straße in Höhe des ehemaligen Pressehauses ab und führt parallel zum Anschlussgleis des Heizkraftwerkes Mitte in Richtung Osten. Im weiteren Verlauf führt sie an den Baugebieten der neuen Nordstadt vorbei und zwischen dem TU-Campus Nord sowie dem TU-Campus Beethovenstraße hindurch. Danach überquert die Strecke die Bahnstrecke Braunschweig-Uelzen sowie die Mittelriede und die Wabe, bevor die Trasse Querum erschließt.

Kontext: Die Campusbahn ist im Zuge der ersten Stufe des Stadtbahnausbaukonzeptes in der Öffentlichkeit immer wieder positiv wahrgenommen worden.
Durch den Erwerb des Anschlussgleises durch die städtische Hafenbetriebsgesellschaft scheint eine gemeinsame Führung Anschlussgleis/Campusbahn leichter realisierbar.

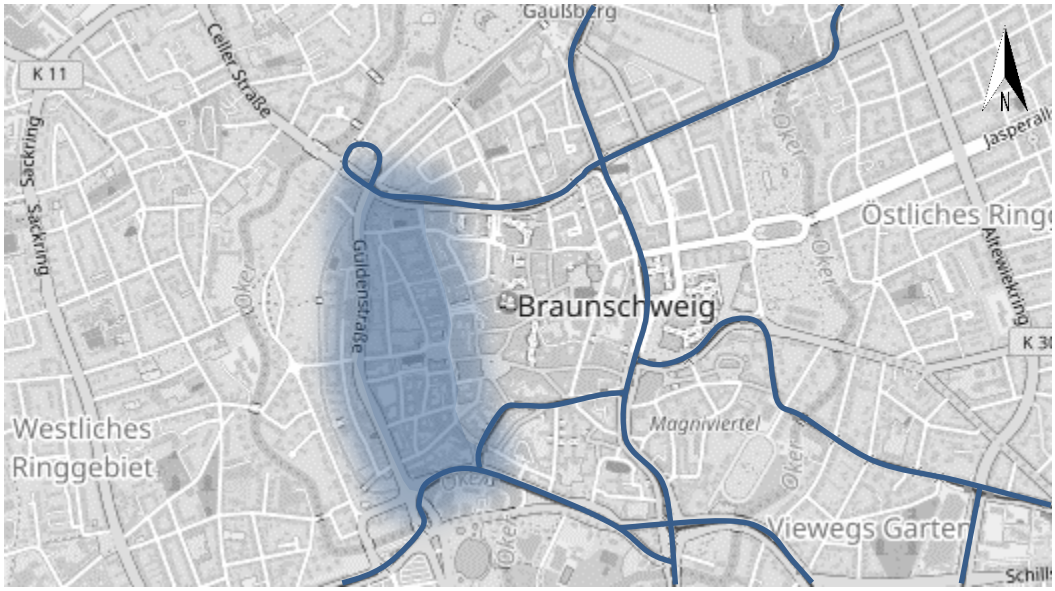
Herausforderungen: Durch die Führung parallel zum Anschlussgleis ergibt sich über rund die Hälfte der Strecke eine sehr „gleislastige“ Führung, teils durch den als Grünanlage geplanten „Nordpark“.
Im Bereich der Querung von Bahnstrecke/Mittelriede/Wabe ist in einem landschaftlich geprägten Bereich ein langgestrecktes Brückenbauwerk sensibel zu integrieren.

Chancen: Die Campusbahn ist planerisch bereits in allen aktuellen Bebauungsplänen (Hamburger Straße Südost (HA 132), Mittelweg Südwest (HA 113), Taubenstraße (HA 135), Nordanger (HA 136), Holzmoor-Nord (GL 51), Dibbesdorfer Straße (QU 62)) entlang der Strecke berücksichtigt. Durch diese integrierte Planung erscheint hier die Umsetzung einer nachhaltigen Verkehrsplanung, die auf den Verzicht auf das (Zweit-) Auto setzt, möglich.
Kurze Fahrzeiten und ein stabiler Fahrplan sind aufgrund einer durchgängig auf besonderem Bahnkörper möglichen Trasse erreichbar.

[2] In Verbindung mit dem Projekt Salzdahlumer Straße

Steckbrief Projekt 5 – westliche Innenstadtstrecke

Bewertungsfaktor: 1,2 oder 1,3[3] Länge: ca. 800 bzw. 950 m Baukosten: ca. 10 Mio. €



Kurzbeschreibung: Für die westliche Innenstadtstrecke wurden zwei Trassen geprüft: Gördelingerstraße/Brabandtstraße und Güldenstraße. Beide Trassen unterscheiden sich in den Hauptkriterien Erschließung, Auswirkungen auf den motorisierten Verkehr und Stadtgestaltung.

Kontext: Die westliche Innenstadtstrecke ist an sich kein eigener Streckenabschnitt. Das Projekt und damit die Wirtschaftlichkeit ergibt sich in der Gesamtbewertung des Zielnetzes bzw. in Bewertung der Strecke nach Lehndorf/Kanzlerfeld. Die Strecke bietet im Netzzusammenhang erhebliche Vorteile für den Fahrbetrieb (Entlastung Stammstrecke Bohlweg) und die Erschließung der westlichen Teile der Innenstadt. Im Zielnetz 2030 würden drei Linien die westliche Innenstadt durchfahren.

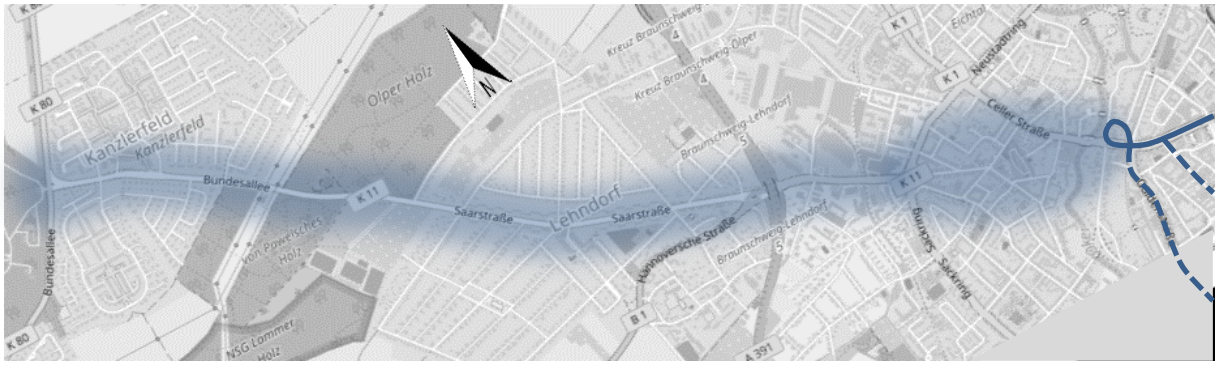
Herausforderungen: Die Führung des motorisierten Verkehrs, insbesondere des Lieferverkehrs, ist bei einer Trasse über die Gördelingerstraße/Brabandtstraße sensibel zu prüfen. Altbekannte („gelernte“) Anfahrten der Kundschaft mit dem Pkw müssten ggf. verändert werden.
Die Güldenstraße ist mit rd. 27.000 Kfz/Tag hoch belastet. Die planerische Konkretisierung muss zu einer für Stadtbahn und motorisiertem Verkehr angemessenen Lösung führen.

Chancen: Beide Trassen bieten gleichsam Chancen. Beide werden die westliche Innenstadt insgesamt aufwerten. Die bisherige „Asymmetrie“ (Bohlweg) im öffentlichen Nahverkehr würde aufgehoben. Auf der neuen Strecke würden rund 13.000 zusätzliche Fahrgäste und damit potenzielle Kunden pro Tag diesen Teil der Stadt frequentieren.

[3] Die Führung über die Gördelingerstraße ist mit 1,3 bewertet, die Führung über die Güldenstraße mit 1,2.

Steckbrief Projekt 6 – Lehndorf/Kanzlerfeld

Bewertungsfaktor: 1,4 Länge: ca. 5,1 km Baukosten: ca. 50,2 Mio. €



Kurzbeschreibung: Die Trasse beginnt an der Wendeschleife Radeklint und führt über die Celler Straße stadtauswärts. Die detaillierte Streckenführung zum Rudolfplatz ist noch offen. Vom Rudolfplatz führt die Trasse über die Saarstraße in Lehndorf ins Kanzlerfeld.
In Höhe der Autobahn A 391 ist eine Zwischenwendeschleife geplant, um einen verdichteten Takt von 7,5 Minuten für die bevölkerungsstarken Bereiche und den „Stadttakt Braunschweig“ bis zum Kanzlerfeld zu realisieren.

Kontext: Der Nordwesten der Stadt Braunschweig ist bislang mit der Stadtbahn gar nicht angebunden. Gleichwohl sind auf weiten Teilen der Strecke schon seit den 70er Jahren Flächen freigehalten, die nunmehr für eine Stadtbahn genutzt werden können. Dies bietet die Chance, auf weiten Strecken auf besonderem Bahnkörper und damit zügig und ohne Zeitverluste zu fahren.

Herausforderungen: Die doppelreihige Lindenallee in der Saarstraße ist bei allen planerischen Überlegungen besonders zu berücksichtigen. Zudem muss im weiteren Verlauf das Waldgebiet Von-Pawelsches-Holz/Ölper Holz durchgequert werden.
Im Abschnitt Kanzlerfeld müssen Lösungen gefunden werden, die die Arbeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) mit ihrer hochsensiblen Messtechnik nicht durch Erschütterungen oder elektromagnetische Felder stört.

Chancen: Das dicht besiedelte, aber bislang von keiner Stadtbahnlinie erschlossene westliche Ringgebiet kann so besser an den ÖPNV angebunden werden, ebenso das geplante Neubaugebiet Holwedestraße.
Zudem bietet die Querung des Rudolfplatzes die Chance zur städtebaulichen und verkehrlichen Neuordnung des Platzes.
Durch die Integration der Stadtbahn in die Saarstraße ist parallel eine grundhafte Erneuerung der Straße möglich.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03594-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
ÖPNV in einer wachsenden Großstadt Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	30.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

„1. Das Zielnetz Stadtbahn 2030 (Mitfall) einschließlich der dafür notwendigen Zwischenschritte wird beschlossen.

2. Zwischen der Verkehrs-GmbH und der Stadt wird eine Planungs- und Finanzierungsvereinbarung getroffen.

3. Die Verkehrs-GmbH wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Vorbereitung der baulichen Umsetzung des Zielnetzes Stadtbahn 2030 (Mitfall) durchzuführen. Die Planungen sind unmittelbar fortzuführen. Die Öffentlichkeit ist bei allen Planungen intensiv zu beteiligen.

4. Die Verwaltung und die Verkehrs GmbH ermitteln die konkreten Mittelbedarfe und bereiten die notwendigen Beschlüsse für die Finanzierung der weiteren Schritte vor.

5. Die bauliche und betriebliche Umsetzung des Zielnetzes Stadtbahn 2030 (Mitfall) wird vorbehaltlich der Förderung durch Bund und Land beschlossen. Die Stadt Braunschweig bemüht sich darüber hinaus um eine zusätzliche Förderung durch den ZGB.

6. Als Vorstufe zum Zielnetz Stadtbahn 2030 (Mitfall) wird das bestehende ÖPNV-Angebot weiterentwickelt. Dazu werden die unter dem Kapitel ÖPNV-Entwicklung bis 2030 (Ohnefall) genannten Maßnahmen zeitnah umgesetzt.“

Sachverhalt:

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung fanden am 13. Januar 2017 für die Mitglieder des Rates und der Stadtbezirksräte und am 16. Januar 2017 für die Öffentlichkeit Informationsveranstaltungen zum Stadtbahnausbaukonzept statt. Beide Veranstaltungen waren mit 120 bzw. 500 Besuchern sehr gut besucht.

Im Rahmen der Veranstaltungen bestanden die Möglichkeiten, direkt Fragen an die Mitarbeiter der Verwaltung, der Verkehrs-GmbH und des mit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beauftragten Büros WVI zu stellen. Davon wurde rege Gebrauch gemacht. Zudem gab und gibt es die Möglichkeit, Fragen und Anregungen auf ausliegenden Postkarten zu vermerken sowie auf der Webseite stadt-bahn-plus.de zu stellen. Alle diese Fragen werden ausgewertet. Diese Kommunikationsplattform wird auch im weiteren Planungsprozess bestehen bleiben.

Insgesamt gingen bis zum 25. Januar 2017 51 Fragen und Hinweise ein. Davon bezogen sich 21 Hinweise auf allgemeine Themen, 9 auf den Korridor Campusbahn, 4 auf den Korridor westliche Innenstadtstrecke und 7 Hinweise auf den Korridor Lehndorf/Kanzlerfeld. Zum Korridor Rautheim gab es 6 Hinweise, zum Korridor Salzdahlumer Straße 2 Hinweise und zum Korridor Volkmarode-Nord 2 Hinweise.

In Kürze werden die Fragen mit entsprechenden Antworten auf der Homepage www.stadt-bahn-plus.de veröffentlicht.

Darüber hinaus sind in den Veranstaltungen einige Fragen mehrfach aufgetreten wie z. B. Fragen nach Straßenausbaubeiträgen im Zuge von Stadtbahnbaumaßnahmen, dem Einsatz von Elektrobussen anstelle von Stadtbahnen oder Fragen zur Standardisierten Bewertung. Diese Fragen werden ebenfalls auf der Seite www.stadt-bahn-plus.de beantwortet.

Eine Übersicht über die Bandbreite der Themen, die bei den sechs Korridoren sowie der Rubrik Allgemeines angesprochen wurden, gibt die Anlage zur dieser Ergänzungsvorlage. Ebenfalls sind dort die ersten „häufigen Fragen“ mit Antworten hinterlegt

Leuer

Anlage/n:
Fragen und Antworten zum Stadtbahnausbaukonzept

Anlage zur Ergänzungsvorlage 17-03594-01

Fragen und Antworten zum Stadtbahnausbaukonzept

a) „Häufige Fragen“

Im Zuge der Veranstaltungen am 13. und 16.1.2017 sowie bei den Postkarten und Mailanfragen gab es einige Themen, die wiederkehrend auftraten. Diese „häufigen Fragen“ werden derzeit ausgewertet und sukzessive auf der Homepage www.stadt-bahn-plus.de unter diesem Stichwort beantwortet. Im Folgenden sind einige dieser Fragen mit den entsprechenden Antworten dargestellt:

Werden Anwohner an Kosten für den Bau der Stadtbahntrassen und den Straßenbaumaßnahmen beteiligt?
Der Stadtbahnbau selbst löst keine Straßenausbaubeitragspflicht aus. Straßenausbaubeiträge fallen hier nur dann an, wenn beitragspflichtige Maßnahmen (Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Verkehrsanlage) gemeinsam mit dem Stadtbahnbau durchgeführt werden. Die Kosten der Gleisanlagen fließen dabei nicht in die Beitragsberechnung ein. Bei der Straßenausbaubeitragserhebung werden alle an eine öffentliche Verkehrsanlage angrenzenden („bevorteilten“) Grundstücke herangezogen.

Soweit die Gleisanlage in die Fahrbahn integriert wird und damit durch den Individualverkehr nutzbar ist, ändert sich an dieser Vorgehensweise nichts. Wird jedoch die Straße durch einen eigenständigen Gleiskörper in zwei Verkehrsanlagen getrennt, sind für diese infolgedessen auch zwei Straßenausbaubeitragsberechnungen durchzuführen.

Warum werden statt neuen Stadtbahn-Strecken nicht einfach neue Elektro-Buslinien angeboten?
Auf erwartungsgemäß stark nachgefragten Verbindungen spricht für Stadtbahnen vor allem die höhere Beförderungskapazität. Eine Stadtbahn ersetzt im Schnitt 2,5 Busse. Kann eine Stadtbahn des Typs Tramino in Braunschweig über 200 Personen befördern, finden in einem großen Bus (Gelenkbus) etwa 100 und in einem kleinen Bus (Solobus) etwa 65 Personen Platz. Damit schneidet die Stadtbahn auch in den Betriebskosten günstiger ab, als (Elektro-) Busse. Für die Beförderung von 200 Personen auf einer Fahrt fallen mit der Stadtbahn Kosten für einen Fahrer an, mit Bussen im Schnitt 2,5 Fahrer.

Können Stadtbahnen auf eigenen Gleiskörpern (getrennt von den Fahrspuren des Individualverkehrs) fahren, so sind sie unabhängig von Stau- und Störungssituationen auf den Straßen und können hohe Fahrgastkapazitäten schneller am Stau vorbei befördern. Deshalb wird im Stadtbahnausbaukonzept angestrebt, möglichst viele Strecken auf eigenen Gleiskörpern bauen zu können. Die Ausweisung weiterer Busspuren in Braunschweig ist für einen reibungsloseren Busverkehr ebenfalls wünschenswert.

In Bezug auf den Einsatz von Elektrobussen ist heute noch nicht klar, wie das alternative Antriebssystem der Zukunft aussehen wird. Es ist offen, welches System der Elektro-Mobilität sich bei Bussen am Ende durchsetzt, auch welche Rolle die Brennstoffzelle in Zukunft spielen wird. Braunschweig hat

gute Erfahrungen mit dem induktivem Ladesystem für Busse (Elektromobilität für induktive Ladung – emil) mit vier Elektro-Gelenkbussen im Praxisbetrieb auf der Ringlinie 419 sammeln können. Doch noch ist nicht ausreichend erwiesen, welche langfristigen Betriebskosten sich aus dem im Verhältnis zu Dieselbussen höheren Anschaffungskosten von Elektrobussen, Energieverbrauch, Teileverschleiß, Lebenszeit der Batterie und den notwendigen Investitionen in die Infrastruktur ergeben.

Die Elektromobilität mittelfristig flächendeckend auf die Busflotte der Verkehrs-GmbH auszudehnen, ist anstrebenswert. Wie der Dieselbus ist aber auch der Elektrobus kein Ersatz für ein gut ausgebautes, leistungsstarkes Stadtbahnsystem (siehe Beförderungskapazität und Vorteil eigener Gleiskörper).

Was sind die Grundlagen der Standardisierten Bewertung?
Die Standardisierte Bewertung mit aktuellem Stand 2006 ist ein vom BMVI (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) herausgegebenes standardisiertes Verfahren zur Bewertung von Großprojekten. Dieses Verfahren ist bei jeder Bundes- und Landesförderung, die nach dem GVFG (Gemeinde-Verkehrsfinanzierungs-Gesetz) erfolgen soll, zwingend anzuwenden. Ausnahmetatbestände und selbst aus lokaler Sicht begründete Sonderdarstellungen dürfen aufgrund der standardisierten Berechnungsmaxime nicht vorgenommen werden.

Das BMVI reformiert das Verfahren aktuell mit wahrscheinlicher Bindungswirkung ab Mitte 2017. Die finale Berechnung für das Stadtbahnerweiterungsprojekt Braunschweig wird aller Voraussicht nach über das aktualisierte Verfahren erfolgen müssen, was unserer Kenntnis nach leichte Änderungen bedeutet.

Die Standardisierte Bewertung selbst wurde vom Ingenieurbüro WVI berechnet. Die Berechnungen bauen auf sogenannten Strukturdaten auf. Das sind aktuelle Zahlen und Prognosen zu Einwohnerzahlen, Wohnorten, Arbeitsplätzen etc.
Die Gesamtberechnung mit all ihren Bestandteilen muss einer dezidierten Überprüfung durch das Land sowie dem Bund standhalten.

Auf der Homepage www.stadt-bahn-plus.de wird dieser Text noch erweitert und um weitere Aspekte ergänzt.

b) Fragen und Hinweise aus der Mail- und Postkartenaktion

Bei den Veranstaltungen am 13. und 16.1.2017 lagen Postkarten bereit, um Hinweise, Anregungen und Fragen zum Stadtbahnausbaukonzept einzureichen. Ebenso konnten und können über ein Kontaktformular auf der Homepage sowie über die E-Mail-Adresse stadtbahn-plus@verkehr-bs.de Hinweise, Anregungen und Fragen eingereicht werden.
Die Fragen werden derzeit sukzessive beantwortet und auf der Homepage www.stadt-bahn-plus.de eingestellt. Die Fragen mit den Antworten werden getrennt nach den Themen Allgemeines sowie den 6 Korridoren sortiert. Fragen, die mehrere Korridore und Themen betreffen, sind entsprechend der Zuordnung des Fragestellers i. d. R. dem Thema Allgemeines zugeordnet. Voraussetzung der Veröffentlichung ist die Nennung des Namens und die Einhaltung allgemeiner Höflichkeitsregeln.

Allgemeines (21 Hinweise)
Unter dem Punkt Allgemeines findet sich eine Vielzahl von Fragestellungen wieder. Ein großer Anteil der Fragen bezieht sich auf das Thema Netz, insbesondere des ergänzenden Busnetzes. In diesem Zusammenhang wird auch der Stadttakt Braunschweig von mehrere Bürgern kritisch hinterfragt. Ebenfalls wurden Fragen zur Standardisierten Bewertung und hier insbesondere der Bewertungsfaktoren gestellt.

Volkmarode-Nord (2 Hinweise)
Ein Hinweis zu Volkmarode-Nord zielte darauf ab, dass die Sinnhaftigkeit und damit die Wirtschaftlichkeit dieser Verlängerung in Frage gestellt wird. Demgegenüber gab es aber auch eine positive Rückmeldung, dass diese Strecke nun endlich kommt.

Rautheim (6 Hinweise)
Ein Thema war die mögliche Führung der Stadtbahn durch die Weststraße. Dabei bezogen sich die Fragesteller allerdings auf eine irrtümliche Kartendarstellung in der Presse. Vielmehr ist eine Trassenführung nach heutigem Stand am westlichen Ortsrand vorgesehen. Ein weiteres bauliches Thema war die Lage der Wendeschleife.

Die weiteren Fragen zum Korridor Rautheim bezogen sich vorrangig auf die Linienführung (z. B. Verlängerung nach Mascherode oder nach Stöckheim).

Salzdahlumer Straße/Heidberg (2 Hinweise)
Die Hinweise bezogen sich einerseits auf den Erhalt der 4-Spurigkeit auf der Salzdahlumer Straße sowie auf den Wunsch nach einem ergänzenden Busnetz im Heidberg.

Campusbahn (9 Hinweise)
Bei der Campusbahn wurden Vorschläge zu alternativen Streckenführungen (Brucknerstraße, Querumer Straße), zu einem P+R-Platz an der Bevenroder Straße sowie einem Vorziehen in die Priorität 1 gegeben. Demgegenüber wurde die Brücke über die Mittelriede/Wabe/Bahn sowie die Vielzahl von

Gleisen im Bereich des Nordbahnhofes kritisiert. Zudem wurden Fragen zur genauen Führung und Lage der Wendeschleife im Bereich Querum gestellt.

Westliche Innenstadtstrecke (4 Hinweise)
Die Hinweise bezogen sich darauf, dass die Güldenstraße favorisiert wird. Zudem wurde der Vorschlag für eine richtungsgebundene Stadtbahnführung gemacht.

Lehndorf/Kanzlerfeld (7 Hinweise)
Es gab mehrere Hinweise, die es positiv sehen, dass diese Verlängerung realisiert werden soll. Demgegenüber gab es auch die Meinung, dass die vorhandene Busanbindung ausreichend sei, und eher Direktbuslinien für diese Stadtteile z. B. zum Bahnhof eingeführt werden sollten. Es wurde der Hinweis gegeben, dass bei der Planung der Radverkehr zu berücksichtigen sei.

Kritisiert wurde, dass die Strecke nach Lamme nicht weiter verfolgt werden soll.

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

17-03857
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zur Vorlage 17-03594-01

ÖPNV in einer wachsenden Großstadt Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
1. **Die Planung für das** Zielnetz Stadtbahn 2030 (Mitfall) einschließlich der dafür notwendigen Zwischenschritte wird beschlossen.2. - 6. unverändert

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage:
ÖPNV in einer wachsenden Großstadt Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig
https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1004933&noCache=1

Sachverhalt:
Begründung erfolgt mündlich

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

17-03885
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu 17-03594-01 ÖPNV in einer wachsenden Großstadt Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	14.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Neubau der westlichen Innenstadtstrecke erfolgt bereits in Stufe 1.

Sachverhalt:

In der Vergangenheit wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass eine Entlastung des „Nadelöhrs“ Bohlweg für die Stadtbahn unbedingt erforderlich sei und daher die westliche Innenstadtumfahrung oberste Priorität habe. Hinzu kommt, dass von der Verwaltung in der letzten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses dargelegt wurde, dass vor der westlichen Innenstadtumfahrung und nach dem Bau aller anderen Strecken der Bohlweg mit 36 Fahrten pro Richtung und Stunde belastet würde. Jetzt sollen es 26 sein. Das Problem wird sich also stark verschärfen.

Laut "Steckbrief" wurde von allen vorgeschlagenen Strecken einzig bei der westlichen Innenstadtumfahrung eine konkrete Fahrgastprognose vorgenommen: 13.000 zusätzliche Kunden sollen hier pro Tag gewonnen werden.

Vor diesem Hintergrund und weil eine Belebung der westlichen Innenstadt dringend erforderlich ist, muss es zu einer schnellstmöglichen Realisierung der westlichen Innenstadtstrecke kommen.

Anlagen:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03875
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Fragenkatalog der CDU-Ratsfraktion zum Stadtbahnausbaukonzept, Beantwortung der Fragen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	17.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:

Am 08.02.2017 wurde im Planungs- und Umweltausschuss die Drucksache 17-03594 „ÖPNV in einer wachsenden Großstadt - Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig“ vorberaten. Im Zuge dieser Vorberatung hat die CDU-Fraktion der Verwaltung einen Fragenkatalog mit 99 Fragen überreicht.

Die Fragen wurden von der Verwaltung und der Verkehrs-GmbH mit Unterstützung des Büros WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH (WVI) beantwortet. Mit dieser Mitteilung legt die Verwaltung die Antworten vor.

I. Zur Vorlage

1. Warum erfolgt keine Anhörung in den (betroffenen) Bezirksräten?

In der Beschlussvorlage 17-03594 „ÖPNV in einer wachsenden Großstadt - Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig“ geht es um einen *Grundsatzbeschluss zum Stadtbahnausbaukonzept*, somit um grundlegende Ziele der Entwicklung der Stadt Braunschweig. Die Stadtbezirksräte wurden am 13. Januar 2017 in einer separaten geschlossenen Veranstaltung in der Stadthalle zusammen mit den Mitgliedern des Rates sowie den Braunschweiger Mitgliedern des Landtages und des Bundestages ausführlich über den Verfahrensstand informiert. In die Planungen der einzelnen Strecken werden die betroffenen Stadtbezirksräte von Beginn an eng eingebunden. An den politischen Entscheidungen zu den einzelnen Trassen werden die Stadtbezirksräte vorberatend beteiligt. (vgl. auch Mitteilung 17-03830 „Informationen zum vorgeschlagenen Grundsatzbeschluss zum Stadtbahnausbau“).

2. Warum existiert der vorhandene Zeitdruck?

Das Stadtbahnausbaukonzept ist ein Baustein im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des gesamten ÖPNV in Braunschweig. Es ist das Ergebnis eines dreijährigen Arbeitsprozesses zwischen Verwaltung, Verkehrs-GmbH und dem beauftragten Büro WVI. Die Ergebnisse zeigen, dass mit und ohne Stadtbahnausbau Handlungsbedarf besteht, um den ÖPNV an die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Dazu gehören u. a.

- die wachsenden Fahrgastzahlen des Regionalverkehrs in der Stadt Braunschweig an ihre Ziele zu bringen
- auf neue und sich verändernde Fahrgastzahlen aufgrund der Neuausweisung und Realisierung von Wohnbauflächen in vielen Teilen der Stadt zu reagieren.

Die Planung und Umsetzung von Stadtbahnprojekten hat einen zeitlichen Vorlauf (Variantenplanung, Detailplanung, Planfeststellungsverfahren, Förderantragstellung) die eine kurzfristige Realisierung nicht ermöglicht. Außerdem stehen Investitionen in die Schieneninfrastruktur an, die in einen Ausbau integriert bzw. vermieden werden können (Gleisschleifen Volkmarode Grenzweg und Helmstedter Straße).
Aus diesen Gründen wollen Verwaltung und Verkehrs-GmbH unverzüglich mit den Detailplanungen beginnen, um die durch die Stadtbahn zu erwartenden positiven Wirkungen für die Gesamtmobilität der Bürgerinnen und Bürger möglichst schnell zu generieren. Darüber hinaus entstehen an ausgewählten Strecken weitere Neubaugebiete, die möglichst schnell an das attraktive Schienennetz angebunden werden sollen (u. a. Nordstadt, Holzmoor, Heinrich-der-Löwe-Kaserne).

3. *Warum wird das Zielkonzept in seiner Gänze nicht zur Verfügung gestellt?*

Es wurde ein Liniennetz für Stadtbahn und Bus für die Bedienung der Innenstadt, aller Stadtteile und in das Umland für das Jahr 2030 konzipiert, ohne einen Stadtbahnausbau zu berücksichtigen. Es stellt den sogenannten Ohnefall (also ohne Stadtbahnausbau) dar.
Außerdem wurde ein Liniennetz für Stadtbahn und Bus für die Bedienung der Innenstadt, aller Stadtteile und in das Umland für den Fall des Ausbaus aller vorgestellten Stadtbahnstrecken für das Jahr 2030 (Zielnetz) konzipiert. Es stellt den sogenannten Mitfall (also mit Stadtbahnausbau) dar.
Beide Liniennetze wurden auf den Informationsveranstaltungen am 13.01. und 16.01. im Rahmen der Informationsstände in der Stadthalle vorgestellt. Außerdem sind die Netze für beide Fälle auf der Website www.stadt-bahn-plus.de hinterlegt und somit öffentlich zugänglich.
In der Standardisierten Bewertung wird der volkswirtschaftliche Nutzen-Kosten-Index zwischen diesen beiden Liniennetzen miteinander verglichen.

4. *Warum ist bisher keine Beteiligung des Aufsichtsrates der Braunschweiger Verkehrs-GmbH erfolgt, obwohl das Ausbaukonzept einen großen Einfluss auf das zukünftige Betriebsergebnis der Gesellschaft haben wird?*

Der Aufsichtsrat der Verkehrs-GmbH wurde regelmäßig, in allen regulären Sitzungen des Gremiums des Jahres 2016, mit schriftlichem und mündlichem Vortrag über das Projekt informiert. Eine Beschlussfassung erfolgte nicht, da es sich um einen städtischen Ratsauftrag handelt und die Entscheidungsbefugnis auch gemäß der entsprechenden Satzungen bei der Stadt Braunschweig liegt. Abgestimmtes Ziel war es, einem städtischen Beschluss nicht durch einen Gesellschaftsbeschluss vorzugreifen.

5. *Wie sieht der weitere (zeitliche) Verfahrensablauf aus?*

Nach dem Grundsatzbeschluss beginnen die vorbereitenden Arbeiten für den Bürgerworkshop in Volkmarode. Die Vorzugsvariante wird anschließend in den zuständigen Stadtbezirksräten und im Planungs- und Umweltausschuss beraten und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Darauf aufbauend erfolgt die weitere Trassenplanung. Für die betroffenen Straßenabschnitte beginnt parallel die Straßenplanung. Auch diese Planungen, bei denen es dann auch um die Details vor Ort geht, werden wieder mit der Öffentlichkeit, den Anliegern und den Stadtbezirksräten abgestimmt, bevor sie zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Es folgen die Genehmigungsplanung und voraussichtlich in 2018 das Planfeststellungsverfahren, in dem es eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung geben wird.

Parallel wird die Förderung beantragt und mit den Zuwendungsgebern abgestimmt, bevor dann mit einem koordinierten Vergabeverfahren voraussichtlich im Herbst 2019/Frühjahr 2020 die Bauphase beginnt.

Sowohl das zweite Projekt der Stufe 1 – Rautheim – als auch die weiteren Ausbaustufen 2 und 3 erfolgen nach der gleichen Methodik und starten zeitversetzt (siehe auch Mitteilung 17-03830 „Informationen zum vorgeschlagenen Grundsatzbeschluss zum Stadtbahnausbau“).

6. *Wie werden die Stadtbezirksräte zukünftig eingebunden?*

   Die zuständigen Stadtbezirksräte werden in jedem Schritt der Planung eingebunden, d. h. sowohl im Rahmen der Bürgerworkshops als auch formal vorberatend bei den Planungsbeschlüssen.

7. *Ist der Punkt 1 der Vorlage als Grundsatzbeschluss zu verstehen, also lediglich der Auftrag an die Verwaltung, die weiteren Planungen vorzunehmen?*

   Ja, der Punkt 1 der Beschlussvorlage ist als Grundsatzbeschluss zu verstehen. Punkt 1 stellt den Beschluss zur Gesamtkonzeption des Liniennetzes von Stadtbahn- und Buslinien für das Jahr 2030 dar. Mit dem Beschluss werden Verwaltung und Verkehrs-GmbH aufgefordert, das Liniennetz auf dieser planerischen Grundlage in Stufen weiterzuentwickeln. Die Entscheidungen über die konkreten Planungen einzelner Trassen und über tatsächliche bauliche Umsetzungen werden in Einzelbeschlüssen durch die zuständigen Ratsgremien nach Vorberatungen in den betroffenen Stadtbezirksräten getroffen.

8. *Falls ja, warum wird das nicht in dieser Deutlichkeit formuliert?*

   Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 auf Antrag der CDU-Fraktion den Grundsatzcharakter des Beschlusses durch Ergänzung des Punktes 1 zu „Die Planung für das Zielnetz Stadtbahn 2030 (Mitfall) einschließlich der dafür notwendigen Zwischenschritte wird beschlossen.“ deutlicher hervorgehoben. Die Verwaltung trägt diese Klarstellung der Formulierung, die der Intention der Vorlage entspricht, ausdrücklich mit.

9. *Worin unterscheiden sich der Punkt 1 und der erste Satz von Punkt 5 des Beschlussvorschlages?*

   Punkt 1 der Beschlussvorlage stellt den Grundsatzbeschluss dar. Punkt 5 der Beschlussvorlage macht deutlich, dass die Umsetzung des Zielnetzes unter dem Vorbehalt steht, dass die angestrebte Förderung durch Bund und Land tatsächlich erzielt wird. Durch Punkt 5 wird hervorgehoben, dass ein Stadtbahnausbau ohne Förderung ausgeschlossen ist.

10. *Warum erfolgt die Standardisierte Bewertung nicht bereits jetzt nach den Grundsätzen des aktualisierten Verfahrens?*

    Für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde das derzeit gültige und bundesweit einheitliche Verfahren der Standardisierten Bewertung in der Version 2006 verwendet. Seit längerem wird an einer Aktualisierung und Weiterentwicklung des Verfahrens im Auftrag des BMVI gearbeitet. Dabei werden nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl methodische Weiterentwicklungen als auch kostenseitige Anpassungen an den Preisstand 2016 enthalten sein. Die Veröffentlichung und die verbindliche Einführung des Verfahrens sind noch nicht erfolgt, sie sind für 2017 angekündigt. Details zu den Veränderungen liegen derzeit noch nicht vor. Deshalb kann das zukünftige Verfahren noch nicht angewandt werden.

11. Sollte dieses Vorgehen nicht möglich sein, warum wird diese Verfahrensänderung nicht abgewartet, um dann das finale Berechnungsergebnis als Beschlussgrundlage zu nutzen?

Die Verwaltung arbeitet mit dem jeweils aktuellen Verfahren. Ein Abwarten der vorgesehenen Änderung des Verfahrens hätte einen mehrjährigen Stillstand in den Planungen bedeutet.

12. Was ist unter den in der Vorlage genannten „leichten Änderungen“ zu verstehen?

Dies Einschätzung basiert auf informellen Gesprächen mit Mitgliedern des Arbeitskreises zur Fortschreibung des Verfahrens. Detaillierte Erkenntnisse und die Hintergründe dazu sind noch nicht öffentlich und der Verwaltung noch nicht bekannt. Eine genaue Aussage zu den Verfahrensänderungen und zu den Effekten auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ist möglich, wenn das aktualisierte Verfahren vorliegt. Damit ist im Laufe diesen Jahres zu rechnen.

II. <u>Zur Finanzierung</u>

13. Wie hoch ist die vermutete Gesamtkonzerninvestition, also inklusive aller Investitionen - auch die der Konzerngesellschaften?

Zur Umsetzung dieses Projektes werden rund 200 Mio. EURO an Baukosten benötigt, die alle originär mit der Maßnahme erforderlichen Sachverhalte beinhalten. Zudem werden rund 7 Stadtbahnfahrzeuge für rund 20 Mio. EURO sowie eine Betriebshofertüchtigung (Werkstatt, Abstellgleis und Halle etc.) auf diesen Wagenpark bezogen in Höhe von rund 15 Mio. EURO notwendig sein. Diese Werte gehen sowohl in die Standardisierte Bewertung als auch in die Folgekostenrechnung ein.
Der Großteil der geplanten Stadtbahnprojekte erfolgt auf Straßenabschnitten, auf denen ohnehin eine Sanierung der Leitungen und der Straßen ansteht. Es ist vorgesehen und sinnvoll, diese Arbeiten koordiniert in einer Gesamtbaumaßnahme zusammen mit dem Stadtbahnbau durchzuführen. Die Kosten für Straßen- und Leitungsbau fallen auch ohne Stadtbahnausbau an, werden im Zuge der Planungen der Einzelprojekte ermittelt und auf den üblichen Wegen im städtischen Haushalt und in den Finanzplanungen der Leitungsbetreiber veranschlagt.

14. Ist es richtig, dass der sogenannte „Ohnefall“ laut Gutachter sowieso als Investitionsblock anfallen würde?

Sämtliche regelmäßig anfallenden Investitionen wie z. B. Gleissanierungen im Bestandsnetz würden auch im Ohnefall anfallen. Da es bei der Standardisierten Bewertung um einen Vergleich zwischen Ohnefall und Mitfall geht, spielen für diesen Vergleich aber nur solche Investitionen eine Rolle, die nicht in beiden Fällen in gleicher Weise anfallen würden. Dies ist in Braunschweig bei den Wendeschleifen am Grenzweg und an der Helmstedter Straße der Fall. Diese müssten bei Umsetzung des Ohnefalls erneuert werden, bei Umsetzung des Mitfalls können sie entfallen („Vermiedene Investitionen“).

15. Falls ja, wie hoch wären diese Investitionen?

Die Kosten für die Erneuerung einer Wendeschleife wurden in 2012 für die damaligen Berechnungen des Projektes Volkmarode-Nord zu ca. 2,4 Mio. EURO ermittelt. Dieser Wert wurde auch in den aktuellen Berechnungen angesetzt.

16. Müssen diese nicht zum Anteil der Stadt hinzugezählt werden?

Nein, da diese ohnehin als Erhaltungsinvestitionen auch ohne das Stadtbahnerweiterungsprojekt umgesetzt werden müssten.

17. Wie wird sich der Zuschussbedarf der Braunschweiger Verkehrs-GmbH bis zum Jahr 2030, ausgehend von 2016, entwickeln?

Nach ersten Teil-Berechnungsergebnissen des Gutachters WVI wird die Leistungserhöhung vom IST-Zustand zum Ohnefall mit voraussichtlich rund 1,6 Mio. EURO Ergebnisbelastung pro Jahr im Wirtschaftsplan darzustellen sein. Die Umsetzung des Zielnetzes Stadtbahn 2030 (Mitfall) gegenüber dem Ohnefall wird derzeit mit einer Ergebnisbelastung von zusätzlichen rund 1,4 Mio. EURO pro Jahr abgeschätzt. Diese Daten werden im weiteren Planungsprozess beratergestützt schrittweise konkretisiert.

18. Wann ist beabsichtigt, den erhöhten Zuschussbedarf für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH bei Annahme des „Mitfalls“ zu errechnen und den Gremien vorzulegen?

Der Zuschussbedarf wird im weiteren Verfahren kontinuierlich weiter konkretisiert. Die Verkehrs-GmbH wird bei allen Einzelplanungen die Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan ermitteln und zusammen mit den jeweiligen Planungen in die politische Beratung und Entscheidung geben.

19. Wie soll der Anteil der Stadt am Ausbaukonzept finanziert werden?

Die notwendige Kreditaufnahme für die Investitionen in die Stadtbahn-Infrastruktur erfolgt durch die Verkehrs-GmbH und wird dort im Wirtschaftsplan abgebildet. Dafür wird eine Erhöhung der Liquidität der Gesellschaft erforderlich. Veränderungen der Jahresergebnisse der Verkehrs-GmbH werden über die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) ausgeglichen.

Neben den Investitionen in die Stadtbahn-Infrastruktur werden Kosten für die begleitende Straßenerneuerungen z. B. neben einem besonderen Bahnköper entstehen, die im städtischen Haushalt abgebildet werden müssen. Die hierfür erforderlichen Beschlussvorlagen wird die Verwaltung zu gegebener Zeit vorlegen (vgl. Beschlussvorlage 17-03594 „ÖPNV in einer wachsenden Großstadt - Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig“). Eine erste solche Beschlussvorlage ist für die Projekte der 1. Stufe (Volkmarode und Rautheim) zur Haushaltsplanung 2018 vorgesehen.

20. Sind in den angegebenen 200 Mio. EURO Investitionssumme bereits die folgenden Punkte berücksichtigt: Umgestaltung bzw. Neuanlage von Grünflächen, Umbau von Nebenanlagen, Errichtung und Umbau bzw. Rückbau von Haltestellen, Ampelumbauten etc. pp.?

Die Umsetzung von Stadtbahnprojekten ist in der Regel mit einem Umbau und einer Neugestaltung von Stadträumen verbunden. Insofern ist ein Stadtbahnausbau eine städtebauliche Maßnahme. In der Standardisierten Bewertung werden die Investitionskosten berücksichtigt, die unmittelbar dem Stadtbahnausbau zuzurechnen sind. Hierzu gehören die Gleisanlagen, die Haltestellen, größere Infrastrukturbauwerke (Brücken etc.) und mit der Neuaufteilung der Verkehrsräume verbundenen Kosten im Straßenbau. Maßnahmen, die nicht zwingend sondern lediglich begleitend zur Stadtbahn-Maßnahme erfolgen, sind dort nicht enthalten.

21. Falls nein, welche weiteren Investitionen sind noch zu tätigen?

Sinnvollerweise werden parallel mit dem Stadtbahnbau die betroffenen Straßen erneuert. Die Verwaltung wird dies in den weiteren Planungen vorbereiten, die Kosten ermitteln und die notwendigen politischen Beschlüsse zur Finanzierung vorbereiten.

22. Sind diese Investitionen förderfähig, oder verbleibt deren Finanzierung ausschließlich bei der Stadt Braunschweig?

In wie weit und in welcher Höhe diese Kosten förderfähig sind, wird wie bei allen Straßenbauprojekten im Zuge der konkreten Projektplanung anhand der dann jeweils relevanten Förderprogramme ermittelt. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich für einen Teil der betroffenen Straßen Fördermöglichkeiten ergeben werden.

23. Welche Kosten wurden für einen Kilometer Gleis angenommen und sind dabei bereits Spezialbettungen, z. B. gegen Vibrationen, eingerechnet?

Die zugrunde liegende Kostenschätzung basiert auf Einheitskosten je Meter Gleis, Kosten für die Haltestellen, für Grunderwerb, Fahrleitungsanlagen, Unterwerke, Leitungsbau etc.. Diese Kostensätze basieren auf langjährigen Erfahrungen aus der Umsetzung von vergleichbaren Projekten und bilden daher mittlere Kostensätze ab. Die angesetzten Kosten für einen Kilometer Strecke liegen zwischen 9 und 14 Mio. EURO. Dabei wurde bereits berücksichtigt, ob eine Strecke voraussichtlich auf besonderem Bahnkörper, innerstädtisch oder z. B. über freies Feld geführt wird, was Auswirkungen auf die Tiefbaukosten hat. Eine genauere Kostenermittlung erfolgt nach Festlegung der genauen Trassenführung und berücksichtigt in der weiteren Konkretisierung die spezifischen Besonderheiten wie zum Beispiel besondere Maßnahmen zur Schall- oder Vibrationsminderung soweit erforderlich. Die reinen Gleisbaukosten liegen bei 2 bis 3 Mio. EURO pro Kilometer.

24. Gleise und Brücken werden über einen sehr langen Zeitraum abgeschrieben. Welche laufenden Kosten für Instandhaltung und Sanierung sind in dieser Zeit jährlich zu berücksichtigen?

Die Vorhaltungskosten für den Fahrweg und die weitere ortsfeste Infrastruktur setzen sich aus den Bestandteilen Abschreibung, Verzinsung und den Unterhaltungskosten zusammen. Der so genannte Kapitaldienst geht in die Ermittlung des Nutzen-Kosten-Indikators als Kostenbestandteil ein. Der Saldo der Unterhaltungskosten fällt unter die Betriebskosten des ÖPNV. Die jährlichen Unterhaltungskosten sind als Prozentsatz der Investitionssumme gemäß den Vorgaben der Standardisierten Bewertung sowie den betrieblichen Erfahrungen der Gesellschaft in der Folgekostenrechnung ermittelt und sind in den zusätzlichen jährlichen Zuschussbedarf eingerechnet.

25. Im Jahr 2007 wurde ein Kilometer Straßenbahnausbau in Frankfurt mit 15 Mio. € und in Hamburg im Jahr 2010 mit 18 Mio. € bewertet. Wieso kommt das vorliegende Konzept auf Kosten in Höhe von rund 11 Mio. € je Kilometer Ausbaunetz?

Ein Kostenvergleich mit einzelnen anderen Städten ist schwer herzustellen, denn jede Strecke hat ihre spezifischen Herausforderungen.
So erfordert das Projekt "Linie 2" in Ulm für eine 9 km lange Neubaustrecke und eine Betriebshoferweiterung Baukosten von rund 192 Mio. EURO. Darin enthalten sind die Kosten für eine 400 m lange ÖPNV-Brücke.
Die im Dezember 2016 in Betrieb genommene 9,2 km lange Neubaustrecke "Mainzelbahn" in Mainz erforderte Baukosten von 84 Mio. EURO.

Die Verlängerung der Stadtbahnlinie 2 in Bielefeld um 1,2 Kilometer nach Altenhagen erforderte 15 Mio. EURO Baukosten und beinhaltet 2 Hochbahnsteige.
Die im Dezember 2016 in Betrieb gegangene 1,4 km lange Verlängerung der Tramlinie 25 in München vom Betriebshof Einsteinstraße nach Berg am Laim umfasste 21 Mio. EURO Baukosten.
Die derzeit in Bau befindliche Straßenbahnverlängerung in Potsdam von der Viereckremiese zum Jungfernsee ist 1,1 km lang um erfordert Baukosten in Höhe von 7,5 Mio. EURO.
An diesen Beispielen wird bereits deutlich, dass die Topographie einer Stadt, die Lage der geplanten Trasse (Innenstadt oder Stadtrandlage), die Spezialbauwerke (Brücken, Kreuzungsbauwerke, spezifische Zugsicherungsanlagen, etc.) und der Zustand bzw. die Notwendigkeit zur Verlegung der Versorgungsinfrastruktur wesentliche Auswirkungen auf die Baukosten hat. Die durchschnittlichen Kosten variieren sehr stark und hängen von den Rahmenbedingungen und der Trassenlage ab.

Darüber hinaus setzen die Verkehrsunternehmen unterschiedliche Baustandards zugrunde. So kostet eine Stadtbahnhaltestelle in der Innenstadt Hannovers bis zu 4 Mio. EURO während eine Stadtbahnhaltestelle in Braunschweig mit rund 0,5 Mio. EURO veranschlagt wird. Das liegt wesentlich an dem systembedingt in Hannover notwendigen Haltestellenausbau als Hochbahnsteig.

Ein Vergleich von Durchschnittsbaukosten ist somit in der Regel nicht aussagefähig.

26. Im Konzept ist die Rede davon, die Kosten (Investitions- und Planungskosten) für den ergänzenden Straßenbau dem Rat zu gegebener Zeit vorzulegen. Welche Zieltermine sieht die Verwaltung hier vor?

Erste Planungsmittel sind im aktuellen Verwaltungsvorschlag zum Haushalt 2017 veranschlagt. Eine Beschlussvorlage für die weiteren Kosten der Projekte der 1. Stufe (Volkmarode und Rautheim) und für die ersten Planungen der Stufe 2 (Campusbahn und Salzdahlumer Straße) ist zur Haushaltsplanung 2018 vorgesehen. Die Finanzplanung wird auf Grundlage der für die Einzelprojekte zu erstellenden Projektplanungen kontinuierlich fortgeschrieben und fließt dann regelmäßig in die städtische Haushaltsplanung ein.

III. Zur Bürgerbeteiligung

27. Wie soll die Öffentlichkeit zukünftig intensiv beteiligt werden?

Für den Grundsatzbeschluss über das stadtweite Konzept wurden Informationsformate (Veranstaltungen in der Stadthalle, Postkartenaktion, www.stadt-bahn-plus.de) gewählt, die die Bevölkerung der Gesamtstadt ansprechen. Die Internetseite wird durchgehend als Informations- und Kommunikationsplattform sowohl zum Gesamtkonzept als auch zu den einzelnen Trassen erhalten und ausgebaut werden.

In den nächsten Planungsschritten geht es um die Konkretisierung der Trassen und damit auch um konkrete Fragen, die sich vor Ort ergeben. Also werden die nächsten Schritte in der Bürgerbeteiligung vor Ort stattfinden, neben Gesprächen mit betroffenen Anwohnern auch in Form von Bürgerworkshops. Dies soll zweistufig erfolgen, zunächst zur Ermittlung der Vorzugsvariante, anschließend bei der Trassenplanung, bei der es dann auch um die Details vor Ort geht.

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Trassenplanung entspricht im Wesentlichen dem Verfahren, dass die Verwaltung auch für die Abstimmung der Planung der Stadtstraße Nord im Nördlichen Ringgebiet durchgeführt hat. Dieses Vorgehen hat sich dort sehr bewährt und ist auf breite Zustimmung gestoßen. Ebenso wie bei der

Stadtstraße Nord und bei anderen Straßenplanungsprojekten werden auch bei den einzelnen Trassenplanungen viele Einzelgespräche und Abstimmungen mit privaten und gewerblichen Anliegern und Grundstückseigentümern erfolgen, um die insgesamt besten Lösungen zu ermitteln.

28. Wie und wann werden betroffene Anlieger an den Ausbaulinien (sowohl private als auch gewerbliche) über die konkreten Planungsschritte informiert und beteiligt?

Die betroffenen Anlieger werden über die Bürgerworkshops, über ergänzende Informationsveranstaltungen und bei Bedarf über Einzelgespräche beteiligt und informiert. Darüber hinaus stehen auch den Anliegern durchgehend die allgemeinen Informationsangebote wie die zentrale Internetseite www.stadt-bahn-plus.de und die bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verkehrs-GmbH und zur Stadtverwaltung zur Verfügung.

29. Wie wird sichergestellt, dass Anmerkungen, Sorgen und Befürchtungen angemessen in die Planungen einfließen?

Insbesondere durch den offenen Charakter der Bürgerworkshops ohne Vorfestlegungen ist sichergestellt, dass alle Anmerkungen, Sorgen und Befürchtungen angemessen in der Planung Berücksichtigung finden werden. Alle Aspekte der Bürgerschaft werden naturgemäß nicht einfließen können, insbesondere wenn es widerstreitende Interessen gibt. Dabei sind aber das Format des Bürgerworkshops sowie vertiefende Gespräche im kleineren Kreis der Betroffenen geeignet, Kompromisse zu finden.

30. Ist eine Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG seitens der Verwaltung vorgesehen?

Nein. Die Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept gehen vollständig auf Vorschläge aus der Bürgerschaft zurück, die im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu Beginn des Planungsprozesses unmittelbar in einer Veranstaltung in der Stadthalle oder anschließend schriftlich eingereicht wurden. Die Verwaltung hat über das Stadtbahnausbaukonzept und über die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsberechnungen öffentlich informiert. Es bestanden und bestehen durchgehend Möglichkeiten für die Bürgerschaft, ihre Anregungen, Hinweise, Fragen und Bedenken in die Planungsprozesse einzubringen. Soweit die Bürgerinnen und Bürger ihr Einverständnis geben, werden ihre Beiträge und die Rückmeldung dazu öffentlich gemacht. In den nächsten Planungsschritten sind Bürgerworkshops und Einzelgespräche vorgesehen. Die Verwaltung hält diesen mehrstufigen und transparenten Bürgerdialog, der sowohl die gesamtstädtischen Aspekte als auch die ganz konkreten Belange der Anwohnerinnen, Anwohner und Gewerbetreibenden an den möglichen Stadtbahntrassen berücksichtigt, für die geeignete Form der Bürgerbeteiligung zum Stadtbahnausbau.

31. Wann wäre nach Ansicht der Verwaltung der richtige Zeitpunkt für eine Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG?

Die Verwaltung sieht keine Einwohnerbefragung vor. Der Rat der Stadt entscheidet über jede einzelne Streckenplanung der Stadtbahn, wie der Planungs- und Umweltausschuss als zuständiger Ausschuss des Rates auch bei jeder einzelnen Planung von Straßen und Plätzen, beispielsweise der Stadtstraße Nord, der Hamburger Straße oder des Ägidienmarktes, seine Entscheidungskompetenz wahrgenommen hat.

IV. Zur Standardisierten Bewertung

32. Wie genau berechnet sich das Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,3?

Ergänzend zu den Informationen in der Beschlussvorlage (Drucksache 17-03594) und der Ergänzungsvorlage (Drucksache 17-03594-01) zur Ratssitzung am 21. Februar 2017 berechnet sich das Nutzen-Kosten-Verhältnis fachlich gesehen wie folgt:
Aufbauend auf den abgestimmten Daten des Verkehrsangebotes (Liniennetze) und der Verkehrsnachfrage zur Prognose 2030 werden die einzelnen Teilindikatoren (auf der Nutzenseite: Reisezeiten im ÖV, Pkw-Betriebskosten, ÖV-Gesamtkosten (ohne Kapitaldienst für die ortsfeste Infrastruktur) im Mitfall, Unfallschäden, Emissionskosten und auf der Kostenseite: Kapitaldienst für die ortsfeste Infrastruktur im Mitfall) für die zu beurteilenden Kriterien ermittelt. Die bloße Gegenüberstellung von Teilindikatoren in deren (vielfältig unterschiedlichen) originären Messgrößen (z. B. Reisezeiten in Minuten, CO_2-Emissionen in Tonnen) erlaubt in der Regel noch keine abschließende Beurteilung eines Investitionsvorhabens. Hier ist vielmehr noch eine Überführung dieser mit unterschiedlichen Dimensionen behafteten Größen in eine einheitliche, in diesem Falle geldliche, Messskala (Monetarisierung) erforderlich. Diese Wertansätze für eine Umrechnung sind vom Verfahren vorgegeben. Die Nutzen und Kosten werden auf jährliche Beträge umgerechnet und im Nutzen-Kosten-Verhältnis gegenübergestellt. Dies führt im Ergebnis zu dem Wert von 1,3.

33. Welche konkreten Zahlen und Entwicklungen hinsichtlich der Einwohnerzahlen, Pendler, Veränderungen der in den Haushalten lebenden Personen, Neubaugebiete, Verdichtungen, Unternehmensansiedlungen, Unternehmenserweiterungen wurden dem Gutachten zugrunde gelegt?

Im Verkehrsmodell wurde eine Einwohnerzahl von 265.900 Einwohnern zum Prognosehorizont 2030 zugrunde gelegt. Diese Zahl geht auf das Bezugsjahr 2012 und die ab 2012 prognostizierte Wohnbaulandentwicklung zurück (siehe auch Antwort zu Frage 38).
In den geplanten Gewerbegebieten wird von Arbeitsplätzen für rund 17.000 Beschäftigte ausgegangen. Diese gehen zu deutlich mehr als der Hälfte auf Verlagerungen aus bestehenden Gebieten zurück. In Summe ergibt sich dadurch ein Zuwachs von 4 % bezogen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten in Braunschweig.
Die Zahl der Personen in einem Haushalt ist für das Modell nicht maßgebend, da die Verkehrsnachfrage auf der Basis des individuellen Mobilitätsverhaltens einer Person aus einer Personengruppe abgebildet wird. Die Ermittlung der Verkehrsnachfrage basiert auf der Betrachtung von Personen und nicht auf Haushalten.
Die Pendlerströme werden im Modell nicht gesondert prognostiziert, sondern ergeben sich aus der prognostizierten Einwohnerentwicklung und der Verteilung der Arbeitsplätze in der Region. Die Einwohnerentwicklung im Umland ist eher rückläufig unterstellt. Der leichte Zuwachs bei den Arbeitsplätzen in Braunschweig führt teilweise dazu, dass Berufsverkehre aus dem Umland in Richtung Braunschweig gezogen werden. Bezüglich der Quell- und Zielverkehre (bezogen auf das Stadtgebiet) ergeben sich zur Prognose 2030 daraus Zuwächse von rd. 10 %.

34. Welche Entwicklung nimmt Braunschweig dabei im Vergleich zu anderen vergleichbaren Kommunen?

Für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde ein Einwohner-Zuwachs von 8,3 % bezogen auf 2012 unterstellt. Dies wurde auch als Folge der intensiven Wohnungsbaupolitik der Stadt als realistisch angesehen. Die Prognose der NBank für Niedersachsen (2013 bis 2035) liefert Zuwachsraten für Großstädte in folgender Größenordnung:

Stadt Wolfsburg	+ 11,0 %
Stadt Hannover	+ 11,4 %
Stadt Oldenburg	+ 8,0 %
Stadt Osnabrück	+ 8,0 %
Stadt Lüneburg	+ 11,4 %

Insgesamt ist bundesweit ein Trend zum Wachstum der Städte auf Kosten der ländlichen Regionen erkennbar.

35. Aus welchem Grund wurde der Betrachtungszeitraum der Hochrechnung auf das Jahr 2030 gelegt?

Der Prognosehorizont wird von der Standardisierten Bewertung vorgegeben, für die der aktuelle Bezugshorizont der Bundesverkehrswegeplanung (2030) zu hinterlegen ist.

36. Welchen Wert würde die Standardisierte Bewertung ergeben, wenn man eine Einwohnerzahl von 255.000 Menschen im Jahre 2030 zugrunde legen würde?

Die Einwohnerprognose liegt sowohl dem Mit- als auch dem Ohnefall zugrunde. Bewertungsrelevante Effekte ergäben sich aus den veränderten Verkehrsangeboten im ÖPNV im Vergleich Mitfall zu Ohnefall und den sich daraus ergebenden volkswirtschaftlichem Nutzen. Bei einer um 4 % verringerten Einwohnerzahl in Braunschweig würde das Fahrtenvolumen im motorisierten Verkehr insgesamt etwas geringer ausfallen. Damit ergeben sich auch etwas geringere Verlagerungswirkungen vom MIV zum ÖPNV. Die Nutzenbeiträge aus vermiedener Pkw-Fahrleistung und eingesparter Reisezeit der Fahrgäste würde ebenfalls etwas geringer ausfallen. Der Gutachter schätzt den Effekt als gering ein.

37. Inwiefern würde sich die Bewertung verändern, wenn nur die durchschnittlichen Wachstumsraten deutscher Großstädte angenommen würden?

Für die Stadt Braunschweig wird kein überproportionales Wachstum unterstellt (vgl. Antwort 34).

38. Welche Neubaugebiete oder Verdichtungsareale sieht die Verwaltung vor, um den starken Einwohnerzuwachs mit seinem benötigten Wohnraum zu ermöglichen?

Basis für die Berechnungen nach der Standardisierten Bewertung ist das Jahr 2012. Somit sind alle Baugebiete und größeren Bauvorhaben seit 2012 in die Betrachtung eingeflossen. Danach kann man drei Kategorien von Plangebieten unterscheiden:

(1) Baugebiete mit rechtskräftigem Bebauungsplan bzw. größere Bauvorhaben nach § 34 BauGB (z. B. Taubenstraße I, Alsterplatz, Langer Kamp, Noltemeyerhöfe)
(2) Baugebiete, für die es einen Aufstellungsbeschluss gibt (z. B. Feldstraße, Taubenstraße II und III, Mittelweg-Südwest, Heinrich-der-Löwe-Kaserne)
(3) Potenzialflächen, bei denen mit einem Aufstellungsbeschluss zu rechnen ist (z. B. Holwedestraße, Ludwigstraße)

Diese Gebiete sind in die Berechnungen nach der Standardisierten Bewertung eingeflossen.

Die Erstermittlung der Zahlen fand 2015 statt, in 2016 wurden diese aktualisiert und Anfang 2017 nochmals überprüft. Die Zahlen berücksichtigen dabei die Gesamtstadt und nicht nur Flächen in den Korridoren entlang der Trassen. Aktuell ergibt sich folgende Aufteilung:

Kategorie (1)	2.345 Wohneinheiten	5.687 Einwohner
Kategorie (2)	4.360 Wohneinheiten	10.285 Einwohner
Kategorie (3)	2.561 Wohneinheiten	5.685 Einwohner
Summe	9.266 Wohneinheiten	21.657 Einwohner

Diese Aufstellung macht deutlich, dass für rund ¾ des erwarteten Bevölkerungszuwachses (Kategorien 1 und 2) bereits sehr konkrete Umsetzungsperspektiven für die Baugebiete bestehen. Vieles wird bereits bis 2020 realisiert sein. Da das Referenzjahr 2012 ist, sind eine der Bauprojekte bereits bezogen. Das spiegelt sich auch in der Bevölkerungsentwicklung von 2012 (Bezugswert rund 245.000) bis heute wieder.

39. Wo sieht die Verwaltung die entsprechenden Arbeitgeber, die einen Anstieg der Einwohnerzahlen begründen?

Ein Zuwachs an Einwohnern ist nicht automatisch gekoppelt an einen Zuwachs an Arbeitgebern in der Stadt. Das wird an der großen Zahl von Ein- und Auspendlern deutlich. Neben dem Arbeitsplatz sind z. B. auch das kulturelle Leben und die Erreichbarkeit von Ärzten und Einkaufsmöglichkeiten wichtige Entscheidungskriterien für die Wahl des Wohnortes „Stadt“. Zudem überstieg bei den bisherigen städtischen Baugebieten die Anzahl der potenziellen Bauinteressenten jeweils deutlich das Angebot an zur Verfügung stehenden Wohneinheiten. Somit vollzieht sich zum Teil auch eine Wanderungsbewegung zurück in die Stadt, weil bislang kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung stand.

Daneben ist aber auch ein Zuwachs an Arbeitgebern bzw. Arbeitsplätzen zu erwarten, denn analog der fehlenden Baugebiete für die Wohnbauentwicklung gibt es auch ein Defizit an Gewerbeflächen und entsprechende Entwicklungsplanungen (vgl. Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig).

40. Auf welcher Grundlage fußt die Prognose für das starke Wachstum?

Die Prognose sieht kein für eine Großstadt überproportionales Wachstum vor. Das prognostizierte Wachstum fußt auch den städtischen Planungen für Wohn- und Gewerbeflächen.

V. Zu den einzelnen Strecken

41. Welche Streckenabschnitte sind mit Rasengleisen geplant?

Auf welchen Abschnitten ein Rasengleis realisiert werden soll, werden die Planungsprozesse für die einzelnen Strecken in den kommenden Jahren zeigen. Die letztendliche Entscheidung dazu liegt so wie bei den Stadtbahnsanierungsprojekten der letzten Jahre in jedem Einzelfall beim Rat.

42. Mit welchen Mehrkosten ist im Vergleich zu Schottergleisen zu rechnen?

Die Mehrkosten müssen in jedem Einzelfall konkret ermittelt werden. Sie liegen erfahrungsgemäß in der Größenordnung von rund 800 EURO pro Meter zweigleisige Strecke.

43. Lassen sich die Gleiskorridore in einigen Jahren so planen, dass alternative Fahrzeuge (z. B. selbstfahrende Busse) ebenfalls auf eigenen Trassen als Alternative zum Schienenverkehr denkbar sind?

Die Verwaltung schlägt den Ausbau des Stadtbahnnetzes auf ausgewählten, im Nutzen-Kosten-Index volkswirtschaftlich sinnvollen Abschnitten vor. Das Stadtbahnsystem hat nach seiner Realisierung eine deutlich höhere Leistungsfähigkeit als ein Bussystem. Die Trassen werden auf großen Abschnitten mit einem eigenen Gleiskörper für dieses System errichtet.
Grundsätzlich ist technisch eine Mischnutzung möglich, jedoch derzeit und in diesem Projekt nicht förderfähig. Zudem führt es zu Kostenanstiegen und Reduzierung bei den gestalterischen Entscheidungen. So sind z. B. Rasengleise nicht für die Busbefahrung geeignet. Grundsätzlich wäre auch ein späterer Umbau von Gleistrassen zu Bustrassen denkbar. Die vorzeitige Abschreibung, die Rückzahlung von Fördermitteln und die Baukosten sprechen aber deutlich gegen eine solche Option.
An Umsteigehaltestellen wird die gemeinsame Nutzung von Stadtbahnen und Bussen - wie beispielsweise an den Haltestellen Radeklint, Friedrich-Wilhelm-Straße, Friedrich-Wilhelm-Platz, Campestraße - wenn betrieblich sinnvoll berücksichtigt.

Der Einsatz von selbstfahrenden nicht spurgebundenen Bussen im öffentlichen Verkehrsraum wird nach Kenntnisstand der Verwaltung und der Verkehrs-GmbH derzeit nirgendwo verfolgt. Im ÖPNV gibt es selbstfahrende Fahrzeuge bisher ausschließlich in U-Bahnsystemen (z. B. Nürnberg, Kopenhagen), die völlig getrennt von anderen Verkehrsträgern verkehren.
Die Technologie des automatisierten Fahrens wird derzeit - u. a. auf dem Braunschweiger Testfeld Anwendungsplattform Intelligente Mobilitäs (AIM) – entwickelt und von der Stadt Braunschweig aktiv begleitet. Auch in Zukunft werden auf stark nachgefragten Verkehrsbeziehungen Verkehrsträger mit hohen Kapazitäten sinnvoll sein. Sollten sich Lösungen für autonome ÖPNV-Fahrzeuge abzeichnen, ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass dies im Bereich des spurgebundenen Verkehrs (Stadtbahn) früher praxistauglich sein dürfte als beim wesentlich komplexeren frei beweglichen Busverkehr. Beides ist derzeit noch nicht absehbar.

44. Auf welchen Strecken und Richtungen sieht das Konzept einen besonderen Bahnkörper vor?

Mit dem aktuellen Planungsstand gibt es eine Grobeinschätzung zu den möglichen Trassierungen. Abschnitte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einem eigenen Gleiskörper gebaut werden könnten, sind:

- Rautheimer Straße, Braunschweiger Straße (Seitenlage), entlang der Siedlungskante Rautheim sowie entlang der bereits freigehaltenen Trasse zwischen dem alten und neuen Siedlungsbereichen in Rautheim.
- Volkmarode zwischen Remenhof und Neubaugebiet auf einer bereits freigehaltenen Trasse
- Sachsendamm, Hallestraße
- Campusbahn
- Bundesallee und Saarstraße zwischen Saarbrückener Straße und von Pawelschen Holz

Für alle weiteren Abschnitte sind die Detailplanungen abzuwarten.

45. Welche Auswirkungen hat das Konzept auf den PKW-Verkehr?

Die Auswirkungen auf den Kfz-Verkehr werden in den weiteren Planungsstufen betrachtet. Ziel ist, dass die Stadt für alle Verkehrsarten weiter gut erreichbar ist.

Die Standardisierte Bewertung zeigt, dass mit dem Ausbau der Stadtbahn nach dem vorgelegten Konzept Neufahrgäste gewonnen werden. Das bedeutet, dass mehr Menschen bereit sind gelegentlich oder regelmäßig auf das Automobil zu verzichten und auf Stadtbahn und Bus umzusteigen. Ziel ist es u. a., den Modal Split zugunsten der ÖPNV-Nutzung zu verändern. Zugleich soll der Anteil des motorisierten Individualverkehrs sinken. Dadurch ergibt sich trotz steigender Mobilität in einer wachsenden Stadt für den verbleibenden motorisierten Individualverkehr ein freieres Straßennetz.

46. Wird dieser durch die Trassen eingeschränkt?

Ja, es wird in einigen Bereichen zu Einschränkungen für den Pkw-Verkehr kommen. Zugleich werden die Verlagerungen auf den ÖPNV zu Entlastungen des Straßennetzes führen.

47. Welche Lärmbelastung kommt auf die Anwohner in eng bebauten Bereichen zu, wenn dort die Stadtbahn langfahren soll?

Die zu erwartenden Lärmemissionen einer Stadtbahntrasse werden gutachterlich in den weiteren Planungen ermittelt, bewertet und gehen in die Planfeststellung ein. Das Gutachten ist Basis der Festlegung ob und in welcher Form Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Der darauf aufbauende Planfeststellungsbeschluss hat verpflichtenden Charakter, so dass die Anwohner gesichert im Rahmen der einschlägigen Gesetzt geschützt werden.
Die Verkehrs-GmbH setzt darüber hinaus bereits heute an engen Kurvenradien Gleisschmieranlagen gegen zusätzliche Lärmemissionen ein.

48. In welcher Zeit lässt sich ein Streckenabschnitt baulich darstellen und wie viele Jahre wird der Individualverkehr umgeleitet werden müssen?

Die Bauzeiten können mit dem aktuellen Planungsstand nicht näher beziffert werden. Erst wenn die Detailplanungen feststehen, ist der Aufwand für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur absehbar. Diese ist in der Regel der zeitaufwendige Projektteil.

Wenn Baufreiheit besteht, ist der Bau der Gleisanlagen zeitlich gering. Die gleisbautechnische Sanierung des Bohlwegs zwischen Steinweg und Waisenhausdamm wurde während der sechswöchigen Sommerferien 2005 umgesetzt. Die Sanierung der Gleisanlagen Stobenstraße und Auguststraße erfolgte innerhalb von 6 Monaten in 2016.

49. Kann man davon ausgehen, dass Braunschweig über viele Jahre hinweg zur „Dauerbaustelle“ wird mit ähnlichen Auswirkungen auf den PKW-Verkehr, die wir derzeit durch die aktuellen Baumaßnahmen haben?

Baumaßnahmen im öffentlichen Raum haben immer auch Auswirkungen auf den Pkw-Verkehr, aber auch auf den öffentlichen Nahverkehr, den Rad- und den Fußverkehr. Je nachdem, ob die Baumaßnahme unmittelbar im Straßenraum stattfindet, wie z. B. in Volkmarode auf der Berliner Heerstraße oder komplett außerhalb des Straßenraums wie zwischen der Berliner Heerstraße und Ziegelwiese, wird es einerseits den Verkehr deutlich beeinträchtigende und andererseits auch den Verkehr kaum störende Baumaßnahmen geben. Im Rahmen der Baukoordinierung werden alle Baumaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes so strukturiert, dass der Verkehr weiterhin abgewickelt werden kann. Durch die Zusammenführung von Gleisbau, Straßenbau und Leitungsbau werden mehrere Einzelbaustellen zu einem Gesamtprojekt zusammengeführt. Dadurch wird an Stelle mehrerer Baustellen nacheinander nur eine Baustelle erforderlich. Auf vielen der zu planenden Gleistrassen müssen die Versorgungsleitungen, die Kanäle und die Straße ohnehin

erneuert werden. Der Gleisbau hat in diesen Fällen in der Regel nur einen kleineren Anteil an der Gesamtbauzeit.

50. Sollen die Gleise im Schotterbett oder begrünt ausgeführt werden?

Auf welchen Abschnitten ein Schotter- oder ein Rasengleis (oder eine asphaltierter, gepflasterter oder betonierter Gleisbereich) realisiert werden soll, werden die Planungsprozesse für die einzelnen Strecken in den kommenden Jahren zeigen. Die letztendliche Entscheidung dazu liegt so wie bei den Stadtbahnsanierungsprojekten der letzten Jahre in jedem Einzelfall beim Rat (vgl. auch Antwort zu Frage 41).

51. Auf welchen Faktoren beruhend, neben dem Zustand der baulichen Infrastruktur, wurde die Priorisierung der Ausbaustufen vorgenommen?

Die Reihenfolge wird vom Planungsstand anderer Projekte beeinflusst.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr plant die Sanierung der Brücken am Kreuz Braunschweig Süd. Das sind die Straßen- und Stadtbahn-Brücken aus der Verlängerung der Wolfenbütteler Straße in Richtung Heidberg-Melverode und weiter zur A 395. Dieses Projekt ist noch nicht exakt terminiert, jedoch wird signalisiert, dass die Sanierung in den kommenden Jahren beginnen wird. Während der Bauzeit wird es Einschränkungen im Verkehr geben, was Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Wolfenbütteler Straße mit sich bringt. Die Salzdahlumer Straße muss während dieser Bauzeit als Ausweichstrecke für den Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung stehen. Erst mit dem Abschluss der Brückensanierung kann an die Salzdahlumer Straße in größerem Umfang gebaut werden. Es macht also vor diesem Hintergrund keinen Sinn, die Salzdahlumer Straße als erstes Projekt zu bearbeiten.

Die Gleisanlagen des Anschlussgleises zum Heizkraftwerk sind sanierungsbedürftig. Vorab muss geklärt werden, ob ein Gleisanschluss zum Heizkraftwerk dauerhaft gebraucht wird. Sofern das Gleis mittelfristig zurück gebaut werden kann, ergeben sich neue Planungsparameter. Dann können die Stadtbahngleise und das Ringgleis die Flächen des heutigen Bahnkörpers mit nutzen. Bereits in diesem Jahr mit Detailplanungen entlang des Anschlussgleises zu beginnen ist vor diesem Hintergrund wenig sinnvoll.

Mit der vorgestellten Zeitfolge und dem vorgestellten Linienkonzept ist der Betrieb des Stadtbahnnetzes ausschließlich über den Bohlweg darstellbar. Mit dem Ausbau aller Strecken wird die Zugfolge auf dem Bohlweg so dicht, dass die westliche Innenstadtstrecke zwingend gebraucht wird. Unabhängig davon wäre die Strecke vorab für eine höhere betriebliche Flexibilität wünschenswert, ist aber wie dargestellt nicht zwingend. Deshalb wurde der Korridor über die westliche Innenstadtstrecke ins Kanzlerfeld in die 3. Realisierungsstufe geschoben.

52. Im Konzept wird von bis zu 20 eingesparten Bussen gesprochen. Inwiefern wird abgesichert, dass die Busanschlusslinien an den neuen Endpunkten keine Reduktion der Taktung oder gar Streichung unterliegen?

Es wurde ein Liniennetz für Stadtbahn und Bus für die Bedienung der Innenstadt, aller Stadtteile und in das Umland für das Jahr 2030 konzipiert, ohne einen Stadtbahnausbau zu berücksichtigen. Es stellt den sogenannten Ohnefall (also ohne Stadtbahnausbau) dar.
Außerdem wurde ein Liniennetz für Stadtbahn- und Bus für die Bedienung der Innenstadt, aller Stadtteile und in das Umland für den Fall des Ausbaus aller vorgestellten Stadtbahnstrecken für das Jahr 2030 konzipiert. Es stellt den sogenannten Mitfall (also mit Stadtbahnausbau) dar.

Im Vergleich beider Liniennetze werden zum Betrieb im Mitfall 7 zusätzliche Stadtbahnen benötigt und können 20 Busse eingespart werden. Die Reduzierung der Busse ist wesentlich durch den Ersatz für die Kapazitätserweiterung der eingesetzten Stadtbahnen begründet.

Es wurde bei der Konzeption beider Liniennetze darauf geachtet, dass keine bestehenden Querverbindungen zwischen Stadtteilen entfallen.

53. *An welcher Stelle wird auf den sehr hohen Pendlerverkehr aus dem Umland eingegangen?*

Der Pendlerverkehr ist ebenso wie der übrige ein- und ausströmende Verkehr von und nach Braunschweig im Verkehrsmodell und damit in den Nachfragedaten sowohl für die Analyse als auch für die Prognose berücksichtigt.

Die Pendlerverkehre aus dem Umland sind im Verkehrsmodell berücksichtigt. Für den ÖPNV sind hierbei die Umsteigepunkte zwischen dem regionalen und lokalen ÖPNV von besonderer Bedeutung. Dazu wurden die Planungen kontinuierlich mit dem Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB), Abteilung Nahverkehr, abgestimmt.

Berücksichtigt werden somit beispielsweise bis 2030 realisierte Haltepunkte der Regionalbahnen in BS-West, BS-Bienrode und BS-Leiferde. Außerdem werden die in 2030 umgesetzten Fahrplantakte auf den Regionalbahnlinien (z. B. Halbstundentakt: BS - WOB, BS - SZ-Steterburg, BS - SZ-Ringelheim, BS - Hannover, BS - Gifhorn) berücksichtigt. Selbiges gilt für die Fahrplantakte der regionalen Busverbindungen nach Braunschweig. Grundlage aller Überlegungen ist der gültige Nahverkehrsplan 2016 (Kapitel D, Seite 80ff).

54. *Welche ernsthaften Versuche werden unternommen, Pendler an der Stadtgrenze zum Umstieg in die Stadtbahn zu motivieren?*

Mit der Revision des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes in 2016 steht dem ZGB mehr Geld zur Bestellung von Verkehrsleistungen im Regionalverkehr zur Verfügung.
Mit diesem Geld werden derzeit auf vielen Fahrverbindungen die Takte verdichtet. Zum Teil erfolgt eine Optimierung der Linienführungen, so dass Fahrzeiten reduziert und direkte, schnelle Verbindungen geschaffen werden.
Ergänzend sollen mehr Haltestellen im Umland mit hochwertigen Fahrradständern (auch für Pedelecs) ausgestattet werden, so dass überschaubare Wege von der Haustür zur nächsten Bus oder Regionalbahnhaltestelle mit dem Rad zurückgelegt werden. Ziel ist es, damit zu erreichen, dass bereits im Umland mehr Menschen direkt ihre Wege mit dem ÖPNV beginnen und gar nicht erst den Pkw nutzen.

Bereits heute bestehen an vielen Einfallstraßen Park & Ride-Plätze. Die Anlage von weiteren Park & Ride-Plätzen wird bei den konkreten Trassenplanungen jeweils geprüft. Die Anlagen müssen von den Haupteinfallstraßen direkt erreichbar sein und kurze Übergänge zur Stadtbahn anbieten.

Die Parkhäuser in der Braunschweiger Innenstadt weisen sehr viele Parkplätze aus. Außer an den Adventssonntagen besteht mehr oder weniger eine Parkplatzgarantie in der Innenstadt, die das Bemühen um Umsteigen am Standrand konterkariert. Die Innenstadt ist zudem mit dem Auto gut erreichbar. Zusätzlich bewirken die relativ geringen Parkgebühren in der Braunschweiger Innenstadt, dass nur sehr wenige Pkw-Nutzerinnen und Nutzer Park & Ride-Angebote annehmen. Das Park & Ride-Angebot ist derzeit in erster Linie eine Parkplatzreserve für außergewöhnliche Situationen wie Adventssamstage oder Teilsperrungen der Innenstadt, z. B. zum Karneval.

Eine Stärkung der Park & Ride-Angebote wäre durch koordinierte Anpassungen der Parkgebühren und der Fahrscheinpreise denkbar.

55. Wo gibt es in den Braunschweiger Randbereichen Pendlerparkplätze? und
56. Welche Platzkapazitäten weisen diese auf?

In Braunschweig gibt es an der Lincolnsiedlung (ca. 45 Plätze), an der Petzvalstraße (ca. 150), am Gänsekamp (ca. 110), an der Roten Wiese (ca. 170), am Thüringenplatz (ca. 175) und an der Friedrich-Seele-Straße (ca. 30) ausgewiesene Park & Ride-Plätze. Hinzu kommt das Messegelände als Park & Ride-Platz zur Weihnachtszeit.

57. Wie sind die Pendlerparkplätze im Normalfall ausgelastet? und
58. Wieviel Pendler nutzen diese Plätze?

Die Auslastung wird nicht erfasst. Nach stichprobenartigen Untersuchungen ist die Auslastung sehr gering. Dies gilt, mit Ausnahme des Messegeländes, auch für die Weihnachtszeit.

59. Wo kommen die Pendler her?

Die Herkunft der Pendler auf den einzelnen Park & Ride-Plätzen ist nicht bekannt, da dies nur über eine Befragung zu ermitteln wäre. Gleichwohl sind die Pendlerbeziehungen zwischen Braunschweig und dem Umland bekannt und im Nahverkehrsplan 2016 des ZGB (www.zgb.de → Verkehrsplanung → Nahverkehrsplan) beschrieben. Danach bestehen die stärksten Verkehrsbeziehungen zwischen der Stadt Braunschweig mit den Städten Salzgitter bzw. Wolfenbüttel. Es folgen die Samtgemeinde Papenteich, sowie die Gemeinden Cremlingen, Vechelde, Sickte, Wendeburg und Lehre (vgl. Nahverkehrsplan 2016, Kapitel C4, Seite 50ff).

V.I. Volkmarode-Nord

60. Wie bei jeder Baumaßnahme, werden auch durch den Stadtbahnausbau Gewerbetreibende zum Beispiel entlang der Ausbaulinie in Volkmarode negative Geschäftsentwicklungen während der Bauzeit erdulden müssen. Welche Unterstützungsmaßnahmen bietet die Verwaltung den Betroffenen an?

Wie bei jeder Baumaßnahme wird es eine Baukoordinierung geben, die die Belange im näheren wie weiteren Umfeld der Maßnahme berücksichtigt. Hinzu kommen Abstimmungen mit den betroffenen Betrieben, um deren Erreichbarkeit und betriebsspezifische Belange wie zum Beispiel besondere Anlieferungen auch während der Baumaßnahme zu gewährleisten. Durch die koordinierte Abwicklung von Straßenbau, Kanalbau, und Leitungsbau wird eine Vielzahl von ohnehin notwendigen Baustellen zusammen mit dem Gleisbau in einer Gesamtbaumaßnahme zusammengefasst. Dadurch reduziert sich die Gesamtbauzeit und damit die Beeinträchtigung der Anlieger einschl. der Gewerbebetriebe.

61. Insbesondere auf der Ausbaulinie nach Volkmarode wird durch Gewerbetreibende die Befürchtung geäußert, dass Parkraum, der derzeit für das funktionierende Geschäftsmodell mitverantwortlich ist, entfallen könnte. Wie sehen die konkreten Planungen aus?

Die Planungen sehen derzeit vor, die Gleise entlang der Berliner Heerstraße bis in Höhe des Remenhofes zu führen und dort nördlich auf eine eigene Gleistrasse in Richtung Neubaugebiet abzweigen zu lassen.

Wie die Gleise in diesem Abschnitt verlegt werden, ob straßenbündig, auf einem eigenen Gleiskörper (ein- oder zweigleisig) etc. ist derzeit noch offen und soll ebenso wie die begleitende Straßenplanung in Planungsworkshops mit Bürgerinnen und Bürger gemeinsam beraten werden.

Der Hinweis der Gewerbetreibenden wird für die weiteren Planungen aufgenommen.

62. Inwiefern wird begründet, dass auf der Volkmarode-Strecke trotz eines prognostizierten Anstieges der Fahrgastzahlen eine Reduktion (um 33 %) der Taktung erfolgt?

Der Anstieg der Fahrgastzahlen ergibt sich nicht im Bereich der derzeit am Ortsrand von Volkmarode endenden Stadtbahnstrecke sondern innerhalb von Volkmarode, also in einem Bereich, der derzeit mit Bussen bedient wird.
Derzeit werden die Buslinien 417, 427 und 437 überwiegend mit Standardbussen bedient. Außerhalb des Schülerverkehrs verkehren dort 4 Busse pro Richtung und Stunde an einem Werktag zwischen 6 Uhr und 20 Uhr. Somit besteht derzeit ein durchschnittliches Platzangebot von 280 Plätzen (1 Standardbus transportiert bis ca. 70 Personen).
Mit einer Verlängerung der Stadtbahn verkehren zukünftig 4 Stadtbahnen pro Stunde und Richtung in Volkmarode. Somit wird das Platzangebot von 280 auf 840 Plätze (1 Tramino transportiert bis zu 210 Personen) in der Stunde erhöht. Die Fahrgaststeigerungen werden somit problemlos aufgenommen. Gegenüber dem derzeitigen Busangebot ergibt sich keine Reduktion des Taktes.

63. Wenn laut Vorlage der Baubeginn für die Erweiterung nach Volkmarode-Nord im Jahr 2021 beginnen soll, dies aber nur ein kleinerer Abschnitt ist, ergibt sich die Frage, wann mit der Fertigstellung gerechnet wird?

Die Bauzeit ist wesentlich abhängig von den notwendigen Sanierungen der Versorgungsinfrastruktur (Abwasser, Frischwasser, Energie, Telekommunikation). Diese Sanierungsarbeiten sind in der Berliner Heerstraße unabhängig vom Stadtbahnausbau vorzunehmen. Für den Bau der ca. 1,2 Kilometer lange Strecke inklusive aller Sanierungen der Versorgungsinfrastruktur sind nach einer ersten groben Schätzung 1 ½ Jahre Bauzeit ab 2020 einzuplanen. Der reine Stadtbahnbau beansprucht davon nur einen kleinen Zeitanteil.

V.II. Rautheim

64. Wenn laut Vorlage der Baubeginn für die Erweiterung nach Rautheim im Jahr 2021 beginnen soll, dies aber nur ein kleinerer Abschnitt ist, ergibt sich die Frage, wann mit der Fertigstellung gerechnet wird?

Eine erste Projektplanung für dieses Projekt wird zu Beginn der Planungsphase erstellt werden. Eine wesentliche Grundlage für die Konkretisierung der Projektplanung wird dann die Trassenfestlegung, die zugleich Art und Lage der Querung der DB-Gleise und der Autobahn vorgibt, sein. Der Zeitplan wird maßgeblich von der Brückenplanung und dem Brückenbau beeinflusst werden. Aussagen zur Bauzeit sind noch nicht möglich.

V.III. Salzdahlumer Straße/Heidberg

65. Die Kreuzung von der Salzdahlumer Straße auf die Hallestraße weist einen Winkel von weniger als 90 Grad auf. Wie soll diese realisiert werden?

Diese Frage wird im Rahmen der Detailplanung zu klären sein. Der Straßenraum wird an dieser Kreuzung neu zu ordnen sein und die Anforderungen der einzelnen Verkehrsträger berücksichtigen.

66. Die Kreuzung von der Hallestraße auf den Sachsendamm ist gleichzeitig die Ausfahrt der Feuerwache Süd. Wie soll diese realisiert werden?

Bereits heute wird die Ampelschaltung an vielen Stellen von der Feuerwehr beeinflusst, um im Einsatz freie Fahrt auch vor der Stadtbahn zu haben. Eine solche Bevorrechtigung oder ähnliche Lösungen werden auch in diesem Fall zum Einsatz kommen.

V.IV. Campusbahn

67. Inwiefern ist eine Kanalisierung des Fahrgastaufkommens durch die bestehenden Stadtbahnlinien Siegfriedstraße und Volkmarode im prognostizierten Fahrgastaufkommen enthalten?

In der Standardisierten Bewertung wird das Verkehrsverhalten aller Braunschweigerinnen und Braunschweiger mit dem bestehenden Verkehrsmodell des Büros WVI untersucht. Das bedeutet, jede Stadtbahnerweiterung mit einem dahinliegenden Linienkonzept für alle Stadtbahn und Buslinien beeinflusst mehr oder weniger die Wege der Bürgerinnen und Bürger. Somit wird auch das Fahrgastaufkommen auf den bestehenden Stadtbahnstrecken analysiert und berücksichtigt.

68. Da die erreichten Stadtbereiche nur vergleichsweise schwach oder wenig verdichtet sind, inwiefern wurde eine Verbindung Siegfriedviertel bis nach Querum Ost und/ oder eine Abzweigstrecke ab Querumer Straße in Richtung Querum geprüft?

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 16.12.2014 (Drucksache 17231/14) wurden die genannten Strecken nicht weiter untersucht. Dem Vorschlag für den Ratsbeschluss lagen Potenzialabschätzung für 26 Korridore (mit Untervarianten) zugrunde. Danach ergab sich für die Verlängerung der Linie 2 nach Querum, im Wesentlichen aufgrund der geringeren Erschließungswirkung, nur die Einstufung in die Kategorie „Trassenfreihaltung“.

Bei dem Vergleich der Trassenführung Gliesmarode nach Querum mit der Campusbahn zeigte sich, dass mit dem Korridor Campusbahn in West-Ost-Richtung und einer ergänzenden, angepassten Buserschließung in Nord-Süd-Richtung der Stadtteil Querum vorteilhafter erschlossen werden kann. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, dass entlang der Campusbahn nahezu durchgehend neue Wohngebiete entwickelt werden, die eine zusätzliche Nachfrage entlang dieser Trasse generieren.

69. Warum wird nicht die folgende Variante geprüft bzw. weiterverfolgt: Verlängerung der Stadtbahnlinie Siegfriedstraße Richtung Pepperstieg über die Ottenroder Straße mit Wendeschleife vor dem Bahndamm nach Querum?

Eine Verlängerung bis an den Bahndamm heran würde nur einen geringen zusätzlichen Nutzen bringen, da nur ein Randbereich von Querum und ein Randbereich der Schuntersiedlung zusätzlich erschlossen würden. Dem steht u. a. der kostenintensive Bau einer neuen Wendeschleife gegenüber.

Der Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger sind direkte und schnelle Verbindungen von Querum, der Nordstadt und dem TU-Campus. Mit dieser Verbindung (Campusbahn) können nennenswert mehr Fahrgäste für den ÖPNV gewonnen werden.

70. Wie stellt sich die Verwaltung die Überquerung zweier Bahnlinien sowie die Überquerung der Mittelriede (renaturiert) und der Wabe-Niederung vor?

Die Verwaltung stellt derzeit die Querung der Bahnlinien, der Mittelriede und der Wabe als Brücke dar. Etwa von der Beethovenstraße aus müsste eine sich in die Landschaft verträglich einfügende Rampe bis zum Brückenbauwerk hinausführen. Die Brücke muss die Bahngleise in einer lichten Höhe von 6 m überqueren und auf einer Rampe zwischen der Neubausiedlung Holzmoor-Nord und dem alten Siedlungskern Querums bis zur Bevenroder Straße herabführen. Die Brücke soll für die Stadtbahn, Radfahrer und Fußgänger nutzbar sein.
Die genaue Trassierung einschließlich der Konzeption, Lage und Bauausführung der Brücke können derzeit noch nicht näher spezifiziert werden. Für diesen sensiblen Bereich ist eine frühzeitige Einbindung der Umweltverbände vorgesehen. Die Planungskonkretisierung wird auch hier in Bürgerworkshops erfolgen.

71. Bestehen Erkenntnisse über die zu erwartenden Fahrgastzahlen aus dem Bereich Fischerkampsiedlung/Querum?

Die Campusbahn erschließt in diesem Bereich die Fischerkampsiedlung, die Schunterterassen und das geplante Baugebiet Dibbesdorfer Straße Süd nahezu vollständig. Für die Anwohner im Bereich Fischerkampsiedlung ergeben sich nach den derzeitigen Planungsüberlegungen zwei Zugänge zum Stadtbahnsystem: eine Haltestelle Bevenroder Straße und eine Endhaltestelle Dibbesdorfer Straße. Naturgemäß weist der „letzte“ Abschnitt einer Trasse in die Außenbereiche der Stadt eine geringere Belastung als die zetrumsnahen Streckenabschnitte auf. Dennoch erreicht die Querschnittsbelastung der Campusbahn im Bereich Querum rund 1.400 Fahrgäste pro Tag. Die Einbeziehung dieser Abschnitte in das Stadtbahnnetz ermöglicht zudem umsteigefreie Fahrbeziehungen und vermeidet die Notwendigkeit eines ergänzenden Busverkehrs in diesen Bereichen.

72. Soll die Bahnlinie vom zunächst geplanten Endpunkt Schuntertal später nach Dibbesdorf weitergeführt werden?

Nach derzeitigen Planungen soll die Stadtbahnlinie nicht weitergeführt werden. Das Gleisbett der ehemaligen Schuntertalbahn als denkbare Trasse für eine solche Weiterführung ist zwischen Gliesmarode und Dibbesdorf zudem Ausgleichsfläche für die Versiegelungen der gebauten Weddeler Schleife.

V.V. Westliche Innenstadtstrecke

73. Bypass Schloss – Hagenmarkt: Ist für die Abzweigstellen ein betrieblich flexibler Knoten vorgesehen, d. h. dass Trambahnen in alle Richtungen abbiegen können?

Am Gleisdreieck Schloss können bereits heute Stadtbahnen aus allen Fahrrichtungen in alle Richtungen abbiegen. Auch am Hagenmarkt werden alle notwendigen Fahrbeziehungen wieder hergestellt. Einzig die Fahrbeziehung aus der Wendenstraße in die Fallersleber Straße bestand nie und wird auch nicht hergestellt, weil diese Verbindung im Linienbetrieb nicht betrieben werden wird.

Auch an weiteren Knotenpunkten, z. B. Radeklint oder Lange Straße werden Gleisdreiecke errichtet, die Fahrverbindungen aus und in alle Richtungen ermöglichen.

Mit dem Bau der Strecke in der westlichen Innenstadt wird es nach Jahrzehnten erstmals möglich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln direkt vom Friedrich-Wilhelm-Platz /Gieselerwall zum Radeklint zu fahren.

74. Von welchen Nachfragesteigerungen wird hier ausgegangen (vgl. Auslastung ehemalige Linie 416)?

Die westliche Innenstadtstrecke erreicht im Vergleich zum Busangebot im Ohnefall rund 4.000 zusätzliche Fahrgäste pro Werktag. Die Ergebnisse der Standardisierten Bewertung zeigen dort insgesamt ca. 18.000 Fahrgäste an einem Werktag. Das wird die Fußgängerströme innerhalb der Innenstadt verändern und u. a. auch eine Chance für die westliche Innenstadt darstellen.

75. Warum wird die westliche Entlastungsstrecke nicht mit höherer Priorität gewichtet, bevor weitere, neue Linienfahrten auf der Stammstrecke zu einer Erhöhung der Engpässe im Innenstadtbereich führen?

Mit der vorgestellten Zeitfolge und dem vorgestellten Linienkonzept ist der Betrieb des Stadtbahnnetzes in den ersten beiden Ausbaustufen ausschließlich über den Bohlweg darstellbar. Erst mit dem Ausbau aller Strecken wird die Zugfolge auf dem Bohlweg so dicht, dass die westliche Innenstadtstrecke zwingend gebraucht wird. Unabhängig davon wäre die Strecke vorab für eine höhere betriebliche Flexibilität wünschenswert, ist aber wie dargestellt nicht zwingend. Deshalb wurde die westlichen Innenstadtstrecke mit dem Korridor ins Kanzlerfeld in die 3. Realisierungsstufe gestellt.

76. Ist eine Umsteigeanlage (Europaplatz/Radeklint) vorgesehen, die kurze, schnelle und barrierefreie Umsteigewege zwischen den Tram- sowie Buslinien ermöglicht (Umsteigen am gleichen Bahn-/Bussteig bzw. gegenüber ohne eine Fahrspur queren zu müssen)?

Die genaue Ausgestaltung der Haltestellen wird erst in der Detailplanung in den nächsten Jahren erfolgen. Verwaltung und Verkehrs-GmbH sind darum bemüht, wo möglich kombinierte Stadtbahn- und Bushaltestellen einzurichten, um das Umsteigen so attraktiv wie möglich zu gestalten.

V.VI. Lehndorf Kanzlerfeld

77. Welche Routen zum Rudolfplatz sind möglich und über welche Grundstücke verfügt die Stadt hier bereits?

Die möglichen Routen für eine Streckenführung vom Radeklint zum Rudolfplatz stellen sich wie folgt dar:

- Radeklint - Celler Straße - Freisestraße - Klosterstraße - Thomaestraße - Rudolfstraße - Rudolfplatz
- Radeklint - Celler Straße - Rennelbergstraße - Querung des Geländes der heutigen Justizvollzugsanstalt (JVA) - Petristraße - Rudolfstraße oder Goslarsche Straße - Rudolfplatz
- Radeklint - Celler Straße - Petristraße - Rudolfstraße oder Goslarsche Straße - Rudolfplatz

Die Streckenführung wird auf allen genannten möglichen Routen straßenbündig verlaufen.
Der Standort der JVA wird in den kommenden Jahren aufgegeben. Die weitere Entwicklung dieses Areals ist bisher nicht konkreter formuliert.

78. Es wird lapidar geschrieben, dass die Streckenführung zum Rudolfplatz noch offen ist. Dabei liegt gerade hier eine ziemlich komplizierte Fragestellung, denn wir befinden uns innerhalb des Rings in einem dicht bebauten Gebiet. Sollen gegebenenfalls die Petri- und die Rudolfstraße für den PKW-Verkehr gesperrt werden?

Für die Streckenführung vom Radeklint zum Rudolfplatz sind viele Varianten denkbar. Alle Varianten werden das westliche Ringgebiet durchfahren, um den Rudolfplatz zu erreichen.

Die Verwaltung möchte alle denkbaren Varianten in Bürgerworkshops gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutieren. Hier soll gemeinsam eine Abwägung aller Vor- und Nachteile möglicher Streckenführungen erfolgen.
In diesem Zusammenhang wird auch darüber diskutiert werden, ob und wenn ja, in welchen Abschnitten Straßen für den Pkw-Verkehr gesperrt werden könnten.

Die Verwaltung hat für diesen Streckenabschnitt noch keine weitergehenden Planungen. Deshalb ist die Aussage korrekt, dass die Streckenführung vom Radeklint zum Rudolfplatz derzeit offen ist.

79. Müssen Parkplätze im Bereich der Saarstraße entfallen?

Es gibt noch keine konkreten Planungen, diese werden erst im Zuge der Bürgerworkshops erarbeitet.

80. Eine Förderung des Bundes ist nur für Straßenbahnen im eigenen Bett mit 50 % vorgesehen, dazu 15 % vom Land und 35 % durch die Stadt. In Lehndorf gibt es wegen der Allee und des Straßenzuschnitts für einen größeren Abschnitt kein eigenes Bett, welches lediglich eine Landesförderung in Höhe von 50 % möglich macht. Warum erreicht die Strecke hier dennoch bei den Berechnungen einen guten Kosten-Nutzen Faktor?

Da es sich bei der Bewertung um eine volkswirtschaftliche Betrachtung handelt, berücksichtigt die Ermittlung des Nutzen-Kosten-Indikators die vollständigen Investitionskosten für die geplante Maßnahme. Eine im Realisierungsfall mögliche Förderquote hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nutzen-Kosten-Indikators.

Der Kosten-Nutzen-Indikator wird völlig unabhängig von den Förderrichtlinien des Bundes und der Länder errechnet. Im ersten Schritt muss nachgewiesen werden, dass ein volkswirtschaftlicher Nutzen besteht. Dieser Nachweis ist Voraussetzung dafür, sich auf Förderung des Bundes und der Länder bewerben zu können.

Die Förderung eines Projektes erfolgt nicht ausschließlich in dem einen oder anderen Förderprogramm. Vielmehr werden die förderfähigen Kosten definiert und den jeweiligen Zuwendungsgebern zugeordnet.

Für das Projekt vom Radeklint ins Kanzlerfeld bedeutet das: Mit der Detailplanung wird feststehen, wie viele Meter Gleisanlagen auf einem eigenen Gleiskörper und viele Meter Gleisanlagen straßengebunden realisiert werden sollen. Die jeweils ermittelte Gesamtlänge wird dann den jeweiligen Zuwendungsgebern zugeordnet.

Die förderfähigen Kosten für Gleisabschnitte mit eigenem Gleiskörper werden aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Bundesprogramm mit 60 % gefördert. Das Land ergänzt diese Mittel nach derzeitigem Kenntnisstand um 15 %, so dass eine Gesamtförderungsquote von 75 % erreicht wird.
Die förderfähigen Kosten für straßengebundene Gleisabschnitte werden aus Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Landesprogramm Niedersachsen mit 50 % gefördert.

Die Stadt wirbt innerhalb des ZGB für ein zusätzliches Programm zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Verbandsglieder und ihrer Gemeinden. Sofern hier eine neue Förderkulisse entsteht, können zusätzliche Mittel u. a. für den Stadtbahnausbau eingeworben werden.

81. Stadtbaurat Leuer wird in der Braunschweiger Zeitung dahingehend zitiert, es bestehe ein rascher Sanierungsbedarf der Kanalisierung der Saarstraße. Das Konzept sieht den Ausbau der Straßenbahn erst im fernen 3. Zeitkorridor. Wie viele Kosten kommen anteilig auf die Anwohner zu, wenn die Straße umgebaut wird?

Es gibt noch keine konkreten Planungen, diese werden erst im Zuge der Bürgerworkshops erarbeitet. Insofern können zum jetzigen Zeitpunkt weder die Gesamtkosten benannt werden, noch die Kosten, die auf die Anlieger in Form von Straßenausbaubeiträgen entfallen.

82. Nach Veröffentlichungen in der Braunschweiger Zeitung wird die Linie 411 aus Lamme nach Bau der Straßenbahn eingestellt. Wie kommen dann die Bewohner aus Tiergarten zur Haltestelle der Straßenbahn an der Bundesallee?

Die Buslinie 411 wird mit einem Stadtbahnausbau eingestellt und in weiten Teilen durch die Stadtbahn ersetzt. Es wird aber weiterhin eine Busverbindung von Lamme über die Siedlung Tiergarten zum Kanzlerfeld geben, die im 30 Minutentakt verkehren soll. Außerdem wird weiterhin der RegioBus der Linie 560 an der Siedlung vorbeigeführt, der nach Bedarf hier einen zusätzlichen Halt bekommen könnte.

83. Wird die Straßenbahn nicht nur dann angenommen, wenn Sie eine Zeitersparnis mit sich bringt, so aber lange Fußwege mit zu berechnen sind?

Das Bewertungsverfahren berücksichtigt die gesamte Reisezeit vom Ausgangspunkt bis zum Zielpunkt (jeweils kleinteilig abgebildet in Verkehrszellen). Wenn durch etwas längere Fußwege trotzdem die Gesamtreisezeit reduziert werden kann, weil z. B. eine umsteigefreie Verbindung gewählt werden kann, dann wird dies von den Fahrgästen angenommen. Zudem ist die Nutzung eines Schienenverkehrsmittels mit einem höheren Beförderungskomfort verbunden.

84. Kann die 418 mit der Schleuse das sehr hohe Fahrgastaufkommen aus der Linie 411 aus Lamme aufnehmen?

Ja. Mit einer Realisierung der Stadtbahn ins Kanzlerfeld wird die Buslinie 418 im 15 Minutentakt aus Lamme über Neudammstraße und Madamenweg in die Innenstadt verkehren. Zusätzlich wird es weiterhin eine Busverbindung mit Anschluss an die Stadtbahn in Richtung Kanzlerfeld geben (vgl. Antwort zu Frage 82).

85. Können doppelgliedrige Busse überhaupt die Schleuse am Raffteichbad durchfahren?

Gelenkbusse können die Busschleuse am Raffteichbad befahren. Das wird bereits heute im Liniendienst praktiziert.

86. Erschließen sich nicht aus Lamme höhere Fahrgastströme für die Straßenbahn als aus dem Kanzlerfeld?

Nein. Die Busanbindung der Endhaltestelle Kanzlerfeld ist aus den Stadtteilen Völkenrode und Watenbüttel sowie aus der Gemeinde Wendeburg besser darstellbar. Außerdem erschließt die geplante Endhaltestelle an der Bundesallee das Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut mit zahlreichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

VI. <u>Zu sonstigen Fragestellungen</u>

87. Gibt es andere Städte in Deutschland, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen?

Alle Städte mit Wachstumsprognosen stehen vor der Herausforderung, ihren ÖPNV weiterzuentwickeln. Städte mit einem bestehenden Stadtbahnsystem setzen dabei auf den Ausbau dieses Systems. Zu den größeren Projekten in vergleichbaren Städten der Bundesrepublik gehören:

- Mainz - erfolgter Neubau (Inbetriebnahme Dezember 2016) einer 9,4 km langen Neubaustrecke aus der Mainzer Innenstadt (Hauptbahnhof) zum Lerchenberg (Standort ZDF)
- Freiburg - Neubau mehrerer Strecken. Neuerschließung und Entlastung in der Innenstadt, Anschluss weiterer Stadtteile, Anschluss des Messegeländes
- Ulm - Neubau einer neuen Linie, die zwei Stadtteile sowie die Wissenschaftsstadt erschließt.
- Magdeburg - Neubau einer zweiten Nord-Süd-Verbindung
- Halle an der Saale - bestehendes Stadtbahnausbaukonzept, dass seit 2013 in Phasen umgesetzt wird.

Ergänzend zu den Plänen des Stadtbahnausbaus sind alle Verkehrsbetriebe mit der Umsetzung neuer Möglichkeiten der Fahrgastinformation mit Hilfe der rasanten Innovationen der Informationstechnologien befasst. Dabei steht die Themen der Echtzeitauskunft, Umsteigeoptimierung und Vernetzung im Vordergrund.

88. Welche Lösungen werden dort angedacht?

siehe Frage 87

89. Welche Möglichkeiten bestehen, bei alternativen Technologien der Zukunft die Beschlüsse den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und z. B. auf die Straßenbahn zu verzichten und autonom fahrende Busse einzusetzen?

Mit dem Grundsatzbeschluss zum Stadtbahnausbau wird ein umfangreicher Planungsprozess gestartet, der zum Ziel den Ausbau des Stadtbahnnetzes in Braunschweig hat. Der Prozess ist so gestaltet, dass die Gesamtplanung in Einzelprojekte unterteilt ist, die der Reihe nach politisch beschlossen und umgesetzt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, Beschlüsse den jeweils aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Entwicklung autonom fahrender Fahrzeuge beschränkt sich bisher ausschließlich auf den automobilen Bereich sowie schienengebundene U-Bahnsysteme (z. B. Nürnberg, Kopenhagen, Singapur), die unabhängig von anderen Verkehrsträgern verkehren.

Fragen der Sicherheit, der Technik und der rechtlichen Rahmenbedingungen autonom fahrender Kraftfahrzeuge werden in den nächsten Jahren diskutiert werden. Dass auf Straßen verkehrende Massenverkehrsmittel wie Stadtbahnen und Busse autonom und ohne Fahrzeugführer in Städten unterwegs sind, ist aus heutiger Perspektive noch nicht ausreichend konkret absehbar.

Die Verwaltung plant mit einem überschaubaren Horizont von 15 Jahren. Auf diesen Horizont bezogen sind die Antworten auf die absehbare Entwicklung des ÖPNV in Braunschweig aus fachlicher Sicht dargestellt. Die Antwort ist das vorgelegte Konzept.

90. Lamme ist aufgrund der guten Verbindung mit der 418 nicht berücksichtigt, obwohl er einer der am stärksten wachsenden Stadtteile ist. Ist dies nicht auch ein Argument dafür, in anderen Bereichen die Anbindung an den ÖPNV analog Lamme mit Bussen zu realisieren?

In der Bewertung für die richtige und am wirtschaftlichsten darstellbare ÖPNV-Erschließung spielt nicht ausschließlich die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Stadtteils eine Rolle.

So bindet der Streckenabschnitt ins Kanzlerfeld auch den großen Arbeitgeber Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut und mit einer kurzen Busfahrt die Physikalisch Technische Bundesanstalt gut an. Außerdem lassen sich Anschlussverkehre aus Völkenrode, Watenbüttel und der Gemeinde Wendeburg besser über das Kanzlerfeld an das Stadtbahnnetz anbinden (vgl. Antwort zu Frage 86)

Die Standardisierte Bewertung mit dem hinterlegten Verkehrsmodell berechnet das Verkehrsverhalten aller Einwohnerinnen und Einwohner bezogen auf die Gesamtstadt. Der volkswirtschaftliche Nutzen zeigt, dass eine Anbindung für die vorhandenen Quell- und Zielverkehre mit dem Bus gut abgebildet werden können. Die überwiegenden nachgefragten Verkehrsbeziehungen zwischen Lamme und der Innenstadt können mit diesem System gut und in diesem Fall besser als mit einer Stadtbahn über Lehndorf dargestellt werden. Das liegt nicht zuletzt daran, dass die Linie 418 über den Madamenweg sehr direkt geführt wird und den kaum befahrenen Madamenweg durch die neue Busschleuse fast wie eine eigene sehr lange Busspur nutzen kann.

91. Wie stellt sich die Straßenbahn im Vergleich zu innovativen Bussen (z. B. Hybrid Doppelgelenkbus, Bus-Zug, Emil oder ElectriCity Bus) dar?

Die Frage erfordert eine Vergleichsbetrachtungen von diversen Busantriebstechniken zur Stadtbahn, die teilweise auch mit Strom angetrieben werden.

Die Stadtbahn ist Elektromobilität. Ein entscheidender Vorteil der Stadtbahn ist, dass die Elektromotoren direkt mit Strom über die Oberleitung versorgt werden. Nur beim klassischen Oberleitungsbus erfolgt die Versorgung der Fahrmotoren ebenfalls direkt mit Strom aus einer Oberleitung.
Alle oben aufgeführten Systeme basieren auf der Mitnahme von Batterien als Speichermedium für den Strom. Die Batterien haben ein hohes Gewicht, was den Energieverbrauch der Fahrzeuge erhöht. Zudem ist die Batterietechnik derzeit noch in der Entwicklungsphase.

Die Umstellung auf E-Bus-Systeme erfordert eine Gesamtstrategie im ZGB. Es macht wenig Sinn, wenn die einzelnen Verkehrsunternehmen unterschiedliche Systeme auswählen. Das erschwert den überregionalen Verkehr. Dieser Klärungsprozess - der im Nahverkehrsplan 2016 verankert ist (Kapitel E5.3, Seite 446) - ist Voraussetzung und birgt zusätzlich die Chance, im Verbund das System umzustellen und ggf. in der Fahrzeugbestellung gemeinsam zu agieren, um Preisvorteile zu generieren.

Die Stadtbahn hat unabhängig vom Antrieb ihre hohen Leistungskapazitäten zum Vorteil. Verbunden mit einem besonderen Bahnkörper kann sie viele Personen unabhängig transportieren. Ein das Stadtbahnnetz ergänzendes Bussystem, das zukünftig möglicherweise elektrisch betrieben wird, wird die Attraktivität des ÖPNV weiter steigern.

92. Wie stellt sich die Gesamtökobilanz einer Straßenbahn im Vergleich zu einem Elektro-Hybridbus dar?

Das Verfahren der Standardisierten Bewertung sieht keine Gesamtökobilanz-betrachtung vor. Erkenntnisse dazu liegen nicht vor. Eine solche Ermittlung wäre voraussichtlich nur mit erheblichem Aufwand und wissenschaftlicher Methodik durchführbar.

Der Teilaspekt „Energiebedarf“ ist bei beiden Verkehrsträgern nahezu gleich. Jedoch werden mit einem Fahrzeug der Stadtbahn mehr Fahrgäste als mit einem Bus transportiert. Bezogen auf den Gesamtenergieverbrauch pro Fahrgast generiert die Stadtbahn hier Vorteile.

93. Inwiefern stellt ein eigener Gleiskörper lärmtechnisch Vorteile gegenüber einer straßengebundenen Streckenführung dar?

Die Bauweise des eigenen Gleiskörpers ist Grundlage für die Bewertung von Lärmemissionen. So stellt ein gepflasterter Bahnkörper lärmtechnisch keinen Unterschied zu einer asphaltierten Fahrbahndecke dar. Bei Schottergleisen ist die Lärmemission davon abhängig, ob die Einschotterung bis zur Schienenunterkante oder ausschließlich für die Schwellen erfolgt. Grundsätzlich wirken Rasengleise schallmindernd und sind auch stadtgestalterisch Schottergleisen vorzuziehen. Bei Stadtbahnlagen in Straßenmitte ist der Emissionsunterschied zwischen Rasen- und Schottergleis je nach Verkehrsbelastung nur sehr wenig oder gar nicht wahrnehmbar.

94. Die Begründung der Umstellung auf einen 15-Minutentakt im Sinne der Harmonisierung auf den Basisstundentakt (60 Minuten/30/15/7,5) erfolgt im Konzept pauschal für sämtliche Linien. Welche konkreten Rechnungen und Daten wurden hierfür zugrunde gelegt?

Bei der Erstellung eines Linienkonzeptes werden die Daten des bestehenden Fuhrparks, des Fahrpersonals und des aktuell gefahrenen Leistungsangebotes zugrunde gelegt.

Das Leistungsangebot wird für das Liniennetz ohne Stadtbahnausbau (Ohnefall) im Vergleich zu heute ansteigen.
Die Umstellung des gesamten Liniennetzes auf den Stadttakt Braunschweig nimmt eine Umverteilung von Leistung innerhalb des Liniennetzes vor. Bereits heute wird der Stadttakt Braunschweig im Busnetz weitestgehend gefahren. Nur die Ringbuslinien 419 und 429 verkehren nicht im 15 Minutentakt. Im Stadtbahnbereich verkehren die Linien 2 und 4 bereits im Stadttakt Braunschweig, die Linien 1, 3 und 5 verkehren im 10 Minutentakt.
Mit einer geschickten Umlaufplanung sind für die Realisierung keine zusätzlichen Stadtbahnfahrzeuge notwendig. Zugleich wird das Angebot auf nachfragestarken Abschnitten im Vergleich zu heute erhöht. Es findet eine sinnvolle Harmonisierung des Fahrplans statt.
Für das Liniennetz im Busbereich ist derzeit noch nicht absehbar, ob ein geringer Fahrzeugmehrbedarf besteht.
Der Stadttakt wurde auch rechnerisch mit einem 10-Minuten-Takt verglichen. Der 10-Minuten-Takt wirkt zunächst attraktiver und ist gut merkbar. Die Berechnungen haben aber einen deutlichen Vorteil des Stadttaktes sowohl für die Angebotsqualität als auch für die Wirtschaftlichkeit ergeben.

95. Inwiefern wird bei einer parallelen Bewirtschaftung einer Strecke durch zwei Linien sichergestellt, dass die Versätze in den Fahrzeiten aus Kundensicht optimiert sind?

Die sinnvolle Vertaktung der einzelnen Linien ist das originäre Oberziel der Abteilung Angebotsplanung der Verkehrs-GmbH und wird in allen Planfällen bestmöglich unter den jeweils bestehenden Rahmenbedingungen umgesetzt.

96. Inwiefern wird eine umsteigezeitfreie Anbindung an den Hauptbahnhof aus möglichst allen Stadtbahnbereichen sichergestellt?

Der Hauptbahnhof ist neben der Braunschweiger Innenstadt eines der Hauptziele von Fahrten aus allen Stadtbereichen. Eine umsteigefreie Verbindung aus allen Stadtteilen ist nicht realisierbar und auch nicht sinnvoll.
Das Linienkonzept 2030 stellt neue, umsteigefreie Verbindungen zum Hauptbahnhof auf aufkommensstarken Verbindungen her. Gleichzeitig wird sich die Anbindung aus Stadtteilen verändern.

Mit der Realisierung des Haltepunktes Braunschweig-West an der Donaustraße bestehen zukünftig Direktverbindungen von dort nach Hannover, Hildesheim, Wolfsburg, Helmstedt und natürlich zum Hauptbahnhof. Das wird Fahrgastströme aus der Weststadt, Broitzem und dem westlichen Ringgebiet verändern, weil ein Umsteigen an dem neuen Haltepunkt Zeitvorteile bringt. Folglich kann die heute bestehende Direktverbindung aus Broitzem und der Weststadt zum Hauptbahnhof zugunsten anderer Ziele aufgegeben werden.

Die Umsteigezeiten werden im Rahmen der sinnvollen Vertaktung der Linien nach Möglichkeit optimiert. Für Umstiege auf verdichtete Streckenabschnitte mit einem faktischen 5- oder 7,5-Minuten-Takt spielt die Koordinierung der Linienhalte am Hauptbahnhof nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Umstiegsqualität und die Anschlusssicherung werden zudem durch Echtzeitinformationen für die Fahrgäste und für das Fahrpersonal an den Haltestellen und auf allen digitalen Auskunftssystemen deutlich zunehmen.

97. Welchen Einfluss wird der Ausbau der E-Mobilität auf das Stadtbahnlinienausbaukonzept haben?

Die Stadtbahn ist E-Mobilität. Somit ist der Stadtbahnausbau zugleich ein Ausbau der E-Mobilität.
Der Ausbau der Stadtbahn wird zugleich eine Ausweitung möglicher E-Bus-Systeme beschleunigen. Denn die Stromversorgung der Stadtbahn, die Unterwerke, können zugleich als Stromversorgung für Elektrobusse genutzt werden.

Bereits heute verkehrt der emil auf dem Ring und erhält seine Ladestationen an den Umsteigepunkten zur Stadtbahn: Hauptbahnhof, Hamburger Straße und Neustadtring.

98. Welchen Einfluss werden im Aufbau und in der Erprobung befindliche andere moderne Verkehrssysteme haben?

Die Stadtbahn ist ein modernes Verkehrssystem, das seine Aufgabe auf stark nachgefragten Verkehrsrelationen viele Menschen komfortabel zu transportieren, erfolgreich wahrnimmt. Diese Relationen wird es auch weiterhin geben. In einer Stadt wie Braunschweig mit einer ausgeprägten konzentrischen Struktur sind die überwiegenden Verkehre von den Stadtteilen auf die Innenstadt ausgerichtet. Weitere große Verkehrsbeziehungen bestehen zum Hauptbahnhof, zu großen Arbeitgebern (Hamburger/Gifhorner Straße, Ackerstraße, TU, Forschungscampus, u. v. m.) und weiteren großen Sozial- und Bildungseinrichtungen (Krankenhäuser, Schulen). Deshalb werden sich die wesentlichen Verkehrsbeziehungen nicht grundlegend verändern. Auf diesen stark nachgefragten Verkehrsbeziehungen ist ein leistungsfähiger und kostengünstiger ÖPNV sinnvoll. Hier ist ein Stadtbahnsystem richtig eingesetzt.

Die Herausforderung ist es, diese Verkehrsbeziehungen für möglichst viele Verkehrsträger attraktiv zu gestalten. Ein Ziel ist dabei, den Energieverbrauch und die Emissionen zu reduzieren. Daraus folgt eine Förderung des Zu-Fuß-Gehens, des Fahrradfahrens und des ÖPNV. Mit dieser Förderung soll erreicht werden, dass mehr Menschen vom motorisierten Individualverkehr auf die Verkehrsträger des sogenannten Umweltverbundes umsteigen.

Ein Zugang dafür ist die stärkere Vernetzung der Verkehrsträger miteinander. Auf nicht stark nachgefragten Relationen sind z. B. Carsharing-Angebote sinnvolle Ergänzungen des öffentlichen Verkehrs. Auch Bike-Sharing ist ein zusätzlicher Baustein, um Alternativen zum privaten Pkw zu bieten. Insgesamt gibt es Entwicklungen in das Teilen von Verkehrssystemen und somit weg vom Besitz des privaten Pkw.

Die Stadt ist über das Forschungsprojekt AIM Reallabor für automatisiertes Fahren und für Interaktionen von Verkehrsteilnehmern untereinander. Unter anderem an der Forschungskreuzung Hans-Sommer-Straße/Brucknerstraße/Ring wird das Verhalten aller Verkehrsteilnehmer ermittelt und analysiert. Hier werden auch wertvolle Erkenntnisse zur Beschleunigung des ÖPNV gesammelt.
Das automatisierte Fahren wird die zukünftige Nutzung des Automobils als sinnvolle Ergänzung des öffentlichen Verkehrs verändern.

Die Verwaltung kann ebenso wenig wie andere die Entwicklung des autonomen Fahrens und anderer Entwicklungen aus dem Bereich smart-city/smart-mobility und deren Auswirkungen auf die Mobilität der Zukunft vorhersehen. Grundsätzliche Richtungssignale, dass nicht auch in Zukunft große Fahrgastzahlen mit Stadtbahnen befördert werden müssen und wollen, sind der Verwaltung nicht bekannt.

99. Wie sieht die genaue Zeitschiene im Planungsentwurf für die einzelnen Bauabschnitte aus?

Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Grundsatzentscheidung getroffen werden, ob die Verwaltung in die Detailplanung einsteigen soll. Für diesen Fall würde die Verwaltung detaillierte Projektplanungen mit Zeitplanungen aufstellen. Mit dem Planungsprozess der Projekte der Stufe 1 soll unmittelbar begonnen werden. Noch vor der Sommerpause soll in Volkmarode der erste Planungsworkshop zur Erarbeitung der Vorzugsvariante stattfinden. Ziel ist es, im Sommer 2018 das erste Planfeststellungsverfahren einzuleiten und den Fördermittelantrag zu stellen. Terminziel für die Realisierung des vollständigen Zielnetzes Stadtbahn 2030 ist das Jahr 2030.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03656
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig, "Stöckheim-Süd" Stadtgebiet zwischen Leiferdestraße, Leipziger Straße und der 110 kV Leitung Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	23.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlage 3 zu behandeln.

2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren

Dem beiliegenden Änderungsplan (Anlage 1) und der beiliegenden Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23. Mai 2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 24. Juni 2016 aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten keine zu berücksichtigenden Hinweise und Bedenken. Die Planunterlagen wurden nicht geändert.

Der Entwurf der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 16. September bis 17. Oktober 2016 öffentlich

ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Entwurf der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig wird zum Beschluss empfohlen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf des Änderungsplanes
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Braunschweig

130. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stöckheim-Süd

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

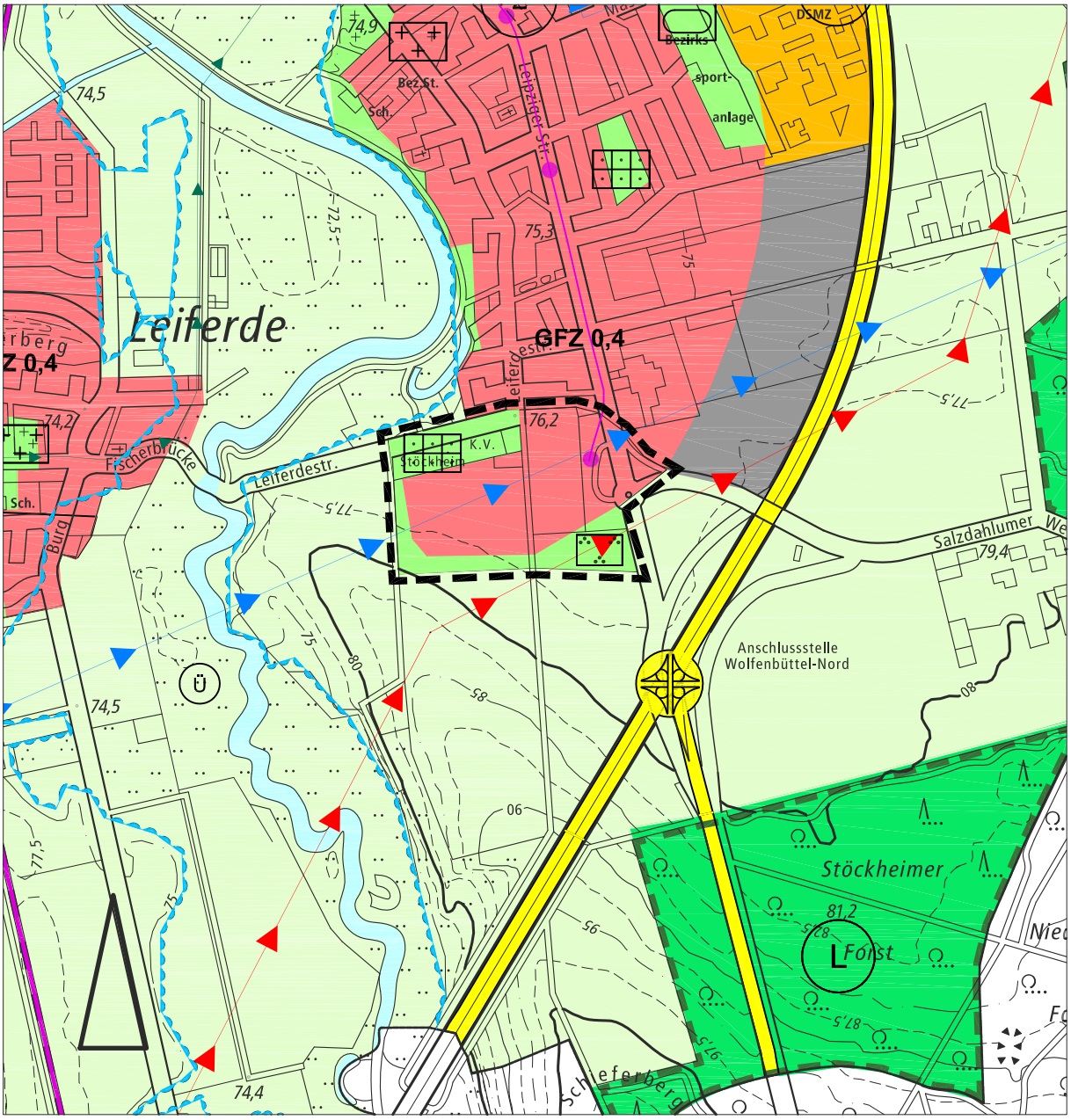
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet zwischen Leiferdestraße, Leipziger Straße und 110 KV-Leitung

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Wohnbauflächen
- Grünflächen
- Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr mit Haltepunkten (Stadtbahn)
- Parkanlagen
- Hauptleitung Wasser
- Dauerkleingärten

Stadt Braunschweig

Anlage 2
17.01.2017

130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Stöckheim-Süd“
Begründung und Umweltbericht
Planungsstand Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 10. Januar 2017-**Fehler! Textmarke nicht definiert.**	
2	Gegenstand der Änderung	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4	Umweltbericht	6
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	18
6	Verfahrensablauf	21

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **10. Januar 2017**-

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl I S. 2749)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI S. 226)

2 Gegenstand der Änderung

Die Stadt Braunschweig zählt derzeit rd. 250.000 Einwohner und ist die zweitgrößte Stadt Niedersachsens.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (in seiner aktuell gültigen Fassung vom 03.10.2012) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter sowie als Oberzentrum in Südostniedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zur Minimierung der Stadt-Umland-Wanderung verbindlich festgelegt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich am südlichen Rand des Stadtteils Stöckheim und hat eine Größe von ca. 19 ha.

Das RROP weist ihn im nördlichen Bereich als Siedlungsfläche, im südlichen Bereich als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und Vorbehaltsgebiet „Erholung“ aus.

Die den Geltungsbereich durchlaufende Fernwasserleitung ist ebenfalls im zeichnerischen Teil des RROP als Ziel der Raumordnung dargestellt.



Bild 1: RROP zeichnerische Darstellung im Geltungsbereich

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Bestehende Darstellungen

Es gelten derzeit die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung (s. Bild 2) .

Die bestehenden Darstellungen im Änderungsbereich sind „Flächen für Landwirtschaft“, „Grünfläche, bes. Zweckbestimmung Dauerkleingärten“, „Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr mit Haltepunkt“ sowie die nachrichtliche Übernahme „Hauptleitung Wasser“. Die geplante Nutzung als Wohnstandort ist aus diesen Darstellungen nicht entwickelbar.

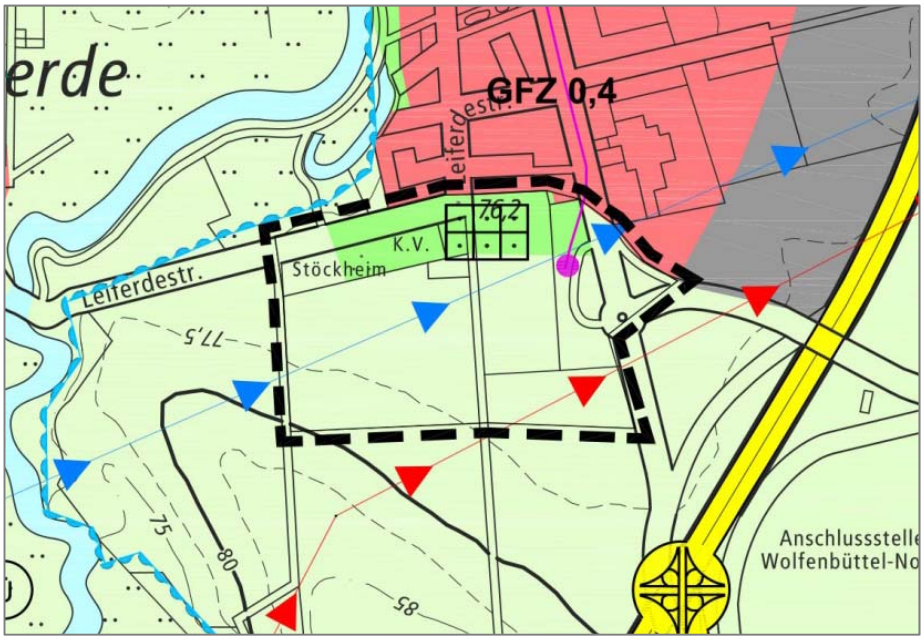


Bild 2: Bestehende Darstellung FNP

Bedarf der Neuplanung

Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Aktuelle Prognosen sagen bis zum Jahr 2030 ein anhaltendes Bevölkerungswachstum voraus. Dementsprechend ist auf dem Braunschweiger Wohnungsmarkt eine steigende Nachfrage zu verzeichnen, zusätzlich zu der Nachfrage nach Immobilien als Wertanlage.

Nach der 2013 aufgestellten Prognose des GEWOS-Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH hat Braunschweig einen Bedarf von 5.000 zusätzlichen Wohneinheiten bis zum Jahr 2020, davon circa 1.300 im Einfamilienhausbau und ca. 3.700 im Geschosswohnungsbau.
Dieser Bedarf soll zum einen durch vermehrte Projekte der Innenentwicklung im Stadtgebiet gedeckt werden. Zusätzlich zur Innenentwicklung werden auch Standorte in den äußeren Stadtteilen, die infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, entwickelt.

Die städtische Grundstücksgesellschaft GGB hat potentielle Wohnbauflächen im Geltungsbereich erworben. Damit eröffnet sich der Stadt die Chance, die städtebauliche Entwicklung und den Verkauf der Grundstücke gezielt zu steuern.

Im Stadtteil Stöckheim leben derzeit 6.369 Menschen. Es sind mehrere Kindertagesstätten, eine vier- bis fünfzügige Grundschule und ein Standort des Gymnasiums Raabeschule vorhanden.

Mit dem Nahversorgungsstandort „Stöckheimer Markt / Stöckheimer Ladenzeile“ und den Einzelhandelsangeboten an der Senefelder Straße ist eine überdurchschnittlich gute Nahversorgungssituation im Stadtteil gegeben. Alle Einrichtungen des täglichen Bedarfs (Haus- und Facharztpraxen, kirchliche Angebote etc.) sind im Stadtteil vorhanden.

Durch die Nähe zur A 395 mit der Anschlussstelle BS-Stöckheim ist eine gute Anbindung für den MIV vorhanden. Die Stadtbahnlinie M 1 bindet Stöckheim mit Fahrtzeiten zwischen 12 und 30 Minuten an den Hauptbahnhof und die Innenstadt an. In der Okeraue führt die Radwegeverbindung sowohl in Richtung Wolfenbüttel als auch in die Innenstadt Braunschweig.

Aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindung für alle Verkehrsarten und der vorhandenen Ortsstruktur ist die zur Verfügung stehende Fläche prädestiniert, auf ihr auch verdichtete Wohnhausformen zu entwickeln.

Auf Ebene des Bebauungsplanes soll ein qualitätvolles Bebauungskonzept entwickelt werden, das dem Standort gerecht wird und eine Mischung von verdichteten Wohnformen wie gereihte Stadthäuser und Mehrfamilienhäuser sowie freistehende Einfamilienhäuser sinnvoll miteinander verbindet.

Je nach Mischung der verschiedenen Wohnformen ist von bis zu 300 neuen Wohneinheiten innerhalb des neuen Wohngebietes auszugehen.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtteils Stöckheim. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst ca. 19 ha und wird landwirtschaftlich genutzt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung neuen Wohnraums im Stadtgebiet Braunschweig. Zu diesem Zweck sollen neue Wohnbauflächen im Plangebiet dargestellt werden. Im parallelen Bebauungsplanverfahren ST 83 werden diese Flächen detailliert beplant. Am Standort „Stöckheim-Süd“ ist sowohl der Bau von Eigenheimen als auch der Bau von Geschosswohnungsbau geplant. Es wird mit einem Volumen von ca. 250 - 300 Wohneinheiten gerechnet.

Das Plangebiet wird im Süden durch eine Hochspannungsleitung begrenzt. Dieser von Bebauung freizuhaltende Bereich wird zur landschaftsplanerischen Ausgestaltung des südlichen Ortsrandes Stöckheims und Anlage eines öffentlich zugänglichen Fußweges genutzt.

4.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, wurden berücksichtigt.

Zu berücksichtigende Fachplanungen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.3.1 Schutzgut Boden

4.3.1 a) Bestand

Der Boden wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Geltungsbereich liegen keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen.

4.3.1 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung werden derzeit als Ackerboden genutzte Flächen zum Teil bebaut und versiegelt, zum Teil zu Hausgärten und Grünflächen umgenutzt. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Eingriffs-Ausgleichsregelung kompensiert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Durchführung der Planung werden als unerheblich gewertet.

4.3.1 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist am Standort mit der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung und keiner absehbaren Veränderung zu rechnen. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.1 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingriffs-Ausgleichregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

4.3.1 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Kampfmittel

Kontakt: Herr Funke, Tel. 470-6361

Die Gefahrenerforschung und die Beseitigung von Kampfmitteln wurden durchgeführt. Bei den nicht überprüfbaren Geländeteilen (Fläche um bestehende Scheune, Feldweg und Streifen Harzwasserleitung) ist bei einer Bebauung oder bei Erdarbeiten eine Bauaushubüberwachung auf Kampfmittel erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.2 Schutzgut Klima/Luft

4.3.2 a) Bestand

Das F-Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes. Nördlich wird es durch eine Kleingartensiedlung und den Ortsrand von Stöckheim begrenzt. Östlich bildet die Straßenbahnwendeschleife an der Leipziger Straße die Begrenzung. Im Westen fließt die Oker in relativer Nähe, von Süden her verläuft in nordöstlicher Richtung die A 39 in relativer Nähe. Das Gebiet liegt in Gänze auf ackerbaulichen Nutzflächen im Bereich der Börde.

Das Klima des Bereiches wird im Klimagutachten 2012 als Freilandklima mit ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte beschrieben. Es herrscht Windoffenheit und eine intensive nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion. Das Gebiet weist eine sehr hohe klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion auf.

4.3.2 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die geplante Wohnbebauung und die damit verbundene Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z.B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen. Klimatische Ausgleichsflächen gehen verloren. Lufthygienische Belastungen durch die A 39 sind aufgrund der ausreichenden Distanz nicht zu erwarten.

4.3.2 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Keine Änderung der Situation. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.2 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine Minderung der Beeinträchtigung kann durch eine intensive Durchgrünung des Quartiers erreicht werden.
Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Die gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV minimiert diese Effekte. Eine sinnvolle Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für Fahrräder, sollte diese Belastungen weiter minimieren.

4.3.2 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Klima / Luft** sind bei Durchführung der Planung von **geringer Erheblichkeit**.

4.3.3 Schutzgut Wasser

4.3.3 a) Bestand
Der Geltungsbereich umfasst ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit den landwirtschaftlichen Flächen entsprechenden Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch Bodenbewirtschaftung/Erosion, Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Im Geltungsbereich befinden sich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete und keine Wasserschutzgebiete. Im Geltungsbereich befindet sich ein Gewässer 3. Ordnung (Graben) mit geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

4.3.3 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen. Damit verbunden sind die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und die Erhöhung des Oberflächenabflusses sowie die Minderung/Änderung der Qualität des abfließenden Oberflächenwassers.

4.3.3 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist am Standort mit der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung und keiner absehbaren Veränderung zu rechnen. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.3 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Für die Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes erforderlich. Dieses muss die Belange Überflutung bei Starkregen, Rückhaltung, Versickerung und Sicherung der Qualitätsanforderungen an Niederschlagswasser vor der Einleitung in Gewässer/Grundwasser berücksichtigen.

4.3.3 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser** sind bei Durchführung der Planung von **geringer Erheblichkeit.**

4.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.3.4 a) Bestand

Das Planungsgebiet setzt am Siedlungsrand an, wo derzeit eine rein landwirtschaftlich genutzte freie Landschaft mit bewegtem nach Süden ansteigendem Relief beginnt. Formale Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Von besonderer Bedeutung ist der vorhandene Bestand des Feldhamsters bzw. dessen Lebensraumpotentials in dieser Insellage und seinem Metapopulationsraum zwischen der A 395 und der A 39/B 248.

4.3.4 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere sind bei Durchführung der Planung im Gebiet selbst und angrenzend in der Insellage für den Feldhamster nicht und für andere Arten nur teilweise kompensierbar.

4.3.4 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird keine Änderungen des Landschaftsraumes und seiner Nutzungen erfolgen. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.4 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Detailaspekte des Schutzes von Tieren und Pflanzen sind im Rahmen einer umfassenden landschaftspflegerischen Begleitplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter auszuführen. Bestehende Gutachten und Vorgaben (Artenschutz, Landschaftsrahmenplan, Maßnahmenplanung für die Okeraue, LBP für den Bau der westlich neu errichteten Mehrzweckhallen als Bestandteil der Bauantragsunterlagen etc.) sind dabei zu beachten.

Für den Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters ist die Bereitstellung einer Ackerfläche mit einer für den Hamster günstigen Bewirtschaftung als dauerhaftes Kernbiotop (wie für die Metapopulationen bei Lamme und bei Broitzem) erforderlich. Diese dient gleichzeitig als Ausgleichsfläche und führt auch zu einer Aufwertung der ausgeräumten Feldflur für die Naherholung.

Die Verdrängungseffekte durch die intensivere (Erholungs-) Nutzung der umgebenden Flächen für Arten mit höheren Fluchtdistanzen müssen durch qualitative Aufwertungen und Funktionstrennungen minimiert werden.

Bei Abarbeitung aller Belange ist eine materielle Kompensation durch eine qualitätvolle Landschafts- und Grünordnungsplanung, die den Landschaftsraum neu gliedert, vorstellbar und damit die Änderung des F-Planes vertretbar.

4.3.4 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen** sind bei Durchführung der Planung von **mittlerer Erheblichkeit**.

4.3.5 Schutzgut Mensch

4.3.5 a) Bestand

Lärm

Das Plangebiet ist vor allem durch den Straßenverkehrslärm der A 395 vorbelastet. Weitere Lärmemissionsquellen sind im Osten die K 29, die Straßenbahnwendeschleife und im Westen – vor allem zur Erntezeit – die beiden landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen. Des Weiteren ist von Frühjahr bis Herbst mit typischen Geräuschen aus dem nördlich angrenzenden Kleingartenverein (Rasenmäher, Heckenscheren, Häcksler, etc.) und saisonal mit landwirtschaftlich bedingtem Lärm durch Nutzung und Bewirtschaftung der südlich und westlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Saisonal ist mit weiteren landwirtschaftlichen Immissionen (Staub, Geruch) durch Nutzung und Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, vor allem zur Erntezeit, zu rechnen. Das Gebiet wird im Süden von einer 110 kV-Hochspannungsleitung durchzogen.

Naherholung

Der „Alte Weg“ als historische Wegeverbindung zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel führt durch das Plangebiet und erschließt die freie Landschaft sowohl für die agrarische Bewirtschaftung als auch für die Naherholung. Als überwiegend landwirtschaftlich genutztes Gebiet ohne Anschluss an die Naherholungswege in der Okeraue hat der Bereich derzeit für die Naherholung nur untergeordnete Bedeutung.

4.3.5 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Lärm

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Stöckheim-Süd (ST 83) wurde zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen und der vom Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen eine schalltechnische Untersuchung bzgl. Straßen-, Schienen-, Gewerbe- und Freizeitlärm durchgeführt.

Dabei zeigte sich, dass der Straßenverkehrslärm – insbesondere der A 39 – im Plangebiet großflächig zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte (nach DIN 18005) für ein potentielles Wohngebiet führt. Ebenso führen die beiden westlich angrenzenden Wirtschaftsgebäude vor allem zur Erntezeit zum Teil zu erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte.

Aufgrund des Schienenverkehrs sind hingegen keine Überschreitungen innerhalb der zum Wohnen vorgesehenen Bereiche im Plangebiet zu erwarten.

Allein aufgrund der notwendigen Erschließung des Plangebiets sowie der Stellplatznutzung sind nennenswerte Geräuschemissionen zu erwarten. Außerdem sind der geplante P+R-Parkplatz und der Jugendplatz als Geräuschquelle zu berücksichtigen.

Durch die vorgesehene Nutzung des Plangebiets ST 83 'Stöckheim-Süd ' als Allgemeines Wohngebiet (WA) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Allgemeinen im Vorhinein auszuschließen.

Um Nutzungskonflikte zwischen der geplanten Wohnnutzung und den beschriebenen Lärmeinträgen zu vermeiden, werden auf Ebene der verbindli-

chen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz wie z. B. Abstandsflächen, Lärmschutzwall oder die Anordnung des Jugendplatzes oder des P + R Platz im Plangebiet geplant.

Im Zusammenhang mit diesen Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Darstellung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche“ realisierbar.

Emissionen
Aufgrund der geplanten Nutzung des Plangebiets als Wohngebiet sind keine weiteren Emissionen als die unter „Lärm“ aufgeführten zu erwarten. Aufgrund der umgebenden Nutzungen sind jedoch nachfolgende weitere Immissionen nicht im Vorhinein auszuschließen:

a) Geruch
Grundsätzlich ist wie schon im Bestand aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit saisonal bedingten Geruchsimmissionen (Düngezeit) zu rechnen. Im Zusammenhang mit der Pferdeausbildung in einer der benachbarten landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen ist südlich der beiden Hallen eine Mistlagerfläche mit wöchentlicher Leerung - zur Unterbringung des Mistes in umliegende landwirtschaftliche Flächen angelegt. Entsprechend kann es im Plangebiet bei ungünstigen Wind- und Wettersituationen zu Gerüchen kommen. Eine erhebliche Geruchsbelästigung ist jedoch nicht zu erwarten.

b) Staub
Beeinträchtigungen durch Staub sind vor allem durch die Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen als auch – insbesondere zur Erntezeit – durch die westlich benachbarte Getreidehalle (Mehrzweckhalle) lediglich saisonal zu erwarten.

Die unter a) und b) genannten Immissionen sind in unmittelbarer Wohnnachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen als ortstypisch zu bezeichnen und daher im Allgemeinen hinzunehmen. Des Weiteren ist bei einem vorauszusetzenden ordnungsgemäßen Betrieb dieser landwirtschaftlichen Nutzungen/ Anlagen mit keinen erheblichen Belästigungen zu rechnen, die bzgl. Geruch oder Staub maßgebliche Richt- oder Grenzwerte überschreiten.

c) Elektromagnetische Felder
Das Baugebiet wird im Süden von einer 110 kV-Hochspannungsleitung tangiert. Der rechtlich erforderliche Sicherheitsabstand beträgt 10,0 m zwischen dem jeweils äußeren ruhenden Leiter und angrenzenden Wohngebäuden. Aufgrund nicht vollständig erforschter Langzeitwirkungen und unter freiraumplanerischen Gesichtspunkten wurde im Jahr 2000 von den zuständigen Fachbehörden und der Stadt Braunschweig ein einheitlicher Abstand von 30 m vom äußeren ruhenden Leiter zu den nächstgelegenen Wohngebäuden bei Neuplanungen vereinbart. Innerhalb dieses sogenannten Sicherheitsstreifens ist eine Grünanlage vorgesehen. Beeinträchtigungen durch die 110 kV Leitungen auf die Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.

4.3.5 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Es sind keine relevanten Änderungen der Situation im Gebiet zu erwarten. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.5 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärm

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Stöckheim-Süd“ (ST 83) wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

a) Straßenverkehrslärm:
Insbesondere der Verkehr auf der A 39 und in untergeordneter Größe der Leiferdestraße (K 50) führt im Plangebiet zu Beeinträchtigungen. Entsprechend werden im Bebauungsplan zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs im Plangebiet gegenüber dem Straßenverkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen wie Mindestabstände, Gebäude- / Raumorientierung, Fassadendämmung und fensterunabhängige Belüftungen festgesetzt.

b) Schienenverkehrslärm:
Lediglich in unmittelbarer Nähe zur Wendeschleife der Straßenbahn sind Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet zu erwarten. Durch einen baulichen Abstand von mehr als 15 m zu den Gleistrassen können gesunde Wohnverhältnisse gegenüber dem Schienenverkehrslärm erreicht werden. Alle zum Wohnen vorgesehenen Bereiche liegen deutlich außerhalb dieses 15 m Abstandes.

c) Gewerbelärm:
Vom Gewerbelärm ist lediglich der westliche Bereich des Plangebiets betroffen. Unter Berücksichtigung eines im Bebauungsplan festgesetzten rd. 4,5 m hohen Lärmschutzwalls entlang der westlichen Plangebietsgrenze sind die maßgeblichen Orientierungswerte auf den westlichen Freiflächen und im Bereich der Erdgeschosse eingehalten. Für die oberen Geschosse treten hingegen dennoch zum Teil Überschreitungen auf. Entsprechend wurden bzgl. schutzbedürftiger Wohnräume weiterführende Schallschutzmaßnahmen in Form von Gebäude- / Raumanordnungen und fensterunabhängiger Belüftungen im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren festgesetzt.

d) Freizeitlärm - Jugendplatz:
Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens wurden die Emissionen des neu anzulegenden Jugendplatzes schalltechnisch untersucht. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Einhaltung der maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte nach 63 m erreicht wird. Entsprechend wurden in der Planung die zum Wohnen vorgesehenen Flächen unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 65 m zum Jugendplatz angeordnet.

Sonstige Emissionen/Immissionen

a) Geruch
Eine erhebliche Geruchsbeeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Des Weiteren würde wirkt der aufgrund des Gewerbelärms festgesetzte Wall gegenüber auftretenden Geruchsemissionen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen und der Pferdemistlagerstätte ausbreitungshemmend.

b) Elektromagnetische Felder
Der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 10 m zwischen dem jeweils äußeren ruhenden Leiter und dem nächstgelegenen Wohngebäude wird mit dem vorgesehenen 30 m Abstand deutlich überschritten, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind.

Naherholung

Mit der Ausformung des südlichen Ortsrandes Stöckheim wird die wohnortnahe Naherholung für die Bewohner des potentiellen Wohngebietes und die ansässigen Bewohner Stöckheims ausgebaut. Dieser Effekt ist positiv und bedarf keiner ausgleichenden Maßnahmen.

4.3.5 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Mensch sind bei Durchführung der Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ohne Minderungsmaßnahmen von großer Erheblichkeit.

Jedoch reduzieren sich **durch entsprechende Schutzmaßnahmen** (s. o.) die Eingriffsfolgen auf das **Schutzgut Mensch** auf **eine geringe Erheblichkeit**.

4.3.6 Schutzgut Landschaft

4.3.6 a) Bestand

Das Planungsgebiet setzt am Siedlungsrand an, wo derzeit eine rein landwirtschaftlich genutzte freie Landschaft mit bewegtem nach Süden ansteigendem Relief beginnt. Der „Alte Weg“ als historische Wegeverbindung zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel führt durch das Plangebiet und erschließt diese freie Landschaft sowohl für die agrarische Bewirtschaftung als auch für die Naherholung. Formale Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

4.3.6 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Erlebbarkeit dieses im Stadtgebiet seltenen bewegten Reliefs und des klaren Übergangs in die Landschaft mit sehr weitreichenden Aussichtsperspektiven direkt ab dem derzeitigen Siedlungsrand ginge bei Durchführung der Planung verloren.

4.3.6 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ergäbe sich keine Veränderung der Situation im Planungsgebiet. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.6 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Detailaspekte der Landschaftsplanung sind im Rahmen einer umfassenden landschaftspflegerischen Begleitplanung weiter auszuführen unter Berücksichtigung bestehender Planungen und Gutachten (Landschaftsrahmenplan, Maßnahmenplanung für die Okeraue, Bauantragsunterlagen für den Bau der westlich neu errichteten Mehrzweckhallen etc.) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der neue Übergang in die freie Landschaft und die Aussichtsmöglichkeiten sind im Verlauf des Alten Weges und durch neue Wegeführung sowie Landschaftsgestaltung in einer landschaftspflegerischen Begleitplanung adäquat zu verbessern und attraktiv zu gestalten.

Geprüft werden sollte dabei, ob der durch die A 395 unterbrochene Verlauf durch eine Fuß- und Radwegebrücke wieder hergestellt werden kann. In dem Maße könnten auch Teilabschnitte der bisherigen Umgehung entsiegelt und für die Landschaftspflege bzw. den Naturschutz entwickelt werden.

4.3.6 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Landschaft** sind bei Durchführung der Planung von **mittlerer Erheblichkeit** und erfordern eine entsprechende Kompensation.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4.3.7 a) Bestand

Im Plangebiet bestehen keine bekannten Kultur- und Sachgüter. Der Verdacht auf archäologische Bodendenkmäler wurde durch Grabungen im Planungsgebiet überprüft, konnte aber nicht bestätigt werden. Die Grabungen ergaben keine Befunde.

4.3.7 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung würden keine derzeit bekannten Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Etwaige im Verlauf der Durchführung zu Tage tretende Bodenfunde wären nach § 14 NDSchG den zuständigen Stellen zu melden, vorübergehend zu schützen und ggf. durch die zuständigen Stellen zu bergen.

4.3.7 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ergäbe sich keine Veränderung der Situation im Planungsgebiet.

Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.7 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Aufgrund der nicht vorhandenen Schutzgüter sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

4.3.7 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten- und Netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

4.4 Zusätzliche Angaben

4.4.1 Methodisches und technisches Vorgehen

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Grundlagen der unter 4.2 genannten Planungen und den, soweit bereits erfolgt, unter dem Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermittelten Informationen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

4.4.2 Maßnahmen zur Überwachung

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung geringe Umweltauswirkungen hat, erfolgt keine gesonderte Überwachung.

4.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar.

Schutzgut	**Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung**
Boden	keine Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Erheblichkeit

Insgesamt wird die Durchführung der 130. FNP-Änderung geringe Umweltauswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter haben.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 130. Änderung wurde gegenüber dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses geringfügig erweitert.



Bild 2: Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses

Grund für die Erweiterung im nordwestlichen Teil war, dass die Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ entsprechend ihrer tatsächlichen Ausdehnung dargestellt werden soll.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches im östlichen Teil diente dazu, im Flächennutzungsplan einen pauschalisierten, aber dem Maßstab des FNP angemessenen klaren Abschluss der Wohnbaufläche darstellen zu können. Aus diesem Grund wurde der Bereich der zur Wohnbaufläche gehörigen Erschließungsflächen im Osten in den Geltungsbereich einbezogen. Im Süden ist der Geltungsbereich um die erweiterte Grünfläche ergänzt worden.



Bild 3: Geplante Darstellung FNP

Vorgaben der Regionalplanung (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist der Standort Stöckheim-Süd derzeit im nördlichen Teil als Siedlungsentwicklungsfläche, und im südlichen Teil als Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft und zur Erholung ausgewiesen (s. 2 Gegenstand der Änderung).

Vorbehaltsflächen haben den Rang eines Grundsatzes der Raumordnung. Damit sind sie Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

Neben den im RROP bestimmten Vorbehaltsflächen für den Standort gibt das RROP auch vor, dass Siedlungsentwicklungen im Großraum Braunschweig vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV verfügen, konzentriert werden sollen.

Der Standort Stöckheim-Süd ist aufgrund seines bestehenden Stadtbahnanschlusses und der bestehenden guten Infrastruktur im Stadtteil Stöckheim demnach in jedem Fall für eine Siedlungsentwicklung prädestiniert. Die Belange des Vorbehalts von Flächen für Natur und Landschaft werden daher für den südlichen Teil des Standorts dem Belang der in Braunschweig dringend benötigten Wohnflächenvorsorge untergeordnet.

Wohnbaufläche

Wie unter „Bedarf der Neuplanung“ beschrieben, ist Stöckheim generell als Wohnstandort gut ausgestattet und geeignet. Für den steigenden Bedarf an Wohnraum in der Stadt Braunschweig ist, neben den Maßnahmen der Innenentwicklung, auch die Entwicklung infrastrukturell und verkehrstechnisch geeigneter Standorte im Außenbereich erforderlich.

Die städtische Grundstücksgesellschaft GGB hat potentielle Wohnbauflächen im Geltungsbereich erworben. Damit eröffnet sich der Stadt die Chance, die städtebauliche Entwicklung und den Verkauf der Grundstücke gezielt zu steuern. Aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindung an den ÖPNV und der vorhandenen Ortsstruktur ist die zur Verfügung stehende Fläche prädestiniert, auf ihr auch verdichtete Wohnhausformen zu entwickeln.

Auf Ebene des Bebauungsplanes soll ein qualitätsvolles Bebauungskonzept entwickelt werden, das dem Standort gerecht wird und eine Mischung von verdichteten Wohnformen wie gereihte Stadthäuser und Mehrfamilienhäuser sowie klassische freistehende Einfamilienhäuser sinnvoll miteinander verbindet. Nach ersten überschläglichen Ermittlungen war bisher von mindestens 160 Wohneinheiten ausgegangen worden. Je nach Mischung der verschiedenen Wohnformen kann die Anzahl der Wohneinheiten auch auf bis zu 300 WE steigen.

Aus diesem Grund soll der infrastrukturell gut ausgestattete und verkehrlich gut angebundene Standort „Stöckheim-Süd“ mit der vorliegenden 130. Änderung als Wohnstandort in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Grünfläche – besondere Zweckbestimmung Parkanlage

Um einen abschließenden Ortsrand mit Übergang in die freie Landschaft am südlichen Rand Stöckheims gestalten zu können, soll eine Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkanlage“ in die Darstellungen aufgenommen werden. In ihr ist der Verlauf eines Fußweges zu Zwecken der Naherholung geplant. Auch die Einrich-

tung eines Jugendplatzes ist im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches innerhalb der Grünfläche geplant.

Dieser südliche „grüne Ortsrand“ liegt im östlichen Bereich zudem innerhalb der unter 4.3.5 b) „Elektromagnetische Felder“ beschriebenen Schutzzone der südlich verlaufenden 110 kV-Leitung.

Grünfläche – besondere Zweckbestimmung Dauerkleingärten
Der bestehende Kleingartenverein „K. V. Stöckheim“ erstreckt sich tatsächlich weiter nach Westen, als derzeit im FNP dargestellt. Aus diesem Grund wird die Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ entsprechend der tatsächlichen Nutzung nach Westen dargestellt.

Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr mit Haltepunkt
Nachrichtlich übernommen wird die planfestgestellte Trasse der Stadtbahn mit dem Endhaltepunkt „Salzdahlumer Weg“.

Hauptwasserleitungen
Nachrichtlich übernommen wird die im Geltungsbereich verlaufende Hauptleitung Wasser. Die Freihaltung der Leitungstrasse von Überbauung ist für den Maßstab des FNP nicht darstellbar und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen gesichert.

Fazit
Mit der vorliegenden Planung wird die Entwicklung des zukünftigen Wohnstandortes „Stöckheim-Süd“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt. Der Standort „Stöckheim-Süd“ ist aufgrund seiner guten infrastrukturellen Ausstattung für eine Wohnbaunutzung sehr gut geeignet.

Mit der Darstellung trägt die Planung dem steigenden Bedarf an Wohnungsbau im Stadtgebiet Braunschweig Rechnung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 die Aufstellung der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „ST 83 Stöckheim-Süd“ beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 mit Frist bis zum 31.01.2015 zur Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB aufgefordert worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 15.06.2016 in Form einer Bürgerversammlung.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. Mai 2016 mit Frist bis zum 24.06.2016 zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB erfolgte vom 16. September bis zum 17. Oktober 2016.

Stadt Braunschweig

Anlage 3
Stand: 17.01.2017

130. Änderung des FNP - Stöckheim-Süd

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 20. Mai 2016 bis 24. Juni 2016

Braunschweiger Netz GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig Schreiben vom 21. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Gegen die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig bestehen von unserer Seite keine Einwände.	**Keine Stellungnahme erforderlich**.
BS-Netz, Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Taubenstraße 7, 36106 Braunschweig Schreiben vom 05. Juli 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.	**Keine Stellungnahme erforderlich.**
Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Am Hauptgüterbahnhof 28, 38126 Braunschweig Schreiben vom 23. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der B-Plan Stöckheim Süd ST 83 überplant Flächen, die im Besitz der Braunschweiger Verkehrs- GmbH sind, mit öffentlichen Verkehrsanlagen. Um diese Bereiche als öffentliche Verkehrsanlage widmen zu können und eine eindeutige Regelung der Zuständigkeiten für die künftige Unterhaltung zu treffen, ist ein Flächenankauf durch die Stadt BS zu tätigen. Im Zuge der Abstimmungen hat die BSVG darauf hingewiesen, dass Fremdverkehre nicht im Bereich der Verknüpfungshaltestelle und der dazugehörenden Busspur fahren sollen und dieses durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden ist. Es ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, wie die Trennung der Verkehre baulich oder technisch erfolgen soll. Wir halten unsere Bedenken aufrecht, dass Fremdverkehre u.a. zu Konflikten mit der Stadtbahn an der Knotenpunktausfahrt zur Leipziger Straße führen können und bitten bei der weiteren Planung um Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Trennung der Verkehre. Eine Freihaltetrasse für eine mögliche Verlängerung der Stadtbahnstrecke in Rich-	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich.**

tung Süden am Rande der Leipziger Straße scheint prinzipiell berücksichtigt und machbar, eine Überprüfung im Detail hat hierfür nicht stattgefunden und wird bei Bedarf zu gegebener Zeit in gesonderten Planverfahren erfolgen.	
BUND, Kreisgruppengeschäftsstelle, Schunterstraße 17, 38106 Braunschweig Schreiben vom 23. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir weisen darauf hin, dass die Fläche im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft und zur Erholung ausgewiesen ist. Dies widerspricht der vorgelegten Planung. In seiner Lage im Nahbereich der Oker kommt dieser Fläche trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Bedeutung als Freiraum zu.	Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist der Standort Stöckheim-Süd derzeit im nördlichen Teil als Siedlungsentwicklungsfläche, und im südlichen Teil als Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft und zur Erholung ausgewiesen. Vorbehaltsflächen haben den Rang eines Grundsatzes der Raumordnung. Damit sind sie Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Neben den im RROP bestimmten Vorbehaltsflächen für den Standort gibt das RROP auch vor, dass Siedlungsentwicklungen im Großraum Braunschweig vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV verfügen, konzentriert werden sollen. Der Standort Stöckheim-Süd ist aufgrund seines bestehenden Stadtbahnanschlusses und der bestehenden guten Infrastruktur im Stadtteil Stöckheim demnach in jedem Fall für eine Siedlungsentwicklung prädestiniert. Die Belange des Vorbehalts von Flächen für Natur und Landschaft werden daher für den südlichen Teil des Standorts dem Belang der in Braunschweig dringend benötigten Wohnflächenvorsorge untergeordnet. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.**
Bevor über eine Beschneidung dieses Freiraums entschieden wird, sind aus Sicht des BUND Untersuchungen zu folgenden Punkten vorzunehmen: • Tiere und Pflanzen der offenen Feldflur: Hier sind beispielsweise Ackerwildkräuter, Hamster, Feldhasen, Feldlerche, Rebhuhn, Goldammer, Heuschrecken und Falter zu nennen. • Greifvögel, Fledermäuse: Die freie Feldflur ist Jagdgebiet, ggf. könnten sich im landwirtschaftlichen Gebäude Quartiere für Fledermäuse und Eulen befinden.	Die detaillierten Untersuchungen zum Artenschutz sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. **Keine Stellungnahme erforderlich.**

• Amphibien: Die Feldraine sind potentielle Sommerlebensräume. • Zusätzlich sind die in den Kleingärten und ihren Randbereichen lebenden Tiere, insbesondere Kleinsäuger und Vögel zu berücksichtigen. Durch die zusätzlichen Wohneinheiten wird das Verkehrsaufkommen erhöht, wodurch eine Querung der Leiferdestraße z. B. für Amphibien zum nördlich gelegenen Altwasser erschwert wird. Grundsätzlich sind für Bebauungsgebiete eine naturnahe Gestaltung der öffentlichen Grünflächen (z. B. Wiesen-, Ruderal- oder Sukkzessionsflächen), Nisthilfen für Gebäudebrüter und Quartiere für Fledermäuse, Fassaden- und Dachbegrünung zu berücksichtigen. Vorhandene Gehölze sollten weit möglichst erhalten werden. Oberflächenwasser sollte so abgeleitet werden, dass naturnahe Gewässer (auch temporär) entstehen.	
Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. Rühmer Weg 50, 38112 Braunschweig Schreiben vom 08. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Das geplante Baugebiet grenzt an den südlichen Rand der vorhandenen Kleingartenanlage Stöckheim. Die Anlage besteht zurzeit aus 39 Einzelgärten, Erschließungswegen, einer Gemeinschaftsfläche für Veranstaltungen und einem PKW Parkplatz am Eingang Ost. An der Westseite der Anlage ist eine Nebeneingangstür für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Das in den Gärten und der Gemeinschaftslaube anfallende Abwasser wird jeweils in einer abflusslosen Sammelgrube aufgefangen und bei Bedarf in der zentralen Grube des Vereins gesammelt. Im Zusammenhang mit der Planung des Neubaugebietes bittet der Vereinsvorstand folgende Wünsche zu berücksichtigen: 1. Zwischen den Grundstücken an der Südseite der Anlage und der Anlagengrenze sollte ein ca. 1,5 bis 2 m breiter Streifen angelegt werden, der mit einer Sichtschutzhecke bepflanzt wird. Die Pflege der Hecke würde der Verein übernehmen. Die Höhe wird dabei auf ca. 1,60 m gehalten. 2. An der Westseite des Vereins sollte eine zusätzliche Parkfläche für ca. 8-10 PKW angelegt werden. Dabei müsste die Nutzung des derzeitigen Wirtschaftsweges geklärt werden. 3.Bei der Erschließung des Neubaugebietes an das städtische Kanalnetz sollte die Anlage eine Einleitstelle für Abwasser erhalten. Damit würde die zentrale Grube überflüssig und die aufwändige und kostenintensive Entsorgung mit dem Saugwagen würde entfallen.	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich.**

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig Schreiben vom 22. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir werden erneut am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Stöckheim-Süd" der Stadt Braunschweig und der 130. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Braunschweig beteiligt. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir zu folgendem Ergebnis: Mit Schreiben vom 26.01.2015 hatten wir uns zum Planvorhaben geäußert. Die getroffenen Aussagen halten wir aufrecht. Erhebliche Bedenken hinsichtlich der heranrückenden Wohnbebauung an den landwirtschaftlichen Betrieb [redacted] bestehen nach wie vor.	
Das Schreiben vom 26.01.2015 lautet wie folgt: *Nach Durchsicht der Planunterlagen, Ortsbesichtigung und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir aus fachbehördlicher Sicht zu folgendem Ergebnis:* ***Flächennutzungsplanung*** *Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich am südlichen Rand des Stadtteils Stöckheim. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Planbereich als „Flächen für die Landwirtschaft", „Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten", „Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr mit Haltepunkt" sowie „Hauptleitung Wasser" dargestellt. Da nicht eindeutig aus den Planunterlagen hervor geht, dass ein Teil des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche 0/V) fest- gesetzt werden soll, können wir diese Annahme aus den Ausführungen der Planunterlagen nur ableiten.* *Für den südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches soll eine Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Parkanlage in die Darstellung aufgenommen werden. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten soll entsprechend der tatsächlichen Nutzung nach Westen erweitert werden. Da an den Geltungsbereich landwirtschaftliche Gebäude angrenzen, setzen wir uns dafür ein, den westlichen Teil des Plangebietes der im Immissionsradius der Gebäude liegt und als Pufferzone gestaltet werden sollte, als „Grünfläche" und weiter östlich daran angrenzend als „gemischte Baufläche" darzustellen.*	Die Darstellung von Grünflächen mit besondere Zweckbestimmung „Parkanlage“ in westlichen Bereich wird, wie in den Unterlagen des Bebauungsplanes festgesetzt, auch die Funktion als „Pufferzone“ zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Wohnnutzung und landwirtschaftlicher Nutzung ausgebildet werden. Die Planung „Stöckheim-Süd“ dient der Wohnflächenvorsorge der Stadt Braunschweig. Die Darstellung einer gemischten Baufläche, aus der zwangsläufig Gebiete mit einem Anteil an gewerblicher Nutzung entwickelt werden müssten, ist an dieser Stelle daher nicht sinnvoll. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.**
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel Schreiben vom 09. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbau- und Grünflächen nordwestlich der Bundesautobahn 395 im Abschnitt 30	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, keine weitere Stellungnahme erforderlich.**

in der Gemarkung Stöckheim, berührt. Die o.a. Flächen befinden sich in einer Entfernung von größer 70 m zu der Abfahrtsrampe Fahrtrichtung Wolfenbüttel. Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gelten gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) innerhalb 40m vom äußeren Fahrbahnrand zu Bundesautobahnen Anbauverbote und innerhalb 100 m vom äußeren Fahrbahnrand Anbaubeschränkungen. Diese Abstände gelten auch für Anschlussstellenrampen. Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn keine Lärmschutzmaßnahmen für das Baugebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen wer- den. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden. Einzelheiten werden im Bebauungsplanverfahren geregelt. Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	
Niedersächsische Landesforsten NFA Wolfenbüttel, Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel Schreiben vom 21. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
In Bezug auf die vorliegenden Planungen zum eigentlichen Baugebiet bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft keine Einwendungen oder Anmerkungen, da hierdurch keine Waldflächen betroffen werden. Anzumerken ist im Zusammenhang mit der als Kompensationsmaßnahme vorgesehenen Waldaufforstung auf den externen Kompensationsflächen, dass bei den vorgesehenen Anpflanzungen mit Baumarten das zu verwendende Pflanzgut den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes entspricht und nach Möglichkeit die Herkunftsempfehlungen Berücksichtigung finden (Empfohlene Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes für Niedersachsen, s.a. RdErl. d. ML v. 6.6.2014 – 405-64230/6-4 – VORIS 79100)	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich.**

Wasserverband Weddel-Lehre Hauptstraße 2b, 38162 Cremlingen Schreiben vom 01. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Gegen die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken. Die Trinkwasserversorgung des geplanten Baugebietes wird durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz in der Leipziger Straße sowie durch den Anschluss und die Verstärkung der Leitung in der Leiferdestraße sichergestellt.	**Keine Stellungnahme erforderlich**
Stadtheimatpfleger für den Stadtteil Stöckheim, Alter Platz 3, 38124 Braunschweig Schreiben vom 28. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Anmerkungen zum Bebauungsplan „Stöckheim-Süd“ I. Allgemeines: Wie mir mehrere ehrenamtliche und politische Verantwortliche zur Zeit des damals amtierenden Oberbürgermeisters Dr. Gerd Hoffmann glaubhaft versichert haben, hat Herr Dr. Hoffmann gesagt, dass Stöckheim nicht mit weiteren Neubaugebieten belastet werden soll. Mit dem Baugebiet Stöckheim-Süd wird diese Versicherung außer Kraft gesetzt.	Eine Entscheidung bezüglich der Notwendigkeit zur Schaffung von Bauland unterliegt einem dynamischen Prozess aus Angebot und Nachfrage. Die Entscheidungshoheit hat letztendlich der Rat der Stadt Braunschweig. Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 14. Oktober 2014 hat der VA zum Ausdruck gebracht, dass er eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle anstrebt. **Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.**
Auf Grund von schwankenden Prognosen zur Entwicklung der Einwohnerzahlen von Braunschweig ein Baugebiet in der letzten freien Landschaft der Gemarkung Stöckheim zu planen, halte ich für äußerst fragwürdig und als unwiederbringlichen Raubbau an der Natur.	Der tatsächliche Bedarf an Wohnraum ist unbestritten und wird nicht nur durch Prognosedaten festgemacht, sondern ist deutlich am angespannten Wohnungsmarkt ablesbar. Die Stadtverwaltung Braunschweig hat zur Deckung des akuten Wohnraumbedarfes ein Konzept erstellt, dass vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen wurde. Hiernach sollen unterschiedliche Wohnformen entwickelt werden an unterschiedlichen Standorten. Die Arrondierung von Ortsteilen mit Anschluss an das öffentliche Nahverkehrsnetz bildet dabei einen Schwerpunkt neben der Nachverdichtung innerhalb des Stadtkernes. **Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.**
Eine Stadtteilgemeinschaft hat sich durch die vielen Neubaugebiete in Stöckheim nicht entwickelt, insbesondere auch deshalb, weil Stöckheim nur als "Schlafplatz" genutzt wird und eine nicht unbeträchtliche Zahl der Neubürger Stöckheims ihren Arbeitsplatz nicht in Braunschweig hat. Es stellt sich die Frage, warum die Stadt Braunschweig dafür Bauland zur Verfügung stellen soll?	Es gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben einer Stadt eine dem Bedarf angemessene Wohnraumentwicklung zu betreiben. Dabei ist es unerheblich, ob der Wohnraum Neubürgern oder alteingesessenen Bürgern dient. **Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.**
II. Zum Bebauungsplan: (Detailpunkte siehe Anlage 2 zum Bebauungsplan) zu 4.3.3 Schutzgut Wasser 4.3.3 a) Wie richtig vermerkt, fließt hier der sog. Berggraben. Historisch hatte er aber einen anderen Verlauf und ist ab der Leiferde Straße verrohrt. Dieser Bach(Graben) sollte bei der Planung als offenes Gewässer erhalten blei-	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich.**

ben. Die Gewässerführung sollte geologische Gegebenheiten (Gefälle) berücksichtigen und sich mehr dem historischen Verlauf anpassen und nicht um das Plangebiet, wie vorgesehen, herumführen. Diese Gewässerführung ist geologisch widersinnig und widerspricht der natürlichen Fließrichtung von Gewässern, insbesondere deshalb, weil der "Bergbach" z.Zt. in einem Graben 1-2 m unter dem Niveau des "Alten Weges" liegt.	
zu 4.3.5.d) a) Straßenverkehrslärm In einem Neubaugebiet mit 300 Wohneinheiten sind mindestens 300 Kraftfahrzeuge zu erwarten. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr würde über die Leiferder Straße, den Alten Weg, Rüninger Weg und die Leipziger Straße fließen. Die vier Straßen sind schon heute stark durch Durchgangsverkehr belastet. Der Bebauungsplan sieht keine Vorkehrungen vor, um diese zusätzliche Belastung abzuwenden.	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich.**
zu 4.3.6 Schutzgut Landschaft Die Ausführungen unter 4.3.6.a) Bestand, 4.3.6.b) unterstützen meine Einschätzung, dass die geplante Bebauung Stöckheim-Süd einen erheblichen Eingriff in die letzte in Stöckheim verbliebene frei Landschaft darstellt.	Die Entwicklung eines Baugebietes in freier Landschaft stellt regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Eingriff wird im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung bewertetet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen definiert. Im Umweltbericht werden diese Sachverhalte umfassend dargelegt. **Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.**
Zitat (Landschaftsrahmenplan 1997): "Versiegelung von Böden sollte ..... unter weitgehender **Vermeidung flächenzehrender Bauformen** wie dem Einfamilienhaus ..... zulässig sein. Die **Zersiedlung** der Landschaft **ist zu vermeiden."(Seite 351)** Das wird auch durch die Karte 23 (Gebiet B1c Ostbraunschweigische Lößböden) bestärkt, in der ein Teil des Plangebietes als "erhaltenswert, jedoch verbesserungsbedürftig" eingestuft wird (Landschaftsrahmenplan S. 316).	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich.**
Einen zusätzlichen Wurmfortsatz von einer Bebauung "Stöckheim-Süd" ist nicht nötig und wird dem Stadtteil nicht gerecht.	Das aktuelle Wohnraumentwicklungskonzept sieht eine Mischung unterschiedlicher Bauformen und unterschiedlicher Entwicklungsstandorte innerhalb des Stadtgebietes vor. Dabei bilden Standorte mit gutem ÖPNV-Anschluss einen besonderen Schwerpunkt. Der Aspekt eines direkten Stadtbahnanschlusses prädestiniert die Fläche südlich des vorhandenen Ortsteiles für eine städtebauliche Entwicklung. **Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.**
Auch die Parzellierung der Eigenheimgrundstücke und auch deren Größen widerspricht den Aussagen des Landschaftsrahmenplans (Vermeidung flächenzehrender Bauformen).(s.o.)	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich.**

zu 4.3.6.d) und 4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter Der "Alte Weg", der noch heute seinen Namen in Stöckheim und in Wolfenbüttel trägt, ist eine sehr alte (ca. 800 Jahre; Prof. W. Meibeyer) Heer- und Handelsstraße, an der das Kulturdenkmal "Hohes Gericht" im Lechlumer Holz liegt. Unweit der Richtstätte lag in Richtung Wolfenbüttel bei der Belagerung von Wolfenbüttel im 30jährigen Krieg eine der Schanzen, die den heute sog. Schwedendamm sicherten. Das Hauptquartier des Generalwachtmeisters von Pappenheim hatte er 1627 in (Klein-) Stöckheim aufgeschlagen. Er ließ einen Damm zur Aufstauung der Oker errichten, um die Feste Wolfenbüttel unter Wasser zu setzen. So war auch der "Alte Weg" ein wichtiger Verbindungsweg (Straße) bei den kriegerischen Handlungen. Noch heute wird dieser historisch gewachsene Weg täglich von vielen Fußgängern und Radfahrern als Verbindung zwischen Stöckheim (Braunschweig) und Wolfenbüttel genutzt. Diese Nutzer bestätigen auch die traditionellen Bindungen zwischen Stöckheim und Wolfenbüttel.	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich.**
Der vorgelegte Bebauungsplan unterbricht die historisch gewachsene Wegführung, die geradlinig aus Stöckheim heraus mit Sicht auf den "Schiefen Berg" führt und in der Verlängerung die historische Verbindung mit Wolfenbüttel herstellt. Außerdem können die Landwirte (5) nach dem vorliegenden Bebauungsplan ihre Äcker, Wiesen und Weiden südlich des Baugebietes nicht erreichen. Vergleiche auch Stellungnahme des Amtes "Stadtbild und Denkmalpflege".	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich.**
Sehr gut finde ich den Vorschlag, dass meine schon lange vorgebrachte Initiative, den durch die A395 unterbrochenen Verlauf des "Alten Weges" durch eine Rad- und Fußgängerbrücke zu schließen.	Eine Rad- und Fußwegebrücke über die Autobahn A 395 ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. **Keine weitere Stellungnahme erforderlich.**
Zitat Landschaftsrahmenplan Tab.40 Seite 351: "Elemente der historischen Kulturlandschaft und historischen Bauten/Strukturen sind als Zeugen der kulturellen und landschaftlichen Entwicklung langfristig zu erhalten. Sie sind vor Zerstörung durch Überbauung, Bodenabbau, Nutzungsumwandlung/-aufgabe und anderen Beeinträchtigungen zu bewahren."	Die archäologischen Untersuchungen haben keine zu erhaltenden Bodendenkmäler im Geltungsbereich gefunden. Andere Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Keine weitere Stellungnahme erforderlich.**
Fazit: Der Bebauungsplan, wenn er denn überhaupt realisiert wird, muss so geändert werden, dass der historisch gewachsene "Alte Weg" durchgehend in seiner alten Breite und Nutzung, auch für die Landwirtschaft, erhalten bleibt. Die Geschichte eines (eingemeindeten) Dorfes lebt nicht nur in Gebäuden, Straßen und Gassen fort. Auch die Landschaft um die Dörfer ist geschichtsträchtig. Dazu zählen auch die Verbindungen zu Nachbargemeinden und Nachbarstädten. Der "Alte Weg" ist	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich.**

ein Beispiel hierfür. Er muss deshalb in seiner jetzigen Struktur und Nutzung erhalten bleiben.	
Es wäre ein unwiderruflicher Raubbau an der Natur und Kultur, wenn Stöckheim-Süd verwirklicht werden sollte. Daran ändern auch nichts die stereotypen Wiederholungen unter 4.3.2.c), 4.3.4.c), 4.3.5.c), 4.3.6.c).	Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Kulturgüter sind im Umweltbericht zusammengefasst und bewertet worden. Auch wenn sich eine Neubebauung auf diese Belange negativ auswirken, wird dem Bedarf der notwendigen Wohnraumversorgung hier der Vorzug gegeben. Durch Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die negativen Auswirkungen weitestgehend ausgeglichen. **Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.**
Stöckheim war seit der Eingemeindung in die Stadt Braunschweig nur "Lieferant" für Baugebiete als Schlafstätten von Menschen, deren Arbeitsstätten wo anders liegen.	Der Ortsteil Stöckheim kann nicht isoliert betrachtet werden. Als Teil von Braunschweig genießt der Ortsteil einerseits die infrastrukturellen und kulturellen Vorteile einer Großstadt. Eine alleinige Funktion als „Schlafstadt“ innerhalb des Stadtgebietes wird nicht erkannt. **Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.**
Initiativen aus Stöckheim von z.B. "Kunst im öffentlichen Raum" oder der Wunsch, den toten Okerarm im Süden Stöckheims wieder an die fließende Oker anzuschließen oder die unter Denkmalschutz stehende Wassergasse wieder für Fußgänger zu öffnen werden auf unterster Ebene der Stadtverwaltung abgeschmettert. Stöckheim ist offensichtlich für die Stadt Braunschweig nur interessant für die Zersiedelung von Landschaft.	Die genannten Projekte haben keinen inhaltlichen Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung und werden in diesem Zusammenhang nicht behandelt und abgewogen. **Keine weitere Stellungnahme erforderlich.**
Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover Schreiben vom 4. Oktober 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich.**
Gabriele Nehrkorn, Leipziger Str. 244, 38124 Braunschweig Schreiben vom 21. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Interessen unserer Mandantin werden mit den geplanten Änderungen nicht berücksichtigt. Unsere Mandantin ist die Eigentümerin der Gartengrundstücke, die unmittelbar im Nordosten an das neu geplante Baugebiet angrenzen. Schon seit Jahren hat unsere Mandantin bei Ihnen mehrfach angefragt, wie sich die Planungen zum neuen Baugebiet entwickeln und ob ihre Interessen an der	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich**

Errichtung von Einfamilienhäusern auf den derzeitigen Gartengrundstücken berücksichtigt werden. Geplant war und ist auf Seiten unserer Mandantin das südwestliche Gartengrundstück wegen Zuwachs in der Familie mit einem Einfamilienhaus zu bebauen. Die danebenliegende Gartenfläche soll zunächst weiterhin als Ruhepuffer dienen. Erst wenn die Gartenpflege altersbedingt von unserer Mandantin nicht länger aufrechterhalten werden kann, würde unsere Mandantin das Grundstück gerne ebenfalls mit einem Einfamilienhaus bebauen. Während ihrer telefonischen Anfragen wurde unserer Mandantin mitgeteilt, dass der Bebauung in Zukunft grundsätzlich nichts im Wege stehen wird, sie jedoch damit rechnen müsse, das die Leitungen zu den hinteren Grundstücken über das Grundstück nördlich der derzeitigen Gartenflächen verlaufen müssten. Dieses Grundstück steht im gemeinsamen Eigentum von unserer Mandantin und ihrem Ehemann. Es wird von unserer Mandantin und ihrem Ehemann auch bewohnt. Ein Leitungsrecht will unsere Mandantin ungern auf ihrem Wohngrundstück eintragen lassen. Wenn die Gartengrundstücke in dem Bebauungsplan einbezogen würden, wäre die spätere Bauplanung und -umsetzung nicht nur erleichtert, sondern es könnte auch ein Leitungsanschluss und ggf. Zugang über die derzeit als Parkplatz geplante Fläche erfolgen. Hierfür sollte die Planstraße E ein Stück verlängert und so eine Zufahrtsmöglichkeit geschaffen werden. Damit würde sich das geplante Bauobjekt ideal in die Umgebung einfügen und wäre von den übrigen Grundstücken unserer Mandantin losgelöst. Eine Belastung der übrigen Grundstücke müsste nicht erfolgen. Zudem wäre der Leitungsweg erheblich kürzer, als wenn die Anschlüsse vom Norden her erfolgen müssten. Wir fügen Ihnen zum besseren Verständnis einen Plan ein. Die mit den Kreuzen versehenen Grundstücke befinden sich im Eigentum bzw. Miteigentum unserer Mandantin. Das blau markierte Grundstück soll als erstes mit einem Einfamilienhaus bebaut werden. Hinsichtlich des mit einem Ausrufezeichen versehenen Gebäudes hat unsere Mandantin zusätzliche Bedenken. Das Gebäude soll dreigeschossig gebaut werden. Dafür ist jedoch der Abstand zu den Einfamilienhäusern zu gering. Dies gilt insbesondere, wenn unsere Mandantin auf ihren Grundstücken ebenfalls Einfamilienhäuser errichten wird. Während die übrigen Objekte allesamt einen größeren Abstand zu den freistehenden Einfamilienhäusern einhalten, wird dies bei diesem Objekt nicht eingehalten. Die besonders attraktive Südseite der nebenliegenden Grundstücke wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Es muss auf diesen mit ständigen Einblicken in die Fenster und in den Garten gerechnet werden. Dies hat neben einem erheblichen At-	

traktivitätsverlust natürlich auch einen Wertverlust zur Folge. Sehr viel homogener würden sich auf dem bezeichneten Grundstück zwei weitere freistehende Einfamilienhäuser einfügen, nach denen im Braunschweiger Raum ein ganz erheblicher Bedarf besteht.	
Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrich-Seele-Str. 7, 38122 Braunschweig Schreiben vom 01. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinie der Telekom vorzusehen. Bitte beachten Sie bezüglich der genannten Telekommunikationslinien unsere Anlage.	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. **Keine Stellungnahme erforderlich**
Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg Schreiben vom 27. Mai 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu der o.g. Planung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**Keine Stellungnahme erforderlich**
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover Dorfstraße 17-19, 30159 Hannover Schreiben vom 26. Mai 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Siehe Geschäftsbereich Wolfenbüttel zwecks Zuständigkeit!	**Keine Stellungnahme erforderlich**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03656-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig, "Stöckheim-Süd" Stadtgebiet zwischen Leiferdestraße, Leipziger Straße und der 110 kV Leitung Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	06.02.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:
1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlage 3 zu behandeln.

2. Für das in der Vorlage bezeichnete Stadtgebiet wird die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:
In der Anlage 2 zur Vorlage 17-03656 wurde durch ein Büroversehen in Teil 4 - Umweltbericht auf den Seiten 7 und 17 die Eingriffsfolgen für das Schutzgut „Boden“ mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.

In der Anlage 2 zur Vorlage 16-02770 (Begründung zum Auslegungsbeschluss der 130. FNP-Änderung), die Teil der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB war, wurden die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden mit „geringer Erheblichkeit“ bewertet. Diese korrekte Bewertung wurde in die geänderte, anliegende Begründung auf den Seiten 7 und 17 (grau unterlegt) übernommen.

Der Vollständigkeit halber ist die gesamte Begründung als Anlage beigefügt.

Der Beschlusstext bleibt unverändert.

Leuer

Anlage/n:
Begründung zum Planbeschluss mit geändertem Umweltbericht

Stadt Braunschweig

Anlage 2
02.02.2017

130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Stöckheim-Süd“
Begründung und Umweltbericht
Planungsstand Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 10. Januar 2017-	2
2	Gegenstand der Änderung	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4	Umweltbericht	6
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	18
6	Verfahrensablauf	21

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 10. Januar 2017-

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl I S. 2749)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI S. 226)

2 Gegenstand der Änderung

Die Stadt Braunschweig zählt derzeit rd. 250.000 Einwohner und ist die zweitgrößte Stadt Niedersachsens.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (in seiner aktuell gültigen Fassung vom 03.10.2012) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter sowie als Oberzentrum in Südostniedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zur Minimierung der Stadt-Umland-Wanderung verbindlich festgelegt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich am südlichen Rand des Stadtteils Stöckheim und hat eine Größe von ca. 19 ha.

Das RROP weist ihn im nördlichen Bereich als Siedlungsfläche, im südlichen Bereich als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und Vorbehaltsgebiet „Erholung“ aus.

Die den Geltungsbereich durchlaufende Fernwasserleitung ist ebenfalls im zeichnerischen Teil des RROP als Ziel der Raumordnung dargestellt.



Bild 1: RROP zeichnerische Darstellung im Geltungsbereich

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Bestehende Darstellungen

Es gelten derzeit die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung (s. Bild 2) .

Die bestehenden Darstellungen im Änderungsbereich sind „Flächen für Landwirtschaft“, „Grünfläche, bes. Zweckbestimmung Dauerkleingärten“, „Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr mit Haltepunkt“ sowie die nachrichtliche Übernahme „Hauptleitung Wasser“. Die geplante Nutzung als Wohnstandort ist aus diesen Darstellungen nicht entwickelbar.

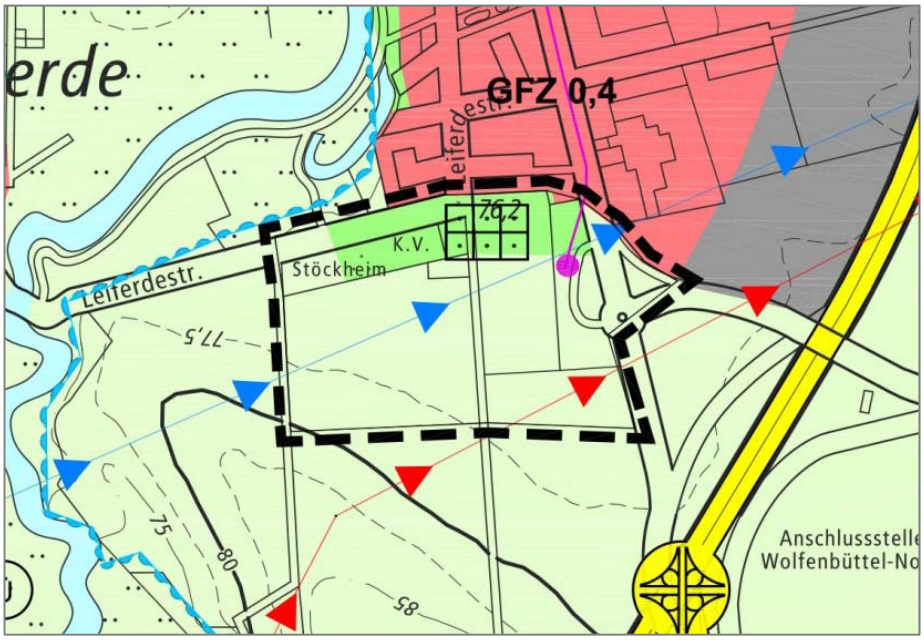


Bild 2: Bestehende Darstellung FNP

Bedarf der Neuplanung

Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Aktuelle Prognosen sagen bis zum Jahr 2030 ein anhaltendes Bevölkerungswachstum voraus. Dementsprechend ist auf dem Braunschweiger Wohnungsmarkt eine steigende Nachfrage zu verzeichnen, zusätzlich zu der Nachfrage nach Immobilien als Wertanlage.

Nach der 2013 aufgestellten Prognose des GEWOS-Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH hat Braunschweig einen Bedarf von 5.000 zusätzlichen Wohneinheiten bis zum Jahr 2020, davon circa 1.300 im Einfamilienhausbau und ca. 3.700 im Geschosswohnungsbau.
Dieser Bedarf soll zum einen durch vermehrte Projekte der Innenentwicklung im Stadtgebiet gedeckt werden. Zusätzlich zur Innenentwicklung werden auch Standorte in den äußeren Stadtteilen, die infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, entwickelt.

Die städtische Grundstücksgesellschaft GGB hat potentielle Wohnbauflächen im Geltungsbereich erworben. Damit eröffnet sich der Stadt die Chance, die städtebauliche Entwicklung und den Verkauf der Grundstücke gezielt zu steuern.

Im Stadtteil Stöckheim leben derzeit 6.369 Menschen. Es sind mehrere Kindertagesstätten, eine vier- bis fünfzügige Grundschule und ein Standort des Gymnasiums Raabeschule vorhanden.

Mit dem Nahversorgungsstandort „Stöckheimer Markt / Stöckheimer Ladenzeile“ und den Einzelhandelsangeboten an der Senefelder Straße ist eine überdurchschnittlich gute Nahversorgungssituation im Stadtteil gegeben. Alle Einrichtungen des täglichen Bedarfs (Haus- und Facharztpraxen, kirchliche Angebote etc.) sind im Stadtteil vorhanden.

Durch die Nähe zur A 395 mit der Anschlussstelle BS-Stöckheim ist eine gute Anbindung für den MIV vorhanden. Die Stadtbahnlinie M 1 bindet Stöckheim mit Fahrtzeiten zwischen 12 und 30 Minuten an den Hauptbahnhof und die Innenstadt an. In der Okeraue führt die Radwegeverbindung sowohl in Richtung Wolfenbüttel als auch in die Innenstadt Braunschweig.

Aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindung für alle Verkehrsarten und der vorhandenen Ortsstruktur ist die zur Verfügung stehende Fläche prädestiniert, auf ihr auch verdichtete Wohnhausformen zu entwickeln.

Auf Ebene des Bebauungsplanes soll ein qualitätvolles Bebauungskonzept entwickelt werden, das dem Standort gerecht wird und eine Mischung von verdichteten Wohnformen wie gereihte Stadthäuser und Mehrfamilienhäuser sowie freistehende Einfamilienhäuser sinnvoll miteinander verbindet.

Je nach Mischung der verschiedenen Wohnformen ist von bis zu 300 neuen Wohneinheiten innerhalb des neuen Wohngebietes auszugehen.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtteils Stöckheim. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst ca. 19 ha und wird landwirtschaftlich genutzt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung neuen Wohnraums im Stadtgebiet Braunschweig. Zu diesem Zweck sollen neue Wohnbauflächen im Plangebiet dargestellt werden. Im parallelen Bebauungsplanverfahren ST 83 werden diese Flächen detailliert beplant. Am Standort „Stöckheim-Süd“ ist sowohl der Bau von Eigenheimen als auch der Bau von Geschosswohnungsbau geplant. Es wird mit einem Volumen von ca. 250 - 300 Wohneinheiten gerechnet.

Das Plangebiet wird im Süden durch eine Hochspannungsleitung begrenzt. Dieser von Bebauung freizuhaltende Bereich wird zur landschaftsplanerischen Ausgestaltung des südlichen Ortsrandes Stöckheims und Anlage eines öffentlich zugänglichen Fußweges genutzt.

4.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, wurden berücksichtigt.

Zu berücksichtigende Fachplanungen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.3.1 Schutzgut Boden

4.3.1 a) Bestand

Der Boden wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Geltungsbereich liegen keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen.

4.3.1 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung werden derzeit als Ackerboden genutzte Flächen zum Teil bebaut und versiegelt, zum Teil zu Hausgärten und Grünflächen umgenutzt. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Eingriffs-Ausgleichsregelung kompensiert. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die ökologischen Aufwertungen auf Teilen der öffentlichen Grünflächen und Teilen der Maßnahmenflächen durch eine extensivere Nutzung des Bodens als ausgeglichen angesehen werden können.

4.3.1 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist am Standort mit der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung und keiner absehbaren Veränderung zu rechnen. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.1 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingriffs-Ausgleichregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

4.3.1 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Kampfmittel

Die Gefahrenerforschung und die Beseitigung von Kampfmitteln wurden durchgeführt. Bei den nicht überprüfbaren Geländeteilen (Fläche um bestehende Scheune, Feldweg und Streifen Harzwasserleitung) ist bei einer Bebauung oder bei Erdarbeiten eine Bauaushubüberwachung auf Kampfmittel erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden** sind bei Durchführung der Planung von **geringer Erheblichkeit**.

4.3.2 Schutzgut Klima/Luft

4.3.2 a) Bestand

Das F-Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes. Nördlich wird es durch eine Kleingartensiedlung und den Ortsrand von Stöckheim begrenzt. Östlich bildet die Straßenbahnwendeschleife an der Leipziger Straße die Begrenzung. Im Westen fließt die Oker in relativer Nähe, von Süden her verläuft in nordöstlicher Richtung die A 39 in relativer Nähe. Das Gebiet liegt in Gänze auf ackerbaulichen Nutzflächen im Bereich der Börde.

Das Klima des Bereiches wird im Klimagutachten 2012 als Freilandklima mit ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte beschrieben. Es herrscht Windoffenheit und eine intensive nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion. Das Gebiet weist eine sehr hohe klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion auf.

4.3.2 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die geplante Wohnbebauung und die damit verbundene Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z.B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen. Klimatische Ausgleichsflächen gehen verloren. Lufthygienische Belastungen durch die A 39 sind aufgrund der ausreichenden Distanz nicht zu erwarten.

4.3.2 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Keine Änderung der Situation. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.2 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine Minderung der Beeinträchtigung kann durch eine intensive Durchgrünung des Quartiers erreicht werden.
Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Die gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV minimiert diese Effekte. Eine sinnvolle Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für Fahrräder, sollte diese Belastungen weiter minimieren.

4.3.2 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Klima / Luft** sind bei Durchführung der Planung von **geringer Erheblichkeit**.

4.3.3 Schutzgut Wasser

4.3.3 a) Bestand
Der Geltungsbereich umfasst ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit den landwirtschaftlichen Flächen entsprechenden Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch Bodenbewirtschaftung/Erosion, Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Im Geltungsbereich befinden sich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete und keine Wasserschutzgebiete. Im Geltungsbereich befindet sich ein Gewässer 3. Ordnung (Graben) mit geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

4.3.3 b) Prognose bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen. Damit verbunden sind die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und die Erhöhung des Oberflächenabflusses sowie die Minderung/Änderung der Qualität des abfließenden Oberflächenwassers.

4.3.3 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist am Standort mit der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung und keiner absehbaren Veränderung zu rechnen. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.3 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Für die Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes erforderlich. Dieses muss die Belange Überflutung bei Starkregen, Rückhaltung, Versickerung und Sicherung der Qualitätsanforderungen an Niederschlagswasser vor der Einleitung in Gewässer/Grundwasser berücksichtigen.

4.3.3 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser** sind bei Durchführung der Planung von **geringer Erheblichkeit.**

4.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.3.4 a) Bestand

Das Planungsgebiet setzt am Siedlungsrand an, wo derzeit eine rein landwirtschaftlich genutzte freie Landschaft mit bewegtem nach Süden ansteigendem Relief beginnt. Formale Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Von besonderer Bedeutung ist der vorhandene Bestand des Feldhamsters bzw. dessen Lebensraumpotentials in dieser Insellage und seinem Metapopulationsraum zwischen der A 395 und der A 39/B 248.

4.3.4 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere sind bei Durchführung der Planung im Gebiet selbst und angrenzend in der Insellage für den Feldhamster nicht und für andere Arten nur teilweise kompensierbar.

4.3.4 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird keine Änderungen des Landschaftsraumes und seiner Nutzungen erfolgen. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.4 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Detailaspekte des Schutzes von Tieren und Pflanzen sind im Rahmen einer umfassenden landschaftspflegerischen Begleitplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter auszuführen. Bestehende Gutachten und Vorgaben (Artenschutz, Landschaftsrahmenplan, Maßnahmenplanung für die Okeraue, LBP für den Bau der westlich neu errichteten Mehrzweckhallen als Bestandteil der Bauantragsunterlagen etc.) sind dabei zu beachten.

Für den Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters ist die Bereitstellung einer Ackerfläche mit einer für den Hamster günstigen Bewirtschaftung als dauerhaftes Kernbiotop (wie für die Metapopulationen bei Lamme und bei Broitzem) erforderlich. Diese dient gleichzeitig als Ausgleichsfläche und führt auch zu einer Aufwertung der ausgeräumten Feldflur für die Naherholung.

Die Verdrängungseffekte durch die intensivere (Erholungs-) Nutzung der umgebenden Flächen für Arten mit höheren Fluchtdistanzen müssen durch qualitative Aufwertungen und Funktionstrennungen minimiert werden.

Bei Abarbeitung aller Belange ist eine materielle Kompensation durch eine qualitätvolle Landschafts- und Grünordnungsplanung, die den Landschaftsraum neu gliedert, vorstellbar und damit die Änderung des F-Planes vertretbar.

4.3.4 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen** sind bei Durchführung der Planung von **mittlerer Erheblichkeit**.

4.3.5 Schutzgut Mensch

4.3.5 a) Bestand

Lärm

Das Plangebiet ist vor allem durch den Straßenverkehrslärm der A 395 vorbelastet. Weitere Lärmemissionsquellen sind im Osten die K 29, die Straßenbahnwendeschleife und im Westen – vor allem zur Erntezeit – die beiden landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen. Des Weiteren ist von Frühjahr bis Herbst mit typischen Geräuschen aus dem nördlich angrenzenden Kleingartenverein (Rasenmäher, Heckenscheren, Häcksler, etc.) und saisonal mit landwirtschaftlich bedingtem Lärm durch Nutzung und Bewirtschaftung der südlich und westlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Saisonal ist mit weiteren landwirtschaftlichen Immissionen (Staub, Geruch) durch Nutzung und Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, vor allem zur Erntezeit, zu rechnen. Das Gebiet wird im Süden von einer 110 kV-Hochspannungsleitung durchzogen.

Naherholung

Der „Alte Weg“ als historische Wegeverbindung zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel führt durch das Plangebiet und erschließt die freie Landschaft sowohl für die agrarische Bewirtschaftung als auch für die Naherholung. Als überwiegend landwirtschaftlich genutztes Gebiet ohne Anschluss an die Naherholungswege in der Okeraue hat der Bereich derzeit für die Naherholung nur untergeordnete Bedeutung.

4.3.5 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Lärm

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Stöckheim-Süd (ST 83) wurde zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen und der vom Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen eine schalltechnische Untersuchung bzgl. Straßen-, Schienen-, Gewerbe- und Freizeitlärm durchgeführt.

Dabei zeigte sich, dass der Straßenverkehrslärm – insbesondere der A 39 – im Plangebiet großflächig zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte (nach DIN 18005) für ein potentielles Wohngebiet führt. Ebenso führen die beiden westlich angrenzenden Wirtschaftsgebäude vor allem zur Erntezeit zum Teil zu erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte.

Aufgrund des Schienenverkehrs sind hingegen keine Überschreitungen innerhalb der zum Wohnen vorgesehenen Bereiche im Plangebiet zu erwarten.

Allein aufgrund der notwendigen Erschließung des Plangebiets sowie der Stellplatznutzung sind nennenswerte Geräuschemissionen zu erwarten. Außerdem sind der geplante P+R-Parkplatz und der Jugendplatz als Geräuschquelle zu berücksichtigen.

Durch die vorgesehene Nutzung des Plangebiets ST 83 'Stöckheim-Süd ' als Allgemeines Wohngebiet (WA) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Allgemeinen im Vorhinein auszuschließen.

Um Nutzungskonflikte zwischen der geplanten Wohnnutzung und den beschriebenen Lärmeinträgen zu vermeiden, werden auf Ebene der verbindli-

chen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz wie z. B. Abstandsflächen, Lärmschutzwall oder die Anordnung des Jugendplatzes oder des P + R Platz im Plangebiet geplant.

Im Zusammenhang mit diesen Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Darstellung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche“ realisierbar.

Emissionen
Aufgrund der geplanten Nutzung des Plangebiets als Wohngebiet sind keine weiteren Emissionen als die unter „Lärm“ aufgeführten zu erwarten. Aufgrund der umgebenden Nutzungen sind jedoch nachfolgende weitere Immissionen nicht im Vorhinein auszuschließen:

a) Geruch
Grundsätzlich ist wie schon im Bestand aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit saisonal bedingten Geruchsimmissionen (Düngezeit) zu rechnen. Im Zusammenhang mit der Pferdeausbildung in einer der benachbarten landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen ist südlich der beiden Hallen eine Mistlagerfläche mit wöchentlicher Leerung - zur Unterbringung des Mistes in umliegende landwirtschaftliche Flächen angelegt. Entsprechend kann es im Plangebiet bei ungünstigen Wind- und Wettersituationen zu Gerüchen kommen. Eine erhebliche Geruchsbelästigung ist jedoch nicht zu erwarten.

b) Staub
Beeinträchtigungen durch Staub sind vor allem durch die Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen als auch – insbesondere zur Erntezeit – durch die westlich benachbarte Getreidehalle (Mehrzweckhalle) lediglich saisonal zu erwarten.

Die unter a) und b) genannten Immissionen sind in unmittelbarer Wohnnachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen als ortstypisch zu bezeichnen und daher im Allgemeinen hinzunehmen. Des Weiteren ist bei einem vorauszusetzenden ordnungsgemäßen Betrieb dieser landwirtschaftlichen Nutzungen/ Anlagen mit keinen erheblichen Belästigungen zu rechnen, die bzgl. Geruch oder Staub maßgebliche Richt- oder Grenzwerte überschreiten.

c) Elektromagnetische Felder
Das Baugebiet wird im Süden von einer 110 kV-Hochspannungsleitung tangiert. Der rechtlich erforderliche Sicherheitsabstand beträgt 10,0 m zwischen dem jeweils äußeren ruhenden Leiter und angrenzenden Wohngebäuden. Aufgrund nicht vollständig erforschter Langzeitwirkungen und unter freiraumplanerischen Gesichtspunkten wurde im Jahr 2000 von den zuständigen Fachbehörden und der Stadt Braunschweig ein einheitlicher Abstand von 30 m vom äußeren ruhenden Leiter zu den nächstgelegenen Wohngebäuden bei Neuplanungen vereinbart. Innerhalb dieses sogenannten Sicherheitsstreifens ist eine Grünanlage vorgesehen. Beeinträchtigungen durch die 110 kV Leitungen auf die Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.

4.3.5 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Es sind keine relevanten Änderungen der Situation im Gebiet zu erwarten. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.5 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärm

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Stöckheim-Süd“ (ST 83) wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

a) Straßenverkehrslärm:
Insbesondere der Verkehr auf der A 39 und in untergeordneter Größe der Leiferdestraße (K 50) führt im Plangebiet zu Beeinträchtigungen. Entsprechend werden im Bebauungsplan zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs im Plangebiet gegenüber dem Straßenverkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen wie Mindestabstände, Gebäude- / Raumorientierung, Fassadendämmung und fensterunabhängige Belüftungen festgesetzt.

b) Schienenverkehrslärm:
Lediglich in unmittelbarer Nähe zur Wendeschleife der Straßenbahn sind Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet zu erwarten. Durch einen baulichen Abstand von mehr als 15 m zu den Gleistrassen können gesunde Wohnverhältnisse gegenüber dem Schienenverkehrslärm erreicht werden. Alle zum Wohnen vorgesehenen Bereiche liegen deutlich außerhalb dieses 15 m Abstandes.

c) Gewerbelärm:
Vom Gewerbelärm ist lediglich der westliche Bereich des Plangebiets betroffen. Unter Berücksichtigung eines im Bebauungsplan festgesetzten rd. 4,5 m hohen Lärmschutzwalls entlang der westlichen Plangebietsgrenze sind die maßgeblichen Orientierungswerte auf den westlichen Freiflächen und im Bereich der Erdgeschosse eingehalten. Für die oberen Geschosse treten hingegen dennoch zum Teil Überschreitungen auf. Entsprechend wurden bzgl. schutzbedürftiger Wohnräume weiterführende Schallschutzmaßnahmen in Form von Gebäude- / Raumanordnungen und fensterunabhängiger Belüftungen im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren festgesetzt.

d) Freizeitlärm - Jugendplatz:
Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens wurden die Emissionen des neu anzulegenden Jugendplatzes schalltechnisch untersucht. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Einhaltung der maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte nach 63 m erreicht wird. Entsprechend wurden in der Planung die zum Wohnen vorgesehenen Flächen unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 65 m zum Jugendplatz angeordnet.

Sonstige Emissionen/Immissionen

a) Geruch
Eine erhebliche Geruchsbeeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Des Weiteren würde wirkt der aufgrund des Gewerbelärms festgesetzte Wall gegenüber auftretenden Geruchsemissionen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen und der Pferdemistlagerstätte ausbreitungshemmend.

b) Elektromagnetische Felder
Der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 10 m zwischen dem jeweils äußeren ruhenden Leiter und dem nächstgelegenen Wohngebäude wird mit dem vorgesehenen 30 m Abstand deutlich überschritten, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind.

Naherholung

Mit der Ausformung des südlichen Ortsrandes Stöckheim wird die wohnortnahe Naherholung für die Bewohner des potentiellen Wohngebietes und die ansässigen Bewohner Stöckheims ausgebaut. Dieser Effekt ist positiv und bedarf keiner ausgleichenden Maßnahmen.

4.3.5 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Mensch sind bei Durchführung der Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ohne Minderungsmaßnahmen von großer Erheblichkeit.

Jedoch reduzieren sich **durch entsprechende Schutzmaßnahmen** (s. o.) die Eingriffsfolgen auf das **Schutzgut Mensch** auf **eine geringe Erheblichkeit**.

4.3.6 Schutzgut Landschaft

4.3.6 a) Bestand

Das Planungsgebiet setzt am Siedlungsrand an, wo derzeit eine rein landwirtschaftlich genutzte freie Landschaft mit bewegtem nach Süden ansteigendem Relief beginnt. Der „Alte Weg“ als historische Wegeverbindung zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel führt durch das Plangebiet und erschließt diese freie Landschaft sowohl für die agrarische Bewirtschaftung als auch für die Naherholung. Formale Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

4.3.6 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Erlebbarkeit dieses im Stadtgebiet seltenen bewegten Reliefs und des klaren Übergangs in die Landschaft mit sehr weitreichenden Aussichtsperspektiven direkt ab dem derzeitigen Siedlungsrand ginge bei Durchführung der Planung verloren.

4.3.6 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ergäbe sich keine Veränderung der Situation im Planungsgebiet. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.6 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Detailaspekte der Landschaftsplanung sind im Rahmen einer umfassenden landschaftspflegerischen Begleitplanung weiter auszuführen unter Berücksichtigung bestehender Planungen und Gutachten (Landschaftsrahmenplan, Maßnahmenplanung für die Okeraue, Bauantragsunterlagen für den Bau der westlich neu errichteten Mehrzweckhallen etc.) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der neue Übergang in die freie Landschaft und die Aussichtsmöglichkeiten sind im Verlauf des Alten Weges und durch neue Wegeführung sowie Landschaftsgestaltung in einer landschaftspflegerischen Begleitplanung adäquat zu verbessern und attraktiv zu gestalten.

Geprüft werden sollte dabei, ob der durch die A 395 unterbrochene Verlauf durch eine Fuß- und Radwegebrücke wieder hergestellt werden kann. In dem Maße könnten auch Teilabschnitte der bisherigen Umgehung entsiegelt und für die Landschaftspflege bzw. den Naturschutz entwickelt werden.

4.3.6 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Landschaft** sind bei Durchführung der Planung von **mittlerer Erheblichkeit** und erfordern eine entsprechende Kompensation.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4.3.7 a) Bestand

Im Plangebiet bestehen keine bekannten Kultur- und Sachgüter. Der Verdacht auf archäologische Bodendenkmäler wurde durch Grabungen im Planungsgebiet überprüft, konnte aber nicht bestätigt werden. Die Grabungen ergaben keine Befunde.

4.3.7 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung würden keine derzeit bekannten Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Etwaige im Verlauf der Durchführung zu Tage tretende Bodenfunde wären nach § 14 NDSchG den zuständigen Stellen zu melden, vorübergehend zu schützen und ggf. durch die zuständigen Stellen zu bergen.

4.3.7 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ergäbe sich keine Veränderung der Situation im Planungsgebiet.

Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.7 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Aufgrund der nicht vorhandenen Schutzgüter sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

4.3.7 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten- und Netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

4.4 Zusätzliche Angaben

4.4.1 Methodisches und technisches Vorgehen

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Grundlagen der unter 4.2 genannten Planungen und den, soweit bereits erfolgt, unter dem Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermittelten Informationen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

4.4.2 Maßnahmen zur Überwachung

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung geringe Umweltauswirkungen hat, erfolgt keine gesonderte Überwachung.

4.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar.

Schutzgut	**Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung**
Boden	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Erheblichkeit

Insgesamt wird die Durchführung der 130. FNP-Änderung geringe Umweltauswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter haben.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 130. Änderung wurde gegenüber dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses geringfügig erweitert.



Bild 2: Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses

Grund für die Erweiterung im nordwestlichen Teil war, dass die Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ entsprechend ihrer tatsächlichen Ausdehnung dargestellt werden soll.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches im östlichen Teil diente dazu, im Flächennutzungsplan einen pauschalisierten, aber dem Maßstab des FNP angemessenen klaren Abschluss der Wohnbaufläche darstellen zu können. Aus diesem Grund wurde der Bereich der zur Wohnbaufläche gehörigen Erschließungsflächen im Osten in den Geltungsbereich einbezogen. Im Süden ist der Geltungsbereich um die erweiterte Grünfläche ergänzt worden.



Bild 3: Geplante Darstellung FNP

Vorgaben der Regionalplanung (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist der Standort Stöckheim-Süd derzeit im nördlichen Teil als Siedlungsentwicklungsfläche, und im südlichen Teil als Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft und zur Erholung ausgewiesen (s. 2 Gegenstand der Änderung).

Vorbehaltsflächen haben den Rang eines Grundsatzes der Raumordnung. Damit sind sie Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

Neben den im RROP bestimmten Vorbehaltsflächen für den Standort gibt das RROP auch vor, dass Siedlungsentwicklungen im Großraum Braunschweig vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV verfügen, konzentriert werden sollen.

Der Standort Stöckheim-Süd ist aufgrund seines bestehenden Stadtbahnanschlusses und der bestehenden guten Infrastruktur im Stadtteil Stöckheim demnach in jedem Fall für eine Siedlungsentwicklung prädestiniert. Die Belange des Vorbehalts von Flächen für Natur und Landschaft werden daher für den südlichen Teil des Standorts dem Belang der in Braunschweig dringend benötigten Wohnflächenvorsorge untergeordnet.

Wohnbaufläche

Wie unter „Bedarf der Neuplanung“ beschrieben, ist Stöckheim generell als Wohnstandort gut ausgestattet und geeignet. Für den steigenden Bedarf an Wohnraum in der Stadt Braunschweig ist, neben den Maßnahmen der Innenentwicklung, auch die Entwicklung infrastrukturell und verkehrstechnisch geeigneter Standorte im Außenbereich erforderlich.

Die städtische Grundstücksgesellschaft GGB hat potentielle Wohnbauflächen im Geltungsbereich erworben. Damit eröffnet sich der Stadt die Chance, die städtebauliche Entwicklung und den Verkauf der Grundstücke gezielt zu steuern. Aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindung an den ÖPNV und der vorhandenen Ortsstruktur ist die zur Verfügung stehende Fläche prädestiniert, auf ihr auch verdichtete Wohnhausformen zu entwickeln.

Auf Ebene des Bebauungsplanes soll ein qualitätsvolles Bebauungskonzept entwickelt werden, das dem Standort gerecht wird und eine Mischung von verdichteten Wohnformen wie gereihte Stadthäuser und Mehrfamilienhäuser sowie klassische freistehende Einfamilienhäuser sinnvoll miteinander verbindet. Nach ersten überschläglichen Ermittlungen war bisher von mindestens 160 Wohneinheiten ausgegangen worden. Je nach Mischung der verschiedenen Wohnformen kann die Anzahl der Wohneinheiten auch auf bis zu 300 WE steigen.

Aus diesem Grund soll der infrastrukturell gut ausgestattete und verkehrlich gut angebundene Standort „Stöckheim-Süd“ mit der vorliegenden 130. Änderung als Wohnstandort in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Grünfläche – besondere Zweckbestimmung Parkanlage

Um einen abschließenden Ortsrand mit Übergang in die freie Landschaft am südlichen Rand Stöckheims gestalten zu können, soll eine Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkanlage“ in die Darstellungen aufgenommen werden. In ihr ist der Verlauf eines Fußweges zu Zwecken der Naherholung geplant. Auch die Einrich-

tung eines Jugendplatzes ist im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches innerhalb der Grünfläche geplant.

Dieser südliche „grüne Ortsrand“ liegt im östlichen Bereich zudem innerhalb der unter 4.3.5 b) „Elektromagnetische Felder“ beschriebenen Schutzzone der südlich verlaufenden 110 kV-Leitung.

Grünfläche – besondere Zweckbestimmung Dauerkleingärten
Der bestehende Kleingartenverein „K. V. Stöckheim“ erstreckt sich tatsächlich weiter nach Westen, als derzeit im FNP dargestellt. Aus diesem Grund wird die Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ entsprechend der tatsächlichen Nutzung nach Westen dargestellt.

Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr mit Haltepunkt
Nachrichtlich übernommen wird die planfestgestellte Trasse der Stadtbahn mit dem Endhaltepunkt „Salzdahlumer Weg“.

Hauptwasserleitungen
Nachrichtlich übernommen wird die im Geltungsbereich verlaufende Hauptleitung Wasser. Die Freihaltung der Leitungstrasse von Überbauung ist für den Maßstab des FNP nicht darstellbar und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen gesichert.

Fazit
Mit der vorliegenden Planung wird die Entwicklung des zukünftigen Wohnstandortes „Stöckheim-Süd“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt. Der Standort „Stöckheim-Süd“ ist aufgrund seiner guten infrastrukturellen Ausstattung für eine Wohnbaunutzung sehr gut geeignet.

Mit der Darstellung trägt die Planung dem steigenden Bedarf an Wohnungsbau im Stadtgebiet Braunschweig Rechnung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 die Aufstellung der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „ST 83 Stöckheim-Süd“ beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 mit Frist bis zum 31.01.2015 zur Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB aufgefordert worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 15.06.2016 in Form einer Bürgerversammlung.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. Mai 2016 mit Frist bis zum 24.06.2016 zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB erfolgte vom 16. September bis zum 17. Oktober 2016.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03642
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Stöckheim-Süd", ST 83, Stadtgebiet zwischen Leiferdestr., Leipziger Str. und der 110 kV-Leitung (Geltungsb. A), Stadtgebiet Gemarkung Stöckheim, Flur 4, Flurstücke 94/2, 118/1 und 119 (Geltungsb. B), Stadtgebiet Gemarkung Leiferde, Flur 2, Flurstück 30 (Geltungsb. C), Stadtgebiet Gem. Rautheim, Flur 4, Flurstück 199/2 (Geltungsb. D), Stadtgebiet Gem. Rautheim, Flur 3, Flurstück 121 (Geltungsb. E) Behandl. Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	26.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:
„1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Stöckheim-Süd“, ST 83, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:
Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Am 14. Oktober 2014 hat der Verwaltungsausschuss den Beschluss gefasst, für das Gebiet südlich des Ortsteiles Stöckheim, westlich der Stadtbahnendhaltestelle, den Bebauungsplan „Stöckheim-Süd“, ST 83, aufzustellen. Planungsziel war die Schaffung eines Wohnbaugebietes zur Deckung von dringendem Wohnraumbedarf entsprechend dem Wohnraumversorgungskonzept.

Es sind ca. 300 Wohneinheiten (WE) in unterschiedlichen Bauformen geplant. Davon sollen ca. 130 bis 150 WE durch Einfamilienhäuser und gereihte Stadthäuser sowie ca. 150 bis 170 WE durch Geschosswohnungsbau realisiert werden.

Es ist vorgesehen, dass 20 % der im Geschosswohnungsbau zulässigen Wohnungen im sozialen Wohnungsbau bzw. mit Belegungsbindungen ausgeführt werden.

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig (GGB) wird als Erschließungsträgerin die Entwicklung des Baugebietes und die Vermarktung eines wesentlichen Teiles der Baugrundstücke übernehmen. Einer der derzeitigen Eigentümer im Plangebiet wird einen Teil seiner Flächen selbst vermarkten.

Zur Reglung der Kostenübernahme von Folgekosten wird ein städtebaulicher Vertrag mit der GGB abgeschlossen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 20. Mai 2016 bis 24. Juni 2016 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr.6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Die aus diesem Beteiligungsverfahren resultierenden Änderungen des Bebauungs-planentwurfes wurden bereits zum Auslegungsbeschluss eingearbeitet.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB

Da der Bebauungsplanentwurf nach der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB geändert wurde, war eine erneute Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB erforderlich. Die Beteiligung wurde in der Zeit vom 01. September 2016 bis zum 10. Oktober 2016 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr.7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 06. September 2016 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 16. September 2016 bis zum 17. Oktober 2016 durchgeführt.

Von Anliegern des nördlich an das Baugebiet angrenzenden Wohngebietes wurde eine Sammelstellungnahme abgegeben u. a. zu der heranrückenden Wohnbebauung und der künftigen Lärmbelastung aus dem durch das Neubaugebiet resultierenden Verkehrslärm, verbunden mit der Forderung nach aktiven Schallschutzmaßnahmen.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr.8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Gegenüber der öffentlich ausgelegten Planfassung wurden Planänderungen vorgenommen. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderungen nicht berührt werden, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB beschränkt werden.

Folgende Änderungen des Bebauungsplanes wurden vorgenommen:

Zeichnerische Festsetzungen:

- Anpassungen der Straßenbegrenzungslinien an den Straßenausbauplan. Bis auf den Abschnitt südlich der Stadtbahnwendeschleife sind diese nur marginal. Im Bereich

der neuen Erschließungsstraße südlich der Stadtbahnwendeschleife verbreitert sich die erforderliche Straßenverkehrsfläche zu Lasten der südlich angrenzenden privaten Grundstücksflächen aufgrund eines größeren Flächenbedarfes für Böschung und Seitenanlage.

- Festsetzung einer Fläche für eine Trafostation innerhalb der öffentlichen Grünfläche südwestlich der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte.
- Standort für eine Wertstoffsammelstelle auf der Westseite der öffentlichen Verkehrsfläche

Textliche Festsetzungen: (Änderungen sind in der Anlage markiert)

- Anpassung der textlichen Festsetzung A IV 1 an die modifizierte Ausführung des Lärmschutzwalles.
- Redaktionelle Änderung der Nummerierung der textlichen Festsetzungen A VI 6 – 9.

Das Nutzungsbeispiel und die Begründung wurden entsprechend angepasst. Änderungen oder Ergänzungen sind in der Begründung kenntlich gemacht.

Die genannten Änderungen sind der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis gegeben worden. Die ALBA hat sich zu dem geplanten Wertstoffsammelstandort negativ geäußert. Die Verwaltung hält den Standort dennoch für geeignet. Die Stellungnahme der ALBA und die Stellungnahme der Verwaltung sind in der Anlage 7 aufgeführt. Alle anderen Beteiligten haben den Änderungen zugestimmt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr.6, Nr.7 und Nr.8 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Stöckheim-Süd“, ST 83, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1a: Übersichtskarte über die Geltungsbereiche A, B und C)
Anlage 1b: Übersichtskarte über die Geltungsbereiche D und E)
Anlage 2: Nutzungsbeispiel
Anlage 3 a: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
Anlage 3 b: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B
Anlage 3 c: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich C
Anlage 3 d: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich D
Anlage 3 e: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich E
Anlage 3 f Planzeichenerklärung
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
Anlage 8: Behandl. der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ge § 3 (2) BauGB

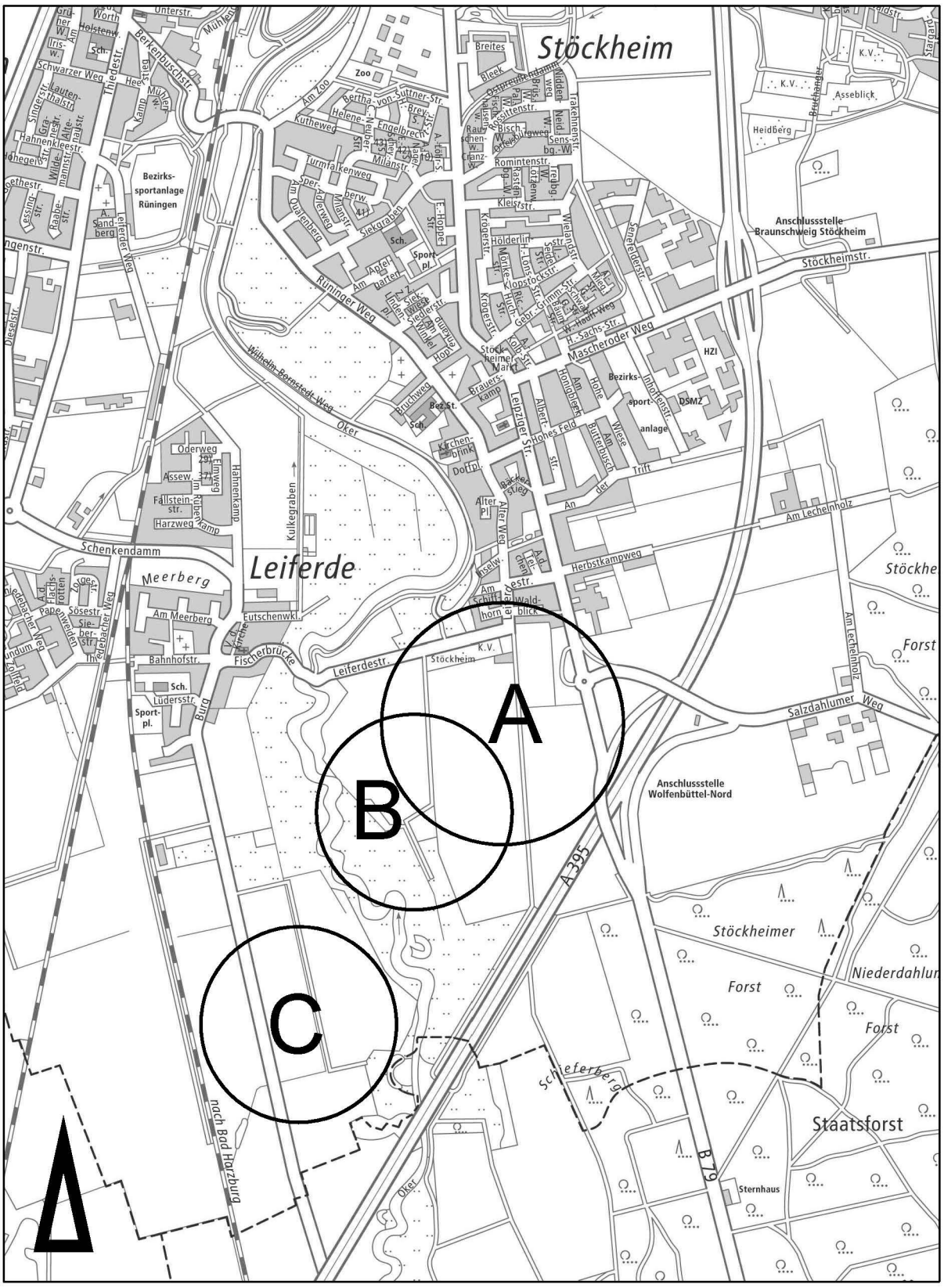
Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Stöckheim-Süd **ST83**

Übersichtskarte der Geltungsbereiche A, B und C

28. Dezember 2016, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 20000

0 200 400 600 800 1000 1200

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

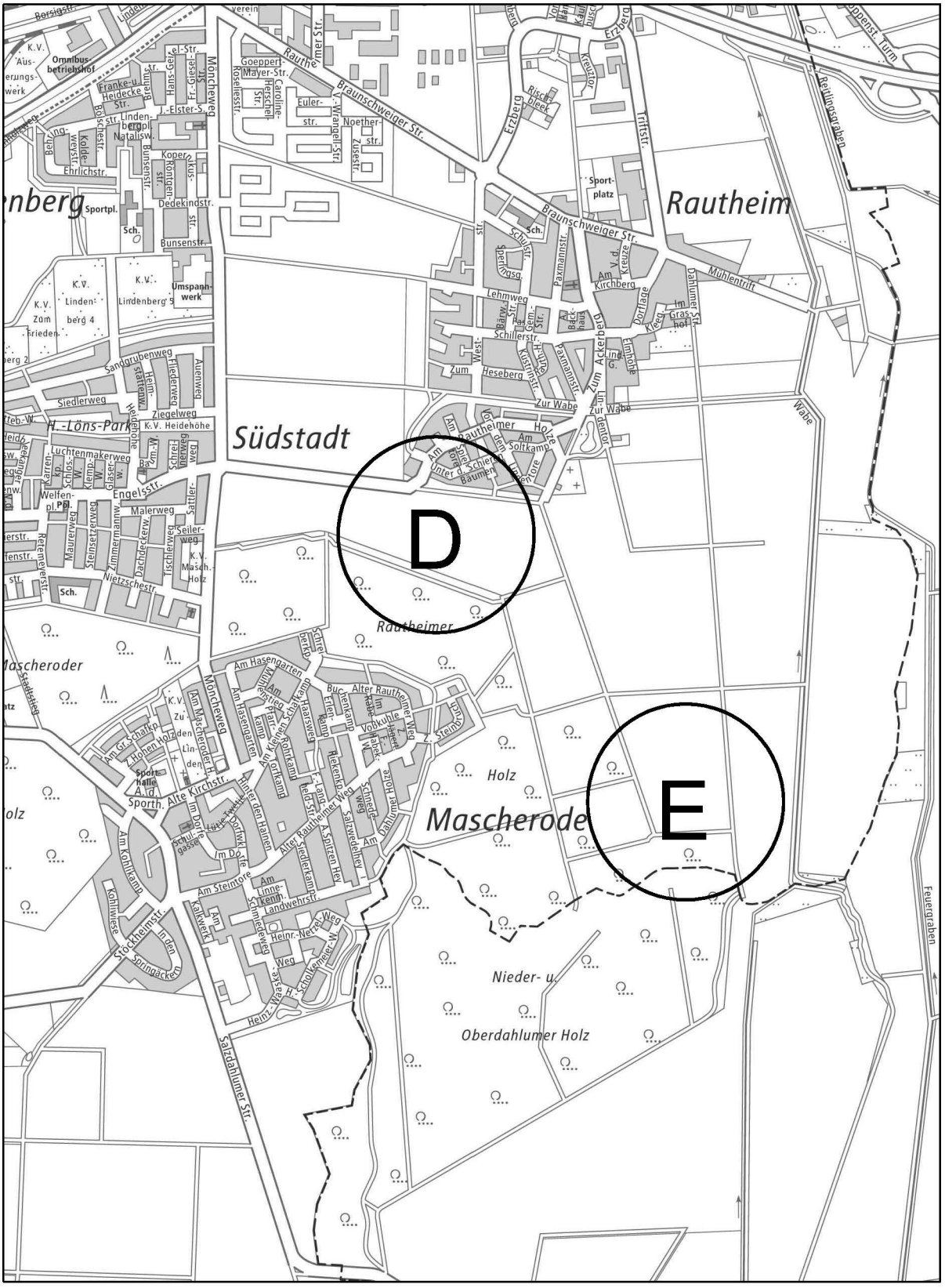
Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Stöckheim-Süd **ST83**

Übersichtskarte der Geltungsbereiche D und E

28. Dezember 2016, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 20000

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Stöckheim-Süd **ST83**

Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan, 28. Dezember 2016, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Gemarkung Stöckheim, Flur 4 und 5, Stadtgebiet zwischen Leiferdestraße, Leipziger Straße und der 110 KV-Leitung.

Maßstab 1: 2500

0 25 50 75 100 125 150 175 200 225 250

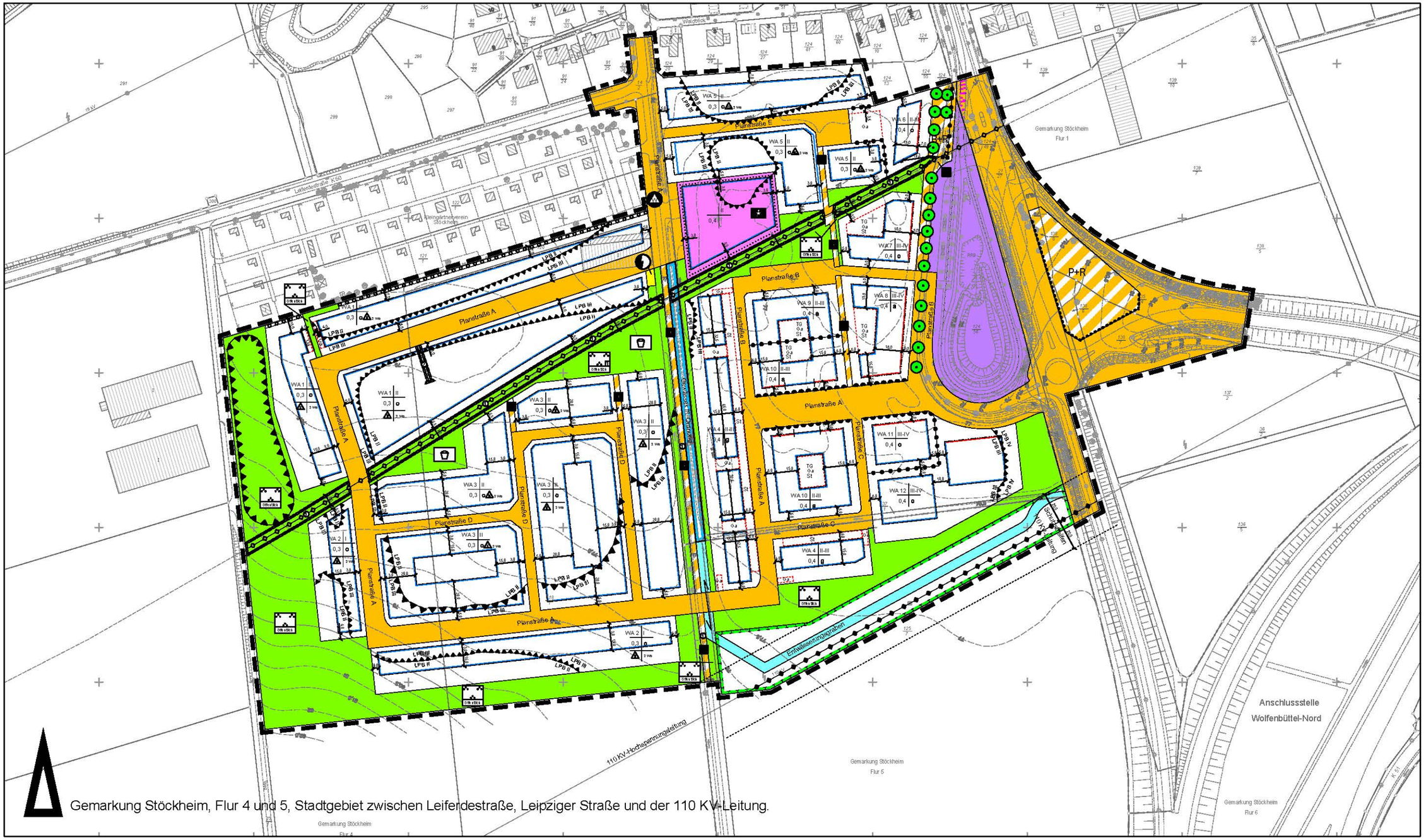
Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Stöckheim-Süd **ST83**

Bebauungsplan Geltungsbereich A, 28. Dezember 2016, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 2500

0 25 50 75 100 125 150 175 200 225 250

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

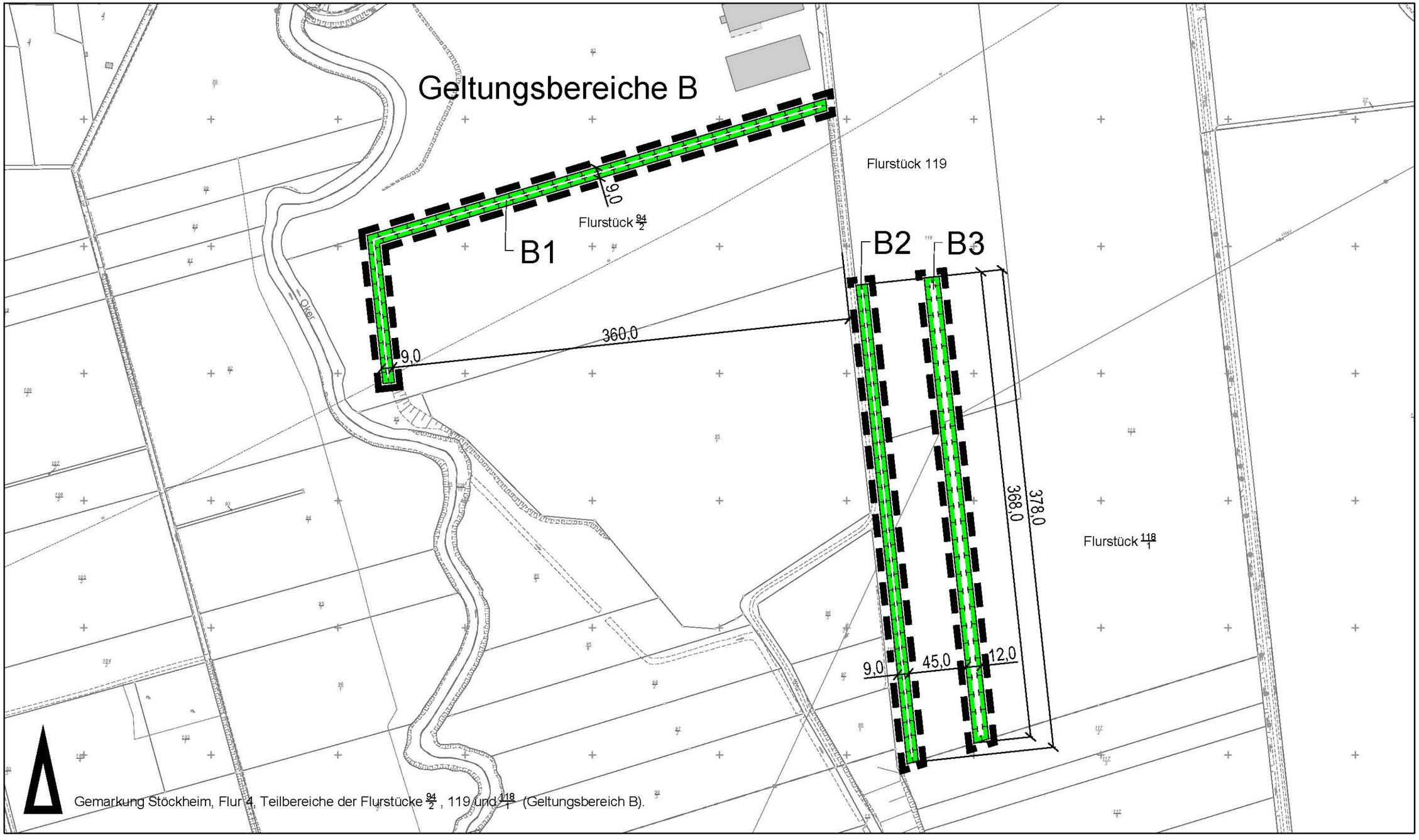
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Stöckheim-Süd **ST83**

Bebauungsplan Geltungsbereich B, 28. Dezember 2016, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Gemarkung Stöckheim, Flur 4, Teilbereiche der Flurstücke 94/2, 119 und 118/1 (Geltungsbereich B).

Maßstab 1: 3000

0 30 60 90 120 150 180 210 240 270 300

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

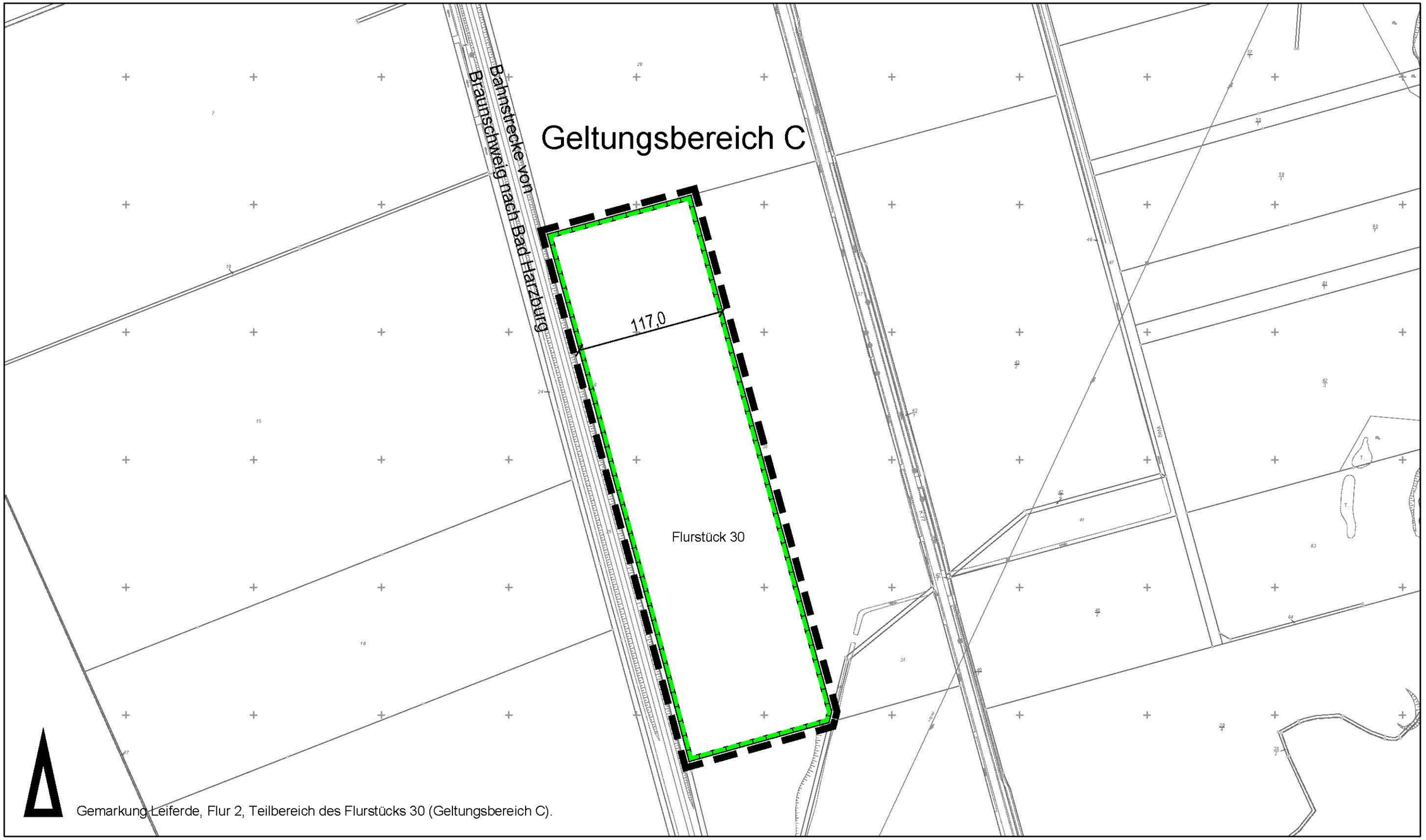
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Stöckheim-Süd **ST83**

Bebauungsplan Geltungsbereich C, 28. Dezember 2016, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 3000

0 30 60 90 120 150 180 210 240 270 300

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

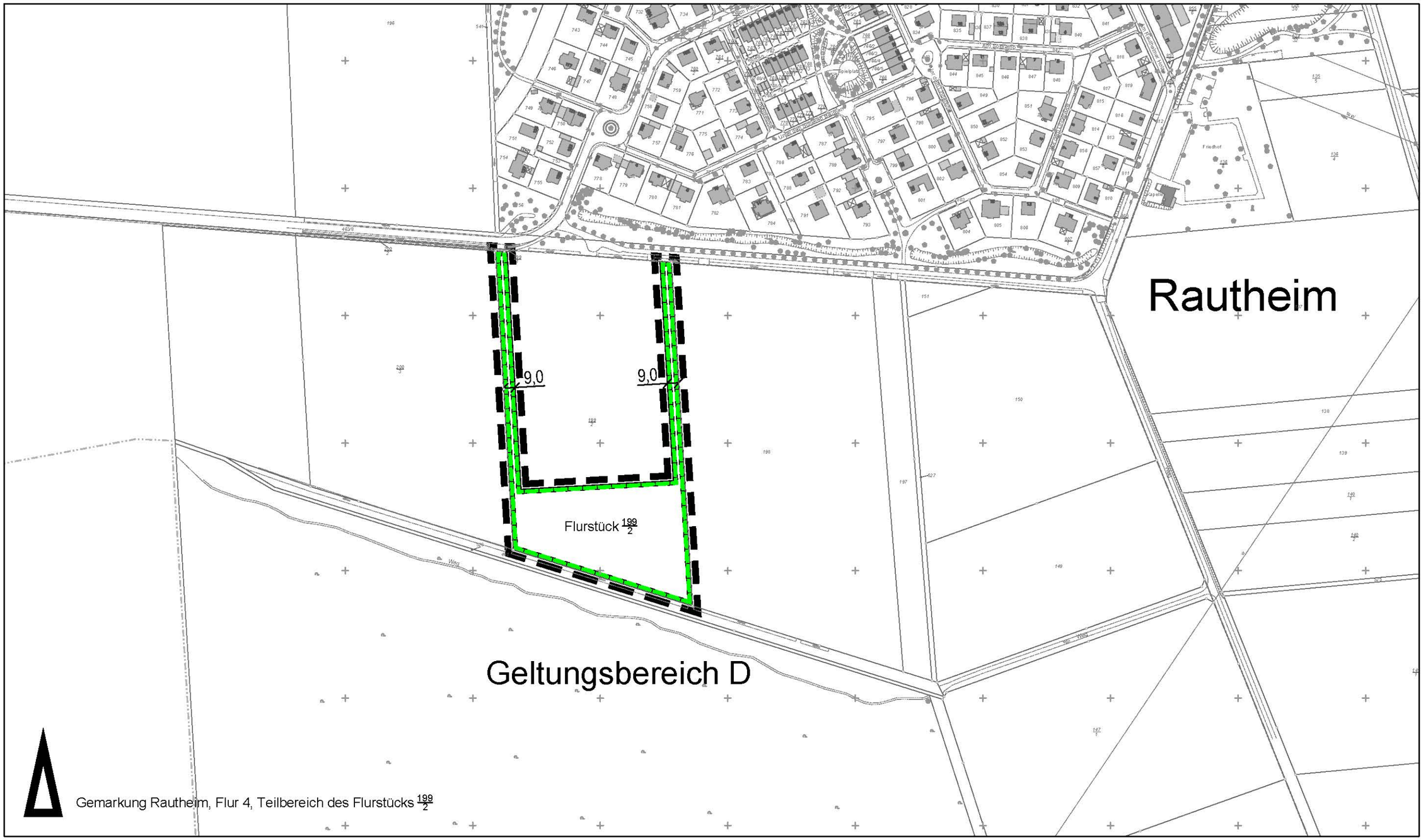
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Stöckheim-Süd **ST83**

Bebauungsplan Geltungsbereich D, 28. Dezember 2016, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 3000

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Stöckheim-Süd **ST83**

Bebauungsplan Geltungsbereich E, 28. Dezember 2016, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 3000

0 30 60 90 120 150 180 210 240 270 300

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Stöckheim-Süd **ST83**

Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan, 28. Dezember 2016, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
2 Wo	höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
I-II	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
o	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g	geschlossene Bauweise
a	abweichende Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Kindertagesstätte

Verkehrflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg

B+R Bike + Ride - Platz

P+R Park + Ride - Platz

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

Wertstoffcontainer

Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hochspannungsleitung oberirdisch

Hauptversorgungswasserleitung unterirdisch

Grünflächen

Parkanlage (öffentlich)

Spielplatz

Wasserflächen

Wasserflächen

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Anpflanzung einzelner Bäume entsprechend textlicher Festsetzung

Anpflanzung einer Hecke entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

St Fläche für Stellplätze

Ga Fläche für Garagen

TG Fläche für Tiefgaragen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Anlagen des Immissionsschutzes entsprechend textlicher Festsetzungen

Hinweise

1 A s.t.F. IV 1. Hinweis auf textliche Festsetzung

3,0 Maßangaben in Metern

Nachrichtliche Übernahmen

Bahnanlagen

Stadtbahn

Gewässer III. Ordnung

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 Höhenangaben über NN

Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Stöckheim-Süd **ST 83**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 BauNVO folgende Nutzungen allgemein zulässig:
   - Wohngebäude,
   - nicht störende Handwerksbetriebe.

2. In den allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 BauNVO folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3. In den allgemeinen Wohngebieten WA 5 bis WA 11 sind gemäß § 4 BauNVO darüber hinaus nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig.

4. In den allgemeinen Wohngebieten WA 7, WA 8, WA 10 und WA 11 sind gemäß § 4 BauNVO darüber hinaus folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
   - der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. <u>Grundflächenzahl (GRZ)</u>

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 5 darf die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 30 % überschritten werden.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4, WA 6, WA 9 und WA 10 darf die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden.

1.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 7, WA 8, WA 11 und WA 12 darf die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 20 % überschritten werden.

1.4 Die Flächen von Tiefgaragen sind nicht in die Ermittlung der maximal zulässigen Grundfläche einzurechnen, soweit die nicht überbauten Flächen auf den Tiefgaragen mit einer Substratüberdeckung von mindestens 0,5 m versehen sind und es sich nicht um Zu- und Ausfahrten, Wege sowie Terrassen oder andere versiegelte Flächen handelt.

1.5 Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte darf die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 30 % überschritten werden.

2. <u>Höhe baulicher Anlagen</u>

2.1 In den allgemeinen Wohngebieten dürfen Gebäude folgende Höhen nicht überschreiten:
Oberkante Fertigfußboden OKFF EG (Sockel), Gebäudehöhe GH, Traufhöhe TH, Firsthöhe FH

	OKFF EG	GH	TH	FH
WA 1	0,6 m	6,5 m		
WA 2	0,6 m		4,0 m	9,0 m
WA 3	0,6 m		6,5 m	11,5 m
WA 4	0,6 m	13,5 m		
WA 5	0,6 m		6,5 m	11,5 m
WA 6	0,6 m	10,5 m		
WA 7	1,2 m	13,5 m		
WA 8	1,2 m	13,5 m		
WA 9	0,6 m	13,5 m		
WA 10	0,6 m	13,5 m		
WA 11	1,2 m	13,5 m		
WA 12	1,2 m	13,5 m		

2.2 Die unter 2.1 festgesetzten OKFF EG dürfen in den allgemeinen Wohngebieten WA 9 und WA 10 ausnahmsweise bis maximal 1,2 m überschritten werden unter der Voraussetzung, dass zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze eine Tiefgarage realisiert wird.

2.3 Die festgesetzten Gebäudehöhen GH dürfen durch technische Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und –aufgänge, Aufzüge) bis zu 2,0 m ausnahmsweise überschritten werden, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

2.4 Die festgesetzten Traufhöhen TH dürfen ausnahmsweise auf maximal einem Drittel der Traufe je Gebäudeseite durch Zwerchhäuser überschritten werden.

3. Bezugspunkte der Höhenangaben

Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

III Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

1. Überbaubare Grundstücksflächen

1.1 Überschreitung von Baugrenzen

1.1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA dürfen die Baugrenzen durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte, Balkone und andere vortretende Gebäudeteile bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf maximal der Hälfte der jeweiligen Außenwand überschritten werden.

1.1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 9 und WA 10 ist eine Überschreitung der inneren Baugrenze ausnahmsweise zulässig, soweit
- die Überschreitung der Errichtung von Reihenhäusern oder Hausgruppen mit jeweils nicht mehr als 1 Wohneinheit dient,
- der Baukörper mindestens um das Maß der Überschreitung hinter der straßenseitigen Baugrenze zurück bleibt und
- die Überschreitung nicht mehr als 4,0 m beträgt.

1.2 Nebenanlagen

1.2.1 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO müssen zu öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Die Abstandflächen sind vollflächig zu begrünen, dabei sind auf 50% der jeweiligen Fläche mindestens 1,5 m hohe Laubgehölze zu pflanzen. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Einfriedungen, Müllboxen, Fahrradständer und Briefkastenanlagen.

1.2.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA sind innerhalb eines 5 m breiten Streifens beidseits parallel zum festgesetzten Geh-,Fahr- und Leitungsrecht der Hauptversorgungswasserleitung bauliche Anlagen mit Ausnahme von Einfriedungen unzulässig.

1.3 Stellplätze und Garagen

1.3.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA sind oberirdische Garagen, offene Garagen (Carports), Tiefgaragen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Soweit der seitliche Abstand zu öffentlichen Flächen weniger als 3,0 m beträgt, sind die den öffentlichen Flächen zugewandten Seiten von Garagen, offenen Garagen (Carports) und die Abstandsflächen vollflächig zu begrünen (Flächenbegrünung mit Sträuchern und/oder Hecken, Begrünung von Wandseiten mit Kletterpflanzen). Dabei darf ein Abstand von 1,0 m nicht unterschritten werden.

1.3.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 9 und WA 10 ist abweichend zu 1.3.1 bei Errichtung von Reihenhäusern oder Hausgruppen mit jeweils nicht mehr als 1 Wohneinheit ausnahmsweise 1 Stellplatz pro Grundstück zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig. Bei Reihenendhäusern sind abweichend hierzu im seitlichen Bauwich die Anordnung von 2 hintereinanderliegenden Stellplätzen zulässig, dabei darf der „gefangene“ Stellplatz in Form einer offenen Garage (Carport) ausgeführt werden. Die Regelungen unter 1.3.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

1.4 Zufahrten

1.4.1 Je Grundstück ist nur eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

1.4.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 7 bis WA 12 darf bei Garagenanlagen für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten, die getrennte Fahrbahnen für Ein- und Ausfahrten benötigen, die maximal zulässige Zufahrtsbreite entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen überschritten werden.

1.4.3 .Die Zufahrtsseiten von Garagen und Carports müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m von den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

2. Bauweise

Im Rahmen der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Hausgruppen zulässig. Diese dürfen 50 m Länge überschreiten.

IV Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Lärmschutzanlage – aktiver Lärmschutz

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Anlagen des Immissionsschutzes ist ein Lärmschutzwall mit einer Länge von mindestens 90 m und einer Höhe von mind. 5,5 m über Geländeoberkante (GOK) zu errichten. Am nördlichen Ende ist er mit einer Lärmschutzwand von 16 m Länge und einer Höhe von mind. 4,0 m über Geländeoberkante (GOK) bis zur nördlichen Grundstücksgrenze zu verlängern.

2. Bauliche Lärmschutzmaßnahmen – passiver Lärmschutz

2.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind bei Errichtung oder Änderung von Gebäuden an den Fassaden mit dahinterliegenden schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen passive Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

2.2. Ab Lärmpegelbereich III sind schutzwürdige Außenwohnbereiche wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone an Fassaden mit Beurteilungspegeln ≤ 55 dB(A) nur auf der von der

Lärmquelle (Straßen) abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig.

2.3. Von den Festsetzungen 2.1 und 2.2 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

3. Nachweis im Einzelfall

3.1 Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodenfaktor G = 0,3 (teilweise porös) und meteorologische Korrektur C_{met} mit C_0 = 2 dB bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 anzufertigen.

3.2 Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen.

3.3 Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu berücksichtigen.

3.4 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

3.5 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Gewerbe- und Anlagenlärms ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

V Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

1.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind Spielflächen für Kinder mit einer Gesamtgröße von mindestens 2500 m² zu integrieren. Die Fläche ist strukturreich mit Rasenflächen, Gehölzgruppen und Einzelbäumen zu gestalten. Im Schutzbereich der Hauptversorgungswasserleitung sind Baumpflanzungen nicht zulässig.

1.2 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Anlagen des Immissionsschutzes ist der Lärmschutzwall mit Ausnahme der Wallkrone und der südlichen Böschung vollflächig mit Gehölzen zu bepflanzen. Dabei sind mindestens je 100 m² ein großkroniger oder zwei mittelkronige Bäume und 25 Sträucher zu pflanzen.

1.3 Die übrigen öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind naturnah zu gestalten mit 30% dichter Gehölzpflanzung sowie 70% locker mit Bäumen überstellter Rasen- und Wiesenfläche, davon sind max. 30% als intensiv zu nutzende und zu gestaltende Erholungsflächen herzustellen.

Dabei sind in den zur freien Landschaft orientierten öffentlichen Grünflächen im Südwesten des Plangebietes zwischen dem Lärmschutzwall und dem Alten Weg blüten- und samenreiche Lebensräume für Vögel und andere Tierarten durch entsprechende Einsaaten und Pflege sowie durch Anlage von Habitaten wie z. B. Stein- und Totholzhaufen anzulegen.

1.4 Der Freizeitweg auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ Nr.1 ist einschließlich des begleitenden Grabens und der öffentlichen Grünfläche beidseitig mit einer Baumreihe aus insgesamt mindestens 40 heimischen mittelkronigen Laubbäumen zu säumen.

1.5 Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind mit großkronigen Laubbäumen wie folgt zu begrünen:
- In der Planstraße A mindestens 56 Stück,
- In der Planstraße B mindestens 8 Stück,
- In der Planstraße C und E jeweils mindestens 4 Stück,
- In der Planstraße E mindestens 8 Stück.

1.6 Die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung P + R Platz ist mit mindestens 25 großkronigen Laubbäumen zu überstellen. Die Bäume können ausnahmsweise im unmittelbaren Randbereich der Anlage gepflanzt werden. Die Flächen zwischen der Anlage und den umgebenden Verkehrsflächen sind mit mindestens 1,5 m hohen vollflächigen Strauchpflanzungen zu versehen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und zu integrieren.

1.7 Die öffentlichen Grünflächen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen und innerhalb von zwei Jahren fertigzustellen. Die Anpflanzungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen durchzuführen und fertigzustellen.

1.8 Für Anpflanzungen und sonstige Begrünungen auf öffentlichen Flächen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

2. Begrünung privater Flächen

2.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 6 bis WA 12 sind Standorte für Müllboxen dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder mit einem vollständig mit Schling- und Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

2.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen mit Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine Hecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

2.3 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 6 bis WA 12 sind auf den Baugrundstücken je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen. Erfolgt die Pflanzung auf Tiefgaragen, ist eine durchwurzelbare Sub-

strathöhe von mindestens 1,2 m auf einer Fläche von mindestens 10 m² vorzusehen.

2.4 Auf Stellplatzanlagen mit mindestens 6 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

2.5 Stellplatzanlagen für jeweils mindestens sechs PKW sind mit Ausnahme der Zufahrten mit einer mindestens 0,9 m hohen Hecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

2.6 Von der Oberkante von Tiefgaragenabdeckungen ist durch Bodenmodellierung ein stufenloser Übergang zum angrenzenden Geländeniveau herzustellen. Ausnahmsweise kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn erforderliche Erschließungs- oder Stellplatzanlagen entgegenstehen. In diesem Fall sind die sichtbaren Sockelwände durch vorgepflanzte Schnitthecken oder durch eine geschlossene Wandbegrünung mit Rank- bzw. Kletterpflanzen einzugrünen.

2.7 Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen müssen spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes fertiggestellt sein.

3. Öffentliche und private Flächen

3.1 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Stellplatzanlagen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von in der Regel 2,00 m Breite und 9 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

3.2 Die anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen mit folgenden Mindeststammumfängen (StU), gemessen in 1,0 m Höhe:
- auf öffentlichen Flächen
  Laubbäume mit einem StU 18-20 cm,
  Obstbäume mit einem StU 10-12 cm,
- auf privaten Flächen
  Laubbäume mit einem StU 16-18 cm,
  Obstbäume mit einem StU 10-12 cm.

3.3 Die festgesetzten Anpflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Kronenform festgesetzter Bäume ist entsprechend ihrem natürlichen Habitus dauerhaft zu erhalten.

VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

1. Geltungsbereich A

1.1 Auf der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Der zu verlegende Entwässerungsgraben ist naturnah zu gestalten. Es sind dabei durch Gehölze beschattete Abschnitte, Bereiche mit Dauerwasserzonen sowie Uferabflachungen zu schaffen. Dabei dürfen im Bereich der Schutzzone der 110 kV-Leitungen keine Bäume gepflanzt werden.

- Die offenen Flächen sind so zu pflegen, dass ein blütenreicher Wiesencharakter erreicht wird und sich insbesondere im Nahbereich des Gewässers halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln.

- Die Anlage eines bis zu 2,5 m breiten Weges ist zulässig.

1.2 Am südöstlichen Rand der Fläche ist auf einem ca. 9,0 m breiten Streifen parallel zur südlichen Plangebietsgrenze ein Blühstreifen von insgesamt ca. 2.300 m² anzulegen. Die Regelungen zu A VI 2. gelten entsprechend.

2. Geltungsbereich B

Auf der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Es sind jährlich Blühstreifen mit einer standortgerechten blütenreichen Ansaat aus einjährigen Pflanzen zu bestellen. Zum Erhalt einer kargen Vegetation innerhalb des Blühstreifens mit kleinen offenen Stellen, erfolgt eine oberflächliche Bodenbearbeitung (grubbern) mit vorheriger Mahd zwischen dem 1. August und dem 31. März.

3. Geltungsbereich C

Auf der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen umzusetzen

- Anlage einer Ackerbrache unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Feldhamsters, Umbruch und Herstellen einer feinkrümeligen Oberfläche spätestens jedes vierte Jahr bis Mitte März oder ab Oktober sowie Anbau von Luzernen.

4. Geltungsbereich D

Auf der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Auf einer Fläche von ca. 10.000 m² ist angrenzend an den bestehenden Wald eine Waldneugründung eines Eichen-Hainbuchenwaldes mit abgestuftem Waldrand mittels ökologischer Verfahrensweise herzustellen. Der Wald bleibt der freien Entwicklung überlassen. Davor gelagert ist als Saum eine halbruderale Gras- und Staudenfluren zu schaffen. Diese ist durch eine fünfjährige Entwicklungspflege mit einer Mahd pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes zu

entwickeln. Danach ist die Fläche gehölzfrei zu halten.

- Auf einer Fläche von ca. 3.200 m² sind parallel zur östlichen und westlichen Grundstücksgrenze ca. 9 m breite Blühstreifen anzulegen. Die Regelungen zu A VI 2. gelten entsprechend.

5. Geltungsbereich E

Auf der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Auf einer Fläche von ca. 14.530 m² ist angrenzend an den bestehenden Wald eine Waldneugründung eines Eichen-Hainbuchenwaldes mit abgestuftem Waldrand mittels ökologischer Verfahrensweise herzustellen. Der Wald bleibt der freien Entwicklung überlassen.

- Davor gelagert ist eine halbruderale Gras- und Staudenflur auf einer Fläche von ca. 4.600 m² zu schaffen. Diese sind durch eine jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes in den ersten fünf Jahren zu entwickeln. Danach ist die Fläche gehölzfrei zu halten.

- Auf einer Fläche von ca. 2.125 m² ist ein Wildacker anzulegen, der jährlich mit einer standortgerechten blütenreichen Ansaat bestellt wird.

- Auf einer Fläche von ca. 9.725 m² ist eine Wiese mittels jährlich zweimaliger Mahd mit Abfuhr des Mähgutes zu bewirtschaften. Eine extensive Beweidung ist möglich.

- Innerhalb der Wiesenfläche sind zwei Tümpel mit einer Größe von je 250 m² anzulegen.

- Entlang des Weges im Osten der Fläche ist auf einer Fläche von 1.190 m² eine mindestens dreireihige Strauch-/Baumhecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen.

6. Vor dem Abriss des landwirtschaftlichen Gebäudes auf dem Flurstück 118/1, südlich der Kleingartenanlage, sind drei künstliche Nisthilfen für Gebäude-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter in der näheren Umgebung anzubringen.

7. An Mehrfamilienhäusern und an Gebäuden des Gemeinbedarfs sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Nist- und Lebensstätten in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Die konkreten Maßnahmen werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

8. Die unter A VI 1.1 festgesetzten Flächen und Maßnahmen dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden dem Geltungsbereich im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung P+R – Platz: **100 %**

9. Die unter A VI 1.2. bis 5. festgesetzten Flächen und Maßnahmen dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden dem Geltungsbereich im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zu-geordnet:

Allgemeine Wohngebiete
WA 1, 2, 3, 5: **36,74 %**
WA 4, 6, 9, 10: **18,89 %**
WA 7, 8, 11, 12: **10,03 %**

Fläche für Gemeinbedarf: **2,68 %**

Öffentliche Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radweg sowie B + R – Anlage: **31,66 %**

VII Sonstige Festsetzungen

1. Über die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ ist die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zulässig, sofern kein unmittelbarer Anschluss an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche besteht.

2. Innerhalb der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“① ist die Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr zulässig.

VIII Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

① Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Hauptversorgungswasserleitung. Innerhalb der festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen sowie Bäume und Sträucher unzulässig. Ein Abtrag oder eine Erhöhung des Geländes ist nur mit Zustimmung des Leitungsträgers zulässig.

② Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung. In Abhängigkeit vom späteren Bebauungskonzept können Lage und Ausdehnung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ausnahmsweise verändert werden.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO
in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für die allgemeinen Wohngebiete innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Stöckheim-Süd“, ST 83.

II Dächer

1. Dachformen

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3 und WA 5 sind für Hauptgebäude nur Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 35 – 45° zulässig. Dachneigungen von Dachgauben, Zwerchgiebel sowie Wintergärten, Überdachungen von Haus- und Kellereingängen, Windfänge und Terrassenüberdachungen dürfen hiervon abweichen.

1.2 Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei Dachflächen mit gleicher Neigung, gemeinsamem horizontalen First und rechtwinklig zum First stehenden Giebelflächen ohne Abwalmungen gebildet wird.

1.3 Ein gegeneinander versetztes Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei gegeneinander versetzten Dachflächen mit gleicher Neigung, zwei horizontalen höhenversetzten Firsten und rechtwinklig zum First stehenden Giebelflächen ohne Abwalmungen gebildet wird.

1.4 Gauben und Zwerchgiebel sind zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,5 m vom seitlichen Ortgang sowie 1,0 m von der Firstlinie einhalten. Die Dachneigung darf 60° nicht überschreiten. Dachgauben sind auf maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Dachfläche zu beschränken. Zwerchgiebel sind auf maximal ein Drittel der Länge der betroffenen Dachfläche zu beschränken.

1.5 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 sowie WA 6 bis WA 12 sind für bauliche Anlagen nur Flachdächer mit einer Dachneigung von max. 6° zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Wintergärten, Überdachungen von Haus- und Kellereingängen, Windfänge und Terrassenüberdachungen. Bei Flachdächern mit einer Dachneigung müssen die oberen Fassadenkanten (Attika) horizontal abschließen.

1.6 Im gesamten allgemeinen Wohngebiet sind für Garagen, offene Garagen (Carports) und Nebenanlagen nur Flachdächer mit einer Dachneigung von max. 6° zulässig.

2. Material und Farbe

2.1 Als Dacheindeckungen von Satteldächern und gegenseitig versetzten Pultdächern sind Beton- und Ziegelsteine mit nicht glänzenden Oberflächen (Glasuren) sowie untergeordnete Glasdachelemente zulässig. Die Hauptdachflächen dürfen als Solar- oder Photovoltaikanlagen ausgebildet oder mit einzelnen -elementen bestückt werden.

2.2 Dachflächen von Zwerchgiebeln und Gauben sind im gleichen Material wie die Flächen des Hauptdaches auszuführen. Dachgauben dürfen ausnahmsweise auch mit einer Zinkblecheindeckung ausgeführt werden.

2.3 Beton-, Ziegelstein- und Zinkblecheindeckungen sind nur in den Farbtönen anthrazitschwarz bis dunkelgrau zulässig (RAL 9004, 9005, 9011, 9017, 7016, 7021, 7043 und 8022).

2.4 Flachdächer sind mindestens zu 50 % der Dachflächen extensiv zu begrünen. Innerhalb der Begrünung befindliche Oberlichter können auf die begrünte Fläche angerechnet werden.

Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten sind auch oberhalb der Begrünung Photovoltaik- und Solaranlagen zulässig.

III Fassaden

1. Fassadengliederung

In den allgemeinen Wohngebieten WA 7 bis WA 12 sind bei Wohnhäusern mit mehr als 2 Wohneinheiten die den öffentlichen Flächen zugewandten Fassaden mindestens alle 20 laufende Meter durch Material- und oder Farbwechsel zu gliedern. Ausnahmsweise kann die Gliederung auch mit anderen architektonischen Mitteln erfolgen.

2. Material und Farbe

2.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 sind die Außenfassaden als weiße Putzfassaden auszuführen (RAL 9001, 9002, 9003, 9010, 9016 und RAL 9018). Andere Farben und Materialien sind bis zu 30% pro Fassade zulässig.

2.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 12 sind die Außenfassaden als weiße Putzfassaden (RAL 9001, 9002, 9003, 9010, 9016 und RAL 9018) oder als dunkelrotes Klinkermauerwerk (RAL 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 4007, 8012, 8016, 8017 und 8023) auszuführen. Dabei sind auch Farbnuancen von rotbraun, rotblaubraun, rotbraunbunt bis blaubraunbunt zulässig. Andere Farben und Materialien sind bis zu 30% pro Fassade zulässig.

IV Einfriedungen, Sicht- und Windschutzanlagen

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Grünflächen sind Einfriedungen wie folgt zulässig:

- als Schnitthecke,
- als Maschendraht- oder Stabgitterzaun bis maximal 1,2 m Höhe in Verbindung mit einer Schnitthecke,
- als Holzzaun bis maximal 1,2 m Höhe,
- als Mauerwerkssockel bis maximal 0,5 m Höhe; dieser kann mit einem Stabgitterzaun bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,2 m kombiniert werden,
- aus Naturstein bis maximal 0,5 m Höhe.

V Einstellplätze

1. Für freistehende Einfamilienhäuser und Reihenendhäuser müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinanderliegender („gefangener") Einstellplätze zulässig.

2. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser muss 1,0 Einstellplatz je Wohnung hergestellt werden.

3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Bei ungeraden Zahlen ist die Summe der erforderlichen Einstellplätze aufzurunden.

VI Geländeveränderungen

1. Veränderungen der natürlichen Geländeoberflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 30 cm zulässig. Sofern die natürliche Geländehöhe des Baugrundstücks von der Straßenausbauhöhe mehr als 30 cm abweicht, kann innerhalb eines maximal 5 m breiten Streifens entlang der öffentlichen Verkehrsfläche die Geländehöhe auch über die 30 cm hinaus bis an das Höhenniveau der angrenzenden Straße angepasst werden. Innerhalb dieser Fläche ist das Gelände jeweils so ansteigend oder abfallend zu gestalten, dass ab einem Abstand von mehr als 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche die allgemein zulässige maximale Abweichung von 30 cm eingehalten wird.

2. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA 12 darf zwischen der nördlichen Gebäudeseite und der öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraße A) über diese Regelungen hinaus an das Höhenniveau der angrenzenden Straße angepasst werden.

VII Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Nachrichtliche Übernahmen

Gewässer dritter Ordnung

Die in den zeichnerischen Festsetzungen festgesetzte Wasserfläche „Entwässerungsgraben" stellt den in Aussicht genommenen Verlauf eines zu verlegenden erforderlichen Entwässerungsgrabens dar. Für die Umgestaltung und Verlegung des Grabens ist ein gesondertes wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Der konkrete Verlauf der Trasse und die Ausgestaltung der Seitenanlagen können sich hierdurch verändern.

D Hinweise

1. Lärmschutz

Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr der Autobahn A 39 und saisonalen landwirtschaftlichen Tätigkeiten lärmvorbelastet.

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A IV „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999,
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987,
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt" oder bei der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

2. Baugrund

Der Baugrund weist eine mäßige bis gute Tragfähigkeit auf (siehe Bautechnisches Bodengutachten 2015). Aufgrund des wechselhaften Baugrundaufbaus sind die Voraussetzungen zur Festlegung einer zulässigen Bodenpressung nicht gegeben. Die Bemessungswerte sind einzelfallbezogen zu ermitteln.

Auf Grund der vergleichsweise hohen Grundwasserstände und geringen Durchlässigkeit der Böden ist mit einem erhöhten Aufwand für die Unterkellerung und Trockenhaltung von Gebäuden zu rechnen. Darüber hinaus ist von einer planmäßigen Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken abzuraten.

Teilbereiche der durch diesen Bebauungsplan überplanten, derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch ein Drainagesystem entwässert. Dieses Drainagesystem ist außerhalb der zukünftigen Baulandflächen fachgerecht abzufangen und an die Vorflut anzuschließen. Die verbleibenden, nicht mehr benötigten Drainageleitungen sind ggf. zurückzubauen.

3. Bodenfunde

Im gesamten Geltungsbereich muss mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden, die nach § 14 NDSchG unverzüglich und vor Entfernung den zuständigen Stellen anzuzeigen sind.

4. Kampfmittel

Die Gefahrenerforschung und die Beseitigung von Kampfmitteln wurden im Geltungsbereich A durchgeführt. Bei den nicht überprüfbaren Geländeteilen (Fläche um die bestehende Scheune, Schutzstreifen der Hauptwasserversorgungsleitung sowie der öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg Nr.1) ist bei einer Bebauung oder Erdarbeiten eine Bauaushubüberwachung auf Kampfmittel erforderlich.

Stadt Braunschweig

Anlage 4

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Stöckheim-Süd **ST 83**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbericht	4
5	Begründung der Festsetzungen	29
6	Gesamtabwägung	50
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	51
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	52
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	54

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 28. Dezember 2016 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl I S. 2749)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI S. 226)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2012 und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig seit 2008 im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig soll diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von RegioBuslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Für den Planbereich stellt das RROP Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie Erholungsgebiet dar.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die beabsichtigten Festsetzungen lassen sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Ziel geändert, Wohnbauflächen und öffentliche Grünflächen darzustellen. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Innerhalb des Geltungsbereiches existiert kein gültiger Bebauungsplan. Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB beurteilt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Stadt Braunschweig wächst. Seit 2009 steigt die Zahl der Einwohner stetig an und wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren weiter steigen. Die aktuelle Prognose des GEWOS-Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH hat einen Bedarf von 5000 zusätzlichen Wohneinheiten, circa 1.300 im Einfamilienhausbau und ca. 3.700 im Geschosswohnungsbau, bis zum Jahr 2020 für Braunschweig ermittelt. Dieser Bedarf soll zum einen durch vermehrte Projekte der Innenentwicklung, aber auch durch die Ent-

wicklung von Standorten in den äußeren Stadtteilen, die infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, gedeckt werden.

Der Standort „Stöckheim-Süd“ verfügt über eine sehr gute infrastrukturelle Ausstattung. Mehrere Kindertagesstätten, umfassende Nahversorgungsangebote, medizinische Praxen, eine Grundschule und ein Standort des Gymnasiums Raabeschule sind im Stadtteil vorhanden und bieten in Stöckheim eine in Teilen über den Grundbedarf hinausgehende Versorgung.

Der Standort „Stöckheim-Süd“ liegt zudem an der Wendeschleife der Stadtbahnlinie 1 und ist hierdurch sehr gut mit dem ÖPNV sowohl an die Kernstadt als auch an die nördlich gelegenen Stadtteile angebunden.

In den letzten Jahren sind in den äußeren Stadtteilen überwiegend Baugebiete für freistehende Einfamilienhäuser entwickelt worden. Aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindung an den ÖPNV und der vorhandenen Ortsstruktur ist das Plangebiet prädestiniert, auch verdichtete Wohnhausformen einzubinden.

Die städtische Grundstücksgesellschaft (GGB) hat vertraglich den Zugriff auf maßgebliche Flächen des Baugebietes. Damit eröffnet sich der Stadt die Chance, die städtebauliche Entwicklung und den Verkauf der Baugrundstücke gezielt zu steuern.

Mit Aufstellungsbeschluss vom 14.10.2014 wurde das Bebauungsplanaufstellungsverfahren begonnen. Während der Bearbeitung der Planentwurfsphase ergab sich die Notwendigkeit, den Geltungsbereich zu erweitern. Im nördlichen Abschnitt, im Anschlussbereich zur Leiferdestraße, wurden weitere Flächen einbezogen, um den ordnungsgemäßen Anschluss der neuen Erschließung an die Leiferdestraße sicher zu stellen. Auf der Ostseite des Plangebietes wurden Flächen östlich der Leipziger Straße in das Plangebiet einbezogen, um für die Anlage eines P+R-Platzes die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen zu können.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im vorliegenden Umweltbericht werden die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtteils Stöckheim. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst ca. 17,8 ha und wird landwirtschaftlich genutzt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Entwicklung sowohl von Eigenheimen als Einfamilien- und Reihenhäuser, aber auch die Entwicklung von Geschosswohnungsbau. Das Plangebiet wird im Süden durch eine Hochspannungsfreileitung begrenzt. Dieser freizuhaltende Bereich wird zur qualitätvollen Ausgestaltung des Ortsrandes herangezogen, sodass mit der Siedlungsentwicklung „Stöckheim-Süd“ ein neuer organischer Abschluss von Stöckheim als südlicher Ortsrand definiert werden kann.

In Ost-West-Richtung wird das Plangebiet von der Trasse einer Wasserversorgungsleitung der Harzwasserwerke gequert. Die Trasse ist freizuhalten und darf nicht überbaut werden. Diese Fläche wird in eine Freiflächenstruktur integriert, die sowohl Kinderspielplatzangebote beinhaltet, als auch eine räumliche Vernetzung des Baugebietes mit den umgebenden Grünstrukturen und Freizeitwegen ermöglicht.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In der Stadt Braunschweig besteht eine große Nachfrage nach Wohnraum sowohl in Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern als auch im Geschosswohnungsbau. Die derzeit zur Verfügung stehenden Baugebiete können die anhaltende Nachfrage nicht ausreichend befriedigen. Der Bedarf soll durch Entwicklungsmaßnahmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Standorten vorwiegend durch Projekte der Innenentwicklung gedeckt werden. In den äußeren Stadtteilen soll eine Entwicklung von Standorten dort erfolgen, die bereits infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut erschlossen sind. Aufgrund des vorhandenen Stadtbahnanschlusses ist diese Fläche besonders für die Entwicklung des dringend benötigten Wohnraumes geeignet.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachplanungen und Gutachten:
- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Schalltechnisches Gutachten (GeräuscheRechner, 02.08.2016)
- Boden- und Altlastengutachten (Ingenieurbüro BGA, 28.10.2015)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, 07.12.2015)
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle.
- Grabungsbericht zur archäologischen Prospektionsgrabung ,09.10.2015
- Landschaftsplan Südliche Okeraue 1995, Hille & Müller Büro für Freiraumplanung

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Der Betrachtungsraum für die Umweltprüfung bezieht sich auf das Plangebiet, geht aber über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, soweit räumlich-funktionale Beziehungen dies erfordern.

Gegenstand der Umweltprüfung sind dabei nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange. Die Umweltbelange sind insbesondere unter Auswertung der genannten bisher vorliegenden Fachplanungen und Untersuchungen erfasst und gewichtet worden.

Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt eine vergleichende Bewertung der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem nach diesem Bebauungsplan zulässigen Nutzungs- und Versiegelungsgrad. Basis für die Bewertung ist das sogenannte „Osnabrücker Modell“. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bestanden nicht. Weitergehende Anforderungen an die Umweltprüfung waren anhand der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) nicht erkennbar.

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltsituation der einzelnen Schutzgüter erfolgt durch gegenwärtigen Kenntnisstand und durch geeignete Prüfungsmethoden für die Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Bestand und Bewertung:
Das Gebiet südlich des Ortteiles Stöckheim ist fast ausschließlich durch großflächige landwirtschaftliche Nutzungseinheiten geprägt. Eine Gliederung durch Feldholzinseln oder Feldhecken existiert nicht, das Landschaftserleben ist entsprechend eingeschränkt. Hervorzuheben ist allerdings die Erlebbarkeit des Reliefs und hier vor allem die Grenze der Niederung der Oker. Das Gewässer mit seinen begleitenden Strukturen ist von den westlichen Feldwegen im Planungsraum aus erlebbar. Die weiträumige Ackerflur dient den Anwohnern des angrenzenden Ortsteiles der wohnungsnahen, landschaftsgebundenen Erholung. Durch die Bundesautobahn A 395 südöstlich und die Okerniederung westlich des Plangebietes ist der erlebbare landschaftliche Freiraum räumlich begrenzt. Eine Vernetzung mit den überörtlichen Freizeitwegen nach Wolfenbüttel und nach Westen über die Oker erhöht die Qualität der Erholungsnutzung.

Die Autobahn begrenzt nicht nur den Freiraum, sondern belastet das Plangebiet ebenso wie die östlich tangierende Leipziger Straße (K29) mit Verkehrslärm. Als weitere Vorbelastungen sind darüber hinaus der Schienenverkehrslärm der Stadtbahn mit Endhaltestelle, saisonal bedingte landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie die südlich angrenzende Hochspannungsfreileitung zu nennen.

Unmittelbar nördlich an das Plangebiet grenzt eine Kleingartenanlage, die der privaten Erholung dient und zwar innerhalb der gesetzlich geregelten Zeiten zugänglich ist, im Übrigen aber nicht in das öffentliche Erholungsnetz eingebunden ist.

Nördlich davon und nördlich der Leiferder Straße beginnt bzw. endet das sich entlang der Oker erstreckende Wegesystem.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Die geplante Bebauung wird zur Reduzierung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung auf der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie zu einer Verschlechterung der lufthygienischen und bioklimatischen Situation führen. Durch die Strukturierung des Baugebietes durch ein Freizeitwegenetz und die Verknüpfung mit dem überörtlichen Freizeitwegenetz wird der Verlust von landschaftsgebundener Erholungsnutzung ausgeglichen.

Das Bild der offenen Landschaft mit der Erlebbarkeit des Reliefs einer Flusstalkante wird stark überprägt.

Das Plangebiet ist durch Straßen- und Schienenverkehrslärm sowie Lärm durch landwirtschaftliche Nutzungen vorbelastet. Aufgrund dieser landwirtschaftlichen Nutzungen kann es gelegentlich saisonal auch zu Geruchs- und Staubimmissionen kommen. Um die Schutzanforderungen für ein allgemeines Wohngebiet zu erfüllen, sind zum Teil, je nach Plangebietsbereich, bauliche (Gebäude-/Raumorientierung sowie Lärmschutzanlagen) und / oder passive (Schalldämmung gemäß DIN 4109) Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.

Zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern der Hochspannungsfreileitung werden durch Freihaltung einer Schutzzone die Anforderungen gemäß 26. BImSchV (Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes über elektromagnetische Felder) erfüllt. Über diese gesetzlichen Anforderungen hinausgehend wird eine Vorsorgezone festgelegt, die von Wohnbebauung freizuhalten ist, siehe hierzu auch Kapitel 4.5.6 b).

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestand und Bewertung:
Das Plangebiet grenzt unmittelbar in Richtung Nordosten an den südlichen Ortsrand von Stöckheim und in Richtung Nordwesten an eine Kleingartenanlage. Im Osten wird es durch die Leipziger Straße begrenzt. In Richtung Süden und Westen befindet sich freie Ackerlandschaft. Die Fläche gehört naturräumlich noch zur Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde und wird bördetypisch ackerbaulich genutzt. Topografische Besonderheit ist das Ansteigen des Geländes in südwestlicher Richtung um ca. 7,5 m. Als vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die das Plangebiet am südlichen Rand tangierende und den umgebenden Landschaftsraum dominierende Hochspannungsfreileitung zu nennen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf Arten- und Lebensgemeinschaften ist im Landschaftsrahmenplan als stark bis sehr stark eingeschränkt beschrieben (überwiegend Ackerbau). Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete (NSG, LSG, EU-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete), keine Naturdenkmale und keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Die hierfür relevanten Erfassungen zu Flora und Fauna wurden im Jahr 2015 durchgeführt. Diese umfassten eine Kartierung der Biotoptypen, Rote-Liste-Gefäßpflanzen, Brutvögel und Feldhamster. Greifvögel als Nahrungsgäste wurden im Rahmen der Brutvogeluntersuchung mit erfasst.

Hierbei wurden Vorkommen des Feldhamsters sowie mehrere Vogelarten festgestellt, darunter auch gefährdete Arten der offenen Feldflur.

Auf die Untersuchung der Fledermausfauna wurde verzichtet, da mögliches Quartierpotential lediglich bei der alten Feldscheune besteht. Diese weist jedoch nur Strukturen für potenzielle Einzelquartiere, aber nicht für Kolonie- oder Winterquartiere auf. Im Rahmen der Umsetzung des Baugebietes ist davon auszugehen, dass diverse Strukturen geschaffen werden, die Fledermäusen als Einzelquartier dienen können. Die Bedeutung der Ackerflächen als Jagdhabitat für Fledermäuse ist eher gering, zumal die erforderlichen Leitstrukturen für Fledermäuse im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Eine Untersuchung der Amphibien erfolgte nicht, da im Plangebiet keine Stillgewässer vorhanden sind und auch keine Hinweise für einen Amphibienwechsel über die Leiferdestraße vorliegen. Grundsätzlich werden durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen Bereiche geschaffen, welche Amphibien als potentielle Sommerlebensräume dienen.

Die durchgeführten Untersuchungen beziehen sich nicht nur auf das Plangebiet. So wurden in Abhängigkeit von den zu erwartenden Auswirkungen die entsprechenden Randbereiche, einschließlich der Kleingärten, in die Untersuchung mit einbezogen

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Auf den im Plangebiet entstehenden Hausgärten und öffentlichen Grünflächen können die Lebensraumfunktionen für einige Arten erhalten, bedingt sogar verbessert werden. Sie tragen damit zur Verringerung der Eingriffsfolgen bei, es ist jedoch eine Verschiebung des Artenspektrums hin zu Arten der Siedlungsgebiete zu erwarten. Die bisher ansässigen Offenlandarten werden diese Grün- und Freiflächen nicht oder höchstens sehr begrenzt als Ersatzlebensräume annehmen.

Der zu verlegende Entwässerungsgraben südöstlich der geplanten Bebauung soll durch entsprechende naturnahe Ausgestaltung eine möglichst hohe Strukturvielfalt erhalten, sodass diese auch Arten wie solitär lebenden Wespen und Bienen sowie Eisvögeln als Nistmöglichkeit dienen kann.

Auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkung von Grün- und Freiflächen im Baugebiet verbleiben erhebliche Eingriffe in die von dem Vorhaben betroffenen Lebensraumfunktionen, sodass externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Mit entsprechenden Maßnahmen für Tiere und Pflanzen werden Lebensräume allgemein aufgewertet. Da die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umkreis des Plangebietes besonders hochwertig sind, sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden.

Hierfür werden im städtischen Eigentum befindliche Flächen in der Gemarkung Rautheim als entsprechende Maßnahmeflächen in den Geltungsbereichen D und E festgesetzt.

Neben dem Erfordernis des Ausgleiches für den Verlust an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Allgemeinen besteht das Erfordernis zum Ausgleich für besonders bzw. streng geschützte Tierarten.

Brutvögel
Die im nördlichen Bereich des Plangebietes westlich des „Alten Weges“ befindliche Feldscheune wird abgerissen. Das Gebäude bietet Vogelarten wie Gebäude-, Höhlen- oder Nischenbrütern Nistmöglichkeiten.

Durch den Abriss der Feldscheune gehen potentielle Nistplätze für Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter verloren. Als Ausgleich im Rahmen einer CEF-Maßnahme werden drei künstliche Nisthilfen in der unmittelbaren Umgebung angebracht. Darüber hinaus soll der Abriss außerhalb der Brutsaison erfolgen.

Die Betroffenheit der Frei-, Baum- und Gebüschbrüter ist gering, da durch die geplanten Baumaßnahmen eine Zerstörung von Brutmöglichkeiten in Sträuchern nur sehr kleinräumig stattfindet und diese Arten nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen. Für diese Arten ist kein Ausgleich erforderlich.

Im Plangebiet kommen gefährdete Arten von Bodenbrütern vor. Es handelt sich dabei um Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenpieper. Durch den Verlust

von Ackerflächen geht der natürliche Lebensraum für diese Arten verloren. Zur Kompensation des Verlustes wird als CEF-Maßnahme eine Fläche von mindestens 1,5 ha erforderlich, die als 9 bis 12 m breite Brach- und Blühstreifen anzulegen sind. Diese Flächen werden im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches A sowie im Geltungsbereich B angelegt.

Hamster
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Erfassung sind im Plangebiet mehrere Feldhamsterbaue festgestellt worden. Es ist von mindestens zwei Feldhamstern auszugehen.

Feldhamster gehören zu den streng geschützten Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Ihr Erhaltungszustand ist für Niedersachsen als schlecht bewertet. Damit gilt für diese Art das Zugriffsverbot nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Liegen für das Projekt keine Alternativen vor, kann mit Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ein Verbotstatbestand verhindert werden. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Das Projektgebiet befindet sich in Bezug auf den Aktionsraum des Feldhamsters in einer Insellage zwischen der Autobahn BAB A 395 im Süden, der Oker im Westen und dem Siedlungsraum mit Straßen im Norden und Osten der Planfläche. Durch das Neubaugebiet gehen innerhalb der Insellage Flächen verloren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit wesentlich für den Fortbestand der Population sind. Die verbleibenden Flächen sind aufgrund der Topographie und der Bodenbeschaffenheit für Hamster nicht auskömmlich. Daher ist die Neuanlage einer externen Kernfläche mit einer Mindestgröße von 5 ha erforderlich. Um den Anschluss an die Population zu gewährleisten und den Metapopulationsraum zwischen A 39 und A395 zu erhalten, wird eine Fläche westlich der Oker im Geltungsbereich C festgesetzt.

Es ist vorgesehen, Streifen der Kernfläche mit einer breiten Ackerfurche parzelliert und mit unterschiedlichen Feldfrüchten (Getreide, Leguminosen, v. a. Luzerne) in bestimmter Abfolge zu bewirtschaften. Die Luzerne spielt dabei als wichtige Nahrungspflanze und ganzjährig Deckung bietende Vegetation eine wichtige Rolle. Die Flächen werden ökologisch ohne Pestizide und Einsatz stark riechender organischer Dünger bewirtschaftet. Eine Ernte findet erst Ende Herbst statt, um dem Feldhamster genügend Zeit zum Eintragen der Wintervorräte zu lassen und bis zum Beginn des Winterschlafs Deckung zu bieten.

Bei Durchführung der beschriebenen CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein.

Landschaft
Für das Landschaftsbild entstehen mit Realisierung des Baugebietes Beeinträchtigungen insbesondere durch den Verlust von freier Landschaft. Es werden deshalb am Ostrand des Baugebietes Grünflächen festgesetzt, die das Baugebiet in geeigneter Weise in die umgebende Landschaft einbinden sollen. Ergänzt wird die äußere Gestaltung durch die innere Durchgrünung des

Baugebietes mit einem öffentlichen Grünzug, Straßenbäumen und der zu erwartenden Grüngestaltung in den privaten Hausgärten.

Mit der Umsetzung der zuvor beschriebenen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft weitgehend minimiert bzw. ausgeglichen werden.

4.5.3 **Boden**

Bestand und Bewertung:
Da der Boden grundsätzlich nicht vermehrbar ist und seine natürlichen Funktionen unentbehrlich sind, gehört er zu den schützenswertesten Naturgütern. Die Fläche des Plangebietes wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um relativ fruchtbaren Boden der Börde. Mit Hilfe von Ackerzahlen, wird die Qualität von Ackerflächen differenziert. In Braunschweig liegen die Ackerzahlen zwischen A30 und A75. Für den Planbereich wird eine Ackerzahl von A60 angegeben.

Für die Beurteilung der Tragfähigkeit, der Versickerungsfähigkeit und Vorkommen von Altlasten wurde ein Bodengutachten erstellt. Nach den Ergebnissen des Bodengutachtens wurden im Plangebiet Lösslehm, Sande mit Einlagerungen aus Ton und Schluff sowie Mergel und Kalkstein der Oberkreide festgestellt. Der Boden weist nur geringe Konzentrationen an bestimmten Metallen auf. Insgesamt ist dieser als „nicht schadstoffbelastet“ anzusehen.

Aufgrund der Bodenzusammensetzung ist im gesamten Areal mit zeitweise hohen Grund- oder Stauwasserständen zu rechnen. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet ist nicht möglich. Bei unterkellerten Bauweisen bzw. beim Bau von Tiefgaragen sind darüber hinaus besondere Maßnahmen zur Trockenhaltung einzuplanen.

Der Baugrund weist eine mäßige bis gute Tragfähigkeit auf. Aufgrund des wechselhaften Baugrundaufbaus und der zeitweise hohen Grund- und Stauwasserstände können keine abschließenden Aussagen über die zulässige Bodenpressung getroffen werden. Daher ist die Bemessung des Sohlwiderstandes einzelfallbezogen durch Setzungs- und Grundbruchnachweise zu ermitteln.

Im Geltungsbereich bestand der Verdacht auf Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg. Daher ist das Gebiet nahezu flächendeckend auf Kampfmittel untersucht worden. Die untersuchten Verdachtspunkte haben keine Kampfmittelfunde ergeben. Die von der Untersuchung nicht überprüfbaren Geländeteile unter und um der bestehenden Scheune am „Alten Weg“ sowie dem Schutzstreifen der Hauptwasserversorgungsleitung der Harzwasserwerke müssen bei späterer Bebauung oder Erdarbeiten mit einer Bauaushubüberwachung begleitet werden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Die derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen werden in Wohnbauflächen, Verkehrsflächen und Flächen für naturnahe Freiraumnutzungen umgewandelt. Die Festsetzung von neuen Verkehrs- und Wohnbauflächen führt zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung auf ca. 5,6 ha (39 %) des gesamten Geltungsbereiches. Die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden sind somit erheblich.

Dem gegenüber stehen die umfangreichen öffentlichen Grünflächen sowie die Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Unter diesen Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten oder können in Verbindung mit den geplanten Ruderal- und Gehölzflächen in ihrer Funktion gestärkt werden.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die ökologischen Aufwertungen auf Teilen der öffentlichen Grünflächen und Teilen der Maßnahmenflächen durch eine extensivere Nutzung des Bodens als ausgeglichen angesehen werden können.

4.5.4 **Wasser**

Grundwasser
Bestand und Bewertung:
Die Sande innerhalb der vorhandenen Bodenstruktur führen Grundwasser. Die Grundwasser führenden Schichten werden nach unten durch schwach wasserdurchlässigen Mergel der Oberkreide begrenzt. Der Grundwasserspiegel lag zum Zeitpunkt der Bodenuntersuchungen rd. 1,0 bis 2,8 m unter den Ansatzpunkten der Kleinrammbohrungen. Dies entspricht Werten zwischen ca. NN +77,0 und NN +74,4 m. Die höchsten Grundwasserstände müssen in dieser Position mindestens 0,5 bis 1,0 m über den gemessenen Werten erwartet werden. Das Gefälle des Grundwasserspiegels ist entsprechend der geomorphologischen Position etwa von Südosten nach Nordwesten gerichtet. Bei der vorliegenden Bodenstruktur kann sich nach ergiebigen Niederschlägen zeitweise Stauwasser ansammeln. Derartige Wasserstände können bis an die Geländeoberfläche ansteigen. Zurzeit wird der Anstieg durch umfangreiche landwirtschaftliche Dränungen begrenzt.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Durch die Umwandlung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wohnbauflächen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses mit verminderter Qualität. Auf knapp einem Drittel der Plangebietsfläche wird durch

Bebauung und neue Verkehrsflächen die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers zukünftig nicht mehr möglich sein.

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen und der Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird das vorhandene, zwar geringe, Beeinträchtigungsrisiko für Stoffeinträge durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung aufgehoben.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die Begrenzung der baulichen Grundstücksausnutzung minimiert. Die Pufferwirkung der umfangreichen, dauerhaft mit Vegetation bedeckten Grün- und Maßnahmenflächen führt zu einer Verbesserung der Situation für den örtlichen Wasserhaushalt. Insgesamt werden verbleibende Beeinträchtigungen auf ein hinnehmbares Maß reduziert.

Oberflächengewässer
Bestand und Bewertung
Der östliche Teil des Plangebietes wird von zwei zeitweise wasserführenden Gräben durchzogen. Der Eine verläuft in Ost-West-Richtung und wird im Osten unter der Leipziger Straße hindurchgeleitet, bevor er in das Plangebiet eintritt. An seinem westlichen Ende mündet dieser in den Zweiten, der parallel zum „Alten Weg“ verläuft. Beide Gräben weisen nahezu keine gewässertypische Vegetation auf. Die Gräben dienen im Wesentlichen der Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Der in Ost-West-Richtung verlaufende Graben wird an den südlichen Rand des Plangebietes verlegt. Seine Lauflänge wird hierdurch vergrößert und er wird mit naturnahe Elementen umgestaltet, sodass seine Bedeutung als Lebensraum für an derartige Biotope gebundene Tierarten und entsprechende Pflanzenarten steigt. Zudem verringert sich der Eintrag aus landwirtschaftlichen Flächen, da diese nicht mehr in dem Maße an den Graben angrenzen. Letzteres gilt auch für den Graben, der parallel zum Alten Weg verläuft.

Flächen des Hochwasserschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

4.5.5 **Klima, Luft**

Bestand und Bewertung:
Das Klima des Bereiches wird im Klimagutachten 2012 als Freilandklima mit ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte beschrieben. Es herrscht Windoffenheit und eine intensive nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion. Das Gebiet weist eine sehr hohe klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion als Kaltluftentstehungsgebiet mit direktem Bezug zu Wohngebieten mit mäßiger oder starker Belastung auf. Dabei ist

die westlich angrenzende Okeraue für die Funktion einer regional bedeutsamen Luftleitbahn im weiteren nördlichen Verlauf bedeutsam.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Die geplante Wohnbebauung und die damit verbundene Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z. B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen. Klimatische Ausgleichsflächen gehen verloren.

Eine intensive Durchgrünung des Baugebietes und eine partielle Pflicht zur Dachbegrünung sollen mögliche negative bioklimatische Auswirkungen weitgehend minimieren.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Die gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV minimiert diese Effekte. Eine sinnvolle Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für Fahrräder in Form von zusätzlichen Fahrradständern im Bereich der Stadtbahnhaltestelle, soll diese Belastungen weiter minimieren. Lufthygienische Belastungen durch die A 39 sind aufgrund der ausreichenden Distanz nicht zu erwarten.

Eine negative Auswirkung auf die Funktion der Okeraue als regionale Luftleitbahn ist aufgrund der Lage und Größe des Baugebietes nicht zu erwarten.

4.5.6 **Immissionsschutz**

a) Lärm

Bestand und Bewertung:
Das Plangebiet ist vor allem durch den Straßenverkehrslärm der ca. in 250 m östlich verlaufenden BAB A 395 vorbelastet. Weitere Lärmemissionsquellen sind im Osten die K 29, die Straßenbahnwendeschleife und im Westen – vor allem zur Erntezeit - die beiden landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen. Des Weiteren ist saisonal (Frühjahr bis Herbst) mit landwirtschaftlich bedingtem Lärm durch Nutzung und Bewirtschaftung der südlich und westlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie mit weiteren landwirtschaftlichen Immissionen (Staub, Geruch) vor allem zur Erntezeit durch Nutzung und Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen. Das Gebiet wird im Süden von einer 110 kV-Hochspannungsleitung durchzogen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Mit Blick auf die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb des künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Geltungsbereichs A und für bestehende Nutzungen im Umfeld wurde das Vorhaben einer schalltechnischen Untersuchung unterzogen. (GeräuscheRechner, Henning Arps, P 38/15; 02.08.2016).

Im Schallgutachten werden als immissionsrelevante Schallquellen, die auf das Plangebiet einwirken, die Beurteilungspegel für den Straßen- und Schienenverkehr sowie den Anlagenbetrieb (Gewerbe- und Sportanlagen) berücksichtigt. Die Geräuschquellen werden dabei getrennt voneinander betrachtet, indem sie jeweils für sich mit den schalltechnischen Orientierungswerten (DIN 18005) bzw. Immissionsrichtwerten (TA Lärm, 18. BImSchV) verglichen werden.

Obwohl aufgrund der vorgesehenen Gebietsart als Allgemeines Wohngebiet (WA) und der Plangebietsgröße i. d. R. davon ausgegangen werden kann, dass keine immissionsrelevanten Geräusche aus dem Plangebiet auftreten, werden zum Schutz der bestehenden umliegenden Nutzungen auch die Auswirkungen von Geräuschen, die künftig vom Plangebiet ausgehen können, untersucht. Im vorliegenden Fall handelt es sich um das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das geplante Wohngebiet (Erschließungsverkehr).

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt unter Beachtung der VVBBauG (Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz) i. V. mit Beiblatt 1 der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau).
Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodendämpfung G = 0,3 (teilweise poröser Boden) bei Mitwindlage unter Berücksichtigung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 der DIN ISO 9613-2. Des Weiteren werden die Reflexionen nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 bzw. der RLS 90 bis zur ersten Reflexion berücksichtigt. Für die Gebäudefassaden wird ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde gelegt. Die meteorologische Korrektur (C_{met}) wird bei der Berechnung der äquivalenten Dauerschallpegel mit C_0 = 2 dB berücksichtigt. Für die Immissionsaufpunkte wird eine Immissionspunkthöhe von 3 m für den Erdgeschossbereich und 2,8 m für die weiteren Obergeschosse angesetzt.

Straßenverkehrslärm:
Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Verkehrslärm von den öffentlichen Straßen (innerhalb und außerhalb des Plangebiets, einschließlich P+R-Parkplatz) unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 bei Berücksichtigung der Bebauung (Nutzungsbeispiel) gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für die Beurteilungshöhen EG bis 2. OG bezogen auf die Baugrenzen wie folgt dar:

Zeitraum		OW*[1)] in dB(A)	Straßenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)		
			EG (3 m ü. GOK)	1. OG (5,8 m ü. GOK)	2. OG (8,6 m ü. GOK)
Tagzeit	6.00-22.00	55	43 – 59	44 - 59	44 - 59
Nachtzeit	22.00-6.00	45	37 - 51	39 - 52	40 - 53
Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1					

D.h., durch die Straßenverkehrslärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr -insbesondere der Autobahn BAB A 395 - werden im Plangebiet die für Allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 zur Tagzeit um bis zu 4 dB(A) und zur Nachtzeit um bis zu 8 dB(A) überschritten. Bei der Berechnung zeigt sich, dass der Verkehr auf der Autobahn BAB A 395 pegelbestimmend ist. Die kritische Immissionshöhe liegt im Bereich des 2. OG.

Neben dem Gesamtverkehr ist ergänzend der Erschließungsverkehr im Plangebiet für sich allein zu berücksichtigen. Aufgrund des Erschließungsverkehrs im Plangebiet ergeben sich bezogen auf die überbaubaren Flächen zum Teil Überschreitungen der Orientierungswerte < 3 dB(A). An der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets (hier: Waldblick 7) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 hingegen eingehalten.

Unabhängig von der Beurteilung nach DIN 18005 ist bei einem Straßenneubau auch eine schalltechnische Überprüfung nach 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) vorzunehmen. Überschlägig ist davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts bei einer Gemeindestraße mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in einer Distanz von ca. 10 m erst bei einem Verkehrsaufkommen von DTV ≥ 2.000 Kfz/ Tag erreicht bzw. überschritten werden können.
Im vorliegenden Fall sind maximal 750 Fahrzeugbewegungen pro Tag auf den beiden Haupterschließungsstraßen zu erwarten, entsprechend ist erst ab einem Abstand von weniger als 2,5 m zwischen Fassade und Straße mit Überschreitungen zu rechnen. Dieser Abstand wird jedoch von allen Baugrenzen an allen Straßen im Plangebiet überschritten. Demgemäß werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet vom Erschließungsverkehr an allen Baugrenzen eingehalten.

Aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch die Erschließung des Plangebiets über die Bestandsstraßen Leiferdestraße und Leipziger Straße, ist im Rahmen der Lärmvorsorge für die Bestandsbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet, eine Ermittlung und Beurteilung nach den Kriterien der 16. BImSchV durchzuführen. Hierbei wird - sofern ein erheblicher baulicher Eingriff an einem bestehenden Verkehrsweg vorgenommen wird - geprüft, ob durch die Baumaßnahme eine wesentliche Änderung der Immissionssituation im Sinne der 16. BImSchV an der am stärksten betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung (hier: Waldblick 7) hervorgerufen wird.

Trifft dies zu, besteht bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV dem Grunde nach ein Anspruch auf Schallschutz. Liegt jedoch keine wesentliche Änderung vor oder wurde an dem bestehenden Verkehrsweg kein erheblicher baulicher Eingriff vorgenommen, besteht kein öffentlich-rechtlicher Schallschutzanspruch. In diesem Fall ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Gesamtverkehrsmenge durch das Vorhaben die gerichtlich gefestigten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung, sog. „Gesundheitswerte“, von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erstmals erreicht oder weitergehend überschritten werden. Trifft dies zu, ist im Rahmen der Bebauungsplanerstellung die durch das Vorhaben hervorgerufene Pegelerhöhung zu „heilen“.

Für die Erschließung des Neubaugebietes ergibt sich auf den Zubringerstraßen Leiferdestraße und Leipziger Straße jeweils ein Mehrverkehr von rund 750 Fahrzeugbewegungen pro Tag.

Durch die Verkehrslärmimmissionen im Bereich der vom neu entstehenden Erschließungsverkehr am stärksten betroffenen Wohngrundstücke werden die für WA-Gebiete maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäß 16. BImSchV (59 dB(A) tags/ 49 dB(A) nachts) zur Tag- und Nachtzeit unterschritten. Dabei zeigte sich, dass die höchsten Immissionen (aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Plangebiet und der Leiferdestraße) am Wohngebäude Waldblick 7 vorliegen. An diesem am stärksten betroffenen Bestandsgebäude ermittelte sich die Gesamtbelastung durch Straßenverkehrslärm unter Berücksichtigung des Planvorhabens auf 54 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts. Entsprechend wird der Immissionsgrenzwert am Tag um mindestens 5 dB(A) und in der Nacht um mindestens 2 dB(A) in der relevanten Nachbarschaft des Plangebiets unterschritten. Insofern sind für diese Wohnnutzungen nach den Regelungen der 16. BImSchV negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Ein Schallschutzanspruch ist daraus nicht abzuleiten.

Schienenverkehrslärm:
Östlich an das geplante Baugebiet angrenzend endet die Stadtbahnlinie 1. Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03, 1990) unter Verzicht auf die Berücksichtigung des Schienenbonus‘.

Für die schalltechnische Berechnung werden die Verkehrszahlen aus dem aktuellen Streckenfahrplan übernommen. Weil nach derzeitigem Kenntnisstand keine nennenswerten Veränderungen erwartet werden, sind diese Angaben auch geeignet, die Prognosesituation abzubilden.

Zeitraum		OW*[1)] in dB(A)	Schienenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)	
			EG (3 m ü. GOK)	1. OG (5,8 m ü. GOK)
Tagzeit	6.00-22.00	55	< 30 - 43	< 30 - 44
Nachtzeit	22.00-6.00	45	< 20 - 37	< 20 - 38
Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1				

Aufgrund des Schienenverkehrslärms sind tagsüber und nachtsüber keine Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Das 1. Obergeschoss erweist sich als kritische Immissionshöhe.

Landwirtschaftlicher Betrieb
Westlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich zwei landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude. Der eigentliche Betrieb befindet sich im alten Ortskern. Der Betreiber hat Teile des landwirtschaftlichen Betriebes an diese Stelle ausgelagert.

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach den Vorgaben der TA Lärm.

Für die Ermittlungen der Emissionen werden die aktuellen Baugenehmigungen mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz berücksichtigt. Die nördliche Halle dient der Getreidelagerung und -belüftung (mit Dieselgenerator) und wird ggf. Tag und Nacht betrieben. Die südliche Halle dient neben der Lagerung auch zur Ausbildung und Haltung von Pferden (20 Pferde in 15 Boxen).

Zur Berücksichtigung der Geräuschbelastung aus dem landwirtschaftlichen Betrieb von außerhalb auf das Plangebiet erfolgen die Berechnungen frequenzunabhängig auf Grundlage des allgemeinen Verfahrens nach 7.3.1. der DIN ISO 9613-2. Hierzu wird ein flächenbezogener Schallleistungspegel in Höhe von 68 dB(A) am Tag und 58 dB(A) in der Nacht und eine mittlere Quellpunkthöhe von 2,0 m GOK zugrunde gelegt. Damit werden das aufgrund der aktuellen Genehmigungen geltende Emissionskontingent ausgeschöpft und potenzielle Erweiterungen des landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigt.

Da erste Berechnungen zum Teil deutliche Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte im Plangebiet prognostizierten, wurde entlang des landwirtschaftlichen Betriebs am Rand der westlichen Plangebietsgrenze ein Lärmschutzwall mit einer Gesamtlänge von mindestens 90 m und in einer Höhe von mindestens 5,5 m und einer anschließenden Lärmschutzwand mit einer Länge von mindestens 16 m Länge und 4 m Höhe berücksichtigt:

Zeitraum		OW*[1)] in dB(A)	Geräuschimmissionen landwirtschaftlichem Betrieb Beurteilungspegel in dB(A)	
			EG (3 m ü. GOK)	1. OG (5,8 m ü. GOK)
Tagzeit	6.00-22.00	55	< 30 - 54	< 30 - 55
Nachtzeit	22.00-6.00	40	< 20 - 39	< 20 - 40
Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1				

Aufgrund des Gewerbelärms sind innerhalb des Erdgeschossbereichs bzw. auf den Freiflächen tags und nachts keine Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Dies trifft auch für die Fassaden im Bereich des 1. Obergeschosses zu. Geringfügige Überschreitungen sind lediglich für Außenwohnbereiche im Obergeschoss der westlichen überbaubaren Flächen nicht gänzlich auszuschließen. Entsprechend erweist sich das 1. Obergeschoss als kritische Immissionshöhe.

Jugendplatz
Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen wurden verschiedene Standorte betrachtet. Letztendlich wurde darauf verzichtet im Plangeltungsbereich einen Standort vorzusehen.

Kinderspielplatz
Innerhalb der Grünfläche, die das Baugebiet in Ost-Westrichtung durchquert, sind Spielgeräte im Zusammenhang mit einem Kinderspielplatz vorgesehen. Die Spielgeräte sind nicht auf einen Bereich räumlich beschränkt, sondern werden innerhalb des Grünzuges als eine Art Spielemeile angelegt. Im Lärmgutachten wird der Kinderspielplatz nicht weiter untersucht, da er im Sinne des § 22 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) immissionsschutzrechtlich unter dem Aspekt der Sozialadäquanz eingestuft wird. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Nutzung des geplanten Spielplatzes eine höhere Lärmintensivität entwickeln wird als üblicherweise.

Es ist vorgesehen, die südliche Böschung des im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Lärmschutzwalles so auszuformen, dass sie bei entsprechenden Witterungsverhältnissen von Kindern zum Rodeln genutzt werden kann. Aufgrund der geringen Höhe einer solchen Rodelbahn ist davon auszugehen, dass diese von kleineren Kindern und weniger von Jugendlichen genutzt wird. Unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten ist daher die geplante Rodelnutzung wie ein Kinderspielplatz zu bewerten.

Lärmpegelbereiche (LPB)
Im schalltechnischen Gutachten werden auch Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ermittelt. So kann die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich gemacht und den Schutzanforderungen der im Plangebiet liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung getragen werden. Dazu werden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel unter Berücksichtigung der kritischen Aufpunkthöhe von 8,6 m GOK (2. OG) bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung des Lärmschutzwalls im Westen des Plangebiets ermittelt.

Sie ergeben sich im vorliegenden Fall aus dem Gewerbelärm- und den um 3 dB erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene) gemäß DIN 4109. Nach dieser DIN werden die Außenlärmpegel anhand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt, wobei eine Differenz von 10 dB zum Nachtzeitraum unterstellt wird. Da im Plangebiet aufgrund der Straßenverkehrsgeräusche die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB beträgt, erfolgt die Einteilung der Lärmpegelbereiche im vorlie-

genden Fall auf Grundlage des um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegels im Beurteilungszeitraum Nacht.

Dies vorangestellt ergeben sich Außenlärmpegel von 59 dB(A) bis 70 dB(A). Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB II bis IV.

Für die äußeren westlichen überbaubaren Flächen entlang des Lärmschutzwalls wurde die zulässige Geschosshöhe auf das 1. OG beschränkt. Aufgrund des Einflusses des Lärmschutzwalls auf den westlichen Bereich des Plangebiets und dieser Gebäudehöhenbegrenzung in diesem Bereich, ergibt sich für diese überbaubaren Flächen die kritische Immissionshöhe für das 1. Obergeschoss (5,8 m GOK). Entsprechend ergeben sich aufgrund der abschirmenden Wirkung des Walls gegenüber dem Gewerbelärm für diese Bereiche geringere Außenlärmpegel, die sich mit einer Reduzierung um einen Lärmpegelbereich bemerkbar machen.

Maßnahmen zum Schallschutz
Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs im Plangebiet Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb ist anhand der berechneten Geräuschimmissionen für die betrachteten Geräuschquellen zu prüfen, welche Maßnahmen in Frage kommen. Hierzu zählen neben dem aktiven und passiven Schallschutz auch weitere planerische und Maßnahmen (s. Nr. 5.7).

b) Geruch/ Staub

Bestand und Bewertung:
Der zuvor beschriebene, westlich an das Plangebiet angrenzende landwirtschaftliche Betrieb erzeugt neben Lärm auch gelegentlich Geruch- und Staubimmissionen.

Durch die südlich von der Mehrzweckhalle am Feldweg zwischengelagerte Mistfläche ist mit Gerüchen zu rechnen. Der Mist wird regelmäßig in den umliegenden Ackerflächen als Dünger untergearbeitet.

Die Lage des Baugebietes am Rande des vorhandenen Ortsteiles Stöckheim bedeutet, dass Randbereiche des Plangebietes an den Außenbereich angrenzen. Der Außenbereich wird hier durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt. Bei einer bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung der Flächen ist zeitweise mit typischen Emissionen zu rechnen, die mit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung einhergehen. Dabei handelt es sich insbesondere um Staubaufwirbelungen bei trockenen Witterungsverhältnissen, die beim Pflügen oder bei Erntevorgängen sowie um Geruchsemissionen, die bei Gülledüngungen auftreten können. Darüber hinaus ist mit dem Einsatz von landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit Lärm zu rechnen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Die mit der Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen verbundenen saisonalen Emissionen können zu Konflikten mit einer Wohnbebauung führen. Das Potential zu diesem Nutzungskonflikt tritt regelmäßig an den Ortsrändern auf. Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt dieser Nutzungskonflikt am alten Ortsrand.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Im Zusammenhang mit der Pferdeausbildung in einer der benachbarten landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen ist südlich der beiden Hallen eine Mistlagerfläche mit wöchentlicher Leerung angelegt zur Unterbringung des Mistes in umliegende landwirtschaftliche Flächen. Entsprechend kann es im Plangebiet bei ungünstigen Wind- und Wettersituationen zu Geruchseindrücken kommen. Eine erhebliche Geruchsbelästigung (Wahrnehmungshäufigkeiten > 10% der Jahresstunden) ist jedoch aufgrund der geringen Tierzahl (20 Pferde in 15 Boxen), der Windrichtungsverteilung Braunschweigs, der räumlichen Lage zueinander, der wöchentlichen Leerung der Zwischenlagerstätte, der Entfernung von mind. 50 m zu den nächstgelegenen geplanten Wohngebäuden und dem Ausbreitungshindernis „Lärmschutzwall“, nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Staub sind vor allem durch die Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen als auch insbesondere zur Erntezeit durch die westlich benachbarte Getreidehalle (Mehrzweckhalle) lediglich saisonal zu erwarten.

Geruchs- und Staubimmissionen sind in unmittelbarer Wohnnachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen als ortstypisch zu bezeichnen und daher im Allgemeinen hinzunehmen. Des Weiteren ist bei einem vorauszusetzenden ordnungsgemäßen Betrieb dieser landwirtschaftlichen Nutzungen/ Anlagen mit keinen erheblichen Belästigungen zu rechnen, die bzgl. Geruch oder Staub maßgebliche Richt- oder Grenzwerte überschreiten.

c) Elektromagnetische Felder

Bestand und Bewertung:
Südlich des Baugebietes verläuft eine 110 kV- Hochspannungsfreileitung (Niederfrequenzanlage). Im Einwirkbereich der Hochspannungsfreileitung treten elektrische und magnetische Felder auf. In der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen geregelt. Demnach dürfen an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte nicht überschritten werden. Bisher wird die Fläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die Grenzwerte sind in diesem Zusammenhang daher nicht relevant.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert. Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über Auswirkungen auf Flora und Fauna vor.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Bei Durchführung der Planung entstehen in Nachbarschaft zur Hochspannungsfreileitung Wohnhäuser. Im Anhang der 26. BImschV sind Grenzwerte für die elektrische Feldstärke (5 kV/m) und die magnetische Flussdichte (100 µT= mikro Tesla) festgelegt, die an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht überschritten werden dürfen.

Darüber hinaus ist gemäß „Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV“ des Niedersächsischen Umweltministeriums von 2004 sowie gemäß „Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen“ von 2007 zur Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei 110 kV-Leitungen ein Sicherheitsabstand erforderlich.

Die Bemessung des Sicherheitsabstandes basiert auf dem von der Strahlenschutzkommission (SSK) in ihren Empfehlungen zum Schutz vor niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern der Energieversorgung von 2008 genannten Ermessensspielraum, um eine Reduktion der elektrischen Feldstärke auf bis zu 1,5 kV/m und der magnetischen Flussdichte auf bis zu 10 µT zu erreichen. Der Vorsorgewert von 10 µT gewährleistet auch den Schutz elektrisch bzw. elektronisch betriebener Implantate vor den nachteiligen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder.

Der somit erforderliche Sicherheitsabstand beträgt für Nutzungen zum dauernden Aufenthalt (hier Wohnen) aufgrund der o.g. Bestimmungen 10,0 m zwischen dem jeweils äußeren ruhenden Leiter und den Wohngebäuden. Der Sicherheitsabstand beginnt dabei bereits am Rande der Wohngrundstücke.

Aufgrund nicht vollständig erforschter Langzeitwirkungen und unter freiraumplanerischen Gesichtspunkten wurde im Jahr 2000 von den zuständigen Fachbehörden und der Stadt Braunschweig ein einheitlicher Abstand von 30,0 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden bei Neuplanungen vereinbart. Unter Anrechnung des Abstandes des äußeren Leiters von der Leitungsmitte ergibt sich somit ein Abstand von 40 m zwischen Wohngebäuden und der Leitungsmitte, der von einer Wohnnutzung freigehalten werden soll.

Dieser Abstand wird durch die vorliegende Planung eingehalten bzw. zum Teil deutlich überschritten und geht somit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus.

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung:
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurde der Hinweis gegeben, dass aufgrund von Oberflächenfunden im Plangebiet auf intensive Siedlungstätigkeit aus mehreren vorgeschichtlichen Zeitabschnitten zu schließen sei. Archäologische Siedlungsreste gelten als Bodendenkmale und unterliegen dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Zur Vorbereitung einer Entscheidung, wie bei der Baugebietsentwicklung mit archäologischen Bodenfunden umgegangen werden soll, wurde die Denkmaleigenschaft mit Hilfe einer rasterförmigen Sondierungsgrabung des gesamten Geländes untersucht. Dabei wurden jedoch keine relevanten Funde sichergestellt, sodass sich die Vermutung von siedlungsgeschichtlich wertvollen Bodenfunden nicht bestätigt hat. Durch die Entwicklung des Neubaugebietes werden insofern nach den vorliegenden Erkenntnissen Belange des Denkmalschutzes nicht beeinträchtigt. Sollten dennoch im Zusammenhang von Erdarbeiten Bodenfunde zu Tage treten, sind diese nach § 14 NDSchG den zuständigen Stellen zu melden, vorübergehend zu schützen und ggf. durch die zuständigen Stellen zu bergen.

Mit Realisierung der Bebauung gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen unwiederbringlich verloren. Auswirkungen auf sonstige Kulturgüter sind nicht bekannt.

4.5.8 Wechselwirkung zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen den einzelnen Schutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf andere Schutzgüter weiterwirken. Auswirkungen können aufgrund dieser Verkettungen gesteigert werden. Aus diesem Grund müssen die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen betrachtet werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Bebauung zum Verlust der natürlichen Bodenfunktion in Verbindung mit der Beeinträchtigung der örtlichen Wasserhaushaltsfunktion sowie der klimatischen Ausgleichsflächen und zum Verlust von Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt führt.

Darüber hinaus sind erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen nicht erkennbar.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser, Klima/ Luft bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen ermittelt. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Bebauungsplan mit den folgenden Ergebnissen angewendet worden.

4.6.1 Aufarbeitung der Eingriffsregelung (§1 a Abs. 3 BauGB i.V. m. BNatSchG)

In Kap. 4.5 sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt (mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere und Pflanzen) und Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass durch den Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Im Bauleitplanverfahren ist daher über Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu entscheiden.

4.6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Um die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu mindern, werden folgende städtebauliche und grünordnerische Maßnahmen ergriffen:

- Durch Beschränkung der Überschreitungsmöglichkeiten der zulässigen bebaubaren Grundstücksflächen werden die Eingriffe insbesondere für die Schutzgüter Boden, Wasser, und Klima minimiert.
- Durch die Anbindung des Wohngebietes an das Stadtbahnnetz wird der Anteil an motorisiertem Individualverkehr reduziert.
- Die Verdichtung der Bebauung im Nahbereich der Stadtbahnhaltestelle berücksichtigt den Belang eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden.
- Festsetzungen zu Begrünungsmaßnahmen des öffentlichen und privaten Raumes führen zur Minimierung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/ Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes. Hierzu zählt auch die teilweise Begrünung von Dachflächen.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen sind die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu beachten.

- Die Staffelung der Anzahl der zulässigen Geschosse in Abhängigkeit zur Lage des Anschlusses an den öffentlichen Nahverkehr bis hin zum Ortsrand mit ansteigender Topografie minimiert negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Die Einbindung des Baugebietes durch standortgerechte Pflanzungen im Übergangsbereich zur freien Landschaft minimiert ebenfalls negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Darüber hinaus werden durch Verwendung von hauptsächlich einheimischen und standorttypischen Pflanzen auf den öffentlichen Freiflächen innerhalb des Plangebietes und im öffentlichen Raum Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen und Landschaftsbild minimiert.
- Durch Festsetzung zum Schallschutz werden gesunde Wohnverhältnisse gesichert.
- Größere Parkplatz- und Stellplatzflächen werden durch die Integration von Bäumen aufgewertet. Diese Maßnahme mindert die Beeinträchtigung von Kleinklima und die Luftqualität (Trockenluftreduzierung, Feinstaubfilterung) im Bereich der versiegelten Flächen.

Die mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert.

4.6.3 Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz nicht vermeidbarer Umweltbeeinträchtigungen

Wie unter 4.6.2 beschrieben, können die mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die beschriebenen Maßnahmen in einem gewissen Grad verringert werden. Jedoch verbleiben erhebliche Eingriffsfolgen, insbesondere für das Schutzgut Boden, die durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen. Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe im Eingriffsbebauungsplan selbst (Geltungsbereich A), sowie in den Geltungsbereichen B bis E Flächen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft fest.

Die Flächen des Geltungsbereiches D und E grenzen nördlich bzw. östlich an das Rautheimer Holz an. Durch Aufforstung auf einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha und Schaffung von Waldrandstrukturen werden die Grenzstrukturen zwischen Wald und offener Feldflur vergrößert bzw. es werden Übergänge von den Baumbeständen zu den niedrigwüchsigen Pflanzenstrukturen des Offenlandes geschaffen. An die Waldrandstrukturen werden im Geltungsbereich E extensiv zu nutzende Wiesenflächen auf einer Größe von insgesamt ca. 1 ha geschaffen, innerhalb derer mehrere Tümpel mit einer Gesamtgröße von ca. 250 m² angelegt werden. Außerdem werden entlang von Grenzen zu Ackerschlägen bzw. angrenzend an die Waldstrukturen Blühstreifen bzw. ein Wildacker in einer Gesamtgröße von 5.300 m² angelegt und fortlaufend bestellt. Durch diesen Strukturreichtum werden unterschiedlichste Lebensräume auch für Tierarten der Feldflur geschaffen. Durch die Anlage von Tümpeln werden auch Amphibienlebensräume geboten. Das Landschaftsbild wird

durch den Strukturreichtum entscheidend erhöht, was gerade auch im Nahbereich der Siedlungen von Bedeutung ist. Durch die weit überwiegende Schaffung von Dauervegetation werden vor allem auch erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ kompensiert.

Auch die Maßnahmen, die im Wesentlichen aus artenschutzrechtlichen Belangen begründet sind, tragen zum allgemeinen Ausgleich des durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in den Naturhaushalt bei. Hier sind zum einen die im Geltungsbereich B im Nahbereich des B-Plangebietes festgesetzten Blühstreifen mit einer Breite zwischen 9 und 12 m sowie der Blühstreifen entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs A mit einer Gesamtgröße von 1,45 ha zu nennen. Diese Maßnahmen dienen vorrangig als Ausgleich für den Verlust von Lebensraum von Offenlandarten.

Im Geltungsbereich C (Teil des Flurstücks 30 Gemarkung Leiferde, Flur 2) ist auf 5 ha Fläche, die für die Begründung eines Hamsterlebensraumes vorgesehen ist, überwiegend ackerbauliche Bewirtschaftung unter Einhaltung von Auflagen wie die Getreidenutzung mit lang zu erhaltendem Stoppelstand, die Aussaat bestimmter Kräuter und der Verzicht auf Pestizide und mineralischen Dünger vorgesehen.

Die beschriebenen Maßnahmen sind geeignet, das sich im Plangeltungsbereich A ergebende Bilanzierungsdefizit bzw. die damit kenntlich gemachten Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig zu kompensieren.

Die Anlage einer P+R-Anlage am östlichen Rand des Geltungsbereichs erfolgt auf einer planfestgestellten Kompensationsmaßnahmenfläche für Eingriffe durch den Bau der Stadtbahn. Hier wurden Flächen der freien Entwicklung überlassen mit dem Ziel, dass sich halbruderale Staudenfluren entwickeln. Durch den Bau der P+R-Anlage auf einer Fläche von 2.875 m² kommt es zum Verlust der dort bereits vorhandenen Ruderalfluren und von Teilen eines naturnahen Feldgehölzes. Zur Kompensation dieses Eingriffs werden unmittelbar angrenzend an die Anlage 25 heimische Laubbäume u.a. zur Einbindung der Anlage in die Landschaft gepflanzt sowie die Anlage mit Strauchpflanzungen umgeben. Des Weiteren wird am südlichen Rand der geplanten Siedlungstruktur ein Graben umgelegt und im Nahbereich Wiesen-, Ruderal und Gehölzstrukturen auf einer Fläche von 5.911 m² geschaffen. Bei dieser Kompensationsplanung wurde durch einen 30%igen Aufschlag bei der Bilanzierung berücksichtigt, dass die planfestgestellte Maßnahme ihren Endzustand noch nicht erreicht hat. Durch die geplanten Maßnahmen kann der Eingriff durch die P+R-Anlage als ausgeglichen betrachtet werden.

4.7 **Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche,

insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.

Diese Daten wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Ein Bedarf für diese Umweltüberwachung (sog. Monitoring) ist im Bebauungsplan „Stöckheim-Süd“, ST 83, zurzeit für folgende Maßnahme erkennbar:

Im Geltungsbereich A wurden Feldhamster vorgefunden. Die vor Beginn der Erschließungsmaßnahme erforderliche Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zur Umsiedlung der Feldhamster würde die Bedingung enthalten, dass im 1. bis 3., im 5. und im 10. Jahr eine Erfolgskontrolle der Umsiedlungsmaßnahmen durchgeführt werden muss. Sind hier Defizite erkennbar, so müsste die Untere Naturschutzbehörde über geeignete Maßnahmen zur Förderung der Feldhamsterpopulation im Umsiedlungsbereich entscheiden.

4.8 **Zusammenfassung**

Die vorliegende Planung sieht die Schaffung eines Wohngebietes in Ortsrandlage vor. In Kapitel 4.5 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplans zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplans zu erwartenden Auswirkungen wie folgt zu bewerten:

Mensch und Gesundheit:
Von in der Umgebung befindlichen Verkehrsflächen ist insbesondere von der BAB A 395 und der Leipziger Straße mit Lärmimmissionen zu rechnen. Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse im Neubaugebiet innerhalb von Gebäuden werden Anforderungen an den Schallschutz der Außenbauteile in Verbindung mit der Möglichkeit weiterer planerischer Maßnahmen gestellt.

Der erschließungsbedingte Verkehrslärm, der durch das Neubaugebiet verursacht wird, führt zu keinen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung.

Die Geräuschimmissionen aus dem Betrieb der landwirtschaftlichen Hallen westlich des Plangebietes werden durch die Errichtung eines Lärmschutzwalles und der Berücksichtigung entsprechender Abstände ausreichend abgeschirmt, so dass keine Überschreitung der Orientierungsrichtwerte nach DIN 18005 zu erwarten ist.

Es ist mit keinen relevanten Geruchs- und Staubimmissionen zu rechnen. Des Weiteren sind Geruchs- und Staubimmissionen in unmittelbarer Wohnnachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen als ortstypisch zu bezeichnen und daher im Allgemeinen hinzunehmen.

Negative Auswirkungen auf die Gesundheit durch elektromagnetische Strahlung der Hochspannungsfreileitung sind aufgrund des vergrößerten Sicherheitsabstandes nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen:
Durch die Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Diesen negativen Auswirkungen stehen Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gegenüber. Hier kann mit entsprechenden Maßnahmen der erforderliche Ausgleich erbracht werden.

Landschaft, Landschaftsbild:
Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Bebauung werden durch die Begrünung sowie das Baugebiet umgebende öffentliche Grün- und Ausgleichsflächen reduziert. Unterstützt wird dies durch die Festsetzung von privater Begrünung und von Hecken als Einfriedung der Grundstücke angrenzend an die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Boden:
Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern kaum ausgleichbar. Der Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut Boden kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den versiegelten/ bebauten Flächen von ca. 5,8 ha steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf den öffentlichen Grünflächen und im besonderen Maße auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur und Landschaft gegenüber. Dort ist durch Aufgabe bzw. Extensivierung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung einer dauerhaften Vegetationsdecke eine Aufwertung zu erwarten. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden daher als kompensiert angesehen werden.

Wasser:
Eingriffe in das Schutzgut Wasser -Grundwasser- resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt. Durch die umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen und die allgemein positive Wirkung öffentlicher Grün- und extensiv genutzter Maßnahmenflächen auch auf den Wasserhaushalt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden.

Die Eingriffe in das Schutzgut Wasser –Oberflächengewässer-, die im Wesentlichen in der Überbauung eines bestehenden Entwässerungsgrabens bestehen, werden durch dessen Verlegung und Laufverlängerung sowie naturnahe Gestaltung kompensiert.

Klima:
Insgesamt steht dem Verlust von Freilandklima ein Klima des Siedlungsraums gegenüber. Aufgrund des hohen Anteils das Klima positiv beeinflussender Vegetationsflächen sind erhebliche klimatische Beeinträchtigungen

sowohl des bestehenden Siedlungsbereichs als auch des Neubaugebiets nicht zu erwarten.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
Archäologisch bedeutsame Siedungsreste konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist damit nicht gegeben.

Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren und die teilweise Versiegelung der Flächen wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Klima/ Luft, und Landschaft aus. Festgestellte Eingriffe können zu einem erheblichen Grad kompensiert werden durch Minimierung des Gesamtversieglungsgrades, durch Schaffung von funktionsfähigen und zum Teil ökologisch hochwertigen öffentlichen Grünflächen innerhalb sowie Maßnahmenflächen für Ausgleich und Ersatz außerhalb des Baugebiets. Durch Herausnahme von Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Herstellung neuer Lebensräume sind gleichfalls Kompensationswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden. Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die getroffenen Festsetzungen so weit kompensiert werden, dass ggf. verbleibende Beeinträchtigungen als hinnehmbar angesehen werden können.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden alle Wohnbauflächen im Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Dadurch wird es ermöglicht, dass hier Bereiche entstehen, die zwar „vorwiegend dem Wohnen“ dienen, in denen jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung vereinbare und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können. Im gesamten Plangebiet sind neben Wohnen nicht störende Handwerksbetriebe allgemein zulässig. Darüber hinaus sind auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausnahmsweise zulässig.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches wurde die ausnahmsweise Zulässigkeit weiterer einzelner wohnverträglicher Nutzungsarten gegliedert. So sind im nordöstlichen Teilbereich nicht störende Gewerbebetriebe möglich. Im östlichen Teil, im Einwirkungsbereich der Stadtbahnendhaltestelle, sind des Weiteren der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zulässig.

Ausgeschlossen sind jedoch Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Diese stellen flächenbeanspruchende Nutzungen dar, die dem Planungsziel, Wohnraum zur Verfügung zu stellen, widersprechen und sich in das städtebauliche Konzept nicht einfügen würden. Innerhalb des

Stadtgebietes gibt es für diese Nutzungen besser geeignete Standorte.

Die Festsetzung der Gebietsarten Dorfgebiet (MD) oder Mischgebiet (MI) als Puffer zu den vorhandenen landwirtschaftlichen Hallen wurde geprüft. Eine Wohnnutzung innerhalb von Dorf- oder Mischgebieten genießt zwar einen geringeren Immissionsschutz als eine Wohnbebauung innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes. Dennoch ist eine Ausweisung von Wohnbauflächen als Misch- oder Dorfgebiet nicht zielführend. Mit einer solchen Gebietsartfestsetzung geht das Erfordernis einher, innerhalb solcher Gebiete Nutzungsmischungen von Wohnen und gewerblicher Nutzung oder aber Wohnen und landwirtschaftlicher Nutzung zu realisieren. Innerhalb der geplanten Wohnbauflächen sind solche Nutzungsmischungen jedoch nicht gewünscht und sie können innerhalb des Gebietes weitere nicht gewünschte Konflikte erzeugen. Es würde lediglich eine Verschiebung von Konflikten erreicht werden. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zwischen den landwirtschaftlichen Hallen und der geplanten Wohnbebauung als Pufferzone und der Festsetzung eines Lärmschutzwalles ist den immissionsschutzrechtlichen Belangen des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes ausreichend Rechnung getragen worden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt. Diese Parameter sind entsprechend § 16 BauNVO ausreichend für die Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung.

Im gesamten Baugebiet werden besondere Ansprüche an eine harmonische Höhenentwicklung der räumlich besonders wirksamen Hauptgebäude gestellt. Damit soll sowohl der Fernwirkung der Ortsrandlage als auch der gezielten Verdichtung im Nahbereich der Stadtbahnhaltestelle Rechnung getragen werden. So sind im südwestlichen Randbereich des Plangebietes mit ansteigender Topographie, zur offenen Landschaft hin, nur Gebäude mit einem Vollgeschoss zulässig. Im östlichen, dem der Stadtbahn nahegelegenen Bereich, sind dagegen vier Vollgeschosse zulässig.

Die Spielräume, die durch die bauliche Ausnutzung eröffnet werden, sollen einerseits nicht zu stark eingeschränkt werden, andererseits sollen zu große Abweichungen voneinander vermieden werden. Daher wird zusätzlich die maximal zulässige Höhe der Gebäude bestimmt.

Für Gebäude mit Flachdach wird die maximale Gebäudehöhe, bei Gebäuden mit geneigtem Dach hingegen die Trauf- und Firsthöhe geregelt. Als Ergänzung der Höhenregelung werden die maximal zulässigen Sockelhöhen bestimmt. Für die Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern und Reihenhäusern wird die Sockelhöhe auf maximal 0,6 m beschränkt. Bei Gebäuden mit Geschosswohnungsbau wird die Sockelhöhe abweichend bis 1,2 m zugelassen, um den Bau von Tiefgaragen zu erleichtern.

Die zulässige GRZ wird entsprechend der geplanten Bautypen und deren spezifischen Anforderungen unterschiedlich gegliedert. Für die Bereiche mit

freistehenden Einfamilienhäusern wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt, für die Bereiche mit Reihenhausbebauung und Geschosswohnungsbau hingegen eine GRZ von 0,4. Damit wird eine höhere Verdichtung im Nahbereich der Stadtbahnhaltestelle erreicht. Im westlichen Bereich, im Übergang zur freien Landschaft, wird hingegen eine aufgelockerte Bebauung erzielt.

Die Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze etc. werden entsprechend der unterschiedlichen Bauformen ebenfalls unterschiedlich gegliedert. Im Bereich der freistehenden Einfamilienhäuser wird die Überschreitung auf maximal 30 % beschränkt um einerseits den Charakter einer lockeren Bebauung zu fördern und andererseits den Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen zu minimieren.

Im Bereich der geplanten Reihenhausbebauung und dem Geschosswohnungsbau wird die Überschreitungsmöglichkeit unterschiedlich geregelt. Reihenhausbebauung ist eine Bauform ohne seitlichen Grenzabstand auf sehr kleinen Grundstücken. Die für diese Wohnnutzung übliche Ausstattung der Grundstücke mit Terrasse, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Zuwegungen erzeugen in Bezug auf die kleinen Grundstücke naturgemäß eine höhere prozentuale bauliche Versiegelung. Um diese baulichen Anlagen in angemessenem Umfang zu ermöglichen, wird die Überschreitung der zulässigen GRZ bis zu 50 % zugelassen. Beim Geschosswohnungsbau werden üblicherweise Überschreitungen der überbaubaren Grundfläche im besonderen Maß durch Stellplatzanlagen erzeugt. Um das städtebauliche Ziel zu erreichen, die erforderlichen Stellplätze möglichst weitgehend in Tiefgaragen zu realisieren, wird die Überschreitungsmöglichkeit auf max. 20 % reduziert. Gleichzeitig wird durch die Nichtanrechnung von Tiefgaragenflächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bei der Ermittlung der maximal zulässigen Grundfläche als Anreiz für Tiefgaragen ein Bonus geschaffen. Voraussetzung ist, die nicht überbauten Flächen auf Tiefgaragen mit einer Substratschicht zu versehen und zu begrünen.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen und Baulinien definiert. Sie sind so zugeschnitten, dass genügend Spielräume für die Bebauung der privaten Grundstücke vorhanden sind.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, müssen aber zu den öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise Gartenhäuser nicht an die Grenze zu öffentlichen Flächen platziert werden und so unmittelbar in den öffentlichen Raum hineinwirken. Gleichzeitig sollen entsprechende Nebenanlagen in den rückwärtigen Gartenbereichen, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, zulässig sein.

Im westlichen Bereich der Einfamilienhausbebauung weisen die Baufelder im Teilbereich WA 2 und WA 3 bei den von Süden oder Westen erschlossenen

Grundstücken durchweg eine größere Tiefe auf als bei den von Norden oder Osten erschlossenen. Diesen Grundstücken soll eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Stellung der Baukörper zugestanden werden. Zwischen der West- und der Ostbebauung eines Baublockes soll der innere Bereich von Hauptgebäuden freigehalten und gärtnerisch genutzt werden.

Garagen, offene Garagen (Carports) und Stellplätze sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. In besonderen Lagen können sie jedoch auf eigens definierten Baufeldern mit ihren Längsseiten bis auf 1,0 m an öffentliche Flächen heranrücken. Ist der seitliche Abstand zu öffentlichen Flächen geringer als 3,0 m, so ist die der öffentlichen Fläche zugewandte Seite vollflächig zu begrünen, damit das Bauwerk optisch zurücktritt. Dies gilt auch für baulich integrierte Geräteräume, die im Zusammenhang mit den Garagen/ Carports ermöglicht werden sollen.

Die Bauweisen werden innerhalb des Plangebietes gegliedert entsprechend der unterschiedlichen Bautypen (freistehende Einfamilienhäuser, Reihenhausbebauung und Geschosswohnungsbau). Im westlichen Teilbereich (WA 1, WA 2 und WA 3) sind im Rahmen der offenen Bauweise Einfamilienhausbebauungen zulässig. Damit der Charakter einer lockeren Wohnhausbebauung gewahrt bleibt, sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Somit sind Einliegerwohnungen möglich. Die Entstehung von sogenannten „Wohnanlagen“ hingegen wird ausgeschlossen. Hierfür stehen innerhalb des Baugebietes andere Flächen zur Verfügung.

Im nordöstlich gelegenen Teilbereich WA 5 sollen im Rahmen der offenen Bauweise neben freistehenden Wohnhäusern auch Doppelhäuser zugelassen werden. Damit soll in einem in sich abgeschlossenen, überschaubaren Teilbereich auch diese Wohnform ermöglicht werden. Die Anzahl der Wohneinheiten wird hier ebenfalls auf maximal zwei Wohneinheiten pro Gebäude beschränkt.

Im mittleren Teilbereich (WA 4) wird mit der festgesetzten geschlossenen Bauweise eine Reihenhausbebauung ermöglicht. In den allgemeinen Wohngebieten WA 9 und WA 10 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der Hausgruppen zugelassen werden, die 50 m Länge überschreiten dürfen. Mit dieser Regelung wird in diesem Teilbereich die Flexibilität sichergestellt, dass sowohl eine Reihenhausbebauung, wie westlich oder südlich angrenzend, als auch eine Bebauung mit Geschosswohnungsbau ermöglicht wird, wie östlich angrenzend.

Der geplante Geschosswohnungsbau, angrenzend an die Stadtbahnendhaltestelle (WA 6, WA 7, WA 11 und WA 12), kann im Rahmen der offenen Bauweise umgesetzt werden. Im WA 8 kann der ermöglichte Baukörper, bestehend aus mehreren aneinander gebauten Gebäuden eine Länge von mehr als 50 m aufweisen, daher ist auch hier eine abweichende Bauweise erforderlich.

5.4 Garagen und Stellplätze

Offene Garagen (Carports) und Garagen müssen an ihrer Zufahrtsseite einen Abstand von 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Hierdurch wird dafür Sorge getragen, dass ein Teil der notwendigen Rückstoßflächen auf privaten Grundstücksflächen liegt, was wiederum die Verkehrssicherheit erhöht. Zudem besteht die Möglichkeit, das Auto kurzzeitig vor der Garage abzustellen, ohne den Verkehr zu beeinträchtigen.

Je Grundstück ist eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 4,0 m zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch eine Doppelgarage angefahren werden kann. Die Lage dieser Ein- und Ausfahrt ist im Benehmen mit dem Straßenbaulastträger festzulegen, damit dabei auch die Standorte notwendiger Bestandteile des öffentlichen Straßenraumes berücksichtigt werden können, wie Beleuchtungsmasten, Verkehrszeichen, Begrünung, Besucherparkplätze, Schaltkästen, Straßenbäume usw. Durch die Reduzierung der Anzahl der Grundstückszufahrten und deren Breite ist beabsichtigt, den öffentlichen Straßenraum durch Vorgärten und die damit verbundenen Grünstrukturen zu prägen sowie eine größere Verkehrssicherheit für Fußgänger zu erreichen. Für Grundstücke am östlichen Abschnitt der Haupterschließungstrasse (Planstraße A), werden Ein- und Ausfahrten an der Grenze zur Haupterschließungsachse ausgeschlossen, um den Verlust von Parkplätzen in den vorgesehenen Parkstreifen zu vermeiden.

Im Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen dahingehend geregelt, dass sie nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder der dafür festgesetzten Grundstücksflächen zulässig sind.
Die Anordnung von Garagen und Stellplätzen ist im Regelfall abhängig von der Art der Bebauung. Bei Geschosswohnungsbau werden üblicherweise Stellplätze in Form einer Sammelanlage als Tiefgaragen oder ebenerdige Anlagen zusammengefasst, meistens im Innenblockbereich. Im Zusammenhang mit einer Reihenhausbebauung werden auf den jeweiligen einzelnen Grundstücken einzelne Stellplätze nachgewiesen, sofern keine Sammelanlagen realisiert werden. In den allgemeinen Wohngebieten WA 9 und WA 10 sind die Festsetzungen zur Bebaubarkeit der Grundstücke so getroffen worden, um eine Flexibilität zu ermöglichen, sowohl Geschosswohnungsbau als auch Reihenhausbebauung realisieren zu können. Hierfür ist bezüglich der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen eine abweichende Regelung getroffen worden, die die unterschiedlichen Ansprüche berücksichtigt.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen und Erschließung

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr ÖPNV

Das Baugebiet grenzt unmittelbar an die Endhaltestelle der Stadtbahnlinie 1. Dies stellt eine besondere Standortqualität dar und sichert eine hervorragende Erreichbarkeit der Innenstadt durch öffentlichen Personennahverkehr trotz der Randlage innerhalb des Stadtgefüges.

Zur Sicherung einer etwaigen Verlängerung der Stadtbahntrasse in Richtung Wolfenbüttel wird ein Korridor in einer Breite > 20 m im östlichen Bereich des Baugebietes parallel zur Leipziger Straße von Bebauung freigehalten und als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Sofern eine Verlängerung der Stadtbahn tatsächlich realisiert werden soll, ist dafür ein gesondertes Rechtsetzungsverfahren (Planfeststellung) erforderlich.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr MIV

Die Haupterschließung des Baugebietes erfolgt über zwei Anschlüsse an das vorhandene Straßensystem. Im Norden wird das Baugebiet an die Leiferdestraße, im Osten an die vorhandene Kreisverkehrsanlage der Leipziger Straße angeschlossen. Die Anschlusspunkte müssen baulich angepasst und teilweise umgestaltet werden.

Zwischen diesen beiden Anschlusspunkten verläuft die Haupterschließungsachse mäandernd durch das Baugebiet, sodass einerseits eine interne Durchlässigkeit des Baugebietes ermöglicht wird, andererseits für Schleichverkehr durch das Baugebiet die Verbindung unattraktiv wird. Die Durchlässigkeit des Gebietes erleichtert darüber hinaus Besuchern und Rettungsfahrzeugen die Auffindbarkeit von Adressen.

Das Erschließungssystem ist klar gegliedert. Die Haupterschließungsachse ist als Tempo-30-Zone vorgesehen. Neben der Fahrbahn sind beidseitig Fußwege angeordnet. Parkstreifen sind einseitig vorgesehen. Im Bereich der Kindertagesstätte (KiTa) und des ermöglichten Geschosswohnungsbaues ist mit einem höherer Bedarf an öffentlichen Parkplätzen zu rechnen. In diesen Abschnitten werden Parkstreifen beidseitig angeordnet.

Die innere Erschließung des Wohnquartiers erfolgt in Form von Einhängen, die von der Haupterschließungsachse ausgehen und als verkehrsberuhigte Bereiche (VB) gestaltet werden.

Für den ruhenden Verkehr sind auf den Grundstücken private Stellplätze zu schaffen. Der Schlüssel für nachzuweisende Stellplätze wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift geregelt. Siehe hierzu auch Kapitel 5.9.6.

5.5.3 P+R-Verkehrsanlage

Im Bereich der Stadtbahnendhaltestelle besteht ein Bedarf an P+R-Plätzen. Auf der Fläche östlich der Leipziger Straße ist die Anlage eines P+R-Platzes mit ca. 90 Parkplätzen geplant. Die Umsetzung soll entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in mehreren Bauabschnitten erfolgen. Auf der betreffenden Fläche befinden sich planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stadtbahnlinie 1. Hierfür wird eine Entlassung aus der Planfeststellung in Form eines sogenannten Planverzichtes parallel zum Bebauungsplanverfahren herbeigeführt. Voraussetzung ist, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle nachgewiesen werden. Diese sind innerhalb des Geltungsbereiches A im Bereich des neu zu verlegenden Entwässerungsgrabens vorgesehen.

5.5.4 B+R-Verkehrsanlage

Nordöstlich der Stadtbahnendhaltestelle ist eine Erweiterung der vorhandenen Fahrradabstellplätze vorgesehen, um das Umsteigen auf die Stadtbahnlinie 1 attraktiv zu gestalten. Damit kann ein Teil von Fahrten in die Innenstadt durch motorisierten Individualverkehr reduziert werden.

5.5.5 Fuß- und Radverkehr

Um eine gute Erreichbarkeit der Stadtbahnhaltestelle und der Kindertagesstätte für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, ist eine Vernetzung von fußläufigen Wegeverbindungen vorgesehen, die auch für Radfahrer benutzbar sind. Des Weiteren wird die Attraktivität der Wegevernetzung durch Verknüpfung mit einem Freizeitwegesystem innerhalb der das Wohngebiet durchquerenden und umgebenden öffentlichen Grünflächen gesichert.

Mittig das Baugebiet in Nord-Südrichtung querend verläuft die Trasse „Alter Weg“. Dieser Weg hatte in der Historie die Funktion eines Handelsweges nach Wolfenbüttel. Ende des 17. Jahrhunderts ist dann der sog. „Herrschaftliche Weg“ (jetzt Leipziger Straße / Neuer Weg in Wolfenbüttel) weiter östlich angelegt worden. Der „Alte Weg“ hat damit an wirtschaftlicher Bedeutung verloren und wird zurzeit als landwirtschaftlicher Feldweg genutzt. Der Feldweg hat jedoch neben seiner eigentlichen Funktion Bedeutung für die Naherholung für Fußgänger und Radfahrer. Er ist zudem Teil einer wichtigen Alltagsverbindung des Radverkehrs zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel.

Aufgrund seiner historischen Bedeutung und der Bedeutung für den Rad- und Fußverkehr wird die Trasse „Alter Weg“ in seiner Geradlinigkeit als städtebaulich wirksame Achse erhalten. Der Weg dient sowohl der Freizeitwegenutzung als auch der Erschließung des landwirtschaftlichen Verkehrs der südlich angrenzenden Ackerflächen. Durch wegebegleitende Baumreihen und Pflanzflächen sowie eine Umgestaltung des parallel verlaufenden Grabens soll die Wegeverbindung seiner Bedeutung entsprechend aufgewertet werden.

Im nordwestlichen Planbereich wird zwischen der geplanten Bebauung und dem Kleingartengelände eine Fläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Damit wird die Option einer Vernetzung des Freizeitwegesystems mit dem Okerwanderweg nach Nordwesten oder nach Norden über die Fläche des Kleingartengeländes für den Fall einer etwaigen Aufgabe der Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht.

5.5.6 Landwirtschaftlicher Verkehr

Die südlich der Ortslage von Stöckheim befindlichen Ackerflächen werden durch zwei Wirtschaftswege der Feldmarksinteressentschaft Stöckheim (FI) erschlossen. Beide erstrecken sich in Nordsüd-Richtung und münden in die Leiferdestraße. Der westliche Wirtschaftsweg grenzt an das Plangebiet, wird von der Planung aber nicht betroffen.

Der östliche Wirtschaftsweg quert das Plangebiet mittig. Der Wirtschaftsweg wird im nördlichen Abschnitt für die Erschließung des Baugebietes benötigt.

Der daran angrenzende Abschnitt der Trasse „Alter Weg“ soll als Fuß- und Radweg so ausgebaut werden, dass in Bezug auf Breite und Verkehrslast der landwirtschaftliche Verkehr hierüber erfolgen kann. Um unerwünschten Schleichverkehr zu vermeiden, wird der Fuß- und Radweg entsprechend für landwirtschaftlichen Verkehr gewidmet. Darüber hinaus wird mit geeigneten Mitteln, z.B. Poller oder Schranke, der MIV ausgeschlossen.

5.5.7 **Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Erforderliche Leitungen werden im Bereich von öffentlichen Straßenverkehrs- und Grünflächen vorgesehen. Für die Stromversorgung des Baugebietes wird eine Trafostation innerhalb der öffentlichen Grünfläche südwestlich der geplanten Kindertagesstätte erforderlich. Hierfür wird eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.

Regen- und Schmutzwasser werden im Trennsystem zur Leiferdestraße hin abgeleitet. Die Entwässerungsplanung sieht vor, dass die Ableitung des Oberflächenwassers ohne zusätzliches Regenrückhaltebecken auskommt.

Der in Ostwest-Richtung verlaufende Graben dient der Entwässerung der angrenzenden Äcker. Da dieser Bereich überbaut werden soll, ist die Verlegung an den südlichen Siedlungsrand erforderlich. Dabei soll eingebettet in eine öffentliche Grünfläche eine naturnahe Gestaltung erfolgen, die einerseits zur Attraktivitätssteigerung der Grünfläche beiträgt, andererseits aber auch den innerhalb des wasserrechtlichen Verfahrens voraussichtlich erforderlich werdenden naturschutzfachlichen Ausgleich darstellen kann. Mit der Festsetzung Wasserfläche soll die in Aussicht genommene Verlegung des Entwässerungsgrabens dargestellt werden. Für die Verlegung des Entwässerungsgrabens ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich, in dem die genaue Lage und Ausgestaltung geregelt wird. Die grundsätzliche Umsetzung einer Grabenverlegung, insbesondere auch im Hinblick auf die Topographie, ist in Form einer Machbarkeitsuntersuchung überprüft worden.

Der in Nord-Südrichtung parallel zum „Alten Weg“ verlaufende Graben soll ebenfalls umgestaltet werden. Für die Verlegung bzw. Umgestaltung dieses Grabens ist ebenfalls ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Für den aus dem Neubaugebiet entstehenden Bedarf für eine Wertstoffsammelstelle ist im nördlichen Zufahrtsbereich des Baugebietes westlich der Planstraße A ein Standort gegenüber der geplanten Kindertagesstätte vorgesehen. Dieser Standort im Zufahrtsbereich des Baugebietes ermöglicht Synergieeffekte durch Mehrfachnutzung von Wegen.

Aufgrund der Nähe zur geplanten Kindertagesstätte soll der Wertstoffcontainerstandort zur Fahrbahn einen begrünten Sichtschutzzaun erhalten. Mit die-

ser Maßnahme in Verbindung mit der dazwischenliegenden Fahrbahn ist eine Gefährdung von Kindern durch möglicherweise herum liegende Wertstoffe, insbesondere durch Glassplitter, als äußerst gering einzustufen. Es ist unwahrscheinlich, dass Kinder der Altersstufe, die die Kita besuchen werden, die Fahrbahn unbeaufsichtigt queren und allein den Wertstoffcontainerstandplatz aufsuchen werden.

5.5.8 Leitungsrechte und Schutzzonen

Harzwasser-Leitung
Das Plangebiet wird diagonal in Ost-Westrichtung von einer Wassertransportleitung gequert. Zur Sicherung und Freihaltung der Trasse ist ein Leitungsrecht von jeweils 4,0 m beidseitig der Leitungsachse innerhalb einer öffentlichen Grünfläche festgesetzt. Die Trasse darf weder überbaut noch mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Darüber hinaus ist ein Abtrag oder eine Erhöhung des Geländes nur mit Zustimmung des Leitungsträgers zulässig. Bei den Leitungsverlegungen im Zusammenhang mit den Erschließungsmaßnahmen dürfen im Nahbereich der Wassertransportleitung keine Erdraketen eingesetzt werden.

Damit die mit der Leitungstrasse einhergehende öffentliche Grünfläche nicht die Wirkung einer rasenbestandenen Schneise durch das Baugebiet erhält, sind in wiederkehrenden Abständen Aufweitungen der Grünfläche vorgesehen. Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, Anpflanzungen von Bäumen und die Einbettung von Spielplatzangeboten innerhalb der öffentlichen Grünfläche anzuordnen, ohne die eigentliche Leitungstrasse zu beeinträchtigen.

Um eine Beeinträchtigung des Arbeitsraumes bei eventuell erforderlichen Bauarbeiten an der Leitung innerhalb des Baugebietes zu minimieren, wird in einem Abstand von beidseits je 5 m neben dem festgesetzten Leitungsrecht die Zulässigkeit von baulichen Anlagen eingeschränkt. Sollten im Zusammenhang mit den Arbeiten zum Austausch der Leitung Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche gefällt werden müssen, sind diese zu ersetzen.

Hochspannungsfreileitung
Parallel zur Hochspannungsfreileitung ist beidseitig eine Schutzzone von jeweils 20 m zur Mittelachse entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV zu beachten. Innerhalb dieser Schutzzone sind keine Nutzungen zulässig, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Beim Einsatz von Baugeräten innerhalb der Schutzzone ist ein Sicherheitsabstand zur Freileitung einzuhalten. Darüber hinaus dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden, da die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Wie unter 4.5.6 beschrieben, wird über den gesetzlich geregelten Sicherheitsabstand von 20 m hinausgehend ein Vorsorgeabstand für die Errichtung von Wohnhäusern von insgesamt 40 m zur Mittelachse berücksichtigt.

An den Maststandorten dürfen keine Abgrabungen vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Abstandes von 10 m um einen Maststandort Abgra-

bungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit dem Leitungsträger abzustimmen.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für den Bebauungsplan leitet sich aus übergeordneten fachlichen Zielstellungen, den in der Bestandsanalyse für das Gebiet konkret festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der landschaftlichen Situation ab.

Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen sowohl ökologische als auch städtebauliche Funktionen. Zu den wichtigsten Belangen zählen gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch nicht nur die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Maßnahmen wurden in Kap. 4.5 und 4.6 bereits mit ihrer Wirkung für Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Bebauungsplan setzt die Maßnahmen als Ergebnis der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz fest.

5.6.1 Grünordnung

Grünordnung öffentliche Flächen
Die öffentlichen Grünflächen prägen maßgeblich Struktur und Erscheinungsbild des Baugebietes. Sie sind für die innere und äußere Gestaltung des Gebietes von besonderer Bedeutung und sollen entsprechend ihrer Lage und Funktion als interner Grünzug bzw. Siedlungsrandgrün differenziert gestaltet werden. Größe und Lage der öffentlichen Grünflächen werden dabei nicht allein von grünordnerischen und städtebaulichen Belangen gesteuert.

So ist die Lage der das Baugebiet in Ost- West-Richtung querenden Grünzone durch die Leitungstrasse der Wasserhauptversorgungsleitung bedingt. Die für die Leitung erforderliche Leitungstrasse beträgt mindestens 8 m und darf nicht überbaut oder mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden. Damit diese Schneise unter städtebaulichen und grünordnerischen Aspekten verträglicher gestaltet werden kann, wird die öffentliche Grünfläche südlich der Leitungstrasse um einen ca. 2 m breiten Streifen erweitert, um hier Strauchwerk anpflanzen zu können. Darüber hinaus werden in Abständen Aufweitungen vorgenommen, auf denen größerer Bewuchs angepflanzt werden kann in Form von Sträuchern und Baumgruppen. In diese interne Grünfläche werden die erforderlichen Spielplatzflächen integriert.

Die Breite des Grünstreifens, der das Baugebiet im Süden und Westen umschließt, wird u.a. durch die Größe der erforderlichen Lärmschutzanlage zu den landwirtschaftlich genutzten Hallen, den Abstand der Bebauung zu den aus Aspekten des Landschaftsbildes besonders empfindlichen Bereichen in der Okeraue und den erforderlichen Abstand zur Hochspannungsleitung bestimmt oder beeinflusst. Hier steht neben der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung die Eingrünung und Einbindung des Baugebietes in die Landschaft im Vordergrund. Wegebeziehungen innerhalb der Grünflächen ermög-

lichen es, diese durch die Nutzung von Rundwegen für die Feierabenderholung zu nutzen.

Grünordnung private Flächen

Im Zusammenhang mit Geschosswohnungsbau ist häufig festzustellen, dass die Begrünung der Freiflächen spartanisch ausfällt. Um dem zu begegnen wird daher als Mindestbegrünung von privaten Flächen mit Geschosswohnungsbau (WA 7 bis WA 13) die Anpflanzung eines heimischen Laubbaumes oder Obstbaumes je angefangener 500 m² Grundstücksfläche festgesetzt. Da davon auszugehen ist, dass Teile der als private Grünfläche nutzbaren Grundstücksteile von Tiefgaragen unterbaut werden, wird durch die Festsetzung einer Mindestsubstratstärke die Dauerhaftigkeit einer Begrünung sichergestellt. Über das Geländeniveau herausragende Sockel der Tiefgaragen sollen durch Bodenmodellierung in das übrige Geländeniveau integriert werden und sollte das im Ausnahmefall nicht möglich sein, sind diese zu begrünen.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 im Übergang zu der Kleingartenanlage wird ein Pflanzgebot für eine Hecke aus bodenständigen Gehölzen festgesetzt, um eine gegenseitige Beeinträchtigung durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Nutzungen zu minimieren.

Auf weitergehende Festsetzungen zur allgemeinen Grundstücksbegrünung wird verzichtet, da aufgrund der Grundstücksgrößen und geplanten Bauformen eine allgemeine Durchgrünung des Baugebietes angenommen werden kann.

Stellplatzanlagen mit mehr als 6 Stellplätzen sollen durch in die Anlage zu integrierende Baumpflanzungen überstellt werden. Auf diese Weise kann durch Beschattung und Luftfeuchteerhöhung im Nahbereich den kleinklimatischen Auswirkungen versiegelter Flächen wie Überwärmung, Lufttrockenheit und erhöhter Aerosolgehalt entgegengewirkt werden.

Durch die Eingrünung von Stellplatzanlagen sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen gegenüber dem öffentlichen Raum soll eine gestalterische Einbindung der Anlagen erreicht werden.

Mülltonnenstandplätze im Bereich von Reihenhausbebauung und Geschosswohnungsbau werden häufig in Vorgartenbereichen oder Freiflächen platziert, die von allgemein zugänglichen Flächen einsehbar sind und im Allgemeinen zu Verunstaltungen führen. Daher soll mit einer Verpflichtung zur Einfriedung mit Begrünung die Einsichtnahme vermindert werden. Auf eine entsprechende Regelung für die Bereiche mit freistehender Einfamilienhausbebauung kann verzichtet werden, da bei dieser Bauform anderweitige Möglichkeiten für die Standortwahl bestehen wie beispielsweise im seitlichen Bauwich oder rückwärtigen Grundstücksbereich. Die Gefahr einer Verunstaltung in Form eines nicht integrierten Mülltonnenstandplatzes ist bei dieser Bauform gering.

Grünordnung öffentliche und private Flächen

Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung der Anpflanzungen wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen der Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestaltenden und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.

Um die angestrebte Wirkung der festgesetzten Gehölzpflanzungen dauerhaft zu sichern, sind abgängige Gehölze durch Neupflanzung zu ersetzen. Um die gestalterische und funktionale (z.B. Schaffung von Grünvolumen, Beschattung von versigelten Flächen) dauerhaft sicherzustellen, ist der natürliche Habitus der gepflanzten Bäume auf Dauer zu erhalten.

5.6.2 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung**

Auf innerhalb der Geltungsbereiche A, B, D und E festgesetzten Maßnahmenflächen sind Blühstreifen derart anzulegen, dass durch die Ansaat von blütenreichem Saatgut und durch eine Bodenbearbeitung, die schütter bewachsene Bodenstrukturen ermöglichen, Strukturen als Rückzugs- und Reproduktionsraum für Arten der offenen Feldflur wie z.B. dem Rebhuhn, der Feldlerche oder dem Feldhasen, aber auch Insektenarten, die an derartige Strukturen gebunden sind, geschaffen werden.

Die in den Geltungsbereichen D und E festgesetzten Maßnahmen der Walderweiterung und Waldrandausformung führen zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt. Hierdurch wird auch eine Aufwertung des angrenzenden Bestandswaldes erreicht. Die Bestandsgründung erfolgt unter weitestgehender Ausnutzung der Vorgänge bei einer natürlichen Bestandsbildung. Hierdurch kann die Pflege in dieser Zeit stark reduziert werden und die Flächen entwickeln sich zu einem frühen Zeitpunkt bereits naturnah und stabil ohne ständig und häufig wiederkehrende menschliche Eingriffe. Durch die Verwendung autochthonen Gehölzmaterials und Saatgutes wird die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen genutzt und der Eintrag gebietsfremden Pflanzenmaterials vermieden.

Durch die Schaffung von extensiv genutztem Grünland im Geltungsbereich E mit dem Zielbiotoptyp „artenreiches mesophiles Grünland“ werden Lebensräume für an derartige Biotope gebundene Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Damit diese Flächen ähnliche Lebensraumfunktionen wie die o.g. Blühstreifen entwickeln können, ist die Nutzung entsprechend durch Festlegung von z.B. Mahdzeitpunkten und den Verzicht auf Pestizide und mineralische Dünger anzupassen.

Durch die Anlage von Tümpeln in den Randbereichen der Grünlandfläche, die im Spätsommer trocken fallen können, werden Lebensräume für Amphibien geschaffen.

Durch die Maßnahmenkombination im Geltungsbereich E wird durch die Schaffung offener Strukturen innerhalb der von drei Seiten angrenzenden

Waldflächen (im Norden geplant) ein Lichtungscharakter erreicht, so dass im Wesentlichen Arten, deren Hauptlebensraum der Wald ist, hiervon profitieren.

In gleichem Maße, wie ein Strukturreichtum für die Tierwelt von Nutzen ist, erhöht sich die Attraktivität des Landschaftsbildes.

Die Zuordnung der den zu kompensierenden Eingriff verursachenden Nutzungen in einer Zuordnungsfestsetzung zu den geplanten Maßnahmen stellt sicher, dass die Kosten für die Maßnahmen dem Maß des verursachten Eingriffs entsprechend ermittelt werden können

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das den Straßenverkehrslärm unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 (Straßenverkehr), den Schienenverkehrslärm von der Straßenbahnlinie 1, den Anlagenlärm des westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes sowie exemplarisch den Lärm von einem Jugendplatz untersucht. In diesem Zusammenhang wurde überprüft und festgestellt, ob für das Plangebiet Lärmminderungsmaßnahmen erforderlich sind.

Straßenverkehrslärm
Der auf das Plangebiet wirkende Straßenverkehrslärm wird im Wesentlichen von der BAB A 395 verursacht, wobei der Abstand zwischen dem Rand des Plangebietes und der Autobahn mindestens 250 m beträgt. Aufgrund des Straßenverkehrslärms sind im Plangebiet tags und nachts Geräuschimmissionen oberhalb der schalltechnischen Orientierungswerte von 55 dB(A) bzw. 45 dB(A) Tag/ Nacht zu erwarten. Es werden für den Tagzeitraum Beurteilungspegel von bis zu maximal 59 dB(A) prognostiziert. Während der Nacht werden Geräuschimmissionen von bis zu 53 dB(A) prognostiziert, sodass der Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) um bis zu 8 dB(A) überschritten wird.

Neben dem Gesamtverkehr ist ergänzend der Erschließungsverkehr im Plangebiet für sich allein zu berücksichtigen. Aufgrund des Erschließungsverkehrs im Plangebiet ergeben sich bezogen auf die überbaubaren Flächen zum Teil Überschreitungen der Orientierungswerte, die jedoch < 3 dB(A) sind. Aufgrund dessen, dass die Überschreitungen im Plangebiet durch die Eigennutzung hervorgerufen und 5 dB(A) nicht überschritten werden, liegt man bzgl. Verkehrslärm hier im Bereich der von der aktuellen Rechtsprechung akzeptierten Überschreitungshöhen. Auch wird eine Pegelerhöhung im Allgemeinen erst ab einem Pegel > 3 dB(A) wahrgenommen. Da hier Pegelüberschreitungen < 3 dB(A) vorliegen und des Weiteren lange Auffahrten von Haus zu Straße vermieden werden sollen, werden diese Überschreitungen städtebaulich als hinnehmbar bewertet. Des Weiteren finden der Erschließungsverkehr und die daraus resultierenden Überschreitungen in den Festsetzungen gegenüber der Gesamtverkehrsbelastung Berücksichtigung.

An der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets (hier: Waldblick 7) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 durch den Erschließungsverkehr hingegen eingehalten.

Die höchsten Beurteilungspegel sind am südöstlichen Rand des Plangebietes zu erwarten. An den exemplarisch unterstellten Gebäuden entsprechend der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen treten an den von der Hauptlärmquelle (BAB A395) abgewandten Gebäudefassaden deutlich niedrigere Beurteilungspegel auf. Im weit überwiegenden Teil des Planungsgebietes liegen die Beurteilungspegel im kritischen Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) bei < 45 dB(A), so dass der Orientierungswert nicht überschritten wird. Im aktuellen städtebaulichen Entwurf ist nachgewiesen, dass nahezu alle Gebäude mindestens eine Fassadenseite aufweisen, an der der schalltechnische Orientierungswert zur Tag- und Nachtzeit eingehalten wird.

Überschreitungen der Orientierungswerte sind in Ballungsräumen im Einwirkbereich von übergeordneten Verkehrswegen häufig anzutreffen. Durch Grundrissorientierung der schutzbedürftigen Nutzungen können die Innenpegel und bei sinnhafter Anordnung der Gebäude oder architektonischer Struktur für alle Gebäude im Plangebiet mindestens an einer Gebäudeseite die Orientierungswerte auch bzgl. der Außenwohnbereiche eingehalten werden.

Aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund des Straßenverkehrslärms sind vor Ort nicht realisierbar. Zum Schutz sind zusätzliche Lärmschutzanlagen entlang der BAB A 395 nicht absehbar. Entsprechende Maßnahmen im Plangebiet hätten aufgrund der Ausbreitungswege eine geringe Wirksamkeit.

Durch die Festsetzung von passiven Maßnahmen (siehe Ausweisung von Lärmpegelbereichen) wird sichergestellt, dass trotz Überschreitung der Orientierungswerte insgesamt gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind.

Schienenverkehrslärm
Da im Plangebiet durch Schienenverkehrslärm die maßgeblichen Orientierungswerte deutlich unterschritten werden, werden keine Festsetzungen getroffen.

Gewerbelärm
Die westlich des Plangebietes befindlichen landwirtschaftlichen Hallen werden immissionsschutzrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft. Die von dem Betrieb ausgehenden Lärmemissionen führen bei freier Schallausbreitung in allen Geschossen zu Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte der nächstgelegenen Wohnbebauung. Es wird daher eine Lärmschutzanlage in Form eines Walles mit einer Höhe von 5,5 m und einer anschließenden 16 m langen Lärmschutzmauer mit einer Höhe von 4 m über Geländeoberkante festgesetzt. Mit dieser aktiven Schallschutzmaßnahme werden, wie unter Nr. 4.5.6 a beschrieben, die maßgeblichen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit auf den Freiflächen und an allen Fassaden eingehalten.
Geringfügige Überschreitungen sind lediglich für Außenwohnbereiche im Obergeschoss der westlichen überbaubaren Flächen nicht gänzlich auszu-

schließen. Da es sich bei diesen Außenwohnbereichen (Balkone, Loggien) jedoch um zusätzliche Außenwohnbereiche zu den pegelunterschreitenden Terrassen handelt, sind diesbezüglich keine Festsetzungen zu treffen.

Ausweisung von Lärmpegelbereichen:
Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet potentiellen Bauherren kenntlich zu machen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ermittelt. Lärmpegelbereiche werden üblicherweise an Hand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt. Sie ergeben sich im vorliegenden Fall aus dem Gewerbelärm- und den um 3 dB erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene) auf Grundlage des um 10 dB(A) erhöhten resultierenden Außenlärmpegels im Beurteilungszeitraum Nacht.

Die Immissionsbelastung ergibt im vorliegenden Fall die Lärmpegelbereiche (LPB) II bis IV (vgl. Nr. 4.5.6).

Aufgrund des pegelbestimmenden Straßenverkehrslärms, insbesondere durch die BAB A 395, ergibt sich für den Großteil des Plangebiets das 2. OG als kritische Immissionshöhe:
Lärmpegelbereich IV befindet sich außerhalb der überbaubaren Fläche. Da dort keine Außenwohnbereiche erforderlich sind, kann die Lärmbelastung hinter der städtebaulichen Absicht zurücktreten, an dieser Stelle Wohnbebauung zu realisieren. Lärmpegelbereich III ergibt sich aufgrund des pegelbestimmenden Autobahnverkehrs sowohl im Bereich der östlichen Plangebietshälfte, als auch entlang der Erschließungsstraßen im Plangebiet. Desweiteren unter Betrachtung des 2. OG aufgrund der Gewerbelärmemissionen auch im westlichen Randbereich des Plangebietes.

Aufgrund des Einflusses des Lärmschutzwalls auf den nordwestlichen Bereich des Plangebiets und einer Gebäudehöhenbegrenzung auf das 1. OG, ergibt sich jedoch für die nordwestlichen überbaubaren Flächen das 1. Obergeschoss als kritische Immissionshöhe. Entsprechend ergibt sich für die nordwestlichen überbaubaren Flächen der Lärmpegelbereich LPB II.

In den relevanten Bereichen des Plangebietes werden folgende Lärmpegelbereiche (LPB) nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in den Festsetzungen aufgeführt und in der Planzeichnung gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich
56 – 60	II
61 – 65	III
66 – 70	IV

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R'_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden.

Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen

und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme). Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung – EnEV) ergeben sich, dadurch dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden, bis Lärmpegelbereich III keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile.

Aber auch planerische und bauliche Maßnahmen stellen für die hier zum Teil hohen Straßenverkehrslärmimmissionen eine weitere effektive Lärmminderung dar. So kann z. B. durch eine sinnvolle Gebäudeanordnung und/ oder Raumorientierung durch Nutzung der Eigenabschirmung eine Pegelminderung von bis zu 10 dB(A) an den Fassaden bzw. vor den Fenstern erreicht werden.

Sofern keine Lüftungseinrichtung (z.B. gem. VDI 2719) vorgesehen ist, kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Richtwertwertüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z.B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Richtwertüberschreitungen vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen unabhängig von ihrer Schallschutzklasse ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um im Rahmen des zulässigen Wohnens einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Dies ist entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich.

Die Festsetzungen zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften wurden entsprechend der obigen Ausführungen getroffen.

Aufgrund der hohen Verkehrslärmimmissionen wurden im Bebauungsplan auch Festsetzungen bezüglich der schutzwürdigen Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone getroffen. Demgemäß sind diese ab Lärmpegelbereich III auf der der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite zu errichten, so dass zum Schutz dieser Bereiche der direkte Schallschatten des Gebäudes genutzt werden kann. Davon abweichend oder aber auch ergänzend können unter Nutzung von anderen/ weiteren Abschirmungen durch Nebengebäude oder Fassadenrandbebauungen (seitliche Vorsprünge, erhöhte Brüstungen, Teil- oder Vollverschalungen (z. B. Verglasungen, etc.) geschützte Außenwohnbereiche entstehen. Auch sinnvoll zurückversetzte Fassaden schützen den Aufenthaltsbereich von Balkonen, Loggien und Terrassen und nicht zuletzt dahinterliegende schutzbedürftige Räume.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung des diesbezüglich notwendigen Schallschutzes (Einhaltung des Orientierungswertes zur Tagzeit für WA (55 dB(A)) ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige oder zum Bauantrag, zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Insbesondere gegenüber Gewerbelärm sind, aufgrund der Schutzbedürftigkeit vor dem geöffneten Fenster, passive Schallschutzmaßnahmen nicht zielführend. Zum Schutz vor Gewerbelärm sind vielmehr unabhängig zu den o. g. Maßnahmen - neben aktiven Lärmschutzmaßnahmen - planerische und bauliche Maßnahmen anzuwenden. Gegenüber dem Gewerbelärm sind hier jedoch aufgrund des ausreichend dimensionierten und festgesetzten Lärmschutzwalls keine weiteren Festsetzungen zu treffen.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können bei Durchführung der genannten Schallschutzmaßnahmen gewährleistet werden.

5.8 **Soziale Infrastruktur**

Mit der Realisierung des Baugebietes ergibt sich bei einer zu erwartenden Anzahl von ca. 300 Wohneinheiten ein Bedarf an bereitzustellenden Kita-Plätze für über Dreijährige von ca. 45 Plätzen und von ca. 35 Krippenplätzen. Der Bedarf kann in vorhandenen Einrichtungen im Ortsteil Stöckheim nicht gedeckt werden. Daher wird der Neubau einer Kindertagesstätte mit voraussichtlich 4 Gruppen notwendig.

Für die Realisierung der Kindertagesstätte ist eine zentral gelegene Fläche mit ca. 3.200 m² Grundstücksfläche vorgesehen, die sowohl innerhalb des Neubaugebietes fußläufig gut vernetzt als auch vom alten Ortskern gut zu erreichen ist. Dabei wirkt sich der vorgesehene Standort mit der Zuordnung zu öffentlichen Spielangeboten innerhalb der angrenzenden öffentlichen Grünflächen positiv auf die Attraktivität der geplanten Einrichtung aus.

Die Realisierung des Baugebietes tangiert die schulische Infrastruktur der Grundschule Stöckheim. Die räumlichen Ressourcen sind bereits ausgelastet. Im Hinblick auf eine zeitnahe Realisierung des geplanten Baugebietes Trakehnenstraße und die gewünschte Erweiterung der Schulkindbetreuung sowie einen möglichen Ganztagsbetrieb reichen die Räumlichkeiten nicht mehr aus. Es werden zurzeit Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Gelände der Grundschule geprüft.

Das Baugebiet ist dem Spielplatzbereich 72-4 zugeordnet. Ein Kinderspielplatz ist derzeit nicht vorhanden. Im Baugebiet wird zur Deckung des Gesamtbedarfes aus der Bestandsbebauung und dem Neubaugebiet ein Kinderspielplatz nach DIN 18034 von insgesamt ca. 2500 m² vorgesehen. Der aus dem Neubaugebiet resultierende Bedarf beträgt davon ca. 1350 m². Der Kinderspielplatz wird in die das Baugebiet querende Grünfläche integriert.

5.9 Örtliche Bauvorschriften

5.9.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel einer städtebaulichen Planung ist es, neben einer Ordnung der Funktionen in dem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Dabei wird das Ortsbild vor allem durch die Gebäude (Höhe, Dächer und Material), aber auch durch die Außenanlagen, Begrünung und den Straßenraum bestimmt. Da die städtebaurechtlichen Festsetzungen allein nicht ausreichen, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern, werden sie durch örtliche Bauvorschriften ergänzt.

Die Qualität von Wohnquartieren resultiert unter anderem aus einer angemessenen Homogenität im Erscheinungsbild. Dem entgegen ist eine wachsende Vielfalt von Angeboten im Bausektor festzustellen, die den privaten Bauherren nahezu jede individuelle Gestaltungsidee ermöglichen. Hinzu kommen Anforderungen, die aus ökologischer Sicht heutzutage an Gebäude gestellt werden, was z.B. die Nutzung der Solarenergie angeht.

Um dennoch ein Grundmaß an Homogenität zu gewährleisten, steckt der vorliegende Bebauungsplan einen Rahmen, der extreme Abweichungen bei den einzelnen Gestaltungselementen ausschließen soll, jedoch gleichzeitig eine individuelle Gestaltung der Gebäude ermöglicht.

Neben den unten näher erläuterten Elementen sind dabei auch die Trauf- und Firsthöhe sowie die Sockelhöhe ein wesentliches gestaltbildendes Element. Diese sind bereits durch städtebaurechtliche Festsetzungen geregelt.

Darüber hinaus hat es sich als erforderlich herausgestellt, Regelungen zur notwendigen Anzahl von Einstellplätzen auf den Baugrundstücken zu treffen.

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für die allgemeinen Wohngebiete, jedoch nicht für die Kita-Fläche. Die Funktion in Verbindung mit einer öffentlichen Nutzung erfordert nicht zwingend eine gestalterische Gleichbehandlung wie die umgebende Wohnbebauung. Da die Stadt Braunschweig als Bauherrin auftreten wird, ist ein angemessener Umgang mit Form und Material sowie Gestaltung gesichert.

5.9.2 Dächer

Eines der herausragenden Gestaltungselemente eines Baugebietes ist die Dachlandschaft. Sie prägt das Gesamtbild der Siedlung und ist aufgrund der Lage am Ortsrand weithin sichtbar. Auch die Straßen- und Freiräume innerhalb der Siedlung werden durch das Aussehen von Farbe, Form und Volumen der einzelnen Dächer stark beeinflusst.

Um den Bauherren einerseits genügend Gestaltungsspielraum zu gewähren, aber andererseits den Formenkanon der Dachlandschaft im Sinne eines harmonischen Siedlungscharakters einzuschränken, wird das Baugebiet bezüglich der Dachformen gegliedert. Im Hinblick auf die unterschiedlichen

Bautypen innerhalb des Baugebietes kommt insofern der Gliederung der Dachlandschaft eine besondere Bedeutung zu. Durch eine stringente abschnittsweise gegliederte Regelung zu Dachformen und Farben wird ein diffuses Gesamterscheinungsbild des Siedlungskörpers vermieden.

Es werden daher voneinander abgegrenzte Bereiche mit jeweils ausschließlich geneigten Dächern sowie Flachdächern entwickelt. So wird einerseits eine gewisse Ruhe in der Gestaltung erzeugt, andererseits können innerhalb des Baugebietes unterschiedliche Wünsche von Bauherren bedient werden.

Im südwestlichen Bereich (WA 2 und WA 3) sowie im nordöstlichen Bereich (WA 5) mit freistehender Einfamilienhausbebauung sollen nur Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 35 - 45° zulässig sein. Walmdächer und deren Varianten wie z. B. Krüppelwalmdächer werden bewusst ausgeschlossen, da sie bei den im Einfamilienhausbau vorherrschenden, kleinen Dachflächen zu unharmonischen Dachproportionen führen. Gauben und Zwerchgiebel sind nur mit einer Dachneigung bis max. 60° auf maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Dachfläche mit einem Abstand von mindestens 1,5 m vom seitlichen Ortgang sowie 1,0 m von der Firstlinie zulässig. Auf diese Weise sollen, ohne die Dachlandschaft insgesamt zu beeinträchtigen, individuelle Gestaltungswünsche umgesetzt werden können. Durch die Größenbeschränkung der Dachgauben und Zwerchgiebel soll sichergestellt werden, dass die Dachfläche gegenüber diesen Ausbauten dominant bleibt.

Die nördlich angrenzende vorhandene Bebauung des Ortsteiles Stöckheim weist in Bezug auf die Dachfarbe geneigter Dachflächen ein heterogenes Erscheinungsbild auf. Es sind sowohl rötliche als auch anthrazitfarbene Dachflächen vorhanden, wobei die rötlichen Farbtöne aufgrund der Verwitterung teilweise bereits in Brauntöne übergehen. Da aus der benachbarten Ortslage keine Präferenz für eine Farbrichtung ableitbar ist, werden dem derzeitigen Zeitgeschmack folgend für geneigte Dachflächen nur graue bis anthrazitfarbene Farbtöne zugelassen.

Glasuren werden ausgeschlossen, da diese mit ihren spiegelnden Oberflächen störende Lichtreflektionen hervorrufen können. Um dem umweltrelevanten Aspekt der alternativen Energiegewinnung Rechnung zu tragen, werden Dacheindeckungen zugelassen, die der Energiegewinnung dienen. Sie können zwar ebenfalls störende Reflektionen hervorrufen, es soll aber den umweltrelevanten Aspekten der alternativen Energiegewinnung Rechnung getragen werden.

Im nordwestlichen Bereich (WA 1) mit freistehender Einfamilienhausbebauung sowie im östlichen Bereich mit Reihenhäusern und Geschosswohnungsbau (WA 4 sowie WA 6 bis WA 12) werden ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung bis max. 6° zugelassen. 50 % der Dachfläche von Hauptgebäuden sind extensiv zu begrünen. Die festgesetzte Begrünung der Dachflächen steigert die Attraktivität für die Bewohner und bietet Vorteile für das Kleinklima. Die Nutzung von Photovoltaik und Solaranlagen oberhalb der Begrünung bleiben ausnahmsweise zulässig. Die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung muss dabei gewährleistet bleiben. Grundsätzlich erscheint

es sinnvoller, Photovoltaikelemente und Solaranlagen in nicht begrünten Dachbereichen unterzubringen. Die Ausnahmeregelung soll je nach Energiekonzept bei erhöhtem Bedarf eine gewisse Flexibilität gewährleisten.

Für überdachte Nebenanlagen, Garagen und offene Garagen (Carports) sind nur Flachdächer mit einer Neigung bis max. 6° zulässig. Nebengebäude und -anlagen sollen auf diese Weise optisch in den Hintergrund treten und sich von den Hauptgebäuden absetzen.

Mit diesen Regelungen soll eine ruhige und zeitgemäße Dachlandschaft entstehen, die in Verbindung mit den Regelungen zur Fassadengestaltung eine Harmonie des Wohngebietes und ein geschlossenes Erscheinungsbild nach außen sichert.

5.9.3 **Fassaden**

Die Gestaltung der Fassaden ist ebenso wie die der Dächer von maßgeblicher Bedeutung für das Erscheinungsbild eines Wohnquartiers.

Da dieses Baugebiet in verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Bauformen gegliedert ist, kommt der Farbgebung und der Materialität der Fassaden besondere Bedeutung zu. Mit der Festlegung eines durchgängigen, im Detail jedoch gegliederten Duktus hinsichtlich der Gebäudematerialität und Farbgebung soll ein verbindendes Element für die unterschiedlichen Teilbereiche geschaffen werden, das in Verbindung mit den Regelungen zur Dachgestaltung ein harmonisches Gesamtbild erzeugt.

Im Wesentlichen sind als dominierende Materialien weißer Putz und / oder dunkelrote Klinker im Farbspiel von blaubraunbunt bis rotbraunbunt zulässig. Durch andere Materialien (Sekundärmaterialien) bis zu 30 % einer Fassade sollen Akzentuierungen in der Fassadengestaltung ermöglicht werden.

Für die Fassaden des Geschosswohnungsbaus wird eine Gliederung durch einen Material- und / oder Farbwechsel mindestens alle 20 m festgelegt. Mit dieser Gliederung soll die mit dieser Bauform häufig einhergehende monolithische Wirkung von Großformaten unterbunden werden und eine Verbindung zu der kleinteiligeren, westlich angrenzenden Bebauung geschaffen werden.

5.9.4 **Einfriedungen**

Im Sinne eines homogenen Erscheinungsbildes des Wohngebietes werden Art und Höhe der Einfriedungen im Bebauungsplan geregelt. Einfriedungen von Privatgrundstücken entlang der Grenzen zum öffentlichen Raum haben auf die Qualität von Straßen, Wegen und Plätzen, aber auch von öffentlichen Grünanlagen großen Einfluss. Die festgesetzte Art und Höhe der Einfriedungen beschränkt sich daher auf die Grenze zu öffentlichen Räumen, zwischen den privaten Grundstücken werden keine Festsetzungen getroffen.

Im Sinne eines homogenen Erscheinungsbildes wird das Material der Einfriedungen beschränkt. Zugelassen werden Hecken, Holzzäune, Maschen-

draht oder Stabgitter in Verbindung mit Hecken, Mauerwerkssockel in Verbindung mit einem Stabgitterzaun sowie Naturstein. Mit diesem Materialkanon ist ein ausreichender individueller Gestaltungsspielraum gewährleistet.

Einfriedungen aus Hecken werden in der Höhe nicht beschränkt. Im Allgemeinen ergeben sich durch das normale Wachstum auch bei regelmäßigem Rückschnitt im Laufe der Jahre ohnehin Abweichungen zu Höhenvorgaben. Der optionale Maschendraht- oder Stabgitterzaun ist auf 1,20 m Höhe beschränkt und dient vor allem einer Sicherung in der Anwuchsphase der Hecke und um zu verhindern, dass im Garten spielende Kinder oder Hunde plötzlich auf die Straße laufen.

Die Festsetzung der maximalen Höhe bei Einfriedungen auf 1,2 m aus Mauerwerkssockel in Verbindung mit einem Stabgitterzaun sowie auf 0,5 m aus Naturstein soll eine massive und abweisende Barrierewirkung verhindern.

5.9.5 **Geländeveränderungen**

Veränderungen der natürlichen Geländehöhen werden auf eine Höhe von maximal 30 cm begrenzt, um bei dem leicht nach Süden ansteigenden Gelände größere Geländeversprünge innerhalb der privaten Baugrundstücke oder zwischen einzelnen Grundstücken durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, insbesondere in Verbindung mit Abfangungen zum Beispiel durch Betonwinkelstützen, zu verhindern. Größere Geländeveränderungen fügen sich städtebaulich gestalterisch nicht in das Ortsbild ein.

Ausnahmsweise darf von der Begrenzung von Veränderungen der natürlichen Geländehöhen innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang der öffentlichen Verkehrsflächen abgewichen werden, sofern die natürliche Geländehöhe des Baugrundstücks von der Straßenausbauhöhe um mehr als 30 cm abweicht.

Die Fläche westlich der Leipziger Straße südlich der Stadtbahnwendeschleife liegt bis zu 3 m tiefer als die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. Diese verlaufen in diesem Bereich in Dammlage. Um eine bessere gestalterische Einbindung der Freiflächen in die Umgebung zu ermöglichen, darf hier auch großflächig die natürliche Geländehöhe aufgefüllt und an die Dammlage der angrenzenden Verkehrsflächen anmodelliert werden.

5.9.6 **Stellplätze**

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO wird der Einstellplatzbedarf in Abhängigkeit von der Nutzung, bzw. der Verkehrsquelle geregelt. Dabei werden für die Richtzahlen Minimal- und Maximalwerte genannt. Gemeinden können auf Basis von § 84 (1) Nr. 2 NBauO zur Regelung über die Anzahl der tatsächlich nachzuweisenden Einstellplätze örtliche Bauvorschriften erlassen. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen.

Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser mit 1 Wohnung müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser muss 1,0 Einstellplatz

je Wohnung hergestellt werden. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

Es hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass bei klassischer Einfamilienhausbebauung die Herstellung von einem Einstellplatz je Wohneinheit heutzutage nicht reicht, um den Bedarf zu decken. Viele Haushalte verfügen über zwei Pkw. Deshalb sind bei solchen Bebauungsstrukturen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenendhäuser) je Wohneinheit 2,0 Einstellplätze je Wohnung auf den Baugrundstücken herzustellen. Bei diesen Wohnformen stehen die entsprechenden Flächen auf den Grundstücken zur Verfügung. Um den Platzbedarf dennoch so gering wie möglich zu halten, sind auch hintereinanderliegende Stellplätze zulässig („gefangene Stellplätze“). Die Nachweispflicht kann so zum Beispiel dadurch erfüllt werden, dass die 5,0 m tiefe Vorfläche einer Garage als Einstellplatz genutzt wird. Es ist bei den für Einfamilienhäuser typischen Nutzergruppen davon auszugehen, dass die erforderliche Abstimmung über die Nutzung bzw. das gelegentlich erforderliche Umparken innerhalb der Bewohnerschaft (in der Regel der Familie) gelingt.

Für verdichtete Wohnformen wie Mehrfamilienhäuser wird von einem geringeren durchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Auch sollen verdichtete Bauformen wie Reihenhäuser nicht erschwert werden. So können bei den heute üblichen Reihenhaustypen und den dazugehörigen Grundstücksgrößen zwei Einstellplätze kaum auf dem jeweiligen Grundstück realisiert werden. Deshalb ist für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser nur 1,0 Einstellplatz je Wohnung nachzuweisen.

Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für diese Wohnformen wird von einem unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Ihre Errichtung soll nicht durch unangemessen hohe Anforderungen an den Stellplatznachweis erschwert werden.

Die Festsetzungen berücksichtigen zum einen die Stadtrandlage des geplanten Wohngebietes, zum anderen die gute ÖPNV-Anbindung durch die Stadtbahnlinie 1 Richtung Innenstadt.

6 Gesamtabwägung

Mit der Schaffung von Planungsrecht für Wohnbebauung wird für die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum ein angemessenes Angebot geschaffen. Im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung werden sowohl zentral gelegene als auch Standorte am Stadtrand entwickelt, um der für Braunschweig nachteiligen Stadt-Umland-Abwanderung entgegenzuwirken und der Verantwortung als Oberzentrum gerecht zu werden.

Das geplante Wohngebiet „Stöckheim-Süd“ befindet sich am äußeren Rand des Stadtgefüges. Der Standort verfügt aber über besondere Standortqualitäten. Neben einer vorhandenen umfangreichen Infrastruktur stellt der Stadtbahnanschluss einen besonderen Standortvorteil dar.

Wie unter 4.5.6 erläutert, führt der durch die angrenzenden Straßenabschnitte verursachte Straßenverkehrslärm zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet. Dabei tritt insbesondere die BAB A 395 pegelbestimmend auf. Aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund des Straßenverkehrslärms sind vor Ort nicht realisierbar. Zum Schutz sind zusätzliche Lärmschutzanlagen entlang der Autobahn nicht absehbar. Entsprechende Maßnahmen im Plangebiet hätten aufgrund der Ausbreitungswege eine geringe Wirksamkeit. Durch Grundrissorientierung der schutzbedürftigen Nutzungen können in jedem Fall die Innenpegel und bei der Orientierung der Gebäude zu den emittierenden Verkehrswegen mindestens an einer Gebäudeseite die Einhaltung der Orientierungswerte auch im Außenbereich eingehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortvorteile und der Notwendigkeit ausreichend Wohnraum zu schaffen, wird die Überschreitung der Orientierungswerte für vertretbar gehalten.

Lärmimmissionen aus dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb werden durch aktive Schallschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles wirksam reduziert, sodass in diesem Zusammenhang keine Überschreitung der Orientierungswerte zu befürchten ist.

Durch die mit der Bebauung einhergehende Versiegelung der Flächen werden Auswirkungen auf Natur und Landschaft verursacht, die durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Mit der geplanten Bebauung am Ortsrand gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Dieser Verlust kann nicht ausgeglichen werden. Dem Erfordernis der Bereitstellung von Wohnraum im Rahmen einer angemessenen Siedlungsentwicklung wird an dieser Stelle eine höhere Priorität beigemessen.

Die vorliegende Planung entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung und ist mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Es sind Bauflächen vorgesehen für ca. 130 Einfamilienhäuser in freistehender oder gereihter Form sowie für Geschosswohnungsbau mit ca. 170 Wohneinheiten. Die Anzahl der Wohneinheiten kann bei Einrichtung von Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern und durch unterschiedlichen Zuschnitt von Wohnungen im Geschosswohnungsbau variieren.

Der hohe prozentuale Anteil an öffentlicher Verkehrsfläche liegt darin begründet, dass die bereits ausgebaute Fläche der Leipziger Straße sowie die Flächen für die Stadtbahn in den Plangeltungsbereich mit einbezogen wurden, um den Zusammenhang mit der geplanten P+R-Anlage herzustellen.

Allgemeine Wohngebiete	8,7 ha	48,6 %
Öffentliche Verkehrsfläche gesamt (einschließlich Bestand)	4,3 ha	24,0 %
Öffentliche Verkehrsfläche Bestand	2,6 ha	14,6 %
Fläche für Stadtbahn	0,7 ha	3,9 %
Öffentliche Grünfläche allgemein	2,4 ha	13,4 %
Öffentliche Grünfläche inklusive Kinderspielplatz	0,5 ha	2,8 %
Fläche für Gemeinbedarf KiTa	0,3 ha	1,7 %
Fläche für wasserführende Gräben	0,3 ha	1,7 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,7 ha	3,9 %
gesamt	17,9 ha	100 %

7.2 Geltungsbereich B

Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1,2 ha

7.3 Geltungsbereich C

Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5,0 ha

7.4 Geltungsbereich D

Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1,3 ha

7.5 Geltungsbereich E

Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	3,3 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Den Erwerb der wesentlichen Flächen des Baugebietes hat die GGB durch Verträge gesichert. Zum Erwerb einer Grabenfläche und einer landwirtschaft-

lichen Wegefläche werden zurzeit noch Grundstücksverhandlungen durchgeführt. Für die Flächen im Geltungsbereich B (Blühstreifen) werden vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Die Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Geltungsbereich D und E befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Der Erwerb der Flächen, der für die CEF-Maßnahmen zur Umsiedlung des Feldhamsters erforderlich ist (Geltungsbereich C), wird zurzeit mit dem Eigentümer ausgehandelt.

Auf der Westseite der vorhandenen Stadtbahnwendeschleife werden Randstreifen der Busspur überplant, die sich im Eigentum der Verkehrs-GmbH befinden. Hier ist ein Flächenankauf seitens der GGB oder der Stadt Braunschweig zu tätigen, um diese Flächen öffentlich widmen zu können und eine eindeutige Regelung der Zuständigkeiten für die Unterhaltung zutreffen.

Als Voraussetzung für die Realisierung des Baugebietes ist im Wesentlichen die Schaffung der technischen Erschließungsmaßnahmen (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu nennen. Des Weiteren erfolgen die Herrichtung der öffentlichen Grünflächen sowie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind entsprechend den jeweiligen textlichen Festsetzungen zeitlich an die Erschließungsarbeiten gekoppelt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden jedoch auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines P+R-Platzes östlich der Leipziger Straße geschaffen. Diese Anlage soll im Zusammenhang mit der Stadtbahnendhaltestelle als Umsteigemöglichkeit errichtet werden und dient insofern überörtlichen Zwecken.

8.2 Kosten und Finanzierung

Die städtische Eigengesellschaft (Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH – GGB) tritt als Erschließungsträgerin auf. Im Rahmen eines Erschließungs- bzw. eines Folgekostenvertrages wird die Übernahme der durch die Erschließung des Baugebietes entstehenden Kosten durch die GGB geregelt.

Im Wesentlichen umfasst dieses den Bau von Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, soziale Infrastruktureinrichtungen, die Anlagen von Grünflächen und die Herstellung von Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz sowie die kapitalisierten Pflegekosten für deren Unterhaltungspflege für 20 Jahre geregelt. Danach müssen die Pflegekosten hierfür von der Stadt Braunschweig übernommen und entsprechende Mittel im Haushalt eingestellt werden.

8.2.1 Versorgungsleitungen und Entwässerung

Die Kosten und die Finanzierung für erforderliche Versorgungsleitungen werden in der Regel von den jeweiligen Leitungsträgern übernommen. Bezüglich der Wasserversorgungsleitungen ist vor Baubeginn der Ortsnetzerweiterung zwischen der GGB und dem Wasserverband ein gesonderter Erschließungsvertrag zu schließen, der die Kosten und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen regelt. Dabei werden von der GGB 50 % der Kosten für die

Regenwasserentwässerungsanlagen an die Stadt gezahlt, um die lfd. Gebühren für die Straßenentwässerung an die SEBS auszugleichen.

Für die Realisierung des Baugebietes ist die Verlegung eines Grabens als Gewässer dritter Ordnung erforderlich, der der Ableitung von Regenwasser aus Ackerdrainagen der südlich an das Plangebiet grenzenden Ackerfläche dient. Es handelt sich dabei um Folgekosten, die von der GGB durch den städtebaulichen Vertrag übernommen werden.

8.2.2 **P+R-Anlage**

Die genauen Kosten sind noch nicht ermittelt. Nach grober Kostenschätzung ist mit einer Summe von ca. 585.000 € zu rechnen.

Die Mittel werden von den zuständigen Fachbereichen rechtzeitig zur Aufnahme in den Haushaltsplan bzw. Investitionsprogramm angemeldet. Die Kosten verbleiben zu 100 % bei der Stadt.

8.2.3 **B+R-Anlage**

Die B+R-Anlage wird ca. zu 50 % dem Baugebiet zugeordnet werden können. Die Kosten für diesen Anteil werden von der GGB übernommen. Die darüberhinausgehenden Kosten sind von der Stadt zu tragen.

8.2.4 **Kinderspielplatz**

Die Kosten für den aus dem Baugebiet resultierenden Bedarf des Kinderspielplatzes werden anteilig von der GGB übernommen. Der darüber hinaus gehende Kostenanteil für die Bedarfsdeckung aus der Bestandsbebauung in Höhe von ca. 100.000 € ist von der Stadt zu tragen. Die Mittel werden von den zuständigen Fachbereichen zur Aufnahme in den Haushaltsplan angemeldet.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Über die wesentlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches A des Bebauungsplanes hat die GGB als Vorhabenträgerin verbindliche Kaufangebote vorliegen. Für die externen Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich B (Blühstreifen) werden zurzeit mit den Eigentümern vertragliche Regelungen abgestimmt. Für die Fläche des Geltungsbereiches C (Ersatzfläche für Feldmaster) wird derzeit der Ankauf mit dem Eigentümer verhandelt. Die Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen der Geltungsbereiche D und E für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Bodenordnende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 28.12.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Stöckheim-Süd ST 83
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 20. Mai 2016 bis 24. Juni 2016 (Planungsstand 11. Mai 2016)
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Avacon AG,·Watenstedter Weg 75,·38229 Salzgitter Schreiben vom 10. 0ktober 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der räumliche Geltungsbereich Ihrer Planung wird im Südosten von unserer 110-kV- Freileitung Abzweig Moritzburg (LH-10-1855), Mast 24 - Mast 26 gequert. Unsere Belange sind in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung mit aufzunehmen. Bei Berücksichtigung dieser Belange bestehen gegen Ihre weitere Planung des Bebauungsplanes „Stöckheim Süd", ST 83 betreffend von unserer Seite keine Bedenken. Am weiteren Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Anhang des Schreibens: Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.	Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Leitungsschutzbereich bereits festgesetzt. Der Hinweis wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Die Maststandorte befinden sich derzeit innerhalb von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Der Maststandort 25 im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes wird zukünftig innerhalb einer öffentlichen Grünfläche stehen. Der Maststandort

	24 wird künftig innerhalb einer Ausgleichs- und Ersatzfläche mit einer Ausgestaltung als Blühstreifen stehen. Die notwendige Erreichbarkeit dieser Maststandorte wird im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt. Die Erreichbarkeit wird durch die Planung gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verschlechtert.
Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe ü.N.N. der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf im Bebauungsplan besteht nicht. Der Leitungsschutzbereich betrifft ausschließlich öffentliche Flächen. Die Sicherheitsbelange werden bei der Ausführungsplanung und Ausführung berücksichtigt.
Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zu lässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.	Baugrundstücke liegen außerhalb der Sicherheitszone der Leitung. Eine Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren erübrigt sich insofern.
Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle oder kurzzeitige Erdablagerungen etc. dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur mit unserer Zustimmung bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf im Bebauungsplan besteht nicht. Die Sicherheitsbelange werden bei der Ausführungsplanung und Ausführung berücksichtigt und mit der Avacon AG abgestimmt.
Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester	In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf diesen Belang hingewiesen. Im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausführung der öffentlichen Grünflächen

Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	werden diese Hinweise berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.
Braunschweiger Netz GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig Schreiben vom 21. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Stromversorgung:</u> Bei dem Umfang der geplanten Bebauung ist zur Sicherstellung der Stromversorgung eine Trafostation mit den Außenmaßen (L x B x H) 3,00 m x 2,00 m x 1,60 m notwendig. Bedienhandlungen, Wartungs- und lnstandhaltungsmaßnahmen sind nur von außen möglich, daher sind drei Seiten der Station als Türen ausgebildet. Als Grundstücksfläche wird eine Fläche von 3,50 m x 5,50 m benötigt. Diese Fläche kann nicht bepflanzt werden und muss dauerhaft freigehalten werden. Es muss die Möglichkeit vorhanden sein, jederzeit mit einem LKW an diese Station heranzufahren. Dieser Standort muss im Bebauungsplan mit dem Symbol für Elektrizitätsanlagen ausgewiesen werden.	Der Standort der Trafostation wird im Bebauungsplan festgesetzt.
Erdverlegte Kabel müssen eine Mindestdeckung von 0,7m haben. Es wird davon ausgegangen, dass erforderliche Kabelverlegungen in den öffentlichen Geh- bzw. Straßenbereichen, in den privaten Wohnwegen sowie im Bereich der Grünzonen realisiert werden können. Im Hinblick der zukünftigen Erschließung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

können sich Veränderungen aus der Sicht der Stromversorgung ergeben.	
Gas- und Wasserversorgung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Anlagen der öffentlichen Gasversorgung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Mit Heranführungen über die Leipziger Straße und Alter Weg ist ein Anschluss des Baugebietes an die öffentliche Gasversorgung möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die Leitungsverlegungen mit dem Leitungsträger abgestimmt.
Betriebstelefon: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Stöckheim Süd befinden sich keine Anlagen des Fernmeldenetzes der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mittels Fiber-to-the-home (FTTH) vorgesehen. Eine endgültige Aussage über die spätere Versorgung der Grundstücke ist abhängig von der geplanten Bebauung (Anzahl der WE, Lage der Hausanschlussräume) und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Grundsätzlich werden hierfür in den Planstraßen Schutzrohre verlegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die Leitungsverlegungen mit dem Leitungsträger abgestimmt.
	Vorschlag der Verwaltung: Der Standort der Trafostation wird im nördlichen Teil des Baugebietes innerhalb der öffentlichen Grünfläche südlich der Planstraße A festgesetzt.
BS-Netz, Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Taubenstraße 7, 36106 Braunschweig Schreiben vom 05. Juli 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Konzept dieses Baugebietes sind Änderungen vorgenommen worden, die sich auch auf die Verbindung zwischen den Flächen nördlich und südlich der Fernwasserleitung beziehen. Die Querung der zentralen Fernwasserleitung mit Entwässerungskanälen, die an drei Stellen notwendig wird, erfolgt nur im Bereich der Planstraße A im öffentlichen Straßenbereich. Die übrigen Querungen liegen im Bereich öffentlicher Geh-und Radwege bzw. Grünflächen. Hier ist die Kanalun-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

terhaltung mit Kanalfahrzeugen nur mit ausreichend tragfähigem Wegeausbau sichergestellt.	
Die notwendige Verlegung von Entwässerungsleitungen in der zentralen Grünachse ist dadurch erschwert, dass für die Unterhaltung der Fernwasserleitung ein insgesamt 10 m breiter zusätzlicher Bereich vorgehalten werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Verlegung des "Ost-West"-Grabens, entsprechend dem Gutachten des Planers Brandt wird zugestimmt; die abschnittsweise Bepflanzung des Grabens wird auf der südlichen Böschung erfolgen. Dem Bebauungsplan ST 83 wird soweit zugestimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Am Hauptgüterbahnhof 28, 38126 Braunschweig Schreiben vom 23. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der B-Plan Stöckheim Süd ST 83 überplant Flächen, die im Besitz der Braunschweiger Verkehrs- GmbH sind, mit öffentlichen Verkehrsanlagen. Um diese Bereiche als öffentliche Verkehrsanlage widmen zu können und eine eindeutige Regelung der Zuständigkeiten für die künftige Unterhaltung zu treffen, ist ein Flächenankauf durch die Stadt BS zu tätigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
Im Zuge der Abstimmungen hat die BSVG darauf hingewiesen, dass Fremdverkehre nicht im Bereich der Verknüpfungshaltestelle und der dazugehörenden Busspur fahren sollen und dieses durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden ist. Es ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, wie die Trennung der Verkehre baulich oder technisch erfolgen soll. Wir halten unsere Bedenken aufrecht, dass Fremdverkehre u.a. zu Konflikten mit der Stadtbahn an der Knotenpunktausfahrt zur Leipziger Straße führen können und bitten bei der weiteren Planung um Be-	Nach Abstimmung mit der Verkehrs-GmbH wird zur Unterbindung von Fremdverkehren eine Busschleuse vorgesehen. Diese ist im Straßenausbauplan enthalten. Die Kostenübernahme durch die Erschließungsträgerin Grundstücksgesellschaft Braunschweig (GGB) wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt.

rücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Trennung der Verkehre.	
Eine Freihaltetrasse für eine mögliche Verlängerung der Stadtbahnstrecke in Richtung Süden am Rande der Leipziger Straße scheint prinzipiell berücksichtigt und machbar, eine Überprüfung im Detail hat hierfür nicht stattgefunden und wird bei Bedarf zu gegebener Zeit in gesonderten Planverfahren erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche parallel zur Leipziger Straße wird die Fläche von Bebauung freigehalten und kann für eine Verlängerung der Stadtbahntrasse prinzipiell genutzt werden. Für eine abschließende Rechtsetzung einer Stadtbahntrasse ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BUND, Kreisgruppengeschäftsstelle, Schunterstraße 17, 38106 Braunschweig **Schreiben vom 23. Juni 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir weisen darauf hin, dass die Fläche im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft und zur Erholung ausgewiesen ist. Dies widerspricht der vorgelegten Planung. In seiner Lage im Nahbereich der Oker kommt dieser Fläche trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Bedeutung als Freiraum zu.	Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm sollen Siedlungsentwicklungen im Großraum Braunschweig vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV verfügen, konzentriert werden. Die Abwägung dieser unterschiedlichen Belange des RROP wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.
Bevor über eine Beschneidung dieses Freiraums entschieden wird, sind aus Sicht des BUND Untersuchungen zu folgenden Punkten vorzunehmen: • Tiere und Pflanzen der offenen Feldflur: Hier sind beispielsweise Ackerwildkräuter, Hamster, Feldhasen, Feldlerche, Rebhuhn, Goldammer, Heuschrecken und Falter zu nennen. • Greifvögel, Fledermäuse: Die freie Feldflur ist Jagdgebiet, ggf. könnten sich im landwirtschaftlichen Gebäude Quartiere für Fledermäuse und Eulen befinden. • Amphibien: Die Feldraine sind potentielle Sommerlebensräume.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen. Die hierfür relevanten Erfassungen zu Flora und Fauna wurden im Jahr 2015 durchgeführt. Diese umfassten eine Kartierung der Biotoptypen, Rote-Liste-Gefäßpflanzen, Brutvögel und Feldhamster. Greifvögel als Nahrungsgäste wurden im Rahmen der Brutvogeluntersuchung mit erfasst. Auf die Untersuchung der Fledermausfauna wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verzichtet, da mögliches Quartierpotential lediglich bei der alten Feldscheune besteht. Diese weist jedoch nur Strukturen für potenzielle Einzelquartiere, aber nicht für Kolonie- oder Winterquartiere auf. Im Rahmen der Umsetzung des Baugebietes ist davon aus-

• Zusätzlich sind die in den Kleingärten und ihren Randbereichen lebenden Tiere, insbesondere Kleinsäuger und Vögel zu berücksichtigen. Durch die zusätzlichen Wohneinheiten wird das Verkehrsaufkommen erhöht, wodurch eine Querung der Leiferdestraße z. B. für Amphibien zum nördlich gelegenen Altwasser erschwert wird. Grundsätzlich sind für Bebauungsgebiete eine naturnahe Gestaltung der öffentlichen Grünflächen (z. B. Wiesen-, Ruderal- oder Sukkzessionsflächen), Nisthilfen für Gebäudebrüter und Quartiere für Fledermäuse, Fassaden- und Dachbegrünung zu berücksichtigen. Vorhandene Gehölze sollten weit möglichst erhalten werden. Oberflächenwasser sollte so abgeleitet werden, dass naturnahe Gewässer (auch temporär) entstehen.	zugehen, dass diverse Strukturen geschaffen werden, die Fledermäusen als Einzelquartiere dienen können. Die Bedeutung der Ackerflächen als Jagdhabitat für Fledermäuse ist eher gering, zumal die erforderlichen Leitstrukturen für Fledermäuse im Plangebiet nicht vorhanden sind. Eine Untersuchung der Amphibien erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht, da im Plangebiet keine Stillgewässer vorhanden sind und auch keine Hinweise für einen Amphibienwechsel über die Leiferdestraße vorliegen. Grundsätzlich werden durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen Bereiche geschaffen, welche Amphibien als potentielle Sommerlebensräume dienen. Die durchgeführten Untersuchungen beziehen sich nicht nur auf das Plangebiet. So wurden in Abhängigkeit von den zu erwartenden Auswirkungen die entsprechenden Randbereiche, einschließlich der Kleingärten, in die Untersuchung mit einbezogen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim Schreiben vom 02. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir verweisen auf unser Schreiben vom 18.01.2015 und das Vorabgespräch bei Ihnen im Hause am 07.10.2015, in dem wir auf die im o. g. Plangebiet kreuzende Wassertransportleitung (WL) Ecker, Durchmesser 600 mm, das betriebseigene Steuer- und Fernmeldekabel und auf das Entleerungsbauwerk im Bereich des Entwässerungsgrabens hingewiesen haben.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben die Harzwasserwerke in ihrem Schreiben vom 18.01.2015 ihre Forderungen zur Ausgestaltung eines Leitungsrechtes formuliert. Der Leitungsträger wünscht neben der Sicherung der derzeitigen Leitungstrasse von 8 m Breite zusätzlich die Sicherung eines weiteren 10 m breiten parallel daneben liegenden Leitungsrechtes für die Erneuerung der Leitung zu einem späteren Zeitpunkt. In dem Gespräch am 07.10.2015 wurden das Erfordernis einer Leitungserneuerung sowie entsprechende technische Rahmenbedingungen erörtert. Dabei wurde von der Verwaltung klarge-

	stellt, dass ein zusätzliches Leitungsrecht für eine Erneuerung der Leitung parallel zur vorhandenen Trasse mit entsprechenden Beschränkungen von Begrünungen oder Bebauungen die Planung des Baugebietes zu stark einschränkt. Durch textliche Festsetzungen können auf den privaten Grundstücksflächen bauliche Anlagen ausgeschlossen werden, um Beeinträchtigungen bei einer etwaigen späteren Neuverlegung der Leitung zu minimieren.
Zur Absicherung des Bestandschutzes, des sicheren Leitungsbetriebs und einer möglichen Neuverlegung in dem Plangebiet benötigen wir eine zeichnerisch und textlich eindeutige Ausweisung im Bebauungsplan. Des Weiteren fehlt uns zur Prüfung ein verbindlicher Grünplanentwurf, da wir keine Aussagen zu Nutzungsbeispielen abgeben werden, da diese keine Rechtswirkung haben.	Üblicherweise werden innerhalb von öffentlichen Flächen, also auch öffentlichen Grünflächen, keine gesonderten Leitungsrechte zugunsten von Leitungsträgern festgesetzt, sondern nur auf privaten Grundstücksflächen. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Hauptwassertransportleitung wurde zur Sicherung des Bestandschutzes im Bebauungsplan (Planungsstand 11.05.2016) innerhalb der öffentlichen Grünfläche bereits ein Leitungsrecht in einer Breite von 8 m festgesetzt.
Im Bebauungsplan (Zeichnerische Festsetzungen) und Grünplan sind Schutz- und Vorrangstreifen bemaßt auszuweisen.	Im Bebauungsplan ist das Leitungsrecht mit einer Bemaßung bereits ergänzt worden. Ein Grünplan ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Die textliche Feststellung unter Punkt 5.5.7 der Begründung ist nicht ausreichend, die Aufnahme nachfolgender Textpassage ist erforderlich: „Die Wassertransportleitung (WL) Ecker, Durchmesser 600 mm durchquert das Baugebiet „Stöckheim-Süd" ST83 diagonal in Ost-Westrichtung. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel vorhanden. Die Leitung liegt in einem Schutzstreifen, der durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert ist. Auf dem vorgenannten Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke durchgeführt werden. Um auch die Sicherheit der angrenzenden Bebauung und im Schutzstreifen im Reparaturfall den heute üblichen Maschineneinsatz zu gewährleisten, ist gemäß DVGW-	Im Bebauungsplan ist das Leitungsrecht mit einer Bemaßung bereits ergänzt worden.

Arbeitsblatt W 400-1, bei zukünftigen Planungen grundsätzlich mindestens ein 8,0 m breiter Geländestreifen bei Wassertransportleitungen mit einem Durchmesser von DN 600 freizuhalten. Dieser 8,0 m breite Geländestreifen wird zusätzlich als Schutzstreifen mit nachfolgenden Auflagen im Bebauungsplan und Grünplan textlich und zeichnerisch ausgewiesen.	Die Begründung enthält in Kap. 5.5.8 entsprechende Hinweise auf die Leitung, ohne den konkreten Wortlaut zu übernehmen.
Im Bereich des 8,0 m breiten Schutzstreifens darf kein Abtrag und keine Erhöhung des Geländes vorgenommen werden und er ist frei von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Einfriedung zu halten, um die Zugänglichkeit in jedem Fall zu gewährleisten.	Der Bebauungsplan ist bereits mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung (A VIII ①) ergänzt worden
Das Entleerungsbauwerk im Bereich des Entwässerungsgrabens, dient der Entleerungs- und Spülmöglichkeit der WL Ecker. Die Lage und Funktion des Bauwerks sowie die Aufnahmefähigkeit des Entwässerungsgrabens muss gewährleistet bleiben.	Das Entleerungsbauwerk im Kreuzungsbereich mit dem Graben parallel zum Alten Weg wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. In diesem Abschnitt ist eine Umgestaltung des Grabens geplant, insbesondere der Böschungskanten. Hierfür wird ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. In diesem werden dann auch die Belange im Zusammenhang mit dem Entleerungsbauwerk geregelt.
Um eine Beeinträchtigung des Arbeitsraumes bei erforderlichen Bauarbeiten an der Leitung innerhalb des Baugebietes zu minimieren, wird in einem Abstand von beidseits je 5 m parallel zum festgesetzten Leitungsschutzstreifen - in einem Vorrangstreifen von insgesamt 18 m Breite - die Zulässigkeit von baulichen Anlagen ausgeschlossen. Zusätzlich zu dem 8,0 m breiten Schutzstreifen wird südlich zumindest ein 2,0 m breiter Vorrangstreifen als Arbeitsstreifen für künftige Leitungserneuerungen an der WL Ecker auch vertraglich zugesichert.	Durch die textliche Festsetzung A III 1.2.2 ist geregelt, dass beidseits des festgesetzten Leitungsrechtes im Abstand von 5 m mit Ausnahme von Einfriedungen keine baulichen Anlagen zulässig sind. Weitergehende Beschränkungen der angrenzenden privaten Grundstücksflächen werden für nicht angemessen gehalten. Südlich des festgesetzten Leitungsrechtes von 8,0 m Breite wird ein 2,0 m breiter Streifen als Grünfläche vorgesehen ohne die Festsetzung eines Leitungsrechtes. Auf dieser Fläche sollen Gehölze gepflanzt werden können, um die Fläche oberhalb der Wassertransportleitung, die von Bewuchs freizuhalten ist, seitlich mit einer Begrünung zu strukturieren und aufzuwerten.
Dieses Grundstücksbenutzungsrecht (Schutzstreifenbreite 10 m) ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Hierfür bitten wir bereits um Ihre Zustimmung.	Eine grundbuchrechtliche Sicherung des Leitungsrechtes in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit soll bei der grundbuchrechtlichen Übertragung der entsprechenden Flächen an die Stadt erfolgen, nachdem die Vermessung des

	Baugebietes durchgeführt ist und neue Grundbuchblätter angelegt werden.
Sollten im Zusammenhang mit den Arbeiten zum Austausch der Leitung Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche gefällt werden müssen, so werden diese an geeigneter Stelle seitens der Stadt Braunschweig ersetzt und gepflanzt.	Innerhalb des festgesetzten Leitungsrechtes Zugunsten der Harzwasserleitung sind bauliche Anlagen sowie Bäume und Sträucher unzulässig. Soweit im Zuge von Erneuerungsmaßnahmen durch den Leitungsträger auch außerhalb des nicht bepflanzbaren Bereiches Grünstrukturen zu beseitigen sind, ist über die Kostentragung von Ersatzpflanzungen nach dem Verursacherprinzip zu entscheiden.
Bei der Planung und Verlegung neuer Versorgungs- und Entsorgungsleitungen wie auch Beleuchtungskörper ist zu beachten, dass bei Kreuzungen ein lichter Abstand von 0,5 m zu unserer Wassertransportleitung einzuhalten ist. Bei Parallelverlegungen ist ein Mindestachsabstand nördlich von 4,0 m und südlich von 6,0 m vorzusehen. Daten- bzw. stromführende Kabel sind im Kreuzungsbereich im Kabelschutzrohr mit darüber liegendem Trassenband zu verlegen. Im Achsabstand von 1,0 m zu unserer Leitung sind Such- und Schachtarbeiten ausschließlich in Handschachtung durchzuführen. Die Verlegung mittels Erdrakete o. ä. ist im Nahbereich der Leitung nicht gestattet. Die Einhaltung der Abstände ist am offenen Kabel- bzw. Rohrgraben nachzuweisen. Im Leitungsbereich angelegte Kabel- und Rohrgraben dürfen erst, nachdem unsere Vermessungsabteilung alle neu verlegten Leitungen aufgemessen hat, verfüllt werden."	Technische Details zu Leitungsverlegungen werden nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Im Rahmen der Leitungskoordination der Erschließungsarbeiten werden diese Aspekte jedoch bei den Abstimmungen mit den verschiedenen Leitungsträgern berücksichtigt.
Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir dem o. a. Bebauungsplan bis zur Klärung, Überarbeitung und Prüfung der vollständigen Unterlagen nicht zustimmen können.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wurde bereits zur öffentlichen Auslegung wie folgt geändert: • Bemaßung des festgesetzten Leitungsrechtes • Ausschluss von Bäumen und Sträuchern • Ausschluss von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Einfriedungen innerhalb

	eines weiteren beidseitig angrenzenden 5 m breiten Streifens. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.
Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. Rühmer Weg 50, 38112 Braunschweig Schreiben vom 08. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Das geplante Baugebiet grenzt an den südlichen Rand der vorhandenen Kleingartenanlage Stöckheim. Die Anlage besteht zurzeit aus 39 Einzelgärten, Erschließungswegen, einer Gemeinschaftsfläche für Veranstaltungen und einem PKW Parkplatz am Eingang Ost. An der Westseite der Anlage ist eine Nebeneingangstür für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Das in den Gärten und der Gemeinschaftslaube anfallende Abwasser wird jeweils in einer abflusslosen Sammelgrube aufgefangen und bei Bedarf in der zentralen Grube des Vereins gesammelt. Im Zusammenhang mit der Planung des Neubaugebietes bittet der Vereinsvorstand folgende Wünsche zu berücksichtigen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1. Zwischen den Grundstücken an der Südseite der Anlage und der Anlagengrenze sollte ein ca. 1,5 bis 2 m breiter Streifen angelegt werden, der mit einer Sichtschutzhecke bepflanzt wird. Die Pflege der Hecke würde der Verein übernehmen. Die Höhe wird dabei auf ca. 1,60 m gehalten.	Im Bebauungsplan wurde bereits auf den angrenzend an die Kleigartenanlage heranrückenden privaten Wohnhausgrundstücken jeweils an der nördlichen Grundstücksgrenze die Anpflanzung einer Hecke festgesetzt. Damit ist den Sichtschutzinteressen des Vereins ausreichend genüge getan.
2. An der Westseite des Vereins sollte eine zusätzliche Parkfläche für ca. 8-10 PKW angelegt werden. Dabei müsste die Nutzung des derzeitigen Wirtschaftsweges geklärt werden.	Die betreffende Fläche liegt außerhalb des Bebauungsplanbereiches. Dieser Aspekt kann nicht in diesem Bebauungsplanverfahren geregelt werden.
3. Bei der Erschließung des Neubaugebietes an das städtische Kanalnetz sollte die Anlage eine Einleitstelle für Abwasser erhalten. Damit würde die zentrale Grube überflüssig und die aufwändige und kostenintensive Entsorgung mit dem Saugwagen würde entfallen.	Unter hydraulischen Aspekten ist ein Anschluss an das Kanalnetz im Prinzip möglich. Der Verein muss einen entsprechenden Entwässerungsantrag bei der Stadtentwässerung Braunschweig stellen. Regelungen im Bebauungsplan bedarf es dazu nicht.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig **Schreiben vom 22. Juni 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir werden erneut am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Stöckheim-Süd" der Stadt Braunschweig und der 130. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Braunschweig beteiligt. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir zu folgendem Ergebnis:	
Mit Schreiben vom 26.01.2015 hatten wir uns zum Planvorhaben geäußert. Die getroffenen Aussagen halten wir aufrecht. Erhebliche Bedenken hinsichtlich der heranrückenden Wohnbebauung an den landwirtschaftlichen Betrieb [redacted] bestehen nach wie vor.	
Das Schreiben vom 26.01.2015 lautet wie folgt: *Nach Durchsicht der Planunterlagen, Ortsbesichtigung und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir aus fachbehördlicher Sicht zu folgendem Ergebnis:*	
Bebauungsplanung *Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 160 bis zu 300 Wohneinheiten in Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern zu schaffen. Westlich des Plangebietes befinden sich zwei landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude in der Fertigstellung. Das nördliche Wirtschaftsgebäude soll u.a. der Getreidelagerung und -belüftung dienen. Das Belüftungssystem wird mittels Dieselgenerator betrieben. Während und nach der Erntezeit läuft der Dieselgenerator erforderlichenfalls Tag und Nacht, da das Getreide für eine sachgerechte Lagerung unmittelbar nach der Ernte belüftet werden muss und dieser Lüftungsprozess nicht unterbrochen werden darf. Das südliche Wirtschaftsgebäude ist u.a. für die Ausbildung und Haltung von Pferden vorgesehen. Hier sollen zukünftig 20 Pferde in 15 Boxen stehen. Der landwirtschaftliche Betrieb hält außerdem ca. 70 Schafe und 7 Mutterkühe zuzüglich Nachzucht. Erforderlichenfalls*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

wird beabsichtigt, einige Pferdeboxen übergangsweise auch mit Schafen und/oder Mutterkühen zu belegen. Durch die oben beschriebene Nutzung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude können Beeinträchtigungen im Umfeld in Form von Stäuben, Geräuschen und Gerüchen entstehen. Diese können in das Plangebiet hineinwirken und sind von den Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren.	Die immssionsrelevanten Aspekte wurden im Umweltbericht erfasst und bewertet.
Der o.g. landwirtschaftliche Betrieb hat in die Verlagerung seines Standortes in den Außenbereich investiert, um Immissionskonflikten zu entgehen und die betrieblich eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Durch die geplante heranrückende Wohnbebauung wird der Standortvorteil im Außenbereich zunichte gemacht. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes sehen wir zukünftig gefährdet, da denkbare Stallerweiterungen fraglich sind. Auch ist mit Immissionskonflikten zu rechnen.	Die bestandsgeschützten Belange des landwirtschaftlichen Betriebes werden im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Betrieb kann für den Standort nicht einfordern, dass er dauerhaft von jeglicher schutzbedürftiger Nachbarschaft verschont bleibt. Der aktuelle Wohnraumbedarf in der Stadt erfordert, dass neben Verdichtungen im Bestand auch Siedlungsränder erweitert werden. Mit den getroffenen Festsetzungen wird ein verträgliches Miteinander zwischen dem Betrieb und der zukünftigen Wohnnutzung sichergestellt. Bei Erweiterungsabsichten müssen bei der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung neue Nachbarschaften berücksichtigt werden.
Laut Aktenlage wurde am 02.04.2014 die Baugenehmigung von der Stadt Braunschweig für den Neubau der Wirtschaftsgebäude erteilt. Die Stadtplanung war über das Genehmigungsverfahren informiert. Es ist davon auszugehen, dass zum damaligen Zeitpunkt bereits Überlegungen zur Ausweisung des o.g. Baugebietes bestanden. Dann hätte der Landwirt auf das mögliche Planvorhaben hingewiesen werden müssen. So hätte er die Chance gehabt, den Hallenbau auf einem Alternativstandort umzusetzen.	Zum Zeitpunkt des Bauantragsverfahrens waren Planungsabsichten noch nicht ausreichend verfestigt. Das Planverfahren wurde erst im Oktober 2014 durch Beschluss durch den Verwaltungsausschuss begonnen.
Insgesamt sehen wir die heranrückende Wohnbebauung kritisch und erheben zum Planvorhaben erhebliche Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir setzen uns für die Wahrung eines ausreichenden Abstandes zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der geplanten Wohnbebauung, durch Festsetzung einer großzügigen Pufferzone, ein. Sollte an der Planung festgehalten werden, trotz unserer dargelegten Bedenken, sind Lärm- und Geruchsgutachten zu erstellen, die die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebes mit berücksichtigen.	Bei der Planung sind zur Wahrung der landwirtschaftlichen Belange des Betriebes die baurechtlich genehmigten immissionsrelevanten Daten bei der Erstellung eines das Baugebiet begleitenden Lärmgutachtens berücksichtigt worden. Daraus resultierend wird ein Lärmschutzwall am Rand des Baugebietes gegenüber den landwirtschaftlichen Hallen festgesetzt. Darüber hinaus sind breite Grünstreifen als öffentliche Grünfläche zwischen geplanter Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Flächen festgesetzt. Auf ein Geruchsgutachten wurde in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde verzichtet, da die zu erwartende Geruchssituation keine Konflikte erwarten lässt.
Die Fläche des Geltungsbereiches wird als „Allgemeine Wohngebiete" (WA) festgesetzt. Mit Blick auf die oben beschriebene angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sind Nutzungsfestsetzungen zu treffen (Grünflächen, Dorfgebiete), die mit den zu erwartenden Immissionen vereinbar sind.	Die Festsetzung eines Dorfgebietes (MD) als Puffer zu den vorhandenen landwirtschaftlichen Hallen wurde geprüft. Eine Wohnnutzung innerhalb eines Dorfgebietes genießt zwar einen geringeren Immissionsschutz als eine Wohnbebauung innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes. Mit einer solchen Gebietsartfestsetzung geht das Erfordernis einher, eine Nutzungsmischung von Wohnen und landwirtschaftlicher Nutzung innerhalb des festgesetzten Gebietes zu realisieren. Dies ist jedoch nicht das planerische Ziel. Innerhalb der geplanten Wohnbauflächen ist die Ansiedlung auch landwirtschaftlicher Betriebe jedoch nicht gewünscht und sie können innerhalb des Gebietes weitere nicht gewünschte Konflikte erzeugen. Es wären vielmehr neue Konflikte zu erwarten.
Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll in Richtung Norden abgeleitet und dann in den Altarm der Oker eingeleitet werden. Entlang des in Nord-Süd-Richtung mittig des Plangebietes verlaufenden Feldwegs befindet sich ein Graben, der rechtwinkelig in östliche Richtung abknickt, und mittels Verrohrung ebenfalls Richtung Norden entwässert. Der Graben steht im Eigentum der Feldmarkinteressentschaft Stöckheim. Er nimmt die Dränagen der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auf und ist für die Entwässerung der Ackerflächen von besonderer Bedeutung. Seine Funk-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.

tionsfähigkeit ist sicherzustellen und darf durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht beeinträchtigt werden.	
Erforderlichenfalls ist für das anfallende Regenwasser die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Es muss in jeder Hinsicht voll belegt und sichergestellt sein, dass das landwirtschaftlich genutzte Umfeld keinerlei zusätzlichen Vernässungen aus dem Plangebiet heraus ausgesetzt wird.	Das Geländeniveau des Baugebietes ist niedriger als die westlich und südlich umgebenden landwirtschaftlichen Flächen. Niederschlagswasser aus dem Baugebiet wird ordnungsgemäß in die Kanalisation entwässert. Ein Rückstau auf die angrenzenden ansteigenden landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu erwarten. Um eventuell nicht versickerndes Niederschlagswasser der südlichen angrenzenden Ackerflächen aufzufangen wird südlich des Baugebietes an der Grenze zu den Ackerflächen eine Grabenmulde angeordnet um Oberflächenwasser abzuleiten.
Das Plangebiet ist unserem Wissen nach dräniert. Sollten die Dränagerohre im Zuge der Planumsetzung angeschnitten werden, sind diese fachgerecht abzufangen.	Nach den der Verwaltung vorliegenden Plänen befindet sich im nordwestlichen Teilbereich und im südöstlichen Teilbereich jeweils ein voneinander unabhängiges Drainagesystem. Das nordwestliche System wird nahezu komplett überbaut. Das südöstliche System wird teilweise überbaut. Hier wird im Zuge der Erschließungsarbeiten eine fachgerechte Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Systems vorgenommen.
Die Erschließung des Baugebietes soll im Osten über zwei Verbindungen an die Leipziger Straße und im Norden über die Verlängerung des Alten Weges vorgenommen werden. *Die Verlängerung des Alten Weges ist als Wirtschaftsweg ausgebaut und steht im Eigentum der Feldmarkinteressentschaft Stöckheim. Der Wirtschaftsweg durchquert das geplante Baugebiet in Nord-Süd-Richtung und ist als Haupterschließungsweg der nachgelagerten Feldmark von besonderer Bedeutung. Seine Durchlässigkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Somit sind Breite und Tragfähigkeit den landwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung wurde der Aspekt berücksichtigt.
Die Feldmarkinteressentschaft Stöckheim ist weder vom Planvorhaben informiert noch in irgendeiner Weise mit in die Planung eingebunden worden. Hier besteht unbedingter Handlungsbedarf, um einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten.	Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dient insbesondere der Ermittlung von planungs- und umweltrelevanten Aspekten und wird üblicherweise vor der Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Mit der Feldmarkinteress-

	entschaft wurde zu einem späteren Zeitpunkt Kontakt aufgenommen.
Im nördlichen Teil des Plangebietes, westlich an den o.g. Wirtschaftsweg angrenzend, steht eine Feldscheune, die u.a. zur Unterstellung von landwirtschaftlichen Maschinen dient. Da ihr Abriss mit dem Eigentümer verhandelt wurde, bestehen hierzu keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Kompensationsmaßnahmen sollen im südlichen und westlichen Geltungsbereich des Plangebietes in Form von Gehölzpflanzungen umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planbereichs als Aufwertung von Offenland erfolgen. Da insbesondere im Bereich der Stadt Braunschweig Fläche knapp bemessen ist, stellt jeder Flächenverlust eine Belastung für die Landwirtschaft dar und sollte so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt auch für Kompensationsmaßnahmen. Wir empfehlen den Eingriff in den Naturhaushalt durch finanzielle Ausgleichszahlungen zu kompensieren und das Geld in bereits vorhandene Naturschutzprojekte fließen zu lassen. Eine weitere geeignete Maßnahme ist die Entsiegelung von z.B. Industriebrachen oder die ökologische Aufwertung von Forstflächen. Die Kompensationsmaßnahmen sollten so gewählt werden, dass Entwässerungssysteme bzw. Dränagestränge nicht durch Gehölzpflanzungen verstopft werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine pauschale Abgeltung der Kompensationsmaßnahmen in Geld ist auf der Ebene des Bebauungsplans nicht möglich.
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass dieser Aspekt in Bezug auf die geplanten Ausgleichsmaßnahmen des Bauvorhabens [redacted] nicht berücksichtigt wurde. Zwar betrifft die mit dem Hallenbau verbundene Kompensationsplanung nicht direkt die vorliegende Bauleitplanung, trotzdem bitten wir um Nachbesserung, da andernfalls die Gehölze die Dränagerohre durchwurzeln und damit die Entwässerung der Ackerflächen gefährdet wird.	Die Kompensationsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Halle sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Sie befinden sich, wie die Halle selbst und die Drainagerohre, auf demselben Grundstück. Insofern liegt es im Interesse des Bauherrn selbst, auf die Funktionstüchtigkeit der Rohre zu achten.
Abschließend ist festzuhalten, dass wir zum Planvorhaben erhebliche Bedenken erheben. Wir bitten um umfängliche Berücksichtigung der thematisierten Aspekte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der weiteren Planung wurden die landwirtschaftlichen Belange bewertet und so weit möglich berücksichtigt.

In Bezug auf die Verkehrsnutzung des „Alten Weges" sind Lösungen zu erarbeiten, die nicht zu Lasten des landwirtschaftlichen Verkehrs gehen. Achslasten und Abmessungen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge sind hierbei zu berücksichtigen.	Zum Auslegungsbeschluss wurde die geplante Wegeführung der Erschließung im südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes dahingehend geändert, dass die historische Wegeführung des „Alten Weges“ als besonderer Freizeitweg (einschließlich landwirtschaftlichem Verkehr) wieder geradlinig auf der alten Trasse beibehalten werden kann. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden Achslasten und Abmessungen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge berücksichtigt.
Da der Wirtschaftsweg neben der Landwirtschaft auch von Erholungssuchenden frequentiert wird, sollte gegebenenfalls - um Nutzungskonflikte zu vermeiden - durch eine Beschilderung auf den Vorrang des landwirtschaftlichen Verkehrs hingewiesen werden.	Regelungen zu Beschilderungen von Wegen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
Durch die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen entstehen Immissionen, die in das Plangebiet hineinwirken können. Deshalb ist die planerische Festsetzung einer Schutzhecke zwischen Acker und Wohnbebauung sinnvoll, insbesondere dort wo Wohnbebauung relativ nah an landwirtschaftliche Nutzflächen und landwirtschaftliche Gebäude angrenzt. Dies ist im westlichen Grenzbereich sowie im südlichen Grenzbereich zwischen den zwei in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftswegen der Fall. Im westlichen und südlichen Teil des Geltungsbereiches A sind öffentliche Grünflächen festgesetzt. Unter anderem sollen hier Gehölze gepflanzt werden. Wir weisen darauf hin, dass die an die Äcker und den Wirtschaftsweg angrenzenden Gehölze zu unterhalten sind, damit Bewirtschaftungserschwernisse oder Ertragseinbußen durch herüberwachsende Äste oder Schattenwurf minimiert werden.	Geruchs- und Staubimmissionen sind in unmittelbarer Wohnnachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen als ortstypisch zu bezeichnen und im Allgemeinen hinzunehmen. In Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde wird ein Geruchsgutachten nicht für erforderlich gehalten. Zwischen Acker und Wohnbebauung sind durchgehend öffentliche Grünflächen festgesetzt, die zur Gestaltung eines angemessenen Ortsrandes mit Gehölzpflanzungen gegliedert werden. Eventuell auftretende Staubimmissionen können hierdurch ebenso wie mit einer Heckenpflanzung entgegengewirkt werden. Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Regelung von nachbarrechtlichen Belangen können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die öffentlichen Grünflächen werden durch die Stadt Braunschweig gepflegt.
Die südwestlich des Plangebietes liegenden Ackerflächen sind unseres Wissens dräniert. Durch das Planvorhaben werden Dränagerohre angeschnitten, die fachgerecht abzufangen sind, damit das außerhalb des Plangebietes liegende Dränsystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.	Dieser Belang ist in der Begründung umfassend dargelegt worden und wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass die Funktionstüchtigkeit des durch die Verlegung des Grabens angeschnittenen Drainagesystems wieder hergestellt werden muss.
Den Flächenverbrauch hatten wir in unserer vorherigen Stellungnahme kritisch	Der Flächenverbrauch durch die Entwicklung von Baugebieten und dem damit ver-

beleuchtet. Diesen Standpunkt vertreten wir weiterhin auch im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen.	bundenen Erfordernis zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein grundsätzliches Problem im Umfeld einer Großstadt. Im Bebauungsplanverfahren werden an dieser Stelle die landwirtschaftlichen Belange mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Eine Bevorrechtigung der Belange der Landwirtschaft besteht nicht. Die Bereitstellung von adäquaten Angeboten für die Wohnraumschaffung wird an dieser Stelle höher gewichtet als der vollständige Erhalt aller landwirtschaftlichen Flächen.
Die externe Kompensation soll auf Ackerflächen der Stadt Braunschweig umgesetzt werden (Geltungsbereich B und C). Es handelt sich um die Flurstücke 121 und 199/2, Flur 4 der Gemarkung Rautheim. Die Flächen grenzen nördlich bzw. östlich an das Rautheimer Holz an. Im Geltungsbereich B soll Aufforstung, die Anlage von Waldrandstrukturen, die Schaffung von extensiv zu nutzenden Wiesenflächen innerhalb der mehrere Tümpel angelegt werden und die Pflanzung von Obstbäumen entlang der Straße stattfinden. Außerdem sind entlang von Grenzen zu Ackerschlägen und Wald Blühstreifen bzw. Wildacker geplant. Im Geltungsbereich C ist die Anlage von Wald, Schutz- hecke, halbruderaler Grasflur, Wildacker und extensiver Wiese vorgesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zu Geltungsbereich B ist folgendes anzumerken: Die Fläche liegt inmitten zweier angrenzender Flurstücke. Die drei Flurstücke werden insgesamt als ein Schlag bewirtschaftet. Durch das Planvorhaben wird die Schlagstruktur ungünstig zerschnitten. Aus agrarstruktureller Sicht sehen wir das Planvorhaben kritisch.	Nach Auswertung von Luftbildern wurden die drei Flurstücke nicht als ein Schlag bewirtschaftet. Darüber befindet sich die Fläche im Eigentum der Stadt Braunschweig, die etwaige Pachtverhältnisse in eigener Zuständigkeit regelt.
Sollte trotz unserer Einwände daran festgehalten werden weisen wir darauf hin, dass der Geltungsbereich und die östlich angrenzende Fläche dräniert sind. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen besteht die Gefahr, dass die Dränagen durch Wurzelwerk sich zusetzen und in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das	Der Stadt Braunschweig liegt kein Hinweis vor, dass auch diese Flächen drainiert sind. Der Aspekt Drainage wird im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausführung weiter verfolgt und berücksichtigt.

umliegende Dränsystem mit seiner Entwässerungsfunktion unbeschadet erhalten bleibt.	
Die Unterhaltung der an Acker, Wirtschaftsweg bzw. Graben angrenzenden Gehölze ist sicherzustellen, damit mögliche Ertragseinbußen, Bewirtschaftungserschwernisse, Wegverengungen und Beeinträchtigungen des Wasserabflusses minimiert werden. Unserer Kenntnis nach gehören der südlich angrenzende Graben und der Wirtschaftsweg der Feldmarkinteressentschaft Rautheim. Der Graben entwässert in Richtung Westen und nimmt die Dränagen der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auf. Seine Funktionsfähigkeit ist durch das Planvorhaben nicht zu beeinträchtigen. Für die Unterhaltung der extensiv genutzten Wiese und Blühstreifen ist zu sorgen. Distelherde sind vor der Blüte abzumähen damit eine Verunkrautung der angrenzenden Ackerflächen verhindert wird.	Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Regelung von nachbarrechtlichen Belangen können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Es ist vorgesehen, dass die SE-BS die Pflege des Grabens übernehmen wird. Die Pflege der angrenzenden öffentlichen Grünflächen wird die Stadt Braunschweig übernehmen.
Geltungsbereich C wird westlich, südlich und östlich umschlossen von einem Wirtschaftsweg, der im Eigentum der Feldmarkinteressentschaft Rautheim steht. Der Rundweg wird benötigt für die Rübenabfuhr und ist somit unverzichtbar für die örtliche Landwirtschaft. Die Gehölzunterhaltung entlang des Weges und der nördlich angrenzenden Ackerfläche ist zu gewährleisten, damit der landwirtschaftliche Verkehr nicht durch herüberwachsende Äste behindert wird bzw. Verschattungen und Ertragseinbußen minimiert werden. Entstehende Distelherde auf den extensiv genutzten Flächen sind vor der Blüte abzumähen, um Verunkrautungen der angrenzenden Ackerflächen zu verhindern.	Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Regelung von nachbarrechtlichen Belangen können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausführung berücksichtigt.
Die geplanten Maßnahmen zum Artenschutz sollen auf einer Ausgleichsfläche umgesetzt werden, die allerdings zum aktuellen Planungsstand noch nicht benannt ist. Eine Bewertung entfällt.	Die Maßnahmen zum Artenschutz sind zur öffentlichen Auslegung im Geltungsbereich A, B und C aufgenommen worden.
Aus forstfachlicher Sicht weist das **Forstamt Südniedersachsen** der Landwirtschaftskammer Niedersachsen darauf hin, dass das Pflanzgut für die Waldentwicklung entsprechend der Vorgaben des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausführung berücksichtigt.

Forstvermehrungsgutgesetzes auszuwählen sind.	
Abschließend halten wir fest, dass zur Planung verschiedenartige Bedenken bestehen. Wir bitten diese im weiteren Verfahren umfänglich zu berücksichtigen und unsere Anregungen und Hinweise mit aufzunehmen	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel Schreiben vom 09. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der o.a. Bebauungsplan weist ein Baugebiet in einer Entfernung von größer 70 m nordwestlich der Abfahrtsrampe Fahrtrichtung Wolfenbüttel der Bundesautobahn 395 im Abschnitt 30 aus. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Stadtstraßen sowie die Kreisstraße 29. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gelten gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) innerhalb 40 m vom äußeren Fahrbahnrand zu Bundesautobahnen Anbauverbote und innerhalb 100 m vom äußeren Fahrbahnrand Anbaubeschränkungen. Diese Abstände gelten auch für Anschlussstellenrampen.	Das Plangebiet umfasste zunächst im südwestlichen Bereich einen weiteren Teilbereich. Diese Fläche ist zum Zeitpunkt des Auslegungsbeschlusses entfallen. Damit befindet sich der Plangeltungsbereich außerhalb der Anbaubeschränkungszone.
Die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 (Anlage) des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) müssen beachtet werden, d.h: Werbeanlagen nur am Ort der Leistung Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20 m keine Prismenwendeanlagen keine Lauflichtbänder keine Rollbänder	Außerhalb der Baubeschränkungszone finden diese Regelungen keine Anwendung. Ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen erübrigt sich.

keine Filmwände u.a. Diese Kernaussage des ARS 32/2001 bitte ich als nachrichtlichen Hinweis in den Planunterlagen aufzunehmen, um durch eine klare Aussage zur Genehmigungsfähigkeit von Werbeanlagen im Einflussbereich der Autobahn, den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Baugesuchen bereits im Vorfeld zu verringern und die Verkehrssicherheit auf den Autobahnen zu gewährleisten.	
Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn keine Lärmschutzmaßnahmen für das Baugebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden. Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplan in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das den Bebauungsplan begleitende Lärmgutachten hat keine Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn zugrunde gelegt, da aufgrund des Abstandes zwischen Baugebiet und Autobahn die Lärmschutzmaßnahmen ohnehin nur geringe Wirksamkeit entfalten. Mit Hilfe der getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wurde bereits zur öffentlichen Auslegung geändert. Eine Änderung darüber hinaus ist nicht erforderlich.
Niedersächsische Landesforsten NFA Wolfenbüttel, Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel Schreiben vom 21. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
In Bezug auf die vorliegenden Planungen zum eigentlichen Baugebiet bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft keine Einwendungen oder Anmerkungen, da hierdurch keine Waldflächen betroffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anzumerken ist im Zusammenhang mit der als Kompensationsmaßnahme vorgesehenen Waldaufforstung auf den externen Kompensationsflächen, dass bei den vorgesehenen Anpflanzungen mit Baumarten das zu verwendende Pflanzgut den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes entspricht und nach Möglichkeit die Herkunftsempfehlungen Berücksichtigung finden (Empfohlene Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes für Niedersachsen, s.a. RdErl. d. ML v. 6.6.2014 – 405-64230/6-4 – VORIS 79100)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig Schreiben vom 23. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir haben mit Poststempel vom 24. Mai 2016 die Unterlagen für die oben genannten Verfahren erhalten. Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken zu den oben genannten Verfahren mit:	
Durch das Baugebiet führen Gräben und Feldwege, die im Besitz der Feldmarkinteressenschaft Stöckheim sind. Etwaig entstehende Veränderungen oder Einschränkungen an den Fl-Wegen und Gräben während oder nach der Bauphase müssen in den jetzigen IST-Zustand zurückgeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Feldwegen um unverzichtbare Wege zur Bewirtschaftung der südlich angrenzenden Ländereien handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, dass der Fl-Weg innerhalb des Plangeltungsbereiches von der GGB erworben und umgestaltet wird. Dabei sollen mit der Tragfähigkeit des Weges und der Wegebreite die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden.
Die Gräben dienen der Entwässerung der Ackerflächen südlich und östlich des Baugebietes. Auch die Flächen östlich der Leipziger Straße werden über diese Gräben entwässert. Um die Gräben zu unterhalten, wird ein beidseitiger Arbeits-	Es ist beabsichtigt, die Gräben ebenfalls zu erwerben und zum Teil zu verlegen sowie umzugestalten. Hierfür ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. In diesem Zusammenhang werden ausreichende Flächen für die Be-

streifen von mindestens vier Metern benötigt.	wirtschaftung berücksichtigt.
Der Feldweg, der östlich an den Hallen „Leiferder Straße 35" entlang führt, darf aus Sicht der Landwirtschaft nicht an das neue Fuß- und Radwegenetz angeschlossen werden.	Für Feldwege in der freien Landschaft besteht nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Grundsatz ein allgemeines Betretungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zum Zweck der Erholung. Das planerische Konzept sieht eine fußläufige Verbindung in Richtung Süden über den das Baugebiet mittig querenden derzeitigen Feldweg in Verlängerung des „Alten Weges“ vor. In Richtung Norden ist langfristig eine Wegeverbindung über das WA 1 und das Kleingartengelände zur Leiferdestraße vorgesehen. Eine Wegeführung über das Kleingartengelände ist zurzeit nicht gesichert. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass der genannte Feldweg z.B. von Spaziergängern aus dem Gebiet heraus genutzt wird. Gegen eine solche Nutzung bis zur endgültigen Realisierung bestehen auch keine Bedenken.
Eine Klärung bzgl. der Wegenutzung mit dem Vorsitzenden der Feldmarkinteressentschaft ist herbeizuführen.	Die GGB steht bezüglich des Feldweges in Verlängerung des „Alten Weges“ zur Zeit in Kaufverhandlungen mit der FI
Die Parksituation vor der Gaststätte „Altes Weghaus" und des Kindergartens „Sterntaler" wird nach Mitteilung unserer Mitglieder zunehmend schwieriger. Es darf nicht sein, dass es dem landwirtschaftlichen Betrieb [redacted], Alter Weg 11, über einen längeren Zeitraum am Tage nicht möglich ist, den Hof zu befahren oder zu verlassen.	Der Bebauungsplanbereich Stöckheim-Süd hat keine Auswirkungen auf die Parksituation vor dem Kindergarten „Sterntaler“.
Eine Verlegung der Rind- und Schafhaltung in die Hallen Leiferderstraße 35 wird in den Wintermonaten stattfinden. Hierdurch kommt es ggf. zu einer Veränderung der Lärm- und Geruchsemissionen sowie vermehrtes landwirtschaftliches Verkehrsaufkommen auf dem Feldweg westlich des Baugebietes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aktuell geplante Änderung der Hallennutzung wurde bisher weder beantragt noch genehmigt. Ein etwaiges Baugenehmigungsverfahren ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
Es ist sehr bedauerlich, dass eine Ausweisung als „Mischgebiet" (wie in unserer Stellungnahme vom 30. Januar 2015 gewünscht) bzw. wie im Begründungstext ebenfalls aufgeführte „Dorfgebiet" nicht in Erwägung gezogen wird. Gegenüber zukünftigen Bauherren ist auf diesen Passus bereits im Vorfeld aus-	Die Festsetzung eines Dorf- oder Mischgebiet zieht das Erfordernis nach sich, Nutzungsmischungen zwischen Wohnnutzung und landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung zu realisieren. Dies entspricht nicht den städtebaulichen Zielen für das Plangebiet.

drücklich hinzuweisen, um spätere Diskussionen oder ähnliches ausschließen zu können.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Wasserverband Weddel-Lehre Hauptstraße 2b, 38162 Cremlingen Schreiben vom 01. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zum o. g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Die Trinkwasserversorgung des geplanten Baugebietes wird durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz in der Leipziger Straße sowie durch den Anschluss und die Verstärkung der Leitung in der Leiferdestraße sichergestellt. Hierzu sind für die Verlegung, den Betrieb und die spätere Unterhaltung der Leitungen in den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zugängliche Leitungstrassen in ausreichender Breite vorzusehen.	Die in der dem Schreiben beigefügten Planzeichnung dargestellten Leitungstrassen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
Zu Anlage 6, Begründung und Umweltbericht, Punkt 8 bitten wir folgende Umstände zu berücksichtigen: <u>Kosten und Finanzierung:</u> vor Baubeginn der Ortsnetzerweiterung ist mit der GGB als Vorhabenträgerin ein Erschließungsvertrag der die Kosten und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen regelt zu schließen. <u>Brandschutz:</u> es ist davon auszugehen dass dem Trinkwasserversorgungsnetz Löschwasser mit einer Leistung von maximal 48 m3/h über einen Zeitraum von zwei Stunden entnommen werden kann. Nach § 2 Abs.1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes obliegt der abwehrende Brandschutz den Gemeinden. Der Wasserverband wird erforderliche Löschwasserhydranten auf Antrag der Stadt Braunschweig einrichten. Die Kosten trägt die Stadt Braunschweig.	Die Begründung wurde bereits zum Planungsstand zur öffentlichen Auslegung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Begründung zum Bebauungsplan wurde bereits zum Auslegungsbeschluss um den Hinweis zu Kosten und Finanzie-

	rung ergänzt. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stadtheimatpfleger für den Stadtteil Stöckheim, Alter Platz 3, 38124 Braunschweig Schreiben vom 28. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Anmerkungen zum Bebauungsplan „Stöckheim-Süd“ I. Allgemeines: Wie mir mehrere ehrenamtliche und politische Verantwortliche zur Zeit des damals amtierenden Oberbürgermeisters Dr. Gerd Hoffmann glaubhaft versichert haben, hat Herr Dr. Hoffmann gesagt, dass Stöckheim nicht mit weiteren Neubaugebieten belastet werden soll. Mit dem Baugebiet Stöckheim-Süd wird diese Versicherung außer Kraft gesetzt.	Eine Entscheidung bezüglich der Notwendigkeit zur Schaffung von Bauland unterliegt einem dynamischen Prozess aus Angebot und Nachfrage. Die Entscheidungshoheit hat letztendlich der Rat der Stadt Braunschweig. Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 14. Oktober 2014 hat der VA zum Ausdruck gebracht, dass er eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle anstrebt.
Auf Grund von schwankenden Prognosen zur Entwicklung der Einwohnerzahlen von Braunschweig ein Baugebiet in der letzten freien Landschaft der Gemarkung Stöckheim zu planen, halte ich für äußerst fragwürdig und als unwiederbringlichen Raubbau an der Natur.	Der tatsächliche Bedarf an Wohnraum ist unbestritten und wird nicht nur durch Prognosedaten festgemacht, sondern ist deutlich am angespannten Wohnungsmarkt ablesbar. Die Stadtverwaltung Braunschweig hat zur Deckung des akuten Wohnraumbedarfes ein Konzept erstellt, dass vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen wurde. Hiernach sollen unterschiedliche Wohnformen entwickelt werden an unterschiedlichen Standorten. Die Arrondierung von Ortsteilen mit Anschluss an das öffentliche Nahverkehrsnetz bildet dabei einen Schwerpunkt neben der Nachverdichtung innerhalb des Stadtkernes.
Eine Stadtteilgemeinschaft hat sich durch die vielen Neubaugebiete in Stöckheim nicht entwickelt, insbesondere auch deshalb, weil Stöckheim nur als "Schlafplatz" genutzt wird und eine nicht unbeträchtliche Zahl der Neubürger Stöckheims ihren Arbeitsplatz nicht in Braunschweig hat. Es stellt sich die Frage, warum die Stadt Braunschweig dafür Bauland zur Verfügung stellen soll?	Es gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben einer Stadt eine dem Bedarf angemessene Wohnraumentwicklung zu betreiben. Dabei ist es unerheblich, ob der Wohnraum Neubürgern oder alteingesessenen Bürgern dient.
II. Zum Bebauungsplan: (Detailpunkte siehe Anlage 2 zum Bebauungsplan) zu 4.3.3 Schutzgut Wasser 4.3.3 a) Wie richtig vermerkt, fließt hier der sog. Berggraben. Historisch hatte er	Der Graben in Nord-Süd-Richtung bleibt bis auf den nördlichen Abschnitt in Höhe des geplanten Kindergartens in offener

aber einen anderen Verlauf und ist ab der Leiferde Straße verrohrt. Dieser Bach(Graben) sollte bei der Planung als offenes Gewässer erhalten bleiben. Die Gewässerführung sollte geologische Gegebenheiten (Gefälle) berücksichtigen und sich mehr dem historischen Verlauf anpassen und nicht um das Plangebiet, wie vorgesehen, herumführen. Diese Gewässerführung ist geologisch widersinnig und widerspricht der natürlichen Fließrichtung von Gewässern, insbesondere deshalb, weil der "Bergbach" z.Zt. in einem Graben 1-2 m unter dem Niveau des "Alten Weges" liegt.	Wasserführung. Der Graben in Ost-West-Richtung wird verlegt und naturnah ebenfalls mit offener Wasserführung gestaltet. Geologische und hydraulische Gegebenheiten werden dabei berücksichtigt.
zu 4.3.5.d) a) Straßenverkehrslärm In einem Neubaugebiet mit 300 Wohneinheiten sind mindestens 300 Kraftfahrzeuge zu erwarten. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr würde über die Leiferder Straße, den Alten Weg, Rüninger Weg und die Leipziger Straße fließen. Die vier Straßen sind schon heute stark durch Durchgangsverkehr belastet. Der Bebauungsplan sieht keine Vorkehrungen vor, um diese zusätzliche Belastung abzuwenden.	Der durch das Neubaugebiet verursachte Verkehr und dessen Auswirkung auf die angrenzende benachbarte Wohnbebauung wurden im Rahmen des Lärmgutachtens untersucht. Ein Erfordernis zur Schaffung von aktiven Schallschutzmaßnahmen liegt demnach nicht vor.
zu 4.3.6 Schutzgut Landschaft Die Ausführungen unter 4.3.6.a) Bestand, 4.3.6.b) unterstützen meine Einschätzung, dass die geplante Bebauung Stöckheim-Süd einen erheblichen Eingriff in die letzte in Stöckheim verbliebene frei Landschaft darstellt.	Die Entwicklung eines Baugebietes in freier Landschaft stellt regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Eingriff wird im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung bewertetet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen definiert. Im Umweltbericht werden diese Sachverhalte umfassend dargelegt. Innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan werden die naturschutzfachlichen Belange mit den Belangen der notwendigen Wohnraumentwicklung und weiteren anderen Belangen gegeneinander abgewogen.
Zitat (Landschaftsrahmenplan 1997): "Versiegelung von Böden sollte ..... unter weitgehender **Vermeidung flächenzehrender Bauformen** wie dem Einfamilienhaus ..... zulässig sein. Die **Zersiedlung** der Landschaft **ist zu vermeiden."(Seite 351)** Das wird auch durch die Karte 23 (Gebiet B1c Ostbraunschweigische Lößböden) bestärkt, in der ein Teil des Plangebietes als "erhaltenswert, jedoch verbesse-	Die Versiegelung von Böden und die Zersiedelung der Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belange, die mit anderen Belangen gegeneinander abgewogen werden. Die Bereitstellung von adäquaten Angeboten für die Wohnraumschaffung wird an dieser Stelle höher gewichtet. Nach dem Wohnraumversorgungskonzept sollen Wohnbauentwicklungen vornehmlich durch Nachverdichtung in der Innenstadt erfolgen, aber auch

rungsbedürftig" eingestuft wird (Landschaftsrahmenplan S. 316).	an Stadtrandlagen mit besonderen Standortvorteilen wie gute Anbindung an den ÖPNV und Infrastruktureinrichtungen.
Einen zusätzlichen Wurmfortsatz von einer Bebauung "Stöckheim-Süd" ist nicht nötig und wird dem Stadtteil nicht gerecht.	Das aktuelle Wohnraumentwicklungskonzept sieht eine Mischung unterschiedlicher Bauformen und unterschiedlicher Entwicklungsstandorte innerhalb des Stadtgebietes vor. Dabei bilden Standorte mit gutem ÖPNV-Anschluss einen besonderen Schwerpunkt. Der Aspekt eines direkten Stadtbahnanschlusses prädestiniert die Fläche südlich des vorhandenen Ortsteiles für eine städtebauliche Entwicklung.
Auch die Parzellierung der Eigenheimgrundstücke und auch deren Größen widerspricht den Aussagen des Landschaftsrahmenplans (Vermeidung flächenzehrender Bauformen).(s.o.)	Innerhalb des geplanten Baugebietes werden unterschiedliche Bauformen vorgesehen. Innerhalb des östlichen Teilbereiches, der der Stadtbahnhaltestelle am nächsten liegt, ist eine verdichtete mehrgeschossige Bauform vorgesehen. Im westlichen Teilbereich ist entsprechend der Lage am Ortsrand und der topografischen Verhältnisse eine lockerere Bebauung vorgesehen.
zu 4.3.6.d) und 4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter Der "Alte Weg", der noch heute seinen Namen in Stöckheim und in Wolfenbüttel trägt, ist eine sehr alte (ca. 800 Jahre; Prof. W. Meibeyer) Heer- und Handelsstraße, an der das Kulturdenkmal "Hohes Gericht" im Lechlumer Holz liegt. Unweit der Richtstätte lag in Richtung Wolfenbüttel bei der Belagerung von Wolfenbüttel im 30jährigen Krieg eine der Schanzen, die den heute sog. Schwedendamm sicherten. Das Hauptquartier des Generalwachtmeisters von Pappenheim hatte er 1627 in (Klein-) Stöckheim aufgeschlagen. Er ließ einen Damm zur Aufstauung der Oker errichten, um die Feste Wolfenbüttel unter Wasser zu setzen. So war auch der "Alte Weg" ein wichtiger Verbindungsweg (Straße) bei den kriegerischen Handlungen. Noch heute wird dieser historisch gewachsene Weg täglich von vielen Fußgängern und Radfahrern als Verbindung zwischen Stöckheim (Braunschweig) und Wolfenbüttel genutzt. Diese Nutzer bestätigen auch die traditionellen Bindungen zwischen Stöckheim und Wolfenbüttel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der vorgelegte Bebauungsplan unterbricht die historisch gewachsene Wegführung, die geradlinig aus Stöckheim heraus mit Sicht auf den "Schiefen Berg" führt und in der Verlängerung die historische Verbindung mit Wolfenbüttel herstellt. Außerdem können die Landwirte (5) nach dem vorliegenden Bebauungsplan ihre Äcker, Wiesen und Weiden südlich des Baugebietes nicht erreichen. Vergleiche auch Stellungnahme des Amtes "Stadtbild und Denkmalpflege". Sehr gut finde ich den Vorschlag, dass meine schon lange vorgebrachte Initiative, den durch die A395 unterbrochenen Verlauf des "Alten Weges" durch eine Rad- und Fußgängerbrücke zu schließen.	Zum Auslegungsbeschluss wurde die geplante Wegeführung der Erschließung im südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes bereits geändert, sodass die historische Wegeführung des „Alten Weges“ als besonderer Freizeitweg (einschließlich landwirtschaftlichem Verkehr) geradlinig auf der alten Trasse beibehalten werden kann. Eine Rad- und Fußwegebrücke über die Autobahn A 395 ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
Zitat Landschaftsrahmenplan Tab.40 Seite 351: "Elemente der historischen Kulturlandschaft und historischen Bauten/Strukturen sind als Zeugen der kulturellen und landschaftlichen Entwicklung langfristig zu erhalten. Sie sind vor Zerstörung durch Überbauung, Bodenabbau, Nutzungsumwandlung/-aufgabe und anderen Beeinträchtigungen zu bewahren."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Fazit: Der Bebauungsplan, wenn er denn überhaupt realisiert wird, muss so geändert werden, dass der historisch gewachsene "Alte Weg" durchgehend in seiner alten Breite und Nutzung, auch für die Landwirtschaft, erhalten bleibt. Die Geschichte eines (eingemeindeten) Dorfes lebt nicht nur in Gebäuden, Straßen und Gassen fort. Auch die Landschaft um die Dörfer ist geschichtsträchtig. Dazu zählen auch die Verbindungen zu Nachbargemeinden und Nachbarstädten. Der "Alte Weg" ist ein Beispiel hierfür. Er muss deshalb in seiner jetzigen Struktur und Nutzung erhalten bleiben.	Durch die geänderte Wegeführung wurde diesem Aspekt bereits zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans gefolgt.
Es wäre ein unwiderruflicher Raubbau an der Natur und Kultur, wenn Stöckheim-Süd verwirklicht werden sollte. Daran ändern auch nichts die stereotypen Wiederholungen unter 4.3.2.c), 4.3.4.c), 4.3.5.c), 4.3.6.c).	Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Kulturgüter sind im Umweltbericht zusammengefasst und bewertet worden. Auch wenn sich eine Neubebauung auf diese Belange negativ auswirken, wird dem Bedarf der notwendigen Wohnraumversorgung hier der Vorzug gegeben. Durch Ersatz- und Kompensationsmaß-

	nahmen werden die negativen Auswirkungen weitestgehend ausgeglichen.
Stöckheim war seit der Eingemeindung in die Stadt Braunschweig nur "Lieferant" für Baugebiete als Schlafstätten von Menschen, deren Arbeitsstätten wo anders liegen.	Der Ortsteil Stöckheim kann nicht isoliert betrachtet werden. Als Teil von Braunschweig genießt der Ortsteil einerseits die infrastrukturellen und kulturellen Vorteile einer Großstadt. Eine alleinige Funktion als „Schlafstadt“ innerhalb des Stadtgebietes wird nicht erkannt.
Initiativen aus Stöckheim von z.B. "Kunst im öffentlichen Raum" oder der Wunsch, den toten Okerarm im Süden Stöckheims wieder an die fließende Oker anzuschließen oder die unter Denkmalschutz stehende Wassergasse wieder für Fußgänger zu öffnen werden auf unterster Ebene der Stadtverwaltung abgeschmettert. Stöckheim ist offensichtlich für die Stadt Braunschweig nur interessant für die Zersiedelung von Landschaft.	Die genannten Projekte haben keinen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und werden in diesem Zusammenhang nicht behandelt und abgewogen.
	Vorschlag der Verwaltung: Der Bebauungsplan wurde bereits zur öffentlichen Auslegung geändert. Eine Änderung darüber hinaus ist nicht erforderlich.

Stadt Braunschweig

Anlage 7
Stand: 28.12.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Stöckheim-Süd ST 83
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB vom 01. September 2016 bis 10. Oktober 2016 (Planungsstand 02. August 2016) sowie vom 30. November bis 16. Dezember 2016 (Planungsstand 28. November 2016)
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Braunschweiger Netz GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig Schreiben vom 10. Oktober 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der oben genannten Versorgungsleitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stromversorgung: Bei dem Umfang der geplanten Bebauung ist zur Sicherstellung der Stromversorgung eine Trafostation notwendig. Sie hat die Außenmaße (L x B x H) 3,00m x 2,00m x 1,60m. Bedienhandlungen, Wartungs- und lnstandhaltungsmaßnahmen sind nur von außen möglich, daher sind drei Seiten der Station als Türen ausgebildet. Als Grundstücksfläche wird eine Fläche von 3,50m x 5,50m benötigt. Diese Fläche kann nicht bepflanzt werden und muss dauerhaft freigehalten werden. Es muss die Möglichkeit vorhanden sein, jederzeit mit einem LKW an diese Station heranzufahren. Dieser Standort muss im Bebauungsplan mit dem Symbol für Elektrizitätsanlagen ausgewiesen werden. Erdverlegte Kabel müssen eine Mindestdeckung von 0,7m haben. Es wird davon ausgegangen, dass erforderliche Kabelverlegungen in den öffentlichen Geh-	Mit der BS-Netz GmbH wurde ein Trafostandort im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes südlich der Planstraße A, innerhalb der öffentlichen Grünfläche, westlich der Freizeitwegeachse abgestimmt. Dieser Standort wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

bzw. Straßenbereichen, sowie im Bereich der Grünzonen realisiert werden können. Die textliche Festlegung Punkt 5 Abs. VIII ist um den Passus „Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Elt.-Versorgung" zu ergänzen.	Die Leitungsrechte sind im Allgemeinen allen Leitungsträgern zugänglich und werden daher nicht differenziert.
Im Hinblick der zukünftigen Erschließung können sich Veränderungen aus Sicht der Stromversorgung ergeben. Geltungsbereich A: Keine Belange Geltungsbereich B: Netzversorgung des anliegenden Funkmastes ist zu berücksichtigen. Geltungsbereich C: Keine Belange Geltungsbereich D: Keine Belange	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gasversorgung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Anlagen der öffentlichen Gasversorgung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Mit Heranführungen über die Leipziger Straße und Alter Weg ist ein Anschluss des Baugebietes an die öffentliche Gasversorgung möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Stöckheim Süd befinden sich keine Anlagen der Kommunikationstechnik. Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mittels Fiber-to-the-home (FTTH) vorgesehen. Eine endgültige Aussage über die spätere Versorgung der Grundstücke ist abhängig von der geplanten Bebauung (Anzahl der WE, Lage der Hausanschlussräume) und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Grundsätzlich werden hierfür in den Planstraßen Schutzrohre verlegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplanentwurf wird um die Festsetzung eines Trafostandortes im nördlichen Teilbereich ergänzt.

Niedersächsische Landesforsten NFA Wolfenbüttel, Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel Schreiben vom 28. September 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu den vorgesehenen Planungen in den Geltungsbereichen A, B und C ergeben sich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft keine Einwendungen. Anzumerken ist im Zusammenhang mit den als Kompensationsmaßnahme vorgesehenen Waldaufforstungen auf den externen Kompensationsflächen in den Geltungsbereichen D und E, dass bei den vorgesehenen Anpflanzungen mit Baumarten das zu verwendende Pflanzgut den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes entspricht und nach Möglichkeit die Herkunftsempfehlungen Berücksichtigung finden (Empfohlene Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes für Niedersachsen, s.a. RdErl. d. ML v. 6.6.2014 – 405-64230/6-4 – VORIS 79100).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig Schreiben vom 10. Oktober 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir werden erneut am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Stöckheim-Süd“ ST 83 der Stadt Braunschweig, Stadtteil Stöckheim beteiligt. Nach Durchsicht der Planunterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis: Die Aussagen unserer im Vorfeld abgegebenen Stellungnahmen vom 26.01.2015 und 22.06.2016 halten wir aufrecht. Wir hatten Bedenken angemeldet hinsichtlich der heranrückenden Wohnbebauung an die westlich des Plangebietes liegenden Wirtschaftsgebäude des Betriebes [redacted] und in diesem Zusammenhang die Immissionsproblematik thematisiert. Des Weiteren haben wir die Vernässungs-	Die vorausgegangenen Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer sind in der Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB (siehe Anlage 6) umfassend erörtert worden.

und Erschließungsthematik erörtert, ebenso die Unterhaltung der Gehölze.	
Der aktuelle Planentwurf sieht vor, die südöstliche Plangebietsgrenze zurückzusetzen. Aus agrarstruktureller Sicht entsteht hierdurch ein ungünstiger Zuschnitt. Da aber landwirtschaftliche Fläche an dieser Stelle geschont wird, stellen wir unsere Bedenken zurück.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Begründungstext auf der Seite 21 wird die Mistlagerung thematisiert. Wir weisen darauf hin, dass Entmistung und Mistlagerung abhängig sind vom Viehbestand, den rechtlichen Bestimmungen und betrieblichen Abläufen. Sie sind variabel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Betrachtung der Situation ist von der baurechtlich gesicherten Ausübung der Nutzung ausgegangen worden.
Externe Kompensationsmaßnahmen sind in den Geltungsbereichen B, C, D und E vorgesehen. Der Geltungsbereich B liegt südlich bzw. westlich des Bebauungsgebietes. Hier sind drei Blühstreifen geplant. Aus Bewirtschaftungsgründen empfehlen wir die zwei parallel verlaufenden Blühstreifen zusammen zu legen. Darüber hinaus sind bei den Abmessungen der Blühstreifen die gängigen Maße der Landtechnik zu berücksichtigen. Da die Erreichbarkeit der Flurstücke ein öffentlicher Belang ist, sind Lösungen zu erarbeiten, wie die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erreicht werden können. Erforderlichenfalls ist die Überfahrbarkeit der Blühstreifen zu gewährleisten.	Bei der Konzeption von Blühstreifen geht es um eine möglichst lange Kontakt- und damit ökologisch wirksame Grenzlinie zwischen diesen und der umgebenden Landwirtschaftsfläche. Die Lage der beiden parallel verlaufenden Blühstreifen B 2 und B 3 wurde dezidiert mit dem dort auch weiter wirtschaftenden Landwirt abgestimmt, so dass der östliche Streifen den Standort des Hochspannungsmastes sowie der Sendeanlage einschließt. Grundsätzlich wurde diese im Mehrfachen der maschinenüblichen Breiten von 3 m konzipiert, wie auch der Abstand zwischen den Streifen. Die Überfahrbarkeit der Blühstreifen ist zulässig
Geltungsbereich C liegt südwestlich des Plangebiets und grenzt an die Bahnstrecke Braunschweig/Bad Harzburg an. Hier soll eine Ackerbrache entwickelt werden. Der Umbruch soll spätestens jedes vierte Jahr erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass förderrechtlich stillgelegte Flächen bzw. Ackerflächen, die aus der Produktion genommen sind einem Mindestbewirtschaftungsgebot unterliegen. Und zwar sind sie einmal im Jahr zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Alternativ dazu sind mindestens einmal im Jahr die Flächen zu häckseln oder zu schlegeln und der Schnitt ganzflächig zu verteilen. An diesen Regelungen sollten sich die Pflegemaßnahmen orientieren, da hierdurch der entstehende Unkrautdruck auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flä-	Die Fläche wird ackerbaulich extensiv genutzt. Um die Lebensansprüche des Feldhamsters zu berücksichtigen werden Luzernestreifen mit Getreide abwechselnd angelegt. Die förderrechtlichen Mindestanforderungen werden eingehalten, sind aber für die planungsrechtlichen Festsetzungen ohne Bedeutung. Durch die extensive Nutzung wird ein Unkrautdruck auf benachbarte Flächen nicht ausgelöst.

chen eingedämmt wird. Distelherde sollten nach Bedarf entfernt werden.	
Hinsichtlich des Flächenzuschnitts bemängeln wir, dass es sich um agrarstrukturell gut zu bewirtschaftende Fläche handelt und nicht um ein schwer zu bewirtschaftendes Keilstück. Eine solche Keilfläche grenzt beispielsweise südlich an den Geltungsbereich an. In unseren Stellungnahmen thematisieren wir seit Jahren den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und erklären welche Flächenzuschnitte bzw. Lagen aus landwirtschaftlicher Sicht eher entbehrlich sind und somit für Kompensationen geeignet. Wir bitten darum unsere Hinweise zu berücksichtigen, damit der Kompromiss zwischen landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange gelingen kann.	Eine Fläche für eine CEF- Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes vom Feldhamstern muss besondere Kriterien bezüglich der Bodenbeschaffenheit und der Lage innerhalb eines Gebietes erfüllen. Darüber hinaus muss die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit gesichert sein. Nach Untersuchung mehrerer potentiell geeigneter Flächen und Verhandlung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern ist letztlich nur diese Fläche innerhalb des in Frage kommenden Suchraumes verfügbar.
Zu den Geltungsbereichen D und E hatten wir uns bereits in der Stellungnahme vom 22.06.2016 geäußert. Der geänderte Zuschnitt der Kompensationsfläche im Geltungsbereich D sieht die Anlage von zwei parallelen Blühstreifen vor. Sie zerschneiden die Agrarstruktur ungeachtet landwirtschaftlicher Belange. Um eine tragfähige Lösung hinsichtlich Lage und Abmessung der Blühfläche zu finden, halten wir eine Abstimmung mit der Flächenbewirtschafterin für unbedingt erforderlich. Nur so können die landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Aspekte miteinander verbunden werden. Je nach Lage der Blühstreifen ist die Überfahrbarkeit zu gewährleisten.	Die entsprechende Stellungnahme ist bereits in der Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB (siehe Anlage 6) erörtert worden. Der geänderte Zuschnitt der Kompensationsfläche resultiert aus dem Bemühen, den Flächenverbrauch der landwirtschaftlichen Fläche zu mindern. Die verbleibende Fläche zwischen den festgesetzten Blühstreifen hat eine Größe, die anderen Ackerschlägen aus der näheren Umgebung entspricht. Im Übrigen ist die Fläche vor Jahren von der Stadt Braunschweig bereits mit dem Ziel erworben worden, diese Fläche für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu verwenden.
Abschließend bitten wir um Berücksichtigung der verschiedenen landwirtschaftlichen Aspekte.	Die landwirtschaftlichen Belange werden an dieser Stelle im Bebauungsplanverfahren mit den übrigen öffentlichen oder privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Eine Bevorrechtigung der Belange der Landwirtschaft besteht nicht.
Im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen, die z.T. über Jahrzehnte festgelegt werden, halten wir einvernehmliche Absprachen mit den Bewirtschaftern für	Die Kompensationsmaßnahmen finden entweder auf Flächen statt, die sich im Eigentum der Stadt bzw. der städtischen Grundstücksgesellschaft befinden oder

erforderlich.	die Maßnahmen wurden umfänglich mit den Eigentümern abgestimmt und werden vertraglich abgesichert.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
ALBA Braunschweig GmbH, Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig Schreiben vom 07. Dezember 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir haben uns die aktuell überlassenen Planunterlagen, Stand 28.11.2016 durchgesehen und möchten Ihnen mitteilen, dass wir die Standortauswahl der Wertstoffcontainerstation in unmittelbarer Nähe gegenüber der Kita für sehr problematisch und somit für nicht geeignet halten.	Der ursprünglich vorgesehene Standort nördlich außerhalb des Bebauungsplanbereiches hätte zu Problemen mit den vorhandenen Anwohnern geführt. Ein Standort innerhalb des Neubaugebietes ist möglichst in dessen Zufahrtsbereich zu platzieren, um Synergieeffekte durch Mehrfachnutzung von Wegen zu erzielen. Da der geplante Standort sich nicht direkt neben der Kita sondern auf der anderen Straßenseite befindet und darüber hinaus zur Straßenseite mit einem Sichtschutzzaun abgeschirmt werden soll, werden die Bedenken nicht geteilt.
Aus unserer Sicht könnte ein Standort im süd-östlichen Bereich des Baugebiets im Verlauf der Planstraße A ausgewiesen werden.	Im südöstlichen Bereich des Baugebietes ist Geschosswohnungsbau parallel zu der Planstraße A vorgesehen. Ein Wertstoffcontainerstandort in diesem Abschnitt weist einen zu geringen Abstand zur Wohnbebauung auf. Darüber hinaus entfallen mehrere Parkplätze auf öffentlicher Fläche in einem Raum, wo durch Geschosswohnungsbau der Parkdruck stärker auftreten wird. Ein geeigneter Standort im östlichen Eingangsbereich ist aufgrund der Topographie in Bezug auf erforderliche Aufstellflächen der Entsorgungsfahrzeuge nicht gegeben. Ein Standort östlich außerhalb des Baugebietes im Verlauf der Leipziger Straße würde vermehrt von auswärtigen Nutzergruppen in Anspruch genommen werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig Schreiben vom 14. Dezember 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Den Änderungen im Geltungsbereich A des Bebauungsplanentwurfs entsprechend Ihres Schreibens vom 30.11.16 wird soweit zugestimmt.	
Aufgrund weiterer Ausplanung der Entwässerungsanlagen bitte ich folgende Punkte zur Kenntnis zu nehmen und im B-Plan zu berücksichtigen: Die Anordnung eines Schmutzwasserpumpwerks im Geltungsbereich A ist erforderlich und bereits bekannt. Das Pumpwerk wird im Nord-Süd-Abschnitt der Planstraße A errichtet.	Innerhalb öffentlicher Flächen ist im Bebauungsplan die Ausweisung eines Schmutzwasserpumpwerkes nicht zwingend erforderlich. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird ein geeigneter Standort abgestimmt und berücksichtigt.
Die Wegbreite im östlichen Teil zwischen Planstraße E und Planstraße B reicht nicht aus. Die Entwässerung benötigt ca. 3,0 m Leitungsraum, für weitere Versorgungsleitungen ist nicht ausreichend Trassenraum vorhanden, wenn von der Wegbreite 3,50 m ausgegangen wird.	Da außer der Schmutzwasserleitung in dem betreffenden Fußweg keine weiteren Leitungstrassen vorgesehen sind ist die Breite ausreichend.
Die alternierend angeordneten Baumstandorte in den Planstraßen D und E sind für die durchgängige Verlegung parallel nebeneinander verlaufender Ver- und Entsorgungsleitungen denkbar ungünstig. Auf diese Standorte sollte zugunsten besser geeigneter Standorte verzichtet werden.	Die Darstellung von Baumstandorten im Nutzungsbeispiel ist unverbindlich. Im Bebauungsplan selbst sind Baumstandorte in den Planstraßen D und E nicht festgesetzt. Auch wenn alternierend angeordnete Parkplätze und Baumstandorte innerhalb von verkehrsberuhigten Erschließungsstraßen kennzeichnend sind, wird im Rahmen der Ausführungsplanung eine einvernehmliche Lösung abgestimmt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stadt Braunschweig

Anlage 8
Stand: 28.12.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Stöckheim-Süd“ **ST 83**
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 16.09.2016 bis 17.10.2016

Stellungnahme Nr. 1 **Anwohner der Straßen Waldblick, Am Schiffhorn, Leiferder Straße, 38124 Braunschweig** **Schreiben vom 30.09.2016 mit 24 Unterschriften**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Bereits bei dem Termin zur Vorstellung der Planung legten wir unsere Einwände zum Bebauungsplan dar, die der Ortsbürger-meister Herr Disterheft zur Kenntnis nahm. Vor der Wahl am 10.09.2016 haben wir mit Herrn Disterheft noch einmal über den Bebauungsplan gesprochen, er versicherte, dass im Ortsrat über unsere Belange gesprochen wurde und der Änderung der Bebauung in eine eingeschossige Bauweise zugestimmt wurde. Anscheinend ist dies nicht in den Bebauungsplan eingeflossen. Auch aus diesem Grund bringen wir folgende Einwände gegen den bekanntgegebenen Bebauungsplan ST 83 Stöckheim-Süd vor:	Die in der Informationsveranstaltung am 15.06.2016 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken sind in Anlage 6 der Beschlussvorlage zum Auslegungsbeschluss (SD 16-02747) zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen. Der Stadtbezirksrat Stöckheim-Leiferde hat dem Bebauungsentwurf nach eingehender Diskussion mehrheitlich zugestimmt.
Die Zufahrt zum Baugebiet und Neubau der Planstraße A wird eine Verstärkung des Zugangsverkehrs der Leiferder Straße nach sich ziehen und die anliegenden Grundstücke stark belasten. Hier sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich oder eine alternative Zuwegung zu wählen. Die detaillierte Stellungnahme zum Immissionsschutz finden Sie in der Anlage.	Durch das Vorhaben ergibt sich in Höhe der nördlichen Erschließung nach konservativer Einschätzung ein Mehrverkehr von 750 Kfz/d (Wohn-/ Besucherverkehr). Die Gesamtbelastung durch den Straßenverkehr wurde für das Prognosejahr 2025 berücksichtigt (s. Kap. 5.5.3, Lärmgutachten Bericht-Nr. P38/15); entsprechend lag der Berechnung ein Verkehrsaufkommen von 3.627 Fahrzeugbewegungen für den durchschnittlichen Tagverkehr (DTV) im angesprochenen Bereich zu Grunde (s. Tab. 1, Lärmgutachten Bericht-Nr. P38/15). Auch wenn der Verkehr durch das Neubaugebiet zunehmen wird, so ist die Zusatzbelastung so gering, dass sich auf Grundlage der einschlägigen Regelwerke keine Ansprüche

	auf Lärmschutzmaßnahmen ableiten lassen. Für die Bestandsbebauung besteht daher kein Schallschutzanspruch und somit ist die Stadt Braunschweig nicht verpflichtet zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.
Hinzu kommt, dass Kinder die Leiferdestraße überqueren müssen. Hier gibt es weder eine Ampelanlage noch einen Zebrastreifen, an denen die Kinder die Straße sicher überqueren können. In dieser Hinsicht besteht dringend Handlungsbedarf.	Gefahren werden nicht gesehen. Die Anordnung von Querungshilfen über öffentliche Verkehrswege ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Ggfs. ist die Verkehrssicherheit von Wegeverbindungen für Kinder im Rahmen der Schulwegesicherung zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen anzuordnen.
Zur Bebauung südlich angrenzend an die Grundstücke Waldblick: Die geplanten Wohngrundstücke im Planbereich WA 5 liegen südlich des alten Ortsrandes von Klein-Stöckheim und grenzen direkt an die Bestandsbebauung. Der alte Ortsrand wurde im südlichen Bereich in den 50er Jahren als Wohnhausentwicklungsfläche in gestalterischer Anpassung an den alten Ortskern von Klein-Stöckheim gebaut mit ziegelgedeckten Satteldächern, geputzten Mauerwerks- oder Ziegelwänden in maßstäblicher eingeschossiger Bauweise. Daher fordern wir, die geplante angrenzende Baufläche WA 5 zumindest im nördlichen Bereich der vorhandenen Bebauung mit Einfamilienhäusern in eingeschossiger Bauweise mit Satteldach anzupassen.	Die örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Stöckheim-Süd nimmt ausdrücklich die gestalterischen Elemente aus dem angrenzenden alten Ortsteil auf. Dächer müssen als geneigte Ziegeldächer ausgebildet werden. Das zulässige Fassadenmaterial wird ebenfalls aus der benachbarten Bebauung abgeleitet und auf geputztes Mauerwerk oder Ziegelmauerwerk beschränkt. Die Bebauung im alten Ortskern weist eine 1 bis 2-geschossige Bebauung auf. Die Bebauung an der Straße Waldblick selbst weist nur 1- geschossige Bebauung auf. Die vorhandenen Dachneigungen sind relativ steil, sodass nach Lage der Bauakten Firsthöhen mit bis zu 10 m Höhe vorhanden sind. Auf den angrenzenden Baugrundstücken lässt der Bebauungsplan eine maximal 2-geschossige Bebauung zu. Durch die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe von 11,5 m in Verbindung mit einem durch die Baugrenze geregeltem Mindestabstand, der über den nach Niedersächsischer Bauordnung erforderlichen Grenzabstand hinaus geht, werden nachbarschützende Belange ausreichend berücksichtigt. Eine maximal 2-geschossige Bebauung, wie vorgesehen, wird für städtebaulich vertretbar gehalten.
Momentan ist die textliche Festsetzung im B-Plan: Sockelhöhe 60 cm + Traufhöhe 6,5 m und Firsthöhe 11,5 m, folglich 2 Vollgeschosse plus Dach. Hinzu kommt außerdem der Höhensprung des Geländes zu	Ein Höhensprung besteht an der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Waldblick 7 zum angrenzenden Gehweg. Diese Situation wird durch das Neubaugebiet nicht verändert. An der südlichen Grundstücksgrenze der Be-

unseren Grundstücken im Waldblick. Die neue Bebauung wird also nicht nur dichter, da Doppelhäuser zulässig sind, sondern auch deutlich höher.	bauung Waldblick im Übergang zum Neubaugebiet ist kein nennenswerter Höhensprung zu verzeichnen.
Angrenzend an den Kleingartenverein ist eine niedrigere Bebauung geplant (WA 1). Die Begründung des Stadtplanungsamtes bei einem Gesprächstermin im Amt war, dass die Kleingärtner sich dort erholen müssten, wir dagegen Anwohner sind, die tagsüber arbeiten. Dies kann keine ernsthafte Erklärung für diese Festsetzung sein. Ganz im Gegenteil: Wir sind Eigentümer, die dauerhaft durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus unserer "Feldrandlage" werden nun Grundstücke am Rande eines Neubaugebietes. Wir halten es für notwendig, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.	Die geplante Wohnbebauung südlich des Kleingartengeländes ist mit WA 1 gekennzeichnet. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse im WA 1 ist mit 2 Vollgeschossen festgesetzt. Das ist identisch mit der festgesetzten Zahl der zulässigen Vollgeschosse für die Neubebauung südlich der vorhandene Bebauung Waldblick im WA 5. Der Abstand der festgesetzten Baugrenze zu den südlichen Grundstücken der Straße Waldblick beträgt 7 m. Dieser Abstand ist identisch zu dem Abstand der Baugrenze zum Kleingartengelände. Das von der Verwaltung zitierte unterschiedliche Nutzungsgepräge und damit verbundene Verhalten der Nutzer der Kleingärten oder der Wohnhausgärten bezog sich auf die Anpflanzungsverpflichtung einer Hecke zu dem Kleingartengelände. Eine Abgrenzung durch eine Hecke zwischen Wohnhausgärten von Neubebauung und vorhandener Bebauung im Bereich Waldblick ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht erforderlich.
Stellungnahme zum Bebauungsplan ST 83, „Stöckheim-Süd“: Punkt 4.5.6 Immissionsschutz:	
In der Begründung zum Bebauungsplan „Stöckheim-Süd“ sind fehlerhafte Angaben zum Straßenverkehrslärm infolge des geplanten Baugebietes gemacht worden: In der textlichen Festlegung zum Thema Straßenlärm sind auf Seite 17 folgende, zu erwartende, Lärmbelastungen im Bereich der Leiferder Straße/Waldblick angegeben worden: Tagsüber 54 dB(A) Nachts 47 dB(A) DIESE WERTE SIND NICHT ZUTREFFEND!	Die Angaben zum Straßenverkehrslärm sind nach den maßgeblichen Regelwerken ermittelt worden. Bei den Beurteilungspegeln handelt es sich um die durch den Straßenverkehr hervorgerufene Gesamtbelastung (Status-Quo zzgl. Zusatzbelastung durch Neubebauung) an den Fassaden des Wohngebäudes Waldblick 7 als kritischer Immissionsort außerhalb des Plangebiets. (s. Kap. 5.5.3, Lärmgutachten Bericht Nr. P38/15)
Begründung: 1. Falsche Annahme Fahrzeugverkehr: Bei der Berechnung von tagsüber 54	Bei der Annahme zum Fahrzeugverkehr wurde bei der Berechnung von 54 dB(A)/

dB(A) (siehe textliche Festlegung Seite 17) wurde nur der Fahrzeugverkehr aus dem geplanten Baugebiet berücksichtigt.	47 dB(A) (tags/ nachts) der Gesamtverkehr für den Prognosehorizont 2025 (Status-Quo zzgl. Zusatzbelastung durch Neubebauung) berücksichtigt. (s. Kap. 5.5.3, Lärmgutachten Bericht-Nr. P38/15)
Da die „Fischerbrücke“ nach Leiferde neu gebaut wird (nach Angabe von Bezirksbürgermeister Disterheft am 10.09.2016), ist mit einem zusätzlichen Verkehr von mindestens 750 Kfz/Tag zu rechnen. Über die Brücke sollen auch Schulbusse fahren.	Bei dem Lärmgutachten Bericht-Nr. P38/15 ist bereits eine Grundbelastung mit einer prognostizierten Zunahme bis zum Jahr 2025 berücksichtigt worden unter der Annahme der bisherigen Verkehrsverhältnisse der bisherigen Brücke. Die Planungen zur Fischerbrücke sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans ST 83. Wenn die Fischerbrücke neu gebaut werden soll, ist vorab ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. In dem Verfahren wären die Lärmbelastungen des Mehrverkehrs, der durch die Fischerbrücke verursacht wird (abhängig von der Trassenführung), gesondert zu betrachten. Hierzu würden Prognosewerte zu einer etwaigen Verkehrszunahme verkehrsgutachtlich ermittelt werden. Bei der von den Einwendern genannten Anzahl von 750 Kfz/Tag handelt es sich nur um einen geschätzten Wert, der nicht nachvollzogen werden kann. Jedoch selbst bei einer weiteren Erhöhung von 750 Kfz/d werden die maßgeblichen Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags/ 60 dB(A) nachts) weiterhin deutlich unterschritten. Selbst eine Verdopplung des prognostizierten Gesamtverkehrs (auf rd. 7200 Kfz/d) führt lediglich zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB(A).
Außerdem wurden die Rechts-vor-Links-Kreuzungen mit Abbremsen und Beschleunigen in der Leiferder Straße nicht berücksichtigt.	Es sind keine Zuschläge für den Kreuzungsbereich anzuwenden, da diese nach dem einschlägigen maßgeblichen Regelwerk (RLS 90 – Lärmschutz an Straßen) nur für ampelgeregelte Kreuzungen vergeben werden. Eine Ampelschaltung ist in diesem Bereich jedoch nicht vorgesehen.
Berechnungen nach DIN 4109 ergeben eine Lärmbelastung von mind. 63 dB(A) (siehe unten).	Die Berechnung zur Ermittlung der Belastung durch Straßenverkehrslärm ist nach RLS 90 (Lärmschutz an Straßen) vorzunehmen; diese wurde im Schallgutachten angewandt. Eine Berechnung nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) wird allein zur Ermittlung der Anforderungen

	an den baulichen Schallschutz bei Hochbaumaßnahmen vorgenommen.
2. Lärmkarte Stadt Braunschweig Gemäß Lärmkarte der Stadt Braunschweig (Prognose 2020) liegt an die Lärmbelastung an der Leiferder Straße bei > 60 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts (siehe Anlage 2 und 3)	Bei der Kartierung der Lärmkarte Braunschweig wird die Geräuschbelastung gemäß den Vorgaben der 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung) für zwei Standardfälle (Indizes LDEN und LNIGHT) berechnet und beurteilt. Diese Indizes wurden speziell für die Lärmminderungsplanung nach der europäischen Umgebungsrichtlinie eingeführt. Sie stimmen nicht mit den für nationale Verfahren – z. B. bei der Ausweisung von Wohngebieten oder bei der Sanierung von Straßen – verwendeten Indizes überein. Die Lärmkarten können daher nicht für nationale Planverfahren angewendet werden.
3. Einstufung Lärmpegelbereich Gemäß Einstufung des geplanten Baugebietes liegt an der Leiferder Straße ein Lärmpegelbereich III (LPB) mit 61 – 65 dB(A) vor (siehe Anlage 1). Warum sollen die Grundstücke an der Leiferder Straße und Waldblick Lärmpegelbereich I dann < 55 dB(A) sein?	Die Lärmpegelbereiche ergeben sich aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln gemäß DIN 4109 zur Ermittlung des baulichen Schallschutzes und werden im Rahmen der Planung nur für den Bereich innerhalb des Plangebiets ermittelt. Die Lärmbelastung durch Straßenverkehr ist hingegen grundsätzlich nach RLS 90 (Lärmschutz an Straßen) zu ermitteln. So auch für die in Rede stehende Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets. Entsprechend handelt es sich um zwei verschiedene Verfahren mit unterschiedlichen Indizes. Ein ineinander überführen von unterschiedlichen Lärmindizes kann nicht vorgenommen werden und führt zu falschen Schlussfolgerungen.
4. Erschließung Baugebiet Die Erschließung des geplanten Baugebietes wurde in der Stellungnahme zum Lärmschutz überhaupt nicht berücksichtigt. Man muss jedoch von einer starken Lärmbelastung durch schweren Lkw-Verkehr in der Tempo-30-Zone für mind. 2 Jahre Bauzeit rechnen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird allein die zukünftig zu erwartende Verkehrssituation nach Erschließung und Bebauung des Plangebiets untersucht. Dabei wird auch der Mehr- und Gesamtverkehr auf den Bestandsstraßen berücksichtigt und die daraus resultierende Belastung beurteilt. Die mit der Bauzeit einhergehende Verkehrsbelastung durch LKW-Verkehr wird gesehen. Nach den einschlägigen Regelwerken wird der Baustellenverkehr bei der Untersuchung nicht betrachtet, da es sich um eine zeitlich begrenzte Situation handelt.
Nach Schallschutzanforderungen DIN 4109 ergibt sich folgender Außenlärmpegel:	Die DIN 4109 wird allein zur Ermittlung der Anforderungen an den baulichen Schallschutz vorgenommen. Die Berech-

Fahrzeugverkehr neues Baugebiet: 750 Kfz/Tag Fahrzeugverkehr Leiferde/Stöckheim: > 750 Kfz/Tag (mit Anteil Lkws und landwirtschaftlicher Verkehr!) Abstand Fassaden zur Straßenmitte: 10 – 12 m Nach Nomogramm DIN 4109 (siehe Anlage 4): La = 61 dB(A) Zuschlag für Einmündungen (Rechts-vor-Links): La = + 2 dB(A) Daraus ergibt sich ein Lärmpegel von La = 61 + 2 = 63 dB(A) tagsüber Die Immissionsgrenzwerte gemäß BImSchV (59 dB(A) tags/49 dB(A) nachts) sind unter Berücksichtigung des geplanten Baugebietes überschritten.	nung zur Ermittlung der Belastung durch Straßenverkehrslärm ist nach RLS 90 (Lärmschutz an Straßen) vorzunehmen; dies wurde vom Schallgutachter auch getan. Entsprechend wurde für die Aussagen zu den Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebiets neben dem Erschließungsverkehr im Sinne des Neubaus von Straßen (Planstraße A) gemäß 16. BImSchV auch die Gesamtbelastung auf den Bestandsstraßen berücksichtigt (s. Kap. 5.5.3, Lärmgutachten Bericht-Nr. P38/15). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV können erst dann herangezogen werden, wenn es sich bei dem Eingriff in die Bestandsstraßen um einen erheblichen baulichen Eingriff mit wesentlicher Änderung gemäß 16. BImSchV handelt. Um auf der sicheren Seite zu sein wurde im Gutachten bzgl. der künftigen Gesamtverkehrssituation eine wesentliche Änderung nach 16. BImSchV zu Grunde gelegt. Aufgrund der ermittelten zusätzlichen Verkehrsmengen durch das Neubaugebiet (750 Kfz/d) kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV im Vorhinein ausgeschlossen werden. Bei der von den Einwendern genannten Zahl von 750 Kfz/Tag als zusätzliche Erhöhung des Verkehrs auf der Leiferdestraße bei Neubau der Fischerbrücke, handelt es sich um einen geschätzten Wert, der nicht nachvollzogen werden kann. Im Ergebnis zeigte sich, dass am kritischen Immissionsort außerhalb des Plangebiets (Waldblick 7) Beurteilungspegel von maximal 54 dB(A)/ 47 dB(A) (tags/ nachts) auftreten und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV somit unterschritten werden.
Da es sich bei den Wohnhäusern an der Leiferder Straße und am Waldblick um ein Gebäude aus ab den 50er Jahren handelt, gibt es keinen baulichen Schallschutz. Die höhere Lärmbelastung ist für die Anwohner nicht hinnehmbar. Durch	Mit dem Neubaugebiet wird sich der Verkehr auf der Leiferdestraße erhöhen. Im Bereich bestehender öffentlicher Straßen gibt es entsprechend den gesetzlichen Regelungen jedoch keinen Schutz vor zunehmenden Geräuschimmissionen nur

das höhere Verkehrsaufkommen des geplanten Baugebietes ist ein passiver Lärmschutz erforderlich.	aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens. Nach den geltenden gesetzlichen Regelwerken besteht ein Schutzanspruch vor Geräuschimmissionen an bestehenden öffentlichen Straßen, wenn ein Neubau oder eine sog. wesentliche Änderung an dem Verkehrsweg selbst vorgenommen wird (erheblicher baulicher Eingriff mit erheblicher Lärmzunahme von üblicherweise mindestens 3 dB(A)) oder wenn die gerichtlich festgelegten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erstmalig erreicht oder weitergehend überschritten werden. Diese Schwellenwerte werden jedoch deutlich unterschritten.
Es besteht für die Anwohner ein öffentlich-rechtlicher Schallschutzanspruch!	Im Ergebnis zeigt sich, dass sich auf Grundlage der einschlägigen Regelwerke keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen abgeleitet werden können, so dass für die Bestandsbebauung dem Grunde nach kein Schallschutzanspruch besteht und somit die Stadt Braunschweig nicht verpflichtet ist zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 2 **KGV Stöckheim, Hohe Wiese 92,** **38124 Braunschweig** **Schreiben vom 07. Juli 2016**	
Auf der Grundlage einer Information des Landesverbandes der Gartenfreunde Braunschweig sowie dessen mit uns abgestimmter Stellungnahme vom 08.06.2016 (s. Anlage) und nachträglichen bilateralen Gesprächen mit Vertretern des Stadtbezirksrates Stöckheim/ Leiferde möchten wir zu dem Gesamtthema aus Sicht unseres Vereins nochmals Stellung beziehen. Wir wenden uns daher an Sie, da uns die Empfehlung gegeben wurde, die nachstehenden Punkte, insbesondere durch den sich ändernden Stand der Planungen, an Sie zu adressieren.	Die Stellungnahme des Landesverbandes der Gartenfreunde Braunschweig vom 08.06.2016 ist in Anlage 6, Seite 11 abgedruckt und behandelt.
Des Weiteren sollen kurzfristig weitere Entscheidungen vorbereitet werden. Wir	Die Grundzüge der Planung sind in einer Informationsveranstaltung am 15. Juni

kennen aber nicht den aktuellen Planungsstand und wissen nicht, wie unsere bisher gestellten Anfragen und Änderungswünsche berücksichtigt werden konnten. Daher ist es sicherlich richtig, diese vorab nochmals zu formulieren, damit sie in dieser Planungsphase weiter wahrgenommen und geprüft werden können. Grundsätzlich empfinden wir es als sehr sinnvoll anstehende Veränderungen, die Auswirkungen auf unseren Verein haben, „vor Ort" zu klären, da nach unserer Auffassung keine Zeichnung die Wirklichkeit so wiedergibt, wie sie ist.	2016 der Öffentlichkeit dargelegt worden. Die Planung ist danach modifiziert worden und am 06. September 2016 vom Verwaltungsausschuss zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden. Die Auslegung fand in der Zeit vom 16. September bis 17. Oktober 2016 statt. Die Anliegen des KGV Stöckheim wurden soweit möglich bei der Planung berücksichtigt.
Zu den einzelnen Punkten: **1. „Abstandsstreifen I Freifläche"** Zwischen dem Gelände des Kleingärtnervereins und den neuen Wohneinheiten sollte nach unseren Vorstellungen ein Streifen (Freifläche) von ca. 3 Metern Breite entstehen. Diesen halten wir für notwendig, damit im direkten Miteinander mit den neuen Nachbarn mögliche Konflikte nicht entstehen aber dafür das Gemeinwohl gefördert wird. Diese Freifläche ist nach den uns vorliegenden Informationen nicht Bestandteil der neuesten Planung; die neuen Grundstücke münden direkt an unser Vereinsgelände, eine Abgrenzung/Sichtschutz soll von den neuen Nachbarn gepflanzt und gepflegt werden. Wenigstens ist eine Freifläche aber im Bereich unserer Gemeinschaftsfläche (Festwiese) notwendig, da hier gemeinschaftliche Arbeiten des Vereins verrichtet werden und hier ein wesentlicher Bestandteil des Vereinslebens stattfindet. (hierzu s. Punkt 2, in dem Abhängigkeiten zu weiteren Planungselementen bestehen).	Der Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. hatte im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange die Belange des Kleingartenwesens wahrgenommen und hatte gefordert, zwischen dem Kleingartengelände und der neuen Wohnbebauung eine Hecke auf einem ca. 1,5 - 2 m breiten Streifen zu pflanzen, die vom Kleingartenverein gepflegt werden sollte. Da es sich um aneinander grenzende Gartennutzungen in einem üblichen nachbarschaftlichen Sinne handelt, sind keine städtebaulichen Konflikte zu erwarten, die in einem Bebauungsplan zu lösen sind. Auch wäre eine Abstandsfläche dem Kleingartengelände zuzuordnen und hätte eine Vergrößerung der Pachtfläche und des Pachtzinses sowie den Verlust von Baulandflächen nach sich gezogen. Dem Aspekt eines gewünschten Sichtschutzes in Form einer Hecke wurde insoweit Rechnung getragen, dass auf den angrenzenden künftigen Baugrundstücken eine Verpflichtung zur Anpflanzung und Pflege einer Hecke aus heimischen Gehölzen durch eine entsprechende Regelung im Bebauungsplan festgesetzt worden ist.
2. Zusätzlicher Zugang zum Vereinsgelände Direkt an unserer Festwiese soll ein neuer Zugang zum Vereinsgelände geschaffen werden. Die Stelle ist aus unserer Sicht äußerst unglücklich, da hier derzeit kein Weg anschließt und die Gemeinschaft im Verein im Wesentlichen auf dieser Fläche gepflegt wird (s. Punkt 1).	Die im Bebauungsplanentwurf zwischen der Gemeinschaftsfläche des Kleingartengeländes und den neuen Baugrundstücken vorgesehene Fläche soll freigehalten werden, um die langfristige Option einer Vernetzung der Wege aus dem Baugebiet nach Nordwesten nicht zu verbauen. Hier ist ein Anschluss an dieser Stelle sinnvoll, um den südlichen Teil des

Wenn jedoch ein zusätzlicher Zugang geschaffen werden soll, dann wäre dieser eher auf der anderen Seite der Festwiese zu realisieren, zumal hier auch entsprechende Wege vorhanden sind. Der geplante Fußweg, der von dem Baugebiet in unser Vereinsgelände gelangen soll, wäre dann entsprechend zu verlängern.	Baugebietes zu erreichen. Aktuell wird jedoch kein Ausbau des Zugangs umgesetzt.
3. Brauchtum In jedem Verein wird je -nach den Zielen und Aufgaben des entsprechenden Vereins Brauchtumspflege betrieben, um die Gemeinschaft zu erhalten bzw. zu fördern. Aus diesem Grund wird in unserem Verein neben dem traditionellen Osterfeuer auf dem Vereinsgelände und dem Erntedankfest auch ein Sommerfest durchgeführt. Ein Wegfall dieser gemeinschaftlichen Aktivitäten würde für jeden Verein starke Einschnitte bis hin zur nachhaltigen Schwächung der Gemeinschaft und des Brauchtums führen. Daher beantragen wir hiermit die Möglichkeit zu haben, solche Aktivitäten auch·bei Einwänden neuer Nachbarn weiterhin durchführen zu können und dies als Baulast in Absprache mit den zuständigen Stellen einzutragen.	Die von genannten Aktivitäten im Rahmen von gemeinschaftlichen Feiern auf der Gemeinschaftsfläche werden immissionsschutzrechtlich nach der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Niedersachsen in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Diese Vorschriften sehen Ausnahmen von Immissionsrichtwerten für „seltene Ereignisse" vor, wie die genannten Feiern. Die Eintragung einer Baulast mit dem Ziel, dass die Bewohner des Baugebietes keinen Anspruch auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte haben, ist rechtlich nicht zulässig.
4. Parkplätze auf der Westseite des Vereinsgeländes Nach bisherigem Stand wird auf der Westseite des Vereinsgeländes keine weitere Straße erschlossen, so dass unser Wunsch nach zusätzlichen Parkplätzen in diesem Bereich nicht realisiert werden kann. Wenn sich aber im Zuge der weiteren Planung Änderungen eintreten, die dazu führen, dass durch diese Anpassungen unserem Wunsch entsprochen werden kann, bitten wir um entsprechende Berücksichtigung.	Der an der Westseite des Vereinsgeländes angrenzende Wirtschaftsweg befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Braunschweig und ist nicht für die Erschließung des Baugebietes vorgesehen. Dieser Weg ist nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes enthalten. Die derzeitige Erschließungssituation der Westseite wird durch das Bebauungsplanverfahren nicht geändert.
5. Anschluss an das Öffentliche Kanalnetz Bei der Erschließung des Neubaugebietes an das städtische Kanalnetz soll die Anlage des Vereins eine Einleitstelle für Abwasser erhalten. Damit würde die zentrale Grube überflüssig und die bisherige aufwändige und kostenintensive Entsorgung entfallen.	Ein Anschluss der Vereinsanlage an das künftige Kanalnetz ist nach Rücksprache mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE-BS) unter hydraulischen Aspekten im Prinzip möglich. Eine entsprechende Trasse ist im Rahmen eines Entwässerungsantrages direkt mit der SE-BS abzustimmen.

Um den nötigen Informations- und Kommunikationsfluss zu gewährleisten, erhält der Stadtbezirksrat Stöckheim/Leiferde eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03471
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Veränderungssperre "Erfurtplatz/Thüringenplatz, 2. Änderung", ME 68
Stadtgebiet zwischen Sachsendamm, A 395, Eisenachweg und Wittenbergstraße
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	17.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	25.01.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:
„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Für das Stadtgebiet zwischen Sachsendamm, A 395, Eisenachweg und Wittenbergstraße bestehen die rechtskräftigen Bebauungspläne ME 41 (Baublock 22/6 c 3. Änderung und 22/6 c 4. Änderung, Urfassung) von 1967 mit 1. Änderung von 1969 sowie ME 42 (Baublock 22/6 c südlicher Teil 5. Änderung) von 1971. Diese setzen neben der Wohnnutzung insbesondere für den Bereich um den Erfurtplatz ein Kerngebiet fest.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erfurtplatz/Thüringenplatz, 2. Änderung", ME 68, beschlossen. Wesentliches Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Regulierung der Vergnügungsstätten allgemein und insbesondere von Spielhallen und vergleichbaren Wettbüros entsprechend dem „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten". Der Aufstellungsbeschluss bildet die rechtliche Grundlage, um eine Veränderungssperre als Satzung zu beschließen.

Aktueller Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ME 68 ist ein Bauantrag zur Nutzungsänderung für das Grundstück Weimarstraße 10 von einer Bankfiliale in ein Wettbüro. Für das Wettbüro ist eine Nutzfläche von 173 m² beantragt. Da sie damit über 100 m² liegt, handelt es sich nach der einschlägigen Rechtsprechung um eine kerngebietstypische Nutzung.

Die bestehenden Bebauungspläne enthalten noch keine speziellen Regelungen zu Vergnügungsstätten. Somit ist das Wettbüro nach geltendem Planungsrecht als Vergnügungsstätte allgemein zulässig.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll die Ansiedlung von Spielhallen und vergleichbarer Wettbüros geregelt werden. In diesem Konzept wird dieser Standort als geeignet für eine ausnahmsweise Zulässigkeit für kerngebietstypische Spielhallen angesehen.

Im Gebäude Weimarstraße 2 besteht bereits eine Konzession für eine kerngebietstypische Spielhalle. Damit ist der Umfang an zugestandenen Spielhallen für diesen Bereich im Sinne des Steuerungskonzeptes im Grundsatz erschöpft. Die Zulassung eines mit einer weiteren Spielhalle vergleichbaren Wettbüros würde zu einer nicht gewünschten Häufung von Vergnügungsstätten führen. Mit dem Bebauungsplan ME 68 soll die zulässige Art der Nutzung im Plangebiet im Hinblick auf Vergnügungsstätten gesteuert werden. Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne ME 41, ME 41-1. Änderung, und ME 42 bleiben bestehen, soweit sie nicht bereits von anderen Bebauungsplänen überlagert sind. Ziel des Bebauungsplanes ME 68 ist es, in diesem Bereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen vorzubeugen. Das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ bildet dabei die wesentliche Abwägungsgrundlage für die zukünftige Zulässigkeit von Spielhallen und vergleichbaren Wettbüros.

Zur Sicherung der Planung ist der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich. Damit dürfen Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Erfurtplatz/Thüringenplatz, 2. Änderung“, ME 68, als Satzung zu beschließen.

Leuer

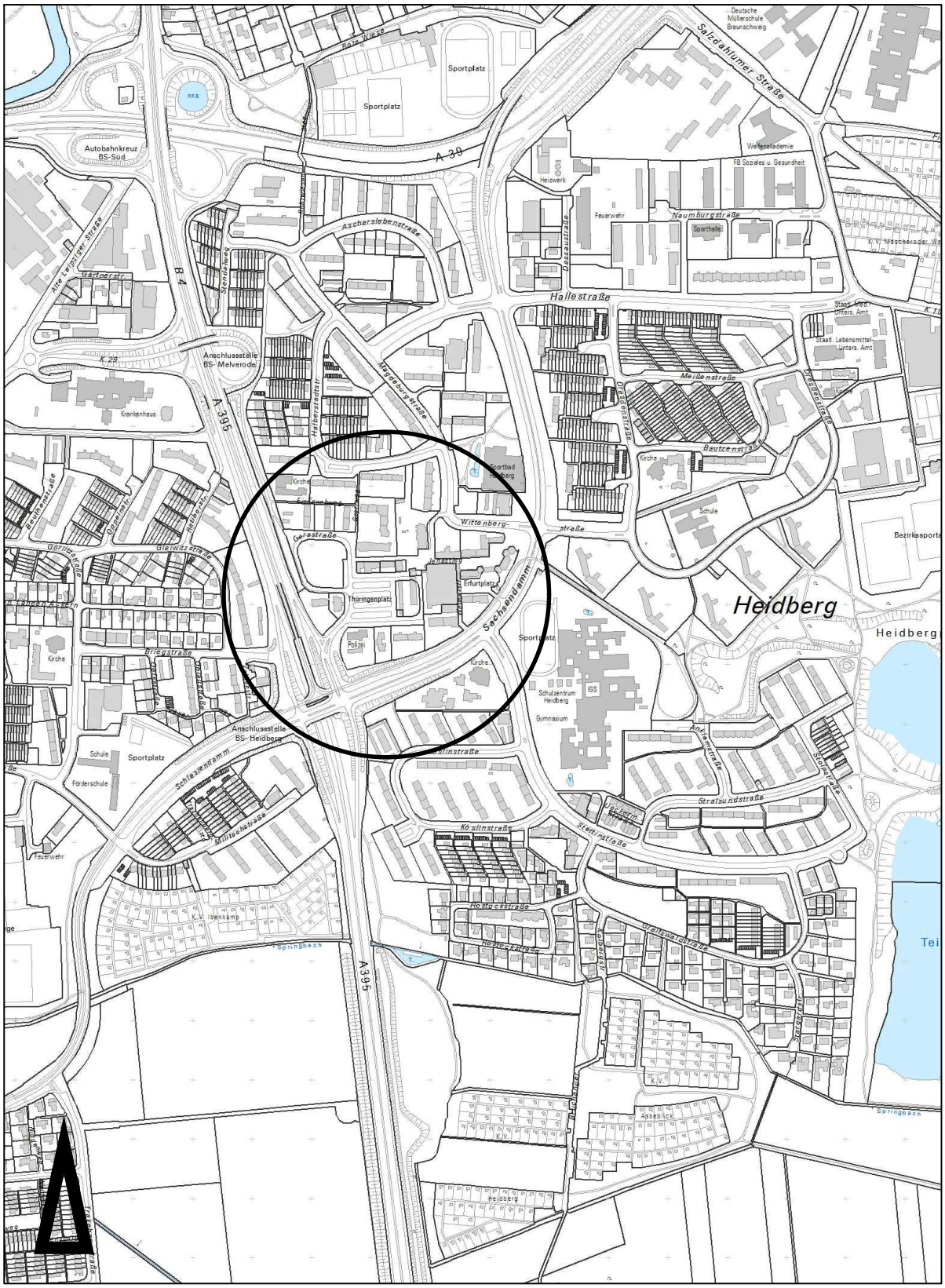
Anlagen:
Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Satzung einschließlich Geltungsbereich der Veränderungssperre

Stadt Braunschweig

Veränderungssperre zum Bebauungsplan

Erfurtplatz / Thüringenplatz, 2. Änderung **ME68**

Übersichtskarte



Maßstab 1:10000

Kartengrundlage erstellt am: 18. November 2016

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

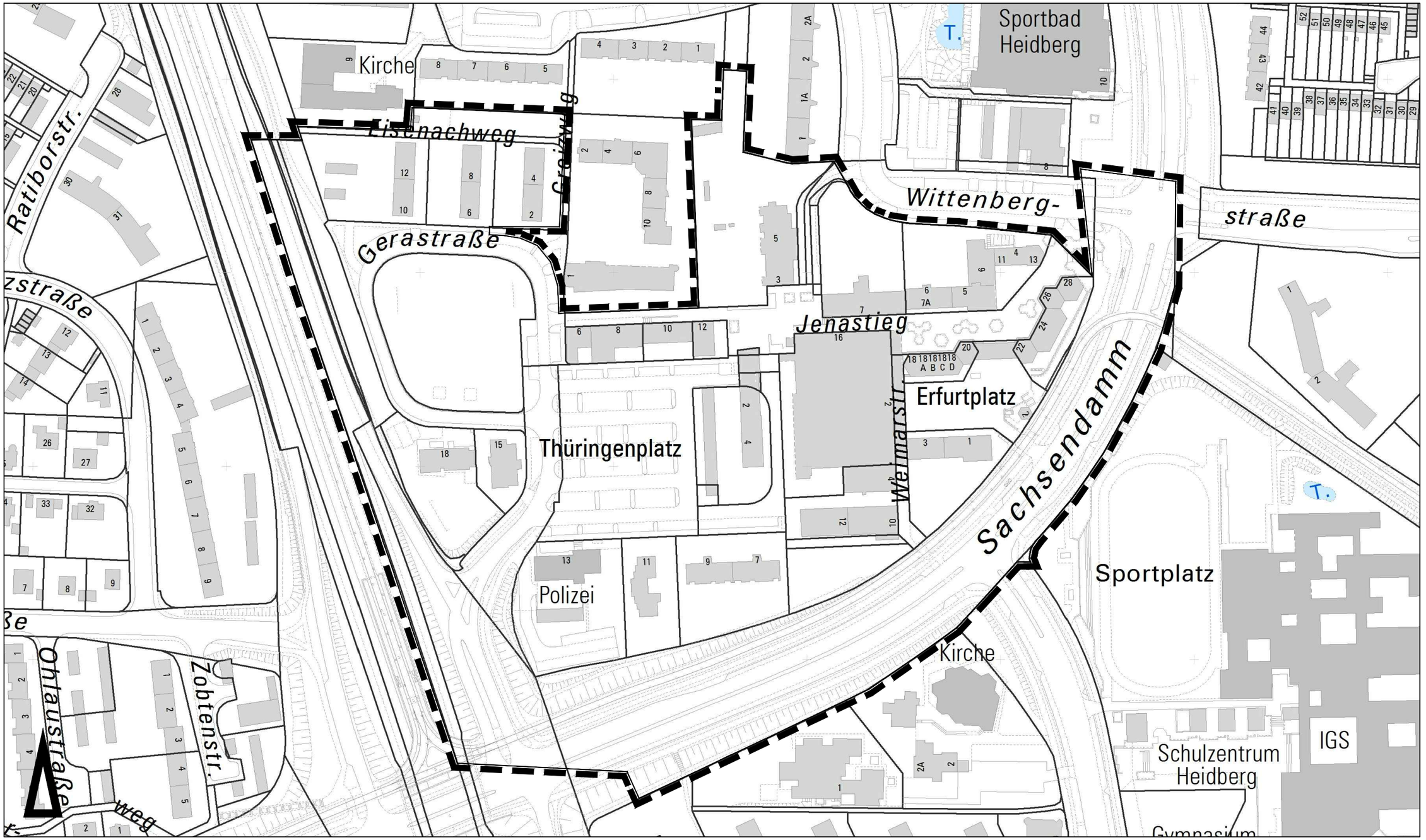
0 100 200 300 400 500

Stadt Braunschweig

Veränderungssperre zum Bebauungsplan

Erfurtplatz / Thüringenplatz, 2. Änderung **ME68**

Geltungsbereich



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200

Stadtgrundkarte© der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte©
©© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
©© LGLN

Stadt Braunschweig

Anlage 2
Stand: 15.12.2016

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom .....
für den Bebauungsplan
Erfurtplatz / Thüringenplatz, 2. Änderung ME 68

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig am ..... diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:
Stand Rechtsgrundlagen: 6. Oktober 2016

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 29.11.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Sachsendamm, A 395, Eisenachweg und Wittenbergstraße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03076
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	27.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Bauausschuss (Vorberatung)	07.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

„Die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung in Braunschweig wird nach der in der Anlage 3 dargestellten Variante B ausgeweitet. Im Jahr 2017 wird zunächst mit der Umsetzung der in Anlage 2 dargestellten Variante A begonnen. Darauf aufbauend folgt die weitere Umsetzung der Variante B schrittweise ab dem Jahr 2018. Eine kommunale Rotlichtüberwachung erfolgt nicht."

Sachverhalt:

Anlass:

Der Rat hat am 2. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16-01444):

1. Die Stadt Braunschweig übernimmt in Abstimmung mit der Polizei über die Tempo-30-Zonen hinaus die Aufgabe der Überwachung des fließenden Verkehrs innerhalb ihres Stadtgebietes. In diesem Rahmen überwacht die Stadt Braunschweig sowohl die Einhaltung von Rotlicht an Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen wie auch die Einhaltung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit auf Straßen, möglichst mit mobilen und flexibel einzusetzenden Überwachungsgeräten, die auch in einem stationär aufgestellten Gehäuse einsetzbar sind.

2. Die Verwaltung wird gebeten,
   a. auf der Stobenstraße an geeigneter Stelle mit einer stationären Überwachungsanlage oder regelmäßig eingesetzten mobilen Geräten auch an den Wochenenden und in den Abendstunden die gefahrenen Geschwindigkeiten zu kontrollieren,
   b. Vorschläge für die Einrichtung von stationären oder mobilen Rotlichtüberwachungskameras an den Kreuzungen mit besonders hohen Verkehrsfrequenzen und Unfallgefahren (wie z. B. John-F.-Kennedy-Platz, Radeklint, Rudolfplatz, Hans-Sommer-Str./Hagenring, Gieseler/Kalenwall) vorzulegen,
   c. Vorschläge für die Einrichtung von stationären oder mobilen Überwachungskameras zur Kontrolle der Geschwindigkeit an den Ausfallstraßen wie z. B. Berliner Straße, Hamburger Straße/Gifhorner Straße, Wolfenbütteler Straße, Hildesheimer Straße, Salzdahlumer Straße vorzulegen,

   die im Haushaltsplan hierfür einzustellenden Aufwendungen und Erträge zu ermitteln und dem Rat mitzuteilen.

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG, wonach der Rat mit der Ausweitung der Verkehrsüberwachung über die Übernahme einer neuen Aufgabe entscheidet, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Überwachung des fließenden Verkehrs – 4 Module:

Es wurden nachfolgende Module der Verkehrsüberwachung untersucht:

1. Mobile Geschwindigkeitsüberwachung ohne Ahndung (Einsatz von Geschwindigkeitsmessdisplays und Seitenstrahlradargeräten)
2. Mobile Geschwindigkeitsüberwachung mit Ahndung
3. Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung mit Ahndung
4. Stationäre Rotlichtüberwachung mit Ahndung

Zu 1: Mobile Geschwindigkeitsüberwachung ohne Ahndung (Einsatz von Geschwindigkeitsmessdisplays und Seitenstrahlradargeräten)

Die Geräte liefern wichtige Erkenntnisse für weitergehende Verkehrsüberwachungen und für planerische Maßnahmen. Sie sensibilisieren Verkehrsteilnehmer und werden von der Bevölkerung geschätzt. Auswertungsergebnisse werden häufig von den Stadtbezirksräten nachgefragt. Geschwindigkeitsmessdisplays und Seitenstrahlradargeräte sollen auch weiterhin im Rahmen der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung eingesetzt werden.

Zu 2: Mobile Geschwindigkeitsüberwachung mit Ahndung

Zusätzlich zum vorhandenen Mess-Kfz soll ein neues Kfz mit laserbasierter Messtechnik beschafft werden. Die laserbasierte Messtechnik kann vielseitiger als die vorhandene Radartechnik eingesetzt werden, sie ist zudem grundsätzlich auch für einen Einbau in stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen geeignet. Künftig soll mobil länger, montags bis freitags sowie zusätzlich zeitweise abends und an Wochenenden, im gesamten Straßennetz des Stadtgebietes - auch auf der Stobenstraße - gemessen werden.

Zu 3: Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung mit Ahndung

Es liegen bislang keine Erfahrungen zu den Auswirkungen des Betriebs stationärer Anlagen vor. Folgende mögliche Standorte wurden näher untersucht:

- die Wolfenbütteler Straße in Höhe der Eisenbahnbrücken,
- die Gifhorner Straße in Höhe der Schmalbachstraße und
- die Berliner Straße in Höhe des Messewegs.

Es wurden jeweils zu erwartende Verstöße, Personal- und Sachkosten sowie Einnahmen kalkuliert.

Zu 4: Stationäre Rotlichtüberwachung mit Ahndung

Eine stationäre Rotlichtüberwachung ist dort geboten, wo viele Unfälle, insbesondere aufgrund häufiger Rotlichtverstöße zu verzeichnen sind. Im Braunschweiger Stadtgebiet sind solche Unfallhäufungsstellen nicht bekannt. Da Anschaffungskosten und Verwaltungsaufwand hoch sind, soll weiterhin keine kommunale Rotlichtüberwachung stattfinden.

Eine mobile Rotlichtüberwachung kann nur durch die Polizei erfolgen, da der Polizei die hierfür erforderliche Anhaltebefugnis vorbehalten ist.

Konzept zur kommunalen Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung – 3 Varianten:

Zur Ausführung des o. g. Ratsbeschlusses wurde ein Konzept zur kommunalen Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung erstellt, das in seinen Zielen die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer bei begrenztem finanziellem Aufwand, also mit möglichst kostendeckend arbeitendem Mess- und Bürobetrieb vorsieht. Insgesamt wurden die nachfolgend dargestellten 3 Varianten entwickelt, wobei Variante A (Anlage 2) ausschließlich eine Ausweitung der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung vorsieht. Die Varianten B (Anlage 3) und C (Anlage 4) berücksichtigen daneben in jeweils unterschiedlichem Umfang den Einsatz von Kameras in stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen.

Variante A ist eine Einstiegsvariante, die dem Ratsauftrag im Hinblick auf die Ausweitung der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung gerecht wird, eine stationäre Überwachung ist dagegen nicht vorgesehen. Diese Variante erfordert einen Personalmehrbedarf von insgesamt 7,2 Planstellen; sie ist so bemessen, dass unter Nutzung noch vorhandener Bürokapazitäten für die Bediensteten der Abteilung 32.2 keine zusätzlichen Büroflächen erforderlich sind. Variante A ist nicht kostendeckend.

Variante B beschreibt eine Version, mit der für sich genommen eine Kostendeckung gerade eben erreicht werden kann. Hintergrund sind die durch den Einsatz stationärer Anlagen zu erwartenden Einnahmen. Durch Anpassung bei der Bestückung der Gehäuse mit Kameras ergeben sich Steuerungsmöglichkeiten, um die kalkulierten Fallzahlen und Einnahmen zu erreichen. Dabei verbleibt das Risiko, dass die Anzahl tatsächlich geahndeter Verstöße, insbesondere bei der stationären Geschwindigkeitsüberwachung auf der Wolfenbütteler Straße, von den Prognosen abweichen kann. Dies gilt besonders für den Zeitraum der geplanten Bauarbeiten des Landes zur Erneuerung mehrerer Brückenbauwerke am Autobahnkreuz-Süd und im Verlauf der A 395/B 4, die nach Auskunft des Landes voraussichtlich über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren andauern können. Die Anzahl neuer Planstellen ist mit 17,5 noch überschaubar. Eine Personalgewinnung dieser Größenordnung würde sich in einem Zug voraussichtlich schwierig gestalten. Demgegenüber erscheint eine sukzessive Personalgewinnung über einen Zeitraum von mehreren Jahren noch realistisch. Variante B erfordert aufgrund des Personalbedarfs die Anmietung zusätzlicher Büroflächen. Beginnend mit der Variante A wäre eine schrittweise Umsetzung der Variante B denkbar.

Variante C benötigt 31,3 Stellenneuschaffungen und die Anmietung zusätzlicher Büroflächen. Diese Variante kalkuliert selbst unter Berücksichtigung des Defizits aus der aktuellen Geschwindigkeitsüberwachung noch einen Einnahmeüberschuss. Jedoch können trotz Probemessungen und Berücksichtigung umfangreicher Vergleichskennzahlen anderer Kommunen die Einnahmen aufgrund vielfältiger Faktoren, die bei Messungen eine Rolle spielen, nur grob prognostiziert werden. Zudem ist eine Personalgewinnung in diesem Umfang aktuell am Arbeitsmarkt nicht zu erwarten. Variante C stellt daher eine mögliche Ausbauoption für die Zukunft dar.

Übersicht Ist-Zustand sowie Varianten A, B und C *:

Einsätze, geahndete Verstöße, Kosten und Einnahmen gegenüber Ist-Zustand (kalkuliert)	Ist-Zustand (Anlage 1)	Soll-Zustand, Variante **A**	Soll-Zustand, Variante **B**	Soll-Zustand, Variante **C**
		zusätzlich zum Ist-Zustand		
Anzahl Geschwindigkeits-messdisplays	2 + 3 ab 2017	0	2	2
Anzahl Seitenstrahlradargeräte	2	0	2	2
Schichten mobile Geschw.überwachung mit Ahndung/Woche	5	8	10	15
Einsatztage Kameras an stationären Geschwindigkeits-überwachungsanlagen/Jahr	0	0	3 Standorte, je 138 Tage (eine Fahrtrichtung)	3 Standorte, je 365 Tage (eine Fahrtrichtung)
geahndete Verstöße	5.000	13.600	38.579	79.087
Personalbedarf 66.4	2,1	4,4	6,5	9,6
Personalbedarf 32.2	1,0	2,0	9,0	17,5
Personalbedarf 20.4	0,9	0,8	2,0	4,2
Personalkosten	287.000 €	522.000 €	1.267.000 €	2.245.000 €
Sachkosten	17.000 €	42.000 €	142.000 €	196.000 €
Zwischensumme	304.000 €	564.000 €	1.409.000 €	2.441.000 €
Einnahmen	130.000 €	381.000 €	1.429.000 €	3.129.000 €
Saldo	-174.000 €	-183.000 €	20.000 €	688.000 €

Gesamtergebnis inkl. Ist-Zustand	-357.000 €	-154.000 €	514.000 €

* Der Ist-Zustand der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung ist in Anlage 1 näher beschrieben. Hieraus resultierende Kosten und Einnahmen bleiben künftig voraussichtlich unverändert.

Einmalige Kosten sind in dieser Tabelle nicht separat ausgewiesen; sie sind jedoch als kalkulatorische Abschreibungen in den laufenden Sachkosten enthalten und im Übrigen in den Anlagen 2 bis 4 dargestellt.

Die angegebenen Personalkosten berücksichtigen jeweils pauschalierte Kosten für Büroarbeitsplätze mit IT-Zuschlag, da absehbar ist, dass eine Anmietung weiterer Büroflächen für die Unterbringung des zusätzlichen Personals erforderlich wird.

Begründung des Beschlussvorschlages:

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer stellt Variante B aus fachlicher Sicht eine angemessene und ausgewogene Möglichkeit zur Ausweitung der Verkehrsüberwachung im Stadtgebiet dar. Da die Personalgewinnung und die Beschaffung der stationären Messtechnik nach Variante B einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf bedingen, soll im Jahr 2017 zunächst mit der Umsetzung der Variante A begonnen werden. Darauf aufbauend soll die weitere Umsetzung der Variante B schrittweise ab dem Jahr 2018 folgen.

Ob und inwieweit eine spätere Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung nach Variante C in Betracht kommt, wäre anhand dann vorliegender Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Betrieb der Variante B zu beurteilen.

Weiteres Vorgehen:

Nach Beschlussfassung durch den Rat und Rechtskraft des Haushalts 2017 können die Vergabeverfahren für die Beschaffungen und die Stellenbesetzungsverfahren nach Variante A erfolgen. Der ausgeweitete Messbetrieb kann voraussichtlich im Herbst 2017 beginnen.

Es ist vorgesehen, den Rat und die jeweils betroffenen Stadtbezirksräte zur Auswahl der endgültigen Standorte stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen zu beteiligen. In diesem Zusammenhang sollen auch die von einzelnen Stadtbezirksräten eingebrachten Standortvorschläge näher betrachtet und untersucht werden.

Über die tatsächliche Entwicklung der Verkehrsüberwachung wird berichtet. Soweit erforderlich, wird nachgesteuert.

Im Zuge späterer Untersuchungen sollen die Erforderlichkeit der Durchführung einer stationären Rotlichtüberwachung erneut geprüft und ggf. die Errichtung weiterer stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen untersucht werden.

Leuer

Anlagen:
Anlage 1: Ist-Zustand
Anlage 2: Soll-Zustand, Variante A
Anlage 3: Soll-Zustand, Variante B
Anlage 4: Soll-Zustand, Variante C

Ist-Zustand der kommunalen Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

1. Mobile Geschwindigkeitsüberwachung

Derzeit erfolgt eine Geschwindigkeitsüberwachung mit Ahndung von Verstößen in Tempo-30-Zonen und in Straßenabschnitten mit zugelassener Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Grundlage hierfür ist ein Ratsbeschluss vom 13. Juli 1999. Es steht ein Mess-Kfz mit Radartechnik zur Verfügung.

Geschwindigkeitsüberwachungen mit dem Mess-Kfz erfolgen vorrangig im Bereich von Kindertagesstätten und Schulen sowie an Stellen, an denen durch Geschwindigkeitsüberschreitungen erfahrungsgemäß ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. Aktuell bestehen 240 Messstellen der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung.

Darüber hinaus sind zwei Geschwindigkeitsmessdisplays (Messung und Anzeige der aktuell gefahrenen Geschwindigkeit, teilweise mit Auswertung gewonnener Daten) sowie zwei Seitenstrahlradargeräte (verdeckte Messungen und Aufzeichnung gefahrener Geschwindigkeiten, Auswertung gewonnener Daten) im Einsatz. Die Anzeige auf den Messdisplays soll Verkehrsteilnehmer für die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sensibilisieren. Mit Hilfe der Seitenstrahlradargeräte können Geschwindigkeitsprofile verdeckt erstellt und ausgewertet werden, deren Ergebnisse Aufschluss über Verkehrsmengen und Geschwindigkeiten geben. Auswertungsergebnisse werden häufig von den Stadtbezirksräten nachgefragt.

Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 23. August 2016, Drucksache 16-02755, werden aktuell drei weitere Geschwindigkeitsmessdisplays beschafft.

Kalkulierte jährliche Sachkosten für mobile Geschwindigkeitsüberwachung
Unterhaltung Kfz mit Messtechnik, kalkulatorische Abschreibungen, Porto usw. **17.000 €**

2. Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung findet nicht statt.

3. Stationäre und mobile Rotlichtüberwachung

Die Verwaltung führt weder eine stationäre noch eine mobile Rotlichtüberwachung durch.

4. Geahndete Verstöße und Einnahmen aus Geschwindigkeitsüberwachung

Insgesamt werden mit zwei Messbediensteten **jährlich ca. 5.000 Geschwindigkeitsverstöße geahndet**. Es werden durchschnittlich 26 € je Fall vereinnahmt.

Jährliche Einnahmen aus mobiler Geschwindigkeitsüberwachung:
5.000 Fälle x 26 €/Fall = **130.000 €**

5. Personalausstattung und -kosten

Wenn beide Messbedienstete anwesend sind, erfolgt der Außendienst (82 % der Arbeitszeit) überwiegend zu zweit, insbesondere weil hoch frequentierte Messstellen einen besonders aufmerksamen Messbetrieb erfordern, aber auch aus Sicherheitsaspekten (Messungen bei Dunkelheit, an sensiblen Standorten, verbale Übergriffe und/oder Behinderungen bei Messungen). Außerdem erfordert das hohe Gewicht der Messdisplays bei deren Installation den Einsatz zweier Bediensteter. Im Innendienst (18 % der Arbeitszeit) erfolgt insbesondere die Auswertung und Nachbearbeitung der Fotos.

Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Geschwindigkeitsüberwachung mit und ohne Ahndung erfolgt in der Stelle 66.42 mit folgenden Stellenanteilen:
0,1 Planstelle EntgGr. 11 TVöD = 9.960,63 €
2,0 Planstellen EntgGr. 06 TVöD = 138.135,96 €
Es entstehen Personalkosten in Höhe von ca. 148.000 €.

Die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten, die Sachbearbeitung Vollstreckung, Posteingang und Scannen in der Abteilung 32.2 erfolgt mit Stellenanteilen im Umfang von insgesamt 1,0 (überwiegend BesGr. A8). Es entstehen Personalkosten in Höhe von ca. 73.000 €.

Die Sachbearbeitung Vollstreckung in der Abteilung 20.4 erfolgt mit Stellenanteilen im Umfang von 0,9 (überwiegend BesGr. A8). Es entstehen Personalkosten in Höhe von ca. 66.000 €.

Insgesamt gerundet **287.000 €**

6. Zusammenfassung

Jährliche Sach- und Personalkosten Geschwindigkeitsüberwachung (inkl. Abschreibung für Technik):	304.000 €
Jährliche Einnahmen Geschwindigkeitsüberwachung:	130.000 €

Der Mess- und Bürobetrieb ist gegenwärtig nicht kostendeckend. Es ergibt sich ein jährlicher Fehlbetrag in Höhe von 174.000 €.

Soll-Zustand, Variante A der kommunalen Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

Die nachfolgende Variante A stellt eine Einstiegsvariante zur Ausführung des Ratsbeschlusses zur Ausweitung der Verkehrsüberwachung dar. Im Folgenden werden die Unterschiede zum Ist-Zustand (Anlage 1) beschrieben.

Es sind folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand berücksichtigt:
- wöchentlich 13 anstatt 5 Schichten bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung (8 Schichten mit neuem Mess-Kfz mit laserbasierter Messtechnik)
- Stellenneuschaffungen im Umfang von insgesamt 7,2 Planstellen

1. Mobile Geschwindigkeitsüberwachung

Das vorhandene Mess-Kfz wird weiterhin in gleicher Intensität vorrangig in Tempo-30-Zonen und in Straßenabschnitten mit zugelassener Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h - vornehmlich vor Kindergärten und Schulen - und im Ein-Schicht-Betrieb eingesetzt. Es wird zudem für den Transport der Messdisplays und der Seitenstrahlradargeräte benötigt.
Es soll außerdem ein zusätzliches Mess-Kfz mit laserbasierter Messtechnik beschafft werden, das im gesamten Straßennetz des Stadtgebietes - auch auf der Stobenstraße - eingesetzt wird. Geplant ist, das neue Mess-Kfz montags bis freitags sowie zeitweise abends und an Wochenenden einzusetzen und zwar in wöchentlich 8 Schichten.
Zusammen entspricht dies 13 Schichten wöchentlich.

Kalkulierte Kosten für Beschaffungen,
einschl. Geräteschulung für Messpersonal **106.000 €**

Kalkulierte jährliche Sachkosten
Unterhaltung Kfz mit Messtechnik, kalkulatorische Abschreibungen, Anmietung einer Garage, Porto usw. **42.000 €**

2. Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Entfällt.

3. Stationäre und mobile Rotlichtüberwachung

Vgl. Ausführungen zu Anlage 4, Ziffer 3 (Variante C).

4. Kalkulierte geahndete Verstöße und Einnahmen aus Geschwindigkeitsüberwachung

Kalkulierte jährliche Einnahmen aus mobiler Geschwindigkeitsüberwachung (zusätzlich):
13.600 Fälle x 28 €/Fall* = gerundet **381.000 €**

***** Zur Ermittlung wurden Werte des Jahres 2015 aus einem interkommunalen Vergleich herangezogen.

5. Personalausstattung und -kosten

Der Personalbedarf im Außendienst richtet sich vorrangig nach der Einsatzdauer des Mess-Kfz (Einsatzzeiten, Schichtsystem). Der Aufwand im Innendienst steht im Zusammenhang mit der Anzahl der „geblitzten“ Fahrzeuge. Es ist daher sachgerecht, den Personalbedarf anhand der Anzahl zu erwartender geahndeter Verstöße festzumachen.

Kalkulierte zusätzliche jährliche Personalkosten inkl. Büroausstattung und sog. Gemeinkosten für Abteilung Straßenverkehr (66.4):

0,4 Planstelle BesGr. A11	36.614,49 €
1,0 Planstelle BesGr. A8	73.560,30 €
2,0 Planstellen BesGr. A7	137.176,80 €
1,0 Planstelle EntgGr. 06 TVöD	69.067,98 €
(vorbehaltlich der abschließenden Bewertung)	

Kalkulierte zusätzliche jährliche Personalkosten inkl. Büroausstattung und sog. Gemeinkosten für Bußgeldabteilung (32.2):

2,0 Planstelle BesGr. A8	147.120,60 €

Kalkulierte zusätzliche jährliche Personalkosten inkl. Büroausstattung und sog. Gemeinkosten für die Stadtkasse; Stelle Vollstreckung (20.4):

0,8 Planstelle BesGr. A8	58.848,24 €

Insgesamt gerundet:	**522.000 €**

6. Zusammenfassung (Unterschied zum Ist-Zustand)

Einmalige Kosten Geschwindigkeitsüberwachung (Technik und Schulung):	106.000 €
Jährliche Sach- und Personalkosten Geschwindigkeitsüberwachung (inkl. Abschreibung für Technik):	564.000 €
Jährliche Einnahmen Geschwindigkeitsüberwachung:	381.000 €

Damit ergibt sich aus der Ausweitung der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung nach Variante A ein jährlicher Fehlbetrag in Höhe von 183.000 €.

Unter Berücksichtigung des Fehlbetrages aus dem Ist-Zustand der Geschwindigkeitsüberwachung ergibt sich im Gesamtergebnis ein Saldo von jährlich -357.000 €.

Soll-Zustand, Variante B der kommunalen Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

Die nachfolgende Variante B beschreibt die Unterschiede zum Ist-Zustand (Anlage 1). Es sind folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand vorgesehen:

- wöchentlich 15 anstatt 5 Schichten bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung (neues Mess-Kfz mit laserbasierter Messtechnik im Zwei-Schicht-Betrieb, vorhandenes Mess-Kfz weiterhin im Ein-Schicht-Betrieb)
- Beschaffung und Einsatz von 2 Kameras an 3 Standorten bei der stationären Geschwindigkeitsüberwachung, rechnerisch Einsatz an ca. 138 Tagen je Standort
- Stellenneuschaffungen im Umfang von 17,5 Planstellen

1. Mobile Geschwindigkeitsüberwachung

Das vorhandene Mess-Kfz wird weiterhin vorrangig in Tempo-30-Zonen und in Straßenabschnitten mit zugelassener Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und im Ein-Schicht-Betrieb eingesetzt. Es soll zudem ein zusätzliches Mess-Kfz mit laserbasierter Messtechnik beschafft werden, das im gesamten Straßennetz des Stadtgebietes - auch auf der Stobenstraße - eingesetzt wird. Dieses Messgerät ist grundsätzlich auch für einen Einbau in stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen geeignet. Geplant ist, das neue Mess-Kfz montags bis freitags sowie zeitweise abends und an Wochenenden einzusetzen und zwar im Zwei-Schicht-Betrieb. Zusammen entspricht dies 15 Schichten wöchentlich.

Weiterhin sollen zwei zusätzliche Geschwindigkeitsmessdisplays und zwei zusätzliche Seitenstrahlradargeräte beschafft und eingesetzt werden. Die Geschwindigkeitsmessdisplays sensibilisieren und werden von der Bevölkerung geschätzt. Zudem wird ein zusätzliches Kfz für Transportzwecke benötigt.

Kalkulierte Kosten für Beschaffungen, einschl. Geräteschulung für Messpersonal	**157.000 €**
Kalkulierte jährliche Sachkosten	
Unterhaltung Kfz mit Messtechnik, kalkulatorische Abschreibungen, Anmietung von Garagen, Porto usw.	**70.000 €**

2. Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Es sind drei Standorte geplant, dabei soll an jedem Standort für jede Fahrtrichtung ein Gehäuse installiert werden. Die beiden Kameras, die jeweils zwei Fahrstreifen überwachen können, werden wechselweise in den insgesamt sechs Gehäusen in Betrieb genommen. Im Bedarfsfall kann die Bestückung mit Kameras angepasst werden.

Kalkulierte Kosten für Beschaffungen	
von 6 Gehäusen, 2 Kameras, Tiefbauarbeiten usw.	**329.000 €**
Kalkulierte jährliche Sachkosten	
kalkulatorische Abschreibungen, Servicevertrag, Porto, Strom, Eichung usw.	**72.000 €**

3. Stationäre und mobile Rotlichtüberwachung

Vgl. Ausführungen zu Anlage 4, Ziffer 3 (Variante C).

4. Kalkulierte geahndete Verstöße und Einnahmen aus Geschwindigkeitsüberwachung

Das vorhandene Mess-Kfz soll wie bisher im Ein-Schicht-Betrieb eingesetzt werden. Die Lasertechnik im neuen Mess-Kfz ist an vielfältigen Standorten mit teilweise höherem Verkehrsaufkommen einsetzbar, daher wird bei guter Auslastung im Zwei-Schicht-Betrieb mit 17.000 geahndeten Verstößen pro Jahr kalkuliert.

Kalkulierte jährliche Einnahmen aus mobiler Geschwindigkeitsüberwachung (zusätzlich):
17.000 Fälle x 28 €/Fall = **476.000 €**

Um qualifizierte Prognosen abgeben zu können, wurden Geschwindigkeitsprofile mittels verdeckter Radarmessung ermittelt. Die festgestellten Geschwindigkeitsprofile einer Fahrtrichtung wurden auf das Jahr und für beide Fahrtrichtungen hochgerechnet. Aufgrund der Tatsache, dass der Radarstrahl des Seitenstrahlradargerätes bei zweistreifigen Straßen und parallelfahrenden Fahrzeugen nur ein Fahrzeug erfasst, wurde das Ergebnis der verdeckten Messung nach der Verkehrsmenge aus der Verkehrsmengenkarte aus dem Jahr 2009 hochgerechnet.

In Anlehnung an das Vorgehen der Polizei sind nur Verstöße ab 61 km/h + 3 km/h Toleranz berücksichtigt worden. Ein Abweichen von diesem Vorgehen ist grundsätzlich möglich.

Es ist davon auszugehen, dass sich bei einer festinstallierten stationären Messanlage die Zahl der Verstöße nach einiger Zeit sehr stark reduziert. Die Anzahl der dauerhaft gemessenen Fahrzeuge steht in Abhängigkeit davon, wie häufig die Messstelle auch von ortsunkundigen Fahrzeugführern befahren wird. Für die Fallzahlenkalkulation und Einnahmenerwartung wird auf Grundlage von Empfehlungen und Erfahrungen von einem Prozent des errechneten Jahreswertes ausgegangen. In den ersten Monaten nach Inbetriebnahme wird die Zahl der ermittelten Ordnungswidrigkeiten voraussichtlich deutlich höher sein.

Um den Personalbedarf in Variante B bewusst zu begrenzen, werden die Einsatzzeiten der Kameras flexibel an die Personalausstattung angepasst.

Es ergeben sich folgende Daten:
1. Wolfenbütteler Straße: Es werden 16.631 geahndete Verstöße und Einnahmen in Höhe von 770.015 € pro Jahr (durchschnittlich 46,30 €/Fall) prognostiziert.
2. Gifhorner Straße: Es werden 2.143 geahndete Verstöße und Einnahmen in Höhe von 84.477 € pro Jahr prognostiziert (durchschnittlich 39,42 €/Fall).
3. Berliner Straße: Es werden 2.800 geahndete Verstöße und Einnahmen in Höhe von 98.924 € pro Jahr prognostiziert (durchschnittlich 35,33 €/Fall).

Kalkulierte jährliche Verstöße und Einnahmen aus stationärer Geschwindigkeitsüberwachung: 21.579 geahndete Verstöße und Einnahmen in Höhe von gerundet **953.000 €.**

5. Personalausstattung und -kosten

Der Personalbedarf im Außendienst richtet sich vorrangig nach der Einsatzdauer des Mess-Kfz (Einsatzzeiten, Schichtsystem). Der Aufwand im Innendienst steht im Zusammenhang mit der Anzahl der „geblitzten" Fahrzeuge. Es ist daher sachgerecht, den Personalbedarf anhand der Anzahl zu erwartender geahndeter Verstöße festzumachen.

Kalkulierte zusätzliche jährliche Personalkosten inkl. Büroausstattung und sog. Gemeinkosten für Abteilung Straßenverkehr (66.4):

0,5 Planstelle BesGr. A11 =	45.768,12 €
1,0 Planstelle BesGr. A8 =	73.560,30 €
2,5 Planstellen BesGr. A7 =	171.471,03 €
2,5 Planstellen EntgGr. 06 TVöD =	172.669,95 €

(vorbehaltlich der abschließenden Bewertungen)

Kalkulierte zusätzliche jährliche Personalkosten inkl. Büroausstattung und sog. Gemeinkosten für Bußgeldabteilung (32.2):

1,0 Planstelle BesGr. A11 =	91.536,23 €
3,0 Planstellen BesGr. A8 =	220.680,90 €
3,0 Planstellen EntgGr. 08 TVöD =	219.727,80 €
1,5 Planstellen EntgGr. 05 TVöD =	94.930,23 €
0,5 Planstelle EntgGr. 03 TVöD =	30.068,29 €

(vorbehaltlich der abschließenden Bewertungen)

Kalkulierte zusätzliche jährliche Personalkosten inkl. Büroausstattung und sog. Gemeinkosten für Abteilung Stadtkasse, Stelle Vollstreckung (20.43):

2,0 Planstellen BesGr. A8 =	147.120,60 €

Insgesamt gerundet: 1.267.000 €

6. Zusammenfassung (Unterschied zum Ist-Zustand)

Einmalige Kosten Geschwindigkeitsüberwachung (Technik und Schulung):	486.000 €
Jährliche Sach- und Personalkosten Geschwindigkeitsüberwachung (inkl. Abschreibung für Technik):	1.409.000 €
Jährliche Einnahmen Geschwindigkeitsüberwachung:	1.429.000 €

Damit ergibt sich aus der Ausweitung der mobilen und der Etablierung der stationären Geschwindigkeitsüberwachung nach Variante B für sich genommen ein jährlicher Einnahmeüberschuss in Höhe von 20.000 €.

Unter Berücksichtigung des Fehlbetrages aus dem Ist-Zustand der Geschwindigkeitsüberwachung ergibt sich im Gesamtergebnis ein Saldo von jährlich -154.000 €.

Soll-Zustand, Variante C der kommunalen Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

Die nachfolgend dargestellte Variante C beschreibt die Unterschiede zum Ist-Zustand (Anlage 1); sie stellt eine Ausbauoption für die Zukunft dar. Es sind folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand vorgesehen:

- wöchentlich 20 anstatt 5 Schichten bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung (beide Mess-Kfz jeweils im Zwei-Schicht-Betrieb)
- Beschaffung und ganzjähriger Einsatz von 3 Kameras an 3 Standorten bei der stationären Geschwindigkeitsüberwachung
- Stellenneuschaffungen im Umfang von 31,3 Planstellen

1. Mobile Geschwindigkeitsüberwachung

Das vorhandene Mess-Kfz wird weiterhin vorrangig in Tempo-30-Zonen und in Straßenabschnitten mit zugelassener Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingesetzt. Es soll zudem ein zusätzliches Mess-Kfz mit laserbasierter Messtechnik beschafft werden, das im gesamten Straßennetz des Stadtgebietes - auch auf der Stobenstraße - eingesetzt werden soll. Geplant ist, beide Mess-Kfz künftig länger montags bis freitags sowie zeitweise abends und an Wochenenden einzusetzen und zwar jeweils im Zwei-Schicht-Betrieb; dies entspricht 20 Schichten wöchentlich.

Weiterhin sollen zwei zusätzliche Geschwindigkeitsmessdisplays und zwei zusätzliche Seitenstrahlradargeräte beschafft und eingesetzt werden. Die Geschwindigkeitsmessdisplays sensibilisieren und werden von der Bevölkerung geschätzt. Zudem werden zusätzlich zwei Kfz - eines für Messstellenerkundungen und ein weiteres für Transportzwecke - benötigt.

Kalkulierte Kosten für Beschaffungen,
einschl. Geräteschulung für Messpersonal **183.000 €**

Kalkulierte jährliche Sachkosten
Unterhaltung Kfz mit Messtechnik, kalkulatorische
Abschreibungen, Anmietung von Garagen, Porto usw. **82.000 €**

2. Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Es sind drei Standorte geplant, dabei soll an jedem Standort für jede Fahrtrichtung ein Gehäuse installiert werden. Die an einem Standort installierten Gehäuse sollen ganzjährig wechselseitig mit einer Kamera, welche zwei Fahrstreifen überwacht, in Betrieb genommen werden. Im Bedarfsfall kann die Bestückung mit Kameras angepasst werden.

Kalkulierte Kosten für Beschaffungen
von 6 Gehäusen, 3 Kameras, Tiefbauarbeiten usw. **382.000 €**

Kalkulierte jährliche Sachkosten
kalkulatorische Abschreibungen,
Servicevertrag, Porto, Strom, Eichung usw. **114.000 €**

3. Stationäre und mobile Rotlichtüberwachung

Die Einrichtung einer stationären Rotlichtüberwachungsanlage wurde beispielhaft anhand der verkehrsreichen Kreuzung Celler Straße/Neustadtring mit 4 Masten inkl. Gehäuse und einer Kameraeinheit untersucht.

Kalkulierte Kosten für Beschaffungen, Tiefbauarbeiten usw.
4 Masten einschl. Gehäuse und Induktionsschleifen,
1 Kamera sowie Datenübertragung **193.000 €**

Kalkulierte jährliche Sachkosten
kalkulatorische Abschreibungen, Eichungen, Porto usw. **23.000 €**

Kalkulierte jährliche Einnahmen aus stationärer Rotlichtüberwachung *
565 geahndete Verstöße x 135 €/geahndeter Verstoß **76.275 €**

Eine Rotlichtüberwachung ist dort geboten, wo viele Unfälle, insbesondere aufgrund häufiger Rotlichtverstöße, zu verzeichnen sind. Im Stadtgebiet sind solche Unfallhäufungsstellen nicht bekannt. Daher soll weiterhin keine kommunale Rotlichtüberwachung stattfinden.

Eine mobile Rotlichtüberwachung kann nur durch die Polizei erfolgen, da die hierfür erforderliche Anhaltebefugnis der Polizei vorbehalten ist.

4. Kalkulierte geahndete Verstöße und Einnahmen aus Geschwindigkeitsüberwachung

Da das vorhandene Mess-Kfz im Zwei-Schicht-Betrieb eingesetzt werden soll, wird mit 5.000 zusätzlichen Geschwindigkeitsverstößen á 26 € je Fall pro Jahr gerechnet. Die Lasertechnik im neuen Mess-Kfz ist an vielfältigen Standorten mit teilweise höherem Verkehrsaufkommen einsetzbar, daher wird bei guter Auslastung im Zwei-Schicht-Betrieb mit 17.000 geahndeten Verstößen á 28 € je Fall pro Jahr kalkuliert.

Kalkulierte jährliche Einnahmen aus mobiler Geschwindigkeitsüberwachung (zusätzlich):
5.000 x 26 €/Fall zuzügl. 17.000 x 28 €/Fall = **606.000 €**

Um qualifizierte Prognosen abgeben zu können, wurden Geschwindigkeitsprofile mittels verdeckter Radarmessung ermittelt. Die festgestellten Geschwindigkeitsprofile einer Fahrtrichtung wurden auf das Jahr und für beide Fahrtrichtungen hochgerechnet. Aufgrund der Tatsache, dass der Radarstrahl des Seitenstrahlradargerätes bei zweistreifigen Straßen und parallelfahrenden Fahrzeugen nur ein Fahrzeug erfasst, wurde das Ergebnis der verdeckten Messung nach der Verkehrsmenge aus der Verkehrsmengenkarte aus dem Jahr 2009 hochgerechnet.

In Anlehnung an das Vorgehen der Polizei sind nur Verstöße ab 61 km/h + 3 km/h Toleranz berücksichtigt worden. Ein Abweichen von diesem Vorgehen ist grundsätzlich möglich.

Es ist davon auszugehen, dass sich bei einer festinstallierten stationären Messanlage die Zahl der Verstöße nach einiger Zeit sehr stark reduziert. Die Anzahl der dauerhaft gemessenen Fahrzeuge steht in Abhängigkeit davon, wie häufig die Messstelle auch von ortsunkundigen Fahrzeugführern befahren wird. Für die Fallzahlenkalkulation und Einnahmenerwartung wird auf Grundlage von Empfehlungen und Erfahrungen von einem Prozent des errechneten Jahreswertes ausgegangen. In den ersten Monaten nach Inbetriebnahme wird die Zahl der ermittelten Ordnungswidrigkeiten voraussichtlich deutlich höher sein.

*Im Rahmen einer interkommunalen Umfrage erfolgte ein Austausch mit Fachverantwortlichen anderer Kommunen. Es gab Rückmeldungen von 33 Kommunen; davon haben 13 Kommunen angegeben, Rotlichtüberwachungsanlagen zu betreiben. Vergleichbar erscheinen die Angaben der Städte Oldenburg, Göttingen und Essen. Hier werden je Anlage ca. 500 bis 630 Fälle jährlich generiert, wobei die Stadt Oldenburg durchschnittlich etwa 130 € und die Stadt Göttingen durchschnittlich etwa 140 € je Fall einnimmt.

Es ergeben sich folgende Daten:

1. Wolfenbütteler Straße: Es werden 44.011 geahndete Verstöße und Einnahmen in Höhe von 2.038.143 € pro Jahr (durchschnittlich 46,30 €/Fall) prognostiziert.
2. Gifhorner Straße: Es werden 5.669 geahndete Verstöße und Einnahmen in Höhe von 223.494 € pro Jahr prognostiziert (durchschnittlich 39,42 €/Fall).
3. Berliner Straße: Es werden 7.407 geahndete Verstöße und Einnahmen in Höhe von 261.669 € pro Jahr prognostiziert (durchschnittlich 35,33 €/Fall).

Insgesamt 57.087 geahndete Verstöße und Einnahmen aus stationärer Geschwindigkeitsüberwachung in Höhe von gerundet 2.523.000 €

5. Personalausstattung und -kosten

Der Personalbedarf im Außendienst richtet sich vorrangig nach der Einsatzdauer des Mess-Kfz (Einsatzzeiten, Schichtsystem). Der Aufwand im Innendienst steht im Zusammenhang mit der Anzahl der „geblitzten" Fahrzeuge. Es ist daher sachgerecht, den Personalbedarf anhand der Anzahl zu erwartender geahndeter Verstöße festzumachen.

Kalkulierte zusätzliche jährliche Personalkosten inkl. Büroausstattung und sog. Gemeinkosten für Abteilung Straßenverkehr (66.4):

0,5 Planstelle BesGr. A11 =	45.768,12 €
1,0 Planstelle BesGr. A8 =	73.560,30 €
4,0 Planstellen BesGr. A7 =	274.353,64 €
4,1 Planstellen EntgGr. 06 TVöD =	283.178,72 €

(vorbehaltlich der abschließenden Bewertungen)

Kalkulierte zusätzliche jährliche Personalkosten inkl. Büroausstattung und sog. Gemeinkosten für Bußgeldabteilung (32.2):

1,0 Planstelle BesGr. A11 =	91.536,23 €
6,5 Planstellen BesGr. A8 =	478.141,95 €
6,0 Planstellen EntgGr. 08 TVöD =	439.455,60 €
3,0 Planstellen EntgGr. 05 TVöD =	189.860,46 €
1,0 Planstelle EntgGr. 03 TVöD =	60.136,57 €

(vorbehaltlich der abschließenden Bewertungen)

Kalkulierte zusätzliche jährliche Personalkosten inkl. Büroausstattung und sog. Gemeinkosten für die Stadtkasse; Stelle Vollstreckung (20.43):

4,2 Planstellen BesGr. A8 =	309.000 €

Insgesamt gerundet: 2.245.000 €

6. Zusammenfassung (Unterschied zum Ist-Zustand)

Einmalige Kosten Geschwindigkeitsüberwachung (Technik und Schulung):	565.000 €
Jährliche Personal- und Sachkosten Geschwindigkeitsüberwachung (inkl. Abschreibung für Technik)	2.441.000 €
Jährliche Einnahmen Geschwindigkeitsüberwachung	3.129.000 €

Damit ergibt sich aus der Ausweitung der mobilen und der Etablierung der stationären Geschwindigkeitsüberwachung nach Variante C für sich genommen ein jährlicher Einnahmeüberschuss in Höhe von 688.000 €.

Unter Berücksichtigung des Fehlbetrages aus dem Ist-Zustand der Geschwindigkeitsüberwachung ergibt sich im Gesamtergebnis ein Einnahmeüberschuss von jährlich 514.000 €.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02889
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen - Abschnittsbildung -

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	17.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	26.01.2017	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	07.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

„Für die Erneuerung der Siegmundstraße zwischen Mittelweg und Freyastraße (nördliche Einmündung) wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Braunschweig vom 11.05.2010 in der jetzt geltenden Fassung die Abschnittsbildung beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Vorlage über die Abschnittsbildung um einen Beschluss, für den der Rat zuständig ist.

Abschnittsbildung

Die Realisierung der Erneuerung der Verkehrsanlage „Siegmundstraße" erfolgt abschnittsweise, so dass auch eine abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbaubeiträge sinnvoll und erforderlich ist.

Nach Beschlüssen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 22.12.2009 - 9 ME 108/09 - und 21.12.2010 - 9 ME 127/10 - setzt eine wirksame Abschnittsbildung ein Bauprogramm voraus, das einen weiterführenden Ausbau der Straße auf ganzer Länge vorsieht. Das Bauprogramm, das sich über den abzurechnenden Abschnitt hinaus auf die gesamte Einrichtung bezieht, muss dem Rat unterbreitet werden. Der Rat muss das weiterführende Bauprogramm in seine Willensbildung aufnehmen können, wobei auch eine Billigung ausreicht.

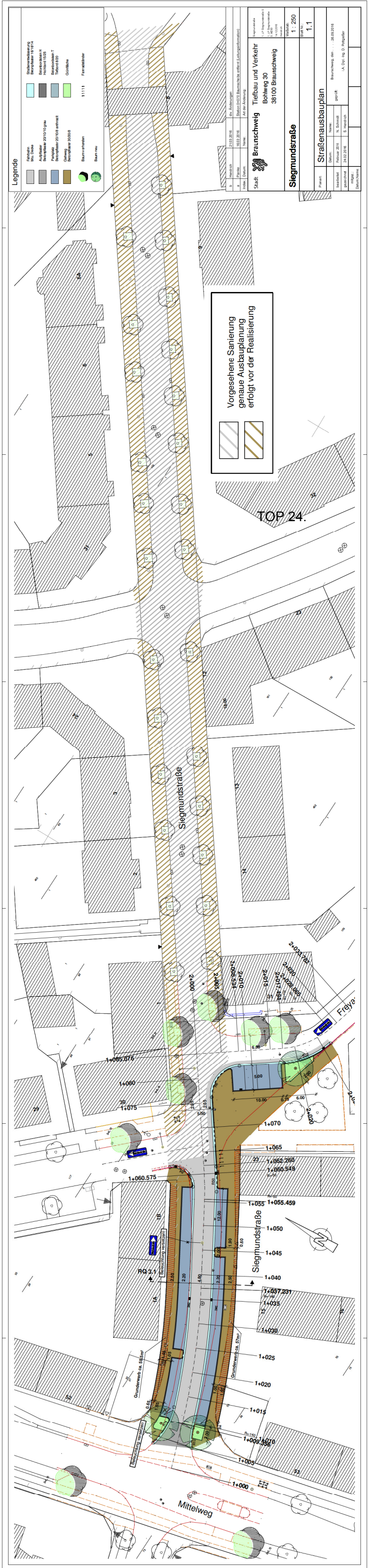
Aus beitragsrechtlicher Sicht beginnt die Verkehrsanlage „Siegmundstraße" am Mittelweg und endet an der Siegfriedstraße. Für 2017 ist die Erneuerung der „Siegmundstraße" zwischen Mittelweg und Freyastraße (nördliche Einmündung) beschlossen (Drs.-Nr. 16-01837). Die Berechnung der voraussichtlichen Straßenausbaubeiträge für die Vorstellung in der Informationsveranstaltung vor der Beschlussfassung für den Ausbau wurde unter Berücksichtigung dieses noch erforderlichen Abschnittsbildungsbeschlusses getätigt.

Für die beitragspflichtigen Eigentümer ergibt sich durch diesen formellen Ratsbeschluss über die Abschnittsbildung daher gegenüber der Informationsveranstaltung keine Veränderung in der Berechnung der Straßenausbaubeiträge.

Als Anlage ist ein Plan über den Umfang des weiterführenden Bauprogramms der öffentlichen Verkehrsanlage „Siegmundstraße“ beigefügt, der im Rahmen dieser Vorlage zugleich dem Stadtbezirksrat zur Kenntnisnahme und Billigung vorgelegt wird. Ein Beschluss über den Plan ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Dieser Plan ist vorläufig und soll lediglich den beabsichtigten Ausbauumfang der vorgesehenen Sanierung dokumentieren. Sobald sich die weiteren Baumaßnahmen in Teilbereichen mittelfristig konkretisieren und im Haushalt vorgesehen werden, erfolgt frühzeitig die Beteiligung der Anlieger und der Politik. Über die genaue Ausbauplanung wird dann ein konkreter und detaillierter Planungsentwurf dem Stadtbezirksrat zur Erörterung und Beschlussfassung vorgelegt.

Leuer

Anlage/n:
Straßenausbauplan über das vorläufige Bauprogramm Siegmundstraße


Legende
Fahrbahn blu. Decke
Aufpflaster Betonpflaster 20/10/10 grau
Parkplatz Betonpflaster 20/10/8 anthrazit
Gehweg Betonpflaster 30/8/8
Baum vorhanden
Baum neu
Straßenmarkierung Betonpflaster 16/16/4
Bordsteinstein H Hochbord 15/25
Bordsteinstein T Tiefbord 8/20
Grünfläche
1:1:1:1 Fahrradständer
Stadt: Braunschweig
Tiefbau und Verkehr
Bohlweg 30
38100 Braunschweig
Siegmundstraße
Maßstab: 1 : 250
Blatt Nr.: 1.1
Plan-Nr.:
Straßenausbauplan
Datum: 28.09.2016
Name: N. Schmidt
Bearbeitet: Februar 2011
gezeichnet: 24.02.2016
S. Kleinhans
gez.:
Datum/Name:
geprüft:
Braunschweig, den . . . 28.09.2016
i.A. Dipl.-Ing. D. Pottgießer
Vorgesehene Sanierung genaue Ausbauplanung erfolgt vor der Realisierung
TOP 24.
Siegmundstraße
Mittelweg
Freya
Siegmundstraße
Grunderwerb ca. 57m²
Grunderwerb ca. 5m²
Markierung wegfallen
RQ 3.1
1+085.076
1+080
1+075
1+070
1+065
1+062.260
1+060.549
1+060.575
1+055.459
1+055
1+050
1+045
1+040
1+037.231
1+035
1+030
1+025
1+020
1+015
1+009.336
1+005
1+000
2+032.782
2+030
2+025
2+020
2+015
2+010
2+005.634
2+000
5.00
10.00
6.00
6.86
5.50
2.50
2.35
2.45
2.00
2.20
2.50
4.80
3.00
1.90
0.60
0.65
1.00
1.45
1.05
0.80
0.75
0.78
0.50
0.30
0.20
0.15
0.10
0.05
0.00
R=140
R=60
R=12
R=10
R=8
R=5
1A
1B
2
3
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03125
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Einführung des Betreuungsangebotes SchuKiPlus

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	15.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	16.11.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
Der Rat der Stadt Braunschweig beschließt ergänzend zu den bestehenden Angeboten der Schulkindbetreuung die Einführung der Angebotsform SchuKi^{Plus} zum 1. Februar 2017.

Die dafür in 2016 erforderlichen Mittel für die Durchführung von Baumaßnahmen i. H. v. 86.000 € sind vorhanden. Die notwendigen Betriebskosten sind in der Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt.

Sachverhalt:
Mit der Einführung der Offenen Ganztagsgrundschule und dem kontinuierlichen Ausbau der Schulkindbetreuung konnte die Zahl der Betreuungsplätze in Braunschweig in den letzten Jahren verdreifacht werden.

Aktuell ergeben sich an verschiedenen Schulstandorten besonders ausgeprägte Nachfragesituationen. Da der Ausbau der Kooperativen Ganztagsgrundschulen (Ko-GS) nicht in der Geschwindigkeit erfolgen kann, wie sich Betreuungsbedarfe entwickeln und das Landesjugendamt (Genehmigungsbehörde für die Erteilung von Betriebserlaubnissen) die Zustimmung zu einer gemeinsamen Nutzung von Räumen durch Schule und Schulkindbetreuung nicht erteilt, stellt sich die Erfordernis der ergänzenden Weiterentwicklung zu den bestehenden Schulkindbetreuungsmodellen. Eine solche Weiterentwicklung muss kurzfristig realisierbar sein, um entsprechend zeitnah benötigte Betreuungsressourcen zu schaffen, vor allem aber konzeptionell – quasi als inhaltliche Brücke – auf die zukünftig angestrebte Kooperative Ganztagsgrundschule hin ausgerichtet werden.

Diesen Vorgaben wird mit dem Angebot **SchuKi^{Plus}** entsprochen. Mit **SchuKi^{Plus}** wird die Betreuung und Begleitung schulpflichtiger Kinder qualitativ und quantitativ weiter ausgebaut. Ein drohender Stillstand bei der Ausweitung der Angebote der Schulkindbetreuung wird verhindert.

Sollte unvorhergesehener Weise für einzelne Betreuungsgruppen kein freier Träger zur Verfügung stehen, müsste städtisches Personal eingesetzt und entsprechende Stellen geschaffen werden. Der Personalaufwand wäre dann aus dem veranschlagten Sachaufwand zu decken.

Dr. Hanke

Anlage/n:
Konzept SchuKi^{Plus}

Anlage

Konzept

SchuKi^{PLUS}

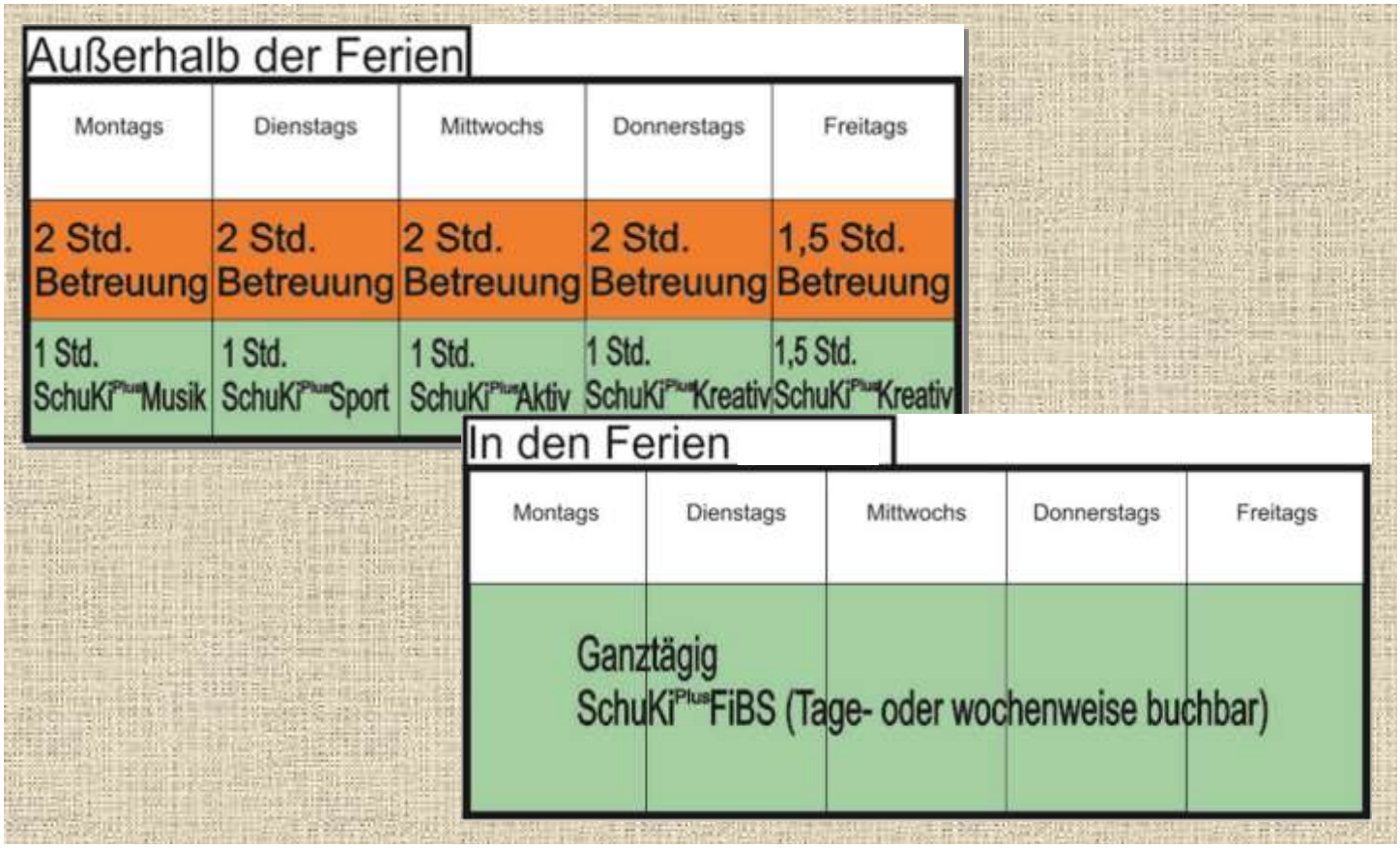
Schulkindbetreuung kompakt und individuell

Angebotsstruktur: Aufbauend auf den konzeptionellen Grundüberlegungen der Betreuung schulpflichtiger Kinder ist **SchuKi^{PLUS}** ergänzend zu den bestehenden Betreuungsangeboten eine weitere Komponente des erfolgreich und nachhaltig gestalteten Übergangs zur flächendeckenden Einführung der kooperativen Ganztagsgrundschule in Braunschweig.

Inspiriert von zehn Jahren Erfahrung bei der Mitgestaltung des Ganztagsbetriebs an Grundschulen und der Erkenntnis, dass der Wunsch nach Betreuung und attraktiven Freizeitangeboten bei Kindern und Eltern vielschichtig ist, richtet sich **SchuKi^{PLUS}** an Eltern und Kinder, die außerhalb der Ferien ein verbindliches Betreuungsangebot suchen, bei dem die Essensversorgung und die Begleitung bei den Hausaufgaben im Vordergrund stehen.

Das Plus im Projektnamen symbolisiert die Neuerung des Betreuungsangebots. Abgeleitet von den Kurs- und AG-Bändern in den Ganztagsgrundschulen, bieten die Träger der **SchuKi^{PLUS}**-Gruppen an den jeweiligen Grundschulen zusätzlich attraktive Angebote für alle Kinder dieser Schulen an, die bedarfsorientiert einzeln oder in Blöcken von den Eltern gebucht werden können. Dies gilt auch für die Schulferien, in denen themenzentrierte Ferienaktionen und Kurse im Rahmen von FiBS vorgehalten werden. So wird dann aus der Schulkindbetreuung (SchuKi) z. B. **SchuKi^{PLUS}-Musik** oder **SchuKi^{PLUS}-FiBS.**

Die folgenden schematischen Darstellungen verdeutlichen dies:



SchuKi[PLUS]-Angebote werden dort eingerichtet, wo die anderen Formen der Schulkindbetreuung aufgrund rechtlicher Vorgaben (Verbot der Doppelnutzung von Räumlichkeiten nach KiTaG) und begrenzter Kapazitäten (z. B. fehlende Stellflächen für Betreuungspavillons) trotz bestehender Betreuungsbedarfe nicht mehr angeboten werden können.

SchuKi[PLUS]-Betreuungsgruppen verfügen über eine Betreuungszeit von weniger als 10 Stunden pro Woche. Sie unterliegen damit nicht der Betriebserlaubnispflicht nach dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz. Sie können in Räumen eingerichtet werden, die z. B. im Vormittagsbereich zu Unterrichtszwecken genutzt werden.

Die [Plus]-Angebote sind grundsätzlich für die Kinder der jeweiligen Grundschule unabhängig von deren Anmeldung für den verbindlichen Teil des Betreuungsangebotes geöffnet. Sie können je nach Inhalt und Umfang der verschiedenen Angebote zeitlich befristet durch die Eltern der teilnehmenden Kinder gebucht werden. Die Ausgestaltung der Angebote obliegt dem Träger der **SchuKi**[Plus]-Gruppen. Kooperationen mit Vereinen und Verbänden, die im jeweiligen Einzugsgebiet relevant sind, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Der betreffende Stadtteil bietet den entsprechenden Bezugsrahmen.

Standorte: **SchuKi**[PLUS]-Betreuungsgruppen werden in Grundschulen angesiedelt, in denen entsprechende Bedarfe und Notwendigkeiten bestehen. Die Bereitschaft zur gemeinsamen Klassenraumnutzung ist zwingende Voraussetzung. Eine zentrale Gelingensbedingung ist der Wille aller Beteiligten zur partnerschaftlichen Kooperation. Hierzu werden jeweils verbindliche Vereinbarungen getroffen, die das Miteinander regeln.

Die betreffenden Räumlichkeiten werden bedarfsorientiert hergerichtet. Anfallende bauliche Erfordernisse in diesem Zusammenhang sind z. B. der Einbau bzw. die Ertüchtigung von Küchenzeilen und ähnlichem zur Sicherstellung der Essensversorgung sowie die Gestaltung von Klassenräumen (Malerarbeiten, Anbringung von Vorhängen etc.).

SchuKi[PLUS]-Betreuungsgruppen können sowohl in Grundschulen, in denen bereits andere Schulkindbetreuungsangebote vorhanden sind, sowie in Grundschulen, in denen es noch kein Betreuungsangebot gibt, durchgeführt werden.

In einer Pilotphase sollen drei Grundschulen einbezogen werden, an denen eine besonders hohe Betreuungsnachfrage besteht. Ausgehend von aktuell überprüften Bedarfen sind folgende Grundschulen vorgesehen:

- Edith Stein
- Lamme
- Lehndorf

Ausstattung und Umfang: Die **SchuKi**[PLUS]-Betreuungsgruppen werden nach den Förderrichtlinien der Schulkindbetreuung in und an Schulen analog zu Betreuungsgruppen mit einer Betreuungszeit bis 16:00 Uhr gefördert. Ergänzend erhalten sie eine erhöhte Förderung zur Durchführung der offenen Freizeitangebote bei Leitungsstunden und Honorar, die durch die erhobenen Kostenbeiträge komplettiert werden.

SchuKi[Plus]-Gruppe - Förderpauschale 2017 -	
Leitung TZ 5,00	7.420,00 €
Erzieherin/Erzieher TZ 22,00	28.630,00 €
Hilfskraft TZ 20,00	19.670,00 €
Vertretungsanteil	3.270,00 €
Honorarkosten etc.	10.120,00 €
Sachkosten	2.050,00 €
Verwaltungskosten	5.000,00 €
Gesamt	**76.160,00 €**

Für die Herrichtung der genutzten Räumlichkeiten werden aufgrund der mit der Doppelnutzung verbundenen Erfordernisse pro Raum 50.000 € Investivmittel, eine Kostenschätzung ist im Einzelfall notwendig, sowie 5.000 € für Mobiliar und 5.000 € für die pädagogische Erstausstattung veranschlagt.

Die personelle und sächliche Ausstattung der **SchuKi**$^{\textbf{PLUS}}$-Betreuungsgruppen wird so gestaltet, dass sie den Erfordernissen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII entspricht.

In der Pilotphase, die für die Dauer von 1,5 Schuljahren (02/2017 – 07/2018) angelegt ist, werden die genannten Grundschulen intensiv begleitet und evaluiert. Hier werden im Besonderen die Aspekte der Kooperationsanforderungen im Fokus stehen, die sich aus der Doppelnutzung von Räumlichkeiten ergeben.

Ziel ist die Verstetigung des Angebots als ergänzende Maßnahme der Schulkindbetreuung. Insbesondere soll dadurch die Zeit bis zur flächendeckenden Versorgung aller Braunschweiger Grundschulen im kooperativen Ganztagsbetrieb überbrückt und gleichzeitig inhaltlich-fachlich auf den kooperativen Ganztagsbetrieb vorbereitet werden.

Zukünftig können **SchuKi**$^{\textbf{Plus}}$-Betreuungsangebote bei bestehender Bedarfslage und der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel im Rahmen des Planungskonferenzverfahrens umgesetzt werden.

Stand Oktober 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03125-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Einführung des Betreuungsangebotes SchuKiPlus

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	12.12.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	15.12.2016	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	16.12.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	02.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:
Der Rat der Stadt Braunschweig beschließt ergänzend zu den bestehenden Angeboten der Schulkindbetreuung die Einführung der Angebotsform SchuKi^{Plus}.

Sachverhalt:
Mit der Einführung der Offenen Ganztagsgrundschule und dem kontinuierlichen Ausbau der Schulkindbetreuung konnte die Zahl der Betreuungsplätze in Braunschweig in den letzten Jahren verdreifacht werden.

Aktuell ergeben sich an verschiedenen Schulstandorten besonders ausgeprägte Nachfragesituationen. Da der Ausbau der Kooperativen Ganztagsgrundschulen (Ko-GS) nicht in der Geschwindigkeit erfolgen kann, wie sich Betreuungsbedarfe entwickeln und das Landesjugendamt (Genehmigungsbehörde für die Erteilung von Betriebserlaubnissen) die Zustimmung zu einer gemeinsamen Nutzung von Räumen durch Schule und Schulkindbetreuung nicht erteilt, stellt sich die Erfordernis der ergänzenden Weiterentwicklung zu den bestehenden Schulkindbetreuungsmodellen. Eine solche Weiterentwicklung muss kurzfristig realisierbar sein, um entsprechend zeitnah benötigte Betreuungsressourcen zu schaffen, vor allem aber konzeptionell – quasi als inhaltliche Brücke – auf die zukünftig angestrebte Kooperative Ganztagsgrundschule hin ausgerichtet werden.

Diesen Vorgaben wird mit dem Angebot **SchuKi^{Plus}** entsprochen. Mit **SchuKi^{Plus}** wird die Betreuung und Begleitung schulpflichtiger Kinder qualitativ und quantitativ weiter ausgebaut. Ein drohender Stillstand bei der Ausweitung der Angebote der Schulkindbetreuung wird verhindert.

Sollte unvorhergesehener Weise für einzelne Betreuungsgruppen kein freier Träger zur Verfügung stehen, müsste städtisches Personal eingesetzt und entsprechende Stellen geschaffen werden. Der Personalaufwand wäre dann aus dem veranschlagten Sachaufwand zu decken.

Um eine grundsätzliche Entscheidung zur Einführung des Betreuungsangebots Schuki-Plus herbeizuführen, wurden die Einzelentscheidungen zu den 3 Schulstandorten Lehndorf, Lamme und Edith-Stein aus der Ursprungsvorlage 16-03125 herausgelöst.

Mit dieser geänderten Vorlage 16-03125-01 wird nunmehr eine allgemeingültige und standortunabhängige Beschlussempfehlung zur Einführung des Betreuungsangebots Schuki-Plus vorgelegt.

Dr. Hanke

Anlage/n:
Konzept SchukiPlus

Anlage 1

Konzept

SchuKi^{PLUS}

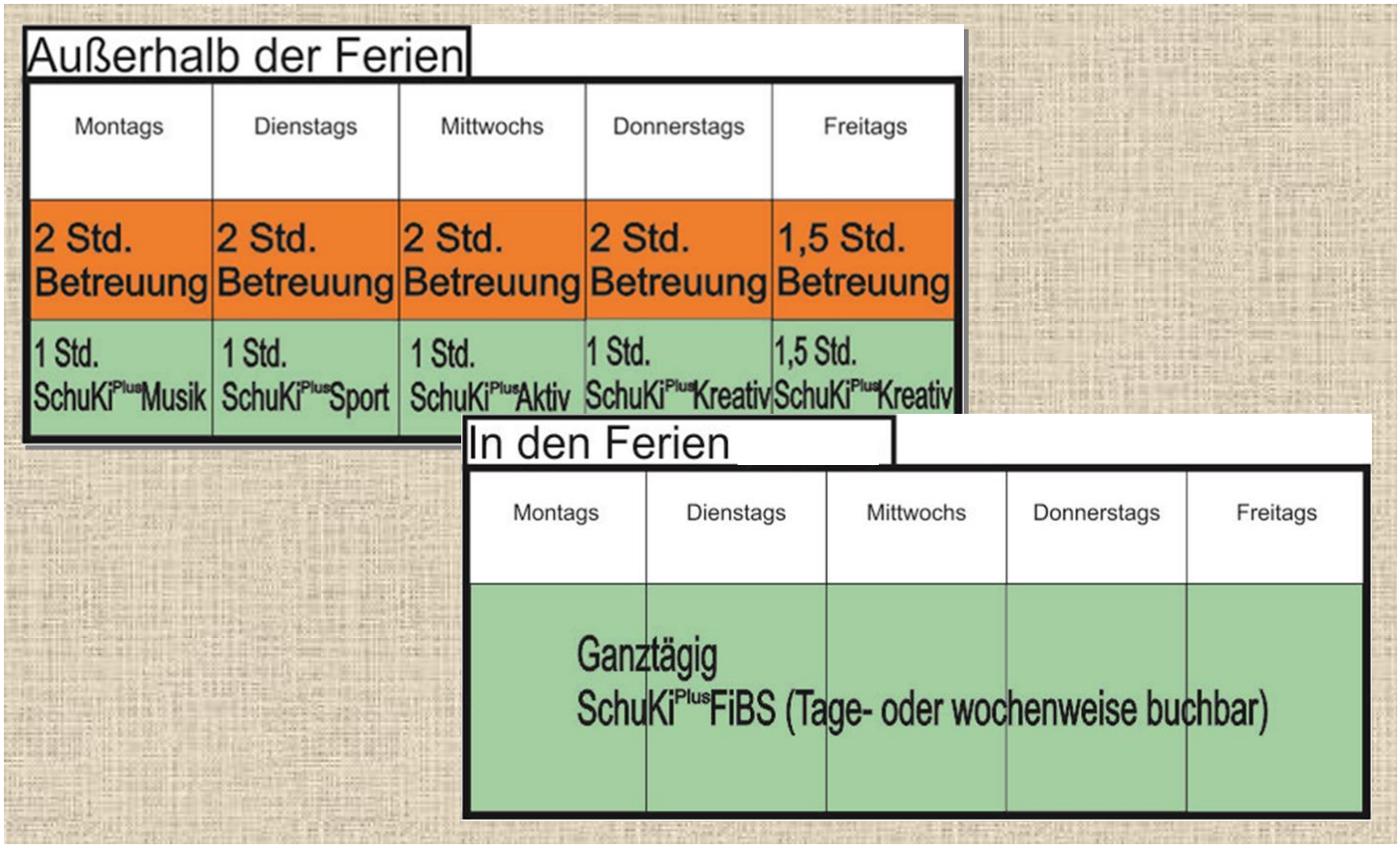
Schulkindbetreuung kompakt und individuell

Angebotsstruktur: Aufbauend auf den konzeptionellen Grundüberlegungen der Betreuung schulpflichtiger Kinder ist **SchuKi^{PLUS}** ergänzend zu den bestehenden Betreuungsangeboten eine weitere Komponente des erfolgreich und nachhaltig gestalteten Übergangs zur flächendeckenden Einführung der kooperativen Ganztagsgrundschule in Braunschweig.

Inspiriert von zehn Jahren Erfahrung bei der Mitgestaltung des Ganztagsbetriebs an Grundschulen und der Erkenntnis, dass der Wunsch nach Betreuung und attraktiven Freizeitangeboten bei Kindern und Eltern vielschichtig ist, richtet sich **SchuKi^{PLUS}** an Eltern und Kinder, die außerhalb der Ferien ein verbindliches Betreuungsangebot suchen, bei dem die Essensversorgung und die Begleitung bei den Hausaufgaben im Vordergrund stehen.

Das Plus im Projektnamen symbolisiert die Neuerung des Betreuungsangebots. Abgeleitet von den Kurs- und AG-Bändern in den Ganztagsgrundschulen, bieten die Träger der **SchuKi^{PLUS}**-Gruppen an den jeweiligen Grundschulen zusätzlich attraktive Angebote für alle Kinder dieser Schulen an, die bedarfsorientiert einzeln oder in Blöcken von den Eltern gebucht werden können. Dies gilt auch für die Schulferien, in denen themenzentrierte Ferienaktionen und Kurse im Rahmen von FiBS vorgehalten werden. So wird dann aus der Schulkindbetreuung (SchuKi) z. B. **SchuKi^{PLUS}-Musik** oder **SchuKi^{PLUS}-FiBS.**

Die folgenden schematischen Darstellungen verdeutlichen dies:



SchuKi^{PLUS}-Angebote werden dort eingerichtet, wo die anderen Formen der Schulkindbetreuung aufgrund rechtlicher Vorgaben (Verbot der Doppelnutzung von Räumlichkeiten nach KiTaG) und begrenzter Kapazitäten (z. B. fehlende Stellflächen für Betreuungspavillons) trotz bestehender Betreuungsbedarfe nicht mehr angeboten werden können.

SchuKi^{PLUS}-Betreuungsgruppen verfügen über eine Betreuungszeit von weniger als 10 Stunden pro Woche. Sie unterliegen damit nicht der Betriebserlaubnispflicht nach dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz. Sie können in Räumen eingerichtet werden, die z. B. im Vormittagsbereich zu Unterrichtszwecken genutzt werden.

Die ^{Plus}-Angebote sind grundsätzlich für die Kinder der jeweiligen Grundschule unabhängig von deren Anmeldung für den verbindlichen Teil des Betreuungsangebotes geöffnet. Sie können je nach Inhalt und Umfang der verschiedenen Angebote zeitlich befristet durch die Eltern der teilnehmenden Kinder gebucht werden. Die Ausgestaltung der Angebote obliegt dem Träger der **SchuKi^{Plus}**-Gruppen. Kooperationen mit Vereinen und Verbänden, die im jeweiligen Einzugsgebiet relevant sind, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Der betreffende Stadtteil bietet den entsprechenden Bezugsrahmen.

Standorte: **SchuKi^{PLUS}**-Betreuungsgruppen werden in Grundschulen angesiedelt, in denen entsprechende Bedarfe und Notwendigkeiten bestehen. Die Bereitschaft zur gemeinsamen Klassenraumnutzung ist zwingende Voraussetzung. Eine zentrale Gelingensbedingung ist der Wille aller Beteiligten zur partnerschaftlichen Kooperation. Hierzu werden jeweils verbindliche Vereinbarungen getroffen, die das Miteinander regeln.

Die betreffenden Räumlichkeiten werden bedarfsorientiert hergerichtet. Anfallende bauliche Erfordernisse in diesem Zusammenhang sind z. B. der Einbau bzw. die Ertüchtigung von Küchenzeilen und ähnlichem zur Sicherstellung der Essensversorgung sowie die Gestaltung von Klassenräumen (Malerarbeiten, Anbringung von Vorhängen etc.).

SchuKi^{PLUS}-Betreuungsgruppen können sowohl in Grundschulen, in denen bereits andere Schulkindbetreuungsangebote vorhanden sind, sowie in Grundschulen, in denen es noch kein Betreuungsangebot gibt, durchgeführt werden.

Ausstattung und Umfang: Die **SchuKi^{PLUS}**-Betreuungsgruppen werden nach den Förderrichtlinien der Schulkindbetreuung in und an Schulen analog zu Betreuungsgruppen mit einer Betreuungszeit bis 16:00 Uhr gefördert. Ergänzend erhalten sie eine erhöhte Förderung zur Durchführung der offenen Freizeitangebote bei Leitungsstunden und Honorar, die durch die erhobenen Kostenbeiträge komplettiert werden.

SchuKi^{Plus}-Gruppe - Förderpauschale 2017 -	
Leitung TZ 5,00	7.420,00 €
Erzieherin/Erzieher TZ 22,00	28.630,00 €
Hilfskraft TZ 20,00	19.670,00 €
Vertretungsanteil	3.270,00 €
Honorarkosten etc.	10.120,00 €
Sachkosten	2.050,00 €
Verwaltungskosten	5.000,00 €
Gesamt	**76.160,00 €**

Für die Herrichtung der genutzten Räumlichkeiten werden aufgrund der mit der Doppelnutzung verbundenen Erfordernisse pro Raum vorerst rd. 50.000 € Budgetmittel sowie 5.000 € für Mobiliar und 5.000 € für die pädagogische Erstausstattung veranschlagt. Für jeden Einzelfall ist im Nachgang allerdings die Aufstellung einer belastbaren Kostenberechnung erforderlich.

Die personelle und sächliche Ausstattung der **SchuKi^{PLUS}**-Betreuungsgruppen wird so gestaltet, dass sie den Erfordernissen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII entspricht.

Mit diesem Angebot als ergänzende Maßnahme der Schulkindbetreuung soll die Zeit bis zur flächendeckenden Versorgung aller Braunschweiger Grundschulen im kooperativen Ganztagsbetrieb überbrückt und gleichzeitig inhaltlich-fachlich auf den kooperativen Ganztagsbetrieb vorbereitet werden.

Zukünftig können **SchuKi^{Plus}**-Betreuungsangebote bei bestehender Bedarfslage und der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel im Rahmen des Planungskonferenzverfahrens umgesetzt werden.

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt
Flake, Elke

16-03482
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Einführung des Betreuungsangebotes SchuKiPlus - Änderungsantrag zur Vorlage 16-03125-01

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	13.12.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	15.12.2016	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	16.12.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	02.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Der Rat der Stadt Braunschweig beschließt ergänzend zu den bestehenden Angeboten der Schulkindbetreuung die Einführung der Angebotsform SchuKiPlus.

2. Das Angebot SchuKiPlus wird zunächst nur an der Grundschule Lamme und Lehndorf als Pilotprojekt eingeführt und erprobt. An der Grundschule Edith Stein wird die Betreuung der 2. Gruppe zunächst weiter in den Räumen der Gruppe „Till Eulenspiegel“ durchgeführt, bis Räumlichkeiten für Schulkindbetreuung in oder in unmittelbarer Nähe der Schule geschaffen sind. Grundschule und Jugendhilfeträger werden gebeten, in absehbarer Zeit ein Konzept für eine KoGS zu entwickeln.

3. Die Einführung weiterer SchuKiPlus-Angebote bedarf eines jeweils gesonderten Ratsbeschlusses. Dazu sind folgende Bedingungen Grundvoraussetzung:
- Es ist ein zwingender Betreuungsbedarf vorhanden und die Bereitschaft zur gemeinsamen Nutzung von Klassenräumen zwischen Träger der Jugendhilfe und Schule ist gegeben.
- Möglichkeiten räumlicher Nutzungen, bzw. Möglichkeiten der räumlichen Erweiterungen für Schulkindbetreuung in oder an der Schule sind nicht vorhanden.
- Schule und Jugendhilfeträger erklären ihre Bereitschaft zur Einrichtung einer KoGS und der Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes.
- Die minimalen räumlichen Voraussetzungen zur Umwandlung in eine KoGS werden innerhalb von 2 bis maximal 3 Schuljahren hergestellt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem JHA, dem Schulausschuss und dem Rat ein Konzept über die notwendige Raumausstattung einer KoGS vorzulegen und dabei darzustellen, welche räumlichen Voraussetzungen minimal vorhanden sein müssen. Es soll geprüft werden, wie die Verwaltung in Ihrer Funktion als Schulträger die Umwandlung an den Schulen vorantreiben kann, die noch nicht ihre Bereitschaft zu einer KoGS erklärt haben.

Sachverhalt:
Das Betreuungsangebot SchukiPlus bedeutet eine qualitative Verschlechterung gegenüber der bisherigen Form der Schulkindbetreuung und der KoGS. Es kann eindeutig nur eine kurze Übergangslösung in echten „Betreuungsnotlagen“ sein. Das SchuKiPlus-Modell ist ein rein additives Modell von 9,5 Stunden Betreuung pro Woche, einem verpflichtenden AG-Angebot für Betreuungsbedarfe nach 15 Uhr und einer frei buchbaren Ferienbetreuung als 3. Baustein und fällt damit eindeutig gegenüber den ganzheitlich praktizierten Konzepten zurück. Die Doppelnutzung eines Klassenraumes für Unterrichtszwecke und ein Betreuungsangebot am Nachmittag mit Mittagessen in diesem Raum ist vorgesehen. Ein Konzept zur Nutzung dieses eine Raumes am Nachmittag ist nicht einfach. Ein Konzept zur Nutzung und Gestaltung der gesamten Schule am Nachmittag gibt es nicht. Das führt naturgemäß in einer beengten räumlichen Situation zu großen Konflikten und zur

Verschlechterung der pädagogischen Qualität des Jugendhilfe-Bildungsangebotes am Nachmittag, somit zu einer Verschlechterung der Bildungsqualität. Geschuldet ist die derzeitige Notlage der schleppenden Umsetzung von 2 Grundvoraussetzungen für die Umwandlung in kooperative Ganztagsgrundschulen:
1. Die bauliche Umsetzung stagniert trotz Grundsatzbeschlüssen des Rates seit Jahren. In jedem Haushaltsjahr wird die notwendige Investition an den Grundschulen, die ihre Bereitschaft erklärt haben, verschoben. So jetzt wieder erfolgt an der Grundschule Lamme (HH Entwurf 2017)
2. Die Bereitschaft von Schulen und teilweise auch Trägern der Schulkindbetreuung zu einem gemeinsamen Ganztagsschulkonzept erfolgt nur zögerlich und stockt an einigen Schulen.
Das SchukiPlus Modell kann aber nur eine zeitlich eindeutig begrenzte Übergangsmöglichkeit zur KoGS sein. Ohne die unter den beiden obigen Punkten erfolgte Bereitschaft aller Beteiligten und realistische Umsetzungschancen innerhalb kurzer Zeit, besteht die große Gefahr, ein qualitatives schlechteres Modell zum Ersatzstandard zu machen. Das nimmt den Druck von allen Beteiligten (Haushalt, bauliche Realisierung, pädagogische Neukonzeption der Schule), geht aber zu Lasten der Kinder und Pädagogen. Darum müssen klare Rahmenbedingungen für den Einsatz des SchuKiPlus-Angebotes beschlossen werden.

Anlagen:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03523
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Förderung der Kindertagesstätten Umstellung des Pauschalierten Aufwandsmodells (PAM) auf TVöD SuE

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	30.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	09.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:
Die Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen erhalten im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten nach dem Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 (DS 11732/08) inkl. seiner Änderungs- und Ergänzungsbeschlüsse für die Umstellung der Bezahlung ihrer Beschäftigten auf den Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) eine pauschale Erhöhung der Fachpersonalkosten in den Förderpositionen des Pauschalierten Aufwandsmodells (PAM) für

- „Kosten für Leitung und Verwaltung“ und “Betreuungsdienst“ in der Grundpauschale und
- den Aufschlag für große Einrichtungen

von 4,5 % für das entsprechende Betreuungsangebot.

Die übrigen Positionen der Grundpauschale (Hauswirtschaftlicher Dienst sowie sonstiges Personal und sonstige Personalkosten) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Entsprechend wird mit der Pauschale zur Abdeckung des erhöhten Personalaufwands für Vertretungszeiten nach dem Ratsbeschluss vom 26. Juni 2015 (DS 15-00240) verfahren.

Weisen die Träger bis 30. September 2017 mittels Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers nach, dass die Erhöhung der Fachpersonalkosten auf der Grundlage der personellen Rahmenvereinbarung tatsächlich mehr als 4,5 % beträgt, erfolgt in diesen Fällen eine entsprechende nachträgliche Steigerung der Fachpersonalkosten bis auf maximal 6,75%. Die Kosten und die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers gehen zu Lasten der Stadt Braunschweig.

Haben Träger die Absicht und kündigen bis 30. September 2017 an, dass eine Umstellung der Bezahlung ihrer Beschäftigten auf den TVöD SuE im Laufe des Jahres 2017 erfolgen wird, können sie ebenfalls die Erhöhung der Fachpersonalkosten bis auf maximal 6,75 % erhalten, allerdings erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Umstellung unter Vorlage des Testats eines vereidigten Wirtschaftsprüfers.

Zur Berücksichtigung der laufenden Tariferhöhungen werden die Grundpauschale und der Aufschlag für große Einrichtungen jährlich um den Prozentsatz, um den sich die Vergütungen im Erziehungsdienst nach dem TVöD SuE verändern, dynamisiert.

Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Sachverhalt:
Sowohl der Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Braunschweig e. V. (AWO) als auch der Ev.-luth. Kirchenverband haben Mitte des Jahres 2016 die Absicht geäußert, die Bezahlung ihrer Beschäftigten auf den Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) umzustellen.

Damit verbunden war die schriftlich geäußerte Bitte dieser Träger, in Verhandlungen hinsichtlich der Refinanzierung der entstehenden Kosten im Rahmen des Pauschalierten Fördermodells (PAM) zum 1. Januar 2017 einzutreten.

Mit Schreiben vom 26. August 2016 benennt die Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW) die Forderung im Namen der Wohlfahrtverbände insoweit, dass gewünscht ist, den Mehraufwand durch die Einführung von SuE-Tarifen pauschal im Zuge der jährlich stattfindenden Anpassung der PAM-Förderbeträge an tarifliche Veränderungen zusätzlich zu den allgemeinen Tarifsteigerungen anzugleichen.

Am 21. November 2016 fand ein Gespräch mit Vertretern der AGW statt, in dem die Träger ihre Vorstellungen zur Höhe der prozentualen Erhöhung dargestellt haben. Die Träger gehen davon aus, dass eine Erhöhung von 6,75 % ab 2017 erforderlich sei, um die Umstellung auf TVöD SuE finanziell zu bewerkstelligen. Darin enthalten sind die Steigerung aufgrund der Einführung von TVöD SuE in 2009 und die Strukturanpassung des TVöD SuE im Jahr 2015. Die Träger wurden aufgefordert, das Berechnungsmodell der prozentualen Steigerung offen zu legen. Dieser Aufforderung sind die Träger nachkommen, die Auswertung des vorliegenden Zahlenmaterials könnte die geforderte Erhöhung um 6,75 % rechtfertigen. Eine Konkretisierung bzw. ein Nachweis anhand trägerbezogener Personalkostenabrechnungen wurde allerdings bislang nicht vorgelegt.

Den Trägern wurde dargelegt, dass auch seitens der Verwaltung ein großes Interesse an der Beibehaltung der PAM-Systematik besteht.

Die Personalkostensteigerung von 6,75 % würde eine absolute Erhöhung auf die bestehende Förderung von 2,55 Mio. € bedeuten. Hinzu käme eine entsprechende Steigerung auf die allgemeine Tarifsteigerung 2017 in Höhe von ca. 55.000 €, so dass insgesamt 2,6 Mio. € zusätzlich benötigt würden.

Der Verwaltungsvorschlag sieht vor, dass ab 1. Januar 2017 zunächst eine pauschale Erhöhung von 4,5 % der Fachpersonalkosten des PAM erfolgt. Diese Erhöhung wird die im Haushalt 2017 bereits eingeplanten Mittel in Höhe von 1,8 Mio. € binden.

Sofern Träger bis zum 30. September 2017 mittels Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers einmalig nachweisen, dass die Erhöhung der Fachpersonalkosten (Leitungs- und Betreuungsdienst) auf der Grundlage der personellen Rahmenvereinbarung tatsächlich mehr als 4,5 % beträgt, erfolgt in diesen Fällen eine nachträgliche Steigerung der Fachpersonalkosten bis auf maximal 6,75 %. Die Kosten und die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers gehen zu Lasten der Stadt Braunschweig.

Da nicht alle Träger von Kindertagesstätten tarifgebunden sind, erscheint diese Vorgehensweise aufwandsangemessen.

Möglicherweise wollen auch nicht sämtliche Träger von Kindertagesstätten ihre tatsächlichen Personalkosten offen legen, da durch das PAM bisher kein Nachweis erforderlich war und die Träger durchaus die Möglichkeiten hatten Arbeitsverträge in Anlehnung an Tarifverträge zu gestalten.

Haushaltswirksam wird die Erhöhung erst ab dem Haushalt 2018. Eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung 2017 ist nicht notwendig. Im Haushaltsentwurf 2017 sind bereits 1,8 Mio. € für eine verbesserte Förderung vorgesehen. Für den Fall, dass ein Mehrbedarf

tatsächlich eintritt, stehen ausreichend Mittel aus dem Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung, die übertragen werden können. Die weiteren Auswirkungen können in der Planung für die Haushaltsjahre 2018 ff. berücksichtigt werden.

Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, inwieweit sich die Nettoförderung im Hinblick auf Veränderungen bei der Förderung durch das Land und durch die Anrechnung von Elternentgelten verändert.

Das bisherige Fördermodell nach PAM beinhaltet im Bereich der Personalkosten eine einheitliche Dynamisierung der Grundpauschale (in der die Fachpersonalkosten enthalten sind). Die oben beschriebene Veränderung bedeutet eine Abkehr dieser pauschalen Betrachtungsweise und dürfte möglicherweise für jeden Träger individuell eine differenzierte Förderung erforderlich machen. Dies würde zu einem erhöhten Arbeitsaufwand im Rahmen der Kalkulation und der Abwicklung der Förderung auf Gruppenebene führen. Hierfür wäre für das Jahr 2017 befristet ein temporärer Personalbedarf von 10 Wochenstunden einzuplanen.

Dr. Hanke

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

17-03680
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2017, in den Weihnachtsferien 2017/2018 sowie für die Familienfreizeit 2017

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	27.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	09.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:
Die Teilnehmerentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie werden wie folgt festgesetzt:

280,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Osterfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney vom 8. April 2017 bis 15. April 2017.

165,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 12. Mai 2017 bis 19. Mai 2017.

Kinder unter 3 Jahren	**43,00 €**
Kinder von 3 bis 6 Jahren	**104,00 €**

426,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 12. Juli 2017 bis 30. Juli 2017.

226,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 6. Oktober 2017 bis 13. Oktober 2017.

226,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 28. Dezember 2017 bis 4. Januar 2018.

Sachverhalt:
Auch im Jahr 2017 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Diese Ferienfreizeiten sind seit über 50 Jahren, auch dank des überwiegend ehrenamtlichen Engagements Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger, ein nicht wegzudenkender Bestandteil erfolgreicher Kinder- und Jugendarbeit der Stadt.

Die Osterfreizeit 2017 findet aufgrund der guten Nachfrage weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney statt. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit.

Die Familienfreizeit 2017 findet im Mai in den Festgebäuden des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste statt. 30 Personen (Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) können hier gemeinsam einen Kurzerholungsurlaub verbringen.

Die Sommerfreizeit I wird wie in jedem Jahr von der Sportjugend Braunschweig vom 28. Juni bis 12. Juli 2017 auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste durchgeführt.

Bei der Sommerfreizeit II der Stadt Braunschweig vom 12. bis 30. Juli 2017 werden erneut 300 Kinder die Möglichkeit nutzen, ihre Sommerferien 2017 bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Hier bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Herbstfreizeit 2017 sowie die Winterfreizeit 2017/2018 (mit je 40 Kindern) wird im Oktober bzw. Dezember/Januar im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß stattfinden.

Preisliche Veränderungen im Bereich Ferienfreizeiten ergeben sich aus teils gestiegenen Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Heime sowie gestiegenen Fahrtkosten.

Einzelheiten zur Berechnung der Teilnahmeentgelte sind nachrichtlich als Anlage beigefügt.

Die eingeführte Geschwisterermäßigung hat sich inzwischen als voller Erfolg erwiesen. Kinderreiche Familien aus Braunschweig kommen so in den Genuss preiswerter Ferien für ihre Kinder. Die weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten für Braunschweig-Pass-Besitzer erleichtern Kindern aus einkommensschwachen Familien ebenfalls die Teilnahme an diesen Ferienmaßnahmen. Bis zu 60 % der Teilnehmenden nutzen inzwischen diese Ermäßigungen.

Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2017 unter dem PSP: 1.36.3620.01.05 veranschlagt und stehen unter dem Vorbehalt über die Erlangung der Rechtskraft des Haushaltsplanes 2017 zu Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuch VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Dr. Hanke

Anlage/n:
Anlage 1: Teilnehmerentgelte

Anlage

	Teilnehmerinnen, Teilnehmer	Betreuerinnen, Betreuer, Spülis	Freizeitleiterin, Freizeitleiter	Tagessätze für Unterkunft etc. a) in Zelten b) in festen Gebäuden
Osterfreizeit	45	7	1	29,00 €
Familienfreizeit	30	2		17,50 €
Sommerfreizeit (vom 12. bis 30. Juli 2017)	300	68	4	a) 17,00 € (Zelt) b) 18,00 € (Festgebäude)
Herbstfreizeit	40	7		28,00 €
Winterfreizeit	40	7		28,00 €

Bei der Familienfreizeit sind Kinder bis zu 3 Jahren von den Kosten der Unterkunft/Verpflegung befreit, die 3- bis 6-Jährigen zahlen die Hälfte.
Die Kostenkalkulationen für die Erholungsmaßnahmen sind nachstehend aufgeführt:

A Teilnehmerentgelte

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Osterfreizeit (8 Tg.)	€ (8 Tg.)	Familienfreizeit (8 Tg.)	€ (8 Tg.)	Sommerfreizeit (19 Tg.)	€ (19 Tg.)	Herbstfreizeit (8 Tg.)	€ (8 Tg.)	Winterfreizeit (8 Tg.)	€ (8 Tg.)
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016/17	2017/18
Unterkunft	175,00 €	203,00 €	119,00 €	122,50 €	297,00 €	306,00 €	196,00 €	196,00 €	196,00 €	196,00 €
Fahrt	64,00 €	64,00 €	61,00 €	61,00 €	53,00 €	53,00 €	17,00 €	17,00 €	17,00 €	17,00 €
Freizeithilfe (1,30 €/Tag)	10.40 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €	24,70 €	24,70 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	37,50 €	42,50 €	10,83 €	11,10 €	122,18 €	123,55 €	42,25 €	42,25 €	42,25 €	42,25 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)					13,30 €	14,21 €				
	286,90 €	319,90 €	201,23 €	205,00 €	510,18 €	521,46 €	265,65 €	265,65 €	265,65 €	265,65 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	- 40,00 €	- 40,00 €	- 40,00 €	- 40,00 €	- 95,00 €	- 95,00 €	- 40,00 €	- 40,00 €	- 40,00 €	- 40,00 €
Teilnehmerentgelte gerundet	**247,00 €**	**280,00 €**	**161,00 €**	**165,00 €**	**415,00 €**	**426,00 €**	**226,00 €**	**226,00 €**	**226,00 €**	**226,00 €**
Prozentuale Veränderung zum Vorjahr		+ 13 %		+ 2,5 %		+ 3 %		+/- 0 %		+/- 0 %

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	Osterfreizeit €	Familienfreizeit €	Sommerfreizeit €	Herbstfreizeit €	Winterfreizeit €
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	203,00 €		1.296,00 €		
Aufwandsentschädigung (26,00 € x 3 Personen x 19 Tage)	0 €		1.482,00 €		
	203,00 €		2.778,00 €		
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag x 1 Person x 8 Tage bzw. 5,00 € x 4 Personen x 19 Tage)	- 40,00 €		- 380,00 €		
Endsumme	163,00 €		2.398,00 €		
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.421,00 €	245,00 €	18.360,00 €	1.327,00 €	1.327,00 €
Aufwandsentschädigung (6,50 €/Tag, im Sommer: 11,00 €/Tag)	364,00 €	104,00 €	12.540,00 €	364,00 €	364,00 €
Betreuereintrittskosten	0 €	0 €	2.100,00 €	0 €	0 €
	1.785,00 €	349,00 €	33.000,00 €	1.736,00 €	1.736,00 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	- 280,00 €	- 80,00 €	- 5.700,00 €	- 280,00 €	- 280,00 €
Endsumme	1.505,00 €	269,00 €	27.300,00 €	1.456,00 €	1.456,00 €
c) Kosten für „Spülis“ (8 Sp.) Unterkunft/Verpflegung			2.448,00 €		
+ Aufwandsentschädigung (5,00 €/Tag)			760,00 €		
			3.208,00 €		
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)			- 760,00 €		
Endsumme			2.448,00 €		

Zusammenfassung

	Osterfreizeit €	Familienfreizeit €	Sommerfreizeit €	Herbstfreizeit €	Winterfreizeit €
a) Kosten für Freizeitleitung	163,00 €		2.398,00 €		
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.505,00 €	269,00 €	27.300,00 €	1.456,00 €	1.456,00 €
c) Kosten für Spülis			2.448,00 €		
Kosten für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	94,50 €	63,00 €	1.620,00 €	84,00 €	84,00 €
Kosten für Seminare			2.500,00 €		
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €		800,00 €	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.912,50 €	332,00 €	37.066,00 €	1.690,00 €	1.690,00 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten (siehe A)

Osterfreizeit:	1.912,50 €:	45 Teilnehmer/innen =	42,50 €/Teilnehmer/innen
Familienfreizeit:	332,00 €:	30 Teilnehmer/innen =	11,10 €/Teilnehmer/innen
Sommerfreizeit:	37.066,00 €:	300 Teilnehmer/innen =	123,55 €/Teilnehmer/innen
Herbstfreizeit:	1.690,00 €:	40 Teilnehmer/innen =	42,25 €/Teilnehmer/innen
Winterfreizeit:	1.690,00 €:	40 Teilnehmer/innen =	42,25 €/Teilnehmer/innen

Stadt Braunschweig **16-03138**
Der Oberbürgermeister **Beschlussvorlage**
öffentlich

Betreff:
Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	27.01.2017

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	09.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:
„Teil 1 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig (Zuwendungen zu den Organisations- und Raumkosten der anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen) wird wie in der Anlage aufgeführt geändert."

Sachverhalt:
Der Jugendring Braunschweig e.V. (JURB) beantragt sein bisheriges Geschäftsführungsmodell mit einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer und einer Schreibkraft in ein Modell mit zwei formal gleichberechtigten und gleich bezahlten Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern umzuwandeln und regt eine entsprechende Änderung der Förderrichtlinie zum 1. Januar 2017 an.

Laut Förderrichtlinie erhält der Jugendring Braunschweig derzeit eine Zuwendung, die sich auf 110 % der Summe der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E9 TVöD) und der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E5 Teilzeit 50% TVöD) bemisst.

Die vor rund 40 Jahren gewählte Variante mit einer Geschäftsführerin/ einem Geschäftsführer und einer Schreibkraft ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht mehr der tatsächlichen Arbeitsaufteilung und dem Aufgabenfeld des JURB. Für die beim Jugendring anfallenden Tätigkeiten, insbesondere für das Projektmanagement und für die zahlreichen Arbeitsgruppen werden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern benötigt, die den Anforderungen entsprechend der Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9 TVöD erfüllen

Der Jugendring beantragt eine kostenneutrale Umsetzung zum 01. Januar 2017. Deshalb ergeben sich für 2017 nach den aktuellen Berechnungen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Die Richtlinien sollen deshalb wie folgt zum 01. Januar 2017 geändert werden:

1.4 Höhe der Zuwendung

1.4.1 Die Zuwendungen werden nach einem Vomhundertsatz der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E9 TVöD[1]) nach folgenden Kategorien ermittelt.

- Kleine Jugendverbände = 25 v. H.
- Mittelgroße Jugendverbände = 50 v. H.
- Große Jugendverbände = 75 v. H.

[1] Gemäß KGSt

1.4.2 Die Kategorien ergeben sich, indem der Durchschnitt der in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung durchgeführten Maßnahmen[2] mit folgenden Faktoren multipliziert wird, um so eine Bezugsgröße zu bilden:

- Teilnahmetage von Freizeiten Faktor 1
- Teilnahmetage von Internationalen Begegnungen Faktor 1,2
- Teilnahmetage von Bildungsmaßnahmen Faktor 3,2
- Anzahl der großen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen Faktor 60
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen Faktor 45
- Anzahl der großen Veranstaltungen Faktor 45.
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen Faktor 30.

Für die Kategorien gelten folgende Bezugsgrößen:

- mind. 2.000 bis 3.999 = Kleine Jugendverbände
- von 4.000 bis 11.999 = Mittelgroße Jugendverbände
- ab 12.000 = Große Jugendverbände

Die Höhe der Zuwendung für den Jugendring bemisst sich auf 110 v. H. der Summe der Berechnungseinheit nach Ziffer 1.4.1 und der Kosten eines Arbeitsplatzes (E9 Teilzeit 15 Std TVöD[2]).

Alte Fassung letzter Absatz (die anderen Ziffern/Texte wurden nicht geändert)

Die Höhe der Zuwendung für den Jugendring bemisst sich auf 110 v. H. der Summe der Berechnungseinheit nach Ziffer 1.4.1 und der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E5 Teilzeit 50% TVöD[1]).

Dr. Hanke

Anlage/n:
Richtlinien Teil 1

[2] [nach Ziffer II/1 bis II/3 und II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse)]

Stadt Braunschweig

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

(Teil 1)

Zuwendungen zu den Organisations- und Raumkosten der anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen

Stand Januar 2017

Beschlossen vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 1. April 2014
Geändert vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 3. Mai 2016
Geändert vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am *21. Februar 2017*

Inhalt

KONTAKT 2
PRÄAMBEL 3
ALLGEMEINES 4
1 ORGANISATIONSKOSTEN 5
1.1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG 5
1.2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER, ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN 5
1.3 ZUWENDUNGSART, FINANZIERUNGSART 5
1.4 HÖHE DER ZUWENDUNG 5
1.5 GLEITKLAUSEL 6
2 RAUMKOSTEN 6
2.1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG 6
2.2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER, ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN 6
2.3 ZUWENDUNGSART, FINANZIERUNGSART 6
2.4 HÖHE DER ZUWENDUNG 6
3 VERFAHREN 6
3.1 ANTRAG 6
3.2 BEWILLIGUNG 6
3.3 HAUSHALTSVORBEHALT 6
3.4 ABRECHNUNG DER ZUWENDUNG/ VERWENDUNGSNACHWEIS 6
4. INKRAFTTRETEN 6

Kontakt

Fragen zum Antrags-/ Nachweisverfahren bzw. zu den einzelnen Förderbereichen beantwortet:
Wolfgang Schulz (Telefon: 05 31/4 70-85 15 Fax: 05 31/4 70-94 85 15)
Email: wolfgang2.schulz@braunschweig.de).

Hausanschrift
Fachbereich Kinder- Jugend und Familie
Abt. Jugendförderung
Eiermarkt 4 - 5
38100 Braunschweig
Fax: 05 31/4 70-80 74

Präambel

Jugendverbände: Gemeinsam aktiv

Spaß haben, Freunde finden, Freizeit und Ferien sinnvoll verbringen, welcher junge Mensch möchte das nicht? Junge Menschen brauchen Freiräume und Begegnungsorte. Sie wollen sich mit Gleichaltrigen treffen, austauschen und neue Erfahrungen sammeln.

Jugendverbände können eine wichtige Sozialisationsinstanz für Kinder und Jugendliche sein. In ihnen lernen sie, sich in Gruppen zu bewegen und zu organisieren, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und Entscheidungen mit anderen gemeinsam zu treffen.

Kinder- und Jugendverbände
ermöglichen Kindern und Jugendlichen, ihre eigenen Interessen zu entfalten, zu formulieren und zu vertreten.
bieten die Chance, an gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen und das Umfeld selbst zu gestalten.
stellen Orte gemeinsamen Lebens und Lernens bereit und leisten gemeinschaftliche Hilfe und Beratung bei persönlichen Fragen oder Konflikten im Elternhaus.
basieren auf dem Prinzip der Pluralität und der eigenständigen Wertsetzung, die konstitutive Merkmale der Kinder- und Jugendverbandsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland sind.
sind gekennzeichnet durch die Vielfalt von Verbänden unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen.

Kinder und Jugendliche bilden sich nicht nur in Kita oder Schule, sondern auch in der Freizeit. Dafür bieten Jugendverbände neben vielem anderem auch ein anregendes und den Horizont erweiterndes Umfeld, welches die Jugendlichen aktiv mitgestalten können.

Junge Menschen möchten schon frühzeitig verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen. In den Jugendverbänden haben sie die Möglichkeit dazu. Kinder und Jugendliche können sich in den ehrenamtlichen Strukturen der Jugendverbände engagieren, Veranstaltungen und Aktivitäten organisieren oder als Jugendleiter bzw. Jugendleiterin Kinder- und Jugendgruppen und sogar Ferienfreizeiten leiten. Die Fähigkeiten, die sie dort erlernen, sind nicht nur in der Jugendarbeit von Belang, sondern auch Arbeitgeber legen großen Wert auf Zusatzqualifikation und ehrenamtliches Engagement.[1]

[1] Der Text der Präambel ist dem Familien-Wegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit freundlicher Genehmigung der Autorin Marianne Trede-Beck, Diplomsozialpädagogin, entnommen.

Allgemeines

Die anerkannten Jugendverbände (**§ 75 SGB VIII)** haben eine Sonderstellung unter den Trägern der freien Jugendhilfe: Neben ihrer Förderung als Träger besonders förderungswürdiger Einzelvorhaben sind sie gemäß **§ 12 Abs.1 SGB VIII** als solche zu fördern. Ein öffentliches Interesse besteht nicht nur an den von ihnen getragenen Veranstaltungen und Einrichtungen, sondern unmittelbar an ihrer Tätigkeit, an ihrem Vorhandensein. Sie haben damit einen stärkeren Förderungsanspruch als andere Träger der freien Jugendhilfe.

Jugendarbeit bedarf einer entwickelten Infrastruktur, um als umfassendes Tätigkeitsfeld selbst Interessen organisieren und realisieren zu können und Partizipationsprozesse zu ermöglichen. Jugendverbände (und ihre Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften) haben hier eine besondere Aufgabe. Sie nehmen umfassend die im **§11 SGB VIII** beschriebenen Aufgaben wahr. Der erforderliche organisatorische Rahmen wird dabei durch Verbandsgremien, unterstützt durch Geschäftsstellen, gewährleistet. Die organisatorischen Erfordernisse ergeben sich insbesondere aus der Tätigkeit in den Bereichen Bildung, Erziehung, Interessenvertretung und Aktion.

Jugendverbände nehmen die in **§11 Abs. 3 SGB VIII** formulierten Aufgaben der Jugendarbeit wahr:

Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
internationale Jugendarbeit,
Kinder und Jugenderholung und
Jugendberatung

Die durch deren Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit erwachsenden Organisationsaufgaben, haben im Wesentlichen die Geschäftsstellen unterstützend und begleitend wahrzunehmen. Die dafür erforderlichen räumlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen sind nur durch entsprechende Zuwendungen zu gewährleisten.

Die Stadt fördert daher Jugendverbände und den Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) durch Zuwendungen zu ihren Organisationsaufgaben und unterstützt damit die Gesamtorganisation der Jugendverbände. Sie fördert darüber hinaus die Räume der Jugendverbände, des Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) und der Jugendgruppen.

1 Organisationskosten

1.1 Gegenstand der Förderung

Zu den Kosten der Organisationsaufgaben der Jugendverbände und des Jugendrings Braunschweig e. V., die von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrzunehmen sind, werden Zuwendungen gewährt.

1.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung erhalten die Jugendverbände und ihre Dachverbände, die als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, wenn sie über einen längeren Zeitraum in mehreren Stadtteilen Braunschweigs mit Gruppen und Aktivitäten vertreten und Gliederung eines überörtlich organisierten und tätigen Jugendverbandes sind, eine Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Organisationsaufgaben unterhalten und in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung Zuwendungen nach Ziffer II/1, II/2, II/3 /oder II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse) erhalten haben.

Eine Zuwendung erhält außerdem der Jugendring Braunschweig e. V. (JURB), der zentrale übergreifende Aufgaben für seine Mitgliederorganisationen wahrnimmt und für die Interessen der Jugend eintritt und zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle unterhält.

1.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.4 Höhe der Zuwendung

1.4.1 Die Zuwendungen werden nach einem Vomhundertsatz der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E9 TVöD[2]) nach folgenden Kategorien ermittelt.

- Kleine Jugendverbände = 25 v. H.
- Mittelgroße Jugendverbände = 50 v. H.
- Große Jugendverbände = 75 v. H.

1.4.2 Die Kategorien ergeben sich, indem der Durchschnitt der in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung durchgeführten Maßnahmen[3] mit folgenden Faktoren multipliziert wird, um so eine Bezugsgröße zu bilden:

- Teilnahmetage von Freizeiten Faktor 1
- Teilnahmetage von Internationalen Begegnungen Faktor 1,2
- Teilnahmetage von Bildungsmaßnahmen Faktor 3,2
- Anzahl der großen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen Faktor 60
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen Faktor 45
- Anzahl der großen Veranstaltungen Faktor 45.
- Anzahl der kleinen Veranstaltungen Faktor 30.

Für die Kategorien gelten folgende Bezugsgrößen:

- mind. 2.000 bis 3.999 = Kleine Jugendverbände
- von 4.000 bis 11.999 = Mittelgroße Jugendverbände
- ab 12.000 = Große Jugendverbände

Die Höhe der Zuwendung für den Jugendring bemisst sich auf 110 v. H. der Summe der Berechnungseinheit nach Ziffer 1.4.1 und der Kosten eines Arbeitsplatzes (E9 Teilzeit 15 Std TVöD[2]).

1.4.3 Zuwendungsempfänger im Sinne von Ziffer 1.2, die über keine eigenen Räume für die Unterbringung der Geschäftsstellen verfügen und denen auch keine geeigneten Räume in städtischen Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt werden können, erhalten zusätzlich Zuwendungen zu den Mietkosten bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten.

[2] Gemäß KGSt
[3] [nach Ziffer II/1 bis II/3 und II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse)]

1.5 Gleitklausel

Über-/Unterschreitungen der Bemessungsgrenzen bleiben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unberücksichtigt. Hiernach werden die Zuwendungen angepasst, bei Überschreitungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel.

2 Raumkosten

2.1 Gegenstand der Förderung

Mietkosten für Räume für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit können gefördert werden.

2.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen erhalten die Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne von **§ 12 SGB VIII**, die als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, wenn sie über keine eigenen Räume für ihre Kinder- und Jugendarbeit verfügen und denen auch keine geeigneten Räume in städtischen Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt werden können.

2.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten im Einzelfall berechnet.

3 Verfahren

3.1 Antrag

Die Zuwendungsanträge nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie müssen vor Beginn des Jahres beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Sofern Miet-/Raumkosten Bestandteil des Antrages sind, ist dem Antrag eine Kopie des aktuellen Mietvertrages beizufügen.

3.2 Bewilligung

Nach dem Vorliegen der Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Budgetverantwortung über die Bewilligung von Zuwendungen. Die Zuwendungen werden in Abschlägen ausgezahlt. Der Jugendhilfeausschuss wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über die bewilligten Zuwendungen informiert.

3.3 Haushaltsvorbehalt

Die Zuwendungen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Mittel bewilligt werden.

3.4 Abrechnung der Zuwendung/ Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende auf dem Verwendungsnachweis nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Form und Inhalt der Verwendungsnachweise sowie das Verfahren richten sich nach den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

17-03851
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Aktueller Umsetzungsstand von Projekten gemeinschaftlichen Wohnens in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:
In vielen Kommunen gibt es bereits gemeinschaftliches Wohnen in den unterschiedlichsten Konstellationen.

Menschen mit guten oder auch geringeren Einkommen, Alleinerziehende, Familien, Senioren etc. wollen gemeinsam leben und sich unterstützen. Häuser mit Wohnungen und Gemeinschaftsraum, Einfamilienhäuser und Mietwohnungen mit einer Innenhofinfrastruktur (Kultur und Begegnungsstätte etc.) sind daher bei den Interessenten sehr gefragt.

In Braunschweig ist es in erster Linie das „Netzwerk Gemeinsam Wohnen“, das sich mit interessierten Menschen zusammensetzt und gemeinsam Projekte erarbeitet und auch entwickelt.

Um sich ein genaues Bild zu dieser Thematik in Braunschweig machen zu können, bitten wir die Verwaltung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Projekte sind der Stadt bekannt und bei welchen Projekten ist die Stadt mit eingebunden?

2. Gibt es in Braunschweig bereits Projekte, die realisiert sind oder kurz vor der Realisierung stehen?

3. In welchen neuen und ggf. bereits beschlossenen Bebauungsplänen sind Wohnprojekte ausgewiesen?

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

17-03864
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Sicherheitskonzept für unseren Schoduvel

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:
Am 26. Februar findet mit unserem Braunschweiger Schoduvel einmal mehr Norddeutschlands größter Karnevalszug statt. Nach der kurzfristigen Absage aus Sicherheitsgründen im vorletzten Jahr, konnten 2016 wieder hunderttausende Besucher aus Nah und Fern unbeschwert den Straßenkarneval in unserer Stadt genießen. Unbeschwert und beschützt auch deshalb, weil es verstärkte Sicherheitsmaßnahmen gab, u.a. einen gezielten Ausbau der Videosicherheit während des Schoduvels.

Gerade in Hinblick auf den Terroranschlag in Berlin vom 19. Dezember des letzten Jahres, aber auch im Zusammenhang mit den Anschlägen in Paris, Brüssel oder Istanbul ist deutlich geworden, dass eine solche Großveranstaltung wie unser Schoduvel eines besonderen Sicherheitskonzeptes bedarf.

Neben einem umfassenden Sicherheitskonzept ist auch eine transparente Kommunikation erforderlich, um zum einen Falschmeldungen entgegenzuwirken und zum anderen in einer Gefahrensituation schnell und gezielt informieren zu können. So hat Stadtrat Ruppert bereits im letzten Jahr auf Anfrage der CDU-Fraktion geantwortet, dass im Sicherheitskonzept für den Schoduvel 2016 die internen Abläufe und die Kommunikationsstrukturen geregelt waren. Der von uns bereits 2015 angeregte Einsatz der WarnApp "Nina" könnte hier zu einer weiteren Verbesserung der Kommunikationswege führen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Gibt es für unseren diesjährigen Schoduvel erneut ein besonderes Sicherheitskonzept, welches die größtmögliche Sicherheit für alle Besucher und Teilnehmer garantieren soll und ist der temporäre Ausbau der Videosicherheit darin erneut enthalten?

2. Inwieweit kann die WarnApp Nina eingebunden werden, um in einer Gefahrensituation eine schnellstmögliche großflächige Information der Besucher des Schoduvels zu ermöglichen?

3. Sind besondere Sicherheitsmaßnahmen in Hinblick auf die Erfahrungen des Terroranschlags in Berlin am 19. Dezember 2016 geplant und falls ja, welche?

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

17-03860
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Stallpflicht für Geflügel

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.02.2017	Ö

Seit November letzten Jahres traten weltweit, auch in Deutschland, vermehrt Fälle von Geflügelpest auf. Obwohl bis heute die Übertragungswege der Viren nicht geklärt sind, insbesondere die These, die Krankheit werde von wildlebenden Vögeln auf Bestände von Geflügelhaltern übertragen, zunehmend in Zweifel gezogen wird, ist eine weit verbreitete Schutzmaßnahme die Anordnung der Stallpflicht für Geflügel. Das bedeutet für gewerbliche sowie Hobbygeflügelhalter, die ihre Tiere artgerecht frei laufen lassen, eine extreme Herausforderung. Sie haben in der Regel keine ausreichend großen Ställe, in denen sie das Geflügel für längere Zeit artgerecht unterbringen können und müssen sich für die Zeit der Stallpflicht mit dem Tierwohl abträglichen Provisorien behelfen. Darüber hinaus haben sie noch den wirtschaftlichen Nachteil seit dem 08.02.2017, Produkte (Eier und Fleisch) nicht mehr als Produktion aus Freilandhaltung vermarkten zu können. Deshalb soll eine so genannte „Aufstallungspflicht“ nur dann erlassen werden, wenn es nach jeweils aktueller Risikoabschätzung zwingend notwendig ist und mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

In der Region Braunschweig wurden im November und Dezember, aufgrund damaliger Risikoabschätzung, von den zuständigen Behörden flächendeckende Aufstallungsanordnungen getroffen, da vereinzelte Fälle von infizierten Wildvögeln entdeckt worden sind. Die Anordnungen waren bis Ende Januar befristet und sind in Goslar und Salzgitter nicht verlängert worden. Der Landkreis Wolfenbüttel verlängerte die Stallpflicht bis zum 28.2.17. In Braunschweig dagegen wurde am 31.1.17 die Stallpflicht gleich bis zum 30.4.2017 ausgedehnt. Eine Zeitspanne von sechs Monaten ist für die 140 Braunschweiger Gewerbe- und Hobbyhalter von Nutz- und Rassegeflügel aus Sicht des Tierwohls nicht vertretbar und von den gewerblichen Geflügelhaltern in Braunschweig wirtschaftlich nicht zu verkraften. Eine weitere Folge ist, dass diese von Land und EU geförderte tiergerechte Haltung zurückgedrängt wird.

In der Region Braunschweig wurde der Virus H5N8 nur in vergleichsweise wenigen Fällen bei Wildvögeln gefunden und ist nicht auf den Menschen übertragbar. Laut Friedrich-Löffler-Institut (FLI) sind zwischenzeitlich alle Seuchengeschehen in der Region Braunschweig erloschen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erkenntnisse oder gesicherten Nachweise, dass Freilandhaltung von Geflügel in Braunschweig eine nennenswerte Rolle bei der Ausbreitung hochpathogener Vogelgrippe-Viren spielt, liegen der Verwaltung vor?

2. Welches Haftungsrisiko sieht die Verwaltung für den Fall einer Aufhebung der flächendeckenden Stallpflicht?

3. Wie beurteilt die Verwaltung nach aktueller Risikoabschätzung des FLI die Möglichkeit, eine Stallpflicht nur für risikoorientiert ausgewählte Bereiche der Stadt Braunschweig zu erlassen und welche weitergehenden Maßnahmen sind zusätzlich geeignet, im Bedarfsfall eine kurze Reaktionszeit zu gewährleisten?

Anlagen: keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt
Wirtz, Stefan

17-03861
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Kindergeld für Flüchtlinge

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:
Wie viele der sogenannten Flüchtlinge, die im Jobcenter gemeldet sind, beziehen Kindergeld für im Ausland lebende Kinder?
Wie wird sichergestellt, dass die sogenannten Flüchtlinge, auch tatsächlich Kinder im Ausland haben und es sich um ihre – von ihnen ausgegebene - Kinder handelt?
Welche Papiere liegen vor, welche Dokumente oder Beglaubigungen werden eingeholt?

Begründung:

Wird ähnlich der Mehrfach-Auszahlungen von Sozialleistungen an sog. Flüchtlinge, die allein in Braunschweig und Niedersachsen einen Millionenschaden verursachten, verfahren, droht der nächste (uneinholbare) Millionenschaden zu Lasten der Braunschweiger Bürger.

Allein in Niedersachsen werden 300 Personen verdächtigt. Pro Person unterschlagen sie im Schnitt 10.000 Euro. In Niedersachsen wohnt etwa ein Zehntel der Bevölkerung Deutschlands. Unter dieser Voraussetzung kann eine zehnfach höhere Dunkelziffer angenommen werden.

Anlagen:

TOP 29.5

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

17-03859
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Herbizidfreies Braunschweig?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.02.2017	Ö

Im Grünflächenausschuss am 6.7.2015 wurde mitgeteilt, dass in Braunschweig Herbizide auf Sportrasenflächen sowie zur Bekämpfung von Unkräutern auf Tennenspielfeldern, Lang- und Kurzstreckenlaufbahnen sowie Anlaufbahnen für den Weitsprung zur Wahrung der Verkehrssicherheit und zum Erhalt der Funktionsfähigkeit eingesetzt werden. Weiterhin erfolge ein Ausbringen von Herbiziden in gärtnerisch genutzten Anlagen wie Strauch- und Bodendeckerpflanzungen vorwiegend im Straßenbegleitgrün, so die Verwaltung in ihrer Stellungnahme Ds. 15-00333. Auch in städtischen Gesellschaften kommen Herbizide zum Einsatz.

In der Folge wurde auf den Einsatz von Herbiziden auf städtischen Sport- und Schulsportanlagen verzichtet. Am 6.10.2015 teilte die Verwaltung aber mit, „da nach derzeitigem Stand auch über das Jahr 2015 hinaus der Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden gesetzlich zulässig bleiben wird, ergeben sich hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung der städtischen Grünflächen bis auf weiteres keine Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis.“

Die Stadt Wolfenbüttel verzichtet seit 2015 auf den Einsatz von Herbiziden. Seitdem kommt zur Unkrautbekämpfung das so genannte „Heißwasserschaumverfahren (HWS)“ zum Einsatz. Ursprünglich nur für eine Testphase geplant, wird in Wolfenbüttel nun auch langfristig auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet.

Im Stellenplan 2017 der Stadt Braunschweig werden drei Stellenschaffungen „in den Pflegebezirken entsprechend des Mehraufwandes nach Flächenzuwächsen und durch den Verzicht auf Herbizide“ gelistet. Vor diesem Hintergrund stellt die BIBS-Fraktion folgende Fragen:

1. Plant die Verwaltung nunmehr grundsätzlich, auf den Einsatz von Herbiziden zu verzichten?

2. Wo werden bis zum heutigen Tag noch Herbizide durch die Verwaltung, wo durch städtische Gesellschaften eingesetzt?

3. Bis wann laufen eventuell derzeit noch gültige Ausnahmegenehmigungen durch das niedersächsische Ministerium für Landwirtschaft zum Einsatz von Herbiziden, die durch die Stadt und/oder städtische Gesellschaften beantragt wurden?

Anlagen:

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

17-03858
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Kinderarmut in Braunschweig Finanzplanung des Schulmittelfonds und wie weiter ohne "Armutsbeauftragten"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:

Mit der skandalösen Lebenssituation armer Kinder befasst sich die Stadt Braunschweig verstärkt seit 2007. Es dauerte dann noch fünf Jahre, bis am 18.12.2012 endlich ein konkretes Handlungskonzept zur Bekämpfung von Kinderarmut und der Linderung ihrer Folgen vom Rat beschlossen wurde. Dabei wurde die Verwaltung mit der schrittweisen Umsetzung einer Vielzahl von Empfehlungen beauftragt. Zum Stand ihrer Umsetzung hatte die Linksfraktion im vergangenen Jahr eine umfangreiche Ratsanfrage gestellt.

Eine Frage bezog sich auf die vom Rat beschlossene Einrichtung eines Schulmittelfonds, der auch alle Verbrauchsmittel erfasst. Die Antwort der Verwaltung dazu lautete, dass 2015 pro gemeldeten Kind 15 Euro zur Verfügung gestanden hätten. Weiter wurde von der Verwaltung dargestellt, dass insgesamt knapp 10.000 € für Kinder und Jugendliche in Notlagen ausgegeben wurden.

Im kürzlich veröffentlichten Braunschweiger Sozialatlas wird dargelegt, dass 5.089 Kinder und Jugendliche 2015 in Braunschweig von Leistungen nach dem SGB II lebten. Das würde bedeuten, dass pro Kind durchschnittlich ganze 1,97 € aufgewendet wurden! Hinzu kommt, dass viele arme Familien im Sozialatlas gar nicht erfasst werden (Leistungsberechtigte für Kindergeldzuschlag und für Wohngeld, sowie Leistungen nach dem AsylbLG). Würde man davon ausgehen, dass alle Kinder im SGB-II-Bezug mit jährlich 15 € gefördert werden müssten, wäre dafür ein Betrag von rund 76.500 Euro erforderlich.

Außer dem Oberbürgermeister sind demokratisch legitimierte Gremien an der Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut nicht beteiligt worden: 2007 wurde der ehemalige Propst Armin Kraft zum „Beauftragten gegen Kinderarmut“ ernannt und ein Fonds eingerichtet, der sich im Wesentlichen aus den Spenden vermögender Mitbürger speist. Über die Mittelverwendung entscheidet nicht etwa ein demokratisch legitimiertes Gremium, sondern ein eigens gegründeter Beirat und ein Prävenionsnetzwerk, die sich aus Mitgliedern der Verwaltung, Experten und den Beauftragten der vermögenden Mitbürger zusammensetzen.

Bekanntlich ist Herr Kraft seit November letzten Jahres nicht mehr im Amt. Damit ist völlig unklar, wer die Spendeneinwerbung zukünftig koordinieren wird.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie kommt die Zahl von 15,-€ zustande und hält die Verwaltung diesen Betrag für auskömmlich als Unterstützung?

2. Wie kann man die Praxis so gestalten, dass mehr Kinder und Jugendliche (s. Zahlen des Sozialatlas) in allen Rechtskreisen(SGB II, Kindergeldzuschlag, Wohngeld und Asylbewerberleistungsgesetz) unterstützt werden?

3. Woraus und wie soll zukünftig der Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche gespeist werden?

Anlagen:

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

17-03804
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Vision Zero auch in Braunschweig?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.01.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:

Die EU ist bestrebt, die Zahl der Getöteten und Verletzten im Straßenverkehr zu minimieren. Erheblich dazu beitragen können u. a. angemessene Geschwindigkeiten, umfangreiche Verkehrsüberwachung, Straßenbeschaffenheiten oder Fahrzeug- unterstützungssysteme. Eine sehr wirksame Maßnahme zur Verringerung der Unfallzahlen ist die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 395, die auch auf andere Autobahnabschnitte ausgedehnt werden könnte, auf denen gehäuft Unfälle zu verzeichnen sind. Hier würde auch eine dauerhafte Geschwindigkeitsüberwachung weitere Vorteile bringen. Eine Stadt, in der in einem Jahr überhaupt keine Verkehrstoten zu beklagen sind, hat die Vison Zero erreicht.

Dazu fragen wir die Verwaltung:

1. Hat die Stadt in den letzten 20 Jahren bereits in einem Jahr die Vision Zero erreicht?

2. Gibt es Verkehrsorte oder -bereiche, in denen übermäßig viele Unfälle mit Schwerverletzten zu verzeichnen waren oder sind und wenn ja, was tat oder tut die Stadt dagegen?

3. Welche Schwerpunkte hat das Verkehrssicherheitskonzept der Stadt Braunschweig und wie wird es weiterentwickelt?

Anlagen:keine

TOP 29.8

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt
Wirtz, Stefan

17-03865
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Politisch links motivierte Straftaten in Braunschweig?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	09.02.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:
Die Tendenz und Hauptquelle rechtsextremistischer Straftaten in Braunschweig wurde ausgiebig öffentlich und juristisch aufgearbeitet.
Wir fragen daher:
wie haben sich im vergangenen Jahr, im Vergleich zu den Vorjahren, die erfassbaren Kategorien von linksorientierten Straftaten (z.B. Gewalttaten, Vandalismus, Beleidigungen etc.) entwickelt?

Anlagen:

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

17-03806
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Einrichtung von Rettungspunkten

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.01.2017

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	21.02.2017	Ö

Sachverhalt:

Die nieders. Forstverwaltung hat in ihren Waldgebieten Rettungspunkte ausgewiesen, deren Bezeichnungen der Anrufer angeben muss, um schnellstmögliche Hilfe bei Unfällen oder anderen Schadensfällen gezielt herbeiholen zu können. Dieses Rettungspunkte-System könnte auch auf andere kommunale Gebiete übertragen werden, zu denen keine eindeutige Ortsbeschreibung oder Straßenangabe möglich ist.

Dazu fragen wir die Verwaltung:

1. Sind alle Gebiete und Flächen im Stadtgebiet von Braunschweig durch die Ortsangaben von Anrufern eindeutig beschreibbar?

2. Wäre es sinnvoll, in einigen besonders großräumigen Flur- oder Waldgebieten in Braunschweig neue Rettungspunkte (Schild mit einer Zahlenangabe) zur besseren Auffindbarkeit einzurichten?

Anlagen:keine